J. germ. 4° Sammlung

150 f

Digitized by Google

<366280466400 14

<366280466400 14

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

J. germ. 4° Sammlung

150 f

Digitized by Google

<36628046640014

<36628046640014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

No. 1.

Hannover, den 7ten Januar 1824.

(1.) Verordnung, die Herabsetzung der holländischen Schillinge und Sechsstehalb-Stüver-Stücke betreffend. Hannover, den 5ten Januar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch eine Königlich-Niederländische Verordnung vom 22sten November 1823 die holländischen Schillinge oder Sechs Stüver-Stücke und die Sechsstehalb-Stüver-Stücke beide ohne Unterschied auf den Werth von ¼ holländischen Gulden herabgesetzet worden: so finden Wir Uns bewogen, diesen Münzsorten den Cours in Unseren Landen sowohl bei den öffentlichen Cassen, als im Handel und Wandel ferner nur nach diesem herabgesetzten Werth zu gestatten.

Wir verordnen deswegen hiemittelst, daß die holländischen Schillinge oder Sechs Stüver-Stücke, welchen nach dem in Begründung Unserer Verordnung vom 1sten October 1817 emanirten Münz-Tarif der Werth von Drei Gutengroschen Eilf Pfennigen beigeleget war, von nun an nur zu Drei Gutegroschen Drei Pfennige und die Sechsstehalb-Stüver-Stücke, welchen der Werth von Drei Gutengroschen Sieben Pfennigen beigeleget war, ebenmäßig nur zu Drei Gutegroschen Drei Pfennige Con-

Digitized by Google

ventions-Währung bei den öffentlichen Cassen und im Handel und Wandel sollen ausgegeben und angenommen werden.

Hannover, den 5ten Januar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Meding.

Flebbe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 28ſten Januar 1824.

(2.) Declaration des Artikels 67. der Verordnung über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes in der Grafſchaft Bentheim, vom 18ten April 1823. Hannover, den 24ſten Januar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Zweifel darüber entſtanden ſind, ob, nach dem Artikel 67. Unſerer Verordnung vom 18ten April v. J. über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe des Fürſtlichen Hauſes in der Grafſchaft Bentheim und nach dem mit dem Fürſtlichen Hauſe Bentheim abgeſchloſſenen Separat-Vertrage vom 16ten März v. J., die beiden ordinairen Landfolgen bei Gras und Stroh binnen der Grafſchaft Uns oder dem Fürſtlichen Hauſe zu leiſten ſind: ſo erklären und verordnen Wir hierdurch,

daß jene beiden ordinairen Landfolgen dem Fürſten von Bentheim; alle extraordinairen Landfolgen aber allein Uns auf die Anordnung Unſerer Behörden zu leiſten ſind.

Diese Declaration ist durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Hannover, den 24sten Januar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding.

Buch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 25sten Februar 1824.

(3.) Verordnung, wodurch die unter dem 10ten September 1823 zu Minden abgeschlossene Weser-Schifffahrts-Acte, nebst der darauf Bezug habenden Separat-Convention mit der freien Hanse-Stadt Bremen vom 9ten desselben Monats und Jahrs, öffentlich bekannt gemacht und der Termin, wann beide in Wirksamkeit treten, auf den 1sten Mai 1824 festgesetzt wird. Hannover, den 12ten Februar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, zur Vollziehung der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815, worin die allgemeinen Grundsätze ausgesprochen sind, nach welchen die Schifffahrt auf den Strömen geordnet werden soll, mit denjenigen Staaten, deren Gebiet die Weser in ihrem schiffbaren Laufe trennt oder durchströmt, unter dem 10ten September 1823 eine Weser-Schifffahrts-Acte haben abschließen lassen; und nachdem ferner, in Bezug auf den §. 11. No. 6. solcher Acte, hinsichtlich des Pferde-Vorspanns auf der Strom-Strecke zwischen Bremen und Stolzenau, eine Separat-Convention mit der freien Hanse-Stadt Bremen unterm 9ten September 1823 abgeschlossen ist; beide, Acte und Convention, aber von Uns unter dem 29sten November desselben Jahrs ratificirt worden, auch die darüber ausgestellten Urkunden gegen diejenigen der übrigen Ufer-Staa-

ten unter dem 14ten Januar 1824 ausgewechselt sind: so lassen Wir beide, Acte und Separat-Convention, hierdurch, in Beziehung auf den §. 51. der Acte, durch den Abdruck in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gelangen und befehlen, in Gemäßheit später getroffener Übereinkunft, daß solche vom 1sten Mai dieses Jahrs an in volle Wirksamkeit gesetzt werden; daher alle Behörden und deren Untergebene, so wie Alle, welche der Inhalt der nachstehenden Weser-Schifffahrts-Acte und Separat-Convention angeht, sich in vorkommenden Fällen danach genau zu richten haben.

Hannover, den 12ten Februar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

Weser-Schifffahrts-Acte.

In der Absicht, die in der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815, §. 108—116. einschließlich, ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze über die Schifffahrt der Flüsse, welche verschiedene Staaten in ihrem schiffbaren Laufe trennen oder durchströmen, auch bei der Weser, mit Berücksichtigung der daselbst vorkommenden besondern Verhältnisse, zur Ausführung zu bringen, haben die Staaten, deren Gebiet dieser Strom in seinem schiffbaren Laufe berührt oder durchschneidet, eine gemeinschaftliche Commission zu Minden sich vereinigen lassen, um alle für diesen Zweck erforderlichen Bestimmungen im gemeinsamen Einverständniß zu erwägen und festzustellen, und zwar haben

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, als König von Hannover, Allerhöchst-Ihren Hofrath und Ober-Zoll-Inspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Majestät der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren Regierungs-Rath, Dr. Carl Wilhelm Koppe;

Se. Königliche Hoheit der Churfürst von Hessen, Höchst-Ihren Geheimen Regierungs-Rath, Dr. Wilhelm Ludwig Schrader;

Se. Majestät der König von Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent des Herzogthums Braunschweig, den Königlich-Hannoverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger;

Se. Durchlaucht der Herzog von Oldenburg, Höchst-Ihren Regierungs-Rath, Carl Friedrich Ferdinand Suden;

Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe, den Königlich-Hannoverschen Hofrath und Ober-Zoll-Inspector, Johann Friedrich Wilhelm Heiliger; und

Der hohe Senat der freien Hanse-Stadt Bremen, den Senator Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,

zu bevollmächtigten Commissarien ernannt, welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Schifffahrt auf dem Weser-Strome soll, von seinem Ursprunge durch Zusammenfluß der Werra und Fulde bis ins offene Meer, und umgekehrt aus dem offenen Meere (sowohl stromauf- als niederwärts), in Bezug auf den Handel völlig frei seyn; jedoch bleibt die Schifffahrt von einem Uferstaate zum andern (cabotage) auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schifffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

§. 2.

Alle ausschließlichen Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Weser zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemanden ertheilt werden.

Auf Fähren und andere Anstalten zur Überfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schifffahrts-Ordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiff-

fahrts-Polizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

§. 3.

Alle bisher an der Weser bestandenen Stapel- und Zwangs-Umschlags-Rechte, namentlich die zu Bremen, Minden und Münden, sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

§. 4.

Die Ausübung der Weser-Schifffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher, mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hiezu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weser-Schifffahrt gestattet. Der Erlaubniß-Schein (Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hiezu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihm das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See, und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Weser ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiete ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

§. 5.

Jedes zur Handels-Frachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff soll mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn.

§. 6.

Die ordentlichen Schiffszüge auf der Weser sollen vorläufig auch künftig, wie

bisher, aus nicht mehr als drei Fahrzeugen bestehen, und diese die bisher üblich gewesene Ladungsfähigkeit nicht überschreiten dürfen.

§. 7.

Schießpulver in Quantitäten über 5 Pfund soll nur in besonderen, mit einer schwarzen, drei Ellen langen und eine Elle breiten, Flagge versehenen Fahrzeugen geführt und selbst in geringern Quantitäten niemals zwischen anderen Waaren verpackt werden. Jeder Schiffer, welcher Schießpulver geladen hat, muß, bevor er irgendwo anlandet, der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige machen und die von derselben etwa anzuordnenden Sicherheits-Maaßregeln zur Befolgung gewärtigen. Versäumt er diese Anzeige, so unterliegt er da, wo nicht durch Landes-Gesetze bereits Strafen deshalb festgesetzt sind, außer der Verpflichtung zum eventuellen Schaden-Ersatz, einer Geldstrafe von 2 bis 100 Rthlr.

§. 8.

Die Frachtpreise und alle übrigen Bedingungen des Transports beruhen lediglich auf der freien Übereinkunft des Schiffers und des Versenders oder dessen Committenten, und sollen von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 9.

Durch die §§. 4 — 8. einschließlich hat der direct aus der See kommenden oder direct dahin gehenden Schifffahrt keine neue Beschränkung auferlegt werden sollen.

§. 10.

Es bleibt dem Handelsstande zweier oder mehrerer Weserplätze überlassen, mit einer beliebigen Anzahl qualificirter Schiffer über Frachtpreise, Lieferungszeiten und andere Bedingungen ihres gegenseitigen Verkehrs, Contracte auf bestimmte Zeiten, doch jedesmal höchstens auf fünf Jahre, abzuschließen, und solchergestalt Reihefahrten unter sich zu errichten, welche dem Kaufmanne billige Fracht und dem Schiffer schnelle Befrachtung sichern.

§. 11.

Bei solchen Reihefahrten wird jedoch zu ihrer Gültigkeit Folgendes vorausgesetzt:

1) Niemand, weder Kaufmann noch Schiffer, kann genöthigt werden, sich denselben anzuschließen.
2) Der Inhalt ihrer Reglements darf nirgends mit gegenwärtiger Acte im Widerspruche stehen.

5) Die Reglements müssen den Regierungen der Orte, zwischen welchen die Reihefahrt Statt finden soll, zu ihrer Genehmigung vorgelegt und demnächst öffentlich im Drucke bekannt gemacht werden. Die Genehmigung wird nur dann versagt werden, wenn die Bedingungen der Reihefahrt mit gegenwärtiger Convention oder den landesherrlichen Gesetzen im Widerspruche stehen.

4) Die contrahirenden Staaten können verlangen, daß ihre Schiffer in einer dem Verhältnisse der verschiedenen Territorial-Uferlängen entsprechenden Anzahl bei den Reihefahrten zugelassen werden.

Doch soll hinsichtlich der gegenwärtig angenommenen Reihe-Schiffer diese Bestimmung erst nach Aussterben oder sonstigem Abgange derselben in Kraft treten, dann aber für Lippe das Doppelte seines principmäßigen Theilnahme-Verhältnisses, für Bremen aber Ein Schiffer auf jede der jetzt bestehenden drei Reihefahrten zugestanden seyn.

5) Bei den Reihefahrten soll es den Schiffern, unbeschadet jedoch ihrer contractmäßigen Verpflichtung zu bestimmter Ablieferungs-Frist im einzelnen Falle, nicht untersagt werden können, zu Hutbergen, Minden, Blotho, Erder, Rinteln, Hameln, Bodenwerder, Holzminden, Höxter und Carlshafen Güter einzunehmen und am Bestimmungs-Orte wieder auszuladen.

6) Wo auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau die Reiheschiffer Vorspann bedürfen, soll selbiger auf dem Streckentheile zwischen Bremen und Hoya zu $^2/_5$ von Hannoverschen und zu $^1/_5$ von Bremischen Unterthanen, auf dem Streckentheile zwischen Hoya und Stolzenau aber ausschließlich von Hannoverschen Unterthanen genommen werden müssen, beides jedoch mit freier Auswahl unter allen respectiven Unterthanen und in freier Einigung über den Gestellungspreis.

§. 12.

Bei allen nach gegenwärtiger Acte erforderlichen Längenmaaß-Bestimmungen wird der Bremer Fuß (1 = $289^7/_{20}$ Millimeter oder $128^{268}/_{1000}$ Pariser Linien) und bei den Gewichts-Bestimmungen das Schiffpfund zu 300 Bremer Pfunden (1 = $^1/_2$ Kilogramm — 3 pr. mille.) nach den übrigens in der Anlage A. gegebenen Verhältnissen zum Grunde gelegt.

Anlage A.

§. 13.

Alle durch gegenwärtige Acte verordneten Zahlungen sind in Conventions-Münze

nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße zu berechnen, und werden nach den Bestimmungen des sub B. anliegenden Tarifs geleistet. Anlage B.

II. Von den Abgaben.

§. 14.

Sämmtliche bisher auf der Weser bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede unter was immer für Namen bekannte Erhebungen und Auflagen, womit die Schifffahrt dieses Flusses von seinem Ursprunge durch Vereinigung der Werra und Fulde bis in die offene See, und umgekehrt, bisher belastet war, hören hiermit auf und werden in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt, die von den Ladungen bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Ämtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird unter dem Namen „Weserzoll", und zwar nach dem Brutto-Gewichte, erhoben, mit Ausnahme der im §. 18. bezeichneten Fälle.

§. 15.

Für den Lauf der Weser, von ihrem Ursprunge bis Bremen einschließlich und umgekehrt, sollen überhaupt nicht mehr als Dreihundert und Funfzehn Pfennige Conventions-Münze von jedem Schiffpfunde ad 300 Pfund Bremisch an Weser-Zoll erhoben werden; und zwar von

Preußen	59 Pf.
Hannover	126 —
Kurhessen	41 —
Braunschweig	16 —
Lippe	13 —
Bremen	60 —
	= 315 Pf.

Von Bremen bis ins offene Meer und umgekehrt findet weder Zoll- noch sonstige Abgaben-Erhebung Statt.

§. 16.

Die Erhebung geschieht lediglich an den in der Anlage C. benannten Empfangsstätten: Bremen, Dreye, Stolzenau, Minden, Erder, Rinteln, Hameln, Holzminden, Beverungen, Lauenförde und Gießelwerder, und in den daselbst angegebenen Verhältnissen. Anlage C.

§. 17.

Um jedoch die innere Industrie und die Ausfuhr der Landes-Producte zu befördern, und zugleich den Verkehr der ersten Lebens-Bedürfnisse zu begünstigen und mehrere Gegenstände von großem Gewichte und geringem Werthe zu erleichtern, soll rücksichtlich dieser folgende verhältnißmäßige Herabsetzung Statt finden.

I. Auf die Hälfte des Weserzolls.

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzeug und gemeine Töpferwaaren, Erze (rohe, mit Ausschluß von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Garten-Gewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Witsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rappsaat, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

II. Auf ein Viertel.

Asche (unausgelaugte) auch Aschenkalk, Bohnen (außer Witsbohnen), Eichen-Borke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getraide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohl-Glas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon auch Zuckerbäcker- und Pfeifen-Erde, Wicken; ferner alles inländische (Nord-Europäische) Bau- und geschnittene Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Büchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaum-Holz, mit Einschluß der sogenannten gröbern Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu 1/8 oder 1/24 des Normalsatzes tarifirten geringeren Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als Mahagoni-, Zuckerkisten-, Eben-, Rosen-Holz u. dgl., wie auch die Färbe-Hölzer, unterliegen dem vollen Normal-Satze.)

III. Auf ein Achtel.

Kalk und Gyps, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Solinger-Steine) auch aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dgl.; ferner alle inländischen geringern Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen (mit alleiniger Ausnahme des nur zu 1/24 des Normal-Satzes tarifirten Busch- und Faschinen-Holzes und der Schlagt- und Zaunpfähle), z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern,

Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnen-Bändern, Ruthenholz zu Körben u. dgl., Flechtwerk.

IV. Auf ein Vier und Zwanzigstel.

Asche (ausgelaugte), Austern- und Muschelschaalen, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand, auch Grand, Kies und alle gemeine Erde, Steine (Bruch- und Feld-), Torf; ferner Busch- und Faschinen-Holz zu Wasserbauten und Zäunen, Schlagt- und Zaun-Pfähle.

§. 18.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weser-Zoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück, und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.

§. 19.

Leer passirende Schiffe, auch die neuen und zum Verkauf bestimmten, sind gänzlich frei.

§. 20.

Es bleibt zwar den Schiffern unbenommen, von allen Waaren, welche sie führen, auch von denjenigen, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewichte verkauft zu werden pflegen, ihr wirkliches der Entrichtung des Weserzolles zum Grunde zu legendes Gewicht gehörig beglaubigt nachzuweisen, in Ermangelung solcher Nachweisung soll aber für die letztgedachten Waaren der in Anlage D. ausgeworfene Normal-Gewichts-Satz, bis auf anderweitige gemeinsame Bestimmung, angenommen werden. Anlage D.

§. 21.

Die Befugniß für jede Empfangsstätte zur Erhebung des ihr zugewiesenen Weserzolls wird dadurch begründet, daß die Ladung wirklich bei ihr vorüber geführt wird, von welcher erhoben werden soll.

§. 22.

Außer den durch gegenwärtige Übereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Weser keine anderen weiter gefordert oder erhoben werden, auch übernehmen die paciszirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Übereinkunft zu erhöhen.

§. 23.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 15. bis 22. einschließlich handeln, sind nicht begriffen:

1) Die Eingangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Steuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landesgebiet ein- und aus demselben zu führenden Waaren, sobald sie respectiv den Fluß verlassen haben oder noch nicht auf den Fluß gekommen sind, nach seiner Handels-Politik zu belegen;

2) die Hafen-, Krahn-, Wage- und Niederlage-Gebühren in den Handels-Plätzen, wovon jedoch alle Führer von solchen Schiffen, die auf der Weser oder ihren Nebenflüssen zu Hause gehören, nicht mehr als der Inländer bezahlen sollen. Auch sollen die Zahlungssätze dieser Gebühren fest bestimmt, zur Kenntniß des Publicums gebracht und nur von denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen.

Für den Dienst der Lootsen hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß keinem Unterthan der contrahirenden Staaten eine lästigere Verpflichtung als dem Inländer auferlegt werde.

§. 24.

Beamte, welche sich unterfangen würden, irgend etwas an Geld oder Naturalien in ihren Privat-Nutzen von der transitirenden Schifffahrt zu erheben, sollen, außer der Erstattung des ungebührlich Erhobenen, nachdrücklich bestraft werden.

III. Von der Controlle.

§ 25.

Alle Waaren werden bei Entrichtung des Weserzolls in der Regel zu demjenigen Gewichte angenommen, welches das in gehöriger Form vorgezeigte Ladungsmanifest (§. 39.), allenfalls mit Zuziehung der vorstehend §. 20. erörterten Normal-Gewichts-Bestimmung, beurkundet.

§. 26.

Jeder Staat hat das Recht, die Übereinstimmung der Manifeste mit dem wirklichen Inhalte der Ladung, theils durch genaue Prüfung der ersteren in Bezug auf Anwesenheit aller dabei vorgeschriebenen Formen, theils durch generelle Revision, theils durch Nachwägung und selbst durch materielle Verification der letztern auf jeder durch das Schiff passirten Erhebungsstätte des Weserzolls, zu constatiren.

Es ist aber vereinbart worden, der Nachwägung und materiellen Verification nur in folgenden Fällen Anwendung zu geben:

1) Wenn der Führer einer verpackten Ladung für dieselbe, ganz oder theilweise, die geringere Verzollung nach einem Bruchtheile des Normal-Satzes in Anspruch nimmt, rücksichtlich der Waaren, auf welche der Anspruch gerichtet ist. (§. 31.)
2) Wenn gegen den Schiffsführer der Verdacht beabsichtigter Defraudation des Weserzolls oder der innern Zoll- und Consumtions-Abgaben des betreffenden Staats begründet ist.
3) Wenn zwar die Gattung, aber die das innere Steuersystem des betreffenden Staats interessirende Art der Waaren entweder gar nicht, oder doch nur schwankend angegeben ist; jedoch in diesem Falle nur in Bezug auf die so angegebenen Waaren.

§. 27.

Die Begründung des Verdachts (§. 26. No. 2.) soll angenommen werden:
1) Wenn das Ladungsmanifest sich nicht in gehöriger Form befindet, oder dem Verdacht einer damit vorgenommenen Verfälschung unterliegt.
2) Wenn eine generelle Revision der Ladung erhebliche und begründete Zweifel gegen die Richtigkeit des Manifestes veranlaßt.
3) Wenn der Schiffer auf dem, nicht etwa durch augenscheinlichen Nothstand und Beobachtung der für diesen Fall vorgeschriebenen Maaßregeln gerechtfertigten, Versuche einer Anlegung an verbotenen Uferstellen oder gar einer vorher nicht angezeigten Ein- oder Ausladung sich betreten läßt.

§. 28.

Für jede den Weser-Zoll nach vollem Normalsatz entrichtende, von einem Orte zum andern auf der Weser lediglich transitirende Schiffsladung ist also zur Abfertigung an jeder dazwischen liegenden Erhebungsstätte in der Regel nichts weiter erforderlich, als

1) Beibringung des nach der weiter unten vorgeschriebenen Form eingerichteten Ladungsmanifestes abseiten des Schiffers, und Prüfung abseiten der Behörde, ob jene Form überall beobachtet worden.
2) Generelle, d. h. ohne Öffnung und so viel als möglich ohne Verrückung der Colli vorzunehmende, Revision der Ladung durch den Erheber, zur Ermittelung des §. 27. 2. erwähnten Verdachtsgrundes.
3) Zahlung des tarifmäßigen Weserzolls nach dem Normalsatze pro Schiffpfund des im Manifeste angegebenen und als richtig anerkannten Ladungs-Gewichts.
4) Bemerkung der anerkannten Richtigkeit und geleisteten Zahlung, so wie

des Tages und der Stunde der Ankunft und Abfertigung, auf dem Manifeste von Seiten der betreffenden Behörde.

5) Ausstellung einer besondern, beständig in den Händen des Schiffers bleibenden und zu seiner Legitimation dienenden Quitung, nach dem Schema in Anlage E. Anlage E.

§. 29.

Die im vorstehenden §. beschriebenen Abfertigungen soll jede Empfangsbehörde so schnell als möglich und spätestens binnen Drei Stunden für jeden Schiffszug, nach erhaltener Anzeige von dessen Anwesenheit, bei 5 Rthlr. Ordnungsstrafe für jeden Contraventions-Fall, zu bewirken verpflichtet seyn; jedoch nur zwischen Sonnen-Auf- und Untergange und dergestalt, daß, wenn mehrere Schiffszüge zugleich ankommen, die Frist für jeden folgenden erst von der beendigten Abfertigung des vorangehenden läuft. Die Schiffer können indessen nur dann verlangen, daß die Abfertigung in drei Stunden geschehe, wenn sie eine richtige Abschrift des Manifestes bei dem ersten Zoll-Amte eines jeden Staats übergeben. Im entgegengesetzten Falle muß derjenige Zeitraum hinzutreten, welcher zur Anfertigung einer Abschrift erforderlich ist.

Nachwägungen und materielle Verificationen sollen den im §. 28. beschriebenen Abfertigungen jederzeit nachstehen.

§. 30.

Jeder Empfangsbeamte, welcher, durch einen bei seiner generellen Ladungs-Revision nach §§. 27. 2. und 28. 2. gegen die Richtigkeit des Manifestes ihm aufstoßenden Verdacht, zur Anstellung einer Nachwägung oder materiellen Verification der ganzen Ladung oder eines Theils derselben sich veranlaßt findet, muß die Dringlichkeit und Erheblichkeit seines Verdachts nachher, auf Erfordern, zu justificiren im Stande seyn, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe.

§. 31.

Wenn der Führer einer Schiffs-Ladung Waaren, welche nach §. 17. nur einem Bruchtheile des Normal-Satzes unterworfen sind, bei sich zu haben declarirt und für selbige den betreffenden geringeren Tarifsatz in Anspruch nimmt: so ist er verbunden, der Empfangsbehörde die vollständige Überzeugung zu verschaffen, daß jene Waaren wirklich diejenigen sind, wofür er sie ausgiebt. Es ist also hinsichtlich ihrer die Behörde zur materiellen Verification mit Darlegung und Öffnung der einzelnen Colli berechtigt. Sache des Schiffers bleibt es, seine Ladung so einzurichten, daß die Überzeugung von wirklicher Anwesenheit der zum geringern Tarifsatze

berechtigten und declarirten Waare — als worauf es hier allein ankömmt — der Behörde auf die kürzeste und einfachste Weise gewährt werden könne.

§. 32.

Wo die materielle Verification aus der angegebenen Ursache Statt findet, soll sie unfehlbar binnen drei Stunden, nachdem zur Abfertigung des Schiffers geschritten worden, angefangen und nach Möglichkeit beschleunigt werden.

§. 33.

Wenn das Schiff rein transitirt, ohne Ab- und Zuladung: so soll eine materielle Verification wegen der zum geringeren Tarifsatz angemeldeten Waaren jedenfalls nur Einmal in jedem Territorium vorgenommen werden, und ihr auf dem Manifeste verzeichnetes Resultat bei allen übrigen Empfangstätten desselben Gebiets für richtig gelten.

§. 34.

Nachwägungen oder materielle Verificationen, welche wegen sich ergebenden Verdachts einer Unrichtigkeit des Manifestes vorgenommen werden, sollen gleichfalls in der §. 32. angegebenen Art geschehen. Hat sich aber das Manifest als unrichtig ergeben, so existirt die Vermuthung beabsichtigter Defraudation nicht nur des Weserzolls, sondern auch der innern Zoll- und Verbrauchs-Steuer des betreffenden Staats mit allen ihren gesetzlichen Folgen; jedoch nur in Bezug auf den Schiffer und den unrichtig declarirt befundenen Theil seiner Ladung.

§. 35.

Materielle Verificationen, welche nach §. 27. 3. wegen begründeten Verdachts einer Contravention gegen das innere Zoll- und Verbrauchs-Steuer-System eines Territoriums Statt finden müssen, werden nach den Gesetzen dieses Systems behandelt.

§. 36.

Das Resultat aller geschehenen Nachwägungen oder materiellen Verificationen, so wie, bei den zum geringeren Tarifsatze declarirten Waaren, der darnach geleisteten Zahlung, wird von jeder Zollstätte auf dem Manifeste bemerkt.

§. 37.

Wenn die Bestimmung eines Schiffs auf derselben Fahrt successiv an mehrere Orte lautet, wo es ein- oder ausladen soll: so muß an jedem derselben das Gewicht der geschehenen Ein- oder Ausladung für jedes Colli durch die dazu ernannte Behörde, welche die contrahirenden Staaten sich gegenseitig bekannt machen werden, auf dem Manifeste certificirt werden. Das nächstfolgende Erhebungs-Amt prüft die formelle Richtigkeit dieses Certificats und verfährt dann übrigens nach den betreffenden vorstehenden Bestimmungen.

§. 38.

Ausladungen dürfen überhaupt nur in Gemäßheit der Declarationen des Manifestes vom Orte der Einladung oder einer etwa bei dem zunächst berührt werdenden Zoll-Amte nachträglich beigebrachten glaubwürdigen Abänderung seiner desfallsigen Bestimmung, immer jedoch nur an den dazu gesetzlich verstatteten Orten und unter Aufsicht der dazu ernannten Behörden, geschehen. Das Gefäß muß seine Abfertigung von der Land-Zoll- und Steuer-Behörde, welche jedoch jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, auf der Anlege-Stelle abwarten, ohne, evidenten Nothstand ausgenommen, seinen Platz verändern zu dürfen.

Ist Leichterung erforderlich, und sollen dazu Fahrzeuge genommen werden die nicht zum Schiffszuge selbst gehören: so müssen deren Führer zuvor bei der nächsten Ortsbehörde desjenigen Gebiets, wo die Leichterung geschieht, Anzeige davon machen. Jeder Verstoß gegen die Vorschriften dieses §. begründet den Verdacht einer Defraude gegen das Land-Zoll- und Steuer-System des betreffenden Staats und seine gesetzlichen Folgen.

§. 39.

Die zur Legitimation des Schiffers an den Erhebungsstätten dienenden, in den vorstehenden §§. erwähnten Ladungsmanifeste sollen nach dem sub F. anliegenden und beispielsweise ausgefüllten Schema, unter Richtigkeits-Attest der dazu von jedem Staate ernannten und den übrigen Staaten bekannt zu machenden Behörde, abgefaßt und in der Regel am Einladungs-Orte genommen werden. Schiffer jedoch, welche mit einer aus Seeschiffen unmittelbar gehobenen Ladung bei Bremen vorbei aufwärts transitiren wollen, haben die Wahl, entweder an einem Ladungsplatze unterhalb Bremen, oder erst zu Bremen selbst ihr Manifest sich ausstellen zu lassen. Eine gleiche Wahl zwischen einer unterhalb Bremen oder zu Bremen befindlichen Behörde soll Schiffern, welche in die Weser einkommen und etwa mit ihrer Ladung Bremen vorbei aufwärts transitiren wollten, zustehen.

Anlage F.

Am letzten Ausladungs-Orte wird, nach gehöriger Verification, das Manifest zu den Acten der angeordneten Behörde gegeben und daselbst aufbewahrt.

Der zur directen Überladung in Seeschiffe, oder auch etwa zur eigenen Weiterführung in See oder über die Watten, stromabwärts transitirende Schiffer muß, bei 50 Rthlr. Strafe, entweder zu Bremen oder an einem der unterhalb Bremen am Ufer befindlichen Ladungsplätze, sein Manifest bei der Behörde deponiren und der Schlußverification sich unterwerfen; wofür er jedoch, eben so wie in den vorgedachten Fällen bei der Auffahrt, etwanige Krahn- und Wage-Gebühren ausgenommen, nichts zu bezahlen hat.

Besteht die Ladung eines Schiffes in Holz, oder ist es ein Floß: so muß das Manifest ein genaues Verzeichniß aller bei sich führenden Stämme und andern Holzsorten, mit Bemerkung des cubischen Inhalts, enthalten.

§. 40.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, Plätze innerhalb seines Gebiets zu bestimmen, an denen allein überhaupt angelegt werden darf, auch wenn von keiner Ab- oder Zuladung die Rede ist. Jede Anlegung an einem nicht dazu verstatteten Orte — den einzigen Fall augenscheinlichen und sofort bei der nächsten Orts-Behörde des betreffenden Staats angemeldeten Nothstandes ausgenommen — begründet den Verdacht beabsichtigter Defraudation des innern Zoll- und Steuer-Systems und seine gesetzlichen Folgen. Von den in einem jeden Staate verstatteten Liege- und Ladeplätzen muß ein Verzeichniß in jeder Zollstätte des betreffenden Staats angeschlagen werden.

§. 41.

Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, in Fällen, wo er für das Interesse seiner Landzölle oder Verbrauchs-Steuern es nützlich erachtet, innerhalb seines Gebiets einen Begleiter auf transitirende Schiffe zu setzen. Doch darf aus Anwendung dieser Maaßregel für den Schiffer weder irgend ein durch gegenwärtige Acte nicht gerechtfertigter Aufenthalt noch irgend eine Ausgabe, noch irgend eine nicht ohnehin schon ihn gesetzlich treffende Beschränkung erwachsen.

Diejenigen Staaten, welche eine solche Begleitung für nöthig erachten, werden, wenn die Aufnahme oder die Entlassung der Begleiter an andern Puncten als in den Zollstätten erforderlich ist, die Orte bekannt machen, wo solche erfolgen soll. Der Schiffer ist verpflichtet dort anzulegen und, nach erfolgter Anmeldung, eine Stunde auf Ankunft oder Abgang der Begleiter zu warten.

IV. Von den Maaßregeln gegen natürliche Schifffahrts-Hindernisse und Unglücks-Fälle.

§. 42.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, verpflichten sich, jeder in den Gränzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser der Weser sich findenden Schifffahrts-Hindernisse ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen und keine die Sicherheit der Schifffahrt gefährdenden Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisions-Commission zur Sprache zu bringen.

§. 43.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken: so sind die Orts-Obrigkeiten verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell als möglich getroffen werden. Zu diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

V. Vom Lein-Pfade.

§. 44.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombette der Weser ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schifffahrt nie ein Hinderniß entgegenstehe.

§. 45.

Hingegen sollen die Schiffer, bei eigener Verantwortlichkeit zum Schadens-Ersatze und angemessener Polizei-Strafe, dafür haften, daß durch ihre Pferdetreiber vom Leinpfade überall kein anderer Gebrauch, als eben der zum Linienzuge erforderliche, gemacht und auch in der Nachbarschaft desselben kein Schade verübt werde. Sie haben die in dieser Hinsicht von den einzelnen Uferstaaten etwa zu erlassenden Special-Polizei-Reglements zu befolgen, welche übrigens mit keiner ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Acte im Widerspruche stehen dürfen.

§. 46.

Es wird gänzlich der freien Wahl der Schiffer überlassen, an welchen und bis zu welchen Orten und von den Unterthanen welches der contrahirenden Staaten sie ihre Linienzugs-Kräfte an Pferden oder Menschen, in freier Vereinigung über den Gestellungspreis, dingen wollen und können, mit einziger Ausnahme der diese Regel theilweise beschränkenden Bestimmung im §. 11. No. 6.

§. 47.

§. 47.

Ob, wie in einigen der contrahirenden Staaten bisher die Gewohnheit bestanden hat, die Linienzüge zur leichteren Verhütung und eventuell zur Taration vorkommender Beschädigungen durch Achtsleute auch fernerhin begleitet werden sollen, hängt zwar vom Ermessen jedes Uferstaats ab; doch ist vereinbart, daß künftig durch solche Begleitung den Schiffern weder irgend eine Ausgabe noch irgend ein Aufenthalt verursacht werden darf.

§. 48.

Die Übersetzung der Linienzugs-Pferde von einem Ufer auf das andere ist Sache des Schiffers, darf aber nur an den dazu verordneten Plätzen geschehen.

VI. Von den Nebenflüssen.

§. 49.

Die Anwendung oder Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegen stehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

VII. Von Ausführung der Weser-Schifffahrts-Acte und künftige Revision derselben.

§. 50.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben, ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche, sein alleiniges Bewenden.

§. 51.

Diese Schifffahrts-Acte soll, nach erfolgter Ratification, von allen contrahirenden Staaten öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden, und mit dem 1sten Mai 1824 in volle Wirksamkeit treten.

§. 52.

Ein im Orte des Zollamts oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter soll zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

1) über alle Zoll-Contraventionen und die hiedurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffer denselben sich nicht freiwillig unterwirft;

2) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahn-, Wage-, Hafen- und dergleichen Gebühren und deren Betrag;
3) über die von Privat-Personen unternommene Hemmung des Leinpfades;
4) über die beim Schiffsziehen veranlaßte Beschädigung an Wiesen und Feldern, so wie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Andern verursacht haben möchten;
5) über den Betrag der Bergelöhne und andere Hülfsvergütigungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Namen und Wohnort des Zollrichters sollen in der Zollstätte angeschlagen werden.

§. 53.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zoll-Beamten und Zoll-Richtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zoll-Beamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten, um die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche, im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund der Entscheidung eines competenten Zoll-Richters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahret werden soll; so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revisionen längst des ganzen Weser-Stroms und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

§. 54.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten seyn wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisions-Commission in irgend einer der an der Weser belegenen Städte vereinigen, zu welcher von jedem der contrahirenden Staaten ein Bevollmächtigter delegirt und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und die Wirksamkeit dieser Revisions-Commission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen und einen bleibenden Vereinigungspunkt zwischen den contrahirenden Staaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche, nach neuerer Erfahrung, Handel und Schifffahrt ferner erleichtern können, zu berathen. Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung, zur Bewirkung eines Beschlusses, in Vorschlag bringen.

Die erste dieser Revisions-Commissionen wird, unmittelbar nach Ablauf des ersten Jahrs der Wirksamkeit dieser Acte, zu Bremen sich versammeln; Zeit und Ort der nächstfolgenden aber jedesmal durch die nächst vorhergehende bestimmt werden.

§. 55.

Die vorbehaltenen Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen spätestens binnen drei Monaten, vom heutigen Tage angerechnet, gegen einander ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen ist diese Schifffahrts-Acte von sämmtlichen Bevollmächtigten ihrer Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Committenten unterzeichnet und mit ihren Privat-Siegeln bedruckt worden.

So geschehen Minden, den 10ten September 1823.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, für Hannover.

(L. S.) Dr. Carl Wilhelm Koppe.

(L. S.) Dr. Wilhelm Ludwig Schrader.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, für Braunschweig.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, für Lippe.

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken.

Convention

zwischen der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen, den Pferde-Vorspann beim Schiffs-Linienzuge zwischen Bremen und Stolzenau betreffend.

Auf Veranlassung desjenigen, was wegen des Pferde-Vorspanns auf der Stromstrecke zwischen Bremen und Stolzenau bei den Verhandlungen der Weser-Schifffahrts-Commission, und vorzüglich in deren 53sten Conferenz, vorgekommen ist, haben sich die zu dieser Commission ernannten Bevollmächtigten der Krone Hannover und der freien Hansestadt Bremen, im Auftrage ihrer beiderseitigen Gouvernements und soweit es die Unterthanen dieser beiden Staaten angeht, über folgende Puncte vereinbart.

I.

Auf gedachter Stromstrecke bleibt, neben der, als dem ersten Abgangs-Orte der Schiffe, unvermeidlichen Vorspann-Station Bremen, nur die Vorspann-Station

Hoya bestehen, und nehmen auf der ersteren Station die Unterthanen der Krone Hannover zu zwei Drittheilen, diejenigen der freien Hansestadt Bremen aber zu einem Drittheil am Vorspann Antheil; auf der letzteren Station hingegen spannen blos Hannoversche Unterthanen vor. Beides jedoch nach freier Auswahl der Schiffer unter den zu jedem dieser beiden Staaten gehörigen einzelnen Vorspännern und ohne sich deshalb an eine bestimmte Reihefolge zu binden.

2.

Diese Beibehaltung der Station Hoya und das eben bestimmte Theilnahme-Verhältniß am Vorspann auf beiden Stationen findet in Bezug auf die Unterthanen der contrahirenden beiden Staaten nicht allein bei den Reihefahrts-Gesellschaften der Weser-Schiffer, sondern auch bei allen andern Waaren-Versendungen Statt, welche mit anderer Schiffs-Gelegenheit, außer den Reihefahrten, geschehen.

3.

Hinsichtlich der Reihefahrten wird die Direction der Oberländischen Schifffahrt zu Bremen dafür sorgen, daß das obige Theilnahme-Verhältniß am Vorspann daselbst gebührend beobachtet werde; hinsichtlich der Schiffs-Versendungen außer den Reihefahrten aber verpflichtet man sich von Seiten der freien Hansestadt Bremen, eine ähnliche zweckdienliche Aufsicht für den Fall anzuordnen, daß dergleichen von Seiten der Krone Hannover demnächst verlangt werden würde.

4.

Die gegenwärtige Convention tritt allererst zugleich mit der abzuschließenden Weser-Schifffahrts-Acte in Kraft, und soll den Gouvernements der contrahirenden beiden Staaten zur förmlichen Genehmigung in einer doppelten Ausfertigung ungesäumt vorgelegt werden.

Minden, den 9ten September 1823.

(L. S.) Johann Friedrich Wilhelm Heiliger, als Bevollmächtigter der Krone Hannover.

(L. S.) Dr. Friedrich Wilhelm Heineken, als Bevollmächtigter der freien Hansestadt Bremen.

Anlage A.

Verhältnisse
der
im §. 12. gegebenen Längen-Maaß- und Gewichts-Bestimmungen.

Der Bremer Fuß verhält sich zum	Preußischen Fuße . .	13,913 :	12,820.
	Rheinländischen . . .	51 :	47.
	Kalenbergischen od. Hannov.	1000 :	991.
	Kurhessischen . . .	187 :	188.
	Braunschweigischen . .	986 :	1000.
	Oldenburgischen . . .	133 :	130.
	Lippeschen . . .	1000 :	1005.
Das Bremer Pfund verhält sich zum	Preußischen Pfunde . .	777 :	827.
	Hannoverschen = . .	490 :	497.
	Kurhessischen = . .	5057 :	5190.
	Braunschweigischen = . .	1000 :	1068.
	Oldenburgischen = . .	100 :	103½.
	Lippeschen = . . .	100 :	107.

Anlage B.

Münz-Valvations-Tabelle
für den Weser-Zoll-Empfang.

Nur nachbenannte Münzen, und zwar die Silbermünzen zum nebenbenannten Werthe, ist jede Empfangsstätte bei Zahlung des Weserzolls anzunehmen verpflichtet, jedoch von denselben auch nur diejenigen, welche im Gebiete des Staats, dem sie angehört, als Landes-Münze cursiren.

A. Silber-Münzen.	In Convent. Münze.		
1) Nach dem 18-Gulden-Fuße.	℔	ℳ	ß
Gulden oder neue 2/3	—	17	6
Holländische Gulden	—	13	—

	In Convent. Münze.		
	℔	ßl	Kr
Halbe Gulden oder 1/3 = Stücke	—	8	9
Vier Groschen oder 1/6 = Stücke	—	4	4
Zwei Groschen oder vier Schillinge oder 1/12 = Stücke	—	2	2
2) Nach dem 20 = Gulden = Fuße.			
Speciesthaler (Östreichische, Sächsische und die ihnen gleich sind)	1	8	—
Gulden oder 2/3 = Stücke	—	16	—
Halbe Gulden oder 1/3 = Stücke	—	8	—
Vier Groschen oder 1/6 = Stücke	—	4	—
Zwei Groschen oder 1/12 = Stücke	—	2	—
Zwanzig = Kreuzer = Stücke (Östreichische, Baiersche, Würtembergische)	—	5	4
Zehn = Kreuzer = Stücke (Östreichische)	—	2	8

3) Nach dem 21 = Gulden = Fuße.

Alles Preußische Courant von 1/1 = Stücken bis incl. 1/12 Stücke mit einem Aufgelde von 5 pCt.

B. Gold = Münzen.

Dukaten (Östreichische, Preußische, Holländische und andere zu 23 Krt. 8 Gr. fein.)
Doppelte Dukaten (Östreichische und Kremnitzer.)
Dukaten (Dänische und Mecklenburgische zu 21 Krt. 1 Gr. fein.)
Pistolen, Friedrichsd'or, Georgsd'or, Augustsd'or, Louisd'or (Preußische, Hannoversche, Braunschweigische, Alt = Französische, und die ihnen gleich sind.)
Halbe dergleichen.
Doppelte dergleichen.
Spanische einfache Pistolen.
Spanische Doppien.
Hannoversche Goldgulden.

Anmerkung.

a) 1/12 = und 10 = Kreuzerstücke werden nur bei Zahlungen unter einem Thaler; die Scheidemünze aller Uferstaaten wird nur zur Ausgleichung dessen, was in 1/12 = oder 10 = Kreuzerstücken nicht berichtigt werden kann, nach dem Verhältniß = Werthe ihres Münzfußes zum Conventionsfuße, auswärtige Scheidemünze aber gar nicht angenommen.

2) Bei der großen und schnell wechselnden Veränderlichkeit des Gold = Curses kann der Tarif, zu welchem die Goldmünzen genommen werden dürfen, hier nicht ausgeworfen werden. Vielmehr bleibt es jedem contrahirenden Staate überlassen, denselben, den Umständen nach, für seine Empfangsstätten zu publiciren und ab=

zuändern, doch muß der jedesmal gültige jederzeit auf jeder Empfangsstätte affigirt seyn.

Anlage C.

Verzeichniß

der durch die Weser-Schifffahrts-Acte beibehaltenen Zollstätten an der Weser,

mit specificirter Angabe der daselbst zu erhebenden Zollsätze.

Bemerkung.

Nur bei den im §. 16. benannten und hier durch gesperrte Lettern bezeichneten Eilf Zollstätten ist von jetzt an der Schiffer, in Beziehung auf Abgaben-Erhebung, anzuhalten verpflichtet. Zugleich sind aber die aufgehobenen und mit ihnen combinirten Zollstätten deshalb wieder aufgeführt, weil in Fällen, wo das transitirende Schiff nicht bei allen früher bestandenen Zollstätten vorbeigeführt wird, auch nur für diejenigen, welche es wirklich passirt, der Zollsatz in nachstehendem Verhältnisse erhoben werden soll:

	Ist zu erheben vom Lbs. Brutto.	
A. Für Preußen.		
I. Zu Beverungen, und zwar:		
a. für Beverungen	11 Sgr.	
b. = Höxter	1 =	
		12 Sgr. oder 1 Ngr.
II. Zu Minden, und zwar:		
a. für Blotho	12 Sgr.	
b. = Hausberge	11 =	
c. = Minden	1 =	
d. = Petershagen	12 =	
e. = Schlüsselburg	11 =	
		47 Sgr. od. 3 Ngr. 11 Sgr.
B. Für Hannover.		
I. Zu Lauenförde, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist daselbst in der Regel frei; und zwar:		
a. für Lauenförde	12 Sgr.	
b = Polle	6 =	
c. = Grohnde	7 =	
d. = Ohsen	6 =	
e. = Hameln	38 =	
		69 Sgr. od. 5 Ngr. 9 Sgr.

	Ist zu erheben vom Ltz Brutto.	
Wird Lauenförde in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Polle, Grohnde, Ohsen und Hameln, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Hameln, als beibehaltener Zollstätte, der vorbemerkte Zollsatz sowohl für Hameln, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Lauenförde ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Hameln nicht berührt wird, sondern Lauenförde entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
II. Zu Hameln, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a. für Hameln	38 Ggr	
b. = Ohsen	6 =	
c. = Grohnde	7 =	
d. = Polle	6 =	
e. = Lauenförde	12 =	
		69 Ggr oder 5 Mgr 9 Ggr.
Wird Hameln in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Ohsen, Grohnde, Polle und Lauenförde, einzeln oder sämmtlich: so wird zu Lauenförde, als beibehaltener Zoll-Stätte, der nebengesetzte Zollsatz sowohl für Lauenförde als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Hameln ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Lauenförde nicht berührt wird, sondern Hameln entweder allein oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
III. Zu Stolzenau, aber blos in der Niederfuhr; die Auffuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a. für Stolzenau	8 Ggr	
b. = Landsbergen	8 =	
c. = Nienburg	8 =	
d. = Hoya	8 =	
e. = Intschede	11 =	
f. = Dreye	14 =	
		57 Ggr oder 4 Mgr 9 Ggr.
Wird Stolzenau in der Niederfuhr nicht berührt, sondern nur Landsbergen, Nienburg, Hoya, Intschede und Dreye, einzeln oder sämmtlich: so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Dreye, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Dreye, als		

für

	Ist zu erheben vom Lß Brutto.	
für die berührten eingegangenen Zollstätten, erhoben, und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Stolzenau ausnahmsweise in der Auffuhr erhoben, wenn Dreye nicht berührt wird, sondern Stolzenau entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
IV. Zu Dreye, aber blos in der Auffuhr; die Niederfuhr ist in der Regel daselbst frei; und zwar:		
a. für Dreye	14 ß	
b. = Intschede	11 =	
c. = Hoya	8 =	
d. = Nienburg	8 =	
e. = Landsbergen	8 =	
f. = Stolzenau	8 =	57 ß oder 4 ℳ 9 ß.
Wird Dreye in der Auffuhr nicht berührt, sondern nur Intschede, Hoya, Nienburg, Landsbergen und Stolzenau, einzeln oder sämmtlich (wie solches namentlich mit den zu Hutbergen einzuladenden und aufwärts gehenden Gütern der Fall ist): so wird der nebengesetzte Zollsatz zu Stolzenau, als beibehaltener Zollstätte, sowohl für Stolzenau, als für die berührten eingegangenen Zollstätten erhoben; und eben so wird im entgegengesetzten Falle derselbe Zollsatz zu Dreye ausnahmsweise in der Niederfuhr erhoben, wenn Stolzenau nicht berührt wird, sondern Dreye entweder allein, oder auch zugleich mit einer oder mehreren der zwischenliegenden eingegangenen Zollstätten.		
C. Für Kurhessen.		
I. Zu Gießelwerder	15 ß	
II. Zu Rinteln (für Rumbeck und Rinteln zusammengenommen)	26 =	41 ß od. 3 ℳ 5 ß.
D. Für Braunschweig.		
Zu Holzminden	—	16 ß od. 1 ℳ 4 ß.
E. Für Lippe.		
Zu Erder	—	13 ß od. 1 ℳ 1 ß.
F. Für Bremen.		
Zu Bremen	—	60 ß oder 5 ℳ.

Recapitulation.

	Ist zu erheben vom Ltz Brutto bei den einzelnen Zollstätten. ℔	M	Ł	überhaupt. ℔	M	Ł
Für Preußen:						
zu Beverungen	—	1	—			
= Minden	—	3	11			
	—	—	—	—	4	11
Für Hannover:						
zu Lauenförde oder Hameln	—	5	9			
= Stolzenau oder Dreye	—	4	9			
	—	—	—	—	10	6
Für Kurhessen:						
zu Gießelweder	—	1	3			
= Rinteln	—	2	2			
	—	—	—	—	3	5
Für Braunschweig: zu Holzminden	—	1	4	—	1	4
Für Lippe: zu Erder	—	1	1	—	1	1
Für Bremen: zu Bremen	—	5	—	—	5	—
Zusammen	—	—	—	1	2	3

Anlage D.

Normal-Gewichts-Tabelle

zur Berechnung des Weserzolls.

A. Flüssige Waaren.

Alles Brutto oder mit der einfachen gewöhnlichen Fustage ohne Überfaß, das Viertel zu 365 Französischen Cubiczoll Inhalt, das Schiffpfund zu 300 ℔ Bremer Gewicht.

	Ltz	℔
Arrak, und ein Anker zu fünf Viertel	—	92
Rum, = viertel Legel zu 18 do.	1	31

	Ab	Pfd
Rum, ein Ohm oder Tersje zu 20 Viertel	1	68
= Orhoft zu 30 bis 32 do.	1	270
= halb Legel zu 36 Viertel	2	62
= Faß zu 50 Viertel	3	20
= Both, Punchon, kl. Piepe zu 60 Viertel	3	204
= Legel, Mittel=Piepe zu 70 Viertel	4	88
eine große Piepe zu 80 Viertel	4	272
Baumöl, die ordinaire Piepe	2	209
= große Piepe, Both zu 13 bis 14 Barili	3	50
= Stampe zu 256 Gallons	6	53
Bier, Engliſches, das Faß, Barrel, zu 36 Gallons	1	118
= Orhoft = 54 =	2	26
die Piepe = 180 =	6	288
Bier, Bremer und anderes, die Tonne zu 14 Viertel	—	258
das halbe Faß zu 26 Viertel	1	178
das Faß (Tonne) zu 56 =	3	130
Blut, das Viertel	—	20
Branntwein, wie Arrak.		
Eſſig, ein Anker zu 5 Viertel	—	92
eine Tonne zu 15 do.	—	276
ein Orhoft zu 30 — 32 Viertel	1	270
= Both, Piepe, zu 60 =	3	204
Hanf=, Lein= und Rüböl ꝛc., wie Baumöl.		
Lauge, wie Eſſig.		
Milch, wie Bremer Bier.		
Seife, grüne, die kleine Tonne oder das Viertel	—	68
Theer, die Tonne	1	26
Thran, die Tonne von 216 Pfund netto	—	264
= Quartele (Orhoft) zu 2 Tonnen	1	227
= Piepe zu 4 Tonnen	3	70
= Stampe (Both), zu 8 Tonnen	6	130
Waſſer, Egerſches, Fachinger, Selterſer, Spaaer, die 100 Krüge brutto	1	100
= Pyrmonter, Driburger, Wildunger ꝛc., die 100 Flaſchen mit Korb	1	50
= = = = die 100 Pinten halbe Flaſchen desgleichen	—	176
= Kölniſches, die 12 Gläſer mit Kiſtchen, ohne Überkiſte	—	6
Wein aller Art, ein Anker zu 5 Bremer Viertel	—	92
= Eimer = 10 = =	—	184
= Ohm = 20 = =	1	68
= Orhoft = 30 — 32 Bremer Viertel	1	270
= großes Orhoft von Bayonne ꝛc. 42 Bremer Viertel	2	173
= Faß zu 50 Bremer Viertel	3	20
die Piepe zu 65 — 66 Bremer Viertel	4	5
ein Fuder zu 120 = =	7	108
= Stückfaß zu 160 = =	9	244

B. Früchte.

Der Bremer Scheffel (wovon 40 auf die Bremer Last) 3585 französische Cubikzoll haltend, 40 Bremer Scheffel = 52¾ Berliner.

	Pfd	Pfd
Bohnen	—	140
Buchweitzen	—	96
Erbsen	—	131
Gerste	—	86
= Graupen und Grütze	—	105
Hafer	—	67
= Graupen und Grütze	—	71
Hirse	—	103
Linsen	—	125
Malz	—	83
Nüsse	—	86
Obst, gedörrte Äpfel	—	52
= = Birnen	—	79
= = Kirschen	—	121
= = Pflaumen	—	117
= grünes, aller Art	—	94
Roggen	—	106
= Mehl	—	103
Saamen, Hanf	—	73
= Rüb- und andere Sorten	—	92
Weizen	—	113
= Mehl	—	110
Wicken	—	126

C. Holzarten und Brenn-Materialien.

	Pfd
a. Von allen Sorten Schiffs-, Zimmer-, Bau- und anderm Nutzholze, Sägeblöcken, stärkern Stangen u. d. gl., so wie von Planken, Bohlen, Brettern und gesägten Latten.	
Eichen-, Hainelüchen-, Äpfel- und Pflaumenholz, die 10 Br. Cub. Fuß	15/10
Büchen-, Eschen- und Kirschbaumholz . . . desgl. . .	12/10
Birken-, Birn-, Nuß- und Ulmenbaumholz . . desgl. . .	11/10
Espen-, Erlen-, Fichten-, Kiefern-, Tannen-, Linden-, Pappeln- und Weidenholz . . . desgl. . .	9/10
Anmerkung. Planken, Bretter, Latten und kleine bearbeitete Bauholzsorten können in ganzen Zwölftern, Kabeln oder Lagen und Haufen — unbearbeitete Zimmerstücke rc. nach den Cottaschen Tafeln, im Durchschnitte u. s. w. gemessen und berechnet werden.	
b. Felgen, das Schock (60) 30zöllige	23/10
= = = 36 =	35/10
Speichen = =	15/10

		Bremer Cub. Fuß.
c.	Kandiskisten, complette, die 100 Stück kleine	29
	do. do. = 100 = große	39
d.	Faßdauben und Stabholz, 1½ = 2 Zoll stark, und 4 = 6 Zoll breit.	
	248 Piepenstäbe . . . . 67 = 70 = lang .	80
	372 Orhoftstäbe . . . . 55 = 58 = =	97
	496 Tonnenstäbe . . . . 45 = 48 = =	104
	744 Orhoft Bodenstäbe . . . 29 = 32 = =	103
	922 Tonnen = = . . . 22 = 35 = =	107

e. Vom Faden- oder Klafterholze ꝛc. werden die in Haufen gemeſſenen 100 Cubicfuß nur gerechnet:

von	2=	3=	4=	5=	6füßige
Nutzholz in Klaftern	75	73½	72	70	68 Cub. Fuß
Brennholz in Kloben oder Scheiten . .	71	69	67	65	63 = =
= = = Stangen	60	57	54	51	48 = =
= = = Zacken oder Zweigen . .	56	52	48	44	40 = =
= = = Reiſig, Bunden oder Wellen					30=35 do.
Bandholz, nach Verhältniß der Stärke					45=55 do.
Zaunpfähle, wie Stangen-Brennholz.					

		Rthlr	Gr
f.	Lohkuchen, die 1000 Steine	4	100
g.	Holzkohlen, die 10 Cubicfuß	—	75
h.	Holzaſche (der Bremer Scheffel) unausgelaugte . . .	—	75
	do. do. ausgelaugte . . .	—	150
i.	Braunkohlen, die 10 Cubikfuß	—	280
k.	Steinkohlen = = = ...	1	36
l.	Torf, die 1000 Soden oder Steine	3	75
	= = 10 Cubikfuß aufgeſchüttet	—	225

D. Steinarten, Thon, Sand ꝛc.

Kies	die	10	Cubikfuß	.	2	180
Pflaſterſteine	=	10	do.	.	2	240
Sand, weißer	=	10	do.	.	2	120
Sandſtein, behauener	=	10	do.	.	3	200
= unbehauener, oder Bruchſteine in Haufen	=	10	do.	.	2	180
Pfeifenerde	=	10	do.	.	1	30
Töpfererde	=	10	do.	.	1	260
Mergel	=	10	do.	.	2	70
Vieh- und anderer Dünger . . .	=	10	do.	.	1	30
Ziegel-Backofenſteine, 1000 Stück					54	—
= Dachzungen, 1000 = ...					11	—
= Mauerſteine 1000 = ...					30	—
= desgl. ungebrannte, 1000 = ...					35	—

E. Leere Gefäße.

	Lb	Ab
Ein Anker, Eimer	—	16
= Doppel-Anker, Eimer, Biertonne	—	29
Eine Öl- und Thran-Tonne	—	39
= Theer-Tonne	—	93
Ein Ahm, Ohm, Tierce	—	48
= Essig-Orhoft, ½ Bierfaß	—	78
= Orhoft, ½ Both, Quartele	—	109
= Bierfaß, Piepe	—	128
= Both, Faß, große Piepe	—	155
= Stück-Faß, Stampe	—	217

Die Erhebungs-Ämter werden zur vergleichenden Constatirung eines Normal-Gewichts solcher Gegenstände, welche wegen sehr abweichender Benennungen, Verpackungsarten ꝛc. hier vorläufig noch nicht verzeichnet worden sind, jede paßliche Gelegenheit benutzen und die Resultate in beglaubter Form registriren.

Anlage E.

Preußen. **Zollamt Minden.**

Journal pag. 20. Manifest No. 8.

Der Schiffer Bernhard Heinemann hat auf der Fahrt von Bremen nach Karlshafen von dem Hamelnschen Schiffe Nr. 5. (vom Flosse bestehend aus ꝛc.)

	Conventionsgeld. ℛ	ℳ	ß
heute an Weserzoll gezahlt	22	17	—

Geschrieben Zwei und Zwanzig Thaler Siebenzehn gute Groschen, und zwar in folgenden Münzsorten:

a.	Sechs Sächsische Species-Thaler	=	=	=
b.	Zwei Friedrichsd'or	=	=	=
c.	Preußisch-Courant in 1/1	=	=	=
d.	in 1/12 dergleichen	=	=	=
e.	in 1/12 Hannoversche Conventions-Münze	=	=	=
f.	Scheide-Münze	=	=	=
	Summa	22 ℛ	17 ℳ.	

Minden, den 10ten März 1824.

(Siegel des Zollamts.) N. N. Rendant. N. N. Controlleur.

Anlage F.

Jahrgang 1824. No. 28.

Des Ausstellungs-Amts Bremen
Manifest
für den Schiffer Hans Heinrich Meyer aus Bodenwerder

zur Fahrt von Bremen nach Carlshafen,

mit dem ihm zugehörigen Bocke (Hinterhange, Bullen) No. 3, zu 40 Lasten ladungsfähig,

besetzt mit 4 Mannspersonen.

Bemerkungen.

1) Es kann für jedes Fahrzeug ein besonderes Manifest genommen werden, oder auch nur ein gemeinschaftliches für jeden, aus den gewöhnlichen 3 Fahrzeugen bestehenden Schiffszug, nach Wahl des Schiffers.

Jede Ab- oder Zuladung muß am Ab- oder Zuladungsorte dem Manifeste nachgetragen werden.

2) Das Schema des Manifestes sich zu verschaffen und die Ausfüllung der Rubriken 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. — zu besorgen, ist Sache des Schiffers. Die Rubriken 8 10. 11. 12. 13. — letztere so weit Stoff dazu vorhanden — werden von den betreffenden Behörden ausgefüllt.

3) Die Unterzeichnung des Ausstellungs-Amts am Einladungs-Orte geschieht unentgeltlich, auf den Grund sich verschaffter Überzeugung, daß wirklich die angegebenen Gegenstände nach Quantität und Qualität geladen sind.

4) Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen: so muß es paginirt, geheftet und der Faden mit dem öffentlichen Siegel des Ausstellungs-Amtes angesiegelt seyn. Die als Anlagen dazu gehörenden Frachtbriefe müssen immer vollständig mit dem Manifeste producirt werden. Der Schiffer wird wohl thun, sich jedesmal noch mit einem, gegen billige Abschreibe-Gebühren vom Ausstellungs-Amte zu liefernden, Duplicate des Manifestes zu versehen.

5) Die eigenhändige Unterschrift des Schiffers unter dem Manifeste macht ihn für Wahrheit und Vollständigkeit seiner darin enthaltenen Angaben verantwortlich.

6) Gegenwärtiges Manifest wird zu Carlshafen bei der Kurfürstlichen Behörde definitiv abgegeben und daselbst vorschriftsmäßig aufbewahrt.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders	2. Bestimmungsort und Empfänger	3. Folgenummer des Frachtbriefs	4. Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl	4. Der Colli und Gebinde: Zeichen und Nummer	5. Benennung der Waaren
Peter Wilhelm Hartig zu Bremen	Hameln Joh. Fr. Liebermann auf Ordre niederzulegen daſ.	1	1 Tonne	H. L. 1.	Tabacksblätter
			1 dito	H. L. 2.	desgleichen
		2	6 Tonnen	o I. — 6.	Fabricirter Tab.
Franz Hoppe zu Bremen	Carlshafen Wlh. George Kreidel	3	1 Tonne	W. G. K. 1.	Rohzucker
			1 dito	W. G. K. 2.	dito
			1 dito	W. G. K. 3.	dito
			1 dito	W. G. K. 4.	dito
	Minden Diedr. Meier.	4	1 Tonne	D. M. 1.	raffinirter Zucker
			1 dito	D. M. 2.	dito
			1 dito	D. M. 3.	dito
Carl Stein zu Bremen	Carlshafen Friedrich Lasbuſch	5	1 Orhoft	F. L. 1.	Franzwein
		6	1 Kiſte in Lin.	F. L. 1.	Seidenwaare
			1 dito	F. L. 2.	dito
		7	1 Kiſte in Mat.	L. K. 1.	Halbſeidenwaare
			1 dito	L. K. 2.	dito
			1 dito	L. K. 3.	dito
			1 dito	L. K. 4.	dito
		8	1 Anker mit Oberfaß	L. I.	Arrak
Ferdinand Dreier zu Bremen	Blotho Heinrich Kelle	9	unverpackt		Piepenſtäbe
	derſelbe daſ.	10	desgleichen		Steinkohlen
		10	22 Colli		

Die Richtigkeit dieſes Manifeſtes beglaubigt.
Bremen, den 6ten Mai 1824.

Das Ausſtellungs-Amt.
(L. S.) N. N.

7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.
Maaß nach der		Gewicht nach der		Zahlt vom Normalsatze	Zollbetrag in Conv.-Geld			Bemerkungen
Declaration	Revision	Declaration	Revision		₰	ℳ	₰	
—	—	12/9 Pfd.						
—	—	13/9 "						
—	—	—— 23/3 Pfd.	2 Pfd. 122 Pf.	1/1	—	—	—	
—	—	jede zu						
		400 Pf. = 6 2/3 "	6 " 200 "	1/1	—	—	—	
—	—	150 Pf.						
—	—	156 "						
—	—	148 "						
—	—	147 "						
		—— 600 Pf.	2 Pfd. — Pf.	1/1	—	—	—	
—	—	275 Pf.						
—	—	276 "						
—	—	274 "						
		—— 825 "	2 " 225 "	1/1	—	—	—	
1 Ohmst	1 Ohmst	1 Pfd. 260 Pf.	1 Pfd. 260 Pf.	1/1	—	—	—	
—	—	57 Pf.						
—	—	63 "						
		—— 120 "	— " 132 "	1/1	—	—	—	
—	—	160 Pf.						
—	—	156 "						
—	—	163 "						
—	—	161 "						
		—— 640 "	2 " 40 "	1/1	—	—	—	
1 Anker	1 Anker	90 Pf.	— " 90 "	1/1	—	—	—	
600 Stück ad 70" Länge 160 Kb. Fuß 500 Balgen	richtig	16 Pfd.	16 Pfd. — Pf.	1/4	—	—	—	
	richtig	166 2/3 "	166 " 200 "	1/24	—	—	—	
			201 Pfd. 69 Pf.		—	—	—	

Hans Heinrich Meyer, Schiffer.

1. Voller Name und Wohnort des Absenders	2. Bestimmungsort und Empfänger	3. Folgenummer des Frachtbriefs	4. Der Colli und Gebinde: Benennung und Anzahl	5. Zeichen und Nummer	6. Benennung der Waaren
	Transport	10	22 Colli	—	—

Von nachstehender Ladung sind in Dreie verzollt — — — —

Königlich-Hannoversches Zoll-Amt zu Dreye.
N. N.
Rendant.

u. s. w.

In Minden sind abgeladen nach Frachtbrief No. 4. drei Colli — —

bleiben	9	19	—	—

In Minden sind verzollt ꝛc.

In Blotho sind abgeladen, an unverpackten Waaren, nach Frachtbrief No. 10.

bleiben	8	19	—	—

In Rinteln sind verzollt ꝛc.

In Hameln sind abgeladen, nach Frachtbrief No. 1. und 2, 7 Colli —

bleiben	6	12	—	—

In Hameln sind verzollt ꝛc.

In Bodenwerder sind zugeladen:

Philipp Hanke zu Bodenwerder	Carlshafen	11	1 Kiste	G. M. 1.	Engl. Stahlwaare
	George Meier		1 dito	G. M. 2.	dito
			1 dito	G. M. 3.	dito
	Summa	7	15 Colli		
	In Holzminden	sind	verzollt ꝛc.		

7.	8.	9.	10.	11.	12.			13.
Maaß nach der		Gewicht nach der		Zahlt vom Normalsatze	Zollbetrag in Conv.-Gelde			Bemerkungen
Declaration	Revision	Declaration	Revision		ℬ	ℳ	ß	
—	—	—	201 Pfd. 69 Pf.					
—	—	—	18 Pfd. 169 Pf.	1/1	5	19	3	
			16 = — =	1/4	—	19	8	
			166 = 200 =	1/24	1	10	2	
			201 Pfd. 69 Pf.		6	1	1	
—	—	—	2 = 225 =					
—	—	—	198 Pfd. 144 Pf.					
—	—	—	166 = 200 =					
—	—	—	31 Pfd. 244 Pf.					
—	—	—	9 = 22 =					
—	—	—	22 Pfd. 222 Pf.					

(4.) Verordnung, wodurch die Bestimmungen der Weser-Schifffahrts-Acte auf die Hannoverschen Unterthanen, welche die Weser-Schifffahrt auf dem diesseitigen Hoheits-Gebiete betreiben, ausgedehnt werden. Hannover, den 13ten Februar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der zweite Paragraph der Weser-Schifffahrts-Acte unter andern bestimmt, daß auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schifffahrts-Policei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben, die allgemeine Schifffahrts-Ordnung sich nicht beziehen soll; Wir jedoch angemessen finden, auch in Ansehung dieser Schifffahrt dieselbe Anordnung eintreten zu lassen: so verordnen Wir hiemit, daß Unsere die Weser-Schifffahrt betreibenden Landes-Unterthanen, in so fern ihre Fahrt auch bloß auf Unser Hoheits-Gebiet sich beschränkt, gleich den fremden Schiffern, den durch die Weser-Schifffahrts-Acte allgemein vorgeschriebenen Anordnungen sich zu unterwerfen haben; und werden alle Behörden und deren Untergebene, so wie Alle, die es angeht, hiedurch angewiesen, sich in vorkommenden Fällen danach genau zu richten.

Hannover, den 13ten Februar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

(5.) Verordnung, wodurch zur Vollziehung der Weser-Schifffahrts-Acte bestimmt wird, daß vom 1sten Mai dieses Jahrs an ein jeder, welcher die Weser-Schifffahrt ausüben will, sich mit einem Erlaubniß-Scheine von seiner Orts-Obrigkeit versehen und sein Fahrzeug ordnungsmäßig bezeichnen lassen muß. Hannover, den 14ten Februar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den 4ten und 5ten Paragraphen der Weser-Schifffahrts-Acte bestimmt worden ist:

daß die Ausübung der Weser-Schifffahrt einem jeden gestattet seyn soll, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen, von seiner Landes-Obrigkeit, nach vorhergegangener Prüfung, hierzu die Erlaubniß erhalten hat;

daß ferner jede Regierung die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen verpflichtet ist, um sich der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Weser-Schifffahrt gestattet;

daß der Erlaubniß-Schein, der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, ihm das Recht giebt, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See, und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben;

daß der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, das Recht habe, das ihm einmal ertheilte Schiffer-Patent wieder einzuziehen;

daß diese Bestimmung jedoch das Recht anderer Staaten nicht ausschließt, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehens beschuldigt wird, falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde;

daß endlich jedes zur Handels-Frachtfahrt auf der Weser dienende, dem Unterthan eines der contrahirenden Staaten angehörige oder von ihm geführte Schiff mit der Angabe des Orts, wohin es gehört, einer für diesen Ort laufenden Nummer und der Lastenzahl, welche es höchstens tragen kann, auswärts deutlich versehen seyn soll:

so finden Wir Uns zur Vollziehung obiger Bestimmungen bewogen, Folgendes gesetzlich zu verordnen.

Art. 1.

Ein jeder auf dem Gebiete Unsers Königreichs Hannover wohnende Schiffer, welcher die Weser-Schifffahrt auszuüben beabsichtigt, muß, falls er mit einem geeigneten Fahrzeuge versehen ist, sich bei seiner Orts-Obrigkeit melden, und dieselbe um die Ausstellung eines Erlaubniß-Scheins zur Ausübung der Weser-Schifffahrt und die äußerliche Bezeichnung seines Schiffs oder aus mehreren Schiffen bestehenden Schiff-Zuges ersuchen.

Ausgenommen von dieser allgemeinen Vorschrift sind nur diejenigen,

welche mit Victualien und sonstigen Lebens-Bedürfnissen die Weser zu befahren beabsichtigen, ohne daß sie aus dem Transporte derselben ein fortdauerndes Gewerbe, besonders für Rechnung anderer, machen.

Art. 2.

Die Magistrate in den canzleisässigen Städten, so wie die Beamten Unserer Ämter und Gerichte, nicht minder die Gerichtshalter in den geschlossenen Gerichten werden von Uns hierdurch zur Ausstellung der im Artikel 1. bemerkten Erlaubniß-Scheine bevollmächtigt.

Art. 3.

Bevor jedoch ein solcher Erlaubniß-Schein ausgestellt werden kann, haben die zur Ausstellung desselben bevollmächtigten Behörden eine genaue Prüfung über die persönlichen Eigenschaften des Schiffers anzustellen, auch sich davon zu überzeugen, daß er die nöthige Kenntniß von der Schifffahrt besitze, um nicht das Leben und das ihm anvertraute Eigenthum fremder Personen durch Unkenntniß oder Fahrlässigkeit in Gefahr zu setzen.

Personen, welche zu einer criminellen Strafe verurtheilt, oder wegen wiederholter Zoll- und Steuer-Defraudationen in Untersuchung gewesen und deren überführt worden, sind diese Erlaubniß-Scheine gänzlich zu verweigern.

Außerdem haben die zur Ausstellung dieser Erlaubniß-Scheine von Uns bevollmächtigten Behörden eine genaue Untersuchung der Fahrzeuge selbst eintreten zu lassen, und dadurch auszumitteln, ob solche hinreichend dauerhaft und gut gebauet, auch ob sie mit der erforderlichen Schiffs-Mannschaft versehen worden sind.

Art. 4.

Haben sich die zur Ausstellung der Erlaubniß-Scheine autorisirten Behörden davon überzeugt, daß Schiffer und Fahrzeug die nöthigen Eigenschaften besitzen: so müssen sie unverzüglich die äußerliche Bezeichnung des Orts, der Nummer und der Lastenzahl am Vordertheile eines jeden Schiffs auf eine möglichst in die Augen fallende Weise vornehmen lassen, auch alsdann den gewünschten Erlaubniß-Schein, nach dem beikommenden gedruckten Formulare, ausstellen, und solchen mit ihrer Namens-Unterschrift und unter Beidrückung des Stadt-, Amts- oder Gerichts-Siegels beglaubigen.

Dieser Erlaubniß-Schein ist für ein Jahr gültig und giebt dem Schiffer das Recht, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See, und aus der offenen See bis Münden, die Schifffahrt auszuüben. Nach Verlauf des Jahrs, vom Tage der Ausstellung an, muß derselbe erneuert werden, und ist sodann zugleich eine Wiederholung der im Art. 3. vorgeschriebenen Untersuchung zu veranlassen.

Für die Ausstellung eines solchen Erlaubniß-Scheins sind die Behörden 12 Sgr. Conventions-Münze zu nehmen berechtigt, wegen der zugleich einzuleitenden Prüfung sind jedoch die Schiffer keine besondere Gebühren zu entrichten schuldig, und haben sie nur die nothwendigen Bezeichnungs-Kosten der Schiffe zu erstatten.

Art. 5.

Sollte sich ein Schiffer darüber beschweren wollen, daß ihm der Erlaubniß-Schein widerrechtlich von seiner Orts-Obrigkeit versagt worden sey: so bleibt demselben der Recurs an die vorgesetzte Land-Drostei unbenommen.

Art. 6.

Die Einziehung des einmal ausgestellten Schiffer-Patents vor dessen Ablauf kann bloß von den Land-Drosteien erfolgen. Diejenigen Vergehen, welche die Ertheilung desselben verhindern, sind auch für zureichend zu achten, um ein ertheiltes Schiffer-Patent wiederum einzuziehen.

Art. 7.

Sollten fremde Schiffer auf dem diesseitigen Landes-Gebiete sich Vergehen zu Schulden kommen lassen: so treten die Bestimmungen ein, welche der Artikel 4. der Weser-Schifffahrts-Acte enthält.

Art. 8.

Sämmtliche Landes-Behörden haben die vorstehenden Bestimmungen und Vorschriften in allen vorkommenden Fällen zu beobachten, sowie auch auf deren Befolgung

zu achten; und soll die gegenwärtige Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Hannover, den 14ten Februar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

Schema

für einen auszustellenden Erlaubniß-Schein zur Ausübung der Weser-Schifffahrt.

№ **Königreich Hannover.**

Erlaubniß-Schein zur Ausübung der Weser-Schifffahrt

für

den Schiffer N. N. aus .

Nachdem der Schiffer N. N. aus bei uns um Ertheilung eines Erlaubniß-Scheins zur Ausübung der Weser-Schifffahrt geziemend nachgesucht hat, und gegen seine persönlichen Eigenschaften, so wie gegen die Beschaffenheit seines Fahrzeuges nichts zu erinnern gefunden ist: so wird demselben Kraft Allerhöchsten Auftrags hiedurch die Erlaubniß ertheilt, auf der ganzen Strecke von Münden bis in die offene See, und aus der offenen See bis Münden, mit seinem unter (Orts-Namen, Nummer, Lastenzahl) bezeichneten Fahrzeuge die Schifffahrt auszuüben, und werden sämmtliche hohe Weser-Ufer-Staaten, deren Fluß-Gebiet derselbe mit seinem Fahrzeuge befahren sollte, hiedurch geziemend ersucht, ihm diejenigen Rechte zuzugestehen, welche durch die Weser-Schifffahrts-Acte für die freie Strom-Schifffahrt ausbedungen worden sind.

Gegen-

Gegenwärtiger Erlaubniß-Schein ist gültig für ein Jahr, und muß sodann gegen einen andern ausgewechselt werden.

So geschehen N. N. den ten

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Amt, (oder) der Magistrat der Stadt ꝛc. ꝛc.

(L. S.) (Folgen die Unterschriften.)

Taxe

(6.) **Verordnung, wodurch sowohl die Aufhebung des bisherigen Stapelrechts zu Münden näher regulirt, als eine vereinfachte Erhebungsweise der dasigen Zoll- und übrigen Strom-Abgaben auf der Weser, Werra und Fulde vorgeschrieben wird.** Hannover, den 16ten Februar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch den 114ten Artikel der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 die bisher bestandenen Stapelrechte an solchen schiffbaren Flüssen, welche in ihrem schiffbaren Laufe das Gebiet mehrerer Staaten von einander trennen oder durchfließen, in der Regel für unzulässig erklärt sind, und dann in Gemäßheit dieser Bestimmung durch die am 10ten September 1823 abgeschlossene Weser-Schifffahrts-Acte §. 3. auch die an der Weser bestandenen Stapelrechte, namentlich zu Bremen, Minden und Münden, für immer aufgehoben sind: so finden Wir hinsichtlich des letzteren Orts folgende nähere Bestimmungen zu verordnen nöthig.

Vom 1sten Mai des gegenwärtigen Jahrs, als dem durch eine spätere Übereinkunft der contrahirenden Weser-Ufer-Staaten hinausgerückten Ausführungs-Termine der Weser-Schifffahrts-Acte, anzurechnen, sollen nachstehende beide Befugnisse, welche das Wesen des Stapelrechts Unserer Stadt Münden ausmachen, überall nicht weiter ausgeübt werden.

1) Die Befugniß, fremde Waaren daselbst anzuhalten und deren Führer zum Feilbieten derselben in der Stadt nach laufenden Marktpreisen während dreier Tage zu nöthigen, von welcher Befugniß jedoch in neueren Zeiten nur selten und besonders bei eingetretenem Getraide-Mangel, Gebrauch gemacht ist;
2) die Befugniß, die Führer von Mühlsteinen, Floßholz, Baumschiffen, Glas und irdenem Zeuge zu deren Verkauf an Mündensche Bürger, oder wenigstens zu Erlegung einer bestimmten Abgabe an die dortige Stadt-Cämmerei, für die Erlaubniß zum weiteren Transport derselben, zu nöthigen, welcher Zwang besonders hinsichtlich des auf der Werra und Fulde geflößt werdenden Tannen-Bauholzes ausgeübt worden.

Dahingegen bleiben folgende städtische Abgaben zu Münden, welche mit dem vorgedachten Stapelrechte gar keinen wesentlichen Zusammenhang haben, sondern nur für den Gebrauch gemeinnütziger Anstalten entrichtet werden, fortwährend bestehen:

a. das Schlagtgeld für die Unterhaltung der Schlagten und ähnlicher Wasserbaue;
b. das Schlagt-Dielen-Geld, als ein Äquivalent jenes Schlagtgeldes;
c. das Wagegeld für den Gebrauch der Stadt-Wage; doch soll der Tarif dieser drei Abgaben, so wie von Uns, oder Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio, entweder schon genehmigt ist, oder noch genehmigt werden wird, in Gemäßheit des §. 23. No. 2. der Weser-Schifffahrts-Acte, zur Kenntniß des Publicums gebracht, auch namentlich bei Unserer Zollstätte zu Münden öffentlich angeschlagen, und von den Ausländern ein Mehreres nicht, als von Inländern, solcherhalb verabgabt werden.

Obgleich übrigens Unser Zoll zu Münden, in so fern derselbe von den dort zu Wasser abgehenden und vom Lande aufs Wasser zu bringenden Schiffsgütern und geflößten Hölzern erhoben wird, als ein eigentlicher Weser-Zoll keinesweges anzusehen, auch deshalb in der Weser-Schifffahrts-Acte unter den Weser-Zöllen nicht mit benannt ist: so haben Wir dennoch zur Bequemlichkeit des Handelsstandes und der Schiffer, wie auch zu Verhütung sonstiger Inconvenienzen, Uns bewogen gefunden, solchen Zoll, in so fern er von Schiffsgütern oder geflößten Hölzern erhoben wird, auf einen einzigen Durchschnitts-Satz nach dem Gewicht, auf gleiche Weise und nach denselben Grundsätzen, wie solches bei den sämmtlichen Weser-Zöllen geschehen ist, bringen, und in solchen Satz sowohl die sogenannten Schiffs-Erneuerungs-Gelder, als die Accidenz-Gebühren des Zollbedienten, wie auch die Commandanten-Gelder, mit einrechnen zu lassen. Nachdem nun solcher Durchschnitts-Satz zu dreizehn Pfennige Conventions-Münze fürs Schiffspfund, zu 300 Pfunden Stadt-Bremischen Gewichts brutto, aus-

gemittelt worden: so verordnen Wir hiedurch, daß diese Abgabe, als Zoll, von den Schiffsgütern und Holzflößen auf der Weser, Werra und Fulde in allen denjenigen Fällen, wo von denselben der Zoll bisher erhoben ist, vom 1sten Mai des gegenwärtigen Jahrs anzurechnen, und zwar in derselben Maaße erhoben werde, wie solches zufolge der Weser-Schifffahrts-Acte von gleicher Zeit an bei den Weser-Zöllen geschieht, nämlich in der Regel für alle Waaren-Artikel zum vollen Satz, ausnahmsweise aber für die im §. 17. jener Acte namentlich aufgeführten Artikel zu den dort bezeichneten Bruchtheilen des vollen Satzes, so wie für lebendige vierfüßige Thiere und Vögel, auch Bäume zum Verpflanzen, zu den eben daselbst im §. 18. besonders bestimmten Sätzen. Dahingegen findet von gleicher Zeit an einige Erhebung der Schiffs-Erneuerungs-Gelder, Accidenz-Gebühren des Zoll-Bedienten und Commandanten-Gelder für Schiffsgüter und Holzflöße, zu Münden nicht weiter Statt.

Übrigens bleibt die Verzollung der in Landfracht von Münden abgehenden Güter und Hölzer der bisherigen Verzollungsweise und den bestehenden Zollsätzen nach wie vor unterworfen.

Sämmtliche Behörden und deren Untergebene, so wie Alle, welche diese Unsere Verordnung angeht, haben sich nach derselben genau zu richten, und soll solche durch Aufnahme in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 16ten Februar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Rose.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 28sten Februar 1824.

(7.) Landesherrliche Erklärung, wie das gesetzliche Verbot zu verstehen sey, nach welchem die Zinsen nicht über den Betrag des Capitals laufen sollen. Hannover, den 20sten Februar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben vernommen, daß in Unsern Landes-Gerichten abweichende Ansichten über die richtige Auslegung der gesetzlichen Bestimmung, welcher zufolge die rückständigen Zinsen eines dargeliehenen Capitals den Betrag desselben nicht übersteigen sollen, zu widersprechenden Erkenntnissen in den Fällen Veranlassung gegeben haben, wo diese Zinsen ohne alles Verschulden des Gläubigers über jenen Betrag angewachsen sind.

Damit in dieser Hinsicht jede den proceßführenden Theilen schädliche Ungewißheit, und fernere einander widersprechende Entscheidungen verhütet werden, erklären Wir hiedurch, mit Rücksicht auf die dem schuldlosen Gläubiger gebührende Sicherung gegen unbilligen Verlust:

daß dem Gläubiger die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Zinsen zu dem erlaubten Zinsfuße auch dann über den Betrag der Hauptsumme (das alterum tantum) hinaus zuerkannt werden sollen, wenn der Gläubiger darthut, daß er es an dem gehörigen Fleiße in Einforderung der fällig gewordenen

Zinsen oder Zurückforderung des Capitals nicht habe fehlen lassen, mithin das Aufschwellen der Zinsen ihm nicht beizumessen sey.

Hannover, den 20sten Februar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding. Rumann.

Einfeld.

(8.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, betreffend den den Braunschweigschen Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen bewilligten General-Pardon. Hannover, den 20sten Februar 1824.

Auf Requisition des Fürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunschweig wird der nachstehende, den dortseitigen Deserteurs und ausgetretenen Militairpflichtigen unterm 25sten vorigen Monats verwilligte General-Pardon hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 20sten Februar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir, in der Überzeugung, daß die meisten Individuen, welche seit der Publication des letzten General-Pardons vom 28sten Mai 1816 von Unserem Truppen-Corps desertirt sind, oder sich seitdem ihrer Militairpflicht vor der Einstellung entzogen, nur aus Leichtsinn und Verführung ihre Pflicht verletzten, beschlossen haben, durch Verwilligung eines abermaligen General-Pardons selbigen die Möglichkeit zu eröffnen, in ihr Vaterland und zu ihrer Pflicht zurückzukehren: so erklären und verordnen Wir hiemit, daß alle von Unserem Truppen-Corps seit dem vorerwähnten Zeitpuncte desertirte Individuen und ausgetretene Militairpflichtige, welche binnen einer

Ein- für alle Mal bestimmten Frist von sechs Monaten, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung angerechnet, an ihren vormaligen Wohnort in Unseren Landen zurückkehren und sich auf die unten vorgeschriebene Weise gehörig melden werden, gänzlich begnadigt und mit aller Strafe wegen ihrer Desertion übersehen, diejenigen Deserteurs aber, welche diese Frist unbenutzt vorübergehen lassen, nach der Strenge der Gesetze behandelt und mit Einziehung ihres gesammten Vermögens, auch im Betretungsfalle mit den außerdem angeordneten Strafen angesehen werden sollen.

Von diesem General-Pardon bleiben jedoch gänzlich ausgeschlossen:

1) sämmtliche Deserteurs, welche wegen eines begangenen Verbrechens und sonst, um der Strafe zu entgehen, ausgetreten sind, insofern sie sich nicht dieser letztern unterwerfen wollen, welchen Falls ihnen sodann die für die Desertion selbst verwirkte Strafe erlassen seyn soll;

2) diejenigen, welche bei ihrer Desertion die ihnen anvertraueten Pferde mitgenommen haben.

Alle diejenigen Individuen nun, welche sich der ihnen hiedurch angebotenen Begnadigung theilhaftig machen wollen, und auf welche die vorbemerkten Ausnahmen nicht anwendbar sind, haben sich binnen der vorbestimmten Frist bei dem Commandeur Unsers Truppen-Corps allhier zu melden und wegen der Bestimmung über ihre fernerweite Militairpflichtigkeit, so wie wegen Freilassung ihres etwa mit Arrest belegten Vermögens das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 25sten Januar 1824.

Carl. (L. S.)

von Schleinitz.

(9.) Verordnung über das bei Injurienklagen zu beobachtende Verfahren in dem zum Eichsfelde gehörenden Landestheile. Hannover, den 24sten Februar 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns, auf den Antrag Unserer Land-Drostei zu Hildesheim, entschlossen, die in den übrigen Provinzen Unsers Königreichs Hannover für die Abkürzung der

Injurien-Processe erlassenen Vorschriften auf Unseren vormahls Eichsfeldischen Landestheil auszudehnen. Diesemnach verordnen Wir hiedurch:

1) Wenn in dem gedachten Landestheile unter den den gewöhnlichen Gerichten unterworfenen Personen des Bauern-, Handwerker- und Krämer-Standes, auch den Handels-Juden auf dem platten Lande, und den geringeren Bürgern und Einwohnern in den Städten und Flecken, Real- oder Verbal-Injurien vorfallen, welche zu einer peinlichen Untersuchung nicht geeignet sind: so soll darüber kein förmlicher Proceß eingeleitet, noch weniger ein schriftliches Verfahren gestattet werden; vorausgesetzt, daß beide streitenden Theile zu den namhaft gemachten Ständen gehören.

2) Die Gerichte haben dergleichen Injurienklagen, unter persönlicher Zuziehung beider Theile und ohne dabei Rechts-Beistände oder Mandatarien zuzulassen, mündlich zu untersuchen, die von den Parteien etwa vorgeschlagenen Zeugen, ohne vorgängige Abgabe eines Interlocutes, summarisch zu vernehmen, und nach geschlossener Instruction sofort ein Erkenntniß zu Protocoll abzugeben und den Parteien zu eröffnen.

3) Gegen dieses Erkenntniß soll überall kein Rechtsmittel vor demselben Gerichte, sondern nur ein einfacher, binnen 14 Tagen nach eröffnetem Erkenntnisse einzuführender und zu rechtfertigender Recurs an das nächste Ober-Gericht in den Fällen zugelassen werden, wo entweder auf eine Geldbuße von mehr als Fünf Thalern oder auf Gefängniß erkannt worden ist.

Das Ober-Gericht erkennt sodann gleich in letzter Instanz.

4) Die bereits anhängigen Injurien-Processe müssen, so weit es noch thunlich ist, auf die jetzt vorgeschriebene Weise beendigt, und in keinem Falle darf ein ferneres schriftliches Verfahren darin gestattet werden.

Auch findet der Recurs gegen die in rechtshängigen Sachen abzufassenden Erkenntnisse lediglich nach den in dieser Verordnung bestimmten Grundsätzen Statt.

Sämmtliche Gerichte in dem Eichsfeldischen Landestheile haben sich nach den obigen Vorschriften auf das genaueste zu richten.

Hannover, den 24sten Februar 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Rumann.

Einfeld.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 20sten März 1824.

(10.) Verordnung, betreffend die Ernennung der Behörden, welche die Manifeste der Weser-Schiffer zu beglaubigen und zu sammeln haben. Hannover, den 15ten März 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zu öffentlichen Behörden, welche, nach Anleitung der §§. 28 und 39. der unterm 12ten Februar dieses Jahrs publicirten Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September vorigen Jahrs, die Manifeste der Weser-Schiffer respective am ersten Einladungs-Orte und auf der Fahrt zu beglaubigen, auch am letzten Ausladungs-Orte in geeigneten Fällen zu sammeln haben, sind für das Königreich Hannover ernannt und bestellt:

a. die Zollbehörde zu Münden;
b. die Steuer-Receptur zu Bodenfelde;
c. = = = = Hemeln;
d. = = = = Lauenförde;
e. = = = = Polle;
f. = = = = Bodenwerder;
g. = = = = Grohnde;
h. = = = = Hameln;

i. die Steuer-Receptur zu Wehrbergen;
k. = = = = Leese;
l. = = = = Stolzenau;
m. = = = = Nienburg, wie auch der dortige Landzoll-Bediente hinsichtlich der Holz-Verzollung;
n. die Steuer-Receptur zu Hoya, wie auch der dortige Landzoll-Bediente hinsichtlich der Holz-Verzollung;
o. der Niederlage-Aufseher zu Hutbergen;
p. die Steuer-Receptur zu Dreye;
q. = = = = Fehr;
r. = = = = Sandstedt;
s. = = = = Geestendorf;
t. = = = = Lehe.

Sie treten ihre Functionen mit dem nächstbevorstehenden 1sten Mai an, und soll die ihnen ertheilte Special-Instruction in ihrem Geschäfts-Zimmer, zur Einsicht eines jeden, der dabei ein Interesse haben kann, offen vorliegen.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 15ten März 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Meineke.

(11.) Provisorische Verordnung, wodurch eigene Weser-Zoll-Gerichte errichtet werden und ihre Competenz näher bestimmt wird. Hannover, den 16ten März 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des §. 52. der durch Unsere Verordnung vom 12ten Februar d. J. öffentlich bekannt gemachten, mit dem nächsten 1sten Mai in Wirksamkeit tretenden Weser-Schifffahrts-Acte, d. d. Minden den 10ten September 1823, sind und werden hierdurch

Art. 1.

zu Weser-Zoll-Richtern ernannt:

zu Münden, Unsere dortigen Beamten;
zu Lauenförde, Unsere Beamten zu Nienover;
zu Polle, die dortigen Beamten;
zu Bodenwerder, das dortige Stadt-Gericht;
zu Grohnde, die dortigen Beamten;
zu Hameln, die dortigen Beamten, einschließlich der Uferstrecke bei Wehrbergen, Amts Springe;
zu Stolzenau, die dortigen Beamten, einschließlich der Uferstrecke des Amts Liebenau;
zu Nienburg, die dortigen Beamten, und zwar mit Einschluß der Ufer-Strecke des Amts Wölpe;
zu Hoya, die dortigen Beamten, und zwar mit Einschluß der Uferstrecken des diesseitigen Amts Thedinghausen;
zu Achim, die dortigen Beamten, und zwar mit Einschluß der Weser-Ufer-Strecke des Amts Verden;
zu Dreye, die Beamten zu Syke;
zu Blumenthal, die dortigen Beamten;
zu Hagen, die dortigen Beamten;
zu Lehe, der dortige Beamte, und zwar mit Einschluß der Uferstrecken des Amts Stotel und Landes Wursten.

Art. 2.

Den Zoll-Richtern steht die Untersuchung und Bestrafung aller Contraventionen zu, durch welche Unsere Weser-Zoll-Gefälle verkürzt worden sind, insofern die Contravenienten sich den ihnen von den entdeckenden Weser-Zoll-Beamten anzudeutenden Strafen nicht sofort freiwillig unterworfen haben.

Art. 3.

Gleichergestalt sind sie, jeder in dem Bezirke ihres Amts oder Gerichts, wie auch der ihnen in dem Obigen besonders zugetheilten Uferstrecken benachbarter Ämter, competent in Ansehung aller Ordnungsfehler, welche gegen die von Uns promulgirte Weser-Schifffahrts-Acte oder gegen andere von Uns, oder von den competenten Landes-Behörden in Unserm Namen erlassenen Verordnungen oder Verfügungen von dem Handelsstande, den Schiffern, Flößern oder deren Leuten verschuldet worden, vorausgesetzt auch hier, daß die Contravenienten den Ordnungs-Strafen sich nicht freiwillig unterwerfen.

Art. 4.

Nicht weniger sind sie competent über folgende Gegenstände eine Untersuchung zu verhängen und solche zu entscheiden, nämlich:

a. über Streitigkeiten wegen Zahlung der Weserzoll-Gefälle, imgleichen wegen Krahnen-, Wage-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren und ihres Betrages;

b. über von Privat-Personen unternommene Hemmungen des Leinpfades, insofern dergleichen Unternehmungen nicht unter beschwerenden, dieselben zu Criminal-Fällen qualificirenden Umständen geschehen;

c. über Beschädigungen an Wiesen und Feldern beim Schiffsziehen, so wie überhaupt über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer während der Fahrt oder beim Anlanden, durch Fahrlässigkeit oder absichtlich, andern verursacht haben möchten; und

d. über den Betrag der Berg-Löhne und Hülfs-Vergütungen in Unglücks-Fällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Endlich sind sie

Art. 5.

competent, Excesse der Schiffer, Flößer und deren Gehülfen gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Weser-Zoll-Bedienten und deren Gehülfen zu untersuchen und zu bestrafen, vorausgesetzt, daß solche nur als polizei- und wrogenmäßige Vergehen erscheinen.

Art. 6.

In allen den in den vorstehenden Artikeln 2., 3., 4. und 5. enthaltenen Fällen steht die Befugniß zu den Untersuchungen und Entscheidungen derselben den Zoll-Richtern auch über diejenigen Personen zu, welche sonst eines privilegirten Gerichts-Standes genießen

Auch sind

Art. 7.

in Gemäßheit des §. 53. der Weser-Schifffahrts-Acte die Weserzoll-Richter hierdurch angewiesen, wenn ein oder mehrere Zoll-Beamten eines der andern Weser-Ufer-Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlung der umgangenen Gebühren zu bewirken (welche, im Fall eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers, immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zoll-Richters erfolgen kann), diesem Ansuchen zu willfahren; und haben sie dagegen in vorkommenden Fällen eine gleichmäßige Willfährigkeit in Anspruch zu nehmen und zu erwarten.

Art. 8.

Die gegen die Zoll-Defraudanten und Contravenienten (Art. 2. und 3. oben) zu erkennenden Strafen sollen die nämlichen seyn, wie sie gegenwärtig bei Unsern Zöllen an der Weser verfassungsmäßig Statt finden.

Art. 9.

In den, Art. 4., erwähnten Sachen haben die Zoll-Richter ihre Erkenntnisse nach den Vorschriften besonderer und allgemeiner Landes-Verordnungen und, in deren Ermangelung, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts abzufassen.

Art. 10.

Die im Art. 5. bemerkten Excesse sollen, nach dem Ermessen der Weser-Zoll-Richter, mit einer sich nicht über acht Thaler erstreckenden Geld- und subsidiarisch mit einer sich nicht über acht Tage erstreckenden Gefängniß-Strafe geahndet werden.

Gröbere Excesse, deren bloß vorläufige Untersuchung, nicht aber Bestrafung, für die Weserzoll-Richter gehört, werden nach den Vorschriften des gemeinen Criminal-Rechts über Vergehungen gegen die in ihrer Amtspflicht agirenden Staats-Beamten behandelt werden.

Art. 11.

In allen den Fällen, für welche die Weserzoll-Richter den obigen Bestimmungen zufolge competent sind, soll ein summarisches Verfahren Statt finden, und alles so viel möglich protocollarisch verhandelt werden; jedoch ist das Erkenntniß dem einen

oder dem andern Theile, oder beiden, falls es verlangt wird, allemal schriftlich zuzufertigen.

Art. 12.

Wider die Erkenntnisse der Zoll-Richter in Zoll-Contraventions- und Defraudations-Fällen, so wie wegen begangener Ordnungsfehler und wegen begangener Excesse der Schiffer, Flößer und deren Gehülfen gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Weser-Zoll-Bedienten und deren Gehülfen, vorausgesetzt, daß solche blos zu den polizei- und wrogenmäßigen Vergehen zu zählen sind, soll sowohl den Denuncianten als den Denunciaten die Berufung nur an Unsere Ober-Zoll-Direction per modum supplicationis frei stehen.

Art. 13.

Beim Gebrauche dieses Rechtsmittels sind, bei Strafe der Desertion, folgende Förmlichkeiten zu beobachten:

a. die Einlegung und gleichzeitige Ausführung der Supplications-Beschwerden muß, innerhalb vier Wochen nach Verkündigung des Urtheils, in einer an Unsere Ober-Zoll-Direction gerichteten Schrift erfolgen; und

b. der Betrag der Strafe, der verkürzten Gefälle und etwanigen Kosten muß entweder baar deponirt oder eine genügende Caution dafür geleistet werden.

In Ermangelung der letztern kann das Urtheil vorläufig vollstreckt werden und der Recurs hat alsdann nur den Devolutiv-Effect. In Fällen, da auf Gefängniß-Strafe erkannt worden, hängt die Frage, ob Caution zu leisten und wie hoch, vom richterlichen Ermessen ab.

Art. 14.

Gegen die auf die Supplications-Schrift von Unserer Ober-Zoll-Direction abzugebenden schriftlichen Entscheidungen findet letztlich noch ein Recurs an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Statt, wobei ebenfalls eine Einlegungs- und Ausführungsfrist von vier Wochen zu beobachten ist.

Art. 15.

Die Weser-Zoll-Richter sind nicht befugt, in Fällen von Zoll-Verkürzungen eine Straf-Milderung eintreten zu lassen, indem Unserer Ober-Zoll-Direction das Recht vorbehalten ist, aus besondern Gründen die gesetzlichen Strafen herabzusetzen oder gänzlich zu erlassen.

Art. 16.

Die Einziehung der Straf-Gelder liegt in der Regel den Zollämtern ob.

Werden jedoch in geeigneten Fällen Strafgelder durch die Weser-Zoll-Gerichte beigetrieben: so müssen solche, innerhalb drei Tagen nach der Einzahlung, dem betreffenden Weserzoll-Amte zugestellt werden.

Art. 17.

Von den erkannten Strafen ist vierteljährig eine Specification an Unsere Ober-Zoll-Direction einzusenden.

Art. 18.

Bei der Verhandlung derjenigen Gegenstände, zu deren Entscheidung die Weser-Zoll-Richter nach Art. 4 competent sind, ist nach den Regeln des gemeinen summarischen Civil-Processes zu verfahren.

Art. 19.

Gegen die Urtheile der Weser-Zoll-Richter in diesen Angelegenheiten steht den Parteien die Berufung an Unsere Justiz-Canzleien zu Hannover, Göttingen und Stade, an jede innerhalb ihres Gerichtsbezirks, zu, vorausgesetzt, daß die Appellations-Summe in der Maaße vorhanden ist, wie sie auch in andern Rechts-Sachen da seyn muß.

Art. 20.

Gleichergestalt findet von den Erkenntnissen Unserer Justiz-Canzleien die Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht Statt, jedoch auch hier vorausgesetzt, daß die in andern Rechtssachen erforderliche Appellations-Summe vorhanden ist.

Dagegen sollen

Art. 21.

alle nicht devolutiven Rechtsmittel unzulässig seyn.

Art. 22.

Bei den Berufungen sind folgende Fristen zu beobachten:

a. die Berufung an Unsere Justiz-Canzleien oder an Unser Ober-Appellations-Gericht muß binnen zehn Tagen bei dem Unterrichter angemeldet werden, welcher hierauf die Acten sofort, und ohne erst deren Einforderung abzuwarten, an das Ober-Gericht einzusenden hat;

b. die Einführung und Rechtfertigung der Berufung bei dem Ober-Gerichte muß binnen sechs Wochen erfolgen.

Art. 23.

Alle diese Fristen werden vom Tage der Eröffnung oder resp. der Insinuation an die Parteien oder deren gehörig bevollmächtigte Anwalte angerechnet, und sind unerstreckliche Nothfristen, welche selbst dann beobachtet werden müssen, wenn gleich das vorige Urtheil als unheilbar nichtig angefochten werden sollte.

Art. 24.

Die Acten-Versendung an ein Spruch-Collegium soll niemals Statt finden.

Art. 25.

Die Gebühren der Weserzoll-Richter sind nach den Sporteln-Taxen Unserer benannten Ämter und Gerichte zu berechnen.

Art. 26.

In Ansehung der Gebühren der Ober-Gerichte verbleibt es bei den allgemeinen Taxen derselben.

Art. 27.

Das Stempel-Papier wird nach den bestehenden generellen Vorschriften angewandt, jedoch in Zoll-Contraventions- und Defraudations-Sachen vorerst reservirt und hiernächst, wenn der Angeklagte durch ein Erkenntniß verurtheilt wird, von den Weserzoll-Richtern festgesetzt und zu den Acten cassirt.

Art. 28.

Wir behalten Uns vor, in die Stelle dieser provisorischen, in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung einzurückenden Verordnung, baldthunlich eine vollständige Gerichts-Ordnung für die Weserzoll-Richter treten und selbige publiciren zu lassen.

Hannover, den 16ten März 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Meineke.

(12.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii an die Gerichte des Königreichs, betreffend die Gebühren, welche für die in der Verordnung vom 28sten December 1821 über das Verbot der Privat-Eide vorgeschriebenen gerichtlichen Handlungen angesetzt werden sollen. Hannover, den 16ten März 1824.

In der landesherrlichen Verordnung über das Verbot der Privat-Eide vom 28sten December 1821 sind, durch die §§. 13 bis 27, die Formen näher bestimmt, welche bei gewissen Rechtsgeschäften an die Stelle der eidlichen Bestärkungen treten sollen, und welche im Allgemeinen die Zuziehung der gerichtlichen Behörden erforderlich machen.

Da nun, dem Vernehmen nach, die Gebühren für die Bemühungen der Gerichte in Fällen dieser Art, über welche die ältern Sporteln-Taxen keine genauen Bestimmungen enthalten konnten, nicht nach durchgehends gleichen und der Sache angemessenen Principien angesetzt werden: so wollen Wir hierdurch, einstweilen und bis zur definitiven allgemeinen Regulirung der Gerichts-Sporteln, festsetzen:

daß 1) für die gerichtlichen Verzichtleistungen der Ehefrauen bei den für ihre Ehemänner übernommenen Interceſſionen; (§. 13—15.)

2) für die Verzichte der Ehefrauen auf ihre Vorzugsrechte; (§. 16.)

3) für die Verzichte der Frauenzimmer oder Minderjährigen auf künftige Succeſſionen; (§. 17—20.)

und 4) für die Verzichte der Minderjährigen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; (§. 21—27.)

mit Einschluß der in allen diesen Fällen vorgeschriebenen gerichtlichen Belehrung der Verzichtenden über den Umfang der ihnen zustehenden Rechte und Einreden,

die durch die einzelnen Sporteln-Taxen bestimmten Termins- oder Protocoll-Gebühren erhoben werden sollen.

Die sonst gesetzlichen Confirmations-Gebühren fallen daher bei Handlungen obiger Art hinweg und sind, statt der Termins-Gebühren, nur dann zulässig, wenn die gerichtliche Bestätigung des in Frage stehenden Rechtsgeschäftes, welches die Veranlassung zu dem Verzichte herbeigeführt hat, zur Gültigkeit des Rechts-

Geschäftes nothwendig, oder von den Interessenten auf ihre Kosten ausdrücklich erbeten ist.

Hannover, den 16ten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 6.

Hannover, den 31sten März 1824.

(13.) Verordnung über die Kirchen-Angelegenheiten in der Niedergrafschaft Lingen. Carlton-House, den 12ten März 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Bei der Erlassung Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822 über das Kirchen-, Schul- und Armenwesen in der Niedergrafschaft Lingen wurden Wir von der Absicht geleitet, diese wichtige Angelegenheit auf eine dem wahren Bedürfniß und den Wünschen der verschiedenen christlichen Confessionen entsprechende Weise zu ordnen. Dieser Zweck ist zwar auch durch die getroffenen Bestimmungen der Hauptsache nach, so viel die Umstände und die vorhandenen Mittel es gestattet haben, erreicht.

Allein da nachwärts von den evangelisch-reformirten Glaubensgenossen auf die Beibehaltung einer größeren Zahl von Pfarren dringend angetragen ist und die dafür sprechenden Gründe noch durch den Umstand unterstützt sind, daß mittlerweile die von Uns gebilligte Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in Freren zu einer evangelischen Gemeinde zu Stande gebracht ist, und da auch noch über einige andere Puncte eine Entscheidung gewünscht wird: so verordnen Wir nach angestellter näheren Prüfung Folgendes.

§. 1.

Die reformirte Kirche zu Freren soll als selbstständige evangelische Kirchspiels-Pfarrkirche bestehen bleiben, und werden derselben die reformirten Kirchen- und Schul-Gebäude nebst den dabei belegenen Gärten zu Freren belassen.

Als Filial wird dem Kirchspiel Freren das Kirchspiel Thuine beigegeben, und werden durch vorstehende Anordnung die in den §§. 2, 3, 5, 6, 14 und 16 Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822 getroffenen Bestimmungen, in soweit darin vom Eingehen der reformirten Pfarre zu Freren die Rede oder darauf Bezug genommen ist, verändert; und fällt namentlich die evangelische Kirche zu Freren aus der Zahl derjenigen Filial-Kirchen hinweg, welche im §. 5. jener Verordnung zu Simultan-Kirchen bestimmt sind.

§. 2.

Ferner finden Wir hinsichtlich der im §. 26. der erwähnten Verordnung getroffenen Bestimmung die Abänderung anzuordnen nöthig, daß der lutherische Küster und Schullehrer in der Stadt Lingen seine Dienstwohnung behalten, daß mithin dieses Schulhaus der lutherischen Gemeinde daselbst erhalten werden soll. Jedoch wird die bereits verordnete Vereinigung der beiden evangelischen Knabenschulen bestehen bleiben, und überlassen Wir Unserem Consistorio zu Osnabrück, diese Schule in zwei Classen einzutheilen.

§. 3.

Da endlich dem lutherischen Prediger zu Lingen bisher der Mitgebrauch der reformirten Kirchen, ihrer Orgeln und Glocken, bei Abhaltung des Gottesdienstes der zerstreuten evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen auf dem platten Lande gestattet gewesen ist: so soll diese Befugniß auch ferner in den evangelischen Pfarrkirchen auf dem platten Lande, so wie in den Simultan-Kirchen, fortdauern.

§. 4.

Es sind nunmehr die in Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822 getroffenen Anordnungen, in soweit sie nicht durch vorstehende Bestimmungen abgeändert oder aufgehoben sind, genau und ohne Verzug in Ausführung zu bringen.

Gegeben Carlton-House, den 12ten März des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

(14.) Landesherrliche Publication an alle Behörden des Königreichs der im Jahre 1790 dem nunmehr verstorbenen Vater des Großherzoglich-Hessischen Cammerherrn, August von Rohde zu Langenhagen, für sich und seine männlichen und weiblichen ehelichen Nachkommen, von Reichs-Vicariatswegen ertheilten gräflichen Dignität. Hannover, den 25sten März 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Großherzoglich-Hessische Cammerherr, August von Rohde zu Langenhagen, angezeiget, daß während des Interregnums im Jahre 1790, seinem nunmehr verstorbenen Vater, Ehrich Ludewig von Rohde, von Reichs-Vicariats-wegen, die gräfliche Dignität, für sich und seine männlichen und weiblichen ehelichen Nachkommen, ertheilet, auch das darüber unterm 15ten September 1790 ausgefertigte Diplom im Original produciret und gebeten hat, daß ihm und denjenigen seiner Anverwandten, denen in diesem Diplom die gräfliche Dignität beigelegt worden, diese Würde, und was derselben anhängig, in Unserm Königreich Hannover ebenfalls angedeihen und zu Theil werden möge: so haben Wir, aus landesherrlicher Macht und Gewalt, vorkommenden Umständen nach, gnädigst resolviret, dem vorbenannten Großherzoglich-Hessischen Cammerherrn, August von Rohde, seiner ehelichen Descendenz und denen übrigen in dem erwähnten Diplome benannten Personen, die besagte gräfliche Dignität, Unserer landesherrlichen Gerechtsame jedoch allerwege vorbehältlich, gleichergestalt zu Statten kommen zu lassen und beizulegen; geben demnach auch solches hiedurch zu erkennen und wollen, daß ihr vorgedachten Großherzoglich-Hessischen Cammerherrn, August Grafen von Rohde, und die andern mitbeschriebenen Personen und ihre respective ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, die gräflichen Titel, Ehren und Würden führen und genießen lassen möget.

Hannover, den 25sten März 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

(15.) **Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, die Verlegung des Relais von Neukrug nach Echte betreffend.** Hannover, den 26ſten März 1824.

Auf Anweiſung des Königlichen Cabinets-Miniſterii wird hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht: daß vom 1ſten April d. J. an das bisher zu Neukrug beſtandene Relais aufgehoben und dagegen ein ſolches zu Echte etablirt iſt.

Von dem Relais Echte ab (woſelbſt auch, von dem vorerwähnten Termine an, die Stationsſcheine von den Miethe- und Lohnfuhrleuten einzulöſen) ſind die Entfernungen feſtgeſetzt:

nach Einbeck	zu	2¼	Meilen
= Nordheim	=	1½	—
= Oſterode	=	2¼	—
= Kreienſen	=	2	—
= Seeſen	=	2	—

Gegenwärtige Bekanntmachung iſt in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zu inſeriren.

Hannover, den 26ſten März 1824.

Königlich-Großbritanniſch-Hannoverſches General-Poſt-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 7ten April 1824.

(16.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung der Veränderung der Preiſe verſchiedener Arzeneien von Oſtern 1824 an. Hannover, den 5ten April 1824.

Nachſtehende, von Oſtern 1824 an, Statt findende Veränderungen der Preiſe einiger Arzeneien werden hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 5ten April 1824.

Aus Königlichem Cabinets-Miniſterio.

	Gewicht.	Alter Preis		Neuer Preis	
		ℛ	ß	ℛ	ß
I. Herabgesetzte Preise.					
Caricae	1 Unze	1	—	—	4
Cetaceum	—	5	—	4	—
Electuar. mundificans	—	4	—	3	—
e Senna	—	3	4	3	—
	6 Unzen	18	—	15	—
Gallae	1 Unze	4	—	2	4
pulv.	—	5	—	3	4
Infusum Sennae compositum	—	2	4	2	—
	4 Unzen	8	—	6	—
Macis	1 Drachm.	2	—	1	4
pulv.	—	3	—	2	4
Manna Calabrina	1 Unze	3	—	2	4
	4 Unzen	9	—	7	4
canellata	1 Unze	6	—	5	—
	4 Unzen	18	—	15	—
tabulata	1 Unze	4	4	4	—
	4 Unzen	13	4	12	—
Moschus	1 Gran	5	—	4	—
	1 Scrupel	84	—	64	—
Semen Lini	1 Unze	—	4	—	3
gr. mod. pulv.	—	1	—	—	6
	6 Unzen	4	4	3	4
Ol. Lini rec. express.	1 Unze	2	—	1	4
venale	—	1	—	—	6
sulphuratum	—	3	—	2	6
Tinctura Gallarum	—	7	—	5	—
Macidis	—	9	—	7	—
Moschi	1 Drachme	12	—	10	—
	½ Unze	36	—	30	—
II. Erhöhete Preise.					
Extract. Columbo	1 Drachme	3	—	4	—
Radix Columbo	1 Unze	3	—	4	—
pulv.	—	4	—	5	—
Senegae	—	4	—	5	—
pulv.	—	5	4	6	4
III. Neu aufgenommene Arzeneimittel.					
Ol. Crotonis Tigl.	1 Tropfen	—	—	1	4
Zincum hydro-cyanicum	1 Gran	—	—	—	2
	1 Scrupel	—	—	3	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 14ten April 1824.

(17.) Verordnung, wodurch die Schifffahrt auf der Aller und Leine regulirt wird. Carlton-House, den 30sten März 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Obgleich die Schifffahrt auf der Aller und Leine, als solchen Nebenflüssen der Weser, welche während ihres schiffbaren Laufs das Gebiet Unsers Königreichs Hannover ausschließlich berühren, den Bestimmungen der Wiener Congreß-Acte vom 9ten Junius 1815 nicht unterworfen, auch deshalb in der von Uns ratificirten und publicirten Weser-Schifffahrts-Acte unberücksichtigt geblieben ist: so ist solche dennoch mit der Schifffahrt auf dem Hauptflusse zu genau verbunden, als daß es nicht in vielen Puncten unvermeidlich, in andern aber wenigstens sehr zuträglich erschiene, die Schifffahrt auf den gedachten Nebenflüssen nach ähnlichen Grundsätzen, wie auf dem Hauptflusse zu ordnen, jedoch dabei diejenigen Abänderungen und Modificationen eintreten zu lassen, welche die eigenthümlichen Verhältnisse auf jenen nöthig machen. Geleitet durch diese Betrachtungen, sowie durch den Wunsch, die Schifffahrt und Handlung möglichst zu befördern, verordnen Wir daher Folgendes.

Art. 1.

Die Schifffahrt auf der Aller und Leine ist keinerlei Stapel-, Umladungs- oder Gilde-Zwange unterworfen.

Art. 2.

Die Anwohner der Aller und Leine müssen, wenn sie einige Handels-Fracht-Fahrt treiben wollen, sich von ihrer Obrigkeit auf gleiche Weise patentiren, auch ihre Schiffe bezeichnen lassen, wie solches auf der Weser durch die Schifffahrts-Acte vorgeschrieben und durch Unsere Verordnung vom 14ten Februar d. J. näher bestimmt ist, und zwar sind diese Patente für die Weser, Aller und Leine, in deren ganzem schiffbaren Laufe, gemeinschaftlich auszustellen, wogegen aber auch die den Weser-Anwohnern von ihren Obrigkeiten ausgestellten Patente, auch wenn sie bloß für die Weser lauten, auf den gedachten beiden Nebenflüssen dennoch als gültig angesehen werden sollen.

Art. 3.

Die schon länger bestandene Reihe-Frachtschifffahrt zwischen den Aller- und Leine-Plätzen Celle und Hannover und dem Weser-Platz Bremen, so wie das dabei angenommene Theilnahme-Verhältniß Unserer und der Schifffahrt treibenden Unterthanen der freien Hansestadt Bremen, bleibt vorerst und bis zu etwaniger anderweiten Verfügung bestehen. Auch bleibt es dem Handelsstande anderer Weser-Plätze unbenommen, in Verbindung mit einer bestimmten Anzahl von Schiffern, sich mit dem Handelsstande eines oder mehrerer Aller- und Leine-Plätze über die Einrichtung neuer Reihefahrten zu vereinbaren, nur muß das vereinbarte Regulativ Unserm Staats- und Cabinets-Ministerio zu Hannover vollständig vorgelegt und von demselben genehmigt werden.

Art. 4.

Bei Unsern Aller-Zollstätten zu Ahlden, Rethem und Verden findet eine Erhebung von Wasserzoll- oder sonstigen Schifffahrts-Abgaben und Gebühren überall nicht weiter Statt, und können die Schiffe daselbst unaufgehalten transitiren, mit alleiniger Ausnahme des hiernächst zu berührenden seltneren Falles, wenn auf der Fahrt Unsere Weser-Zollstätte zu Dreye nicht passirt wird. Wir haben nämlich, zur Erleichterung der die Aller und Leine mit berührenden Schifffahrt und zu Vermeidung alles unnöthigen Aufenthalts bei den gedachten Aller-Zollstätten, die Verfügung getroffen,

daß in Zukunft die Abgaben und Gebühren solcher Zollstätten von allen Schiffen, welche auf ihrer Fahrt Dreye wirklich passiren und jene Aller-Zollstätten, alle oder zum Theil, entweder schon passirt haben oder ihrer Bestimmung gemäß noch passiren müssen, (wie solches namentlich bei den von Celle und Hannover nach Bremen und umgekehrt gehenden Reihefahrten der Fall ist) zu Dreye mit und neben dem dortigen Weser-Zollgelde erhoben werden, indem dadurch die sich bloß auf die Weser einschränkende und die Aller auch Leine gar nicht berührende Schifffahrt gar nicht betroffen noch auf einige Weise belästiget wird.

Bloß in dem sich seltner ereignenden Falle, daß eine oder mehrere der gedachten Aller-Zollstätten passirt würden, ohne daß ein Gleiches auf derselben Fahrt zu Dreye geschähe, die Zollstätte zu Verden jedoch passirt oder wenigstens berührt würde, sollen die Schiffe oder Flöße nach wie vor bei der letzteren Zollstätte anlegen, und daselbst den Zoll sowohl für die dortige, als für die übrigen schon passirten oder noch zu passirenden Aller-Zollstätten entrichten.

Die Schleusengelds-Hebung zu Neustadt am Rübenberge, für die dortige und Herrenhäuser Schiffschleuse auf der Leine, bleibt bestehen, auch wird der bisherige Tarif vorerst beibehalten.

Nicht minder bleiben die Zoll-Hebungen zu Celle und Hannover, und zwar am ersteren Orte nebst der damit verbundenen Schlagtengelds-Erhebung, bestehen, auch werden die bisherigen Tarife beibehalten, indem beides solche Plätze sind, über welche hinaus keine Schifffahrt weiter Statt findet, und die mithin zu Wasser nicht transitirt werden können.

Art. 5.

Für die hinsichtlich der Wasser-Verzollung in der Regel ganz eingehenden und nur im Ausnahme-Fall zu Verden fortbestehenden Aller-Zollstätten haben Wir nach ähnlichen Grundsätzen, wie solche auf der Weser angenommen sind, einen Durchschnitts-Zollsatz nach dem Brutto-Gewicht für Waaren aller Art ausmitteln lassen, welchen Wir damit für die Zukunft festsetzen und welcher als Aller-Zoll in der Regel zu Dreye mit erhoben werden soll, nämlich für das Schiffpfund oder Pfundschwer, zu 300 gewöhnlichen Handelspfunden Stadt-Bremischen Gewichts, Brutto zum vollen Satz:

für Ahlden 3 ggr. 1 pfg.
für Rethem 2 = 3 =
für Verden 3 = 8 =

sämmtlich in Conventions-Münze, und sollen bei der Berechnung und Erhebung die-

selben Maaß-, Gewichts- und Münz-Verhältnisse zum Grunde gelegt werden, welche auf der Weser laut der Anlagen A. und B. der publicirten Schifffahrts-Acte festgestellt sind.

Art. 6.

Hinsichtlich derjenigen Waaren, welche wegen ihres in Verhältniß zum Gewicht geringen Werths den obigen vollen Zollsatz nicht scheinen tragen zu können, oder welche auch eine besondere Begünstigung verdienen möchten, stellen Wir für die Aller-Verzollung dieselben Bruchsätze fest, welche für die Weser-Verzollung in dem §. 17. der publicirten Schifffahrts-Acte festgesetzt sind. Doch finden Wir Uns aus besondern Rücksichten bewogen, nachstehende Artikel in die Classen der Bruch-Verzollung oder auch in selbigen noch tiefer, als solches in der Acte geschehen ist, herabzusetzen, nämlich:

Häringe und Syrup auf die Hälfte, Erdenzeug oder gemeine Töpferwaare auf ein Achttheil, und Brennholz auf ein Vier und Zwanzigtheil des vollen Zollsatzes.

Art. 7.

Lebendige vierfüßige Thiere sollen gleichmäßig, wie auf der Weser, stückweise mit 4 pf., lebendige Vögel desgleichen mit 1 pf. und Bäume zum Verpflanzen schockweise mit 4 pf. für jede der 3 Aller-Zollstätten verzollt, leer passirende, wie auch neue zum Verkauf bestimmte Schiffe aber gänzlich frei gelassen werden.

Art. 8.

Von solchen Waaren, welche im Handel gewöhnlich nicht nach dem Gewicht, sondern etwa nach dem Gemäße, Stückzahl oder einem sonstigen Maaßstabe, verkauft zu werden pflegen, und deren wirkliches Gewicht von den Schiffern oder auch Flößern nicht nachgewiesen werden kann oder will, ist vorerst und bis zu anderweiter Verfügung das in der Anlage D. zur Weser-Schifffahrts-Acte festgestellte präsumtive Gewicht bei der Aller-Verzollung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Art. 9.

Die Controle soll auf der Aller und Leine nach gleichen Grundsätzen, wie auf der Weser, nämlich durch Beglaubigung des Gewichts der einzelnen Collis von den dazu bestellten Behörden, sowohl bei der Ein- als Ausladung an den dazu erlaubten Plä-

ten dergestalt gemacht werden, daß die Ein- und Ausladungs-Beglaubigungen derselben Colli's mit einander übereinstimmen müssen, wenn keine Defraude vermuthet werden soll. Die solchergestalt auf der Aller und Leine ausgestellten Beglaubigungen sollen daher von Unsern Zoll- und Beglaubigungs-Behörden auf der Weser für eben so gültig angenommen werden, als ob sie von den Behörden auf dem letzteren Flusse selbst ausgestellt wären; so wie gegenseitig die sowohl von fremden als Unsern Beglaubigungs-Behörden auf der Weser ausgestellten Beglaubigungen auf der Aller und Leine völligen Glauben finden sollen.

Art. 10.

Zu Beglaubigungs-Behörden auf den ebengedachten Nebenflüssen werden vorerst von Uns bestimmt, und zwar auf der Aller:

zu Celle, die dortige Steuer-Receptur, mit Ausnahme der Holzversendungen in Schiffen und Flößen, als welche von dem dortigen Zoll-Controleur zu beglaubigen sind;

zu Winsen an der Aller, die dortige Steuer-Receptur, ebenfalls mit Ausnahme der Holzversendungen, als welche von der dazu eigends bestellten Behörde zu beglaubigen sind;

zu Hudemühlen, die dortige Steuer-Receptur, mit Ausnahme der Holzversendungen, deren Beglaubigung dem Landzoll-Bedienten zu Ahlden aufgetragen ist;

zu Ahlden, die dortige Steuer-Receptur;

zu Rethem, die dortige Steuer-Receptur, doch sind die Holzversendungen von dem dortigen Landzoll-Bedienten zu beglaubigen;

zu Verden, die dortige Steuer-Receptur, ebenfalls mit Ausnahme der von dem dortigen Zoll-Bedienten zu beglaubigenden Holzversendungen;

auf der Leine:

zu Linden vor Hannover, die Steuer-Receptur am letztern Orte, mit Ausnahme der von dem Aufseher des dortigen Berghandlungs-Speichers zu beglaubigenden Holzversendungen;

zu Neustadt am Rübenberge, die dortige Steuer-Receptur;

zu Mandelsloh, die dortige Steuer-Receptur;

zu Schwarmstedt, die dortige Steuer-Receptur;

Art. 11.

Die Ladungs-Manifeste sind auf der Aller und Leine in derselben Form auszustellen, zu beglaubigen und auszufüllen, wie solches auf der Weser durch die publicirte Schifffahrts-Acte und das derselben in der Anlage K. beigefügte Schema vorgeschrieben ist. Sie sind alsdann ebensowohl für die Weser gültig, als solches mit den auf dem letzteren Flusse ausgestellten Manifesten für die Aller und Leine der Fall ist. Auch werden sie von der letzten passirt werdenden Beglaubigungs-Behörde den Schiffern oder Flößern abgenommen und aufbewahrt, jene Behörde mag eine fremde oder einheimische, an der Weser oder an der Aller und Leine belegen seyn.

Art. 12.

Wegen des Leinpfades und Pferde-Vorspanns an der Aller und Leine behalten Wir Uns nähere Bestimmungen noch zur Zeit bevor, bis wohin die bisherigen Einrichtungen daselbst bestehen bleiben; doch soll das für die Aller-Strecke bisher zu Dreye erhobene Treibgeld nicht weiter entrichtet werden.

Art. 13.

Hinsichtlich der etwa vorfallenden Streitigkeiten über die Entrichtung der Aller-Zollgefälle zu Dreye und Verden und des Schleusengeldes zu Neustadt am Rübenberge, wie auch der desfallsigen Defrauden, ernennen Wir zu Zollrichtern respective Unsere Beamten zu Syke und an den letztgedachten beiden Orten; ferner wegen der Streitigkeiten über den Gebrauch oder Mißbrauch des Leinpfades, über Beschädigung der Ufer, Hülfsvergütungen und dergleichen, Unsere Beamten an der Aller und Leine innerhalb ihres Amtsbezirks, so wie des ihnen im Nachstehenden besonders zugetheilten Bezirks benachbarter Ämter, namentlich zu Verden, Westen-Thedinghausen, Rethem, Ahlden mit Einschluß von Bissendorf-Essel, Winsen an der Aller, Celle, Neustadt am Rübenberge, Blumenau, Ricklingen und Hannover mit Einschluß von Langenhagen.

Gedachte Beamte haben sich dabei dasjenige zur Nachachtung dienen zu lassen, was wegen ihrer Geschäftsführung den an der Weser bestellten Zollrichtern mittelst Verordnung vom 16ten März d. J. vorgeschrieben ist und auf sie gleiche Anwendung findet.

Art. 14.

Unsere gegenwärtige Verordnung tritt zugleich mit der publicirten Weserschifffahrts-Acte, also vom 1sten Mai d. J. an, in Wirksamkeit; und behalten Wir Uns vor,

diejenigen Abänderungen und Zusätze darin demnächst zu verfügen, welche der Erfolg als nöthig oder rathsam ergeben möchte.

Zu jedermanns Kenntniß und Nachachtung soll diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Gegeben Carlton-House, den 30sten März des Eintausend Achthundert Vier und Zwanzigsten Jahrs, Unseres Reichs im Fünften.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 9.

Hannover, den 15ten Mai 1824.

(18.) Verordnung wegen unveränderter Berichtigung der bisherigen Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage. Hannover, den 13ten Mai 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Veranlagung einer allgemeinen Grundsteuer, welche durch Unsere Verordnung vom 9ten August 1822 verfügt worden ist, noch nicht so weit hat vollendet werden können, daß die Einführung der allgemeinen Grundsteuer hätte geschehen können: so verordnen Wir mit Beirath und Bewilligung der getreuen Stände Unseres Königreichs hiemit,

daß die in Gemäßheit der Verordnungen vom 22sten Julius 1817 in den einzelnen Landestheilen zu entrichtenden Abgaben vom Grund und Boden und dessen Ertrage fernerweit bis zum 1sten Julius 1825 unverändert erhoben und berichtigt werden sollen.

Diese Verordnung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 13ten Mai 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

(19.) Des Königlichen Cabinets-Ministerii Bekanntmachung des Planes zu der fünf und vierzigsten Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Classen-Lotterie. Hannover, den 13ten Mai 1824.

Auf desfallsige Requisition der Herzoglich-Sächsischen Regierung zu Gotha wird der nachstehende Plan zu der dasigen fünf und vierzigsten Classen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 13ten Mai 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

zu der, von Sr. Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg, zum Besten gemeinnütziger Anstalten in der Residenzstadt Gotha,

gnädigst gestatteten und garantirten

Fünf und vierzigsten Lotterie,

die in 14000 Loosen und 8152 Gewinnsten mit Inbegriff der Prämien, in 7 Classen vertheilt, bestehet.

1steCl. 1rthlr. 12gr. Eins.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	1000
1 — —	400
1 — —	200
2 — 150 —	300
10 — 100 —	1000
15 — 40 —	600
20 — 20 —	400
60 — 10 —	600
900 — 5 —	4500
1000 Gew. betr.	8900

2teCl. 2rthlr. 12gr. Eins.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	1000
1 — —	400
1 — —	200
2 — 150 —	300
10 — 100 —	1000
15 — 40 —	600
20 — 20 —	400
550 — 9 —	4950
600 Gew. betr.	8850

3te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	1000
1 — —	400
1 — —	200
2 — 150 —	300
10 — 100 —	1000
15 — 40 —	600
20 — 20 —	400
550 — 12 —	6600
600 Gew. betr.	10500

7te Classe 2 rthlr. Einf.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	12000
1 —	6000
1 —	3000
1 —	2000
6 — 1000 —	6000
10 — 400 —	4000
20 — 200 —	4000
100 — 100 —	10000
200 — 40 —	8000
3800 — 22 —	83600

Prämien.

1 für die 1ste Niete 100
2 den beiden Nieten vor und nach dem 12000 rthlr. Gewinn zu 150 rthlr. . . . 300
2 ditto vor und nach dem 6000 rthlr. Gewinn zu 60 rthlr. 100
2 ditto vor und nach dem 3000 rthlr. Gewinn zu 40 rthlr. . 80
2 ditto vor und nach dem 2000 rthlr. Gewinn zu 30 rthlr. . . 60
1 die vorletzte Niete 50
1 die letzte Niete . . 60
1 das letzte Loos . . 100
4152 G. u. Pr. b. 139,450

4te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	1000
1 — —	400
1 — —	200
2 — 150 —	300
10 — 100 —	1000
15 — 40 —	600
20 — 20 —	400
550 — 16 —	8800
600 Gew. betr.	12700

5te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	1000
1 — —	400
1 — —	200
2 — 150 —	300
10 — 100 —	1000
15 — 40 —	600
20 — 25 —	500
550 — 20 —	11000
600 Gew. betr.	15000

6te Classe 3 rthlr. Einf.

Gewinne	Rthlr.
1 zu	1000
1 — —	400
1 — —	200
2 — 150 —	300
10 — 100 —	1000
15 — 40 —	600
20 — 25 —	500
550 — 22 —	12100
600 Gew. betr.	16100

Einnahme. Vergleichung. Ausgabe.

14000 Loose	1ster Classe zu	1½ ℳ.	—	21000	ℳ.
13000 —	2ter — —	2½ —	—	32500	—
12400 —	3ter — —	3 —	—	37200	—
11800 —	4ter — —	3 —	—	35100	—
11200 —	5ter — —	3 —	—	33600	—
10600 —	6ter — —	3 —	—	31800	—
10000 —	7ter — —	2 —	—	20000	—
Einsatz 18 ℳ		Sum.		211500	ℳ

1000	Gewinne	1ster	Classe	— —	8900 ℳ
600	—	2ter	—	— —	8850 —
600	—	3ter	—	— —	10500 —
600	—	4ter	—	— —	12700 —
600	—	5ter	—	— —	15000 —
600	—	6ter	—	— —	16100 —
4152	—	7ter	—	— —	139450 —
8152 Gewinne und Prämien betragen					211500 ℳ

Nachricht.

1) Die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha und Altenburg gnädigst bewilligte, unter höchster Garantie und hoher Aufsicht allhiesiger Herzoglichen Landesregierung stehende Fünf und Vierzigste Lotterie enthält 14000 Loose und 8152 Gewinnste mit Inbegriff der Prämien, welche in 7 Classen nach vorstehendem näher beschriebenen Plan gezogen werden.

2) Die in den ersten 6 Classen mit Gewinn gezogenen Nummern spielen weiter nicht mit, und wer sich mit einem Kaufloos aufs neue interessiren will, muß die Einsatz-Gelder der vorherigen Classen nachzahlen.

3) Die Einlage ist überhaupt 18 rthlr. und zwar 1 rthlr. 12 gr. zur ersten, 2 rthlr. 12 gr. zur 2ten, 3 rthlr. zur 3ten, 3 rthlr. zur 4ten, 3 rthlr. zur 5ten, 3 rthlr. zur 6ten, und 2 rthlr. zur 7ten Classe, und werden die Einsätze, so wie die Gewinngelder, nachstehendermaßen im 20 Gulden-Fuß, oder Conventions-Münze, aber nicht unter 2 gr.-Stücken; Kronenthaler zu 1 rthlr. 12 ggr., und wichtige Louisd'or zu 5 rthlr. 12 ggr., bezahlt. In den Königlich-Sächsischen Landen geschiehet der Einsatz zur Hälfte in Cassenbillets nach dem Nominalwerthe, und die Bezahlung der Gewinn-Gelder erfolget ebenfalls halb baar, und halb in Cassenbillets.

4) Weniger als 25 Loose werden bei der Expedition nicht ausgegeben, angebrochene oder getheilte Billets nicht zurückgenommen, und nur die mit nebenstehendem Stempel vom Haupt- und Sub-Collecteur unterschriebenen Loose von der Lotterie-Behörde für gültig anerkannt.

5) Die Einnahme- und Gewinngelder sind unter keinem Vorwand der Arrest-Belegung unterworfen, und werden die letztern 3 Wochen nach jeder Ziehung gegen Zurückgabe der Original-Loose, nach Abzug 10 Procent von den Gewinnen unter 100 Thaler, und 3 ggr. vom Thaler von den Gewinnen von 100 Thaler und darüber, bei demjenigen Collecteur, bei welchem die Loose genommen worden, richtig und prompt ausgezahlt. Kann aber ein Gewinner zur bestimmten Zeit von dem Collecteur, von welchem er das Loos gekauft, oder, wenn dieser ein Sub-Collecteur ist, von dessen Haupt-Collecteur die Zahlung nicht erhalten, so hat derselbe, unter welcherlei Vorwande die Zahlung verweigert wird, hiervon sofort schriftliche Anzeige mit Einsendung des Original-Looses bei der Lotterie-Direction allhier zu machen, oder er ist, wenn dieses nicht binnen 3 Wochen, von und mit dem bei jeder Classe in den Listen bestimmten Zahlungstermin angerechnet, geschiehet, alles und jeden Anspruchs an die Direction, auch, wenn das Loos aus einer Sub-Collection ist, an den Haupt-Collecteur, wegen Vertretung des mit der Zahlung zurückbleibenden Collecteurs,

verlustig. Auch sollen die Gewinn- und Prämiengelder, welche nach Ablauf eines halben Jahrs, von dem Tage der jedesmaligen Ziehung angerechnet, es sey aus welcher Ursache es wolle, nicht abgefordert worden, ohne alle Ausflüchte der Lotterie-Casse anheim verfallen seyn.

6) Es haftet ferner die Direction nur allein den privilegirten Collecteurs, welche die Loose debitiret haben, und den wirklich Mitspielenden, damit diese des zugefallenen Gewinnstes versichert seyn mögen, für die Bezahlung; sobald aber die Original-Loose eingeliefert und die Gelder baar oder durch Abrechnung an den Collecteur erweislich berichtiget worden, so soll der Gewinner eine weitere Anforderung hieran zu machen nicht befugt, noch weniger derjenige, welcher Gewinnloose nach einer gezogenen Classe durch Kauf, Tausch, ingleichen pfand- und handelsweise, oder sonst auf irgend eine unstatthafte Art, an sich gebracht hat, mithin als Spieler sich ausreichend nicht legitimiren kann, zu Abwendung alles Unterschleifs, weder die Direction noch den Collecteur diesfalls in Anspruch zu nehmen berechtigt seyn.

7) Nach einer jeden Classe müssen die noch nicht gezogenen Loose gegen neue, von dem Collecteur gehörig unterschriebene Original-Loose, und gegen planmäßige baare Bezahlung, längstens 8 Tage vor der Ziehung, verwechselt und umgetauscht werden, außerdem solche als abandonirt angesehen und an andere überlassen werden können. Kann aber ein Interessent sein gespieltes Loos binnen der zur Erneuerung desselben nachgelassenen Zeit von dem Collecteur, bei welchem er das Loos gekauft hat, nicht erhalten, so hat derselbe sich, wenn letzterer ein Sub-Collecteur ist, an den auf dem Loose bemerkten Haupt-Collecteur, ist er aber ein Haupt-Collecteur, an die Lotterie-Direction allhier, mit Vorzeigung oder Einsendung des Looses voriger Classe und der planmäßigen Einlage nebst Einschreibegeld, zeitig zu wenden, damit, wenn die Loose noch in dem Gewahrsam der Lotterie sich befinden sollten, noch vor der Ziehung die Sache in Ordnung zu setzen möglich sey, weil in dem Unterlassungsfall der Verlust des Looses erfolgt.

8) Die anfänglich nicht untergebrachten, oder nachher nicht renovirten Loose müssen 8 Tage vor jeder Classe an die Direction zurückgesandt seyn, widrigenfalls die später eintreffenden für Rechnung desjenigen, dem solche bereits angeschrieben stehen, zur Bezahlung notirt bleiben, wogegen schlechterdings kein Einwand noch Abänderung stattfindet. Die Collecteurs aber, welche unmittelbar Loose von der Direction erhalten, müssen für ihre Sub-Collecteurs und alle diejenigen haften, denen sie Loose zum Debit anvertrauen.

9) Devisen werden nicht angenommen, sondern die Listen nur mit Nummern und Gewinnsten gedruckt.

10) Die Misch- und Ziehung der Loose geschiehet auf allhiesigem Rathhause durch zwei Waisen-Knaben, in Gegenwart der von Herzoglicher Landesregierung dazu ernannten Herren Commissarien, eines besonders dazu verpflichteten Notarii, auch so vieler Zuschauer, als der Raum gestattet; und zwar soll die Ziehung der ersten Classe den 7ten März, die Ziehung der 2ten Classe den 18ten April, die Ziehung der 3ten Classe den 30sten Mai, die Ziehung der 4ten Classe den 11ten Julius, die Ziehung der 5ten Classe den 22sten August, die Ziehung der 6ten Classe den 3ten October und die Ziehung der 7ten Classe den 14ten November des folgenden Jahres 1825 unverändert vor sich gehen.

11) Nach dem Beispiel anderer Lotterien sind den Herren Collecteurs an Einschreibe-Geld von einem Loos in jeder Classe vier gute Groschen, die zugleich mit dem Einsatz-Geld zu bezahlen, nicht weniger von jedem Gewinnthaler Acht Pfennige als Douceur ausgesetzt worden.

12) Alle Briefe und Einlagegelder werden unter der Adresse, An die Herzogl. Lotterie-Direction in Gotha, eingesendet.

Gotha, den 1sten Mai 1824.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 22sten Mai 1824.

(20.) Verordnung, die Absingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Waterloo betreffend. Hannover, den 21sten Mai 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Der wiederkehrende Jahrestag des ewig denkwürdigen Sieges bei Waterloo ist für Uns eine erfreuliche Veranlassung, das Andenken an diese, unter dem Segen der göttlichen Vorsehung, für das Wohl der Welt und Unserer getreuen Unterthanen so heilbringend wichtig gewordene Begebenheit zu erneuern.

Zu dem Ende verordnen und bestimmen Wir, daß dieser Tag an dem, auf den 18ten Junius dieses Jahrs zunächst folgenden, ersten Sonntage nach Trinitatis, den 20sten Junius, durch Absingung eines Te Deum, in den sämmtlichen Kirchen Unseres Königreichs Hannover, unter anzuordnendem Glocken-Geläute feierlich begangen werde.

Wir vertrauen dabei zugleich, daß die sämmtlichen Landes-Geistlichen sich angelegen seyn lassen werden, bei dieser Veranlassung ihre Gemeinden zur tiefsten Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung für alle Segnungen aufzufordern, mit welchen auch sie, in Folge des erfochtenen glorreichen Sieges, beglückt sind, und sie dabei in

den christlichen Gesinnungen zu bestärken, die zur treuen Ausübung aller Unterthanen- und Bürger-Pflichten führen und das Glück der Staaten und ihrer Bewohner begründen.

Hannover, den 21sten Mai 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Fredérick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 11.

Hannover, den 29sten Mai 1824.

(21.) Verordnung, die Aufhebung des Abzugs- oder Abschoß-Rechts mit dem Russischen Reiche betreffend. Hannover, den 26sten Mai 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit des Kaisers von Rußland Majestät durch wechselseitige Erklärungen dahin übereingekommen sind, daß das Abzugs- oder Abschoß-Recht in Ansehung der beiderseitigen Reiche ohne alle Ausnahme und auf beständige Zeiten aufgehoben und abbestellet werden solle: so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht, und sämmtlichen Obrigkeiten Unsers Königreichs Hannover hiemit befohlen, das in das Kaiserlich-Russische Reich ausgeführt werdende Vermögen, in allen Fällen und ohne Ausnahme, frei von jedem Abzugs- und Abschoß-Recht, oder wie die Abgabe auch immer Namen haben möge, unweigerlich verabfolgen zu lassen.

Hannover, den 26sten Mai 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 12.

Hannover, den 2ten Junius 1824.

(22.) Patent, die Königliche Genehmigung der päbſtlichen Bulle vom 26ſten März 1824 betreffend. Carlton-House, den 20ſten Mai 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die von Seiner päbſtlichen Heiligkeit unterm 26ſten März 1824 zu Rom erlaſſene Begrenzungs-Bulle der Diöceſen, welche mit den Worten: „impensa Romanorum Pontificum“ anfängt, einer umſtändlichen und ſorgfältigen Prüfung unterzogen und Uns überzeugt haben, daß dieſelbe, ihrem weſentlichen Inhalte nach, mit allen den Verhandlungen und Verabredungen vollkommen übereinſtimme, welche mit dem päbſtlichen Stuhle, in Beziehung auf die Einrichtung der Bisthümer und Capitel, deren Beſetzung und Ausſtattung, wie auch der Begrenzung der Diöceſen der katholiſchen Kirche in Unſerm Königreich Hannover ſtatt gefunden haben: ſo verordnen Wir, wie folgt:

1.

Kraft Unſerer Majeſtäts-Rechte ertheilen Wir den auf die vorher namhaft gemachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen der erwähnten päbſtlichen Bulle Unſere Königliche Genehmigung, und es ſollen demnach Alle, die es betrifft, jene Verfügungen als ein verbindliches Statut der katholiſchen Kirche in Unſerm Königreiche Hannover zu beobachten und zu befolgen haben.

2.

Die Genehmigung vorgedachter Bulle wird, wie sich ohnehin versteht, nicht anders ertheilt, als unbeschadet Unsern Majestäts-Rechten und den Rechten Unserer Unterthanen Evangelischer Religion und der Evangelischen Kirchen im Königreiche.

3.

Ein Abdruck jener päbstlichen Bulle soll in lateinischer sowohl, als deutscher Sprache diesem Unsern landesherrlichen Genehmigungs-Patente angehängt und in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung aufgenommen werden.

Gegeben Carlton-House, den 20sten Mai 1824.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

LEO EPISCOPUS
SERVUS SERVORUM DEI
Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in Universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro Locorum ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam Animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in justitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque

Übersetzung.

Leo Bischof,
Knecht der Knechte Gottes,
zu ewigem Gedächtnisse

Die ausgezeichnete Sorgfalt der Römischen Päbste, womit sie für das Wohl der gesammten katholischen Kirche wachen, treibt sie an, alles das zu bereiten, wodurch für das Beste des gläubigen Volks gesorgt werden kann, damit dasselbe nach Verhältniß der Orte und Zeiten desto leichter zur Gottesverehrung und zu Allem dem hingezogen werde, welches zur Beförderung des ewigen Seelenheils dienlich zu seyn vermag. Daher waren deren eifrigste Bemühungen darauf stets gerichtet, daß der Heerde des Herrn es nie an solchen Hirten fehle, welche sie auf heilsame Weiden führen und auf dem Pfade der Gerechtigkeit erhalten könnten.

Dieses in der That bezweckte insonderheit Unser Vorgänger, Pius der Siebente, glorreichen Andenkens, als er, in Folge der Sorgfalt, welche er zum Besten der Religion, wenn vorzüglich Gefahr für sie zu besorgen war, eifrig anwandte, nach den schrecklichsten Unfällen der vorigen Zeiten für alle bischöflichen Sitze in ganz Deutschland auf passende Weise zu sorgen sich angelegen seyn ließ und zugleich sein Nachdenken richtete auf zwei, durch Alter und Würde ausgezeichnete Kirchen, die Hildesheimsche und Osnabrückſche, welche ihren Ursprung aus Carls des Gro-

nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittanniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce laudatus Pontifex, auditis etiam nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Diaeceses, quo posset aptius praeüniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem, e Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque Locorum, temporum, ac Personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praesen Zeiten herleiten und gegenwärtig in den Grenzen des Königreichs Hannover sich befinden.

Nachdem deshalb Unterhandlungen mit dem Durchlauchtigsten Fürsten, Georg dem Vierten, Könige des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, wie auch Könige von Hannover und Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Statt gefunden hatten, war der vorbelobte Pabst, nach Anhörung Einiger aus der Mitte Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, der Meinung, es sey über das, bei einer so großen Umkehrung der Dinge sich darbietende, leichtere Auskunftsmittel zu berathschlagen, einzig und allein in der Absicht, um jene zwei bischöflichen Sitze mit ihren Capiteln auf irgend eine Art zu erhalten und für sie auf die passendste Weise sowohl die Ausstattungen, als Sprengel zu bestimmen.

Da nun Wir, obschon ungleich an Verdiensten, durch die Fügungen der göttlichen Gnade zu dem höchsten Pontificate berufen worden sind, so mußten Wir gleichfalls auf jenen Gegenstand Unsere eifrigen Bemühungen gerichtet seyn lassen, damit es nicht den Anschein gewänne, als ob Wir wegen jenes Theiles der katholischen Heerde weniger besorgt wären. Zwar haben Wir sehr wohl eingesehen, daß nicht wenig von der Strenge der heiligen Kirchensatzungen nachgelassen und Vieles der Lage und dem Verhältnisse der Orte, Zeiten und Personen, und andern solchen besondern Umständen habe nachgegeben

ventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum, novosque Diaecesium Limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus,

werden müſſen; allein, da es ſich beſonders ziemet, in der Vorgänger Fußtapfen zu treten und das zu Ende zu bringen, welches Pius der Siebente, den der Tod daran verhinderte, durch die Macht ſeines apoſtoliſchen Amtes nicht mehr zu bekräftigen vermochte: ſo haben Wir für nothwendig erachtet, in dem Königreiche Hannover eine neue Einrichtung der Kirchen und Capitel und neue Grenzen der Kirchen-Sprengel, nach Vorſchrift deſſen, was vorbelobter Unſer Vorgänger für zuläſſig gehalten hatte, anzuordnen.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora jura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status earumdem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis, seu Praebendatis.

Derohalben, indem Wir als ausdrücklich erwähnt und von Wort zu Wort hier vorgebracht alles dasjenige betrachten, was die früheren Rechte, Privilegien und Vorrechte der vorher namhaft gemachten Kirchen und Capitel betrifft, Wir auch die Zuſtimmung aller derer, welche bei der Sache betheiligt ſind, hiermit ergänzen, beſchließen Wir, Kraft apoſtoliſcher Machtvollkommenheit, nach vorgängiger gänzlicher Aufhebung, Erlöſchung und Vernichtung des vorigen Beſtandes vorbenannter Kirchen und Capitel, daß von jetzt an in Zukunft das Capitel der Dom-Kirche zu Hildesheim nur aus einer einzigen Würde, nämlich der Dechanei, aus ſechs Canonicaten und vier Vicarien oder Pfründen beſtehen ſolle.

Mensae Episcopalis annui redditus erunt in Summa Quatuor mille Thalerorum Monetae Conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro

Die jährlichen Einkünfte des Biſchofs ſollen viertauſend Thaler nach dem Conventions-Fuße, deren Erhebungsart nachher wird beſtimmt werden, betragen; überdies

decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu Thalerorum Mille quingentorum Monetae Conventionalis, duo Canonici Seniores Mille Quatuorcentum, tertius, et quartus Canonicus Mille, postremi duo Canonici Octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus quilibet Canonicus, et duo Vicarii in ordine priores Domos habebunt unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad hujusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra Quadriennium a data praesentium numerandum, tot Fundos, ac Bona stabilia, Decimas, et Census Reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis, et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorem Apostolicae Sedis judicio subjiciantur, quo accurate perpensa necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec redditum adsignatio in Fundis ac Bonis

soll demselben ein Haus zu einer anständigen Wohnung gegeben und, wenn ein solches nicht vorhanden seyn sollte, dafür gesorgt werden, daß er eins erhalte.

Als jährliches Einkommen werden angewiesen: dem Dechant des Dom-Capitels Eintausend fünfhundert Thaler; den beiden ältern Canonicis, jedem Eintausend vierhundert Thaler; dem dritten und vierten Canonico, jedem Tausend Thaler; den beiden letztern Canonicis, jedem Achthundert Thaler; den vier Vicarien oder Pfründnern, jedem Vierhundert Thaler; alles in Conventions-Münze und auf die nachher zu bestimmende Weise zu erheben. Außerdem sollen der Dechant, jeder Canonicus und die beiden Vicarien, welche der Ordnung nach die ersten sind, Häuser erhalten, die einer jeden Pfründe derselben angewiesen werden.

Um nun aber gedachte Einkünfte zu begründen, hat vorerwähnter König Georg das Versprechen ertheilt, binnen vier Jahre, von dem Tage des gegenwärtigen Briefes angerechnet, dem Bischofe und Capitel an Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen, in der jedem Theile gebührenden Menge, so viel überweisen zu wollen, als erforderlich ist, um die nach den obigen Bestimmungen jedem angewiesenen jährlichen Einkünfte, welche von jeglicher Art der Belästigung gänzlich befreiet verabfolget werden sollen, vollständig berichtigen zu können. Indeß soll die Güter-Überweisung zuvor durch den nachher namhaft gemachten Vollstrecker dieses Briefes der Be-

stabilibus, Decimis, Censibusque Realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in Fundis, Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque Realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo redditu Quatuor millium Thalerorum Monetae Conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Diaecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabru-

urtheilung des apostolischen Stuhles unterworfen werden, damit sie, nach angestellter sorgfältiger Prüfung, von demselben die erforderliche Bestätigung erhalte. Inzwischen aber sollen bis dahin, daß die Anweisung der Einkünfte in Grundstücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinsen Statt finden wird, dem Bischofe und Capitel die erwähnten Einnahmen jährlich aus dem Königlichen Schatze vollständig und frei in baarem Gelde ausgezahlt werden.

Was hingegen die Osnabrückſche Kirche anbetrifft, ſo ſoll, da die gegenwärtigen Zeitumſtände es nicht erlauben, beide Kirchen auszuſtatten, eine neue Ausſtattung der biſchöflichen Tafel, des Capitels und Seminars des Bisthums Osnabrück ſo lange aufgeſchoben bleiben, bis die dazu erforderlichen Mittel vorhanden ſind, in welchem Falle jene gleichfalls in Grundſtücken, liegenden Gütern, Zehnten und Grundzinſen geſchehen ſoll. Auch ſoll alsdann der Biſchof von Osnabrück, gerade wie der Biſchof von Hildesheim, ein jährliches Einkommen von viertauſend Thaler in Conventions-Münze aus den vorerwähnten Gütern erhalten; das Capitel, eben ſo wie das Hildesheimſche, aus derſelben Anzahl von Canonicis und Vicarien beſtehen, und gleiche jährliche Einnahmen ſollen denſelben angewieſen werden. Das biſchöfliche Seminar ſoll ſo viele jährliche Einkünfte bekommen, als die Bedürfniſſe und der Nutzen des Kirchenſprengels erfordern.

So lange indeß die Ausſtattung des

gensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum Bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum Tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben Episcopus Parensis in partibus Infidelium, ejusdemque Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem, facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis, administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osna-

Bisthums Osnabrück aufgeschoben bleibt, soll der Hildesheimschen bischöflichen Tafel eine jährliche Vermehrung der Einkünfte von Zweitausend Thaler, welche aus den in dem Fürstenthum Osnabrück gelegenen geistlichen Gütern zu erheben sind, und auf gleiche Weise dem Dechant des Hildesheimschen Domcapitels eine jährliche Erhöhung seiner Einkünfte um Dreihundert Thaler angewiesen werden, welche Vermehrungen gleichwohl nur so lange Statt finden, als die vorgedachte Aufschiebung der Ausstattung des Bisthums Osnabrück fortdauert.

Damit inzwischen der Osnabrückschen Kirchensprengel, welchem für jetzt aus den angeführten Gründen kein Bischof gegeben werden kann, einer rechtmäßigen geistlichen Regierung nicht beraubt sey, so befehlen Wir, daß der ehrwürdige Bruder Carl von Gruben, Bischof von Paros in den Ländern der Ungläubigen und Suffragan derselben Osnabrückschen Kirche, den Kirchensprengel selbst während seiner Lebenszeit zu regieren fortfahre. Nach dessen Absterben soll sodann der zeitige Bischof von Hildesheim auch den Osnabrückschen Kirchensprengel, Kraft der von dem Apostolischen Stuhle ihm jedesmal zu dem Ende besonders zu ertheilenden Vollmachten, verwalten und dazu einen General-Vicar für die Spiritualien anstellen, welcher in der Stadt Osnabrück seinen Sitz zu nehmen verpflichtet ist. Auch wird diesem General-Vicar, wenn nur derselbe wirklich würdig und tauglich befunden worden ist, von dem Römischen Pabste der

Titel

Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa Trium millium Thalerorum Monetae Conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impedenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, hujusce Diaecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesi-

Titel von irgend einer bischöflichen Kirche in den Ländern der Ungläubigen, nachdem alles erforderliche deshalb beobachtet worden, in der Absicht verliehen werden, damit er die Pontifical-Handlungen in der Stadt selbst und in dem Osnabrückschen Kirchen-Sprengel ausüben könne und möge. Deshalb soll auch demselben Osnabrückschen General-Vicar für seine und der beschöflichen Curie Ausstattung jährlich eine Summe von Dreitausend Thaler in Conventions-Münze, deren Entrichtung von der gütigen Freigebigkeit des vorbelobten Durchlauchtigsten Königs zugesichert worden ist, ausgezahlt werden, wovon theils der Unterhalt des General-Vicars selbst, theils die jährliche Belohnung derjenigen Geistlichen, welche demselben bei seiner Amtsführung Beistand leisten, zu bestreiten seyn wird.

Bis dahin aber, daß die Umstände die Errichtung eines eigenen Osnabrückschen Seminars gestatten, sollen die Geistlichen dieses Kirchensprengels in dem bischöflichen Seminar zu Hildesheim unterhalten und erzogen werden; weshalb demselben die Güter und Einkünfte, in deren Besitze es sich gegenwärtig befindet, ohne alle Schmälerung verbleiben sollen. Dasselbe gilt gleichfalls von den Gütern und Einkünften, welche in den beiden Bisthümern Hildesheim und Osnabrück zur Erhaltung der Kirchen, Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes und Bezahlung der Geistlichen bestimmt sind.

So oft nun aber einer der vorbenannten bischöflichen Sitze zu Hildesheim und

mensi, quam Osnabrugensi, quae ambo perpetuis futuris temporibus immediate subjectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum e Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Jure Canonico cum laude absolverit, curam Animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis Negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e Catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus eligi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas formas procedet, ac documentum Electionis in forma Authentica intra Mensem ad summum Pontificem perferri curabit.

Osnabrück, welche beide auf alle zukünftigen Zeiten dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfen seyn sollen, erlediget wird, soll das Capitel der erledigten Dom-Kirche dem Königlichen Ministerium eine Liste der aus der Geistlichkeit des ganzen Königreichs ausgesuchten Wahl-Candidaten binnen Monatsfrist, von dem Tage der entstandenen Erledigung an gerechnet, vorlegen.

Jeder der Wahl-Candidaten soll wenigstens das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, mit dem Landes-Indigenate versehen seyn; die Studien in der Theologie und dem canonischen Rechte rühmlich vollendet und entweder die Seelsorge, oder das Amt eines Professors in den Seminarien mit Beifall ausgeübt, oder in der Verwaltung kirchlicher Geschäfte sich ausgezeichnet haben, in dem Besitze des besten Rufes sich befinden und seine Lehre und Sitten ohne allen Tadel seyn.

Sollte der Regierung Dieser oder Jener von den auf der Liste sich befindenden Wahl-Candidaten weniger angenehm seyn, so soll ihn das Capital auf derselben ausstreichen; doch muß noch eine hinreichende Anzahl von Candidaten, aus welcher der neue Bischof erwählt werden kann, übrig bleiben. Alsdann aber hat das Capitel zur canonischen Erwählung eines der auf der Liste übrig gebliebenen Candidaten zum Bischofe, mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften, zu schreiten und dafür Sorge zu tragen, daß die Wahl-Urkunde in glaubwürdiger Form, binnen Monatsfrist an den Pabst eingesendet werde.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, juxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Die Anstellung des Informativ-Processes über die Eigenschaften der zur Regierung der bischöflichen Kirchen des Königreichs Hannover zu Befördernden soll von dem Römischen Pabste entweder dem Bischofe des andern nicht erledigten Stuhles, oder einem, mit einer Kirchen-Würde bekleideten Geistlichen des Königreichs übertragen und, nach Vorschrift der von dem apostolischen Stuhle in jedem einzelnen Falle zu überschickenden Dienstanweisung, vollzogen werden.

Ersieht der Pabst aus den ihm vorgelegten Acten, daß der Erwählte mit den nach der Bestimmung der heiligen Kirchen-Satzungen bei einem Bischofe erforderlichen Eigenschaften wirklich begabt sey, so wird er ihm die Bestätigung sobald es irgend thunlich ist, dem bestehenden Gebrauche gemäß, durch einen apostolischen Brief ertheilen.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem, ut supra, Canonica methodo valeat procedere.

Sollte hingegen entweder die Wahl keinesweges canonisch vollbracht seyn, oder sich ergeben, daß der Erwählte die vorher namhaft gemachten Eigenschaften nicht besitze: so wollen Wir dem Dom-Capitel aus besonderer Vergünstigung die Befugniß hiermit einräumen, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise zu schreiten, wobei auf die vorher vorgeschriebene Art zu verfahren ist.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo jam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium

Der neue Bischof soll von dem andern bereits consecrirten Bischofe des Königreichs, welcher dazu eine ausdrückliche Vollmacht von dem apostolischen Stuhle erhalten wird, consecrirt werden, und zwar unter Beistand von zwei andern Bischöfen, welche darum

usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Praesbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

ersucht worden, in deren Ermangelung aber von zwei insulirten Prälaten oder, wenn auch diese fehlen würden, von zwei mit einer kirchlichen Würde versehenen Priestern aus der Geistlichkeit des Königreichs.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Praesbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos se se reddiderint.

Unter die Anzahl der Capitularen sollen keine Andere aufgenommen werden, als solche, welche das Landes-Indigenat und die durch die heiligen Kirchen-Satzungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen; ein Alter von wenigstens dreißig Jahren haben, mit der Priesterweihe versehen sind und in der Ausübung der Seelsorge, oder in der Verwaltung eines andern Kirchen-Amtes oder des Professorates in dem bischöflichen Seminar sich auszeichneten.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex haebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenunciatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor haebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec

So oft eine Dechanei oder ein Canonicat oder Vicariat in den Dom-Capiteln zur Erledigung kommt, sollen abwechselnd der Bischof und das Capitel binnen sechs Wochen, von Zeit der Erledigung angerechnet, eine Liste von vier Candidaten, welche mit den festgesetzten Eigenschaften begabt sind, dem Königlichen Ministerium übergeben. Sollte etwa irgend einer dieser Candidaten der Regierung weniger angenehm oder verdächtig seyn, so kann dieses beziehungsweise dem Bischofe oder Capitel, sobald als möglich, in der Absicht angezeigt werden, damit derselbe auf der Liste gestrichen werde. Hierauf aber muß der Bischof zur Verleihung der Dechanei, des Canoni-

suspectis, cui Episcopus Canonicam dabit Institutionem.

Ad Novam nunc procedendo Circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili fratre Francisco Egone a Furstenberg moderno ejus Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbatus Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi ac ejusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinarium, ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paraeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Diaeceses a cursu Fluminis Visurgis vulgo, = Weser, = nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paraeciae ad dexteram ejusdem Fluminis partem sitae Diaecesi Hildesimensi, Paraeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Diaecesi Osnacates oder Vicariates, oder beziehungsweise das Capitel binnen vier Wochen zur Ernennung einer von den der Regierung weder unangenehmen noch verdächtigen Personen schreiten, welcher sodann der Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Indem Wir nunmehr übergehen zu einer neuen Grenzbestimmung der Kirchen-Sprengel, sowohl des Bisthumes Hildesheim, welches jetzt der ehrwürdige Bruder, Franz Egon von Fürstenberg, dessen gegenwärtiger Bischof, regieret, als des Bisthumes Osnabrück, welches, seit mehreren Jahren seines Hirten beraubt, von dem obenerwähnten Carl, Bischof von Paros und Suffragan derselben Osnabrückschen Kirche, vermöge der ihm ertheilten apostolischen Vollmachten, verwaltet wird: so beschließen Wir, nach vorgängiger Theilung, Veränderung und Trennung aller und jeder Städte, Länder und Pfarreien innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover von der Gerichtsbarkeit, Oberherrschaft und Gewalt aller und jeder Erzbischöfe, Bischöfe oder Ordinarien und apostolischen Vicarien, daß gedachtes Königreich, wie es bereits Unser Vorgänger Pius VII. bestimmt hatte, überhaupt in zwei Kirchensprengel, welche der Lauf des Flusses, Weser genannt, begrenzt und abgesondert, getheilt werde, dergestalt, daß die auf der rechten Seite desselben Flusses gelegenen Pfarreien zu der Hildesheimschen Diöces, die Pfarreien hingegen, welche auf dem linken Ufer der Weser sich befinden,

brugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis effformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim jam pertinentibus, nempe = Achtum = Adlum = Ahrbergen = Grofs-Algermissen = Asel = Bavensedt = Bettmar = Bilderlahe = Bokenem = Bolzum = Borsum = Detfurth = Dingelbe = Dinklar = Dorstadt = Grofs-Düngen = Emmerke = Grofs-Giesen = Grasdorf = Grauhoff = Gronau = Goslar = Harsum = Heinig = Ecclesiae Cathedralis = S. Godehardi = S. Magdalenae = SSmae Crucis = in Civitate Hildeseim sitae = Hennekenrode = Himmelsthür = Hohenhameln = Hunnesrück = Itzum = Lamspringe = Liebenburg = Marienrode = Moritzberg = Ottbergen = Peine = Poppenburg = Ringelheim = Ruthe = Schladen = Söder = Söhre = Sorsum = Sottrum = Steinbrück = Vienenburg = Grofs-Vörste = Westfeldt = Wiedelah = Winzenburg = Wöhle = Woldenberg =; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tresdecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt

zu der Osnabrückschen Diöces gerechnet werden sollen, und zwar in nachfolgender Weise:

Den Hildesheimschen Kirchensprengel sollen zuvörderst folgende fünf und funfzig Parochial-Kirchen, welche bereits zu demselben gehören, bilden, nämlich: Achtum, Adlum, Ahrbergen, Groß-Algermissen, Asel, Bavenstedt, Bettmar, Bilderlahe, Bockenem, Bolzum, Borsum, Detf-rth, Dingelbe, Dinklar, Dorstadt, Groß-Düngen, Emmerke, Groß-Gießen, Grasdorf, Grauhoff, Gronau, Goslar, Harsum, Heinig, die Dom-Pfarre St. Godehard, St. Magdalene, St. Crucis, — welche letztere vier Pfarreien in der Stadt Hildesheim sich befinden, — Hennekenrode, Himmelsthür, Hohenhameln, Hunnesrück, Itzum, Lamspringe, Liebenburg, Marienrode, Moritzberg, Ottbergen, Peine, Poppenburg, Ringelheim, Ruthe, Schladen, Söder, Söhre, Sorsum, Sottrum, Steinbrück, Vienenburg, Groß-Vörste, Westfeldt, Wiedelah, Winzenburg, Wöhle und Woldenberg. Außerdem folgende zwanzig Pfarreien und dreizehn Hülfs-Pfarreien, welche in der Provinz Eichsfeld sich befinden, und vormals der alten Erzbischöflich-Mainzischen oder Regensburgischen Kirche unterworfen waren, gegenwärtig aber von dem ehrwürdigen Bruder Carl Friedrich von Wendt, Bischofe von Basinopel in den Ländern der Ungläubigen und Suffragan der Hildesheimschen Kirche, als apostolischem Vicar verwaltet werden, nämlich, die Pfarrei Duderstadt mit den drei Hülfs-Pfarreien

Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paraecia = Duderstadt = cum tribus Succursalibus Ecclesiis = Gerblingerode = Tiflingerode et = Westerode = nuncupatis, ac Paraeciis = Breitenberg = Desingerode = cum duabus succursalibus Ecclesiis = Werxhausen = et Esplingerode = denominatis, necnon Paraeciis = Immingerode = Nesselröden = Seulingen = Seeburg = Bernshausen = cum succursali Germershausen = atque Paraeciis = Lindau = Bilshausen = Crebeck = cum succursali = Bodensee, = et Parochialibus Ecclesiis = Wollbrandshausen = Gieboldehausen = Rollshausen = Rudershausen = Rhumspringe = cum succursali Hilkerode: = Paraecia quoque = Fuhrbach = cum duabus succursalibus = Langenhagen = et Brochthausen, = necnon Paraecia = Oberfeld = cum succursali = Mingerode: = Paraecia quoque = Noerthen = cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paraecia = Renshausen; = Denique a tribus Paraeciis = Hannover = Gottingen =, et Celle = vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum Septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex

Gerblingerode, Tiflingerode und Westerode; die Pfarreien Breitenberg und Desingerode mit den beiden Hülfs-Pfarreien Werrhausen und Esplingerode, die Pfarreien Immingerode, Nesselröden, Seulingen, Seeburg und Bernshausen mit der Hülfs-Pfarrei Germershausen; die Pfarreien Lindau, Bilshausen und Crebeck mit der Hülfs-Pfarrei Bodensee; die Pfarreien Wollbrandshausen, Gieboldehausen, Rollshausen, Rüdershausen und Rhumspringe mit der Hülfs-Pfarrei Hilkerode; die Pfarrei Fuhrbach mit den beiden Hülfs-Pfarreien Langenhagen und Brochthausen; die Pfarrei Oberfeld mit der Hülfs-Pfarrei Mingerode; die Pfarrei Nörthen mit zwei Hülfs-Pfarreien; die Pfarrei Renshausen. Endlich die drei Pfarreien: Hannover, Göttingen und Celle, über welche der vorher namhaft gemachte Bischof von Hildesheim bis jetzt die geistliche Regierung als apostolischer Vicar der nordischen Missionen geführt hat.

Der Osnabrückſche Kirchenſprengel ſoll aus folgenden Decanaten beſtehen, näm-

Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paraecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque = Bellm = Bissendorf = Rülle = Schledehausen =, et Wallenhorst = ex Decanatu = Iburg = vulgo denominato septem pariter complectente Paraecias, ut sequitur nuncupatas, id est = Borgloh = Glandorf = Glane = Hagen = Iburg = Laer, et Oesede =; ex Decanatu = Fürstenau = undecim sequentes continente Paraecias, nempe = Berge = Fürstenau = Merzen = Neuenkirchen = Schwagstorf = Voltlage = Alfhausen = Ankum = Badbergen = Berssenbrück =, et Quakenbrück =: ex Decanatu = Vörden = nuncupato, qui Undecim sequentes complectitur Paraecias, videlicet = Lage = Malgarten = Vörden = Bomte = Hunteburg = Osterkappeln = Sanctae Annae = Gesmold = Melle = Riemsloh = Wellingholthausen =; necnon partes illas Paraeciarum = Damme =, et Neuenkirchen =, quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipraesbyteratu inferioris Comitatus = Lingen = duodecim continente Paraecias, videlicet = Bawinkel = Beesten = Freren = Lengerich = Messingen = Schapen = Thuine = Baccum Bramsche = Lingen = Plantlünne =, et = Spelle =; Nec non ex Viginti Septem Paroeciis in Districtu de = Meppen = com-

lich: dem Decanate der Domkirche und der Stadt Osnabrück, welches sieben Pfarreien in sich begreift, wovon zwei selbst in der Stadt Osnabrück, die übrigen aber in dem Amte desselben Namens sich befinden, und deren Namen sind: Bellm, Bissendorf, Rulle, Schledehausen und Wallenhorst; dem Decanate Iburg, welches gleichfalls folgende sieben Pfarreien in sich faßt, nämlich: Borgloh, Glandorf, Glane, Hagen, Iburg, Laer und Ösede; dem Decanate Fürstenau, wozu folgende eilf Pfarreien gehören, nämlich: Berge, Fürstenau, Merzen, Neuenkirchen, Schwagstorf, Voltlage, Alfhausen, Ankum, Badbergen, Berssenbrück und Quakenbrück; dem Decanate Vörden, welches folgende eilf Pfarreien enthält, nämlich: Lage, Malgarten, Vörden, Bomte, Hunteburg, Osterkappeln, St. Anne, Gesmold, Melle, Riemsloh, Wellingholthausen, imgleichen die innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover befindlichen Theile der beiden Pfarreien Damme und Neuenkirchen.

Weiter aus dem Erzpresbyterate der Niedergrafschaft Lingen, wozu zwölf Pfarreien gehören, nämlich: Bawinkel, Beesten, Freren, Lengerich, Messingen, Schapen, Thuine, Baccum, Bramsche, Lingen, Plantlünne und Spelle. Desgleichen aus sieben und zwanzig in dem Kreise Meppen enthaltenen und bis jetzt zu dem Münsterschen Kirchensprengel gehörenden Pfarreien, nämlich:

= comprehensis, et ad Monasteriensem Diaecesim jam pertinentibus videlicet = Aschendorf = Bersen = Bökeloe = Börger = Dörpen = Emsbühren = Haren = Haselünne = Heede = Herzlake = Hesepe = Holte = Laten = Lorup = Meppen = Papenburg = Ecclesia Principalis; ac alia eiusdem nominis Ecclesia Succursalis = Rhede = Ruttenbrock = Steinbild = Sögel = Schepsdorff = Salzbergen = Twist = Twistringen = Werlte = et Wesuwe = Tres quoque adjunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Diaecesi jam subjectae, quae = Emden = Leer, et = Nordon = vulgo nuncupantur. Et postremo Octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu = de Bentheim = actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe = Bentheim = Brandlecht = Emblicheim = Laarwalde =, seu = Wolda = Nordhorn = Neuenhaus = Schüttorff =, et = Wietmarschen = .

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Diaecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Diaecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subjicimus, propterea-

que lich: Aschendorf, Bersen, Bokeloe, Börger, Dörpen, Emsbühren, Haren, Haselünne, Heede, Herzlake, Hesepe, Holte, Laten, Lorup, Meppen, Papenburg, der Hauptkirche nebst einer Hülfs-Pfarrei gleiches Namens; Rhede, Rüttenbrock, Steinbild, Sögel, Schepsdorff, Salzbergen, Twist, Twistringen, Werlte und Wesuwe. Auch werden noch drei in Ostfriesland befindliche und dem Münsterschen Kirchensprengel bis jetzt unterworfene Pfarreien hinzugefügt, nämlich: Emden, Leer und Norden. Und endlich acht Pfarreien, welche in der Grafschaft Bentheim liegen, gegenwärtig in weltlicher Hinsicht von dem Königreiche Hannover abhängen und bis jetzt von dem Bischofe von Münster regieret worden sind, nämlich: Bentheim, Brandlecht, Emblichheim, Laarwalde oder Wolda, Nordhorn, Neuenhaus, Schüttorf und Wietmarschen.

Sämmtliche vorher namhaft gemachten Dekanate, Pfarreien und Orte, welche den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück zum Sprengel beigelegt worden, sammt deren Einwohnern beiderlei Geschlechtes, sowohl geistlichen, als weltlichen Standes, überweisen Wir den Kirchen und deren Hirten zu ewigen Zeiten, als Gebiet, Sprengel, Geistlichkeit und Volk und unterwerfen sie ihnen in Geistlichem vollkommen; daher

statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum jurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paraeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum jurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

dann auch, sobald gegenwärtiger Brief seinem ganzen Umfange nach wird zum Vollzuge gebracht worden seyn, alle Gerichtsbarkeit der vorigen Erzbischöfe, Ordinarien, Apostolischen Vicarien oder Administratoren über die erwähnten Orte, Decanate und Pfarreien gänzlich aufhören soll, wobei Wir zugleich erklären, daß sämmtliche Vollmachten in den Orten und Theilen, welche ihrer Gerichtsbarkeit entzogen worden sind, fernerhin durchaus von keiner Kraft und Wirksamkeit seyn sollen.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subjectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Diaecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Um überdies den Nutzen der Völker, welche, wie vorgedacht, den Bischöfen unterworfen werden, zu befördern, verfügen und befehlen Wir, daß alle und jede auf die abgetrennten und von Neuem einverleibten Kirchen und Orte sich beziehenden Beweisthümer aus den alten Canzleien ausgeliefert und den Canzleien derjenigen Kirchensprengel, welchen sie einverleibt worden, auf passende Weise übergeben und in denselben beständig aufbewahrt werden sollen.

Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et hujusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem Mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enunciatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eamdemque

Mit Rücksicht auf den Betrag der Einkünfte der bischöflichen Tafel der Hildesheimschen Kirche, wollen Wir, dem Herkommen gemäß, daß dieselbe auf siebenhundert sechs und funfzig Goldgulden des Cammersatzes geschätzt und diese Taxe in den Büchern Unserer Apostolischen Cammer verzeichnet werde.

Was hingegen die bischöfliche Tafel der Kirche zu Osnabrück anbetrifft, so soll dieselbe, sobald deren Ausstattung, wie vorher angeführt worden, erfolgt seyn wird,

Taxam in Libris Apostolicae Cameraе similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus, et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut, praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis, ad uniuscujusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Diaecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata poragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu Exequutionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint,

herkömmlich auf sechshundert sechs und sechszig zweidrittel Goldgulden geschätzt und gleichfalls diese Taxe in die Bücher der apostolischen Cammer eingetragen werden.

Endlich, damit alle von Uns bisher gemachten Vorschriften gehörig zum Vollzuge gebracht werden, bestimmen Wir den vorerwähnten Franz Egon Bischof von Hildesheim zum Vollzieher dieses apostolischen Briefes mit allen und jeden dazu erforderlichen und dienlichen Vollmachten, damit derselbe, nach vorgängigen, in rechtsgültiger Form zu vollziehenden Ausstattungen zur neuen Einrichtung einer jeden Kirche, wie auch ihres Capitels, desgleichen zur Grenz-Bestimmung ihres Sprengels schreiten und überhaupt alles übrige, wie vorbeschrieben, frei und erlaubter Weise ausrichten und anordnen könne und möge, als wozu Wir ihm hiermit Unser apostolisches Ansehen verliehen haben wollen. Ferner legen Wir ihm, dem Bischofe Franz Egon, gleichfalls die Befugniß bei, zur vollständigen Vollziehung aller Gegenstände, zumal an solchen Orten, welche von seinem Aufenthaltsorte weit entfernt sind, eine oder mehrere Personen, die in einer Kirchlichen Würde stehen, statt seiner mit Vollmacht zu versehen. Und er selbst sowohl, als jene Person oder Personen, welchen er, statt seiner Vollmacht wird ertheilt haben, sollen befugt seyn, frei und ungehindert über jede Einrede, welche bei Gelegenheit der Vollziehung auf irgend eine Art gemacht werden dürfte, jedoch mit Beobachtung der Förmlichkeiten des Rechtes,

et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse injungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos Subdelegatos in harum litterarum exequutionem conficiendorum, intra Quadrimestrem ab ipsarum expleta exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo jus, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis, et praeminentiae ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia juridica, privilegiata, ac privilegialissima causa, colore, praetextu, et capite, etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet de-

endlich, und mit Verwerfung einer jeden Appellation, zu entscheiden.

Außerdem machen Wir gedachtem Bischofe Franz Egon hiermit ausdrücklich zur Pflicht, Abschriften von allen den Verhandlungen, welche sowohl er selbst, als die von ihm Bevollmächtigten, in Beziehung auf die Vollstreckung des gegenwärtigen Briefes aufnehmen werden, binnen vier Monate, nach vollbrachter Vollstreckung, in glaubwürdiger Form an den apostolischen Stuhl zu überschicken, damit dieselben in dem Archive der den Consistorial-Angelegenheiten vorgesetzten Versammlung, dem Herkommen gemäß, aufbewahrt werden.

Es soll aber dieser Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden, weder aus dem Grunde: weil Diese oder Jene, welche bei den vorbesagten Bestimmungen ein Recht haben oder dabei betheiligt sind, oder auch es erst in Zukunft auf irgend eine Weise zu seyn behaupten, — wes Standes, Ranges und Würden sie immerhin seyen, selbst, wenn sie verdienen möchten, ausdrücklich und namentlich hier aufgeführt zu werden, — darein nicht eingewilligt haben; oder weil Einige derselben zu den getroffenen Anordnungen keineswegs gerufen, oder auch überall nicht, oder doch nicht genugsam gehört worden sind, noch wegen irgend einer Verletzung, oder aus einem andern, in den Rechten noch so begünstigten Grunde, Anscheine, Vorwande und Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, zu keiner Zeit wegen

fecta quantumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et justificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque juris, vel facti, aut justitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis Constitutionibus, Revocationibus, Suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostrae factas, et emanatas omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffra-

des Fehlers der Erschleichung oder Nichtigkeit, oder wegen des Mangels Unserer wahren Willensmeinung, oder der Zustimmung der Betheiligten, oder wegen irgend eines andern, noch so großen, oder wesentlichen, Gebrechens, wie dieses immer ausgedacht werden möge; noch auch aus dem Grunde: weil bei dem Vorbesagten die Förmlichkeiten und andere vorschriftsmäßigen Erfordernisse nicht gehörig beobachtet oder erfüllt, oder weil die Ursachen, welche die Erlassung des gegenwärtigen Briefes bewirkten, nicht hinreichend angeführt, begründet und gerechtfertiget worden, jemals getadelt, angefochten oder sonst entkräftet, beschränkt oder in Streit gezogen, oder wider denselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Erlaubniß der Gegenvorstellung, oder irgend ein anderes, auf Rechtsgründen oder Thatsachen beruhendes, Rechtsmittel zugelassen werden.

Auch soll dieser Brief keineswegs unter den Verfügungen entgegenstehender Verordnungen, Widerrufe, Aufschiebungen, Beschränkungen, Aufhebungen, Abänderungen, Beschlüsse, allgemeiner und besonderer Erklärungen, auf welche Art diese immer gemacht seyn mögen, begriffen werden, vielmehr davon beständig ausgenommen seyn und bleiben und als von Uns, Kraft des Amtes päbstlicher Fürsorge mit vollständiger Wissenschaft aus apostolischer Machtvollkommenheit gemacht und erlassen, sich fortdauernd einer vollständigen Kraft und Gültigkeit zu erfreuen haben, zu seiner voll-

gari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in Judicio vel extra cogi, seu compelli posse; Et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis, statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialikommenen Wirksamkeit gelangen, und von Allen, welche er angeht, oder auf irgend eine Weise angehen wird, beständig und unverbrüchlich beobachtet werden, und den Bischöfen und Capiteln vorerwähnter Kirchen, wie auch andern, deren Vortheil derselbe betrifft, auf ewige Zeiten vollständigst zu statten kommen. Deshalb sollen dieselben wegen aller vorgedachten Bestimmungen, oder aus deren Veranlassung, von Niemanden, von welchem Ansehen er immer sey, auf irgend eine Art beunruhiget, gestört oder gehindert werden, auch nicht gehalten seyn irgend Etwas, was in diesem Briefe angeführt worden, zu beweisen oder wahr zu machen, und dazu weder gerichtlich noch außergerichtlich gezwungen werden können. Sollte gleichwohl Jemand, von welchem Stande und Range er sey, darwider wissentlich oder unwissentlich etwas unternehmen, so soll dieses gänzlich fruchtlos, vergebens und nichtig seyn.

Dem Allem sollen weder die Regeln: „daß ein wohlerworbenes Recht nicht aufzuheben," ingleichen, „daß bei vorzunehmenden Aufhebungen die Betheiligten zu hören," noch andere von Unsern und der apostolischen Canzlei Regeln entgegenstehen. Auch sollen darwider weder die Statuten der gedachten Kirchen, selbst wenn diese durch apostolische Bestätigung oder durch irgend ein anderes Ansehen bekräftiget wären, noch Gewohnheiten, selbst nicht unvordenkliche, noch Privilegien, Indulte und Verleihungen, wären sie auch einer besondern und namentlichen Erwähnung würdig, noch die

bus; vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus. Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

allgemeinen und besondern Verordnungen und Beschlüsse, welche von den Päbsten oder von den Synodal- und Provincial-Versammlungen oder den allgemeinen Concilien ausgegangen sind, angeführt werden können, welche Wir vielmehr sammt und sonders ihrem ganzen Inhalte und ihrer Form nach, wenn auch eine ausdrückliche oder namentliche Erwähnung, oder irgend ein anderer Ausdruck, oder irgend eine andere besondere Form dazu erforderlich seyn möchte, gleich als ob deren Inhalt von Wort zu Wort, nichts ausgelassen, hier eingerückt, und die darin bestimmte Form genau beobachtet wäre, hiemit vollständig besonders und ausdrücklich, insoweit dieses zur Vollstreckung alles Vorgedachten erforderlich wird, aufheben und für aufgehoben erklären; wie dann dieses in gleichem Maaße in Ansehung alles Übrigen, welches dem Obigen entgegen steht, der Fall ist.

Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transumptis etiam impressis Manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Gleichfalls wollen Wir, daß den Abschriften dieses Unsers Briefes, selbst Abdrücken desselben, vorausgesetzt, daß sie mit der Unterschrift eines öffentlichen Notars und dem Siegel einer, in einer Kirchen-Würde stehenden Person versehen sind, derselbe Glaube beigelegt werde, welche der Urschrift gebührt, sobald diese ausgehändiget oder vorgezeigt wird.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti,

Niemanden, wer es auch seyn möge, ist es gestattet, diesem Brief Unserer Aufhebung, Erlöschung, Vernichtung, Theilung, Absonderung, Vereinigung, Grenz-Bestimmung, Zutheilung, Verstattung, Unterwer-

Subjectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri, et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. CARD. PRO-DATARIUS.

J. CARD. ALBANUS.

Visa de Curia D. Testa.

Loco + Plumbi.

F. Lavizzarius.

fung, Ergänzung, Erklärung, Abordnung, Beauftragung, Beschließung, Aufhebung und Willens-Erklärung anzufechten oder freventlich demselben entgegen zu handeln. Sollte gleichwohl Jemand dieses zu unternehmen wagen, so soll er wissen, daß er die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus auf sich lade.

Gegeben zu Rom an der Kirche der heiligen Marie, der Älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert und Zwanzig Viere, am Sechs und Zwanzigsten Tage des Monats März, im ersten Jahre Unsers Pontificates.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 13.

Hannover, den 3ten Julius 1824.

(23.) Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, mit Ausschluß des Harzes. Carlton-House, den 30sten April 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Aufhebung der Gemeinheiten zu Erweiterung des Landbaues und zu Beförderung der Landwirthschaft gereicht und Wir dieselbe, wie in dem Fürstenthum Lüneburg bereits vor geraumen Jahren mit gutem Erfolge geschehen ist, auch in Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen durch gesetzliche Vorschriften möglichst zu erleichtern und zu begünstigen gewillet sind: so haben Wir durch eine angeordnete Commission die für Unser Fürstenthum Lüneburg am 25sten Junius 1802 erlassene Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in der Absicht, um diese auf die genannten Landestheile, unter angemessener Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Orts- und Verfassungs-Verhältnisse, zu erstrecken, sorgfältigst prüfen und auf solche Weise erörtern lassen, in welchem Maaße dieselbe auf Unsere Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen in Anwendung zu bringen seyn möchte.

Die in dieser Absicht vorgelegten Vorschläge sind von Uns, nachdem auch Unsere getreue Calenberg-Grubenhagensche Landschaft mit ihrem rathsamen Gutachten darüber gehört worden, erwogen und haben Wir darauf beschlossen, folgende Verordnung über den obigen Gegenstand für Unsere Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, jedoch mit Ausschluß des Harzes, zu erlassen.

Inhalt.

Erster Theil. Verfahren in Gemeinheits-Theilungssachen. Gemeinheits-Theilungs-Proceß-Ordnung.

Erste Abtheilung. Von der Behandlungsart der Gemeinheits-Theilungssachen überhaupt.

Erstes Capitel. Von den verschiedenen Behörden in Gemeinheits-Theilungssachen und von ihrem Verhältniß gegen einander.

§. 1. Im Allgemeinen.
§. 2. Landes-Ökonomie-Collegium.
§. 3. Landes-Ökonomie-Commissarien.
§. 4. Ministerium.
§. 5. Unter-Obrigkeiten.
§. 6. Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Zweites Capitel. Von Gemeinheits-Theilungssachen selbst — ihrer Absonderung von den Justizsachen — Umfang der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Ansehung der vor diese gehörigen Sachen.

§. 7. Umfang der Theilungssachen.
§. 8. Gegenstände der Gemeinheits-Aufhebungen.
§. 9. Absonderung der Theilungssachen von den Justizsachen.
§. 10. Wesentliches Unterscheidungszeichen der Gemeinheits-Theilungssachen.
§. 11. Nähere Bemerkung der hiernach insbesondere nicht zum Wege Rechtens sich qualificirenden Fragen und Puncte — Fragen: ob und wie zu theilen?
§. 12. Connexe Gegenstände und Puncte.
§. 13. Zur Ausführung und Folge der Theilungen gehörige Puncte.
§. 14. Irrungen und Streitigkeiten nach geschehener Theilung.
§. 15. Allgemeine Anweisung für die Gerichte in Ansehung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Drittes Capitel. Von der Behandlung der Theilungssachen während eines auf dieselben Einfluß habenden Rechtsstreits, und von des letztern möglichster Beschleunigung.

§. 16. Überhaupt.
§. 17. Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sachen während eines Rechtsstreits.
§. 18. Möglichste Beförderung und Beschleunigung einer solchen Proceßsache.
§. 19. Strafe derjenigen, welche durch erregte Processe Theilungen muthwillig aufhalten oder erschweren.
§. 20. Notification an die Gerichte, wenn Proceßsachen auf Theilungen Einfluß haben.

Viertes Capitel. Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungssachen — ihrem Rechte, eine Gemeinheits-Theilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen.

§. 21. Überhaupt.
§. 22. Grundeigenthümer.
§. 23. Corpora und Communen, Domanial-Haushalt, adelige Güter.
§. 24. Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commune über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.
§. 25. Abfindung einzelner Mitglieder einer Commune.
§. 26. Städte und Flecken.
§. 27. Berücksichtigung der Strom- und Uferbau-Kosten, auch des Schiffs-Linienzuges.
§. 28. Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheits-Theilungs-Gegenständen.
§. 29. Concurrenz der Lehns-, Guts- und Erben-Zinsherren bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts- oder Erbenzinsleute.
§. 30. Kosten der Gemeinheits-Theilungen.

Fünftes Capitel. Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungsart in Gemeinheits-Aufhebungssachen.

§. 31. Mündliche Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungssachen. Nichtzulassung der Advocaten.
§. 32. Unstatthaftigkeit processualischer Rechtsmittel in Gemeinheits-Theilungssachen.
§. 33. Fristen.
§. 34. Beobachtung der Stufenfolge in Ansehung der verschiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungssachen zu machenden Anträgen u. s. w.
§. 35. Recurs an das Ministerium.
§. 36. Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.
§. 37. Verurtheilung in die Kosten.

Zweite Abtheilung. Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel. Vom ersten vorläufigen Verfahren, bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage, ob getheilt werden solle, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen läßt.

§. 38. Privat-Auseinandersetzungen.
§. 39. Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Antrag. Erste vorläufige Information von der Sache.
§. 40. Instructions-Untersuchung.

Siebentes Capitel. Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung über die Frage, ob zu theilen sey oder nicht.
§. 41. Erforschung und Berichtigung des Punkts der Theilnehmungs-Rechte.
Achtes Capitel. Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungs-Verfahren.
§. 42. Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft.
§. 43. Bestimmung und Verfahren in Rücksicht des Theilungs-Maaßstabes.
§. 44. Theilungs-Plan.
§. 45. Publication des Theilungs-Planes und Ausführung der Sache.
§. 46. Successive Überweisung der Äquivalente.
§. 47. Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.
Neuntes Capitel. Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungssachen.
§. 48. Überhaupt.
§. 49. In Ansehung der Grundsätze und der Verfahrungsart.
§. 50. In Ansehung der Behörden.
Zweiter Theil. Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.
Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze.
Zehntes Capitel. Wesen und Zweck — Äquivalent an Grund und Boden — Grundeigenthum und Berechtigungen.
§. 51. Wesen, Zweck und Hauptgrundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.
§. 52. Das Äquivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.
§. 53. Grundeigenthum — Berechtigungen und Nutzungen — Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzung beider.
I. Überhaupt.
§. 54. II. Besonders. — a) Überschuß. —
§. 55. b) Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Berechtigten.
Zweite Abtheilung. Besondere Grundsätze der Auseinandersetzungen.
Erster Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.
Erste Unterabtheilung. Grundsätze der Auseinandersetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.
Eilftes Capitel. Von den Theilungsgrundsätzen und Maßstäben überhaupt und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.
§. 56. Beobachtung des bisherigen rechtsbeständigen Herkommens.
§. 57. Begriff des Theilungs-Maßstabes.
§. 58. Vier verschiedene Arten der Theilungs-Maßstäbe — Viehbestand allein — Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten — Haushalts-Bedürfnisse, Ackerländerei und Wiesen — Winterfutter-Gewinnst.
§. 59. Andere Auseinandersetzungsarten im Wege des Vergleichs.
Zwölftes Capitel. Erster Maßstab — Viehbestand allein — und dessen Ausmittelung.
§. 60. Dessen Grundlage — Viehbestand seit 10 Jahren.
§. 61. Angabe und Berichtigung.
§. 62. Bei wüsten und verarmten Höfen u. s. w.
§. 63. Reduction auf Kuhweiden.
§. 64. Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze der Reduction.
§. 65. Ausmittelung der Kuhweidenzahl der zu theilenden Gemeinheit,
§. 66. und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.
§. 67. Fälle einer genauern Untersuchung des Viehstandes.
§. 68. Bei Vereinzelung eines Haushaltes oder bei wüste gewordenen Höfen.
§. 69. Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.
§. 70. Im Falle der Stallfütterung.
§. 71. Untersuchung des zehnjährigen Viehstandes.
§. 72. Wenn das Vieh von auswärtigen oder hinzugekommenen Grundstücken ernährt wird.
§. 73. Wenn Städte bei Auseinandersetzungen concurriren.
§. 74. Ausmittelung des Viehbestandes derjenigen Interessenten, die gar kein Land, oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung besitzen.
§. 75. Anzunehmender Viehbestand bei Anbauern,
§. 76. bei Geistlichen, Schul- und andern Bedienten.
§. 77. Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, sondern zum Handel, bei Brauereien und dergleichen gehaltene oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Ansatz. Ausnahmen davon.
§. 78. Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht zureicht.
§. 79. Berechnung des ausgemittelten Viehstandes für die einzelnen Classen der Einwohner.
Dreizehntes Capitel. Zweiter Maßstab und dessen Ausmittelung — Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.
§. 80. Zuvörderst ist auch hier der zehnjährige Viehbestand auszumitteln.

§. 81. Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.
§. 82. Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten.
§. 83. Hiernach sich ergebende Bestimmung der abzufindenden Kuhweiden.
§. 84. Rücksicht auf die verschiedene Qualität und Güte des Weidegenusses.
§. 85. Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage stehenden Ausmittelung.
Vierzehntes Capitel. Dritter Maßstab und dessen Ausmittelung — Haushalts-Bedürfniß, Ackerländerei und Wiesen.
§. 86. Im Allgemeinen, in welchen Fällen derselbe eintritt.
§. 87. Ausmittelung des Viehstandes für die zwiefachen verschiedenen Bedürfnisse.
§. 88. Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse.
§. 89. Vertheilung der übrig bleibenden Kuhweiden nach Länderei und Wiesen.
§. 90. Kürzung bei vorhandenem Mangel.
Funfzehntes Capitel. Vierter Maßstab und dessen Ausmittelung — Winter-Futter-Gewinnst.
§. 91. Begriff dieses Theilungs-Maßstabes und dessen zwei Hauptgrundlagen.
§. 92. I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln. 1) innerhalb der berechtigten Feldmark.
§. 93. 2) Getrennte Pertinenzien. Normaljahr 1792.
§. 94. 3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wiesen — Brauereien.
§. 95. 4) Zehnten aus fremden Feldmarken.
§. 96. 5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrags der Haushalts-Pertinenzien.
§. 97. II. Wie der haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Vieh-Bestandes anzuschlagen. 1) Überhaupt.
§. 98. 2) Besonders in Ansehung der Taxation, wenn Haushaltungen verschiedener Art, die in Hinsicht auf Zeit, Quantität und Art der Fütterung von einander abweichen, zusammentreffen.
§. 99 3) Rücksicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.
Sechszehntes Capitel. Nähere Bestimmung, in welchen Fällen dieser oder jener Maßstab seine Anwendung finde.
§. 100. Überhaupt.
§. 101. Besondere Vorschriften nach Verschiedenheit der Fälle. 1) Bei einer General-Theilung, wo a. die zu theilenden Districte und die Behütungszeiten gleich. Erster Theilungs-Maßstab.
§. 102. b. Die zu theilenden Districte und die Behütungszeiten sind verschieden. Zweiter Theilungs-Maßstab.
§. 103. 2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeine unter sich. Dritter Theilungs-Maßstab.
§. 104. Oder in besondern Fällen einer Verletzung Einzelner. Allenfalls erster Theilungs-Maßstab.
§. 105. Wenn II. Gemeinen mit anderen Interessenten bei General- und Special-Theilungen concurriren, und 1) der zehnjährige Viehstand aller ausgemittelt werden kann. Erster und zweiter Theilungs-Maßstab.
§. 106. 2) Wenn derselbe nicht ausgemittelt werden kann, sondern eine genauere Untersuchung erforderlich wird. Vierter, auch dritter Theilungs-Maßstab.
§. 107. Allgemeiner Vorbehalt mit seinen Einschränkungen.
Zweite Unterabtheilung. Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzungen in Forsten.
Siebenzehntes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forsten.
§. 108. Von dem Rechte des Forsteigenthümers und der Berechtigten in Ansehung der Abfindung. A. Aus bestandenen Forsten überhaupt.
§. 109. Besonderes Recht des Forsteigenthümers, von einer schon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.
§. 110. B. Bei unbestandenem Forstgrunde.
§. 111. Was als bestandener Forstgrund anzusehen sey.
§. 112. Auseinandersetzung durch Abschätzung nach Kuhweiden und Abfindung mit Grund und Boden.
§. 113. Dem Forsteigenthümer muß wenigstens die gehörige Zuschlags-Quote verbleiben.
§. 114. Bestimmung des Verhältnisses des Zuschlags-Raums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.
§. 115. Ausnahmen und Einschränkungen dieser Bestimmungen.
Achtzehntes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Mastberechtigungen.
§. 116. Von der Befugniß, darauf zu provociren.
§. 117. Auseinandersetzung der Mastberechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer sind.
§. 118. Abfindung der Mastberechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer sind.
§. 119. Beibehaltung der Mastberechtigungen.

Dritte Unterabtheilung. Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzung auf Wiesen und Feldern.
Neunzehntes Capitel. Aufhebung der Wiesen-Behütung oder Frettung.
§. 120. Wer die Aufhebung der Wiesen-Behütung verlangen könne. a) Überhaupt.
§. 121. b) Besonders bei einem Zusammenhange mehrerer Wiesen.
§. 122. Aufhebung der wechselseitigen Behütung durch Compensation.
§. 123. Aufhebung einseitiger Wiesen-Behütungen und Grundsätze der dabei zu leistenden Entschädigung.
§. 124. Wodurch die Entschädigung geschehe und woher.
Zwanzigstes Capitel. Aufhebung der Feldbehütung.
§. 125. Wer bei wechselseitigen Behütungen die Aufhebung der Feldbehütung verlangen könne, und wie sie geschehe.
§. 126. Wer eine Aufhebung der einseitigen Behütung verlangen könne.
§. 127. Von der dabei zu leistenden Entschädigung.
§. 128. Insbesondere, rücksichtlich der Schafhude.
§. 129. Schäferei-Berechtigungen, die vom Grund-Besitze getrennt sind.
Zweiter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.
Einundzwanzigstes Capitel. Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.
§. 130. Die Auseinandersetzung beider Berechtigungen richtet sich in der Regel nach einerlei Grundsätzen.
§. 131. Voraussetzung einer wirkl. Berechtigung, und bei wem solche nicht vermuthet wird.
§. 132. Ausnahme von dem vorhergehenden Grundsatze im Falle eines nicht abgeleugneten, oder nachgewiesenen, wenigstens zehnjährigen Besitzstandes.
Zweiundzwanzigstes Capitel. Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.
§. 133. Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehstande unter einigen Einschränkungen.
§. 134. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund und Boden.
§. 135. Abfindung des Plaggen- und Heidhiebes in bestandenen Forsten.
§. 136. Nähere Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze nach dem Unterschiede: ob die Berechtigung sich auch auf den Verkauf erstrecke, oder bloß auf den eigenen Verbrauch beschränkt sey.
§. 137. Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Interessenten.
§. 138. Anrechnung des Weidegenusses während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heid-Hiebes.
Dritter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen.
Dreiundzwanzigstes Capitel. Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.
§. 139. Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.
§. 140. Unterschied zwischen General- und Specialtheilungen in Ansehung des Theilungs-Maßstabes.
§. 141. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti und dessen Bestimmung nach Grund und Boden.
§. 142. Unzulänglichkeit der Gemeinheit.
§. 143. Anrechnung der Weidebenutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebs.
§. 144. Allgemeine Beziehung auf die Grundsätze der Plaggen- und Heidhiebs-Auseinandersetzungen.
Vierter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen.
Vierundzwanzigstes Capitel. Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.
§. 145. Forsttheilung unter den Forst-Eigenthümern, Abfindung der bloß Berechtigten.
§. 146. Von der Befugniß auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. — Überhaupt.
§. 147. Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forst-Eigenthümer und bloß Berechtigten.
§. 148. Zwischen mehreren Forst-Eigenthümern unter einander.
§. 149. In Rücksicht auf General- und Special-Holztheilungen.
Fünfundzwanzigstes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.
§. 150. Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes und des Mitgenusses an demselben.
§. 151. Ausmittelung des Holzbedarfs in den vorhergehenden Hinsichten und des wirklichen Holzbestandes und Vergleichung beider unter einander. Unzulänglichkeit des letztern.

§. 152. Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holztheile.
§. 153. Egalisirung bei ungleichen Holztheilen.
§. 154. Rücksicht auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der andern ihre Erfordernisse aus dem Holze zu verabreichen hat.
§. 155. Berücksichtigung der Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen vor der Theilung.
§. 156. Abfindung der Berechtigungen zum Fall-Holz, Leseholz und zum Schnateln.
§. 157. Theilung von unbestandenem Forstraum.
§. 158. Künftige Benutzung der privativen Forst-Theile und deren Einschränkung.
Fünfter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.
Sechsundzwanzigstes Capitel. Untersuchung und Bestimmung: ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.
§. 159. Untersuchung der Thunlichkeit der Sache.
§. 160. Unthunlichkeit der Auseinandersetzung — Ablehnung derselben von Seiten des unbestimmt Berechtigten — Torfstichs-Regulativ.
§. 161. Thunlichkeit der Theilung an sich — General- und Special-Moortheilungen.
Siebenundzwanzigstes Capitel. Grundsätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinandersetzung selbst.
§. 162. Überhaupt.
§. 163. Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungs-Verhältnisse.
§. 164. Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch, 2) auch Verkauf.
§. 165. Theilungs-Maßstab, wenn 1. die Benuzzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist.
§. 166. In besondern Fällen, wo diese Ausmittelungs-Art nicht anwendbar ist, z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seyenden Haushaltungen.
§. 167. Theilungs-Maßstab, wenn 2. die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf erstreckt hat.
§. 168. a) bei Gemeine-Gliedern.
§. 169. b) bei Gütern.
§. 170. Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils an Grund und Boden.
Dritter Theil. Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.
Achtundzwanzigstes Capitel. Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.
§. 171. Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum.
§. 172. Der Entschädigungs-Antheil nimmt die Eigenschaft des Hauptguts an.
§. 173. Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältnisse.
Neunundzwanzigstes Capitel. Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehnt-Verhältniß.
§. 174. Befugniß zu Cultur-Verbesserungen überhaupt.
§. 175. Was in dieser Hinsicht zu Cultur-Verbesserungen zu rechnen sey.
§. 176. Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzinses und Rottzehnten.
§. 177. Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Zehntherrn und zu Bestimmung der bei neuen Cultur-Verbesserungen zwischen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse.
§. 178. Sicherstellung des Zehntherrn in Hinsicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.
§. 179. Bestimmung der zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse bei neuen Feldwirthschafts-Einrichtungen.
§. 180. Dem Zehntherrn steht kein Widerspruchs-Recht bei Cultur-Verbesserungen oder Veränderungen zu.
§. 181. Erhöheter Acker-Ertrag in Rücksicht auf etwanige bessere Güte des Bodens bei verminderterem Flächengehalte des zehntbaren Ackers.
§. 182. Was nach der neuen Feld-Eintheilung jedesmal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehntherrn in Ansehung des Zehntgenusses.
§. 183. Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feldwirthschafts-Einrichtung überhaupt.
§. 184. Insbesondere, Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.
§. 185. Fall der Verkleinerung.
§. 186. Gütliche Auskunfts-Mittel zwischen Zehnt-Herren und Zehntpflichtigen.
§. 187. Worauf Rücksicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden sind.
§. 188. Anweisung der Obrigkeiten, dem Zehntherrn bei Beeinträchtigungen schleunig zu seinem Rechte zu verhelfen.

Erster Theil.

Verfahren in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Gemeinheits-Theilungs-Proceßordnung.

Erste Abtheilung.

Von der Behandlungs-Art der Gemeinheits-Theilungs-Sachen überhaupt.

Erstes Capitel.

Von den verschiedenen Behörden in Gemeinheits-Theilungs-Sachen und von ihrem Verhältniß gegen einander.

§. 1.

Alle einen Gegenstand dieser Verordnung ausmachenden Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, und was damit in nothwendiger Verbindung steht, sollen lediglich und ausschließlich vor Unser Landes-Ökonomie-Collegium zu Celle, als die hiezu von Uns provisorisch angeordnete Behörde, gehören, welches die Verhandlung jener Gegenstände leitet, darin, mit Vorbehalt eines Recurses an Unser Ministerium, verfügt und entscheidet, und durch Landes-Ökonomie-Commissarien, unter einer gewissen Concurrenz der Orts-Obrigkeiten, in selbigen verfahren läßt. §. 1. Im Allgemeinen.

§. 2.

Dem zufolge verfügt und entscheidet das Landes-Ökonomie-Collegium in allen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, ohne Unterschied, wer die Theilnehmer oder Berechtigten sind, von deren Auseinandersetzung die Frage ist, und läßt die Theilung ausführen, mit allem, was diesem anhängig oder eine Folge davon ist. Von seinen Verfügungen und Entscheidungen findet allein an Unser Ministerium eine Berufung oder ein Recurs Statt. (§. 35.) §. 2. Landes-Ökonomie-Collegium.

Seine Competenz ist aber auf eigentliche Gemeinheits-Auseinandersetzungs- und damit in nothwendiger Verbindung stehende Sachen beschränkt, (§. 7.) deren möglichst genau bestimmter Begriff, so wie die Unterscheidungs-Kennzeichen von den in den Weg Rechtens gehörenden Sachen, in der Folge (§. 9. und folg.) näher festgesetzt werden.

§. 3.

§. 3. Landes-Ökonomie-Commissarien.

Die von dem Landes-Ökonomie-Collegio Unserm Ministerio zur Ernennung vorzuschlagenden Landes-Ökonomie-Commissarien sind diejenigen, durch welche in der Regel die eigentliche unmittelbare Behandlung und Ausführung der Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen unter der Direction des Landes-Ökonomie-Collegii und unter einer gewissen, gleich näher zu bestimmenden Concurrenz der Unter-Obrigkeiten, (§. 5.) geschiehet. Ihre Obliegenheit bestehet darin, in den ihnen aufzutragenden Gemeinheits-Aufhebungs-Geschäften, überhaupt nach der für sie erlassenen allgemeinen Instruction vom 21sten April 1823, in den einzelnen Fällen aber nach der Direction zu verfahren, welche das Landes-Ökonomie-Collegium ihnen, den Umständen nach, ertheilen wird.

§. 4.

§. 4. Ministerium.

Die Competenz Unsers Ministerii bei den demselben in höchster Instanz untergebenen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen äußert sich in Hinsicht dieser sowohl überhaupt in allem demjenigen, was auf das Allgemeine der deshalb getroffenen Anordnungen Beziehung hat, als auch insbesondere darin, daß, nach den nachher an verschiedenen Orten dieser Verordnung weiter folgenden nähern Bestimmungen, in streitigen Fällen eine Berufung oder ein Recurs an dasselbe Statt findet, und daß Unser Ministerium mithin in solchen Fällen mit einer letzten Entscheidung eintreten kann. (§. 2., 35.)

§. 5.

§. 5. Unter-Obrigkeiten.

Die Unter-Obrigkeiten treten in Gemeinheits-Theilungs-Sachen, wo es auf wesentliche Schritte in selbigen und Verfügungen ankommt, nur dann und in dem Maße ein, wann und wie sie dazu von dem Landes-Ökonomie-Collegio besonders werden angewiesen werden, wie solches weiter unten (II. Abschn.) näher bestimmt werden wird. Außerdem aber können und müssen Beamte und andere Unter-Obrigkeiten auf mannigfaltige andere Weise mit dazu beitragen, die Gemeinheits-Aufhebungen zu befördern und zu erleichtern, indem sie z. B. ihre Gerichts-Unterthanen mit den Einrichtungen und Vorschriften, welche in Rücksicht derselben Statt haben, nach und nach immer bekannter machen, ihnen die Vortheile zeigen, welche mit selbigen verbunden sind, und sie auf die Gelegenheiten, die sich zu vortheilhaften Gemeinheits-Aufhebungen etwa darbieten, aufmerksam machen und sie zur Erwirkung derselben aufmuntern.

Diesem gemäß werden alle Orts-Obrigkeiten zu einer solchen thätigen Mitwirkung zu dem gemeinschaftlichen Zwecke hiemit ausdrücklich von Uns aufgefordert, und insbesondere wird ihnen zur Pflicht gemacht, in ihren Bezirken nach und nach zu erforschen,

forschen, was für Gemeinheiten und Gemeinheits-Verhältnisse in denselben etwa vorhanden, bei welchen eine Auseinandersetzung entweder überhaupt, oder gar mit vorzüglichem Nutzen stattnehmig seyn möchte, und dann davon an das Landes-Ökonomie-Collegium zu berichten. In dieser Hinsicht steht ihnen frei, durch Vernehmung der ihnen bekannten oder bekannt werdenden Berechtigten oder durch zuzulegende Communicationen, solche allgemeine Erkundigungen und Nachrichten in Hinsicht auf zu wünschende künftige Gemeinheits-Aufhebungen einzuziehen, welche jenes Collegium in den Stand setzen können, die Lage der Sache im Allgemeinen, und besonders die Neigung der Berechtigten zu einer Auseinandersetzung näher zu übersehen, zu beurtheilen und danach seine weitern Maßregeln zu nehmen.

Gleichwie nun alle pflichtmäßigen Bemühungen der Beamten und übrigen Unter-Obrigkeiten, welche sie in möglichster Beförderung Unserer, bei diesem äußerst gemeinnützigen Werke gehegten und lediglich auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Absichten bezeigen werden, nicht nur überhaupt wohl von Uns werden aufgenommen werden: so wird auch insbesondere jeder hiebei an den Tag gelegte, vorzüglich ausgezeichnete und vom glücklichen Erfolge begleitete Dienst- und Pflicht-Eifer Unserer nähern Bemerkung und, in vorkommenden thunlichen Fällen, darauf zu nehmenden besondern gnädigen Rücksicht nicht entgehen; zu welchem Ende Wir auch dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgegeben haben, dergleichen ausgezeichnete und glückliche Bemühungen Unserer Beamten und anderer Obrigkeiten jedes Mal gehörigen Orts zur Kenntniß zu bringen.

§. 6.

§. 6. Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Da nach dem vorhergehenden §. den Unter-Obrigkeiten, bei Gemeinheits-Theilungs-Sachen und in Beziehung auf diese, manche Obliegenheiten und vermehrte Geschäfte zuwachsen können: so wird wegen der in solchen Fällen von den Theilungs-Parteien zu nehmenden Gebühren, wie auch wegen der sonstigen, unter besondern Umständen jenen zuzubilligenden Vergütung ihrer außerordentlichen Bemühungen, Folgendes hiemit von Uns verordnet.

a. Soll es in Ansehung der auf Veranlassung einer Gemeinheits-Theilung vorkommenden obrigkeitlichen Geschäfte und Verfügungen, welche zu dem ordentlichen richterlichen Verfahren gehören, z. E. Citationen, Aufnehmung von Protocollen u. dgl., bei demjenigen bleiben, was die sonst übliche oder anderweit noch zu bestimmende Taxe bei jedem vorkommenden Act und jeder Art der Ausfertigungen deshalb mit sich bringt.

b. Insofern aber die Verfügungen und Geschäfte des Unterrichters in eigentlichen Theilungs-Geschäften bestehen sollten, hat derselbe, ohne Rücksicht auf die übliche Gerichtstaxe, eine von dem Landes-Ökonomie-Collegio zu ermäßigende angemessene Belohnung seiner Arbeiten zu erwarten, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit eine Berechnung seiner Bemühungen aufzustellen, und jenem Collegio zu dessen weiterer Verfügung einzusenden.

c. Sollte auch eine Unter-Obrigkeit durch bewiesenen vorzüglichen Diensteifer und bezeigte außerordentliche Geschicklichkeit in Behandlung eines Theilungs-Geschäfts sich einer besondern Belohnung würdig gemacht haben: so soll das Landes-Ökonomie-Collegium ermächtigt seyn, einer solchen sich vorzüglich auszeichnenden und sich um ein Theilungs-Geschäft besonders verdient machenden Unter-Obrigkeit aus dem seiner Disposition anzuvertrauenden Fonds eine außerordentliche Belohnung zuzubilligen.

d. Dagegen vertrauen Wir aber auch, daß die Unter-Obrigkeiten sich aller unnöthigen Vervielfältigung schriftlicher Ausfertigungen und alles widerrechtlichen Sportulirens sorgfältig zu enthalten von selbst geneigt seyn werden.

Zweites Capitel.

Von Gemeinheits-Theilungs-Sachen selbst, ihrer Absonderung von den Justiz-Sachen, und von dem Umfange der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Ansehung der vor diese gehörigen Sachen.

§. 7.

§. 7. Umfang der Theilungs-Sachen.

Alles, was ein Gegenstand dieser Verordnung ist und in dem Maße, wie er solches ist, gehört zunächst unter den Begriff einer Gemeinheits-Aufhebungs-Sache und in den Umfang der Competenz der Theilungs-Behörden.

Außerdem gehört aber auch dahin alles das, was mit der Hauptsache der Auseinandersetzung oder Theilung in unzertrennlicher Verbindung steht und nach dem Wesen der Hauptsache ein Ausfluß derselben oder eine nothwendige oder nützliche Folge-Einrichtung davon ist; z. B. die nach erfolgter Theilung nothwendigen Abwässerungs- oder Verkoppelungs-Veranstaltungen, Austauschung und Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.

§. 8.

§. 8. Gegenstände der Gemeinheits-Aufhebungen.

Die Gemeinheits-Aufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen, können im Allgemeinen bei folgenden Rechten, Berechtigungen und Nutzungen Statt finden:

I. Bei Hut- und Weideberechtigungen mit allerlei Vieh, auf eigentlichen Gemeinheiten, Heiden, Angerplätzen, in Brüchen und Mooren. (Cap. X. XVI.)

II. Bei Hut- und Weideberechtigungen in bestandenen und unbestandenen Forsten. (Cap. XVII.)

III. Bei Mastberechtigungen. (Cap. XVIII.)

IV. Bei einseitiger und wechselseitiger Behütung der Ländereien und Wiesen. (Cap. XIX. XX.)

V. Bei Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe. (Cap. XXI. XXII.)

VI. Bei Berechtigungen zum Bültenhiebe behuf der Feuerung. (Cap. XXIII.)

VII. Bei Forst-Gemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenusse einer Holzung, zur unbestimmten Benutzung des Ober- und Unterholzes; zu einer in gewissem Maße und in bestimmten Fällen der Nothdurft zu verlangenden Anweisung desselben; zum hergebrachten Schnateln der Bäume, und zum Einsammeln des dürr gewordenen und abgefallenen Holzes. (Cap. XXIV. XXV.)

VIII. Bei Torfmoor-Gemeinheiten und Berechtigungen. (Cap. XXVI. XXVII.)

Dagegen aber sind einzelne Landausweisungen, die nicht als Äquivalent der bisherigen Berechtigungen zu betrachten, kein Gegenstand dieser Verordnung, vielmehr behält es vorerst in Ansehung derselben, sowohl was die Sache selbst als die Verfahrungsart dabei und die in Ausweisungsfällen üblichen Abgaben betrifft, bei demjenigen sein Verbleiben, was darunter bisher der Verfassung und dem Herkommen gemäß gewesen ist; jedoch in dem Maße, daß durch dergleichen Particular-Landausweisungen eine künftige etwanige Gemeinheits-Aufhebung nicht erschweret werde; worauf diejenigen Behörden, welche solche Ausweisungen zu leiten und zu untersuchen haben, ein besonderes Augenmerk künftig richten müssen.

§. 9.

§. 9. Absonderung der Theilungs-Sachen von Justizsachen.

Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen im Allgemeinen sollen demnach kein Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten seyn.

Um jedoch diejenigen Sachen, welche hiernach lediglich vor die Gemeinheits-Theilungs-Behörden gehören, möglichst genau zu bezeichnen und von denjenigen abzusondern, welche als Justiz-Sachen dem gewöhnlichen Rechtswege und den Justiz-Behörden ferner vorbehalten bleiben, bestimmen Wir Folgendes:

I. Da die Frage, „ob etwas Gemeinheitstheilungs- oder Rechts-Sache sey, und also entweder vor die Behörden des Gemeinheitstheilungs-Wesens oder vor die ordentlichen Gerichte gehöre," nur dann entstehen kann, wenn darüber Zweifel,

Streit oder Verschiedenheit der Meinungen obwalten: so versteht sich zuvörderst 1) von selbst, daß, wo ein solcher Fall nicht eintritt oder durch gütliche Auskunft beseitigt werden kann, auch jener Unterschied der Sachen insofern wegfalle, daß auch in solchen Fällen, welche nach dieser Verordnung sonst an sich Justizfälle seyn würden, den Gemeinheits-Theilungs-Behörden allemal die Untersuchung einer Sache zur Vermittelung einer gütlichen Auskunft und deren Bewirkung unbenommen bleibe; gleichwohl ist es 2) nicht minder eine nothwendige Folge der gleich folgenden Grundsätze, daß auch nicht einst mit Einstimmung aller Theile eine Gemeinheitstheilungs-Sache an die Justiz-Collegia gebracht und vor denselben verhandelt, noch auch von ihnen unter dem Vorwande eines bloßen Versuchs der Güte an sich gezogen werden dürfe.

II. Wo aber die Frage, „was vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden als Theilungs-Sache, oder vor die ordentlichen Gerichte als Rechts-Sache gehöre," wirklich zur Beurtheilung und Bestimmung kommen muß, da ist dieselbe nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

§. 10. Wesentliches Unterscheidungs-Zeichen der Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

1) Alles, was vor einer Gemeinheits-Aufhebung und ohne Hinsicht auf dieselbe hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann so geeigenschaftet gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig dem Rechtswege und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterworfen, und gehört folglich nicht vor die behuf des Gemeinheitstheilungs-Wesens bestimmten Behörden.

Alle vorkommenden streitigen Fragen und Puncte also, welche die vor der bevorstehenden oder im Werke begriffenen Theilung Statt gehabten Rechte und Gerechtsame selbst, als Eigenthum, Grundeigenthum, Nutzungs- oder Servituts-Rechte nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit, Ausdehnung, Gränzen u. s. w. betreffen, sind hiernach, wenn darüber eine gütliche Auskunft von den Theilungs-Behörden nicht zu vermitteln steht, (§. 9. I.) kein Gegenstand ihrer weiteren Untersuchung und Entscheidung, sondern gehören lediglich vor die ordentlichen Gerichte, wohin sie dem zu Folge zu verweisen sind.

2) Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Gemeinheits-Aufhebung zur Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine wahre, reine Gemeinheits-Aufhebungssache lediglich vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden und nicht vor die Gerichte, und findet darin ein processualisch-gerichtliches Verfahren überall nicht Statt.

§. 11.

Hiernach gehört nun insbesondere

§. 11. Nähere Bemerkung der hiernach, insbesondere nicht zum Wege Rechtens sich qualificirenden Fragen und Puncte. Fragen: ob und wie zu theilen.

a. die Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. Statt finden könne und geschehen solle oder nicht, mit allem, was damit in Verbindung stehet und zur Ausmittelung dieser Frage — insofern nur nicht von einer Entscheidung über das Recht und die Berechtigungen selbst die Rede ist — erforderlich seyn möchte, lediglich vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden, mit gänzlichem Ausschlusse der Gerichte und des Rechtsweges.

b. Alles ferner, was die Frage betrifft, wie die Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ist gleichfalls in seinem ganzen Umfange lediglich ein Gegenstand der Untersuchung, Ausmittelung und Entscheidung der Theilungs-Behörden, und findet also über alle die Fragen und Puncte, welche den anzunehmenden Theilungs-Maßstab, die Ausmittelung des Abfindungs-Äquivalents, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung, Berechnung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber, ob ein Berechtigter einen seinen übrigens constatirten Berechtigungen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, und also verletzt sey oder eine Verletzung zu besorgen habe, ebenfalls überall kein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 12.

§. 12. Sonnere Gegenstände und Puncte.

c. Alle mit einer Gemeinheits-Aufhebung in Verbindung stehenden Nebengegenstände und Puncte sind überhaupt und auch alsdann, wenn etwa darüber Irrungen und Streitigkeiten entstehen sollten, den Gemeinheitstheilungs-Behörden unterworfen, und sind also unter andern die Fragen von der Concurrenz zu den Kosten, deren Repartition unter die theilenden Berechtigten, ihrer Erstattung (§. 30.) u. s. w., zu einem processualischen Verfahren im Wege Rechtens nicht geeignet.

§. 13.

§. 13. Zur Ausführung und Folge der Theilungen gehörige Puncte.

d. Ein Gleiches tritt in Absicht aller solcher Einrichtungen, Maßregeln und Verfügungen ein, welche als Folgen der Theilung zu deren Ausführung gehören; als Abwässerungs-Veranstaltungen, Grabenziehungen, Anlegung von Communications-Wegen, Verkoppelungen u. s. w. und die deshalb entstehenden Irrungen und Streitigkeiten; jedoch dieses mit der Einschränkung,

1) daß, wo etwa dergleichen Einrichtungen zu sehr ins Allgemeine eingreifen, oder auch außerhalb der Gränzen des zu theilenden Grundes und Bodens sich erstrecken und ihre Wirkungen äußern sollten, das Landes-Ökonomie-Collegium solche Einrich-

tungen nur vorbereite, wegen der weitern Verfügungen aber sodann mit den Behörden communicire; und

2) wenn etwa dergleichen Vorkehrungen und Anstalten auch zugleich einen Dritten, der in dem Theilungs-Geschäfte nicht mit begriffen gewesen, und dessen Eigenthum oder Gerechtsame mit betreffen sollten, alsdann gegen einen solchen Dritten eine wirkliche Justiz-Sache, vorausgesetzt daß sie sich dazu an sich selbst qualificire und nicht etwa z. B. vor die obere Landes-Polizei gehöre, vorhanden sey.

§. 14.

§. 14. Irrungen und Streitigkeiten nach geschehener Theilung.

3) Wenn, auch selbst nach gänzlich vollendeter und zur Ausführung gebrachter Gemeinheits-Auseinandersetzung, noch Irrungen, Streitigkeiten oder Beschwerden entstehen sollten, welche in eben der geschehenen Auseinandersetzung ihre Quelle hätten, und nach den in dieser Verordnung liegenden gesetzlichen Grundsätzen zu beurtheilen wären: so gehören auch solche noch vor die Theilungs-Behörden; wogegen jedoch in Ansehung aller Streitigkeiten, welche zu dem Theilungs-Geschäfte in jener Beziehung nicht stehen, wenn sie demnächst über die, oder in Rücksicht der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile entstehen sollten, die ordentliche richterliche Behörde eintritt.

Übrigens soll daher, daß bei verschiedenen einzelnen Fällen die Competenz des Landes-Ökonomie-Collegii durch diese Verordnung besonders bemerkt und bestimmt worden, keineswegs gefolgert werden, daß dieselbe auf jene einzelnen Bestimmungen beschränkt sey, vielmehr leidet der im §. 10 und 11 allgemein ausgesprochene Grundsatz keine Ausnahme.

§. 15.

§. 15. Allgemeine Anweisung für die Gerichte in Ansehung der Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Alle Gerichte und Justiz-Collegia, ohne Ausnahme, sind schuldig und werden dazu hiemit aufs angemessenste angewiesen, diesen obiger Maßen so genau als möglich bezeichneten Unterschied zwischen Justiz- und Gemeinheits-Aufhebungs- auch anderen, bei Gelegenheit einer Gemeinheits-Theilung zwar zur Frage kommenden, dennoch aber ihrer Cognition und Entscheidung nicht entnommenen Sachen, zu beobachten und sich zur Nachachtung dienen zu lassen; und also

1) solche bei ihnen zur Frage kommende Sachen oder Beschwerden, welche offenbar unter den Begriff und in den Umfang der Gemeinheits-Theilungs-Sachen gehören, sofort ohne weitere Berichts-Erforderung von sich ab und an die Behörde zu verweisen.

Wo es aber

2) zweifelhaft wäre, ob eine Gemeinheits-Theilungs- oder eine ihrer Cognition vorbehaltene Justiz-Sache vorhanden sey, haben die Unterrichter, wenn zwischen ihnen und dem Landes-Ökonomie-Commissario deshalb Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, an das Landes-Ökonomie-Collegium, damit dieses die Sache an das Ministerium bringen könne, zu berichten, die obern Justiz-Collegia aber zuvörderst von dem Gerichte der belegenen Sache Bericht zu erfordern — welchen dieses mit gehöriger Auseinandersetzung der Sache, jedoch ohne Acten-Einsendung, zu erstatten hat — darnach die Sache entweder nunmehro abzuweisen, oder, bei noch ferner obwaltendem Zweifel, mit dem Landes-Ökonomie-Collegio zu communiciren; wenn aber auch alsdann noch die Sache ihre Erledigung nicht finden sollte, dieselbe an Unser Ministerium zu bringen, damit dieses, behuf Entscheidung einer solchen Irrung in dem verfassungsmäßigen Wege, das Erforderliche verfügen könne.

Wie denn auch

3) das Landes-Öconomie-Collegium selbst in dergleichen Fällen durch Communication mit den Justiz-Collegien und Berichts-Erstattungen an Unser Ministerium auf ähnliche Weise zu verfahren, die unbezweifelt zum Wege Rechtens sich qualificirenden Sachen aber dorthin vorerst zu verweisen hat.

Drittes Capitel.

Von der Behandlung der Theilungs-Sachen während eines auf dieselben Einfluß habenden Rechtsstreits und von des letztern möglichster Beschleunigung.

§. 16.

§. 16. überhaupt.

Wenn entweder schon anhängige Rechtsstreitigkeiten einer beabsichtigten Gemeinheits-Aufhebung Schwierigkeiten in den Weg legen, oder bei einer eingeleiteten oder im Gange befindlichen Theilungs-Sache in den Weg Rechtens gehörige Streitigkeiten bevorstehen, oder dahin verwiesen werden müssen: alsdann kommt es darauf an, daß eines Theils durch solche Rechtsstreitigkeiten die eigentliche Theilungs-Sache in ihrem Anfange oder Fortgange möglichst wenig gehindert oder erschweret, andern Theils aber auch die streitige Rechts-Sache möglichst schnell entschieden und beendigt werde. Ist eine Streitigkeit in den Weg Rechtens verwiesen: so hat das Landes-Ökonomie-Collegium in der Regel demjenigen, der nicht in dem Besitze der behaupteten Gerechtsame

sich befindet, eine Frist nach den Umständen, wenigstens von drei Monaten, binnen welcher die Klage einzuführen und, daß solches geschehen, von ihm zu beweisen ist, unter der Androhung zu bestimmen: daß widrigenfalls auf seine behaupteten Gerechtsame keine weitere Rücksicht bei dem Theilungs-Verfahren genommen werden solle; nach fruchtlos abgelaufener Frist aber die behaupteten Ansprüche hinsichtlich der Theilung für erloschen zu erklären.

Für den Fall etwaniger, von einer oder andern Seite eintretenden Verzögerung einer bereits anhängigen Rechts-Sache aber soll dem Landes-Ökonomie-Collegio, wiewohl lediglich zu deren Beförderung, eine Interventions-Befugniß zustehen, damit sodann der Richter die nach Lage der Sache erforderliche Verfügung von Amtswegen eintreten lassen könne.

§. 17.

§. 17. Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sache während eines Rechtsstreits.

Zu Beförderung der Theilungen, auf welche angetragen worden und wobei dergleichen Streitigkeiten sich ergeben, wird es indessen zuvörderst im Allgemeinen auf das jedesmalige pflichtmäßige Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ankommen, ob und in wie weit, ungeachtet solcher schon vorhandenen oder bevorstehenden Rechtsstreitigkeiten, in der Theilungs-Sache selbst zu verfahren sey. Um jedoch dieses Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii wenigstens einiger Maßen zu begründen und zu leiten, setzen Wir folgende allgemeine Grundsätze und Vorschriften hiemit fest:

1) Kann eine solche schon vorhandene oder erst entstehende Rechtsstreitigkeit und das durch dieselbe veranlaßte gerichtliche Verfahren nie in dem Maße einen Suspensiv-Effect haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen behuf der Theilung gänzlich eingehalten werden müsse; vielmehr

2) hängt die Bestimmung darüber, wie weit, der etwa im Wege Rechtens auszumachenden Streitsache ungeachtet, in der Theilungs-Sache verfahren werden könne und solle, von dem pflichtmäßigen Ermessen und der Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii und in letzter Instanz von der Entscheidung Unsers Ministerii, mit gänzlichem Ausschlusse der Cognition und Entscheidung der Justiz-Behörden über diese Frage, lediglich und allein ab.

3) Wäre die streitige, in gerichtliche Verhandlung kommende Frage von der Beschaffenheit, daß überhaupt die Möglichkeit einer Gemeinheits-Auseinandersetzung unter denjenigen Theilen, welche bei derselben in Frage sind, von ihrer Entscheidung abhinge, z. B. es träte ein Dritter mit Ansprüchen auf, vermöge welcher, wenn sie demnächst für gegründet erkannt werden sollten, die Auseinandersetzung unter

denen,

denen, welche dabei dermalen in Frage wären, von selbst wegfiele: so wird das Landes-Ökonomie-Collegium nicht leicht in eine solche Sache, auch nur in Ansehung der Vorbereitungs-Geschäfte, hineingehen. Träte aber

4) der eben erwähnte Fall nicht ein, sondern nur der gewöhnliche, daß nämlich der streitige Punct nur das Verhältniß und die Art der Theilnehmung eines oder des andern derer, die bei einer Theilung wirklich in Frage kommen, beträfe, und also dessen Entscheidung nicht auf die Theilung überhaupt im Ganzen, sondern nur auf gewisse Modalitäten derselben Einfluß haben könnte: alsdann kann in der Regel mit den Vorbereitungen der beabsichtigten Theilung, z. B. der Vermessung, Bonitirung u. s. w., und überhaupt so weit in der Sache fortgeschritten werden, als nach den jedesmaligen Umständen thunlich scheinen wird, ohne befürchten zu dürfen, daß auf den einen oder den andern Fall die Vorarbeiten, nebst den darauf verwandten Kosten, vergeblich seyn möchten.

Zu der wirklichen Ausführung der Theilung wird aber der Regel nach nicht fortgeschritten werden mögen.

5) Wo jedoch durch Absonderung der streitigen Gerechtsame oder des in Streit gezogenen Districts von der übrigen theilbaren Gemeinheit, oder dadurch, daß in Rücksicht auf die obwaltende Streitigkeit und deren Gegenstand ein eventuelles Äquivalent in dem Theilungsplane ausgesetzt würde, oder endlich auch dadurch, daß einer der streitenden Theile auf das Mehrere der Abfindung, was ihm bei obsieglichem Ausgange zu gut kommen würde, Verzicht leisten wollte, ein Auskunftsweg sich zeigen sollte, die aus solchen streitigen Verhältnissen der Theilung im Wege stehenden Schwierigkeiten ganz oder zum Theil zu beseitigen: da soll derselbe gewählt und in solchen Fällen auch selbst zur Ausführung geschritten werden können.

6) Damit auch das Landes-Ökonomie-Collegium in dem Falle, da eine anhängige Rechtsstreitigkeit dem Anfange oder Fortgange eines Theilungs-Geschäfts hinderlich zu seyn scheinet, desto besser in den Stand gesetzt werden möge, die Sache in ihrem ganzen Umfange gehörig zu übersehen, und darnach desto gründlicher zu beurtheilen, wie weit in dem Theilungs-Verfahren mit Sicherheit und ohne zu befürchtende Collision zwischen dem künftigen Ausfalle des Streits und den in der Theilungssache gethanen Schritten gegangen werden möge oder nicht: so steht diesem Collegio frei, von den Unter-Gerichten die solche Streitigkeiten betreffenden Acten auf kurze Zeit zur Einsicht einzufordern, von den oberen Justiz-Collegien aber sich dieselben zu eben dem Zwecke zu erbitten, oder auch von den Parteien und deren Sachführern sich die Manual-Acten einreichen zu lassen. Nicht weniger haben auch die Gerichte

und Justiz-Collegia, wenn bei ihnen Rechtssachen vorkommen, aus welchen sich ergiebt, daß sie auf eine bevorstehende oder im Werke begriffene Gemeinheits-Aufhebung Einfluß haben, dem Landes-Ökonomie-Collegio sofort davon Kenntniß zu geben; wie dagegen auch den Gerichten und Justiz-Collegien unbenommen ist, wenn sie in den bei ihnen anhängigen, übrigens unbezweifelten Rechtsstreitigkeiten, zu ihrer nähern Information und zur Aufklärung der Sache, die Theilungs-Acten einzusehen nöthig finden, dieselben von dem Landes-Ökonomie-Collegio zu diesem Zwecke zu begehren.

§. 18.

§. 18. Möglichste Beförderung und Beschleunigung einer solchen Proceß-Sache.

II. In Hinsicht auf die zu wünschende möglichste Beförderung und geschwindeste Beendigung der Rechtsstreitigkeiten, welche einer beabsichtigten Gemeinheits-Aufhebung ein Hinderniß in den Weg legen, behalten Wir Uns vor, in der Folge noch eine besondere gesetzliche Vorschrift über die Abkürzung des processualischen Ganges solcher Sachen nöthigenfalls zu erlassen; vorläufig setzen Wir indeß schon jetzt Folgendes deshalb fest:

1) Alle Processe, welche einer beabsichtigten oder gar schon im Gange seyenden Gemeinheits-Aufhebung ganz oder zum Theil hinderlich sind, sollen nicht nur überhaupt möglichst befördert und beschleuniget werden, sondern denselben soll auch, im Zweifel, vor andern Sachen, die nicht etwa einen noch dringendern Anspruch auf Beschleunigung zu machen haben, ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

2) In diesen Sachen sind besonders die Frist-Ertheilungen möglichst einzuschränken und bei denselben, wo irgend ein Verdacht der Gefährde oder des Verschleifs der Sache obwaltet, unnachsichtlich die strengeren Grundsätze in Anwendung zu bringen.

3) Die Gerichte und Justiz-Collegia haben bei Sachen dieser Art sich es ganz vorzüglich zur Pflicht zu machen, durch Anordnung von Local-Besichtigungen und Commissionen, so wie durch gütliche Vergleichs-Versuche, ihre Beendigung und Beilegung zu befördern.

§. 19.

§. 19. Strafe derjenigen, welche durch erregte Processe Theilungen muthwillig aufhalten oder erschweren.

4) Bei denjenigen Processen, welche erst bei Gelegenheit einer Gemeinheits-Aufhebung oder in deren Fortgange entstehen, soll gegen den unterliegenden Theil, wenn von ihm bekannt oder dringender Verdacht gegen ihn ist, daß er durch die Erhebung oder hartnäckige Fortsetzung des Rechtsstreits die Gemeinheits-Aufhebung habe hindern oder verzögern und erschweren wollen, nicht nur in Ansehung der Verurtheilung in die Proceßkosten nach den strengsten Grundsätzen verfahren werden, sondern auch die Condemnation in die Proceßkosten in dem eben bezeichneten Falle auch das allemal zur Folge haben, daß aller Schaden und Nachtheil, welcher der Thei-

lungs-Sache und den dabei Intereſſirten aus dem durch den Rechtsſtreit verurſachten Verzuge erwachſen iſt, von dem ſolchergeſtalt unterliegenden Theile getragen und vergütet werden müſſe. Die Gerichte haben daher bei jeder Entſcheidung eines ſolchen Proceſſes zugleich ausdrücklich zu beſtimmen, ob der unterliegende Theil auch zum Erſatz des etwanigen Schadens verpflichtet ſeyn ſolle, welcher durch den Verzug der Theilung für deren Intereſſenten entſtanden ſeyn möchte. In dieſem Falle geſchieht die Ausmittelung des wirklichen Vorhandenſeyns und des Belaufs des Schadens durch das Landes-Ökonomie-Collegium, unter Vorbehalt des Recurſes an Unſer Miniſterium.

In dieſer Hinſicht haben die Gerichte und Juſtiz-Collegia in Proceſſen dieſer Art, und bei den darin anzuordnenden Local-Commiſſionen und Vergleichs-Verſuchen, die ſtreitenden Theile, ſo wie deren Sachführer, mit dieſen ſtrengen geſetzlichen Vorſchriften und den für den unterliegenden Theil zu befürchtenden bedenklichen Folgen genau bekannt zu machen, die Parteien ernſtlich zu verwarnen, durch hartnäckige Fortſetzung oder Verzögerung des Rechtsſtreits ſich ſolchen gefährlichen Folgen nicht auszuſetzen und, daß dieſe Belehrung und Warnung geſchehen, im Protocolle ausdrücklich zu bemerken; wie dann auch insbeſondere gegen die Sachführer, welche ſich in ſolchen Proceſſen irgend eine Chicane oder einen ungebührlichen Verſchleif der Sache, Verhinderung eines Vergleichs in derſelben und dergleichen ſollten zu Schulden kommen laſſen, mit unnachſichtlicher Strenge und mit ſcharfen Ahndungen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Suspenſion und Remotion von der Praxis zu verfahren iſt.

§. 20.

Damit auch endlich

§. 20. Notification an die Gerichte.

5) die Gerichte und Juſtiz-Collegien Kenntniß davon erhalten, wenn vor ihnen ſchwebende Proceſſe bei Gemeinheits-Aufhebungen von Einfluß ſind, und alſo dadurch in den Stand geſetzt werden mögen, in denſelben nach obigen Vorſchriften zu verfahren: ſo ſoll das Landes-Ökonomie-Collegium, wenn der Fall eintritt, daß ein bei einem Gerichte rechtshängiger Proceß auf eine Gemeinheitstheilung Einfluß hat, das Gericht von der intendirten oder im Werke ſeyenden Theilung benachrichtigen, auch demſelben die Proceßſache von Zeit zu Zeit zur Beſchleunigung empfehlen.

Viertes Capitel.

Von den Parteien in Gemeinheitstheilungs-Sachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheitstheilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen.

§. 21.

§. 21. überhaupt. Die Befugniß, aus einer bisher bestandenen Gemeinschaft herauszutreten, sich mit andern Theilhabern deshalb auseinander zu setzen oder diese abzufinden, ist überhaupt in allem Betracht begünstigt und richtet sich im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen.

§. 22.

§. 22. Grund-Eigenthümer. Ein jeder Grund-Eigenthümer eines Bodens, der von andern nach bestimmten Berechtigungen genutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob, nach Abfindung des oder der Berechtigten, noch ein Überschuß für ihn bleiben werde, solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden, und jenen Überschuß alsdann in einem abzusondernden Theile des Grundes und Bodens zu seinem eigenen uneingeschränkten fernern Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen.

Er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weitern Theilung unter sich zu zwingen.

§. 23.

§ 23. Corpora u. Gemmünen, Domanial-Haushalt, adlige Güter ꝛc. Ein jedes Corpus oder eine jede Commüne, als Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften, nicht weniger ein jeder landesherrliche Domanial-Haushalt und jedes adlige oder sonstige Gut, wie auch ein einzelner, zu keiner Stadt oder keinem Dorfe gehörige Hof, sind, wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit andern besitzen, als so viel einzelne Gesammt-Theilhaber anzusehen; und jeder derselben hat das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten, und den ihm zukommenden, verhältnißmäßigen, nach den weiter folgenden Grundsätzen auszumittelnden Entschädigungs-Antheil von der Gemeinheit abgesondert und privativ, angewiesen zu verlangen.

Gegen einen solchen Antrag auf Theilung steht, wenn Güter, Höfe oder Pertinenzien verpachtet sind, den Pächtern kein Widerspruchs-Recht zu, vielmehr müssen die Pächter den auf den Verpächter fallenden und ihnen von diesem zu überweisenden Antheil in die Stelle der bisjetzt in Gemeinschaft ausgeübten Berechtigungen annehmen. Insofern sie indessen einen daraus wirklich für sie erwachsenden Schaden erweisen können, so haben sie solchen gegen den Verpächter, wenn er selbst auf die

Theilung provocirt hat und der Pachtcontract nicht etwa ein Anderes bestimmt, zu liquidiren und von diesem den Ersatz wahrzunehmen.

Die Theilungs-Commission soll in diesem Falle beide Theile in Hinsicht der Entschädigung möglichst zu vergleichen suchen. In Ermangelung des Vergleichs steht das Urtheil über die Frage, ob die Pächter überhaupt Ansprüche auf einen Schadens-Ersatz haben, den Gerichten, die Ausmittelung und die Bestimmung des Ersatz-Quanti aber dem Landes-Ökonomie-Collegio zu. Da die Entschädigungs-Forderung jedoch allemal nur dann Statt findet, wenn der Verpächter bei der Theilung Provocant ist: so hat im entgegengesetzten Falle der Pächter auf Entschädigung keinen Anspruch. — Sämmtliche Pachtmeier sind nach eben diesen Grundsätzen zu behandeln.

§. 24.

§. 24. Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commüne über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.

Wenn unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne oder eines Corporis darüber, ob man aus einer bisherigen Communion der hier in Frage kommenden Art, entweder mit andern oder auch unter sich selbst, sich herausseßen wolle oder nicht, eine Übereinstimmung der Meinungen nicht Statt findet: so

I. bleibt es bei Stiftern und Klöstern, in Ansehung eines deshalb als gemeinschaftlich anzunehmenden Beschlusses, bei dem, was hierunter bisher der besondern Verfassung eines solchen Corporis gemäß gewesen ist.

II. Bei Städten, Flecken und Dörfern aber treten in jener Rücksicht folgende gesetzliche Vorschriften ein:

1) Wenn nur die Hälfte der Stimmen sich für die Aufhebung der Gemeinheit erklärt, so macht schon diese bloße Gleichheit der Stimmen, und zwar bei allen Arten der Gemeinheits-Aufhebung, einen gemeinsamen Beschluß der ganzen Commüne für die Aufhebung aus.

2) Diese Stimmenzahl wird jedoch nicht nach Köpfen geschätzet und berechnet, sondern nach Grundbesitzungen abgewogen, wenn die Theilnahme an der Gemeinheit auf Länderei-Eigenthum beruhet.

Wenn hingegen die Berechtigung an sich, oder der Grund derselben, von der Art ist, daß ihre Benutzung nicht von einem Länderei-Besitze abhängt, alsdann bestimmt das Verhältniß des Gemeinheits-Genusses auch das Verhältniß des Stimmen-Gewichts, entweder ganz oder Hülfsweise; und muß folglich jenes auch da, neben dem Länderei-Besitze, in Anschlag gebracht werden, wo Länderei-Eigenthümer mit andern Berechtigten concurriren. Übrigens versteht sich dabei von selbst, daß in allen solchen Fällen Häuslinge überall kein Stimmrecht sich anmaßen dürfen, wenn gleich sie ebenfalls von der Gemeinheit Nutzen gezogen haben sollten.

Die Stimmen der bei Theilungen interessirten geistlichen Stellen der Prediger, Pfarr-Witwenthümer, Organisten, Küster, Opfermänner und Schullehrer sollen in allen Theilungs- und Cultur-Verbesserungs-Sachen durch die Kirchen-Commissarien abgegeben werden, und diese die Befugniß haben, zu den vorfallenden Handlungen und zu Wahrnehmung des Interesse der berechtigten Geistlichen einen Special-Bevollmächtigten für sich zu substituiren, welcher durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimiren ist.

§. 25.

§. 25. Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.

3) Ein einzelnes Mitglied einer Commüne kann hiernach eine Auseinandersezzung oder Theilung nicht verlangen, noch, zu seinem Antheile allein abgefunden zu werden, fordern. Jedoch leidet dieser Grundsatz billig alsdann eine Ausnahme, wenn etwa durch eine Special-Theilung oder Abfindung einzelne Grundstücke einer vorzüglichen Cultur sollten fähig werden können. In einem solchen Falle kann auch von einem Einzelnen oder von mehrern Mitgliedern einer Commüne (welche in Dörfern zusammengenommen wenigstens die Berechtigung eines Vollhofes haben müssen) die Herausgabe des gehörigen Antheils verlangt werden. Jedoch muß dabei von dem Provocanten gehörig nachgewiesen werden:

a. daß die bisherige gemeinschaftliche Benutzung eines solchen Grundstücks für ihn oder sie wenig einträglich gewesen, und der ihm oder ihnen auszusetzende Abfindungstheil durch verbesserte Cultur andern wesentlichen Wirthschafts-Bedürfnissen vortheilhaft werde aufhelfen können;

b. daß der einzelne Abfindungs-Theil aus der Gemeinheit herausgenommen werden könne, ohne der künftig fortdauernden Benutzung der übrigen Berechtigten, oder den Tränken und Triften, nachtheilig zu werden, oder solche zu hindern;

c. daß diese Particular-Abfindung, bei einer etwa künftig eintretenden gänzlichen Theilung der übrigen Berechtigten, oder bei einer Verkoppelung, durch die Lage des angewiesenen Abfindungs-Antheils nicht hinderlich werden könne. Unter diesen Voraussetzungen findet zwar auch die Provocation eines Einzelnen auf seine Abfindung von einem einzelnen Gemeinheits-Districte Statt; inzwischen

d. geschieht dieselbe vorerst lediglich auf seine Kosten, die ihm erst alsdann nur verhältnißmäßig vergütet werden, wenn etwa demnächst auch die übrigen Interessenten sich auseinandersetzen und dann etwa die bei jener Abfindung geschehenen Vorbereitungs-Arbeiten mit benutzen sollten; (§. 30.)

e. hat alsdann der Provocant, wie sich von selbst versteht, den übrigbleiben-

den Gemeinheits-District, aus welchem er seine Abfindung erhalten, gänzlich in der Benutzung zu meiden; auch

f. sich gefallen zu lassen, daß, wenn etwa demnächst eine Theilung oder Einführung einer bessern Feldwirthschaft eintreten, und dazu vor dem Landes-Ökonomie-Collegio die Zurückgabe solcher einzelnen Abfindungsstücke zur ganzen Landmasse für nothwendig erkannt werden sollte, dergleichen Abfindungsstücke nach deren Bonitirung, wie solche bei andern Pertinenzien derselben Feldmark geschieht, ebenfalls wiederum zur gemeinschaftlichen Landmasse gerechnet und der neuen Vertheilung unterzogen werden; und

g. endlich soll einem solchen einzeln Abgefundenen gegen eine demnächst etwa beabsichtigte Theilung, Verkoppelung oder Wechselwirthschafts-Einführung ein Stimmrecht ferner nicht zustehen.

§. 26.

§. 26. Städte und Flecken.

4) Bei Städten und Flecken hängt es mit von dem Ermessen der Obrigkeit ab, wie die durch eine Separation an jene gekommenen Abfindungs-Antheile einer mit andern bisher genutzten Gemeinheit ihrer besten Convenienz nach, entweder im Ganzen oder durch Vertheilung, oder auf andere Art, zu benutzen seyn möchten. Wenn aber die nach der Observanz einer Stadt oder eines Fleckens zu berechnende Mehrheit der Stimmen in der Commüne die Special-Theilung aller Gemeinheiten oder eines Gemeinde-Districts verlangen, die Obrigkeit hingegen selbige für nachtheilig halten sollte: dann haben die Provocanten den Theilungs-Antrag zuvörderst an die Land-Drostei zu bringen, und wenn von hier aus eine für sie günstige Entscheidung erfolgt, selbige dem Landes-Ökonomie-Collegio zu übergeben, damit dieses das weitere Verfahren anordnen möge.

§. 27.

§. 27. Berücksichtigung der Strom- und Ufer-Baukosten, auch des Schiffslinien-Zuges.

Wenn gleich die Theilungen der Gemeinheiten im Allgemeinen zu begünstigen sind, so wird doch in Ansehung der an den Strömen und Flüssen belegenen Gemeinheiten, bei welchen die Veränderung des Eigenthümers hinsichtlich der Strom- und Uferbau-Kosten bedenklich werden kann, oder eine mehr auszudehnende Repartition dieser Kosten erfordert, hiedurch bestimmt, daß, wenn bei der Untersuchung der Thunlichkeit und Rathsamkeit einer Theilung dergleichen Verhältnisse in Erwägung kommen, das Landes-Ökonomie-Collegium bevor dasselbe für die Stattnehmigkeit der Theilung entscheidet, mit der Land-Drostei zu communiciren, und mit derselben wegen der Einrichtungen, die etwa eine von der Theilung auszunehmende Fläche, eine mehrere Reparition der Ufer- und Strombau-Kosten oder der zu regulirende Schiffslinienzug erfor-

dern könnten, sich zu einigen, oder aber, wenn keine Einigung zu erreichen ist, die Angelegenheit an das Ministerium zur Entscheidung zu bringen hat.

§. 28.

§. 28. Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheitstheilungs-Gegenständen.

Die bei einigen einzelnen Gegenständen erforderlichen besondern Bestimmungen in Ansehung der Befugniß, eine Gemeinheits-Aufhebung zu erwirken, werden weiter unten gehörigen Orts festgesetzt werden (108. 116. 120. 125. 126. 2c. 128. 145. 2c. 166.)

§. 29.

§. 29. Concurrenz der Lehns-, Guts- u. Erbenzinsherren bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts- oder Erbenzins-Leute.

Wegen der etwanigen Concurrenz der Lehns-, Guts-, Zins- oder Erbenzinsherren bei den Theilungen ihrer Vasallen, Meierzins-, Erbenzins- oder anderer Gutsleute, worunter jedoch die Göttingenschen und Grubenhagenschen Zeitpächter nicht zu verstehen, wie auch des Consistorii wegen der berechtigten Geistlichen, wird übrigens verordnet, daß zwar in Ansehung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ihre Einwilligung nicht erforderlich, auch bei den Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung dieselben zuzuziehen nicht nöthig seyn, jedoch ihnen frei stehen solle, bei der Publication des Theilungsplanes (§. 44.) zu dem Zwecke einzutreten und gegenwärtig zu seyn, um sich davon zu überzeugen, daß ihre Vasallen, Erbenzins-, Zins- oder Gutsleute, zum Nachtheile ihrer Lehns- oder erbenzinsherrlichen, wie auch der geistlichen Rechte oder der ihnen zu entrichtenden Gefälle und zu leistenden Dienste bei der Theilung nicht verkürzt worden. In dieser Absicht steht ihnen in Hinsicht auf die Art der Theilung ein Widerspruchsrecht zu, wenn sie zu zeigen im Stande sind, daß sie in Ansehung ihrer Lehns-, Guts- und erbenzinsherrlichen, wie auch der geistlichen Rechte, Gefälle oder Dienste darunter leiden würden, wenn die Theilung auf die beabsichtigte Art und Weise vor sich gehen sollte. Gleichwie übrigens dieses Widerspruchsrecht an die den Interessenten selbst vorgeschriebene gesetzliche Frist gebunden ist (§. 36.): so soll es, in Ansehung der Art der Citation der Gutsherren, bei dem bisherigen gelassen, das Consistorium aber durch die Kirchen-Commissarien vertreten werden.

§. 30.

§. 30. Kosten der Gemeinheitsauseinandersetzungen.

Was endlich noch die, bei jedem Antrage auf eine Theilung, und bei dessen vorläufiger Erwägung sorgfältig zu erörternde (§. 40.) Frage betrifft, von wem die Auseinandersetzungs-Kosten zu tragen, wie solche verhältnißmäßig zu repartiren und wie sie herbeizuschaffen seyen: so muß zwar, nach der Natur der Sache, darunter überhaupt vieles dem nach den jedesmaligen einzelnen Fällen und Umständen sich richten-

den

den Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen bleiben, gleichwohl sollen im Zweifel folgende allgemeine Regeln dabei ihre Anwendung finden.

Zuvörderst versteht es sich

1) daß jeder Theilungs-Interessent seine eigenen besondern Kosten, d. h. diejenigen, welche bei einer Auseinandersetzungs-Sache durch ihn selbst veranlaßt worden, die zur Klarmachung und Wahrnehmung seiner Gerechtsame erforderlich sind, und zu seinem eigenen besondern Nutzen gereichen, auch selbst zu tragen habe; jedoch des Falles einer Verurtheilung des andern Theils in die Kosten vorbehältlich. (§. 37.)

2) In Ansehung solcher Kosten aber, welche das Ganze und Wesentliche einer Gemeinheits-Aufhebung betreffen, und unter dem Namen der gemeinsamen Kosten begriffen werden können, z. B. die Kosten der Vermessung, Bonitirung u. s. w., hat a. das Landes-Ökonomie-Collegium zuerst zu ermäßigen, ob und in wie weit dazu etwa eine Beihülfe zu verwilligen, oder ob ein von den Interessenten nach Mehrzahl der Stimmen in Vorschlag gebrachter, mit den aufzuwendenden Kosten in Verhältniß stehender Verkauf einzelner kleinen Theile aus der Gemeinheit zu verfügen, und dann b. zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse entweder mit oder ohne dergleichen Beihülfe die erforderlichen gemeinsamen Kosten unter den Gemeinheitstheilungs-Interessenten selbst zu repartiren und von ihnen aufzubringen; wenn nicht etwa c. besondere Umstände erfordern sollten, die Kosten von dem auf die Auseinandersetzung provocirenden Theile vorerst vorschießen zu lassen; oder aber d. demselben deren gänzliche Übernahme auch in andern als den, §. 25. d. und §. 109., namhaft gemachten Fällen vorerst aufzulegen; und soll e. dieses letztere in der Regel in allen den Fällen geschehen, wo von mehreren Gemeinheits-Interessenten nur einer oder einzelne ihre besondere Abfindung verlangen und erhalten, (§. 22. 23.) unterdessen die übrigen noch in der Gemeinschaft verbleiben; wogegen jedoch f. in dem Falle, wenn etwa nächstdem auch die übrigen Interessenten aus der Communion zu treten beschließen sollten, und sich zu dem Ende der bei jener vorhergegangenen einzelnen Abfindung geschehenen Vorarbeiten sollten bedienen wollen, die auf diese verwandten Kosten dem vorhin aus der Gemeinschaft getretenen Interessenten von den übrigen verhältnißmäßig zu vergüten sind. (§. 25. d.)

Wegen des Verkaufs einzelner kleinen Gemeinheits-Parcelen, um mit den Kaufgeldern einen Theil der Kosten zu decken, sind die Gutsherren der Interessenten vorzuladen, und deren etwanige Einreden überhaupt, so wie besonders rücksichtlich der dazu ausgesetzten Stücke zu hören, worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat.

Jedem Gutsherrn ist überdas gestattet, durch Einsicht der Rechnung über die Theilungs-Kosten, von der richtigen Verwendung der Kaufgelder sich zu überzeugen. Das Landes-Ökonomie-Collegium aber hat zu verfügen, daß durch einen zu erwählenden gemeinschaftlichen Rechnungsführer die Rechnung gehörig geführt werde, auch deren Monirung und die endliche Decharge des Rechnungsführers zu besorgen.

Fünftes Capitel.

Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungs-Art in Gemeinheitsaufhebungs-Sachen.

§. 31.

§. 31. Mündliche Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Nichtzulassung der Advocaten.

Die Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten sollen, so viel nur irgend möglich, mündlich zu Protocoll geschehen; und wenn gleich schriftliche dem gesetzlichen Stempel nicht unterworfene Vorträge bei dem Landes-Ökonomie-Collegio selbst, oder bei etwanigen Recursen an Unser Ministerium nicht zu vermeiden sind: so soll gleichwohl bei den mündlichen Terminen und bei den Verhandlungen der Theilungs-Sachen vor den Untergerichten alles schriftliche Verfahren, so wie die Assistenz der Advocaten, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 32.

§. 32. Unstatthaftigkeit processualischer Rechtsmittel in Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Da die Gemeinheitsaufhebungs-Sachen nicht im gewöhnlichen processualischen Wege behandelt werden, so fällt ebendaher auch schon der Gebrauch aller gewöhnlichen processualischen Rechtsmittel bei ihnen von selbst gänzlich weg. Vielmehr ist alles, was von den Theilungs-Parteien etwa schriftlich anzutragen, vorstellig zu machen oder nachzusuchen seyn möchte und, nach der Bestimmung des §. 31., zu einem schriftlichen Vortrage sich eignete, als Gesuch, Vorstellung, Beschwerde u. dgl. einzukleiden und bei den Behörden zu überreichen.

§. 33.

§. 33. Fristen.

Da nicht füglich gewisse bestimmte Fristen in Ansehung aller und jeder bei dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren vorkommenden Handlungen und überhaupt in Ansehung alles desjenigen, was in dem Laufe jenes Verfahrens von den Theilungs-Interessenten zu thun oder zu beobachten ist, haben vorgeschrieben werden können: so hängt deren jedesmalige Festsetzung in vorkommenden einzelnen Fällen lediglich von dem Ermessen und der Bestimmung der in dem vorkommenden Falle competenten Gemeinheitstheilungs-Behörde ab. Eine solcher Gestalt bestimmte Frist soll jedoch jedes Mal

präjudicial und peremtorisch seyn, und eine Verlängerung derselben das erste Mal nicht ohne angeführte erhebliche, das zweite Mal nicht ohne glaubhaft bescheinigte Ursachen, eine weitere Verlängerung aber in der Regel überall nicht Statt finden.

Die im §. 35. No. 1. und §. 36. festgesetzte zehntägige und Jahresfrist lassen überall keine Verlängerung zu.

§. 34.

§. 34. Beobachtung der Stufenfolge in Ansetzung der verschiedenen Behörden bei den in Gemeinheitstheilungs-Sachen zu machenden Anträgen.

Alle Anträge der Gemeinheitstheilungs-Parteien in Beziehung auf das Theilungs-Geschäft sind, nach Verschiedenheit der Umstände und der Lage, worin sich die Sache befindet, zunächst bei derjenigen Behörde zu machen, bei welcher die Sache in irgend einem Zeitpuncte ihres Laufs gerade in Verhandlung ist, und die auf den Antrag Rücksicht nehmen oder der Beschwerde abhelfen kann, z. B. bei dem Landes-Ökonomie-Commissario oder der Unter-Obrigkeit, wenn bei dieser die Sache das Mal in Verhandlung ist; oder bei dem Landes-Ökonomie-Collegio, wenn jemand über den Unter-Richter und Landes-Ökonomie-Commissarium sich zu beschweren hat, oder der Antrag oder die Beschwerde des Landes-Ökonomie-Collegii Verfügung betrifft, und von demselben jener berücksichtigt, oder dieser abgeholfen werden mag. Von den Verfügungen und Entscheidungen des Landes-Ökonomie-Collegii endlich kann der an Unser Ministerium Statt findende Recurs nur alsdann ergriffen werden, wenn zuvor der Antrag, die Vorstellung oder die Beschwerde bei jenem gehörig angebracht, erörtert und darüber entschieden oder verfügt worden ist.

§. 35.

§. 35. Recurs an das Ministerium.

Der von den Verfügungen und Entscheidungen des Landes-Ökonomie-Collegii Statt findende Recurs oder die Berufung an Unser Ministerium (§. 1. 2.), soll

1) in jedem Falle innerhalb zehn Tagen nach dem Empfange desjenigen Erkenntnisses oder der schriftlichen Verfügung des Landes-Ökonomie-Collegii, wodurch jemand beschwert zu seyn glaubt, bei diesem Collegio oder auch vor der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit die Gemeinheit belegen ist, eingelegt, binnen vier Wochen vom Tage der Einlegung angerechnet aber, dafern nicht aus erheblichen und bescheinigten Ursachen Frist gesucht und ertheilt worden seyn sollte, bei Unserm Ministerio angebracht und zugleich gerechtfertigt werden.

2) Unser Ministerium hat alsdann die Beschwerden in sorgfältige Erwägung zu ziehen, dieselben, wenn sie offenbar unerheblich oder grundlos sind, gleich abzuweisen, wenn sie aber nur irgend einen Anschein haben, darüber Bericht und, dem Befinden nach, auch die Einsendung der Acten zu fordern, und hiernächst, wenn alsdann nach anderweiter sorgsamen Erwägung aller von dem sich beschwerenden Theile an-

und ausgeführten Gründe, das Ministerium bei entstehenden Zweifeln, der Meinung und der Gründe des Landes-Ökonomie-Collegii ungeachtet, die Beschwerden für ungegründet nicht sollte halten mögen, nach den Umständen entweder seine Zweifel jenem Collegio zu nochmaliger Erwägung der Sache zu eröffnen, oder aber sofort mit zweckmäßiger anderer Verfügung oder Ordination einzutreten.

3) Damit inzwischen Unser Ministerium nicht zu oft mit unbegründeten Recursen möge behelligt werden: so soll, so wie überhaupt, also auch besonders hier, mit Verurtheilung in die durch einen muthwillig ergriffenen Recurs veranlaßten Kosten und Schäden mit aller Strenge verfahren, außerdem aber auch noch sowohl die Partei als deren Sachführer, bei offenbar ungegründeten, oder frivolen, oder auch über unbedeutende Gegenstände an Unser Ministerium ergriffenen Recursen, in verhältnißmäßige Geldstrafen unnachsichtlich genommen werden.

Endlich sollen

4) in dem Falle, da jemand über eine bei einer schon vollzogenen Gemeinheits-Auseinandersetzung erlittene Verkürzung Beschwerde geführt, mit dieser aber von beiden Behörden, sowohl dem Landes-Ökonomie-Collegio als Unserm Ministerio, wäre abgewiesen worden, wider eine solche vollzogene Gemeinheits-Auseinandersetzung keine ferneren Beschwerden oder Einwendungen, mithin keine Wiederholung des Recurses Statt finden, folglich alle ferneren Gesuche um Vergütung wegen etwaniger erlittenen Verkürzung gänzlich ohne Erfolg bleiben.

§. 36.

§. 36. Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.

Außer demjenigen, was in Ansehung der Anträge, Gesuche, Beschwerden oder Recurse der Interessenten in Gemeinheitstheilungs-Sachen bereits vorgeschrieben worden ist, erfordert es noch eine nähere besondere Bestimmung, was bei etwanigen Beschwerden über bevorstehende oder schon erlittene Verkürzungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen Statt finden und wie darunter verfahren werden solle; und wird also deshalb Folgendes hiemit festgesetzt.

I. Wenn Jemand bei einer noch nicht vollendeten, vielmehr noch im Gange sich befindenden Gemeinheitstheilung, in Ansehung seines künftigen Entschädigungs-Antheils oder sonst verkürzt zu werden oder beschwert zu seyn vermeinen und befürchten sollte: so steht demselben nach Beschaffenheit der Umstände und der Lage, worin die Theilungs-Sache sich alsdann befindet, der Weg der Vorstellung bei dem verordneten Landes-Ökonomie-Commissario, der Beschwerde-Führung bei dem Landes-Ökonomie-Collegio und des Recurses an Unser Ministerium, zur Anbringung und Ausfüh-

rung seiner Anträge, Gesuche oder Beschwerden offen, jedoch, so viel den Recurs betrifft, innerhalb der deshalb im §. 35. No. 1. vorgeschriebenen Frist.

II. Falls aber ein Gemeinheitstheilungs-Interessent erst nach bereits vollführter Gemeinheits-Aufhebung — auch wenn sie eine bloße Privat-Auseinandersetzung gewesen und ohne Mitwirkung der ordentlichen Gemeinheitstheilungs-Behörden vorgenommen worden seyn sollte, jedoch vorbehältlich der in Ansehung solcher Privat-Auseinandersetzungen dem Landes-Ökonomie-Collegio §. 38. beigelegten Befugniß — in Ansehung seines erhaltenen Entschädigungs-Antheils verkürzt worden zu seyn und desfalls eine gegründete Beschwerde führen zu können vermeinen würde: so soll ihm auch dieses, jedoch nur unter folgenden nähern Bestimmungen, unbenommen seyn:

1) Ganz unbedeutende Verkürzungen oder entstandene Ungleichheiten, zumahl, wenn sie nicht füglich ohne beträchtliche Mühe und Kosten sollten berichtigt werden können, sollen in der Regel gar nicht geachtet werden, am allerwenigsten aber dann, wenn derjenige, der darüber querulirt, vielleicht in andern Rücksichten gewonnen haben, oder in Zukunft noch gewinnen, und also eine solche Verkürzung sich durch anderweiten Vortheil leicht compensiren möchte. Für eine solche unbedeutende Verkürzung aber wird in der Regel und dafern nicht dringende Umstände das Landes-Ökonomie-Collegium, ein anderes anzunehmen, bestimmen sollten, diejenige gehalten, welche nicht einmal den zehnten Theil des ganzen einem Gemeinheitstheilungs-Interessenten zugefallenen Entschädigungs-Antheils beträgt.

2) Alle Verkürzungen aber, welche zu solchen unbedeutenden nicht gehören, ohne alle Schuld und Veranlassung desjenigen, der darüber Beschwerde führt, eingetreten und zu gehöriger Zeit angezeigt und erwiesen worden sind, erfordern eine Rectificirung und Vergütung, welche die übrigen Theilungs-Interessenten sich gefallen lassen müssen, die gleichwohl aber nicht nach der äußersten Strenge ausgemittelt zu werden braucht, sondern mehr nach der Billigkeit und den Umständen bestimmt und, wo möglich, durch gütlichen Vergleich bewerkstelligt werden muß.

Wenn nun

3) eine solche, diesem nach zu vergütende Verkürzung mehr als den zehnten Theil der ganzen dem Interessenten zufallenden Entschädigungs-Quote beträgt; die Beschwerde auch nicht in den Worten oder Grundsätzen des Theilungs-Plans oder der eröffneten schriftlichen Resolution selbst liegt und daraus abzunehmen ist, (als in welchem Falle die Anzeige der Beschwerde innerhalb zehn Tagen, von Zeit der Notiz anzurechnen, geschehen muß), sondern in besondern Localitäten ihren Grund hat: alsdann soll innerhalb eines vollen Jahrs, von der geschehenen Publication des Theilungs-

Plans oder der Eröffnung einer Resolution anzurechnen, aber nicht länger, verstattet seyn, auf eine Berichtigung des Theilungs-Plans und Vergütung der erlittenen Verkürzung anzutragen und diese innerhalb der dem Beschwerdeführer deshalb zu setzenden Frist gehörig nachzuweisen.

4) Nach Ablauf eines solchen vollen Jahres aber soll überall keine weitere Beschwerde über erlittene Verkürzung angebracht werden können noch angenommen werden, es wäre dann, daß etwa, wie jedoch bei gehöriger Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen vollständigen und deutlichen Vorschriften nicht leicht der Fall seyn dürfte, solche in die Augen fallende und erhebliche Nichtigkeiten bei dem Theilungs-Verfahren vorgefallen wären, welche auch im Wege Rechtens, falls derselbe in Gemeinheitstheilungs-Sachen nicht ausgeschlossen wäre, würden attendiret werden müssen.

5) Keine Verkürzung, sie sey so groß und so klar, wie sie wolle, soll die Wirkung haben können, daß deshalb das ganze vollendete Theilungs-Geschäft wieder rescindirt, rückgängig gemacht und die Sache in den vormaligen Zustand der Gemeinheit zurückgesetzt werden und darin ferner bleiben müsse; sondern es soll allemal nur eine Correction oder Berichtigung des etwa vorgefallenen Versehens Statt finden können.

6) Wer wegen einer angeblich geschehenen Verkürzung auf eine anderweite commissarische Untersuchung oder gar auf eine neue Vermessung, Bonitirung und Aufstellung eines neuen Theilungs-Planes anträgt, hat, wenn er nicht eine beträchtliche, ohne seine Schuld entstandene Verkürzung überhaupt im voraus schon glaubhaft nachweisen kann, allemal die dazu erforderlichen Kosten einstweilen vorschußweise zu übernehmen, und es hängt nächst dem von dem Ermessen und der Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii oder Unsers Ministerii ab, ob und in welcher Maße er sie wieder vergütet erhalte oder nicht.

Wer endlich

7) durch ungegründet befundene Beschwerden und die dadurch veranlaßte Untersuchung den übrigen Theilungs-Interessenten Kosten, Schaden und Versäumniß verursacht hat, soll unnachsichtlich in deren Vergütung verurtheilt werden.

8) Übrigens sind auch Lehns-, Guts- und Erbenzinsherren ꝛc., insofern ihnen nach dem §. 29. die Befugniß eingeräumt worden, von solchen Gemeinheitstheilungen, bei welchen ihre Lehns-, Guts- und Erbenzinsleute ꝛc. interessirt sind, Kenntniß zu nehmen und ihre Gerechtsame in Ansehung ihrer Rechte, Gefälle oder Dienste dabei zu beachten, an eben diejenigen Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen, insofern

dieſe auf dieſelben anwendbar ſind, gebunden, welche für die theilenden Intereſſenten ſelbſt feſtgeſetzt worden ſind.

§. 37.

§. 37. Verurtheilung in die Koſten.

Außer demjenigen, was wegen Verurtheilung in die Koſten bereits anderwärts verſchiedentlich beſonders beſtimmt worden iſt, wird auch noch allgemein in Anſehung dieſes Puncts von Uns hiemit verordnet, daß alle muthwilligen oder offenbar ungegründeten, oder wohl gar anſcheinend lediglich auf Hintertreibung, Verzögerung oder Erſchwerung einer Gemeinheitstheilung abzielenden Anträge, Geſuche, Weiterungen oder Beſchwerden, ſie mögen die Frage, ob, oder die Frage, wie die Theilung Statt finden ſolle, betroffen haben, allemal mit Verurtheilung in die dadurch veranlaßten, und nach Verfügung des Landes-Ökonomie-Collegii von der Obrigkeit ſofort beizutreibenden Koſten und Schäden in Anſehung der unterliegenden Partei, in Anſehung des Advocaten aber mit dem Verluſte des Deſervits und, bei offenbarer Chicane oder Verleitung der Partei, nach Befinden der Umſtände, noch härter geahndet werden ſollen.

Zweite Abtheilung.

Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel.

Vom erſten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß ſich die etwa zweifelhafte Frage: ob getheilt werden ſolle? mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit beurtheilen läßt.

§. 38.

§. 38. Privat-Auseinanderſetzung.

Privat-Auseinanderſetzungen von Gemeinheitsgründen, die vorhin ſchon geſchehen ſind und ohne Widerſpruch beſtehen, bleiben fernerhin gültig. Auch ſind ſolche in Zukunft, auf welchem Wege und nach was für Grundſätzen ſie auch geſchehen mögen, wenn ſie nur mit einſtimmiger Einwilligung ſämmtlicher Genoſſen und deren Gutsherren geſchehen, mithin keiner der Genoſſen die Anordnung einer Theilungs-Commiſſion verlangt, inſofern zuläſſig, als dabei die Vorſchriften dieſer Verordnung, ſoweit ſie das öffentliche Intereſſe betreffen, in allen Puncten genau befolgt werden. Jedoch ſollen dabei folgende Einſchränkungen und nähere Beſtimmungen Statt finden:

1) müssen dergleichen Privat-Auseinandersetzungen nicht nur der ordentlichen Obrigkeit der belegenen Sache, behuf Inordnungerhaltung der Cataster und sonstiger Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, gleich denen von dem Landes-Ökonomie-Collegio dirigirten und bewerkstelligten Theilungen, zur Anzeige gebracht (§. 47.), sondern auch diesem Collegio, unter Beifügung des Theilungsplans, der Risse u. s. w. in glaubhafter Form allemal vorgelegt werden;

2) findet sodann das Landes-Ökonomie-Collegium bei der Einsicht und Prüfung des Theilungsplans, daß die Privat-Theilung anscheinend ohne Fehler geschehen sey, so hat es die Sache auf sich beruhen zu lassen; findet dasselbe hingegen die Privat-Auseinandersetzung so fehlerhaft bearbeitet, daß zu befürchten ist, es werden daraus in der Folge erhebliche Irrungen und Beschwerden über Verkürzungen entstehen: so hat dasselbe die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, sie zu erinnern, solchen künftig zu besorgenden Irrungen und Beschwerden bei Zeiten auf angemessene Weise vorzubrugen, auch nöthigenfalls mit weiterer Untersuchung der Sache und verbessernden Verfügungen einzutreten.

Entständen aber

3) aus einer solchen Privat-Auseinandersetzung oder über dieselbe demnächst wirklich Beschwerden oder Streitigkeiten, und würden sie an das Landes-Ökonomie-Collegium, in Gemäßheit der demselben zustehenden Competenz, gebracht: so hat dasselbe, auf Anrufen eines oder andern Theils, und nach befundener Beschaffenheit der Sache, die begangenen Fehler zu verbessern.

Endlich steht auch in Ansehung solcher Privat-Auseinandersetzungen den Lehns-, Guts-, Zins- und Erbenzinsherren eben diejenige Befugniß zu, welche ihnen, wie §. 29. bemerkt worden, in Ansehung der unter der Leitung des Landes-Ökonomie-Collegii zu bewerkstelligenden Auseinandersetzungen zuständig ist.

§. 39.

§. 39. Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Antrag. Erste vorläufige Information von der Sache.

Wer eine Gemeinheits-Auseinandersetzung wünscht, welche Gegenstände betrifft, worauf sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, zeigt dieses, unter möglichst genauer Angabe der übrigen Mitinteressenten, schriftlich dem Landes-Ökonomie-Collegio an, und setzt zugleich, so viel möglich, alles auseinander, was erforderlich und nützlich ist, um die eintretenden Sachverhältnisse und die Statthaftigkeit des Gesuchs, die Thunlichkeit und Rathsamkeit der Sache, die beste Art ihrer Einleitung und Ausführung und die der Sache etwa entgegenstehenden Hindernisse, nebst den Mitteln, diese zu beseitigen, vorläufig einigermaßen näher übersehen und beurtheilen zu können.

Es bleibt jedoch auch jedem unbenommen, sich deshalb an den Unterrichter zu wenden,

wenden, unter dessen Gerichtsbarkeit die befragte Gemeinheit belegen ist, der alsdann so verfährt, wie in anderer Hinsicht oben §. 5. vorgeschrieben worden ist, und das Gesuch, in jenem Maße näher aufgeklärt, an das Landes-Ökonomie-Collegium bringt.

In jenem ersten Falle, da nemlich das Gesuch um Auseinandersetzung an das Landes-Ökonomie-Collegium unmittelbar gelangt, hat dieses in der Regel, bei geschlossenen Gerichten von diesen, bei ungeschlossenen aber, entweder von dem Gerichte, in dessen Gerichtsbezirke, oder, nach Befinden der Umstände, von demjenigen Amte, in dessen Hoheitsbezirke der befragte Gemeinheits-District belegen ist, einen vorläufigen allgemeinen Bericht über das Gesuch zu erfordern, wobei auf dasjenige aufmerksam zu machen ist, was etwa vorzüglich einer besondern vorgängigen Erläuterung oder Berichtigung zu bedürfen scheinen möchte. Der Inhalt dieses ersten vorläufigen Berichts wird hiernächst die weitern Schritte bestimmen, welche von dem Landes-Ökonomie-Collegio in der Sache zu thun seyn möchten, und wird an die Hand geben, ob, nach den pflichtmäßig zu erwägenden Umständen, das Gesuch für ganz unstatthaft zu achten und abzuweisen, oder ob darauf überhaupt und in welchem Maße hineinzugehen, und entweder dem Ansuchenden noch eine oder die andere Auflage zur vorgängigen Erledigung zu thun, oder noch einige nähere Aufklärungen einzuziehen, oder aber sofort durch weitere Auftragsertheilung der Sache näher zu treten seyn möchte.

§. 40.

In dem letztern Falle verfügt das Landes-Ökonomie-Collegium eine weitere, zwar auch nur noch vorläufige, aber doch schon genauere und tiefer in die Sache eingehende Untersuchung, die hauptsächlich die Thunlichkeit und Rathsamkeit der gewünschten Auseinandersetzung zum Gegenstande hat. Die besondere Beschaffenheit und die Umstände jeder einzelnen Sache, so wie dasjenige, was aus der ersten vorläufigen Berichtserstattung und dem, was darauf etwa weiter vorgekommen oder beigebracht worden, hervorgeht, werden an sich schon oft manches an die Hand geben, worauf die fernere Untersuchung zu richten seyn möchte. §. 40. Instructions-Untersuchung.

Hiernächst wird unter andern zu erforschen seyn, wie es mit der Extension und den Gränzen des in Frage begriffenen Gemeinheits-Districts sich verhalte, und ob letztere unbestritten sind. Sämmtliche bekannte Interessenten werden nunmehr genauer und förmlicher über den Auseinandersetzungs-Antrag und über ihre etwa dawider habenden Einwendungen zu Protocoll vernommen; es wird den Berechtigungen selbst, und ob diese an sich unbestritten sind und gegenseitig eingeräumet werden, oder ob deshalb Irrungen oder Streitigkeiten vorhanden sind; und wo ein etwa darüber obschwebender Rechtsstreit anhängig und in welcher Lage er sey, nachgeforscht. Insbe-

sondere wird ein vorzügliches Augenmerk auf die Schwierigkeiten und Hindernisse gerichtet, welche etwa der Auseinandersetzung sich entgegen zu stellen scheinen, sie mögen in der Natur der Sache selbst oder in Irrungen und Streitigkeiten über die Berechtigungen und Gränzen der Gemeinheit liegen; und in Überlegung genommen, wie solche Hindernisse am zweckmäßigsten aus dem Wege zu räumen seyn möchten. Hiebei wird die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die gegen die begehrte Auseinandersetzung etwa erhobenen Widersprüche gerichtet, und auf die Gründe, worauf sie beruhen, und dann erwogen, wie sie gehoben und beseitigt werden könnten, oder durch gütliche Auskunft Erledigung erhalten möchten. Es kommt ferner bei dieser Untersuchung die Befugniß zur Provocation auf eine Auseinandersetzung, so wie die Befugniß zum Widerspruche, nach den §§. 21. und f. enthaltenen, den Legitimationspunct betreffenden Grundsätzen, näher in Frage. Auch ist bei dieser Untersuchung zu erkundigen, ob etwa ein Theil der Gemeinheit außer den Landes- oder Provinz-Gränzen belegen sey, oder mit Gemeinheiten außer Landes in irgend einer Verbindung stehe, oder auch außerhalb Landes Hütungs- oder sonstige Berechtigte habe oder nicht. Endlich wird über das Grundeigenthum, und wem solches etwa zustehe, die nähere Erkundigung eingezogen; so wie auch auf den Punct der behuf der Auseinandersetzung erforderlichen Kosten (§. 30.), woher solche zu nehmen und wie sie aufzubringen, oder welche Beihülfen und Unterstützungen deshalb etwa erforderlich und auszuwirken seyn möchten, der nöthige Bedacht genommen werden muß.

Diese Instructions-Untersuchung wird in der Regel einem Landes-Ökonomie-Commissario von dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgetragen, und das Amt oder geschlossene Gericht, in dessen Hoheits- oder Gerichtsbezirk, oder auch, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium es rathsam hält, das ungeschlossene Gericht, in dessen Gerichts-Bezirk die Gemeinheit belegen, angewiesen, bei dieser Untersuchung obrigkeitlich einzutreten und gemeinschaftlich mit dem Landes-Ökonomie-Commissario in der Sache zu verfahren. Es hängt jedoch von dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ab, und bleibt demselben unbenommen, nach Befinden der Umstände, hierunter eine andere Wahl und Verfügung zu treffen, und z. B. zu dieser Instructions-Untersuchung einen Beamten oder Unterrichter, mit Ausschluß des Landes-Ökonomie-Commissarii, zu committiren, oder einem Landes-Ökonomie-Commissario den Ober-Landes-Ökonomie-Commissarium bei dieser Untersuchung zuzugeben, letzterem selbige allein aufzutragen, oder auch, bei etwaniger besondern Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, ein Mitglied des Collegii selbst mit dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissario dazu zu deputiren.

Der von dieser Untersuchung an das Landes-Ökonomie-Collegium zu erstattende

ausführliche Bericht, welchem das Protocoll, auch, wo möglich, eine ungefähre Handzeichnung oder ein Abriß beizufügen ist, wird das Landes-Ökonomie-Collegium in den Stand setzen, über die weiter in der Sache zu nehmenden Maßregeln einen Beschluß zu fassen, und das zu thun oder zu verfügen, was in Ansehung der vorhin erwähnten Puncte und Gegenstände der Untersuchung noch etwa einer Erledigung bedürfen möchte.

Hauptsächlich werden nach dieser Untersuchung die Fragen, ob die nachgesuchte Auseinandersetzung thunlich und rathsam sey, ob die dawider etwa erhobenen Widersprüche zu beseitigen, oder andere anscheinend im Wege stehende Hindernisse zu heben seyn möchten, und also, ob die Theilung oder Auseinandersetzung stattnehmig sey und geschehen könne und solle, von dem Landes-Ökonomie-Collegio jetzt schon näher beurtheilet und entschieden werden können.

Im Falle eines vorhandenen und in Ansehung auf die dabei zum Grunde liegenden Thatumstände bei der obigen Untersuchung zu erörternden Widerspruchs gegen die nachgesuchte Gemeinheits-Aufhebung kommt es zuvörderst auf eine Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii an, ob nach den in dieser Verordnung angenommenen und gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen eine Auseinandersetzung gefordert, oder eine Abfindung platzgreifend, mithin der erhobene Widerspruch gegründet sey oder nicht. Ist diese Frage vorläufig bejahend für die Theilung entschieden, dann kann das, was etwa sonst noch zu erledigen seyn möchte, entweder auch noch durchaus präjudiciell oder aber von der Beschaffenheit seyn, daß es auch im Fortgange der Hauptsache noch seine Erledigung erhalten mag.

Im ersten Falle müssen die näheren Umstände jeder Sache die weitern Maßregeln an die Hand geben; im letzten Falle aber, und überhaupt, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium nunmehr mit Zuverlässigkeit übersehen kann, daß eine weitere Hauptbearbeitung der Sache ihres Zwecks nicht verfehlen und kein vergeblicher Kostenaufwand zu besorgen seyn werde, kann zu der fernern wesentlichen Hauptuntersuchung fortgeschritten werden.

Siebentes Capitel.

Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung der Frage: ob zu theilen sey oder nicht?

§. 41.

§. 41. Erforschung und Berichtigung des Puncts der Theilnehmungsrechte.

Ist auf obige Weise die Sache so weit gediehen, daß weitere wesentliche Schritte in derselben geschehen können, dann tritt die erste Hauptuntersuchung und Erörterung behuf Erkundigung der verschiedenen Rechte und Berechtigungen ein.

Zu dem Ende sind alle, welche in Rücksicht der in Frage befindlichen Gemeinheit und bei ihrer Auseinandersetzung auf irgend eine Weise interessirt sind, es sey wegen Grundeigenthums oder wegen Berechtigungen, oder etwa streitiger Gränzen der Gemeinheit, oder sonst, auf einen gewissen, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machenden, nöthigenfalls auch durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Wissenschaft zu bringenden Termin von Commissions wegen und zwar unmittelbar vorzuladen, um ihre Rechte, Gerechtsame, Ansprüche oder Widersprüche, insofern letztere nicht bereits vorhin zurückgewiesen worden, gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch, nach Befinden der Umstände, sich in Ansehung der Auseinandersetzung weiter vernehmen zu lassen.

In der auszulassenden Citation ist namentlich das Präjudicium auszudrücken, daß auf die Berechtigungen und Ansprüche der nicht erscheinenden entweder gar nicht, oder nur nach den Angaben der übrigen Berechtigten, Rücksicht genommen, sonst aber sie im übrigen als consentirend angesehen werden sollen; so wie auch den Communen die Bestellung eines Syndici vor ihrer ordentlichen Obrigkeit bei einer bestimmt anzudrohenden Strafe, welche das Landes-Ökonomie-Collegium festsetzen wird, zugleich in der Citation aufzugeben ist.

Nächst

1) der Untersuchung der Legitimation der erwählten Syndicorum oder anderer Bevollmächtigten, wird

2) eine der ersten zu erkundigenden Fragen, die von dem Umfange und den Gränzen der in Rede stehenden Gemeinheit seyn, weil, ehe diese erörtert und berichtigt worden, weder zu dem Vermessungs-Geschäfte, noch zu den übrigen Arbeiten geschritten werden kann.

Hiernächst ist

3) der Punct des Grundeigenthums zu erforschen und wo möglich zur Gewißheit zu bringen; und dann

4) zur Angabe und Nachweisung der verschiedenen Berechtigungen zu schreiten.

Alle bei der Sache interessirten Theile sind über ihre Angaben in Ansehung aller dieser Puncte gegen einander zu vernehmen, ihre Angaben gegen einander zu halten, die etwa zur Sprache kommenden Abweichungen, Irrungen und Streitigkeiten möglichst in Güte beizulegen, und solcher Gestalt alle zum weitern Fortgange der Sache nöthigen Erfordernisse so zu berichtigen, daß nunmehr die Frage, ob die Gemeinheits-Auseinandersetzung Statt finden solle oder nicht, dafern sie etwa bis dahin noch streitig oder zweifelhaft geblieben seyn sollte, gänzlich und endlich entschieden, auch darnach, wo es erforderlich ist, zur Vermessung der Gemeinheit, zur Bonitirung u. s. w. geschritten werden könne.

Das Landes-Ökonomie-Collegium giebt zu den vorangeführten Geschäften in eben dem Maße weitern Auftrag, als vorhin (§. 40.) bestimmt worden, und werden übrigens die jedesmahligen Umstände ergeben, ob der Auftrag lediglich auf die vorbemerkten Geschäfte zu beschränken, oder zugleich auf allen Fall auf das weitere Verfahren in der Sache auszudehnen sey.

Es mag der eine oder der andere Fall eintreten, so wird es auch hier wieder von den jedesmahligen Umständen abhängen, ob sogleich weiter in der Sache fortgeschritten werden könne, oder zuvor an das Landes-Ökonomie-Collegium Bericht erstattet und dessen weitere Instruction eingeholet werden müsse.

Achtes Capitel.

Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungs-Verfahren.

§. 42.

§. 42. Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft.

In beiden Fällen, entweder nach schon vorher erhaltenem Auftrage oder nach jetzt erst ertheilter weiteren Instruction, tritt nunmehr das Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft ein.

Wer das erstere verrichten solle, hängt in der Regel von der Bestimmung des Landes-Ökonomie-Collegii und von der Anweisung ab, welche die Commission deshalb vorhin erhalten hat oder erhält. Letztere weiset den Feldmesser an Ort und Stelle, und in Gegenwart der Interessenten oder deren Syndicorum oder Bevollmächtigten, an, dafern nicht etwa vom Landes-Ökonomie-Collegio erforderlich erachtet würde, den Feldmesser auch von dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissario vorher noch besonders instruiren zu lassen.

Das Bonitirungs-Geschäft geschieht unter der Direction der Commission auf zweckmäßige Weise.

Die Wahl der aus derselben Gegend, wo die Auseinandersetzung vorgeht, in der Regel herzunehmenden Taxatoren, welche der Landwirthschaft wohl kundig und in dergleichen Geschäften erfahren seyn müssen, auch vorzüglich aus der Classe rechtlicher und gebildeter Ökonomen zu erwählen sind, hängt von der Commission ab, die jedoch auf die etwanigen gegründeten Einwendungen der Parteien gegen ihre Wahl, so wie auf deren angemessene Vorschläge, billige Rücksicht zu nehmen, auch die Taxatoren demnächst gehörig zu beeidigen, anzuweisen und zu instruiren hat.

§. 43.

§. 43. Bestimmung und Verfahren in Rücksicht des Theilungs-Maßstabes.

Hiernächst wird es jetzt auf die Wahl und Anwendung des für den in Frage stehenden Fall zum Grunde der Auseinandersetzung anzunehmenden Theilungs-Maßstabes ankommen.

Die Grundsätze der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe und ihrer Anwendung auf die vorkommenden verschiedenen Fälle sind in dem zweiten Theile dieser Verordnung (Cap. XI. §. 56. u. folg.) näher festgesetzt worden.

Nach den daselbst befindlichen Vorschriften ist zu beurtheilen, welcher der dort angenommenen Maßstäbe, entweder allein oder verbunden mit andern, in dem vorliegenden Falle anzuwenden seyn möchte, und es bestimmt hierüber das Landes-Ökonomie-Collegium, an welches, wenn das Geschäft bis dahin vorgerückt ist, von der Commission, unter Hinzufügung deren gutachtlicher Meinung über die Stattnehmigkeit des für den dermaligen Fall anzunehmenden Maßstabes, Bericht erstattet und dessen weitere Anweisung und Verfügung erwartet werden muß.

Das Landes-Ökonomie-Collegium hat nunmehr nach den eben erwähnter Weise im zweiten Theile dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften zu ermäßigen, welcher Theilungs-Maßstab bei dem gegebenen Falle in Anwendung kommen müsse, und was deshalb weiter zu verfügen und dem Landes-Ökonomie-Commissario aufzugeben sey. Dieser aber verfährt, auf solche weitere Instruction, nun ferner vorschriftsmäßig mit allem dem, was zur Berichtigung aller zum Theilungs-Maßstabe gehörigen Puncte erforderlich ist, und stattet, unter Beifügung der Acten und des Risses, dem Landes-Ökonomie-Collegio von dem, was bis dahin verrichtet worden, weitern Bericht ab.

§. 44.

§. 44. Theilungs-Plan.

Nachdem solcher Gestalt alles geschehen, was erforderlich war, um sowohl über die verschiedenen auseinander zu setzenden Rechte und Berechtigungen selbst in Gewiß-

heit und Richtigkeit zu kommen, als ihren Werth an sich und gegen einander auszumitteln und die Data zu sammeln, nach welchen die verschiedenen Rechte und Berechtigungen abzufinden: kommt es nunmehr auf die Bearbeitung der jetzt vorhandenen Materialien zu dem eigentlichen Zwecke der Auseinandersetzung oder Ausmittelung der künftig privativen Antheile an Grund und Boden an, welche jedem Theilnehmer zur Entschädigung und Abfindung werden sollen, oder auf die Entwerfung und Aufstellung des Theilungs-Plans.

Dieser muß im Allgemeinen eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung enthalten, wie alle einzelnen Theilnehmer der bisherigen Gemeinheit durch Zutheilung privativen Eigenthums auseinander gesetzt werden sollen; und muß nicht weniger auch in demselben auf alle bei der Sache vorkommende Nebenpuncte, z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Wege, Viehtriften, Tränken, Gränz- und Abwässerungsgraben und dgl., gehörige Rücksicht genommen werden. In der Regel wird dieser Theilungsplan von dem Landes-Ökonomie-Commissario nach der ihm von dem Landes-Ökonomie-Collegio etwa noch zu ertheilenden weitern nöthigen Anweisung entworfen; es hängt aber von dem Gutfinden des Collegii ab, denselben auch von dem bei dem Landes-Ökonomie-Collegio stehenden Ober-Landes-Ökonomie-Commissario entwerfen zu lassen.

Der Theilungsplan wird hiernächst dem Landes-Ökonomie-Collegio zur Prüfung vorgelegt, was bei demselben etwa zu erinnern, abgeändert oder rectificirt, seine Richtigkeit sodann an Ort und Stelle, unter Aussteckung der Theilungs-Linien, geprüft und, wenn er zutreffend befunden worden, vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigt.

Hiernächst wird von dem Theilungs-Commissario nöthigen Falls durch die öffentlichen Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht, daß der Theilungsplan ausgearbeitet sey, und es nunmehr sowohl den Interessenten, als deren etwanigen Lehns-, Guts- und Erbenzinsherrn (§. 29.) frei stehe, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte denselben einzusehen, oder sich auf ihre Kosten Abschriften davon ertheilen zu lassen, wobei dann zugleich der auf nicht zu beschränkte Zeit anzusetzende Termin zur Publication bekannt gemacht wird.

§. 45.

§. 45. Publication des Theilungsplans und Ausführung der Sache.

In dem hienächst zu Publication des Theilungsplans anzusetzenden Termine muß derselbe den Theilnehmern an Ort und Stelle mit Zuziehung des Risses vorgelegt, verdeutlichet und jedem der ihm zufallende Antheil nachgewiesen werden. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwanigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des ihm bestimmten Entschädigungs-Antheils, oder mit andern Einwendungen, sofern diese

nicht schon vorhin erlediget und gültig abgewiesen worden, gebührend zu hören, darüber zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden sofort ab-, mit andern aber allenfalls an das Landes-Ökonomie-Collegium zu verweisen, Falls nicht etwa, worauf die Bemühung mit äußerstem Fleiß gerichtet werden muß, die Sache durch gütliche Vorstellungen und Ausgleichungen ihre Erledigung sollte finden können.

Ist dergleichen Anstoß oder Schwierigkeit nicht vorgekommen oder doch erlediget worden, oder auch nicht von wesentlichem Einflusse auf das übrige Ganze: so kann mit der eigentlichen Ausführung und Vollziehung der Auseinandersetzung sofort verfahren werden, und die An- und Überweisung der künftig privativen Entschädigungs-Antheile vor sich gehen; im entgegengesetzten Falle aber ist damit vorerst und bis zu erfolgter weitern Entscheidung und Anweisung des Landes-Ökonomie-Collegii noch Anstand zu nehmen.

Es hängt von dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ab, die Handlung der Publication und Vollziehung des Theilungsplans durch den Landes-Ökonomie-Commissarium allein, oder durch denselben, in Verbindung mit der ihm etwa vorhin zugegebenen Unter-Obrigkeit, verrichten zu lassen, oder aber dazu den Ober-Landes-Ökonomie-Commissarium zu committiren, oder auch endlich in wichtigen Fällen dazu ein Mitglied des Collegii, unter Beigebung des Ober-Landes-Ökonomie-Commissarii, zu deputiren.

§. 46.

§. 46. Successive Überweisung der Äquivalente.

Die Äquivalente, die ein jeder Interessent für die vorherige gemeinschaftliche Benutzung aus Ödungen, Forsten oder sonst erhält, werden den Abzufindenden sogleich nach der definitiven Publication angewiesen; auf die wirkliche Überweisung derselben zur privativen Benutzung haben die Interessenten jedoch nur nach den Bestimmungen des Landes-Ökonomie-Collegii ein Recht, welches dieselbe den Umständen nach auch successive verfügen kann. In diesem letzteren Falle verbleibt den Interessenten die verhältnißmäßige Benutzung der zur Theilung kommenden Grundstücke so lange, bis denselben die Äquivalente zum völlig privativen Besitze überwiesen sind.

§. 47.

§. 47. Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.

Übrigens ist bei allen Theilungs-Sachen ein förmlicher Theilungs-Receß zu entwerfen, von den Interessenten zu vollziehen, und dieser den ordentlichen Obrigkeiten, in deren Gerichts-Bezirk die getheilten Gegenstände belegen, behuf Inordnungerhaltung der Cataster und Hypotheken-Bücher von dem Landes-Ökonomie-Collegio ohne Anstand und ungefordert mitzutheilen.

Neun-

Neuntes Capitel.

Anhang. Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungs-Sachen.

§. 48.

In Hinsicht auf diejenigen Auseinandersetzungs- und Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung schon wirklich im Gange und bei einer Orts-Obrigkeit oder unter den Interessenten selbst, ohne daß jener deshalb bis dahin etwas zur Kenntniß gekommen wäre, in wirklichem Betriebe sich befinden möchten, soll es im Allgemeinen folgender Maßen gehalten werden. §. 48. überhaupt.

§. 49.

1) Ist diese Verordnung auf vergangene und abgemachte Fälle, insofern die durch den §. 36. zu Berichtigung der bei Gemeinheits-Aufhebung eingetretenen Verkürzungen bestimmten Zeitfristen bereits verstrichen seyn sollten, nicht zu ziehen. Daher kann §. 49. In Ansehung der Grundsätze und der Verfahrungsart.

2) bei den noch im Gange seyenden Auseinandersetzungs- und Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, welche bereits so weit gediehen sind, daß die wesentlichen Grundsätze, wonach eine Auseinandersetzung zu beschaffen, gehörig festgesetzt und darauf der Theilungsplan gebaut und von den Interessenten angenommen, oder die dagegen etwa erhobenen Widersprüche, durch Entscheidung der competenten Behörde, beseitigt worden, wo es also nur noch auf die bloße Ausführung des schon feststehenden Plans dabei ankommt, auf diese Verordnung und die in derselben gesetzlich bestimmten, besonders neuen Grundsätze nicht zurückgegangen werden, noch nach denselben das, was in solchen Sachen bereits vorhin berichtiget, festgesetzt, entschieden und abgethan worden, irgend eine Abänderung leiden. Könnten jedoch

3) bei solchen, unter der vorigen Nummer bezeichneten Sachen einige Grundsätze dieser Verordnung auch noch bei dem Fortgange der Sache und bei deren Execution, so wie in Ansehung der Verfahrungsart und des Ganges des Geschäfts, mit Nutzen angewandt werden, ohne den bei solchen Sachen vorhin befolgten Grundsätzen und demjenigen, was im Wesentlichen bereits regulirt worden, zu nahe zu treten: so kann und soll dieses allerdings geschehen, wie dieses auch namentlich dann Statt hat, wenn jemand, der dieser Verordnung zufolge seine Abfindung aus einer Gemeinheit zu fordern befugt ist, eine etwanige Vereinbarung der andern Theilnehmer über den Abschluß der bereits eingeleiteten Auseinandersetzung abzuwarten nicht rathsam hielte, sondern seine Abfindung früher befördert zu sehen wünschte, und solche daher verlangte.

Dagegen aber soll

4) in allen, zwar an sich schon anhängigen, aber doch nur noch in ihrem Anfange und in der ersten Einleitung begriffenen, und also z. B. noch nicht bis zur geschehenen Ausmittelung der Theilnehmungs-Rechte, oder zur Bestimmung und Anwendung des Theilungs-Maßstabes gediehenen Sachen, es mögen solche wirklich noch betrieben werden oder schon eine Zeitlang geruhet haben, die Kraft und Verbindlichkeit dieser Verordnung sofort von ihrer Publication an, insofern die Natur der Sache an sich es zuläßt, in voller Maße eintreten.

§. 50.

§. 50. In Ansehung der Behörden.

Was hiernächst

II. die Behörden betrifft, bei welchen dergleichen schon anhängige Auseinandersetzungs-Sachen fernerhin zu behandeln sind: so sollen

1) alle in den Umfang dieser Verordnung gehörigen, anhängigen Sachen an das Landes-Ökonomie-Collegium sofort abgegeben werden. Zu dem Zweck soll

2) über alle Auseinandersetzungs-Sachen, welche etwa bei den Unter-Obrigkeiten anhängig, von diesen sofort an das Landes-Ökonomie-Collegium Bericht erstattet und dessen Verfügung erwartet werden, welches dann, nach Befinden der Umstände, eine Sache entweder zu avociren, oder anderweitig mit seiner Leitung bei derselben einzutreten hat.

Sollte indessen

3) eine Auseinandersetzungs-Sache mit einem Gegenstande, worüber die Direction etwa Unserer Domainen-Cammer nothwendig verbleiben muß, z. B. mit einer Domanial-Haushalts- oder Forstbetriebs-Regulirung u. dgl., so genau zusammenhängen, daß jene von dieser vor der Hand nicht füglich getrennt werden könnte: so soll in einem solchen Falle die Auseinandersetzungs-Sache bis dahin, daß die Absonderung und Abgebung der Theilungs-Sache füglich geschehen kann, in der bisherigen Direction verbleiben.

Zweiter Theil.

Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel.

Wesen und Zweck; Aequivalent an Grund und Boden; Grundeigenthum und Berechtigungen.

§. 51.

§. 51. Wesen, Zweck und Haupt-Grundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Der Haupt-Grundsatz bei allen Gemeinheits-Auseinandersetzungen besteht nach ihrem Wesen und Zwecke darin, daß den bisher zur Gemeinheit Berechtigten, in die Stelle ihrer Berechtigungen, an künftig privativ oder ausschließend eigenthümlichem Grund und Boden so viel ausgemittelt und überweisen werde, als der bisher rechtmäßig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt, und also zureichend ist, solche ihre vorhin mit andern gemeinschaftlich genossene oder gehabte Berechtigung zu ersetzen und sie deshalb zu entschädigen. (Äquivalent; Entschädigung; Abfindung.)

§. 52.

§. 52. Das Äquivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.

Die bei Gemeinheits-Aufhebungen vorkommende Ausgleichung, Entschädigung oder Abfindung wegen gehabter und genossener Berechtigung und Benutzung geschiehet in der Regel durch ein dem Theilhaber zu einseitigem und privativem Gebrauche abzutretendes Stück des Grundes und Bodens aus der zu theilenden Gemeinheit selbst. Wo jedoch eine Auseinandersetzung und Entschädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig sollte beschaffet werden können, findet auch eine Ergänzung der Entschädigung durch ein anderes Abfindungsmittel oder Surrogat Statt, das jedoch nie in baarem Gelde bestehen kann. Übrigens sind sowohl überhaupt, als besonders bei Auseinandersetzungen zwischen Gutsbesitzern und Dorfgemeinden, einem jeden seine Entschädigungs-Antheile, so weit es irgend möglich, an einem und demselben Orte und an einander hängend anzuweisen.

§. 53.

§. 53. Grund-Eigenthum, Berechtigungen und Nutzungen. Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzung beider. I. überhaupt.

Die Eigenthums- und Grundeigenthums-Rechte sind von den bloßen Berechtigungen oder Benutzungen wesentlich verschieden, und haben auch in verschiedener Rücksicht andere rechtliche Wirkungen, als diese.

Es muß daher in jedem Falle besondere Rücksicht darauf genommen werden, wer bei gemeinschaftlichen, auf einer Grundfläche Statt habenden Rechten und Berechtigungen der Eigenthümer des Grundes und Bodens sey.

§. 54.

§. 54. II. Besonders a. überschuß.

Dem Grundeigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufgehobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Überschuß zu freier Disposition zu. Erschöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens und ergiebt sich mithin kein Überschuß: so bleibt in der Regel das Grundeigenthum ohne Wirkung. Ist kein Privat-Eigenthümer erweislich vorhanden und verbleibt der Überschuß, nach der bestehenden Verfassung, Uns, als Landesherrn, so sind Wir geneigt, deshalb in einzelnen dazu sich eignenden Fällen eine oder die andere Begünstigung der Interessenten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen Unserer Domainen-Cammer, eintreten zu lassen.

§. 55.

§. 55. b. Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grund-Eigenthümern u. Berechtigten.

1) Sind sämmtliche Berechtigte zugleich auch sämmtlich Grundeigenthümer, so theilen sie den ganzen Boden unter sich nach Verhältniß des Nutzens, den sie bisher rechtmäßig davon gezogen haben, oder davon zu ziehen befugt gewesen wären. (Siehe auch §. 81.)

2) Sind aber nicht sämmtliche Berechtigte und Nutznießer zugleich auch Eigenthümer des Bodens, sondern bloß einer oder einige sind Eigenthümer desselben, und die übrigen haben nur Antheil an dessen Benutzung, (wie solches z. B. in bestandenen Forsten der Fall ist, wo der Forsteigenthümer das Holz, andere aber vielleicht die Hut und Weide benutzen) alsdann hat, falls es zu einer Auseinandersetzung kommt, der Eigenthümer jene bloßen Berechtigten und Nutznießer zu entschädigen und abzufinden, er selbst erhält gleichfalls einen seinem eigenen Benutzungsrechte angemessenen Antheil, und über das bleibt auch der etwanige Überschuß sein privatives Eigenthum.

3) Ist ferner keiner der Berechtigten und Nutznießer zugleich Eigenthümer des Bodens, sondern das Eigenthum desselben steht einem Dritten zu, der jedoch davon bisher keinen Genuß gehabt hat: so ist zwar in keinem Falle bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung anzunehmen, daß der Eigenthümer darum, weil er von seinem Eigenthum bisher keinen Genuß gehabt hat, allen und jeden daraus entspringenden Vor-

theilen und Nutzungen auch habe entsagen wollen. Vielmehr soll demselben bei der Auseinandersetzung wegen seines Eigenthum-Rechts ein angemessener Antheil ausgeworfen werden, dessen Größe jedoch nach einem billigen Verhältniß zu den übrigen Berechtigungen und Benutzungen auszumitteln ist, und wobei es sich von selbst verstehet, daß der, nach der Abfindung derer, die den Genuß des Bodens gehabt haben, sich etwa ergebende Überschuß allemal dem Grundeigenthümer gebührt.

Zweite Abtheilung.
Besondere Grundsätze der Auseinandersetzungen.

Erster Abschnitt.
Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.

Erste Unterabtheilung.
Grundsätze der Auseinandersetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel.
Von den Theilungs-Grundsätzen und Maßstäben überhaupt und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

§. 56.

§. 56. Beobachtung bisheriger rechtsbeständigen Herkommens.

Wenn die Theilungs-Verhältnisse durch eine Entscheidung regulirt werden müssen, ist bei deren Abgebung, sowohl in General- als in Special-Theilungen, zuerst darauf zu sehen, ob bereits gewisse bestimmte Grundsätze durch Herkommen oder auf eine sonst rechtsbeständige Weise festgesetzt sind, nach welchen unter denselben Interessenten bisher wirkliche Theilungen vollzogen worden.

Kann dieses gehörig nachgewiesen werden, so soll bei Theilungen derselben Art von solchen Grundsätzen nicht leicht abgewichen werden, vielmehr es vom Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii abhängen, ob und in welcher Maße dieselben Grundsätze auch bei ferneren Theilungen beizubehalten seyn möchten.

Wären aber die Theilungen verschiedener Art, z. B. die eine Theilung beträfe eine Forst, die andere eine Hut und Weide: so soll die bei bloßen Forsttheilungen etwa hergebrachte Observanz nicht ohne Unterschied auf die Theilung der Hut und Weide angewandt, sondern vom Landes-Ökonomie-Collegio deren Anwendbarkeit, oder etwa erforderliche Modification, besonders ermäßiget werden.

Sind solche Grundsätze in einzelnen Theilungsfällen nicht vorhanden, alsdann ist für einen jeden Theilungsfall der demselben angemessene Theilungs-Maßstab nach den folgenden Grundsätzen auszumitteln.

§. 57.

§. 57. Begriff des Theilungs-Maßstabes.

Unter dem Ausdruck Theilungs-Maßstab ist der Inbegriff der Regeln zu verstehen, nach welchen für eine bisher gemeinschaftliche Berechtigung, zum Zweck der Aufhebung dieser Gemeinschaft, ein dem Werth der erwähnten Berechtigung gleichkommender Antheil des gemeinschaftlich benutzten Gegenstandes festgesetzt wird. (§. 51.)

§. 58.

§. 58. Vier verschiedene Arten der Theilungs-Maßstäbe.

Die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung ist die Grundlage eines jeden Theilungs-Maßstabes.

Da sich aber die bisherige Ausübung jener auf verschiedene Art geäußert haben kann, so werden zu deren Ausmittelung folgende vier Normen als Theilungs-Maßstäbe angenommen.

Erster Theilungs-Maßstab.

Erster Maßstab. Viehbestand allein.

Der während der letzten zehn Jahre von den sämmtlichen Berechtigten gehaltene Viehstand, nach einem mittlern Durchschnitte; in erforderlichen genauern Ausmittelungsfällen nach den Vorschriften, die der §. 71. deshalb ertheilt.

Zweiter Theilungs-Maßstab.

Zweiter Maßstab. Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten ꝛc.

Der vorige ausgemittelte Durchschnitt des zehnjährigen Viehstandes

mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten der einzelnen Berechtigten,

oder

mit der Taration des für behütete privative oder auswärtige Weiden vom Viehstande zu machenden Abzuges.

Dritter Theilungs-Maßstab.

Dritter Maßstab. Haushaltsbedürfnisse, Ackerländerei und Wiesen.

Die Ausmittelung der innern Haushaltsbedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen.

Vierter Theilungs-Maßstab.

Vierter Maßstab. Winterfutter-Gewinnst.

Der Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehstandes.

§. 59.

§. 59. Andere Auseinandersetzungsarten im Wege des Vergleichs.

Durch die gesetzliche Verordnung jener vier Theilungs-Maßstäbe und durch die Vorschriften des vorhergehenden §. 56. wird jedoch die Befugniß der in Gemeinschaft stehenden Berechtigten nicht ausgeschlossen, im Wege des Vergleichs eine andere Norm der Auseinandersetzung oder Abfindung, z. B. das Verhältniß der Höfe, zum Grunde zu legen, und sollen in einem solchen Falle, damit nicht durch geflissentliches Ausbleiben einzelner Mitglieder einer Gemeinde eine solche Vergleichsweise in der Sache zu treffende Auskunft erschwert oder vereitelt werden könne, bei gehörig geschehener Vorladung der ganzen Gemeinde, zwei Drittel derselben, die erschienen, und nicht nach Köpfen sondern, wie §. 24. vorgeschrieben, nach dem Grundeigenthume zu berechnen sind, und einstimmig eine Abweichung von dem gesetzlichen Theilungs-Maß-Stabe beschlossen haben, die übrigen ungehorsamlich ausgebliebenen Mitglieder durch ihren Beschluß völlig verbinden. Die Beförderung solcher vergleichmäßigen Ausmittelungen bleibt dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen, welches übrigens, so wie überhaupt in Gemäßheit des §. 107, als auch insbesondere bei einer solchen Vergleichsweise und im obigen Falle, durch die erschienenen zwei Drittel der Gemeinde-Mitglieder zu bestimmenden Annahme eines Theilungsverhältnisses, immer dahin zu sehen hat, daß die auseinander zu setzenden Theile eine hinlängliche Kenntniß ihrer bisherigen Verhältnisse und der ihnen dafür bei der Theilung gebührenden Äquivalente erhalten, und dabei nicht übereilet noch übervortheilet werden.

Zwölftes Capitel.

Erster Maßstab: Viehbestand allein und dessen Ausmittelung.

§. 60.

§. 60. Grundlage des ersten Maßstabes. Viehbestand seit 10 Jahren.

Bei dem Viehbestands-Maßstabe wird der rechtmäßige wirkliche Viehstand sämmtlicher in Weide-Gemeinschaft stehenden Weide-Berechtigten zum Grunde gelegt, und dafür gehalten, daß derjenige Viehstand rechtmäßig sey, welchen die Weide-Berechtigten in den letzten, der Theilung vorhergehenden, zehn Jahren wirklich gehalten haben.

§. 61.

§. 61. Angabe u. Berichtigung.

Diesen Viehstand von allen Arten des in der Gemeinheit berechtigten Viehes haben die Berechtigten, nebst dem bisher aufgetriebenen Viehe der Häuslinge und Hirten, mit der Qualität, ob solches altes oder junges Vieh sey, der Theilungs-

Commission genau anzugeben, welche sodann die davon aufgenommenen Listen den sämmtlichen Weide-Interessenten vorzulegen und dieselben, mit Zuziehung der Dorfs-Vorsteher und der zu dieser Handlung allenfalls zu beeidigenden Hirten, genau zu berichtigen hat.

§. 62.

§. 62. Bei wüsten und verarmten Höfen u. s. w.

Bei dieser Handlung ist vorzüglich dahin zu sehen, daß bei wüsten oder verarmten Höfen, oder bei solchen, welche auf eine Zeitlang den Haushalt sehr erweitert haben, der auf solche fallende Viehstand möglichst den Nachbaren ihrer Classe gleich angesetzt werde.

§. 63.

§. 63. Reduction auf Kuhweiden.

Nach geschehener Berichtigung des Viehstandes sind die verschiedenen Arten des Viehes, mit Rücksicht auf das Alter, auf Kuhweiden zu reduciren, wobei in der Regel folgende Grundsätze anzunehmen sind.

Es ist nämlich zu rechnen:

eine Kuh			für 1	Kuhweide
ein Pferd, das Tag und Nacht auf die Weide geht			= 2	=
zwei Pferde, die nur bei Tage weiden			= 3	=
ein Pferd, das nur Nachts auf die Weide geht			= 1	=
vier Füllen			= 3	=
acht Schweine			= 1	=
Schafe —	zwölf Heidschnucken		= 1	=
	zehn Halb-Rheinsche		= 1	=
	acht Rheinsche		= 1	=
	sieben veredelte		= 1	=

nach dem Bestande der Ökonomie im Augenblicke der Theilung, und ist, bei entstehenden Zweifeln, die Veredlung dann zu dieser Berechnung geeignet, wenn selbige durch vom Landes-Ökonomie-Collegio committirte Sachverständige, als bis zur Hälfte vorgeschritten, erkannt worden.

Die Winterweide der Schafe wird höchstens zu einem Sechstheile und mindestens zu einem Zwölftheile des Werths der Sommerweide gerechnet, worüber vom Landes-Ökonomie-Collegio zu beauftragende Sachverständige zu entscheiden, und dabei besonders auch die verschiedenen Termine zu berücksichtigen haben, von welchen, nach bestehenden Rechten und Verfassung, die Winterweide anhebt und wie lange dieselbe fortgesetzt wird.

Von allem jungen Viehe, nämlich Pferde und Kühe bis selbige zweijährig sind, Schweine

Schweine und Lämmer aber unter einem Jahre, werden immer zwei Stück einem Alten gleich gerechnet. Wenn in einzelnen Fällen noch andere hier nicht genannte Vieh-Arten vorkommen sollten, so werden auch solche gehörig mit in Anschlag gebracht, jedoch sind da, wo eine Berechtigung, die gemeine Weide mit Gänsen zu betreiben, vorhanden ist, nicht unter zwanzig Stück derselben auf eine Kuhweide zu rechnen.

§. 64.

§. 64. Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze der Reduction.

Dafern jedoch die Berechtigten erhebliche Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall äußern, und für denselben die Ausmittelung der Reduction durch eine Taxation verlangen sollten: so ist diese jedesmal zuzulassen, und von den Taxatoren nicht nur auf die verschiedenen Vieharten, sondern auch auf den durch das verschiedene Alter des Viehes entstehenden Unterschied genaue Rücksicht zu nehmen.

§. 65.

§. 65. Ausmittelung der Kuhweidenzahl der zu theilenden Gemeinheit;

Hiernächst ist der gemeinschaftliche Weide-Grund, welcher der Gegenstand der Theilung ist, durch erfahrene, als Taxatoren zu beeidigende Haushälter, genau zu untersuchen und mit Rücksicht auf dessen Verschiedenheit anzuschlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens nach seinem jetzigen Zustande, ohne auf Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb etwas zurückzurechnen, auf eine Sommer-Kuhweide, haushälterisch, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müssen.

§. 66.

§. 66. und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.

Wenn alsdann die ausgemittelte Zahl der Kuhweiden mit diesen in der Gemeinheit gefundenen Kuhweiden verglichen wird: so erfolgt daraus das Resultat der auf jeden Berechtigten fallenden Zahl der Kuhweiden.

§. 67.

§. 67. Fälle einer genauern Untersuchung des Viehstandes.

Hätte sich etwa bei Ausmittelung des Viehstandes ergeben, daß durch Vereinzelung eines Haushalts, durch wüst gewordene Höfe, oder durch Verarmung der Interessenten, durch außerordentliches Viehsterben oder durch Stallfütterung, der Vieh-Stapel bei einigen unter das Maß der Berechtigung gefallen oder bei anderen darüber gestiegen sey, und hätte also eine Ausgleichung darüber auf die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebene Art nicht bewirkt werden können; oder hätte die zu theilende Gemeinheit das Vieh nur sparsam ernähret, und könnte daher die Entschädigung an Grund und Boden nicht reichlich gerechnet werden: alsdann kann, sowohl von Seiten des Grundherrn, als der Weide-Berechtigten, auf eine genauere Untersuchung des Viehbestandes und Bestimmung der jedem Weide-Interessenten zuzuschreibenden Anzahl von Kuhweiden gedrungen werden; jedoch mit der Einschränkung, daß außer

dem Falle, wo etwa durch ausdrückliche Vereinbarung, durch richterliche Erkenntniſſe, oder auf ſonſtige rechtsgültige Weiſe, ein beſtimmtes Viehſtands-Maß ſchon feſtgeſetzt wäre, kleine Unterſchiede des zu hoch geſtiegenen oder zu niedrig gefallenen Viehſtandes, z. B. wenn dasjenige, was fehlt oder zu viel gehalten worden, nicht mehr als ein Zehntel der Berechtigung betrüge, nicht beachtet, und um ſolcher geringen Differenzen willen keine weitläuftige und koſtbare Unterſuchungen vorgenommen werden ſollen. Bei einer genaueren Unterſuchung des Viehſtandes iſt nun aber nach folgenden Regeln zu verfahren.

§. 68.

§. 68. Bei Vereinzelung eines Haushalts, oder bei wüſte gewordenen Höfen.

Wenn bei vereinzelten Pertinenzien eines Haushalts oder bei wüſte gewordenen Höfen die Beſitzer der vereinzelten Stücke ganz oder zum Theil in die Weide- oder ſonſtigen Rechte des Haushalts getreten ſind, und dafür eine Entſchädigungs-Quote aus der Gemeinheit erhalten: ſo iſt dieſelbe verhältnißmäßig an der Quote des eingegangenen Haushalts zu kürzen, ſonſt aber dieſe ganz demſelben zuzurechnen.

§. 69.

§. 69. Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.

In dem Falle, da eine Verarmung einzelner Berechtigten eingetreten wäre, iſt bei General-Theilungen für das von ihnen weniger als ſonſt gehaltene Vieh nur alsdann ein verhältnißmäßiger Viehſtapel anzuſetzen, wenn nicht andere Mitglieder der Commüne eine größere Viehzahl als gewöhnlich gehalten haben, und dadurch keine Compenſation eingetreten iſt.

§. 70.

§. 70. Im Falle der Stallfütterung.

Iſt der Viehſtapel durch Stallfütterung unter das Maß der Berechtigung vermindert: ſo ſoll derſelbe nach einem Durchſchnitte der letzten zehn Jahre nicht berechnet, ſondern derjenige zum Grunde gelegt werden, von welchem nachgewieſen iſt, daß er in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Stallfütterung gehalten worden, und wenn dieſes nicht geſchehen kann, derjenige, welchen das Landes-Ökonomie-Collegium nach den Bedürfniſſen eines ſolchen Haushaltes erforderlich erachtet und der in den benachbarten Haushaltungen derſelben Art gehalten wird.

§. 71.

§. 71. Unterſuchung des 10jährigen Viehſtandes.

Wenn über die Ausmittelung des Viehſtandes der letzten zehn Jahre Zweifel entſtehen, oder wenn es ſonſt erforderlich iſt, die Angaben der Intereſſenten durch eine Controlle genauer zu unterſuchen: ſo hat das Landes-Ökonomie-Collegium, dem in dieſem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Ausſchluß der Gerichte, die Entſchei-

dung zustehet, eine Commission auf eine obrigkeitliche Person zu erkennen, welche dann nach summarischer Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, und nach Prüfung sonstiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel über den rechtmäßigen Viehstand, und in wie fern derselbe auf eigenthümlichen Grundstücken begründet sey, entscheidet. Diese Entscheidung kann sowohl ganze Gemeinden betreffen, wenn von General-Theilungen die Rede ist, als einzelne Interessenten, wenn es auf Special-Theilungen ankommt.

§. 72.

Bei Ausmittelung des Viehstandes soll übrigens so wenig dasjenige Vieh in Anrechnung kommen, was von zugepachteten, als dasjenige, was von Grundstücken ernährt wird, die entweder in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erst durch Cultivirungen hinzugekommen sind; es wäre denn, daß der Besitzer erwiese, daß erstere schon im Jahre 1792 zur Substanz des Hofes gehört haben, und daß letztere schon seit 1792 bei seinem Hofe cultiviret worden.

§. 72. Wenn das Vieh von auswärtigen oder hinzugekommenen Grundstücken ernährt wird.

Die obrigkeitliche Person hat unter Zuziehung zweier vom Landes-Ökonomie-Collegio zu ernennenden Sachverständigen zu entscheiden, wie viel, wegen der benannten Fälle, von dem gehaltenen Viehstande zurückgerechnet werden müsse, von welcher Entscheidung ein binnen zehn Tagen nach deren Eröffnung zu interponirender, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, zu rechtfertigender Recurs an das Landes-Ökonomie-Collegium Statt findet.

§. 73.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, so ist bei Ausmittelung des Viehstandes auf deren durch Bedürfnisse, wohlerworbenen Besitzstand, oder sonst begründete Berechtigungen, so wie auch auf den städtischen Haushalt, die gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 73. Wenn Städte bei General-Theilungen concurriren.

§. 74.

Wenn bei einer genauern Untersuchung des Viehstandes auch der Bestand desjenigen Viehes untersucht wird, welches von solchen Dorfbewohnern zur Weide getrieben wird, welche gar kein, oder zur Durchfütterung des Viehes nicht hinlängliches Land besitzen: so ist, wenn die Viehzahl derselben bestimmt ist, es dabei zu lassen. Wenn sie aber unbestimmt seyn sollte, so ist solche nach dem gewöhnlichen Haushalts-Bedürfnisse solcher Leute, und wie es bei andern Einwohnern derselben Classe gehalten zu werden pflegt, zu ermäßigen, ohne jedoch dabei die Bedürfnisse eines besondern Gewerbes in Anschlag zu bringen.

§. 74. Ausmittelung des Viehbestandes derjenigen Interessenten, die gar kein Land oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung besitzen.

§. 75.

§. 75. Anzunehmender Viehstand bei Anbauern.

Für die Anbauer, welche berechtiget sind, ihr Hornvieh auf die gemeine Weide zu bringen, es sey, daß ihnen die Auftreibung ausdrücklich zugestanden, oder gegen Weidegeld verstattet worden, ist, wenn nicht ein anderes hergebracht, deren Bedürfniß der Regel nach auf anderthalb Kuhweiden festzustellen, und nur bei zu großer Beschränkung der Weide, und daher folgenden beschränkten Äquivalirung der wirklichen Interessenten, kann auch die Abfindung der Anbauer auf eine Kuhweide herabgesetzt werden.

Sind die Anbauer nur zu Auftreibung anderer Vieharten, z. B. Schweine oder Gänse, berechtigt, so wird deren Abfindung auf eine verhältnißmäßige Äquivalirung berechnet; in keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner aus der nächst vorhergehenden höheren Classe der Gemeinde-Glieder erhalten.

Das etwa hergebrachte Weidegeld wird von den Anbauern für die bei der Theilung erhaltenen Äquivalente, wie vorher für den Weidegenuß, unverändert fortbezahlt.

Wenn Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es sey, daß noch sonstige hinreichende gemeine Weide vorhanden ist, oder daß, bei dem bloßen Rechte der Auftreibung von Schweinen oder Gänsen, dazu angemessene Räume reservirt werden: dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. — Werden demnächst auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder vorbehaltenen Plätze getheilt, und müssen die Anbauer äquivaliret werden: so versteht es sich, daß wenn sie dabei geringer, als nach den oben angenommenen Bedürfnissen, abgefunden werden müßten, oder die Abfindung derselben nach der nächst vorhergehenden Classe der Interessenten zu beschränken wäre, den übrigen Interessenten dann die aus der Particular-Theilung erhaltenen Pertinenzien mit angerechnet werden müssen.

Die eigentlichen Abbauer oder diejenigen Anbauer hingegen, deren Rechte zum Anbau auf Contracten mit Privat-Personen beruhen und die auf Privat-Grundstücken angebauet, haben sich wegen der ihnen etwa eingeräumten Weide an ihre Contrahenten zu halten, bei deren Äquivalirung der Anbauer mit zu berücksichtigen ist.

§. 76.

§. 76. Bei Geistlichen, Schul- u. andern Bedienten.

Für die Geistlichen, Schullehrer, Küster und solche Bedienten, welche ihres Dienstes wegen die gemeine Weide zu benutzen berechtigt sind, imgleichen für die

Pfarr-Witwenthümer ist, wenn es nicht an Weide fehlt, dasjenige Vieh in Anschlag zu bringen, was von ihnen bisher zur Weide gebracht worden, oder, falls die zeitigen Inhaber berechtigter Stellen etwa weniger Vieh gehalten haben sollten, als wozu sie berechtigt gewesen, von ihren Vorgängern erweislich zur Weide gebracht werden dürfen, und, wenn darüber keine Bestimmungen oder kein rechtsbeständiges Herkommen vorhanden, was nach dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii das Bedürfniß ihrer Haushaltungen erfordert und in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gerechnet wird. Auch wird hiebei noch ausdrücklich dem Landes-Ökonomie-Collegio zur Pflicht gemacht, bei Gemeinheitstheilungen dahin zu sehen, daß die Schullehrer bei solcher Gelegenheit eine ihren Bedürfnissen angemessene Verbesserung erhalten, mithin dafür gesorgt werde, daß sie den nöthigen Viehstand unterhalten können.

§. 77.

§. 77. Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, sondern zum Handel bei Brauereien u. dgl. gehalten werdende oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Ansatz. Ausnahmen davon.

Bei erforderlich werdender genauern Untersuchung des Viehstandes ist ferner das nicht zum Gebrauche im Haushalte oder zur Düngung, sondern zum Handel oder zu anderm Erwerb, welcher mit dem Landhaushalte nicht in nothwendiger Verbindung stehet, namentlich bei Brauereien, Brennereien und Fabriken gehaltene Vieh, wie auch dasjenige, welches von Auswärtigen für Geld in die Weide aufgenommen worden, nicht in die Berechnung der auf der Gemeinheit berechtigten Kuhweiden aufzunehmen, sondern dasselbe ist auf die privativen Weiden der Besitzer zu berechnen.

Sollte aber dieses Vieh, vermöge ausdrücklicher, gültig ertheilter Concessionen, rechtsbeständiger Verjährung, rechtsgültiger Verträge oder gerichtlicher Erkenntnisse, bisher auf die gemeine Weide getrieben worden seyn: so ist es auch, nach Maßgabe des erworbenen Rechts, auf die gemeine Weide mit zum Ansatz zu bringen und im Maßstabe mit zu berechnen.

§. 78.

§. 78. Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht zureicht.

Wenn sich nach einer solchen genauern Untersuchung und Rectification des Viehstandes dennoch ergiebt, daß die gemeine Weide nicht die ausgemittelten von der Gemeinheit zu befriedigenden Kuhweiden enthält, alsdann ist das Fehlende den sämmtlichen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer zum Ansatz gerechtfertigten Kuhweiden, zu kürzen.

§. 79.

§. 79. Berechnung des ausgemittelten Viehbestandes.

Nach Berichtigung des Viehstandes kann die Commission, falls keine gegründeten Widersprüche erhoben werden, worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat, die Anzahl des Viehes für jede Classe der Einwohner dergestalt berechnen, daß für jede Classe, als Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköth-

ner ꝛc., zum Vorschein kömmt, welcher Viehstand auf die Einwohner einer jeden Classe zu rechnen. Findet sich dabei, daß ein Einwohner der kleinern Classe, zum Beispiel ein Kothsasse, seit 30 Jahren mehr Land als andere Einwohner seiner Classe besessen und davon einen größern Viehstand zur Weide gebracht hat: so kann derselbe in die Classe gesetzt werden, welcher er im Land- und Viehbesitze am nächsten kömmt.

Wo entweder nach den Local-Verhältnissen oder wegen des Besitzes von theilbaren und veräußerlichen Erb-Grundstücken eine feststehende Eintheilung der Einwohner in Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner ꝛc. nicht Statt findet, kann die Classification jedoch nicht eintreten.

Dreizehntes Capitel.

Zweiter Maßstab und dessen Ausmittelung; Viehbestand, mit Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten ꝛc.

§. 80.

§. 80. Zuvörderst ist auch hier der zehnjährige Vieh-Bestand auszumitteln.

Wenn nach den unten, §. 102., weiter vorkommenden Regeln der ausgemittelte Viehstand für sich nicht zureicht, um darnach die Theilungs-Quoten zu bestimmen, sondern die Zeit mit in Anschlag zu bringen ist, da jeder Berechtigte der gemeinen Weide solche wirklich mit dem Viehe benutzt hat: so sind zuerst auch hier die in Ansehung des Viehstands-Maßstabes im 12ten Capitel festgesetzten Regeln zu befolgen, um den wirklichen, richtigen, zehnjährigen, zur gemeinen Weide berechtigten Viehstand der Weide-Interessenten herauszubringen und die Anzahl aller vorhandenen, der gemeinschaftlichen Weide-Berechtigung unterworfenen Kuhweiden zu bestimmen.

§. 81.

§. 81. Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.

Sodann ist besonders auszumitteln,

A. welche privative oder mit andern Interessentenschaften gemeinschaftliche Weide-Berechtigungen etwa dem einen oder andern Theilnehmer der zu theilenden gemeinen Weide zustehen, welche alsdann gleichfalls nach Kuhweiden zu taxiren sind. Jedoch ist dabei vorher sorgfältig zu erwägen und bei entstehender Differenz vom Landes-Ökonomie-Collegio darüber zu entscheiden, ob auch Gründe eintreten, welche es unbillig machen, solche privative Weiden mit in Anrechnung zu bringen; und dahin gehören namentlich die Fälle, wenn privative Weiden vorher Ackerland gewesen und von den Besitzern bisher blos für Handels- oder fremdes, für Geld eingenommenes, Vieh benutzt worden;

oder auch, wenn jemand in neueren Zeiten privative Weiden angekauft hätte, um solche zu Fettweiden und zum Viehverkaufe zu benutzen; und überhaupt die Fälle, wo im bisherigen Zustande die zu theilende Gemeinde-Weide durch solche privative Weiden keine oder nur unerhebliche Erleichterung erhalten hätte. Diejenigen Behütungs-Rechte aber, die ein Gemeinheitstheilungs-Interessent auf Ackerländereien und Wiesen anderer, zu der zu theilenden Gemeinheit nicht gehörigen Interessenten hat, können bei dem Anschlage der privativen Weiden nur alsdann mit in Anrechnung kommen, wenn sie nicht wechselseitig sind, indem solche im entgegengesetzten Falle, wie dieses gewöhnlich der Fall seyn wird, sich gegenseitig compensiren würden.

Hat eine Gemeinde oder ein sonstiger Weide-Interessent seit dem Jahre 1792 Ödungen, die allein zu Hütungen benutzt wurden, statt derselben in Cultur genommen, es sey nun, daß es solche sind, auf welchen eine alleinige Hütung Statt hatte, oder daß selbige als Abfindung bei Theilungen mit anderen Gemeinden erworben worden: so wird die Hütung auf den in Cultur genommenen Flächen, wie sie vor der Cultivirung zu benutzen gewesen wäre, bei diesem zweiten Theilungs-Maßstabe und der Dauer der Hütungs-Zeiten mit in Anrechnung gebracht.

§. 82.

§. 82. Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten.

Wenn auf vorstehende Art sowohl der nach Kuhweiden berichtigte Viehstand dessen, der die Theilungs-Äquivalente erhalten soll, wie auch der in Anrechnung kommende Weidegrund, nach Kuhweiden berechnet, vor Augen liegt und alsdann auszumitteln ist, in welchem Verhältnisse jeder Berechtigte die zu theilende Gemeinde-Weide bisher benutzt hat: so muß dabei der Regel nach die Zeit, da ein jeder die gemeine Weide betrieben, zur Berechnungs-Norm genommen werden, und daher

B. die Zeit ausgemittelt werden, während welcher

a. die gemeine Weide überhaupt vom Vieh jährlich betrieben worden und

b. welche Jahrs-, Wochen- oder Tages-Zeit die einzelnen Berechtigten ihr Vieh auf die Gemeinde-Weide zu treiben befugt gewesen sind.

Wenn über diese Zeitbestimmung eine übereinstimmende Angabe der Weide-Interessenten nicht zu erhalten ist: so sind die, welche am besten davon unterrichtet seyn können und nicht als Hauswirthe selbst bei der Theilung interessirt sind, z. B. Hirten oder andere erfahrne Haushalter der Gegend, eidlich darüber abzuhören:

1) wie viel Monate im Jahre die Weide überhaupt, nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, von allen Weide-Berechtigten betrieben worden;

2) welche Arten von Vieh, und wie viel von jeder Gattung, innerhalb welchen Bezirks, und zu welchen Jahrs- auch Tageszeiten ein jeder Interessent auf die ge-

meine Weide zu treiben berechtigt ist (es mag nun diese Berechtigung auf ausdrücklichen Concessionen oder Entscheidungen beruhen, oder aus einem rechtmäßig verjährten Besitzstande entspringen). Es wird also dabei

3) die Zeit in Abzug gebracht, während welcher die privativen oder andere auswärtige gemeinschaftliche Weiden, oder die Entfernung der Trift, das Vieh dieses oder jenes Interessenten von dem zu theilenden Weidegrund entfernt gehalten haben.

§. 83.

§. 83. Hiernach sich ergebende Bestimmung der abzufindenden Kuhweiden.

Aus diesen Ausmittelungen

a. des gesammten Weide-Grundes, nach Kuhweiden, und
b. des rechtmäßigen Viehstandes nach Kuhweiden aller zur gemeinen Weide Berechtigten,
c. der Durchschnittszeit, da die gemeine Weide überhaupt betrieben wird, und
d. der Durchschnittszeit, da die einzelnen Berechtigten die gemeine Weide betrieben haben oder hätten betreiben dürfen,

ergiebt sich die Bestimmung derjenigen Kuhweiden, welche aus der gemeinen Weide abzufinden sind.

§. 84.

§. 84. Rücksicht auf die verschiedene Qualität und Güte des Weide-Genusses.

Wenn sich aber Fälle ergeben sollten, wo die Ausübungszeit der Berechtigung nicht hinreichte, um ein angemessenes Theilungs-Principium, besonders in solchen Fällen, zu erhalten, wo es vor der Theilung dem Vieh auf der gemeinen Weide an Nahrung gefehlt hat und folglich der Werth der Nahrung, welche das Vieh auf der gemeinen und privativen Weide in einem gleichen Zeitraume genossen, nicht in gleichem Verhältnisse gestanden: alsdann soll von dem Landes-Ökonomie-Collegio auf die verschiedene Beschaffenheit oder Güte des in den verschiedenen Behütungszeiten gehabten Weidegenusses Rücksicht genommen werden.

§. 85.

§. 85. Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage stehenden Ausmittelung.

Sollten auch Fälle vorkommen, in welchen auf eine leichtere und minder kostbare Art, allenfalls durch eine Taxation, ausgemittelt werden könnte, welcher Theil des auf der gemeinen Weide berechtigten Viehstandes von der gemeinschaftlichen Berechtigung in der Hinsicht und dafür abzusetzen, daß solcher auf andern privativen oder gemeinschaftlichen auswärtigen Weiden einen Theil der Weidezeit gehütet worden, oder wegen Weite des Weges und Entfernung der Triften die gemeine Weide weniger oder gar nicht benutzen können: so hängt es von der gütlichen Vereinbarung der auseinander

einander zu setzenden Theile oder, falls diese nicht Statt fände, von der sorgfältigen Erwägung und Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii ab, wie hierunter, den Umständen gemäß, zu verfahren seyn dürfte.

Vierzehntes Capitel.

Dritter Maßstab und dessen Ausmittelung. Haushalts-Bedürfniß, Acker-Länderei und Wiesen.

§. 86.

§. 86. Im Allgemeinen, in welchen Fällen derselbe eintritt.

Da es Fälle giebt, in welchen eine gemeinschaftliche Weide-Berechtigung bisher rechtmäßig von einigen, behuf ihrer persönlichen Haushalts-Bedürfnisse, von andern aber, außerdem, behuf ihres Ackerbaues und der darauf erforderlichen Viehzucht benutzt worden: so sind zu Ausmittelung dieser zusammentreffenden Bedürfnisse folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 87.

§. 87. Ausmittelung des Viehstandes für die zwiefachen verschiedenen Bedürfnisse.

In den Fällen, da Mitglieder einer Gemeinde, welche entweder gar kein Land oder doch nicht so viel besitzen, als zur Ausfütterung ihres behuf ihrer Haushalts-Bedürfnisse unumgänglich nöthigen Viehstandes erforderlich ist, mit solchen zusammentreffen, welche auf ihren Ackerbau einen gehörigen Viehstand unterhalten und zur Weide gebracht haben, ist allemal

1) der für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse aller Interessenten erforderliche Viehstand, so wie

2) derjenige, welcher auf den Ackerbau zu rechnen, und zwar jeder besonders, auszumitteln.

§. 88.

§. 88. Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse.

1) Bei der Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse sind

a. sämmtliche Haushaltungen solcher Einwohner, welche entweder wegen Besitzungen von Grundstücken oder, in Beziehung auf gewisse Dienst-Emolumente, aus andern Ursachen, eine unbestimmte Berechtigung, Vieh zur gemeinen Weide zu bringen, rechtmäßig ausgeübt haben, aufzuzählen und zum Grunde zu legen; und

b. für diese ist sodann nach haushälterischen Regeln zu berechnen, wie viel Stück Vieh, nach Beschaffenheit ihres Haushaltes und der Weide, erforderlich sey, um die nothwendigsten Bedürfnisse des innern Haushalts, für Mann, Frau und drei Kinder, zu befriedigen.

c. Auf das Erforderniß für das Gesinde ist bei den Einwohnern, welche außerdem Land besitzen, keine Rücksicht zu nehmen.

d. Wenn die Viehzahl einiger Einwohner, wie oben der Anbauer (§. 75.) bis zu 1½ Kuhweiden bestimmt worden: so hat es bei dieser festgesetzten oder hergebrachten Bestimmung sein Bewenden.

Wenn die Ausmittelung der persönlichen Haushalts-Bedürfnisse auf diese Weise geschehen: so ist darnach zu berechnen, wie viele Kuhweiden dafür auf jeden, dem eine Abfindung gebührt, anzurechnen und diese Anzahl Kuhweiden ist von der Masse der vorhandenen sämmtlichen Kuhweiden vorabzuziehen.

§. 89.

§. 89. Vertheilung der übrigbleibenden Kuhweiden nach Ländereien und Wiesen.

Hiernach sind

2) die auf den Landbesitz zu rechnenden Kuhweiden auszumitteln und unter die eigentlichen Landbesitzer, nach Verhältniß ihrer Ländereien und Wiesen, deren Flächen-Gehalt und Qualität zu vertheilen, wobei jedoch auf diejenigen Ländereien und Wiesen kein Antheil fällt, die aus vormaligen Hütungen seit dem Jahre 1792 erst in Cultur genommen sind.

§. 90.

§. 90. Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Wenn alsdann nicht so viele Kuhweiden in der Gemeinheit vorhanden seyn sollten, als zur Befriedigung der Berechtigten erforderlich sind: so haben die persönlich Berechtigten und die Landbesitzer sich das Fehlende nach Verhältniß ihrer Berechtigung kürzen zu lassen.

Funfzehntes Capitel.

Vierter Maßstab und dessen Ausmittelung. Winterfutter-Gewinnst.

§. 91.

§. 91. Begriff dieses Theilungs-Maßstabes und dessen zwei Haupt-Grundlagen.

I. Haushalts-Zubehörungen;

II. Futter-Aufwand.

Wenn die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung dadurch genauer bestimmt werden muß, daß ausgemittelt wird, welcher Viehstand von den ge-

wonnenen Producten der Zubehörungen eines Haushalts, im Durchschnitt mehrerer Jahre, haushälterisch erhalten werden könne: so wird diese Bestimmung der Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes genannt.

Zur Aufstellung dieses Maßstabes sind zwei Haupt-Untersuchungen erforderlich;

I. die der rechtmäßig dem Viehstande des Haushalts zu gut zu rechnenden Zubehörungen und ihres Ertrages, und

II. die des nach haushälterischen Principien auf den Viehstand anzuschlagenden Futterungs-Aufwandes.

§. 92.

§. 92. I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln; 1) innerhalb der berechtigten Feldmark.

1) Der Regel nach sind dem Berechtigten diejenigen Zubehörungen des Haushalts zur Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, welche innerhalb der Gränzen der zur Gemeinheit berechtigten Feldmark belegen sind, und bei dem Haushalte benutzt worden oder doch benutzt werden können. Nicht weniger findet diese Anrechnung wegen der in der Feldflur belegenen Grundstücke Statt, wenn gleich ihre Besitzer keinen Haushalt geführt haben, dennoch aber die Weide-Berechtigung den Grundstücken anhängt.

§. 93.

§. 93. 2) Getrennte Pertinenzien. Normal-Jahr 1792.

2) Sind Pertinenzien dieser Art, welche mit dem Haushalte des Berechtigten ehemals verbunden gewesen, zur Zeit der Theilung, nicht widerruflich, sondern auf beständig von demselben getrennt — der Haushalt mag hiedurch nur blos verkleinert oder ganz niedergelegt worden seyn — und ist gleichwohl auf den jetzigen Inhaber des Grundstücks keine Berechtigung zur gemeinen Weide mit übergegangen: so sind diejenigen Pertinenzien für den Berechtigten in Anschlag zu bringen, welche noch in und nach dem Jahre 1792 (§. 72.) mit dem Haushalte verbunden waren; dagegen diejenigen der Regel nach zu übergehen, welche schon vor dem Jahre 1792 vorbeschriebener Maßen von dem Haushalte getrennt worden, bis der Berechtigte etwa erwiese, daß er das Pertinenz wirklich vor 1792 bei dem Haushalte benutzt habe. Gegen diesen Beweis ist jedoch immer der Gegenbeweis zulässig, daß das Pertinenz nicht mit Vortheil bei dem Haushalte habe benutzt werden können, oder daß dasselbe wegen veränderter Umstände jetzt nicht mehr zu benutzen stehe, oder daß jetzt ein anderes Pertinenz in die Stelle des vorigen getreten sey; als in welchen Fällen auf die vor dem Normal-Jahre von dem Haushalte abgerissenen Pertinenzien beim Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes nicht weiter zu achten.

§. 94.

§. 94. 3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien u. Wiesen. Brauereien.

Obgleich der Regel nach die außerhalb der gemeinen Markung belegenen Län-

dereien und Wiesen, so wie die Brauereien, Brennereien und Fabriken, bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes nicht in Anschlag kommen: so leidet doch diese Regel dann eine Ausnahme, wenn, in Ansehung der auswärtigen Ländereien und Wiesen, dargethan wird, daß dieselben sei: 1792 zur Substanz des Haushalts gehört und einen Theil davon ausgemacht haben; in Ansehung der Brauereien aber durch gültige ausdrückliche Concessionen oder rechtsbeständige Verjährung, rechtsgültige Verträge oder Erkenntnisse, das Recht erworben sey, das vom Abfall der Brauerei ꝛc. erhaltene Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. In diesen Fällen sind die Ländereien und Wiesen fremder Markungen, so wie die Brauereien ꝛc. bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes mit in Anschlag zu bringen. Der Futter-Gewinn von den seit dem Jahre 1792 in Cultur genommenen Pertinenzien wird jedoch nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 95.

§. 95. 4) Zehnten aus fremden Feldmarken.

4) In Ansehung des zum Winterfutter-Gewinnste in Anschlag zu bringenden Zehnt-Strohes gilt zwar ebenfalls die Vorschrift, daß in der Regel dabei allemal diejenigen Zehnten in Anschlag kommen, welche aus den Feldfluren der theilenden Interessenten erfolgen.

In Ansehung der Zehnten hingegen, welche aus einer fremden Feldmark gezogen werden und bei dem zur Theilung berechtigten Haushalte benutzt worden, wird wegen ihrer Berechnung zum Winterfutter-Gewinnst Folgendes festgesetzt:

a. Es werden davon alle diejenigen Zehnten ausgeschlossen, die nicht zum ursprünglichen Bestande des Haushalts gehören, sondern erst seit dreißig Jahren vor dem Antrage auf Theilung neuerdings acquirirt und nicht etwa bloß umgetauscht worden.

b. Bei Zehnten, welche nicht von den Pflichtigen gefahren werden oder sonst gefahren worden, ist auf deren Entfernung vom Haushalte mit Rücksicht zu nehmen und dergleichen nicht in Anschlag des Winterfutters zu bringen, wenn nicht aus der zehntpflichtigen Flur mit einem Spanne vom Sonnen-Aufgange bis zum Untergange zwei Fuder in die Scheuern des Haushalts gebracht werden können.

c. Wenn bei einem mit auswärtigen Zehnten geführten Haushalte, bei welchem alle Landzubehörungen bisher selbst bewirthschaftet worden, bei mittlern Ärnten Stroh verkauft worden ist: so ist der Betrag des jährlich im Durchschnitt verkauften Strohes auszumitteln, dieses von dem ganzen Strohbetrage vorabzuziehen, und nur das alsdann bleibende als gebrauchtes Winterfutter zu berechnen.

Kann dieses aber nicht ausgemittelt werden: so ist nach dem haushälterisch anzunehmenden Düngungs-Bedürfnisse des Ackers der Viehstand zu überschlagen, und ein solcher Überschlag zur Grundlage eines mit den Weide-Interessenten über die Größe des Viehstandes zu treffenden Vergleichs zu legen.

d. Hat die Schätzung der Achtsleute die Zahl der auf der Gemeinheit vorhandenen Kuhweiden dargelegt, und es ergiebt sich nachher aus dem Anschlage des Winterfutter-Gewinnstes, daß bei der Gemeinheits-Theilung nicht alle Participanten befriedigt werden können: so werden die auswärtigen Zehnten von der Berechnung des Winterfutters ausgeschlossen; jedoch hat in diesem Falle der Zehntherr die Wahl, seinen Viehstand a. a.) nach dem Durchschnitte, wie er in den letzten, der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren wirklich gewesen, oder b. b.) nach seinen Grundbesitzungen, bestimmen zu lassen; wobei übrigens der Zehnte aus der Flur der zur Theilung concurrirenden Interessenten allemal mit in Anrechnung zu bringen ist.

e. Fänden sich aber auch noch, bei diesen Bestimmungen über die auswärtigen Zehnten, Schwierigkeiten; träten Fälle ein, auf die nicht Bedacht genommen worden, oder in welchen wohlerworbene Rechte verletzt würden, und der Zehntherr genöthigt werden könnte, eine ganz andere, ihm zum Schaden gereichende Art von Haushalt einzuführen: so bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen, wie in einem solchen vorkommenden einzelnen Falle eine oder die andere der obigen Regeln einzuschränken, oder die Sache sonst zu reguliren seyn möchte.

§. 96.

§. 96. 5) Ausmittelung des wahren Naturals-Ertrages der Haushalts-Pertinenzien.

5) Wenn auf vorstehende Art die Haushalts-Zubehörungen ausfindig gemacht sind, auf welche der Anschlag des Winterfutters zu richten: so ist der wahre Naturals-Ertrag derselben, wie solcher sich im Durchschnitt während der letzten zehn Jahre vor der Theilung wirklich verhalten, entweder durch eine gütliche Übereinkunft aller Theile, oder, wenn diese nicht zu bewirken, durch eine Bonitirung und Schätzung durch erfahrne Haushälter, die als Taxatoren zu beeidigen, dergestalt auszumitteln, daß darauf ein Futterungs-Anschlag begründet werden könne.

Es ist mithin nicht nur die Ärnte nach Stiegezahl in Garben und Fudern Heu anzugeben, sondern dabei auch zu bemerken, welcher Ertrag an Heu und Stroh, nach Centnergewicht, darin liege.

§. 97. II. Wie der haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Viehstandes anzuschlagen. 1) Überhaupt.

§. 97.

Hiernächst ist der an dem Orte, von dessen Auseinandersetzung die Rede ist, haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters, entweder durch die eigene Angabe aller Theile, oder, wenn deshalb keine gütliche Übereinkunft zu bewirken steht, durch

die Taxation solcher Haushälter, welche von der am Orte üblichen Futterungsart wohl unterrichtet sind, auszumitteln.

§. 98.

§. 98. 2) Besonders in Ansehung der Taxation, wenn Haushaltungen verschiedener Art, die in Hinsicht auf Zeit der Futterung und Quantität und Art derselben von einander abweichen, zusammentreffen.

Wenn der letzte Weg der Taxation eintreten muß, und es sich findet, daß bei der Theilung Haushaltungen verschiedener Art gegen einander zusammentreffen, welche sowohl in der Zeit, da sie das Vieh auf dem Stalle füttern, als auch in der Quantität des verfuttert oder eingestreuet werdenden Strohes, erheblich von einander abweichen: so ist der Futterungs- und Streu-Verbrauch jeder Art dieser Haushaltungen besonders von den Achtsleuten zu erforschen und bei der Taxation diejenige Verbrauchs-Weise zum Grunde zu legen, deren sich die bewährtesten Hauswirthe jeder Classe während der letzten zehn Jahre bedient haben.

§. 99.

§. 99. 3) Rücksicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

Wenn auf vorstehende Art sowohl das jährlich im Durchschnitt erfolgende Futter, als auch, welcher Viehstand davon durchgefüttert werden kann, ausgemittelt und dann darüber für jeden Theilnehmer die gehörige Repartition aufgestellt worden ist: so muß ferner untersucht werden,

welcher Viehstand während der letzten zehn Jahre auf privative oder andere gemeine Weiden gebracht worden; oder, wenn die Betreibung nicht geschehen wäre, welcher Viehstand auf diesen Weiden den gehörigen Unterhalt finden würde.

Diese gefundene Zahl ist von dem durch die Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes herausgebrachten Viehstande der verschiedenen Interessenten vorabzuziehen, und der dann übrig bleibende Theil des Viehstandes für denjenigen zu halten, welcher auf die gemeinschaftliche Weide gehört, für welchen mithin das verhältnißmäßige Äquivalent sodann zu berechnen ist.

Sechszehntes Capitel.

Nähere Bestimmung, in welchen Fällen dieser oder jener Maßstab seine Anwendung finde.

§. 100.

§. 100. überhaupt.

Bei einer jeden Gemeinheitstheilung ist es Hauptgrundsatz und Zweck, daß den bisherigen zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigung ein Äquivalent oder ein Entschädigungs-Antheil ausgemittelt werden soll, welcher der bisherigen rechtmäßig genossenen gemeinschaftlichen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt. Um einen jeden, welcher in einer Gemeinheitstheilung begriffen ist, so viel es thunlich,

deshalb sicher zu stellen, daß zur Ausmittelung des ihm gebührenden Äquivalents derjenige Maßstab gewählet werde, welcher mit der möglichst größesten Zuverlässigkeit den rechtmäßigen Genuß der bisherigen gemeinschaftlichen Berechtigungen vor Augen legt: so werden, unter Vorbehalt der §. 56. getroffenen Bestimmung, über die Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe folgende allgemeine Regeln hiemit festgesetzt.

§. 101.

§. 101. Besondere Vorschriften nach Verschiedenheit der Fälle. I. Bei einer General-Theilung, wo a) die zu theilenden Districte und die Behütungs-Zeiten gleich. Erster Theilungs-Maßstab.

I. Wenn mehrere Dörfer und einzelne Höfe eine General-Theilung ihrer Gemeinheit verlangen, und

a. die zu theilenden Districte sowohl, wie die hergebrachten Zeiten der Behütung der Gemeinheiten, dieselben sind:

so ist der erste Maßstab des zehnjährigen Viehstands-Durchschnitts dergestalt anzuwenden, wie es im zwölften Capitel vorgeschrieben worden.

§. 102.

§. 102. b) Die zu theilenden Districte und die Behütungs-Zeiten sind verschieden. Zweiter Theilungs-Maßstab.

Sobald aber der Fall eintritt, daß

b. in der Behütung der zu theilenden Districte eine erhebliche Verschiedenheit obgewaltet, und ein oder anderer Interessent mit dem zur Gemeinheit berechtigten Viehe noch andere privative oder auswärtige gemeine Weiden betrieben hat:

dann ist die mindere oder größere Benutzung bei der Auseinandersetzung mit in Anrechnung zu bringen, und sodann alles auf die Art auszumitteln, wie im dreizehnten Capitel bei dem zweiten Theilungs-Maßstabe des zehnjährigen Viehstandes, verbunden mit der Untersuchung der Behütungszeiten, ausführlich vorgeschrieben worden ist.

§. 103.

§. 103. 2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeinde unter sich. Dritter Theilungs-Maßstab.

Wenn aber unter den Mitgliedern einer Gemeinde unter einander

2) eine Special-Theilung ihrer Gemeinheiten vorgenommen werden soll, bei welcher nicht nur die Bedürfnisse für den Viehstand, der auf den Ackerbau gehalten wird, sondern auch für denjenigen Viehstand befriedigt werden müssen, welcher zur Führung der innern Wirthschaft der Familien rechtmäßig auf die Weide hat gebracht werden dürfen: so ist die Vertheilung, der Regel nach, so vorzunehmen, wie es beim dritten Theilungs-Maßstabe der Ausmittelung der Haushalts-Bedürfnisse, verbunden mit dem Anschlage des Ackers und der Wiesen, im vierzehnten Capitel festgesetzt worden ist.

§. 104.

§. 104. oder in besondern Fällen einer Verletzung Einzelner. Erster Theilungs-Maßstab ꝛc.

Sollte jedoch das Landes-Ökonomie-Collegium bei einzelnen besonderen Fällen einer Special-Theilung, nach genauer Untersuchung der Sache, finden, daß durch die

strenge Anwendung dieses Länderei- und Wiesen-Maßstabes solche einzelne Berechtigte zu sehr leiden würden, welche, im Verhältniß zu ihrem während der Gemeinschaft unbestritten auf die gemeine Weide getriebenen Viehstande, ein Beträchtliches an Land und Wiesen weniger besitzen, als daß der darauf zu repartirende Viehstand die Bedürfnisse des äußern Haushalts, so wie bisher, befriedigen könnte: so ist gedachtes Collegium befugt, in solchen Fällen den im vorhergehenden §. 103. vorgeschriebenen dritten Maßstab zu verlassen und auf den ersten Maßstab des Viehstandes zurückzugehen; oder, zwar jenen dritten Maßstab beizubehalten, aber doch dabei die Einrichtung zu treffen, daß der befundene Verlust einzelner Berechtigten allenfalls aus dem etwa sich ergebenden Überschusse ersetzt werde. (§. 54.)

§. 105.

§. 105. Wenn II. Gemeinen mit andern Interessenten bei General- oder Special-Theilungen concurriren und 1) der zehnjährige Viehstand aller ausgemittelt werden kann; Erster und zweiter Theilungs-Maßstab.

Tritt hingegen bei irgend einer General- oder Special-Theilung der Fall ein, daß

II. Gemeinen und andere Interessenten Theil nehmen: so ist zwar

1) in dem Falle, wenn der seit zehn Jahren im Durchschnitt gehaltene Viehstand der sämmtlichen Participanten nach Vorschrift der §§. 60. ꝛc. auf eine zuverlässige Art ausgemittelt werden kann, der erste Theilungs-Maßstab des zehnjährigen Viehstandes bei dem Theilungs-Geschäfte zum Grunde zu legen; außerdem ist aber der zweite Theilungs-Maßstab, erforderlichen Falls und nach Maßgabe der Umstände, mit dem ersten Theilungs-Maßstabe nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii, zu verbinden.

Finden sich unter den Interessenten einige große oder kleine Haushaltungen, welche seit zehn Jahren nicht immer in vollem Betriebe gewesen, sondern durch vereinzelte Verpachtung der Höfe benutzt sind, und daher den zehnjährigen Viehstand nicht nachweisen können, alsdann ist der bei Höfen derselben Art mit vollem Wirthschafts-Betriebe gefundene auf erstere in dem Maße anzuwenden, daß

a. der bei letzteren ausgemittelte ganze Viehstand nach Kuhweiden reducirt, und auf das damit bewirthschaftete Garten-, Acker- und Wiesen-Land solchergestalt repartirt wird, daß nach der vorhandenen Bonitirung klar ist, welche Anzahl solcher ausgemittelten Morgen auf einer Kuhweide bewirthschaftet worden.

b. Sodann sind die Zubehörungen der nicht in Betrieb befindlichen Höfe nach den Grundsätzen des §. 92. ꝛc. gleichfalls auf bonitirte Morgen zu reduciren, und dann zu berechnen, welche Kuhweiden-Zahl auf diese Höfe anzuschlagen ist.

§. 106.

§. 106.

Wenn aber

2) in Ansehung einer zuverlässigen Aufstellung des zehnjährigen Viehbestandes erhebliche Schwierigkeiten eintreten sollten, welche auf eine sichere und leichte Art nicht wohl gehoben werden könnten, und aus dieser Ursache von der einen oder andern Seite der Participanten darauf provocirt würde: alsdann müssen die Theilnehmungs-Verhältnisse dieser verschiedenartigen Berechtigungen durch den vierten Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes klar gemacht und beim Theilungs-Geschäfte diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche deshalb im funfzehnten Capitel vorgeschrieben worden sind. Indessen versteht es sich, daß auch hier der dritte Theilungs-Maßstab, wenn der eine oder andere Fall sich für ihn vorzüglich qualificiren sollte, Anwendung finden möge.

§. 106. 2) Wenn derselbe nicht ausgemittelt werden kann, sondern eine genauere Untersuchung erforderlich wird. Vierter auch dritter Theilungs-Maßstab.

§. 107.

Ungeachtet sicher zu hoffen ist, daß durch eine sorgfältige Befolgung der in den vorstehenden Capiteln über die Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Regeln der Hauptzweck werde erreicht werden, einem jeden Theilnehmer bei einer General- oder Special-Theilung eine solche Abfindungs-Quote zuzusichern, als mit der bisher rechtmäßig ausgeübten gemeinschaftlichen Berechtigung in richtigem Verhältnisse stehet: so wird jedoch nach der Natur des Geschäfts eine solche Übereinstimmung vielleicht nicht immer in jedem einzelnen Falle klar nachzuweisen, noch auch es weder möglich noch rathsam seyn, wegen jeder sich etwa hervorthuenden Differenz sofort Abänderungen vorzunehmen. Es wird daher hiemit verordnet, daß in allen Fällen, wo die vermeintliche Verkürzung des einen oder andern Theilnehmers, durch diesen oder jenen Maßstab, es sey in der Aufstellung oder in der Anwendung desselben, den zehnten Theil des dem angeblich Verletzten zufallenden Antheils nicht übersteigt, die Bearbeitung eines andern Theilungs-Maßstabes nicht solle verlangt werden können, vielmehr in einem solchen Falle dafür zu halten sey, daß die nachherige bessere Benutzung der außer Gemeinschaft gesetzten Districte die etwa dabei vermeintlich vorgefallenen kleinen Verletzungen des einen oder andern Theils hinlänglich ersetzen werde.

§. 107. Allgemeiner Vorbehalt mit seinen Einschränkungen.

Wenn jedoch Fälle eintreten sollten, in welchen die genaue Anwendung der über die Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Grundsätze einigen Theilnehmern verderblich würde, dagegen andere dabei wenig litten oder wohl gar unbillig dabei gewönnen: so soll, wenn ein solcher Fall von einem Participanten

a. wirklich klar gemacht und also erwiesen würde, daß durch die genaue Anwendung des einen oder andern Grundsatzes der merkliche Ruin des einen Theils erfolgen, und der Haushaltsbetrieb zerrüttet werden müßte; und

b. es auch nicht thunlich wäre, eine völlige Entschädigung aller Interessenten anderweitig auszumitteln, oder sonst diese Verkürzung auszugleichen;

das Landes-Ökonomie-Collegium die Befugniß haben, von den oben vorgeschriebenen Regeln der Theilungs-Maßstäbe in dergleichen einzelnen Verletzungsfällen so weit abzuweichen, als es zur Abwendung einer solchen Verletzung unumgänglich erforderlich ist; in allem Übrigen aber, was auf diese Verletzung und deren Abwendung keinen Bezug hat, den gegebenen Vorschriften genau nachzugehen, auch solche Fälle der Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung, mit den veranlassenden Gründen, demnächst Unserm Ministerio zu dessen Genehmigung jedesmal anzuzeigen verpflichtet seyn.

Zweite Unterabtheilung.

Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzungen in Forsten.

Siebenzehntes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forsten.

§. 108.

§. 108. Von dem Rechte des Forst-Eigenthümers und der Berechtigten in Ansehung der Abfindung.

Soviel zuvörderst die Befugniß betrifft, die in Forsten oder auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen abzufinden, oder zu verlangen, deshalb abgefunden zu werden: so hat

A. Aus bestandenen Forsten überhaupt.

A. bei Weide-Berechtigungen in bestandenen Holzungen der Forsteigenthümer allein das Recht, die Weide-Berechtigten, nach den hiernächst festzusetzenden Regeln, dafern er will, abzufinden; kein Weide-Berechtigter aber hat die Befugniß, zu verlangen, daß er wegen seiner Weide-Gerechtsame im bestandenen Holze abgefunden, und deshalb mit dem Forstherrn auseinandergesetzt werde.

§. 109.

§. 109. Besonderes Recht des Forsteigenthümers von einer schon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.

Auch hat der Forsteigenthümer das Recht, in dem Falle, da von den Berechtigten um die Abfindung nachgesucht worden ist, und er etwa freiwillig sich auf dieselbe eingelassen hätte, nicht aber dann, wenn von ihm selbst die Abfindung derselben eingeleitet und darauf provocirt worden ist, auch noch bei der Publication des Thei-

lungsplans und vor dessen Ausführung, von der intendirten Auseinandersetzung, jedoch unter Erstattung aller dadurch bisher verursachten Kosten, zu abstrahiren und zurückzutreten, dafern er selbige seiner Convenienz auch noch jetzt erst nicht gemäß finden sollte. Indessen soll es als eine solche, abseiten des Forstherrn geschehene Einleitung zur Theilung oder Abfindung nicht angesehen werden, wenn dieser etwa in solchen einzelnen Fällen, wo es ihm nicht möglich seyn möchte, ohne eine einigermaßen nähere Untersuchung zu übersehen, ob eine sonst vielleicht nützliche und wünschenswerthe Abfindung der Berechtigten nicht etwa zu seinem Nachtheile gereichen möchte, sich an das Landes-Ökonomie-Collegium wendet, und bei demselben erwirkt, daß, jedoch der Regel nach, gänzlich und lediglich auf seine Kosten, auf eine legale Weise ausgemittelt werde, wie hoch die Abfindung der Berechtigten etwa demnächst ausfallen, und mithin der ihm bleibende Überschuß sich belaufen möchte; vielmehr soll es auch noch dann, wenn dieses ausgemittelt worden, in des Forstherrn Freiheit stehen, nunmehr die Abfindung der Berechtigten förmlich einzuleiten und zu verlangen, oder die Sache ferner auf sich beruhen zu lassen. Im ersteren Falle kann dann die unter der Direction des Theilungs-Collegii geschehene bisherige Bearbeitung der Sache im fernern Fortgange derselben zum Grunde gelegt und benutzt werden, und soll dann, wenn es zu einer Abfindung demnächst wirklich kommen sollte, wegen der von dem Forsteigenthümer vorhin aufgewandten Kosten, das Statt finden, was solcherhalb überhaupt, als der Regel nach eintretend, §. 30. festgesetzt worden ist.

§. 110.

B. Bei Weide-Berechtigungen auf unbestandenem Forstgrunde oder auf einer Grundfläche, die nicht mit Bäumen oder Busch bewachsen, aber doch Forstgrund ist, hat der Berechtigte zwar die Befugniß, seine Abfindung zu verlangen; der Forstgrunds-Eigenthümer aber muß einen seiner Gerechtigkeit angemessenen Antheil übrig behalten. §. 110. B. Bei unbestandenem Forstgrunde.

§. 111.

Als bestanden ist ein Forstgrund anzusehen, nicht nur insofern er, einzelner Blößen zwischen den Bäumen ungeachtet, zur Zeit der Theilung wirklich mit Bäumen oder Busch besetzt ist, sondern auch insofern seit dem Jahre 1792 dergleichen noch darauf gestanden, folglich noch einige Forstbenutzung oder Forstcultur seitdem darauf Statt gefunden hat. Auch sind zu dem bestandenen Holze die mit bloßem Busche bewachsenen Brücher in der Regel mit zu rechnen. Wenn jedoch bei letzteren folgende Bestimmungen, zusammen genommen, eintreffen, daß sie §. 111. Was als bestandener Forstgrund anzusehen sey.

1) zu keiner Zeit von dem Viehe geschont zu werden brauchten;

2) zu keiner Zeit jemand darin Zuschläge angelegt, oder Forstculturen vorgenommen; und endlich

3) sie auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen:

alsdann sind sie zu dem bestandenen Holze nicht zu rechnen.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein zur Theilung kommender Forstgrund zu dem bestandenen oder unbestandenen gehöre, sind vom Landes-Ökonomie-Collegio zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 112.

§. 112. Auseinandersetzung durch Abschätzung nach Kuhweiden und Abfindung mit Grund und Boden.

Was hiernächst die Abfindung der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft: so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu äquivaliren, als in der Forst, so wie diese zur Zeit der Theilung bestanden ist, wenn zuvor dem Forstherrn die ihm nach dem §. 114. gebührenden Zuschlagsquoten zu Gute gerechnet sind, Statt findet, gesetzt auch, daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen. Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide-Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weide-Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die in der Forst oder auf Forstgrunde außer den Zuschlagsquoten vorhandene Weide, so wie solche in dem Augenblicke der Theilung bestanden, mithin der Weideraum durch den Forstbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, nach Kuhweiden abgeschätzt, und die darnach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das Höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weide-Berechtigten zu vergüten braucht. Der Entschädigungs-Fleck aber wird ihnen in dem Maße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baum-Wurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungskosten unentgeltlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

Die Abschätzung der Weide, mit Rücksicht auf den Forstbestand, geschieht allemal durch drei sachkundige Ökonomen, unter Zuziehung von Forstmännern, welche vom Landes-Ökonomie-Collegio nach Befinden von Amtswegen oder auf Antrag dazu beauftragt werden.

§. 113.

§. 113. Dem Forsteigenthümer muß wenigstens die gehörige Zuschlags-Quote verbleiben.

Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forst-Eigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist: so wird hiemit festgesetzt, daß bei allen Theilungen diejenige Quote vom ganzen Forstgrunde, welche der Forsteigenthümer vor der Theilung behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum, da er von den Weide-, auch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigten nicht benutzt werden durfte, ohnehin als dessen von allen Servituten befreietes privatives Eigenthum zu betrachten ist, nicht mit zur Taxation der Weide gezogen werden soll. Es soll daher sowohl die Ausmittelung des vorhandenen Forstbestandes, als auch die Abschätzung der Weide und übrigen Berechtigungen, sich lediglich auf den übrigen Theil des Forstgrundes, mit gänzlichem Ausschlusse des Zuschlag-Raums, beschränken. In die Antheile, die der Forstherr in dem von Weide-Servituten befreieten Forst-Reviere erhält, muß derselbe jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen.

§. 114.

§. 114. Bestimmung des Verhältnisses des Zuschlagraums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.

Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlag-Raums zur ganzen Forst, wenn solcher nicht etwa bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse, Vertrag, Verjährung oder Herkommen höher als das jetzt anzunehmende Verhältniß bestimmt seyn sollte, worüber die Entscheidung, bei entstandenen Streitigkeiten, an den Weg Rechtens gehört, niemals Zweifel entstehen, und es dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß solcher Flächenraum

a. bei unbestandenem Forstgrunde, ein Zwölftel,

b. bei mit Bauholz bestandenem Forstgrunde, die Bäume mögen zu Bau-, Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel,

c. wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel

des ganzen Forstraumes betragen solle.

Diese Zuschlags-Quoten, seyen sie bereits früher außer Zweifel gesetzt, oder durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt, sollen demnach bei allen Abschätzungen und Theilungen, für den Forsteigenthümer und die zu Holz mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümer, zu ihrem privativen Antheil vorabgenommen werden, und wenn auch der übrige Forstraum, mit Ausschluß des wirklichen Bestandes, zur Entschädigung der Weide- (auch Plaggenhiebs- ꝛc.) Berechtigten nicht völlig hinreichen sollte, müssen diese allein das Fehlende sich unter einander nach Verhältniß kürzen lassen.

§. 115.

§. 115. Ausnahmen und Einschränkungen dieser Bestimmungen.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel, in welchen der Forsteigenthümer sich eine Kürzung an den vorbestimmten Zuschlags-Quoten gefallen lassen muß, sind:

I. bei unbestandenem Forstgrunde,

1) wenn die Befugniß, Zuschläge anzulegen, dem Forsteigenthümer von den Weide-Berechtigten entweder überhaupt und gänzlich, oder in gewissem Maße, z. B. in den eben angenommenen Verhältnissen von ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel wäre widersprochen worden, und jener sich dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte, oder auch über das Verhältniß des Zuschlag-Raums zur ganzen Forst durch Verträge mit dem Forsteigenthümer oder auch gegen denselben ergangene Rechts-Sprüche ein Anderes schon rechtskräftig ausgemacht wäre, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben behält;

2) wenn von Entschädigung solcher Weide-Berechtigungen die Rede wäre, welche sowohl in Ansehung der Art und Zahl des Viehes, als der Hütungs-Zeiten, ein ganz bestimmtes Maß erhalten hätten, mit dem die vorbestimmten Zuschlags-Quoten gar nicht bestehen könnten, und zwar

a. durch Verträge zwischen dem Forsteigenthümer und den Weide-Berechtigten, nicht aber zwischen den Weide-Berechtigten unter sich;

b. durch gerichtliche, in die Rechtskraft getretene Erkenntnisse in Proceß-Sachen des Forsteigenthümers mit den Weide-Berechtigten, nicht aber der letztern unter einander;

c. durch Verjährung, nachdem der Befugniß, eine bestimmte Gattung und Anzahl Vieh zu bestimmten Zeiten auf den Forstgrund treiben zu dürfen, von dem Forsteigenthümer zwar widersprochen, von den Weide-Berechtigten aber dieser Widerspruch nicht beachtet worden, und der Forsteigenthümer sich nachmals dabei beruhigt, und die Weide-Berechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch im Besitz gelassen hätte; und endlich

d. wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angesetzten Anbauern oder geschehenen Ausweisungen abseiten des Forsteigenthümers nicht herrühre.

II. Bei bestandenen Forsten aber tritt eine solche Ausnahme nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forsteigenthümer, oder durch gegen denselben ergangene Rechtssprüche, oder auch durch eine, nach vorgängigem Widerspruche, und darauf erfolgte Adquiescenz des Forsteigenthümers, eingetretene Verjährung bestimmt ausgemacht ist, daß die Zuschlags-Quote ein geringeres Maß, als das vorgeschriebene, haben solle.

Achtzehntes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Mast-Berechtigungen.

§. 116.

§. 116. Von der Befugniß auf eine Auseinandersetzung mit den Mast-Berechtigten zu provociren.

Auf eine Auseinandersetzung oder Abfindung wegen der Mast-Berechtigung ist der Eigenthümer des masttragenden Holzes, nicht aber der zur Mast bloß servitutisch Berechtigte, zu provociren befugt; und wenn mehrere Holzeigenthümer vorhanden, kann die Gleichheit ihrer Stimmen, welche nach dem Umfange der Holzberechtigung abzuwägen ist, die Provocation auf eine Masttheilung oder Abfindung begründen.

§. 117.

§. 117. Auseinandersetzung der Mast-Berechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer sind.

Geschiehet eine solche Auseinandersetzung der Mast-Interessenten bei Theilung eines Waldes: so wird jeder, welcher zugleich in ungefähr gleichem Verhältniß Holztheilnehmer ist, so viel möglich, mit seinem Antheil der Mastberechtigung in seinen Holzantheil verwiesen, ohne eine jetzige geringe Mast-Disproportion von etwa ein Viertel des Mastrechts, nach dem zur Zeit der Theilung sich findenden Zustande der Mast, zu rechnen, indem sich dieser jetzige Verlust durch die künftige, bessere Forst-Wirthschaft von selbst ersetzt.

§. 118.

§. 118. Abfindung der Mast-Berechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer sind.

Wenn aber der Holzeigenthümer gegen Mastberechtigte, welche keinen Antheil am Holze selbst haben, auf die Abfindung der Mastberechtigung provocirt und diese im Wege der Güte nicht zu bewirken ist: so ist eine solche Abfindung nach folgenden Verhältnissen auszumitteln:

1) ist nach dem Mastzustande des Waldes zur Zeit der Abfindung die Anzahl der Schweine zu schätzen, welche bei voller Mast darin gehörig gefeistet werden kön-

nen, und dieses Product auf die Fälle der halben, drittel oder viertel Mast anzuwenden;

2) ist die Anzahl Schweine auszumitteln, welche jeder Mast-Berechtigte in die Mast einzutreiben befugt ist, damit, wenn die dadurch erwachsende ganze Summe der Schweine, welche man einzutreiben berechtigt ist, größer seyn sollte, als daß der Wald sie nach dem Mastanschlage einnehmen könnte, einem jeden Berechtigten eine Abkürzung nach der bisherigen Observanz (bei drei viertel, halb oder viertel Mast) geschehe.

3) Alsdann ist aus einem nach der Ermäßigung des Landes-Ökonomie-Collegii anzunehmenden Durchschnitt von zehn bis zwanzig Jahren zu bestimmen, wie oft der Fall einer Vollen, Halben, Viertel, oder Sprang-Mast eingetreten, dieses Product auf jedes einzelne Jahr zu repartiren, und darnach und nach den beiden Sätzen No. 1. und 2. die Anzahl Schweine zu berechnen, welche der Mast-Berechtigte im Durchschnitt jährlich wirklich in die Mast getrieben hat.

4) Hiernächst ist der bisherige Werth der wirklichen Mast, oder der Sprang-Mast für ein Schwein, oder das sogenannte Fehm-Geld auszumitteln, und davon der Betrag der dabei üblichen Kosten abzusetzen.

5) Diesen, auf vorstehende Art ausgemittelten Werth der Masten ist der Holz-Eigenthümer befugt, den Mast-Interessenten an Körnern, die nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme der Mittelpreise der nächsten Marktstadt anzuschlagen sind, zu vergüten; jedoch brauchen die Mast-Berechtigten die Bestimmung einer jährlichen Vergütung in baarem Gelde nicht anzunehmen.

§. 119.

§. 119. Beibehaltung der Mast-Berechtigungen.

Wollen die Holzeigenthümer bei einer Waldtheilung die Mast-Berechtigungen nicht abfinden: so sind diese, wenn es thunlich ist, auf alle Holzantheile verhältnißmäßig zu repartiren.

Sollte aber eine solche Repartition der Mast, wegen Ungleichheit der Mast-Reviere, in Baum- oder Erdmast, oder wegen fehlenden Wassers oder wegen zu großer Kosten der einzelnen Masthirten, den Mast-Interessenten erheblich nachtheilig seyn: alsdann ist die Berechtigung zur Mast so lange auf die hergebrachte Art auszuüben, bis die Holzeigenthümer deren gänzliche Abfindung nach den Principien des §. 117. und 118. bewirken.

Dritte Unter-Abtheilung.

Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersezzung auf Wiesen und Feldern.

Neunzehntes Capitel.

Aufhebung der Wiesen-Behütung oder Frettung.

§. 120.

Jeder Eigenthümer einer Wiese ist befugt, auf die Aufhebung einer Frühlings- oder Herbst-Wiesen-Behütung (Wiesen-Frettung) gegen die Hütungs-Berechtigten anzutragen; dagegen aber steht den letzteren eine solche Provocation gegen den Eigenthümer nicht zu.

§. 120. Wer die Aufhebung der Wiesen-Behütung verlangen könne. a. Überhaupt.

§. 121.

Hat aber die Frettung einer Wiese mit der Behütung anderer Wiesen einen solchen Zusammenhang, daß die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wiese die Ausübung der Frettung auf anderen Wiesen verhindern, oder sehr erschweren würde, als worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat: alsdann findet die Provocation eines einzelnen Wiesen-Besitzers auf die Aufhebung der Wiesen-Hütung nicht Statt, sondern es muß vielmehr wenigstens die Hälfte der Wiesen-Besitzer, deren Wiesen der zusammenhängenden Wiesen-Hütung unterworfen sind, der Provocation zur Aufhebung der gänzlichen Wiesen-Frettung eines solchen Districts beistimmen, und diese Stimmen werden nicht nach Köpfen gezählt, sondern nach dem Umfange der Wiesen-Besitzungen berechnet.

§. 121. b. Besonders bei einem Zusammenhange mehrerer Wiesen.

§. 122.

Betrifft die Provocation zur Aufhebung der Wiesen-Frettung solche Wiesen, wo die Frettung bisher wechselseitig ausgeübt ist: so werden die wechselseitigen Rechte der Regel nach gegen einander compensirt und nur dann dem einen Theile von dem andern eine Vergütung, und zwar nach den Grundsätzen des gleich folgenden §., geleistet, wenn erwiesen werden kann, daß durch die Compensation ein Theil nicht hinlänglich entschädigt worden, sondern gegen die bisherige Ausübung der Frettung erheblich verlieren wird.

§. 122. Aufhebung der wechselseitigen Behütung durch Compensation.

§. 123.

Ist die aufzuhebende Wiesen-Frettung bisher bloß einseitig ausgeübt worden: alsdann hat der Wiesen-Besitzer den Hütungs-Berechtigten für die Aufhebung dieser

§. 123. Aufhebung einseitiger Wiesen-Behütungen und Grundsätze der dabei zu leistenden Entschädigung.

Berechtigung gehörig zu entschädigen. Dabei wird das Principium angenommen, daß in der Regel die Frühlings- und Herbst-Wiesen-Frettung den Werth des sechsten Theils der behüteten Wiese habe, und nach diesem Principio mit dem sechsten Theile der behüteten Wiese oder einem andern Äquivalent an Grund und Boden, oder an Früchten, welches im Werth jenem gleich ist, abzufinden sey.

Hätte aber die Frettung der Wiesen bloß im Frühlinge oder im Herbste Statt gefunden, oder glaubte der Wiesen-Besitzer oder der Hütungs-Berechtigte, durch das oben festgesetzte Entschädigungs-Principium des sechsten Theils der Wiese, erheblich verkürzt zu seyn: so steht jedem von ihnen, ohne daß demselben die Kosten deshalb allein zur Last fallen, frei, den wahren Werth der aufzuhebenden Wiesen-Frettung, nach dem gehabten Genuß des Hütungs-Berechtigten, auf Kuhweiden zu berechnen; und deren Verhältniß zum Werth der Wiesen-Benutzung selbst durch eine Taxation ausmitteln, und das Taxatum zum Grunde der Abfindungs-Berechnung legen zu lassen.

§. 124.

§. 124. Wodurch die Entschädigung geschehe und woher.

Der Regel nach ist dieses ausgemittelte Äquivalent dem Hütungs-Berechtigten mittelst Abtretung eines Theils der behüteten, oder einer andern gut gelegenen Wiese zu vergüten. Wenn dieses aber Schwierigkeiten findet, so ist eben so wohl ein anderes angemessenes Äquivalent, an Heu oder Früchten, wie auch an Grund und Boden aus der Gemeinheit zulässig. Es muß aber im letzten Falle dahin gesehen werden, daß solches den übrigen Gemeinheits-Berechtigten, oder einem Dritten, nicht zum Nachtheil gereiche, als weshalb sie mit ihren etwanigen gegründeten Widersprüchen gehört werden müssen.

Zwanzigstes Capitel.

Aufhebung der Feldbehütung.

a. Im Allgemeinen.

§. 125.

§. 125. Wer bei wechselseitigen Behütungen die Aufhebung derselben verlangen könne und wie sie geschehe.

Die Aufhebung einer wechselseitigen Feldhütung findet auf die Provocation des einen oder andern Theils der Hütungs-Berechtigten Statt, und die gegenseitigen Berechtigungen werden der Regel nach durch die Aufhebung für compensirt geachtet, bis

ein oder anderer Theil einen ihn dabei treffenden vorzüglichen Verluſt erweiſet, welcher ihm von dem gewinnenden Theile zu erſetzen iſt.

§. 126.

§. 126. Wer eine Aufhebung der einſeitigen Behütung verlangen könne.

Nur dem Eigenthümer eines Feldes ſteht die Befugniß zu, die Aufhebung einer einſeitigen Feldbehütung zu verlangen, und auch ſelbſt nur alsdann, wenn man zu einer Specialtheilung oder ſonſtigen erheblichen Culturverbeſſerung ſchreiten will. Dem Hütungs-Berechtigten aber ſtehet die Provocation auf die Aufhebung ſeiner einſeitigen Feldhütung nicht zu.

§. 127.

§. 127. Wen der bei Aufhebung der Feld-Behütung zu leiſtenden Entſchädigung.

Wer den Nutzen von der Aufhebung einer Feldhütung hat, muß den Hütungs-Berechtigten für den Verluſt dieſes Rechts vollſtändig entſchädigen. In Ermangelung gütlicher Ausgleichung wird der Werth der Feldhütung nach Kuhweiden angeſchlagen, und der herausgebrachte Betrag dieſer Weiden dem Berechtigten aus der zur Theilung beſtimmten Gemeinheit angewieſen. Dieſer Vergütungs-Betrag wird bei der folgenden Specialtheilung dem Beſitzer der von der Behütung frei gemachten Feldländerei auf den ihm zufallenden Gemeinheits-Antheil angerechnet.

b. In Anſehung der Schäfereien.

§. 128.

§. 128. Insbeſondere rückſichtlich der Schafhute.

Bei Aufhebung der Feldhütungen kommen ganz vorzüglich die Schäfereien in Betracht, in welcher Rückſicht folgende beſondere Vorſchriften ertheilet werden.

1) Es findet die Provocation auf Theilung oder Aufhebung der Feldbehütung mit der Schäferei unter folgenden Modificationen Statt:

a. nur Behuf einer zur Ausführung kommenden Verkoppelung, oder allgemeinen Zuſammenlegung der Felder, kann gegen Schäferei-Beſitzer (mit Ausnahme des im folgenden §. namhaft gemachten Falles, wo die Provocation unbedingt zuläſſig iſt,) auf die Aufhebung der Feldhütung provocirt werden;

b. in den Gegenden, wo die Schäfereien einen Hauptgegenſtand der Revenüen des Guts oder Grundbeſitzes ausmachen, zu welchem ſie gehören, wie dieſes z. B. in der Provinz Göttingen und einem Theile des Calenbergſchen der Fall iſt, ſoll die Aufhebung der Feldhütung mit der Schäferei nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schäferei-Beſitzers verlangt werden können, falls von demſelben nachgewieſen wird, daß nach Aufhebung der Feldhütung, mit Berückſichtigung der No. 2. dieſes §. getroffe-

nen Bestimmungen, die Schäferei nicht in dem bisherigen Maße fortgesetzt, oder in dem bisherigen Zustande erhalten werden könne.

Dieser Beweis wird durch das Gutachten dreier sachkundigen Ökonomen geführt, welche selbst im Besitze größerer Schäfereien sind, und hat zu dem Ende der Schäferei-Besitzer und die Provocanten, jeder einen, zu wählen, den dritten aber das Landes-Ökonomie-Collegium zu ernennen.

2) Ist solchemnach oder in denjenigen Fällen, wo die eben erwähnte Einschränkung keine Anwendung leidet, die Provocation überall zulässig: so muß für den Verlust der bisherigen Hütung ein Weide-Äquivalent angewiesen werden, welches nicht nur eine gleiche Stückzahl Schafe, wie vorhin auf der gemeinen Weide, ernähren kann, sondern auch in Absicht der gesunden Weide-Qualität der bisher genossenen Weide gleich ist.

3) Ist der Schäferei-Eigenthümer mit einer und derselben Schafheerde auf den Feldern mehrerer Dörfer oder Höfe zur Hütung berechtigt: so giebt ihm die von einem derselben eingegebene Provocation auf Theilung oder Aufhebung der Feld-Behütung, falls selbige nach den sub No. 1. getroffenen Bestimmungen überhaupt zulässig ist, das Recht, eine gleiche Aufhebung, gegen ein angemessenes Weide-Äquivalent, auch gegen alle übrigen Grundeigenthümer, auf deren Feldmarken er mit der Feldhütung berechtigt ist, seinerseits in Anspruch zu nehmen, damit auf solche Weise seine sämmtlichen Äquivalente möglichst zusammenhängend reguliert werden können.

Diese dem Schäferei-Berechtigten ertheilte Provocations-Befugniß verbindet zugleich die Schäferei-Coppel-Interessenten.

Bevor jedoch auf die Provocation einer Gemeinde, welche zugleich rückwirkende Folgen für andere Gemeinden haben könnte, eingegangen werden darf; hat das Landes-Ökonomie-Collegium sorgfältig zu erwägen, und zu entscheiden: ob durch selbige den letzteren nicht größere Inconvenienzen veranlaßt werden, als Vortheile für die provocirende Gemeinde zu erwarten stehen, und ist von dieser präliminairen Entscheidung die Zulässigkeit des Provocations-Rechts abhängig.

4) Wenn für den Schäferei-Eigenthümer eine Trift ausgesetzt wird, die zugleich zu einiger Hütungs-Nutzung dienen kann, so wird der darin steckende Weidegehalt dem übrigen Weide-Äquivalente mit angerechnet. Wegen etwanigen demnächstigen Nichtgebrauchs dieser Trift kann nachmals aber keine Vergütung weiter gefordert werden.

5) Bei jeder Ausmittelung des Weide-Äquivalents für den Schäferei-Besitzer ist auf die Lage seiner übrigen Abfindungen möglichst Rücksicht zu nehmen.

§. 129.

Wenn der Schäferei-Eigenthümer, wegen Mangels an Grundbesitz am Orte oder in der Nachbarschaft, außer Stande gewesen wäre, die Schäferei selbst zu benutzen, sondern dieselbe, als eine besondere Gerechtsame, stets verpachtet gehabt hätte: so soll, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Abfindung der Schäferei-Berechtigten nach einem zehnjährigen oder zwanzigjährigen Durchschnitte des von der Schäferei wirklich gehabten Einkommens nach der Wahl des Schäferei-Eigenthümers, vorbehältlich des Beweises einer möglichen höheren Nutzung, wo die Umstände solches gestatten, in Grund und Boden, sonst aber, und auf Verlangen des Schäferei-Besitzers, in Naturalien, besonders Korn, oder in dessen Geldwerth nach dem Durchschnitts-Preise von zehn Jahren, wie solches §. 118. No. 5. in Ansehung der Mast-Berechtigungen festgesetzt ist, bestimmt werden. Die Aufhebung dieser Feldhütung geschieht erst nach Ablauf der darüber geschlossenen Pachtcontracte; wenn dieselben aber längere Jahre fortdauern, nach drei Jahren, von der Zeit der Regulirung angerechnet. (§. 46.)

§. 129. Schäferei-Berechtigungen, die vom Grundbesitze getrennt sind.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

Einundzwanzigstes Capitel.

Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

§. 130.

Die Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe stehen in gegenseitiger Beziehung auf einander, und sind, in Ansehung ihrer Auseinandersetzung und durch Grund und Boden zu beschaffenden Abfindung, nach einerlei Regeln zu beurtheilen. Über die Auseinandersetzung wegen dieser Berechtigungen finden folgende Grundsätze Statt.

§. 130. Die Auseinandersetzung wegen beider Berechtigungen richtet sich in der Regel nach einerlei Grundsätzen.

§. 131.

§. 131. Voraussetzung einer wirklichen Berechtigung und bei wem solche nicht vermuthet wird.

Allemal wird zuvörderst das unbestrittene Daseyn einer wirklichen Berechtigung zum erlaubten Plaggen- oder Heidhiebe vorausgesetzt.

In dieser Hinsicht wird unter andern in dem besondern Falle, da jemand weder Ackerland, noch Wiesen, noch Gärten besitzt, und also bei demselben der Zweck dieser Benutzungen, welche hauptsächlich die Gewinnung des Düngers zu eigenem Gebrauche ist, gänzlich wegfällt, für diesen die Berechtigung zum Plaggenhiebe, des Beweises des Gegentheils unbeschadet, nicht vermuthet. Bei dem Heidhiebe dagegen ist das Vieh derjenigen, die keine Länderei, Wiesen oder Gärten besitzen, dennoch mit in Anschlag zu bringen, wenn sie nur die Berechtigung dazu an sich hergebracht haben.

§. 132.

§. 132. Ausnahme von dem vorhergehenden Grundsatze im Falle eines nicht abgeleugneten oder nachgewiesenen, wenigstens zehnjährigen Besitzstandes.

Da auch nicht selten der ganz eigene, zu den vorigen Fällen, in welchen immer eine in aller Rücksicht vorhandene, wirkliche und unbestrittene Berechtigung zum Plaggen- oder Heidhiebe an sich selbst vorausgesetzt wird, nicht gehörige Fall eintreten dürfte, daß zwar ein solches wirkliches unbestrittenes Recht selbst nicht sofort klar zu machen wäre, inzwischen doch ein vorhandener, wenigstens zehnjähriger Besitzstand nicht abgeleugnet oder aber nachgewiesen würde: so soll in einem solchen Falle für denjenigen, der diesen Besitzstand für sich hat, einstweilen und bis ein Anderes im ordentlichen Rechtswege gegen ihn ausgemacht worden, die Vermuthung eintreten, daß er ein wirklicher Berechtigter und Theilnehmer sey, und derselbe also in Ansehung seines nach dem Viehstande zu bestimmenden Bedürfnisses, aber nicht weiter, und mithin nicht zum feilen Verkaufe, bei der Auseinandersetzung vor der Hand zugelassen werden.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.

§. 133.

§. 133. Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehstande, unter einigen Einschränkungen.

Die Schätzung und Werthsbestimmung dieser Berechtigungen, und die Entschädigung des Berechtigten in Ansehung derselben durch Grund und Boden, geschiehet in der Regel nach dem vorher berichtigten Viehstande, womit der Berechtigte zur Theilung angesetzt worden ist, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) daß nicht etwa die zehnjährige Durchschnitts-Quantität der gehauenen Plaggen oder Heide geringer gewesen, als das aus dem Viehstande, als dazu erforderlich, sich ergebende Quantum;

2) daß nicht der angenommene Viehbestand größer sey, als er zum Behuf der Bedüngung zu seyn braucht;

3) daß nicht vielleicht Stroh oder Schilf zur Düngerbereitung mit zu Hülfe zu nehmen nöthig sey, oder endlich nicht

4) der jeden Orts hergebrachte Bestellungs-Turnus einen Einfluß auf die Bestimmung des erforderlichen Plaggendüngers habe;

als auf welche Fälle bei der Ausmittelung des nach dem Viehstande zu ermäßigenden Plaggen- und Heidebedarfs jedesmal mit Rücksicht zu nehmen, und desfalls ein verhältnißmäßiger billiger Abfatz zu machen ist; dieses jedoch in allen diesen Fällen wiederum nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß nicht etwa eine bestimmte Berechtigung vorhanden sey, eine größere Entschädigung zu verlangen, als nach jenen Einschränkungen eigentlich sonst Statt finden würde.

§. 134.

§. 134. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund u. Boden.

Die Ausmittelung des so viel möglich auch hier an einem Orte und zusammenhängend anzuweisenden Entschädigungs-Quanti, oder der Abfindung für diese Berechtigungen nach dem Viehstande, geschiehet so, daß durch erfahrene Haushälter und Taratoren derselben Gegend geschätzt und bestimmt wird:

1) wie viel zweispännige Fuder Plaggen oder Heide eine dem Berechtigten angeschriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthschaftsart mit Plaggen oder Heide gestreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne; wobei übrigens nichtgangbare Haushaltungen den gangbaren, von ungefähr gleicher Größe, gleich geschätzt werden;

2) wie viel von dem Plaggen- oder Heidegrunds-Raume, nach Beschaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweispännigen Wagens erforderlich sey, und

3) wie viele Jahre, nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens, erforderlich seyn dürften, bis der abgeplaggete Boden sich wiederum benarbe, oder die gehauene Heide wiederum heranwachse, und so der Boden zu diesen bestimmten Arten des Gebrauchs wiederum tauglich werde.

Übrigens müssen hiebei überhaupt

4) noch zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden, nämlich:

a. die, daß auch dann, wenn der Boden, worauf jemand zum Plaggenhiebe berechtigt gewesen, und diesen ausgeübt hat, von so schlechter Beschaffenheit seyn sollte, daß er zu keiner weitern Vegetation taugte, dem Berechtigten dennoch auch in diesem Falle wenigstens einige Entschädigung deshalb nicht zu versagen sey, wenn auch gleich die Schätzung der Zeit, binnen

welcher der Boden sich etwa noch wiederum möchte benarben können, großen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte; sodann auch

b. die, daß so viel möglich keine Entschädigung aus Boden, der sich nicht leicht wieder benarbet, für denjenigen ausgemittelt werde, der bis dahin den Heid- und Plaggenhieb auf besserem Boden ausgeübt hat.

§. 135.

§. 135. Abfindung des Plaggen- und Heidhiebs in bestandenen Forsten.

Bei Schätzung, Entschädigung und Abfindung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen in bestandenen Holzungen, welche in Ansehung der Frage: ob sie Statt finden soll oder nicht? so wie bei der Weide-Berechtigung im Holze, von der alleinigen Wahl des Forsteigenthümers abhängt, treten überhaupt dieselben Vorschriften und Regeln ein, welche bei Abfindungen dieser Art von anderem Grund und Boden Statt finden; insofern sie nicht durch dasjenige näher modificirt sind, was über die Abfindung der Weide-Interessenten aus der Forst, oben §. 112. ꝛc., vorgeschrieben worden, und in gleichem Maße bei der Abfindung der Bülten-, Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten anwendbar ist und Statt finden soll. Außerdem aber ist bei Schätzung dieser Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen auch insbesondere noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Plaggen- und Heidhieb forstordnungsmäßig zehn Fuß von den Baumstämmen entfernt bleiben müsse.

§. 136.

§. 136. Nähere Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze nach dem Unterschiede: ob die Berechtigung sich auch auf den Verkauf erstrecke, oder bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt sey.

Haben dergleichen Berechtigungen

I. nicht bloß zum eigenen Gebrauch behuf des Viehstandes und Ackers, sondern auch zum feilen Verkaufe Statt gefunden: so gebührt zwar den in solchem ausgedehnten Maße Berechtigten auch in eben diesem Maße eine Entschädigung und Abfindung; nur wird alsdann

1) die Entschädigung wegen der Berechtigung zum Verkaufe nach einem Durchschnitte der Benutzung in den letztverflossenen zehn Jahren, und bloß wegen des übrigen Gebrauchs zum eigenen Behuf nach dem Viehstande bestimmt, auch

2) wenn der Boden zur Befriedigung aller, nach dem Maße ihrer eigentlichen Berechtigungen, nicht zureichen sollte, der Absatz zuerst an der Berechtigung zum feilen Verkaufe gemacht.

Ist hingegen

II. die Berechtigung bloß auf den eigenen Gebrauch beschränkt gewesen, und hat sich mithin nicht auf den feilen Verkauf ausgedehnt, alsdann geschiehet

1) in dem eintretenden Hauptfalle des völligen Ackerbetriebes die Schätzung und Abfindung nach dem Viehstande;

2) in

2) in Ansehung solcher Berechtigten hingegen, die etwa nur bloß Wiesen oder Gärten besitzen, aber doch behuf derselben mit eigenem Viehe bereiteten Plaggen- oder Heiddünger gebraucht haben, wird eine nach Verhältniß der Größe dieser zu bedüngenden Grundstücke erforderliche Anzahl Fuder Plaggen oder Heide in Ansatz gebracht, und sodann wegen deren Reduction auf Grund und Boden nach den im §. 133. enthaltenen Grundsätzen verfahren.

§. 137.

§. 137. Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Interessenten.

Sollte eine Gemeinheit nicht hinreichen, um allen Interessenten eine den festgesetzten Grundsätzen völlig angemessene Entschädigung oder Abfindung wegen ihrer Berechtigungen obiger Art zu gewähren: alsdann ist, nachdem zuvörderst der erste Absatz bei demjenigen gemacht worden, der auch zum feilen Verkaufe berechtiget, der weitere Abgang auf sämmtliche Berechtigte, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen, zu vertheilen, und hiernach jede einzelne Abfindungs- oder Entschädigungs-Quote zu bestimmen.

§. 138.

§. 138. Anrechnung des Weidegenusses während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebes.

Da übrigens der während der erforderlichen Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebes ruhende Platz, seiner Hauptbestimmung zum Plaggen- oder Heidhiebe unbeschadet, demjenigen, der ihn wegen dieser seiner Berechtigungen erhält, auch außerdem noch zur Weide dienen und nützlich werden kann: so wird einem solchen Interessenten dieser ruhende Platz auf seine in derselben oder in einer andern Gemeinheit habende Weide-Berechtigung alsdann mit angerechnet, wenn er auf derselben Gemeinheit, auf welcher ihm der Plaggen- oder Heidhieb zustand, auch die Weide-Berechtigung hatte, nicht aber alsdann, wenn beide Berechtigungen auf ganz verschiedenen Gemeinheiten ausgeübt wurden.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

§. 139.

§. 139. Zahl und Größe der Haushaltungen u. dgl.

Bei der Auseinandersetzung und Abfindung der Berechtigung zu dem bloß zur Feuerung dienenden Bültenhiebe wird überhaupt die Zahl und Größe der Haushal-

herige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.

tungen und die bisherige Consumtion zum Grunde gelegt, und kann also eine solche Berechtigung höher nicht, als die bisherige Consumtion gewesen ist, angeschlagen werden. Jedoch tritt in Ansehung der etwa in den letzten zehn Jahren nicht immer in Betrieb gewesenen Haushaltungen oder der wüsten Höfe auch hier eben dasjenige ein, was dieserhalb bei den Moortheilungen im §. 166. verordnet worden ist.

§. 140.

§. 140. Unterschied zwischen General- u. Special-Theilungen in Ansehung des Theilungs-Maßstabes.

In der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes findet übrigens der Unterschied Statt, daß bei General-Theilungen der bisherige ganze Genuß einer Gemeinde oder anderer Interessenten nach einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, einzig und allein, jedoch mit der am Schlusse des vorigen §. 139. hinzugefügten Beschränkung, zum Grunde gelegt, mithin auf die etwanigen anderweiten Feuerungs-Auskünfte der Berechtigten, z. B. Torfmoore, Holzungen u. s. w., nicht mit Rücksicht genommen wird; dagegen aber bei Special-Theilungen die Repartition nach der wirklich vorhandenen Zahl nöthiger Feuerheerde und Öfen geschieht, jedoch dabei jedem einzelnen Interessenten dasjenige, was er bisher an sonstigen Feuerungs-Auskünften wirklich gehabt hat, auch mit in Anrechnung gebracht wird.

§. 141.

§. 141. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti u. dessen Bestimmung nach Grund und Boden.

Zur Bestimmung der Morgenzahl, welche dem Berechtigten nach Verhältniß seiner also festgestellten Berechtigung anzuweisen ist, wird durch Schätzung beeidigter Taxatoren ausgemittelt:

a. Wieviel zweispännige Fuder Feuerbülten zur Heitzung eines Ofens und für einen Feuerheerd, nach Größe der Haushaltung, im Durchschnitt erforderlich;

b. Wie viel Flächenraum auf dem zur Theilung kommenden Boden zur Beladung eines zweispännigen Fuders erfordert werde;

c. Wie lange dieser Boden Ruhe verlange, um eine zweite Benutzung dieser Art zu gewähren.

Aus einer solchen Untersuchung und Schätzung ergiebt sich, wie viel Flächen-Inhalt des zu theilenden Bodens zu nachhaltiger Befriedigung des Bülten-Bedürfnisses für einen Feuerheerd und Ofen erforderlich sey. Multiplicirt man dann ferner den erwähnten Flächeninhalt mit der berechtigten Anzahl der Heerde und Öfen: so wird die Morgenzahl herausgebracht, die dem Interessenten zu seiner Abfindung anzuweisen ist.

§. 142.

§. 142. Unzulänglichkeit der Gemeinheit.

Sollte die Gemeinheit nicht hinreichen, alle Berechtigte zum Bültenhiebe nach den festgesetzten Grundsätzen völlig abzufinden: so findet auch hier das Statt, was für solchen Fall bei dem Plaggenhiebe oben §. 137. verordnet worden ist; auch

§. 143.

wegen Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bülten-hiebs tritt eben das ein, was beim Plaggen- und Heidhiebe §. 138. deshalb verordnet iſt; ſo wie

§. 143. Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufs-Zeit des Bülten-hiebs.

§. 144.

endlich nicht weniger auch die bei der Auseinanderſetzung und Entſchädigung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigung feſtgeſetzten Grundſätze (einundzwanzigſtes Capitel), ſo weit ſie bei der Bültenhiebs-Entſchädigung Anwendung finden können, und den wegen dieſer angenommenen beſondern Beſtimmungen nicht entgegen ſind, auch hier eintreten.

§. 144. Allgemeine Beziehung auf die Grundſätze der Plaggen- u. Heidhiebs-Auseinanderſetzungen.

Vierter Abſchnitt.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.

Vierundzwanzigſtes Capitel.

Allgemeine Grundſätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinſchaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.

§. 145.

Die Auseinanderſetzung verſchiedener an und in Forſten mehrern Berechtigten zuſtehenden Rechte kann theils die Theilung der Forſt unter den Forſteigenthümern ſelbſt betreffen, theils nur eine bloße Abfindung derjenigen zum Gegenſtande haben, welchen, ohne ſelbſt Forſteigenthümer zu ſeyn, nur allein beſtimmte Berechtigungen in einer Forſt zuſtehen.

§. 145. Forſttheilung unter den Forſteigenthümern; Abfindung der bloß Berechtigten überhaupt.

In beider Hinſicht kommt es auf die Frage an:

I. Ob eine Auseinanderſetzung ſolcher verſchiedenen Berechtigungen, und

II. wie und mit welchem Effecte ſie Statt finden ſolle.

§. 146.

Im Allgemeinen treten nun zwar in Anſehung dieſer Fragen dieſelben geſetzlichen Vorſchriften ein, welche über die Befugniß, eine Gemeinheit aufzuheben, oben (im vierten Cap.) feſtgeſetzt worden ſind; jedoch kommen jenen allgemeinen Grundſätzen hier noch folgende beſondere Beſtimmungen hinzu.

§. 146. Von der Befugniß auf ein Aufhebung d. Gemeinſchaft oder Abfindung der Berechtigten zu provociren überhaupt

§. 147.

§. 147. Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forsteigenthümern und bloß Berechtigten.

Wenn es zuvörderst auf die Frage von dem Rechte, wegen gewisser in einer Forst Statt findenden bloßen Berechtigungen, eine Abfindung anzubieten und zu leisten oder zu verlangen, ankommt: so findet das, was deshalb in Ansehung der in einer Forst vorhandenen Weide-, Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-Berechtigungen bereits oben an den gehörigen Orten (§. 108 und 135.) festgesetzt worden ist, auch in Absicht auf alle übrigen Berechtigungen im und zum Holze, oder auf die eigentlichen Holz-Berechtigungen, ebenmäßig Statt; weshalb es dann überhaupt und allgemein in der Willkühr des oder der Forsteigenthümer steht, sowohl bei einer Forsttheilung unter einander, als auch ohne diese, alle bloß Berechtigte entweder abzufinden, oder ihre Berechtigungen auf dem bisherigen Fuße fortdauern zu lassen; so daß die letzteren, ohne selbst ihre Abfindung verlangen zu können, ein mehreres Recht nicht haben, als, wenn sie abgefunden werden sollen, einen ihrer Berechtigung angemessenen Antheil zu fordern.

§. 148.

§. 148. Zwischen mehrern Forsteigenthümern untereinander.

Wenn hiernächst unter mehrern Forsteigenthümern unter sich von einer Theilung der Forst oder von der Abfindung der darin Berechtigten die Frage ist: so kann, da das Forsteigenthum in gar keiner Beziehung auf die Länderei- und Wiesen-Besitzungen steht, auch darnach das Verhältniß der Stimmen und ihre Gleichheit oder Ungleichheit nicht beurtheilt werden, vielmehr sind die Holz-Berechtigungen der Forst-Eigenthümer ungefähr gegen einander abzuwägen, und sodann muß hiernach entschieden werden, ob eine Forst getheilt oder Berechtigte abgefunden werden sollen oder nicht.

§. 149.

§. 149. In Rücksicht auf General- u. Special-Holz-Theilungen.

Der Regel nach finden sowohl bei unbestandenen als bestandenen Forsten in Ansehung der Forsteigenthümer unter sich nur General-Theilungen Statt. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne dagegen sind, wegen der mannichfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, in der Regel nicht zu gestatten; es wäre dann, daß wegen eintretender besondern Umstände eine solche Theilung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii für vorzüglich nützlich geachtet, und auf dessen darüber an Unser Ministerium erstatteten Bericht von diesem approbiret würde.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.

Über die Art und Weise, wie eine Auseinandersetzung in Ansehung des Holzes selbst unter den Forsteigenthümern unter sich, oder mit den sonst zum Holze Berechtigten, geschehen müsse, und welchen Effect sie habe, finden folgende gesetzliche allgemeine Grundsätze Statt.

§. 150.

§. 150. Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes u. des Mitgenusses an demselben.

A. Bei bestandenem Forstraume ist das zu theilende Holz entweder Bau-, Nutz- oder Brennholz, und der Mitgenuß entweder bestimmt und eingeschränkt, und richtet sich nach der Verschiedenheit der zum Genuß vorhandenen Gelegenheit oder nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses, oder es müssen auch zu öffentlichen Anlagen oder andern bestimmten Zwecken zu Zeiten Holzanweisungen aus der Holzung erfolgen.

§. 151.

§. 151. Ausmittelung des Holz-Bedarfs in d. vorhergehenden Hinsichten und des wirklichen Holz-Bestandes u. Vergleichung beider untereinander. Unzulänglichkeit des letztern.

In allen diesen Fällen ist erforderlich, das jährlich zu einem jeden dieser Zwecke nöthige Holz zu berechnen, den unbestimmten und zufälligen Verbrauch, nach dem Durchschnitte einer dem Theilungs-Vorhaben nächst vorhergehenden hinlänglichen Anzahl von Jahren, auf ein jährliches Quantum auszumitteln, und dann durch Forst- und Haushalts-Verständige taxiren zu lassen, ob der gegenwärtige Holzbestand jeder Gattung zur nachhaltigen jährlichen Verabreichung für jedes Erforderniß, mit Rücksicht auf den Nachwuchs, hinreiche, oder wie viel daran fehle; im letzteren Falle aber zu ermäßigen, wie viele Jahre erforderlich seyn werden, um den Holzbestand zu der Stärke zu bringen, daß er alle Erfordernisse gewähren könne.

§. 152.

§. 152. Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holztheile.

Nach solchen vorhergegangenen Schätzungen ist der für jeden Mitgenuß abzusondernde Theil der Holzung nach dem gegenwärtigen Bestande, und nach Verhältniß des geschwindern oder langsamern Nachwachses, auszumitteln.

§. 153.

§. 153. Egalisirung bei ungleichen Holztheilen.

Enthält ein Holztheil weniger Holz, als dem Besitzer nach der Ausrechnung seines Antheils zukommen soll, ein anderer aber mehr: so wird die Ausgleichung dadurch bewirkt, daß der Mangel habende Theil sein Erforderniß für eine gleich zu bestimmende Anzahl Jahre jährlich in festgesetzten Quantitäten aus dem Überschuß habenden Theile empfängt.

§. 154.

§. 154. Rücksichten auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der andern ihre Erfordernisse aus d. Holze zu verabreichen hat.

Hat jemand, es sey der Forsteigenthümer oder einer der Berechtigten, die Verbindlichkeit auf sich, den übrigen Theilnehmern ihre Erfordernisse aus dem zu theilenden Holze zu verabreichen, woraus also Mühe, Kosten, Auslagen und Gefahr für ihn erwachsen, und ist eine solche Verbindlichkeit schon vor der Theilung vorhanden gewesen: so hat er dafür, bei Berechnung der Abfindungen der Theilnehmer, nur insofern einen besondern verhältnißmäßigen Entschädigungs-Antheil von der Holzung zu verlangen, als schon bisher einige Vergütung dafür Statt gefunden hat. Nimmt aber diese Verbindlichkeit erst aus der Theilung ihren Ursprung, so hat er darauf allemal einen gerechten Anspruch.

§. 155.

§. 155. Berücksichtigung der Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen vor der Theilung.

Auch müssen diejenigen Theilnehmer, welche vor einer Theilung zu Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen verpflichtet gewesen sind, wenn solche hiernächst ganz oder doch auf gewissen Antheilen wegfallen, sich in dieser Rücksicht eine Kürzung an ihren Antheilen nach Billigkeit gefallen lassen.

§. 156.

§. 156. Abfindung der Berechtigungen zum Fallholz, Leseholz und zum Schnateln.

Was unter andern die Berechtigungen zum Fallholz und Leseholz und zum Schnateln der Bäume betrift: so sind dieselben, insofern der Forsteigenthümer es verlangt, zwar überhaupt der Abfindung allerdings mit unterworfen. Inzwischen lassen sich allgemeine und in allen Fällen anwendbare Grundsätze über die Art der Entschädigung bei solchen Berechtigungen nicht wohl geben, vielmehr bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle dem billigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen.

Überhaupt ist jedoch

1) wie allgemein, so auch wegen solcher Berechtigungen, kein besonderer Holz-Antheil von den Berechtigten zu verlangen; darauf aber

2) zu achten, daß eines Theils die Berechtigten bei der Art der Abfindung nicht verkürzt, andern Theils aber auch Nachtheil und Schaden des Holzeigenthümers, welcher nach der Theilung des Holzes aus solchen Berechtigungen zu besorgen seyn möchte, möglichst vermieden werden.

§. 157.

§. 157. Theilung von unbestandenem Forstraume.

B. Unbestandener Forstraum, welcher zu einer bestandenen Forst gehört, wird, nach vorgängiger Abfindung der Hut- und Weide-, auch Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-Berechtigten, in gleichen Verhältnissen, wie der dazu gehörig bestandene Forst-Raum, getheilt.

§. 158.

§. 158. Künftige Benutzung der privativen Forsttheile und deren Einschränkung.

Nach geschehener Theilung einer Forst erhält zwar der freie Gutsbesitzer den Entschädigungsantheil seiner Berechtigungen zum alleinigen ordnungsmäßigen Gebrauch abgetreten.

Bei pflichtigen Unterthanen bleibt aber deren Entschädigungsantheil, insofern er ihnen für wirkliche Holz-Berechtigungen, und nicht etwa für Weide- oder Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Gerechtsame in einer Forst, ausgemittelt worden, unter der ordnungsmäßigen Forst-Polizei-Aufsicht. Auch sind in dem Falle, da etwa eine Special-Holztheilung als Ausnahme von der Regel nach dem §. 140. zugelassen werden sollte, nicht nur die den einzelnen Mitgliedern einer Commüne privativ zufallenden Holzantheile unter der Eigenschaft der beständigen Unveräußerlichkeit an die Höfe zu legen, so daß sie ohne landes- und gutsherrlichen Consens von denselben nie wieder getrennt, noch einzeln auf irgend eine Weise veräußert oder verpfändet werden können; sondern es ist auch durch ein jedesmal festzusetzendes Regulativ über die künftige forstwirthschaftliche Behandlung des Holzes auf eine hinlänglich sichere Weise dafür zu sorgen, daß von jedem nunmehrigen Privativ-Eigenthümer sein Holzantheil haushälterisch und forstmäßig künftig benutzt und behandelt werde.

Fünfter Abschnitt
Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.

Sechsundzwanzigstes Capitel.
Untersuchung und Bestimmung, ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.

§. 159.

§. 159. Untersuchung der Thunlichkeit der Sache.

Bei einer in Frage kommenden Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen, oder bei Torfmoor-Theilungen, kommt es vor allen Dingen darauf an, ob nach der eigenen Natur dieses Bodens und der bestimmten Benutzung, welche er gewährt, eine Auseinandersetzung an sich mit einiger Zuverlässigkeit für thunlich, sodann aber auch für nützlich und rathsam gehalten werden könne. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, durch Sachkundige auf eine möglichst zuverlässige Weise untersuchen und ausmitteln zu lassen, ob es möglich seyn werde, das ganze Moor nach seinem

ganzen Umfange und nach den verschiedenen Tiefen des Torfstandes, auch bei dessen Benutzung eintretenden Verhinderungen durch Quell- oder anderes zuströmendes Wasser, oder in Betracht anderer örtlichen Umstände, so zu schätzen, daß ungefähr ermäßiget werden könne, wie viel Torf es überhaupt wahrscheinlich enthalte, ob derselbe ganz ausgestochen werden könne, und ob darnach also dasjenige, was jedem Torfstichs-Berechtigten nach Verhältniß seiner Berechtigung dürfte zuzutheilen seyn, in Zukunft und auf die Dauer die gehörige, in Verhältniß gegen das, was andere Berechtigte erhalten möchten, wirkliche und richtige Entschädigung enthalten werde.

§. 160.

§. 160. Unthunlichkeit der Auseinandersetzung, Ablehnung derselben von Seiten des unbestimmt Berechtigten; Torfstichs-Regulativ.

Ergiebt jene Untersuchung, daß die Beurtheilung des innern Gehalts des Torf-Moores mißlich und erheblichen Zweifeln unterworfen, und also eine Theilung unthunlich, ungewiß oder bedenklich seyn dürfte; oder hat auch etwa ein oder anderer Interessent solche Berechtigungen zum Torfstich, welche eine genaue Bestimmung der jährlichen Verbrauchs- oder Verkaufs-Quantität nicht wohl zulassen: so findet eine wirkliche Theilung nicht Statt. Alsdann kann der auf eine unbestimmte Art zum Torfstich Interessirte die Theilung gänzlich ablehnen; der die Theilung wünschende oder auf bestimmte Art berechtigte Interessent hingegen weiter nichts fordern, als daß die jährliche Benutzung für jeden Interessenten auf ein gewisses Quantum vom Landes-Ökonomie-Collegio bestimmt und eine Ordnung, wo und in welcher Maße und Folge der Torf zu stechen sey, um der wirthschaftlichen Benutzung des Ganzen nicht zu schaden, festgesetzt, sodann aber ihm sein Ort und seine Quantität Torf entweder jährlich oder überhaupt angewiesen werde.

§. 161.

§. 161. Thunlichkeit der Theilung an sich. General- und Special-Moortheilungen.

Steht hingegen von dieser Seite der Thunlichkeit einer Moortheilung nichts im Wege: so kann eine General-Theilung unbedenklich geschehen. Zu einer Special-Moor-Theilung hingegen soll, wegen der Schwierigkeit, auf die künftige haushälterische und **ordnungsmäßige Benutzung der privativen Antheile der einzelnen Interessenten hinreichende Aufsicht zu führen, nie anders geschritten werden, als wenn das Landes-Ökonomie-Collegium eine solche Special-Theilung, den vorkommenden Umständen nach, für besonders rathsam und nützlich halten würde; in welchem Falle dann aber ein zweckmäßiges Regulativ wegen der künftigen haushälterischen Benutzung der privativ werdenden Moortheile, so wie auch alle sonstige nöthige Vorkehrung getroffen werden muß, um jeden etwanigen künftigen Mißbrauch möglichst zu verhüten.**

Sieben-

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Grundsätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinandersetzung selbst.

§. 162.

§. 162. über haupt.

Wird nun eine Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen in den vorhin berührten Hinsichten für wirklich thunlich, auch nützlich und rathsam gehalten, und darauf zur Auseinandersetzung selbst geschritten: dann richtet sich die Ausmittelung des jedem Berechtigten anzuweisenden privativen Entschädigungs-Antheils überhaupt nach den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen rechtmäßigen Befugnisse zur Benutzung des zu theilenden Torfmoors.

§. 163.

§. 163. Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungsverhältnisse.

Sind demnach

I. bereits rechtsgültige Bestimmungen in Absicht auf die bisherigen Benutzungs-Verhältnisse vorhanden: so werden diese bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt.

§. 164.

§. 164. Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch; 2) auch Verkauf.

Sind aber

II. dergleichen Bestimmungen noch nicht vorhanden, sondern erst noch auszumitteln; dann kommt es darauf an:

1) Ob die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch bisher rechtlich eingeschränkt war; oder

2) ob sie sich auch mit auf den Verkauf erstreckt hatte.

§. 165.

§. 165. Theilungs-Maßstab, wenn 1) die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist.

In dem ersten Falle giebt

a. entweder das Bedürfniß für Feuerheerde und Öfen, nach zweispännigen Fudern gerechnet, den Maßstab der Auseinandersetzung;

b. oder es ist derselbe nach dem mittlern Durchschnitts-Verbrauche der letzten zehn Jahre (dafern solcher nicht etwa aus besondern Gründen während dieses Zeitraums ungewöhnlich stark oder auch zu geringe gewesen wäre) zu bestimmen.

§. 166.

§. 166. In besonderen Fällen, wo die Ausmittelungs-Art nicht anwendbar ist; z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seyenden Haushaltungen.

Sollte jedoch in besondern Fällen nach diesem Maßstabe des Heerds und der Öfen das Bedürfniß nicht ausgemittelt werden können, z. B. bei wüsten Höfen, oder nicht in Betrieb gewesenen Haushaltungen: so wird das Feuerheerd- und Öfen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfnisse anderer Theilnehmer derselben Classe, und also

Nachbargleich geschätzt und bestimmt; bei Gütern aber nach dem Beispiele und Maße gleicher benachbarten Haushaltungen.

§. 167.

§. 167. Theilungs-Maßstab, wenn 2) die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf erstreckt hat.

In dem andern Falle hingegen, da nämlich die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf mit erstreckt, oder vielleicht gar allein in diesem bestanden hat (welches letzte z. B. der Fall seyn würde bei Domanial-Berechtigungen zum Torfstich, die nicht an einen gewissen Haushalt gebunden und behuf desselben benutzt worden sind, sondern bisher nur blos zum Verkaufe oder zu Deputaten u. s. w. benutzt wurden) treten in Ansehung der Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils folgende Bestimmungen ein:

§. 168.

§. 168. a. bei Gemeinde-Gliedern.

Wenn a) bei Gemeinde-Mitgliedern ausgemittelt werden kann, wie viel Törfe eine Commüne z. B. jährlich im ungefähren zehnjährigen Durchschnitte bisher verkauft hat: so ergiebt diese Durchschnitts-Summe den Grundsatz oder Maßstab, nach welchem ihr Entschädigungs-Antheil in Hinsicht auf die Benutzungs-Art durch Verkauf festzusetzen ist; es wäre dann, daß während jenes Durchschnitts-Zeitraums der Torf-Verkauf erweislicher Maßen ungewöhnlich stark oder gering gewesen wäre, mithin keine zutreffende Mittelzahl abgäbe. Wo dieses aber nicht herauszubringen ist, da richtet und bestimmt sich die Ausmittelung der zum Verkaufe anzusetzenden Quantität, und des darnach zu bestimmenden Entschädigungs-Antheils, nach der Beschaffenheit der Höfe und ihrer Stärke an Menschen, ohne Rücksicht aufs Spannwerk, auch nach Maßgabe dessen, was von denselben während eines mittelmäßig trocknen Sommers, ohne Versäumniß an der Feldarbeit, durch eigenes Gesinde füglich gestochen und getrocknet werden kann. Würde sich jedoch ergeben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes mit dem bisherigen Theilnehmungs-Verhältnisse nicht zusammenträfe, noch dieses hinreichend klar machte, oder daß jene das beim Torfstich bisher rechtmäßig bestandene Herkommen, zum Nachtheil des einen oder des andern Interessenten, erheblich verletzte: alsdann würde der sorgfältigen Erwägung des Landes-Ökonomie-Collegii ooliegen, in solchen einzelnen hieher gehörigen Fällen die Ausmittelung der Verkaufs-Quantität nach andern, auf dem bisher bestandenen Theilnehmungs-Verhältnisse beruhenden Grundsätzen zu bewirken.

§. 169.

§. 169. b. bei Gutsherren.

Bei b) Domainen und Guts-Besitzern endlich richtet sich die Ausmittelung des in Rücksicht des Verkaufs oder der gegebenen Deputate zu bestimmenden und anzusetzenden Entschädigungs-Quanti (es wäre dann, daß der auf unbestimmte Art zum

Torfflich Berechtigte, wie ihm oben §. 160. nachgelassen worden ist, die ganze Auseinandersetzung überhaupt ablehnen wollte) nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre und des darnach Statt gefundenen Gebrauchs. Bei den gereichten Deputaten aber ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, was nach einem gewissen Durchschnitte von Jahren den Deputatisten verabfolgen zu lassen, bisher üblich gewesen.

§. 170.

Übrigens geschieht die Entschädigung durch Grund und Boden nach dessen innerm Gehalte an Torfmoor, und die darnach zu beschaffende Theilung des Moors durch Reduction auf zweispännige Fuder und Ausmittelung, wie viel, nach Maßgabe der berechtigten Benutzungs-Rechte und des zu theilenden Moors, einem jeden Berechtigten an Grund und Boden darnach zuzutheilen und anzuweisen sey.

§. 170. Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils an Grund und Boden.

Dritter Theil.

Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.

§. 171.

Die erste rechtliche Hauptfolge aller Gemeinheits-Aufhebung oder Abfindung ist die, daß die bisherige Communion in Ansehung des Bodens und der Berechtigungen, weshalb die Auseinandersetzung geschehen ist, aufhört und die ausgemittelten und abgetretenen Entschädigungs-Antheile privatives oder nutzbares Eigenthum derjenigen werden, die sie angewiesen erhalten.

§. 171. Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum.

§. 172.

Da das abgetretene oder vertauschte und nach dem Werthe der bisherigen rechtmäßigen Benutzung abgemessene Stück des Grundes und Bodens, oder dessen Surrogat, nur bloß eine nach jener Benutzung abgemessene Entschädigung ist, und also

§. 172. Der Entschädigungs-Antheil nimmt die Eigenschaft des Hauptguts an.

dadurch der Haushalt, das Gut oder der Hof des abgefundenen Theilhabers weder vergrößert noch verkleinert wird; vielmehr der Abfindungs-Antheil nur ein auf einen besondern Ort verwiesener Theil des Ganzen bleibt: so nimmt der zur Entschädigung abgetretene Theil, oder dessen Surrogat, in Ansehung seiner hypothekarischen oder sonstigen Verhältnisse, Verpflichtungen und Rechte, die Eigenschaft des Haupt-Guts an, zu welchem die Berechtigung oder Benutzung vorhin gehört hat, und darf daher, wenn dieses ein Lehn-, Zins-, Erbenzins- oder Meyergut ist, ohne Bewilligung des Lehns-, Zins-, Erbenzins- oder Gutsherrn nicht veräußert, oder von dem Haupt-Gute getrennt werden. Auch darf letzteres nicht zum Nachtheil des Zehntherrn geschehen.

§. 173.

§. 173. Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältnisse.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die aus der Gemeinheit angewiesenen Äquivalente oder deren Surrogate soll, nach jedesmaliger vorgängigen Untersuchung der Sache, auch Ermäßigung und Bestätigung Unsers Ministerii, eine der Lage und den Verhältnissen möglichst angemessene Einrichtung und Bestimmung getroffen werden; und dann, wenn das Äquivalent oder der privativ angewiesene Antheil, es mag dieser fernerhin wie bisher genutzt oder aber in Cultur genommen werden, an das eine oder andere der übrigen bisher privativ benutzten Grundstücke anschließt, die Jurisdiction über ersteres dem zufallen, der dieselbe über die letzteren ausübt; auch sonst, wo es die Umstände zulassen und gerathen machen, ein Wechsel der Gerichtsbarkeit durch Ab- und Zulegung auch bei Unseren Ämtern verfügt werden, wogegen dann aber gleichfalls bei den Patrimonial-Gerichten ein solcher Jurisdictions-Wechsel da, wo er zuträglich befunden werden dürfte, Statt finden soll.

Neunundzwanzigstes Capitel.

Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehnt-Verhältniß.

§. 174.

§. 174. Befugniß zu Cultur-Verbesserungen überhaupt.

Da der letzte Zweck aller Gemeinheits-Aufhebungen darin besteht, demjenigen, der bisher Rechte mit andern gemeinschaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verschaffen, das bei einer Gemeinheits-Aufhebung in die Stelle jener gemeinschaftlichen Benutzun-

gen tretende, abgesonderte und privative Eigenthum mit freier Hand und mehrerem Vortheile zu benutzen, als ihm die bisherige gemeinschaftlich mit andern Statt gefundene Ausübung seiner Berechtigung erlaubte: so steht jede Cultur-Verbesserung und neue Wirthschafts-Einrichtung in Ansehung des durch die Gemeinheits-Aufhebung privatives Eigenthum gewordenen Grund und Bodens an sich in der freien Willkühr desjenigen, der dergleichen privatives Eigenthum durch eine Auseinandersetzung erhalten und seinen übrigen Besitzungen hinzugefügt hat. Es ist jedoch diese Befugniß gewissen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derselben andern an ihren wohlerworbenen Gerechtsamen kein Abbruch geschehe (§. 177.)

§. 175.

§. 175. Was in dieser Hinsicht zu Cultur-Verbesserungen zu rechnen ist.

Zu solchen Cultur-Verbesserungen ist nicht allein die etwanige bloße Urbarmachung des aus der Gemeinheit überkommenen privativen Eigenthums, sondern auch und ganz vorzüglich die nach erfolgter Special-Theilung erst möglich werdende Einführung einer veränderten Feld-Eintheilung, Zusammenlegung der Grundstücke und Koppel-Wirthschaft zu rechnen.

§. 176.

§. 176. Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzinses und Rottzehnten.

Zu mehrerer Beförderung der Cultur-Verbesserungen und der Gemeinheits-Aufhebungen überhaupt erklären Wir, nach mit Unsern getreuen Ständen des Fürstenthums Calenberg-Grubenhagen gepflogenem Rathe und mit deren Beistimmung, daß bei allen Gemeinheits-Theilungen der zum Äquivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe uncultivirt liegen bleiben oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, welcher Uns oder anderen Privat-Eigenthümern als Grundherren gebühren könnte, auf ewige Zeiten befreiet seyn und bleiben soll.

Übrigens versteht sich hierbei von selbst, daß die in bisherigen Fällen der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

§. 177.

§. 177. Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Zehntherrn und zur Bestimmung der bei neuen Cultur-Verbesserungen zwischen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse.

Da es jedoch nicht nur in Hinsicht der solcher Gestalt geschehenen Aufhebung aller künftigen Rottzehnten einer zweckmäßigen Vorsehung bedarf, daß dieselbe nicht etwa in der Folge zur Benachtheiligung und Verkürzung der alten Zehnten gereiche; sondern auch bei weitern demnächstigen Cultur-Verbesserungen, durch veränderte Feldwirthschafts-Einrichtungen, Zusammenlegen der Grundstücke und Verkoppelungen, das rechtliche Verhältniß zwischen Zehntherrn und Zehnt-Pflichtigen, oder auch zwischen jenen unter sich, fast immer zur Frage kommen wird: so ist, wenn gleich eine vollstän-

dige Gesetzgebung über das Austauschen und Zusammenlegen der bisher zerstreuet liegenden Grundstücke, wie auch über das Verkoppelungs-Wesen, außer dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung lag, nichts desto weniger rathsam gefunden worden, zur Verhütung aller in Rücksicht der Gemeinheits-Aufhebungen und Einführung neuer Feldwirthschafts-Einrichtungen sonst zu besorgenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht zugleich mit im Voraus gesetzlich zu bestimmen und außer Zweifel zu setzen. Hiebei wird es nun überhaupt darauf ankommen, wie die Zehnt-Abgabe, bei durch Theilung oder neue Feldwirthschafts-Einrichtung vermehrtem oder eingeschränktem Ackerbaue, so einzurichten seyn möchte, daß dieselbe ihren bisherigen Werth behalte, mithin so wenig für den Zehntherrn verringert, als für den Zehntpflichtigen vergrößert und erschweret werde.

§. 178.

§. 178. Sicherstellung des Zehntherrn in Hinsicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.

Was demnach zuvörderst die Sicherstellung des Zehntherrn gegen alle aus der geschehenen Aufhebung des Rottzehnten möglicher Weise zu besorgende Verkürzung des Hauptzehnten und seines Ertrages betrifft: so darf kein Zehntpflichtiger von dem Boden, welchen er bei einer Gemeinheitstheilung als zehntfrei erhält, einen Gebrauch machen, wodurch der Zehntherr in Ansehung des von der übrigen Länderei des Zehntpflichtigen ihm gebührenden Zehnten gefährdet und benachtheiliget werden könnte.

Demzufolge ist kein Zehntpflichtiger berechtigt, aus dem bei einer Theilung ihm zugefallenen privativen Grund und Boden für sich, und ohne bestimmten Plan, etwas zu Ackerlande aufzubrechen; vielmehr muß er zuvor seinem Zehntherrn nachweisen, daß die neu vorzunehmende Cultur demselben im übrigen Lande und dessen Zehnten unnachtheilig seyn werde, widrigenfalls der Zehntherr befugt ist, aus einem solchen in neue Cultur gesetzten Neubruche den Zehnten zu verlangen.

§. 179.

§. 179. Bestimmung der zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse bei neuen Feldwirthschafts-Einrichtungen und Verkoppelungen.

Da hiernächst bei der Einführung einer Wechsel- oder Koppel-Wirthschaft oder bei Zusammenlegung der Länderei die vorhin zum Kornbau bearbeitet gewesene Länderei höchst selten von gleicher Größe bleiben, vielmehr entweder vermehrt oder vermindert werden wird, und dieses also bei zehntpflichtigen Fluren eine gewisse Ausgleichung zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen nothwendig macht, um von beiden allen aus der Veränderung etwa zu besorgenden Schaden abzuwenden und allen Irrungen unter ihnen vorzubeugen; sodann auch bei der Frage von Verbesserung oder Verschlimmerung eines Zehnten die Erhöhung oder Verschlimmerung des Feld-Ertrages selbst in Betracht kommt und erstere auf der letztern beruht: so werden auf den

Fall, daß hiebei nicht freiwillig eine gütliche Auskunft getroffen werden könnte, zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, in Hinsicht auf neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und deren Folgen, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 180.

§. 180. Dem Zehntherrn steht kein Widerspruchsrecht bei Cultur-Verbesserungen oder Veränderungen zu.

In Rücksicht auf Erhöhung oder Verminderung des Feld-Ertrags wird immer vermuthet, daß eine verbesserte Feldwirthschafts-Einrichtung auch eine Erhöhung des zugleich dem Zehntherrn mit zu Gute kommenden Acker-Ertrages zur Folge haben, und der Zehntherr also in dieser Hinsicht bei einer Cultur-Verbesserung nicht verlieren werde. Mithin steht aus diesem Grunde zwar keinem Zehntherrn gegen Gemeinheits-Aufhebungen oder Cultur-Verbesserungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, also weder gegen generelle noch specielle Gemeinheits-Theilungen, Abfindungen, Austauschungen, Verkoppelungen oder neue Feld-Eintheilungen, oder Aufhebung der Aufhütungs-Rechte u. s. w., irgend ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch hat er ein Recht, zu verlangen, daß durch jene Veränderungen seine Zehnt-Gerechtsame nicht verkürzt, und also diejenigen Vorschriften, welche wegen der Sicherstellung des zehntherrlichen Genusses in diesem Capitel festgesetzt worden sind, gehörig angewandt und befolgt werden; widrigenfalls er allerdings befugt ist, der intendirten Verkoppelung oder neuen Feld-Einrichtung zu widersprechen, oder die Anwendung und Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

Imgleichen steht dem Zehntherrn, und nicht minder dem Zehntpflichtigen, die Befugniß zu, nach verflossener zweiten Umlaufszeit der neu eingerichteten Felder und Koppeln noch innerhalb Jahresfrist, aber nicht länger, einen durch die neue Einrichtung erlittenen Schaden nachzuweisen und, falls derselbe gegründet befunden werden sollte, dessen Abhelfung zu verlangen.

§. 181.

§. 181. Erhöhter Acker-Ertrag und Rücksicht auf etwanige bessere Güte des Bodens bei verminderten Flächen-Gehalte des zehntbaren Ackers.

Die durch eine neue Feld-Einrichtung etwa erfolgende Erhöhung des Acker-Ertrages der zehntpflichtigen Flur kommt auch dem Zehntherrn zu Gute, ohne daß demselben deshalb etwas am Zehnten darf gekürzt werden, insofern die Größe der zehntpflichtigen Länderei und die Güte ihres Bodens keine merkliche Veränderung leiden.

Dagegen ist aber auch, wenn etwa aus der bisherigen Gemeinheit ein einen größern Ertrag gewährender Boden zu Ackerland gemacht und mit dem übrigen alten Ackerlande durch Verkoppelung oder irgend eine andere, vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigte Wirthschafts-Verbesserung in Umlauf gebracht, dadurch aber vielleicht

der Flächengehalt des zehntbaren Ackers vermindert werden sollte, die bessere Qualität des zur Zehntflur hinzugefügten Bodens in der Entschädigungs-Berechnung des Zehntherrn nach Anleitung des §. 185. mit in Anrechnung zu bringen.

§. 182.

§. 182. Was nach der neuen Feldeintheilung jedesmal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehntherrn in Ansehung des Zehntgenusses.

Da bei geschehenen Verkoppelungen und den damit verbundenen neuen Feldeintheilungen nur einige Schläge jedes Mal zum Kornbau bestimmt sind, andere aber zur Weide ruhen: so bestimmt sich auch hiernach der Zehntgenuß des Zehntherrn. Bei einem, nach den in jedem einzelnen Falle zu autorisirenden Wirthschaftsregeln rechtmäßig zur Weide ruhenden, zehntbaren Acker ruhet daher auch das Recht des Zehntherrn auf den dasmaligen Genuß des Zehnten gleichfalls, und für den dem Zehntherrn in der Rücksicht abgehenden Zehntgenuß kann kein besonderer Ersatz gefordert werden, vielmehr erfolgt der Zehnte nur aus denjenigen Koppeln oder Schlägen, welche der Reihe nach in jedem Jahre als Acker bestellet werden. Mithin kann auch nicht die ganze Flur, sondern nur bloß derjenige Flächengehalt ein Gegenstand der Ausgleichung mit dem Zehntherrn der vorigen zehntpflichtigen Feldländerei werden, welcher bei der neuen Feldeinrichtung zum Ackerbau jährlich bestimmt worden ist, wofern nicht etwa vorhin die Nutzung der Brachfelder dem Zehnten mit unterworfen gewesen seyn sollte, welchen Falls auch dafür auf eine Vergütung Bedacht zu nehmen wäre.

Würde jedoch ein Zehntpflichtiger eine Koppel, einen Schlag, oder ein Feld, dergleichen eigentlich in dem Jahre mit zehntbaren Früchten zu bestellen gewesen wären, zu Gras oder Weide liegen lassen: so ist derselbe schuldig, dem Zehntherrn den Werth des entzogenen Zehnten zu vergüten.

§. 183.

§. 183. Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feldwirthschafts-Einrichtung überhaupt.

Bei Einführung einer veränderten Feldwirthschaft und Feldeintheilung kann der Flächengehalt des zehntbaren Ackers entweder vergrößert oder verkleinert worden seyn.

Da dem Zehntherrn ein Mehreres an Zehnten nicht gebührt, als was die Zehntflur bisher lieferte, auch ein Rottzehnte von hinzugekommenem Neubruche nicht Statt findet (§. 176.) und also die Vergrößerung der Ackerländerei den Zehntertrag nicht vermehren kann; so wenig als die Verminderung der Ackerländerei eine Verminderung des Zehntertrages nach sich ziehen darf: so ist in beiden Fällen eine nähere Ausgleichung zwischen Zehntherrn und den bisherigen Zehntpflichtigen erforderlich, bei welcher überhaupt zum Grunde zu legen ist, daß im ersten Falle das Verhältniß der Zehnt-Abgabe von dem ganzen vergrößerten Ackergehalte, von dem sie nun erfolgt, wenn sie auch gleich in ihrer ganzen Quantität unverändert bleibt, doch in Hinsicht auf die einzelnen Grundstücke, von denen sie entrichtet wird, sich verhältnißmäßig vermindern,

in

in dem andern Falle aber eine Vergütung für den Zehntabgang, oder wenigstens eine nähere Untersuchung darüber eintreten muß, ob auch aus der Verminderung des Acker-Gehalts wirklicher Verlust für den Zehntherrn entstehe.

§. 184.

§. 184. Insbesondere. Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.

Ist nun der Fall der Vergrößerung eingetreten, oder liegt in den künftigen Ackerschlägen mehr Land als in der vorigen Zehntflur, und das sämmtliche Land hat übrigens einen Boden von ungefähr gleicher Güte: alsdann ist, in Ermangelung einer andern vergleichmäßigen Auskunft, sowohl die Morgenzahl der alten zehntpflichtigen Länderei, insoweit solche zur Bestellung und zum Zehntzuge gekommen, als die des künftigen Ackerlandes der vorhin zehntpflichtigen Landbesitzer zu berechnen, und sodann das Ganze mit der Eigenschaft der Zehntpflichtigkeit dergestalt zu belegen, daß, nach Verhältniß der hinzugekommenen korntragenden Länderei, die Zehntgarbenzahl von jeder Stiege oder jedem Schocke sich in gleichem Verhältnisse mindere, wie sich der zehntpflichtige Acker vermehrt hat; so daß, wenn z. B. vorhin bei zehn Morgen die zehnte Garbe zu nehmen üblich gewesen, wenn ein Morgen mehr zum Kornbau gebracht worden, künftig nur die eilfte Garbe genommen wird, und so weiter in gleicher Fortschreitung der Zehnte zu vergüten ist.

§. 185.

§. 185. Fall der Verkleinerung.

Sollte hingegen bei einer einzuführenden neuen Feld-Einrichtung der Fall einer Verkleinerung eintreten, mithin weniger Land als vorher, jedoch übrigens von ungefähr gleicher Güte, zum Kornbau gewidmet werden: so hat zwar der Zehntherr einen anscheinenden Verlust, dessen Ersatz er verlangen kann, insofern er diesen durch eine, ihm jedoch in Ansehung der Kosten nicht zur Last fallende Taxation nachzuweisen im Stande seyn dürfte.

Jedoch ist alsdann erst Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht etwa vorher mehr Land unter dem Pfluge gewesen sey als gehörig hat bedünget werden können, und ob also nicht etwa ein nachheriger reichlicherer Ertrag den Verlust an der Morgenzahl ersetze.

§. 186.

§. 186. Gütliche Auskunftsmittel zwischen Zehnt-Herren u. Zehntpflichtigen.

Zur Vermeidung aller dieser umständlichen Auseinandersetzungen wird es jedoch rathsam seyn, daß Zehntherr und Zehntpflichtige eine gütliche Unterhandlung zulegen, und sich über eine immerwährende Abgabe an reinem Korn und Stroh, oder über die Abtretung eines verhältnißmäßigen Stück Landes an den Zehntherrn freiwillig vereinigen und vergleichen; und soll übrigens ein solcher Vergleich, wenn er von einem

Lehnsbesitzer geschlossen würde, eines agnatischen Consenses nicht, sondern nur allein der lehnsherrlichen Einwilligung bedürfen; wie auch, wenn Fideicommiß-Besitzer eine solche gütliche Abkunft mit den Zehntpflichtigen treffen, die Einwilligung der künftigen Fideicommiß-Folger nicht erforderlich, sondern es genug seyn soll, wenn, falls etwa das Fideicommiß unter einer besondern gerichtlichen oder andern Inspection stehe, die Einwilligung einer solchen Inspection, falls aber dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, die landesherrliche Bestätigung hinzukommt.

Auch ist bei zehntpflichtigen Meier-, Zins-, oder Erbenzinsgütern bloß der Consens der gegenwärtigen Guts-, Zins-, oder Erbenzinsherren erforderlich, und kann dieser, wenn er ohne hinreichenden Grund verweigert würde, von dem Landes-Ökonomie-Collegio, nach vorgängiger Untersuchung, supplirt werden.

§. 187.

§. 187. Worauf Rücksicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden sind.

Sind mehrere Zehntherren in einer Feldflur zum Zehnten berechtiget, alsdann ist bei Bonitirung der Äcker auf die Verschiedenheit der Zehntpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen, und das Land eines jeden Zehntherrn nach der Güte und Entfernung in besondere Tabellen einzutragen. Wenn hiernächst die neue Feldeintheilung vollendet worden, ist jedem Zehntherrn der ihm künftig zehntpflichtige Äcker dergestalt anzuweisen, daß keiner in Ansehung der Güte des Bodens und der Entfernung leide.

Bei dieser schon an sich schwierigen Bonitirung ist übrigens nur auf die wahre Beschaffenheit des Bodens, nicht aber auf die zufällige, bessere oder schlechtere Bestellung eines oder des andern Stückes Land zu sehen.

§. 188.

§. 188. Anweisung der Obrigkeiten, den Zehntherrn bei Beeinträchtigungen schleunig zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die competenten Obrigkeiten und Gerichte werden hierdurch aufs gemessenste angewiesen, darüber zu halten, wenn nach den obigen Grundsätzen eine Veränderung der zehntpflichtigen Feldmark und der Zehntabgabe vorgegangen und regulirt ist, daß demjenigen, was deshalb festgesetzt worden, oder sonst den obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, von den Zehntpflichtigen aufs genaueste gelebet und nachgekommen werde, und die Obrigkeiten haben, auf Anrufen der Zehntherren und nach einer summarischen Untersuchung der Sache, diesen zu demjenigen, was sie nach obigen Grundsätzen zu verlangen berechtigt sind, ohne Weitläuftigkeiten zu verhelfen, und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Zehntgerechtsame nachdrücklich zu schützen.

Wenn jedoch über Beschwerden wegen Verletzung aus den Bestimmungen dieser Verordnung §. 11. bis 14. und §. 178. bis 185. zu entscheiden und zur Begründung dieser Entscheidung Untersuchungen anzuordnen sind: so ist, nach Inhalt des §. 180. die-

ser Verordnung, innerhalb der ersten beiden Umlaufs-Zeiten der neuen Feldeinrichtung und ein Jahr nachher, das Landes-Ökonomie-Collegium die competente Behörde, welche die Untersuchung zu verfügen, und nach solcher die Entscheidung abzugeben hat.

Wir befehlen, daß diese Verordnung durch den Abdruck in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und daß nach den in derselben enthaltenen Vorschriften verfahren werde.

Gegeben Carlton-House, den 30sten April des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George R.

E. Graf v. Münster.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 14.

Hannover, den 7ten Julius 1824.

(24.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, die mit dem Königlich-Großbritannischen Ministerio wegen Anwendung der durch die Reciprocity-Navigation-Bill festgesetzten Grundsätze auf das Königreich Hannover getroffene Verabredung betreffend. Hannover, den 28sten Junius 1824.

Nachdem, unter Seiner Königlichen Majestät Allergnädigster Autorisation, am 12ten Junius dieses Jahrs mit dem Königlich-Großbritannischen Ministerio eine Verabredung dahin getroffen ist, daß man bei Anwendung der durch die Reciprocity-Navigation-Bill festgestellten Grundsätze auf das Königreich Hannover völlig Dasjenige als Richtschnur annehmen wolle, was in einer mit der Krone Preußen über diesen Gegenstand unter dem 2ten April dieses Jahrs abgeschlossenen Convention stipulirt worden ist: so werden die in letzterer enthaltenen Bestimmungen, so wie dieselben nunmehr gleichmäßig in Beziehung auf das Königreich Hannover, und zwar vom Tage der diesseits abgeschlossenen Convention, mithin vom 12ten Junius d. J. an, zur Anwendung kommen, hiemit in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art. 1.

Die in die Häfen des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland ein- und aus denselben auslaufenden Hannoverschen, ingleichen die in Hannoverschen Häfen ein- oder aus diesen Häfen auslaufenden Englischen Schiffe sollen keinen andern oder höheren Abgaben oder Lasten, welcher Art diese immer seyn mögen, unterworfen werden, als solchen, mit denen Nationalschiffe bei ihrem Eingange in die beiderseitigen

Häfen oder bei ihrem Abgange aus denselben jetzt belegt sind, oder künftig belegt werden möchten.

Art. 2.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes sämmtlicher, unter der Botmäßigkeit der hohen contrahirenden Mächte stehenden Länder, welche jetzt, oder in Zukunft, auf inländischen Schiffen, in Hannoversche so wie in Großbritannische Häfen ein- oder aus denen beider Staaten ausgeführt werden dürfen, sollen auch auf ganz gleiche Weise in Schiffen des andern Staates in jene Häfen ein- oder aus denselben ausgeführt werden können.

Art. 3.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der von Seiner Majestät als König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland beherrschten Länder sind, und die gesetzlich von dem gedachten Königreiche aus, auf Englischen Schiffen, in Hannoversche Häfen eingeführt werden dürfen, sollen nur mit denjenigen Abgaben belegt werden, welche für diese Gegenstände bei deren Einführung auf Hannoverschen Schiffen entrichtet werden. Auf ganz gleiche Weise sollen in den Häfen des vereinigten Königreichs alle Gegenstände behandelt werden, welche nicht Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstfleißes der unter der Botmäßigkeit Seiner Majestät als Königs von Hannover stehenden Länder sind, und welche gesetzlich auf Hannoverschen Schiffen in die Häfen des vereinigten Königreichs eingeführt werden können.

Art. 4.

Alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, deren Einbringung in die Häfen des einen oder des andern Staates erlaubt ist, sollen gleichen Abgaben unterworfen seyn, jene Güter, Waaren und Gegenstände des Handels mögen auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen eingeführt werden, wie denn auch für alle gesetzlich aus den beiderseitigen Häfen auszuführenden Güter, Waaren und Gegenstände des Handels die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vortheile gewährt werden sollen, diese Ausführung geschehe nun auf Schiffen des andern Staates oder auf inländischen.

Art. 5.

Bei dem Einkaufe der in den einen Staat eingeführten Erzeugnisse des Bodens oder Kunstfleißes des andern soll auf die Nationalität des Schiffes, durch welches diese Gegenstände eingeführt worden sind, keine Rücksicht genommen und aus solchem Grunde weder unmittelbar noch mittelbar, weder durch die Regierung des einen oder des andern Staates, noch durch in deren Auftrag oder unter deren Zustimmung handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, irgend ein Vorzug gewährt

werden, indem es die wahre und bestimmte Absicht der hohen contrahirenden Mächte ist, daß in dieser Hinsicht durchaus kein Unterschied gemacht werde.

Art. 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll, vom 12ten Junius dieses Jahrs ab, zehn Jahre und über diesen Zeitpunct hinaus, noch bis zum Ablauf eines Zeitraumes von zwölf Monaten bestehen, nachdem die eine oder die andere der hohen contrahirenden Mächte der andern ihre Absicht, denselben aufzuheben, wird zu erkennen gegeben haben; indem eine jede der hohen contrahirenden Mächte sich das Recht vorbehält, der andern eine solche Erklärung am Ende des gedachten Zeitraums von zehn Jahren zugehen zu lassen; wie denn auch hiermit zwischen Ihnen festgesetzt wird, daß gegenwärtiger Vertrag, mit allen darin enthaltenen Bestimmungen, nach dem Ablaufe von zwölf Monaten, von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo die eine der hohen contrahirenden Mächte jene Erklärung von Seiten der andern Macht wird erhalten haben, für beide Mächte nicht mehr verbindlich seyn soll.

Hannover, den 28sten Junius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

---

(25) Verordnung, die Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen betreffend. Hannover, den 2ten Julius 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Es ist Uns vorgetragen worden, daß den Gläubigern der Landes-Casse, welche Eigenthümer von Capitalien sind, über welche Landes-Obligationen auf den Namen ausgestellt worden, die freie und zweckmäßige Benutzung dieses ihres Eigenthums häufig dadurch erschwert werde, daß aus den desfallsigen Landes-Obligationen nicht sofort ersichtlich ist, ob dieselben zu der anerkannten allgemeinen Landes-Schuld gehören, wie viel Zinsen darauf bezahlt werden, und wer der gegenwärtige Eigenthümer des Capitals sey; und daß die Beurtheilung, wem dieses Eigenthums-Recht jetzt zusteht,

nicht allein durch die immer zunehmende Menge der zum Beweise des allmähligen Überganges des Eigenthums, mithin zur Legitimation des jetzigen Eigenthümers gereichenden Documente, sondern auch dadurch nicht selten erschwert werde, daß, sonderlich in früheren Zeiten, bei den verschiedenen Provincial-Landschaften und Zins-Zahl-Cassen nicht immer mit gleicher Strenge und nach gleichen Grundsätzen auf die Herbeischaffung solcher Legitimations-Documente geachtet worden, welche erforderlich sind, um das Eigenthum des Gläubigers sowohl gegen die Landes-Casse als gegen mögliche Ansprüche dritter Personen völlig außer Zweifel zu stellen.

Da Wir nun rathsam erachten, die solchergestalt vorhandenen Schwierigkeiten durch allgemeine Verfügungen zu beseitigen, welche, nach genommener Rücksicht auf die etwanigen Ansprüche dritter Personen, geeignet sind, das Eigenthums-Recht der Landes-Gläubiger außer Zweifel zu stellen, diese gleichwie die Landes-Casse gegen dergleichen demnächstige fernere Ansprüche zu sichern und gleichen Ungewißheiten für die Zukunft vorzubeugen: so haben Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände Uns bewogen gefunden, Folgendes hierdurch zu verordnen.

1.

Wer als Eigenthümer eines zu den anerkannten Landes-Schulden gehörigen Schuld-Capitals, worüber eine auf den Namen lautende Landes-Obligation ausgestellt worden, jetzt oder künftig sich vollständig legitimiren kann, ist berechtigt, von Unserem Schatz-Collegio gegen Einreichung der Original-Obligation und der etwa dazu gehörigen Legitimations-Documente, welche das Schatz-Collegium, soweit solches erforderlich, zurückbehält, seine formelle Anerkennung als Eigenthümer des besagten Capitals dergestalt zu verlangen, daß ihm nach der Wahl des Schatz-Collegii eine neue ganz an die Stelle der alten tretende Schuld-Verschreibung oder eine unter den alten Schuldbrief zu setzende Anerkennungs-Urkunde mit specieller Angabe, nach welchem Zinsfuße und auf welchen Fälligkeitstermin die Zinsen aus der Landes-Casse zu zahlen sind, ausgestellt werde. Die Ausstellung der neuen Obligation oder Anerkennung von Seiten des Schatz-Collegii erfolgt unentgeltlich, dagegen ist der Gläubiger schuldig, auf seine Kosten diejenigen Documente oder beglaubten Abschriften herbeizuschaffen, deren das Schatz-Collegium bedürfen möchte.

2.

Was die desfallsige Legitimation des Eigenthümers anbetrifft, so müssen diejenigen Übergänge des Eigenthums, welche etwa seit dem 1sten Januar 1818 Statt gefunden haben, durch Documente vollständig und in beweisender Form nachgewiesen werden.

3.

Findet sich dagegen bei Nachsicht der eingelieferten Legitimations-Documente hinsichtlich des Überganges des Eigenthums aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1818 irgend ein Mangel oder eine Unvollständigkeit, sey es in Ansehung der Form oder des Inhalts: so soll es zu deren vollständiger Erledigung genügen, wenn

1) der jetzige Besitzer der Landes-Obligation und der etwa dazu gehörigen Documente nachweiset, daß die seit dem 1sten Januar 1818 fällig gewordenen Zinsen, entweder von ihm selbst, oder von solchen Vorgängern, in Ansehung deren er den seit dem 1sten Januar 1818 Statt gehabten Übergang des Eigenthums vollständig darthut, als Capital-Eigenthümer erhoben und quitirt worden sind; und wenn daneben

2) innerhalb der im folgenden §. bestimmten Frist bei Unserem Schatz-Collegio von keinem Dritten ein Anspruch an das Eigenthum dieses Schuld-Capitals erhoben wird. Damit nämlich

4.

Jeder, welcher sich nicht im Besitze einer Landes-Obligation befindet, hinsichtlich deren ein anderer Inhaber derselben die seit dem 1sten Januar 1818 fällig gewordenen Zinsen als Capital-Eigenthümer erhoben und darüber quitirt hat, sein etwaniges Eigenthums-Recht an das landschaftliche Schuld-Capital geltend machen könne: so wird allen denen, welche solche Ansprüche zu haben vermeinen möchten, hiemit zur Pflicht gemacht, selbige bei Unserem Schatz-Collegio binnen einer vom Tage dieser Verordnung an laufenden sechsmonatlichen Frist schriftlich anzumelden, widrigenfalls das Schatz-Collegium von wegen der Landes-Casse nicht weiter verpflichtet seyn soll, einige Rücksicht darauf zu nehmen.

5.

Werden binnen dieser Frist solche Ansprüche bei Unserem Schatz-Collegio angemeldet und nicht von dem im §. 3. bezeichneten Besitzer eingeräumt: so hat der Reclamant im Wege Rechtens die richterliche Entscheidung zu erwirken und auf Erfordern beim Schatz-Collegio, daß er zu dem Ende die Sache gerichtlich anhängig gemacht habe, binnen einer anderweiten vom Schatz-Collegio zu bestimmenden kurzen Frist nachzuweisen, unter dem Präjudiz, daß das Schatz-Collegium widrigenfalls auf seinen Anspruch keine Rücksicht nehmen werde.

6.

Wenn binnen der im §. 4. bezeichneten sechsmonatlichen Frist keine nach §. 5. zu beachtende Ansprüche Dritter bei Unserem Schatz-Collegio angemeldet sind: so kann

die Ausstellung und Aushändigung der neuen Verbriefung oder der Agnitions-Urkunde über das zur anerkannten allgemeinen Landes-Schuld gehörende Capital, so wie resp. die Rückzahlung oder Verzinsung deſſelben, an den nach §. 2 und 3. hinreichend legitimirten Beſitzer geſchehen, ohne daß die Landes-Caſſe von irgend einem Dritten weiter in Anſpruch genommen werden kann. Desgleichen ſoll jeder, der von gedachtem als Eigenthümer anerkannten Beſitzer eine ſolche Obligation titulo singulari erwirbt, vor allen anderweiten Eigenthums-Anſprüchen, welche nach Vorſtehendem hätten angemeldet werden müſſen, geſichert ſeyn.

7.

Sollte der Fall eintreten, daß Jemand bei Unſerem Schatz-Collegio die Ausſtellung einer Anerkennungs-Urkunde oder neuen Obligation für eine zur anerkannten Landes-Schuld gehörige Landes-Obligation verlangte, worauf die ſeit dem 1ſten Januar 1818 fällig gewordenen Zinſen überall nicht erhoben worden: ſo hat derſelbe von dem Zeitpuncte an, wo jemand zuletzt als Capital-Eigenthümer Zinſen auf ſolches Capital empfangen, vollſtändig als deſſen nunmehriger Eigenthümer ſich zu legitimiren.

Es tritt mithin in dieſem Falle der Zeitpunct ſolcher letzten Zinserhebung allenthalben an die Stelle des in dieſer Verordnung ſonſt angenommenen Termins vom 1ſten Januar 1818 und gilt übrigens hinſichtlich der Ergänzung der vor dieſem Zeitpuncte ſich etwa findenden Legitimations-Mängel alles dasjenige, was in den §§. 2. bis 5. dieſer Verordnung beſtimmt worden.

8.

Um bei künftigen Eigenthums-Veränderungen jeder Unſicherheit ſowohl der Landes-Caſſe als auch der Acquirenten vorzubeugen, ſollen zu allen und jeden Legitimationen bei der Landes-Caſſe und bei den für ſelbige zahlenden Zins-Zahl-Caſſen nur Documente in beweiſender Form zugelaſſen werden.

Gegenwärtige Verordnung ſoll durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 2ten Julius 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Roſe.

(26.) Declaration zur Verordnung vom 25sten Junius 1822, die Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer betreffend. Hannover, den 2ten Julius 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche, wie die Erfahrung ergeben hat, sowohl wegen des für Reisende auswärtiger Handlungshäuser, welche im Königreiche Handel treiben wollen, anzuwendenden Gewerbesteuer-Satzes, als wegen des Umfanges der den Obrigkeiten im §. 55. der Einkommensteuer-Verordnung beigelegten Befugniß zur Abschätzung derjenigen, welche eine Declaration nicht eingegeben haben, erhoben sind, verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände Folgendes:

1.

Alle Reisende auswärtiger Handlungshäuser, die im Königreiche, sofern dies nach den bestehenden Gesetzen überall zulässig ist, Handel treiben wollen, sollen fortan eine Gewerbesteuer bezahlen, welche für jedes Jahr nicht unter 10 Rthlr. und nicht über 30 Rthlr. beträgt.

Dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeit bleibt es überlassen, die zu entrichtende Steuer innerhalb des vorgeschriebenen geringsten und höchsten Satzes auf eine den Verhältnissen angemessene Weise näher zu bestimmen, auch sollen dieselben befugt seyn, diejenigen der Reisenden, welche nur einen kleinen Nadel-, Leinwand- oder Knopf-Handel treiben, nach dem Befinden der Umstände unter 10 Rthlr., jedoch in keinem Falle geringer als mit 1 Rthlr. Steuer zum Ansatz zu bringen.

Die nur die Märkte im Königreiche besuchenden auswärtigen Handeltreibenden und die Hausirer bleiben dagegen der bereits durch Unsere Gewerbesteuer-Verordnung vom 25sten Junius 1822 bestimmten Steuer, von respective 2 bis 30 Rthlr. und 1 Rthlr., auch ferner unterworfen.

2.

Die Obrigkeit ist nicht nur nach dem §. 55. der Einkommensteuer-Verordnung vom 25sten Junius 1822 befugt, diejenigen, welche zwar schon früher zur Einkommen-Steuer declarirt, aber binnen dem behuf der nächstbevorstehenden Beschreibung bestimmten Termine eine neue Declaration zur Einkommen-Steuer nicht abgegeben haben, abzuschätzen und mit einem für das nächste Jahr unweigerlich zu zahlenden Steuer-

Beitrage anzusetzen; sondern wird auch zum Zweck gleichmäßigerer Besteuerung ausdrücklich hiemit ermächtigt, solche Personen, welche noch nie eine Declaration zur Einkommen-Steuer eingeliefert haben, zu einer über ihr zu versteuerndes Einkommen oder darüber, daß sie kein steuerbares Einkommen besitzen, auf Ehre und Gewissen abzugebenden Declaration aufzufordern und diejenigen derselben, welche dieser Aufforderung keine Genüge leisten, vorbehältlich der Reclamation, nach ihrem Ermessen und ohne vorgängige Untersuchung, für das betreffende Jahr zur Einkommen-Steuer anzusetzen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben sich demnach diese Bestimmungen bei der Beschreibung der Gewerbe- und Einkommen-Steuer zur Nachachtung dienen zu lassen.

Hannover, den 2ten Julius 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

W. Ubbelohde.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 15.

Hannover, den 10ten Julius 1824.

(27.) Verordnung, die Vereinigung des Amts Poppenburg mit dem Amte Gronau betreffend. Hannover, den 9ten Julius 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Demnach zu Beförderung des öffentlichen Dienstes von Uns beschlossen worden, vom 1sten August dieses Jahrs an, das Amt Poppenburg, mit Ausschluß der Stadt Elze, die nunmehro ihren eigenen Magistrat wieder erhalten soll, mit dem Amte Gronau zu vereinigen; die dem Amte Poppenburg zugestandene Civil-Gerichtsbarkeit über die ganze Feldmark der Stadt Elze dem Magistrate dieser Stadt zu übertragen; die Criminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt Elze aber auch für die Folge dem Criminal-Amte Gronau-Poppenburg beizulegen: so bringen Wir solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Wir befehlen Allen, welche es angeht, sich hiernach gebührend zu achten; und haben verfügt, daß diese Verordnung in die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werde.

Hannover, den 9ten Julius 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding.

Niemeyer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 16.

Hannover, den 28ſten Julius 1824.

(28.) Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für die Grafſchaften Hoya und Diepholz. Carlton-House, den 30ſten April 1824.

Inhalt.

Erſter Theil. Verfahren in Gemeinheits-Theilungsſachen. Gemeinheits-Theilungs-Proceß-Ordnung.

Erſte Abtheilung. Von der Behandlungsart der Gemeinheits-Theilungsſachen überhaupt.

Erſtes Capitel. Von den verſchiedenen Behörden in Gemeinheits-Theilungsſachen und von ihrem Verhältniß gegen einander.

§. 1. Im Allgemeinen.
§. 2. Landes-Ökonomie-Collegium.
§. 3. Landes-Ökonomie-Commiſſarien.
§. 4. Miniſterium.
§. 5. Unter-Obrigkeiten.
§. 6. Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Zweites Capitel. Von Gemeinheits-Theilungsſachen ſelbſt — ihrer Abſonderung von den Juſtizſachen — Umfang der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Anſehung der vor dieſe gehörigen Sachen.

§. 7. Umfang der Theilungsſachen.
§. 8. Gegenſtände der Gemeinheits-Aufhebungen.
§. 9. Abſonderung der Theilungsſachen von den Juſtizſachen.
§. 10. Weſentliches Unterſcheidungszeichen der Gemeinheits-Theilungsſachen.
§. 11. Nähere Bemerkung der hiernach insbeſondere nicht zum Wege Rechtens ſich qualificirenden Fragen und Puncte — Fragen: ob und wie zu theilen.
§. 12. Connexe Gegenſtände und Puncte.
§. 13. Zur Ausführung und Folge der Theilungen gehörige Puncte.
§. 14. Irrungen und Streitigkeiten nach geſchehener Theilung.
§. 15. Allgemeine Anweiſung für die Gerichte in Anſehung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Drittes Capitel. Von der Behandlung der Theilungsſachen während eines auf dieſelben Einfluß habenden Rechtsſtreits, und von des letztern möglichſter Beſchleunigung.

§. 16. Überhaupt.
§. 17. Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sachen während eines Rechtsſtreits.
§. 18. Möglichſte Beförderung und Beſchleunigung einer ſolchen Proceßſache.
§. 19. Strafe derjenigen, welche durch erregte Proceſſe Theilungen muthwillig aufhalten oder erſchweren.
§. 20. Notification an die Gerichte, wenn Proceßſachen auf Theilungen Einfluß haben.

Viertes Capitel. Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungsſachen — ihrem Rechte, eine Gemeinheits-Theilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, ſich ſolche gefallen zu laſſen.

§. 21. Überhaupt.
§. 22. Grundeigenthümer.

§. 23. Corpora und Communen, Domanial-Haushalt, adelige Güter.
§. 24. Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commüne über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.
§. 25. Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.
§. 26. Städte und Flecken.
§. 27. Berücksichtigung der Strom- und Uferbau-Kosten, und des Schiffs-Linienzuges.
§. 28. Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheits-Theilungs-Gegenständen.
§. 29. Concurrenz der Lehns-, Guts- und Erben-Zinsherren bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts- oder Erbenzinsleute.
§. 30. Kosten der Gemeinheits-Theilungen.

Fünftes Capitel. Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungsart in Gemeinheits-Aufhebungssachen.
§. 31. Mündliche Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungssachen. Nichtzulassung der Advocaten.
§. 32. Unstatthaftigkeit processualischer Rechtsmittel in Gemeinheits-Theilungssachen.
§. 33. Fristen.
§. 34. Beobachtung der Stufenfolge in Ansehung der verschiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungssachen zu machenden Anträgen u. s. w.
§. 35. Recurs an das Ministerium.
§. 36. Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.
§. 37. Verurtheilung in die Kosten.

Zweite Abtheilung. Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel. Vom ersten vorläufigen Verfahren, bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage, ob getheilt werden solle, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen läßt.
§. 38. Privat-Auseinandersetzungen.
§. 39. Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Antrag. Erste vorläufige Information von der Sache.
§. 40. Instructions-Untersuchung.

Siebentes Capitel. Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung über die Frage, ob zu theilen sey oder nicht.
§. 41. Erforschung und Berichtigung des Puncts der Theilnehmungs-Rechte.

Achtes Capitel. Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungs-Verfahren.
§. 42. Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft.
§. 43. Bestimmung und Verfahren in Rücksicht des Theilungs-Maßstabes.
§. 44. Theilungs-Plan.
§. 45. Publication des Theilungs-Planes und Ausführung der Sache.
§. 46. Successive Überweisung der Äquivalente.
§. 47. Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.

Neuntes Capitel. Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungssachen.
§. 48. Überhaupt.
§. 49. In Ansehung der Grundsätze und der Verfahrungsart.
§. 50. In Ansehung der Behörden.

Zweiter Theil. Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel. Wesen und Zweck — Äquivalent an Grund und Boden — Grundeigenthum und Berechtigungen.
§. 51. Wesen, Zweck und Hauptgrundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.
§. 52. Das Äquivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.
§. 53. Grundeigenthum — Berechtigungen und Nutzungen — Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzung beider.
I. Überhaupt.
§. 54. II. Besonders. — a) Überschuß. — Präsumtives Grundeigenthums-Recht.
§. 55. b) Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Berechtigten.

Zweite Abtheilung. Besondere Grundsätze der Auseinandersetzungen.

Erster Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.

Erste Unterabtheilung. Grundsätze der Auseinandersetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel. Von den Theilungsgrundsätzen und Maßstäben überhaupt und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.
§. 56. Beobachtung des bisherigen rechtsbeständigen Herkommens.
§. 57. Begriff des Theilungs-Maßstabes.
§. 58. Vier verschiedene Arten der Theilungs-Maßstäbe — Viehbestand allein — Vieh-Bestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten — Haushalts-Bedürf-

niſſe, Ackerländerei und Wieſen — Winterfutter-Gewinnſt.
§. 59. Andere Auseinanderſetzungs-Arten im Wege des Vergleichs.

Zwölftes Capitel. Erſter Maßſtab — Vieh-Beſtand allein — und deſſen Ausmittelung.
§. 60. Deſſen Grundlage — Viehbeſtand ſeit zehn Jahren.
§. 61. Angabe und Berichtigung.
§. 62. Bei wüſten und verarmten Höfen u. ſ. w.
§. 63. Reduction auf Kuhweiden.
§. 64. Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze der Reductionen.
§. 65. Ausmittelung der Kuhweidenzahl der zu theilenden Gemeinheit,
§. 66. und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.
§. 67. Fälle einer genauern Unterſuchung des Viehſtandes.
§. 68. Bei Vereinzelung eines Haushaltes oder bei wüſte gewordenen Höfen.
§. 69. Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.
§. 70. Im Falle der Stallfütterung.
§. 71. Unterſuchung des zehnjährigen Viehſtandes.
§. 72. Wenn das Vieh von auswärtigen oder hinzugekommenen Grundſtücken ernährt wird.
§. 73. Wenn Städte bei Auseinanderſetzungen concurriren.
§. 74. Ausmittelung des Viehbeſtandes derjenigen Intereſſenten, die gar kein Land, oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung beſitzen.
§. 75. Anzunehmender Viehbeſtand bei Anbauern,
§. 76. bei Geiſtlichen, Schul- und anderen Bedienten.
§. 77. Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, ſondern zum Handel, bei Brauereien und dergleichen gehaltene oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Anſatz. Ausnahmen davon.
§. 78. Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht zureicht.
§. 79. Berechnung des ausgemittelten Viehſtandes für die einzelnen Claſſen der Einwohner.

Dreizehntes Capitel. Zweiter Maßſtab und deſſen Ausmittelung — Viehbeſtand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.
§. 80. Zuvörderſt iſt auch hier der zehnjährige Viehbeſtand auszumitteln.
§. 81. Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.
§. 82. Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.
§. 83. Hiernach ſich ergebende Beſtimmung der abzufindenden Kuhweiden.
§. 84. Rückſicht auf die verſchiedene Qualität und Güte des Weidegenuſſes.
§. 85. Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage ſtehenden Ausmittelung.

Vierzehntes Capitel. Dritter Maßſtab, und deſſen Ausmittelung — Haushalts-Bedürfniß, Ackerländerei und Wieſen.
§. 86. Im Allgemeinen, in welchen Fällen derſelbe eintritt.
§. 87. Ausmittelung des Viehſtandes für die zwiefachen verſchiedenen Bedürfniſſe.
§. 88. Ausmittelung des Viehſtandes für die perſönlichen Haushalts-Bedürfniſſe.
§. 89. Vertheilung der übrig bleibenden Kuhweiden nach Länderei und Wieſen.
§. 90. Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Funfzehntes Capitel. Vierter Maßſtab, und deſſen Ausmittelung. — Winterfutter-Gewinnſt.
§. 91. Begriff dieſes Theilungs-Maßſtabes und deſſen zwei Haupt-Grundlagen.
§. 92. I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes in Anſchlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln;
1) innerhalb der berechtigten Feldmark.
§. 93. 2) Getrennte Pertinenzien. Normal-Jahr 1792.
§. 94. 3) Außerhalb der Feldmark belegene Länderei und Wieſen — Brauereien.
§. 95. 4) Zehnten aus fremden Feldmarken.
§. 96. 5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrages der Haushalts-Pertinenzien.
§. 97. II. Wie der haushälteriſch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Vieh-Beſtandes anzuſchlagen 1) Überhaupt.
§. 98. 2) Beſonders in Anſehung der Taxation, wenn Haushaltungen verſchiedener Art, die in Hinſicht auf Zeit, Quantität und Art der Fütterung von einander abweichen, zuſammentreffen.
§. 99. 3) Rückſicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

Sechszehntes Capitel. Nähere Beſtimmung, in welchen Fällen dieſer oder jener Maßſtab ſeine Anwendung finde.
§. 100. Überhaupt.
§. 101. Beſondere Vorſchriften, nach Verſchieden-

heit der Fälle. 1) Bei einer General-Theilung, wo a) die zu theilenden Districte und die Behütungs-Zeiten gleich. Erster Theilungs-Maßstab.
§. 102. b) Die zu theilenden Districte und die Behütungszeiten sind verschieden. Zweiter Theilungs-Maßstab.
§. 103. 2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeine unter sich. Dritter Theilungs-Maßstab.
§. 104. Oder in besondern Fällen einer Verletzung Einzelner. Allenfalls erster Theilungs-Maßstab.
§. 105. Wenn II. Gemeinen mit anderen Interessenten bei General- oder Special-Theilungen concurriren, und 1) der zehnjährige Viehstand aller ausgemittelt werden kann. Erster und zweiter Theilungs-Maßstab.
§. 106. 2) Wenn derselbe nicht ausgemittelt werden kann, sondern eine genauere Untersuchung erforderlich wird. Vierter, auch dritter Theilungs-Maßstab.
§. 107. Allgemeiner Vorbehalt mit seinen Einschränkungen.
Zweite Unter-Abtheilung. Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzungen in Forsten.
Siebenzehntes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forsten.
§. 108. Von dem Rechte des Forst-Eigenthümers und der Berechtigten in Ansehung der Abfindung. A. aus bestandenen Forsten überhaupt.
§. 109. Besonderes Recht des Forst-Eigenthümers, von einer schon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.
§. 110. B. Bei unbestandenem Forstgrunde.
§. 111. Was als bestandener Forstgrund anzusehen sey.
§. 112. Auseinandersetzung durch Abschätzung nach Kuhweiden und Abfindung mit Grund und Boden.
§. 113. Dem Forst-Eigenthümer muß wenigstens die gehörige Zuschlags-Quote verbleiben.
§. 114. Bestimmung des Verhältnisses des Zuschlags-Raums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.
§. 115. Ausnahmen und Einschränkungen dieser Bestimmungen.
Achtzehntes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Mast-Berechtigungen.
§. 116. Von der Befugniß, darauf zu provociren.
§. 117. Auseinandersetzung der Mast-Berechtigten, die zugleich auch Holz-Eigenthümer sind.
§. 118. Abfindung der Mast-Berechtigten, die nicht zugleich Holz-Eigenthümer sind.
§. 119. Beibehaltung der Mast-Berechtigungen.
Dritte Unter-Abtheilung. Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzung auf Wiesen und Feldern.
Neunzehntes Capitel. Aufhebung der Wiesen-Behütung oder Frettung.
§. 120. Wer die Aufhebung der Wiesen-Behütung verlangen könne. a) Überhaupt.
§. 121. b) Besonders bei einem Zusammenhange mehrerer Wiesen.
§. 122. Aufhebung der wechselseitigen Behütung durch Compensation.
§. 123. Aufhebung einseitiger Wiesen-Behütungen, und Grundsätze der dabei zu leistenden Entschädigung.
§. 124. Wodurch die Entschädigung geschehe und woher.
Zwanzigstes Capitel. Aufhebung der Feld-Behütung.
§. 125. Wer bei wechselseitigen Behütungen die Aufhebung der Feld-Behütung verlangen könne, und wie sie geschehe.
§. 126. Wer eine Aufhebung der einseitigen Behütung verlangen könne.
§. 127. Von der dabei zu leistenden Entschädigung.
§. 128. Insbesondere in Ansehung der Schäfereien.
Zweiter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.
Einundzwanzigstes Capitel. Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.
§. 129. Die Auseinandersetzung wegen beider Berechtigungen richtet sich in der Regel nach einerlei Grundsätzen.
§. 130. Voraussetzung einer wirklichen Berechtigung, und bei wem solche nicht vermuthet wird.
§. 131. Ausnahme von dem vorhergehenden Grundsatze im Falle eines nicht abgeläugneten oder nachgewiesenen, wenigstens zehnjährigen Besitzstandes.
Zweiundzwanzigstes Capitel. Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.
§. 132. Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehstande unter einigen Einschränkungen.

§. 133. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund und Boden.
§. 134. Abfindung des Plaggen- und Heidhiebes in bestandenen Forsten.
§. 135. Nähere Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze nach dem Unterschiede: ob die Berechtigung sich auf den Verkauf erstrecke, oder bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt sey.
§. 136. Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Interessenten.
§. 137. Anrechnung des Weidegenusses während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heid-Hiebes.
Dritter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen.
Dreiundzwanzigstes Capitel. Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.
§. 138. Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.
§. 139. Unterschied zwischen General- und Special-Theilungen in Ansehung des Theilungs-Maßstabes.
§. 140. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti und dessen Bestimmung nach Grund und Boden.
§. 141. Unzulänglichkeit der Gemeinheit.
§. 142. Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebes.
§. 143. Allgemeine Beziehung auf die Grundsätze der Plaggen- und Heidhiebs-Auseinandersetzungen.
Vierter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.
Vierundzwanzigstes Capitel. Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.
§. 144. Forst-Theilung unter den Forst-Eigenthümern, Abfindung der bloß Berechtigten.
§. 145. Von der Befugniß auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren — Überhaupt.
§. 146. Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forst-Eigenthümer und bloß Berechtigten.
§. 147. Zwischen mehreren Forst-Eigenthümern unter einander.
§. 148. In Rücksicht auf General- und Special-Holztheilungen.
Fünfundzwanzigstes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen selbst und ihre Wirkung.
§. 149. Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes und des Mitgenusses an demselben.
§. 150. Ausmittelung des Holzbedarfs in den vorhergehenden Hinsichten und des wirklichen Holzbestandes, und Vergleichung beider unter einander. Unzulänglichkeit des letztern.
§. 151. Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holztheile.
§. 152. Egalisirung bei ungleichen Holztheilen.
§. 153. Rücksicht auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der andern ihre Erfordernisse aus dem Holze zu verabreichen hat.
§. 164. Berücksichtigung der Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen vor der Theilung.
§. 155. Abfindung der Berechtigungen zum Fall-Holz, Leseholz und zum Schnateln.
§. 156. Theilung von unbestandenem Forstraum.
§. 157. Künftige Benutzung der privativen Forst-Theile und deren Einschränkung.
Fünfter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.
Sechsundzwanzigstes Capitel. Untersuchung und Bestimmung: ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.
§. 158. Untersuchung der Thunlichkeit der Sache.
§. 159. Unthunlichkeit der Auseinandersetzung — Ablehnung derselben von Seiten des unbestimmt Berechtigten — Torfstichs-Regulativ.
§. 160. Thunlichkeit der Theilung an sich — General- und Special-Moortheilungen.
Siebenundzwanzigstes Capitel. Grundsätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinandersetzung selbst.
§. 161. Überhaupt.
§. 162. Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungs-Verhältnisse.
§. 163. Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch, 2) auch Verkauf.
§. 164. Theilungs-Maßstab, wenn 1) die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist.
§. 165. In besondern Fällen, wo diese Ausmittelungs-Art nicht anwendbar ist, z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seyenden Haushaltungen.
§. 166. Theilungs-Maßstab, wenn 2) die Be-

nutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf erstreckt hat.
§. 167. a) bei Gemeine-Gliedern.
§. 168. b) bei Gütern.
§. 169. Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils an Grund und Boden.
Dritter Theil. Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.
Achtundzwanzigstes Capitel. Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.
§. 170. Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum.
§. 171. Der Entschädigungs-Antheil nimmt die Eigenschaft des Hauptguts an.
§. 172. Einrichtungen wegen der Jurisdictions-Verhältnisse.
Neunundzwanzigstes Capitel. Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehnt-Verhältniß.
§. 173. Befugniß zu Cultur-Verbesserungen überhaupt.
§. 174. Was in dieser Hinsicht zu Cultur-Verbesserungen zu rechnen sey.
§. 175. Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzinses und Rottzehnten.
§. 176. Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Zehntherrn und zur Bestimmung der bei neuen Cultur-Verbesserungen zwischen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse.
§. 177. Sicherstellung des Zehntherrn in Hinsicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.
§. 178. Bestimmung der zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse bei neuen Feldwirthschafts-Einrichtungen und Verkoppelungen.
§. 179. Dem Zehntherrn steht kein Widerspruchs-Recht bei Cultur-Verbesserungen oder Veränderungen zu.
§. 180. Erhöheter Acker-Ertrag in Rücksicht auf etwanige bessere Güte des Bodens bei vermindertem Flächengehalte des zehntbaren Ackers.
§. 181. Was nach der neuen Feld-Eintheilung jedesmal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehntherrn in Ansehung des Zehntgenusses.
§. 182. Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feldwirthschafts-Einrichtung überhaupt.
§. 183. Insbesondere, Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.
§. 184. Fall der Verkleinerung.
§. 185. Gütliche Auskunfts-Mittel zwischen Zehnt-Herren und Zehntpflichtigen.
§. 186. Worauf Rücksicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden sind.
§. 187. Anweisung der Obrigkeiten, dem Zehnt-Herrn bei Beeinträchtigungen schleunig zu seinem Rechte zu verhelfen.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Aufhebung der Gemeinheiten zu Erweiterung des Landbaues und zu Beförderung der Landwirthschaft gereicht und Wir dieselbe, wie in dem Fürstenthume Lüneburg bereits vor geraumen Jahren mit gutem Erfolge geschehen ist, auch in Unseren Grafschaften Hoya und Diepholz durch gesetzliche Vorschriften möglichst zu erleichtern und zu begünstigen gewillet sind: so haben Wir durch eine angeordnete Commission die für Unser Fürstenthum Lüneburg am 25sten Juni 1802 erlassene Gemeinheits-

Theilungs-Ordnung in der Absicht, um diese auf die genannten Landestheile, unter angemessener Berücksichtigung ihrer eigenthümlichen Orts- und Verfassungs-Verhältnisse, zu erstrecken, sorgfältigst prüfen und auf solche Weise erörtern lassen, in welchem Maße dieselbe auf Unsere Grafschaften Hoya und Diepholz in Anwendung zu bringen seyn möchte.

Die in dieser Absicht vorgelegten Vorschläge sind von Uns, nachdem auch Unsere getreue Hoyaische Landschaft mit ihrem rathsamen Gutachten darüber gehört worden, erwogen und haben Wir darauf beschlossen, folgende Verordnung über den obigen Gegenstand für Unsere Grafschaften Hoya und Diepholz zu erlassen.

Erster Theil.
Verfahren in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Gemeinheitstheilungs-Proceß-Ordnung.

Erste Abtheilung.
Von der Behandlungsart der Gemeinheitstheilungs-Sachen überhaupt.

Erstes Capitel.
Von den verschiedenen Behörden in Gemeinheitstheilungs-Sachen und von ihrem Verhältniß gegen einander.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Alle einen Gegenstand dieser Verordnung ausmachenden Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, und was damit in nothwendiger Verbindung steht, sollen lediglich und ausschließlich vor Unser Landes-Ökonomie-Collegium zu Celle, als die hiezu von Uns provisorisch angeordnete Behörde, gehören, welches die Verhandlung jener Gegenstände leitet, darin, mit Vorbehalt eines Recurses an Unser Ministerium, verfügt und entscheidet, und durch Landes-Ökonomie-Commissarien, unter einer gewissen Concurrenz der Orts-Obrigkeiten, in selbigen verfahren läßt.

§. 2.

Landes-Ökonomie-Collegium.

Dem zufolge verfügt und entscheidet das Landes-Ökonomie-Collegium in allen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, ohne Unterschied, wer die Theilnehmer oder Berechtigten sind, von deren Auseinandersetzung die Frage ist, und läßt die Theilungen aus-

führen mit allem, was diesem anhängig oder eine Folge davon ist. Von seinen Verfügungen und Entscheidungen findet allein an Unser Ministerium eine Berufung oder ein Recurs Statt. (§. 35.)

Seine Competenz ist aber auf eigentliche Gemeinheits-Auseinandersetzungs- und damit in nothwendiger Verbindung stehende Sachen beschränkt, (§. 7.) deren möglichst genau bestimmter Begriff, so wie die Untersuchungs-Kennzeichen von den in den Weg Rechtens gehörenden Sachen, in der Folge (§. 9. und folg.) näher festgesetzt werden.

§. 3.

Landes-Ökonomie-Commissarien.

Die von dem Landes-Ökonomie-Collegio Unserm Ministerio zur Ernennung vorzuschlagenden Landes-Ökonomie-Commissarien sind diejenigen, durch welche in der Regel die eigentliche unmittelbare Behandlung und Ausführung der Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, unter der Direction des Landes-Ökonomie-Collegii und unter einer gewissen gleich näher zu bestimmenden Concurrenz der Unter-Obrigkeiten, (§. 5.) geschiehet. Ihre Obliegenheit besteht darin, in den ihnen aufzutragenden Gemeinheits-Aufhebungs-Geschäften, überhaupt nach der für sie erlassenen allgemeinen Instruction vom 21sten April 1823, in den einzelnen Fällen aber nach der Direction zu verfahren, welche das Landes-Ökonomie-Collegium ihnen, den Umständen nach, ertheilen wird.

§. 4.

Ministerium.

Die Competenz Unsers Ministerii bei den demselben in höchster Instanz untergebenen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen äußert sich in Hinsicht dieser sowohl überhaupt in allem demjenigen, was auf das Allgemeine der deshalb getroffenen Anordnungen Beziehung hat, als auch insbesondere darin, daß, nach den nachher an verschiedenen Orten dieser Verordnung weiter folgenden nähern Bestimmungen, in streitigen Fällen eine Berufung oder ein Recurs an dasselbe Statt findet, und daß Unser Ministerium mithin in solchen Fällen mit einer letzten Entscheidung eintreten kann. (§. 2. 35.)

§. 5.

Unter-Obrigkeiten.

Die Unter-Obrigkeiten treten in Gemeinheitstheilungs-Sachen, wo es auf wesentliche Schritte in selbigen und auf Verfügungen ankommt, nur dann und in dem Maße ein, wann und wie sie dazu von dem Landes-Ökonomie-Collegio besonders werden angewiesen werden, wie solches weiter unten (II. Absch.) näher bestimmt werden wird. Außerdem aber können und müssen Beamte und andere Unter-Obrigkeiten auf mannigfaltige andere Weise mit dazu beitragen, die Gemeinheitsaufhebungen zu befördern und zu erleichtern, indem sie z. B. ihre Gerichtsunterthanen mit den Einrichtungen und Vorschriften, welche in Rücksicht derselben Statt haben, nach und nach

immer

immer bekannter machen, ihnen die Vortheile zeigen, welche mit selbigen verbunden sind, und sie auf die Gelegenheiten, die sich zu vortheilhaften Gemeinheits-Aufhebungen etwa darbieten, aufmerksam machen, und sie zur Erwirkung derselben aufmuntern.

Diesem gemäß werden alle Orts-Obrigkeiten zu einer solchen thätigen Mitwirkung zu dem gemeinschaftlichen Zwecke hiemit ausdrücklich von Uns aufgefordert, und insbesondere wird ihnen zur Pflicht gemacht, in ihren Bezirken nach und nach zu erforschen, was für Gemeinheiten oder Gemeinheits-Verhältnisse in denselben etwa vorhanden, bei welchen eine Auseinandersetzung entweder überhaupt, oder gar mit vorzüglichem Nutzen stattnehmig seyn möchte, und dann davon an das Landes-Ökonomie-Collegium zu berichten. In dieser Hinsicht steht ihnen frei, durch Vernehmung der ihnen bekannten oder bekannt werdenden Berechtigten, oder durch zuzulegende Communicationen, solche allgemeine Erkundigungen und Nachrichten in Hinsicht auf zu wünschende künftige Gemeinheits-Aufhebungen einzuziehen, welche jenes Collegium in den Stand setzen können, die Lage der Sache im Allgemeinen, und besonders die Neigung der Berechtigten zu einer Auseinandersetzung näher zu übersehen, zu beurtheilen und danach seine weitern Maßregeln zu nehmen.

Gleichwie nun alle pflichtmäßigen Bemühungen der Beamten und übrigen Unter-Obrigkeiten, welche sie in möglichster Beförderung Unserer, bei diesem äußerst gemeinnützigen Werke gehegten und lediglich auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Absichten bezeigen werden, nicht nur überhaupt wohl von Uns werden aufgenommen werden: so wird auch insbesondere jeder hiebei an den Tag gelegte, vorzüglich ausgezeichnete und von glücklichem Erfolge begleitete Dienst- und Pflicht-Eifer Unserer nähern Bemerkung und, in vorkommenden thunlichen Fällen, darauf zu nehmenden besondern gnädigen Rücksicht nicht entgehen; zu welchem Ende Wir auch dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgegeben haben, dergleichen ausgezeichnete und glückliche Bemühungen Unserer Beamten und anderer Obrigkeiten jedesmal gehörigen Orts zur Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Da nach dem vorhergehenden §. den Unter-Obrigkeiten, bei Gemeinheitstheilungs-Sachen und in Beziehung auf diese, manche Obliegenheiten und vermehrte Geschäfte zuwachsen können: so wird wegen der in solchen Fällen von den Theilungs-Parteien zu nehmenden Gebühren, wie auch wegen der sonstigen, unter besondern Umständen jenen zuzubilligenden Vergütung ihrer außerordentlichen Bemühungen, Folgendes von Uns hiemit verordnet:

a. Soll es in Ansehung der auf Veranlassung einer Gemeinheitstheilung vor-

kommenden obrigkeitlichen Geschäfte und Verfügungen, welche zu dem ordentlichen richterlichen Verfahren gehören, z. B. Citationen, Aufnehmung von Protocollen u. d. gl., bei demjenigen bleiben, was die sonst übliche oder anderweit noch zu bestimmende Taxe deshalb mit sich bringt.

b. Insofern aber die Verfügungen und Geschäfte des Unterrichters in eigentlichen Theilungs-Geschäften bestehen sollten, hat derselbe, ohne Rücksicht auf die übliche Gerichtstaxe, eine von dem Landes-Ökonomie-Collegio zu ermäßigende angemessene Belohnung seiner Arbeiten zu erwarten, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit eine Berechnung seiner Bemühungen aufzustellen und jenem Collegio zu dessen weiterer Verfügung einzusenden.

c. Sollte auch eine Unter-Obrigkeit durch bewiesenen vorzüglichen Diensteifer und bezeigte außerordentliche Geschicklichkeit in Behandlung eines Theilungs-Geschäfts sich einer besondern Belohnung würdig gemacht haben: so soll das Landes-Ökonomie-Collegium ermächtigt seyn, einer solchen vorzüglich sich auszeichnenden und sich um ein Theilungs-Geschäft besonders verdient machenden Unter-Obrigkeit, aus dem seiner Disposition anzuvertrauenden Fonds, eine außerordentliche Belohnung zuzubilligen.

d. Dagegen vertrauen Wir aber auch, daß die Unter-Obrigkeiten sich aller unnöthigen Vervielfältigung schriftlicher Ausfertigungen und alles widerrechtlichen Sportulirens sorgfältig zu enthalten, von selbst geneigt seyn werden.

Zweites Capitel.

Von Gemeinheits-Theilungs-Sachen selbst, ihrer Absonderung von den Justiz-Sachen, und von dem Umfange der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Ansehung der vor diese gehörigen Sachen.

§. 7.

Umfang der Theilungs-Sachen.

Alles, was ein Gegenstand dieser Verordnung ist und in dem Maße, wie er solches ist, gehört zunächst unter den Begriff einer Gemeinheits-Aufhebungs-Sache und in den Umfang der Competenz der Theilungs-Behörden.

Außerdem gehört aber auch dahin alles das, was mit der Hauptsache der Auseinandersetzung oder Theilung in unzertrennlicher Verbindung steht und nach dem Wesen der Hauptsache ein Ausfluß derselben oder eine nothwendige oder nützliche Folge-Einrichtung davon ist; z. B. die nach erfolgter Theilung nothwendigen Abwäs-

ferungs- oder Verkoppelungs-Veranstaltungen, Austauschungen und Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.

§. 8.

Die Gemeinheits-Aufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen, können im Allgemeinen bei folgenden Rechten, Berechtigungen und Nutzungen Statt finden: Gegenstände der Gemeinheitsaufhebungen.

I. Bei Hut- und Weideberechtigungen mit allerlei Vieh, auf eigentlichen Gemeinheiten, Helden, Angerplätzen, in Brüchen und Mooren. (Cap. 10. 16.)

II. Bei Hut- und Weide-Berechtigungen in bestandenen und unbestandenen Forsten. (Cap. 17.)

III. Bei Mast-Berechtigungen. (Cap. 18.)

IV. Bei einseitiger und wechselseitiger Behütung der Ländereien und Wiesen. (Cap. 19. 20.)

V. Bei Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe. (Cap. 21. 22.)

VI. Bei Berechtigungen zum Bültenhiebe behuf der Feurung. (Cap. 23.)

VII. Bei Forst-Gemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenusse einer Holzung, zur unbestimmten Benutzung des Ober- und Unterholzes; zu einer in gewissem Maße und in bestimmten Fällen der Nothdurft zu verlangenden Anweisung desselben; zum hergebrachten Schnateln der Bäume, und zum Einsammeln des dürre gewordenen und abgefallenen Holzes. (Cap. 24. 25.)

VIII. Bei Torfmoor-Gemeinheiten und Berechtigungen. (Cap. 26. 27.)

Dagegen aber sind einzelne Landausweisungen, die nicht als Äquivalent der bisherigen Berechtigungen zu betrachten, kein Gegenstand dieser Verordnung, vielmehr behält es vorerst in Ansehung derselben, sowohl was die Sache selbst als die Verfahrungsart dabei und die in Auswelsungsfällen üblichen Abgaben betrifft, bei demjenigen sein Verbleiben, was bisher der Verfassung und dem Herkommen gemäß gewesen ist; jedoch in dem Maße, daß durch dergleichen Particular-Landausweisungen eine künftige etwanige Gemeinheits-Aufhebung nicht erschweret werde; worauf diejenigen Behörden, welche solche Ausweisungen zu leiten und zu untersuchen haben, ein besonderes Augenmerk künftig richten müssen.

§. 9.

Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen im Allgemeinen sollen demnach kein Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten seyn. Absonderung d. Theilungs-Sachen von den Justiz-Sachen.

Um diejenigen Sachen, welche hiernach lediglich vor die Gemeinheits-Theilungs-Behörden gehören, möglichst genau zu bezeichnen und von denjenigen abzu-

sondern, welche als Justiz-Sachen dem gewöhnlichen Rechtswege und den Justiz-Behörden ferner vorbehalten bleiben, bestimmen Wir Folgendes:

I. Da die Frage, „ob etwas Gemeinheitstheilungs- oder Rechts-Sache sey, und also entweder vor die Behörden des Gemeinheitstheilungs-Wesens oder vor die ordentlichen Gerichte gehöre," nur dann entstehen kann, wenn darüber Zweifel, Streit oder Verschiedenheit der Meinungen obwalten: so versteht sich zuvörderst 1) von selbst, daß, wo ein solcher Fall nicht eintritt oder durch gütliche Auskunft beseitigt werden kann, auch jener Unterschied der Sachen insofern wegfalle, daß auch in solchen Fällen, welche nach dieser Verordnung sonst an sich Justizfälle seyn würden, den Gemeinheits-Theilungs-Behörden allemal die Untersuchung einer Sache zur Vermittelung einer gütlichen Auskunft und deren Bewirkung unbenommen bleibe; gleichwohl ist es 2) nicht minder eine nothwendige Folge der gleich folgenden Grundsätze, daß auch nicht einst mit Einstimmung aller Theile eine Gemeinheitstheilungs-Sache an die Justiz-Collegia gebracht und vor denselben verhandelt, noch auch von ihnen unter dem Vorwande eines bloßen Versuchs der Güte an sich gezogen werden dürfe.

II. Wo aber die Frage, „was vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden als Theilungs-Sache, oder vor die ordentlichen Gerichte als Rechts-Sache gehöre," wirklich zur Beurtheilung und Bestimmung kommen muß, da ist dieselbe nach folgenden Grundsätzen zu entscheiden.

§. 10.

Wesentliches Unterscheidungszeichen der Gemeinheitstheilungssachen.

1) Alles, was vor einer Gemeinheits-Aufhebung und ohne Hinsicht auf dieselbe hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann so geeigenschaftet gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig dem Rechtswege und der richterlichen Untersuchung und Entscheidung unterworfen, und gehört folglich nicht vor die behuf des Gemeinheitstheilungs-Wesens bestimmten Behörden.

Alle vorkommenden streitigen Fragen und Puncte also, welche die vor der bevorstehenden oder im Werke begriffenen Theilung Statt gehabten Rechte und Gerechtsame selbst, als Eigenthum, Grundeigenthum, Nutzungs- oder Servituts-Rechte nach ihrer Wirklichkeit, Beschaffenheit, Ausdehnung, Gränzen u. s. w. betreffen, sind hiernach, wenn darüber eine gütliche Auskunft von den Theilungs-Behörden nicht zu vermitteln steht, (§. 9. I.) kein Gegenstand ihrer weiteren Untersuchung und Entscheidung, sondern gehören lediglich vor die ordentlichen Gerichte, wohin sie dem zu Folge zu verweisen sind.

2) Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Gemeinheits-Auf-

hebung zur Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine wahre, reine Gemeinheits-Aufhebungssache lediglich vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden und nicht vor die Gerichte, und findet darin ein processualisch-gerichtliches Verfahren überall nicht Statt.

§. 11.

Hiernach gehört nun insbesondere

Nähere Bemerkung der hiernach, insbesondere nicht zum Wege Rechtens sich qualificirenden Fragen u. Puncte. Fragen: ob u. wie zu theilen.

a. die Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. Statt finden könne und geschehen solle oder nicht, mit allem, was damit in Verbindung stehet und zur Ausmittelung dieser Frage — insofern nur nicht von einer Entscheidung über das Recht und die Berechtigungen selbst die Rede ist — erforderlich seyn möchte, lediglich vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden, mit gänzlichem Ausschlusse der Gerichte und des Rechtsweges.

b. Alles ferner, was die Frage betrifft, wie die Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ist gleichfalls in seinem ganzen Umfange lediglich ein Gegenstand der Untersuchung, Ausmittelung und Entscheidung der Theilungs-Behörden, und findet also über alle die Fragen und Puncte, welche den anzunehmenden Theilungs-Maßstab, die Ausmittelung des Abfindungs-Äquivalents, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung, Berechnung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber, ob ein Berechtigter einen seinen übrigens constatirten Berechtigungen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, und also verletzt sey oder eine Verletzung zu besorgen habe, ebenfalls überall kein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 12.

Connexe Gegenstände und Puncte.

c. Alle mit einer Gemeinheits-Aufhebung in Verbindung stehenden Nebengegenstände und Puncte sind überhaupt und auch alsdann, wenn etwa darüber Irrungen und Streitigkeiten entstehen sollten, den Gemeinheitstheilungs-Behörden unterworfen, und sind also unter andern die Fragen von der Concurrenz zu den Kosten, deren Repartition unter die theilenden Berechtigten, ihrer Erstattung (§. 30.) u. s. w., zu einem processualischen Verfahren im Wege Rechtens nicht geeignet.

§. 13.

Zur Ausführung u. Folge der Theilungen gehörige Puncte.

d. Ein Gleiches tritt in Absicht aller solcher Einrichtungen, Maßregeln und Verfügungen ein, welche als Folgen der Theilung zu deren Ausführung gehören; als Abwässerungs-Veranstaltungen, Grabenziehungen, Anlegung von Communications-Wegen, Verkoppelungen u. s. w. und die deshalb entstehenden Irrungen und Streitigkeiten; jedoch dieses mit der Einschränkung,

1) daß, wo etwa dergleichen Einrichtungen zu sehr ins Allgemeine eingreifen, oder auch außerhalb der Gränzen des zu theilenden Grund und Bodens sich erstrecken und ihre Wirkungen äußern sollten, das Landes-Ökonomie-Collegium solche Einrichtungen nur vorbereite, wegen der weitern Verfügungen aber sodann mit den Behörden communicire; und

2) wenn etwa dergleichen Vorkehrungen und Anstalten auch zugleich einen Dritten, der in dem Theilungs-Geschäfte nicht mit begriffen gewesen, und dessen Eigenthum oder Gerechtsame mit betreffen sollten, alsdann gegen einen solchen Dritten eine wirkliche Justiz-Sache, vorausgesetzt daß sie sich dazu an sich selbst qualificire und nicht etwa z. B. vor die oberste Landes-Polizei gehöre, vorhanden sey.

§. 14.

Irrungen und Streitigkeiten nach geschehener Theilung.

3) Wenn, auch selbst nach gänzlich vollendeter und zur Ausführung gebrachter Gemeinheits-Auseinandersetzung, noch Irrungen, Streitigkeiten oder Beschwerden entstehen sollten, welche in eben der geschehenen Auseinandersetzung ihre Quelle hätten, und nach den in dieser Verordnung liegenden gesetzlichen Grundsätzen zu beurtheilen wären: so gehören auch solche noch vor die Theilungs-Behörden; wogegen jedoch in Ansehung aller Streitigkeiten, welche zu dem Theilungs-Geschäfte in jener Beziehung nicht stehen, wenn sie demnächst über die, oder in Rücksicht der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile entstehen sollten, die ordentliche richterliche Behörde eintritt.

Übrigens soll daher, daß bei verschiedenen einzelnen Fällen die Competenz des Landes-Ökonomie-Collegii durch diese Verordnung besonders bemerkt und bestimmet worden, keinesweges gefolgert werden, daß dieselbe auf jene einzelnen Bestimmungen beschränkt sey, vielmehr leidet der in den §§. 10. und 11. allgemein ausgesprochene Grundsatz keine Ausnahme.

§. 15.

Allgemeine Anweisung für die Gerichte in Ansehung der Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Alle Gerichte und Justiz-Collegia, ohne Ausnahme, sind schuldig und werden dazu hiemit aufs gemessenste angewiesen, diesen obiger Maßen so genau als möglich bezeichneten Unterschied zwischen Justiz- und Gemeinheits-Aufhebungs-, auch anderen bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zwar zur Frage kommenden, dennoch aber ihrer Cognition und Entscheidung nicht entnommenen Sachen, zu beobachten und sich zur Nachachtung dienen zu lassen; und also

1) solche bei ihnen zur Frage kommende Sachen oder Beschwerden, welche offenbar unter den Begriff und in den Umfang der Gemeinheitstheilungs-Sachen ge-

hören, sofort ohne weitere Berichts-Erforderung von sich ab- und an die Behörde zu verweisen.

Wo es aber

2) zweifelhaft wäre, ob eine Gemeinheitstheilungs- oder eine ihrer Cognition vorbehaltene Justiz-Sache vorhanden sey, haben die Unterrichter, wenn zwischen ihnen und dem Landes-Ökonomie-Commissario deshalb Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, an das Landes-Ökonomie-Collegium, damit dieses die Sache an das Ministerium bringen könne, zu berichten, die obern Justiz-Collegia aber zuvörderst von dem Gerichte der belegenen Sache Bericht zu erfordern — welchen dieses mit gehöriger Auseinandersetzung der Sache, jedoch ohne Acten-Einsendung, zu erstatten hat — darnach die Sache entweder nunmehro abzuweisen, oder, bei noch ferner obwaltendem Zweifel, mit dem Landes-Ökonomie-Collegio zu communiciren; wenn aber auch alsdann noch die Sache ihre Erledigung nicht finden sollte, dieselbe an Unser Ministerium zu bringen, damit dieses, behuf Entscheidung einer solchen Irrung in dem verfassungsmäßigen Wege, das Erforderliche verfügen könne;

Wie dann auch

3) das Landes-Ökonomie-Collegium selbst in dergleichen Fällen durch Communication mit den Justiz-Collegien und Berichtserstattungen an Unser Ministerium auf ähnliche Weise zu verfahren, die unbezweifelt zum Wege Rechtens sich qualificirenden Sachen aber vorthin vorerst zu verweisen hat.

Drittes Capitel.

Von der Behandlung der Theilungs-Sachen während eines auf dieselben Einfluß habenden Rechtsstreits und von des letztern möglichster Beschleunigung.

§. 16.

überhaupt. Wenn entweder schon anhängige Rechtsstreitigkeiten einer beabsichtigten Gemeinheits-Aufhebung Schwierigkeiten in den Weg legen, oder bei einer eingeleiteten oder im Gange befindlichen Theilungs-Sache in den Weg Rechtens gehörige Streitigkeiten bevorstehen, oder dahin verwiesen werden müssen: alsdann kommt es darauf an, daß eines Theils durch solche Rechtsstreitigkeiten die eigentliche Theilungs-Sache in ihrem Anfange oder Fortgange möglichst wenig gehindert oder erschweret, andern Theils aber auch die streitige Rechts-Sache möglichst schnell entschieden und beendigt werde.

Ist eine Streitigkeit in den Weg Rechtens verwiesen: so hat das Landes-Ökonomie-Collegium in der Regel demjenigen, der nicht in dem Besitze der behaupteten Gerechtsame sich befindet, nach den Umständen eine Frist, wenigstens von drei Monaten, binnen welcher die Klage einzuführen und, daß solches geschehen, von ihm zu beweisen ist, unter der Androhung zu bestimmen: daß widrigenfalls auf seine behaupteten Gerechtsame keine weitere Rücksicht bei dem Theilungs-Verfahren genommen werden solle; nach fruchtlos abgelaufener Frist aber die behaupteten Ansprüche hinsichtlich der Theilung für erloschen zu erklären.

Für den Fall einer etwa von einer oder der andern Seite eintretenden Verzögerung einer bereits anhängigen Rechts-Sache aber soll dem Landes-Ökonomie-Collegio, wiewohl lediglich zu deren Beförderung, eine Interventions-Befugniß zustehen, damit sodann der Richter die nach Lage der Sache erforderliche Verfügung von Amtswegen eintreten lassen könne.

§. 17.

Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sache während eines Rechtsstreits.

I. Zu Beförderung der Theilungen, auf welche angetragen worden und wobei dergleichen Streitigkeiten sich ergeben, wird es indessen zuvörderst im Allgemeinen auf das jedesmalige pflichtmäßige Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ankommen, ob und in wie weit, ungeachtet solcher schon vorhandenen oder bevorstehenden Rechts-Streitigkeiten, in der Theilungs-Sache selbst zu verfahren sey. Um jedoch dieses Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii einigermaßen zu begründen und zu leiten, setzen Wir folgende allgemeine Grundsätze und Vorschriften hiemit fest:

1) Kann eine solche schon vorhandene oder erst entstehende Rechts-Streitigkeit und das durch dieselbe veranlaßte gerichtliche Verfahren nie in dem Maße einen Suspensiv-Effect haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen behuf der Theilung gänzlich eingehalten werden müsse; vielmehr

2) hängt hierunter, und wie weit, der etwa im Wege Rechtens auszumachenden Streitsache ungeachtet, in der Theilungs-Sache verfahren werden könne und solle, alles von dem pflichtmäßigen Ermessen und der Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii, und in letzter Instanz von der Entscheidung Unseres Ministerii, mit gänzlichem Ausschlusse der Cognition und Entscheidung der Justiz-Behörden über diese Frage, lediglich und allein ab.

3) Wäre die streitige, in gerichtliche Verhandlung kommende Frage von der Beschaffenheit, daß überhaupt die Möglichkeit einer Gemeinheits-Auseinandersetzung unter denjenigen Theilen, welche bei derselben in Frage sind, von ihrer Entscheidung abhinge,

abhinge, z. B. es träte ein Dritter mit Ansprüchen auf, vermöge welcher, wenn sie demnächst für gegründet erkannt werden sollten, die Auseinandersetzung unter denen, welche dabei dermalen in Frage wären, von selbst wegfiele: so wird das Landes-Ökonomie-Collegium nicht leicht in eine solche Sache, auch nur in Ansehung der Vorbereitungs-Geschäfte, hineingehen. Träte aber

4) der eben erwähnte Fall nicht ein, sondern nur der gewöhnliche, daß nämlich der streitige Punct nur das Verhältniß und die Art der Theilnehmung eines oder des andern derer, die bei einer Theilung wirklich in Frage kommen, beträfe, und also dessen Entscheidung nicht auf die Theilung überhaupt im Ganzen, sondern nur auf gewisse Modalitäten derselben Einfluß haben könnte: alsdann kann in der Regel mit den Vorbereitungen der beabsichtigten Theilung, z. B. der Vermessung, Bonitirung u. s. w., und überhaupt so weit in der Sache fortgeschritten werden, als nach den jedesmaligen Umständen thunlich scheinen wird, ohne befürchten zu dürfen, daß auf den einen oder den andern Fall die Vorarbeiten, nebst den darauf verwandten Kosten, vergeblich seyn möchten.

Zu der wirklichen Ausführung der Theilung wird aber der Regel nach nicht fortgeschritten werden mögen.

5) Wo jedoch durch Absonderung der streitigen Gerechtsame oder des in Streit gezogenen Districts von der übrigen theilbaren Gemeinheit, oder dadurch, daß in Rücksicht auf die obwaltende Streitigkeit und deren Gegenstand ein eventuelles Äquivalent in dem Theilungsplane ausgesetzt würde, oder endlich auch dadurch, daß einer der streitenden Theile auf das Mehrere der Abfindung, was ihm bei obsieglichem Ausgange zu gute kommen würde, Verzicht leisten wollte, ein Auskunftsweg sich zeigen sollte, die aus solchen streitigen Verhältnissen der Theilung im Wege stehenden Schwierigkeiten ganz oder zum Theil zu beseitigen: da soll derselbe gewählt und in solchen Fällen auch selbst zur Ausführung geschritten werden können.

6) Damit auch das Landes-Ökonomie-Collegium in dem Falle, da eine anhängige Rechtsstreitigkeit dem Anfange oder Fortgange eines Theilungsgeschäfts hinderlich zu seyn scheint, desto besser in den Stand gesetzt werden möge, die Sache in ihrem ganzen Umfange gehörig zu übersehen, und darnach desto gründlicher zu beurtheilen, wie weit in dem Theilungsverfahren mit Sicherheit und ohne zu befürchtende Collision zwischen dem künftigen Ausfalle des Streits und den in der Theilungs-Sache gethanen Schritten gegangen werden möge oder nicht: so steht diesem Collegio frei, von den Untergerichten, die solche Streitigkeiten betreffenden Acten auf kurze Zeit zur Einsicht einzufordern, von den obern Justiz-Collegien aber sich dieselben zu

eben dem Zwecke zu erbitten; oder auch von den Parteien und deren Sachführern sich die Manual-Acten einreichen zu lassen. Nicht weniger haben auch die Gerichte und Justiz-Collegia, wenn bei ihnen Rechtssachen vorkommen, aus welchen sich ergiebt, daß sie auf eine bevorstehende oder im Werke begriffene Gemeinheits-Aufhebung Einfluß haben, dem Landes-Ökonomie-Collegio sofort davon Kenntniß zu geben; wie dagegen auch den Gerichten und Justiz-Collegien unbenommen ist, wenn sie in den bei ihnen anhängigen, übrigens unbezweifelten Rechtsstreitigkeiten, zu ihrer nähern Information und zur Aufklärung der Sache, die Theilungsacten einzusehen nöthig finden, dieselben von dem Landes-Ökonomie-Collegio zu diesem Zwecke zu begehren.

§. 18.

Möglichste Beförderung und Beschleunigung einer solchen Proceßsache.

II. In Hinsicht auf die zu wünschende möglichste Beförderung und geschwindeste Beendigung der Rechtsstreitigkeiten, welche einer beabsichtigten Gemeinheits-Aufhebung ein Hinderniß in den Weg legen, behalten Wir Uns vor, in der Folge noch eine besondere gesetzliche Vorschrift über die Abkürzung des processualischen Ganges solcher Sachen nöthigen Falles zu erlassen; vorläufig setzen Wir indeß schon jetzt Folgendes deshalb fest:

1) Alle Processe, welche einer beabsichtigten oder gar schon im Gange seyenden Gemeinheits-Aufhebung ganz oder zum Theil hinderlich sind, sollen möglichst befördert und beschleuniget werden, denselben soll auch, im Zweifel, vor andern Sachen, die nicht etwa einen noch dringendern Anspruch auf Beschleunigung zu machen haben, ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

2) In diesen Sachen sind besonders die Frist-Ertheilungen möglichst einzuschränken, und bei denselben, wo irgend ein Verdacht der Gefährde oder des Verschleifs der Sache obwaltet, unnachsichtlich die strengeren Grundsätze in Anwendung zu bringen.

3) Die Gerichte und Justiz-Collegia haben bei Sachen dieser Art sich es ganz vorzüglich zur Pflicht zu machen, durch Anordnung von Local-Besichtigungen und Commissionen, so wie durch gütliche Vergleichsversuche, ihre Beendigung und Beilegung zu befördern.

§. 19.

Strafe derjenigen, welche durch erregte Processe Theilungen muthwillig aufhalten oder erschweren.

4) Bei denjenigen Processen, welche erst bei Gelegenheit einer Gemeinheits-Aufhebung oder in deren Fortgange entstehen, soll gegen den unterliegenden Theil, wenn von ihm bekannt oder dringender Verdacht gegen ihn ist, daß er durch die Erhebung oder hartnäckige Fortsetzung des Rechtsstreits die Gemeinheits-Aufhebung habe hindern oder verzögern und erschweren wollen, nicht nur in Ansehung der Verurtheilung in die Proceßkosten nach den strengsten Grundsätzen verfahren werden, sondern auch

die Condemnation in die Proceßkosten in dem eben bezeichneten Falle auch das allemal zur Folge haben, daß aller Schaden und Nachtheil, welcher der Theilungssache und den dabei Interessirten aus dem durch den Rechtsstreit verursachten Verzuge erwachsen ist, von dem solchergestalt unterliegenden Theile getragen und vergütet werden müsse.

Die Gerichte haben daher bei jeder Entscheidung eines solchen Processes zugleich ausdrücklich zu bestimmen, ob der unterliegende Theil auch zum Ersatze des etwanigen Schadens verpflichtet seyn solle, welcher durch den Verzug der Theilung für deren Interessenten entstanden seyn möchte. In diesem Falle geschieht die Ausmittelung des wirklichen Vorhandenseyns und des Belaufs des Schadens durch das Landes-Ökonomie-Collegium, unter Vorbehalt des Recurses an Unser Ministerium.

In dieser Hinsicht haben die Gerichte und Justiz-Collegia in Processen dieser Art, und bei den darin anzuordnenden Local-Commissionen und Vergleichsversuchen, die streitenden Theile, so wie deren Sachführer, mit diesen strengen gesetzlichen Vorschriften und den für den unterliegenden Theil zu befürchtenden bedenklichen Folgen genau bekannt zu machen, die Parteien ernstlich zu warnen, durch hartnäckige Fortsetzung oder Verzögerung des Rechtsstreits sich solchen gefährlichen Folgen nicht auszusetzen und, daß diese Belehrung und Warnung geschehen, im Protocolle ausdrücklich zu bemerken; wie dann auch insbesondere gegen die Sachführer, welche sich in solchen Processen irgend einige Chicane oder einen ungebührlichen Verschleif der Sache, Verhinderung eines Vergleichs in derselben u. dgl. sollten zu Schulden kommen lassen, mit unnachsichtlicher Strenge und mit scharfen Ahndungen, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Suspension und Remotion von der Praxis zu verfahren ist.

§. 20.

Damit

5) die Gerichte und Justiz-Collegien Kenntniß davon erhalten, wenn vor ihnen schwebende Processe bei Gemeinheits-Aufhebungen von Einfluß sind, und also dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, in denselben nach obigen Vorschriften zu verfahren: so soll das Landes-Ökonomie-Collegium, wenn der Fall eintritt, daß ein bei einem Gerichte rechtshängiger Proceß auf eine Gemeinheitstheilung Einfluß hat, das Gericht von der intendirten oder im Werke seyenden Theilung benachrichtigen, auch demselben die Proceßsache von Zeit zu Zeit zur Beschleunigung empfehlen. Notification an die Gerichte.

Viertes Capitel.

Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungssachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheitstheilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen.

§. 21.

Überhaupt.

Die Befugniß, aus einer bisher bestandenen Gemeinschaft herauszutreten, sich mit andern Theilhabern deshalb auseinander zu setzen oder diese abzufinden, ist überhaupt in allem Betracht begünstigt und richtet sich im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen.

§. 22.

Grund-Eigenthümer.

Ein jeder Grund-Eigenthümer eines Bodens, der von andern nach bestimmten Berechtigungen genutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob, nach Abfindung des oder der Berechtigten, noch ein Überschuß für ihn bleiben werde; solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden, und jenen Überschuß alsdann in einem abzusondernden Theile des Grundes und Bodens zu seinem eigenen uneingeschränkten fernern Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen.

Er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weitern Theilung unter sich zu zwingen.

§. 23.

Corpora u. Communen; Domanial-Haushalt; adelige Güter rc.

Ein jedes Corpus oder eine jede Commune, als Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften, nicht weniger ein jeder landesherrliche Domanial-Haushalt und jedes adlige oder sonstige Gut, wie auch ein einzelner, zu keiner Stadt oder Dorfe gehöriger Hof, sind, wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit andern besitzen, als so viel einzelne Gesammt-Theilhaber anzusehen; und jeder derselben hat das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten, und den ihm zukommenden, verhältnißmäßigen, nach den weiter folgenden Grundsätzen auszumittelnden Entschädigungs-Antheil, von der Gemeinheit abgesondert und privativ, angewiesen zu verlangen.

Gegen einen solchen Antrag auf Theilung stehet, wenn Güter, Höfe oder Pertinenzien verpachtet sind, den Pächtern kein Widerspruchsrecht zu, vielmehr müssen die Pächter den auf den Verpächter fallenden und ihnen von diesem zu überweisenden Antheil in die Stelle der bisjetzt in Gemeinschaft ausgeübten Berechtigungen annehmen. Insofern sie indessen einen daraus wirklich für sie erwachsenden Schaden erweisen können, so haben sie solchen gegen den Verpächter, wenn er selbst auf

die Theilung provocirt hat und der Pacht-Contract nicht ein Anderes bestimmt, zu liquidiren und von diesem den Ersatz wahrzunehmen.

Die Theilungs-Commission soll in diesem Falle beide Theile, in Hinsicht der Entschädigung, möglichst zu vergleichen suchen. In Ermangelung des Vergleichs stehet das Urtheil über die Frage, ob die Pächter überhaupt Ansprüche auf einen Schaden-Ersatz haben, den Gerichten, die Ausmittelung und die Bestimmung des Ersatz-Quanti aber dem Landes-Ökonomie-Collegio zu. Da die Entschädigungs-Forderung allemal nur dann Statt findet, wenn der Verpächter bei der Theilung Provocant ist: so hat im entgegengesetzten Falle der Pächter auf Entschädigung keinen Anspruch.

§. 24.

Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commune über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.

Wenn unter den einzelnen Mitgliedern einer Commune oder eines Corporis darüber, ob man aus einer bisherigen Communion der hier in Frage kommenden Art, entweder mit andern oder auch unter sich selbst, sich herausetzen wolle oder nicht, eine Übereinstimmung der Meinungen nicht Statt findet: so

I. bleibt es bei Stiftern und Klöstern, in Ansehung eines deshalb als gemeinschaftlich anzunehmenden Beschlusses, bei dem, was hierunter bisher der besondern Verfassung eines solchen Corporis gemäß gewesen ist.

II. Bei Städten, Flecken und Dörfern aber treten in jener Rücksicht folgende gesetzliche Vorschriften ein:

1) Wenn nur die Hälfte der Stimmen sich für die Aufhebung der Gemeinheit erklärt, so macht schon diese bloße Gleichheit der Stimmen, und zwar bei allen Arten der Gemeinheits-Aufhebung, einen gemeinsamen Beschluß der ganzen Commune für die Aufhebung aus.

2) Diese Stimmenzahl wird jedoch nicht nach Köpfen geschätzt und berechnet, sondern nach Grundbesitzungen abgewogen, wenn die Theilnahme an der Gemeinheit auf Länderei-Eigenthum beruhet.

Wenn hingegen die Berechtigung an sich, oder der Grund derselben, von der Art ist, daß ihre Benutzung nicht von einem Länderei-Besitze abhängt: alsdann bestimmt das Verhältniß des Gemeinheits-Genusses auch das Verhältniß des Stimmen-Gewichts, entweder ganz oder Hülfsweise; und muß folglich jenes auch da, neben dem Länderei-Besitze, in Anschlag gebracht werden, wo Länderei-Eigenthümer mit andern Berechtigten concurriren.

Übrigens versteht sich dabei von selbst, daß in allen solchen Fällen Häuslinge überall kein Stimmrecht sich anmaßen dürfen, wenn gleich sie ebenfalls von der Gemeinheit Nutzen gezogen haben sollten.

Die Stimmen der bei Theilungen interessirten geistlichen Stellen der Prediger, Pfarr-Witwenthümer, Organisten, Küster, Opfermänner und Schullehrer sollen in allen Theilungs- und Cultur-Verbesserungs-Sachen durch die Kirchen-Commissarien abgegeben werden, und diese die Befugniß haben, zu den vorfallenden Handlungen und zu Wahrnehmung des Interesse der berechtigten Geistlichen einen Special-Bevollmächtigten für sich zu substituiren, welcher durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimiren ist.

§. 25.

Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.

3) Ein einzelnes Mitglied einer Commüne kann hiernach eine Auseinandersezzung oder Theilung nicht verlangen, noch, zu seinem Antheile allein abgefunden zu werden, fordern. Jedoch leidet dieser Grundsatz dann eine Ausnahme, wenn etwa durch eine Special-Theilung oder Abfindung einzelne Grundstücke einer vorzüglichen Cultur sollten fähig werden können. In einem solchen Falle kann auch von einem Einzelnen oder von mehrern Mitgliedern einer Commüne (welche in Dörfern zusammen genommen wenigstens die Berechtigung eines Vollhofes haben müssen) die Herausgabe des gehörigen Antheils verlangt werden. Jedoch muß dabei von dem Provocanten gehörig nachgewiesen werden:

a. daß die bisherige gemeinschaftliche Benutzung eines solchen Grundstücks für ihn oder sie wenig einträglich gewesen, und der ihm oder ihnen auszusetzende Abfindungstheil durch verbesserte Cultur andern wesentlichen Wirthschafts-Bedürfnissen vortheilhaft werde aufhelfen können;

b. daß der einzelne Abfindungstheil aus der Gemeinheit herausgenommen werden könne, ohne der künftig fortdauernden Benutzung der übrigen Berechtigten, oder den Tränken und Triften, nachtheilig zu werden, oder solche zu hindern;

c. daß die Particular-Abfindung, bei einer etwa künftig eintretenden gänzlichen Theilung der übrigen Berechtigten, oder bei einer Verkoppelung, durch die Lage des angewiesenen Abfindungs-Antheils nicht hinderlich werden könne. Unter diesen Voraussetzungen findet zwar auch die Provocation eines Einzelnen auf seine Abfindung von einem einzelnen Gemeinheits-Districte Statt; inzwischen

d. geschieht dieselbe vorerst lediglich auf seine Kosten, die ihm erst alsdann nur verhältnißmäßig vergütet werden, wenn etwa demnächst auch die übrigen Interessenten sich auseinander setzen und dann etwa die bei jener Abfindung geschehenen Vorbereitungs-Arbeiten mit benutzen sollten; (§. 30.)

e. hat alsdann der Provocant den übrigbleibenden Gemeinheits-District, aus welchem er seine Abfindung erhalten, gänzlich in der Benutzung zu meiden;

auch

f. sich gefallen zu lassen, daß, wenn etwa demnächst eine Theilung oder Einführung einer bessern Feldwirthschaft eintreten, und dazu von dem Landes-Ökonomie-Collegio die Zurückgabe solcher einzelnen Abfindungsstücke zur ganzen Landmasse für nöthig erkannt werden sollte, dergleichen Abfindungsstücke nach deren Bonitirung, wie solche bei andern Pertinenzien derselben Feldmark geschieht, ebenfalls wiederum zur gemeinschaftlichen Landmasse gerechnet und der neuen Vertheilung unterzogen werden; und

g. endlich soll einem solchen einzeln Abgefundenen gegen eine demnächst etwa beabsichtigte Theilung, Verkoppelung oder Wechselwirthschafts-Einführung ein Stimmrecht ferner nicht zustehen.

§. 26.

Städte.

4) Bei Städten und Flecken hängt es mit von dem Ermessen der Obrigkeit ab, wie die durch eine Separation an jene gekommenen Abfindungs-Antheile einer mit andern bisher genutzten Gemeinheit, ihrer besten Convenienz nach, entweder im Ganzen oder durch Vertheilung, oder auf andere Art, zu benutzen seyn möchten.

Wenn aber die nach der Observanz einer Stadt oder eines Fleckens zu berechnende Mehrheit der Stimmen in der Commune die Special-Theilung aller Gemeinheiten oder eines Gemeinde-Districts verlangen, die Obrigkeit selbige hingegen für nachtheilig halten sollte: dann haben die Provocanten den Theilungs-Antrag zuvörderst an die Land-Drostei zu bringen, und wenn von hieraus eine für sie günstige Entscheidung erfolgt, selbige dem Landes-Ökonomie-Collegio zu übergeben, damit dieses das weitere Verfahren anordnen möge.

§. 27.

Berücksichtigung der Strom- und Uferbau-Kosten und des Schiffslinien-Zuges.

Wenn gleich die Theilungen der Gemeinheiten im Allgemeinen zu begünstigen sind, so wird doch in Ansehung der an den Strömen und Flüssen belegenen Gemeinheiten, bei welchen die Veränderung des Eigenthümers hinsichtlich der Strom- und Ufer-Baukosten bedenklich werden kann, oder eine mehr auszudehnende Repartition dieser Kosten erfordert, hiedurch bestimmt, daß, wenn bei der Untersuchung der Thunlichkeit und Rathsamkeit einer Theilung dergleichen Verhältnisse in Erwägung kommen, das Landes-Ökonomie-Collegium, bevor dasselbe für die Stattnehmigkeit der Theilung entscheidet, mit der Land-Drostei zu communiciren, und mit derselben wegen der Einrichtungen, die etwa eine von der Theilung auszunehmende Fläche, eine mehrere Repartition der Ufer- und Strom-Baukosten oder der zu regulirende Schiffslinien-Zug erfordern könnten, sich zu einigen, oder aber, wenn keine Einigung zu erreichen ist, die Angelegenheit an das Ministerium zur Entscheidung zu bringen hat.

§. 28.

Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheitstheilungs-Gegenständen.

Die bei einigen einzelnen Gegenständen erforderlichen besondern Bestimmungen in Ansehung der Befugniß, eine Gemeinheits-Aufhebung zu erwirken, werden weiter unten gehörigen Orts festgesetzt werden. (§. 108, 116, 120, 125, 128, 134, 144 ꝛc. 159.)

§. 29.

Concurrenz der Lehns- u. Erbenzinsherrn bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts- od. Erbenzinsleute.

Wegen der etwanigen Concurrenz der Lehns-, Guts-, Eigenthums-, Zins- oder Erbenzinsherren bei den Theilungen ihrer Vasallen, Meyer-, Erbenzins- oder anderer Guts-Leute, wie auch des Consistorii wegen der berechtigten Geistlichen, wird übrigens verordnet, daß zwar in Ansehung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ihre Einwilligung nicht erforderlich, auch bei den Verhandlungen wegen der Auseinandersetzung dieselben zuziehen nicht nöthig seyn, jedoch ihnen frei stehen solle, bei der Publication des Theilungsplanes (§. 44.) zu dem Zwecke einzutreten und gegenwärtig zu seyn, um sich davon zu überzeugen, daß ihre Vasallen, Eigenthums-, Zins- oder Erbenzins- oder Gutsleute, zum Nachtheil ihrer Lehns- oder erbenzinsherrlichen Rechte oder der ihnen zu entrichtenden Gefälle und zu leistenden Dienste, bei der Theilung nicht verkürzt worden. In dieser Absicht steht ihnen in Hinsicht auf die Art der Theilung ein Widerspruchs-Recht zu, wenn sie zu zeigen im Stande sind, daß sie in Ansehung ihrer Lehns-, Guts- und erbenzinsherrlichen, wie auch der geistlichen Rechte, Gefälle oder Dienste darunter leiden würden, wenn die Theilung auf die beabsichtigte Art und Weise vor sich gehen sollte. Gleichwie übrigens dieses Widerspruchs-Recht an die den Interessenten selbst vorgeschriebene gesetzliche Frist gebunden ist (§. 36.): so soll es in Ansehung der Art der Citation der Gutsherren bei dem bisherigen gelassen, das Consistorium aber durch die Kirchen-Commissarien vertreten werden.

§. 30.

Kosten der Gemeinheits-Auseinandersetzung.

Was endlich noch die bei jedem Antrage auf die Theilung, und bei dessen vorläufiger Erwägung sorgfältig zu erörternde (§. 40.) Frage betrifft, von wem die Auseinandersetzungs-Kosten zu tragen, wie solche verhältnißmäßig zu repartiren und wie sie herbeizuschaffen seyen, so muß zwar, nach der Natur der Sache, darunter überhaupt vieles dem nach den jedesmaligen einzelnen Fällen und Umständen sich richtenden Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen bleiben; gleichwohl sollen im Zweifel folgende allgemeine Regeln dabei ihre Anwendung finden.

Zuvörderst versteht es sich

1) daß jeder Theilungs-Interessent seine eigenen besondern Kosten, das heißt diejenigen, welche bei einer Auseinandersetzungs-Sache durch ihn selbst veranlaßt worden, die zur Klarmachung und Wahrnehmung seiner Gerechtsame erforderlich sind, und

zu

zu seinem eigenen besondern Nutzen gereichen, auch selbst zu tragen habe; jedoch des Falles einer Verurtheilung des andern Theils in die Kosten vorbehältlich. (§. 37.)

2) In Ansehung solcher Kosten aber, welche das Ganze und Wesentliche einer Gemeinheits-Aufhebung betreffen, und unter dem Namen der gemeinsamen Kosten begriffen werden können, z. B. die Kosten der Vermessung, Bonitirung u. s. w.,

hat a. das Landes-Ökonomie-Collegium zuerst zu ermäßigen, ob und in wie weit dazu etwa eine Beihülfe zu verwilligen, oder ob ein von den Interessenten nach Mehrzahl der Stimmen in Vorschlag gebrachter, mit den aufzuwendenden Kosten in Verhältniß stehender Verkauf einzelner kleinen Theile aus der Gemeinheit zu verfügen, und dann b. zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse entweder mit oder ohne dergleichen Beihülfe die erforderlichen gemeinsamen Kosten unter den Gemeinheitstheilungs-Interessenten selbst zu repartiren und von ihnen aufzubringen; wenn nicht etwa c. besondere Umstände erfordern sollten, die Kosten von dem auf die Auseinandersetzung provocirenden Theile vorerst vorschießen zu lassen; oder aber d. demselben deren gänzliche Übernahme auch in andern als den, §. 25. d. und §. 109., namhaft gemachten Fällen vorerst aufzulegen; und soll e. dieses letztere in der Regel in allen den Fällen geschehen, wo von mehreren Gemeinheits-Interessenten nur einer oder einzelne ihre besondere Abfindung verlangen und erhalten (§. 22. 23.), unterdessen die übrigen noch in der Gemeinschaft verbleiben; wogegen jedoch f. in dem Falle, wenn etwa nächstdem auch die übrigen Interessenten aus der Communion zu treten beschließen sollten, und sich zu dem Ende der bei jener vorhergegangenen einzelnen Abfindung geschehenen Vorarbeiten sollten bedienen wollen, die auf diese verwandten Kosten dem vorhin aus der Gemeinschaft getretenen Interessenten von den übrigen verhältnißmäßig zu vergüten sind (§. 25. d.).

Wegen des Verkaufs einzelner kleinen Gemeinheits-Parcelen, um mit den Kaufgeldern einen Theil der Kosten zu decken, sind die Gutsherren der Interessenten vorzuladen, und deren etwanige Einreden überhaupt, so wie besonders rücksichtlich der dazu ausgesetzten Stücke zu hören, worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat.

Jedem Gutsherrn ist überdas gestattet, durch Einsicht der Rechnung über die Theilungs-Kosten, von der richtigen Verwendung der Kaufgelder sich zu überzeugen. Das Landes-Ökonomie-Collegium aber hat zu verfügen, daß durch einen zu erwählenden gemeinschaftlichen Rechnungsführer die Rechnung gehörig geführt werde, auch deren Monitur und die endliche Decharge des Rechnungsführers zu besorgen.

Fünftes Capitel.

Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungs-Art in Gemeinheitsaufhebungs-Sachen.

§. 31.

Mündliche Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs-Sachen. Nichtzulassung der Advocaten.

Die Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten sollen, so viel nur irgend möglich, mündlich zu Protocoll geschehen; und wenn gleich schriftliche dem gesetzlichen Stempel nicht unterworfene Vorträge bei dem Landes-Ökonomie-Collegio selbst, oder bei etwanigen Recursen an Unser Ministerium nicht zu vermeiden sind: so soll gleichwohl bei den mündlichen Terminen und bei den Verhandlungen der Theilungs-Sachen vor den Untergerichten alles schriftliche Verfahren, so wie die Assistenz der Advocaten, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 32.

Unstatthaftigkeit processualischer Rechtsmittel in Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Da die Gemeinheitsaufhebungs-Sachen nicht im gewöhnlichen processualischen Wege behandelt werden, so fällt ebendaher auch schon der Gebrauch aller gewöhnlichen processualischen Rechtsmittel bei ihnen von selbst gänzlich weg. Vielmehr ist alles, was von den Theilungs-Parteien etwa schriftlich anzutragen, vorstellig zu machen oder nachzusuchen seyn möchte und, nach der Bestimmung des §. 31., zu einem schriftlichen Vortrage sich eignete, als Gesuch, Vorstellung, Beschwerde u. dgl. einzukleiden und bei den Behörden zu überreichen.

§. 33.

Fristen.

Da nicht füglich gewisse bestimmte Fristen in Ansehung aller und jeder bei dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren vorkommenden Handlungen und überhaupt in Ansehung alles desjenigen, was in dem Laufe jenes Verfahrens von den Theilungs-Interessenten zu thun oder zu beobachten ist, haben vorgeschrieben werden können: so hängt deren jedesmalige Festsetzung in vorkommenden einzelnen Fällen lediglich von dem Ermessen und der Bestimmung der in dem vorkommenden Falle competenten Gemeinheitstheilungs-Behörde ab. Eine solcher Gestalt bestimmte Frist soll jedoch jedes Mal präjudicial und peremtorisch seyn, und eine Verlängerung derselben das erste Mal nicht ohne angeführte erhebliche, das zweite Mal nicht ohne glaubhaft bescheinigte Ursachen, eine weitere Verlängerung aber in der Regel überall nicht Statt finden.

Die im §. 35. No. 1. und §. 36. festgesetzte zehntägige und Jahresfrist lassen überall keine Verlängerung zu.

§. 34.

Beobachtung der Stufenfolge in Ansehung der verschiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungssachen zu machenden Anträgen ꝛc.

Alle Anträge der Gemeinheitstheilungs-Parteien in Beziehung auf das Theilungs-Geschäft sind, nach Verschiedenheit der Umstände und der Lage, worin sich die Sache befindet, zunächst bei derjenigen Behörde zu machen, bei welcher die Sache in irgend einem Zeitpuncte ihres Laufs gerade in Verhandlung ist, und die auf den Antrag Rücksicht nehmen oder der Beschwerde abhelfen kann, z. B. bei dem Landes-Ökonomie-Commissario oder der Unter-Obrigkeit, wenn bei dieser die Sache das Mal in Verhandlung ist; oder bei dem Landes-Ökonomie-Collegio, wenn jemand über den Unter-Richter und Landes-Ökonomie-Commissarium sich zu beschweren hat, oder der Antrag oder die Beschwerde des Landes-Ökonomie-Collegii Verfügung betrifft, und von demselben jener berücksichtigt, oder dieser abgeholfen werden mag. Von den Verfügungen und Entscheidungen des Landes-Ökonomie-Collegii endlich kann der an Unser Ministerium Statt findende Recurs nur alsdann ergriffen werden, wenn zuvor der Antrag, die Vorstellung oder die Beschwerde bei jenem gehörig angebracht, erörtert und darüber entschieden oder verfügt worden ist.

§. 35.

Recurs an das Ministerium.

Der von den Verfügungen und Entscheidungen des Landes-Ökonomie-Collegii Statt findende Recurs oder die Berufung an Unser Ministerium (§. 1. 2.), soll

1) in jedem Falle innerhalb zehn Tagen nach dem Empfange desjenigen Erkenntnisses oder der schriftlichen Verfügung des Landes-Ökonomie-Collegii, wodurch jemand beschwert zu seyn glaubt, bei diesem Collegio oder auch vor der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit die Gemeinheit belegen ist, im Nothfalle auch vor Notarius und Zeugen, eingelegt, binnen vier Wochen vom Tage der Einlegung angerechnet aber, dafern nicht aus erheblichen und bescheinigten Ursachen Frist gesucht und ertheilt worden seyn sollte, bei Unserm Ministerio angebracht und zugleich gerechtfertigt werden.

2) Unser Ministerium hat alsdann die Beschwerden in sorgfältige Erwägung zu ziehen, dieselben, wenn sie offenbar unerheblich oder grundlos sind, gleich abzuweisen, wenn sie aber nur irgend einigen Anschein haben, darüber Bericht und, dem Befinden nach, auch die Einsendung der Acten zu fordern, und hiernächst, wenn alsdann, nach anderweiter sorgsamen Erwägung aller von dem sich beschwerenden Theile an- und ausgeführten Gründe, das Ministerium bei entstehenden Zweifeln, der Meinung und der Gründe des Landes-Ökonomie-Collegii ungeachtet, die Beschwerden für ungegründet nicht sollte halten mögen, nach den Umständen entweder seine Zweifel jenem Collegio zu nochmaliger Erwägung der Sache zu eröffnen, oder aber sofort mit zweckmäßiger anderer Verfügung oder Ordination einzutreten.

3) Damit inzwischen Unser Ministerium nicht zu oft mit unbegründeten Recursen möge behelligt werden: so soll, so wie überhaupt, also auch besonders hier, mit Verurtheilung in die durch einen muthwillig ergriffenen Recurs veranlaßten Kosten und Schäden mit aller Strenge verfahren, außerdem aber auch noch sowohl die Partei als deren Sachführer, bei offenbar ungegründeten, oder frivolen, oder auch über unbedeutende Gegenstände an Unser Ministerium ergriffenen Recursen, in verhältnißmäßige Geldstrafen unnachsichtlich genommen werden.

Endlich sollen

4) in dem Falle, da jemand über eine bei einer schon vollzogenen Gemeinheits-Auseinandersetzung erlittene Verkürzung Beschwerde geführt, mit dieser aber von beiden Behörden, sowohl dem Landes-Ökonomie-Collegio als Unserm Ministerio, wäre abgewiesen worden, wider eine solche vollzogene Gemeinheits-Auseinandersetzung keine ferneren Beschwerden oder Einwendungen, mithin keine Wiederholung des Recurses Statt finden, folglich alle ferneren Gesuche um Vergütung wegen etwaniger erlittenen Verkürzung gänzlich ohne Erfolg bleiben.

§. 36.

Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.

Außer demjenigen, was in Ansehung der Anträge, Gesuche, Beschwerden oder Recurse der Interessenten in Gemeinheits-Theilungssachen bereits vorhin bemerkt und vorgeschrieben worden ist, erfordert es noch eine nähere besondere Bestimmung, was bei etwanigen Beschwerden über bevorstehende oder schon erlittene Verkürzungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen Statt finden und wie darunter verfahren werden solle; und wird also deshalb Folgendes hiemit festgesetzt und vorgeschrieben:

I. Wenn jemand bei einer noch nicht vollendeten, vielmehr noch im Gange sich befindenden Gemeinheitstheilung, in Ansehung seines künftigen Entschädigungs-Antheils oder sonst verkürzt zu werden oder beschwert zu seyn vermeinen oder befürchten sollte: so steht demselben nach Beschaffenheit der Umstände und der Lage, worin die Theilungssache sich alsdann befindet, der Weg der Vorstellung bei dem verordneten Landes-Ökonomie-Commissario, der Beschwerdeführung bei dem Landes-Ökonomie-Collegio und des Recurses an Unser Ministerium, zur Anbringung und Ausführung seiner Anträge, Gesuche oder Beschwerden offen, jedoch, so viel den Recurs betrifft, innerhalb der deshalb im §. 35. No. 1. vorgeschriebenen Frist.

II. Falls aber ein Gemeinschaftstheilungs-Interessent erst nach bereits vollführter Gemeinheits-Aufhebung — auch wenn sie eine bloße Privat-Auseinandersetzung gewesen und ohne Mitwirkung der ordentlichen Gemeinheitstheilungs-Behörden vorgenommen worden seyn sollte, jedoch vorbehältlich der in Ansehung solcher Privat-

Auseinandersetzungen dem Landes-Ökonomie-Collegio §. 38. beigelegten Befugniß — in Ansehung seines erhaltenen Entschädigungs-Antheils verkürzt worden zu seyn und deshalb eine gegründete Beschwerde führen zu können vermeinen würde: so soll ihm auch dieses, jedoch nur unter folgenden nähern Bestimmungen, unbenommen seyn:

1) Ganz unbedeutende Verkürzungen oder entstandene Ungleichheiten, zumahl, wenn sie nicht füglich ohne beträchtliche Mühe und Kosten sollten berichtigt werden können, sollen in der Regel gar nicht geachtet werden, am allerwenigsten aber dann, wenn derjenige, der darüber querulirt, vielleicht in andern Rücksichten gewonnen haben, oder in Zukunft noch gewinnen, und also eine solche Verkürzung sich durch anderweiten Vortheil leicht compensiren möchte. Für eine solche unbedeutende Verkürzung aber wird in der Regel und dafern nicht dringende Umstände das Landes-Ökonomie-Collegium, ein anderes anzunehmen, bestimmen sollten, diejenige gehalten, welche nicht einmal den zehnten Theil des ganzen einem Gemeinheitstheilungs-Interessenten zugefallenen Entschädigungs-Antheils beträgt.

2) Alle Verkürzungen aber, welche zu solchen unbedeutenden nicht gehören, ohne alle Schuld und Veranlassung desjenigen, der darüber Beschwerde führt, eingetreten und zu gehöriger Zeit angezeigt und erwiesen worden sind, erfordern eine Rectificirung und Vergütung, welche die übrigen Theilungs-Interessenten sich gefallen lassen müssen, die gleichwohl aber nicht nach der äußersten Strenge ausgemittelt zu werden braucht, sondern mehr nach der Billigkeit und den Umständen bestimmt und, wo möglich, durch gütlichen Vergleich bewerkstelligt werden muß.

Wenn nun

3) eine solche, diesem nach zu vergütende Verkürzung mehr als den zehnten Theil der ganzen dem Interessenten zugefallenen Entschädigungs-Quote beträgt; die Beschwerde auch nicht in den Worten oder Grundsätzen des Theilungs-Plans oder der eröffneten schriftlichen Resolution selbst liegt und daraus abzunehmen ist, (als in welchem Falle die Anzeige der Beschwerde innerhalb zehn Tagen, von Zeit der Notiz anzurechnen, geschehen muß), sondern in besondern Localitäten ihren Grund hat: alsdann soll innerhalb eines vollen Jahrs, von der geschehenen Publication des Theilungs-Plans oder der Eröffnung einer Resolution anzurechnen, aber nicht länger, verstattet seyn, auf eine Berichtigung des Theilungs-Plans und Vergütung der erlittenen Verkürzung anzutragen und diese innerhalb der dem Beschwerdeführer deshalb zu setzenden Frist gehörig nachzuweisen.

4) Nach Ablauf eines solchen vollen Jahres aber soll überall keine weitere Beschwerde über erlittene Verkürzung angebracht werden können noch angenommen

werden, es wäre dann, daß etwa, wie jedoch bei gehöriger Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen vollständigen und deutlichen Vorschriften nicht leicht der Fall seyn dürfte, solche in die Augen fallende und erhebliche Nichtigkeiten bei dem Theilungs-Verfahren vorgefallen wären, welche auch im Wege Rechtens, falls derselbe in Gemeinheitstheilungs-Sachen nicht ausgeschlossen wäre, würden attendiret werden müssen.

5) Keine Verkürzung, sie sey so groß und so klar, wie sie wolle, soll die Wirkung haben können, daß deshalb das ganze vollendete Theilungs-Geschäft wieder rescindirt, rückgängig gemacht und die Sache in den vormaligen Zustand der Gemeinheit zurückgesetzt werden und darin ferner bleiben müsse; sondern es soll allemal nur eine Correction oder Berichtigung des etwa vorgefallenen Versehens Statt finden können.

6) Wer wegen einer angeblich geschehenen Verkürzung auf eine anderweite commissarische Untersuchung oder gar auf eine neue Vermessung, Bonitirung und Aufstellung eines neuen Theilungs-Planes anträgt, hat, wenn er nicht eine beträchtliche, ohne seine Schuld entstandene Verkürzung überhaupt im Voraus schon glaubhaft nachweisen kann, allemal die dazu erforderlichen Kosten einstweilen vorschußweise zu übernehmen, und es hängt nächst dem von dem Ermessen und der Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii oder Unsers Ministerii ab, ob und in welcher Maße er sie wieder vergütet erhalte oder nicht.

Wer endlich

7) durch ungegründet befundene Beschwerden und die dadurch veranlaßte Untersuchung den übrigen Theilungs-Interessenten Kosten, Schaden und Versäumniß verursacht hat, soll unnachsichtlich in deren Vergütung verurtheilt werden.

8) Übrigens sind auch Lehns-, Guts- und Erbenzinsherren ꝛc., insofern ihnen nach dem §. 29. die Befugniß eingeräumt worden, von solchen Gemeinheitstheilungen, bei welchen ihre Lehns-, Guts- und Erbenzinsleute ꝛc. interessirt sind, Kenntniß zu nehmen und ihre Gerechtsame in Ansehung ihrer Rechte, Gefälle oder Dienste dabei zu beachten, an eben diejenigen Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen, insofern diese auf dieselben anwendbar sind, gebunden, welche für die theilenden Interessenten selbst festgesetzt worden sind.

§. 37.

Verurtheilung in die Kosten.

Außer demjenigen, was wegen Verurtheilung in die Kosten bereits anderwärts verschiedentlich besonders bestimmt worden ist, wird auch noch allgemein in Ansehung dieses Puncts von Uns hiemit verordnet, daß alle muthwilligen oder offenbar unge-

gründeten, oder wohl gar anscheinend lediglich auf Hintertreibung, Verzögerung oder Erschwerung einer Gemeinheitstheilung abzielenden Anträge, Gesuche, Weiterungen oder Beschwerden, sie mögen die Frage, ob, oder die Frage, wie die Theilung Statt finden solle, betroffen haben, allemal mit Verurtheilung in die dadurch veranlaßten, und nach Verfügung des Landes-Ökonomie-Collegii von der Obrigkeit sofort beizutreibenden Kosten und Schäden in Ansehung der unterliegenden Partei, in Ansehung des Advocaten aber mit dem Verluste des Deservits und, bei offenbarer Chicane oder Verleitung der Partei, nach Befinden der Umstände, noch härter geahndet werden sollen.

Zweite Abtheilung.

Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel.

Vom ersten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage: ob getheilt werden solle? mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen läßt.

§. 38.

Privat-Auseinandersetzungen.

Privat-Auseinandersetzungen von Gemeinheitsgründen, die vorhin geschehen sind und ohne Widerspruch bestehen, bleiben fernerhin gültig. Auch sind solche *in Zukunft*, auf welchem Wege und nach was für Grundsätzen sie auch geschehen mögen, wenn sie nur mit einstimmiger Einwilligung sämmtlicher Genossen und deren Gutsherren geschehen, mithin keiner der Genossen die Anordnung einer Theilungs-Commission verlangt, insofern zulässig, als dabei die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie das öffentliche Interesse betreffen, in allen Puncten genau befolgt werden. Jedoch sollen dabei folgende Einschränkungen und nähere Bestimmungen Statt finden:

1) müssen dergleichen Privat-Auseinandersetzungen nicht nur der ordentlichen Obrigkeit der belegenen Sache, behuf Inordnung-Erhaltung der Cataster und sonstiger Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, gleich denen von dem Landes-Ökonomie-Collegio dirigirten und bewerkstelligten Theilungen, zur Anzeige gebracht (§. 47.),

sondern auch diesem Collegio, unter Beifügung des Theilungsplans, der Risse u. s. w. in glaubhafter Form vorgelegt werden;

2) findet sodann das Landes-Ökonomie-Collegium bei der Einsicht und Prüfung des Theilungs-Plans, daß die Privattheilung anscheinend ohne Fehler geschehen sey, so hat es die Sache auf sich beruhen zu lassen; findet dasselbe hingegen die Privat-Auseinandersetzung so fehlerhaft bearbeitet, daß zu befürchten ist, es werden daraus in der Folge erhebliche Irrungen und Beschwerden über Verkürzungen entstehen; so hat dasselbe die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, sie zu erinnern, solchen künftigen besorglichen Irrungen und Beschwerden bei Zeiten auf angemessene Weise vorzubeugen, auch nöthigenfalls mit weiterer Untersuchung der Sache und verbessernden Verfügungen einzutreten.

Entständen aber

3) aus einer solchen Privat-Auseinandersetzung oder über dieselbe demnächst wirklich Beschwerden oder Streitigkeiten, und würden sie an das Landes-Ökonomie-Collegium in Gemäßheit der demselben zustehenden Competenz gebracht: so hat dasselbe, auf Anrufen eines oder andern Theils, und nach befundener Beschaffenheit der Sache, die begangenen Fehler zu verbessern.

Endlich steht auch in Ansehung solcher Privat-Auseinandersetzungen den Lehns-, Guts- und Erbenzinsherren ꝛc. eben diejenige Befugniß zu, welche ihnen, wie §. 29. bemerkt worden, in Ansehung der unter der Leitung des Landes-Ökonomie-Collegii zu bewerkstelligenden Auseinandersetzungen zuständig ist.

§. 39.

Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Antrag. Erste vorläufige Information von der Sache.

Wer eine Gemeinheits-Auseinandersetzung wünscht, welche Gegenstände betrifft, worauf sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, zeigt dieses, unter möglichst genauer Angabe der übrigen Mitinteressenten, schriftlich dem Landes-Ökonomie-Collegio an, und setzt zugleich, soviel möglich, alles auseinander, was erforderlich und nützlich ist, um die eintretenden Sachverhältnisse und die Statthaftigkeit des Gesuchs, die Thunlichkeit und Rathsamkeit der Sache, die beste Art der Einleitung und Ausführung und die der Sache etwa entgegenstehenden Hindernisse, nebst den Mitteln, diese zu beseitigen, vorläufig einigermaßen näher übersehen und beurtheilen zu können.

Es bleibt jedoch auch jedem unbenommen, sich deshalb an den Unterrichter zu wenden, unter dessen Gerichtsbarkeit die befragte Gemeinheit belegen ist, der alsdann so verfährt, wie in anderer Hinsicht oben §. 5. vorgeschrieben worden ist, und das Gesuch, in jener Maße näher aufgeklärt, an das Landes-Ökonomie-Collegium bringt.

In

In jenem ersten Falle, da nemlich das Gesuch um Auseinandersetzung an das Landes-Ökonomie-Collegium unmittelbar gelangt, hat dieses in der Regel, bei geschlossenen Gerichten von diesen, bei ungeschlossenen aber, entweder von dem Gerichte, in dessen Gerichtsbezirke, oder, nach Befinden der Umstände, von demjenigen Amte, in dessen Hoheitsbezirke der befragte Gemeinheits-District belegen ist, einen vorläufigen allgemeinen Bericht über das Gesuch zu erfordern, wobei auf dasjenige aufmerksam zu machen ist, was etwa vorzüglich einer besondern vorgängigen Erläuterung oder Berichtigung zu bedürfen scheinen möchte. Der Inhalt dieses ersten vorläufigen Berichts wird hiernächst die weitern Schritte bestimmen, welche von dem Landes-Ökonomie-Collegio in der Sache zu thun seyn möchten, und wird an die Hand geben, ob, nach den pflichtmäßig zu erwägenden Umständen, das Gesuch für ganz unstatthaft zu achten und abzuweisen, oder ob darauf überhaupt und in welcher Maße hineinzugehen, und entweder dem Ansuchenden noch eine oder die andere Auflage zur vorgängigen Erledigung zu thun, oder noch einige nähere Aufklärungen einzuziehen, oder aber sofort durch weitere Auftragsertheilung der Sache näher zu treten seyn möchte.

§. 40.

In dem letztern Falle verfügt das Landes-Ökonomie-Collegium eine weitere, zwar auch nur noch vorläufige, aber doch schon genauere und tiefer in die Sache eingehende Untersuchung, die hauptsächlich die Thunlichkeit und Rathsamkeit der gewünschten Auseinandersetzung zum Gegenstande hat. Die besondere Beschaffenheit und die Umstände jeder einzelnen Sache, so wie dasjenige, was aus der ersten vorläufigen Berichtserstattung und dem, was darauf etwa weiter vorgekommen oder beigebracht worden, hervorgeht, werden an sich schon oft manches an die Hand geben, worauf die fernere Untersuchung zu richten seyn möchte. Instructions-Untersuchung.

Hiernächst wird unter andern zu erforschen seyn, wie es mit der Extension und den Gränzen des in Frage begriffenen Gemeinheits-Districts sich verhalte, und ob letztere unbestritten sind. Sämmtliche bekannte Interessenten werden nunmehr genauer und förmlicher über den Auseinandersetzungs-Antrag und über ihre etwa dawider habenden Einwendungen zu Protocoll vernommen; es wird den Berechtigungen selbst, und ob diese an sich unbestritten sind und gegenseitig eingeräumet werden, oder ob deshalb Irrungen oder Streitigkeiten vorhanden sind, und wo ein etwa darüber obschwebender Rechtsstreit anhängig und in welcher Lage er sey, nachgeforscht. Insbesondere wird ein vorzügliches Augenmerk auf die Schwierigkeiten und Hindernisse gerichtet, welche etwa der Auseinandersetzung sich entgegen zu stellen scheinen, sie mögen in der Natur der Sache selbst oder in Irrungen und Streitigkeiten über die Berech-

tigungen und Gränzen der Gemeinheit liegen; und in Überlegung genommen, wie solche Hindernisse am zweckmäßigsten aus dem Wege zu räumen seyn möchten. Hiebei wird die Aufmerksamkeit vorzüglich auf die gegen die begehrte Auseinandersetzung etwa erhobenen Widersprüche gerichtet, und auf die Gründe, worauf sie beruhen, und dann erwogen, wie sie gehoben und beseitigt werden könnten, oder durch gütliche Auskunft Erledigung erhalten möchten. Es kommt ferner bei dieser Untersuchung die Befugniß zur Provocation auf eine Auseinandersetzung, so wie die Befugniß zum Widerspruche, nach den §. 21. und f. enthaltenen, den Legitimationspunct betreffenden Grundsätzen, näher in Frage. Auch ist bei dieser Untersuchung zu erkundigen, ob etwa ein Theil der Gemeinheit außer den Landes- oder Provinz-Gränzen belegen sey, oder mit Gemeinheiten außer Landes in irgend einer Verbindung stehe, oder auch außerhalb Landes Hütungs- oder sonstige Berechtigte habe oder nicht. Endlich wird auch über das Grundeigenthum, und wem solches etwa zustehe, die nähere Erkundigung eingezogen; so wie auch auf den Punct der behuf der Auseinandersetzung erforderlichen Kosten (§. 30.), woher solche zu nehmen und wie sie aufzubringen, oder welche Beihülfen und Unterstützungen deshalb etwa erforderlich und auszuwirken seyn möchten, der nöthige Bedacht genommen werden muß.

Diese Instructions-Untersuchung wird in der Regel einem Landes-Ökonomie-Commissario von dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgetragen, und das Amt oder geschlossene Gericht, in dessen Hoheits- oder Gerichtsbezirk, oder auch, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium es rathsam hält, das ungeschlossene Gericht, in dessen Gerichts-Bezirk die Gemeinheit belegen, angewiesen, bei dieser Untersuchung obrigkeitlich einzutreten und gemeinschaftlich mit dem Landes-Ökonomie-Commissario in der Sache zu verfahren. Es hängt jedoch von dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ab, und bleibt demselben unbenommen, nach Befinden der Umstände, hierunter eine andere Wahl und Verfügung zu treffen, und z. B. zu dieser Instructions-Untersuchung einen Beamten oder Unterrichter, mit Ausschluß des Landes-Ökonomie-Commissarii, zu committiren, oder einem Landes-Ökonomie-Commissario den Ober-Landes-Ökonomie-Commissarium bei dieser Untersuchung zuzugeben, letzterem selbige allein aufzutragen, oder auch, bei etwaniger besondern Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, ein Mitglied des Collegii selbst mit dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissario dazu zu deputiren.

Der von dieser Untersuchung an das Landes-Ökonomie-Collegium zu erstattende ausführliche Bericht, welchem das Protocoll, auch, wo möglich, eine ungefähre Handzeichnung oder ein Abriß beizufügen ist, wird das Landes-Ökonomie-Collegium in den Stand setzen, über die weiter in der Sache zu nehmenden Maßregeln einen Beschluß

zu fassen, und das zu thun oder zu verfügen, was in Ansehung der vorhin erwähnten Puncte und Gegenstände der Untersuchung noch etwa einer Erledigung bedürfen möchte.

Hauptsächlich werden nach dieser Untersuchung die Fragen, ob die nachgesuchte Auseinandersetzung thunlich und rathsam sey, ob die dawider etwa erhobenen Widersprüche zu beseitigen, oder andere anscheinend im Wege stehende Hindernisse zu heben seyn möchten, und also, ob die Theilung oder Auseinandersetzung stattnehmig sey und geschehen könne und solle, von dem Landes-Ökonomie-Collegio jetzt schon näher beurtheilt und entschieden werden können.

Im Falle eines vorhandenen und in Ansehung auf die dabei zum Grunde liegenden That-Umstände bei der obigen Untersuchung zu erörternden Widerspruchs gegen die nachgesuchte Gemeinheits-Aufhebung kommt es zuvörderst auf eine Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii an, ob nach den in dieser Verordnung angenommenen und gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen eine Auseinandersetzung gefordert, oder eine Abfindung platzgreifend, mithin der erhobene Widerspruch gegründet sey oder nicht. Ist diese Frage vorläufig bejahend für die Theilung entschieden, dann kann das, was etwa sonst noch zu erledigen seyn möchte, entweder auch noch durchaus präjudiciell oder aber von der Beschaffenheit seyn, daß es auch im Fortgange der Hauptsache noch seine Erledigung erhalten mag.

Im ersten Falle müssen die nähern Umstände jeder Sache die weitern Maßregeln an die Hand geben; im letzten Falle aber, und überhaupt, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium nunmehr mit Zuverlässigkeit übersehen kann, daß eine weitere Hauptbearbeitung der Sache ihres Zwecks nicht verfehlen und kein vergeblicher Kosten-Aufwand zu besorgen seyn werde, kann zu der fernern wesentlichen Haupt-Untersuchung fortgeschritten werden.

Siebentes Capitel.

Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung der Frage: ob zu theilen sey oder nicht?

§. 41.

Erforschung und Berichtigung des Puncts der Theilnehmungs-Rechte.

Ist auf obige Weise die Sache so weit gediehen, daß weitere wesentliche Schritte in derselben geschehen können, dann tritt die erste Hauptuntersuchung und Erörterung behuf Erkundigung der verschiedenen Rechte und Berechtigungen ein

Zu dem Ende sind alle, welche in Rücksicht der in Frage befindlichen Gemeinheit und bei ihrer Auseinandersetzung auf irgend einige Weise interessirt sind, es sey wegen Grundeigenthums oder wegen Berechtigungen, oder etwa streitiger Gränzen der Gemeinheit, oder sonst, auf einen gewissen, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machenden, nöthigenfalls auch durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Wissenschaft zu bringenden Termin von Commissions wegen und zwar unmittelbar vorzuladen, um ihre Rechte, Gerechtsame, Ansprüche oder Widersprüche, insofern letztere nicht bereits vorhin zurückgewiesen worden, gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch, nach Befinden der Umstände, sich in Ansehung der Auseinandersetzung weiter vernehmen zu lassen.

In der auszulassenden Citation ist namentlich das Präjudicium auszudrücken, daß auf die Berechtigungen und Ansprüche der nicht erscheinenden entweder gar nicht, oder nur nach den Angaben der übrigen Berechtigten, Rücksicht genommen, sonst aber sie im übrigen als consentirend angesehen werden sollen; so wie auch den Communen die Bestellung eines Syndici vor ihrer ordentlichen Obrigkeit bei einer bestimmt anzudrohenden Strafe, welche das Landes-Ökonomie-Collegium festsetzen wird, zugleich in der Citation aufzugeben ist.

Nächst

1) der Untersuchung der Legitimation der erwählten Syndicorum oder anderer Bevollmächtigten, wird

2) eine der ersten zu erkundigenden Fragen, die von dem Umfange und den Gränzen der in Rede stehenden Gemeinheit seyn, weil, ehe diese erörtert und berichtigt worden, weder zu dem Vermessungs-Geschäfte, noch zu den übrigen Arbeiten geschritten werden kann.

Hiernächst ist

3) der Punct des Grundeigenthums zu erforschen und wo möglich zur Gewißheit zu bringen; und dann

4) zur Angabe und Nachweisung der verschiedenen Berechtigungen zu schreiten.

Alle bei der Sache interessirten Theile sind über ihre Angaben in Ansehung aller dieser Puncte gegen einander zu vernehmen, ihre Angaben gegen einander zu halten, die etwa zur Sprache kommenden Abweichungen, Irrungen und Streitigkeiten möglichst in Güte beizulegen, und solcher Gestalt alle zum weitern Fortgange der Sache nöthigen Erfordernisse so zu berichtigen, daß nunmehr die Frage, ob die Gemeinheits-Auseinandersetzung Statt finden solle oder nicht, dafern sie etwa bis dahin noch streitig oder zweifelhaft geblieben seyn sollte, gänzlich und endlich entschieden,

auch darnach, wo es erforderlich ist, zur Vermessung der Gemeinheit, zur Bonitirung u. s. w. geschritten werden könne.

Das Landes-Ökonomie-Collegium giebt zu den vorangeführten Geschäften in eben der Maße weitern Auftrag, als vorhin (§. 40.) bestimmt worden, und werden übrigens die jedesmaligen Umstände ergeben, ob der Auftrag lediglich auf die vorbemerkten Geschäfte zu beschränken, oder zugleich auf allen Fall auf das weitere Verfahren in der Sache auszudehnen sey.

Es mag der eine oder der andere Fall eintreten, so wird es auch hier wieder von den jedesmaligen Umständen abhängen, ob sogleich weiter in der Sache fortgeschritten werden könne, oder zuvor an das Landes-Ökonomie-Collegium Bericht erstattet und dessen weitere Instruction eingeholet werden müsse.

Achtes Capitel.

Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungs-Verfahren.

§. 42.

Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft.

In beiden Fällen, entweder nach schon vorher erhaltenem Auftrage oder nach jetzt erst ertheilter weiteren Instruction, tritt nunmehr das Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft ein.

Wer das erstere verrichten solle, hängt in der Regel von der Bestimmung des Landes-Ökonomie-Collegii und von der Anweisung ab, welche die Commission deshalb vorhin erhalten hat oder noch erhält. Letztere weiset den Feldmesser an Ort und Stelle, und in Gegenwart der Interessenten oder deren Syndicorum oder Bevollmächtigten an, dafern nicht etwa vom Landes-Ökonomie-Collegio erforderlich erachtet würde, den Feldmesser auch von dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissario vorher noch besonders instruiren zu lassen.

Das Bonitirungs-Geschäft geschieht unter der Direction der Commission auf zweckmäßige Weise.

Die Wahl der aus derselben Gegend, wo die Auseinandersetzung vorgeht, in der Regel herzunehmenden Taxatoren, welche der Landwirthschaft wohl kundig und in dergleichen Geschäften erfahren seyn müssen, auch vorzüglich aus der Classe rechtlicher

und gebildeter Ökonomen zu wählen sind, hängt von der Commission ab, die jedoch auf die etwanigen gegründeten Einwendungen der Parteien gegen ihre Wahl, so wie auf deren angemessene Vorschläge, billige Rücksicht zu nehmen, auch die Taxatoren demnächst gehörig zu beeidigen, anzuweisen und zu instruiren hat.

§. 43.

Bestimmung und Verfahren in Rücksicht des Theilungs-Maßstabes.

Hiernächst wird es jetzt auf die Wahl und Anwendung des für den in Frage stehenden Fall zum Grunde der Auseinandersetzung anzunehmenden Theilungs-Maßstabes ankommen.

Die Grundsätze der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe und ihrer Anwendung auf die vorkommenden verschiedenen Fälle sind in dem zweiten Theile dieser Verordnung (Cap. XI. §. 57. u. folg.) näher festgesetzt worden.

Nach den daselbst befindlichen Vorschriften ist zu beurtheilen, welcher der dort angenommenen Maßstäbe, entweder allein oder verbunden mit andern, in dem vorliegenden Falle anzuwenden seyn möchte, und es bestimmet hierüber das Landes-Ökonomie-Collegium, an welches, wenn das Geschäft bis dahin vorgerückt ist, von der Commission, unter Hinzufügung deren gutachtlicher Meinung über die Statthaftigkeit des für den dermaligen Fall anzunehmenden Maßstabes, Bericht erstattet und dessen weitere Anweisung und Verfügung erwartet werden muß.

Das Landes-Ökonomie-Collegium hat nunmehro nach den eben erwähnter Weise im zweiten Theile dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften zu ermäßigen, welcher Theilungs-Maßstab bei dem gegebenen Falle in Anwendung kommen müsse, und was deshalb weiter zu verfügen und dem Landes-Ökonomie-Commissario aufzugeben sey. Dieser aber verfährt, auf solche weitere Instruction, nun ferner vorschriftsmäßig mit allem dem, was zur Berichtigung aller zum Theilungs-Maßstabe gehörigen Puncte erforderlich ist, und stattet, unter Beifügung der Acten und des Risses, dem Landes-Ökonomie-Collegio von dem, was bis dahin verrichtet worden, weitern Bericht ab.

§. 44.

Theilungs-Plan.

Nachdem solcher Gestalt alles geschehen, was erforderlich war, um sowohl über die verschiedenen auseinander zu setzenden Rechte und Berechtigungen selbst in Gewißheit und Richtigkeit zu kommen, als ihren Werth an sich und gegen einander auszumitteln und die Data zu sammeln, nach welchen die verschiedenen Rechte und Berechtigungen abzufinden: kommt es nunmehr auf die Bearbeitung der jetzt vorhandenen Materialien zu dem eigentlichen Zwecke der Auseinandersetzung oder Ausmittelung der künftigen privativen Antheile an Grund und Boden an, welche jedem Theil-

nehmer zur Entschädigung und Abfindung werden sollen, oder auf die Entwerfung und Aufstellung des Theilungs-Plans.

Dieser muß im Allgemeinen eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung enthalten, wie alle einzelnen Theilnehmer der bisherigen Gemeinheit durch Zutheilung privativen Eigenthums auseinander gesetzt werden sollen; und muß nicht weniger auch in demselben auf alle bei der Sache vorkommenden Nebenpuncte, z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Wege, Viehtriften, Tränken, Gränz- und Abwässerungs-Graben und dergl., gehörige Rücksicht genommen werden. In der Regel wird dieser Theilungs-Plan von dem Landes-Ökonomie-Commissario nach der ihm von dem Landes-Ökonomie-Collegio etwa noch zu ertheilenden weiteren nöthigen Anweisung entworfen; es hängt aber von dem Gutfinden des Collegii ab, denselben auch von dem bei dem Landes-Ökonomie-Collegio stehenden Ober-Landes-Ökonomie-Commissario entwerfen zu lassen.

Der Theilungs-Plan wird hiernächst dem Landes-Ökonomie-Collegio zur Prüfung vorgelegt, was bei demselben etwa zu erinnern, abgeändert oder rectificirt, seine Richtigkeit sodann an Ort und Stelle, unter Aussteckung der Theilungslinien, geprüft und, wenn er zutreffend befunden worden, vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmiget.

Hiernächst wird von dem Theilungs-Commissario nöthigen Falls durch die öffentlichen Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht, daß der Theilungsplan ausgearbeitet sey, und es nunmehr sowohl den Interessenten, als deren etwanigen Lehns-, Guts- und Erbenzinsherrn (§. 29) frei stehe, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte denselben einzusehen, oder sich auf ihre Kosten Abschriften davon ertheilen zu lassen, wobei dann zugleich der auf nicht zu beschränkte Zeit anzusetzende Termin zur Publication bekannt gemacht wird.

§. 45.

Publication des Theilungs-Plans und Ausführung der Sache.

In dem hiernächst zu Publication des Theilungsplans anzusetzenden Termine muß derselbe den Theilnehmern an Ort und Stelle mit Zuziehung des Risses vorgelegt, verdeutlichet und jedem der ihm zufallende Antheil nachgewiesen werden. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwanigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des ihm bestimmten Entschädigungs-Antheils, oder mit andern Einwendungen, sofern diese nicht schon vorhin erlediget und gültig abgewiesen worden, gebührend zu hören, darüber gehörig zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden sofort ab-, mit andern aber allenfalls an das Landes-Ökonomie-Collegium zu verweisen, Falls nicht etwa, worauf die Bemühung mit äußerstem Fleiß gerichtet werden muß, die Sache durch gütliche Vorstellungen und Ausgleichungen ihre Erledigung sollte finden können.

Ist dergleichen Anstoß oder Schwierigkeit nicht vorgekommen oder doch erlediget worden, oder auch nicht von wesentlichem Einflusse auf das übrige Ganze: so kann mit der eigentlichen Ausführung und Vollziehung der Auseinandersetzung sofort verfahren werden, und die An- und Überweisung der künftig privativen Entschädigungs-Antheile vor sich gehen; im entgegengesetzten Falle aber ist damit vorerst und bis zu erfolgter weitern Entscheidung und Anweisung des Landes-Ökonomie-Collegii noch Anstand zu nehmen.

Es hängt von dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ab, die Handlung der Publication und Vollziehung des Theilungsplans durch den Landes-Ökonomie-Commissarium allein, oder durch denselben in Verbindung mit der ihm etwa vorhin zugegebenen Unter-Obrigkeit, verrichten zu lassen, oder aber dazu den Ober-Landes-Ökonomie-Commissarium zu committiren, oder auch endlich in wichtigen Fällen dazu ein Mitglied des Collegii, unter Beigebung des Ober-Landes-Ökonomie-Commissarii, zu deputiren.

§. 46.

Succeſſive Überweisung der Äquivalente.

Die Äquivalente, die ein jeder Interessent für die vorherige gemeinschaftliche Benutzung aus Ödungen, Forsten oder sonst erhält, werden den Abzufindenden sogleich nach der definitiven Publication angewiesen; auf die wirkliche Überweisung derselben zur privativen Benutzung haben die Interessenten jedoch nur nach den Bestimmungen des Landes-Ökonomie-Collegii ein Recht, welches dieselbe den Umständen nach auch successive verfügen kann. In diesem letzteren Falle verbleibt den Interessenten die verhältnißmäßige Benutzung der zur Theilung kommenden Grundstücke so lange, bis denselben die Äquivalente zum völlig privativen Besitze überwiesen sind.

§. 47.

Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.

Übrigens ist bei allen Theilungs-Sachen ein förmlicher Theilungs-Receß zu entwerfen, von den Interessenten zu vollziehen, und den ordentlichen Obrigkeiten, in deren Gerichts-Bezirk die getheilten Gegenstände belegen, behuf Inordnungerhaltung der Cataster und Hypotheken-Bücher von dem Landes-Ökonomie-Collegio ohne Anstand und ungefordert mitzutheilen.

Neuntes Capitel.

Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungs-Sachen.

§. 48.

In Hinsicht auf diejenigen Auseinandersetzungs- und Gemeinheitsaufhebungs-Sachen, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung schon wirklich im Gange und bei einer Ortsobrigkeit oder unter den Interessenten selbst, ohne daß jener deshalb bis dahin etwas zur Kenntniß gekommen wäre, im wirklichen Betriebe sich befinden möchten, soll es im Allgemeinen folgender Maßen gehalten werden. Überhaupt.

§. 49.

1) Ist diese Verordnung auf vergangene und abgemachte Fälle, in sofern die durch den §. 36. zur Berichtigung der bei Gemeinheits-Aufhebungen eingetretenen Verkürzungen bestimmten Zeitfristen bereits verstrichen seyn sollten, nicht zu ziehen. Daher kann In Ansehung der Grundsätze und der Verfahrungsart.

2) bei den noch im Gange seyenden Auseinandersetzungs- und Gemeinheitsaufhebungs-Sachen, welche bereits so weit gediehen sind, daß die wesentlichen Grundsätze, wonach eine Auseinandersetzung zu beschaffen, gehörig festgesetzt und darauf der Theilungsplan gebauet und von den Interessenten angenommen, oder die dagegen etwa erhobenen Widersprüche, durch Entscheidung der competenten Behörden, beseitiget worden, wo es also nur noch auf die bloße Ausführung des schon feststehenden Plans dabei ankommt, auf diese Verordnung und die in derselben gesetzlich bestimmten, besonders neuen Grundsätze nicht zurückgegangen werden, noch nach denselben das, was in solchen Sachen bereits vorhin berichtiget, festgesetzt, entschieden und abgethan worden, irgend eine Abänderung leiden. Könnten jedoch

3) bei solchen, unter der vorigen Nummer bezeichneten Sachen einige Grundsätze dieser Verordnung auch noch bei dem Fortgange der Sache und bei deren Execution, so wie in Ansehung der Verfahrungsart und des Ganges des Geschäfts, mit Nutzen angewandt werden, ohne den bei solchen Sachen vorhin befolgten Grundsätzen und demjenigen, was im Wesentlichen bereits regulirt worden, zu nahe zu treten: so kann und soll dieses allerdings geschehen, wie dieses auch namentlich dann Statt hat, wenn jemand, der dieser Verordnung zufolge seine Abfindung aus einer Gemeinheit zu fordern befugt ist, eine etwanige Vereinbarung der andern Theilnehmer über den

Abschluß der bereits eingeleiteten Auseinandersetzung abzuwarten nicht rathsam hielte, sondern seine Abfindung früher befördert zu sehen wünschte, und solche daher verlangte.

Dagegen aber soll

4) in allen, zwar an sich schon anhängigen, aber doch nur noch in ihrem Anfange und in der ersten Einleitung begriffenen, und also z. B. noch nicht bis zur geschehenen Ausmittelung der Theilnehmungs-Rechte, oder zur Bestimmung und Anwendung des Theilungs-Maßstabes gediehenen Sachen, es mögen solche wirklich noch betrieben werden oder schon eine Zeitlang geruhet haben, die Kraft und Verbindlichkeit dieser Verordnung sofort von ihrer Publication an, insofern die Natur der Sache an sich es zuläßt, in voller Maße eintreten.

§. 50.

In Ansehung der Behörden.

Was hiernächst die Behörden betrifft, bei welchen dergleichen schon anhängige Auseinandersetzungs-Sachen fernerhin zu behandeln sind, sollen

1) alle in den Umfang dieser Verordnung gehörigen, anhängigen Sachen an das Landes-Ökonomie-Collegium sofort abgegeben werden. Zu dem Zweck soll

2) über alle Auseinandersetzungs-Sachen, welche etwa bei den Unter-Obrigkeiten anhängig, von diesen sofort an das Landes-Ökonomie-Collegium Bericht erstattet und dessen Verfügung erwartet werden, welches dann, nach Befinden der Umstände, eine Sache entweder zu avociren, oder anderweitig mit seiner Leitung bei derselben einzutreten hat.

3) Sollte indessen eine Auseinandersetzungs-Sache mit einem Gegenstande, worüber die Direction etwa Unserer Domainen-Cammer nothwendig verbleiben muß, z. B. mit einer Domanial-Haushalts- oder Forstbetriebs-Regulirung und dergl., so genau zusammenhängen, daß jene von dieser vor der Hand nicht füglich getrennt werden könnte: so soll in einem solchen Falle die Auseinandersetzungs-Sache bis dahin, daß die Absonderung und Abgebung der Theilungs-Sache füglich geschehen kann, in der bisherigen Direction verbleiben.

Zweiter Theil.

Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel.

Wesen und Zweck; Aequivalent an Grund und Boden; Grund-Eigenthum und Berechtigungen.

§. 51.

Wesen, Zweck u. Haupt-Grundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Der Hauptgrundsatz bei allen Gemeinheits-Auseinandersetzungen besteht nach ihrem Wesen und Zwecke darin, daß den bisher zu Gemeinheit Berechtigten, in die Stelle ihrer Berechtigungen, an künftig privativ oder ausschließend eigenthümlichem Grund und Boden so viel ausgemittelt und überwiesen werde, als der bisher rechtmäßig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt, und also zureichend ist, solche ihre vorhin mit andern gemeinschaftlich genossene oder gehabte Berechtigung zu ersetzen und sie deshalb zu entschädigen. (Äquivalent; Entschädigung; Abfindung.)

§. 52.

Das Äquivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.

Die bei Gemeinheits-Aufhebungen vorkommende Ausgleichung, Entschädigung oder Abfindung wegen gehabter und genossener Berechtigung und Benutzung geschiehet in der Regel durch ein dem Theilhaber zu einseitigem und privativem Gebrauche abzutretendes Stück des Grund und Bodens aus der zu theilenden Gemeinheit selbst. Wo jedoch eine Auseinandersetzung und Entschädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig sollte beschafft werden können, findet auch eine Ergänzung der Entschädigung durch ein anderes Abfindungsmittel oder Surrogat Statt, das jedoch nie in baarem Gelde bestehen kann. Übrigens sind sowohl überhaupt, als besonders bei Auseinandersetzungen zwischen Gutsbesitzern und Dorf-Gemeinden, einem jeden seine Entschädigungs-Antheile, so weit es irgend möglich, an einem und demselben Orte und an einander hängend anzuweisen.

§. 53.

Grund-Eigenthum, Berechtigungen und Nutzungen. Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzung beider. I. Überhaupt.

Die Eigenthums- oder Grund-Eigenthums-Rechte sind von den bloßen Berechtigungen oder Benutzungen wesentlich verschieden, und haben auch in verschiedener Rücksicht andere rechtliche Wirkungen, als diese.

Es muß daher in jedem Falle besondere Rücksicht darauf genommen werden, wer bei gemeinschaftlichen, auf einer Grundfläche Statt habenden Rechten und Berechtigungen der Eigenthümer des Grundes und Bodens sey.

§. 54.

II. Besonders; a. Überschuß; präsumtives Grund-Eigenthums-Recht.

Dem Grund-Eigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufgehobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Überschuß zu freier Disposition zu; und ist kein Privat-Grund-Eigenthümer erweislich vorhanden, so verbleibt der Überschuß, nach der bestehenden Verfassung, Uns, als Landesherrn. Inzwischen sind Wir geneigt, deshalb in einzelnen dazu sich qualificirenden Fällen, eine oder die andere Begünstigung der Interessenten nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen Unserer Domainen-Cammer eintreten zu lassen (§. 104.). Erschöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens und ergiebt sich mithin kein Überschuß: so bleibt in der Regel das Grund-Eigenthum ohne Wirkung.

§. 55.

b. Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grund-Eigenthümer und Berechtigten.

1) Sind sämmtliche Berechtigte zugleich auch sämmtlich Grund-Eigenthümer, so theilen sie den ganzen Boden unter sich nach Verhältniß des Nutzens, den sie bisher rechtmäßig davon gezogen haben, oder davon zu ziehen befugt gewesen wären.

2) Sind aber nicht sämmtliche Berechtigte und Nutznießer zugleich auch Eigenthümer des Bodens, sondern bloß einer oder einige sind Eigenthümer desselben, und die übrigen haben nur Antheil an dessen Benutzung, (wie solches z. B. in bestandenen Forsten der Fall ist, wo der Forst-Eigenthümer das Holz, andere aber vielleicht die Hut und Weide benutzen) alsdann hat, falls es zu einer Auseinandersetzung kommt, der Eigenthümer jene bloßen Berechtigten und Nutznießer zu entschädigen und abzufinden, er selbst erhält gleichfalls einen seinem eigenen Benutzungsrechte angemessenen Antheil, und überdas bleibt auch der etwanige Überschuß sein privatives Eigenthum.

3) Ist ferner keiner der Berechtigten und Nutznießer zugleich Eigenthümer des Bodens, sondern das Eigenthum desselben steht einem Dritten zu, der jedoch davon bisher keinen Genuß gehabt hat: so ist zwar in keinem Falle bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung anzunehmen, daß der Eigenthümer darum, weil er von seinen

Eigenthum bisher keinen Genuß gehabt hat, allen und jeden daraus entspringenden Vortheilen und Nutzungen auch habe entsagen wollen.

Vielmehr soll demselben bei der Auseinandersetzung wegen seines Eigenthum-Rechts ein angemessener Antheil ausgeworfen werden, dessen Größe jedoch nach einem billigen Verhältniß zu den übrigen Berechtigungen und Benutzungen auszumitteln ist, und wobei es sich von selbst versteht, daß der, nach der Abfindung derer, die den Genuß des Bodens gehabt haben, sich etwa ergebende Überschuß allemal dem Grund-Eigenthümer gebühret.

Zweite Abtheilung.
Besondere Grundsätze der Auseinandersetzung.

Erster Abschnitt.
Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.

Erste Unterabtheilung.
Grundsätze der Auseinandersetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel.
Von den Theilungs-Grundsätzen und Maßstäben überhaupt und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

§. 56.

Beobachtung bisheriger rechtsbeständigen Herkommens.

Wenn die Theilungs-Verhältnisse durch eine Entscheidung regulirt werden müssen, so ist bei deren Abgebung, sowohl in General- als Special-Theilungen, zuerst darauf zu sehen, ob bereits gewisse bestimmte Grundsätze durch Herkommen oder sonst auf rechtsbeständige Weise festgesetzt sind, nach welchen unter denselben Interessenten bisher wirkliche Theilungen vollzogen worden.

Kann dieses gehörig nachgewiesen werden, so soll bei Theilungen derselben Art von solchen Grundsätzen nicht leicht abgewichen werden, vielmehr es vom Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii abhängen, ob und in welcher Maße dieselben Grundsätze auch bei ferneren Theilungen beizubehalten seyn möchten.

Wären aber die Theilungen verschiedener Art, z. B. die eine Theilung beträfe eine Forst, die andere eine Hut und Weide: so soll die bei bloßen Forsttheilungen etwa hergebrachte Observanz nicht ohne Unterschied auf die Theilung der Hut und Weide angewandt, sondern vom Landes-Ökonomie-Collegio deren Anwendbarkeit, oder etwa erforderliche Modification, besonders ermäßiget werden.

Sind solche Grundsätze in einzelnen Theilungsfällen nicht vorhanden, alsdann ist für einen jeden Theilungsfall der demselben angemessene Theilungs-Maßstab nach den folgenden Grundsätzen auszumitteln.

§. 57.

Begriff des Theilungs-Maßstabes.

Unter dem Ausdruck Theilungs-Maßstab ist der Inbegriff der Regeln zu verstehen, nach welchen für eine bisher gemeinschaftliche Berechtigung, zum Zweck der Aufhebung dieser Gemeinschaft, ein dem Werth der erwähnten Berechtigung gleichkommender Antheil des gemeinschaftlich benutzten Gegenstandes festgesetzt wird. (§. 51.)

§. 58.

Vier verschiedene Arten der Theilungs-Maßstäbe.

Die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung ist die Grundlage eines jeden Theilungs-Maßstabes.

Da sich aber die bisherige Ausübung jener auf verschiedene Art geäußert haben kann, so werden zu deren Ausmittelung folgende vier Normen als Theilungs-Maßstäbe angenommen.

Erster Theilungs-Maßstab.

Erster Maßstab. Viehbestand allein.

Der während der letzten zehn Jahre von den sämmtlichen Berechtigten gehaltene Viehstand, nach einem mittlern Durchschnitte; in erforderlichen genauern Ausmittelungsfällen nach den Vorschriften, die der §. 71. deshalb ertheilt.

Zweiter Theilungs-Maßstab.

Zweiter Maßstab. Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten ꝛc.

Der vorige ausgemittelte Durchschnitt des zehnjährigen Viehstandes

mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten der einzelnen Berechtigten,

oder

mit der Taration des für behütete privative oder auswärtige Weiden vom Viehstande zu machenden Abzuges.

Dritter Theilungs-Maßstab.

Dritter Maßstab. Haushaltsbedürfnisse, Ackerländerei u. Wiesen.

Die Ausmittelung der innern Haushalts-Bedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen.

Vierter Theilungs-Maßstab.

Vierter Maßstab. Winterfutter-Gewinnst.

Der Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehstandes.

§. 59.

Andere Auseinandersetzungsarten im Wege des Vergleichs.

Durch die gesetzliche Verordnung jener vier Theilungs-Maßstäbe und durch die Vorschrift des vorhergehenden §. 58. wird jedoch die Befugniß der in Gemeinschaft stehenden Berechtigten nicht ausgeschlossen, im Wege des Vergleichs eine andere Norm der Auseinandersetzung oder Abfindung, z. B. das Verhältniß der Höfe, zum Grunde zu legen, und sollen in einem solchen Falle, damit nicht durch geflissentliches Ausbleiben einzelner Mitglieder einer Gemeinde eine solche vergleichsweise in der Sache zu treffende Auskunft erschweret oder vereitelt werden könne, bei gehörig geschehener Vorladung der ganzen Gemeinde, zwei Drittel derselben, die erschienen, und nicht nach Köpfen sondern, wie §. 24. vorgeschrieben, nach dem Grund-Eigenthume zu berechnen sind, und einstimmig eine Abweichung von dem gesetzlichen Theilungs-Maßstabe beschlossen haben, die übrigen ungehorsamlich ausgebliebenen Mitglieder durch ihren Beschluß völlig verbinden. Die Beförderung solcher vergleichsmäßigen Ausmittelungen bleibt dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen, welches übrigens, so wie überhaupt in Gemäßheit des §. 107, als auch insbesondere bei einer solchen vergleichsweise und im obigen Falle, durch die erschienenen zwei Drittel der Gemeinde-Mitglieder zu bestimmenden Annahme eines Theilungs-Verhältnisses, immer dahin zu sehen hat, daß die auseinander zu setzenden Theile eine hinlängliche Kenntniß ihrer bisherigen Verhältnisse und der ihnen dafür bei der Theilung gebührenden Äquivalente erhalten, und dabei nicht übereilet noch übervortheilet werden.

Zwölftes Capitel.

Erster Maßstab: Viehbestand allein und dessen Ausmittelung.

§. 60.

Grundlage des ersten Maßstabes. Viehbestand seit 10 Jahren.

Bei dem Viehbestands-Maßstabe wird der rechtmäßige wirkliche Viehstand sämmtlicher in Weide-Gemeinschaft stehenden Weide-Berechtigten zum Grunde gelegt, und dafür gehalten, daß derjenige Viehstand rechtmäßig sey, welchen die Weide-Berechtigten in den letzten, der Theilung vorhergehenden, zehn Jahren wirklich gehalten haben.

§. 61.

Angabe und Berichtigung.

Diesen Viehstand von allen Arten des in der Gemeinheit berechtigten Viehes haben die Berechtigten, nebst dem bisher aufgetriebenen Viehe der Häuslinge und Hirten, mit der Qualität, ob solches altes oder junges Vieh sey, der Theilungs-

Commission genau anzugeben, welche sodann die davon aufgenommenen Listen den sämmtlichen Weide-Interessenten vorzulegen und dieselben, mit Zuziehung der Dorfs-Vorsteher und der zu dieser Handlung allenfalls zu beeidigenden Hirten, genau zu berichtigen hat.

§. 62.

Bei wüsten und verarmten Höfen u. s. w.

Bei dieser Handlung ist vorzüglich dahin zu sehen, daß bei wüsten oder verarmten Höfen, oder bei solchen, welche auf eine Zeitlang den Haushalt sehr erweitert haben, der auf solche fallende Viehstand möglichst den Nachbaren ihrer Classe gleich angesetzt werde.

§. 63.

Reduction auf Kuhweiden.

Nach geschehener Berichtigung des Viehstandes sind die verschiedenen Arten des Viehes, mit Rücksicht auf das Alter, auf Kuhweiden zu reduciren, wobei in der Regel folgende Grundsätze anzunehmen sind.

Es ist nämlich zu rechnen:

eine Kuh	für eine	Kuhweide
ein Pferd, das Tag und Nacht auf die Weide geht	= 2	=
zwei Pferde, die nur bei Tage weiden . .	= 3	=
vier Füllen	= 3	=
acht Schweine	= 1	=
sieben veredelte Schafe	= 1	=
acht Rheinische Schafe	= 1	=
zehn halbedle Schafe	= 1	=
zwölf Heidschnucken	= 1	=

nach dem Bestande der Ökonomie im Augenblicke der Theilung, und ist, bei entstehenden Zweifeln, die Veredlung dann zu dieser Berechnung geeignet, wenn selbige durch vom Landes-Ökonomie-Collegio committirte Sachverständige als bis zur Hälfte vorgeschritten erkannt worden.

Die Winterweide der Schafe wird höchstens zu einem Sechstheile und mindestens zu einem Zwölftheile des Werths der Sommerweide gerechnet, worüber vom Landes-Ökonomie-Collegio zu beauftragende Sachverständige zu entscheiden, und dabei besonders auch die verschiedenen Termine zu berücksichtigen haben, von welchen, nach bestehenden Rechten und Verfassung, die Winterweide anhebt und wie lange dieselbe fortgesetzt wird.

Von allem jungen Viehe, nämlich Pferde und Kühe bis selbige zweijährig sind, Schweine

Schweine und Lämmer aber unter einem Jahre, werden immer zwei Stück einem alten gleich gerechnet.

Wenn in einzelnen Fällen noch andere hier nicht genannte Vieharten vorkommen sollten, so werden auch solche gehörig mit in Anschlag gebracht, jedoch sind da, wo eine Berechtigung, die Gemeine-Weide mit Gänsen zu betreiben, vorhanden ist, nicht unter zwanzig Stück derselben auf eine Kuhweide zu rechnen.

§. 64.

Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze der Reduction.

Dafern jedoch die Berechtigten erhebliche Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall äußern, und für denselben die Ausmittelung der Reduction durch eine Taxation verlangen sollten: so ist diese jedesmal zuzulassen, und von den Taxatoren nicht nur auf die verschiedenen Vieharten, sondern auch auf den durch das verschiedene Alter des Viehes entstehenden Unterschied genaue Rücksicht zu nehmen.

§. 65.

Ausmittelung der Kuhweiden-Zahl der zu theilenden Gemeinheit;

Hiernächst ist der gemeinschaftliche Weide-Grund, welcher der Gegenstand der Theilung ist, durch erfahrene, als Taxatoren zu beeidigende Haushälter, genau zu untersuchen und mit Rücksicht auf dessen Verschiedenheit anzuschlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens nach seinem jetzigen Zustande, ohne auf Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb etwas zurückzurechnen, auf eine Sommer-Kuhweide, haushälterisch, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müssen.

§. 66.

und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.

Wenn alsdann die ausgemittelte Zahl der Kuhweiden mit diesen in der Gemeinheit gefundenen Kuhweiden verglichen wird: so erfolgt daraus das Resultat der auf jeden Berechtigten fallenden Zahl der Kuhweiden.

§. 67.

Fälle einer genauern Untersuchung des Viehstandes.

Hätte sich etwa bei Ausmittelung des Viehstandes ergeben, daß durch Vereinzelung eines Haushalts, durch wüst gewordene Höfe, oder durch Verarmung der Interessenten, durch außerordentliches Viehsterben oder durch Stallfütterung, der Vieh-Stapel bei einigen unter das Maß der Berechtigung gefallen oder bei anderen darüber gestiegen sey, und hätte also eine Ausgleichung darüber auf die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebene Art nicht bewirkt werden können; oder hätte die zu theilende Gemeinheit das Vieh nur sparsam ernähret, und könnte daher die Entschädigung an Grund und Boden nicht reichlich gerechnet werden: alsdann kann, sowohl von Seiten des Grundherrn, als der Weide-Berechtigten, auf eine genauere Untersuchung des Viehbestandes und Bestimmung der jedem Weide-Interessenten zuzuschreibenden Anzahl von Kuhweiden gedrungen werden; jedoch mit der Einschränkung, daß außer

dem Falle, wo etwa durch ausdrückliche Vereinbarung, durch richterliche Erkenntnisse, oder auf sonstige rechtsgültige Weise, ein bestimmtes Viehstands-Maß schon festgesetzt wäre, kleine Unterschiede des zu hoch gestiegenen oder zu niedrig gefallenen Viehstandes, z. B. wenn dasjenige, was fehlt oder zu viel gehalten worden, nicht mehr als ein Zehntel der Berechtigung betrüge, nicht beachtet, und um solcher geringen Differenzen willen keine weitläuftige und kostbare Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Bei einer genaueren Untersuchung des Viehstandes ist nun aber nach folgenden Regeln zu verfahren.

§. 68.

Bei Vereinzelung eines Haushalts, oder bei wüst gewordenen Höfen.

Wenn bei vereinzelten Pertinenzien eines Haushalts oder bei wüst gewordenen Höfen die Besitzer der vereinzelten Stücke ganz oder zum Theil in die Weide- oder sonstigen Rechte des Haushalts getreten sind, und dafür eine Entschädigungs-Quote aus der Gemeinheit erhalten: so ist dieselbe verhältnißmäßig an der Quote des eingegangenen Haushalts zu kürzen, sonst aber diese ganz demselben zuzurechnen.

§. 69.

Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.

In dem Falle, da eine Verarmung einzelner Berechtigten eingetreten wäre, ist bei General-Theilungen für das von ihnen weniger als sonst gehaltene Vieh nur alsdann ein verhältnißmäßiger Viehstapel anzusetzen, wenn nicht andere Mitglieder der Commüne eine größere Viehzahl als gewöhnlich gehalten haben, und dadurch keine Compensation eingetreten ist.

§. 70.

Im Falle der Stallfütterung.

Ist der Viehstapel durch Stallfütterung unter das Maß der Berechtigung vermindert: so soll derselbe nach einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre nicht berechnet, sondern derjenige zum Grunde gelegt werden, von welchem nachgewiesen ist, daß er in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Stallfütterung gehalten worden, und wenn dieses nicht geschehen kann, derjenige, welchen das Landes-Ökonomie-Collegium nach den Bedürfnissen eines solchen Haushaltes erforderlich erachtet und der in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gehalten wird.

§. 71.

Untersuchung des 10jährigen Viehstandes.

Wenn über die Ausmittelung des Viehstandes der letzten zehn Jahre Zweifel entstehen, oder wenn es sonst erforderlich ist, die Angaben der Interessenten durch eine Controlle genauer zu untersuchen: so hat das Landes-Ökonomie-Collegium, dem in diesem, wie in allen ähnlichen Fällen, mit Ausschluß der Gerichte, die Entschei-

dung zustehet, eine Commission auf eine obrigkeitliche Person zu erkennen, welche dann nach summarischer Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, und nach Prüfung sonstiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel über den rechtmäßigen Viehstand, und in wie-fern derselbe auf eigenthümlichen Grundstücken begründet sey, entscheidet. Diese Entscheidung kann sowohl ganze Gemeinden betreffen, wenn von General-Theilungen die Rede ist, als einzelne Interessenten, wenn es auf Special-Theilungen ankommt.

§. 72.

Wenn das Vieh von auswärtigen oder hinzugekommenen Grundstücken ernährt wird.

Bei Ausmittelung des Viehstandes soll übrigens so wenig dasjenige Vieh in Anrechnung kommen, was von zugepachteten, als dasjenige, was von Grundstücken ernährt wird, die entweder in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erst durch Cultivirungen hinzugekommen sind; es wäre denn, daß der Besitzer erwiese, daß erstere schon im Jahre 1792 zur Substanz des Hofes gehört haben, und daß letztere schon seit 1792 bei seinem Hofe cultiviret worden.

Die obrigkeitliche Person hat unter Zuziehung zweier vom Landes-Ökonomie-Collegio zu ernennenden Sachverständigen zu entscheiden, wie viel, wegen der benannten Fälle, von dem gehaltenen Viehstande zurückgerechnet werden müsse, von welcher Entscheidung ein binnen zehn Tagen nach eröffneter Entscheidung zu interponirender, und binnen vier Wochen, vom Tage der Einlegung angerechnet, zu rechtfertigender Recurs an das Landes-Ökonomie-Collegium Statt findet.

§. 73.

Wenn Städte bei General-Theilungen concurriren.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, so ist bei Ausmittelung des Viehstandes auf deren durch Bedürfniß, wohlerworbenen Besitzstand, oder sonst begründete Berechtigungen, so wie auch auf den städtischen Haushalt, die gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 74.

Ausmittelung des Viehbestandes derjenigen Interessenten, die gar kein Land oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung besitzen.

Wenn bei einer genauern Untersuchung des Viehstandes auch der Bestand desjenigen Viehes untersucht wird, welches von solchen Dorfbewohnern zur Weide getrieben wird, welche gar kein, oder zur Durchfütterung des Viehes nicht hinlängliches Land besitzen: so ist, wenn die Viehzahl derselben bestimmt ist, es dabei zu lassen. Wenn sie aber unbestimmt seyn sollte, so ist solche nach dem gewöhnlichen Haushalts-Bedürfnisse solcher Leute, und wie es bei andern Einwohnern derselben Classe gehalten zu werden pflegt, zu ermäßigen, ohne jedoch dabei die Bedürfnisse eines besondern Gewerbes in Anschlag zu bringen.

§. 75.

Anzunehmender Viehstand bei Anbauern.

Für die Anbauer, welche berechtiget sind, ihr Hornvieh auf die gemeine Weide zu bringen, es sey, daß ihnen die Auftreibung ausdrücklich zugestanden, oder gegen Weidegeld verstattet worden, ist, wenn nicht ein anderes hergebracht, deren Bedürfniß der Regel nach auf anderthalb Kuhweiden festzustellen, und nur bei zu großer Beschränkung der Weide, und daher folgender beschränkten Äquivalirung der wirklichen Interessenten, kann auch die Abfindung der Anbauer auf eine Kuhweide herabgesetzt werden.

Sind die Anbauer nur zu Auftreibung anderer Vieharten, z. B. Schweine oder Gänse, berechtigt: so wird deren Abfindung auf eine verhältnißmäßige Äquivalirung berechnet. In keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner aus der nächst vorhergehenden höheren Classe der Gemeinde-Glieder erhalten.

Das etwa hergebrachte Weidegeld wird von den Anbauern für die bei der Theilung erhaltenen Äquivalente, wie vorher für den Weidegenuß, unverändert fortbezahlt.

Wenn Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es sey, daß noch sonstige hinreichende Gemeine-Weide vorhanden ist, oder daß, bei dem bloßen Rechte der Auftreibung von Schweinen oder Gänsen, dazu angemessene Räume reservirt werden: dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. Werden demnächst auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder vorbehaltenen Plätze getheilt, und müssen die Anbauer äquivaliret werden: so versteht es sich, daß, wenn sie dabei geringer, als nach den oben angenommenen Bedürfnissen, abgefunden werden müßten, oder die Abfindung derselben nach der nächst vorhergehenden Classe der Interessenten zu beschränken wäre, den übrigen Interessenten dann die aus der Particular-Theilung erhaltenen Pertinenzien mit angerechnet werden müssen.

Die eigentlichen Abbauer oder diejenigen Anbauer hingegen, deren Rechte zum Anbau auf Contracten mit Privat-Personen beruhen und die auf Privat-Grundstücken angebauet, haben sich wegen der ihnen etwa eingeräumten Weide an ihre Contrahenten zu halten, bei deren Äquivalirung der Anbauer mit zu berücksichtigen ist.

§. 76.

Bei Geistlichen, Schul- u. andern Bedienten.

Für die Geistlichen, Schullehrer, Küster und solche Bedienten, welche ihres Dienstes wegen die Gemeine-Weide zu benutzen berechtigt sind, imgleichen für die

Pfarr-Witwenthümer, ist, wenn es nicht an Weide fehlt, dasjenige Vieh in Anschlag zu bringen, was von ihnen bisher zur Weide gebracht worden; oder, falls die zeitigen Inhaber berechtigter Stellen etwa weniger Vieh gehalten haben sollten, als wozu sie berechtigt gewesen, von ihren Vorgängern erweislich zur Weide gebracht werden dürfen, und, wenn darüber keine Bestimmungen oder kein rechtsbeständiges Herkommen vorhanden, was nach dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii das Bedürfniß ihrer Haushaltungen erfordert und in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gerechnet wird. Auch wird hiebei noch ausdrücklich dem Landes-Ökonomie-Collegio zur Pflicht gemacht, bei Gemeinheitstheilungen dahin zu sehen, daß die Schullehrerstellen bei solcher Gelegenheit eine ihren Bedürfnissen angemessene Verbesserung erhalten, mithin dafür gesorgt werde, daß sie den nöthigen Viehstand unterhalten können.

§. 77.

Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, sondern zum Handel bei Brauereien u. dgl. gehalten werdende oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Ansatz. Ausnahmen davon.

Bei erforderlich werdender genauern Untersuchung des Viehstandes ist ferner das nicht zum Gebrauche im Haushalte oder zur Düngung sondern zum Handel oder zu anderm Erwerb, welcher mit dem Landhaushalte nicht in nothwendiger Verbindung stehet, namentlich bei Brauereien, Brennereien und Fabriken, gehaltene Vieh, wie auch dasjenige, welches von Auswärtigen für Geld in die Weide aufgenommen worden, nicht in die Berechnung der auf der Gemeinheit berechtigten Kuhweiden aufzunehmen, sondern dasselbe ist auf die privativen Weiden der Besitzer zu berechnen.

Sollte aber dieses Vieh, vermöge ausdrücklicher, gültig ertheilter Concessionen, rechtsbeständiger Verjährung, rechtsgültiger Verträge oder gerichtlicher Erkenntnisse, bisher auf die gemeine Weide getrieben worden seyn: so ist es auch, nach Maßgabe des erworbenen Rechts, auf die Gemeine-Weide mit zum Ansatz zu bringen und im Maßstabe mit zu berechnen.

§. 78.

Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuh-Weiden nicht zureicht.

Wenn sich nach einer solchen genauern Untersuchung und Rectification des Viehstandes dennoch ergiebt, daß die Gemeine-Weide nicht die ausgemittelten von der Gemeinheit zu befriedigenden Kuhweiden enthält: alsdann ist das Fehlende den sämmtlichen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer zum Ansatz gerechtfertigten Kuhweiden, zu kürzen. (§. 75.)

§. 79.

Berechnung des ausgemittelten Viehbestandes.

Nach Berichtigung des Viehstandes kann die Commission, falls keine gegründeten Widersprüche erhoben werden, worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat, die Anzahl des Viehes für jede Classe der Einwohner dergestalt berechnen, daß für jede Classe, als Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköth-

ner ꝛc., zum Vorschein kömmt, welcher Viehstand auf die Einwohner einer jeden Classe zu rechnen. Findet sich dabei, daß ein Einwohner der kleinern Classe, zum Beispiel ein Kothsasse, seit 30 Jahren mehr Land als andere Einwohner seiner Classe besessen und davon einen größern Viehstand zur Weide gebracht hat: so kann derselbe in die Classe gesetzt werden, welcher er im Land- und Viehbesitze am nächsten kömmt.

Wo nach den Local-Verhältnissen oder wegen des Besitzes von theilbaren und veräußerlichen Erb-Grundstücken eine feststehende Eintheilung der Einwohner in Voll-Spänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner ꝛc. nicht Statt findet, kann die Classification jedoch nicht eintreten.

Dreizehntes Capitel.

Zweiter Maßstab und dessen Ausmittelung; Viehbestand, mit Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten ꝛc.

§. 80.

Zuvörderst ist auch hier der zehnjährige Vieh-Bestand auszumitteln.

Wenn nach den unten, §. 101., weiter vorkommenden Regeln der ausgemittelte Viehstand für sich nicht zureicht, um darnach die Theilungs-Quoten zu bestimmen, sondern die Zeit mit in Anschlag zu bringen ist, da jeder Berechtigte der gemeinen Weide solche wirklich mit dem Viehe benutzt hat: so sind zuerst auch hier die in Ansehung des Viehstands-Maßstabes im 12ten Capitel festgesetzten Regeln zu befolgen, um den wirklichen, richtigen, zehnjährigen, zur gemeinen Weide berechtigten Viehstand der Weide-Interessenten herauszubringen und die Anzahl aller vorhandenen, der gemeinschaftlichen Weide-Berechtigung unterworfenen Kuhweiden zu bestimmen.

§. 81.

Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.

Sodann ist besonders auszumitteln,

A. welche privative oder mit andern Interessentenschaften gemeinschaftliche Weide-Berechtigungen etwa dem einen oder andern Theilnehmer der zu theilenden gemeinen Weide zustehen, welche alsdann gleichfalls nach Kuhweiden zu tariren sind. Jedoch ist dabei vorher sorgfältig zu erwägen und bei entstehender Differenz vom Landes-Ökonomie-Collegio darüber zu entscheiden, ob auch Gründe eintreten, welche es unbillig machen, solche privative Weiden mit in Anrechnung zu bringen; und dahin gehören namentlich die Fälle, wenn privative Weiden vorher Ackerland gewesen und von den Besitzern bisher blos für Handels- oder fremdes, für Geld eingenommenes, Vieh benutzt worden;

oder auch, wenn jemand in neueren Zeiten privative Weiden angekauft hätte, um solche zu Fettweiden und zum Viehverkaufe zu benutzen; oder überhaupt die Fälle, wo im bisherigen Zustande die zu theilende Gemeine-Weide durch solche privative Weiden keine oder nur unerhebliche Erleichterung erhalten hätte. Diejenigen Behütungs-Rechte aber, die ein Gemeinheitstheilungs-Interessent auf Ackerländereien und Wiesen anderer, zu der zu theilenden Gemeinheit nicht gehörigen Interessenten hat, können bei dem Anschlage der privativen Weiden nur alsdann mit in Anrechnung kommen, wenn sie nicht wechselseitig sind, indem solche im entgegengesetzten Falle, wie dieses gewöhnlich der Fall seyn wird, sich gegenseitig compensiren würden.

Hat eine Gemeinde oder ein sonstiger Weide-Interessent seit dem Jahre 1792 Ödungen, die allein zu Hütungen benutzt worden, statt derselben in Cultur genommen, es sey nun, daß es solche sind, auf welchen eine alleinige Hütung Statt hatte, oder daß selbige als Abfindung bei Theilungen mit anderen Gemeinden erworben worden: so wird die Hütung auf den in Cultur genommenen Flächen, wie sie vor der Cultivirung zu benutzen gewesen wäre, bei diesem zweiten Theilungs-Maßstabe und der Dauer der Hütungs-Zeiten mit in Anrechnung gebracht.

§. 82.

Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten.

Wenn auf vorstehende Art sowohl der nach Kuhweiden berichtigte Viehstand dessen, der die Theilungs-Äquivalente erhalten soll, wie auch der in Anrechnung kommende Weidegrund, nach Kuhweiden berechnet, vor Augen liegt und alsdann auszumitteln ist, in welchem Verhältnisse jeder Berechtigte die zu theilende Gemeine-Weide bisher benutzt hat: so muß dabei der Regel nach die Zeit, da ein jeder die gemeine Weide betrieben, zur Berechnungs-Norm genommen werden, und daher

B. die Zeit ausgemittelt werden, während welcher

a. die gemeine Weide überhaupt vom Vieh jährlich betrieben worden, und

b. welche Jahrs-, Wochen- oder Tages-Zeit die einzelnen Berechtigten ihr Vieh auf die Gemeine-Weide zu treiben befugt gewesen sind.

Wenn über diese Zeitbestimmung eine übereinstimmende Angabe der Weide-Interessenten nicht zu erhalten ist: so sind die, welche am besten davon unterrichtet seyn können und nicht als Hauswirthe selbst bei der Theilung interessirt sind, z. B. Hirten oder andere erfahrne Haushalter der Gegend, eidlich darüber abzuhören:

1) wie viel Monate im Jahre die Weide überhaupt, nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, von allen Weide-Berechtigten betrieben worden;

2) welche Arten von Vieh, und wie viel von jeder Gattung, innerhalb welchen Bezirks, und zu welchen Jahrs- auch Tageszeiten ein jeder Interessent auf die ge-

meine Weide zu treiben berechtigt ist (es mag nun diese Berechtigung auf ausdrücklichen Concessionen oder Entscheidungen beruhen, oder aus einem rechtmäßig verjährten Besitzstande entspringen). Es wird also dabei

3) die Zeit in Abzug gebracht, während welcher die privativen oder andere auswärtige gemeinschaftliche Weiden, oder die Entfernung der Trift, das Vieh dieses oder jenes Interessenten von dem zu theilenden Weidegrunde entfernt gehalten haben.

§. 83.

Hiernach sich ergebende Bestimmung der abzufindenden Kuhweiden.

Aus diesen Ausmittelungen

a. des gesammten Weide-Grundes, nach Kuhweiden, und
b. des rechtmäßigen Viehstandes nach Kuhweiden aller zur gemeinen Weide Berechtigten,
c. der Durchschnittszeit, da die gemeine Weide überhaupt betrieben wird, und
d. der Durchschnittszeit, da die einzelnen Berechtigten die gemeine Weide betrieben haben oder hätten betreiben dürfen,

ergiebt sich die Bestimmung derjenigen Kuhweiden, welche aus der gemeinen Weide abzufinden sind.

§. 84.

Rücksicht auf die verschiedene Qualität und Güte des Weide-Genusses.

Wenn sich aber Fälle ergeben sollten, wo die Ausübungszeit der Berechtigung nicht hinreichte, um ein angemessenes Theilungs-Principium, besonders in solchen Fällen, zu erhalten, wo es vor der Theilung dem Vieh auf der gemeinen Weide an Nahrung gefehlt hat und folglich der Werth der Nahrung, welche das Vieh auf der gemeinen und privativen Weide in einem gleichen Zeitraume genossen, nicht in gleichem Verhältnisse gestanden: alsdann soll von dem Landes-Ökonomie-Collegio auf die verschiedene Beschaffenheit oder Güte des in den verschiedenen Behütungszeiten gehabten Weidegenusses Rücksicht genommen werden.

§. 85.

Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage stehenden Ausmittelung.

Sollten auch Fälle vorkommen, in welchen auf eine leichtere und minder kostbare Art, allenfalls durch eine Taxation, ausgemittelt werden könnte, welcher Theil des auf der gemeinen Weide berechtigten Viehstandes von der gemeinschaftlichen Berechtigung in der Hinsicht und dafür abzusetzen, daß solcher auf andern privativen oder gemeinschaftlichen auswärtigen Weiden einen Theil der Weidezeit gehütet worden, oder wegen Weite des Weges und Entfernung der Triften die gemeine Weide weniger oder gar nicht benutzen können: so hängt es von der gütlichen Vereinbarung der auseinander

einander zu setzenden Theile oder, falls diese nicht Statt fände, von der sorgfältigen Erwägung und Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii ab, wie hierunter, den Umständen gemäß, zu verfahren seyn dürfte.

Vierzehntes Capitel.

Dritter Maßstab und dessen Ausmittelung. Haushalts-Bedürfniß, Acker-Länderei und Wiesen.

§. 86.

Im Allgemeinen, in was für Fällen derselbe eintritt.

Da es Fälle giebt, in welchen eine gemeinschaftliche Weide-Berechtigung bisher rechtmäßig von einigen, behuf ihrer persönlichen Haushalts-Bedürfnisse, von andern aber, außerdem, behuf ihres Ackerbaues und der darauf erforderlichen Viehzucht benutzt worden: so sind zu Ausmittelung dieser zusammentreffenden Bedürfnisse folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 87.

Ausmittelung des Viehstandes für die zwiefachen verschiedenen Bedürfnisse.

In den Fällen, da Mitglieder einer Gemeinde, welche entweder gar kein Land oder doch nicht so viel besitzen, als zur Ausfütterung ihres behuf ihrer Haushalts-Bedürfnisse unumgänglich nöthigen Viehstandes erforderlich ist, mit solchen zusammentreffen, welche auf ihren Ackerbau einen gehörigen Viehstand unterhalten und zur Weide gebracht haben, ist allemal

1) der für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse aller Interessenten erforderliche Viehstand, so wie

2) derjenige, welcher auf den Ackerbau zu rechnen, und zwar jeder besonders, auszumitteln.

§. 88.

Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse.

3) Bei der Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse sind

a. sämmtliche Haushaltungen solcher Einwohner, welche entweder wegen Besitzungen von Grundstücken oder in Beziehung auf gewisse Dienst-Emolumente, aus andern Ursachen, eine unbestimmte Berechtigung, Vieh zur gemeinen Weide zu bringen, rechtmäßig ausgeübt haben, aufzuzählen und zum Grunde zu legen; und

b. für diese ist sodann nach haushälterischen Regeln zu berechnen, wie viel Stück Vieh, nach Beschaffenheit ihres Haushaltes und der Weide, erforderlich sey, um die nothwendigsten Bedürfnisse des innern Haushalts, für Mann, Frau und drei Kinder, zu befriedigen.

c. Auf das Erforderniß für das Gesinde ist bei den Einwohnern, welche außerdem Land besitzen, keine Rücksicht zu nehmen.

d. Wenn die Viehzahl einiger Einwohner, wie oben der Anbauer (§. 75.) bis zu 1½ Kuhweiden bestimmt worden: so hat es bei dieser festgesetzten oder hergebrachten Bestimmung sein Bewenden.

Wenn die Ausmittelung der persönlichen Haushalts-Bedürfnisse auf diese Weise geschehen: so ist darnach zu berechnen, wie viele Kuhweiden dafür auf jeden, dem eine Abfindung gebührt, anzurechnen und diese Anzahl Kuhweiden ist von der Masse der vorhandenen sämmtlichen Kuhweiden vorabzuziehen.

§. 89.

Vertheilung der übrigbleibenden Kuhweiden nach Ländereі und Wiesen.

Hiernächst sind

2) die übrigbleibenden Kuhweiden unter die eigentlichen Landbesitzer, nach Verhältniß ihrer Ländereien und Wiesen, deren Flächen-Gehalt und Qualität, zu vertheilen, wobei jedoch auf diejenigen Ländereien und Wiesen kein Antheil fällt, die aus vormaligen Hütungen seit dem Jahre 1792 erst in Cultur genommen sind.

§. 90.

Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Wenn alsdann nicht so viele Kuhweiden in der Gemeinheit mehr vorhanden seyn sollten, als zur Befriedigung der Berechtigten erforderlich sind: so haben die persönlich Berechtigten und die Landbesitzer sich das Fehlende nach Verhältniß ihrer Berechtigung kürzen zu lassen.

Funfzehntes Capitel.

Vierter Maßstab und dessen Ausmittelung. Winterfutter-Gewinnst.

§. 91.

Begriff dieses Theilungs-Maßstabes und dessen zwei Haupt-Grundlagen.

I. Haushalts-Zubehörungen;

II. Futter-Aufwand.

Wenn die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung dadurch genauer bestimmt werden muß, daß ausgemittelt wird, welcher Viehstand von den ge-

wonnenen Producten der Zubehörungen eines Haushalts, im Durchschnitt mehrerer Jahre, haushälterisch erhalten werden könne: so wird diese Bestimmung der Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes genannt.

Zur Aufstellung dieses Maßstabes sind zwei Haupt-Untersuchungen erforderlich:

I. die der rechtmäßig dem Viehstande des Haushalts zu gut zu rechnenden Zubehörungen und ihres Ertrages; und

II. die des nach haushälterischen Principien auf den Viehstand anzuschlagenden Futterungs-Aufwandes.

§. 92.

1) Der Regel nach sind dem Berechtigten diejenigen Zubehörungen des Haushalts zur Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, welche innerhalb der Gränzen der zur Gemeinheit berechtigten Feldmark belegen sind, und bei dem Haushalte benutzt worden oder doch benutzt werden können. Nicht weniger findet diese Anrechnung wegen der in der Feldflur belegenen Grundstücke Statt, wenn gleich ihre Besitzer keinen Haushalt geführt haben, dennoch aber die Weide-Berechtigung den Grundstücken anhängt.

I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln; 1) innerhalb der berechtigten Feldmark.

§. 93.

2) Sind Pertinenzien dieser Art, welche mit dem Haushalte des Berechtigten ehemals verbunden gewesen, zur Zeit der Theilung, nicht widerruflich, sondern auf beständig von demselben getrennt — der Haushalt mag hiedurch nur blos verkleinert oder ganz niedergelegt worden seyn — und ist gleichwohl auf den jetzigen Inhaber des Grundstücks keine Berechtigung zur gemeinen Weide mit übergegangen: so sind diejenigen Pertinenzien für den Berechtigten in Anschlag zu bringen, welche noch in und nach dem Jahre 1792 mit dem Haushalte verbunden waren; dagegen diejenigen der Regel nach zu übergehen, welche schon vor dem Jahre 1792 vorbeschriebener Maßen von dem Haushalte getrennt worden, bis der Berechtigte etwa erwiese, daß er das Pertinenz wirklich vor 1792 bei dem Haushalte benutzt habe. Gegen diesen Beweis ist jedoch immer der Gegenbeweis zulässig, daß das Pertinenz nicht mit Vortheil bei dem Haushalte habe benutzt werden können, oder daß dasselbe wegen veränderter Umstände jetzt nicht mehr zu benutzen stehe, oder daß jetzt ein anderes Pertinenz in die Stelle des vorigen getreten sey; als in welchen Fällen auf die vor dem Normal-Jahre von dem Haushalte abgerissenen Pertinenzien beim Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes nicht weiter zu achten.

2) Getrennte Pertinenzien. Normal-Jahr 1792.

§. 94.

Obgleich der Regel nach die außerhalb der gemeinen Markung belegenen Län-

3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wiesen. Brauereien ꝛc.

dereien und Wiesen, so wie die Brauereien, Brennereien und Fabriken, bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes nicht in Anschlag kommen: so leidet doch diese Regel dann eine Ausnahme, wenn in Ansehung der auswärtigen Ländereien und Wiesen dargethan wird, daß dieselben seit 1792 zur Substanz des Haushalts gehört und einen Theil davon ausgemacht haben; in Ansehung der Brauereien, Brennereien und Fabriken aber durch ausdrückliche gültige Concessionen oder rechtsbeständige Verjährung, rechtsgültige Verträge oder Erkenntnisse, das Recht erworben sey, das vom Abfall der Brauerei ꝛc. erhaltene Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. In diesen Fällen sind die Ländereien und Wiesen fremder Markungen, so wie die Brauereien ꝛc. bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes mit in Anschlag zu bringen. Der Futter-Gewinn von den seit dem Jahre 1792 in Cultur genommenen Pertinenzien wird jedoch nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 95.

4) Zehnten aus fremden Feldmarken.

4) In Ansehung des zum Winterfutter-Gewinnste in Anschlag zu bringenden Zehnt-Strohes gilt zwar ebenfalls die Vorschrift, daß in der Regel dabei allemal diejenigen Zehnten in Anschlag kommen, welche aus den Feldfluren der theilenden Interessenten erfolgen.

In Ansehung der Zehnten hingegen, welche aus einer fremden Feldmark gezogen werden und bei dem zur Theilung berechtigten Haushalte benutzt worden, wird wegen ihrer Berechnung zum Winterfutter-Gewinnst Folgendes festgesetzt:

a. Es werden davon alle diejenigen Zehnten ausgeschlossen, die nicht zum ursprünglichen Bestande des Haushalts gehören, sondern erst seit dreißig Jahren vor dem Antrage auf Theilung neuerdings acquirirt und nicht etwa bloß umgetauscht worden.

b. Bei Zehnten, welche nicht von den Pflichtigen gefahren werden oder sonst gefahren worden, ist auf deren Entfernung vom Haushalte mit Rücksicht zu nehmen und dergleichen nicht in Anschlag des Winterfutters zu bringen, wenn nicht aus der zehntpflichtigen Flur mit einem Spanne vom Sonnen-Aufgange bis zum Sonnen-Untergange zwei Fuder in die Scheuern des Haushalts gebracht werden können.

c. Wenn bei einem mit auswärtigen Zehnten geführten Haushalte, bei welchem alle Landzubehörungen bisher selbst bewirthschaftet worden, bei mittlern Ärnten Stroh verkauft worden ist: so ist der Betrag des jährlich im Durchschnitt verkauften Strohes auszumitteln, dieses von dem ganzen Strohbetrage vorabzuziehen, und nur das alsdann bleibende als gebrauchtes Winterfutter zu berechnen.

Kann dieses aber nicht ausgemittelt werden: so ist nach dem haushälterisch anzunehmenden Düngungs-Bedürfnisse des Ackers der Viehstand zu überschlagen, und ein solcher Überschlag zur Grundlage eines mit den Weide-Interessenten über die Größe des Viehstandes zu treffenden Vergleichs zu legen.

d. Hat die Schätzung der Achtsleute die Zahl der auf der Gemeinheit vorhandenen Kuhweiden dargelegt, und es ergiebt sich nachher aus dem Anschlage des Winterfutter-Gewinnstes, daß bei der Gemeinheits-Theilung nicht alle Participanten befriedigt werden können: so werden die auswärtigen Zehnten von der Berechnung des Winterfutters ausgeschlossen; jedoch hat in diesem Falle der Zehntherr die Wahl, seinen Viehstand a. a.) nach dem Durchschnitte, wie er in den letzten, der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren wirklich gewesen, oder b. b.) nach seinen Grundbesitzungen, bestimmen zu lassen; wobei übrigens der Zehnte aus der Flur der zur Theilung concurrirenden Interessenten allemal mit in Anrechnung zu bringen ist.

e. Fänden sich aber auch noch bei diesen Bestimmungen über die auswärtigen Zehnten Schwierigkeiten; träten Fälle ein, auf die nicht Bedacht genommen worden, oder in welchen wohlerworbene Rechte verletzt würden, und der Zehntherr genöthigt werden könnte, eine ganz andere, ihm zum Schaden gereichende Art von Haushalt einzuführen: so bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen, wie in einem solchen vorkommenden einzelnen Falle eine oder die andere der obigen Regeln einzuschränken, oder die Sache sonst zu reguliren seyn möchte.

§. 96.

5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrages der Haushalts-Pertinenzien.

5) Wenn auf vorstehende Art die Haushalts-Zubehörungen ausfindig gemacht sind, auf welche der Anschlag des Winterfutters zu richten: so ist der wahre Natural-Ertrag derselben, wie solcher sich im Durchschnitt während der letzten zehn Jahre vor der Theilung wirklich verhalten, entweder durch eine gütliche Übereinkunft aller Theile, oder, wenn diese nicht zu bewirken, durch eine Bonitirung und Schätzung durch erfahrne Haushälter, die als Taratoren zu beeidigen, dergestalt auszumitteln, daß darauf ein Futterungs-Anschlag begründet werden könne.

Es ist mithin nicht nur die Ärnte nach Stiegezahl in Garben und Fudern Heu anzugeben, sondern dabei auch zu bemerken, welcher Ertrag an Heu und Stroh, nach Centnergewicht, darin liege.

§. 97.

II. Wie der haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Viehstandes anzuschlagen.

Hiernächst ist der an dem Orte, von dessen Auseinandersetzung die Rede ist, haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters, entweder durch die eigene Angabe aller Theile, oder, wenn deshalb keine gütliche Übereinkunft zu bewirken steht, durch

1) überhaupt.

die Taxation solcher Haushälter, welche von der am Orte üblichen Futterungsart wohl unterrichtet sind, auszumitteln.

§. 98.

2. Besonders in Ansehung der Taxation, wenn Haushaltungen verschiedener Art, die in Hinsicht auf Zeit der Futterung und Quantität und Art derselben von einander abweichen, zusammentreffen.

Wenn der letzte Weg der Taxation eintreten muß, und es sich findet, daß bei der Theilung Haushaltungen verschiedener Art gegen einander zusammentreffen, welche sowohl in der Zeit, da sie das Vieh auf dem Stalle füttern, als auch in der Quantität des verfuttert oder eingestreuet werdenden Strohes, erheblich von einander abweichen: so ist der Futterungs- und Streu-Verbrauch jeder Art dieser Haushaltungen besonders von den Achtsleuten zu erforschen und bei der Taxation diejenige Verbrauchs-Weise zum Grunde zu legen, deren sich die bewährtesten Hauswirthe jeder Classe während der letzten zehn Jahre bedient haben.

§. 99.

3) Rücksicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

Wenn auf vorstehende Art sowohl das jährlich im Durchschnitt erfolgende Futter, als auch, welcher Viehstand davon durchgefüttert werden kann, ausgemittelt und dann darüber für jeden Theilnehmer die gehörige Repartition aufgestellt worden ist: so muß ferner untersucht werden,

welcher Viehstand während der letzten zehn Jahre auf privative oder andere gemeine Weiden gebracht worden; oder, wenn die Betreibung nicht geschehen wäre, welcher Viehstand auf diesen Weiden den gehörigen Unterhalt finden würde.

Diese gefundene Zahl ist von dem durch die Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes herausgebrachten Viehstande der verschiedenen Interessenten vorabzuziehen, und der dann übrig bleibende Theil des Viehstandes für denjenigen zu halten, welcher auf die gemeinschaftliche Weide gehört, für welchen mithin das verhältnißmäßige Äquivalent sodann zu berechnen ist.

Sechszehntes Capitel.

Nähere Bestimmung, in welchen Fällen dieser oder jener Maßstab seine Anwendung finde.

§. 100.

überhaupt.

Bei einer jeden Gemeinheitstheilung ist es Hauptgrundsatz und Zweck, daß den bisherigen zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigung ein Äquivalent oder ein Entschädigungs-Antheil ausgemittelt werden soll, welcher der bisherigen rechtmäßig gewesenen gemeinschaftlichen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt. Um einen jeden, welcher in einer Gemeinheitstheilung begriffen ist, so viel es thunlich,

deshalb sicher zu stellen, daß zur Ausmittelung des ihm gebührenden Äquivalents derjenige Maßstab gewählet werde, welcher mit der möglichst größesten Zuverlässigkeit den rechtmäßigen Genuß der bisherigen gemeinschaftlichen Berechtigungen vor Augen legt: so werden, unter Vorbehalt der im §. 58. getroffenen Bestimmung, über die Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe folgende allgemeine Regeln hiemit festgesetzt.

§. 101.

Besondere Vorschriften nach Verschiedenheit der Fälle. I. Bei einer General-Theilung, wo a) die zu theilenden Districte und die Behütungs-Zeiten gleich. Erster Theilungs-Maßstab.

I. Wenn mehrere Dörfer und einzelne Höfe eine General-Theilung ihrer Gemeinheit verlangen, und

a. die zu theilenden Districte sowohl, wie die hergebrachten Zeiten der Behütung der Gemeinheiten, dieselben sind:

so ist der erste Maßstab des zehnjährigen Viehstands-Durchschnitts dergestalt anzuwenden, wie es im zwölften Capitel vorgeschrieben worden.

§. 102.

b) Die zu theilenden Districte und die Behütungs-Zeiten sind verschieden. Zweiter Theilungs-Maßstab.

Sobald aber der Fall eintritt, daß

b. in der Behütung der zu theilenden Districte eine erhebliche Verschiedenheit obgewaltet, und ein oder anderer Interessent mit dem zur Gemeinheit berechtigten Viehe noch andere privative oder auswärtige gemeine Weiden betrieben hat:

dann ist die mindere oder größere Benutzung bei der Auseinandersetzung mit in Anrechnung zu bringen, und sodann alles auf die Art auszumitteln, wie im dreizehnten Capitel bei dem zweiten Theilungs-Maßstabe des zehnjährigen Viehstandes, verbunden mit der Untersuchung der Behütungszeiten, ausführlich vorgeschrieben worden ist.

§. 103.

2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeinde unter sich. Dritter Theilungs-Maßstab;

Wenn aber 2) unter den Mitgliedern einer Gemeinde unter einander eine Special-Theilung ihrer Gemeinheiten vorgenommen werden soll, bei welcher nicht nur die Bedürfnisse für den Viehstand, der auf den Ackerbau gehalten wird, sondern auch für denjenigen Viehstand befriedigt werden müssen, welcher zur Führung der innern Wirthschaft der Familien rechtmäßig auf die Weide hat gebracht werden dürfen: so ist die Vertheilung, der Regel nach, so vorzunehmen, wie es beim dritten Theilungs-Maßstabe der Ausmittelung der Haushalts-Bedürfnisse, verbunden mit dem Anschlage des Ackers und der Wiesen, im vierzehnten Capitel festgesetzt worden ist.

§. 104.

oder in besondern Fällen einer Verletzung Einzelner. Erster Theilungs-Maßstab ꝛc.

Sollte jedoch das Landes-Ökonomie-Collegium bei einzelnen besonderen Fällen einer Special-Theilung, nach genauer Untersuchung der Sache, finden, daß durch die

strenge Anwendung dieses Länderei- und Wiesen-Maßstabes solche einzelne Berechtigte zu sehr leiden würden, welche, im Verhältniß zu ihrem während der Gemeinschaft unbestritten auf die gemeine Weide getriebenen Viehstande, ein Beträchtliches an Land und Wiesen weniger besitzen, als daß der darauf zu repartirende Viehstand die Bedürfnisse des äußern Haushalts, so wie bisher, befriedigen könnte: so ist gedachtes Collegium befugt, in solchen Fällen den im vorhergehenden §. 103. vorgeschriebenen dritten Maßstab zu verlassen und auf den ersten Maßstab des Viehbestandes zurückzugehen; oder, zwar jenen dritten Maßstab beizubehalten, aber doch dabei die Einrichtung zu treffen, daß der befundene Verlust einzelner Berechtigten allenfalls aus dem etwa sich ergebenden Überschusse ersetzt werde. (§. 54.)

§. 105.

Wenn Gemeinden mit andern Interessenten bei General- oder Special-Theilungen concurriren und 1) der zehnjährige Viehstand aller ausgemittelt werden kann; Erster und zweiter Theilungs-Maßstab.

Tritt hingegen bei irgend einer General- oder Special-Theilung der Fall ein, daß

II. Gemeinden und andere Interessenten Theil nehmen: so ist zwar

1) in dem Falle, wenn der seit zehn Jahren im Durchschnitt gehaltene Viehstand der sämmtlichen Participanten nach Vorschrift der §§. 60. bis 73. auf eine zuverlässige Art ausgemittelt werden kann, der erste Theilungs-Maßstab des zehnjährigen Viehstandes bei dem Theilungs-Geschäfte zum Grunde zu legen; außerdem ist aber der zweite Theilungs-Maßstab, erforderlichen Falls und nach Maßgabe der Umstände, mit dem ersten Theilungs-Maßstabe nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii zu verbinden.

Finden sich unter den Interessenten einige große oder kleine Haushaltungen, welche seit zehn Jahren nicht immer in vollem Betriebe gewesen, sondern durch vereinzelte Verpachtung der Höfe benutzt sind, und daher den zehnjährigen Viehstand nicht nachweisen können: alsdann ist der bei Höfen derselben Art mit vollem Wirthschafts-Betriebe gefundene auf erstere in dem Maße anzuwenden, daß

a. der bei letzteren ausgemittelte ganze Viehstand nach Kuhweiden reducirt, und auf das damit bewirthschaftete Garten-, Acker- und Wiesen-Land solchergestalt repartirt wird, daß nach der vorhandenen Bonitirung klar ist, welche Anzahl solcher ausgemittelten Morgen auf einer Kuhweide bewirthschaftet worden.

b. Sodann sind die Zubehörungen der nicht in Betrieb befindlichen Höfe nach den Grundsätzen des §. 91. bis 94. gleichfalls auf bonitirte Morgen zu reduciren, und dann zu berechnen, welche Kuhweiden-Zahl auf diese Höfe anzuschlagen ist.

§. 106.

§. 106.

Wenn aber

2) Wenn derselbe nicht ausgemittelt werden kann, sondern eine genauere Untersuchung erforderlich wird. Vierter auch dritter Theilungs-Maßstab.

2) in Ansehung einer zuverlässigen Aufstellung des zehnjährigen Viehbestandes erhebliche Schwierigkeiten eintreten sollten, welche auf eine sichere und leichte Art nicht wohl gehoben werden könnten, und aus dieser Ursache von der einen oder andern Seite der Participanten darauf provocirt würde: alsdann müssen die Theilnehmungs-Verhältnisse dieser verschiedenartigen Berechtigungen durch den vierten Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes klar gemacht und beim Theilungs-Geschäfte diejenigen Grundsätze befolgt werden, welche deshalb im funfzehnten Capitel vorgeschrieben worden sind. Indessen versteht es sich, daß auch hier der dritte Theilungs-Maßstab, wenn ein oder anderer Fall sich für ihn vorzüglich qualificiren sollte, Anwendung finden möge.

§. 107.

Allgemeiner Vorbehalt mit seinen Einschränkungen.

Ungeachtet sicher zu hoffen ist, daß durch eine sorgfältige Befolgung der in den vorstehenden Capiteln über die Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Regeln der Hauptzweck werde erreicht werden, einem jeden Theilnehmer bei einer General- oder Special-Theilung eine solche Abfindungs-Quote zuzusichern, als mit der bisher rechtmäßig ausgeübten gemeinschaftlichen Berechtigung in richtigem Verhältnisse stehet: so wird jedoch nach der Natur des Geschäfts eine solche Übereinstimmung vielleicht nicht immer in jedem einzelnen Falle klar nachzuweisen, noch auch es weder möglich noch rathsam seyn, wegen jeder sich etwa hervorthuenden Differenz sofort Abänderungen vorzunehmen. Es wird daher hiemit verordnet, daß in allen Fällen, wo die vermeintliche Verkürzung des einen oder andern Theilnehmers, durch diesen oder jenen Maßstab, es sey in der Aufstellung oder in der Anwendung desselben, den zehnten Theil des dem angeblich Verletzten zufallenden Antheils nicht übersteigt, die Bearbeitung eines andern Theilungs-Maßstabes nicht solle verlangt werden können, vielmehr in einem solchen Falle dafür zu halten sey, daß die nachherige bessere Benutzung der außer Gemeinschaft gesetzten Districte die etwa dabei vermeintlich vorgefallenen kleinen Verletzungen des einen oder andern Theils hinlänglich ersetzen werde.

Wenn jedoch Fälle eintreten sollten, in welchen die genaue Anwendung der über die Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Grundsätze einigen Theilnehmern verderblich würde, dagegen andere dabei wenig litten oder wohl gar unbillig dabei gewönnen: so soll, wenn ein solcher Fall von einem Participanten

a. wirklich klar gemacht und also erwiesen würde, daß durch die genaue Anwendung des einen oder andern Grundsatzes der merkliche Ruin des einen Theils erfolgen, und der Haushaltsbetrieb zerrüttet werden müßte; und

b. es auch nicht thunlich wäre, eine völlige Entschädigung aller Interessenten anderweitig auszumitteln, oder sonst diese Verkürzung auszugleichen,

das Landes-Ökonomie-Collegium die Befugniß haben, von den oben vorgeschriebenen Regeln der Theilungs-Maßstäbe in dergleichen einzelnen Verletzungsfällen so weit abzuweichen, als es zur Abwendung einer solchen Verletzung unumgänglich erforderlich ist; in allem Übrigen aber, was auf diese Verletzung und deren Abwendung keinen Bezug hat, den gegebenen Vorschriften genau nachzugehen, auch solche Fälle der Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung, mit den veranlassenden Gründen, demnächst Unserm Ministerio zu dessen Genehmigung jedesmal anzuzeigen verpflichtet seyn.

Zweite Unterabtheilung.

Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzungen in Forsten.

Siebenzehntes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forsten.

§. 108.

Von dem Rechte des Forst-Eigenthümers und der Berechtigten in Ansehung der Abfindung.

Soviel zuvörderst die Befugniß betrifft, die in Forsten oder auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen abzufinden, oder zu verlangen, deshalb abgefunden zu werden: so hat

A. Aus bestandenen Forsten überhaupt.

A. bei Weide-Berechtigungen in bestandenen Holzungen der Forsteigenthümer allein das Recht, die Weide-Berechtigten, nach den hiernächst festzusetzenden Regeln, dafern er will, abzufinden; kein Weide-Berechtigter aber hat die Befugniß, zu verlangen, daß er wegen seiner Weide-Gerechtsame im bestandenen Holze abgefunden, und deshalb mit dem Forstherrn auseinandergesetzt werde.

§. 109.

Besonderes Recht des Forst-Eigenthümers von einer schon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.

Auch hat der Forsteigenthümer das Recht, in dem Falle, da von den Berechtigten um die Abfindung nachgesucht worden ist, und er etwa freiwillig sich auf dieselbe eingelassen hätte, nicht aber dann, wenn von ihm selbst die Abfindung derselben eingeleitet und darauf provocirt worden ist, auch noch bei der Publication des Thei-

lungsplans und vor dessen Ausführung, von der intendirten Auseinandersetzung, jedoch unter Erstattung aller dadurch bisher verursachten Kosten, zu abstrahiren und zurückzutreten, dafern er selbige seiner Convenienz auch noch jetzt erst nicht gemäß finden sollte. Indessen soll es als eine solche, abseiten des Forstherrn geschehene Einleitung zur Theilung oder Abfindung nicht angesehen werden, wenn dieser etwa in solchen einzelnen Fällen, wo es ihm nicht möglich seyn möchte, ohne eine einigermaßen nähere Untersuchung zu übersehen, ob eine sonst vielleicht nützliche und wünschenswerthe Abfindung der Berechtigten nicht etwa zu seinem Nachtheile gereichen möchte, sich an das Landes-Ökonomie-Collegium wendet, und bei demselben erwirkt, daß, jedoch der Regel nach, gänzlich und lediglich auf seine Kosten, auf eine legale Weise ausgemittelt werde, wie hoch die Abfindung der Berechtigten etwa demnächst ausfallen, und mithin der ihm bleibende Überschuß sich belaufen möchte; vielmehr soll es auch noch dann, wenn dieses ausgemittelt worden, in des Forstherrn Freiheit stehen, nunmehr die Abfindung der Berechtigten förmlich einzuleiten und zu verlangen, oder die Sache ferner auf sich beruhen zu lassen. Im ersten Falle kann dann die unter der Direction des Theilungs-Collegii geschehene bisherige Bearbeitung der Sache im fernern Fortgange derselben zum Grunde gelegt und benutzt werden, und soll dann, wenn es zu einer Abfindung demnächst wirklich kommen sollte, wegen der von dem Forsteigenthümer vorhin aufgewandten Kosten das Statt finden, was solcherhalb überhaupt, als der Regel nach eintretend, §. 30. festgesetzt worden ist.

§. 110.

B. Bei unbestandenem Forstgrunde.

B. Bei Weide-Berechtigungen auf unbestandenem Forstgrunde oder auf einer Grundfläche, die nicht mit Bäumen oder Busch bewachsen, aber doch Forstgrund ist, hat der Berechtigte zwar die Befugniß, seine Abfindung zu verlangen; der Forstgrunds-Eigenthümer aber muß einen seiner Gerechtigkeit angemessenen Antheil übrig behalten.

§. 111.

Was als bestandener Forstgrund anzusehen sey.

Als bestanden ist ein Forstgrund anzusehen, nicht nur insofern er, einzelner Blößen zwischen den Bäumen ungeachtet, zur Zeit der Theilung wirklich mit Bäumen oder Busch besetzt ist, sondern auch insofern seit dem Jahre 1792 dergleichen noch darauf gestanden, folglich noch einige Forstbenutzung oder Forstcultur seitdem darauf Statt gefunden hat. Auch sind zu dem bestandenen Holze die mit bloßem Busche bewachsenen Brücher in der Regel mit zu rechnen. Wenn jedoch bei letzteren folgende Bestimmungen, zusammen genommen, eintreffen, daß sie

1) zu keiner Zeit von dem Viehe geschont zu werden brauchten;

2) zu keiner Zeit jemand darin Zuschläge angelegt, oder Forstculturen vorgenommen; und endlich

3) sie auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen:

alsdann sind sie zu dem bestandenen Holze nicht zu rechnen.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein zur Theilung kommender Forstgrund zu dem bestandenen oder unbestandenen gehöre, sind von dem Landes-Ökonomie-Collegio zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 112.

Auseinandersetzung durch Abschätzung nach Kuhweiden und Abfindung mit Grund und Boden.

Was hiernächst die Abfindungen der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft: so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu äquivaliren, als in der Forst, so wie diese zur Zeit der Theilung bestanden ist, wenn zuvor dem Forstherrn die ihm nach dem §. 114. gebührenden Zuschlagsquoten zu Gute gerechnet sind, Statt findet, gesetzt auch, daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen. Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide-Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weide-Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die in der Forst oder auf Forstgrunde außer den Zuschlagsquoten vorhandene Weide, so wie solche in dem Augenblicke der Theilung bestanden, mithin der Weideraum durch den Forstbestand beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, nach Kuhweiden abgeschätzt, und die darnach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das Höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weide-Berechtigten zu vergüten braucht. Der Entschädigungs-Fleck aber wird ihnen in der Maße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baum-Wurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungskosten unentgeltlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

Die Abschätzung der Weide, mit Rücksicht auf den Forstbestand, geschieht von sachkundigen Ökonomen, unter Zuziehung von Forstbedienten, welche vom Landes-Ökonomie-Collegio nach Befinden von Amtswegen oder auf Antrag dazu beauftragt werden.

§. 113.

Dem Forsteigenthümer muß wenigstens die gehörige Zuschlags-Quote verbleiben.

Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forst-Eigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist: so wird hiemit festgesetzt, daß bei allen Theilungen diejenige Quote vom ganzen Forstgrunde, welche der Forsteigenthümer vor der Theilung behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum, da er von den Weide-, auch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigten nicht benutzt werden durfte, ohnehin als dessen von allen Servituten befreietes privatives Eigenthum zu betrachten ist, nicht mit zur Taxation der Weide gezogen werden soll. Es soll daher sowohl die Ausmittelung des vorhandenen Forstbestandes, als auch die Abschätzung der Weide und übrigen Berechtigungen, sich lediglich auf den übrigen Theil des Forstgrundes, mit gänzlichem Ausschlusse des Zuschlag-Raums, beschränken. In die Antheile, die der Forstherr in dem von Weide-Servituten befreieten Forst-Reviere erhält, muß derselbe jedoch die zu Holz berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen.

§. 114.

Bestimmung des Verhältnisses des Zuschlagraums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.

Damit aber über das Verhältniß dieses Zuschlag-Raums zur ganzen Forst, wenn solcher nicht etwa bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse, Vertrag, Verjährung oder Herkommen höher als das jetzt anzunehmende Verhältniß bestimmt seyn sollte, worüber die Entscheidung, bei entstandenen Streitigkeiten, an den Weg Rechtens gehöret, niemals Zweifel entstehen, und es dieserhalb keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß solches

a. bei unbestandenem Forstgrunde, ein Zwölftel,

b. bei mit Baumholz bestandenem Forstgrunde, die Bäume mögen zu Bau-, Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel,

c. wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel

des ganzen Forstraumes betragen solle.

Diese Zuschlags-Quoten, seyen sie bereits früher außer Zweifel gesetzt, oder durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt, sollen demnach bei allen Abschätzungen und Theilungen, für den Forsteigenthümer und den zu Holz mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümer, zu ihrem privativen Antheil vorabgenommen werden, und wenn auch der übrige Forstraum, mit Ausschluß des wirklichen Bestandes, zur Entschädigung der Weide- (auch Plaggenhiebs- ꝛc.) Berechtigten nicht völlig hinreichen sollte, müssen diese allein das Fehlende sich unter einander nach Verhältniß kürzen lassen.

§. 115.

Ausnahmen und Einschränkungen dieser Bestimmungen.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel, in welchen der Forsteigenthümer sich eine Kürzung an den bestimmten Zuschlags-Quoten gefallen lassen muß, sind:

1. bei unbestandenem Forstgrunde,

1) wenn die Befugniß, Zuschläge anzulegen, dem Forsteigenthümer von den Weide-Berechtigten entweder überhaupt und gänzlich, oder in gewissem Maße, z. B. in den eben angenommenen Verhältnissen von ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel wäre widersprochen worden, und jener sich dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte, oder auch über das Verhältniß des Zuschlag-Raums zur ganzen Forst durch Verträge mit dem Forsteigenthümer oder auch gegen denselben ergangene Rechts-Sprüche ein Anderes schon rechtskräftig ausgemacht wäre, in welchem Falle es dabei sein Verbleiben behält;

2) wenn von Entschädigung solcher Weide-Berechtigungen die Rede wäre, welche sowohl in Ansehung der Art und Zahl des Viehes, als der Hütungs-Zeiten, ein ganz bestimmtes Maß erhalten hätten, mit dem die bestimmten Zuschlags-Quoten gar nicht bestehen könnten, und zwar

a. durch Verträge zwischen dem Forsteigenthümer und den Weide-Berechtigten, nicht aber zwischen den Weide-Berechtigten unter sich;

b. durch gerichtliche, in die Rechtskraft getretene Erkenntnisse in Proceß-Sachen des Forsteigenthümers mit den Weide-Berechtigten, nicht aber der letztern unter einander;

c. durch Verjährung, nachdem der Befugniß, eine bestimmte Gattung und Anzahl Vieh zu bestimmten Zeiten auf den Forstgrund treiben zu dürfen, von dem Forsteigenthümer zwar widersprochen, von den Weide-Berechtigten aber dieser Widerspruch nicht beachtet worden, und der Forsteigenthümer sich nachmals dabei beruhigt, und die Weide-Berechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch im Besitz gelassen hätte; und endlich

d. wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angesetzten Anbauern oder geschehenen Ausweisungen abseiten des Forsteigenthümers mit herrühre.

II. Bei bestandenen Forsten aber tritt eine solche Ausnahme nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forsteigenthümer, oder durch gegen denselben ergangene Rechtssprüche, oder auch durch eine, nach vorgängigem Widerspruche, und darauf erfolgte Adquiescenz des Forsteigenthümers, eingetretene Verjährung bestimmt ausgemacht ist, daß die Zuschlags-Quote ein geringeres Maß, als das vorgeschriebene, haben solle.

Achtzehntes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Mast-Berechtigungen.

§. 116.

Von der Befugniß auf eine Auseinandersetzung mit den Mast-Berechtigten zu provociren.

Auf eine Auseinandersetzung oder Abfindung wegen der Mast-Berechtigung ist der Eigenthümer des masttragenden Holzes, nicht aber der zur Mast bloß servitutisch Berechtigte, zu provociren befugt; und wenn mehrere Holzeigenthümer vorhanden, kann die Gleichheit ihrer Stimmen, welche nach dem Umfange der Holzberechtigung abzuwägen ist, die Provocation auf eine Masttheilung oder Abfindung begründen.

§. 117.

Auseinandersetzung der Mast-Berechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer sind.

Geschiehet eine solche Auseinandersetzung der Mast-Interessenten bei Theilung eines Waldes: so wird jeder, welcher zugleich in ungefähr gleichem Verhältniß Holztheilnehmer ist, so viel möglich, mit seinem Antheil der Mastberechtigung in seinen Holzantheil verwiesen, ohne eine jetzige geringe Mast-Disproportion von etwa ein Viertel des Mastrechts, nach dem zur Zeit der Theilung sich findenden Zustande der Mast, zu rechnen, indem sich dieser jetzige Verlust durch die künftige, bessere Forst-Wirthschaft von selbst ersetzt.

§. 118.

Abfindung der Mast-Berechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer sind.

Wenn aber der Holzeigenthümer gegen Mastberechtigte, welche keinen Antheil am Holze selbst haben, auf die Abfindung der Mastberechtigung provocirt und diese im Wege der Güte nicht zu bewirken ist: so ist eine solche Abfindung nach folgenden Verhältnissen auszumitteln:

1) ist nach dem Mastzustande des Waldes zur Zeit der Abfindung die Anzahl der Schweine zu schätzen, welche bei voller Mast darin gehörig gefeistet werden kön-

nen, und dieses Product auf die Fälle der halben, Drittel- oder Viertel-Mast anzuwenden;

2) ist die Anzahl Schweine auszumitteln, welche jeder Mast-Berechtigte in die Mast einzutreiben befugt ist, damit, wenn die dadurch erwachsende ganze Summe der Schweine, welche man einzutreiben berechtigt ist, größer seyn sollte, als daß der Wald sie nach dem Mastanschlage einnehmen könnte, einem jeden Berechtigten eine Abkürzung nach der bisherigen Observanz (bei Dreiviertel-, Halb- oder Viertel-Mast) geschehe.

3) Alsdann ist aus einem nach der Ermäßigung des Landes-Ökonomie-Collegii anzunehmenden Durchschnitt von zehn bis zwanzig Jahren zu bestimmen, wie oft der Fall einer Vollen, Halben, Viertel-, oder Sprang-Mast eingetreten, dieses Product auf jedes einzelne Jahr zu repartiren, und darnach und nach den beiden Sätzen No. 1. und 2. die Anzahl Schweine zu berechnen, welche der Mast-Berechtigte im Durchschnitt jährlich wirklich in die Mast getrieben hat.

4) Hiernächst ist der bisherige Werth der wirklichen Mast, oder der Sprang-Mast für ein Schwein, oder das sogenannte Fehm-Geld auszumitteln, und davon der Betrag der dabei üblichen Kosten abzusetzen.

5) Diesen auf vorstehende Art ausgemittelten Werth der Masten ist der Holz-Eigenthümer befugt, den Mast-Interessenten an Körnern, die nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme der Mittelpreise der nächsten Marktstadt anzuschlagen sind, zu vergüten; jedoch brauchen die Mast-Berechtigten die Bestimmung einer jährlichen Vergütung in baarem Gelde nicht anzunehmen.

§. 119.

Beibehaltung der Mast-Berechtigungen.

Wollen die Holzeigenthümer bei einer Waldtheilung die Mast-Berechtigungen nicht abfinden: so sind diese, wenn es thunlich ist, auf alle Holzantheile verhältnißmäßig zu repartiren.

Sollte aber eine solche Repartition der Mast, wegen Ungleichheit der Mast-Reviere, in Baum- oder Erdmast, oder wegen fehlenden Wassers oder wegen zu großer Kosten der einzelnen Masthirten, den Mast-Interessenten erheblich nachtheilig seyn: alsdann ist die Berechtigung zur Mast so lange auf die hergebrachte Art auszuüben, bis die Holzeigenthümer deren gänzliche Abfindung nach den Principien des §. 117. und 118. bewirken.

Dritte Unter-Abtheilung.

Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersezzung auf Wiesen und Feldern.

Neunzehntes Capitel.

Aufhebung der Wiesen-Behütung oder Frettung.

§. 120.

Wer die Aufhebung der Wiesen-Behütung verlangen könne. a. überhaupt.

Jeder Eigenthümer einer Wiese ist befugt, auf die Aufhebung einer Frühlings- oder Herbst-Wiesen-Behütung (Wiesen-Frettung) gegen die Hütungs-Berechtigten anzutragen; dagegen aber steht den lezteren eine solche Provocation gegen den Eigenthümer nicht zu.

§. 121.

b. Besonders bei einem Zusammenhange mehrerer Wiesen.

Hat aber die Frettung einer Wiese mit der Behütung anderer Wiesen einen solchen Zusammenhang, daß die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wiese die Ausübung der Frettung auf anderen Wiesen verhindern, oder sehr erschweren würde, als worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat: alsdann findet die Provocation eines einzelnen Wiesen-Besitzers auf die Aufhebung der Wiesen-Hütung nicht Statt, sondern es muß vielmehr wenigstens die Hälfte der Wiesen-Besitzer, deren Wiesen der zusammenhängenden Wiesen-Hütung unterworfen sind, der Provocation zur Aufhebung der gänzlichen Wiesen-Frettung eines solchen Districts beistimmen, und diese Stimmen werden nicht nach Köpfen gezählt, sondern nach dem Umfange der Wiesen-Besitzungen berechnet.

§. 122.

Aufhebung der wechselseitigen Behütung durch Compensation.

Betrifft die Provocation zur Aufhebung der Wiesen-Frettung solche Wiesen, wo die Frettung bisher wechselseitig ausgeübt ist: so werden die wechselseitigen Rechte der Regel nach gegen einander compensirt und nur dann dem einen Theile von dem andern eine Vergütung, und zwar nach den Grundsätzen des gleich folgenden §., geleistet, wenn erwiesen werden kann, daß durch die Compensation ein Theil nicht hinlänglich entschädigt worden, sondern gegen die bisherige Ausübung der Frettung erheblich verlieren wird.

§. 123.

Aufhebung einseitiger Wiesen-Behutungen und Grundsätze der dabei zu leistenden Entschädigung.

Ist die aufzuhebende Wiesen-Frettung bisher bloß einseitig ausgeübt worden: alsdann hat der Wiesen-Besitzer den Hütungs-Berechtigten für die Aufhebung dieser

Berechtigung gehörig zu entschädigen. Dabei wird das Principium angenommen, daß in der Regel die Frühlings- und Herbst-Wiesen-Frettung den Werth des sechsten Theils der behüteten Wiese habe, und nach diesem Principio mit dem sechsten Theile der behüteten Wiese oder einem andern Äquivalent an Grund und Boden, oder an Früchten, welches im Werth jenem gleich ist, abzufinden sey.

Hätte aber die Frettung der Wiesen bloß im Frühlinge oder im Herbst Statt gefunden, oder glaubte der Wiesen-Besitzer oder der Hütungs-Berechtigte, durch das oben festgesetzte Entschädigungs-Principium des sechsten Theils der Wiese, erheblich verkürzt zu seyn: so steht jedem von ihnen, ohne daß demselben die Kosten deshalb allein zur Last fallen, frei, den wahren Werth der aufzuhebenden Wiesen-Frettung, nach dem gehabten Genuß des Hütungs-Berechtigten, auf Kuhweiden zu berechnen; und deren Verhältniß zum Werth der Wiesen-Benutzung selbst durch eine Taxation ausmitteln, und das Taxatum zum Grunde der Abfindungs-Berechnung legen zu lassen.

§. 124.

Wodurch die Entschädigung geschehe und woher.

Der Regel nach ist dieses ausgemittelte Äquivalent dem Hütungs-Berechtigten mittelst Abtretung eines Theils der behüteten, oder einer andern gut gelegenen Wiese zu vergüten. Wenn dieses aber Schwierigkeiten findet, so ist eben sowohl ein anderes angemessenes Äquivalent, an Heu oder Früchten, wie auch an Grund und Boden aus der Gemeinheit, zulässig. Es muß aber im letzten Falle dahin gesehen werden, daß solches den übrigen Gemeinheits-Berechtigten, oder einem Dritten, nicht zum Nachtheil gereiche, als weshalb sie mit ihren etwanigen gegründeten Widersprüchen gehört werden müssen.

Zwanzigstes Capitel.

Aufhebung der Feld-Behütung.

A. Im Allgemeinen.

§. 125.

Wer bei wechselseitigen Behütungen die Aufhebung derselben verlangen könne und wie sie geschehe.

Die Aufhebung einer wechselseitigen Feldhütung findet auf die Provocation des einen oder andern Theils der Hütungs-Berechtigten Statt, und die gegenseitigen Berechtigungen werden der Regel nach durch die Aufhebung für compensirt geachtet, bis

ein oder anderer Theil einen ihn dabei treffenden vorzüglichen Verluſt erweiſet, welcher ihm von dem gewinnenden Theile zu erſetzen iſt.

§. 126.

Wer eine Aufhebung der einſeitigen Behütung verlangen könne.

Nur dem Eigenthümer eines Feldes ſteht die Befugniß zu, die Aufhebung einer einſeitigen Feldbehütung zu verlangen, und auch ſelbſt nur alsdann, wenn man zu einer Specialtheilung oder ſonſtigen erheblichen Cultur-Verbeſſerung ſchreiten will. Dem Hütungs-Berechtigten aber ſteht die Provocation auf die Aufhebung ſeiner einſeitigen Feldhütung nicht zu.

§. 127.

Von der bei Aufhebung der Feld-Behütung zu leiſtenden Entſchädigung.

Wer den Nutzen von der Aufhebung einer Feldhütung hat, muß den Hütungs-Berechtigten für den Verluſt dieſes Rechts vollſtändig entſchädigen. In Ermangelung gütlicher Ausgleichung wird der Werth der Feldhütung nach Kuhweiden angeſchlagen, und der herausgebrachte Betrag dieſer Weiden dem Berechtigten aus der zur Theilung beſtimmten Gemeinheit angewieſen. Dieſer Vergütungs-Betrag wird bei der folgenden Specialtheilung dem Beſitzer der von der Behütung frei gemachten Feldländerei auf den ihm zufallenden Gemeinheits-Antheil angerechnet.

In Anſehung der Schäfereien.

§. 128.

Bei Aufhebung der Feldhütungen kommen ganz vorzüglich die Schäfereien in Betracht, in welcher Rückſicht folgende beſondere Vorſchriften ertheilt werden.

I. Wegen derjenigen, welche von dem Eigenthümer oder deſſen Pächter in Verbindung mit einer Ökonomie ſelbſt genutzet werden

1) findet die Provocation auf Theilung und Aufhebung der Feldhütung gegen jeden Schäferei-Eigenthümer Statt;

2) muß demſelben für den Verluſt der bisherigen Hütung ein Weide-Äquivalent angewieſen werden, welches nicht nur eine gleiche Stückzahl Schafe, wie vorhin auf der gemeinen Weide, ernähren kann, ſondern auch in Abſicht der geſunden Weide-Qualität der bisher genoſſenen Weide gleich iſt. Wird die Äquivalirung für eine veredelte Schäferei in Anſpruch genommen, ſo muß

zuvörderst erwiesen werden, daß die Veredelung schon bis zur Hälfte vorgeschritten, worüber drei sachkundige Ökonomen, jedoch unter Zuziehung eines Eigenthümers oder Administrators einer schon veredelten Schäferei, entscheiden, und wird solchenfalls, das der Schäferei zu überweisende Äquivalent, besonders in Hinsicht der Qualität, von den drei sachkundigen Ökonomen, unter Zuziehung des Eigenthümers oder Administrators einer veredelten Schäferei, ausgemittelt, auch dann das §. 63. bestimmte Reductions-Verhältniß befolgt, nach welchem sieben Schafe auf eine Kuhweide gerechnet werden.

3) Ist der Schäferei-Eigenthümer mit einer und derselben Schafheerde auf den Feldern mehrerer Dörfer oder Höfe zur Hütung berechtigt: so giebt ihm die von einem derselben eingegebene Provocation auf Theilung auch gegen die übrigen das Recht der Provocation einer gleichen Aufhebung der Feld-Hütungen, damit ihm die Äquivalente möglichst zusammenhängend oder doch durch Triften angewiesen werden können.

4) Wenn für den Schäferei-Eigenthümer eine Trift ausgesetzt wird, die zugleich zu einiger Hütungs-Nutzung dienen kann, so wird der darin steckende Weidegehalt dem übrigen Weide-Äquivalente mit angerechnet. Wegen etwanigen demnächstigen Nichtgebrauchs dieser Trift kann nachmals aber keine Vergütung gefordert werden.

5) Bei jeder Ausmittelung des Weide-Äquivalents für den Schäferei-Besitzer ist auf die Lage seiner übrigen Abfindungen möglichst Rücksicht zu nehmen.

II. Wegen derjenigen Schäfereien, die der Eigenthümer wegen Mangels an Grund-Eigenthum am Orte oder in der Nachbarschaft außer Stande gewesen, selbst zu benutzen, und die er als eine besondere Gerechtsame stets verpachtet gehabt hat, soll, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Abfindung der Schäferei-Berechtigten nach einem zehn- oder zwanzigjährigen Durchschnitte des von der Schäferei gehabten Einkommens, nach der Wahl des Schäferei-Eigenthümers, vorbehältlich des Beweises einer möglichen höheren Nutzung, wo die Umstände solches gestatten, in Grund und Boden, sonst aber, und auf Verlangen des Schäferei-Besitzers, in Naturalien, besonders Korn, oder in dessen Geldwerth nach den Durchschnitts-Preisen von zehn Jahren der Marktstadt Nienburg, und wenn diese nicht hinreichend notirt seyn sollten, in subsidium der Marktstadt Hannover bestimmt wer-

den. Die Aufhebung dieser Feldhütung geschieht erst nach Ablauf der darüber geschlossenen Pachtcontracte; wenn dieselben aber längere Jahre fortdauern, nach drei Jahren, von der Zeit der Regulirung angerechnet.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

Einundzwanzigstes Capitel.

Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

§. 129.

Die Auseinandersetzung wegen beider Berechtigungen richtet sich in der Regel nach einerlei Grundsätzen.

Die Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe stehen in gegenseitiger Beziehung auf einander, und sind, in Ansehung ihrer Auseinandersetzung und durch Grund und Boden zu beschaffenden Abfindung, nach einerlei Regeln zu beurtheilen. Über die Auseinandersetzung wegen dieser Berechtigungen finden folgende Grundsätze Statt.

§. 130.

Voraussetzung einer wirklichen Berechtigung, u. bei wem solche nicht vermuthet wird.

Allemal wird zuvörderst das unbestrittene Daseyn einer wirklichen Berechtigung zum erlaubten Plaggen- oder Heidhiebe vorausgesetzt.

In dieser Hinsicht wird unter andern in dem besondern Falle, da jemand weder Ackerland, noch Wiesen, noch Gärten besitzt, und also bei demselben der Zweck dieser Benutzungen, welcher hauptsächlich die Gewinnung des Düngers zu eigenem Gebrauche ist, gänzlich wegfällt, für diesen die Berechtigung zum Plaggenhiebe, des Beweises des Gegentheils unbeschadet, nicht vermuthet. Bei dem Heidhiebe dagegen ist das Vieh derjenigen, die keine Länderei, Wiesen oder Gärten besitzen, den-

noch mit in Anschlag zu bringen, wenn sie nur die Berechtigung dazu an sich hergebracht haben.

§. 131.

Ausnahme von dem vorhergehenden Grundsatze im Falle eines nicht abgeleugneten oder nachgewiesenen, wenigstens zehnjährigen Besitzstandes.

Da auch nicht selten der ganz eigene, zu den vorigen Fällen, in welchen immer eine in aller Rücksicht vorhandene, wirkliche und unbestrittene Berechtigung zum Plaggen- oder Heidhiebe an sich selbst vorausgesetzt wird, nicht gehörige Fall eintreten dürfte, daß zwar ein solches wirkliches, unbestrittenes Recht selbst nicht sofort klar zu machen wäre, inzwischen doch ein vorhandener, wenigstens zehnjähriger Besitzstand nicht abgeleugnet oder aber nachgewiesen würde: so soll in einem solchen Falle für denjenigen, der diesen Besitzstand für sich hat, einstweilen und bis ein anderes im ordentlichen Rechtswege gegen ihn ausgemacht worden, die Vermuthung eintreten, daß er ein wirklicher Berechtigter und Theilnehmer sey, und derselbe also in Ansehung seines nach dem Viehstande zu bestimmenden Bedürfnisses, aber nicht weiter, und mithin nicht zum feilen Verkaufe, bei der Auseinandersetzung vor der Hand zugelassen werden.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.

§. 132.

Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehstande, unter einigen Einschränkungen.

Die Schätzung und Werthsbestimmung dieser Berechtigungen, und die Entschädigung des Berechtigten in Ansehung derselben durch Grund und Boden, geschiehet in der Regel nach dem vorher berichtigten Viehstande, womit der Berechtigte zur Theilung angesetzt worden ist; jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) daß nicht etwa die zehnjährige Durchschnitts-Quantität der gehauenen Plaggen oder Heide geringer gewesen, als das aus dem Viehstande, als dazu erforderlich, sich ergebende Quantum;

2) daß nicht der angenommene Viehbestand größer sey, als er zum Behuf der Bedüngung zu seyn braucht;

3) daß nicht vielleicht Stroh oder Schilf zur Düngerbereitung mit zu Hülfe zu nehmen üblich sey, oder endlich nicht

4) der jeden Orts hergebrachte Bestellungs-Turnus einen Einfluß auf die Bestimmung des erforderlichen Plaggendüngers habe;

als auf welche Fälle bei der Ausmittelung des nach dem Viehstande zu ermäßigenden Plaggen- und Heidebedarfs jedesmal mit Rücksicht zu nehmen, und deshalb ein verhältnißmäßiger billiger Absatz zu machen ist; dieses jedoch in allen diesen Fällen wiederum nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß nicht etwa eine bestimmte Berechtigung vorhanden sey, eine größere Entschädigung zu verlangen, als nach jenen Einschränkungen eigentlich sonst Statt finden würde.

§. 133.

Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund und Boden.

Die Ausmittelung des so viel möglich auch hier an einem Orte und zusammenhängend anzuweisenden Entschädigungs-Quanti, oder der Abfindung für diese Berechtigungen nach dem Viehstande, geschiehet so, daß durch erfahrene Haushälter und Taxatoren derselben Gegend geschätzt und bestimmt wird:

1) wie viel zweispännige Fuder Plaggen oder Heide eine dem Berechtigten angeschriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthschaftsart mit Plaggen oder Heide gestreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne; wobei übrigens nichtgangbare Haushaltungen den gangbaren von ungefähr gleicher Größe gleich geschätzt werden;

2) wie viel von dem Plaggen- oder Heidegrunds-Raume, nach Beschaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweispännigen Wagens erforderlich sey, und

3) wie viele Jahre, nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens, erforderlich seyn dürften, bis der abgeplaggete Boden sich wiederum benarbe, oder die gehauene Heide wiederum heranwachse, und so der Boden zu diesen bestimmten Arten des Gebrauchs wiederum tauglich werde?

Übrigens müssen hiebei überhaupt

4) noch zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden, nämlich:

a. die, daß auch dann, wenn der Boden, worauf jemand zum Plaggenhiebe berechtiget gewesen, und diesen ausgeübt hat, von so schlechter Beschaffenheit seyn sollte, daß er zu keiner weitern Vegetation taugte, dem Berechtigten dennoch auch in diesem Falle wenigstens einige Entschädigung deshalb nicht zu versagen sey, wenn auch gleich die Schätzung der Zeit, binnen

welcher der Boden sich etwa noch wiederum möchte benarben können, großen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte; sodann auch

b. die, daß so viel möglich keine Entschädigung aus Boden, der sich nicht leicht wieder benarbet, für denjenigen ausgemittelt werde, der bis dahin den Heid- und Plaggenhieb auf besserem Boden ausgeübt hat.

§. 134.

Abfindung des Plaggen- und Heidhiebs in bestandenen Forsten.

Bei Schätzung, Entschädigung und Abfindung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen in bestandenen Holzungen, welche in Ansehung der Frage: ob sie Statt finden soll oder nicht? so wie bei der Weide-Berechtigung im Holze, von der alleinigen Wahl des Forsteigenthümers abhängt, treten überhaupt dieselben Vorschriften und Regeln ein, welche bei Abfindungen dieser Art von anderm Grund und Boden Statt finden; insofern sie nicht durch dasjenige näher modificirt sind, was über die Abfindung der Weide-Interessenten aus der Forst, oben §. 112. ꝛc., vorgeschrieben worden, und in gleichem Maße bei der Abfindung der Bülten-, Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten anwendbar ist und Statt finden soll. Außerdem aber ist bei Schätzung dieser Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen auch insbesondere noch darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Plaggen- und Heidhieb forstordnungsmäßig zehn Fuß von den Baumstämmen entfernt bleiben müsse.

§. 135.

Nähere Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze nach dem Unterschiede: ob die Berechtigung sich auch auf den Verkauf erstrecke, oder blos auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt sey.

Haben dergleichen Berechtigungen

I. nicht bloß zum eigenen Gebrauch behuf des Viehstandes und Ackers, sondern auch zum feilen Verkaufe Statt gefunden: so gebührt zwar den in solchem ausgedehnten Maße Berechtigten auch in eben diesem Maße eine Entschädigung und Abfindung; nur wird alsdann

1) die Entschädigung wegen der Berechtigung zum Verkaufe nach einem Durchschnitte der Benutzung in den letztverflossenen zehn Jahren, und bloß wegen des übrigen Gebrauchs zum eigenen Behuf nach dem Viehstande bestimmt; auch

2) wenn der Boden zur Befriedigung aller, nach dem Maße ihrer eigentlichen Berechtigungen, nicht zureichen sollte, der Absatz zuerst an der Berechtigung zum feilen Verkaufe gemacht.

Ist hingegen

II. die Berechtigung bloß auf den eigenen Gebrauch eingeschränkt gewesen, und hat sich mithin nicht auf den feilen Verkauf ausgedehnt: alsdann geschiehet

1) in dem eintretenden Hauptfalle des völligen Ackerbetriebes die Schätzung und Abfindung nach dem Viehstande;

2) in

2) in Ansehung solcher Berechtigten hingegen, die etwa nur bloß Wiesen oder Gärten besitzen, aber doch behuf derselben mit eigenem Viehe bereiteten Plaggen- oder Heiddünger gebraucht haben, wird eine nach Verhältniß der Größe dieser zu bedüngenden Grundstücke erforderliche Anzahl Fuder Plaggen oder Heide in Ansatz gebracht, und sodann wegen deren Reduction auf Grund und Boden nach den im §. 132 und 133. enthaltenen Grundsätzen verfahren.

§. 136.

Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Interessenten.

Sollte eine Gemeinheit nicht hinreichen, um allen Interessenten eine den festgesetzten Grundsätzen völlig angemessene Entschädigung oder Abfindung wegen ihrer Berechtigung obiger Art zu gewähren: alsdann ist, nachdem zuvörderst der erste Absatz bei demjenigen gemacht worden, der auch zum feilen Verkaufe berechtiget, der weitere Abgang auf sämmtliche Berechtigte, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen, zu vertheilen, und hiernach jede einzelne Abfindungs- oder Entschädigungs-Quote zu bestimmen.

§. 137.

Anrechnung des Weidegenusses während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebs.

Da übrigens der während der erforderlichen Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebes ruhende Platz, seiner Hauptbestimmung zum Plaggen- oder Heidhiebe unbeschadet, demjenigen, der ihn wegen dieser seiner Berechtigungen erhält, auch außerdem noch zur Weide dienen und nützlich werden kann: so wird einem solchen Interessenten dieser ruhende Platz auf seine in derselben oder in einer andern Gemeinheit habende Weide-Berechtigung alsdann mit angerechnet, wenn er auf derselben Gemeinheit, auf welcher ihm der Plaggen- oder Heidhieb zustand, auch die Weide-Berechtigung hatte, nicht aber alsdann, wenn beide Berechtigungen auf ganz verschiedenen Gemeinheiten ausgeübt wurden.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

§. 138.

Zahl und Größe der Haushaltungen und bis-

Bei der Auseinandersetzung und Abfindung der Berechtigung zu dem bloß zur Feuerung dienenden Bültenhiebe wird überhaupt die Zahl und Größe der Haushal-

herige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.

tungen und die bisherige Consumtion zum Grunde gelegt, und kann also eine solche Berechtigung höher nicht, als die bisherige Consumtion gewesen ist, angeschlagen werden. Jedoch tritt in Ansehung der etwa in den letzten zehn Jahren nicht immer in Betrieb gewesenen Haushaltungen oder der wüsten Höfe auch hier eben dasjenige ein, was dieserhalb bei den Moortheilungen im §. 165. verordnet worden ist.

§. 139.

Unterschied zwischen General- u. Special-Theilungen in Ansehung des Theilungs-Maßstabes.

In der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes findet übrigens der Unterschied Statt, daß bei General-Theilungen der bisherige ganze Genuß einer Gemeinde oder anderer Interessenten nach einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, einzig und allein, jedoch mit der am Schlusse des vorigen §. 138. hinzugefügten Beschränkung, zum Grunde gelegt, mithin auf die etwanigen anderweiten Feuerungs-Auskünfte der Berechtigten, z. B. Torfmoore, Holzungen u. s. w., nicht mit Rücksicht genommen wird; dagegen aber bei Special-Theilungen die Repartition nach der wirklich vorhandenen Zahl nöthiger Feuerheerde und Öfen geschieht, jedoch dabei jedem einzelnen Interessenten dasjenige, was er bisher an sonstigen Feuerungs-Auskünften wirklich gehabt hat, auch mit in Anrechnung gebracht wird.

§. 140.

Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti u. dessen Bestimmung nach Grund und Boden.

Zur Bestimmung der Morgenzahl, welche dem Berechtigten nach Verhältniß seiner also festgestellten Berechtigung anzuweisen ist, wird durch Schätzung beeidigter Taxatoren ausgemittelt:

a. Wieviel zweispännige Fuder Feuerbülten zur Heitzung eines Ofens und für einen Feuerheerd, nach Größe der Haushaltung, im Durchschnitt erforderlich;

b. Wie viel Flächenraum auf dem zur Theilung kommenden Boden zur Beladung eines zweispännigen Fuders erfordert werde;

c. Wie lange dieser Boden Ruhe verlange, um eine zweite Benutzung dieser Art zu gewähren.

Aus einer solchen Untersuchung und Schätzung ergiebt sich, wie viel Flächen-Inhalt des zu theilenden Bodens zu nachhaltiger Befriedigung des Bülten-Bedürfnisses für einen Feuerheerd und Ofen erforderlich sey. Multiplicirt man dann ferner den erwähnten Flächeninhalt mit der berechtigten Anzahl der Heerde und Öfen: so wird die Morgenzahl herausgebracht, die dem Interessenten zu seiner Abfindung anzuweisen ist.

§. 141.

Unzulänglichkeit der Gemeinheit.

Sollte die Gemeinheit nicht hinreichen, alle Berechtigte zum Bültenhiebe nach den festgesetzten Grundsätzen völlig abzufinden: so findet auch hier das Statt, was für solchen Fall bei dem Plaggenhiebe oben §. 136. verordnet worden ist; auch

§. 142.

wegen Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebs tritt eben das ein, was beim Plaggen- und Heidhiebe §. 137. deshalb verordnet ist; so wie

Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebs.

§. 143.

endlich nicht weniger auch die bei der Auseinandersetzung und Entschädigung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigung festgesetzten Grundsätze (einundzwanzigstes Capitel), so weit sie bei der Bültenhiebs-Entschädigung Anwendung finden können, und den wegen dieser angenommenen besondern Bestimmungen nicht entgegen sind, auch hier eintreten.

Allgemeine Beziehung auf die Grundsätze der Plaggen- u. Heidhiebs-Auseinandersetzungen.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.

§. 144.

Die Auseinandersetzung verschiedener an und in Forsten mehrern Berechtigten zustehenden Rechte kann theils die Theilung der Forst unter den Forsteigenthümern selbst betreffen, theils nur bloß eine Abfindung derjenigen zum Gegenstande haben, welchen, ohne selbst Forsteigenthümer zu seyn, nur allein bestimmte Berechtigungen in einer Forst zustehen.

Forsttheilung unter den Forsteigenthümern; Abfindung der bloß Berechtigten überhaupt.

In beider Hinsicht kommt es auf die Frage an:

I. Ob eine Auseinandersetzung solcher verschiedenen Berechtigungen, und

II. wie und mit welchem Effecte sie Statt finden solle.

§. 145.

Im Allgemeinen treten nun zwar in Ansehung dieser Fragen dieselben gesetzlichen Vorschriften ein, welche über die Befugniß, eine Gemeinheit aufzuheben, oben (im vierten Cap.) festgesetzt worden sind; jedoch kommen jenen allgemeinen Grundsätzen hier noch folgende besondere Bestimmungen hinzu.

Von der Befugniß auf eine Aufhebung d. Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. Überhaupt.

§. 146.

Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forsteigenthümern und bloß Berechtigten.

Wenn es zuvörderst auf die Frage von dem Rechte, wegen gewisser in einer Forst Statt findenden bloßen Berechtigungen, eine Abfindung anzubieten und zu leisten oder zu verlangen, ankommt: so findet das, was deshalb in Ansehung der in einer Forst vorhandenen Weide-, Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-Berechtigungen bereits oben an den gehörigen Orten (§. 108 und 134.) festgesetzt worden ist, auch in Absicht auf alle übrigen Berechtigungen im und zum Holze, oder auf die eigentlichen Holz-Berechtigungen, ebenmäßig Statt; weshalb es dann überhaupt und allgemein in der Willkühr des oder der Forsteigenthümer steht, sowohl bei einer Forsttheilung unter einander, als auch ohne diese, alle bloß Berechtigte entweder abzufinden, oder ihre Berechtigungen auf dem bisherigen Fuße fortdauern zu lassen; so daß die letzteren, ohne selbst ihre Abfindung verlangen zu können, ein mehreres Recht nicht haben, als, wenn sie abgefunden werden sollen, einen ihrer Berechtigung angemessenen Antheil zu fordern.

§. 147.

Zwischen mehrern Forsteigenthümern untereinander.

Wenn hiernächst unter mehrern Forsteigenthümern unter sich von einer Theilung der Forst oder von der Abfindung der darin Berechtigten die Frage ist: so kann, da das Forsteigenthum in gar keiner Beziehung auf die Länderei- und Wiesen-Besitzungen steht, auch darnach das Verhältniß der Stimmen und ihre Gleichheit oder Ungleichheit nicht beurtheilt werden, vielmehr sind die Holz-Berechtigungen der Forst-Eigenthümer ungefähr gegen einander abzuwägen, und sodann muß hiernach entschieden werden, ob eine Forst getheilt oder Berechtigte abgefunden werden sollen oder nicht.

§. 148.

In Rücksicht auf General- und Special-Holz-Theilungen.

Der Regel nach finden sowohl bei unbestandenen als bestandenen Forsten in Ansehung der Forsteigenthümer unter sich nur General-Theilungen Statt. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne dagegen sind, wegen der mannichfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, in der Regel nicht zu gestatten; es wäre dann, daß wegen eintretender besondern Umstände eine solche Theilung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii für vorzüglich nützlich geachtet, und auf dessen darüber an Unser Ministerium erstatteten Bericht von diesem approbiret würde.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.

Über die Art und Weise, wie eine Auseinandersetzung in Ansehung des Holzes selbst unter den Forsteigenthümern unter sich, oder mit den sonst zum Holze Berechtigten, geschehen müsse, und welchen Effect sie habe, finden folgende gesetzliche allgemeine Grundsätze Statt.

§. 149.

Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes u. des Mitgenusses an demselben.

A. Bei bestandenem Forstraume ist das zu theilende Holz entweder Bau-, Nutz- oder Brennholz, und der Mitgenuß entweder bestimmt und eingeschränkt, und richtet sich nach der Verschiedenheit der zum Genuß vorhandenen Gelegenheit oder nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses, oder es müssen auch zu öffentlichen Anlagen oder andern bestimmten Zwecken zu Zeiten Holzanweisungen aus der Holzung erfolgen.

§. 150.

Ausmittelung des Holzbedarfs in d. vorhergehenden Hinsichten u. des wirklichen Holz-Bestandes u. Vergleichung beider untereinander. Unzulänglichkeit des letztern.

In allen diesen Fällen ist erforderlich, das jährlich zu einem jeden dieser Zwecke nöthige Holz zu berechnen, den unbestimmten und zufälligen Verbrauch, nach dem Durchschnitte einer dem Theilungs-Vorhaben nächst vorhergehenden hinlänglichen Anzahl von Jahren, auf ein jährliches Quantum auszumitteln, und dann durch Forst- und Haushalts-Verständige taxiren zu lassen, ob der gegenwärtige Holzbestand jeder Gattung zur nachhaltigen jährlichen Verabreichung für jedes Erforderniß, mit Rücksicht auf den Nachwuchs, hinreiche, oder wie viel daran fehle; im letzteren Falle aber zu ermäßigen, wie viele Jahre erforderlich seyn werden, um den Holzbestand zu der Stärke zu bringen, daß er alle Erfordernisse gewähren könne.

§. 151.

Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holztheils.

Nach solchen vorhergegangenen Schätzungen ist der für jeden Mitgenuß abzusondernde Theil der Holzung nach dem gegenwärtigen Bestande, und nach Verhältniß des geschwindern oder langsamern Nachwachses, auszumitteln.

§. 152.

Egalisirung bei ungleichen Holz-Theilen.

Enthält ein Holztheil weniger Holz, als dem Besitzer nach der Ausrechnung seines Antheils zukommen soll, ein anderer aber mehr: so wird die Ausgleichung dadurch bewirkt, daß der Mangel habende Theil sein Erforderniß für eine gleich zu bestimmende Anzahl Jahre jährlich in festgesetzten Quantitäten aus dem Überschuß habenden Theile empfängt.

§. 153.

Rücksicht auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der andern ihre Erforderniſſe aus d. Holze zu verabreichen hat.

Hat jemand, es ſey der Forſteigenthümer oder einer der Berechtigten, die Verbindlichkeit auf ſich, den übrigen Theilnehmern ihre Erforderniſſe aus dem zu theilenden Holze zu verabreichen, woraus alſo Mühe, Koſten, Auslagen und Gefahr für ihn erwachſen, und iſt eine ſolche Verbindlichkeit ſchon vor der Theilung vorhanden geweſen: ſo hat er dafür, bei Berechnung der Abfindungen der Theilnehmer, nur inſofern einen beſondern verhältnißmäßigen Entſchädigungs-Antheil von der Holzung zu verlangen, als ſchon bisher einige Vergütung dafür Statt gefunden hat. Nimmt aber dieſe Verbindlichkeit erſt aus der Theilung ihren Urſprung, ſo hat er darauf allemal einen gerechten Anſpruch.

§. 154.

Berücksichtigung der Dienſtleiſtungen behuf der Forſt-Culturen vor der Theilung.

Auch müſſen diejenigen Theilnehmer, welche vor einer Theilung zu Dienſtleiſtungen behuf der Forſt-Culturen verpflichtet geweſen ſind, wenn ſolche hiernächſt ganz oder doch auf gewiſſen Antheilen wegfallen, ſich in dieſer Rückſicht eine Kürzung an ihren Antheilen nach Billigkeit gefallen laſſen.

§. 155.

Abfindung der Berechtigungen zum Fallholz, Leſeholz und zum Schnateln.

Was unter andern die Berechtigungen zum Fallholz und Leſeholz und zum Schnateln der Bäume betrifft: ſo ſind dieſelben, inſofern der Forſteigenthümer es verlangt, zwar überhaupt der Abfindung allerdings auch mit unterworfen. Inzwiſchen laſſen ſich allgemeine und in allen Fällen anwendbare Grundſätze über die Art der Entſchädigung bei ſolchen Berechtigungen nicht wohl geben, vielmehr bleibt dieſelbe in jedem einzelnen Falle dem billigen Ermeſſen des Landes-Ökonomie-Collegii überlaſſen.

Überhaupt iſt jedoch

1) wie allgemein, ſo auch wegen ſolcher Berechtigungen, kein beſonderer Holz-Antheil von den Berechtigten zu verlangen; darauf aber

2) zu achten, daß eines Theils die Berechtigten bei der Art der Abfindung nicht verkürzt, andern Theils aber auch Nachtheil und Schaden des Holzeigenthümers, welcher nach der Theilung des Holzes aus ſolchen Berechtigungen zu beſorgen ſeyn möchte, möglichſt vermieden werden.

§. 156.

Theilung von unbeſtandenem Forſtraume.

B. Unbeſtandener Forſtraum, welcher zu einer beſtandenen Forſt gehört, wird, nach vorgängiger Abfindung der Hut- und Weide-, auch Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-Berechtigten, in gleichen Verhältniſſen, wie der dazu gehörige beſtandene Forſt-Raum, getheilt.

§. 157.

Künftige Benutzung der privativen Forsttheile und deren Einschränkung.

Nach geschehener Theilung einer Forst erhält zwar der freie Gutsbesitzer den Entschädigungsantheil seiner Berechtigungen zum alleinigen ordnungsmäßigen Gebrauch abgetreten.

Bei pflichtigen Unterthanen bleibt aber deren Entschädigungsantheil, insofern er ihnen für wirkliche Holz-Berechtigungen, und nicht etwa für Weide- oder Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Gerechtsame in einer Forst, ausgemittelt worden, unter der ordnungsmäßigen Forst-Polizei-Aufsicht. Auch sind in dem Falle, da etwa eine Special-Holztheilung als Ausnahme von der Regel nach dem §. 148. zugelassen werden sollte, nicht nur die den einzelnen Mitgliedern einer Commüne privativ zufallenden Holzantheile unter der Eigenschaft der beständigen Unveräußerlichkeit an die Höfe zu legen, so daß sie ohne landes- und gutsherrlichen Consens von denselben nie wieder getrennt, noch einzeln auf irgend eine Weise veräußert oder verpfändet werden können; sondern es ist auch durch ein jedesmal festzusetzendes Regulativ über die künftige forstwirthschaftliche Behandlung des Holzes auf eine hinlänglich sichere Weise dafür zu sorgen, daß von jedem nunmehrigen Privativ-Eigenthümer sein Holzantheil haushälterisch und forstmäßig künftig benutzt und behandelt werde.

Fünfter Abschnitt

Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.

Sechsundzwanzigstes Capitel.

Untersuchung und Bestimmung, ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.

§. 158.

Untersuchung der Thunlichkeit der Sache.

Bei einer in Frage kommenden Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen, oder bei Torfmoor-Theilungen, kommt es vor allen Dingen darauf an, ob nach der eigenen Natur dieses Bodens und der bestimmten Benutzung, welche er gewährt, eine Auseinandersetzung an sich mit einiger Zuverlässigkeit für thunlich, sodann aber auch für nützlich und rathsam gehalten werden könne. In dieser Hinsicht ist es erforderlich, durch Sachkundige auf eine möglichst zuverlässige Weise untersuchen und ausmitteln zu lassen, ob es möglich seyn werde, das ganze Moor nach seinem

ganzen Umfange und nach den verschiedenen Tiefen des Torfstandes, auch bei dessen Benutzung eintretenden Verhinderungen durch Quell- oder anderes zuströmendes Wasser, oder in Betracht anderer örtlichen Umstände, so zu schätzen, daß ungefähr ermäßiget werden könne, wie viel Torf es überhaupt wahrscheinlich enthalte, ob derselbe ganz ausgestochen werden könne, und ob darnach also dasjenige, was jedem Torfstichs-Berechtigten nach Verhältniß seiner Berechtigung dürfte zuzutheilen seyn, in Zukunft und auf die Dauer die gehörige, in Verhältniß gegen das, was andere Berechtigte erhalten möchten, wirkliche und richtige Entschädigung enthalten werde.

§. 159.

Unthunlichkeit der Auseinandersetzung, Ablehnung derselben von Seiten des unbestimmt Berechtigten; Torfstichs-Regulativ.

Ergiebt jene Untersuchung, daß die Beurtheilung des innern Gehalts des Torf-Moores mißlich und erheblichen Zweifeln unterworfen, und also eine Theilung unthunlich, ungewiß oder bedenklich seyn dürfte; oder hat auch etwa ein oder anderer Interessent solche Berechtigungen zum Torfstich, welche eine genaue Bestimmung der jährlichen Verbrauchs- oder Verkaufs-Quantität nicht wohl zulassen: so findet eine wirkliche Theilung nicht Statt. Alsdann kann der auf eine unbestimmte Art zum Torfstich Interessirte die Theilung gänzlich ablehnen; der die Theilung wünschende oder auf bestimmte Art berechtigte Interessent hingegen weiter nichts fordern, als daß die jährliche Benutzung für jeden Interessenten auf ein gewisses Quantum vom Landes-Ökonomie-Collegio bestimmt und eine Ordnung, wo und in welcher Maße und Folge der Torf zu stechen sey, um der wirthschaftlichen Benutzung des Ganzen nicht zu schaden, festgesetzt, sodann aber ihm sein Ort und seine Quantität Torf entweder jährlich oder überhaupt angewiesen werde.

§. 160.

Thunlichkeit der Theilung an sich. General- und Special-Moor-Theilungen.

Steht hingegen von dieser Seite der Thunlichkeit einer Moortheilung nichts im Wege: so kann eine General-Theilung unbedenklich geschehen. Zu einer Special-Moor-Theilung hingegen soll, wegen der Schwierigkeit, auf die künftige haushälterische und ordnungsmäßige Benutzung der privativen Antheile der einzelnen Interessenten hinreichende Aufsicht zu führen, nie anders geschritten werden, als wenn das Landes-Ökonomie-Collegium eine solche Special-Theilung, den vorkommenden Umständen nach, für besonders rathsam und nützlich halten würde; in welchem Falle dann aber ein zweckmäßiges Regulativ wegen der künftigen haushälterischen Benutzung der privativ werdenden Moortheile, so wie auch alle sonstige nöthige Vorkehrung getroffen werden muß, um jeden etwanigen künftigen Mißbrauch möglichst zu verhüten.

Sieben-

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Nach was für Grundsätzen bei Torfmoor-Theilungen die Auseinandersetzung selbst zu bewerkstelligen sey.

§. 161.

überhaupt.

Wird nun eine Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen in den vorhin berührten Hinsichten für wirklich thunlich, auch nützlich und rathsam gehalten, und darauf zur Auseinandersetzung selbst geschritten: dann richtet sich die Ausmittelung des jedem Berechtigten anzuweisenden privativen Entschädigungs-Antheils überhaupt nach den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen rechtmäßigen Befugnisse zur Benutzung des zu theilenden Torfmoors.

§. 162.

Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungsverhältnisse.

Sind demnach

I. bereits rechtsgültige Bestimmungen in Absicht auf die bisherigen Benutzungs-Verhältnisse vorhanden: so werden diese bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt.

§. 163.

Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch; 2) auch Verkauf.

Sind aber

II. dergleichen Bestimmungen noch nicht vorhanden, sondern erst noch auszumitteln; dann kommt es darauf an:

1) Ob die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch bisher rechtlich eingeschränkt war; oder

2) ob sie sich auch mit auf den Verkauf erstreckt hatte.

§. 164.

Theilungs-Maßstab, wenn 1) die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist.

In dem ersten Falle giebt

a. entweder das Bedürfniß für Feuerheerde und Öfen, nach zweispännigen Fudern gerechnet, den Maßstab der Auseinandersetzung;

b. oder es ist derselbe nach dem mittlern Durchschnitts-Verbrauche der letzten zehn Jahre (dafern solcher nicht etwa aus besondern Gründen während dieses Zeit-Raums ungewöhnlich stark oder auch zu gering gewesen wäre) zu bestimmen.

§. 165.

In besonderen Fällen, wo die Ausmittelungs-Art nicht anwendbar ist; z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seyenden Haushaltungen.

Sollte jedoch in besondern Fällen nach diesem Maßstabe des Heerds und der Öfen das Bedürfniß nicht ausgemittelt werden können, z. B. bei wüsten Höfen, oder nicht in Betrieb gewesenen Haushaltungen: so wird das Feuerheerd- und Öfen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfnisse anderer Theilnehmer derselben Classe, und also

Nachbargleich geschätzt und bestimmt; bei Gütern aber nach dem Beispiele und Maße gleicher benachbarten Haushaltungen.

§. 166.

Theilungs-Maßstab, wenn 2) die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf erstreckt hat.

In dem andern Falle hingegen, da nämlich die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf mit erstreckt, oder vielleicht gar allein in diesem bestanden hat (welches letzte z. B. der Fall seyn würde bei Domanial-Berechtigungen zum Torfstich, die nicht an einen gewissen Haushalt gebunden und behuf desselben benutzt worden sind, sondern bisher nur blos zum Verkaufe oder Deputaten u. s. w. benutzt wurden) tritt in Ansehung der Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils folgende Bestimmung ein:

§. 167.

a. bei Gemeinde-Gliedern.

Wenn a) bei Gemeinde-Mitgliedern ausgemittelt werden kann, wie viel Törfe eine Commune z. B. jährlich im ungefähren zehnjährigen Durchschnitte bisher verkauft hat: so ergiebt diese Durchschnitts-Summe den Grundsatz oder Maßstab, nach welchem ihr Entschädigungs-Antheil in Hinsicht auf die Benutzungs-Art durch Verkauf festzusetzen ist; es wäre dann, daß während jenes Durchschnitts-Zeitraums der Torf-Verkauf erweislicher Maßen ungewöhnlich stark oder gering gewesen wäre, mithin keine zutreffende Mittelzahl abgäbe. Wo dieses aber nicht herauszubringen ist, da richtet und bestimmt sich die Ausmittelung der zum Verkaufe anzusetzenden Quantität, und des darnach zu bestimmenden Entschädigungs-Antheils, nach der Beschaffenheit der Höfe und ihrer Stärke an Menschen, ohne Rücksicht aufs Spannwerk, auch nach Maßgabe dessen, was von denselben während eines mittelmäßig trocknen Sommers, ohne Versäumniß an der Feldarbeit, durch eigenes Gesinde füglich gestochen und getrocknet werden kann. Würde sich jedoch ergeben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes mit dem bisherigen Theilnehmungs-Verhältnisse nicht zusammenträfe, noch dieses hinreichend klar machte, oder daß jene das beim Torfstich bisher rechtmäßig bestandene Herkommen, zum Nachtheil des einen oder des andern Interessenten, erheblich verletzte: alsdann würde der sorgfältigen Erwägung des Landes-Ökonomie-Collegii obliegen, in solchen einzelnen hieher gehörigen Fällen die Ausmittelung der Verkaufs-Quantität nach andern, auf dem bisher bestandenen Theilnehmungs-Verhältnisse beruhenden Grundsätzen zu bewirken.

§. 168.

b. bei Gütern.

b) Bei Domainen und Guts-Besitzern endlich richtet sich die Ausmittelung des in Rücksicht des Verkaufs oder der gegebenen Deputate zu bestimmenden und anzusetzenden Entschädigungs-Quanti (es wäre dann, daß der auf unbestimmte Art zum

Torfstich Berechtigte, wie ihm oben §. 159. nachgelassen worden ist, die ganze Auseinandersetzung überhaupt ablehnen wollte) nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre und des darnach Statt gefundenen Gebrauchs. Bei den gereichten Deputaten aber ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, was nach einem gewissen Durchschnitte von Jahren den Deputatisten verabfolgen zu lassen, bisher üblich gewesen.

§. 169.

Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils an Grund u. Boden.

Übrigens geschieht die Entschädigung durch Grund und Boden nach dessen innerem Gehalte an Torfmoor, und die darnach zu beschaffende Theilung des Moors durch Reduction auf zweispännige Fuder und Ausmittelung, wie viel, nach Maßgabe der berichtigten Benutzungs-Rechte und des zu theilenden Moors, einem jeden Berechtigten an Grund und Boden darnach zuzutheilen und anzuweisen sey.

Dritter Theil.

Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.

§. 170.

Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum.

Die erste rechtliche Hauptfolge aller Gemeinheits-Aufhebung oder Abfindung ist die, daß die bisherige Communion in Ansehung des Bodens und der Berechtigungen, weshalb die Auseinandersetzung geschehen ist, aufhört und die ausgemittelten und abgetretenen Entschädigungs-Antheile privatives Eigenthum derjenigen werden, die sie angewiesen erhalten.

§. 171.

Der Entschädigungs-Antheil nimmt die Eigenschaft des Haupt-Guts an.

Da das abgetretene oder vertauschte und nach dem Werthe der bisherigen rechtmäßigen Benutzung abgemessene Stück des Grundes und Bodens, oder dessen Surrogat, nur bloß eine nach jener Benutzung abgemessene Entschädigung ist, und also

dadurch der Haushalt, das Gut oder der Hof des abgefundenen Theilhabers weder vergrößert noch verkleinert wird; vielmehr der Abfindungs-Antheil nur ein auf einen besondern Ort verwiesener Theil des Ganzen bleibt: so nimmt der zur Entschädigung abgetretene Theil, oder dessen Surrogat, in Ansehung seiner hypothekarischen und sonstigen Verhältnisse, Verpflichtungen und Rechte, die Eigenschaft des Haupt-Guts an, zu welchem die Berechtigung oder Benutzung vorhin gehört hat, und darf daher, wenn dieses ein Lehn-, Zins-, Erbenzins-, Eigenthums- oder Meyergut ist, ohne Bewilligung des Lehns-, Zins-, Erbenzins-, Eigenthums- oder Gutsherrn nicht veräußert oder von dem Haupt-Gute getrennt werden. Auch darf letzteres nicht zum Nachtheil des Zehntherrn geschehen.

§. 172.

Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältnisse.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die aus der Gemeinheit angewiesenen Äquivalente oder deren Surrogate soll, nach jedesmaliger vorgängigen Untersuchung der Sache, auch Ermäßigung und Bestätigung Unsers Ministerii, eine der Lage und den Verhältnissen möglichst angemessene Einrichtung und Bestimmung getroffen werden; und dann, wenn das Äquivalent oder der privativ angewiesene Antheil, es mag dieser fernerhin wie bisher genutzt oder aber in Cultur genommen werden, an das eine oder andere der übrigen bisher privativ benutzten Grundstücke anschließt, die Jurisdiction über ersteres dem zufallen, der dieselbe über die letzteren ausübt; auch sonst, wo es die Umstände zulassen und gerathen machen, ein Wechsel der Gerichtsbarkeit durch Ab- und Zulegung auch bei Unseren Ämtern verfügt werden, wogegen dann aber gleichfalls bei den Patrimonial-Gerichten ein solcher Jurisdictions-Wechsel da, wo er zuträglich befunden werden dürfte, Statt finden soll.

Neunundzwanzigstes Capitel.

Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, insbesondere in Hinsicht auf künftige Cultur-Verbesserungen und neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehnt-Verhältniß.

§. 173.

Befugniß zu Cultur-Verbesserungen überhaupt.

Da der letzte Zweck aller Gemeinheits-Aufhebungen darin besteht, demjenigen, der bisher Rechte mit andern gemeinschaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verschaffen, das bei einer Gemeinheits-Aufhebung in die Stelle jener gemeinschaftlichen Benutzun-

gen tretende, abgesonderte und privative Eigenthum mit freier Hand und mehrerem Vortheile zu benutzen, als ihm die bisherige gemeinschaftlich mit andern Statt gefundene Ausübung seiner Berechtigung erlaubte: so steht jede Cultur-Verbesserung und neue Wirthschafts-Einrichtung in Ansehung des durch die Gemeinheits-Aufhebung privatives Eigenthum gewordenen Grund und Bodens an sich in der freien Willkühr desjenigen, der dergleichen privatives Eigenthum durch eine Auseinandersetzung erhalten und seinen übrigen Besitzungen hinzugefügt hat. Es ist jedoch diese Befugniß gewissen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derselben andern an ihren wohlerworbenen Gerechtsamen kein Abbruch geschehe (§. 176.)

§. 174.

Was in dieser Hinsicht zu Cultur-Verbesserungen zu rechnen sey.

Zu solchen Cultur-Verbesserungen ist nicht allein die etwanige bloße Urbarmachung des aus der Gemeinheit überkommenen privativen Eigenthums, sondern auch ganz vorzüglich die nach erfolgter Special-Theilung erst möglich werdende Einführung einer veränderten Feld-Eintheilung, Zusammenlegung der Grundstücke und Koppel-Wirthschaft zu rechnen.

§. 175.

Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzehnten und Rottzinses.

In Ansehung der ersten, und zu desto mehrerer Beförderung derselben und der Gemeinheits-Aufhebungen überhaupt, erklären Wir hierdurch allergnädigst, daß bei allen künftigen nach Erlassung dieser Verordnung zur Wirklichkeit kommenden Gemeinheits-Theilungen der zum Äquivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe uncultivirt liegen bleiben oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, wie er Uns, als Landes- und vermuthlichem Grundherrn, verfassungsmäßig bei Ausweisungen gebühren würde, gänzlich und auf ewige Zeiten befreiet seyn und bleiben solle.

Übrigens versteht sich hierbei von selbst, daß die in bisherigen Fällen der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

§. 176.

Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Zehntherrn und zur Bestimmung der bei neuen Cultur-Verbesserungen zwischen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse.

Da es jedoch nicht nur in Hinsicht der solcher Gestalt geschehenen Aufhebung künftiger Rottzehnten einer zweckmäßigen Vorsehung bedarf, daß dieselbe nicht etwa in der Folge zur Benachtheiligung und Verkürzung der alten Zehnten gereiche; sondern auch bei weitern demnächstigen Cultur-Verbesserungen, durch veränderte Feldwirthschafts-Einrichtungen, Zusammenlegen der Grundstücke und Verkoppelungen, das rechtliche Verhältniß zwischen Zehntherrn und Zehnt-Pflichtigen, oder auch zwischen jenen unter sich, fast immer zur Frage kommen wird: so ist — wenn gleich eine vollstän-

dige Gesetzgebung über das Austauschen und Zusammenlegen der bisher zerstreuet liegenden Grundstücke, wie auch über das Verkoppelungs-Wesen, außer dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung lag — nichts desto weniger rathsam gefunden worden, zur Verhütung aller in Rücksicht der Gemeinheits-Aufhebungen und Einführung neuer Feldwirthschafts-Einrichtungen sonst zu besorgenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht zugleich mit im Voraus gesetzlich zu bestimmen und außer Zweifel zu setzen. Hiebei wird es nun überhaupt darauf ankommen, wie die Zehnt-Abgabe, bei durch Theilung oder neue Feldwirthschafts-Einrichtung vermehrtem oder eingeschränktem Ackerbaue, so einzurichten seyn möchte, daß dieselbe ihren bisherigen Werth behalte, mithin so wenig für den Zehntherrn verringert, als für den Zehntpflichtigen vergrößert und erschweret werde.

§. 177.

Sicherstellung des Zehntherrn in Hinsicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.

Was demnach zuvörderst die Sicherstellung des Zehntherrn gegen alle aus der geschehenen Aufhebung des Rottzehnten möglicher Weise zu besorgende Verkürzung des Hauptzehnten und seines Ertrages betrifft: so darf kein Zehntpflichtiger von dem Boden, welchen er bei einer Gemeinheitstheilung als zehntfrei erhält, einen Gebrauch machen, wodurch der Zehntherr in Ansehung des von der übrigen Länderei des Zehntpflichtigen ihm gebührenden Zehnten gefährdet und benachtheiliget werden könnte.

Demzufolge ist kein Zehntpflichtiger berechtigt, aus dem bei einer Theilung ihm zugefallenen privativen Grund und Boden für sich, und ohne bestimmten Plan, etwas zu Ackerlande aufzubrechen; vielmehr muß er zuvor seinem Zehntherrn nachweisen, daß die neu vorzunehmende Cultur demselben im übrigen Lande und dessen Zehnten unnachtheilig seyn werde, widrigenfalls der Zehntherr befugt ist, aus einem solchen in neue Cultur gesetzten Neubruche den Zehnten zu verlangen.

§. 178.

Bestimmung der zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse bei neuen Feldwirthschafts-Einrichtungen und Verkoppelungen.

Da hiernächst bei der Einführung einer Wechsel- oder Koppel-Wirthschaft oder bei Zusammenlegung der Länderei die vorhin zum Kornbau bearbeitet gewesene Länderei höchst selten von gleicher Größe bleiben, vielmehr entweder vermehrt oder vermindert werden wird, und dieses also bei zehntpflichtigen Fluren eine gewisse Ausgleichung zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen nothwendig macht, um von beiden allen aus der Veränderung etwa zu besorgenden Schaden abzuwenden und allen Irrungen unter ihnen vorzubeugen; sodann auch bei der Frage von Verbesserung oder Verschlimmerung eines Zehnten die Erhöhung oder Verschlimmerung des Feld-Ertrages selbst in Betracht kommt und erstere auf der letztern beruht: so werden auf den

Fall, daß hiebei nicht freiwillig eine gütliche Auskunft getroffen werden könnte, zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, in Hinsicht auf neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und deren Folgen, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 179.

Dem Zehntherrn steht kein Widerspruchsrecht bei Cultur-Verbesserungen oder Veränderungen zu.

In Rücksicht auf Erhöhung oder Verminderung des Feld-Ertrags wird immer vermuthet, daß eine verbesserte Feldwirthschafts-Einrichtung auch eine Erhöhung des zugleich dem Zehntherrn mit zu Gute kommenden Acker-Ertrages zur Folge haben, und der Zehntherr also in dieser Hinsicht bei einer Cultur-Verbesserung nicht verlieren werde. Mithin steht aus diesem Grunde zwar keinem Zehntherrn gegen Gemeinheits-Aufhebungen oder Cultur-Verbesserungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, also weder gegen generelle noch specielle Gemeinheits-Theilungen, Abfindungen, Verkoppelungen oder neue Feld-Eintheilungen, oder Aufhebung der Aufhütungs-Rechte u. s. w., irgend ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch hat er ein Recht, zu verlangen, daß durch jene Veränderungen seine Zehnt-Gerechtsame nicht verkürzt, und also diejenigen Vorschriften, welche wegen der Sicherstellung des zehntherrlichen Genusses in diesem Capitel festgesetzt worden sind, gehörig angewandt und befolgt werden; widrigenfalls er allerdings befugt ist, der intendirten Verkoppelung oder neuen Feld-Einrichtung zu widersprechen, oder die Anwendung und Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

Imgleichen steht dem Zehntherrn, und nicht minder dem Zehntpflichtigen, die Befugniß zu, nach verflossener zweiten Umlaufszeit der neu eingerichteten Felder, Schläge und Koppeln, noch innerhalb Jahresfrist, aber nicht länger, einen durch die neue Einrichtung erlittenen Schaden nachzuweisen und, falls derselbe gegründet befunden werden sollte, dessen Abhelfung zu verlangen.

§. 180.

Erhöheter Acker-Ertrag und Rücksicht auf etwanige bessere Güte des Bodens bei verminderten Flächen-Gehalte des zehntbaren Ackers.

Die durch eine neue Feld-Einrichtung etwa erfolgende Erhöhung des Acker-Ertrages der zehntpflichtigen Flur kommt auch dem Zehntherrn zu Gute, ohne daß demselben deshalb etwas am Zehnten darf gekürzt werden, insofern die Größe der zehntpflichtigen Länderei und die Güte ihres Bodens keine merkliche Veränderung leiden.

Dagegen ist aber auch, wenn etwa aus der bisherigen Gemeinheit ein einen größern Ertrag gewährender Boden zu Ackerland gemacht und mit dem übrigen alten Ackerlande durch Verkoppelung oder irgend eine andere, vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigte Wirthschafts-Verbesserung in Umlauf gebracht, dadurch aber vielleicht

der Flächengehalt des zehntbaren Ackers vermindert werden sollte, die bessere Qualität des zur Zehntflur hinzugefügten Bodens in der Entschädigungs-Berechnung des Zehnt-Herrn nach Anleitung des §. 183. mit in Anrechnung zu bringen.

§. 181.

Was nach der neuen Feld-Eintheilung jedesmal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehnt-Herrn in Ansehung des Zehnt-Genusses.

Da bei geschehenen Verkoppelungen und den damit verbundenen neuen Feld-Eintheilungen nur einige Schläge jedes Mal zum Kornbau bestimmt sind, andere aber zur Weide ruhen: so bestimmt sich auch hiernach der Zehntgenuß des Zehntherrn. Bei einem, nach den in jedem einzelnen Falle zu autorisirenden Wirthschaftsregeln rechtmäßig zur Weide ruhenden, zehntbaren Acker ruhet daher auch das Recht des Zehnt-Herrn auf den dasmaligen Genuß des Zehnten gleichfalls, und für den dem Zehnt-Herrn in der Rücksicht abgehenden Zehntgenuß kann kein besonderer Ersatz gefordert werden, vielmehr erfolgt der Zehnte nur aus denjenigen Koppeln oder Schlägen, welche der Reihe nach in jedem Jahre als Acker bestellet werden. Mithin kann auch nicht die ganze Flur, sondern nur bloß derjenige Flächengehalt ein Gegenstand der Ausgleichung mit dem Zehntherrn der vorigen zehntpflichtigen Feldländerei werden, welcher bei der neuen Feldeinrichtung zum Ackerbau jährlich bestimmt worden ist, wofern nicht etwa vorhin die Nutzung der Brachfelder dem Zehnten mit unterworfen gewesen seyn sollte, welchen Falls auch dafür auf eine Vergütung Bedacht zu nehmen wäre.

Würde jedoch ein Zehntpflichtiger eine Koppel, einen Schlag, oder ein Feld, dergleichen eigentlich in dem Jahre mit zehntbaren Früchten zu bestellen gewesen wären, zu Gras oder Weide liegen lassen: so ist derselbe schuldig, dem Zehntherrn den Werth des entzogenen Zehnten zu vergüten.

§. 182.

Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feldwirthschafts-Einrichtung überhaupt.

Bei Einführung einer veränderten Feldwirthschaft und Feldeintheilung kann der Flächengehalt des zehntbaren Ackers entweder vergrößert oder verkleinert worden seyn.

Da dem Zehntherrn ein Mehreres an Zehnten nicht gebührt, als was die Zehnt-Flur bisher lieferte, auch ein Rottzehnte von hinzugekommenem Neubruche nicht Statt findet (§. 175.) und also die Vergrößerung der Ackerländerei den Zehntertrag nicht vermehren kann; so wenig als die Verminderung der Ackerländerei eine Verminderung des Zehntertrages nach sich ziehen darf: so ist in beiden Fällen eine nähere Ausgleichung zwischen Zehntherrn und den bisherigen Zehntpflichtigen erforderlich, bei welcher überhaupt zum Grunde zu legen ist, daß im ersten Falle das Verhältniß der Zehnt-Abgabe von dem ganzen vergrößerten Ackergehalte, von dem sie nun erfolgt, wenn sie auch gleich in ihrer ganzen Quantität unverändert bleibt, doch in Hinsicht auf die einzelnen Grundstücke, von denen sie entrichtet wird, sich verhältnißmäßig vermindern,

in

in dem andern Falle aber eine Vergütung für den Zehntabgang, oder wenigstens eine nähere Untersuchung darüber eintreten muß, ob auch aus der Verminderung des Acker-Gehalts wirklicher Verlust für den Zehntherrn entstehe.

§. 183.

Insbesondere, Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.

Ist nun der Fall der Vergrößerung eingetreten, oder liegt in den künftigen Ackerschlägen mehr Land als in der vorigen Zehntflur, und das sämmtliche Land hat übrigens einen Boden von ungefähr gleicher Güte: alsdann ist, in Ermangelung einer andern vergleichmäßigen Auskunft, sowohl die Morgenzahl der alten zehntpflichtigen Länderei, insoweit solche zur Bestellung und zum Zehntzuge gekommen, als die des künftigen Ackerlandes der vorhin zehntpflichtigen Landbesitzer zu berechnen, und sodann das Ganze mit der Eigenschaft der Zehntpflichtigkeit dergestalt zu belegen, daß, nach Verhältniß der hinzugekommenen kornträgenden Länderei, die Zehntgarbenzahl von jeder Stiege oder jedem Schocke sich in gleichem Verhältnisse mindere, wie sich der zehntpflichtige Acker vermehrt hat; so daß, wenn z. B. vorhin bei zehn Morgen die zehnte Garbe zu nehmen üblich gewesen, wenn ein Morgen mehr zum Kornbau gebracht worden, künftig nur die eilfte Garbe genommen wird, und so weiter in gleicher Fortschreitung der Zehnte zu vergüten ist.

§. 184.

Fall der Verkleinerung.

Sollte hingegen bei einer einzuführenden neuen Feld-Einrichtung der Fall einer Verkleinerung eintreten, mithin weniger Land als vorher, jedoch übrigens von ungefähr gleicher Güte, zum Kornbau gewidmet werden: so hat zwar der Zehntherr einen anscheinenden Verlust, dessen Ersatz er verlangen kann, insofern er diesen durch eine, ihm jedoch in Ansehung der Kosten nicht zur Last fallende Taxation nachzuweisen im Stande seyn dürfte.

Jedoch ist alsdann erst Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht etwa vorher mehr Land unter dem Pfluge gewesen sey als gehörig hat gedünget werden können, und ob also nicht etwa ein nachheriger reichlicherer Ertrag den Verlust an der Morgenzahl ersetze.

§. 185.

Gütliche Auskunftsmittel zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen.

Zur Vermeidung aller dieser umständlichen Auseinandersetzungen wird es jedoch rathsam seyn, daß Zehntherr und Zehntpflichtige eine gütliche Unterhandlung zulegen, und sich über eine immerwährende Abgabe an reinem Korn und Stroh, oder über die Abtretung eines verhältnißmäßigen Stück Landes an den Zehntherrn freiwillig vereinigen und vergleichen; und soll übrigens ein solcher Vergleich, wenn er von einem

Lehnsbesitzer geschlossen würde, eines agnatischen Consenses nicht, sondern nur allein der lehnsherrlichen Einwilligung bedürfen; wie auch, wenn Fideicommiß-Besitzer eine solche gütliche Abkunft mit den Zehntpflichtigen treffen, die Einwilligung der künftigen Fideicommiß-Folger nicht erforderlich, sondern es genug seyn soll, wenn, falls etwa das Fideicommiß unter einer besondern gerichtlichen oder andern Inspection stehe, die Einwilligung einer solchen Inspection, falls aber dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, die landesherrliche Bestätigung hinzukommt.

Auch ist bei zehntpflichtigen Meier-, Eigenthums-, Zins-, oder Erbenzinsgütern bloß der Consens der gegenwärtigen Guts-, Eigenthums-, Zins-, oder Erbenzins-Herren erforderlich, und kann dieser, wenn er ohne hinreichenden Grund verweigert würde, von dem Landes-Ökonomie-Collegio, nach vorgängiger Untersuchung, supplirt werden.

§. 186.

Worauf Rücksicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden sind.

Sind mehrere Zehntherren in einer Feldflur zum Zehnten berechtiget, alsdann ist bei Bonitirung der Äcker auf die Verschiedenheit der Zehntpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen, und das Land eines jeden Zehntherrn nach der Güte und Entfernung in besondere Tabellen einzutragen. Wenn hiernächst die neue Feldeintheilung vollendet worden, ist jedem Zehntherrn der ihm künftig zehntpflichtige Acker dergestalt anzuweisen, daß keiner in Ansehung der Güte des Bodens und der Entfernung leide.

Bei dieser schon an sich schwierigen Bonitirung ist übrigens nur auf die wahre Beschaffenheit des Bodens, nicht aber auf die zufällige, bessere oder schlechtere Bestellung eines oder des andern Stückes Land zu sehen.

§. 187.

Anweisung der Obrigkeiten, dem Zehnt-Herrn bei Beeinträchtigungen schleunig zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die competenten Obrigkeiten und Gerichte werden hierdurch aufs gemessenste angewiesen, darüber zu halten, wenn nach den obigen Grundsätzen eine Veränderung der zehntpflichtigen Feldmark und der Zehntabgabe vorgegangen und regulirt ist, daß demjenigen, was deshalb festgesetzt worden, oder sonst den obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, von den Zehntpflichtigen aufs genaueste gelebet und nachgekommen werde, und die Obrigkeiten haben, auf Anrufen der Zehntherren und nach einer summarischen Untersuchung der Sache, diesen zu demjenigen, was sie nach obigen Grundsätzen zu verlangen berechtigt sind, ohne Weitläuftigkeiten zu verhelfen, und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Zehntgerechtsame nachdrücklich zu schützen.

Wenn jedoch über Beschwerden wegen Verletzung aus den Bestimmungen dieser Verordnung zu entscheiden ist und zu Begründung der Entscheidung Untersuchungen anzu-

ordnen sind: so ist, nach Inhalt dieser Verordnung, §. 179., innerhalb der ersten beiden Umlaufs-Zeiten der neuen Feldeinrichtung und ein Jahr nachher, das Landes-Ökonomie-Collegium die competente Behörde, welche die Untersuchung zu verfügen, und nach solcher die Entscheidung abzugeben hat.

Wir befehlen, daß diese Verordnung durch den Abdruck in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und daß nach den in derselben enthaltenen Vorschriften verfahren werde.

Gegeben Carlton-House, den 30sten April des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George R.

E. Graf v. Münster.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 17.

Hannover, den 28ſten Julius 1824.

(29.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung des Planes zu der Herzoglich-Braunſchweigſchen Sechs und Siebenzigſten Waiſenhaus-Claſſen-Lotterie. Hannover, den 20ſten Julius 1824.

Auf die desfallſige Requiſition des Herzoglich-Braunſchweigſchen Geheimen-Raths-Collegii zu Braunſchweig wird nachſtehender Plan zu der daſigen Sechs und Siebenzigſten Waiſenhaus-Claſſen-Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 20ſten Julius 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

der von dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl

Regierenden Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc.

gnädigst verwilligten

Sechs und Siebenzigsten Waisenhaus-Classen-Lotterie.

Erste Classe à 2 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000
1 -		500
3 -	200	600
6 -	100	600
24 -	40	960
965 -	9	8,685
1000 Gew.		12,345

Zweite Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000
1 -		500
4 -	200	800
8 -	100	800
30 -	40	1,200
956 -	15	14,340
1000 Gew.		18,640

Dritte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000
1 -		500
6 -	200	1,200
12 -	100	1,200
40 -	40	1,600
840 -	21	17,640
900 Gew.		23,140

Vierte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000
1 -		500
8 -	200	1,600
15 -	100	1,500
50 -	40	2,000
825 -	27	22,275
900 Gewinne		28,875

Fünfte Classe à 5 Rthlr. Einsatz.

Gewinne		Rthlr.
1 à		1,000
2 -	600	1,000
10 -	200	2,000
20 -	100	2,000
80 -	40	3,200
687 -	30	20,610
800 Gewinne		29,810

Sechste Classe à 3 Rthlr. Einsatz.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 13 Haupt-Gewinne erhält		10,000
1 Gewinn à		℔ 20,000
1 -	-	4,000
1 -	-	2,000
10 -	- 1000	10,000
30 -	- 600	15,000
60 -	- 200	12,000
120 -	- 100	12,000
200 -	- 50	10,000
3383 -	- 30	103,890
1 Prämie fürs letzte Loos		1,000
3386 Gew. u. 2 Präm. betr.		199,890

Einnahme.

15,000	Loose	1.	Classe à 2	℔	Einsatz	30,000 ℔
14,000	—	2.	— à 5	—	—	70,000 —
13,000	—	3.	— à 5	—	—	65,000 —
12,100	—	4.	— à 5	—	—	60,500 —
11,200	—	5.	— à 5	—	—	56,000 —
10,400	—	6.	— à 3	—	—	31,200 —
15,000 Loose betragen						312,700 ℔

Balance.

1000	Gewinne	
1000	—	
900	—	
900	—	
800	—	
3386	—	u. 2 Präm.
8486 Gewinne und 2 Prämien betragen		

Ausgabe.

1.	Classe betragen	12,345	℔
2.	— —	18,640	—
3.	— —	23,140	—
4.	— —	28,875	—
5.	— —	29,810	—
6.	— —	199,890	—
		312,700	℔

Avertissement.

1) Von unsers Herrn Herzogs Durchlaucht ist die Direction dieser Lotterie dem Herrn Geheimen Finanz-Rath J. C. Teichs und das Condirectorium dem Herrn Lotterie-Inspector M. Zerling übertragen, und sollen durch deren Namens-Unterschrift die Loose beglaubigt und gültig gemacht werden. Die Führung der gewöhnlichen Correspondenz mit den Collecteurs, so wie die denselben zu ziehenden Abrechnungen, besorgt nach wie vor der Herr Condirector Zerling, von welchem auch die eingehenden Lotterie-Gelder angenommen, und die Quitungen darüber unter dessen Namens-Unterschrift gültig ertheilt werden.

2) Zu dieser Lotterie werden Haupt-Collecteurs und Collecteurs angenommen, von der Direction aber nicht unter 50 Stück Loose ausgegeben, diese jedoch auf Verlangen in ganzen, halben und Viertel-Loosen; auch muß jeder Collecteur für seinen Sub-Collecteur, dem er Loose zum Debit anvertrauet, wegen aller rechtmäßigen Ansprüche der Spieler einstehen.

3) Die Einsätze, so auch die Gewinn-Gelder, werden wie nachstehend bezahlt, und zwar der Thaler zu 24 Ggr. in Conventions-Münze, nach dem 20 fl. Fuß, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken; zu 24 Ggr. 8 Pf. in Preußisch Courant; zu 108 Kreuzer Reichsgeld, nach dem 24 fl. Fuß; ein Thaler Hannoversches Cassen-Geld, aber nicht unter 2 Ggr. Stücken, zu 1 Rthlr. 2 Ggr. 8 Pf. und der vollwichtige Louisd'or zu 5 Rthlr. 14 Ggr.

4) Diese Lotterie besteht aus 6 Classen und aus 15,000 Loosen. In der ersten Classe beträgt der Einsatz 2 Rthlr., in der zweiten 5 Rthlr., in der dritten 5 Rthlr., in der vierten 5 Rthlr., in der fünften 5 Rthlr. und in der sechsten 3 Rthlr.

5) Dasjenige Loos, welches von denen in der 6ten Classe befindlichen Dreizehn Haupt-Gewinnen, als 1 Gewinn à 20,000 Rthlr., 1 Gewinn à 4,000, 1 Gewinn à 2,000, 10 Gewinne von 1,000 Rthlr., den zuletzt herauskommenden Gewinn erhalten wird, erhält auch die Prämie von 10,000 Rthlr. Es kann daher der Spieler, im glücklichsten Falle, auf ein Loos

Ein und Dreißig Tausend Thaler

gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 20,000 Rthlr. auf das letzte Loos fällt, welches aus dem Glücksrade gezogen wird.

6) Die mit einem Gewinne gezogenen Loose fallen aus den folgenden Classen weg. Der Gewinner kann jedoch Kaufloose, wenn solche noch vorräthig sind, erhalten, und müssen alsdann die Einsatzgelder und Schreibgebühren von denen bereits gezogenen Classen dafür mitbezahlt werden.

7) Die in der gezogenen Classe nicht herausgekommenen Loose müssen zur folgenden Classe, bei unfehlbarem Verlust derselben innerhalb der Zeit und vor Ablauf des Tages, welcher in den Ziehungs-Listen und auf den Loosen der gezogenen Classe bekannt gemacht werden soll, bei dem Collecteur oder dessen Sub-Collecteur erneuert werden. Sollte aber von diesen dem Spieler das Renovations-Loos ohne erhebliche Ursache vorenthalten werden, so hat derselbe sich deßhalb zeitig vor dem Ablaufe des Renovations-Termins an die Direction mit dem Loose der vorigen Classe zu wenden, um von dieser das Loos, wenn es dem Collecteur noch nicht ausgeliefert ist, gegen Entrichtung der planmäßigen Renovations-Gebühren zu empfangen.

8) Die Gewinne sollen zur in den Ziehungs-Listen jedesmal bekannt zu machenden Frist nach Abzug von 10 pCt. von den Gewinnen unter 1000 Rthlr., und 12 pCt. von den Gewinnen zu 1000 Rthlr. und darüber, durch denjenigen Collecteur, von welchem der Gewinner das Loos genommen, richtig und prompt ausgezahlt werden, und zwar einzig und allein gegen Auslieferung des Original-Looses. Ein solches Original-Loos aber bleibt nicht länger, als binnen den nächsten Neunzig Tagen, von dem letzten Ziehungstage einer jeden Classe angerechnet, gültig. Nachher ist dasselbe unkräftig, und alle aus demselben zu machenden Ansprüche sind als verjährt zu betrachten. Auch findet die Arrest-Anlegung auf einen Lotterie-Gewinn bei der Lotterie-Direction nicht anders Statt, als wenn solche vom Fürstlichen Stadt-Gerichte in Braunschweig verfügt worden.

9) Wenn der Inhaber eines Looses, von demjenigen Collecteur, von dem oder dessen Sub-Collecteur das Loos genommen ist, die Auszahlung seines Gewinnes zu der im §. 8. bestimmten Zeit nicht prompt sollte erhalten können, und daher selbigen von der Lotterie-Direction selbst bezahlt zu haben wünscht, so muß er sich dieserhalb binnen den nächsten drei Wochen, nach dem in den Ziehungs-Listen bestimmten Zahlungs-Termine, schriftlich und mit Einsendung oder Vorzeigung des Original-Gewinn-Looses, unmittelbar bei der Direction melden, auch daneben bescheinigen, daß er die Zahlung vom Collecteur gefordert hat, und kann er alsdann sei-

nen Gewinn, nach Abzug der Procente für die Lotterie-Casse sowohl, als für den Collecteur, wie auch des auf dem Loose bemerkten Rückstandes, acht Tage nach solchem Meldungs-Termine in Empfang nehmen. Erfolgt vorerwähnte Meldung aber erst nach dem Ablaufe der dazu bestimmten drei Wochen, so ist solche ohne Wirkung, und die Lotterie-Direction dem Gewinner zu keiner Zahlung verpflichtet, sondern derselbe muß sich alsdann wegen aller an seinem Loose habenden Anrechte und Forderungen lediglich an den Collecteur, von welchem er sein Loos genommen, halten, und bleibt daran verwiesen. Die Lotterie-Direction erklärt übrigens ausdrücklich, daß sie Meldungen, denen nicht sofort das Original-Gewinn-Loos beigefügt ist, auf keine Weise annehmen kann, und daß sie nur allein gegen Auslieferung des Original-Gewinn-Looses den darauf gefallenen Gewinn auszahlen wird; mithin Ansprüche, welche aus zwischen den Spielern stattfindenden Separat-Verträgen an sie gemacht werden möchten, weder von ihr anerkannt, noch darauf die mindeste Rücksicht genommen werden kann. Hiebei wird auch bemerkt, daß die Gewinne solcher Loose, welche verpfändet, oder, nachdem sie schon aus dem Glücks-Rade gezogen gewesen, angekauft, oder auch sonst auf irgend eine Weise in andere Hände gekommen sind, dem sich meldenden Inhaber des Original-Gewinn-Looses von der Lotterie-Direction nicht vertreten, vielmehr der Landes-Verordnung vom 14ten September 1801 gemäß nur demjenigen ausgezahlt werden, der zu der Zeit, als das Loos aus dem Glücksrade gezogen worden, rechtmäßiger Eigenthümer desselben gewesen; weshalb dann, wenn dieser einen solchen Fall vor dem Zahlungs-Termine bei der Direction gehörig zur Anzeige bringen und zugleich die Einleitung eines desfallsigen gerichtlichen Verfahrens bescheinigen wird, der streitige Gewinn bis nach entschiedener Sache an Niemand ausgezahlt werden soll. Nach dem Zahlungs-Termine erst einlaufende Anzeigen der Art können aber nicht berücksichtiget werden.

10) Sollte auch der Verdacht entstehen, daß ein Collecteur die für seine Rechnung gespielten Loose durch Andere zur Empfangnahme der darauf gefallenen Gewinne unmittelbar bei der Direction, um sich deren Abrechnung mit den dieser schuldigen Einsatzgeldern zu entziehen, vorzeigen läßt: so ist die Direction in einem solchen Falle berechtiget, dem Inhaber des Looses die Auszahlung des Gewinnes zu verweigern, wenn er nicht glaubhaft darthun kann, daß er das Loos schon, ehe es aus dem Glücksrade gezogen, gespielt hat.

11) Sollte durch einen Zufall ein Loos abhanden gekommen seyn, so muß solches

zeitig, vor Ziehung einer jeden Classe, der Direction der Lotterie zu Braunschweig gemeldet werden.

12) Die Ziehungs-Listen werden mit Nummern und Gewinnen gedruckt ausgegeben.

13) Die Mischung und Ziehung der Loose geschieht öffentlich im großen Lotterie-Saale auf dem Neuenhofe hieselbst durch zwei Waisenknaben, in Gegenwart der dazu ernannten Personen, der Collecteurs und der Interessenten, welche dabei zu erscheinen Belieben tragen.

14) Die Ziehung der ersten Classe ist auf den 2ten November, der zweiten auf den 29sten Novbr., der dritten auf den 27sten Decbr. 1824, der vierten auf den 24sten Januar, der fünften auf den 21sten Februar und der sechsten und letzten Classe auf den 21sten März 1825 festgesetzt.

15) Vorkommende Streitfälle werden von der Gerichtsbehörde entschieden.

16) Den Collecteurs wird gestattet, von jedem Loose zu jeder Classe 4 Sgr. Schreibgeld und von jedem Gewinn 3 pCt., also von jedem hundert Thaler drei Thaler Collectur-Gebühren, statt der sonst üblich gewesenen Douceurs, sich von den Spielern zahlen zu lassen.

Braunschweig, den 28sten Mai 1824.

(30.) Declaration, nach welcher das Weggeld für Landfuhrwerk auf 8 pf. für jedes Pferd oder Maulthier einstweilen auf 6 Monate herabgesetzt wird. Hannover, den 24sten Julius 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu einiger Erleichterung Unserer ackerbauenden Unterthanen, weil diese bei dem jetzigen niedrigen Stande der Kornpreise in einer sehr bedrängten Lage sich befinden, den Umständen angemessen erachten, das Weggeld von allem Landfuhrwerk, welches nach No. 10 der durch Unsere Verordnung vom 10ten August vorigen Jahrs vorgeschriebenen Weggeld-Taxe auf einen guten Groschen für jedes Pferd oder Maulthier bestimmt worden ist, einstweilen für den Zeitraum der nächsten sechs Monate auf

acht Pfennige für jedes Pferd oder Maulthier herabzusetzen: so verordnen Wir hiemit, daß, vom 15ten künftigen Monats August an gerechnet, für alles, mit landwirthschaftlichen Producten beladene, unter No. 10 der obigen Weggeld-Taxe bemerkte Landfuhrwerk Unserer ackerbauenden Unterthanen in den folgenden sechs Monaten einstweilen nur acht Pfennige für jedes Pferd oder Maulthier bei jeder Weggeldstätte auf den Chausseen Unserer Königlichen Lande erhoben werden soll.

Hannover, den 24sten Julius 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Arenhold.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 18.

Hannover, den 14ten August 1824.

(31.) Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für das Fürſtenthum Hildesheim. Carlton-House, den 30ſten April 1824.

Inhalt.

Erſter Theil. Verfahren in Gemeinheits-Theilungsſachen. Gemeinheits-Theilungs-Proceß-Ordnung.

Erſte Abtheilung. Von der Behandlungsart der Gemeinheits-Theilungsſachen überhaupt.

Erſtes Capitel. Von den verſchiedenen Behörden in Gemeinheits-Theilungsſachen und von ihrem Verhältniß gegen einander.

§. 1. Im Allgemeinen.
§. 2. Landes-Ökonomie-Collegium.
§. 3. Landes-Ökonomie-Commiſſarien.
§. 4. Miniſterium.
§. 5. Unter-Obrigkeiten.
§. 6. Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Zweites Capitel. Von Gemeinheits-Theilungsſachen ſelbſt — ihre Abſonderung von den Juſtizſachen — Umfang der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Anſehung der vor dieſe gehörigen Sachen.

§. 7. Umfang der Theilungsſachen.
§. 8. Gegenſtände der Gemeinheits-Aufhebungen.
§. 9. Abſonderung der Theilungsſachen von den Juſtizſachen.
§. 10. Weſentliches Unterſcheidungszeichen der Gemeinheits-Theilungsſachen.
§. 11. Nähere Bemerkung der hiernach insbeſondere nicht zum Wege Rechtens ſich qualificirenden Fragen und Puncte — Fragen: ob und wie zu theilen.
§. 12. Connexe Gegenſtände und Puncte.
§. 13. Zur Ausführung und Folge der Theilungen gehörige Puncte.
§. 14. Irrungen und Streitigkeiten nach geſchehener Theilung.
§. 15. Allgemeine Anweiſung für die Gerichte in Anſehung der Gemeinheits-Theilungs-Sachen.

Drittes Capitel. Von der Behandlung der Theilungsſachen während eines auf dieſelben Einfluß habenden Rechtsſtreits, und von des letztern möglichſter Beſchleunigung.

§. 16. Überhaupt.
§. 17. Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sachen während eines Rechtsſtreits.
§. 18. Möglichſte Beförderung und Beſchleunigung einer ſolchen Proceßſache.
§. 19. Strafe derjenigen, welche durch erregte Proceſſe Theilungen muthwillig aufhalten oder erſchweren.
§. 20. Notification an die Gerichte, wenn Proceßſachen auf Theilungen Einfluß haben.

Viertes Capitel. Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungsſachen — ihrem Rechte, eine Gemeinheits-Theilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, ſich ſolche gefallen zu laſſen.

§. 21. Überhaupt.
§. 22. Grundeigenthümer.

§. 23. Corpora und Communen, Domanial-Haushalt, adelige Güter.
§. 24. Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commüne über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.
§. 25. Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.
§. 26. Städte und Flecken.
§. 27. Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheits-Theilungs-Gegenständen.
§. 28. Concurrenz der Lehns-, Guts- und Erben-Zinsherren bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts- oder Erbenzinsleute.
§. 29. Kosten der Gemeinheits-Theilungen.

Fünftes Capitel. Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungsart in Gemeinheits-Aufhebungssachen.

§. 30. Mündliche Verhandlungen in Gemeinheits-Theilungssachen. Nichtzulassung der Advocaten.
§. 31. Unstatthaftigkeit processualischer Rechtsmittel in Gemeinheits-Theilungssachen.
§. 32. Fristen.
§. 33. Beobachtung der Stufenfolge in Ansehung der verschiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungssachen zu machenden Anträgen.
§. 34. Recurs an das Ministerium.
§. 35. Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.
§. 36. Verurtheilung in die Kosten.

Zweite Abtheilung. Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel. Vom ersten vorläufigen Verfahren, bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage, ob getheilt werden solle, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen läßt.

§. 37. Privat-Auseinandersetzungen.
§. 38. Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Antrag. Erste vorläufige Information von der Sache.
§. 39. Instructions-Untersuchung.

Siebentes Capitel. Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung der Frage, ob zu theilen sey oder nicht.

§. 40. Erforschung und Berichtigung des Puncts der Theilnehmungs-Rechte.

Achtes Capitel. Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache. Eigentliches Theilungs-Verfahren.

§. 41. Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft.
§. 42. Bestimmung und Verfahren in Rücksicht des Theilungs-Maßstabes.
§. 43. Theilungs-Plan.
§. 44. Publication des Theilungs-Planes und Ausführung der Sache.
§. 45. Befugniß des Landes-Ökonomie-Collegii zu successiver Überweisung der Äquivalente.
§. 46. Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.

Neuntes Capitel. Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungssachen.

§. 47. Überhaupt.
§. 48. In Ansehung der Grundsätze und der Verfahrungsart.
§. 49. In Ansehung der Behörden.

Zweiter Theil. Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel. Wesen und Zweck — Äquivalent an Grund und Boden — Grundeigenthum und Berechtigungen.

§. 50. Wesen, Zweck und Hauptgrundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.
§. 51. Das Äquivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.
§. 52. Grundeigenthum — Berechtigungen und Nutzungen — Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzung beider.
I. Überhaupt.
§. 53. II. Besonders. — a) Überschuß. —
§. 54. b) Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Berechtigten.

Zweite Abtheilung. Besondere Grundsätze der Auseinandersetzungen.

Erster Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.

Erste Unterabtheilung. Grundsätze der Auseinandersetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel. Von den Theilungsgrundsätzen und Maßstäben überhaupt und den verschiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

§. 55. Beobachtung des bisherigen rechtsbeständigen Herkommens.
§. 56. Anwendbarkeit der Polizei-Ordnung v. 1666.
§. 57. Begriff des Theilungs-Maßstabes.
§. 58. Vier verschiedene Arten der Theilungs-Maßstäbe — Viehbestand allein — Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten — Haushalts-Bedürf-

niſſe, Ackerländerei und Wieſen — Winterfutter-Gewinnſt.
§. 59. Andere Auseinanderſetzungs-Arten im Wege des Vergleichs.
Zwölftes Capitel. Erſter Maßſtab — Vieh-Beſtand allein — und deſſen Ausmittelung.
§. 60. Deſſen Grundlage — Viehbeſtand ſeit zehn Jahren.
§. 61. Angabe und Berichtigung.
§. 62. Bei wüſten und verarmten Höfen u. ſ. w.
§. 63. Reduction auf Kuhweiden.
§. 64. Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit dieſer Grundſätze der Reduction.
§. 65. Ausmittelung der Kuhweidenzahl der zu theilenden Gemeinheit,
§. 66. und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.
§. 67. Fälle einer genauen Unterſuchung des Viehſtandes.
§. 68. Bei Vereinzelung eines Haushaltes oder bei wüſt gewordenen Höfen.
§. 69. Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.
§. 70. Im Falle der Stallfütterung.
§. 71. Berichtigung des Viehſtandes durch commiſſariſches Erkenntniß.
§. 72. Berechnung des Viehſtandes bei zugepachteten Grundſtücken.
§. 73. Wenn Städte bei General-Theilungen concurriren.
§. 74. Ausmittelung des Viehbeſtandes derjenigen Intereſſenten, die gar kein Land, oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung beſitzen.
§. 75. Anzunehmender Viehbeſtand bei neuen Anbauern.
§. 76. Bei Geiſtlichen, Schul- und anderen Bedienten.
§. 77. Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, ſondern zum Handel, bei Brauereien und dergleichen gehaltene oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Anſatz. Ausnahmen davon.
§. 78. Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuhweiden nicht zureicht.
§. 79. Berechnung des Viehſtandes für die einzelnen Claſſen der Einwohner.
Dreizehntes Capitel. Zweiter Maßſtab und deſſen Ausmittelung — Viehbeſtand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.
§. 80. Zuvörderſt iſt auch hier der zehnjährige Viehbeſtand auszumitteln.
§. 81. Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.
§. 82. Berechnung der Dauer der Behütungszeiten.
§. 83. Hiernach ſich ergebende Beſtimmung der abzufindenden Kuhweiden.
§. 84. Rückſicht auf die verſchiedene Qualität und Güte des Weidegenuſſes.
§. 85. Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage ſtehenden Ausmittelung.
Vierzehntes Capitel. Dritter Maßſtab, und deſſen Ausmittelung — Haushalts-Bedürfniß, Ackerländerei und Wieſen.
§. 86. Im Allgemeinen, in was für Fällen derſelbe eintritt.
§. 87. Ausmittelung des Viehſtandes für die zwiefachen verſchiedenen Bedürfniſſe.
§. 88. Ausmittelung des Viehſtandes für die perſönlichen Haushalts-Bedürfniſſe.
§. 89. Vertheilung der übrig bleibenden Kuhweiden nach Länderei und Wieſen.
§. 90. Kürzung bei vorhandenem Mangel.
Funfzehntes Capitel. Vierter Maßſtab, und deſſen Ausmittelung. — Winterfutter-Gewinnſt.
§. 91. Begriff dieſes Theilungs-Maßſtabes und deſſen zwei Haupt-Grundlagen.
§. 92. I. Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnſtes in Anſchlag zu bringen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln;
1) innerhalb der berechtigten Feldmark.
§. 93. 2) Getrennte Pertinenzien. Normal-Jahr 1792.
§. 94. 3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wieſen — Brauereien.
§. 95. 4) Zehnten aus fremden Feldmarken.
§. 96. 5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrages der Haushalts-Pertinenzien.
§. 97. II. Wie der haushälteriſch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Vieh-Beſtandes anzuſchlagen 1) überhaupt.
§. 98. 2) Beſonders in Anſehung der Taxation, wenn Haushaltungen verſchiedener Art, die in Hinſicht auf Zeit, Quantität und Art der Fütterung von einander abweichen, zuſammentreffen.
§. 99. 3) Rückſicht auf privative und andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.
Sechszehntes Capitel. Nähere Beſtimmung, in welchen Fällen dieſer oder jener Maßſtab ſeine Anwendung finde.
§. 100. Überhaupt.
§. 101. Beſondere Vorſchriften, nach Verſchieden-

1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50
51	51	51	51	51	51
52	52	52	52	52	52
53	53	53	53	53	53
54	54	54	54	54	54
55	55	55	55	55	55
56	56	56	56	56	56
57	57	57	57	57	57
58	58	58	58	58	58
59	59	59	59	59	59
60	60	60	60	60	60
61	61	61	61	61	61
62	62	62	62	62	62
63	63	63	63	63	63
64	64	64	64	64	64
65	65	65	65	65	65
66	66	66	66	66	66
67	67	67	67	67	67
68	68	68	68	68	68
69	69	69	69	69	69
70	70	70	70	70	70
71	71	71	71	71	71
72	72	72	72	72	72
73	73	73	73	73	73
74	74	74	74	74	74
75	75	75	75	75	75
76	76	76	76	76	76
77	77	77	77	77	77
78	78	78	78	78	78
79	79	79	79	79	79
80	80	80	80	80	80
81	81	81	81	81	81
82	82	82	82	82	82
83	83	83	83	83	83
84	84	84	84	84	84
85	85	85	85	85	85
86	86	86	86	86	86
87	87	87	87	87	87
88	88	88	88	88	88
89	89	89	89	89	89
90	90	90	90	90	90
91	91	91	91	91	91
92	92	92	92	92	92
93	93	93	93	93	93
94	94	94	94	94	94
95	95	95	95	95	95
96	96	96	96	96	96
97	97	97	97	97	97
98	98	98	98	98	98
99	99	99	99	99	99
100	100	100	100	100	100

§. 134. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund und Boden.
§. 135. Abfindung des Plaggen- und Heidhiebes in beständenen Forsten.
§. 136. Nähere Bestimmung der Auseinandersezzungs-Grundsätze nach dem Unterschiede: ob die Berechtigung sich auf den Verkauf erstrecke, oder bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt sey.
§. 137. Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Interessenten.
§. 138. Anrechnung des Weidegenusses während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heid-Hiebes.
Dritter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen.
Dreiundzwanzigstes Capitel. Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.
§. 139. Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.
§. 140. Unterschied zwischen General- und Special-Theilungen in Ansehung des Theilungs-Maßstabes.
§. 141. Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti und dessen Bestimmung nach Grund und Boden.
§. 142. Unzulänglichkeit der Gemeinheit.
§. 143. Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebes.
§. 144. Allgemeine Beziehung auf die Grundsätze der Plaggen- und Heidhiebs-Auseinandersetzungen.
Vierter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.
Vierundzwanzigstes Capitel. Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.
§. 145. Forst-Theilung unter den Forst-Eigenthümern, Abfindung der bloß Berechtigten.
§. 146. Von der Befugniß auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren — Überhaupt.
§. 147. Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forst-Eigenthümer und bloß Berechtigten.
§. 148. Zwischen mehreren Forst-Eigenthümern unter einander.
§. 149. In Rücksicht auf General- und Special-Holztheilungen.
Fünfundzwanzigstes Capitel. Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen selbst und ihre Wirkung.
§. 150. Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes und des Mitgenusses an demselben.
§. 151. Ausmittelung des Holzbedarfs in den vorhergehenden Hinsichten und des wirklichen Holzbestandes, und Vergleichung beider unter einander. Unzulänglichkeit des letztern.
§. 152. Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holztheile.
§. 153. Egalisirung bei ungleichen Holztheilen.
§. 154. Rücksicht auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der andern ihre Erfordernisse aus dem Holze zu verabreichen hat.
§. 155. Berücksichtigung der Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen vor der Theilung.
§. 156. Abfindung der Berechtigungen zum Fall-Holz, Leseholz und zum Schnateln.
§. 157. Theilung von unbestandenem Forstraum.
§. 158. Künftige Benutzung der privativen Forst-Theile und deren Einschränkung.
Fünfter Abschnitt. Grundsätze der Auseinandersetzungen bei Torfmoor-Theilungen.
Sechsundzwanzigstes Capitel. Untersuchung und Bestimmung: ob eine Moor-Theilung geschehen könne und solle.
§. 159. Untersuchung der Thunlichkeit der Sache.
§. 160. Unthunlichkeit der Auseinandersetzung — Ablehnung derselben von Seiten des unbestimmt Berechtigten — Torfstichs-Regulativ.
§. 161. Thunlichkeit der Theilung an sich — General- und Special-Moortheilungen.
Siebenundzwanzigstes Capitel. Grundsätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinandersetzung selbst.
§. 162. Überhaupt.
§. 163. Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungs-Verhältnisse.
§. 164. Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch, 2) auch Verkauf.
§. 165. Theilungs-Maßstab, wenn 1) die Benuzzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist.
§. 166. In besondern Fällen, wo diese Ausmittelungs-Art nicht anwendbar ist, z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seyenden Haushaltungen.
§. 167. Theilungs-Maßstab, wenn 2) die Be,

nutzungs-Befugniß ſich auch auf den Verkauf erſtreckt hat.
§. 168. a) bei Gemeine-Gliedern.
§. 169. b) bei Gütern.
§. 170. Ausmittelung des Entſchädigungs-Antheils an Grund und Boden.
Dritter Theil. Eigenſchaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.
Achtundzwanzigſtes Capitel. Von den Eigenſchaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile in verſchiedenen Rückſichten.
§. 171. Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum.
§. 172. Der Entſchädigungs-Antheil nimmt die Eigenſchaft des Hauptguts an.
§. 173. Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältniſſe.
Neunundzwanzigſtes Capitel. Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, insbeſondere in Hinſicht auf künftige Cultur-Verbeſſerungen und neue Feldwirthſchafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehnt-Verhältniß.
§. 174. Befugniß zu Cultur-Verbeſſerungen überhaupt.
§. 175. Was in dieſer Hinſicht zu Cultur-Verbeſſerungen zu rechnen ſey.
§. 176. Begünſtigung derſelben durch Aufhebung des Rottzinſes und Rottzehnten.
§. 177. Nothwendigkeit geſetzlicher Vorſchriften zur Sicherſtellung des Zehntherrn und zu Beſtimmung der bei neuen Cultur-Verbeſſerungen zwiſchen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältniſſe.
§. 178. Sicherſtellung des Zehntherrn in Hinſicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.
§. 179. Beſtimmung der zwiſchen Zehntherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältniſſe bei neuen Feldwirthſchafts-Einrichtungen und Verkoppelungen.
§. 180. Dem Zehntherrn ſteht kein Widerſpruchs-Recht bei Cultur-Verbeſſerungen oder Veränderungen zu.
§. 181. Erhöheter Acker-Ertrag und Rückſicht auf etwanige beſſere Güte des Bodens bei verminderten Flächengehalte des zehntbaren Ackers.
§. 182. Was nach der neuen Feld-Eintheilung jedesmal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehntherrn in Anſehung des Zehntgenuſſes.
§. 183. Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feldwirthſchafts-Einrichtung überhaupt.
§. 184. Insbeſondere, Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.
§. 185. Fall der Verkleinerung.
§. 186. Gütliche Auskunfts-Mittel zwiſchen Zehnt-Herren und Zehntpflichtigen.
§. 187. Worauf Rückſicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden ſind.
§. 188. Anweiſung der Obrigkeiten, dem Zehnt-Herrn bei Beeinträchtigungen ſchleunig zu ſeinem Rechte zu verhelfen.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die Aufhebung der Gemeinheiten zu Erweiterung des Landbaues und zu Beförderung der Landwirthſchaft gereicht und Wir dieſelbe, wie in dem Fürſtenthume Lüneburg bereits vor geraumen Jahren mit gutem Erfolge geſchehen iſt, auch in Unſerem Fürſtenthume Hildesheim durch geſetzliche Vorſchriften möglichſt zu erleichtern und zu begünſtigen gewillet ſind: ſo haben Wir durch eine angeordnete Commiſſion die für Unſer Fürſtenthum Lüneburg am 25ſten Junius 1802 erlaſſene Gemeinheits-

Theilungs-Ordnung in der Absicht, um diese auf den vorgenannten Landestheil, unter angemessener Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Orts- und Verfassungs-Verhältnisse, zu erstrecken, sorgfältigst prüfen und auf solche Weise erörtern lassen, in welchem Maße dieselbe auf Unser Fürstenthum Hildesheim in Anwendung zu bringen seyn möchte.

Die in dieser Absicht vorgelegten Vorschläge sind von Uns, nachdem auch Unsere getreue Hildesheimsche Landschaft mit ihrem rathsamen Gutachten darüber gehört worden, erwogen und haben Wir darauf beschlossen, folgende Verordnung über den obigen Gegenstand für Unser Fürstenthum Hildesheim zu erlassen.

Erster Theil.
Verfahren in Gemeinheits-Theilungs-Sachen. Gemeinheitstheilungs-Proceß-Ordnung.

Erste Abtheilung.
Von der Behandlungsart der Gemeinheitstheilungs-Sachen überhaupt.

Erstes Capitel.
Von den verschiedenen Behörden in Gemeinheitstheilungs-Sachen und von ihrem Verhältniß gegen einander.

§. 1.

Im Allgemeinen.

Alle einen Gegenstand dieser Verordnung ausmachenden Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, und was damit in nothwendiger Verbindung steht, sollen nach wie vor, in Folge Unserer deshalb bereits unterm 14ten April 1817 erlassenen Verordnung, lediglich und ausschließlich vor Unser Landes-Ökonomie-Collegium zu Celle, als die hiezu von Uns provisorisch angeordnete Behörde, gehören, welches die Verhandlung jener Gegenstände leitet, darin, mit Vorbehalt eines Recurses an Unser Ministerium, verfügt und entscheidet, und durch Landes-Ökonomie-Commissarien, unter einer gewissen Concurrenz der Orts-Obrigkeiten, in selbigen verfahren läßt.

§. 2.

Landes-Ökonomie-Collegium.

Dem zufolge verfügt und entscheidet das Landes-Ökonomie-Collegium in allen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, ohne Unterschied, wer die Theilnehmer oder Berechtigten sind, von deren Auseinandersetzung die Frage ist, und läßt die Theilungen aus-

führen, mit allem, was diesen anhängig und eine Folge davon ist. Von seinen Verfügungen und Entscheidungen findet allein an Unser Ministerium eine Berufung oder ein Recurs Statt. (§. 34.)

Seine Competenz ist aber auf eigentliche Gemeinheits-Auseinandersetzungs- und damit in nothwendiger Verbindung stehende Sachen beschränkt, (§. 7.) deren möglichst genau bestimmter Begriff, so wie die Unterscheidungs-Kennzeichen von den in den Weg Rechtens gehörenden Sachen, in der Folge (§. 9. u. folg.) näher festgesetzt werden.

§. 3.

Landes-Ökonomie-Commissarien.

Die von dem Landes-Ökonomie-Collegio Unserm Ministerio zur Ernennung vorzuschlagenden Landes-Ökonomie-Commissarien sind diejenigen, durch welche in der Regel die eigentliche unmittelbare Behandlung und Ausführung der Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen, unter der Direction des Landes-Ökonomie-Collegii und unter einer gewissen, gleich näher zu bestimmenden Concurrenz der Unter-Obrigkeiten, (§. 5.) geschiehet. Ihre Obliegenheit besteht darin, in den ihnen aufzutragenden Gemeinheits-Aufhebungs-Geschäften, überhaupt nach der für sie erlassenen allgemeinen Instruction vom 21sten April 1823, in den einzelnen Fällen aber nach der Direction zu verfahren, welche das Landes-Ökonomie-Collegium ihnen, den Umständen nach, ertheilen wird.

§. 4.

Ministerium.

Die Competenz Unsers Ministerii bei den demselben in höchster Instanz untergebenen Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen äußert sich in Hinsicht dieser sowohl überhaupt in allem demjenigen, was auf das Allgemeine der deshalb getroffenen Anordnungen Beziehung hat, als auch insbesondere darin, daß, nach den nachher an verschiedenen Orten dieser Verordnung weiter folgenden nähern Bestimmungen, in streitigen Fällen eine Berufung oder ein Recurs an dasselbe Statt findet, und daß Unser Ministerium mithin in solchen Fällen mit einer letzten Entscheidung eintreten kann. (§. 2. 34.)

§. 5.

Unter-Obrigkeiten.

Die Unter-Obrigkeiten treten in Gemeinheitstheilungs-Sachen, wo es auf wesentliche Schritte in selbigen und auf Verfügungen ankommt, nur dann und in der Maße ein, wann und wie sie dazu von dem Landes-Ökonomie-Collegio besonders werden angewiesen werden, wie solches weiter unten (II. Absch.) näher bestimmt werden wird. Außerdem aber können und müssen Beamte und andere Unter-Obrigkeiten auf mannigfaltige andere Weise mit dazu beitragen, die Gemeinheitsaufhebungen zu befördern und zu erleichtern, indem sie z. B. ihre Gerichtsunterthanen mit den Einrichtungen und Vorschriften, welche in Rücksicht derselben Statt haben, nach und nach

immer

immer bekannter machen, ihnen die Vortheile zeigen, welche mit selbigen verbunden sind, und sie auf die Gelegenheiten, die sich zu vortheilhaften Gemeinheits-Aufhebungen etwa darbieten, aufmerksam machen, und sie zur Erwirkung derselben aufmuntern.

Diesem gemäß werden alle Orts-Obrigkeiten zu einer solchen thätigen Mitwirkung zu dem gemeinschaftlichen Zwecke hiemit ausdrücklich von Uns aufgefordert, und insbesondere wird ihnen zur Pflicht gemacht, in ihren Bezirken nach und nach zu erforschen, was für Gemeinheiten oder Gemeinheits-Verhältnisse in denselben etwa vorhanden, bei welchen eine Auseinandersetzung entweder überhaupt, oder gar mit vorzüglichem Nutzen stattnehmig seyn möchte, und dann davon an das Landes-Ökonomie-Collegium zu berichten. In dieser Hinsicht steht ihnen frei, durch Vernehmung der ihnen bekannten oder bekannt werdenden Berechtigten, oder durch zuzulegende Communicationen, solche allgemeine Erkundigungen und Nachrichten in Hinsicht auf zu wünschende künftige Gemeinheits-Aufhebungen einzuziehen, welche jenes Collegium in den Stand setzen können, die Lage der Sache im Allgemeinen, und besonders die Neigung der Berechtigten zu einer Auseinandersetzung näher zu übersehen, zu beurtheilen und danach seine weitern Maßregeln zu nehmen.

Gleichwie nun alle pflichtmäßigen Bemühungen der Beamten und übrigen Unter-Obrigkeiten, welche sie in möglichster Beförderung Unserer bei diesem äußerst gemeinnützigen Werke gehegten und lediglich auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gerichteten Absichten bezeigen werden, nicht nur überhaupt wohl von Uns werden aufgenommen werden: so wird auch insbesondere jeder hiebei an den Tag gelegte, vorzüglich ausgezeichnete und von glücklichem Erfolge begleitete Dienst- und Pflicht-Eifer Unserer nähern Bemerkung und, in vorkommenden thunlichen Fällen, darauf zu nehmenden besondern gnädigen Rücksicht nicht entgehen; zu welchem Ende Wir auch dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgegeben haben, dergleichen ausgezeichnete und glückliche Bemühungen Unserer Beamten und anderer Obrigkeiten jedesmal gehörigen Orts zur Kenntniß zu bringen.

§. 6.

Gebühren der Unter-Obrigkeiten.

Da den Unter-Obrigkeiten, bei Gemeinheitstheilungs-Sachen und in Beziehung auf diese, manche Obliegenheiten und vermehrte Geschäfte erwachsen können: so wird wegen der in solchen Fällen von den Parteien zu nehmenden Gebühren, wie auch wegen der sonstigen, unter besondern Umständen zuzubilligenden Vergütung ihrer außerordentlichen Bemühung, Folgendes von Uns bestimmt:

a. Soll es in Ansehung der auf Veranlassung einer Gemeinheitstheilung vor-

kommenden obrigkeitlichen Geschäfte und Verfügungen, welche zu dem ordentlichen richterlichen Verfahren gehören, z. E. Citationen, Aufnehmung von Prokocollen u. d. gl., bei demjenigen bleiben, was die sonst übliche oder anderweit noch zu bestimmende Taxe, bei jedem vorkommenden Act und jeder Art des Ausfertigungen, deshalb mit sich bringt.

b. Insofern aber die Verfügung und Geschäfte des Unterrichters in eigentlichen demselben aufgetragenen Theilungs-Geschäften bestehen, hat derselbe, ohne Rücksicht auf Taxen, eine vom Landes-Ökonomie-Collegio zu ermäßigende angemessene Belohnung zu erwarten.

c. Sollte eine Unter-Obrigkeit durch bewiesenen vorzüglichen Diensteifer und bezeigte außerordentliche Geschicklichkeit in Behandlung eines Theilungs-Geschäfts sich einer besondern Belohnung würdig gemacht haben: so soll das Landes-Ökonomie-Collegium ermächtigt seyn, einer solchen sich vorzüglich auszeichnenden und sich um ein Theilungs-Geschäft besonders verdient machenden Unter-Obrigkeit, aus dem seiner Disposition anzuvertrauenden Fonds, eine außerordentliche Belohnung zuzubilligen.

Zweites Capitel.

Von Gemeinheits-Theilungs-Sachen selbst, ihrer Absonderung von den Justiz-Sachen, und von dem Umfange der Competenz der Gemeinheits-Theilungs-Behörden in Ansehung der vor diese gehörigen Sachen.

§. 7.

Umfang der Theilungs-Sachen.

Alles, was ein Gegenstand dieser Verordnung ist und in der Maße, wie er solches ist, gehört zunächst unter den Begriff einer Gemeinheits-Aufhebungs-Sache und in den Umfang der Competenz der Theilungs-Behörden.

Außerdem gehört aber auch dahin alles das, was mit der Hauptsache der Auseinandersetzung oder Theilung in unzertrennlicher Verbindung steht und nach dem Wesen der Hauptsache ein Ausfluß derselben oder eine nothwendige oder nützliche Folge-Einrichtung davon ist; z. B. die nach erfolgter Theilung nothwendigen Abwässerungs- oder Verkoppelungs-Veranstaltungen, Austauschung und Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.

§. 8.

Gegenstände der Gemeinheitsaufhebungen.

Die Gemeinheits-Aufhebungen, Theilungen insbesondere und Abfindungen, können im Allgemeinen bei folgenden Rechten, Berechtigungen und Nutzungen Statt finden:

I. Bei Hut- und Weideberechtigungen mit allerlei Vieh, auf eigentlichen Gemeinheiten, Heiden, Angerplätzen, in Brüchen und Mooren. (Cap. 10. 16.)

II. Bei Hut- und Weide-Berechtigungen in bestandenen und unbestandenen Forsten. (Cap. 17.)

III. Bei Mast-Berechtigungen. (Cap. 18.)

IV. Bei einseitiger und wechselseitiger Behütung der Ländereien und Wiesen. (Cap. 19. 20.)

V. Bei Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe. (Cap. 21. 22.)

VI. Bei Berechtigungen zum Bültenhiebe behuf der Feuerung. (Cap. 23.)

VII. Bei Forst-Gemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenusse einer Holzung, zur unbestimmten Benutzung des Ober- und Unterholzes; zu einer in gewissem Maße und in bestimmten Fällen der Nothdurft zu verlangenden Anweisung desselben; zum hergebrachten Schnateln der Bäume, und zum Einsammeln des dürr gewordenen und abgefallenen Holzes. (Cap. 24. 25.)

VIII. Bei Torfmoor-Gemeinheiten und Berechtigungen. (Cap. 26. 27.)

Dagegen aber sind einzelne Landausweisungen, die nicht als Äquivalent der bisherigen Berechtigungen zu betrachten, kein Gegenstand dieser Verordnung, vielmehr behält es vorerst in Ansehung derselben, sowohl was die Sache selbst als die Verfahrungsart dabei und die in Ausweisungsfällen üblichen Abgaben betrifft, bei demjenigen sein Verbleiben, was bisher der Verfassung und dem Herkommen gemäß gewesen ist; jedoch in dem Maße, daß durch dergleichen Particular-Landausweisungen eine künftige etwanige Gemeinheits-Aufhebung nicht erschweret werde; worauf diejenigen Behörden, welche solche Ausweisungen zu leiten und zu untersuchen haben, ein besonderes Augenmerk künftig richten müssen.

§. 9.

Abfonderung d. Theilungs-Sachen von den Justiz-Sachen.

Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen im Allgemeinen sollen demnach kein Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten seyn.

Um diejenigen Sachen, welche hiernach lediglich vor die Gemeinheits-Theilungs-Behörden gehören, möglichst genau zu bezeichnen und von denjenigen abzu-

ſondern, welche als Juſtiz-Sachen dem gewöhnlichen Rechtswege und den Juſtiz-Behörden ferner vorbehalten bleiben, beſtimmen Wir Folgendes:

I. Da die Frage, „ob etwas Gemeinheitstheilungs- oder Rechts-Sache ſey, und alſo entweder vor die Behörden des Gemeinheitstheilungs-Weſens oder vor die ordentlichen Gerichte gehöre," nur dann entſtehen kann, wenn darüber Zweifel, Streit oder Verſchiedenheit der Meinungen obwalten: ſo verſteht ſich zuvörderſt 1) von ſelbſt, daß, wo ein ſolcher Fall nicht eintritt oder durch gütliche Auskunft beſeitigt werden kann, auch jener Unterſchied der Sachen inſofern wegfalle, daß auch in Fällen, welche nach dieſer Verordnung ſonſt an ſich Juſtizfälle ſeyn würden, den Gemeinheits-Theilungs-Behörden allemal die Unterſuchung einer Sache zur Vermittelung einer gütlichen Auskunft und deren Bewirkung unbenommen bleibe; gleichwohl iſt es 2) nicht minder eine nothwendige Folge der gleich folgenden Grundſätze, daß auch nicht einſt mit Einſtimmung aller Theile eine Gemeinheitstheilungs-Sache an die Juſtiz-Collegia gebracht und vor denſelben verhandelt, noch auch von ihnen unter dem Vorwande eines bloßen Verſuchs der Güte an ſich gezogen werden dürfe.

II. Wo aber die Frage, „was vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden als Theilungs-Sache, oder vor die ordentlichen Gerichte als Rechts-Sache gehöre," wirklich zur Beurtheilung und Beſtimmung kommen muß, da iſt dieſelbe nach folgenden Grundſätzen zu entſcheiden.

§. 10.

Weſentliches Unterſcheidungszeichen der Gemeinheitstheilungsſachen.

1) Alles, was vor einer Gemeinheits-Aufhebung und ohne Hinſicht auf dieſelbe hätte zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann ſo geeigenſchaftet geweſen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig dem Rechtswege und der richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung unterworfen, und gehört folglich nicht vor die behuf des Gemeinheitstheilungs-Weſens beſtimmten Behörden.

Alle vorkommenden ſtreitigen Fragen und Puncte alſo, welche die vor der bevorſtehenden oder im Werke begriffenen Theilung Statt gehabten Rechte und Gerechtſame ſelbſt, als Eigenthum, Grundeigenthum, Nutzungs- oder Servituts-Rechte nach ihrer Wirklichkeit, Beſchaffenheit, Ausdehnung, Gränzen u. ſ. w. betreffen, ſind hiernach, wenn darüber eine gütliche Auskunft von den Theilungs-Behörden nicht zu vermitteln ſteht, (§. 9. I.) kein Gegenſtand ihrer weiteren Unterſuchung und Entſcheidung, ſondern gehören lediglich vor die ordentlichen Gerichte, wohin ſie dem zu Folge zu verweiſen ſind.

2) Alles dasjenige hingegen, was vor, bei oder nach einer Gemeinheits-Auf-

hebung zur Frage kommt und von jener Art nicht ist, gehört als eine wahre, reine Gemeinheits-Aufhebungssache lediglich vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden und nicht vor die Gerichte, und findet darin ein processualisch-gerichtliches Verfahren überall nicht Statt.

§. 11.

Hiernach gehört nun insbesondere

Nähere Bemerkung der hiernach insbesondere nicht zum Wege Rechtens sich qualificirenden Fragen u. Puncte. Fragen: ob u. wie zu theilen.

a. die Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung, Theilung, Abfindung u. s. w. Statt finden könne und geschehen solle oder nicht, mit allem, was damit in Verbindung stehet und zur Ausmittelung dieser Frage — insofern nur nicht von einer Entscheidung über das Recht und die Berechtigungen selbst die Rede ist — erforderlich seyn möchte, lediglich vor die Gemeinheitstheilungs-Behörden, mit gänzlichem Ausschlusse der Gerichte und des Rechtsweges.

b. Alles ferner, was die Frage betrifft, wie die Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ist gleichfalls in seinem ganzen Umfange lediglich ein Gegenstand der Untersuchung, Ausmittelung und Entscheidung der Theilungs-Behörden, und findet also über alle die Fragen und Puncte, welche den anzunehmenden Theilungs-Maßstab, die Ausmittelung des Abfindungs-Äquivalents, die Richtigkeit der Vermessung, Bonitirung, Berechnung u. s. w. betreffen, und überhaupt darüber, ob ein Berechtigter einen seinen übrigens constatirten Berechtigungen angemessenen Antheil aus der Gemeinheit erhalten werde, oder erhalten habe oder nicht, und also verletzt sey oder eine Verletzung zu besorgen habe, ebenfalls überall kein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 12.

Connexe Gegenstände und Puncte.

c. Alle mit einer Gemeinheits-Aufhebung in Verbindung stehenden Nebengegenstände und Puncte sind überhaupt und auch alsdann, wenn etwa darüber Irrungen und Streitigkeiten entstehen sollten, der Gemeinheitstheilungs-Behörde unterworfen, und sind also unter andern die Fragen von der Concurrenz zu den Kosten, deren Repartition unter die theilenden Berechtigten, ihrer Erstattung (§. 29) u. s. w., zu einem processualischen Verfahren im Wege Rechtens nicht geeignet.

§. 13.

Zur Ausführung u. Folge der Theilungen gehörige Puncte.

d. Ein Gleiches tritt in Absicht aller solcher Einrichtungen, Maßregeln und Verfügungen ein, welche als Folgen der Theilung zu deren Ausführung gehören; als Abwässerungs-Veranstaltungen, Grabenziehungen, Anlegung von Communications-Wegen, Verkoppelungen u. s. w. und die deshalb entstehenden Irrungen und Streitigkeiten; jedoch dieses mit der Einschränkung,

1) daß, wo etwa dergleichen Einrichtungen zu sehr ins Allgemeine eingreifen, oder auch außerhalb der Gränzen des zu theilenden Grund und Bodens sich erstrecken und ihre Wirkungen äußern sollten, das Landes-Ökonomie-Collegium solche Einrichtungen nur vorbereite, wegen der weitern Verfügungen aber sodann mit den Behörden communicire; und

2) wenn etwa dergleichen Vorkehrungen und Anstalten auch zugleich einen Dritten, der in dem Theilungs-Geschäfte nicht mit begriffen gewesen, und dessen Eigenthum oder Gerechtsame mit betreffen sollten, alsdann gegen einen solchen Dritten eine wirkliche Justiz-Sache, vorausgesetzt daß sie sich dazu an sich selbst qualificire und nicht etwa z. B. vor die obere Landes-Polizei gehöre, vorhanden sey.

§. 14.

Irrungen und Streitigkeiten nach geschehener Theilung.

3) Wenn, auch selbst nach gänzlich vollendeter und zur Ausführung gebrachter Gemeinheits-Auseinandersetzung, noch Irrungen, Streitigkeiten oder Beschwerden entstehen sollten, welche in eben der geschehenen Auseinandersetzung ihre Quelle hätten, und nach den in dieser Verordnung liegenden gesetzlichen Grundsätzen zu beurtheilen wären: so gehören auch solche noch vor die Theilungs-Behörden; wogegen jedoch in Ansehung aller Streitigkeiten, welche zu dem Theilungs-Geschäfte in jener Beziehung nicht stehen, wenn sie demnächst über die, oder in Rücksicht der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile entstehen sollten, die ordentliche richterliche Behörde eintritt.

Übrigens soll daher, daß bei verschiedenen einzelnen Fällen die Competenz des Landes-Ökonomie-Collegii durch diese Verordnung besonders bemerkt und bestimmet worden, keinesweges gefolgert werden, daß dieselbe auf jene einzelnen Bestimmungen beschränkt sey, vielmehr leidet der allgemein durch die §§. 10. und 11. ausgesprochene Grundsatz keine Ausnahme.

§. 15.

Allgemeine Anweisung für die Gerichte in Ansehung der Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Alle Gerichte und Justiz-Collegia, ohne Ausnahme, sind schuldig und werden dazu hiemit aufs gemessenste angewiesen, diesen obiger Maßen so genau als möglich bezeichneten Unterschied zwischen Justiz- und Gemeinheits-Aufhebungs-, auch anderen bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zwar zur Frage kommenden, dennoch aber ihrer Cognition und Entscheidung nicht entnommenen Sachen, sich zur Nachachtung dienen zu lassen; und also

1) solche bei ihnen zur Frage kommende Sachen oder Beschwerden, welche offenbar unter den Begriff und in den Umfang der Gemeinheitstheilungs-Sachen ge-

hören, sofort ohne weitere Berichts-Forderung von sich ab- und an die Behörde zu verweisen.

Wo es aber

2) zweifelhaft wäre, ob eine Gemeinheitstheilungs- oder eine ihrer Cognition vorbehaltene Justiz-Sache vorhanden sey, haben die Unterrichter, wenn zwischen ihnen und dem Landes-Ökonomie-Commissario deshalb Verschiedenheit der Meinungen obwaltet, an das Landes-Ökonomie-Collegium, damit dieses die Sache an das Ministerium bringen könne, zu berichten, die obern Justiz-Collegia aber zuvörderst von dem Gerichte der belegenen Sache Bericht zu erfordern — welchen dieses mit gehöriger Auseinandersetzung der Sache, jedoch ohne Acten-Einsendung, zu erstatten hat — darnach die Sache entweder nunmehro abzuweisen, oder, bei noch ferner obwaltendem Zweifel, mit dem Landes-Ökonomie-Collegio zu communiciren; wenn aber auch alsdann noch die Sache ihre Erledigung nicht finden sollte, dieselbe an Unser Ministerium zu bringen, damit dieses, behuf Entscheidung einer solchen Irrung in dem verfassungsmäßigen Wege, das Erforderliche verfügen könne;

Wie dann auch

3) das Landes-Ökonomie-Collegium selbst in dergleichen Fällen durch Communication mit den Justiz-Collegien und Berichtserstattungen an Unser Ministerium auf ähnliche Weise zu verfahren, die unbezweifelt zum Wege Rechtens sich qualificirenden Sachen aber dorthin vorerst zu verweisen hat.

Drittes Capitel.

Von der Behandlung der Theilungs-Sachen während eines auf dieselben Einfluß habenden Rechtsstreits und von des letztern möglichster Beschleunigung.

§. 16.

überhaupt. Wenn schon anhängige Rechtsstreitigkeiten einer beabsichtigten Gemeinheits-Aufhebung Schwierigkeiten in den Weg legen, oder bei einer eingeleiteten oder im Gange befindlichen Theilungs-Sache in den Weg Rechtens gehörige Streitigkeiten bevorstehen, oder dahin verwiesen werden müssen: alsdann kommt es darauf an, daß eines Theils durch solche Rechtsstreitigkeiten die eigentliche Theilungs-Sache in ihrem Anfange oder Fortgange möglichst wenig gehindert oder erschweret, andern Theils aber auch die streitige Rechts-Sache möglichst schnell entschieden und beendigt werde.

Ist eine Streitigkeit in den Weg Rechtens verwiesen: so hat das Landes-Ökonomie-Collegium in der Regel demjenigen, der nicht in dem Besitze der behaupteten Gerechtsame ist, nach den Umständen eine Frist, wenigstens von drei Monaten, unter der Androhung: daß sonst auf seine behaupteten Gerechtsame keine weitere Rücksicht bei dem Theilungs-Verfahren genommen werde, zu bestimmen, binnen welcher die Klage einzuführen und, daß solches geschehen, zu beweisen ist, nach fruchtlos abgelaufener Frist aber die behaupteten Ansprüche hinsichtlich der Theilung für erloschen zu erklären.

Für den Fall einer etwa von einer oder der andern Seite eintretenden Verzögerung einer bereits anhängigen Rechts-Sache aber soll dem Landes-Ökonomie-Collegio, wiewohl lediglich zu deren Beförderung, eine Interventions-Befugniß zustehen, damit sodann der Richter die nach Lage der Sache erforderliche Verfügung von Amtswegen eintreten lassen könne.

§. 17.

Fortgang und Behandlung der Theilungs-Sache während eines Rechtsstreits.

Zu Beförderung der Theilungen, auf welche angetragen worden und wobei dergleichen Streitigkeiten sich ergeben, wird es zuvörderst im Allgemeinen auf das jedesmalige pflichtmäßige Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ankommen, ob und in wie weit, ungeachtet solcher schon vorhandenen oder bevorstehenden Rechts-Streitigkeiten, in der Theilungs-Sache selbst zu verfahren sey. Um jedoch dieses Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii einigermaßen zu begründen und zu leiten, setzen Wir folgende allgemeine Grundsätze und Vorschriften hiemit fest:

1) Kann eine solche schon vorhandene oder erst entstehende Rechts-Streitigkeit und das durch dieselbe veranlaßte gerichtliche Verfahren nie in dem Maße einen Suspensiv-Effect haben, daß einem oder dem andern der streitenden Theile daraus ein Recht erwüchse, zu verlangen, daß einstweilen mit allen Einleitungen und Vorkehrungen behuf der Theilung gänzlich eingehalten werden müsse; vielmehr

2) hängt hierunter, und wie weit, der etwa im Wege Rechtens auszumachenden Streitsache ungeachtet, in der Theilungs-Sache verfahren werden könne und solle, alles von dem pflichtmäßigen Ermessen und der Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii, und in letzter Instanz von der Entscheidung Unseres Ministerii, mit gänzlichem Ausschlusse der Cognition und Entscheidung der Justiz-Behörden über diese Frage, lediglich und allein ab.

3) Wäre die streitige, in gerichtliche Verhandlung kommende Frage von der Beschaffenheit, daß überhaupt die Möglichkeit einer Gemeinheits-Auseinandersetzung unter denjenigen Theilen, welche bei derselben in Frage sind, von ihrer Entscheidung

abhinge,

abhinge, z. B. es träte ein Dritter mit Ansprüchen auf, vermöge welcher, wenn sie demnächst für gegründet erkannt werden sollten, die Auseinandersetzung unter denen, welche dabei dermalen in Frage wären, von selbst wegfiele: so wird das Landes-Ökonomie-Collegium nicht leicht in eine solche Sache, auch nur in Ansehung der Vorbereitungs-Geschäfte, hineingehen. Träte aber

4) der eben erwähnte Fall nicht ein, sondern nur der gewöhnliche, daß nämlich der streitige Punct nur das Verhältniß und die Art der Theilnehmung eines oder des andern derer, die bei einer Theilung wirklich in Frage kommen, beträfe, und also dessen Entscheidung nicht auf die Theilung überhaupt im Ganzen, sondern nur auf gewisse Modalitäten derselben Einfluß haben könnte: alsdann kann in der Regel mit den Vorbereitungen der beabsichtigten Theilung, z. B. der Vermessung, Bonitirung u. s. w., und überhaupt so weit in der Sache fortgeschritten werden, als nach den jedesmaligen Umständen thunlich scheinen wird, ohne befürchten zu dürfen, daß auf den einen oder den andern Fall die Vorarbeiten, nebst den darauf verwandten Kosten, vergeblich seyn möchten.

Zu der wirklichen Ausführung der Theilung wird aber der Regel nach nicht fortgeschritten werden mögen.

5) Wo jedoch durch Absonderung der streitigen Gerechtsame oder des in Streit gezogenen Districts von der übrigen theilbaren Gemeinheit, oder dadurch, daß in Rücksicht auf die obwaltende Streitigkeit und deren Gegenstand ein eventuelles Äquivalent in dem Theilungsplane ausgesetzt würde, oder endlich auch dadurch, daß einer der streitenden Theile auf das Mehrere der Abfindung, was ihm bei obsieglichem Ausgange zu gute kommen würde, Verzicht leisten wollte, ein Auskunftsweg sich zeigen sollte, die aus solchen streitigen Verhältnissen der Theilung im Wege stehenden Schwierigkeiten ganz oder zum Theil zu beseitigen: da soll derselbe gewählt und in solchen Fällen auch selbst zur Ausführung geschritten werden können.

6) Damit auch das Landes-Ökonomie-Collegium in dem Falle, da eine anhängige Rechtsstreitigkeit dem Anfange oder Fortgange eines Theilungsgeschäfts hinderlich zu seyn scheint, desto besser in den Stand gesetzt werden möge, die Sache in ihrem ganzen Umfange gehörig zu übersehen, und darnach desto gründlicher zu beurtheilen, wie weit in dem Theilungsverfahren mit Sicherheit und ohne zu befürchtende Collision zwischen dem künftigen Ausfalle des Streits und den in der Theilungs-Sache gethanen Schritten gegangen werden möge oder nicht: so steht diesem Collegio frei, von den Untergerichten die solche Streitigkeiten betreffenden Acten auf kurze Zeit zur Einsicht einzufordern, von den obern Justiz-Collegien aber sich dieselben zu

eben dem Zwecke zu erbitten; oder auch von den Parteien und deren Sachführern sich die Manual-Acten einreichen zu lassen. Nicht weniger haben auch die Gerichte und Justiz-Collegia, wenn bei ihnen Rechtssachen vorkommen, aus welchen sich ergiebt, daß sie auf eine bevorstehende oder im Werke begriffene Gemeinheits-Aufhebung Einfluß haben, dem Landes-Ökonomie-Collegio sofort davon Kenntniß zu geben; wie dagegen auch den Gerichten und Justiz-Collegien unbenommen ist, wenn sie in den bei ihnen anhängigen, übrigens unbezweifelten Rechtsstreitigkeiten, zu ihrer nähern Information und zur Aufklärung der Sache, die Theilungsacten einzusehen nöthig finden, dieselben von dem Landes-Ökonomie-Collegio zu diesem Zwecke zu begehren.

§. 18.

Möglichste Beförderung und Beschleunigung einer solchen Proceß-Sache.

II. In Hinsicht auf die zu wünschende möglichste Beförderung und geschwindeste Beendigung der Rechtsstreitigkeiten, welche einer beabsichtigten Gemeinheits-Aufhebung ein Hinderniß in den Weg legen, behalten Wir Uns vor, in der Folge noch eine besondere gesetzliche Vorschrift über die Abkürzung des processualischen Ganges solcher Sachen nöthigen Falles zu erlassen; vorläufig setzen Wir indeß schon jetzt Folgendes deshalb fest:

1) Alle Processe, welche einer beabsichtigten oder gar schon im Gange seyenden Gemeinheits-Aufhebung ganz oder zum Theil hinderlich sind, sollen möglichst befördert und beschleuniget werden, denselben soll auch, im Zweifel, vor andern Sachen, die nicht etwa einen noch dringendern Anspruch auf Beschleunigung zu machen haben, ein unbedingter Vorzug in der Beförderung angedeihen.

2) In diesen Sachen sind besonders die Frist-Ertheilungen möglichst einzuschränken, und bei denselben, wo irgend ein Verdacht der Gefährde oder des Verschleifs der Sache obwaltet, unnachsichtlich die strengeren Grundsätze in Anwendung zu bringen.

3) Die Gerichte und Justiz-Collegia haben bei Sachen dieser Art sich es ganz vorzüglich zur Pflicht zu machen, durch Anordnung von Local-Besichtigungen und Commissionen, so wie durch gütliche Vergleichsversuche, ihre Beendigung und Beilegung zu befördern.

§. 19.

Strafe derjenigen, welche durch erregte Processe Theilungen muthwillig aufhalten oder erschweren.

4) Bei denjenigen Processen, welche erst bei Gelegenheit einer Gemeinheits-Aufhebung oder in deren Fortgange entstehen, soll gegen den unterliegenden Theil, wenn von ihm bekannt oder dringender Verdacht gegen ihn ist, daß er durch die Erhebung oder hartnäckige Fortsetzung des Rechtsstreits die Gemeinheits-Aufhebung habe hindern oder verzögern und erschweren wollen, nicht nur in Ansehung der Verurtheilung in die Proceßkosten nach den strengsten Grundsätzen verfahren werden, sondern auch

die Condemnation in die Proceßkosten in dem eben bezeichneten Falle auch das allemal zur Folge haben, daß aller Schaden und Nachtheil, welcher der Theilungssache und den dabei Intereſſirten aus dem durch den Rechtsſtreit verurſachten Verzuge erwachſen iſt, von dem ſolchergeſtalt unterliegenden Theile getragen und vergütet werden müſſe.

Die Gerichte haben daher bei jeder Entſcheidung eines ſolchen Proceſſes zugleich ausdrücklich zu beſtimmen, ob der unterliegende Theil auch zum Erſatze des etwanigen Schadens verpflichtet ſeyn ſolle, welcher durch den Verzug der Theilung für deren Intereſſenten entſtanden ſeyn möchte. In dieſem Falle geſchieht die Ausmittelung des wirklichen Vorhandenſeyns und des Belaufs des Schadens durch das Landes-Ökonomie-Collegium, unter Vorbehalt des Recurſes an Unſer Miniſterium.

In dieſer Hinſicht haben die Gerichte und Juſtiz-Collegia in Proceſſen dieſer Art, und bei den darin anzuordnenden Local-Commiſſionen und Vergleichs-Verſuchen, die ſtreitenden Theile ſo wie deren Sachführer mit dieſen ſtrengen geſetzlichen Vorſchriften und den für den unterliegenden Theil zu befürchtenden bedenklichen Folgen genau bekannt zu machen, die Parteien ernſtlich zu warnen, durch hartnäckige Fortſetzung oder Verzögerung des Rechtsſtreits ſich ſolchen gefährlichen Folgen nicht auszuſetzen und, daß dieſe Belehrung und Warnung geſchehen, im Protocolle ausdrücklich zu bemerken, wie dann auch insbeſondere gegen die Sachführer, welche ſich in ſolchen Proceſſen irgend einige Chicane oder einen ungebührlichen Verſchleif der Sache, Verhinderung eines Vergleichs in derſelben u. dgl. ſollten zu Schulden kommen laſſen, mit unnachſichtlicher Strenge und mit ſcharfen Ahndungen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit Suspenſion und Remotion von der Praxis zu verfahren iſt.

§. 20.

Damit

Notification an die Gerichte.

5) die Gerichte und Juſtiz-Collegien Kenntniß davon erhalten, wenn vor ihnen ſchwebende Proceſſe bei Gemeinheits-Aufhebungen von Einfluß ſind, und alſo dadurch in den Stand geſetzt werden mögen, in denſelben nach obigen Vorſchriften zu verfahren: ſo ſoll das Landes-Ökonomie-Collegium, wenn der Fall eintritt, daß ein bei einem Gerichte rechtshängiger Proceß auf eine Gemeinheitstheilung Einfluß hat, das Gericht von der intendirten oder im Werke ſeyenden Theilung benachrichtigen, auch demſelben die Proceß-Sache von Zeit zu Zeit zur Beſchleunigung empfehlen.

Viertes Capitel.

Von den Parteien in Gemeinheits-Theilungssachen, ihrem Rechte, eine Gemeinheitstheilung zu verlangen, und der Verbindlichkeit, sich solche gefallen zu lassen.

§. 21.

überhaupt.

Die Befugniß, aus einer bisher bestandenen Gemeinschaft herauszutreten, sich mit andern Theilhabern deshalb auseinander zu setzen oder diese abzufinden, ist in allem Betrachte begünstigt und richtet sich im Allgemeinen nach folgenden Grundsätzen.

§. 22.

Grund-Eigenthümer.

Ein jeder Grund-Eigenthümer eines Bodens, der von andern nach bestimmten Berechtigungen genutzt wird, hat das Recht, eine Untersuchung darüber zu verlangen, ob, nach Abfindung des oder der Berechtigten, noch ein Überschuß für ihn bleiben werde; solche Berechtigten in diesem Falle abzufinden, und jenen Überschuß alsdann in einem abzusondernden Theile des Grundes und Bodens zu seinem eigenen uneingeschränkten fernern Gebrauche zu fordern und zu sich zu nehmen.

Er hat aber nicht das Recht, die abgefundenen Berechtigten zu einer weitern Theilung unter sich zu zwingen.

§. 23.

Corpora u. Communen; Domanial-Haushalt; adelige Güter.

Ein jedes Corpus oder eine jede Commune, als Stifter, Klöster, Städte und Dorfschaften, nicht weniger ein jeder landesherrliche Domanial-Haushalt und jedes adlige oder sonstige Gut, wie auch ein einzelner, zu keiner Stadt oder keinem Dorfe gehöriger Hof, sind, wenn sie Berechtigungen und Nutzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit andern besitzen, als so viel einzelne Gesammt-Theilhaber anzusehen; und jeder derselben hat das Recht, für sich aus der Gemeinschaft zu treten, und den ihm zukommenden, verhältnißmäßigen, nach den weiter folgenden Grundsätzen auszumittelnden Entschädigungs-Antheil, von der Gemeinheit abgesondert und privativ, angewiesen zu verlangen.

Gegen einen solchen Antrag auf Theilung stehet, wenn Güter, Höfe oder Pertinenzien verpachtet sind, deren Pächtern kein Widerspruchsrecht zu, vielmehr müssen die Pächter den auf den Verpächter fallenden und ihnen von diesem zu überweisenden Antheil in die Stelle der bisjetzt in Gemeinschaft ausgeübten Hütungs-Berechtigungen annehmen, und dafern sie einen daraus wirklich für sie erwachsenden Schaden erweisen können, diesen gegen den Verpächter, insofern er selbst auf die Theilung

provocirt hat und der Pacht-Contract nicht ein Anderes bestimmt, liquidiren und von diesem den Ersatz wahrnehmen.

Die die Theilung leitende Commission soll in diesem Falle beide Theile, in Hinsicht der Entschädigung, möglichst zu vergleichen suchen. In Ermangelung des Vergleichs steht das Urtheil über die Frage: ob eine Schadens-Vergütung zu leisten sey, den Gerichten — die Ausmittelung und die Bestimmung des Ersatz-Quanti aber dem Landes-Ökonomie-Collegio zu. Ist aber der Verpächter zur Theilung durch die Provocation der übrigen Interessenten gezwungen; alsdann sind so wenig diese, wie der Verpächter, dem Pächter zu einer Entschädigung, der Verpächter jedoch verbunden, dem Pächter während der Dauer der Pachtjahre die Benutzung des ganzen Entschädigungs-Äquivalents, ohne Erhöhung des Pachtgeldes, zu überlassen.

§. 24.

Zahl und Schätzung der Stimmen in einer Commüne über die Frage: ob eine Gemeinheit aufzuheben.

Wenn unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne oder eines Corporis darüber, ob man aus einer bisherigen Communion der hier in Frage kommenden Art, entweder mit andern oder auch unter sich selbst, sich herausseßen wolle oder nicht, eine Übereinstimmung der Meinungen nicht Statt findet: so

I. bleibt es bei Stiftern und Klöstern, in Ansehung eines deshalb als gemeinschaftlich anzunehmenden Beschlusses, bei dem, was hierunter bisher der besondern Verfassung eines solchen Corporis gemäß gewesen ist.

II. Bei Städten, Flecken und Dörfern aber treten in jener Rücksicht folgende gesetzliche Vorschriften ein:

1) Wenn nur die Hälfte der Stimmen sich für die Aufhebung der Gemeinheit erklärt, so macht schon diese bloße Gleichheit der Stimmen, und zwar bei allen Arten der Gemeinheits-Aufhebung, einen gemeinsamen Beschluß der ganzen Commüne für die Aufhebung aus.

2) Diese Stimmenzahl wird jedoch nicht nach Köpfen geschätzt und berechnet, sondern nach Grundbesitzungen abgewogen, wenn die Theilnahme an der Gemeinheit auf Länderei-Eigenthum beruhet.

Wenn hingegen die Berechtigung an sich, oder der Grund derselben, von der Art ist, daß ihre Benutzung nicht von einem Länderei-Besitze abhängt: alsdann bestimmt das Verhältniß des Gemeinheits-Genusses auch das Verhältniß des Stimmen-Gewichts, entweder ganz oder Hülfsweise; und muß folglich jenes auch da, neben dem Länderei-Besitze, in Anschlag gebracht werden, wo Länderei-Eigenthümer mit andern Berechtigten concurriren.

Übrigens versteht sich dabei von selbst, daß in allen solchen Fällen Häuslinge

überall kein Stimmrecht sich anmaßen dürfen, wenn gleich sie ebenfalls von der Gemeinheit Nutzen gezogen haben sollten.

Die Stimmen der bei Theilungen interessirten geistlichen Stellen der Prediger, Pfarr- Witwenthümer, Organisten, Küster, Opfermänner und Schullehrer sollen in allen Theilungs- und Cultur-Verbesserungs-Sachen durch die Kirchen-Commissarien abgegeben werden, und diese die Befugniß haben, zu allen bei solchen Geschäften vorfallenden Handlungen und zu Wahrnehmung des Interesse der berechtigten Geistlichen einen Bevollmächtigten für sich zu substituiren, und durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimiren.

§. 25.

Abfindung einzelner Mitglieder einer Commüne.

3) Ein einzelnes Mitglied einer Commüne kann hiernach eine Auseinandersezzung oder Theilung nicht verlangen, noch, zu seinem Antheile allein abgefunden zu werden, fordern. Jedoch leidet dieser Grundsatz dann eine Ausnahme, wenn etwa durch eine Special-Theilung oder Abfindung einzelne Grundstücke einer vorzüglichen Cultur sollten fähig werden können. In einem solchen Falle kann auch von einem Einzelnen oder von mehrern Mitgliedern einer Commüne (welche in Dörfern zusammen genommen wenigstens die Berechtigung eines Vollhofes haben müssen) die Herausgabe des gehörigen Antheils verlangt werden. Jedoch muß dabei von dem Provocanten gehörig nachgewiesen werden:

a. daß die bisherige gemeinschaftliche Benutzung eines solchen Grundstücks für ihn oder sie wenig einträglich gewesen, und der ihm oder ihnen auszusetzende Abfindungstheil durch verbesserte Cultur andern wesentlichen Wirthschafts-Bedürfnissen vortheilhaft werde aufhelfen können;

b. daß der einzelne Abfindungstheil aus der Gemeinheit herausgenommen werden könne, ohne der künftig fortdauernden Benutzung der übrigen Berechtigten, oder den Tränken und Triften, nachtheilig zu werden, oder solche zu hindern;

c. daß diese Particular-Abfindung, bei einer etwa künftig eintretenden gänzlichen Theilung der übrigen Berechtigten, oder bei einer Verkoppelung, durch die Lage des angewiesenen Abfindungs-Antheils nicht hinderlich werden könne. Unter diesen Voraussetzungen findet zwar auch die Provocation eines Einzelnen auf seine Abfindung von einem einzelnen Gemeinheits-Districte Statt; inzwischen

d. geschieht dieselbe vorerst lediglich auf seine Kosten, die ihm erst alsdann nur verhältnißmäßig vergütet werden, wenn etwa demnächst auch die übrigen Interessenten sich auseinander setzen und dann etwa die bei jener Abfindung geschehenen Vorbereitungs-Arbeiten mit benutzen sollten; (§. 29.)

e. hat alsdann der Provocant den übrigbleibenden Gemeinheits-District, aus welchem er seine Abfindung erhalten, gänzlich in der Benutzung zu meiden;

auch

f. sich gefallen zu lassen, daß, wenn etwa demnächst eine Theilung oder Einführung einer bessern Feldwirthschaft eintreten, und dazu von dem Landes-Ökonomie-Collegio die Zurückgabe solcher einzelnen Abfindungsstücke zur ganzen Landmasse für nothwendig erkannt werden sollte, dergleichen Abfindungsstücke nach deren Bonitirung, wie solche bei andern Pertinenzien derselben Feldmark geschieht, ebenfalls wiederum zur gemeinschaftlichen Landmasse gerechnet und der neuen Vertheilung unterzogen werden; und

g. endlich soll einem solchen einzeln Abgefundenen gegen eine demnächst etwa beabsichtigte Theilung, Verkoppelung oder Wechselwirthschafts-Einführung ein Stimm-Recht ferner nicht zustehen.

§. 26.

Städte und Flecken.

4) Bei Städten und Flecken hängt es mit von dem Ermessen der Obrigkeit ab, wie die durch eine Separation an jene gekommenen Abfindungs-Antheile einer mit andern bisher genutzten Gemeinheit, ihrer besten Convenienz nach, entweder im Ganzen oder durch Vertheilung, oder auf andere Art, zu benutzen seyn möchten.

Wenn aber die nach der Observanz einer Stadt oder eines Fleckens zu berechnende Mehrheit der Stimmen in der Commüne die Special-Theilung aller Gemeinheiten oder eines Gemeinde-Districts verlangen, die Obrigkeit hingegen selbige für nachtheilig halten sollte: dann haben die Provocanten den Theilungs-Antrag zuvörderst an die Land-Drostei zu bringen, und wenn von hieraus eine für sie günstige Entscheidung erfolgt, selbige dem Landes-Ökonomie-Collegio zu übergeben, damit dieses das weitere Verfahren anordnen möge.

§. 27.

Besondere Bestimmungen bei einzelnen Gemeinheitstheilungs-Gegenständen.

Die bei einigen einzelnen Gegenständen erforderlichen besondern Bestimmungen in Ansehung der Befugniß, eine Gemeinheits-Aufhebung zu erwirken, werden weiter unten gehörigen Orts festgesetzt werden. (§. 103, 116, 120 ꝛc., 125 ꝛc., 130, 135 145 ꝛc. 159.)

§. 28.

Concurrenz der Lehns-, Guts- und Erbenzins-Herrn bei Gemeinheits-Theilungen ihrer Vasallen, Guts- od. Erbenzinsleute.

Wegen der etwanigen Concurrenz der Lehns-, Guts-, Zins- oder Erbenzins-Herren bei den Theilungen ihrer Vasallen, Meyer-, Zins-, Erbenzins- oder anderer Guts-Leute, wie auch des Consistorii wegen der berechtigten Geistlichen, wird übrigens verordnet, daß zwar in Ansehung der Frage, ob eine Gemeinheits-Aufhebung geschehen solle, ihre Einwilligung nicht erforderlich, auch bei den Verhandlungen wegen der Aussein-

anderſetzung dieſelben zuzuziehen nicht nöthig ſeyn, jedoch ihnen frei ſtehen ſolle, bei der Publication des Theilungsplanes (§. 43.) zu dem Zwecke einzutreten und gegenwärtig zu ſeyn, um ſich davon zu überzeugen, daß ihre Vaſallen, Erbenzins-, Zins- oder Gutsleute, zum Nachtheil ihrer Lehns- oder erbenzinsherrlichen, wie auch der geiſtlichen Rechte oder der ihnen zu entrichtenden Gefälle und zu leiſtenden Dienſte, bei der Theilung nicht verkürzt worden. In dieſer Abſicht ſteht ihnen in Hinſicht auf die Art der Theilung ein Widerſpruchs-Recht zu, wenn ſie zu zeigen im Stande ſind, daß ſie in Anſehung ihrer Lehns-, Guts- und erbenzinsherrlichen Rechte, Gefälle oder Dienſte darunter leiden würden, wenn die Theilung auf die beabſichtigte Art und Weiſe vor ſich gehen ſollte. Gleichwie übrigens dieſes Widerſpruchs-Recht an die den Intereſſenten ſelbſt vorgeſchriebene geſetzliche Friſt gebunden iſt (§. 35.): ſo ſoll es in Anſehung der Art der Citation der Gutsherren bei dem bisherigen gelaſſen, das Conſiſtorium aber durch die Kirchen-Commiſſarien vertreten werden.

§. 29.

Koſten der Gemeinheits-Auseinanderſetzungen.

Was endlich noch die bei jedem Antrage auf eine Theilung, und bei deſſen vorläufiger Erwägung ſorgfältig zu erörternde (§. 39.) Frage betrifft, von wem die Auseinanderſetzungs-Koſten zu tragen, wie ſolche verhältnißmäßig zu repartiren und wie ſie herbeizuſchaffen ſeyen, ſo muß zwar darunter überhaupt vieles dem nach den einzelnen Fällen und Umſtänden ſich richtenden Ermeſſen des Landes-Ökonomie-Collegii überlaſſen bleiben; gleichwohl ſollen im Zweifel folgende allgemeine Regeln dabei ihre Anwendung finden.

Zuvörderſt verſteht es ſich

1) daß jeder Theilungs-Intereſſent ſeine eigenen beſondern Koſten, das heißt diejenigen, welche bei einer Auseinanderſetzungs-Sache durch ihn ſelbſt veranlaßt worden, die zur Klarmachung und Wahrnehmung ſeiner Gerechtſame erforderlich ſind, und zu ſeinem eigenen beſondern Nutzen gereichen, auch ſelbſt zu tragen habe; jedoch des Falles einer Verurtheilung des andern Theils in die Koſten vorbehältlich. (§. 36.)

2) In Anſehung ſolcher Koſten aber, welche das Ganze und Weſentliche einer Gemeinheits-Aufhebung betreffen, und unter dem Namen der gemeinſamen Koſten begriffen werden können, z. B. die Koſten der Vermeſſung, Bonitirung u. ſ. w.,

hat a. das Landes-Ökonomie-Collegium zuerſt zu ermäßigen, ob und in wie weit dazu etwa eine Beihülfe zu verwilligen, oder ob ein von den Intereſſenten nach Mehrzahl der Stimmen in Vorſchlag gebrachter, mit den aufzuwendenden Koſten in Verhältniß ſtehender Verkauf einzelner kleinen Theile aus der Gemeinheit zu verfügen, und dann b. zu beſtimmen, nach welchem Verhältniſſe entweder mit oder ohne dergleichen

gleichen Beihülfe die erforderlichen gemeinsamen Kosten unter den Gemeinheitstheilungs-Interessenten selbst zu repartiren und von ihnen aufzubringen; wenn nicht etwa c. besondere Umstände erfordern sollten, die Kosten von dem auf die Auseinandersetzung provocirenden Theile vorerst vorschießen zu lassen; oder aber d. demselben deren gänzliche Übernahme auch in andern als den, §. 25. d. und §. 109., namhaft gemachten Fällen vorerst aufzulegen; und soll e. dieses letztere in der Regel in allen den Fällen geschehen, wo von mehreren Gemeinheits-Interessenten nur einer oder einzelne ihre besondere Abfindung verlangen und erhalten (§. 22. 25.), unterdessen die übrigen noch in der Gemeinschaft verbleiben; wogegen jedoch f. in dem Falle, wenn etwa nächstdem auch die übrigen Interessenten aus der Communion zu treten beschließen sollten, und sich zu dem Ende der bei jener vorhergegangenen einzelnen Abfindung geschehenen Vorarbeiten sollten bedienen wollen, die auf diese verwandten Kosten dem vorhin aus der Gemeinschaft getretenen Interessenten von den übrigen verhältnißmäßig zu vergüten sind (§. 25. d.).

Wegen des Verkaufs einzelner kleiner Gemeinheits-Parcelen, um mit den Kauf-Geldern einen Theil der Kosten zu decken, sind die Gutsherren der Interessenten vorzuladen, und deren etwanige Einreden überhaupt, so wie wegen der dazu ausgesuchten Plätze zu hören, worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat, und stehet solchenfalls auch den Gutsherren die Einsicht der Gemeinheitstheilungs-Kosten-Rechnungen frei, um sich von der richtigen Verwendung der Kaufgelder zu überzeugen.

Übrigens sollen dergleichen Fälle niemals zum Nachtheile der Gutsherren zur Consequenz gezogen werden.

Damit jedoch diese Kosten nach Möglichkeit vermindert, und den Theilungs-Interessenten erleichtert werden mögen, werden die Ausfertigungen des Landes-Ökonomie-Collegii nicht nur unentgeltlich, mit gänzlicher Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers ertheilt, sondern es sind auch die bei Commissionen, Vermessungen und Bonitirungen vorfallenden Kosten, in den erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Instructionen der Obrigkeiten, Commissarien und Feldmesser, regulirt worden. Zur Erhaltung guter Ordnung bei Auszahlung der Kosten muß jede Commüne beim Anfange des Theilungs-Geschäfts einen ordentlichen und sichern Rechnungsführer bestellen, welcher die Kosten von den Theilungs-Interessenten, oder aus andern dazu angewiesenen Fonds erheben, an die Commissarien und Feldmesser, auf vorhergehende Ratification des Landes-Ökonomie-Collegii, gegen Quitung auszahlen, und Rechnung darüber führen, auch nach geendigtem Geschäft ablegen muß.

Bleiben alsdann, nach erfolgter Ratification des Landes-Ökonomie-Collegii, Kosten in Rückstand, so sollen solche sofort, nach der vom Landes-Ökonomie-Collegio geschehenen Verfügung und Aufgabe, obrigkeitlich beigetrieben und zur Auszahlung gebracht werden.

Fünftes Capitel.

Verschiedene allgemeinere Bestimmungen über die Verfahrungs-Art in Gemeinheitsaufhebungs-Sachen.

§. 30.

Mündliche Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs-Sachen. Nichtzulassung der Advocaten.

Die Verhandlungen in Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten sollen, so viel nur irgend möglich, mündlich zu Protocoll geschehen; und wenn gleich schriftliche Vorträge bei dem Landes-Ökonomie-Collegio selbst, oder bei etwanigen Recursen an Unser Ministerium nicht zu vermeiden sind: so soll gleichwohl bei den mündlichen Terminen und bei den Verhandlungen der Theilungs-Sachen vor den Untergerichten alles schriftliche Verfahren, so wie die Assistenz der Advocaten, gänzlich ausgeschlossen seyn.

§. 31.

Unstatthaftigkeit processualischer Rechtsmittel in Gemeinheitstheilungs-Sachen.

Da die Gemeinheitsaufhebungs-Sachen nicht im gewöhnlichen processualischen Wege behandelt werden, so fällt der Gebrauch aller gewöhnlichen processualischen Rechtsmittel bei ihnen von selbst weg. Vielmehr ist alles, was von den Theilungs-Parteien etwa schriftlich anzutragen seyn möchte und, nach der Bestimmung des §. 30., zu einem schriftlichen Vortrage sich eignete, als Gesuch, Vorstellung, Beschwerde u. dgl. einzukleiden und bei den Behörden zu überreichen.

§. 32.

Fristen.

Da nicht füglich gewisse bestimmte Fristen in Ansehung aller und jeder bei dem Gemeinheitstheilungs-Verfahren vorkommenden Handlungen und überhaupt in Ansehung alles desjenigen, was in dem Laufe jenes Verfahrens von den Theilungs-Interessenten zu thun oder zu beobachten ist, haben vorgeschrieben werden können: so hängt deren jedesmalige Festsetzung in einzelnen Fällen lediglich von dem Ermessen und der Bestimmung der in dem vorkommenden Falle competenten Gemeinheitstheilungs-Behörde ab. Eine solcher Gestalt bestimmte Frist soll jedoch jedes Mal präjudicial und peremtorisch seyn, und eine Verlängerung derselben das erste Mal nicht ohne angeführte erhebliche, das zweite Mal nicht ohne glaubhaft bescheinigte Ursachen, eine weitere Verlängerung aber in der Regel überall nicht Statt finden.

Die im §. 34. No. 1. und §. 35. festgesetzte zehntägige und Jahresfrist lassen überall keine Verlängerung zu.

§. 33.

Beobachtung der Stufenfolge in Ansehung der verschiedenen Behörden bei den in Gemeinheits-Theilungssachen zu machenden Anträgen ꝛc.

Alle Anträge der Gemeinheitstheilungs-Parteien in Beziehung auf das Theilungs-Geschäft sind, nach Verschiedenheit der Umstände und der Lage, worin sich die Sache befindet, zunächst bei derjenigen Behörde zu machen, bei welcher die Sache in irgend einem Zeitpuncte ihres Laufs gerade in Verhandlung ist, und die auf den Antrag Rücksicht nehmen oder der Beschwerde abhelfen kann, z. B. bei dem Landes-Ökonomie-Commissario oder der Unter-Obrigkeit, wenn bei dieser die Sache das Mal in Verhandlung ist; oder bei dem Landes-Ökonomie-Collegio, wenn jemand über den Unter-Richter und Landes-Ökonomie-Commissarium sich zu beschweren hat, oder der Antrag oder die Beschwerde des Landes-Ökonomie-Collegii Verfügung betrifft, und von demselben jener berücksichtigt, oder dieser abgeholfen werden mag. Von den Verfügungen und Entscheidungen des Landes-Ökonomie-Collegii kann der an Unser Ministerium Statt findende Recurs nur alsdann ergriffen werden, wenn zuvor der Antrag, die Vorstellung oder die Beschwerde bei jenem gehörig angebracht, erörtert und darüber entschieden oder verfügt worden ist.

§. 34.

Recurs an das Ministerium.

Der von den Verfügungen und Entscheidungen des Landes-Ökonomie-Collegii Statt findende Recurs oder die Berufung an Unser Ministerium (§. 1. 2.), soll

1) in jedem Falle innerhalb zehn Tagen nach dem Empfange desjenigen Erkenntnisses oder der schriftlichen Verfügung des Landes-Ökonomie-Collegii, wodurch jemand beschwert zu seyn glaubt, bei diesem Collegio oder auch vor der Obrigkeit, in deren Gerichtsbarkeit die Gemeinheit belegen ist, im Nothfalle auch vor Notar und Zeugen, eingelegt, binnen vier Wochen vom Tage der Einlegung angerechnet aber, dafern nicht aus erheblichen und bescheinigten Ursachen Frist gesucht und ertheilt worden seyn sollte, bei Unserm Ministerio angebracht und zugleich gerechtfertigt werden.

2) Unser Ministerium hat alsdann die Beschwerden in sorgfältige Erwägung zu ziehen, dieselben, wenn sie unerheblich oder grundlos sind, gleich abzuweisen, wenn sie aber einigen Anschein haben, darüber Bericht und, dem Befinden nach, auch die Einsendung der Acten zu fordern, und hiernächst, wenn, nach anderweiter sorgsamen Erwägung aller von dem sich beschwerenden Theile an- und ausgeführten Gründe, das Ministerium bei entstehenden Zweifeln, der Meinung und der Gründe des Landes-Ökonomie-Collegii ungeachtet, die Beschwerden für ungegründet nicht sollte halten mögen, nach den Umständen entweder seine Zweifel jenem Collegio zu noch-

maliger Erwägung der Sache zu eröffnen, oder aber sofort mit zweckmäßiger anderer Verfügung einzutreten.

3) Damit Unser Ministerium nicht zu oft mit unbegründeten Recursen möge behelligt werden: so soll, so wie überhaupt, also auch besonders hier, mit Verurtheilung in die durch einen muthwillig ergriffenen Recurs veranlaßten Kosten und Schäden mit aller Strenge verfahren, außerdem aber auch noch sowohl die Partei als deren Sachführer, bei offenbar ungegründeten, frivolen, oder über unbedeutende Gegenstände an Unser Ministerium ergriffenen Recursen, in verhältnißmäßige Geld-Strafen unnachsichtlich genommen werden.

4) In dem Falle, da jemand über eine bei einer schon vollzogenen Gemeinheits-Auseinandersetzung erlittene Verkürzung Beschwerde geführt, mit dieser aber von beiden Behörden, sowohl dem Landes-Ökonomie-Collegio als Unserm Ministerio, wäre abgewiesen worden, sollen wider eine solche vollzogene Gemeinheits-Auseinandersetzung keine ferneren Beschwerden oder Einwendungen, mithin keine Wiederholung des Recurses Statt finden, folglich alle ferneren Gesuche um Vergütung wegen etwaniger erlittenen Verkürzung gänzlich ohne Erfolg bleiben.

§. 35.

Verkürzungen bei Gemeinheits-Aufhebungen und deren Vergütung.

Außer demjenigen, was in Ansehung der Anträge, Gesuche, Beschwerden oder Recurse der Interessenten in Gemeinheits-Theilungssachen bereits vorhin vorgeschrieben ist, erfordert es noch eine nähere besondere Bestimmung, was bei etwanigen Beschwerden über bevorstehende oder schon erlittene Verkürzungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen Statt finden und wie darunter verfahren werden solle; und wird also deshalb Folgendes hiemit festgesetzt:

I. Wenn jemand bei einer noch nicht vollendeten, vielmehr noch im Gange sich befindenden Gemeinheitstheilung, in Ansehung seines künftigen Entschädigungs-Antheils oder sonst verkürzt zu werden oder beschwert zu seyn vermeinen sollte: so steht demselben nach Beschaffenheit der Umstände und der Lage, worin die Theilungssache sich alsdann befindet, der Weg der Vorstellung bei dem verordneten Landes-Ökonomie-Commissario, der Beschwerdeführung bei dem Landes-Ökonomie-Collegio und des Recurses an Unser Ministerium, zur Anbringung und Ausführung seiner Anträge, Gesuche oder Beschwerden offen, jedoch, so viel den Recurs betrifft, innerhalb der deshalb im §. 34. No. 1. vorgeschriebenen Frist.

II. Falls ein Gemeinheitstheilungs-Interessent erst nach bereits vollführter Gemeinheits-Aufhebung — auch wenn sie eine bloße Privat-Auseinandersetzung

gewesen und ohne Mitwirkung der ordentlichen Gemeinheitstheilungs-Behörden vorgenommen worden seyn sollte, jedoch vorbehältlich der in Ansehung solcher Privat-Auseinandersetzungen dem Landes-Ökonomie-Collegio §. 37. beigelegten Befugniß — in Ansehung seines erhaltenen Entschädigungs-Antheils verkürzt worden zu seyn und desfalls eine gegründete Beschwerde führen zu können vermeinen würde: so soll ihm auch dieses, jedoch nur unter folgenden nähern Bestimmungen, unbenommen seyn:

1) Ganz unbedeutende Verkürzungen oder entstandene Ungleichheiten, zumahl, wenn sie nicht füglich ohne beträchtliche Mühe und Kosten sollten berichtigt werden können, sollen in der Regel gar nicht geachtet werden, am allerwenigsten aber dann, wenn derjenige, der darüber querulirt, vielleicht in andern Rücksichten gewonnen haben, oder in Zukunft noch gewinnen, und also eine solche Verkürzung sich durch anderweiten Vortheil leicht compensiren möchte. Für eine unbedeutende Verkürzung aber wird in der Regel und dafern nicht dringende Umstände das Landes-Ökonomie-Collegium, ein anderes anzunehmen, bestimmen sollten, diejenige gehalten, welche nicht einmal den zehnten Theil des ganzen einem Gemeinheitstheilungs-Interessenten zugefallenen Entschädigungs-Antheils beträgt.

2) Alle Verkürzungen aber, welche zu solchen unbedeutenden nicht gehören, ohne alle Schuld und Veranlassung desjenigen, der darüber Beschwerde führt, eingetreten und zu gehöriger Zeit angezeigt und erwiesen worden sind, erfordern eine Rectificirung und Vergütung, welche die übrigen Theilungs-Interessenten sich gefallen lassen müssen, die gleichwohl nicht nach der äußersten Strenge ausgemittelt zu werden braucht, sondern mehr nach der Billigkeit und den Umständen bestimmt und, wo möglich, durch gütlichen Vergleich bewerkstelligt werden muß.

Wenn nun

3) eine solche, diesem nach zu vergütende Verkürzung mehr als den zehnten Theil der ganzen dem Interessenten zugefallenen Entschädigungs-Quote beträgt; die Beschwerde auch nicht in den Worten oder Grundsätzen des Theilungs-Plans oder der eröffneten schriftlichen Resolution selbst liegt und daraus abzunehmen ist, (als in welchem Falle die Anzeige der Beschwerde innerhalb zehn Tagen, von Zeit der Notiz anzurechnen, geschehen muß), sondern in besondern Localitäten ihren Grund hat: alsdann soll innerhalb eines vollen Jahres, von der geschehenen Publication des Theilungs-Plans oder der Eröffnung einer Resolution anzurechnen, aber nicht länger, verstattet seyn, auf eine Berichtigung des Theilungs-Plans und Vergütung der erlittenen Verkürzung anzutragen und diese, innerhalb der dem Beschwerdeführer deshalb zu setzenden Frist, gehörig nachzuweisen.

4) Nach Ablauf eines solchen vollen Jahres aber soll überall keine weitere Beschwerde über erlittene Verkürzung angebracht werden können noch angenommen werden, es wäre dann, daß etwa, wie jedoch bei gehöriger Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen vollständigen und deutlichen Vorschriften nicht leicht der Fall seyn dürfte, solche in die Augen fallende und erhebliche Nichtigkeiten bei dem Theilungs-Verfahren vorgefallen wären, welche auch im Wege Rechtens, falls derselbe in Gemeinheitstheilungs-Sachen nicht ausgeschlossen wäre, würden attendiret werden müssen.

5) Keine Verkürzung, sie sey so groß und so klar, wie sie wolle, soll die Wirkung haben, daß deshalb das ganze vollendete Theilungs-Geschäft rückgängig gemacht und die Sache in den vormaligen Zustand der Gemeinheit zurückgesetzt werden und darin ferner bleiben müsse; sondern es soll allemal nur eine Berichtigung des etwa vorgefallenen Versehens Statt finden können.

6) Wer wegen einer angeblich geschehenen Verkürzung auf eine anderweite commissarische Untersuchung oder gar auf eine neue Vermessung, Bonitirung und Aufstellung eines neuen Theilungs-Planes anträgt, hat, wenn er nicht eine beträchtliche, ohne seine Schuld entstandene Verkürzung überhaupt im Voraus glaubhaft nachweisen kann, allemal die dazu erforderlichen Kosten einstweilen vorschußweise zu übernehmen, und es hängt nächst dem von dem rechtsbegründeten Ermessen und der Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii, unter Vorbehalt des Recursus an Unser Ministerium, ab, ob und in welcher Maße er sie wieder vergütet erhalte oder nicht.

Wer endlich

7) durch ungegründet befundene Beschwerden und die dadurch veranlaßte Untersuchung den übrigen Theilungs-Interessenten Kosten, Schaden und Versäumniß verursacht hat, soll unnachsichtlich in deren Vergütung verurtheilt werden.

8) Übrigens sind auch Lehns-, Guts-, Zins- und Erbenzinsherren, insofern ihnen nach dem §. 28. die Befugniß eingeräumt worden, von solchen Gemeinheitstheilungen, bei welchen ihre Lehns-, Guts-, Zins- und Erbenzinsleute interessirt sind, Kenntniß zu nehmen und ihre Gerechtsame in Ansehung ihrer Rechte, Gefälle oder Dienste dabei zu beachten, an eben diejenigen Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen, insofern diese auf dieselben anwendbar sind, gebunden, welche für die theilenden Interessenten selbst festgesetzt worden sind.

§. 36.

Verurtheilung in die Kosten.

Außer demjenigen, was wegen Verurtheilung in die Kosten bereits anderwärts verschiedentlich besonders bestimmt worden ist, wird auch noch allgemein in Ansehung dieses Puncts von Uns hiemit verordnet, daß alle muthwilligen oder offenbar unge-

gründeten, oder wohl gar anscheinend lediglich auf Hintertreibung, Verzögerung oder Erschwerung einer Gemeinheitstheilung abzielenden Anträge, Gesuche, Weiterungen oder Beschwerden, sie mögen die Frage, ob, oder die Frage, wie die Theilung Statt finden solle, betroffen haben, allemal mit Verurtheilung in die dadurch veranlaßten, und nach Verfügung des Landes-Ökonomie-Collegii von der Obrigkeit sofort beizutreibenden Kosten und Schäden in Ansehung der unterliegenden Partei, in Ansehung des Advocaten aber mit dem Verluste des Deservits und, bei offenbarer Chicane oder Verleitung der Partei, nach Befinden der Umstände, noch härter geahndet werden sollen.

Zweite Abtheilung.

Ordentlicher Lauf des Verfahrens in Gemeinheits-Aufhebungs-Sachen.

Sechstes Capitel.

Vom ersten vorläufigen Verfahren bis dahin, daß sich die etwa zweifelhafte Frage: ob getheilt werden solle? mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit beurtheilen läßt.

§. 37.

Privat-Auseinandersetzung.

Privat-Auseinandersetzungen von Gemeinheitsgründen, die vorhin geschehen sind und ohne Widerspruch bestehen, bleiben fernerhin gültig. Auch sind solche in Zukunft, auf welchem Wege und nach was für Grundsätzen sie auch geschehen mögen, wenn sie nur mit einstimmiger Einwilligung sämmtlicher Genossen und deren Gutsherren geschehen, mithin keiner der Genossen die Anordnung einer Theilungs-Commission verlangt, insofern zulässig, als dabei die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sie das öffentliche Interesse betreffen, in allen Puncten genau befolgt werden. Jedoch sollen dabei folgende Einschränkungen und nähere Bestimmungen Statt finden:

1) müssen dergleichen Privat-Auseinandersetzungen nicht nur der ordentlichen Obrigkeit der belegenen Sache, behuf Inordnung-Erhaltung der Cataster und sonstiger Wahrnehmung des öffentlichen Interesses, gleich denen von dem Landes-Ökonomie-Collegio dirigirten und bewerkstelligten Theilungen, zur Anzeige gebracht (§. 46.),

sondern auch diesem Collegio, unter Beifügung des Theilungsplans, der Risse u. s. w. in glaubhafter Form vorgelegt werden;

2) findet sodann das Landes-Ökonomie-Collegium bei der Einsicht und Prüfung des Theilungs-Plans, daß die Privattheilung anscheinend ohne Fehler geschehen sey, so hat es die Sache auf sich beruhen zu lassen; findet dasselbe hingegen die Privat-Auseinandersetzung so fehlerhaft bearbeitet, daß zu befürchten ist, es werden daraus in der Folge erhebliche Irrungen und Beschwerden über Verkürzungen entstehen: so hat dasselbe die Interessenten darauf aufmerksam zu machen, sie zu erinnern, solchen künftig zu besorgenden Irrungen und Beschwerden bei Zeiten auf angemessene Weise vorzubeugen, auch nöthigenfalls mit weiterer Untersuchung der Sache und verbessernden Verfügungen einzutreten.

Entständen aber

3) aus einer solchen Privat-Auseinandersetzung oder über dieselbe demnächst wirklich Beschwerden oder Streitigkeiten, und würden sie an das Landes-Ökonomie-Collegium in Gemäßheit der demselben zustehenden Competenz gebracht: so hat dasselbe, auf Anrufen eines oder andern Theils, und nach befundener Beschaffenheit der Sache, die begangenen Fehler zu verbessern.

Endlich steht auch in Ansehung solcher Privat-Auseinandersetzungen den Lehns-, Guts-, Zins- und Erbenzinsherren eben diejenige Befugniß zu, welche ihnen, wie im §. 28. bemerkt worden, in Ansehung der unter der Leitung des Landes-Ökonomie-Collegii zu bewerkstelligenden Auseinandersetzungen zuständig ist.

§. 38.

Gemeinheits-Auseinandersetzungs-Antrag. Erste vorläufige Information von der Sache.

Wer eine Gemeinheits-Auseinandersetzung wünscht, welche Gegenstände betrifft, worauf sich die gegenwärtige Verordnung bezieht, zeigt dieses, unter möglichst genauer Angabe der übrigen Mitinteressenten, schriftlich dem Landes-Ökonomie-Collegio an, und setzt zugleich, soviel möglich, alles auseinander, was beförderlich und nützlich ist, um die eintretenden Sachverhältnisse und die Stattnehmigkeit des Gesuchs, die Thunlichkeit und Rathsamkeit der Sache, die beste Art ihrer Einleitung und Ausführung und die der Sache etwa entgegenstehenden Hindernisse, nebst den Mitteln, diese zu beseitigen, vorläufig einigermaßen näher übersehen und beurtheilen zu können.

Es bleibt jedoch auch jedem unbenommen, sich deshalb an den Unterrichter zu wenden, unter dessen Gerichtsbarkeit die befragte Gemeinheit belegen ist, der alsdann so verfährt, wie in anderer Hinsicht oben §. 3. vorgeschrieben worden ist, und das Gesuch, in jener Maße näher aufgeklärt, an das Landes-Ökonomie-Collegium bringt.

In

In jenem ersten Falle, da nemlich das Gesuch um Auseinandersetzung an das Landes-Ökonomie-Collegium unmittelbar gelangt, hat dieses in der Regel, bei geschlossenen Gerichten von diesen, bei ungeschlossenen aber, entweder von dem Gerichte, in dessen Gerichtsbezirke, oder, nach Befinden der Umstände, von demjenigen Amte, in dessen Hoheitsbezirke der befragte Gemeinheits-District belegen ist, einen vorläufigen allgemeinen Bericht über das Gesuch zu erfordern; wobei auf dasjenige aufmerksam zu machen ist, was etwa vorzüglich einer besondern vorgängigen Erläuterung oder Berichtigung zu bedürfen scheinen möchte. Der Inhalt dieses ersten vorläufigen Berichts wird hiernächst die weitern Schritte bestimmen, welche von dem Landes-Ökonomie-Collegio in der Sache zu thun seyn möchten, und wird an die Hand geben, ob, nach den pflichtmäßig zu erwägenden Umständen, das Gesuch für ganz unstatthaft zu achten und abzuweisen, oder ob darauf überhaupt und in welcher Maße hineinzugehen, und entweder dem Ansuchenden noch eine oder die andere Auflage zur vorgängigen Erledigung zu thun, oder noch einige nähere Aufklärungen einzuziehen, oder aber sofort durch weitere Auftragsertheilung der Sache näher zu treten seyn möchte.

§. 39.

In dem letztern Falle verfügt das Landes-Ökonomie-Collegium eine weitere, zwar auch nur noch vorläufige, aber doch schon genauere und tiefer in die Sache eingehende Untersuchung, die hauptsächlich die Thunlichkeit und Rathsamkeit der gewünschten Auseinandersetzung zum Gegenstande hat. Die besondere Beschaffenheit und die Umstände jeder einzelnen Sache, so wie dasjenige, was aus der ersten vorläufigen Berichtserstattung und dem, was darauf etwa weiter vorgekommen oder beigebracht worden, hervorgeht, werden an sich schon oft manches an die Hand geben, worauf die fernere Untersuchung zu richten seyn möchte. Instructions-Untersuchung.

Hiernächst wird unter andern zu erforschen seyn, wie es mit der Extension und den Gränzen des in Frage begriffenen Gemeinheits-Districts sich verhalte, und ob letztere unbestritten sind. Sämmtliche bekannte Interessenten werden nunmehr genauer und förmlicher über den Auseinandersetzungs-Antrag und über ihre etwa dawider habenden Einwendungen zu Protocoll vernommen; es wird den Berechtigungen selbst, und ob diese an sich unbestritten sind und gegenseitig eingeräumet werden, oder ob deshalb Irrungen oder Streitigkeiten vorhanden sind, und wo ein etwa darüber obschwebender Rechtsstreit anhängig und in welcher Lage er sey, nachgeforscht. Insbesondere wird ein vorzügliches Augenmerk auf die Schwierigkeiten und Hindernisse gerichtet, welche etwa der Auseinandersetzung sich entgegen zu stellen scheinen, sie mögen in der Natur der Sache selbst oder in Irrungen und Streitigkeiten über die Berech-

tigungen und Gränzen der Gemeinheit liegen; und in Überlegung genommen, wie solche Hinderniſſe am zweckmäßigſten aus dem Wege zu räumen seyn möchten. Hiebei wird die Aufmerkſamkeit vorzüglich auf die gegen die begehrte Auseinanderſetzung etwa erhobenen Widerſprüche gerichtet, und auf die Gründe, worauf ſie beruhen, und dann erwogen, wie ſie gehoben und beſeitigt werden könnten, oder durch gütliche Auskunft Erledigung erhalten möchten. Es kommt ferner bei dieſer Unterſuchung die Befugniß zur Provocation auf eine Auseinanderſetzung, ſo wie die Befugniß zum Widerſpruche, nach den §. 21. und f. enthaltenen, den Legitimationspunct betreffenden Grundſätzen, näher in Frage. Auch iſt bei dieſer Unterſuchung zu erkundigen, ob etwa ein Theil der Gemeinheit außer den Landes- oder Provinz-Gränzen belegen ſey, oder mit Gemeinheiten außer Landes in irgend einer Verbindung ſtehe, oder auch außerhalb Landes Hütungs- oder ſonſtige Berechtigte habe oder nicht. Endlich wird über das Grundeigenthum, und wem ſolches etwa zuſtehe, die nähere Erkundigung eingezogen; ſo wie auch auf den Punct der behuf der Auseinanderſetzung erforderlichen Koſten (§. 29.), woher ſolche zu nehmen und wie ſie aufzubringen, oder welche Beihülfen und Unterſtützungen deshalb etwa erforderlich und auszuwirken ſeyn möchten, der nöthige Bedacht genommen werden muß.

Dieſe Inſtructions-Unterſuchung wird in der Regel einem Landes-Ökonomie-Commiſſario von dem Landes-Ökonomie-Collegio aufgetragen, und das Amt oder geſchloſſene Gericht, in deſſen Hoheits- oder Gerichtsbezirk, oder auch, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium es rathſam hält, das ungeſchloſſene Gericht, in deſſen Gerichts-Bezirk die Gemeinheit belegen, angewieſen, bei dieſer Unterſuchung obrigkeitlich einzutreten und gemeinſchaftlich mit dem Landes-Ökonomie-Commiſſario in der Sache zu verfahren. Es hängt jedoch von dem Ermeſſen des Landes-Ökonomie-Collegii ab, und bleibt demſelben unbenommen, nach Befinden der Umſtände, hierunter eine andere Wahl und Verfügung zu treffen, und z. B. zu dieſer Inſtructions-Unterſuchung einen Beamten oder Unterrichter, mit Ausſchluß des Landes-Ökonomie-Commiſſarii, zu committiren, oder einem Landes-Ökonomie-Commiſſario den Ober-Landes-Ökonomie-Commiſſarium bei dieſer Unterſuchung zuzugeben, letzterem ſelbige allein aufzutragen, oder auch, bei etwaniger beſondern Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache, ein Mitglied des Collegii ſelbſt mit dem Ober-Landes-Ökonomie-Commiſſario dazu zu deputiren.

Der von dieſer Unterſuchung an das Landes-Ökonomie-Collegium zu erſtattende ausführliche Bericht, welchem das Protocoll, auch, wo möglich, eine ungefähre Handzeichnung oder ein Abriß beizufügen iſt, wird das Landes-Ökonomie-Collegium in den Stand ſetzen, über die weiter in der Sache zu nehmenden Maßregeln einen Beſchluß

zu fassen, und das zu thun oder zu verfügen, was in Ansehung der vorhin erwähnten Puncte und Gegenstände der Untersuchung noch etwa einer Erledigung bedürfen möchte.

Hauptsächlich werden nach dieser Untersuchung die Fragen, ob die nachgesuchte Auseinandersetzung thunlich und rathsam sey; ob die dawider etwa erhobenen Widersprüche zu beseitigen, oder andere anscheinend im Wege stehende Hindernisse zu heben seyn möchten, und also, ob die Theilung oder Auseinandersetzung stattnehmig sey und geschehen könne und solle, von dem Landes-Ökonomie-Collegio schon jetzt näher beurtheilt und entschieden werden können.

Im Falle eines vorhandenen und in Ansehung auf die dabei zum Grunde liegenden That-Umstände bei der obigen Untersuchung zu erörternden Widerspruchs gegen die nachgesuchte Gemeinheits-Aufhebung kommt es zuvörderst auf eine Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii an, ob nach den in dieser Verordnung angenommenen und gesetzlich vorgeschriebenen Grundsätzen eine Auseinandersetzung gefordert, oder eine Abfindung platzgreifend, mithin der erhobene Widerspruch gegründet sey oder nicht. Ist diese Frage vorläufig bejahend für die Theilung entschieden, dann kann das, was etwa noch zu erledigen seyn möchte, entweder auch noch präjudiciell oder aber von der Beschaffenheit seyn, daß es auch im Fortgange der Hauptsache noch seine Erledigung erhalten mag.

Im ersten Falle müssen die nähern Umstände jeder Sache die weitern Maßregeln an die Hand geben; im letzten Falle aber, und überhaupt, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium nunmehr mit Zuverlässigkeit übersehen kann, daß eine weitere Hauptbearbeitung der Sache ihres Zwecks nicht verfehlen und kein vergeblicher Kosten-Aufwand zu besorgen seyn werde, kann zu der fernern wesentlichen Haupt-Untersuchung fortgeschritten werden.

Siebentes Capitel.

Vom Verfahren bis zur völligen Entscheidung der Frage: ob zu theilen sey oder nicht.

§. 40.

Erforschung und Berichtigung des Puncts der Theilnehmungs-Rechte.

Ist auf obige Weise die Sache so weit gediehen, daß weitere wesentliche Schritte in derselben geschehen können, dann tritt die erste Hauptuntersuchung und Erörterung behuf Erkundigung der verschiedenen Rechte und Berechtigungen ein.

Zu dem Ende sind alle, welche in Rücksicht der in Frage befindlichen Gemeinheit und bei ihrer Auseinandersetzung auf irgend einige Weise interessirt sind, es sey wegen Grundeigenthums oder wegen Berechtigungen, oder etwa streitiger Gränzen der Gemeinheit, oder sonst, auf einen gewissen, auf gewöhnliche Weise öffentlich bekannt zu machenden, nöthigenfalls auch durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Wissenschaft zu bringenden Termin von Commissions wegen und zwar unmittelbar vorzuladen, um ihre Rechte, Gerechtsame, Ansprüche oder Widersprüche, insofern letztere nicht bereits vorhin zurückgewiesen worden, gehörig anzugeben und nachzuweisen, auch, nach Befinden der Umstände, sich in Ansehung der Auseinandersetzung weiter vernehmen zu lassen.

In der auszulassenden Citation ist namentlich das Präjudicium auszudrücken, daß auf die Berechtigungen und Ansprüche der nicht erscheinenden entweder gar nicht, oder nur nach den Angaben der übrigen Berechtigten, Rücksicht genommen, sonst aber sie im übrigen als consentirend angesehen werden sollen; so wie auch den Communen die Bestellung eines Syndici vor ihrer ordentlichen Obrigkeit bei einer bestimmt anzudrohenden Strafe, welche das Landes-Ökonomie-Collegium festsetzen wird, zugleich in der Citation aufzugeben ist.

Nächst

1) der Untersuchung der Legitimation der erwählten Syndicorum oder anderer Bevollmächtigten, wird

2) eine der ersten zu erkundigenden Fragen, die von dem Umfange und den Gränzen der in Rede stehenden Gemeinheit seyn, weil, ehe diese erörtert und berichtigt worden, weder zu dem Vermessungs-Geschäfte, noch zu den übrigen Arbeiten geschritten werden kann.

Hiernächst ist

3) der Punct des Grundeigenthums zu erforschen und wo möglich zur Gewißheit zu bringen; und dann

4) zur Angabe und Nachweisung der verschiedenen Berechtigungen zu schreiten.

Alle bei der Sache interessirten Theile sind über ihre Angaben in Ansehung aller dieser Puncte gegen einander zu vernehmen, ihre Angaben gegen einander zu halten, die etwa zur Sprache kommenden Abweichungen, Irrungen und Streitigkeiten möglichst in Güte beizulegen, und solcher Gestalt alle zum weitern Fortgange der Sache nöthigen Erfordernisse so zu berichtigen, daß nunmehr die Frage, ob die Gemeinheits-Auselnandersetzung Statt finden solle oder nicht, dafern sie etwa bis dahin noch streitig oder zweifelhaft geblieben seyn sollte, gänzlich und endlich entschieden,

auch darnach, wo es erforderlich ist, zur Vermessung der Gemeinheit, zur Bonitirung u. s. w. geschritten werden könne.

Das Landes-Ökonomie-Collegium giebt zu den vorangeführten Geschäften in eben der Maße weitern Auftrag, als vorhin (§. 39.) bestimmt worden, und werden übrigens die jedesmaligen Umstände ergeben, ob der Auftrag lediglich auf die vorbemerkten Geschäfte zu beschränken, oder zugleich auf allen Fall auf das weitere Verfahren in der Sache auszudehnen sey.

Es mag der eine oder der andere Fall eintreten, so wird es auch hier wieder von den jedesmaligen Umständen abhängen, ob sogleich weiter in der Sache fortgeschritten werden könne, oder zuvor an das Landes-Ökonomie-Collegium Bericht erstattet und dessen weitere Instruction eingeholet werden müsse.

Achtes Capitel.

Vom weitern Verfahren bis zur wirklichen Ausführung der Sache.

Eigentliches Theilungs-Verfahren.

§. 41.

Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft.

In beiden Fällen, entweder nach schon vorher erhaltenem Auftrage oder nach jetzt erst ertheilter weiteren Instruction, tritt nunmehr das Vermessungs- und Bonitirungs-Geschäft ein.

Wer das erstere verrichten solle, hängt in der Regel von der Bestimmung des Landes-Ökonomie-Collegii und von der Anweisung ab, welche die Commission deshalb vorhin erhalten hat oder noch erhält. Letztere weiset den Feldmesser an Ort und Stelle, und in Gegenwart der Interessenten oder deren Syndicorum oder Bevollmächtigten an, dafern nicht etwa vom Landes-Ökonomie-Collegio erforderlich erachtet würde, den Feldmesser auch von dem Ober-Landes-Ökonomie-Commissario vorher noch besonders instruiren zu lassen.

Das Bonitirungs-Geschäft geschieht unter der Direction der Commission auf zweckmäßige Weise.

Die Wahl der aus derselben Gegend, wo die Auseinandersetzung vorgeht, in der Regel herzunehmenden Taxatoren, welche der Landwirthschaft wohl kundig und in dergleichen Geschäften erfahren, auch aus der Classe rechtlicher und gebil-

deter Ökonomen seyn müssen, hängt von der Commission ab, die jedoch auf die etwanigen gegründeten Einwendungen der Parteien gegen ihre Wahl, so wie auf deren angemessene Vorschläge, billige Rücksicht zu nehmen, auch die Taxatoren demnächst gehörig zu beeidigen, anzuweisen und zu instruiren hat.

§. 42.

Bestimmung und Verfahren in Rücksicht des Theilungs-Maßstabes.

Hiernächst wird es jetzt auf die Wahl und Anwendung des für den in Frage stehenden Fall zum Grunde der Auseinandersetzung anzunehmenden Theilungs-Maßstabes ankommen.

Die Grundsätze der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe und ihrer Anwendung auf die vorkommenden verschiedenen Fälle sind in dem zweiten Theile dieser Verordnung (Cap. XI. §. 55. u. folg.) näher festgesetzt worden.

Nach den daselbst befindlichen Vorschriften ist zu beurtheilen, welcher der dort angenommenen Maßstäbe, entweder allein oder verbunden mit andern, in dem vorliegenden Falle anzuwenden seyn möchte, und es bestimmet hierüber das Landes-Ökonomie-Collegium, an welches, wenn das Geschäft bis dahin vorgerückt ist, von der Commission, unter Hinzufügung deren gutachtlicher Meinung über die Statthaftigkeit des für den dermaligen Fall anzunehmenden Maßstabes, Bericht erstattet und dessen weitere Anweisung und Verfügung erwartet werden muß.

Das Landes-Ökonomie-Collegium hat nunmehro nach den eben erwähnter Weise im zweiten Theile dieser Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Vorschriften zu ermäßigen, welcher Theilungs-Maßstab bei dem gegebenen Falle in Anwendung kommen müsse, und was deshalb weiter zu verfügen und dem Landes-Ökonomie-Commissario aufzugeben sey. Dieser aber verfährt, auf solche weitere Instruction, nun ferner vorschriftsmäßig mit allem dem, was zur Berichtigung aller zum Theilungs-Maßstabe gehörigen Puncte erforderlich ist, und stattet, unter Beifügung der Acten und des Risses, dem Landes-Ökonomie-Collegio von dem, was bis dahin verrichtet worden, weitern Bericht ab.

§. 43.

Theilungs-Plan.

Nachdem solcher Gestalt alles geschehen, was erforderlich war, um sowohl über die verschiedenen auseinander zu setzenden Rechte und Berechtigungen selbst in Gewißheit und Richtigkeit zu kommen, als ihren Werth an sich und gegen einander auszumitteln und die Data zu sammeln, nach welchen die verschiedenen Rechte und Berechtigungen abzufinden: kommt es nunmehr auf die Bearbeitung der jetzt vorhandenen Materialien zu dem eigentlichen Zwecke der Auseinandersetzung oder Ausmittelung der künftigen privativen Antheile an Grund und Boden an, welche jedem Theil-

nehmer zur Entschädigung und Abfindung werden sollen, oder auf die Entwerfung und Aufstellung des Theilungs-Plans.

Dieser muß im Allgemeinen eine genaue, möglichst leicht zu übersehende Darstellung erhalten, wie alle einzelnen Theilnehmer der bisherigen Gemeinheit durch Zutheilung privativen Eigenthums auseinander gesetzt werden sollen; und muß nicht weniger auch in demselben auf alle bei der Sache vorkommenden Nebenpuncte, z. B. auf die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Wege, Viehtriften, Tränken, Gränz- und Abwässerungs-Graben und dergl., gehörige Rücksicht genommen werden. In der Regel wird dieser Theilungs-Plan von dem Landes-Ökonomie-Commissario nach der ihm von dem Landes-Ökonomie-Collegio etwa noch zu ertheilenden weiteren nöthigen Anweisung entworfen; es hängt aber von dem Gutfinden des Collegii ab, denselben auch von dem bei dem Landes-Ökonomie-Collegio stehenden Ober-Landes-Ökonomie-Commissario entwerfen zu lassen.

Der Theilungs-Plan wird hiernächst dem Landes-Ökonomie-Collegio zur Prüfung vorgelegt, was bei demselben etwa zu erinnern, abgeändert oder rectificirt, seine Richtigkeit sodann an Ort und Stelle, unter Aussteckung der Theilungslinien, geprüft und, wenn er zutreffend befunden worden, vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmiget.

Hiernächst wird von dem Theilungs-Commissario nöthigen Falls durch die öffentlichen Hannoverschen Anzeigen bekannt gemacht, daß der Theilungsplan ausgearbeitet sey, und es nunmehr sowohl den Interessenten, als deren etwanigen Lehns-, Guts-, Zins- und Erbenzinsherrn (§. 28.) frei stehe, entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte denselben einzusehen, oder sich auf ihre Kosten Abschriften davon ertheilen zu lassen, wobei dann zugleich der nicht auf zu beschränkte Zeit anzusetzende Termin zur Publication bekannt gemacht wird.

§. 44.

Publication des Theilungs-Plans und Ausführung der Sache.

In dem hiernächst zu Publication des Theilungsplans anzusetzenden Termine muß derselbe den Theilnehmern an Ort und Stelle mit Zuziehung des Risses vorgelegt, verdeutlichet und jedem der ihm zufallende Antheil nachgewiesen werden. Jeder Theilnehmer ist mit seinen etwanigen Zweifeln oder Beschwerden in Ansehung des ihm bestimmten Entschädigungs-Antheils, oder mit andern Einwendungen, insofern diese nicht schon vorher erlediget und gültig abgewiesen worden, gebührend zu hören, darüber gehörig zu verständigen, mit offenbar ungegründeten Beschwerden sofort ab-, mit andern aber allenfalls an das Landes-Ökonomie-Collegium zu verweisen, Falls nicht etwa, worauf die Bemühung mit äußerstem Fleiß gerichtet werden muß, die Sache durch gütliche Vorstellungen und Ausgleichungen ihre Erledigung sollte finden können.

Ist dergleichen Anstoß oder Schwierigkeit nicht vorgekommen oder doch erlediget worden, oder auch nicht von wesentlichem Einflusse auf das übrige Ganze: so kann mit der eigentlichen Ausführung und Vollziehung der Auseinandersetzung sofort verfahren werden, und die An- und Überweisung der künftig privativen Entschädigungs-Antheile vor sich gehen; im entgegengesetzten Falle aber ist damit vorerst und bis zu erfolgter weitern Entscheidung und Anweisung des Landes-Ökonomie-Collegii noch Anstand zu nehmen.

Es hängt von dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii ab, die Handlung der Publication und Vollziehung des Theilungsplans durch den Landes-Ökonomie-Commissarium allein, oder durch denselben in Verbindung mit der ihm etwa vorhin zugegebenen Unter-Obrigkeit, verrichten zu lassen, oder aber dazu den Ober-Landes-Ökonomie-Commissarium zu committiren, oder auch endlich in wichtigen Fällen dazu ein Mitglied des Collegii, unter Beigebung des Ober-Landes-Ökonomie-Commissarii, zu deputiren.

§. 45.

Befugniß des Landes-Ökonomie-Collegii zu successiver Überweisung der Äquivalente.

Die Äquivalente, die ein jeder Interessent für die bisherige gemeinschaftliche Benutzung aus Ödungen, Forsten oder sonst erhält, werden demselben sofort nach der definitiven Publication des Plans angewiesen; auf die wirkliche Überweisung zu privativer Benutzung haben die Interessenten jedoch nur nach der Bestimmung des Landes-Ökonomie-Collegii ein Recht, welches dieselbe den Umständen nach auch successive verfügen kann, welchenfalls denselben eine vom Landes-Ökonomie-Collegio zu bestimmende verhältnißmäßige Benutzung der zur Theilung kommenden Grundstücke so lange verbleibet, bis denselben die Äquivalente zu völlig privativer Nutzung überwiesen sind.

§. 46.

Theilungs-Receß. Mittheilung an die Obrigkeiten.

Übrigens ist bei allen Theilungs-Sachen ein förmlicher Theilungs-Receß zu entwerfen, und von den Interessenten zu vollziehen, auch dieser den ordentlichen Obrigkeiten, in deren Gerichts-Bezirk die getheilten Gegenstände belegen, behuf Inordnung-Erhaltung der Cataster und Hypotheken-Bücher, von dem Landes-Ökonomie-Collegio ohne Anstand und ungefordert mitzutheilen.

Neuntes Capitel.

Von der Anwendung dieser Verordnung auf die zur Zeit der Erlassung derselben bereits anhängigen Theilungs-Sachen.

§. 47.

überhaupt.

In Hinsicht auf diejenigen Auseinandersetzungs- und Gemeinheitsaufhebungs-Sachen, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung schon wirklich im Gange und bei einer Ortsobrigkeit oder unter den Interessenten selbst, ohne daß jener deshalb bis dahin etwas zur Kenntniß gekommen wäre, im wirklichen Betriebe sich befinden möchten, soll es im Allgemeinen folgender Maßen gehalten werden.

§. 48.

In Ansehung der Grundsätze und der Verfahrungsart.

1) Ist diese Verordnung auf vergangene und abgemachte Fälle, in sofern die durch den §. 55. zur Berichtigung der bei Gemeinheits-Aufhebungen eingetretenen Verkürzungen bestimmten Zeitfristen bereits verstrichen seyn sollten, nicht zu ziehen. Daher kann

2) bei den noch im Gange seyenden Auseinandersetzungs- und Gemeinheitsaufhebungs-Sachen, welche bereits so weit gediehen sind, daß die wesentlichen Grundsätze, wonach eine Auseinandersetzung zu beschaffen, gehörig festgesetzt und darauf der Theilungsplan gebauet und von den Interessenten angenommen, oder die dagegen etwa erhobenen Widersprüche, durch Entscheidung der competenten Behörden, beseitiget worden, wo es also nur noch auf die bloße Ausführung des schon feststehenden Plans dabei ankommt, auf diese Verordnung und die in derselben gesetzlich bestimmten, besonders neuen Grundsätze nicht zurückgegangen werden, noch nach denselben das, was in solchen Sachen bereits vorhin berichtiget, festgesetzt, entschieden und abgethan worden, irgend eine Abänderung leiden. Könnten jedoch

3) bei solchen, unter der vorigen Nummer bezeichneten Sachen einige Grundsätze dieser Verordnung auch noch bei dem Fortgange der Sache und bei deren Execution, so wie in Ansehung der Verfahrungsart und des Ganges des Geschäfts, mit Nutzen angewandt werden, ohne den bei solchen Sachen vorhin befolgten Grundsätzen und demjenigen, was im Wesentlichen bereits regulirt worden, zu nahe zu treten: so kann und soll dieses allerdings geschehen, wie dieses auch namentlich dann Statt hat, wenn jemand, der dieser Verordnung zufolge seine Abfindung aus einer Gemeinheit zu fordern befugt ist, eine etwanige Vereinbarung der andern Theilnehmer über den

Abſchluß der bereits eingeleiteten Auseinanderſetzung abzuwarten nicht rathſam hielte, ſondern ſeine Abfindung früher befördert zu ſehen wünſchte, und ſolche daher verlangte.

Dagegen aber ſoll

4) in allen, zwar an ſich ſchon anhängigen, aber doch nur noch in ihrem Anfange und in der erſten Einleitung begriffenen, und alſo z. B. noch nicht bis zur geſchehenen Ausmittelung der Theilnehmungs-Rechte, oder zur Beſtimmung und Anwendung des Theilungs-Maßſtabes gediehenen Sachen, es mögen ſolche wirklich noch betrieben werden oder ſchon eine Zeitlang geruhet haben, die Kraft und Verbindlichkeit dieſer Verordnung ſofort von ihrer Publication an, inſofern die Natur der Sache an ſich es zuläßt, in vollem Maße eintreten.

§. 49.

In Anſehung der Behörden.

Was hiernächſt

II. die Behörden betrifft, bei welchen dergleichen ſchon anhängige Auseinanderſetzungs-Sachen fernerhin zu behandeln ſind: ſo ſollen

1) alle in den Umfang dieſer Verordnung gehörigen Sachen an das Landes-Ökonomie-Collegium ſofort abgegeben werden. Zu dem Zweck ſoll

2) über alle Auseinanderſetzungs-Sachen, welche bei den Unter-Obrigkeiten anhängig, von dieſen ſofort an das Landes-Ökonomie-Collegium Bericht erſtattet und deſſen Verfügung erwartet werden; welches dann, nach Befinden der Umſtände, eine Sache entweder zu avociren, oder anderweitig mit ſeiner Leitung bei derſelben einzutreten hat.

Sollte indeſſen

3) die Auseinanderſetzungs-Sache mit einem Gegenſtande, worüber die Direction Unſerer Domainen-Cammer nothwendig verbleiben müßte, z. B. mit einer Domanial-Haushalts- oder Forſtbetriebs-Regulirung und dergl., ſo genau zuſammenhängen, daß jene von dieſer vor der Hand nicht füglich getrennt werden könnte: ſo ſoll in einem ſolchen Falle auch die Auseinanderſetzungs-Sache bis dahin, daß die Abſonderung und Abgebung derſelben füglich geſchehen kann, in der bisherigen Direction verbleiben.

Zweiter Theil.

Grundsätze, nach welchen die Gemeinheits-Auseinandersetzungen selbst zu bewerkstelligen.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Grundsätze.

Zehntes Capitel.

Wesen und Zweck; Aequivalent an Grund und Boden; Grund-Eigenthum und Berechtigungen.

§. 50.

Wesen, Zweck u. Haupt-Grundsatz aller Gemeinheits-Auseinandersetzungen.

Der Hauptgrundsatz bei allen Gemeinheits-Auseinandersetzungen besteht nach ihrem Zwecke und Wesen darin, daß den bisher zur Gemeinheit Berechtigten, in die Stelle ihrer Berechtigungen, an künftig privativ oder ausschließend eigenthümlichem Grund und Boden so viel ausgemittelt und überwiesen werde, als der bisher rechtmäßig genossenen oder ihnen zuständig gewesenen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt, und also zureichend ist, solche ihre vorhin mit andern gemeinschaftlich genossene oder gehabte Berechtigung zu ersetzen und sie deshalb zu entschädigen. (Äquivalent; Entschädigung; Abfindung.)

§. 51.

Das Äquivalent oder die Entschädigung besteht der Regel nach in Grund und Boden.

Die bei Gemeinheits-Aufhebungen vorkommende Ausgleichung, Entschädigung oder Abfindung wegen gehabter und genossener Berechtigung und Benutzung geschiehet in der Regel durch ein dem Theilhaber zu einseitigem und privativem Gebrauche abzutretendes Stück des Grundes und Bodens aus der zu theilenden Gemeinheit selbst. Wo jedoch eine Auseinandersetzung und Entschädigung durch Grund und Boden nicht gänzlich und völlig sollte beschafft werden können, findet auch eine Ergänzung der Entschädigung durch ein anderes Abfindungsmittel oder Surrogat Statt, das jedoch nie in baarem Gelde bestehen kann. Übrigens sind sowohl überhaupt, als besonders bei Auseinandersetzungen zwischen Gutsbesitzern und Dorf-Gemeinden, einem jeden seine Entschädigungs-Antheile, so weit es irgend möglich, an einem und demselben Orte und an einander hängend anzuweisen.

§. 52.

Grund-Eigenthum, Berechtigungen und Nutzungen. Allgemeine Regeln in Ansehung der Auseinandersetzung beider. I. überhaupt.

Die Eigenthums- oder Grund-Eigenthums-Rechte sind von den bloßen Berechtigungen oder Benutzungen wesentlich verschieden, und haben auch in verschiedener Rücksicht andere rechtliche Wirkungen, als diese.

Es muß daher in jedem Falle besondere Rücksicht darauf genommen werden, wer bei gemeinschaftlichen, auf einer Grundfläche Statt habenden Rechten und Berechtigungen der Eigenthümer des Grundes und Bodens sey.

§. 53.

II. Besonders; Überschuß.

Dem Grund-Eigenthümer fällt in jedem Falle der bei aufgehobener Gemeinheit etwa ausgemittelte und bleibende Überschuß zu freier Disposition zu. Erschöpft aber der rechtmäßige Genuß der Berechtigten den ganzen Ertrag des Bodens und ergiebt sich mithin kein Überschuß: so bleibt in der Regel das Grund-Eigenthum ohne Wirkung. Ist kein Privat-Eigenthümer erweislich vorhanden, und würde der Überschuß, nach der bestehenden Verfassung, Uns, als Landesherrn, gebühren: so sind Wir geneigt, deshalb in einzelnen dazu sich qualificirenden Fällen, eine oder die andere Begünstigung der Interessenten, nach dem jedesmaligen pflichtmäßigen Ermessen Unserer Domainen-Cammer, eintreten zu lassen.

§. 54.

Weitere besondere Grundsätze der Auseinandersetzung zwischen Grund-Eigenthümer und Berechtigten.

1) Sind sämmtliche Berechtigte zugleich auch sämmtlich Grund-Eigenthümer, so theilen sie den ganzen Boden unter sich nach Verhältniß des Nutzens, den sie bisher rechtmäßig davon gezogen haben, oder davon zu ziehen befugt gewesen wären. (Siehe auch §. 82.)

2) Sind aber nicht sämmtliche Berechtigte und Nutznießer zugleich auch Eigenthümer des Bodens, sondern bloß einer oder einige sind Eigenthümer desselben, und die übrigen haben nur Antheil an dessen Benutzung, (wie solches z. B. in bestandenen Forsten der Fall ist, wo der Forst-Eigenthümer das Holz, andere aber vielleicht die Hut und Weide benutzen) alsdann hat, falls es zu einer Auseinandersetzung kommt, der Eigenthümer jene bloßen Berechtigten und Nutznießer zu entschädigen und abzufinden, er selbst erhält gleichfalls einen seinem eigenen Benutzungsrechte angemessenen Antheil, und überdas bleibt auch der etwanige Überschuß sein privatives Eigenthum.

3) Ist ferner keiner der Berechtigten und Nutznießer zugleich Eigenthümer des Bodens, sondern das Eigenthum desselben steht einem Dritten zu, der jedoch davon bisher keinen Genuß gehabt hat: so ist zwar in keinem Falle bei der vorzunehmenden Auseinandersetzung anzunehmen, daß der Eigenthümer darum, weil er von seinem

Eigenthum bisher keinen Genuß gehabt hat, allen und jeden daraus entſpringenden Vortheilen und Nutzungen auch habe entſagen wollen.

Vielmehr ſoll demſelben bei der Auseinanderſetzung wegen ſeines Eigenthums-Rechts ein angemeſſener Antheil ausgeworfen werden, deſſen Größe jedoch nach einem billigen Verhältniß zu den übrigen Berechtigungen und Benutzungen auszumitteln iſt, und wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der, nach der Abfindung derer, die den Genuß des Bodens gehabt haben, ſich etwa ergebende Überſchuß allemal dem Grund-Eigenthümer gebühret.

Zweite Abtheilung.
Beſondere Grundſätze der Auseinanderſetzungen.

Erſter Abſchnitt.
Grundſätze der Auseinanderſetzungen bei Hut- und Weide-Berechtigungen.

Erſte Unterabtheilung.
Grundſätze der Auseinanderſetzungen der Hut- und Weide-Berechtigungen auf eigentlichen Gemeinheiten.

Eilftes Capitel.
Von den Theilungs-Grundſätzen und Maßſtäben überhaupt und den verſchiedenen hier angenommenen Arten der letzteren.

§. 55.

Beobachtung bisherigen rechtsbeſtändigen Herkommens.

Wenn die Theilungs-Verhältniſſe durch eine Entſcheidung regulirt werden müſſen, ſo iſt bei deren Abgebung, ſowohl in General- als Special-Theilungen, zuerſt darauf zu ſehen, ob bereits gewiſſe beſtimmte Grundſätze durch Herkommen oder auf eine ſonſt rechtsbeſtändige Weiſe feſtgeſetzt ſind, nach welchen unter denſelben Intereſſenten bisher wirkliche Theilungen vollzogen worden.

§. 56.

Anwendbarkeit der Policei-Ordnung von 1665.

Bei allen Gemeinheits-Theilungen iſt darauf zu ſehen und zuvörderſt zu beſtimmen, in wie fern die Vorſchriften des §. 90. der Hildesheimſchen Policei-Ordnung vom Jahre 1665 bei Theilungen der gemeinen Hut und Weide, ſey es zwiſchen

sämmtlichen Interessenten der Gemeinheit oder zwischen den Interessenten einer Classe, rechtlich zur Anwendung kommen müssen.

Im Falle eine der Parteien über die Anwendbarkeit solcher Grundsätze, und namentlich des §. 90. der Policei-Ordnung, Zweifel aufstellt, und dieselben nicht gütlich, worauf von der Behörde alle Aufmerksamkeit zu richten ist, beigelegt werden können: so hat jede Partei das Recht, auf eine Entscheidung bei dem Landes-Ökonomie-Collegio zu dringen, welches dem Ministerio deshalb eine Anzeige einbringet, und das weitere Verfahren in der Theilungs-Angelegenheit auszusetzen hat.

Von Unserm Ministerio wird sodann eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission niedergesetzt, wozu besonders zwei Rechtsverständige und ein Ökonom aus der Provinz ausgewählt werden, gegen deren Personen die Interessenten jedoch mit den in den gemeinen Rechten gegründeten Einwendungen zu hören sind. Diese Commission entscheidet, nach Anhörung der Parteien und hinreichend aufgeklärtem Sachverhältnisse, nach Mehrheit der Stimmen lediglich darüber: ob, nach den eintretenden rechtlichen und ökonomischen Verhältnissen, der §. 90. in dem vorliegenden Falle Anwendung finden könne.

Den Parteien ist das abgegebene Erkenntniß in beweisender Form von der Commission zuzustellen, und stehet ihnen gegen dasselbe ein binnen 10 Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses angerechnet, einzulegender, und binnen vier Wochen nach geschehener Einlegung zu rechtfertigender Recurs an Unser Ministerium zu. Bevor nicht dem Landes-Ökonomie-Collegio eine definitive Entscheidung zugegangen, oder die Fristen desert erklärt worden, kann von demselben nur mit vorbereitenden Verfügungen, als Vermessung, Bonitirung u. s. w., fortgeschritten werden.

Fände die Hildesheimsche Policei-Ordnung nach solchem erfolgten Erkenntnisse keine Anwendung, es wären aber sonst gewisse bestimmte Grundsätze durch Herkommen oder auf sonst rechtsbeständige Weise festgesetzet: so soll bei Theilungen derselben Art davon nicht leicht abgewichen werden, vielmehr von dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii abhängen, ob und in welchem Maße diese Grundsätze auch bei ferneren Theilungen beizubehalten, vorausgesetzet, daß letztere von gleicher Art seyen, so daß z. B. die Theilung einer Forst und die dabei etwa festgestellten Grundsätze auf die Theilung einer Hut und Weide nicht anzuwenden stehen.

Sind solche Grundsätze in einzelnen Theilungsfällen nicht vorhanden, alsdann ist für einen jeden Theilungsfall der demselben angemessene Theilungs-Maßstab nach den folgenden Grundsätzen auszumitteln.

§. 57.

Begriff des Theilungs-Maßstabes.

Unter dem Ausdruck Theilungs-Maßstab ist der Inbegriff der Regeln zu verstehen, nach welchen für eine bisher gemeinschaftliche Berechtigung, zum Zweck der Aufhebung dieser Gemeinschaft, ein dem Werth der erwähnten Berechtigung gleichkommender Antheil des gemeinschaftlich benutzten Gegenstandes festgesetzt wird. (§. 50.)

§. 58.

Vier verschiedene Arten der Theilungs-Maßstäbe.

Die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung ist die Grundlage eines jeden Theilungs-Maßstabes.

Da sich aber die bisherige Ausübung jener auf verschiedene Art geäußert haben kann, so werden zu deren Ausmittelung folgende vier Normen als Theilungs-Maßstäbe angenommen.

Erster Theilungs-Maßstab.

Erster Maßstab. Viehbestand allein.

Der während der letzten zehn Jahre von den sämmtlichen Berechtigten rechtmäßig und gesetzlich gehaltene Viehstand, nach einem mittlern Durchschnitte; in erforderlichen genauern Ausmittelungsfällen nach den Vorschriften, welche der §. 71. deshalb ertheilt.

Zweiter Theilungs-Maßstab.

Zweiter Maßstab. Viehbestand mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten ꝛc.

Der vorige ausgemittelte Durchschnitt des zehnjährigen Viehstandes mit Berechnung der Dauer der Behütungszeiten der einzelnen Berechtigten,

oder

mit der Taxation des für behütete privative oder auswärtige Weiden vom Viehstande zu machenden Abzuges.

Dritter Theilungs-Maßstab.

Dritter Maßstab. Haushaltsbedürfnisse, Ackerländerei u. Wiesen.

Die Ausmittelung der innern Haushalts-Bedürfnisse aller Interessenten, verbunden mit dem Anschlage des Ackerlandes und der Wiesen.

Vierter Theilungs-Maßstab.

Vierter Maßstab. Winterfutter-Gewinnst.

Der Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes und die Berechnung des davon zu erhaltenden Viehstandes.

§. 59.

Andere Auseinandersetzungsarten im Wege des Vergleichs.

Durch die gesetzliche Verordnung jener vier Theilungs-Maßstäbe und durch die Vorschrift des vorhergehenden §. 55. wird jedoch die Befugniß der in Gemeinschaft stehenden Berechtigten nicht ausgeschlossen, im Wege des Vergleichs eine andere Norm der Auseinandersetzung oder Abfindung, z. B. das Verhältniß der Höfe, zum Grunde zu legen, und sollen in einem solchen Falle, damit nicht durch gefliſſentliches Ausbleiben einzelner Mitglieder einer Gemeinde eine solche vergleichsweise in der Sache

zu treffende Auskunft erschweret oder vereitelt werden könne, bei gehörig geschehener Vorladung der ganzen Gemeinde, zwei Drittel derselben, die erschienen aber nicht nach Köpfen, sondern nach dem Grund-Eigenthume, wie §. 24. vorgeschrieben, zu berechnen sind, und einstimmig eine Abweichung von dem gesetzlichen Theilungs-Maßstabe beschlossen haben, die übrigen ungehorsamlich ausgebliebenen Mitglieder durch ihren Beschluß völlig verbinden. Die Beförderung solcher vergleichsmäßigen Ausmittelungen bleibt dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen, welches übrigens, so wie überhaupt in Gemäßheit des §. 107, als auch insbesondere bei einer solchen vergleichsweise und, in obigem Falle, durch die erschienenen zwei Drittel der Gemeinde-Mitglieder zu bestimmenden Annahme eines Theilungs-Verhältnisses, immer dahin zu sehen hat, daß die auseinander zu setzenden Theile eine hinlängliche Kenntniß ihrer bisherigen Verhältnisse und der ihnen dafür bei der Theilung gebührenden Äquivalente erhalten, und dabei nicht übereilet noch übervortheilet werden.

Zwölftes Capitel.

Erster Maßstab: Viehbestand allein und dessen Ausmittelung.

§. 60.

Grundlage des ersten Maßstabes. Viehstand seit 10 Jahren.

Bei dem Viehbestands-Maßstabe wird der rechtmäßige wirkliche Viehstand sämmtlicher in Weide-Gemeinschaft stehenden Weide-Berechtigten zum Grunde gelegt, und dafür gehalten, daß derjenige Viehstand rechtmäßig sey, welchen die Weide-Berechtigten in den letzten, der Theilung vorhergehenden, zehn Jahren wirklich gehalten haben.

§. 61.

Angabe und Berichtigung.

Diesen Viehstand von allen Arten des in der Gemeinheit berechtigten Viehes haben die Berechtigten, nebst dem bisher aufgetriebenen Viehe der Häuslinge und Hirten, mit der Qualität, ob solches altes oder junges Vieh sey, der Theilungs-Commission genau anzugeben, welche sodann die davon aufgenommenen Listen den sämmtlichen Weide-Interessenten vorzulegen und dieselben, mit Zuziehung der Dorfs-Vorsteher und der zu dieser Handlung allenfalls zu beeidigenden Hirten, genau zu berichtigen hat.

§. 62.

Bei wüsten und verarmten Höfen u. s. w.

Bei dieser Handlung ist vorzüglich dahin zu sehen, daß bei wüsten oder verarmten Höfen, oder bei solchen, welche auf eine Zeitlang den Haushalt sehr erweitert

tert haben, der auf solche fallende Viehstand möglichst den Nachbaren ihrer Classe gleich angesetzt werde.

§. 63.

Reduction auf Kuhweiden.

Nach geschehener Berichtigung des Viehstandes sind die verschiedenen Arten des Viehes, mit Rücksicht auf das Alter, auf Kuhweiden zu reduciren, wobei in der Regel folgende Grundsätze anzunehmen sind.

Es ist nämlich zu rechnen:

eine Kuh	für eine	Kuhweide	
ein Pferd, das Tag und Nacht auf die Weide geht	=	2	=
zwei Pferde, die nur bei Tage weiden . .	=	3	=
ein Pferd, das nur Nachts auf die Weide geht	=	1	=
vier Füllen	=	3	=
acht Schweine	=	1	=

sieben veredelte Schafe und acht Rheinische Schafe, nach dem Bestande der Ökonomie im Augenblicke der Theilung für eine Kuhweide, und ist die Veredelung, bei entstehenden Zweifeln, zu dieser Berechnung geeignet, wenn durch vom Landes-Ökonomie-Collegio zu committirende Sachverständige dieselbe bis zur Hälfte vorgeschritten erkannt wird.

Die Winterweide der Schafe wird höchstens zu einem Sechstheile und mindestens zu einem Zwölftheile des Werths der Sommerweide gerechnet, worüber vom Landes-Ökonomie-Collegio zu beauftragende Sachverständige zu entscheiden, und dabei besonders auch die verschiedenen Termine zu berücksichtigen haben, von welchen die Winterweide nach bestehenden Rechten und Verfassung anhebt, und wie lange dieselbe fortgesetzt wird.

Von allem jungen Viehe, nämlich Pferde und Kühe bis solche zweijährig, Schweine und Lämmer unter einem Jahre, werden immer zwei Stück einem alten gleich gerechnet; und wenn in einzelnen Fällen noch andere hier nicht benannte Vieharten vorkommen sollten, werden auch solche verhältnißmäßig mit in Anschlag gebracht; jedoch, wo eine Berechtigung, die gemeine Weide mit Gänsen zu betreiben, vorhanden ist, sind nicht unter zwanzig Stück auf eine Kuhweide zu rechnen.

§. 64.

Taxation bei Zweifeln über die Anwendbarkeit

Dafern jedoch die Berechtigten erhebliche Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall äußern, und für denselben die Ausmittelung

dieser Grundsätze der Reduction.

der Reduction durch eine Taxation verlangen sollten: so ist diese jedesmal zuzulassen, und von den Taxatoren nicht nur auf die verschiedenen Vieharten, sondern auch auf den durch das verschiedene Alter des Viehes entstehenden Unterschied genaue Rücksicht zu nehmen.

§. 65.

Ausmittelung der Kuhweiden-Zahl der zu theilenden Gemeinheit;

Hiernächst ist der gemeinschaftliche Weide-Grund, welcher der Gegenstand der Theilung ist, durch erfahrene, als Taxatoren zu beeidigende Haushälter genau zu untersuchen, und mit Rücksicht auf dessen Verschiedenheit anzuschlagen, wie viel Morgen des zu theilenden Bodens nach seinem jetzigen Zustande, ohne auf Plaggen-, Heide- oder Bültenhieb etwas zurückzurechnen, auf eine Sommer-Kuhweide, haushälterisch, nach der Art des Viehes, welches die Weide begangen, gerechnet werden müssen.

§. 66.

und deren Vergleichung mit der berechtigten Kuhweidenzahl.

Wenn alsdann die ausgemittelte Zahl der Kuhweiden mit diesen in der Gemeinheit gefundenen Kuhweiden verglichen wird: so erfolgt daraus das Resultat der auf jeden Berechtigten fallenden Zahl der Kuhweiden.

§. 67.

Fälle einer genauern Untersuchung des Viehstandes.

Hätte sich etwa bei Ausmittelung des Viehstandes ergeben, daß durch Vereinzelung eines Haushalts, durch wüst gewordene Höfe, oder durch Verarmung der Interessenten, durch außerordentliches Viehsterben oder durch Stallfütterung, der Vieh-Stapel bei einigen unter das Maß der Berechtigung gefallen oder bei anderen darüber gestiegen sey, und hätte also eine Ausgleichung darüber auf die in den vorhergehenden §§. vorgeschriebene Art nicht bewirkt werden können; oder hätte die zu theilende Gemeinheit das Vieh nur sparsam ernähret, und könnte daher die Entschädigung an Grund und Boden nicht reichlich gerechnet werden: alsdann kann, sowohl von Seiten des Grundherrn, als der Weide-Berechtigten, auf eine genauere Untersuchung des Viehbestandes und Bestimmung der jedem Weide-Interessenten zuzuschreibenden Anzahl von Kuhweiden gedrungen werden; jedoch mit der Einschränkung, daß außer dem Falle, wo etwa durch ausdrückliche Vereinbarung, durch richterliche Erkenntnisse, oder auf sonstige rechtsgültige Weise, ein bestimmtes Viehstands-Maß schon festgesetzt wäre, kleine Unterschiede des zu hoch gestiegenen oder zu niedrig gefallenen Viehstandes, z. B. wenn dasjenige, was fehlt oder zu viel gehalten worden, nicht mehr als ein Zehntel der Berechtigung betrüge, nicht beachtet, und um solcher geringen Differenzen willen keine weitläuftige und kostbare Untersuchungen vorgenommen werden sollen. Bei einer genaueren Untersuchung des Viehstandes ist nun aber nach folgenden Regeln zu verfahren.

§. 68.

Bei Vereinzelung eines Haushalts, oder bei wüst gewordenen Höfen.

Wenn bei vereinzelten Pertinenzien eines Haushalts oder bei wüst gewordenen Höfen die Besitzer der vereinzelten Stücke ganz oder zum Theil in die Weide- oder sonstigen Rechte des Haushalts getreten sind, und dafür eine Entschädigungs-Quote aus der Gemeinheit erhalten: so ist dieselbe verhältnißmäßig an der Quote des eingegangenen Haushalts zu kürzen, sonst aber diese ganz demselben zuzurechnen.

§. 69.

Im Falle der Verarmung einzelner Berechtigten.

In dem Falle, da eine Verarmung einzelner Berechtigten eingetreten wäre, ist bei General-Theilungen für das von ihnen weniger als sonst gehaltene Vieh nur alsdann ein verhältnißmäßiger Viehstapel anzusetzen, wenn nicht andere Mitglieder der Commüne eine größere Viehzahl als gewöhnlich gehalten haben, und dadurch keine Compensation eingetreten ist.

§. 70.

Im Falle der Stallfütterung.

Ist der Viehstapel durch Stallfütterung unter das Maß der Berechtigung vermindert: so soll derselbe nach einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre nicht berechnet, sondern derjenige zum Grunde gelegt werden, von welchem nachgewiesen ist, daß er in den letzten zehn Jahren vor Einführung der Stallfütterung gehalten worden, und wenn dieses nicht geschehen kann, derjenige, welchen das Landes-Ökonomie-Collegium nach den Bedürfnissen eines solchen Haushaltes erforderlich erachtet und der in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gehalten wird.

§. 71.

Berichtigung des Viehstandes durch Schiedsrichter.

Wenn über die Ausmittelung des Viehstandes der letzten zehn Jahre Zweifel und Differenzen entstehen, welche die Angaben der Interessenten illiquide machen, oder wenn es sonst erforderlich ist, die gemachten Angaben durch eine Controlle genauer zu untersuchen, sey es, daß nach §. 56. gegen die Anwendung der Hildesheimschen Policei-Ordnung §. 90. entschieden worden, oder aber, daß ein solcher Viehstand in Zweifel gezogen wird, der durch die Policei-Ordnung nicht normirt ist: so hat das Landes-Ökonomie-Collegium eine Commission auf eine obrigkeitliche Person zu erkennen, die nach summarischer Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen, oder Prüfung sonstiger beigebrachten Beweis- und Gegenbeweismittel über den rechtmäßigen Viehstand, und in wie fern derselbe auf eigenthümlichen Grundstücken begründet sey, sowohl bei General- als Special-Theilungen, erkennet.

§. 72.

Berechnung des Viehstandes bei zugepachteten Grundstücken ꝛc.

Wenn aber der Viehstand, wegen zugepachteter Ländereien oder Wiesen, wegen Grundstücke, die in anderen Markungen belegen, oder neuerlich erst durch Cultivirun-

gen hinzugekommen, angefochten ist: so soll so wenig das Vieh, welches von zugepachteten Grundstücken ernährt wird, als dasjenige in Anrechnung kommen, was von den in fremden Markungen belegenen, oder durch Cultivirungen hinzugekommenen Pertinenzien erhalten worden; es wäre dann, daß die Besitzer erwiesen, daß erstere schon seit dem Jahre 1792 zur Substanz des Hofes gehöret und letztere schon seit dem Jahre 1792 bei ihren Höfen cultivirt worden.

Die obrigkeitliche Person hat unter Zuziehung zweier solchenfalls vom Landes-Ökonomie-Collegio zu ernennenden Sachverständigen zu entscheiden, wie viel von dem angegebenen Viehstande zurückgerechnet werden müsse; von welchem Erkenntnisse ein binnen zehn Tagen nach dessen Eröffnung zu interponirender, und binnen vier Wochen, vom Tage der Interposition angerechnet, zu rechtfertigender Recurs an das Landes-Ökonomie-Collegium Statt findet.

§. 73.

Wenn Städte bei General-Theilungen concurriren.

Wenn bei General-Theilungen Städte concurriren, so ist bei Ausmittelung des Viehstandes auf deren durch Bedürfniß, wohlerworbenen Besitzstand, oder sonst begründete Berechtigungen, so wie auch auf den städtischen Haushalt, die gehörige Rücksicht zu nehmen.

§. 74.

Ausmittelung des Viehbestandes derjenigen Interessenten, die gar kein Land oder nicht hinreichendes zur Durchfütterung besitzen.

Wenn bei einer genauern Untersuchung des Viehstandes auch der Bestand desjenigen Viehes untersucht wird, welches von solchen Dorfbewohnern zur Weide getrieben wird, welche gar kein, oder zur Durchfütterung des Viehes nicht hinlängliches Land besitzen: so ist, wenn die Viehzahl derselben, nachdem wie jeder dazu berechtiget war, bestimmt ist, es dabei zu lassen. Wenn sie aber unbestimmt seyn sollte, so ist solche nach dem gewöhnlichen Haushalts-Bedürfnisse solcher Leute, und wie es bei andern Einwohnern derselben Classe gehalten zu werden pflegt, zu ermäßigen, ohne jedoch dabei die Bedürfnisse eines besondern Gewerbes in Anschlag zu bringen.

§. 75.

Anzunehmender Viehstand bei neuen Anbauern.

Für die Anbauer, welche berechtiget sind, ihr Hornvieh auf die gemeine Weide zu treiben, es sey, daß ihnen die Auftreibung ausdrücklich zugestanden, oder gegen Weidegeld verstattet worden, ist, wenn nicht ein anderes hergebracht, oder das Weide-Recht nicht lediglich auf einem der Kündigung unterworfenen Pachtverhältnisse beruhet, deren Bedürfniß der Regel nach auf 1½ Kuhweide festzustellen; und nur bei zu großer Beschränkung der Weide, und daher folgender beschränkten Äquivalirung der wirklichen Interessenten, kann auch die Abfindung der Anbauer auf eine Kuhweide herabgesetzt werden. Das etwa hergebrachte Weidegeld wird von den Anbauern für

die bei der Theilung erhaltenen Äquivalente, wie vorher für den Weidegenuß, unverändert bezahlt.

Sind die Anbauer nur zu Auftreibung anderer Vieharten, z. B. Schweine oder Gänse, berechtigt: so wird deren Äquivalirung auf eine verhältnißmäßige Abfindung berechnet. In keinem Falle aber kann den Anbauern ein Mehreres zu Theil werden, als die Einwohner der nächst vorhergehenden Classe der älteren Gemeinde-Glieder erhalten. Wenn jedoch Particular-Theilungen Statt haben, ohne daß dadurch den Anbauern die Ausübung der hergebrachten Befugniß der Auftreibung im Allgemeinen gehindert wird, es sey, daß noch sonstige hinreichende gemeine Weide vorhanden ist, oder, bei dem alleinigen Rechte der Auftreibung von Schweinen und Gänsen, dazu angemessene Räume reservirt worden: dann haben die Anbauer kein Recht auf Theilnahme an der zu theilenden Gemeinheit. Werden demnächst auch die übrigen Theile der Gemeinheiten oder die vorbehaltenen Plätze getheilt: dann versteht es sich, daß, wenn dabei die Anbauer geringer, als nach dem oben angenommenen Bedürfnisse, abgefunden werden müssen, den Interessenten die aus Particular-Theilungen erhaltenen Pertinenzien mit angerechnet werden.

Die eigentlichen Abbauer oder diejenigen Anbauer, deren Rechte zum Anbau auf Contracten mit Privat-Personen beruhen und die auf Privat-Grundstücken angebauet, haben sich wegen der ihnen etwa eingeräumten Weide-Befugnisse an ihre Contrahenten zu halten, bei deren Äquivalirung der Abbauer zu berücksichtigen ist.

§. 76.

Bei Geistlichen, Schul- u. andern Bedienten.

Für die Geistlichen, Schullehrer, Opfermänner, Küster und solche Bedienten, welche ihres Dienstes wegen die gemeine Weide zu benutzen berechtigt sind, imgleichen für die Pfarr-Witwenthümer, ist, wenn es nicht an Weide fehlt, dasjenige Vieh in Anschlag zu bringen, was von ihnen zur Weide gebracht worden; oder, falls die zeitigen Inhaber berechtigter Stellen etwa weniger Vieh gehalten haben sollten, als wozu sie berechtigt gewesen, von ihren Vorgängern erweislich zur Weide gebracht werden dürfen, und, wenn darüber keine Bestimmungen oder kein rechtsbeständiges Herkommen vorhanden, was nach dem Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii das Bedürfniß ihrer Haushaltungen erfordert und in den benachbarten Haushaltungen derselben Art gerechnet wird. Auch wird hiebei noch ausdrücklich dem Landes-Ökonomie-Collegio zur Pflicht gemacht, bei Gemeinheitstheilungen dahin zu sehen, daß die Schullehrerstellen bei solcher Gelegenheit, wo es thunlich ist, einige ihren Bedürfnissen angemessene Verbesserung erhalten, mithin dafür gesorgt werde, daß sie den nöthigen Viehstand unterhalten können.

§. 77.

Das nicht behuf Haushalts oder Düngung, sondern zum Handel, bei Brauereien u. dgl. gehalten werdende oder für Geld in die Weide genommene Vieh kommt in der Regel nicht mit zum Ansatz. Ausnahmen davon.

Bei erforderlich werdender genauern Untersuchung des Viehstandes ist ferner das nicht zum Gebrauche im Haushalte oder zur Düngung, sondern zum Handel oder zu anderm Erwerb, welcher mit dem Landhaushalte nicht in nothwendiger Verbindung stehet, namentlich bei Brauereien, Brennereien und Fabriken, gehaltene Vieh, wie auch dasjenige, welches von Auswärtigen für Geld in die Weide aufgenommen worden, nicht in die Berechnung der auf der Gemeinheit berechtigten Kuhweiden aufzunehmen, sondern dasselbe ist auf die privativen Weiden der Besitzer zu berechnen.

Sollte aber dieses Vieh, vermöge ausdrücklicher, gültig ertheilter Concessionen, rechtsbeständiger Verjährung, rechtsgültiger Verträge oder gerichtlicher Erkenntnisse, bisher auf die gemeine Weide getrieben worden seyn: so ist es auch, nach Maßgabe des erworbenen Rechts, auf die gemeine Weide mit zum Ansatz zu bringen und im Maßstabe mit zu berechnen.

§. 78.

Wie es zu halten, wenn die Gemeinheit zur Befriedigung der berechtigten Kuh-Weiden nicht zureicht.

Wenn sich nach einer solchen genauern Untersuchung und Rectification des Viehstandes dennoch ergiebt, daß die gemeine Weide nicht die ausgemittelten von der Gemeinheit zu befriedigenden Kuhweiden enthält: alsdann ist das Fehlende den sämmtlichen Berechtigten, nach Verhältniß ihrer zum Ansatz gerechtfertigten Kuhweiden, zu kürzen.

§. 79.

Berechnung des Viehstandes für die einzelnen Classen der Einwohner.

Nach Berichtigung des Viehstandes kann die Commission, falls keine gegründeten Widersprüche erhoben werden, worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat, die Anzahl des Viehes für jede Classe der Einwohner dergestalt berechnen, daß für jede Classe, als Vollspänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner ꝛc., zum Vorschein kommt, welcher Viehstand auf die Einwohner jeder Classe zu rechnen ist. Findet sich dabei, daß ein Einwohner der kleinern Classe, zum Beispiel ein Kothsasse, seit 30 Jahren mehr Land als andere Einwohner seiner Classe besessen und davon einen größern Viehstand zur Weide gebracht hat: so kann derselbe in die Classe gesetzt werden, welcher er im Land- und Viehbesitze am nächsten kommt.

Wo nach den Local-Verhältnissen oder wegen des Besitzes von theilbaren und veräußerlichen Grundstücken eine feststehende Eintheilung der Einwohner in Voll-Spänner, Halbspänner, Großköthner, Kleinköthner ꝛc. nicht Statt findet, kann die Classification jedoch nicht eintreten.

Dreizehntes Capitel.

Zweiter Maßstab und dessen Ausmittelung; Viehbestand, mit Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten ꝛc.

§. 80.

Zuvörderst ist auch hier der zehnjährige Vieh-Bestand auszumitteln.

Wenn nach den unten, §. 97., weiter vorkommenden Regeln der ausgemittelte Viehstand für sich nicht zureicht, um darnach die Theilungs-Quoten zu bestimmen, sondern die Zeit mit in Anschlag zu bringen ist, da jeder Berechtigte der gemeinen Weide solche wirklich mit dem Viehe benutzt hat: so sind zuerst auch hier die in Ansehung des Viehstands-Maßstabes im 12ten Capitel festgesetzten Regeln zu befolgen, um den wirklichen, richtigen, zehnjährigen, zur gemeinen Weide berechtigten Viehstand der Weide-Interessenten herauszubringen und die Anzahl aller vorhandenen, der gemeinschaftlichen Weide-Berechtigung unterworfenen Kuhweiden zu bestimmen.

§. 81.

Sodann ist besonders auszumitteln,

Anrechnung der privativen Weiden und Ausnahmen davon.

A. welche privative oder mit andern Interessentenschaften gemeinschaftliche Weide-Berechtigungen etwa dem einen oder andern Theilnehmer der zu theilenden gemeinen Weide zustehen, welche alsdann gleichfalls nach Kuhweiden zu taxiren sind. Jedoch ist dabei vorher sorgfältig zu erwägen und bei entstehender Differenz vom Landes-Ökonomie-Collegio darüber zu entscheiden, ob auch Gründe eintreten, welche es unbillig machen, solche privative Weiden mit in Anrechnung zu bringen; und dahin gehören namentlich die Fälle, wenn privative Weiden vorher Ackerland gewesen und von den Besitzern bisher blos für Handels- oder fremdes, für Geld eingenommenes, Vieh benutzt worden; oder auch, wenn jemand in neueren Zeiten privative Weiden angekauft hätte, um solche zu Fettweiden und zum Viehverkaufe zu benutzen; und überhaupt die Fälle, wo im bisherigen Zustande die zu theilende Gemeinde-Weide durch solche privative Weiden keine oder nur unerhebliche Erleichterung erhalten hätte. Diejenigen Behütungs-Rechte aber, die ein Gemeinheitstheilungs-Interessent auf Ackerländereien und Wiesen anderer, zu der zu theilenden Gemeinheit nicht gehörigen Interessenten hat, können bei dem Anschlage der privativen Weiden nur alsdann mit in Anrechnung kommen, wenn sie nicht wechselseitig sind, indem solche im entgegengesetzten Falle, wie dieses gewöhnlich der Fall seyn wird, sich gegenseitig compensiren würden.

Hat eine Gemeinde oder ein sonstiger Weide-Interessent seit dem Jahre 1792 Ödungen, die zu Hütungen benutzt wurden, statt derselben in Cultur genommen, es sey, daß es solche sind, auf welchen eine alleinige Hütung Statt hatte,

oder die als Abfindung bei Theilung mit anderen Gemeinden acquiriret worden: so wird die Hütung auf den in Cultur genommenen Flächen, wie sie vor der Cultivirung zu benutzen gewesen wäre, bei diesem zweiten Theilungs-Maßstabe und der Dauer der Hütungs-Zeiten mit in Anrechnung gebracht.

§. 82.

Berechnung der Dauer der Behütungs-Zeiten.

Wenn auf vorstehende Art sowohl der nach Kuhweiden berichtigte Viehstand dessen, der die Theilungs-Äquivalente erhalten soll, wie auch der in Anrechnung kommende Weidegrund, nach Kuhweiden berechnet, vor Augen liegt und alsdann auszumitteln ist, in welchem Verhältnisse jeder Berechtigte die zu theilende Gemeinde-Weide bisher benutzt hat: so muß dabei der Regel nach die Zeit, da ein jeder die gemeine Weide betrieben, zur Berechnungs-Norm genommen werden, und daher

B. die Zeit ausgemittelt werden, während welcher

a. die gemeine Weide überhaupt vom Vieh jährlich betrieben worden, und

b. welche Jahrs-, Wochen- oder Tages-Zeit die einzelnen Berechtigten ihr Vieh auf die Gemeinde-Weide zu treiben befugt gewesen sind.

Wenn über diese Zeitbestimmung eine übereinstimmende Angabe der Weide-Interessenten nicht zu erhalten ist: so sind die, welche am besten davon unterrichtet seyn können und nicht als Hauswirthe selbst bei der Theilung interessirt sind, z. B. Hirten oder andere erfahrne Haushalter der Gegend, eidlich darüber abzuhören:

1) wie viel Monate im Jahre die Weide überhaupt, nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre, von allen Weide-Berechtigten betrieben worden;

2) welche Arten von Vieh, und wie viel von jeder Gattung, innerhalb welchen Bezirks, und zu welchen Jahrs- auch Tageszeiten ein jeder Interessent auf die gemeine Weide zu treiben berechtigt ist (es mag nun diese Berechtigung auf ausdrücklichen Concessionen oder Entscheidungen beruhen, oder aus einem rechtmäßig verjährten Besitzstande entspringen). Es wird also dabei

3) die Zeit in Abzug gebracht, während welcher die privativen oder andere auswärtige gemeinschaftliche Weiden, oder die Entfernung der Trift, das Vieh dieses oder jenes Interessenten von dem zu theilenden Weidegrunde entfernt gehalten haben.

§. 83.

Hiernach sich ergebende Bestimmung der abzufindenden Kuhweiden.

Aus diesen Ausmittelungen

a. des gesammten Weide-Grundes, nach Kuhweiden, und

b. des rechtmäßigen Viehstandes nach Kuhweiden aller zur gemeinen Weide Berechtigten,

c. der

c. der Durchschnittszeit, da die gemeine Weide überhaupt betrieben wird, und
d. der Durchschnittszeit, da die einzelnen Berechtigten die gemeine Weide betrieben haben oder hätten betreiben dürfen,

ergiebt sich die Bestimmung derjenigen Kuhweiden, welche aus der gemeinen Weide abzufinden sind.

§. 84.

Rücksicht auf die verschiedene Qualität und Güte des Weide-Genusses.

Wenn sich aber Fälle ergeben sollten, wo die Ausübungszeit der Berechtigung nicht hinreichte, um ein angemessenes Theilungs-Principium, besonders in solchen Fällen, zu erhalten, wo es vor der Theilung dem Vieh auf der gemeinen Weide an Nahrung gefehlt hat und folglich der Werth der Nahrung, welche das Vieh auf der gemeinen und privativen Weide in einem gleichen Zeitraume genossen, nicht in gleichem Verhältnisse gestanden: alsdann soll von dem Landes-Ökonomie-Collegio auf die verschiedene Beschaffenheit oder Güte des in den verschiedenen Behütungszeiten gehabten Weidegenusses Rücksicht genommen werden.

§. 85.

Vorbehalt wegen kürzerer und wohlfeilerer Art der hier in Frage stehenden Ausmittelung.

Sollten auch Fälle vorkommen, in welchen auf eine leichtere und minder kostbare Art, allenfalls durch eine Taxation, ausgemittelt werden könnte, welcher Theil des auf der gemeinen Weide berechtigten Viehstandes von der gemeinschaftlichen Berechtigung in der Hinsicht und dafür abzusetzen, daß solcher auf andern privativen oder gemeinschaftlichen auswärtigen Weiden einen Theil der Weidezeit gehütet worden, oder wegen Weite des Weges und Entfernung der Triften die gemeine Weide weniger oder gar nicht benutzen können; so hängt es von der gütlichen Vereinbarung der auseinander zu setzenden Theile oder, falls diese nicht Statt fände, von der sorgfältigen Erwägung und Entscheidung des Landes-Ökonomie-Collegii ab, wie hierunter, den Umständen gemäß, zu verfahren seyn dürfte.

Vierzehntes Capitel.

Dritter Maßstab und dessen Ausmittelung. Haushalts-Bedürfniß, Acker-Länderei und Wiesen.

§. 86.

Im Allgemeinen, in was für Fällen derselbe eintritt.

Da es Fälle giebt, in welchen eine gemeinschaftliche Weide-Berechtigung bisher rechtmäßig von einigen, behuf ihrer persönlichen Haushalts-Bedürfnisse, von an-

dern aber, außerdem, behuf ihres Ackerbaues und der darauf erforderlichen Viehzucht benutzt worden: so sind zu Ausmittelung dieser zusammentreffenden Bedürfnisse folgende Grundsätze anzuwenden.

§. 87.

Ausmittelung des Viehstandes für die zwiefachen verschiedenen Bedürfnisse.

In den Fällen, da Mitglieder einer Gemeinde, welche entweder gar kein Land oder doch nicht so viel besitzen, als zur Aussütterung ihres behuf ihrer Haushalts-Bedürfnisse unumgänglich nöthigen Viehstandes erforderlich ist, mit solchen zusammentreffen, welche auf ihren Ackerbau einen gehörigen Viehstand unterhalten und zur Weide gebracht haben, ist allemal

1) der für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse aller Interessenten erforderliche Viehstand, so wie

2) derjenige, welcher auf den Ackerbau zu rechnen, und zwar jeder besonders, auszumitteln.

§. 88.

Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse.

1) Bei der Ausmittelung des Viehstandes für die persönlichen Haushalts-Bedürfnisse sind

a. sämmtliche Haushaltungen solcher Einwohner, welche entweder wegen Besitzungen von Grundstücken oder, in Beziehung auf gewisse Dienst-Emolumente, aus andern Ursachen, eine unbestimmte Berechtigung, Vieh zur gemeinen Weide zu bringen, rechtmäßig ausgeübt haben, aufzuzählen und zum Grunde zu legen; und

b. für diese ist sodann nach haushälterischen Regeln zu berechnen, wie viel Stück Vieh, nach Beschaffenheit ihres Haushaltes und der Weide, erforderlich sey, um die nothwendigsten Bedürfnisse des innern Haushalts, für Mann, Frau und drei Kinder, zu befriedigen.

c. Auf das Erforderniß für das Gesinde ist bei den Einwohnern, welche außerdem Land besitzen, keine Rücksicht zu nehmen.

d. Wenn die Viehzahl einiger Einwohner, wie oben der Anbauer (§. 75.) bis zu 1½ Kuhweiden bestimmt worden: so hat es bei dieser festgesetzten oder hergebrachten Bestimmung sein Bewenden.

Wenn die Ausmittelung der persönlichen Haushalts-Bedürfnisse auf diese Weise geschehen: so ist darnach zu berechnen, wie viele Kuhweiden dafür auf jeden, dem eine Abfindung gebührt, anzurechnen sind.

§. 89.

Hiernächst sind

Vertheilung der übrigbleibenden Kuhweiden nach Ländereі und Wiesen.

2) die auf den Landbesitz zu rechnenden Kuhweiden auszumitteln, und unter die eigentlichen Landbesitzer, nach Verhältniß ihrer Ländereien und Wiesen, deren Flächen-Gehalt und Qualität, zu vertheilen; wobei jedoch auf diejenigen Ländereien und Wiesen kein Antheil fällt, die aus vormaligen Hütungen seit dem Jahre 1792 erst in Cultur genommen sind.

§. 90.

Kürzung bei vorhandenem Mangel.

Wenn alsdann nicht so viele Kuhweiden in der Gemeinheit vorhanden seyn sollten, als zur Befriedigung der Berechtigten erforderlich sind: so haben die persönlich Berechtigten und die Landbesitzer sich das Fehlende nach Verhältniß ihrer Berechtigung kürzen zu lassen.

Funfzehntes Capitel.

Vierter Maßstab und dessen Ausmittelung. Winterfutter-Gewinnst.

§. 91.

Begriff dieses Theilungs-Maßstabes und dessen zwei Haupt-Grundlagen.

I. Haushalts-Zubehörungen;

II. Futter-Aufwand.

Wenn die bisher rechtmäßig genossene gemeinschaftliche Berechtigung dadurch genauer bestimmt werden muß, daß ausgemittelt wird, welcher Viehbestand von den gewonnenen Producten der Zubehörungen eines Haushalts, im Durchschnitt mehrerer Jahre, haushälterisch erhalten werden könne: so wird diese Bestimmung der Maßstab des Winterfutter-Gewinnstes genannt.

Zur Aufstellung dieses Maßstabes sind zwei Haupt-Untersuchungen erforderlich:

I. die der rechtmäßig dem Viehstande des Haushalts zu gut zu rechnenden Zubehörungen und ihres Ertrages, und

II. die des nach haushälterischen Principien auf den Viehstand anzuschlagenden Futterungs-Aufwandes.

§. 92.

Welche Zubehörungen eines Haushalts bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu brin-

1) Der Regel nach sind dem Berechtigten diejenigen Zubehörungen des Haushalts zur Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes in Anschlag zu bringen, welche innerhalb der Gränzen der zur Gemeinheit berechtigten Feldmark belegen sind, und bei dem Haushalte benutzt worden oder doch benutzt werden können. Nicht weniger findet

gen, und wie ihr wahrer Ertrag auszumitteln; 1) innerhalb der berechtigten Feldmark.

diese Anrechnung wegen der in der Feldflur belegenen Grundstücke Statt, wenn gleich ihre Besitzer keinen Haushalt geführt haben, dennoch aber die Weide-Berechtigung den Grundstücken anhängt.

§. 93.

2) Getrennte Pertinenzien. Normal-Jahr 1792.

2) Sind Pertinenzien dieser Art, welche mit dem Haushalte des Berechtigten ehemals verbunden gewesen, zur Zeit der Theilung, nicht widerruflich, sondern auf beständig von demselben getrennt — der Haushalt mag hiedurch nur blos verkleinert oder ganz niedergelegt worden seyn — und ist gleichwohl auf den jetzigen Inhaber des Grundstücks keine Berechtigung zur gemeinen Weide mit übergegangen: so sind diejenigen Pertinenzien für den Berechtigten in Anschlag zu bringen, welche noch in und nach dem Jahre 1792 mit dem Haushalte verbunden waren; dagegen diejenigen der Regel nach zu übergehen, welche schon vor dem Jahre 1792 vorbeschriebener Maßen von dem Haushalte getrennt worden, bis der Berechtigte etwa erwiese, daß er das Pertinenz wirklich vor 1792 bei dem Haushalte benutzt habe. Gegen diesen Beweis ist jedoch immer der Gegenbeweis zulässig, daß das Pertinenz nicht mit Vortheil bei dem Haushalte habe benutzt werden können, oder daß dasselbe wegen veränderter Umstände jetzt nicht mehr zu benutzen stehe, oder daß jetzt ein anderes Pertinenz in die Stelle des vorigen getreten sey; als in welchen Fällen auf die vor dem Normal-Jahre von dem Haushalte abgerissenen Pertinenzien beim Anschlag des Winterfutter-Gewinnstes nicht weiter zu achten.

§. 94.

3) Außerhalb der Feldmark belegene Ländereien und Wiesen. Brauereien ꝛc.

3) Obgleich der Regel nach die außerhalb der gemeinen Markung belegenen Ländereien und Wiesen, so wie die Brauereien, Brennereien und Fabriken, bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes nicht in Anschlag kommen: so leidet doch diese Regel dann eine Ausnahme, wenn in Ansehung der auswärtigen Ländereien und Wiesen dargethan wird, daß dieselben seit 1792 zur Substanz des Haushalts gehört und einen Theil davon ausgemacht haben; in Ansehung der Brauereien ꝛc. aber durch gültige ausdrückliche Concessionen oder rechtsbeständige Verjährung, rechtsgültige Verträge oder Erkenntnisse, das Recht erworben sey, das vom Abfall der Brauerei erhaltene Vieh auf die gemeine Weide zu treiben. In diesen Fällen sind die Ländereien und Wiesen fremder Markungen, so wie die Brauereien ꝛc. bei Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes mit in Anschlag zu bringen. Der Futter-Gewinn von den seit dem Jahre 1792 in Cultur gekommenen Pertinenzien wird aber nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 95.

4) Zehnten aus fremden Feldmarken.

4) In Ansehung des zum Winterfutter-Gewinnste in Anschlag zu bringenden Zehnt-Strohes gilt zwar ebenfalls die Vorschrift, daß in der Regel dabei allemal diejenigen Zehnten in Anschlag kommen, welche aus den Feldfluren der theilenden Interessenten erfolgen.

In Ansehung der Zehnten hingegen, welche aus einer fremden Feldmark gezogen werden und bei dem zur Theilung berechtigten Haushalte benutzt worden, wird wegen ihrer Berechnung zum Winterfutter-Gewinnst Folgendes festgesetzt:

a. Es werden davon alle diejenigen Zehnten ausgeschlossen, die nicht zum ursprünglichen Bestande des Haushalts gehören, sondern erst seit dreißig Jahren vor dem Antrage auf Theilung neuerdings acquirirt und nicht etwa bloß umgetauscht worden.

b. Bei Zehnten, welche nicht von den Pflichtigen gefahren werden oder sonst gefahren worden, ist auf deren Entfernung vom Haushalte mit Rücksicht zu nehmen und dergleichen nicht in Anschlag des Winterfutters zu bringen, wenn nicht aus der zehntpflichtigen Flur mit einem Spanne vom Sonnen-Aufgange bis zum Sonnen-Untergange zwei Fuder in die Scheuern des Haushalts gebracht werden können.

c. Wenn bei einem mit auswärtigen Zehnten geführten Haushalte, bei welchem alle Landzubehörungen bisher selbst bewirthschaftet worden, bei mittlern Ärnten Stroh verkauft worden ist: so ist der Betrag des jährlich im Durchschnitt verkauften Strohes auszumitteln, dieses von dem ganzen Strohbetrage vorabzuziehen, und nur das alsdann bleibende als gebrauchtes Winterfutter zu berechnen.

Kann dieses aber nicht ausgemittelt werden: so ist nach dem haushälterisch anzunehmenden Düngungs-Bedürfnisse des Ackers der Viehstand zu überschlagen, und ein solcher Überschlag zur Grundlage eines mit den Weide-Interessenten über die Größe des Viehstandes zu treffenden Vergleichs zu legen.

d. Hat die Schätzung der Achtsleute die Zahl der auf der Gemeinheit vorhandenen Kuhweiden dargelegt, und es ergiebt sich nachher aus dem Anschlage des Winterfutter-Gewinnstes, daß bei der Gemeinheits-Theilung nicht alle Participanten befriedigt werden können: so werden die auswärtigen Zehnten von der Berechnung des Winterfutters ausgeschlossen; jedoch hat in diesem Falle der Zehntherr die Wahl, seinen Viehstand a. a.) nach dem Durchschnitte, wie er in den letzten, der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren wirklich gewesen, oder b. b.) nach seinen Grundbesitzungen, bestimmen zu lassen; wobei übrigens der Zehnte aus der Flur der zur Theilung concurrirenden Interessenten allemal mit in Anrechnung zu bringen ist.

c. Fänden sich aber auch noch bei diesen Bestimmungen über die auswärtigen Zehnten Schwierigkeiten; träten Fälle ein, auf die nicht Bedacht genommen worden, oder in welchen wohlerworbene Rechte verletzt würden, und der Zehntherr genöthigt werden könnte, eine ganz andere, ihm zum Schaden gereichende Art von Haushalt einzuführen: so bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen, wie in einem solchen vorkommenden einzelnen Falle eine oder die andere der obigen Regeln einzuschränken, oder die Sache sonst zu reguliren seyn möchte.

§. 96.

5) Ausmittelung des wahren Natural-Ertrages der Haushalts-Pertinenzien.

5) Wenn auf vorstehende Art die Haushalts-Zubehörungen ausfindig gemacht sind, auf welche der Anschlag des Winterfutters zu richten: so ist der wahre Natural-Ertrag derselben, wie solcher sich im Durchschnitt während der letzten zehn Jahre vor der Theilung wirklich verhalten, entweder durch eine gütliche Übereinkunft aller Theile, oder, wenn diese nicht zu bewirken, durch eine Bonitirung und Schätzung durch erfahrne Haushälter, die als Taratoren zu beeidigen, dergestalt auszumitteln, daß darauf ein Futterungs-Anschlag begründet werden könne.

Es ist mithin nicht nur die Ärnte nach Stiegezahl in Garben und Fudern Heu anzugeben, sondern dabei auch zu bemerken, welcher Ertrag an Heu und Stroh, nach Centnergewicht, darin liege.

§. 97.

II. Wie der haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters behuf des Viehstandes anzuschlagen. 1) überhaupt.

Hiernächst ist der an dem Orte, von dessen Auseinandersetzung die Rede ist, haushälterisch übliche Verbrauch des Winterfutters, entweder durch die eigene Angabe aller Theile, oder, wenn deshalb keine gütliche Übereinkunft zu bewirken steht, durch die Taxation solcher Haushälter, welche von der am Orte üblichen Futterungsart wohl unterrichtet sind, auszumitteln.

§. 98.

2) Besonders in Ansehung der Taxation, wenn Haushaltungen verschiedener Art, die in Hinsicht auf Zeit der Futterung und Quantität und Art derselben von einander abweichen, zusammentreffen.

Wenn der letzte Weg der Taxation eintreten muß, und es sich findet, daß bei der Theilung Haushaltungen verschiedener Art zusammentreffen, welche sowohl in der Zeit, da sie das Vieh auf dem Stalle füttern, als auch in der Quantität des verfuttert oder eingestreuet werdenden Strohes, erheblich von einander abweichen: so ist der Futterungs- und Streu-Verbrauch jeder Art dieser Haushaltungen besonders von den ökonomischen Sachverständigen zu erforschen und bei der Taxation diejenige Verbrauchs-Weise zum Grunde zu legen, deren sich die bewährtesten Hauswirthe jeder Classe während der letzten zehn Jahre bedient haben.

§. 99.

3) Rücksicht auf privative und

Wenn auf vorstehende Art sowohl das jährlich im Durchschnitt erfolgende Futter,

als auch, welcher Viehstand davon durchgefüttert werden kann, ausgemittelt und dann darüber für jeden Theilnehmer die gehörige Repartition aufgestellt worden ist: so muß ferner untersucht werden, andere gemeine Weiden und deren Anrechnung.

welcher Viehstand während der letzten zehn Jahre auf privative oder andere gemeine Weiden gebracht worden; oder, wenn die Betreibung nicht geschehen wäre, welcher Viehstand auf diesen Weiden gehörigen Unterhalt finden würde.

Diese gefundene Zahl ist von dem durch die Berechnung des Winterfutter-Gewinnstes herausgebrachten Viehstande der verschiedenen Interessenten vorabzuziehen, und der dann übrig bleibende Theil des Viehstandes für denjenigen zu halten, welcher auf die gemeinschaftliche Weide gehört, für welchen mithin das verhältnißmäßige Äquivalent sodann zu berechnen ist.

Sechszehntes Capitel.

Nähere Bestimmung, in welchen Fällen dieser oder jener Maßstab seine Anwendung finde.

§. 100.

Bei einer jeden Gemeinheitstheilung ist es Hauptgrundsatz und Zweck, daß den bisherigen zur Gemeinheit Berechtigten in die Stelle ihrer Berechtigung ein Äquivalent oder ein Entschädigungs-Antheil ausgemittelt werden soll, welcher der bisherigen rechtmäßig genossenen gemeinschaftlichen Berechtigung im Werthe möglichst gleich kommt. Um einen jeden, welcher in einer Gemeinheitstheilung begriffen ist, so viel es thunlich, deshalb sicher zu stellen, daß zur Ausmittelung des ihm gebührenden Äquivalents derjenige Maßstab gewählet werde, welcher mit der möglichst größesten Zuverlässigkeit den rechtmäßigen Genuß der bisherigen gemeinschaftlichen Berechtigungen vor Augen legt: so werden, unter Vorbehalt der im §. 55. getroffenen Bestimmung, über die Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe folgende allgemeine Regeln hiemit festgesetzt. überhaupt.

§. 101.

I. Wenn mehrere Dörfer und einzelne Höfe eine General-Theilung ihrer Gemeinheit verlangen, und Besondere Vorschriften nach Verschiedenheit der Fälle. I. Bei einer General-Theilung, wo

a. die zu theilenden Districte sowohl, wie die hergebrachten Zeiten der Behütung der Gemeinheiten, dieselben sind: a) die zu theilenden Districte und die Behütungs-

so ist der erste Maßstab des zehnjährigen Viehstands-Durchschnitts dergestalt anzuwen-

Zeiten gleich. Erster Theilungs-Maßstab.

den, wie es im zwölften Capitel vorgeschrieben worden; auch ist in erforderlichen Fällen die nöthige Rectification dabei vorzunehmen, wie §. 67. und folg. bestimmt ist.

§. 102.

b) Die zu theilenden Districte und die Behütungs-Zeiten sind verschieden. Zweiter Theilungs-Maßstab.

Sobald aber der Fall eintritt, daß

b. in der Behütung der zu theilenden Districte eine erhebliche Verschiedenheit obgewaltet, und ein oder anderer Interessent mit dem zur Gemeinheit berechtigten Viehe noch andere privative oder auswärtige gemeine Weiden betrieben hat;

dann ist die mindere oder größere Benutzung bei der Auseinandersetzung mit in Anrechnung zu bringen, und sodann alles auf die Art auszumitteln, wie im dreizehnten Capitel bei dem zweiten Theilungs-Maßstabe des zehnjährigen Viehstandes, verbunden mit der Untersuchung der Behütungszeiten, ausführlich vorgeschrieben worden ist.

§. 103.

2) Bei einer Special-Theilung unter den Gliedern einer Gemeinde unter sich. Dritter Theilungs-Maßstab;

Wenn aber unter den Mitgliedern einer Gemeinde unter einander

2) eine Special-Theilung ihrer Gemeinheiten vorgenommen werden soll, bei welcher nicht nur die Bedürfnisse für den Viehstand, der auf den Ackerbau gehalten wird, sondern auch für denjenigen Viehstand befriedigt werden müssen, welcher zur Führung der innern Wirthschaft der Familien rechtmäßig auf die Weide hat gebracht werden dürfen: so ist die Vertheilung, der Regel nach, so vorzunehmen, wie es beim dritten Theilungs-Maßstabe der Ausmittelung der Haushalts-Bedürfnisse, verbunden mit dem Anschlage des Ackers und der Wiesen, im vierzehnten Capitel festgesetzt worden ist.

§. 104.

oder in besondern Fällen einer Verletzung Einzelner. Erster Theilungs-Maßstab ꝛc.

Sollte jedoch das Landes-Ökonomie-Collegium bei einzelnen besonderen Fällen einer Special-Theilung, nach genauer Untersuchung der Sache, finden, daß durch die strenge Anwendung dieses Länderei- und Wiesen-Maßstabes solche einzelne Berechtigte zu sehr leiden würden, welche, in Verhältniß zu ihrem während der Gemeinschaft unbestritten auf die gemeine Weide getriebenen Viehstande, ein Beträchtliches an Land und Wiesen weniger besitzen, als daß der darauf zu repartirende Viehstand die Bedürfnisse des äußern Haushalts, so wie bisher, befriedigen könnte: so ist gedachtes Collegium befugt, in solchen Fällen den im vorhergehenden §. 103. vorgeschriebenen dritten Maßstab zu verlassen und auf den ersten Maßstab des Viehbestandes zurückzugehen; oder, zwar jenen dritten Maßstab beizubehalten, aber doch dabei die Einrichtung zu treffen, daß der befundene Verlust einzelner Berechtigten allenfalls aus dem etwa sich ergebenden Überschusse ersetzt werde. (§. 53.)

§. 105.

§. 105.

Tritt hingegen bei irgend einer General- oder Special-Theilung der Fall ein, daß Gemeinden und andere Intereſſenten Theil nehmen: ſo iſt zwar

Wenn Gemeinden mit andern Intereſſenten bei General- oder Special-Theilungen concurriren und 1) der zehnjährige Viehſtand aller ausgemittelt werden kann. Erſter und zweiter Theilungs-Maßſtab.

1) in dem Falle, wenn der ſeit zehn Jahren im Durchſchnitt gehaltene Viehſtand der ſämmtlichen Participanten nach Vorſchrift der §§. 60. u. f. auf eine zuverläſſige Art ausgemittelt werden kann, der erſte Theilungs-Maßſtab des zehnjährigen Viehſtandes bei dem Theilungs-Geſchäfte zum Grunde zu legen; jedoch der zweite Theilungs-Maßſtab, erforderlichen Falls und nach Maßgabe der Umſtände, mit dem erſten Theilungs-Maßſtabe, nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Landes-Ökonomie-Collegii, zu verbinden.

Finden ſich unter den Intereſſenten einige große oder kleine Haushaltungen, welche ſeit zehn Jahren nicht immer in vollem Betriebe geweſen, ſondern durch vereinzelte Verpachtung der Höfe benutzt ſind, und daher den zehnjährigen Viehſtand nicht nachweiſen können: alsdann iſt der bei Höfen derſelben Art mit vollem Wirthſchafts-Betriebe gefundene auf erſtere in dem Maße anzuwenden, daß

a. der bei letzteren ausgemittelte ganze Viehſtand nach Kuhweiden reducirt, und auf das damit bewirthſchaftete Garten-, Acker- und Wieſen-Land ſolchergeſtalt repartirt wird, daß nach der vorhandenen Bonitirung klar iſt, welche Anzahl ſolcher bonitirten Morgen mit einer Kuhweide bewirthſchaftet worden.

b. Sodann ſind die Zubehörungen der nicht in Betrieb befindlichen Höfe nach den Grundſätzen des §. 91. bis 94. gleichfalls auf bonitirte Morgen zu reduciren, und dann zu berechnen, welche Kuhweiden-Zahl auf dieſe Höfe anzuſchlagen iſt.

§. 106.

Wenn aber

2) Wenn derſelbe nicht ausgemittelt werden kann, ſondern eine genauere Unterſuchung erforderlich wird. Vierter auch dritter Theilungs-Maßſtab.

2) in Anſehung einer zuverläſſigen Aufſtellung des zehnjährigen Viehbeſtandes erhebliche Schwierigkeiten eintreten ſollten, welche auf eine ſichere und leichte, beſonders auf die im vorigen §. vorgeſchriebene Art nicht wohl gehoben werden könnten, und aus dieſer Urſache von der einen oder andern Seite der Participanten darauf provocirt würde: alsdann müſſen die Theilnehmungs-Verhältniſſe dieſer verſchiedenartigen Berechtigungen durch den vierten Maßſtab des Winterfutter-Gewinnſtes klar gemacht und beim Theilungs-Geſchäfte diejenigen Grundſätze befolgt werden, welche deshalb im funfzehnten Capitel vorgeſchrieben worden ſind. Indeſſen verſteht es ſich, daß auch hier der dritte Theilungs-Maßſtab, wenn der eine oder andere Fall ſich für ihn qualificiren ſollte, Anwendung finden möge.

§. 107.

Allgemeiner Vorbehalt mit seinen Einschränkungen.

Ungeachtet sicher zu hoffen ist, daß durch eine sorgfältige Befolgung der in den vorstehenden Capiteln über die Aufstellung und Anwendung der verschiedenen Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Regeln der Hauptzweck werde erreicht werden, einem jeden Theilnehmer bei einer General- oder Special-Theilung eine solche Abfindungs Quote zuzusichern, als mit der bisher rechtmäßig ausgeübten gemeinschaftlichen Berechtigung in richtigem Verhältnisse stehet: so wird jedoch, nach der Natur des Geschäfts, eine solche Übereinstimmung vielleicht nicht immer in jedem einzelnen Falle klar nachzuweisen, noch auch es weder möglich noch rathsam seyn, wegen jeder sich etwa hervorthuenden Differenz sofort Abänderungen vorzunehmen. Es wird daher hiemit verordnet, daß in allen Fällen, wo die vermeintliche Verkürzung des einen oder andern Theilnehmers, durch diesen oder jenen Maßstab, es sey in der Aufstellung oder in der Anwendung desselben, den zehnten Theil des dem angeblich Verletzten zufallenden Antheils nicht übersteigt, die Bearbeitung eines andern Theilungs-Maßstabes nicht solle verlangt werden können, vielmehr in einem solchen Falle dafür zu halten sey, daß die nachherige bessere Benutzung der außer Gemeinschaft gesetzten Districte die etwa dabei vermeintlich vorgefallenen kleinen Verletzungen des einen oder andern Theils hinlänglich ersetzen werde.

Wenn jedoch Fälle eintreten sollten, in welchen die genaue Anwendung der über die Theilungs-Maßstäbe vorgeschriebenen Grundsätze einigen Theilnehmern verderblich würde, dagegen andere dabei wenig litten oder wohl gar unbillig dabei gewönnen: so soll, wenn ein solcher Fall von einem Participanten

a. wirklich klar gemacht und also erwiesen würde, daß durch die genaue Anwendung des einen oder andern Grundsatzes der merkliche Ruin des einen Theils erfolgen, und der Haushaltsbetrieb zerrüttet werden müßte; und

b. es auch nicht thunlich wäre, eine völlige Entschädigung aller Interessenten anderweitig auszumitteln, oder sonst diese Verkürzung auszugleichen,

das Landes-Ökonomie-Collegium die Befugniß haben, von den oben vorgeschriebenen Regeln der Theilungs-Maßstäbe in dergleichen einzelnen Verletzungsfällen so weit abzuweichen, als es zur Abwendung einer solchen Verletzung unumgänglich erforderlich ist; in allem Übrigen aber, was auf diese Verletzung und deren Abwendung keinen Bezug hat, den gegebenen Vorschriften genau nachzugehen, auch solche Fälle der Abweichung von der vorgeschriebenen Ordnung, mit den veranlassenden Gründen, demnächst Unserm Ministerio zu dessen Genehmigung jedesmal anzuzeigen verpflichtet seyn.

Zweite Unterabtheilung.

Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersetzungen in Forsten.

Siebenzehntes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei eigentlicher Hut und Weide in Forsten.

§. 108.

Von dem Rechte des Forst-Eigenthümers und der Berechtigten in Ansehung der Abfindung. Aus bestandenen Forsten überhaupt.

Soviel zuvörderst die Befugniß betrifft, die in Forsten oder auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen abzufinden, oder zu verlangen, deshalb abgefunden zu werden: so hat

A. bei Weide-Berechtigungen in bestandenen Holzungen der Forsteigenthümer allein das Recht, die Weide-Berechtigten, nach den hiernächst festzusetzenden Regeln, dafern er will, abzufinden; kein Weide-Berechtigter aber hat die Befugniß, zu verlangen, daß er wegen seiner Weide-Gerechtsame im bestandenen Holze abgefunden, und deshalb mit dem Forstherrn auseinandergesetzt werde.

§. 109.

Besonderes Recht des Forst-Eigenthümers von einer schon eingeleiteten Abfindung wiederum zurückzutreten.

Auch hat der Forsteigenthümer das Recht, in dem Falle, da von den Berechtigten um die Abfindung nachgesucht worden ist, und er etwa freiwillig sich auf dieselbe eingelassen hätte, nicht aber dann, wenn von ihm selbst die Abfindung derselben eingeleitet und darauf provocirt worden ist, auch noch bei der Publication des Theilungsplans und vor dessen Ausführung, von der intendirten Auseinandersetzung, jedoch unter Erstattung aller dadurch bisher verursachten Kosten, zu abstrahiren und zurückzutreten, dafern er selbige seiner Convenienz auch noch jetzt erst nicht gemäß finden sollte. Indessen soll es als eine solche, abseiten des Forstherrn geschehene Einleitung zur Theilung oder Abfindung nicht angesehen werden, wenn dieser etwa in solchen einzelnen Fällen, wo es ihm nicht möglich seyn möchte, ohne eine einigermaßen nähere Untersuchung zu übersehen, ob eine sonst vielleicht nützliche und wünschenswerthe Abfindung der Berechtigten nicht etwa zu seinem Nachtheile gereichen möchte, sich an das Landes-Ökonomie-Collegium wendet, und bei demselben erwirkt, daß, jedoch der Regel nach, gänzlich und lediglich auf seine Kosten, auf eine legale Weise ausgemittelt werde, wie hoch die Abfindung der Berechtigten etwa demnächst ausfallen, und mithin der ihm bleibende Überschuß sich belaufen möchte; vielmehr soll es auch noch dann, wenn dieses ausgemittelt worden, in des Forstherrn Freiheit stehen, nunmehr die Abfindung der Be-

rechtigten förmlich einzuleiten und zu verlangen, oder die Sache ferner auf sich beruhen zu lassen. Im erstern Falle kann dann die unter der Direction des Theilungs-Collegii geschehene bisherige Bearbeitung der Sache im fernern Fortgange derselben zum Grunde gelegt und benutzt werden, und soll dann, wenn es zu einer Abfindung demnächst wirklich kommen sollte, wegen der von dem Forsteigenthümer vorhin aufgewandten Kosten das Statt finden, was solcherhalb überhaupt, als der Regel nach eintretend, §. 29. festgesetzt worden ist.

§. 110.

Bei unbestandenem Forst-Grunde.

B. Bei Weide-Berechtigungen auf unbestandenem Forstgrunde oder auf einer Grundfläche, die nicht mit Bäumen oder Busch bewachsen, aber doch Forstgrund ist, hat der Berechtigte zwar die Befugniß, seine Abfindung zu verlangen; der Forstgrunds-Eigenthümer aber muß einen seiner Gerechtigkeit angemessenen Antheil übrig behalten.

§. 111.

Was als bestandener Forstgrund anzusehen sey.

Als bestanden ist ein Forstgrund anzusehen, nicht nur insofern er, einzelner Blößen zwischen den Bäumen ungeachtet, zur Zeit der Theilung wirklich mit Bäumen oder Busch besetzt ist, sondern auch insofern seit dem Jahre 1792 dergleichen noch darauf gestanden, folglich noch einige Forstbenutzung oder Forstcultur seitdem darauf Statt gefunden hat. Auch sind zu dem bestandenen Holze die mit bloßem Busche bewachsenen Brücher in der Regel mit zu rechnen. Wenn jedoch bei letzteren folgende Bestimmungen, zusammen genommen, eintreffen, daß sie

1) zu keiner Zeit von dem Viehe geschont zu werden brauchten;

2) zu keiner Zeit jemand darin Zuschläge angelegt, oder Forstculturen vorgenommen; und endlich

3) sie auch nicht in dem Umfange bestandener Forsten, sondern auf Plätzen in der Gemeinheit belegen:

alsdann sind sie zu dem bestandenen Holze nicht zu rechnen.

Streitigkeiten über die Frage, ob ein zur Theilung kommender Forstgrund zu dem bestandenen oder unbestandenen gehöre, sind vom Landes-Ökonomie-Collegio nach den vorgeschriebenen Regeln mit aller Sorgfalt zu untersuchen und zu entscheiden.

§. 112.

Auseinandersetzung durch Abfindung nach Ausweiden und Abfindung mit Grund und Boden.

Was hiernächst die Abfindung der in Forsten und auf Forstgrunde Statt findenden Weide-Berechtigungen selbst und die Art ihrer Bewerkstelligung betrifft: so braucht der Forsteigenthümer in keinem Falle mehr Weide zu äquivaliren, als in der Forst, so wie diese zur Zeit der Theilung bestanden ist, wenn zuvor dem Forstherrn die ihm nach dem §. 114. gebührenden Zuschlagsquoten zu Gute gerechnet sind, Statt

findet, gesetzt auch, daß dadurch das Bedürfniß der zur Weide Berechtigten nicht völlig befriedigt werden könnte. Wohl aber kommt ihm der überflüssige Weideraum in der Forst zu gute, wenn die Weide-Berechtigten auf ihren übrigen, nicht zur Forst gehörigen Gemeinheiten ihr Bedürfniß so weit befriedigen können, daß sie der zur Zeit der Theilung vorhandenen Holzweide nicht völlig bedürfen. Wie es aber in dem Falle zu halten sey, wenn das Bedürfniß der Berechtigten nicht nur alle in der Forst zur Zeit der Theilung vorhandene Weide völlig absorbirte, sondern die Weide-Berechtigten dadurch nicht einmal gänzlich befriedigt werden würden, wird in dem folgenden §. näher bestimmt.

Diesemnach wird, wenn die Abfindung der Weide-Berechtigten vom Forstgrunde ausgemittelt werden soll, zuvörderst die in der Forst oder auf Forstgrunde außer den Zuschlagsquoten vorhandene Weide, so wie solche in dem Augenblicke der Theilung bestanden, mithin der Weideraum durch den Forstbetrieb beschränkt und dieser der Vegetation hinderlich ist, nach Kuhweiden abgeschätzt, und die darnach ausgemittelte Anzahl Kuhweiden wird als das Höchste angenommen, was der Forsteigenthümer den Weide-Berechtigten zu vergüten braucht. Der Entschädigungs-Fleck aber wird ihnen in der Maße angerechnet, wie er nach geschehener Abholzung zur Weide geschickt ist. Doch muß in diesem Falle der Forsteigenthümer die zurückbleibenden Stöcke und Baum-Wurzeln entweder dem Berechtigten zum Ersatz für die Ausrodungs- und nachherigen Ebnungskosten unentgeltlich überlassen, oder die Ausfüllung der durch das Ausroden entstandenen Vertiefungen und Ungleichheiten auf eigene Kosten beschaffen.

Die Abschätzung der Weide, mit Rücksicht auf den Forstbestand, geschieht durch drei Ökonomen, unter Zuziehung von Forstmännern, welche von dem Landes-Ökonomie-Collegio von Amtswegen oder auf Antrag dazu beauftragt werden.

§. 113.

Dem Forsteigenthümer muß wenigstens die gehörige Zuschlags-Quote verbleiben.

Weil der wirklich Statt gefundene oder doch vorbehaltene Mitgenuß des Forst-Eigenthümers sich nicht auf ein so bestimmtes Maß, wie die Weide und übrigen Berechtigungen, zurückbringen läßt, und doch auf die Hauptbestimmung des Bodens zur Forst um so mehr vorzügliche Rücksicht genommen werden muß, als die Conservation der Forsten überhaupt für das gemeine Beste von größter Wichtigkeit ist: so wird hiemit festgesetzt, daß bei allen Theilungen diejenige Quote vom ganzen Forstgrunde, welche der Forsteigenthümer vor der Theilung behuf der Forstcultur in Zuschlag zu legen befugt war, und welcher Raum, da er von den Weide-, auch Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Berechtigten nicht benutzt werden durfte, ohnehin als dessen von allen Servituten befreietes privatives Eigenthum zu betrachten ist, nicht mit zur Taxation

der Weide gezogen werden soll. Es soll daher sowohl die Ausmittelung des vorhandenen Forstbestandes, als auch die Abschätzung der Weide und übrigen Berechtigungen, sich lediglich auf den übrigen Theil des Forstgrundes, mit gänzlichem Ausschlusse des Zuschlag-Raums, beschränken. In die Antheile, die der Forstherr in dem von Weide-Servituten befreieten Forst-Reviere erhält, muß derselbe jedoch die zu Holz-Abgaben berechtigten Nichteigenthümer verhältnißmäßig mit aufnehmen.

§. 114.

Bestimmung des Verhältnisses des Zuschlagraums zu ein Zwölftel, ein Zehntel und ein Sechstel.

Damit es aber über das Verhältniß dieses Zuschlag-Raums zur ganzen Forst keiner weitläuftigen Untersuchungen bedürfen möge, wird hiemit ferner allgemein festgesetzt, daß solcher Flächenraum

a. bei unbestandenem Forstraume, ein Zwölftel,

b. bei mit Baumholz bestandenem Forstgrunde, die Bäume mögen zu Bau-, Nutz- oder Brennholz dienen, ein Zehntel,

c. wenn es hingegen Schlaghölzer sind, welche hauptsächlich durch Fortpflanzung der Stämme aus den Wurzeln wieder angezogen werden, ein Sechstel

des ganzen Forstraums betragen solle; wenn solches nicht etwa bereits durch rechtskräftige Erkenntnisse, Vertrag, Verjährung oder Herkommen anders, als das jetzt angenommene Verhältniß, bestimmt seyn sollte, worüber die Entscheidung, bei entstandenen Streitigkeiten, in den Weg Rechtens gehöret.

Diese Zuschlags-Quoten, seyen sie bereits früher außer Zweifel gesetzt, oder durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt, sollen demnach bei allen Abschätzungen und Theilungen, für den Forsteigenthümer und die zu Holz mit berechtigten etwanigen Nichteigenthümer, zu ihrem privativen Antheil vorabgenommen werden, und wenn auch der übrige Forstraum, mit Ausschluß des wirklichen Bestandes, zur Entschädigung der Weide- (auch Plaggenhiebs- ꝛc.) Berechtigten nicht völlig hinreichen sollte, müssen sich diese allein das Fehlende unter einander nach Verhältniß kürzen lassen.

§. 115.

Ausnahmen und Einschränkungen dieser Bestimmungen.

Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel, in welchen der Forsteigenthümer sich eine Kürzung an den vorbestimmten Zuschlags-Quoten gefallen lassen muß, sind:

I. bei unbestandenem Forstgrunde,

1) wenn die Befugniß, Zuschläge anzulegen, dem Forsteigenthümer von den Weide-Berechtigten entweder überhaupt und gänzlich, oder in gewissem Maße, z. B. in den eben angenommenen Verhältnissen von ein Zehntel und ein Sechstel wäre widersprochen worden, und jener sich dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte, oder auch über das Verhältniß des Zuschlag-Raums zur ganzen Forst durch

Verträge mit dem Forſteigenthümer oder auch gegen denſelben ergangene Rechts-Sprüche ein Anderes ſchon rechtskräftig ausgemacht wäre, in welchem Falle es dabei ſein Verbleiben behält;

2) wenn von Entſchädigung ſolcher Weide-Berechtigungen die Rede wäre, welche ſowohl in Anſehung der Art und Zahl des Viehes, als der Hütungs-Zeiten, ein ganz beſtimmtes Maß erhalten hätten, mit dem die vorbeſtimmten Zuſchlags-Quoten gar nicht beſtehen könnten, und zwar

a. durch Verträge zwiſchen dem Forſteigenthümer und den Weide-Berechtigten, nicht aber zwiſchen den Weide-Berechtigten unter ſich;

b. durch gerichtliche, in die Rechtskraft getretene Erkenntniſſe in Proceß-Sachen des Forſteigenthümers mit den Weide-Berechtigten, nicht aber der letztern unter einander;

c. durch Verjährung, nachdem der Befugniß, eine beſtimmte Gattung und Anzahl Vieh zu beſtimmten Zeiten auf den Forſtgrund treiben zu dürfen, von dem Forſteigenthümer zwar widerſprochen, von den Weide-Berechtigten aber dieſer Widerſpruch nicht beachtet worden, und der Forſteigenthümer ſich nachmals dabei beruhigt, und die Weide-Berechtigten eine rechtsverjährte Zeit hindurch im Beſitz gelaſſen hätte; und endlich

d. wenn gezeigt werden könnte, daß der Weidemangel von zu vielen angeſetzten Anbauern oder geſchehenen Ausweiſungen abſeiten des Forſteigenthümers mit herrühre.

II. Bei beſtandenen Forſten aber tritt eine ſolche Ausnahme nur dann ein, wenn durch Verträge mit dem Forſteigenthümer, oder durch gegen denſelben ergangene Rechtsſprüche, oder auch eingetretene Verjährung beſtimmt ausgemacht iſt, daß die Zuſchlags-Quote ein geringeres, als das vorgeſchriebene Maß haben ſolle.

Achtzehntes Capitel.

Grundſätze der Auseinanderſetzung bei Maſt-Berechtigungen.

§. 116.

Von der Befugniß auf eine Auseinanderſetzung mit den Maſt-Berechtigten zu provociren.

Auf eine Auseinanderſetzung oder Abfindung wegen der Maſt-Berechtigung iſt der Eigenthümer des maſttragenden Holzes, nicht aber der zur Maſt bloß ſervitutiſch Berechtigte, zu provociren befugt; und wenn mehrere Holzeigenthümer vorhanden, kann die Gleichheit ihrer Stimmen, welche nach dem Umfange der Holzberechtigung abzuwägen iſt, die Provocation auf eine Maſttheilung oder Abfindung begründen.

§. 117.

Auseinandersetzung der Mast-Berechtigten, die zugleich auch Holzeigenthümer sind.

Geschiehet eine solche Auseinandersetzung der Mast-Interessenten bei Theilung eines Waldes: so wird jeder, welcher zugleich in ungefähr gleichem Verhältniß Holztheilnehmer ist, so viel möglich, mit seinem Antheil der Mastberechtigung in seinen Holzantheil verwiesen, ohne eine jetzige geringe Mast-Disproportion von etwa ein Viertel des Mastrechts, nach dem zur Zeit der Theilung sich findenden Zustande der Mast, zu rechnen, indem sich dieser jetzige Verlust durch die künftige, bessere Forst-Wirthschaft von selbst ersetzt.

§. 118.

Abfindung der Mast-Berechtigten, die nicht zugleich Holzeigenthümer sind.

Wenn aber der Holzeigenthümer gegen Mastberechtigte, welche keinen Antheil am Holze selbst haben, auf die Abfindung der Mastberechtigung provocirt und diese im Wege der Güte nicht zu bewirken ist: so ist eine solche Abfindung nach folgenden Verhältnissen auszumitteln:

1) ist nach dem Maßzustande des Waldes zur Zeit der Abfindung die Anzahl der Schweine zu schätzen, welche bei voller Mast darin gehörig gefeistet werden können, und dieses Product auf die Fälle der halben, Drittel- oder Viertel-Mast anzuwenden;

2) ist die Anzahl Schweine auszumitteln, welche jeder Mast-Berechtigte in die Mast einzutreiben befugt ist, damit, wenn die dadurch erwachsende ganze Summe der Schweine, welche man einzutreiben berechtigt ist, größer seyn sollte, als daß der Wald sie nach dem Mastanschlage einnehmen könnte, einem jeden Berechtigten eine Abkürzung nach der bisherigen Observanz (bei Dreiviertel-, Halb- oder Viertel-Mast) geschehe.

3) Alsdann ist aus einem nach der Ermäßigung des Landes-Ökonomie-Collegii anzunehmenden Durchschnitt von zehn bis zwanzig Jahren zu bestimmen, wie oft der Fall einer Vollen, Halben, Viertel-, oder Sprang-Mast eingetreten, dieses Product auf jedes einzelne Jahr zu repartiren, und darnach und nach den beiden Sätzen No. 1. und 2. die Anzahl Schweine zu berechnen, welche der Mast-Berechtigte im Durchschnitt jährlich wirklich in die Mast getrieben hat.

4) Hiernächst ist der bisherige Werth der wirklichen Mast, oder der Sprang-Mast für ein Schwein, oder das sogenannte Fehm-Geld auszumitteln, und davon der Betrag der dabei üblichen Kosten abzusetzen.

5) Diesen auf vorstehende Art ausgemittelten Werth der Masten ist der Holz-Eigenthümer befugt, den Mast-Interessenten an Körnern, die nach einer zehnjährigen Durchschnittssumme der Mittelpreise der nächsten Marktstadt anzuschlagen sind, zu vergüten;

güten; jedoch brauchen die Mast-Berechtigten die Bestimmung einer jährlichen Vergütung in baarem Gelde nicht anzunehmen.

§. 119.

Beibehaltung der Mast-Berechtigungen.

Wollen die Holzeigenthümer bei einer Waldtheilung die Mast-Berechtigungen nicht abfinden: so sind diese, wenn es thunlich ist, auf alle Holzantheile verhältnißmäßig zu repartiren.

Sollte aber eine solche Repartition der Mast, wegen Ungleichheit der Mast-Reviere, in Baum- oder Erdmast, oder wegen fehlenden Wassers oder wegen zu großer Kosten der einzelnen Masthirten, den Mast-Interessenten erheblich nachtheilig seyn: alsdann ist die Berechtigung zur Mast so lange auf die hergebrachte Art auszuüben, bis die Holzeigenthümer deren gänzliche Abfindung nach den Principien des §. 117. und 118. bewirken.

Dritte Unter-Abtheilung.

Besondere Grundsätze der Hut- und Weide-Auseinandersezzung auf Wiesen und Feldern.

Neunzehntes Capitel.

Aufhebung der Wiesen-Behütung oder Frettung.

§. 120.

Wer die Aufhebung der Wiesen-Behütung verlangen könne. a. überhaupt.

Jeder Eigenthümer einer Wiese ist befugt, auf die Aufhebung einer Frühlings- oder Herbst-Wiesen-Behütung (Wiesen-Frettung) gegen die Hütungs-Berechtigten anzutragen; dagegen aber steht den lezteren eine solche Provocation gegen den Eigenthümer nicht zu.

§. 121.

b. Besonders bei einem Zusammenhange mehrerer Wiesen.

Hat aber die Frettung einer Wiese mit der Behütung anderer Wiesen einen solchen Zusammenhang, daß die Aufhebung der Frettung einer einzelnen Wiese die Ausübung der Frettung auf anderen Wiesen verhindern, oder sehr erschweren würde, als worüber das Landes-Ökonomie-Collegium zu entscheiden hat: alsdann findet die Provocation eines einzelnen Wiesen-Besitzers auf die Aufhebung der Wiesen-Hütung nicht Statt, sondern es muß vielmehr wenigstens die Hälfte der Wiesen-Besitzer, deren Wiesen der zusammenhängenden Wiesen-Hütung unterworfen sind, der Provocation

zur Aufhebung der gänzlichen Wiesen-Frettung eines solchen Districts beistimmen, und diese Stimmen werden nicht nach Köpfen gezählt, sondern nach dem Umfange der Wiesen-Besitzungen berechnet.

§. 122.

Aufhebung der wechselseitigen Behütung durch Compensation.

Betrifft die Provocation zur Aufhebung der Wiesen-Frettung solche Wiesen, wo die Frettung bisher wechselseitig ausgeübt ist: so werden die wechselseitigen Rechte der Regel nach gegen einander compensirt und nur dann dem einen Theile von dem andern eine Vergütung, und zwar nach den Grundsätzen des gleich folgenden §., geleistet, wenn erwiesen werden kann, daß durch die Compensation ein Theil nicht hinlänglich entschädigt worden, sondern gegen die bisherige Ausübung der Frettung erheblich verlieren wird.

§. 123.

Aufhebung einseitiger Wiesen-Behütungen und Grundsätze der dabei zu leistenden Entschädigung.

Ist die aufzuhebende Wiesen-Frettung bisher bloß einseitig ausgeübt worden: alsdann hat der Wiesen-Besitzer den Hütungs-Berechtigten für die Aufhebung dieser Berechtigung gehörig zu entschädigen. Dabei wird das Principium angenommen, daß in der Regel die Frühlings- und Herbst-Wiesen-Frettung den Werth des sechsten Theils der behüteten Wiese habe, und nach diesem Principio mit dem sechsten Theile der behüteten Wiese oder einem andern Äquivalent an Grund und Boden, oder an Früchten, welches im Werth jenem gleich ist, abzufinden sey.

Hätte aber die Frettung der Wiesen bloß im Frühlinge oder im Herbst Statt gefunden, oder glaubte der Wiesen-Besitzer oder der Hütungs-Berechtigte, durch das oben festgesetzte Entschädigungs-Principium des sechsten Theils der Wiese, erheblich verkürzt zu seyn: so steht jedem von ihnen, ohne daß demselben die Kosten deshalb allein zur Last fallen, frei, den wahren Werth der aufzuhebenden Wiesen-Frettung, nach dem gehabten Genuß des Hütungs-Berechtigten, auf Kuhweiden zu berechnen; und deren Verhältniß zum Werth der Wiesen-Benutzung selbst durch eine Taxation ausmitteln, und das Taxatum zum Grunde der Abfindungs-Berechnung legen zu lassen.

§. 124.

Wodurch die Entschädigung geschehe und wofür.

Der Regel nach ist dieses ausgemittelte Äquivalent dem Hütungs-Berechtigten mittelst Abtretung eines Theils der behüteten, oder einer andern gut gelegenen Wiese zu vergüten. Wenn dieses aber Schwierigkeiten findet, so ist eben sowohl ein anderes angemessenes Äquivalent, an Heu oder Früchten, wie auch an Grund und Boden aus der Gemeinheit, zulässig. Es muß aber im letzten Falle dahin gesehen werden, daß solches den übrigen Gemeinheits-Berechtigten, oder einem Dritten, nicht

zum Nachtheil gereiche, als weshalb ſie mit ihren etwanigen gegründeten Widerſprüchen gehört werden müſſen.

Zwanzigſtes Capitel.

Aufhebung der Feld-Behütung.

a. im Allgemeinen.

§. 125.

Wer bei wechſelſeitigen Behütungen die Aufhebung derſelben verlangen könne und wie ſie geſchehe.

Die Aufhebung einer wechſelſeitigen Feldhütung findet auf die Provocation des einen oder andern Theils der Hütungs-Berechtigten Statt, und die gegenſeitigen Berechtigungen werden der Regel nach durch die Aufhebung für compenſirt geachtet, bis ein oder anderer Theil einen ihn dabei treffenden vorzüglichen Verluſt erweiſet, welcher ihm von dem gewinnenden Theile zu erſetzen iſt.

§. 126.

Wer eine Aufhebung der einſeitigen Behütung verlangen könne.

Nur dem Eigenthümer eines Feldes ſteht die Befugniß zu, die Aufhebung einer einſeitigen Feldbehütung zu verlangen, und auch ſelbſt nur alsdann, wenn man zu einer Specialtheilung oder ſonſtigen erheblichen Cultur-Verbeſſerung ſchreiten will. Dem Hütungs-Berechtigten aber ſteht die Provocation auf die Aufhebung ſeiner einſeitigen Feldhütung nicht zu.

§. 127.

Von der bei Aufhebung der Feld-Behütung zu leiſtenden Entſchädigung.

Wer den Nutzen von der Aufhebung einer Feldhütung hat, muß den Hütungs-Berechtigten für den Verluſt dieſes Rechts vollſtändig entſchädigen. In Ermangelung gütlicher Ausgleichung wird der Werth der Feldhütung nach Kuhweiden angeſchlagen, und der herausgebrachte Betrag dieſer Weiden dem Berechtigten aus der zur Theilung beſtimmten Gemeinheit angewieſen. Dieſer Vergütungs-Betrag wird bei der folgenden Specialtheilung dem Beſitzer der von der Behütung frei gemachten Feldländerei auf den ihm zufallenden Gemeinheits-Antheil angerechnet.

b. in Anſehung der Schäfereien.

§. 128.

Insbeſondere rückſichtlich der Schafhude.

Bei Aufhebung der Feldhütungen kommen ganz vorzüglich die Schäfereien in Betracht, deren Aufrechterhaltung in jeder Hinſicht wichtig iſt. Es hat nun zwar die Erfahrung ergeben, daß die Schäfereien nach aufgehobener Gemeinheit, beſonders auch

nach aufgehobener Behütung der Felder, recht gut bestehen können, wenn in Ausmittelung des Hütungs-Äquivalents die gehörige Vorsicht beobachtet wird. Da aber den Schäferei-Besitzern nicht zugemuthet werden kann, eine gesunde und hinlängliche Hütung aufzugeben, und dagegen ein Äquivalent anzunehmen, welches minder gesund und hinlänglich ist: so werden wegen Abfindung der Schäfereien folgende besondere Vorschriften ertheilt, und zwar

I. wegen derjenigen, welche von dem Eigenthümer oder dessen Pächter in Verbindung mit den Grundstücken, zu welchen sie gehören, selbst genutzt werden.

Ist bei diesen

1) die Hut- und Weide-Gerechtigkeit wechselseitig, also eine Gemeinschaft derselben vorhanden: so

a. findet die Provocation auf die Auseinandersetzung dieser Gemeinschaft, mithin auf Aufhebung der wechselseitigen Feldbehütung, gegen jeden Schäferei-Besitzer Statt, und ist derselbe schuldig, sich letztere gefallen zu lassen; es muß aber

b. dem Berechtigten für den Verlust der bisherigen Hut und Weide ein Äquivalent angewiesen werden, welches nicht nur eine gleiche Anzahl Schafe, wie vorhin auf der gemeinen Weide ernährt worden, ernähren kann, sondern auch in Ansehung der gesunden Weide-Qualität der bisher genossenen Weide gleich ist.

c. Hat der Berechtigte die Schafhude auf den Feldern mehrerer Ortschaften für dieselbe Heerde und eine der Gemeinen begehrt deren Aufhebung, dann gewährt ihm diese Provocation allemal das Recht, gegen alle übrigen Grundbesitzer, auf deren Feldmarken er mit der Schäferei berechtigt ist, auch seiner Seits auf Auseinandersetzung anzutragen, und diese seine Provocation verbindet auch seine Schäferei-Koppel-Interessenten.

Das obige Provocations-Recht einer Gemeine soll aber in diesem lit. c. bemerkten Falle nur dann zugelassen werden, wenn das Landes-Ökonomie-Collegium vorher untersucht und darüber entschieden haben wird, ob durch die Zulassung des Provocationsrechts einer Gemeine, welches obiger Maßen auch die übrigen Gemeinen verbindet, denselben nicht größere Nachtheile veranlaßt werden, als Vortheile davon für die Gemeine zu erwarten sind, welche dasselbe auszuüben gesonnen ist, und die nur bei einer allgemeinen Zusammenlegung oder Verkampung der Grundstücke erwartet werden können.

Von dieser vorgängigen Prüfung und Entscheidung soll daher das gedachte Provocationsrecht allemal abhängig seyn.

d. Wird eine Trift ausgesetzt, die so geräumig ist, daß sie zugleich zu einiger Hütungsnutzung dient: so wird der darin steckende wirkliche Weide-Gehalt dem übrigen Weide-Äquivalent verhältnißmäßig angerechnet; und wenn nachher der abgefundene Weide-Berechtigte das erhaltene Äquivalent auf eine andere Art benutzt: so kann er wegen Nichtgebrauch der Trift in der Regel keine Vergütung fordern.

e. Ist der Schäferei-Besitzer zugleich Landbesitzer im Orte oder in der Nachbarschaft, und bedarf der Schäferei zur Cultur seiner Grundstücke: so ist bei Ausmittelung des Weide-Äquivalents auf die Lage seiner übrigen Abfindung Rücksicht zu nehmen.

Wenn aber

2) das Recht der Hut und Weide einem Berechtigten allein und einseitig für seine Schäferei auf den Feldern einer Ortschaft zustehet: dann soll dessen Aufhebung nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Berechtigten begehrt werden können und er soll diese zu verweigern befugt seyn, wenn er nachzuweisen vermag, daß er nach der beabsichtigten Aufhebung seiner Hut- und Weide-Gerechtsame nicht ferner im Stande seyn werde, seine Schäferei durch das ihm für den Verlust der bisherigen Hut und Weide anzuweisende Äquivalent in dem bisherigen Maße und Zustande fortgesetzt zu erhalten.

§. 125.

Ist aber

II. die Schäferei nicht in Verbindung mit den Grundstücken, zu welchen sie gehört, benutzt oder von jeher als eine besondere Gerechtsame verpachtet gewesen: so soll, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, die Abfindung des Berechtigten nach einem 10- oder 20jährigen Durchschnitte des von der Schäferei wirklich gehabten Einkommens, je nachdem der Schäferei-Eigenthümer das eine oder andere wählen wird, geschehen; und soll die Abfindung desselben auf Naturalien, besonders Korn, bestimmt und dessen Geldwerth von 30 zu 30 Jahren nach einem Durchschnitt der Kornpreise behandelt und bezahlt werden, wie dieses auf ähnliche Weise oben §. 118. Nro. 5. wegen Abfindung der Mastberechtigten festgesetzt ist.

Die Aufhebung des Weide-Rechts geschieht in diesem Falle allererst nach Ablauf der darüber geschlossenen Pacht-Contracte; und wenn diese auf einen längern Zeitraum fortdauern sollten, jedenfalls nach drei Jahren, von dem Zeitpunct angerechnet, da die Auseinandersetzung berichtigt ist.

Zweiter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

Einundzwanzigstes Capitel.

Bestimmung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen.

§. 130.

Die Auseinandersetzung beider Berechtigungen richtet sich in der Regel nach einerlei Grundsätzen.

Die Berechtigungen zum Plaggen- und Heidhiebe stehen in gegenseitiger Beziehung auf einander, und sind, in Ansehung ihrer Auseinandersetzung und durch Grund und Boden zu beschaffenden Abfindung, nach einerlei Regeln zu beurtheilen. Über die Auseinandersetzung wegen dieser Berechtigungen finden folgende Grundsätze Statt.

§. 131.

Voraussetzung einer wirklichen Berechtigung, u. bei wem solche nicht vermuthet wird.

Allemal wird zuvörderst das unbestrittene Daseyn einer wirklichen Berechtigung zum erlaubten Plaggen- oder Heidhiebe vorausgesetzt.

In dieser Hinsicht wird unter andern in dem besondern Falle, da jemand weder Ackerland, noch Wiesen, noch Gärten besitzt, und also bei demselben der Zweck dieser Benutzungen, welcher hauptsächlich die Gewinnung des Düngers zu eigenem Gebrauche ist, gänzlich wegfällt, für diesen die Berechtigung zum Plaggenhiebe, des Beweises des Gegentheils unbeschadet, nicht vermuthet. Bei dem Heidhiebe dagegen ist das Vieh derjenigen, die keine Länderei, Wiesen oder Gärten besitzen, dennoch mit in Anschlag zu bringen, wenn sie nur die Berechtigung dazu an sich hergebracht haben.

§. 132.

Ausnahme von dem vorhergehenden Grundsatze im Falle eines nicht abgeleugneten oder nachgewiesenen, wenigstens zehnjährigen Besitzstandes.

Da auch nicht selten der ganz eigene, zu den vorigen Fällen, in welchen immer eine in aller Rücksicht vorhandene, wirkliche und unbestrittene Berechtigung zum Plaggen- oder Heidhiebe an sich selbst vorausgesetzt wird, nicht gehörige Fall eintreten dürfte, daß zwar ein solches wirkliches, unbestrittenes Recht selbst nicht sofort klar zu machen wäre, inzwischen doch ein vorhandener, wenigstens zehnjähriger Besitzstand nicht abgeleugnet oder aber nachgewiesen würde: so soll in einem solchen Falle für denjenigen, der diesen Besitzstand für sich hat, einstweilen und bis ein anderes im ordentlichen Rechtswege gegen ihn ausgemacht worden, die Vermuthung eintreten,

daß er ein wirklicher Berechtigter und Theilnehmer sey, und derselbe also in Ansehung seines nach dem Viehstande zu bestimmenden Bedürfnisses, aber nicht weiter, und mithin nicht zum feilen Verkaufe, bei der Auseinandersetzung vor der Hand zugelassen werden.

Zweiundzwanzigstes Capitel.

Auseinandersetzung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen selbst.

§. 133.

Schätzung der Berechtigungen nach dem Viehstande, unter einigen Einschränkungen.

Die Schätzung und Werthsbestimmung dieser Berechtigungen, und die Entschädigung des Berechtigten in Ansehung derselben durch Grund und Boden, geschiehet in der Regel nach dem vorher berichtigten Viehstande, womit der Berechtigte zur Theilung angesetzt worden ist; jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) daß nicht etwa die zehnjährige Durchschnitts-Quantität der gehauenen Plaggen oder Heide geringer gewesen, als das aus dem Viehstande, als dazu erforderlich, sich ergebende Quantum;

2) daß nicht der angenommene Viehbestand größer sey, als er zum Behuf der Bedüngung zu seyn braucht;

3) daß nicht vielleicht Stroh oder Schilf zur Düngerbereitung mit zu Hülfe zu nehmen üblich sey, oder endlich nicht

4) der jeden Orts hergebrachte Bestellungs-Turnus einen Einfluß auf die Bestimmung des erforderlichen Plaggendüngers habe;

als auf welche Fälle bei der Ausmittelung des nach dem Viehstande zu ermäßigenden Plaggen- und Heidebedarfs jedesmal mit Rücksicht zu nehmen, und deshalb ein verhältnißmäßiger billiger Abfatz zu machen ist; dieses jedoch in allen diesen Fällen wiederum nur unter der einschränkenden Voraussetzung, daß nicht etwa eine bestimmte Berechtigung vorhanden sey, eine größere Entschädigung zu verlangen, als nach jenen Einschränkungen eigentlich sonst Statt finden würde.

§. 134.

Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti an Grund und Boden.

Die Ausmittelung des so viel möglich auch hier an einem Orte und zusammenhängend anzuweisenden Entschädigungs-Quanti, oder der Abfindung für diese Berechtigungen nach dem Viehstande, geschiehet so, daß durch erfahrene Haushälter und Taxatoren derselben Gegend geschätzt und bestimmt wird:

1) wie viel zweispännige Fuder Plaggen oder Heide eine dem Berechtigten angeschriebene Anzahl Vieh, welche nach der bisherigen Wirthschaftsart mit Plaggen oder Heide gestreuet worden, jährlich zu brauchbarem Dünger zubereiten könne; wobei übrigens nichtgangbare Haushaltungen den gangbaren von ungefähr gleicher Größe gleich geschätzt werden;

2) wie viel von dem Plaggen- oder Heidegrunds-Raume, nach Beschaffenheit des Bodens, zur Beladung eines zweispännigen Wagens erforderlich sey, und

3) wie viele Jahre, nach der Beschaffenheit und Ergiebigkeit des Bodens, erforderlich seyn dürften, bis der abgeplaggete Boden sich wiederum benarbe, oder die gehauene Heide wiederum heranwachse, und so der Boden zu diesen bestimmten Arten des Gebrauchs wiederum tauglich werde.

Übrigens müssen hiebei überhaupt

4) noch zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden, nämlich:

a. die, daß auch dann, wenn der Boden, worauf jemand zum Plaggenhiebe berechtiget gewesen, und diesen ausgeübt hat, von so schlechter Beschaffenheit seyn sollte, daß er zu keiner weitern Vegetation taugte, dem Berechtigten dennoch auch in diesem Falle wenigstens einige Entschädigung deshalb nicht zu versagen sey, wenn auch gleich die Schätzung der Zeit, binnen welcher der Boden sich etwa noch wiederum möchte benarben können, großen Schwierigkeiten unterworfen seyn dürfte; sodann auch

b. die, daß so viel möglich keine Entschädigung aus Boden, der sich nicht leicht wieder benarbet, für denjenigen ausgemittelt werde, der bis dahin den Heid- und Plaggenhieb auf besserem Boden ausgeübt hat.

§. 135.

Abfindung des Plaggen- und Heidhiebs in bestandenen Forsten.

Bei Schätzung, Entschädigung und Abfindung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen in bestandenen Holzungen, welche in Ansehung der Frage: ob sie Statt finden soll oder nicht, so wie bei der Weide-Berechtigung im Holze, von der alleinigen Wahl des Forsteigenthümers abhängt, treten überhaupt dieselben Vorschriften und Regeln ein, welche bei Abfindungen dieser Art von anderm Grund und Boden Statt finden; insofern sie nicht durch dasjenige näher modificirt sind, was über die Abfindung der Weide-Interessenten aus der Forst, oben §. 113. ꝛc., vorgeschrieben worden, und in gleichem Maße bei der Abfindung der Bülten-, Plaggen- und Heidhiebs-Interessenten anwendbar ist und Statt finden soll. Außerdem aber ist bei Schätzung dieser Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigungen auch insbesondere noch darauf Rücksicht

zu

zu nehmen, daß der Plaggen- und Heidhieb forſtordnungsmäßig zehn Fuß von den Baumſtämmen entfernt bleiben müſſe.

§. 136.

Haben dergleichen Berechtigungen

Nähere Beſtimmung der Auseinanderſetzungs-Grundſätze nach dem Unterſchiede: ob die Berechtigung ſich auch auf den Verkauf erſtrecke, oder blos auf den eigenen Verbrauch eingeſchränkt ſey.

I. nicht bloß zum eigenen Gebrauch behuf des Viehſtandes und Ackers, ſondern auch zum feilen Verkaufe Statt gefunden: ſo gebührt zwar den in ſolchem ausgedehnten Maße Berechtigten auch in eben dieſem Maße eine Entſchädigung und Abfindung; nur wird alsdann:

1) die Entſchädigung wegen der Berechtigung zum Verkaufe nach einem Durchſchnitte der Benutzung in den letztverfloſſenen zehn Jahren, und bloß wegen des übrigen Gebrauchs zum eigenen Behuf nach dem Viehſtande beſtimmt; auch
2) wenn der Boden zur Befriedigung aller, nach dem Maße ihrer eigentlichen Berechtigungen, nicht zureichen ſollte, der Abſatz zuerſt an der Berechtigung zum feilen Verkaufe gemacht.

Iſt hingegen

II. die Berechtigung bloß auf den eigenen Gebrauch eingeſchränkt geweſen, und hat ſich mithin nicht auf den feilen Verkauf ausgedehnt: alsdann geſchiehet

1) in dem eintretenden Hauptfalle des völligen Ackerbetriebes die Schätzung und Abfindung nach dem Viehſtande;
2) in Anſehung ſolcher Berechtigten hingegen, die etwa nur bloß Wieſen oder Gärten beſitzen, aber doch behuf derſelben mit eigenem Viehe bereiteten Plaggen- oder Heiddünger gebraucht haben, wird eine nach Verhältniß der Größe dieſer zu bedüngenden Grundſtücke erforderliche Anzahl Fuder Plaggen oder Heide in Anſatz gebracht, und ſodann wegen deren Reduction auf Grund und Boden nach den im §. 134 ꝛc. enthaltenen Grundſätzen verfahren.

§. 137.

Unzulänglichkeit einer Gemeinheit zur Befriedigung aller Intereſſenten.

Sollte eine Gemeinheit nicht hinreichen, um allen Intereſſenten eine den feſtgeſetzten Grundſätzen völlig angemeſſene Entſchädigung oder Abfindung wegen ihrer Berechtigungen obiger Art zu gewähren: alsdann iſt, nachdem zuvörderſt der erſte Abſatz bei demjenigen gemacht worden, der auch zum feilen Verkaufe berechtiget, der weitere Abgang auf ſämmtliche Berechtigte, nach Verhältniß ihrer Berechtigungen, zu vertheilen, und hiernach jede einzelne Abfindungs- oder Entſchädigungs-Quote zu beſtimmen.

§. 138.

Anrechnung des Weidegenuſſes während der Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebs.

Da übrigens der während der erforderlichen Umlaufszeit des Plaggen- und Heidhiebes ruhende Platz, ſeiner Hauptbeſtimmung zum Plaggen- oder Heidhiebe unbe-

schadet, demjenigen, der ihn wegen dieser seiner Berechtigungen erhält, auch außerdem noch zur Weide dienen und nützlich werden kann: so wird einem solchen Interessenten dieser ruhende Platz auf seine in derselben oder in einer andern Gemeinheit habende Weide-Berechtigung alsdann mit angerechnet, wenn er auf derselben Gemeinheit, auf welcher ihm der Plaggen- oder Heidhieb zustand, auch die Weide-Berechtigung hatte, nicht aber alsdann, wenn beide Berechtigungen auf ganz verschiedenen Gemeinheiten ausgeübt wurden.

Dritter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

Dreiundzwanzigstes Capitel.

Bestimmung und Anwendung der Auseinandersetzungs-Grundsätze bei Bültenhiebs-Berechtigungen.

§. 139.

Zahl und Größe der Haushaltungen und bisherige Consumtion wird überhaupt zum Grunde gelegt.

Bei der Auseinandersetzung und Abfindung der Berechtigung zu dem bloß zur Feuerung dienenden Bültenhiebe wird überhaupt die Zahl und Größe der Haushaltungen und die bisherige Consumtion zum Grunde gelegt, und kann also eine solche Berechtigung höher nicht, als die bisherige Consumtion gewesen ist, angeschlagen werden. Jedoch tritt in Ansehung der etwa in den letzten zehn Jahren nicht immer in Betrieb gewesenen Haushaltungen oder der wüsten Höfe auch hier eben dasjenige ein, was dieserhalb bei den Moortheilungen im §. 166. verordnet worden ist.

§. 140.

Unterschied zwischen General- u. Special-Theilungen in Ansetzung des Theilungs-Maßstabes.

In der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes findet übrigens der Unterschied Statt, daß bei General-Theilungen der bisherige ganze Genuß einer Gemeinde oder anderer Interessenten nach einem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, einzig und allein, jedoch mit der am Schlusse des vorigen §. 139. hinzugefügten Beschränkung, zum Grunde gelegt, mithin auf die etwanigen anderweiten Feuerungs-Auskünfte der Berechtigten, z. B. Torfmoore, Holzungen u. s. w., nicht mit Rücksicht genommen wird; dagegen aber bei Special-Theilungen die Repartition nach der wirklich vorhandenen Zahl nöthiger Feuerheerde und Öfen geschieht, jedoch dabei jedem einzelnen Interessenten dasjenige, was er bisher an sonstigen Feuerungs-Auskünften wirklich gehabt hat, auch mit in Anrechnung gebracht wird.

§. 141.

Zur Bestimmung der Morgenzahl, welche dem Berechtigten nach Verhältniß seiner also festgestellten Berechtigung anzuweisen ist, wird durch Schätzung beeidigter Taxatoren ausgemittelt: Ausmittelung des Entschädigungs-Quanti u. dessen Bestimmung nach Grund und Boden.

a. Wieviel zweispännige Fuder Feuerbülten zur Heitzung eines Ofens und für einen Feuerheerd, nach Größe der Haushaltung, im Durchschnitt erforderlich;

b. Wie viel Flächenraum auf dem zur Theilung kommenden Boden zur Beladung eines zweispännigen Fuders erfordert werde;

c. Wie lange dieser Boden Ruhe verlange, um eine zweite Benutzung dieser Art zu gewähren.

Aus einer solchen Untersuchung und Schätzung ergiebt sich, wie viel Flächen-Inhalt des zu theilenden Bodens zu nachhaltiger Befriedigung des Bülten-Bedürfnisses für einen Feuerheerd und Ofen erforderlich sey. Multiplicirt man dann ferner den erwähnten Flächeninhalt mit der berechtigten Anzahl der Heerde und Öfen: so wird die Morgenzahl herausgebracht, die dem Interessenten zu seiner Abfindung anzuweisen ist.

§. 142.

Sollte die Gemeinheit nicht hinreichen, alle Berechtigte zum Bültenhiebe nach den festgesetzten Grundsätzen völlig abzufinden: so findet auch hier das Statt, was für solchen Fall bei dem Plaggenhiebe oben §. 137. verordnet worden ist; auch Unzulänglichkeit der Gemeinheit.

§. 143.

wegen Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufszeit des Bültenhiebs tritt eben das ein, was beim Plaggen- und Heidhiebe (§. 135.) deshalb verordnet ist; so wie Anrechnung der Weide-Benutzung während der Umlaufs-Zeit des Bültenhiebs.

§. 144.

endlich nicht weniger auch die bei der Auseinandersetzung und Entschädigung der Plaggen- und Heidhiebs-Berechtigung festgesetzten Grundsätze (einundzwanzigstes Capitel), so weit sie bei der Bültenhiebs-Entschädigung Anwendung finden können, und den wegen dieser angenommenen besondern Bestimmungen nicht entgegen sind, auch hier eintreten. Allgemeine Beziehung auf die Grundsätze der Plaggen- u. Heidhiebs-Auseinandersetzungen.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holz-Berechtigungen.

Vierundzwanzigstes Capitel.

Allgemeine Grundsätze, auch über das Recht, auf eine Aufhebung der Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren.

§. 145.

Forsttheilung unter den Forsteigenthümern; Abfindung der bloß Berechtigten überhaupt.

Die Auseinandersetzung verschiedener an und in Forsten mehrern Berechtigten zustehenden Rechte kann theils die Theilung der Forst unter den Forsteigenthümern selbst betreffen, theils nur eine bloße Abfindung derjenigen zum Gegenstande haben, welchen, ohne selbst Forsteigenthümer zu seyn, nur allein bestimmte Berechtigungen in einer Forst zustehen.

In beider Hinsicht kommt es auf die Frage an:

I. Ob eine Auseinandersetzung solcher verschiedenen Berechtigungen, und

II. wie und mit welchem Effecte sie Statt finden solle.

§. 146.

Von der Befugniß auf eine Aufhebung d. Gemeinschaft oder Abfindung der Berechtigung zu provociren. überhaupt.

Im Allgemeinen treten nun zwar in Ansehung dieser Fragen dieselben gesetzlichen Vorschriften ein, welche über die Befugniß, eine Gemeinheit aufzuheben, oben (im vierten Cap.) festgesetzt worden sind; jedoch kommen jenen allgemeinen Grundsätzen hier noch folgende besondere Bestimmungen hinzu.

§. 147.

Besonders in dem Verhältnisse zwischen Forsteigenthümern und bloß Berechtigten.

Wenn es zuvörderst auf die Frage von dem Rechte, wegen gewisser in einer Forst Statt findenden bloßen Berechtigungen, eine Abfindung anzubieten und zu leisten oder zu verlangen, ankommt: so findet das, was deshalb in Ansehung der in einer Forst vorhandenen Weide-, Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-Berechtigungen bereits oben an den gehörigen Orten (§. 108 und 135.) festgesetzt worden ist, auch in Absicht auf alle übrigen Berechtigungen im und zum Holze, oder auf die eigentlichen Holz-Berechtigungen, ebenmäßig Statt; weshalb es dann überhaupt und allgemein in der Willkühr des oder der Forsteigenthümer steht, sowohl bei einer Forsttheilung unter einander, als auch ohne diese, alle bloß Berechtigte entweder abzufinden, oder ihre Berechtigungen auf dem bisherigen Fuße fortdauern zu lassen; so daß die letzteren, ohne selbst ihre Abfindung verlangen zu können, ein mehreres Recht nicht haben, als, wenn sie abgefunden werden sollen, einen ihrer Berechtigung angemessenen Antheil zu fordern.

§. 148.

Zwischen mehrern Forsteigenthümern untereinander.

Wenn hiernächst unter mehrern Forsteigenthümern unter sich von einer Theilung der Forst oder von der Abfindung der darin Berechtigten die Frage ist: so kann, da das Forsteigenthum in gar keiner Beziehung auf die Länderei- und Wiesen-Besitzungen steht, auch darnach das Verhältniß der Stimmen und ihre Gleichheit oder Ungleichheit nicht beurtheilt werden, vielmehr sind die Holz-Berechtigungen der Forst-Eigenthümer ungefähr gegen einander abzuwägen, und sodann muß hiernach entschieden werden, ob eine Forst getheilt oder Berechtigte abgefunden werden sollen oder nicht.

§. 149.

In Rücksicht auf General- und Special-Holz-Theilungen.

Der Regel nach finden sowohl bei unbestandenen als bestandenen Forsten in Ansehung der Forsteigenthümer unter sich nur General-Theilungen Statt. Special-Holztheilungen unter den einzelnen Mitgliedern einer Commüne dagegen sind, wegen der mannichfaltigen Nachtheile, die nicht selten eine Folge davon sind, in der Regel nicht zu gestatten; es wäre dann, daß wegen eintretender besondern Umstände eine solche Theilung nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii für vorzüglich nützlich geachtet, und auf dessen darüber an Unser Ministerium erstatteten Bericht von diesem approbiret würde.

Fünfundzwanzigstes Capitel.

Grundsätze der Auseinandersetzung bei Holztheilungen und Abfindungen wegen Holzberechtigungen selbst und ihre Wirkung.

Über die Art und Weise, wie eine Auseinandersetzung in Ansehung des Holzes selbst unter den Forsteigenthümern unter sich, oder mit den sonst zum Holze Berechtigten, geschehen müsse, und welchen Effect sie habe, finden folgende gesetzliche allgemeine Grundsätze Statt.

§. 150.

Verschiedene Beschaffenheit des zu theilenden Holzes u. des Mitgenusses an demselben.

A. Bei bestandenem Forstraume ist das zu theilende Holz entweder Bau-, Nutz- oder Brennholz, und der Mitgenuß entweder bestimmt und eingeschränkt, und richtet sich nach der Verschiedenheit der zum Genuß vorhandenen Gelegenheit oder nach der Verschiedenheit des Bedürfnisses, oder es müssen auch zu öffentlichen Anlagen oder andern bestimmten Zwecken zu Zeiten Holzanweisungen aus der Holzung erfolgen.

§. 151.

Ausmittelung des Holzbedarfs in d. vorhergehenden Hinsichten u. des wirklichen Holz-Bestandes u. Vergleichung beider untereinander. Unzulänglichkeit des letztern.

In allen diesen Fällen ist erforderlich, das jährlich zu einem jeden dieser Zwecke nöthige Holz zu berechnen, den unbestimmten und zufälligen Verbrauch, nach dem Durchschnitte einer dem Theilungs-Vorhaben nächst vorhergehenden hinlänglichen Anzahl von Jahren, auf ein jährliches Quantum auszumitteln, und dann durch Forst- und Haushalts-Verständige taxiren zu lassen, ob der gegenwärtige Holzbestand jeder Gattung zur nachhaltigen jährlichen Verabreichung für jedes Erforderniß, mit Rücksicht auf den Nachwuchs, hinreiche, oder wie viel daran fehle; im letzteren Falle aber zu ermäßigen, wie viele Jahre erforderlich seyn werden, um den Holzbestand zu der Stärke zu bringen, daß er alle Erfordernisse gewähren könne.

§. 152.

Ausmittelung der für jeden Mitgenuß abzusondernden einzelnen Holz-Theile.

Nach solchen vorhergegangenen Schätzungen ist der für jeden Mitgenuß abzusondernde Theil der Holzung nach dem gegenwärtigen Bestande, und nach Verhältniß des geschwindern oder langsamern Nachwachses, auszumitteln.

§. 153.

Egalisirung bei ungleichen Holz-Theilen.

Enthält ein Holztheil weniger Holz, als dem Besitzer nach der Ausrechnung seines Antheils zukommen soll, ein anderer aber mehr: so wird die Ausgleichung dadurch bewirkt, daß der Mangel habende Theil sein Erforderniß für eine gleich zu bestimmende Anzahl Jahre jährlich in festgesetzten Quantitäten aus dem Überschuß habenden Theile empfängt.

§. 154.

Rücksicht auf Mühe, Kosten und Gefahr desjenigen, der andern ihre Erfordernisse aus d. Holze zu verabreichen hat.

Hat jemand, es sey der Forsteigenthümer oder einer der Berechtigten, die Verbindlichkeit auf sich, den übrigen Theilnehmern ihre Erfordernisse aus dem zu theilenden Holze zu verabreichen, woraus also Mühe, Kosten, Auslagen und Gefahr für ihn erwachsen, und ist eine solche Verbindlichkeit schon vor der Theilung vorhanden gewesen: so hat er dafür, bei Berechnung der Abfindungen der Theilnehmer, nur insofern einen besondern verhältnißmäßigen Entschädigungs-Antheil von der Holzung zu verlangen, als schon bisher einige Vergütung dafür Statt gefunden hat. Nimmt aber diese Verbindlichkeit erst aus der Theilung ihren Ursprung, so hat er darauf allemal einen gerechten Anspruch.

§. 155.

Berücksichtigung der Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen vor der Theilung.

Auch müssen diejenigen Theilnehmer, welche vor einer Theilung zu Dienstleistungen behuf der Forst-Culturen verpflichtet gewesen sind, wenn solche hiernächst ganz oder doch auf gewissen Antheilen wegfallen, sich in dieser Rücksicht eine Kürzung an ihren Antheilen nach Billigkeit gefallen lassen.

§. 156.

Was unter andern die Berechtigungen zum Fallholz und Leseholz und zum Schnateln der Bäume betrifft: so sind dieselben zwar, insofern der Forsteigenthümer es verlangt, überhaupt der Abfindung allerdings auch mit unterworfen. Inzwischen lassen sich allgemeine und in allen Fällen anwendbare Grundsätze über die Art der Entschädigung bei solchen Berechtigungen nicht wohl geben, vielmehr bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle dem billigen Ermessen des Landes-Ökonomie-Collegii überlassen.

Abfindung der Berechtigungen zum Fallholz, Leseholz und zum Schnateln.

Überhaupt ist jedoch

1) wie allgemein, so auch wegen solcher Berechtigungen, kein besonderer Holz-Antheil von den Berechtigten zu verlangen; darauf aber

2) zu achten, daß eines Theils die Berechtigten bei der Art der Abfindung nicht verkürzt, andern Theils aber auch Nachtheil und Schaden des Holzeigenthümers, welcher nach der Theilung des Holzes aus solchen Berechtigungen zu besorgen seyn möchte, möglichst vermieden werden.

§. 157.

B. Unbestandener Forstraum, welcher zu einer bestandenen Forst gehört, wird, nach vorgängiger Abfindung der Hut- und Weide-, auch Plaggen-, Heid- und Bültenhiebs-Berechtigten, in gleichen Verhältnissen, wie der dazu gehörige bestandene Forst-Raum, getheilt.

Theilung von unbestandenem Forstraume.

§. 158.

Nach geschehener Theilung einer Forst erhält zwar der freie Gutsbesitzer den Entschädigungsantheil seiner Berechtigungen zum alleinigen ordnungsmäßigen Gebrauch abgetreten.

Künftige Benutzung der privativen Forsttheile und deren Einschränkung.

Bei pflichtigen Unterthanen bleibt aber deren Entschädigungsantheil, insofern er ihnen für wirkliche Holz-Berechtigungen, und nicht etwa für Weide- oder Plaggen-, Heide- und Bültenhiebs-Gerechtsame in einer Forst, ausgemittelt worden, unter der ordnungsmäßigen Forst-Polizei-Aufsicht. Auch sind in dem Falle, da etwa eine Special-Holztheilung als Ausnahme von der Regel nach dem §. 149. zugelassen werden sollte, nicht nur die den einzelnen Mitgliedern einer Commüne privativ zufallenden Holzantheile unter der Eigenschaft der beständigen Unveräußerlichkeit an die Höfe zu legen, so daß sie ohne landes- und gutsherrlichen Consens von denselben nie wieder getrennt, noch einzeln auf irgend eine Weise veräußert oder verpfändet werden können; sondern es ist auch durch ein jedesmal festzusetzendes Regulativ über die künftige forstwirthschaftliche Behandlung des Holzes auf eine hinlänglich sichere Weise dafür zu

ſorgen, daß von jedem nunmehrigen Privativ-Eigenthümer ſein Holzantheil haushälteriſch und forſtmäßig künftig benutzt und behandelt werde.

Fünfter Abſchnitt

Grundſätze der Auseinanderſetzungen bei Torfmoor-Theilungen.

Sechsundzwanzigſtes Capitel.

Unterſuchung und Beſtimmung, ob eine Moor-Theilung geſchehen könne und ſolle.

§. 159.

Unterſuchung der Thunlichkeit der Sache.

Bei einer in Frage kommenden Auseinanderſetzung gemeinſchaftlicher Torfſtichs-Berechtigungen, oder bei Torfmoor-Theilungen, kommt es vor allen Dingen darauf an, ob nach der eigenen Natur dieſes Bodens und der beſtimmten Benutzung, welche er gewährt, eine Auseinanderſetzung an ſich mit einiger Zuverläſſigkeit für thunlich, ſodann aber auch für nützlich und rathſam gehalten werden könne. In dieſer Hinſicht iſt es erforderlich, durch Sachkundige auf eine möglichſt zuverläſſige Weiſe unterſuchen und ausmitteln zu laſſen, ob es möglich ſeyn werde, das ganze Moor nach ſeinem ganzen Umfange und nach den verſchiedenen Tiefen des Torfſtandes, auch bei deſſen Benutzung eintretenden Verhinderungen durch Quell- oder anderes zuſtrömendes Waſſer, oder in Betracht anderer örtlichen Umſtände, ſo zu ſchätzen, daß ungefähr ermäßiget werden könne, wie viel Torf es überhaupt wahrſcheinlich enthalte, ob derſelbe ganz ausgeſtochen werden könne, und ob darnach alſo dasjenige, was jedem Torfſtichs-Berechtigten nach Verhältniß ſeiner Berechtigung dürfte zuzutheilen ſeyn, in Zukunft und auf die Dauer die gehörige, in Verhältniß gegen das, was andere Berechtigte erhalten möchten, wirkliche und richtige Entſchädigung enthalten werde.

§. 160.

Unthunlichkeit der Auseinanderſetzung, Ablehnung derſelben von Seiten des unbeſtimmt Berechtigten; Torfſtichs-Regulativ.

Ergiebt jene Unterſuchung, daß die Beurtheilung des innern Gehalts des Torf-Moores mißlich und erheblichen Zweifeln unterworfen, und alſo eine Theilung unthunlich, ungewiß oder bedenklich ſeyn dürfte; oder hat auch etwa ein oder anderer Intereſſent ſolche Berechtigungen zum Torfſtich, welche eine genaue Beſtimmung der jährlichen Verbrauchs- oder Verkaufs-Quantität nicht wohl zulaſſen: ſo findet eine wirkliche Theilung nicht Statt. Alsdann kann der auf eine unbeſtimmte Art zum Torfſtich Inte-

Interessirte die Theilung gänzlich ablehnen; der die Theilung wünschende oder auf bestimmte Art berechtigte Interessent hingegen weiter nichts fordern, als daß die jährliche Benutzung für jeden Interessenten auf ein gewisses Quantum vom Landes-Ökonomie-Collegio bestimmt und eine Ordnung, wo und in welcher Maße und Folge der Torf zu stechen sey, um der wirthschaftlichen Benutzung des Ganzen nicht zu schaden, festgesetzt, sodann aber ihm sein Ort und seine Quantität Torf entweder jährlich oder überhaupt angewiesen werde.

§. 161.

Thunlichkeit der Theilung an sich. General- und Special-Moor-Theilungen.

Steht hingegen von dieser Seite der Thunlichkeit einer Moortheilung nichts im Wege: so kann eine General-Theilung unbedenklich geschehen. Zu einer Special-Moor-Theilung hingegen soll, wegen der Schwierigkeit, auf die künftige haushälterische und ordnungsmäßige Benutzung der privativen Antheile der einzelnen Interessenten hinreichende Aufsicht zu führen, nie anders geschritten werden, als wenn das Landes-Ökonomie-Collegium eine solche Special-Theilung, den vorkommenden Umständen nach, für besonders rathsam und nützlich halten würde; in welchem Falle dann aber ein zweckmäßiges Regulativ wegen der künftigen haushälterischen Benutzung der privativ werdenden Moortheile, so wie auch alle sonstige nöthige Vorkehrung getroffen werden muß, um jeden etwanigen künftigen Mißbrauch möglichst zu verhüten.

Siebenundzwanzigstes Capitel.

Grundsätze bei Torfmoor-Theilungen über die Auseinandersetzung selbst.

§. 162.

überhaupt.

Wird nun eine Auseinandersetzung gemeinschaftlicher Torfstichs-Berechtigungen in den vorhin berührten Hinsichten für wirklich thunlich, auch nützlich und rathsam gehalten, und darauf zur Auseinandersetzung selbst geschritten: dann richtet sich die Ausmittelung des jedem Berechtigten anzuweisenden privativen Entschädigungs-Antheils überhaupt nach den verschiedenen Verhältnissen der bisherigen rechtmäßigen Befugnisse zur Benutzung des zu theilenden Torfmoors.

§. 163.

Bereits vorhandene rechtsgültige Bestimmungen in Ansehung der Benutzungsverhältnisse.

Sind demnach

I. bereits rechtsgültige Bestimmungen in Absicht auf die bisherigen Benutzungs-Verhältnisse vorhanden: so werden diese bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt.

§. 164.

Wenn solche nicht vorhanden, so betrifft die Benutzungs-Befugniß 1) bloß eigenen Verbrauch; 2) auch Verkauf.

Sind aber

II. dergleichen Bestimmungen noch nicht vorhanden, sondern erst noch auszumitteln; dann kommt es darauf an:

1) Ob die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch bisher rechtlich eingeschränkt war; oder

2) ob sie sich auch mit auf den Verkauf erstreckt hatte.

§. 165.

Theilungs-Maßstab, wenn 1) die Benutzungs-Befugniß bloß auf den eigenen Verbrauch eingeschränkt ist.

In dem ersten Falle giebt entweder

a. das Bedürfniß für Feuerheerde und Öfen, nach zweispännigen Fudern gerechnet, den Maßstab der Auseinandersetzung; oder

b. derselbe ist nach dem mittlern Durchschnitts-Verbrauche der letzten zehn Jahre (dafern solcher nicht etwa aus besondern Gründen während dieses Zeitraums ungewöhnlich stark oder auch zu gering gewesen wäre) zu bestimmen.

§. 166.

In besonderen Fällen, wo die Ausmittelungs-Art nicht anwendbar ist, z. B. bei wüsten Höfen oder nicht in Betrieb seyenden Haushaltungen.

Sollte jedoch in besondern Fällen nach diesem Maßstabe des Heerds und der Öfen das Bedürfniß nicht ausgemittelt werden können, z. B. bei wüsten Höfen, oder nicht in Betrieb gewesenen Haushaltungen: so wird das Feuerheerd- und Öfen-Bedürfniß nach dem gleichen Bedürfnisse anderer Theilnehmer derselben Classe, und also Nachbargleich geschätzt und bestimmt; bei Gütern aber nach dem Beispiele und Maße gleicher benachbarten Haushaltungen.

§. 167.

Theilungs-Maßstab, wenn 2) die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf erstreckt hat.

In dem andern Falle hingegen, da nämlich die Benutzungs-Befugniß sich auch auf den Verkauf mit erstreckt, oder vielleicht gar allein in diesem bestanden hat (welches letzte z. B. der Fall seyn würde bei Domanial-Berechtigungen zum Torfstich, die nicht an einen gewissen Haushalt gebunden und behuf desselben benutzt worden sind, sondern bisher nur blos zum Verkaufe oder zu Deputaten u. s. w. benutzt wurden) tritt in Ansehung der Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils folgende Bestimmung ein:

§. 168.

a. bei Gemeinde-Gliedern.

Wenn a) bei Gemeinde-Mitgliedern ausgemittelt werden kann, wie viel Törfe eine Commune z. B. jährlich im ungefähren zehnjährigen Durchschnitte bisher verkauft hat: so ergiebt diese Durchschnitts-Summe den Grundsatz oder Maßstab, nach welchem ihr Entschädigungs-Antheil in Hinsicht auf die Benutzungs-Art durch Verkauf festzusetzen ist; es wäre dann, daß während jenes Durchschnitts-Zeitraums der Torf-

Verkauf erweislicher Maßen ungewöhnlich stark oder gering gewesen wäre, mithin keine zutreffende Mittelzahl abgäbe. Wo dieses aber nicht herauszubringen ist, da richtet und bestimmt sich die Ausmittelung der zum Verkaufe anzusetzenden Quantität, und des darnach zu bestimmenden Entschädigungs-Antheils, nach der Beschaffenheit der Höfe und ihrer Stärke an Menschen, ohne Rücksicht aufs Spannwerk, auch nach Maßgabe dessen, was von denselben während eines mittelmäßig trocknen Sommers, ohne Versäumniß an der Feldarbeit, durch eigenes Gesinde füglich gestochen und getrocknet werden kann. Würde sich jedoch ergeben, daß die Anwendung dieses Grundsatzes mit dem bisherigen Theilnehmungs-Verhältnisse nicht zusammenträfe, noch dieses hinreichend klar machte, oder daß jene das beim Torfstich bisher rechtmäßig bestandene Herkommen, zum Nachtheil des einen oder des andern Interessenten, erheblich verletzte: alsdann würde der sorgfältigen Erwägung des Landes-Ökonomie-Collegii obliegen, in solchen einzelnen hieher gehörigen Fällen die Ausmittelung der Verkaufs-Quantität nach andern, auf dem bisher bestandenen Theilnehmungs-Verhältnisse beruhenden Grundsätzen zu bewirken.

§. 169.

b. bei Gütern.

Bei b) Guts-Besitzern und Domainen endlich richtet sich die Ausmittelung des in Rücksicht des Verkaufs oder der gegebenen Deputate zu bestimmenden und anzusetzenden Entschädigungs-Quanti (es wäre dann, daß der auf unbestimmte Art zum Torfstich Berechtigte, wie ihm oben §. 160. nachgelassen worden ist, die ganze Auseinandersetzung überhaupt ablehnen wollte) nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre und des darnach Statt gefundenen Gebrauchs. Bei den gereichten Deputaten aber ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, was nach einem gewissen Durchschnitte von Jahren den Deputatisten verabfolgen zu lassen, bisher üblich gewesen.

§. 170.

Ausmittelung des Entschädigungs-Antheils an Grund u. Boden.

Übrigens geschieht die Entschädigung durch Grund und Boden nach dessen innerem Gehalte an Torfmoor, und die darnach zu beschaffende Theilung des Moors durch Reduction auf zweispännige Fuder und Ausmittelung, wie viel, nach Maßgabe der berechtigten Benutzungs-Rechte und des zu theilenden Moors, einem jeden Berechtigten an Grund und Boden darnach zuzutheilen und anzuweisen sey.

Dritter Theil.

Eigenschaften und Rechte der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile, als Folgen der Gemeinheits-Aufhebung.

Achtundzwanzigstes Capitel.

Von den Eigenschaften und Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entschädigungs-Antheile in verschiedenen Rücksichten.

§. 171.

Hauptfolge der Gemeinheits-Aufhebung, privatives Eigenthum.

Die erste rechtliche Hauptfolge aller Gemeinheits-Aufhebung oder Abfindung ist die, daß die bisherige Communion in Ansehung des Bodens und der Berechtigungen, weshalb die Auseinandersetzung geschehen ist, aufhört und die ausgemittelten und abgetretenen Entschädigungs-Antheile privatives oder nutzbares Eigenthum derjenigen werden, die sie angewiesen erhalten.

§. 172.

Der Entschädigungs-Antheil nimmt die Eigenschaft des Haupt-Guts an.

Da das abgetretene oder vertauschte und nach dem Werthe der bisherigen rechtmäßigen Benutzung abgemessene Stück des Grundes und Bodens, oder dessen Surrogat, nur bloß eine nach jener Benutzung abgemessene Entschädigung ist, und also dadurch der Haushalt, das Gut oder der Hof des abgefundenen Theilhabers weder vergrößert noch verkleinert wird; vielmehr der Abfindungs-Antheil nur ein auf einen besondern Ort verwiesener Theil des Ganzen bleibt: so nimmt der zur Entschädigung abgetretene Theil, oder dessen Surrogat, in Ansehung seiner hypothekarischen oder sonstigen Verhältnisse, Verpflichtungen und Rechte, die Eigenschaft des Haupt-Guts an, zu welchem die Berechtigung oder Benutzung vorhin gehört hat und wird ein Pertinenz-Stück desselben; darf daher, wenn dieses ein Lehn-, Zins-, Erbenzins-, oder Meyergut ist, ohne Bewilligung des Lehns-, Zins-, Erbenzins-, oder Gutsherrn nicht veräußert oder von dem Haupt-Gute getrennt werden. Auch darf letzteres nicht zum Nachtheil des Zehntherrn geschehen.

§. 173.

Einrichtung wegen der Jurisdictions-Verhältnisse.

In Ansehung der Gerichtsbarkeit über die aus der Gemeinheit angewiesenen Äquivalente oder deren Surrogate soll, nach jedesmaliger vorgängigen Untersuchung der Sache, auch Ermäßigung und Bestätigung Unsers Ministerii, eine der Lage und

den Verhältniſſen möglichſt angemeſſene Einrichtung und Beſtimmung getroffen werden; und dann, wenn das Äquivalent oder der privativ angewieſene Antheil, es mag dieſer fernerhin wie bisher genutzt oder aber in Cultur genommen werden, an das eine oder andere der übrigen bisher privativ benutzten Grundſtücke anſchließt, die Jurisdiction über erſteres dem zufallen, der dieſelbe über die letzteren ausübt; auch ſonſt, wo es die Umſtände zulaſſen und gerathen machen, ein Wechſel der Gerichtsbarkeit durch Ab- und Zulegung auch bei Unſeren Ämtern verfügt werden, wogegen dann aber gleichfalls bei den Patrimonial-Gerichten ein ſolcher Jurisdictions-Wechſel da, wo er zuträglich befunden werden dürfte, Statt finden ſoll.

Neunundzwanzigſtes Capitel.

Von den Rechten der privatives Eigenthum gewordenen Entſchädigungs-Antheile, insbeſondere in Hinſicht auf künftige Cultur-Verbeſſerungen und neue Feldwirthſchafts-Einrichtungen und auf das dabei vorzüglich in Frage kommende Zehnt-Verhältniß.

§. 174.

Befugniß zu Cultur-Verbeſſerungen überhaupt.

Da der letzte Zweck aller Gemeinheits-Aufhebungen darin beſteht, demjenigen, der bisher Rechte mit andern gemeinſchaftlich benutzte, die Möglichkeit zu verſchaffen, das bei einer Gemeinheits-Aufhebung in die Stelle jener gemeinſchaftlichen Benutzungen tretende, abgeſonderte und privative Eigenthum mit freier Hand und mehrerem Vortheile zu benutzen, als ihm die bisherige gemeinſchaftlich; mit andern Statt gefundene Ausübung ſeiner Berechtigung erlaubte: ſo ſteht jede Cultur-Verbeſſerung und neue Wirthſchafts-Einrichtung in Anſehung des durch die Gemeinheits-Aufhebung privatives Eigenthum gewordenen Grund und Bodens an ſich in der freien Willkühr desjenigen, der dergleichen privatives Eigenthum durch eine Auseinanderſetzung erhalten und ſeinen übrigen Beſitzungen hinzugefügt hat. Es iſt jedoch dieſe Befugniß gewiſſen Modificationen unterworfen, damit durch die Ausübung derſelben andern an ihren wohlerworbenen Gerechtſamen kein Abbruch geſchehe. (§. 177.)

§. 175.

Was in dieſer Hinſicht zu Cultur-Verbeſſerungen zu rechnen ſey.

Zu ſolchen Cultur-Verbeſſerungen iſt nicht allein die etwanige bloße Urbarmachung des aus der Gemeinheit überkommenen privativen Eigenthums, ſondern auch und ganz vorzüglich die nach erfolgter Special-Theilung erſt möglich werdende Ein-

führung einer veränderten Feld-Eintheilung, Zusammenlegung der Grundstücke und Koppel-Wirthschaft zu rechnen.

§. 176.

Begünstigung derselben durch Aufhebung des Rottzinses und Rottzehnten.

Zu mehrerer Beförderung der Cultur-Verbesserungen und der Gemeinheits-Aufhebungen überhaupt, erklären Wir, nach mit Unsern getreuen Ständen des Fürstenthums Hildesheim gepflogenem Rathe und mit deren Beistimmung, daß bei allen Gemeinheits-Theilungen der zum Äquivalent oder zur Entschädigung angewiesene Grund und Boden, es mag derselbe uncultivirt liegen bleiben oder in Cultur genommen werden, von allem Rottzins und Rottzehnten, welcher Uns oder andern Privat-Eigenthümern als Grundherren gebühren könnte, auf ewige Zeiten befreiet seyn und bleiben soll.

Übrigens versteht sich hierbei von selbst, daß die in bisherigen Fällen der Art bereits behandelten und festgesetzten Rottzinsen und Rottzehnten nach wie vor in alle Wege bestehen bleiben.

§. 177.

Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Zehntherrn und zur Bestimmung der bei neuen Cultur-Verbesserungen zwischen ihm und den Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse.

Da es jedoch nicht nur in Hinsicht der solcher Gestalt geschehenen Aufhebung aller künftigen Rottzehnten einer zweckmäßigen Vorsehung bedarf, daß dieselbe nicht etwa in der Folge zur Benachtheiligung und Verkürzung der alten Zehnten gereiche; sondern auch bei weitern demnächstigen Cultur-Verbesserungen, durch veränderte Feldwirthschafts-Einrichtungen, Zusammenlegen der Grundstücke und Verkoppelungen, das rechtliche Verhältniß zwischen Zehntherrn und Zehnt-Pflichtigen, oder auch zwischen jenen unter sich, fast immer zur Frage kommen wird: so ist — wenn gleich eine vollständige Gesetzgebung über das Austauschen und Zusammenlegen der bisher zerstreuet liegenden Grundstücke, wie auch über das Verkoppelungs-Wesen, außer dem Zwecke der gegenwärtigen Verordnung lag — nichts desto weniger rathsam gefunden worden, zur Verhütung aller in Rücksicht der Gemeinheits-Aufhebungen und Einführung neuer Feldwirthschafts-Einrichtungen sonst zu besorgenden Mißverständnisse und Streitigkeiten zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, die beiderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten in dieser Hinsicht zugleich mit im Voraus gesetzlich zu bestimmen und außer Zweifel zu setzen. Hiebei wird es nun überhaupt darauf ankommen, wie die Zehnt-Abgabe, bei durch Theilung oder neue Feldwirthschafts-Einrichtung vermehrtem oder eingeschränktem Ackerbaue, so einzurichten seyn möchte, daß dieselbe ihren bisherigen Werth behalte, mithin so wenig für den Zehntherrn verringert, als für den Zehntpflichtigen vergrößert und erschweret werde.

§. 178.

Sicherstellung des Zehntherrn in Hinsicht auf den aufgehobenen Rottzehnten.

Was demnach zuvörderst die Sicherstellung des Zehntherrn gegen alle aus der geschehenen Aufhebung des Rottzehnten möglicher Weise zu besorgende Verkürzung des Hauptzehnten und seines Ertrages betrifft: so darf kein Zehntpflichtiger von dem Boden, welchen er bei einer Gemeinheitstheilung als zehntfrei erhält, einen Gebrauch machen, wodurch der Zehntherr in Ansehung des von der übrigen Länderei des Zehntpflichtigen ihm gebührenden Zehnten gefährdet und benachtheiliget werden könnte.

Demzufolge ist kein Zehntpflichtiger berechtigt, aus dem bei einer Theilung ihm zugefallenen privativen Grund und Boden für sich, und ohne bestimmten Plan, etwas zu Ackerlande aufzubrechen; vielmehr muß er zuvor seinem Zehntherrn nachweisen, daß die neu vorzunehmende Cultur demselben im übrigen Lande und dessen Zehnten unnachtheilig seyn werde, widrigenfalls der Zehntherr befugt ist, aus einem solchen in neue Cultur gesetzten Neubruche den Zehnten zu verlangen.

§. 179.

Bestimmung der zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen eintretenden rechtlichen Verhältnisse bei neuen Feldwirthschafts-Einrichtungen und Verkoppelungen.

Da hiernächst bei der Einführung einer Wechsel- oder Koppel-Wirthschaft oder bei Zusammenlegung der Länderei die vorhin zum Kornbau bearbeitet gewesene Länderei höchst selten von gleicher Größe bleiben, vielmehr entweder vermehrt oder vermindert werden wird, und dieses also bei zehntpflichtigen Fluren eine gewisse Ausgleichung zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen nothwendig macht, um von beiden allen aus der Veränderung etwa zu besorgenden Schaden abzuwenden und allen Irrungen unter ihnen vorzubeugen; sodann auch bei der Frage von Verbesserung oder Verschlimmerung eines Zehnten die Erhöhung oder Verschlimmerung des Feld-Ertrages selbst in Betracht kommt und erstere auf der letztern beruht: so werden auf den Fall, daß hiebei nicht freiwillig eine gütliche Auskunft getroffen werden könnte, zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse zwischen Zehntherren und Zehntpflichtigen, in Hinsicht auf neue Feldwirthschafts-Einrichtungen und deren Folgen, die nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 180.

Dem Zehntherrn steht kein Widerspruchsrecht bei Cultur-Verbesserungen oder Veränderungen zu.

In Rücksicht auf Erhöhung oder Verminderung des Feld-Ertrags wird immer vermuthet, daß eine verbesserte Feldwirthschafts-Einrichtung auch eine Erhöhung des zugleich dem Zehntherrn mit zu Gute kommenden Acker-Ertrages zur Folge haben, und der Zehntherr also in dieser Hinsicht bei einer Cultur-Verbesserung nicht verlieren werde. Mithin steht aus diesem Grunde zwar keinem Zehntherrn gegen Gemeinheits-Aufhebungen oder Cultur-Verbesserungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, also weder gegen generelle noch specielle Gemeinheits-Theilungen, Abfindungen, Austauschun

gen, Verkoppelungen oder neue Feld-Eintheilungen, oder Aufhebung der Aufhütungs-Rechte u. s. w., irgend ein Widerspruchsrecht zu. Jedoch hat er ein Recht, zu verlangen, daß durch jene Veränderungen seine Zehnt-Gerechtsame nicht verkürzt, und also diejenigen Vorschriften, welche wegen der Sicherstellung des zehntherrlichen Genusses in diesem Capitel festgesetzt worden sind, gehörig angewandt und befolgt werden; widrigenfalls er allerdings befugt ist, der intendirten Verkoppelung oder neuen Feld-Einrichtung zu widersprechen, oder die Anwendung und Befolgung der eben erwähnten gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.

Imgleichen steht dem Zehntherrn, und nicht minder dem Zehntpflichtigen, die Befugniß zu, nach verflossener zweiten Umlaufszeit der neu eingerichteten Felder und Koppeln, noch innerhalb Jahresfrist, aber nicht länger, einen durch die neue Einrichtung erlittenen Schaden nachzuweisen und, falls derselbe gegründet befunden werden sollte, dessen Abhelfung zu verlangen.

§. 181.

Erhöheter Acker-Ertrag und Rücksicht auf etwanige bessere Güte des Bodens bei verminderten Flächen-Gehalte des zehntbaren Ackers.

Die durch eine neue Feld-Einrichtung etwa erfolgende Erhöhung des Acker-Ertrages der zehntpflichtigen Flur kommt auch dem Zehntherrn zu Gute, ohne daß demselben deshalb etwas am Zehnten darf gekürzt werden, insofern die Größe der zehntpflichtigen Länderei und die Güte ihres Bodens keine merkliche Veränderung leiden.

Dagegen ist aber auch, wenn etwa aus der bisherigen Gemeinheit ein einen größern Ertrag gewährender Boden zu Ackerland gemacht und mit dem übrigen alten Ackerlande durch Verkoppelung oder irgend eine andere, vom Landes-Ökonomie-Collegio genehmigte Wirthschafts-Verbesserung in Umlauf gebracht, dadurch aber vielleicht der Flächengehalt des zehntbaren Ackers vermindert werden sollte, die bessere Qualität des zur Zehntflur hinzugefügten Bodens in der Entschädigungs-Berechnung des Zehnt-Herrn nach Anleitung des §. 184. mit in Anrechnung zu bringen.

§. 182.

Was nach der neuen Feld-Eintheilung jedesmal zur Weide ruhet, ruhet auch für den Zehnt-Herrn in Ansehung des Zehnt-Genusses.

Da bei geschehenen Verkoppelungen und den damit verbundenen neuen Feld-Eintheilungen nur einige Schläge jedes Mal zum Kornbau bestimmt sind, andere aber zur Weide ruhen: so bestimmt sich auch hiernach der Zehntgenuß des Zehntherrn. Bei einem, nach den in jedem einzelnen Falle zu autorisirenden Wirthschaftsregeln rechtmäßig zur Weide ruhenden, zehntbaren Acker ruhet daher auch das Recht des Zehnt-Herrn auf den dasmaligen Genuß des Zehnten gleichfalls, und für den dem Zehnt-Herrn in der Rücksicht abgehenden Zehntgenuß kann kein besonderer Ersatz gefordert werden, vielmehr erfolgt der Zehnte nur aus denjenigen Koppeln oder Schlägen, welche

der

der Reihe nach in jedem Jahre als Acker bestellet werden. Mithin kann auch nicht die ganze Flur, sondern nur bloß derjenige Flächengehalt ein Gegenstand der Ausgleichung mit dem Zehntherrn der vorigen zehntpflichtigen Feldländerei werden, welcher bei der neuen Feldeinrichtung zum Ackerbau jährlich bestimmt worden ist, wofern nicht etwa vorhin die Nutzung der Brachfelder dem Zehnten mit unterworfen gewesen seyn sollte, welchen Falls auch dafür auf eine Vergütung Bedacht zu nehmen wäre.

Würde jedoch ein Zehntpflichtiger eine Koppel, einen Schlag, oder ein Feld, dergleichen eigentlich in dem Jahre mit zehntbaren Früchten zu bestellen gewesen wären, zu Gras oder Weide liegen lassen: so ist derselbe schuldig, dem Zehntherrn den Werth des entzogenen Zehnten zu vergüten.

§. 183.

Vergrößerung oder Verkleinerung des Flächengehalts des zehntbaren Ackers bei veränderter Feldwirthschafts-Einrichtung überhaupt.

Bei Einführung einer veränderten Feldwirthschaft und Feldeintheilung kann der Flächengehalt des zehntbaren Ackers entweder vergrößert oder verkleinert worden seyn.

Da dem Zehntherrn ein Mehreres an Zehnten nicht gebührt, als was die Zehnt-Flur bisher lieferte, auch ein Rottzehnte von hinzugekommenem Neubruche nicht Statt findet (§. 176.) und also die Vergrößerung der Ackerländerei den Zehntertrag nicht vermehren kann; so wenig als die Verminderung der Ackerländerei eine Verminderung des Zehntertrages nach sich ziehen darf: so ist in beiden Fällen eine nähere Ausgleichung zwischen Zehntherrn und den bisherigen Zehntpflichtigen erforderlich, bei welcher überhaupt zum Grunde zu legen ist, daß im ersten Falle das Verhältniß der Zehnt-Abgabe von dem ganzen vergrößerten Ackergehalte, von dem sie nun erfolgt, wenn sie auch gleich in ihrer ganzen Quantität unverändert bleibt, doch in Hinsicht auf die einzelnen Grundstücke, von denen sie entrichtet wird, sich verhältnißmäßig vermindern, in dem andern Falle aber eine Vergütung für den Zehntabgang, oder wenigstens eine nähere Untersuchung darüber eintreten muß, ob auch aus der Verminderung des Acker-Gehalts wirklicher Verlust für den Zehntherrn entstehe.

§. 184.

Insbesondere. Fall der Vergrößerung und Ausgleichung deshalb.

Ist nun der Fall der Vergrößerung eingetreten, oder liegt in den künftigen Ackerschlägen mehr Land als in der vorigen Zehntflur, und das sämmtliche Land hat übrigens einen Boden von ungefähr gleicher Güte: alsdann ist, in Ermangelung einer andern vergleichmäßigen Auskunft, sowohl die Morgenzahl der alten zehntpflichtigen Länderei, insoweit solche zur Bestellung und zum Zehntzuge gekommen, als die des künftigen Ackerlandes der vorhin zehntpflichtigen Landbesitzer zu berechnen, und sodann das Ganze mit der Eigenschaft der Zehntpflichtigkeit dergestalt zu belegen, daß, nach Verhältniß der hinzugekommenen korntragenden Länderei, die Zehntgarbenzahl von je-

der Stiege oder jedem Schocke sich in gleichem Verhältnisse mindere, wie sich der zehntpflichtige Acker vermehrt hat; so daß, wenn z. B. vorhin bei zehn Morgen die zehnte Garbe zu nehmen üblich gewesen, wenn ein Morgen mehr zum Kornbau gebracht worden, künftig nur die eilfte Garbe genommen wird, und so weiter in gleicher Fortschreitung der Zehnte zu vergüten ist.

§. 185.

Fall der Verkleinerung.

Sollte hingegen bei einer einzuführenden neuen Feld-Einrichtung der Fall einer Verkleinerung eintreten, mithin weniger Land als vorher, jedoch übrigens von ungefähr gleicher Güte, zum Kornbau gewidmet werden: so hat zwar der Zehntherr einen anscheinenden Verlust, dessen Ersatz er verlangen kann, insofern er diesen durch eine, ihm jedoch in Ansehung der Kosten nicht zur Last fallende Taxation nachzuweisen im Stande seyn dürfte.

Jedoch ist alsdann erst Rücksicht darauf zu nehmen, ob nicht etwa vorher mehr Land unter dem Pfluge gewesen sey als gehörig hat bedünget werden können, und ob also nicht etwa ein nachheriger reichlicherer Ertrag den Verlust an der Morgenzahl ersetze.

§. 186.

Gütliche Auskunftsmittel zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigen.

Zur Vermeidung aller dieser umständlichen Auseinandersetzungen wird es jedoch rathsam seyn, daß Zehntherr und Zehntpflichtige eine gütliche Unterhandlung zulegen, und sich über eine immerwährende Abgabe an reinem Korn und Stroh, oder über die Abtretung eines verhältnißmäßigen Stück Landes an den Zehntherrn freiwillig vereinigen und vergleichen; und soll übrigens ein solcher Vergleich, wenn er von einem Lehnsbesitzer geschlossen würde, eines agnatischen Consenses nicht, sondern nur allein der lehnsherrlichen Einwilligung bedürfen; wie auch, wenn Fideicommiß-Besitzer eine solche gütliche Abkunft mit den Zehntpflichtigen treffen, die Einwilligung der künftigen Fideicommiß-Folger nicht erforderlich, sondern es genug seyn soll, wenn, falls etwa das Fideicommiß unter einer besondern gerichtlichen oder andern Inspection stehe, die Einwilligung einer solchen Inspection, falls aber dergleichen nicht vorhanden seyn sollte, die landesherrliche Bestätigung hinzukommt.

Auch ist bei zehntpflichtigen Meier- oder Erbenzinsgütern bloß der Consens der gegenwärtigen Guts-, Zins-, oder Erbenzins-Herren erforderlich, und kann dieser, wenn er ohne hinreichenden Grund verweigert würde, von dem Landes-Ökonomie-Collegio, nach vorgängiger Untersuchung, supplirt werden.

Worauf Rücksicht zu nehmen, wenn mehrere Zehntherren vorhanden sind.

§. 187.

Sind mehrere Zehntherren in einer Feldflur zum Zehnten berechtiget, alsdann

ist bei Bonitirung der Äcker auf die Verschiedenheit der Zehntpflichtigkeit Rücksicht zu nehmen, und das Land eines jeden Zehntherrn nach der Güte und Entfernung in besondere Tabellen einzutragen. Wenn hiernächst die neue Feldeintheilung vollendet worden, ist jedem Zehntherrn der ihm künftig zehntpflichtige Acker dergestalt anzuweisen, daß keiner in Ansehung der Güte des Bodens und der Entfernung leide.

Bei dieser schon an sich schwierigen Bonitirung ist übrigens nur auf die wahre Beschaffenheit des Bodens, nicht aber auf die zufällige, bessere oder schlechtere Bestellung eines oder des andern Stückes Land zu sehen.

§. 188.

Anweisung der Obrigkeiten, dem Zehntherrn bei Beeinträchtigungen schleunig zu seinem Rechte zu verhelfen.

Die competenten Obrigkeiten und Gerichte werden hierdurch aufs gemessenste angewiesen, darüber zu halten, wenn nach den obigen Grundsätzen eine Veränderung der zehntpflichtigen Feldmark und der Zehntabgabe vorgegangen und regulirt ist, daß demjenigen, was deshalb festgesetzt worden, oder sonst den obigen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist, von den Zehntpflichtigen aufs genaueste gelebet und nachgekommen werde, und die Obrigkeiten haben, auf Anrufen der Zehntherren und nach einer summarischen Untersuchung der Sache, diesen zu demjenigen, was sie nach obigen Grundsätzen zu verlangen berechtigt sind, ohne Weitläuftigkeiten zu verhelfen, und sie gegen jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Zehntgerechtsame nachdrücklich zu schützen.

Wenn jedoch über Beschwerden wegen Verletzung aus den Bestimmungen dieser Verordnung §. 11. bis 14. und §. 178. bis 185. zu entscheiden und zur Begründung dieser Entscheidung Untersuchungen anzuordnen sind: so ist, nach Inhalt des §. 180. dieser Verordnung, innerhalb der ersten beiden Umlaufs-Zeiten der neuen Feldeinrichtung und ein Jahr nachher, das Landes-Ökonomie-Collegium die competente Behörde, welche die Untersuchung zu verfügen, und nach solcher die Entscheidung abzugeben hat.

Wir befehlen, daß diese Verordnung durch den Abdruck in der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und daß nach den in derselben enthaltenen Vorschriften verfahren werde.

Gegeben Carlton-House, den 30sten April des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George R.

E. Graf v. Münster.

Berich-

Berichtigung.

Geſetz-Sammlung I. Abthl. No. 16. pag. 228. Zeile 6. von oben, ſtatt: Unterſuchungs-Kennzeichen leſe man: Unterſcheidungs-Kennzeichen.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 19.

Hannover, den 14ten August 1824.

(32.) Verordnung über die Aemter- und Gerichts-Verfassung in der Grafschaft Bentheim. Carlton-House, den 20sten Mai 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die bisherige Erfahrung hat es gelehrt, daß die in der Grafschaft Bentheim bisjetzt beibehaltene Gerichts-Verwaltung in mancher Hinsicht mangelhaft ist und daher einer Verbesserung sehr bedarf, und da es einestheils angemessen ist, dieselbe mit der in den übrigen Provinzen des Königreichs bestehenden Ämter- und Gerichts-Verfassung in mehrere Übereinstimmung zu bringen; anderntheils auch die in Unserer Verordnung vom 18ten April 1823 über die standesherrlichen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses in der Grafschaft Bentheim getroffenen Bestimmungen eine Veränderung der bisherigen Gerichts- und Polizei-Verfassung nothwendig machen: so verordnen Wir über diesen Gegenstand, nachdem Wir darüber die Wünsche und Anträge des Fürsten von Bentheim vernommen haben, Folgendes:

Art. 1.

Die Grafschaft Bentheim wird in folgende zwei Fürstlich-Bentheimsche Mediat-Ämter eingetheilt.

1) In das Amt Bentheim.

Dazu gehören alle Kirchspiele der Ober-Grafschaft, die Stadt Schüttorf, der

Flecken Bentheim, mit Ausnahme der Stadt und des Kirchspiels Nordhorn, sowie der Gemeinde Wietmarschen.

2) In das Amt Neuenhaus.

Dazu gehören alle Kirchspiele der Nieder-Grafschaft, die Stadt Neuenhaus, wie auch die Stadt und das Kirchspiel Nordhorn und die Gemeinde Wietmarschen.

Der Sitz des Amts Bentheim ist im Flecken Bentheim, und der des Amts Neuenhaus in der Stadt Neuenhaus.

Die genaue Bezeichnung der Bestandtheile eines jeden Amts, sowie die Unter-Abtheilungen desselben in Vogteien, und die Namen der einzelnen dazu gehörigen Kirchspiele und Bauerschaften erhellen aus dem dieser Verordnung angehängten Verzeichniß.

Art. 2.

Das Amt Bentheim wird als Criminal-Amt für die ganze Grafschaft Bentheim angeordnet, so daß die Criminal-Untersuchungen im Bezirk beider Ämter vom Amte Bentheim allein vorgenommen werden, und haben die Beamte zu Neuenhaus nur den ersten Angriff, das erste summarische Verhör und die damit verbundenen Geschäfte zu besorgen.

Art. 3.

In den Städten Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus, sowie in dem Flecken Bentheim, haben die Magistrate, deren Organisation vorbereitet wird und worüber bald besondere Vorschriften ertheilt werden sollen, sowie auf den Dörfern und dem übrigen platten Lande die Vögte, unter der Aufsicht der Beamten, die Orts-Verwaltungs-Geschäfte zu besorgen.

Art. 4.

Ein jedes der angeordneten Ämter hat in dem Bezirke des Amts die Rechts-Pflege und die gesammte Regiminal- und Polizei-Administration in erster Instanz, gleichwie Unsere Königlichen Ämter, wahrzunehmen.

Zu dem Ende werden bei jedem Amte wenigstens zwei wirkliche besoldete Beamte, nämlich ein Amtmann und ein Amts-Assessor, angestellt.

Jedes Amt wird mit dem erforderlichen Subaltern-Personal versehen und auch für jede Vogtei ein Vogt angesetzt. Ferner werden bei jedem Amte zum Behuf der mündlichen und schriftlichen Verhandlungen der Unterthanen zwei Advocaten, welche zugleich die Geschäfte der Procuratoren versehen, angeordnet.

Jedes Amt hat sich bei seinen Erkenntnissen und Ausfertigungen folgender Unterschrift zu bedienen:

Standesherrliches Fürstlich-Bentheimsches Amt N.

Art. 5.

Die Beamte haben sich im Allgemeinen nach den Vorschriften Unserer Amts-Ordnung, sowie der die standesherrlichen Verhältnisse betreffenden Verordnung vom 18ten April 1823 zu richten.

Auch soll Unsere Verordnung vom 24sten April 1823 über das in der Grafschaft Bentheim zu beobachtende Verfahren in geringfügigeren Rechtsstreitigkeiten, insoweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht durch die gegenwärtige Verordnung abgeändert werden, in Kraft bleiben.

Die Appellations-Summe, um von den Amts-Erkenntnissen an das zu errichtende Gericht zweiter Instanz appelliren zu können, wird auf 20 Rthlr. Conventions-Münze oder deren Werth nach dem gesetzlichen Tarif hierdurch festgesetzt.

Art. 6.

Nachdem von dem Fürsten von Bentheim erklärt ist, ein Gericht zweiter Instanz in der Grafschaft Bentheim errichten zu wollen und Wir gegen den gemachten Antrag nichts zu erinnern finden: so wird nunmehr eine Mediat-Justiz-Canzlei für die Grafschaft Bentheim in folgender Maaße angeordnet:

Dieselbe wird bestehen:

aus einem Canzlei-Director, aus zwei Assessoren cum voto und aus einem Secretair, welcher zugleich die Stelle eines Registrators und Sporteln-Rendanten versieht.

Auch werden bei derselben zwei Advocaten und allenfalls zwei Procuratoren, oder überhaupt zwei Advocaten, welche die Procuratur-Geschäfte mit versehen; ein Canzlist und ein Pedell angeordnet.

Die bei der Justiz-Canzlei und bei den beiden Ämtern angeordneten Advocaten können bei allen Gerichten in der Grafschaft ohne Unterschied advociren.

Art. 7.

Die Justiz-Canzlei soll fungiren:

1) als Appellations-Instanz in Hinsicht der von den Mediat-Ämtern Bentheim und Neuenhaus zu erlassenden Erkenntnisse,

2) als Justiz-Stelle in peinlichen Sachen, an welche die geschlossenen Untersuchungs-Acten vom Criminal-Amte Bentheim zum Urtheils-Spruche eingesandt werden,

3) als Gericht erster Instanz für diejenigen, welche in der Grafschaft Bentheim einen privilegirten von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nicht ausgenommenen Gerichtsstand haben.

Unsere Königlichen Real-Gerechtsame in der Grafschaft Bentheim, sowie diejenigen Unserer dort angestellten Königlichen Diener, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, sind von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit, und zwar erstere überhaupt, letztere in personalibus ausgenommen und haben ihr forum bei Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück.

Um in Civil-Sachen von den Erkenntnissen der Mediat-Justiz-Canzlei an Unser Ober-Appellations-Gericht appelliren zu können, ist eine Appellations-Summe von wenigstens 200 Rthlr. Conventions-Münze oder deren tarifmäßiger Werth erforderlich.

Obige Justiz-Canzlei hat sich bei ihren Erkenntnissen und Ausfertigungen, insoweit sie unter ihrem Namen erlassen werden, folgender Unterschrift zu bedienen:

Standesherrliche Fürstlich-Bentheimsche Justiz-Canzlei.

Art. 8.

Was den Geschäftsgang in Criminal-Sachen betrifft: so wird die Mediat-Justiz-Canzlei die in Unserer Verordnung vom 22sten December 1822 über den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen enthaltenen Vorschriften befolgen. Jedoch finden Wir es angemessen, dabei folgende Veränderungen eintreten zu lassen: daß nämlich

alles, was in den §§. 1. und 3. jener Verordnung von dem Antrage auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe gesagt ist, bei der mit einer geringeren Zahl von Mitgliedern besetzten Mediat-Justiz-Canzlei zu Bentheim auf eine einjährige Arbeits- und Zuchthaus-Strafe beschränkt wird. Ist daher der Fall von der Art, daß auf eine größere als einjährige Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe zu erkennen ist: so muß das Erkenntniß in Unserm Namen abgefaßt werden, und ist dasselbe alsdann mit der Relation behuf einzuholender Bestätigung des Erkenntnisses an das Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii einzusenden.

In allen denjenigen Criminal-Sachen, in welchen nach dem §. 4. obiger Verordnung eine Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweite Vertheidigung Statt hat, wird Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück zur Instanz der weiteren Vertheidigung hiemit angeordnet.

Art. 9.

Ferner soll mit der Mediat-Justiz-Canzlei zu Bentheim ein Pupillen-Collegium nach dem Inhalte Unserer Verordnung vom 30sten April 1823 verbunden werden.

Die Glieder dieses Pupillen-Collegii werden seyn:

1) die beiden Assessoren der Justiz-Canzlei, und

2) zwei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundige Beisitzer, welche den Titel eines Assessors des Pupillen-Collegii führen sollen. Diese Beisitzer müssen bei übriger Qualification auch das Alter der Großjährigkeit erreicht haben.

Art. 10.

Da nach dem 55sten Artikel Unserer Verordnung vom 18ten April 1823 die standesherrlichen Gerechtsame des Fürsten von Bentheim nicht auf die unter Unserer unmittelbaren Hoheit sich befindende von Wassenaer-Twickelsche Herrlichkeit Lage in der Grafschaft Bentheim ausgedehnt sind: so haben Wir die Local-Administration in dieser Herrlichkeit vorerst bestehen lassen, die Aufsicht darüber aber dem für die Grafschaft Bentheim angeordneten Hoheits-Commissair überwiesen.

Dagegen übertragen Wir einstweilen und bis auf weitere Verfügung die Ausübung der Civil- und Criminal-Jurisdiction in der Herrlichkeit Lage per modum specialis commissionis den für die Grafschaft Bentheim angeordneten Gerichten, und insbesondere die Civil-Jurisdiction in erster Instanz dem Amte Neuenhaus.

Sämmtliche hierdurch beauftragte Gerichte haben aber am Schlusse aller Ausfertigungen in den Angelegenheiten der Einwohner der Herrlichkeit Lage der Verfügung ausdrücklich und bei Strafe der Nichtigkeit die Worte: „vi specialis commissionis“ hinzuzufügen.

Art. 11.

Die durch diese Verordnung angeordneten Ämter und Gerichte sollen am 1sten September d. J. installirt werden, und treten alsdann in Hinsicht der Justiz, der Verwaltung und Polizei an die Stelle der bis dahin provisorisch beibehaltenen mit dem 1sten September d. J. aber aufgehobenen Behörden des provisorischen Tribunals erster Instanz, der Friedensrichter und der Bürgermeister auf dem platten Lande. Auch werden mit jenem Tage die Functionen Unserer Justiz-Canzlei zu Osnabrück, insoweit dieselbe als Gericht für die Grafschaft Bentheim einstweilen angeordnet war, aufhören.

Alle vorgedachten Behörden und Officianten haben den neu angeordneten Ämtern und Gerichten die ihnen zukommenden Registraturen, Acten, Gelder ꝛc. ꝛc. vollständig nach einem aufzustellenden und beizufügenden Verzeichnisse auszuliefern, auch ihnen alle sonst erforderliche Auskunft zu geben, und überhaupt mit ihnen eine solche Übereinkunft zu treffen, daß bei dem Übergange der Geschäfte jede Verwirrung und jeder unnöthige Aufenthalt vermieden wird.

Gegenwärtige Verordnung soll in die erste Abtheilung der Gesetzsammlung des Königreichs eingerückt werden.

Gegeben Carlton-House, den 20sten Mai des 1824sten Jahrs, Unsers Reichs im Fünften.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

Verzeichniß über die Bestandtheile der Aemter in der Grafschaft Bentheim.

I. Amt Bentheim. Dasselbe besteht aus zwei Vogteien.

1) Vogtei Bentheim. Dazu gehören
der Flecken Bentheim,
das Kirchspiel Bentheim,
das Dorf und Kirchspiel Gildehaus, bestehend aus den Bauerschaften:
Sieringhoek,
Achterberg,
Westerberg,
Waldseite,
Holt und Haar,
Hagelshoek,
Barell,
das Dorf und Kirchspiel Ohne,
die Bauerschaft Samern,

2) Vogtei Schüttorf. Dazu gehören die
Stadt Schüttorf,
das Kirchspiel Schüttorf mit folgenden Bauerschaften:
Suddendorf,
Wengsell,
Quendorf,
Neerlage,
Engden,
Drivorden,
das Dorf Brandlecht, die Bauerschaften
Hestrup und
Brandlecht.

II. Amt Neuenhaus. Dasselbe besteht aus drei Vogteien.

1) Vogtei Neuenhaus. Dazu gehören
die Stadt Neuenhaus,
das Dorf Veldhausen,
das Kirchspiel Veldhausen mit folgenden Bauerschaften:
Esche,
alte Picardie,
neue Picardie,
Adorf,
Waltgaar,
Thesingsfeld,
Deich,
das Dorf Uelsen,
das Kirchspiel Uelsen mit folgenden Bauerschaften:
Golenkamp,
Halle,
Hilten,
Bütenberg,

Hardingen,
Lemke,
Geteloh,
Wilsum,
Iterbeck,
Höcklenkamp,
Bauer- und Sandhäuser,
Brecklenkamp,
Heesingen,
Binnenborg,
Wylen,
Striepe,
Balderhaar,
Hardinghausen,
Haftingkamp.

2) Vogtei Nordhorn. Dazu gehören
die Stadt Nordhorn,
das Kirchspiel Nordhorn mit folgenden Bauerschaften:
Frensdorf,
Bimolt,
Bakelde,
Bocholt,
Heesepe,
Altendorf,
Haar,
die ganze Bauerschaft Hohenkörben, zum Theil im Kirchspiel Nordhorn, zum Theil im Kirchspiel Veldhausen, die Bauerschaft Osterwald Kirchspiels Veldhausen, das Stift und die Bauerschaft Wietmarschen.

3) Vogtei Emblicheim. Dazu gehören
das Dorf Emblicheim,
das Kirchspiel Emblicheim mit folgenden Bauerschaften:
Emblicheim,
Scherhorn,
Bathorn,
Hochstädte,
Berge,
Arkel,
Calle,
Tinholz,
Bahne,
große Ringe,
kleinen Ringe,
Volzel,
Egteler,
Escherbrügge,
Laarwald,
das Dorf Laar.

(33.) Declaration der Verordnung vom 22sten December 1822, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betreffend. Hannover, den 5ten August 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in einigen Unsrer Landes-Gerichte darüber Zweifel entstanden sind:

Ob durch Unsre Verordnung vom 22sten December 1822, den verbesserten Geschäftsgang in Criminal-Sachen betreffend, die Acten-Verschickungen an auswärtige Facultäten zu Einholung eines Straferkenntnisses in der weiteren

Vertheidigungs-Instanz gänzlich abgestellt werden sollen? und daß bisher hierunter nicht nach völlig gleichen Grundsätzen verfahren ist.

Wenn Wir daher nöthig erachten, die erforderliche Gleichförmigkeit der Verfahrungsweise wiederherzustellen: so declariren Wir hierdurch, daß, da nach dem §. 5. Unsrer Verordnung vom 22sten December 1822 einem jeden Unsrer Gerichtshöfe diejenige Behörde gesetzlich angewiesen ist, von welcher in der weiteren Vertheidigungs-Instanz die Abgabe eines Erkenntnisses gewärtiget werden soll, dem Missethäter aber die Befugniß nicht zusteht, durch nachgesuchte Acten-Verschickung diese Vorschrift zu vereiteln, die transmission der Acten in der weiteren Vertheidigung-Instanz forthin überall nicht weiter Statt haben soll.

Es werden daher die Gerichte, sich darnach pflichtschuldigst zu achten, und in vorkommenden Fällen der Art die erbetenen Acten-Verschickungen jederzeit zurückzuweisen haben.

Hannover, den 5ten August 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Ompteda. Rumann.

Zwicker.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 20.

Hannover, den 18ten Auguſt 1824.

(34.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der Jagden in den zum Geſchäfts-Bezirke der Land-Droſteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gehörenden Landes-Diſtricten, auch auf dem Harze betreffend. Hannover, den 16ten Auguſt 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die diesjährige Ärnte in mehreren Gegenden des Landes durch die eingetretene naſſe Witterung verſpätet werden wird: ſo finden Wir Uns bewogen, hiedurch zu verordnen,

daß in dem gegenwärtigen Jahre, in den zum Geſchäfts-Bezirke der Land-Droſteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gehörenden Landes-Diſtricten, auch auf dem Harze, die Eröffnung der Jagden, durch deren Ausübung den Früchten auf dem Lande Schaden zugefügt werden kann, mithin mit Ausnahme der Holz-Jagden, bis zum 16ten des nächſtkünftigen Monats September einſchließlich ausgeſetzt, auch nach dieſem Termine diejenigen Früchte, welche ſodann noch in den Feldern ſtehen, mit den Jagden verſchont bleiben ſollen.

Wir befehlen daher allen, die ſolches angeht, bei Vermeidung der in den Landes-Verordnungen über die Setz- und Hegezeit beſtimmten Strafen und der Erſetzung des verurſachten Schadens, ſich hiernach gebührend zu achten; und ſoll dieſe Verordnung durch die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 16ten Auguſt 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehls.

Arnswaldt. Reding. Ompteda.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 21.

Hannover, den 28sten August 1824.

(35.) Allgemeine Chaussee-Ordnung. Carlton-House, den 30sten April 1824.

Inhalt.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen über die Chausseen.

§. 1. Begriff und Directions-Behörde. General-Wegbau-Commission.
§. 2. Bezeichnung der Chaussee-Linien.
§. 3. Competenz der General-Wegbau-Commission auf diesen.
§. 4. Abkürzung der Chaussee-Linien.

Abschnitt 1. Von der Anlegung, Verlegung und Erweiterung der Straßen und der deshalb zu leistenden Entschädigung.

§. 5—7. Erörterung, Entscheidung und Entschädigung.
§. 8. Abtretung des Grundeigenthums dazu.
§. 9. Regulirung der Entschädigung.
§. 10. } Verfahren dabei.
§. 11. }
§. 12. }
§. 13. }
§. 14. }
§. 15. Wem und in welchen Fällen Entschädigung gebühret.
§. 16—18. Entschädigungs-Gegenstände und Mittel.
§. 19. Zeitpunct, da sie anhebt.
§. 20—22. Verfahren dabei und Folgen.
§. 23. Interimswege.
§. 24. Erweiterung schon vorhandener Chausseen.
§. 25. Kosten der Vermessung, Abschätzung und Ausweisung.

Abschnitt 2. Von der Gewinnung des Materials.

§. 26. Schürfen, Befugniß dazu.
§. 27. Verfahren dabei:
§. 28. in Gemeinheiten und Privat-Grundstücken gegen Entschädigung.
§. 29. Gewinnung des Materials in Gemeinheiten.
§. 30. Vorbehalt des eigenen Baubedarfs.
§. 31. Gewinnung des Materials in Privat-Grundstücken.
§. 32. Schadenersatz:
§. 33. in Königlichen Forsten,
§. 34. in Königlichen Domanial-Pachtstücken.
§. 35. Ausfuhrverbot der Pflasterkiesel.

Abschnitt 3. Von ältern, in die Linie einer Chaussee fallenden Steinwegen und Brücken.

§. 36. Steinwege in den Chaussee-Linien, städtische ausgenommen, fallen der Wegbau-Anstalt zu.
§. 37—38. Folgen.
§. 39. Steinwege neben der Chaussee in gleicher Richtung.
§. 40. Steinwege in abweichender Richtung.
§. 41—42. Brücken in den Chaussee-Linien.
§. 43—45. Weg- und Brückengeld.

Abschnitt 4. Von der Concurrenz der Unterthanen zum Bau und zur Erhaltung der Chausseen durch Spann- und Handarbeit.
§. 46. Nothwendigkeit unentgeltlicher Mitwirkung.
§. 47. Umfang und Maaß derselben.
§. 48—50. Spannarbeit.
§. 51. Tagezahl.
§. 52. Handarbeit.
§. 53—54. Entfernung, aus welcher die Fuhren und Handarbeiter zu nehmen.
§. 55. Arbeits-Quantität.
§. 56—57. Arbeitsmaaß, Zeit und Anwendung.
§. 58. Arbeitsgeräthe.
§. 59. Abladeplätze.
§. 60. Befreiungen von der Chaussee-Arbeit.
§. 61. Obrigkeitliche Listen.
§. 62. Requisition der Arbeit.
§. 63. Notification davon an die Ortschaften.
§. 64. Reclamationen.
§. 65 Subrepartition.
§. 66. Aufsicht über die Arbeitsleistung.
§. 67—68. Stellung der Arbeiter zur bestimmten Zeit, Ansagung dazu.
§. 69. Arbeitsperioden.
§. 70. Arbeitsrückstände.
§. 71. Vertretung der Bauermeister durch Reihe-Männer.
§. 72—73. Competenz der Ortsobrigkeiten.
§. 74. Reluition.
§. 75. Reluitionspreise.
§. 76. Erklärungsfrist.
§. 77. Zahlung der Reluitionsgelder.
§. 78. Reluition steht Einzelnen nicht zu.
§. 79. Verwendung der Reluitionsgelder.
§. 80. Vorzugsrecht der Einwohner reluirender Ortschaften auf Ableistung der Arbeit derselben gegen Tagelohn.
§. 81. Verjährung nicht begehrter oder nicht benutzter Dienste.
§. 82. Chaussee-Arbeit der Städte.
§. 83. Chaussee-Arbeit befreiet nicht vom Landfolgedienst zu anderen Straßen, mindert aber diesen.
Abschnitt 5. Wege-Polizei.
§. 84—85. Entwendungen aus Gewinnsucht.
§. 86. Beschädigungen aus Frevel und Muthwillen.
§. 87. Beschädigung der Chaussee-Bäume.
§. 88. Andere Frevel.
§. 89. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit.
§. 90. Unzulässiges Fahren auf den Bankets und andere Mißbräuche.
§. 91. Sommerwege ꝛc. Spurhalten.
§. 92. Schädliche Umgebungen, Gebäude, Bäume, Hecken ꝛc.
§. 93. Beengung der Fahrbahn.
§. 94—96. Abwendung sonstiger Gefahren und Nachtheile.
§. 97—98. Ausweichen.
§. 99—102. Verfahren bei Straffällen.
§. 103. Benehmen der Chaussee-Bedienten und ihre Sicherheit.
Abschnitt 6. Von Bepflanzung der Chausseen mit Bäumen.
§. 104—109.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben bereits seit einigen Jahren Unsere besondere Aufmerksamkeit auf die Verbesserung und Erweiterung des für den Handel und die Gewerbe Unserer Deutschen Staaten höchst wichtigen Chaussee-Baues gerichtet, welcher während der feindlichen Verwaltung des Landes in Verfall gerathen war, und finden Uns jetzt bewogen, zu desto sicherer Erreichung des obigen gemeinnützigen Zweckes, die gegenwärtige, den Bau und die Unterhaltung der Chausseen oder Kunststraßen betreffende allgemeine Verordnung, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu erlassen; Wir verordnen demnach wie folgt:

Alle Straßen und Fahrwege gehören, in Ansehung ihres Baues und ihrer Unterhaltung, in nachbenannte drei Haupt-Classen; und begreift die Erste Classe

diejenigen Straßen, welche Wir jetzt oder künftig für öffentliche Chausseen erklären und aus den Mitteln der allgemeinen Wegbau-Casse kunstmäßig bauen und unterhalten lassen; diese machen den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung aus.

Die Zweite Classe, die Landstraßen, welche zur Verbindung der größern Ortschaften im Lande unter einander und mit dem Auslande dienen, so lange sie von Uns für öffentliche Chausseen nicht erklärt werden.

Wegen dieser und

der Dritten Classe, der Communalwege in und zwischen den Ortschaften, welche zu den vorstehenden beiden Classen nicht gehören, und zur Verbindung der einzelnen Orte unter sich und jedes derselben mit seinen Äckern, Wiesen, Holzungen, Mooren u. s. w. bestimmt sind, bleiben, bis zu anderer Verfügung, die bisher in jeder Provinz bestehenden Vorschriften.

Allgemeine Bestimmungen über die Chausseen.

§. 1.

Begriff und Directions-Behörde. General-Wegbau-Commission.

Die Chausseen oder kunstmäßig erbaueten Straßen stehen im ganzen Umfange des Königreichs unter der Direction Unserer General-Wegbau-Commission zu Hannover, die den Bau und die Unterhaltung derselben, unter Oberaufsicht Unsers Ministerii und, in den dazu geeigneten Fällen, unter Mitwirkung der Land-Drosteien und der Ortsobrigkeiten, zu leiten hat.

§. 2.

Bezeichnung der Caussee-Linien.

Die Haupt-Landstraßen des Königreichs sollen, wo nicht die natürlich gute Beschaffenheit ihrer Fahrbahn den Bau unnöthig macht, nach und nach in Chausseen verwandelt werden, und hat die General-Wegbau-Commission daher die Linien der zum Chaussee-Bau bestimmten Straßenzüge baldmöglichst bezeichnen zu lassen, und dabei den bereits aufgestellten Wegbau-Plan im Allgemeinen zum Grunde zu legen.

§. 3.

Competenz der General-Wegbau-Commission auf diesen.

Die noch ungebaueten Straßen treten, soweit sie zum Zweck des ordentlichen Chaussee-Baues bezeichnet sind, in so fern, daß ohne Vorwissen und Genehmigung der General-Wegbau-Commission keine wesentlichen Veränderungen mit ihnen vorgenommen werden dürfen, unter die allgemeine, sodann aber

unter die besondere Direction der eben genannten Behörde, wenn der Chaussee-Bau auf denselben selbst seinen Anfang nimmt. Die Abtheilungen einer zum Chaussee-Bau bestimmten Straße, bis zu denen die Chaussee-Arbeit noch nicht vorgeschritten ist, sollen zwar bis dahin, daß auf ihnen der Bau beginnt, als Landstraßen, unter Ober-Aufsicht der Land-Drosteien, ferner unterhalten werden. Doch sind die hiezu verbundenen Unterthanen nur verpflichtet, sie im bisherigen Zustande untadelhaft zu erhalten, und zwar nur auf dem bisherigen Straßenzuge.

Sind Brücken oder andere Anlagen auf solchen Abtheilungen einer Straße erforderlich, welche die General-Wegbau-Commission in der Art zu Stande gebracht zu sehen wünscht, daß sie zum künftigen Chaussee-Bau dienen sollen: so sind die deshalb zu verwendenden Kosten aus der Wegbau-Casse zu bestreiten.

§. 4.

Abkürzung der Chaussee-Linien.

Da bei dem Chaussee-Bau zu Abkürzung der Linien und zu Benutzung des bauwürdigern Bodens oft nothwendig ist, die alte Straße zu verlassen und die Chaussee über benachbarte Grundstücke zu leiten: so hat die General-Wegbau-Commission hierauf, bei obiger Bezeichnung der zum Chaussee-Bau bestimmten Straßenzüge, allenthalben die erforderlichen Rücksichten zu nehmen und die Bestimmungen darüber zur Kenntniß der Unterthanen zu bringen. Die nach der Frequenz einer Straße und nach den Local-Verhältnissen zu ermäßigende Breite einer Chaussee soll hinfort 52 Fuß zwischen den Gräben nicht überschreiten.

Wo indessen Chaussee-Linien über große Heiden für's erste nur bezeichnet werden, und dennoch das Fuhrwerk deren Richtungen folgen soll: da ist diesem hiezu einstweilen eine Breite von 116 Fuß einzuräumen, welche demnächst bei erfolgendem Chaussee-Bau aber auf die obige Chaussee-Breite beschränkt wird.

Abschnitt 1.

Von der Anlegung, Verlegung und Erweiterung der Straßen, und der deshalb zu leistenden Entschädigung.

§. 5.

Erörterung, Entscheidung und Entschädigung.

Die Anlegung und Verlegung einer Straße soll nicht ohne vorgängige, von dem Wegbaumeister gemeinschaftlich mit der Ortsobrigkeit anzustellende Besichtigung des neuen Straßenzuges, und soll die Verlegung nur dann geschehen, wenn eine von dem Wegbaumeister auf genaue Untersuchung gegründete Berechnung die Überzeugung gewährt, daß durch Abkürzung der Linie die Entfernung zweier Orte bedeutend ver-

mindert wird, oder daß der Boden des alten Weges zum Chausseebau untauglich ist oder wegen zu starker Steigung oder aus anderen Gründen nicht ohne bedeutende Kosten dazu in den Stand gesetzet werden kann.

§. 6.

Findet die General-Wegbau-Commission, nach einer genauen vergleichenden Berechnung der Kosten der Chaussirung des alten Weges und der vorgeschlagenen neuen Richtung und nach deren jedesmal von ihr selbst an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung, die Verlegung der Straße nothwendig: so hat sie über die dawider eintretenden Schwierigkeiten und über die Mittel, diesen abzuhelfen, zuvörderst mit der Orts-Obrigkeit zu verhandeln und die Vernehmung der wegen der Straßen-Verlegung etwa zu entschädigenden Interessenten zu veranlassen; demnächst aber, wenn alles dieses geschehen seyn wird, unter Einreichung der diese Gegenstände betreffenden Protocolle, Karten und Kosten-Anschläge, ihre gutachtlichen Vorschläge Unserm Ministerio zur Genehmigung vorzulegen, welches von Oberlandes-Polizei wegen über die Straßen-Verlegung zu bestimmen hat, ohne daß darüber irgend ein Verfahren im Wege Rechtens Statt findet.

§. 7.

Ist die Anlegung, Verlegung oder Erweiterung der Straße oder einer Abtheilung derselben durch Unser Ministerium festgestellt: so ersucht die General-Wegbau-Commission die Orts-Obrigkeit, die Entschädigung derjenigen, die durch die Straßen-Verlegung Verlust erleiden, gemeinschaftlich mit dem Wegbaumeister, unter Vorbehalt des Recurses an die Land-Drostei, zu reguliren.

§. 8.

Abtretung des Grundeigenthums dazu.

Wo die Abtretung von Grund-Eigenthum zum Chausseebau obiger Maßen, des öffentlichen Nutzens wegen, für nothwendig von Unserm Ministerio erkannt ist, da darf sie gegen vollständige Entschädigung nicht verweigert werden.

§. 9.

Regulirung der Entschädigung.

Wie aber über die Regulirung der Entschädigung Verhandlungen nach den Regeln des förmlichen bürgerlichen Processes im gewöhnlichen Wege Rechtens nicht Statt haben sollen: also soll dabei folgendes Verfahren an dessen Statt eintreten.

§. 10.

Verfahren dabei.

Dem ersten Angebote der Entschädigung soll jederzeit eine Messung des abzutretenden und des zur Entschädigung zu gebenden Landes durch einen beeidigten Feldmesser oder durch einen auf Vermessung beeidigten Wegbau-Bedienten und eine Abschätzung durch drei beeidigte, der Örtlichkeit kundige Sachverständige, von denen einer

von dem Eigenthümer des abzutretenden Grundstückes, einer von der General-Wegbau-Commission und einer von der Obrigkeit zu wählen ist, unter Direction der Orts-Obrigkeit und mit Zuziehung der General-Wegbau-Commission und der Interessenten, vorangehen; und soll, wenn die Schadloshaltung in Gelde erfolgen muß, der, nach Abrechnung der öffentlichen Abgaben und Lasten, sich ergebende reine jährliche Einnahme-Verlust mit drei vom Hundert zu Capital berechnet werden.

Die obige Abschätzung ist nur auf den gemeinen Werth zu richten, welchen der Gegenstand derselben in sich selbst hat, mit dem er jedermann gleich nützlich werden kann und der ihm deshalb gewöhnlich beigelegt zu werden pflegt.

Entsteht aber dem zu Entschädigenden überdas noch durch den Chausseebau ein besonderer Nachtheil, der durch den Ersatz des ausgemittelten gemeinen Werths allein nicht vollständig vergütet wird, worunter jedoch das pretium affectionis nicht zu begreifen ist: so soll zwar auch dieser Nachtheil einen Gegenstand der Vergütung ausmachen und bei dessen Ausmittelung der gemeine Werth zur Grundlage genommen, dann aber, wenn die Parteien sich darüber nicht vereinigen können, mit Hinsicht auf die besondern Verhältnisse, der außerordentliche Werth bestimmt und hiebei das in dem folgenden §. 11. vorgeschriebene Verfahren befolgt werden.

§. 11.

Ist die General-Wegbau-Commission oder sind die zu entschädigenden Eigenthümer oder Berechtigten mit der nach dem gemeinen Werth ausgemittelten Entschädigung nicht zufrieden: so haben sie binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen, im Falle der Abwesenheit der Interessenten aber binnen acht Wochen, vom Tage des Entschädigungs-Angebots angerechnet, sich darüber zu erklären, ob sie die Untersuchung oder Entscheidung der Sache der competenten richterlichen Behörde überlassen, oder dazu, unter stillschweigender Entsagung des Rechtsweges, einen oder zwei von ihnen selbst zu wählende, jedoch nicht über vier Meilen von der Baustelle entfernt wohnende Schiedsrichter vorschlagen wollen; auch haben sie binnen gleicher Frist das dazu erforderliche Verfahren sofort einzuleiten, da dann die General-Wegbau-Commission den Schiedsrichtern eben so viele hinzufügt, und die Orts-Obrigkeit nach ihrer Wahl einen dritten oder fünften beiordnet. Die Obrigkeit hat die obiger Maßen zu beachtenden Fristen den Interessenten bei dem Angebot der Entschädigung bekannt zu machen.

§. 12.

Die Untersuchung und Entscheidung erfolge nun durch die competente richterliche Behörde oder durch Schiedsrichter: so soll es jeden Falls bei dem ersten Ausspruch

derselben verbleiben und dagegen, insofern die Gültigkeit des Verfahrens selbst nicht angegriffen wird, kein Rechtsmittel irgend einer Art zugelassen, von dem verlierenden Theil aber sollen die Kosten getragen werden.

§. 13.

In jedem solchen Falle ist die Untersuchung allemal, kurz und gründlich, lediglich auf die Quantität und Qualität der Entschädigung zu richten.

§. 14.

Da die Untersuchung mithin lediglich auf Vollständigkeit der Entschädigung abzweckt, so darf sie durchaus nicht zur Verzögerung der Wegearbeit gereichen. Jedoch soll die Abtretung von Grund und Boden niemals verlangt werden können, bevor nicht die vorläufig nach dem §. 10. ausgemittelte Entschädigung bestimmt worden und, falls sie durch baare Zahlung beschafft werden kann, bei der competenten Obrigkeit des Eigenthümers niedergelegt, im andern Falle aber wenigstens angewiesen ist.

§. 15.

Wem und in welchen Fällen Entschädigung gebührt.

Die Entschädigung gebührt allen denjenigen, welche an ihrem Privat-Eigenthume durch die Verlegung der Straße verlieren.

Wird die neue Straße über Gemeinheiten geführt, seyen es Anger, Weiden, Heiden, Moore, Brüche, oder über sonstigen ungetheilten Gemeinegrund: so findet dafür, bestandenen Forstgrund jedoch ausgenommen, für welchen die Gemeinen immer zu entschädigen sind, eine Entschädigung nicht Statt. Wenn aber die etwa vorhandenen Angerweiden, Brüche ꝛc. so klein sind, daß sie für den Bedarf der Gemeinen erweislicher Maßen nur nothdürftig hinreichen: so sollen dieselben möglichst verschont werden, oder wenn dieses die Umstände nicht zulassen, so soll eine Entschädigung dafür aus der Wegbau-Casse oder auf sonstige Weise erfolgen.

Desgleichen soll für die verlorne Nutzung eine Entschädigung gegeben werden, wenn die neue Straße über solche Abtheilungen einer Gemeinheit führt, die einzelnen Gemeine-Mitgliedern oder einer Classe derselben zur Nutzung, z. B. zum Busch-, Heid- und Plaggenhiebe oder sonst, zugetheilt sind.

§. 16.

Entschädigungs-Gegenstände und Mittel.

Die Entschädigung soll für verlornes Grund-Eigenthum, so wie für den Verlust von bestandenem Gemeine-Forstgrunde, Angerweiden oder Brüchen, wenn für diese nach dem §. 15. eine Entschädigung eintreten muß, und ferner für die entzogene privative Nutzung eines Gemeinheitstheils, so viel als möglich, durch Ausweisung eines andern angemessenen Grundstücks geleistet, und dieses entweder aus dem alten Wege,

oder aus der Gemeinheit derjenigen Gemeine genommen werden, in deren Gemarkung die Verlegung des alten Weges geschieht.

Wenn weder der alte Weg noch die Gemeinheit ein Entschädigungsmittel gewährt, soll die Entschädigung mit baarem Gelde aus der Wegbau-Casse geleistet werden.

§. 17.

Die verlassene alte Straße soll, so weit sie nicht zur Communication beibehalten werden muß,

1) wenn der an ihre Stelle tretende neue Straßenzug ganz über solchen Gemeinegrund führt, der nach §. 15. außerdem nicht vergütet wird, als Gemeinheit liegen bleiben;

2) sie verbleibt, wenn die Wegbau-Casse für den ganzen, an ihre Stelle tretenden neuen Straßenzug Entschädigung leisten muß, der Wegbau-Anstalt zur Verwendung auf die Entschädigungen;

3) sie soll, wenn ein Theil des neuen, an ihre Stelle tretenden Straßenzugs von der Wegbau-Anstalt vergütet werden muß, ein Theil aber über sonst nicht zu vergütenden Gemeinegrund führt, pro rata der Wegbau-Anstalt behuf der Entschädigungen zufallen und übrigens als Gemeinheit liegen bleiben.

§. 18.

Außer dem möglichst in Natur zu ersetzenden wahren Werthe des im §. 16. gedachten Verlusts, wird mit baarer Zahlung aus der Wegbau-Casse vergütet:

a. die im abzutretenden Lande steckende Saile und Sahre, und, wenn Grundstücke, die bisher unbebaut gewesen, anstatt der abgetretenen, die bereits cultivirt waren, angewiesen werden, der erforderliche Aufwand der Artbarmachung des zum Ersatz angewiesenen Landes,

b. der Werth der auf dem abgetretenen Lande stehenden Früchte oder der darin befindlichen Einsaat,

c. der Werth der darauf etwa befindlichen Befriedigungen,

d. der Verlust der Nutzung bis zu der Zeit, da das ausgewiesene Land in Cultur gebracht werden kann,

e. der Werth, den die darauf etwa befindlichen Gebäude für den Eigenthümer nach ordnungsmäßigem Taxato haben.

Übrigens gebührt dem etwanigen Pächter eines zum Chausseebau abzutretenden Grundstückes zwar ein verhältnißmäßiger Erlaß am Pachtgelde, aber keine weitere Entschädigung wegen Entbehrung des Grundstücks.

§. 19.

§. 19.

Die Entschädigung tritt mit dem Zeitpuncte ein, da der Genuß des herzugebenden Grundstücks aufhört. Zeitpunct, da sie anhebt.

Es haftet daher die Wegbau-Casse für jeden den Interessenten daraus erwachsenden Verlust, wenn die Übergabe des Äquivalents oder die baare Zahlung über jenen Termin hinaus verzögert wird. Ist aber ein Dritter an solchem Verzuge Schuld, so kann die Wegbau-Casse sich wieder an diesen halten.

§. 20.

Wenn liegende Gründe für das zum Chausseebau abgetretene Grundstück zur Vergütung gegeben werden: so treten erstere in alle rechtlichen Verhältnisse des letztern wieder ein. Verfahren dabei und Folgen.

Es gehen daher auf dasselbe die mit jenem etwa verbunden gewesene Lehn- oder Meierqualität, Unveräußerlichkeit, Zehnt- und Steuer-Pflicht, desgleichen Hypotheken und alle sonstigen Lasten von selbst über, wie auch alle jenem anhängig gewesenen Rechte und Vorzüge.

§. 21.

Die Entschädigung für die im §. 18. von a bis e genannten Gegenstände wird den Interessenten von Seiten der Wegbau-Casse sofort ausgezahlt.

Muß aber der Werth der Grundstücke in baarem Gelde bezahlt werden: so kann in diesem Falle wie auch bei Vergütung eines, behuf Chausseebaues etwa abzubrechenden Gebäudes, die General-Wegbau-Commission, wenn sie es zur Sicherheit der Casse nöthig findet, statt der bisherigen gerichtlichen Edictalladung, durch die Hannoverschen Anzeigen, durch die in der Provinz, in welcher der Bau Statt hat, etwa erscheinenden Anzeigen und durch Anschlag oder Vorlesung in der Gemeine, das Verzeichniß der mit Gelde zu vergütenden Grundstücke und Gebäude zweimal bekannt machen, damit die dabei etwa Interessirten ihre Rechte, bei Verlust fernerer Ansprüche an die Wegbau-Casse, vor der, nach acht Wochen, von dem Datum der Bekanntmachung, an den Eigenthümer eines jeden Grundstücks oder Gebäudes zu leistenden Zahlung wahrnehmen mögen. Dieser Zweck der Bekanntmachung ist in derselben auszudrücken.

Werden der General-Wegbau-Commission auf diese Bekanntmachung Ansprüche zur Kenntniß gebracht: so hat sie die Entschädigungs-Summe für das fragliche Grundstück oder Gebäude bei der competenten Obrigkeit des Eigenthümers zu weiterer Verfügung im Wege Rechtens nieder zu legen.

Für den Aufschub des Empfangs der Zahlung, der aus angezeigten Ansprüchen entsteht, bleibt die Wegbau-Casse außer Verbindlichkeit.

§. 22.

Werden aber in der bestimmten Zeit Ansprüche dritter Personen bei der General-Wegbau-Commission nicht zur Anzeige gebracht: so ist nach Ablauf derselben die Zahlung aus der Wegbau-Casse durch die Local-Obrigkeit an den Eigenthümer zu leisten und ist die General-Wegbau-Commission oder die Wegbau-Casse wegen der Ansprüche eines Dritten nicht ferner verantwortlich. Auch sorgt die gedachte Local-Obrigkeit in Fällen, da abzutretende Grundstücke der Zehntpflicht oder einem Meier- oder andern gutsherrlichen Verbande unterworfen sind, mit Zustimmung der Zehnt- oder Gutsherren, für die zweckmäßige Verwendung oder Anlegung der in baarem Gelde geleisteten Entschädigung, damit der Bestand der Zehnten und Höfe nicht verringert werde.

§. 23.

Interims-Wege.

Wenn während des Baues einer Chaussee erforderlich wird, einen Interimsweg über den benachbarten Grund und Boden eines Domanial-Haushalts oder Privat-Eigenthümers zu leiten: so muß dieser solches, auf die Anzeige des Wegbaumeisters oder des den Bau führenden Chaussee-Inspectors, gestatten; doch ist demselben vollständiger Schaden-Ersatz für die entbehrte Nutzung und für etwa verlorne Cultur des zum Interimswege gebrauchten Raums aus der Wegbau-Casse baar zu leisten, und die Größe dieses Schaden-Ersatzes nach den Grundsätzen der §§. 9. ꝛc. zu bestimmen.

Der Eröffnung des Interimsweges soll in der Regel die Taxation des daraus erwachsenden Schadens vorangehen. In dringenden eiligen Fällen jedoch, wo sie der Wegbaumeister oder Inspector nöthig findet, soll sie auf Verfügung der Obrigkeit sogleich, und ohne durch Berufung auf vorgängige Taxation aufgehalten zu werden, Statt haben.

Die Entschädigung soll spätestens binnen vier Wochen, nach Verlassung des Interimsweges, geleistet werden.

§. 24.

Wenn die Erweiterung einer schon vorhandenen Chaussee verfügt werden muß, so sind diejenigen, welche dadurch Verlust erleiden, nach den in diesem Abschnitt festgesetzten Principien zu entschädigen, in sofern nicht von der Wegbau-Behörde erwiesen werden kann, daß die Besitzer des angränzenden Grund und Bodens das zur Erweiterung der Chaussee erforderliche Areal widerrechtlich an sich gebracht haben.

§. 25.

Die Kosten der im §. 10. verordneten Messung und Abschätzung, auch die mit Ausweisung der Natural-Entschädigung verbundenen Kosten, hat die Wegbau-Casse zu tragen.

Abſchnitt 2.

Von der Gewinnung des Materials.

§. 26.

Schürfen, Befugniß dazu.

Zum Zweck der Nachforſchung und Gewinnung des Materials zum Chauſſeebau iſt die General-Wegbau-Commiſſion berechtigt, ſowohl auf uncultivirten Grundſtücken, als ſelbſt auf nutzbaren Gemeinheiten und in Holzungen, Äckern, Wieſen und Weiden Unſerer Domanial-Haushaltungen und der Privat-Eigenthümer graben und ſchürfen zu laſſen. Doch ſoll dieſes nur im Beiſeyn eines Wegbaumeiſters, Inſpections-Vorgeſetzten oder Conducteurs, und nur nach vorgängiger Communication mit der Orts-Obrigkeit geſchehen, welche die Grund-Eigenthümer, und zwar in Anſehung der Gemeinheiten den Gemeine-Vorgeſetzten, in Anſehung der Domanial- und Privat-Grund-Stücke den Beſitzer oder deſſen Stellvertreter, und in Anſehung Unſerer und anderer Forſten den Revier-Förſter, ehe mit dem Nachgraben oder Schürfen der Anfang gemacht wird, davon zu benachrichtigen hat, damit letzterer ſeinen Vorgeſetzten davon demnächſt die gebührende Meldung zu thun im Stande ſey.

Insbeſondere ſoll im Privat-Eigenthum die Nachforſchung durch Schürfen und die Gewinnung des Materials zum Chauſſeebau von der General-Wegbau-Commiſſion nur in dem einzigen Falle vorgenommen werden dürfen, wenn ſie bei der competenten Landdroſtei eine Declaration darüber eingebracht haben wird, daß ſie das zum Chauſſeebau taugliche Material auf andere Weiſe ſich zu verſchaffen nicht ohne große und unverhältnißmäßige Schwierigkeiten im Stande ſeyn werde; und ſollen Unſere Land-Droſteien dann allererſt die Orts-Obrigkeiten anweiſen, daß ſie die Grund-Eigenthümer von den bevorſtehenden Nachgrabungen ꝛc. benachrichtigen.

§. 27.

Verfahren bei dem Schürfen.

Die Arbeiter ſollen beim Schürfen überall mit Mäßigung und Vorſicht zu Werke gehen, damit der Schaden möglichſt beſchränkt werde, und ſollen eine vergeblich eingeſchlagene Grube nicht verlaſſen, ohne ſie zuvor wieder ausgefüllt und mit den beim Eingraben abgenommenen Soden oder Plaggen ſorgfältig bedeckt zu haben.

Der die Schürfung leitende Wegbau-Bediente iſt deshalb verantwortlich.

§. 28.

Schürfen in Gemeinheiten und Privat-Grundſtücken gegen Entſchädigung.

Für den durch das Nachgraben oder Schürfen verurſachten Schaden iſt in Anſehung der Gemeinheiten der Gemeine, in Anſehung Unſerer Domanial-Grundſtücke, ſo wie in Anſehung aller Privat-Grundſtücke, den Eigenthümern oder denjenigen,

welche der Schade trifft, voller Erſatz aus der Wegbau-Caſſe binnen acht Wochen zu leiſten und ſolcher entweder durch gütliche Übereinkunft oder durch das Gutachten der Taxatoren zu ermäßigen.

§. 29.

Gewinnung des Materials in Gemeinheiten.

Finden ſich Materialien zum Chauſſeebau in Gemeinheiten, ſo ſind ſie daher unentgeltlich zu nehmen. Doch ſoll

1) bei Eröffnung von Steinbrüchen und Grandgruben das, behuf ihrer Anlage und behuf Abfuhr des Materials, nach vorgängiger Communication mit der Orts-Obrigkeit, etwa umzuhauende Holz der Gemeine, der es gehört, verbleiben oder, nach ihrer Wahl, mit dem durch Übereinkunft oder durch Taxation beſtimmten Werthe aus der Wegbau-Caſſe baar bezahlt, auch die verlorene Benutzung des zum Steinbruch oder zur Grandgrube genommenen Grund und Bodens vergütet,

2) beim Roden der Kieſel auf die Ebnung der dadurch entſtandenen Gruben und, ſoweit es thunlich iſt, auf deren Füllung Rückſicht genommen,

3) bei Gewinnung des unter einer Heidnarbe flach ſtehenden Grandes aber die ausgeſtochene Plaggendecke nach Hinwegnahme des Grandes wieder aufgelegt werden. Für die behuf Anfuhr der Materialien etwa zu eröffnenden neuen Fahrwege ſoll die Entſchädigung nach §. 15. geleiſtet werden.

§. 30.

Vorbehalt des eigenen Bau-Bedarfs.

Würden die Mitglieder einer Gemeine oder derjenige, dem ſonſt etwa ein Benutzungs-Recht auf die in den Gemeinheiten ſich findenden Steine zu ſeinem Bau-Bedarf zuſtehet, darthun, daß ſie der auf ihrer Gemeinheit befindlichen Kieſelſteine zum Theil zu ihren Communal-Wegen, zu ihrem eigenen Haushalte oder zu Befriedigung des erwähnten Baubedarfs nicht entbehren können: ſo haben ſie ſich deshalb an die Orts-Obrigkeit zu wenden, welche das Bedürfniß genau zu unterſuchen und gemeinſchaftlich mit dem Wegbaumeiſter des Diſtricts einen angemeſſenen Theil der Gemeinheit von der Sammlung der Kieſelſteine behuf Chauſſeebaues oder einen hinreichenden Theil des Bruchſteinlagers auszunehmen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber an die Landdroſtei zu berichten hat, von welcher dann über die Reclamation und zwar in Fällen, da eine Berechtigung Unſerer Domainen auf dergleichen Steine in Frage kommt, mit Berückſichtigung deren Intereſſes, Entſcheidung ergehen wird.

§. 31.

Gewinnung des Materials in Privat-Grundſtücken.

Finden ſich die zum Bau und zur Unterhaltung der Chauſſeen nöthigen Ma-

terialien in Gemeinheiten nicht: so sollen nöthigenfalls Steinbrüche, Grand-, Lehm- und Erdgruben auch in Privat-Grundstücken angelegt und die Materialien dieser Art daraus genommen werden, jedoch nur in den im §. 26. genannten Grundstücken und nur in sofern der Eigenthümer sie nicht erweislich selbst gebraucht.

Doch soll der Eigenthümer vollständigen Ersatz des aus Gewinnung, Abführung und Entziehung dieses Materials ihm erwachsenden Schadens baar aus der Weg-Bau-Casse erhalten.

§. 32.

Schaden-Ersatz.

Der Schaden-Ersatz ist, wo möglich, durch gütliche Übereinkunft oder aber durch Schätzung festzustellen und dadurch ein Verfahren im Wege Rechtens thunlichst zu verhüten, wobei übrigens, falls es dennoch eintreten würde, den Vorschriften der §§. 9. ꝛc. gefolgt werden soll.

§. 33.

In Königlichen Forsten.

Für die in Unsern Königlichen Forsten etwa anzulegenden Steinbrüche oder Grand- oder Erdgruben soll eine Entschädigung nicht geleistet werden; doch hat sich die General-Wegbau-Commission wegen Abräumung des dazu erforderlichen Platzes mit dem Oberförster zu vereinbaren.

§. 34.

In Königlichen Domanial-Pachtstücken.

Wird aber eine Grandgrube oder ein Steinbruch auf einem zu einer Domanial-Pachtung gehörigen nutzbaren Grundstücke angelegt werden müssen: so hat die Wegbau-Casse den daher entstehenden Schaden Unserer Domainen-Cammer nach obigen Grundsätzen zu vergüten.

§. 35.

Ausfuhr-Verbot der Pflaster-Kiesel.

Damit die das dauerhafteste Material ausmachenden Pflasterkiesel dem Straßenbau nicht ohne Noth entzogen werden mögen: so erneuern und erweitern Wir das deshalb in mehreren Provinzen bereits bestehende Ausfuhrverbot, und sollen dergleichen mithin aus den sämmtlichen Hannoverschen Provinzen ins Ausland, ohne specielle Genehmigung der competenten Landdrosteien, welche die Wegbau-Behörde darüber vorgängig zu vernehmen haben, bei Strafe der Confiscation zum Besten des Wegbaues und bei einer halb dem Denuncianten zugebilligten und halb der Wegbau-Casse zufallenden Geldbuße von 10 Rthlr. für jeden zu 16 Cubicfuß gerechneten Kasten, nicht ausgeführt werden; welches in den sämmtlichen obrigkeitlichen Bezirken sofort nach Publication dieser Verordnung von Seiten der einzelnen Obrigkeiten besonders bekannt zu machen ist.

Abſchnitt 3.

Ueber ältere in die Direction einer Chauſſee fallende Steinwege und Brücken.

§. 36.

Steinwege in den Chauſſee-Linien, ſtädtiſche ausgenommen, fallen der Wegbau-Anſtalt zu.

Zur Abwendung aller Irrungen und Zweifel, welche über die auf der Linie einer neuen Chauſſee ſich findenden, ſchon in früheren Zeiten angelegten Steinpflaſter und Brücken entſtehen könnten, verordnen Wir, daß alle älteren Steinwege, mit Ausnahme der ſtädtiſchen, wenn die neue Chauſſee ſie aufnimmt, unentgeltlich der Chauſſee-Anſtalt anheim fallen ſollen, ohne Unterſchied, von wem ſie angelegt worden ſind.

§. 37.

Folgen.

In den Städten aber und in dem Diſtrict einer jeden Stadt verbleibt das zur Chauſſee benutzte Steinpflaſter Eigenthum der Stadt, inſofern durch eine beſondere Übereinkunft der Wegbau-Behörde mit der Stadt ein anderes nicht ausgemacht iſt oder ausgemacht werden wird.

§. 38.

Die Unterhaltung der Steinwege liegt bei jenem (§. 36.) in Zukunft der General-Wegbau-Commiſſion, bei dieſen (§. 37.) aber den Städten ob.

§. 39.

Steinwege neben der Chauſſee in gleicher Richtung.

Ältere Steinwege, neben welchen in gleicher Richtung die neue Chauſſee gebauet wird und deren Gebrauch durch die Chauſſee entbehrlich geworden iſt, fallen gleichfalls dem Wegbau-Inſtitute unentgeltlich zu, inſofern ſie nicht erweisliches Eigenthum einer Privat-Perſon ſind.

Letztern Falls verbleiben ſie dieſer als zufälliger Vortheil.

§. 40.

Steinwege in abweichender Richtung.

Verläßt die neue Chauſſee die alte Straße: ſo verbleiben die Steine, welche auf letzterer in den Dorfſchaften ſelbſt, oder auf den zu Betreibung der Land-Ökonomie oder zur Communication mit benachbarten Dörfern oder Domanial-Haushaltungen unumgänglich beizubehaltenden Wegen befindlich ſind, der Gemeine, ohne Anſpruch der Wegbau-Behörde. Dagegen aber ſteht der letztern die Befugniß zu, von denjenigen verlaſſenen Straßen, welche weder zur Betreibung der Land-Ökonomie einer Dorfſchaft, noch zu deren Communication mit den benachbarten Orten ferner nöthig ſind, die Steinpflaſter in dem Falle, da die neue Chauſſee ganz in die Stelle des alten Weges eintritt, und mithin entweder ganz auf der alten Straße oder unmittel-

bar neben derselben erbauet wird, behuf Chausseebaus unentgeltlich wegzunehmen und sollen in zweifelhaften Fällen Unsere Landdrosteien darüber bestimmen.

§. 41.

Brücken in den Chaussee-Linien.

Alle in der Linie einer Chaussee befindlichen, von Flecken, Dörfern oder Privatleuten angelegten und bisher unterhaltenen Brücken fallen, von der Zeit an, da der Chausseebau sie erreicht, der Wegbau-Anstalt unentgeltlich anheim, welcher dagegen von eben diesem Zeitpunct an die Unterhaltung und Erneuerung derselben obliegt, und ist daneben auf die Erhaltung des Wasser-Abzuges in dem bisherigen Maße Rücksicht zu nehmen.

§. 42.

Die von Unserer Cammer, von Unserer Kriegs-Canzlei und von Städten angelegten oder bisher unterhaltenen Brücken sollen sowohl in Ansehung des Eigenthums, als der Unterhaltung und Erneuerung, ihr bisheriges Verhältniß, der über sie führenden Chaussee ungeachtet, behalten, insofern nicht in einzelnen Fällen Unsere Wegbau-Anstalt eine Brücke durch besondere Übereinkunft bereits übernommen hat oder annoch übernehmen wird.

§. 43.

Weg- und Brücken-Gelder der Flecken, Dörfer oder Privat-Personen.

Alles Weg- oder Brückengeld, welches Flecken, Dörfer oder Privatleute für die vor Erbauung der Chaussee ihnen obgelegene Unterhaltung eines Weges oder einer Brücke erhoben haben, fällt ihnen von der Zeit an nicht ferner zu, da ein solcher Weg oder eine solche Brücke zur Chaussee gezogen und auf Rechnung des Wege-Baues unterhalten wird. Dagegen kommt demjenigen eine Entschädigung zu, der kurz vor Bezeichnung der Chausseelinie Anlagen oder Reparaturen gemacht hat, welche durch das ihm bisher zustehende Weg- oder Brückengeld noch nicht vergütet sind und wofür erst in der Folge die Entschädigung zu erwarten stand.

§. 44.

Insofern auf den bereits erbaueten Chausseen gegenwärtig noch ein Abschnitt der Straße oder eine Brücke von einer Dorfschaft, von einem Flecken oder von einem Privatmann unterhalten werden möchte, soll eine solche Wege-Abtheilung oder Brücke, nach Erlassung dieser Verordnung, von Unserer General-Wegbau-Commission übernommen und dagegen die dafür etwa noch bestehende Weg- oder Brückengelds-Erhebung ganz eingestellt werden. Indessen soll in den seltenen Fällen, da ein bisheriger Inhaber des Wege- oder Brückengeldes bei der Landdrostei nachweisen wird, daß er von diesem, bei untadelhafter Unterhaltung der Wege und Brücken im bisherigen Zustande, einen reinen Vortheil gehabt habe, dieser ihm aus der Wegbau-Casse vergü-

tet werden. Diese Vergütung soll nach dem Durchschnitt der Einnahme und Ausgabe von einigen Jahren bestimmt werden, doch soll die zufällige Vermehrung der Einnahme, welche durch die auf öffentliche Kosten geschehene Chaussirung der Straße und deren dadurch erhöhete Frequenz entstanden ist, eine Vergrößerung der Entschädigung nicht begründen.

§. 45.

Weg- und Brückengelder der Domainen-Cammer, Kriegs-Canzlei oder der Städte.

In den Städten, auch bei den von Unserer Domainen-Cammer oder von Unserer Kriegs-Canzlei zu unterhaltenden Wegen und Brücken behält diejenige Weg- und Brückengelds-Erhebung ihren Fortgang, in deren Genuß dieselben sich etwa gegenwärtig, entweder auf den Grund einer gehörigen Bewilligung oder auf den Grund des unvordenklichen Besitzes, befinden.

Abschnitt 4.

Von der Concurrenz der Unterthanen zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen durch Spann- und Hand-Arbeit.

§. 46.

Vorläufige unentgeltliche Mitwirkung.

Die mit dem Bau, der Unterhaltung und Verbesserung der Chausseen verbundenen baaren Kosten werden aus der Wegbau-Casse bestritten. Auch wollen Wir, nach dem Antrage Unserer getreuen Stände, die Mitwirkung der Unterthanen zu den Hand- und Spann-Diensten so lange verstatten, bis die pecuniären Hülfsquellen Unsers Königreichs es erlauben, die Arbeiten, welche dadurch beschafft werden, entweder in Verding zu geben oder unter eigener Direction der General-Wegbau-Commission für Geld auszuführen.

§. 47.

Umfang und Maß derselben.

Die von den Landes-Unterthanen behuf der Chausseen unentgeltlich zu leistenden Fuhren und Hand-Arbeiten richten sich nach dem jedesmaligen Bedürfniß der Chausseen, sollen aber das in dieser Verordnung bestimmte höchste Maaß nie überschreiten.

§. 48.

Spann-Arbeit.

Wer von einer Stelle Spann-Arbeit leistet, ist in Ansehung eben dieser Stelle von der Hand-Arbeit frei.

§. 49.

Zur Chaussee-Arbeit mit dem Spann ist alles, behuf Ackerbaues gehaltene Zugvieh,

Zugvieh, daſſelbe mag ausſchließlich zum Ackerbau oder daneben zu anderm Gebrauch dienen, herbeizuziehen. Dasjenige Zugvieh aber, welches allein zu einem beſtimmten andern Gewerbe oder Handwerk gehalten wird, Dienſt- und die als eigentliche Arbeitspferde nicht anzuſehenden Reit- und Kutſchpferde, ingleichen milchende Kühe, die dann und wann zum Ackerbau benutzt werden, ſind davon ausgeſchloſſen.

Die über das vorhandene Zugvieh aufzunehmende Dienſtrolle iſt nach Pferde-Bedarf anzufertigen; und bei Ortſchaften, wo der Ackerbau mit Ochſen oder Kühen betrieben wird, iſt, ſtatt ſolchen Zugviehes, die Pferdezahl nach dem daſelbſt anzunehmenden, durch die Obrigkeit, unter Vorbehalt des Recurſes an Unſere Landdroſteien, auszumittelnden Verhältniſſe dieſes Zugviehes, nach Pferden zu berechnen.

§. 50.

Ob das Zugvieh zur Beackerung eigenen oder gepachteten Landes gehalten wird, iſt gleich und es kann, da die Laſt der Spann-Arbeiten behuf der Chauſſee lediglich auf dem Zugviehbeſtande beruhet, ein Pächter oder Nutznießer deßhalb vom Eigenthümer eine Entſchädigung nicht fordern. Sollten deßhalb indeſſen ſchon vor Erlaſſung dieſer Verordnung etwa Verträge zwiſchen denſelben abgeſchloſſen ſeyn: ſo ſollen dieſe bis zu deren Ablauf gültig bleiben.

§. 51.

Tagezahl.

Jedes zur Chauſſee-Arbeit pflichtige Stück Zugvieh, auf Pferde reducirt, muß, wenn es erforderlich iſt, drei Tage im Jahre geſtellt werden.

§. 52.

Hand-Arbeit.

Zu den Chauſſee-Arbeiten mit der Hand ſind die, nach §. 49. Zugvieh behuf Ackerbaues nicht haltenden und deshalb an den Chauſſee-Fuhren nicht Theil nehmenden Angeſeſſenen verbunden, ohne irgend einen Unterſchied, ob ihnen an ihren Beſitzungen ein ganz vollſtändiges oder nur ein durch gutsherrliche und andere Verhältniſſe beſchränktes Eigenthum zuſtehet, und zwar in dem Maße, daß

1) der Eigenthümer eines Hauſes, mit keinem oder mit nicht mehrerm Grundbeſitz, als einem Morgen in der Gemarkung ſeines Wohnortes, zwei Tage im Jahre,
2) der Eigenthümer eines Hauſes und ſonſtigen Grundbeſitzes in der Gemarkung ſeines Wohnortes bis zu 5 Morgen, es beſtehe letzterer, worin er wolle, drei Tage im Jahre,
3) der Eigenthümer eines Hauſes und ſolchen Grundbeſitzes über fünf Morgen aber vier Tage im Jahre, und endlich
4) der Eigenthümer eines Hauſes und ſolchen Grundbeſitzes von zehn Morgen und darüber, ſechs Tage im Jahre

einen Arbeiter stelle; und haben Pächter oder etwanige Nutznießer dieses zu thun, ohne dafür Entschädigung vom Eigenthümer fordern zu können.

§. 53.

Entfernung, aus welcher die Fuhren u. Hand-Arbeiter zu nehmen.

Die Fuhren und Hand-Arbeiter sind theils auf der Chaussee selbst, theils, wenn die Herbeischaffung des Materials aus weiterer Entfernung erforderlich ist, zu dessen Anlieferung nach Niederlagen zu verwenden, und sollen

1) behuf Neubaues der Chausseen aus dem Bezirk der von der Baustelle nicht über drei gesetzlich bestimmte Meilen entfernten Orte,

2) behuf Unterhaltung und Verbesserung schon vorhandener Chausseen in der Regel aber aus den von der Chaussee-Arbeitsstelle nicht über anderthalb Meilen entfernten Orten, und nur Ausnahmsweise, wenn die Herbeischaffung entfernten Materials unumgänglich nothwendig ist, zu diesem Zweck aus den bis auf drei Meilen entfernten Ortschaften, in diesem Falle jedoch nur auf besondere Verfügung Unsers Ministerii, gestellt werden; und zwar

§. 54.

mit der Berücksichtigung, daß alle und jede Chausseefuhren und folglich auch diejenigen, welche von Eingesessenen geleistet werden, die nicht in der Nähe der Chaussee-Linie wohnhaft sind und daher nicht auf derselben, sondern nur zur Anfuhr des Materials nach Niederlagen verwendet werden können, an einem Tage nicht mehr als acht Stunden Weges, den Weg vom Wohnorte zum Auflade- oder zum Arbeitsplatze, die sämmtlichen Hin- und Rückwege zwischen Auf- und Abladeplatz und den Rückweg nach der Wohnung zusammengerechnet, zurück zu legen brauchen, und daß den Hand-Arbeitern ihre Arbeitsstelle nicht über eine Meile Entfernung von ihrem Wohnorte angewiesen werde.

Die Hand-Arbeiter aus denjenigen Ortschaften, welche zu entfernt sind, um nach den vorstehenden Bestimmungen die Arbeiten auf der Chaussee selbst zu leisten, sind zum Sieben des Grandes, zum Roden und Sammeln der Pflaster-Kiesel und zum Aufladen des Materials, welches aus der Gegend ihres Ortes zur Chaussee erforderlich ist, und die Spann-Pflichtigen zur Anfuhr des Grandes, der Pflaster-Kiesel und der Bruchsteine nach den Niederlagen, anzuweisen.

§. 55.

Arbeits-Quantität.

Die Chausseefuhren sollen in der Regel zur Anlieferung des Materials nach bestimmten Quantitäten verwandt und bei Berechnung dieser Quantitäten auf die Entfernung des Anspanne-Ortes von den durch die General-Wegbau-Commission zu bestimmenden Auf- und Abladeplätzen, und dieser Plätze unter sich, gesehen werden.

Die jedesmalige Ladung soll nach der größern oder geringern Schwere des Materials und nach der Beschaffenheit der Wege von der General-Wegbau-Commission und der Local-Obrigkeit, unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Landdrosteien, mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen über das Ladungs-Vermögen, nach Billigkeit ermäßigt und also bestimmt werden, daß nicht unter sieben und nicht über zwölf Cubicfuß von Wegbau-Materialien auf ein Pferd zu rechnen sind.

Die anzuliefernden Quantitäten sind nach dieser Bestimmung und nach der Vorschrift im Anfange des §. 54. von der Wegbau-Behörde und der Local-Obrigkeit, unter Vorbehalt des Recurses an Unsere Landdrosteien, zu ermäßigen.

§. 56.

Arbeitsmaß, Zeit und Anwendung.

Die Chaussee-Hand-Arbeiter sind zu allen ihren Kräften angemessenen Arbeiten verbunden, und werden zum Sieben des Grandes, zum Roden und Sammeln der Pflasterkiesel, zum Aufladen, zum Zerschlagen der Bruchsteine und zum Verbauen derselben, zu Graben- und Damm-Arbeiten, oder zu den Arbeiten, welche das Bedürfniß der Chaussee sonst mit sich bringt, angestellt. Kinder unter 14 Jahren und andere zur Arbeit untüchtige Personen werden zu den Chaussee-Arbeiten nicht angenommen.

Soviel es thunlich, soll auch den Hand-Arbeitern ein bestimmtes Arbeitsmaß von der Wegbau-Behörde, nach Übereinkunft mit der Orts-Obrigkeit, angewiesen werden, und ist in diesem Falle das Tagewerk eines solchen Arbeiters auf zwei Drittel der Arbeit zu berechnen, welche ein Lohn-Arbeiter in neun Arbeits-Stunden zu liefern pflegt.

§. 57.

Wenn die Arbeit mit Spann oder Hand nach bestimmten Quantitäten nicht berechnet werden kann: so sollen die Gespanne sowohl, das die Hand-Arbeiter, mit Inbegriff der, nach Maßgabe der Entfernung des Wohnorts von der Arbeitsstelle, auf Hin- und Rückweg zu rechnenden und nöthigenfalls obrigkeitlich zu bestimmenden Zeit, an einem Tage zwölf Stunden im Dienst seyn, ihnen jedoch von dieser Zeit zwei Stunden zur Erholung gestattet werden.

§. 58.

Arbeits-Geräthe.

Die Spannpflichtigen haben mit dem Zugvieh nur gewöhnliche Wagen oder Karren zu stellen, solche aber durch Flechten oder sonstige zweckdienliche Vorkehrung so einzurichten, daß beim Transport des Materials nichts verloren gehe. Wird die Anfuhr des Materials in Kasten von bestimmtem Maß von der Wegbau-Behörde nöthig gefunden, so sind diese auf Rechnung der Wegbau-Casse zu halten. Grandsiebe,

Steinhammer, Hacken und sonstiges zur Arbeit erforderliches künstlicheres Geräth wird von Seiten des Wegebaues gehalten; mit Spaden oder Schaufeln aber haben sich die Chaussee-Arbeiter selbst zu versehen.

§. 59.

Abladeplätze.

Fehlt es in der Nähe der Chaussee an brauchbarem oder hinlänglichem Material und muß dasselbe aus größerer Entfernung herbeigeholt werden: so sind zum Roden und Sammeln der Pflaster-Kiesel und zum Grandsieben innerhalb des Dienst-Bezirks die Hand-Arbeiter aus den vom Material-Lager nicht über eine Meile entfernten Ortschaften nach Maßgabe des §. 53. anzustellen, und auf dem Wege zur Chaussee eine oder mehrere Niederlagen anzuordnen, wohin die Spann-Pflichtigen aus den dem Material-Lager näheren Ortschaften die Steine oder den Grand fahren und von wo andere Ortschaften den fernern Transport besorgen. Ist Material aus einer größeren Entfernung erforderlich, als auf welche der §. 53. die unentgeltlichen Chaussee-Arbeiten beschänkt: so muß die Gewinnung und Anfuhr desselben bis zum Dienst-District für baare Zahlung auf Rechnung der Wegbau-Casse geschehen.

§. 60.

Befreiungen von der Chaussee-Arbeit.

Befreit von den Chaussee-Arbeiten sollen seyn:

1) Alle im öffentlichen Dienste Angestellten, Pfarrer, Pfarr-Witwen, Schullehrer und alle zum clerus minor gehörigen Personen, rücksichtlich ihrer Official-Grundstücke oder Gebäude, wovon sie keine Pacht oder Miethe geben, nicht aber in ihrer Qualität als Eigenthümer, Pächter oder Miether.

2) Alle Unterthanen, welche zum Ackerbau mehr als 6 Pferde halten, sollen in keinem Falle an einem Tage mehr als sechs Pferde zur Chaussee-Arbeit stellen; auch soll von demjenigen Zugvieh eines Eigenthümers, welches die Zahl von 6 Pferden überschreitet, jedes dritte Pferd von der Chaussee-Arbeit gänzlich frei bleiben.

3) Der Bauermeister, (Schulze, oder welchen Titel derselbe führt) in Ortschaften von mehr als 15 zu den Chaussee-Arbeiten concurrirenden Feuerstellen, auf die Dauer seines ihn zu Bestellung und Leitung der Chaussee-Arbeiter seiner Gemeine verpflichtenden Amts.

4) Der Bauermeister in kleinern Ortschaften, wenn er zu den Spann-Dienst-Pflichtigen gehört, vom halben Spann-Dienste; wenn er zu den Hand-Dienstpflichtigen gehört, vom ganzen Hand-Dienste, insofern er als Bauermeister bei dem Chaussee-Dienste in Function ist.

5) Wenn die Obrigkeit, wie ihr hiemit gestattet wird, mehrere kleine Ortschaften in einen Verband behuf der Chaussee-Arbeit stellt: so soll der von ihr bestellte Aufseher eines solchen über 15 Feuerstellen begreifenden Verbandes die volle Freiheit genießen, wogegen dieselbe für die Bauermeister der einzelnen den Verband bildenden Ortschaften wegfällt.

Alle andere Exemtionen, außer den eben genannten, finden nicht weiter Statt.

§. 61.

Unser Ministerium wird wegen Aufstellung, Einsendung und Revision der Listen das Erforderliche verfügen.

§. 62.

Requisition der Arbeit.

Unsere General-Wegbau-Commission hat nach den obigen, ihr von den Land-Drosteien vollständig mitzutheilenden Listen, bei Aufstellung der Chausseebau- und Unterhaltungs-Anschläge für das nächste Jahr, die Chausseearbeits-Leistung nach dem Bedürfniß der Straßen nach Maßgabe der §§. 55., 56. und 57. berechnen zu lassen und requirirt, nach erfolgter Genehmigung des Anschlages von Seiten Unsers Ministerii, von jeder Obrigkeit die aus deren Ortschaften zu leistenden Chausseefuhren und Hand-Arbeiten.

§. 63.

Notification davon an die Ortschaften.

Gleich nach Eingang des Requisitions-Schreibens haben die Obrigkeiten eine jede Ortschaft von der ihr für das nächste Jahr obliegenden Chaussee-Arbeit in Kenntniß zu setzen.

§. 64.

Reclamationen.

Glaubt eine Gemeine über das Maß der in den §§. 54, 55. und 56. festgestellten Grundsätze beschwert zu seyn: so hat sie sich durch den Bauermeister, und zwar innerhalb vier Wochen von der Zeit ihrer Benachrichtigung an, als einer dazu bei Ausschluß aller spätern Reclamationen bestimmten Frist, mit ihrer Vorstellung an ihre Obrigkeit zu wenden. Diese hat offenbar ungegründete, so wie später eingehende Vorstellungen gleich zu verwerfen, in zweifelhaften Fällen aber die Vorstellung, mit beigefügtem erläuternden und gutachtlichen Berichte, an die Land-Drostei einzusenden, von welcher darüber, nach vorgängiger Communication mit der General-Wegbau-Commission, die Entscheidung ergehen wird, indem ein gerichtliches Verfahren in dergleichen von Polizei wegen zu regulirenden Angelegenheiten nicht Statt hat.

§. 65.

Subrepartition.

Die Subrepartition liegt, unter Ober-Aufsicht der Obrigkeit, dem Bauermeister

nach der Dienst-Rolle ob. Etwanige Reclamationen einzelner Gemeine-Mitglieder gegen die Subrepartition gehen an erstere.

§. 66.

Aufsicht über die Arbeits-Leistung.

Der Bauermeister jeden Orts trägt die Sorge für vollständige Leistung der Chaussee-Arbeit. Ihm wird von seiner Obrigkeit bei der im §. 63. erwähnten Bekanntmachung der Ort, von wo Material abgefahren und wohin dasselbe geliefert werden soll, der Arbeitsplatz und die Bestimmung der Handarbeiter genannt, und zur Vermeidung jeder Irrung sind die Chaussee-Inspectoren verbunden, dem Bauermeister den Ablade- und den Arbeits-Platz seiner Gemeine an Ort und Stelle entweder selbst anzuweisen, oder durch die Meilen-Aufseher anweisen zu lassen.

§. 67.

Stellung der Arbeiter zur bestimmten Zeit, Ansagung dazu.

Da der Willkühr der Arbeiter nicht überlassen werden kann, sich zur Zeit in größerer oder geringerer Anzahl zu stellen: so hat der Chaussee-Inspector des Districts dem Bauermeister jeden Orts wenigstens 4 Tage vor dem zum Anfange der Arbeit bestimmten Zeitpuncte anzuzeigen, wieviel Handarbeiter und wieviel Materialien-Fuhren während der im §. 69. bestimmten Arbeitszeit in einer jeden Woche erforderlich sind, und nach dieser Anzeige muß der Bauermeister die Arbeiter und Fuhren stellen.

§. 68.

Der Bauermeister ist verbunden, die Chaussee-Arbeit spätestens am Morgen vor dem Tage der Leistung so zeitig anzusagen, daß die Arbeiter, welche etwa zugleich herrendienstpflichtig sind, wenn sie dazu in dem ordnungsmäßigen Zeitraum der Chaussee-Arbeiten (§. 69.) etwa auf eben den Tag bestellt seyn möchten, ihre Dienstherren am Tage vor der bestimmten Dienstleistung zu benachrichtigen und sich dadurch von der Strafe zu befreien im Stande seyn mögen, die sie widrigenfalls wegen des Zurückbleibens vom Herrendienste zu erwarten haben würden.

§. 69.

Arbeits-Perioden.

In der Regel sollen die Chaussee-Fuhren nur im Winter beim Froste und dann zwischen Saat- und Ärnte-Zeit, namentlich in den Monaten Junius und Julius, die Handarbeiter aber entweder von der Mitte des Mai-Monats bis Ende Junius oder nach beendigter Ärnte zur Chaussee-Arbeit aufgerufen werden; wobei auf Fälle der Noth, welche allgemeine und unaufschiebliche Anstrengungen erfordern, weshalb die Chaussee-Arbeiten nicht geleistet werden können, besondere Rücksicht genommen werden soll.

§. 70.

Arbeits-Rückstände.

Wenn Gemeinen mit der Chaussee-Arbeit in Rückstand gerathen: so soll die den Handarbeitern für Mai und Junius zugetheilte, durch ihr Verschulden aber am 1sten Julius noch nicht beendigte, so wie die ihnen nach der Ärnte zugetheilte, am 1sten November aber noch nicht ausgeführte Arbeit ohne weitere Erinnerung durch wegbauseitig anzustellende Lohnarbeiter ausgeführt, und die am 1sten August noch nicht geleistete Spann-Arbeit durch Lohnfuhren verrichtet, der darauf aus der Wegbau-Casse zu verwendende Vorschuß aber durch die ordentliche Obrigkeit binnen 6 Wochen nach Eingabe der Rechnung beigetrieben werden, der Restant auch außer der Zahlung verbunden seyn, so viel Arbeitstage, als er versäumt hat, nachzudienen.

§. 71.

Vertretung der Bauermeister durch Reihemänner.

Für kleinere einen Bauermeister nicht haltende Ortschaften haben die Obrigkeiten, behuf Bestellung und Leitung der Chaussee-Arbeiter, einen Reihemann zu bestimmen, oder aber, wenn die Lage es gestattet, mehrere kleine Ortschaften in den §. 60. erwähnten Verband zu stellen.

In Ansehung einzelner, ihrer Lage nach einem solchen Verbande nicht anzuschließenden Höfe muß es mit der Bestellung bei dem bisherigen Gebrauch verbleiben.

§. 72.

Competenz der Orts-Obrigkeiten.

Die Orts-Obrigkeiten haben in Ansehung der Personen ihres Bezirks, welche eines privilegirten Gerichtsstandes genießen, die Beschreibung und Repartition, auch die Aufforderung zur Chaussee-Arbeit zu besorgen und muß letztere jederzeit schriftlich geschehen.

§. 73.

Etwanige Rückstände, oder jede Art von Verweigerung der an sie ergangenen Requisition derselben, sind den Land-Drosteien anzuzeigen, die wegen Einziehung oder Erledigung das Weitere verfügen werden.

§. 74.

Reluition.

Sollten wegen zu weiter Entfernung die Spannpflichtigen oder Handpflichtigen ganzer Ortschaften die Chaussee-Arbeit etwa in einem oder andern Falle abzukaufen wünschen, worüber die Mehrheit der Stimmen in jeder dieser beiden Classen entscheidet: so ist dieses den über eine Meile von der Baustelle entfernt belegenen zu gestatten. Auch wird Unsere General-Wegbau-Commission selbst die näher wohnenden Arbeitspflichtigen in denjenigen Fällen zur Reluition zulassen, da die Verhältnisse dieses irgend erlauben. Den Spannpflichtigen, welche ihren Ackerbau lediglich mit Kühen

betreiben, ist die Reluition ihrer nach Pferden berechneten Spannarbeit, desgleichen den Bewohnern der Marschen die Reluition des Dienstes behuf der, nicht durch die Marsch, sondern nur über die benachbarte Geest führenden Chaussee, ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Chaussee, zu gestatten.

§. 75.

Es sollen im Falle der Reluition für jedes Pferd täglich zehn Gutegroschen und für jeden Tag der Handarbeit vier Gutegroschen Conventions-Münze bezahlt werden.

§. 76.

Erklärungs-Frist.

Die Erklärung zur Reluition muß bei der Obrigkeit so zeitig geschehen, daß diese davon die General-Wegbau-Commission binnen 6 Wochen, von Eingang des Requisitions-Schreibens angerechnet, in Kenntniß setzen kann. Auf die ihr später angezeigten Reluitions-Anträge ist die General-Wegbau-Commission einzugehen nicht verbunden.

§. 77.

Zahlung der Reluitions-Gelder.

Die Zahlung der Reluitions-Gelder wird im Monat Mai der Obrigkeit zur Ablieferung des Geldes an die Wegbau-Casse geleistet.

§. 78.

Reluition steht Einzelnen nicht zu.

Einzelnen Mitgliedern einer Gemeine kann, mit Ausnahme des §. 74. am Ende erwähnten Falles, die Reluitions-Befugniß nicht gestattet und muß im Fall der Behinderung ihnen selbst überlassen werden, Lohnfuhren oder Arbeiter anzuschaffen.

Doch soll, als Ausnahme von dieser Regel, auch allen einzelnen bisherigen Exemten und deren Pächtern, desgleichen allen im öffentlichen Dienste angestellten Personen, welche nicht ohnehin schon frei sind, die Reluitions-Befugniß zustehen.

§. 79.

Verwendung der Reluitionsgelder.

Eben dieselbe Arbeit, welche durch Reluitions-Gelder abgekauft ist, soll sofort auf Rechnung der Wegbau-Casse verrichtet werden, so daß die Reluition den übrigen Arbeitspflichtigen auf keine Weise zum Nachtheil gereicht oder die von ihnen zu leistenden Arbeiten vermehrt oder erschwert.

§. 80.

Vorzugsrecht der Einwohner reluirender Ortschaften auf Ableistung der Arbeit derselben gegen Tagelohn.

Wünschen Einwohner des Orts, aus dem Chaussee-Arbeit reluirt ist, diese gegen Zahlung zu verrichten: so soll auf sie vorzugsweise Rücksicht genommen und, bei gleicher Forderung, ihnen die Arbeit vor anderen übertragen werden.

§. 81.

§. 81.

Die in einem Jahre vom 1sten Januar bis letzten December nicht begehrten oder, ohne Veranlassung der Pflichtigen, von Seiten der Wegbau-Behörde nicht benutzten Dienste können nach Ablauf des Jahrs nicht ferner gefordert werden. Verjährung nicht begehrter oder nicht benutzter Dienste.

§. 82.

In Ansehung der Städte, welche bis dahin die Verpflichtung hatten, einen bestimmten District auf der öffentlichen Heerstraße zu unterhalten, sie mögen sie erfüllt haben oder nicht, bleibt es, vorbehältlich der bei den Land-Drosteien einzulegenden Reclamationen wegen etwaniger Prägravationen, bei der bisherigen Verbindlichkeit unverändert, und sind dieselben unter Concurrenz der Exemten ihres Orts oder ihrer Feldmark nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung verbunden, die behuf dieses Districts nöthigen Fuhren und Arbeiten entweder in Natur durch die Einwohner, oder durch Lohnfuhren und Tagelöhner zu leisten. Es versteht sich jedoch, daß solche Tagelöhner und Fuhren von der Wegbau-Behörde nur innerhalb des städtischen Districts gebraucht werden, daß aber damit nicht ein benachbarter District ausgebessert werden darf. Zugleich finden die Vorschriften dieses Abschnitts wegen der Befreiungen §. 60., wegen der Verhältnisse der Obrigkeiten §. 72. und wegen der Reluition §. 74. hier Anwendung. Chaussee-Arbeit der Städte.

§. 83.

Die Chaussee-Arbeiten befreien von der bisherigen verfassungsmäßigen Land-Straßen-Arbeit nicht; doch sollen Gemeinen und Höfe, die für das Jahr zur Chaussee-Arbeit angesetzt sind, in demselben Jahre zur Landstraßen-Besserung nur mit der Hälfte der Tagezahl herbeigezogen werden, die ihre zu diesen Arbeiten gleich verpflichteten Nachbaren leisten. Betrüge aber in demselben Jahre die Chaussee-Arbeit etwa weniger als die Hälfte der bisherigen verfassungsmäßigen Landstraßen-Arbeit: so soll die Aufforderung zu letzterer nicht gerade auf die Hälfte dessen, was zu dieser nachbargleich zu leisten ist, beschränkt, sondern ein gehöriges Ausgleichungs-Verhältniß von Obrigkeits wegen beobachtet werden. Chaussee-Arbeit befreiet nicht vom Landfolge-Dienst zu anderen Straßen, mindert aber diesen.

Abschnitt 5.

Wege-Polizei.

§. 84.

Wer von den Chausseen und den dazu gehörenden Brücken, deren Geländern, auch andern Befriedigungen und Mauerwerken, von Chaussee-Bauplätzen, Material- Entwendungen aus Gewinnsucht.

und Geräthschafts-Niederlagen, in gewinnsüchtiger Absicht Steine oder Grand, Kalk, Bauholz, Obst- oder andere Bäume, Abweisepfähle, Arbeitsgeräth und anderes Eigenthum der Wegbau-Anstalt entwendet, soll nach den Gesetzen bestraft werden, die an dem Orte der Entwendung gegen Feld-Diebstahl zur Anwendung kommen, und außerdem die im §. 85. bestimmte Denuncianten-Gebühr erlegen.

§. 85.

Wer den Thäter einer solchen Entwendung dergestalt bei dem Wegbaumeister des Districts oder bei der Obrigkeit zur Anzeige bringt, daß derselbe des Vergehens überführt werden kann, hat, nebst Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von fünf Thalern zu erwarten.

Es soll solche gleich nach Überführung des Thäters dem Denuncianten aus der Wegbau-Casse bezahlt, demnächst aber von dem Thäter wieder beigetrieben und der Casse ersetzt werden.

§. 86.

Beschädigungen aus Frevel u. Muthwillen.

Wer aus Muthwillen oder Frevel die zur Chaussee gehörenden Gegenstände beschädigt, soll, wenn dadurch eine von dem Thäter vernünftigerweise nicht zu verkennende gemeine Gefahr bewirkt seyn sollte, die Strafe erleiden, welche bei Entwendungen gleichen Erfolges eintritt, und sollte die Bewirkung von Gefahr und Schaden, sey es überhaupt oder für bestimmte Personen, beabsichtigt seyn, so soll die Strafe geschärft werden.

§. 87.

Beschädigungen der Chaussee-Bäume.

Wer Chaussee-Bäume absichtlich verderbt, soll

1) das erste Mal mit Gefängniß von einem Tage bis zu vierzehn Tagen oder mit verhältnißmäßiger Chaussee-Arbeit, je nachdem er mehr oder weniger Schaden angerichtet hat,
2) bei der ersten und den folgenden Wiederholungen nach schon ein Mal erlittener Strafe aber stets mit Zuchthaus- und Karrenstrafe, von einem Monat bis zu zwölf Monaten, belegt werden.

§. 88.

Andere Frevel.

Alle übrigen Beschädigungen werden nach der Größe des Frevels und gestifteten Schadens, unter Berücksichtigung der Wiederholung, mit Geldbußen, wenigstens zum Betrage des vierfachen Werths, oder mit angemessener Gefängniß- ja sogar öffentlicher Arbeits-Strafe, von einem Monat bis zu zwölf Monaten, geahndet.

Dem Denuncianten ist in den Fällen der §§. 86. 87. und 88. nach Überführung des Thäters, außer der ihm damit zugesicherten Verschweigung seines Namens,

eine Belohnung von fünf Thalern aus der Wegbau-Caſſe zu verabreichen und deren Erſtattung gegen den Thäter wahrzunehmen.

§. 89.

Beſchädigung der Meilen- und Gränzſteine, Abweiſepfähle, Brücken, Befriedigungen und Barrieren oder Bäume, die durch unvorſichtiges Fahren geſchehen, auch das Schleifen von Eiſengeräthe auf den Quaderſteinen der Chauſſeen, wird, außer dem vollen Schaden-Erſatz, mit Einem Thaler Strafe oder, im Fall des Unvermögens, mit eintägigem Gefängniß, oder mit dreitägiger Strafarbeit auf der Chauſſee geahndet, und wird der Denunciant die ihm damit zugebilligte Hälfte der Geldſtrafe, im Fall der Erkennung auf Gefängniß, aus der Wegbau-Caſſe erhalten. Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit.

§. 90.

Da zur Erhaltung der Chauſſeen weſentlich nöthig iſt, daß die Bankets, Bermen und Gräben im gehörigen Stande bleiben: ſo wird, außer dem Schaden-Erſatz, Unzuläſſiges Fahren auf den Bankets und andere Mißbräuche.

1) das Reiten und das Fahren mit Schiebkarren auf den Bermen und auf den Bankets der in fertigem Zuſtande befindlichen beſteinten Chauſſeen, namentlich hinter den Bäumen, Abweiſepfählen oder Steinen, und da, wo dergleichen nicht ſtehen, auf 2 Fuß Entfernung von der Grabenkante, bei 8 ggr. Strafe für jedes Reitpferd und für jede Schiebkarre;
2) das Fahren in den Chauſſeegräben oder durch dieſelben bei 1 Rthlr. für jeden Wagen;
3) das Treiben oder Weiden des Viehes in den Chauſſeegräben oder das Durchtreiben der Heerden, wenn Vorſätzlichkeit oder grobe Fahrläſſigkeit vorhanden und inſofern das Durch- oder Übertreiben des Viehes von Seiten der Weide-Intereſſenten aus Mangel an den gehörigen anderweiten Triften nicht durchaus erforderlich iſt, bei 4 ggr. für jedes Pferd, Stück Rindvieh oder Schwein, und bei einem guten Groſchen für jedes Schaaf;

   (Doch ſollen da, wo obſervanzmäßig keine Hirten gehalten werden, die eben gedachten Strafen nicht erhoben werden, wenn die Weide-Intereſſenten ſich verpflichten, den an den Chauſſeegräben durch das Vieh verurſachten Schaden auf Anfordern der Wegbau-Bedienten von Zeit zu Zeit auszubeſſern.)
4) das Schneiden des Graſes in den Gräben und auf den Bermen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Chauſſee-Bediente, bei 4 ggr.;
5) das Werfen von Unkraut, Unrath, Schutt, Kehrigt oder verrecktem Vieh in die Gräben, bei 8 ggr. Strafe und bei Erſatz der Koſten des ſofortigen Wegräumens;

6) das Anpflügen oder Angraben des Landes auf 2 Fuß von der äußern Grabenkante, indem die Eigenthümer für die Breite der Chaussee mit Einschluß dieser zwei Fuß entschädigt werden, bei 1 Rthlr.

verboten, und die Hälfte der in diesem §. geordneten Strafen dem Denuncianten bewilligt.

§. 91.

Sommer-Wege, Spurhalten.

Das Befahren der Sommerwege und der Grand- und Steinbahn ist, je nachdem solche durch Schlagbäume oder durch Abweise-Zeichen gesperret sind, bei 12 ggr. Strafe für jeden Contraventions-Fall verboten. Diese Strafe findet aber nur dann Statt, wenn jemand das Abweisezeichen, welches ihm den zu fahrenden Weg anwies, passirt hat.

Ingleichen ist das Fahren auf den Kantensteinen, so weit dieses nicht zum Ausweichen unvermeidlich, das Fahren auf den zwischen dem Steinwege oder der Grandbahn und den Graben befindlichen Bankets, auch das Halten der Gleise eines unmittelbar vorfahrenden Wagens, sofern dieses nach Witterung, Tageszeit und Umständen irgend vermieden werden kann, bei 1 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, das Wiederhaken hinter die Kantensteine beim Herabfahren eines Berges aber bei 2 Rthlr. Strafe verboten.

§. 92.

Schädliche Umgebungen.

Die äußere Grabenkante ist, so weit sie erweislich zur Chaussee-Fläche gehört, in der Regel 2 Fuß, von den benachbarten Grundbesitzern auf keine Weise zu beengen. Die darauf etwa jetzt vortretenden Gebäude sind, wenn sie neu erbauet werden, so weit zurück zu setzen, daß deren Fundament zwei Fuß von der Grabenkante der Chaussee in ihrer ordentlichen Breite, die Grabenkante mag bezeichnet seyn oder nicht, entfernt bleibt.

Bei der Erbauung neuer Gebäude auf alten Baustellen soll aber dem Eigenthümer für den abzutretenden Grund und Boden vollständige Entschädigung nach einer ordnungsmäßigen Taxation zu Theil werden.

Bäume, Büsche und dergleichen, welche innerhalb des obigen Raumes von zwei Fuß sich befinden, sollen sofort weggeräumt, lebendige Hecken aber, mit denen die angränzenden Grundstücke befriedigt sind, dergestalt im Schnitt gehalten werden, daß sie nicht über 6 Fuß hoch sind und nicht über den gedachten Raum auswachsen.

Wer ohne solche Genehmigung Gebäude näher rückt, soll dieselben auf seine Kosten zurücksetzen.

§. 93.

Fuhrwerke, Bau- und Brennholz oder andere Gegenstände jeder Art, welche die Fahrbahn der Chaussee beengen möchten, sollen weder bei Tage noch bei Nacht auf derselben stehen oder liegen bleiben, bei 1 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufallen, außerdem aber der Ersatz der Kosten des Wegräumens von dem Schuldigen sofort geleistet und jeder Inhaber eines Wirthshauses in Ansehung der Fuhrwerke der bei ihm abgetretenen Fremden und Fuhrleute haften soll. Beengung der Fahrbahn.

§. 94.

Bienenkörbe innerhalb 20 Ruthen Entfernung bei der Chaussee ohne besondere Erlaubniß der Land-Drostei aufstellen, beißige Kettenhunde auf derselben umher laufen lassen, Wäsche auf und unmittelbar an derselben aufhängen, Jahrmarktsbuden auf der Chaussee erbauen, Vogel- und Scheibenschießen in solcher Nähe derselben vornehmen, welche Abstreifen der Kugeln auf den Weg und Scheuwerden der Pferde besorgen läßt, Flachs rotten, trocknen und boken neben der Chaussee, Straßenkoth und andern Unrath abladen auf und neben der Chaussee, ist bis auf zehn Ruthen Entfernung, todtes Vieh abdecken aber bis auf 30 Ruthen Entfernung, bei Strafe von einem bis zehn Thaler für jeden Contraventions-Fall, verboten, und soll die Strafe zur Hälfte dem Denuncianten, zur Hälfte der Wegbau-Straf-Casse zufallen. Abwendung sonstiger Gefahren und Nachtheile.

§. 95.

Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, sind bei 10 Rthlr. Strafe schuldig, die Bedeckung des Fuhrwerks mit dem Buchstaben P., 12 Zoll lang, zu bezeichnen. Sie dürfen sich in den Städten, Flecken oder Dörfern nicht aufhalten und sollen beim Anhalten allemal 90 Schritt von jedem Gebäude entfernt bleiben, oder, wo dieses nicht thunlich, dem Wagen eine vorsichtige Person zur Wache beigeben, welche sich davon nicht zu entfernen und bei schwerer Leibesstrafe des Tabackrauchens zu enthalten hat.

§. 96.

Windmühlen sollen hinführo, wenn es die Umstände irgend gestatten, nicht näher als 50 Ruthen von der Chaussee angelegt, von den Eigenthümern der hart an der Chaussee belegenen Wassermühlen aber sollen deren Räder mit einem Dache oder mit einer Schirmwand verdeckt werden, damit sie von der Straße aus nicht zu sehen sind.

§. 97.

Alle und jede Fuhrwerke sollen den Königlichen Equipagen, wenn diese hinter Ausweichen.

ihnen kommen oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, auch den beladenen ordinairen und Extraposten, sobald der Postfahrer ins Horn stößt. Außerdem soll jeder vorfahrende Wagen dem folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbei kommen kann und der Raum es gestattet, auf ein gegebenes Zeichen soweit ausweichen als nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne; auch

§. 98.

sollen ledige und nur mit Personen besetzte Wagen allen mit Sachen beladenen Fuhrwerken, wohin auch Reisewagen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen: so müssen beide zur rechten Seite zur Hälfte ausweichen. Hat aber der eine Wagen das Banket zur rechten Seite so nahe, daß er nicht ausbiegen kann, ohne dasselbe zu berühren: so soll das entgegenkommende Fuhrwerk ganz ausweichen. Wer den Verfügungen der §§. 97. und 98. zuwider handelt, soll, außer etwanigem Schaden-Ersatz, auf erhobene Klage des andern Theils, jedes Mal mit einem Rthlr. bestraft werden.

§. 99.

Verfahren bei Strafsällen.

Wie nun alle Orts-Obrigkeiten nach diesen Vorschriften zu verfahren, die von ihnen erkannten Strafen aber, insofern sie nicht in mehreren Fällen zum Theil dem Denuncianten zukommen, an die Wegbau-Casse abzuliefern haben: also sollen auch die auf der Chaussee angestellten Wegbau-Bediente, welche durch ihre Uniform oder durch ihre Schilder am Hute kenntlich sind, und die Land-Dragoner, über die Wege-Polizei wachen.

Sie haben die den Anwohnern der Chaussee zur Last fallenden Contraventionen dem Chaussee-Inspector zu melden, Kutscher, Postfahrer, Fuhrleute, Reiter und andere, die in Geldstrafe verfallen sind, nach dem nächsten auf deren Reise-Route belegenen Weghause zu begleiten, wo denselben die gegenwärtige Verordnung vorzuzeigen und das Strafgeld an den Weggeld-Einnehmer gegen Quitung zu erlegen ist.

§. 100.

Weigern sich die Straffälligen die verwirkte Strafe zu entrichten, so sind Unbekannte dazu mittelst Zuziehung des Schlagbaums anzuhalten, bekannte Straffällige aber nur zu bemerken und ihre Contraventionen dem Chaussee-Inspector durch den Denuncianten zu melden, damit dieser durch Hülfe der ordentlichen Obrigkeit die Einziehung der Strafe, nebst den Kosten, bewirke.

§. 101.

Wer sich durch die Flucht oder durch Abweichen von der Chaussee der Entrichtung einer verwirkten Strafe zu entziehen sucht, soll, wenn man seiner habhaft wird, die Strafe vierfach, wer aber die Passage der Barriere gewaltsam zu erzwingen unternimmt, dieselbe sechsfach erlegen und wegen der etwa verübten Thätlichkeit außerdem bestraft werden.

§. 102.

Die Meilenaufseher und Chausseewärter haben zwar bei den Denunciationen von Straffällen sich auf ihren Diensteid der getreuesten Wahrhaftigkeit zu befleißigen; sollte aber dennoch jemand, der die Strafe an dem Weghause erlegt hat, Zweifel wegen seiner Strafbarkeit in dem vorgekommenen Falle hegen: so stehet ihm frei, sich binnen 6 Wochen deshalb entweder an die General-Wegbau-Commission oder aber an die Gerichts-Behörde zu wenden, und hat derselbe sodann die strengste Untersuchung zu erwarten. Nach Verlauf der genannten Frist kann eine Reclamation nicht ferner angenommen werden.

§. 103.

Benehmen der Chaussee-Bedienten und ihre Sicherheit.

Den Chaussee-Bedienten ist bei Cassations-, auch Geld- und Gefängnißstrafe, oder nach der Größe des verübten Vergehens bei Karren- und Zuchthausstrafe, verboten, sich wörtlich oder thätlich an denen zu vergreifen, welche sich auf der Chaussee befinden.

Dagegen hat aber auch jedermann sich gegen dieselben, die an dem mit einem Schilde bezeichneten Hute kenntlich sind, überall unbeleidigend zu verhalten.

Wer hiegegen handelt, soll mit Geld-, mit Gefängniß- oder, nach der Größe des verübten Frevels, mit Karrenschieben- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Damit sich niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, soll ein Extract dieser Verordnung vor jedem Weghause besonders angeschlagen werden.

Abschnitt 6.

Von Bepflanzung der Chausseen mit Bäumen.

§. 104.

Die Chausseen sollen, wo es nicht schon geschehen ist, mit zwei Reihen Bäumen und vorzugsweise mit Obstbäumen, bepflanzt, und soll die Pflanzung der letzte-

ren den Gemeinen, in deren Feldmarken die Chaussee belegen, falls sie es wünschen, überlassen, sonst aber auf Rechnung des Wegbaues angelegt werden.

§. 105.

Die Linie der Baumpflanzung und die Entfernung, in welcher die Bäume zu setzen, ist von der Wegbau-Behörde zu bestimmen.

§. 106.

Zu den Chaussee-Anpflanzungen sollen zwar vorzüglich Obstbäume, jedoch mit Ausschluß solcher, die zu große Kronen bilden, gewählt werden. Nur da, wo der Grund und Boden Obstbaumzucht nicht zuläßt, mögen andere Bäume von der Wegbau-Behörde angepflanzt werden. Doch soll die Anpflanzung von Pappeln und anderen hochwachsenden Bäumen nur da gestattet seyn, wo es ohne Nachtheil für angränzende Gärten oder Äcker geschehen kann.

§. 107.

Die Nutzung des Obstes und des Holzes der von der Commune übernommenen Chaussee-Baumpflanzung gehört der Commune. Deren Ertrag soll in die Gemeine-Casse fließen, dagegen diese Gemeine jeden Abgang eines Baums zur ersten paßlichen Jahrszeit wieder zu ersetzen und die Bäume unter Aufsicht der Chaussee-Bediente ordnungsmäßig im Schnitt zu erhalten hat.

§. 108.

Unterläßt die Commune die Nachpflanzung oder das nach Anzeige der Chaussee-Inspectoren erforderliche Behauen derselben, so ist solches auf ihre Kosten wegbauseitig zu verfügen.

§. 109.

Alle und jede außerhalb der Chaussee-Graben befindlichen Bäume, wem sie gehören mögen, sind dermaßen zu behauen, daß Zweige derselben nicht über den Chaussee-Graben und die zum Chaussee-Grund und Boden gehörige äußere Grabenkante hervorragen, und soll die Wegbau-Behörde berechtigt seyn, nach fruchtloser Aufforderung des Eigenthümers, alle über den Chaussee-Graben oder dessen äußere Kante hervorstehende Zweige der Bäume in senkrechter Linie über der Grabenkante unter Aufsicht des Chaussee-Inspectors, auf Kosten des Eigenthümers, abhauen zu lassen.

Dagegen aber sollen die Zweige der auf der Chaussee zu pflanzenden Bäume nicht über die äußere Grabenkante sich ausdehnen, und den angränzenden Grund-Eigenthümern das Recht zustehen, die Zweige solcher Bäume, so weit sie über ihren Grund

Grund und Boden hervorſtehen, nach fruchtloſer Erinnerung der Eigenthümer, unter Aufſicht eines von der Local-Obrigkeit dazu zu beauftragenden obrigkeitlichen Bedienten, auf Koſten der Eigenthümer abhauen zu laſſen.

Wir vertrauen, daß alle Obrigkeiten in Unſerm Königreiche mit patriotiſchem Dienſteifer zur Erreichung des gemeinnützlichen Zweckes dieſer, in die erſte Abtheilung der Geſetz-Sammlung einzutragenden, Verordnung beitragen werden, und befehlen ihnen, auf Vollziehung der in ihr enthaltenen Vorſchriften mit Nachdruck zu halten.

Gegeben Carlton-House, den 30ſten April des 1824ſten Jahrs, Unſers Reichs im Fünften.

George Rex.

E. Graf v. Münſter.

(36.) Declaration, nach welcher der vierte Abſchnitt der Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April d. J., der die Concurrenz der Unterthanen zum Bau und zur Unterhaltung der Chauſſeen durch Spann- und Hand-Arbeit betrifft, erſt mit dem Anfange des Jahrs 1825 in Anwendung kommt. Hannover, den 17ten Auguſt 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Bei den Anſchlägen, nach welchen die Chauſſeebau- und Beſſerungs-Arbeiten gegenwärtig ausgeführt werden, haben nur die bisher befolgten Principien des Chauſſee-Dienſtes zum Grunde gelegt werden können und nach der nun verfügten Bekanntmachung der von Uns erlaſſenen Chauſſee-Ordnung vom 30ſten April d. J. müſſen allererſt in allen Landestheilen neue Liſten aufgenommen werden, um die bei den Chauſſee-Arbeiten von Unſeren getreuen Unterthanen künftig zu leiſtende Hülfe überſehen und danach die Arbeitsleiſtung nach den verordnungsmäßigen Grundſätzen berechnen zu können.

Der §. 62. der gedachten Verordnung ertheilt in dieser Hinsicht die bestimmte Vorschrift, daß Unsere General-Wegbau-Commission nach den von Unseren Land-Drosteien ihr vollständig mitzutheilenden Listen bei Aufstellung der Chausseebau- und Besserungs-Anschläge für das nächste Jahr die Leistung der Chaussee-Arbeiten zu berechnen habe.

Da nun deshalb die Hülfsleistung der Unterthanen nicht jetzt sofort nach eingetretener Promulgation der Chaussee-Ordnung nach deren Grundsätzen abgemessen werden kann, indem die, unter Leitung Unserer Land-Drosteien, von den Local-Behörden zu beschaffende Aufstellung der Listen, bei denen der Zugvieh-Bestand und die Grundbesitzungen der Einzelnen zu berücksichtigen sind, vor dem Anfange der Ärnte nicht ins Werk zu richten und indem überdas nicht thunlich gewesen ist, den Pflichtigen dann noch die sechswöchige Frist zur Erklärung über die Reluition zu gestatten, welche der §. 76. der Verordnung ihnen einräumt: so haben Wir angemessen erachtet, durch diese Declaration zu allgemeiner Wissenschaft zu bringen, daß der vierte Abschnitt Unserer Chaussee-Ordnung, welcher von der Concurrenz der Unterthanen zum Bau und zur Unterhaltung der Chausseen durch Spann- und Handarbeit handelt, allererst mit dem Anfange des nächsten Jahrs 1825 bei der von ihnen zu leistenden Natural-Arbeitshülfe in Anwendung kommen kann und soll.

Hannover, den 17ten August 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Arnswaldt. Reding. Ompteda.

Arenhold.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 22.

Hannover, den 28ſten Auguſt 1824.

(37.) Des Königlichen Cabinets-Miniſterii Bekanntmachung des Planes zu der 70ſten Caſſelſchen Lotterie. Hannover, den 24ſten Auguſt 1824.

Auf desfallſige Requiſition wird der nachſtehende Plan zu der 70ſten Caſſelſchen Lotterie hiedurch bekannt gemacht.

Hannover, den 24ſten Auguſt 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Plan

der von dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Wilhelm II.

Kurfürsten und souverainen Landgrafen zu Hessen, Großherzog von Fulda ꝛc. ꝛc. ꝛc. allergnädigst garantirten

70sten Casselschen Lotterie.

1ste Classe zu 1½ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1000 ℔
1	—	=		400 —
2	—	=	200	= 400 —
3	—	=	100	= 300 —
6	—	=	40	= 240 —
12	—	=	20	= 240 —
25	—	=	10	= 250 —
520	—	=	6	= 3120 —
570	Gewinne			6950 ℔

2te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1000 ℔
1	—	=		600 —
2	—	=	200	= 400 —
4	—	=	100	= 400 —
8	—	=	40	= 320 —
14	—	=	25	= 350 —
30	—	=	15	= 450 —
510	—	=	11	= 5610 —
570	Gewinne			9030 ℔

3te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1000 ℔
1	—	=		600 —
2	—	=	200	= 400 —
5	—	=	100	= 500 —
10	—	=	50	= 500 —
16	—	=	30	= 480 —
40	—	=	20	= 800 —
475	—	=	17	= 8075 —
550	Gewinne			12255 ℔

4te Classe zu 5½ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1200 ℔
1	—	=		600 —
2	—	=	200	= 400 —
6	—	=	100	= 600 —
10	—	=	50	= 500 —
20	—	=	35	= 700 —
40	—	=	25	= 1000 —
470	—	=	22	= 10340 —
550	Gewinne			15340 ℔

5te Classe zu 4½ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

1	Gew. à			1400 ℔
1	—	=		700 —
1	—	=		300 —
3	—	=	200	= 600 —
8	—	=	100	= 800 —
16	—	=	50	= 800 —
50	—	=	32	= 1600 —
420	—	=	27	= 11340 —
500	Gewinne			17440 ℔

6te Classe zu 3½ Rthlr. Einsatz, einschließlich der Schreibgebühren.

Eine Prämie für das Loos, welches den zuletzt gezogenen der 15 Hauptgewinne erhält — 7000 ℔ } also im günstigsten Falle

1	Gew. à 15000	=		22000
1	—	=		4000
1	—	=		2000
12	—	=	1000 ℔	12000
18	—	=	500 =	9000
30	—	=	200 =	6000
75	—	=	100 =	7500
125	—	=	50 =	6250
250	—	=	30 =	7500
2130	—	=	27 =	65610

2 Prämien vor und nach dem Gewinne der 15000 ℔ à 315 ℔ 630

2943 Gew. u. 3 Präm. betr. 142190 ℔

Einnahme.

11000	Loose	1r	Classe	à 1½ ℔	ausschl. d. Schrgb.		13750 ℔
10430	—	2r	—	à 3¼ =	—	—	33897½ —
9860	—	3r	—	à 4¼ =	—	—	41905 —
9310	—	4r	—	à 5¼ =	—	—	48877½ —
8760	—	5r	—	à 4¼ =	—	—	37230 —
8260	—	6r	—	à 3¼ =	—	—	26845 —
					Summa . .		202505 ℔

Balance.

Ausgabe.

570	Gewinne	1r	Classe	—	—	— 6950 ℔
570	=	2r	=	—	—	— 9030 =
550	=	3r	=	—	—	— 12255 =
550	=	4r	=	—	—	— 15340 =
500	=	5r	=	—	—	— 17440 =
2943	Gew. u. 3 Pr.	6r	=	—	—	142490 =
5683	Gewinne u. 3 Prämien betragen					202505 ℔

Avertissement und Erläuterung.

1) Bestehet diese 70ste, zum Besten der Armen und Waisen bestimmte, mit Kurfürstl. Landesherrlicher Garantie versehene Lotterie in 11000 Loosen und 5686 Gewinnen nebst Prämien.

2) Ist dieselbe in 6 Classen vertheilt, wovon die Einlage, einschließlich der Schreibgebühren, in der 1sten Classe 1½ Rthlr., in der 2ten 3½ Rthlr., in der 3ten 4½ Rthlr., in der 4ten 5½ Rthlr., in der 5ten 4½ Rthlr. und in der 6ten und letzten Classe 3½ Rthlr., mithin durch alle Classen 23 Rthlr. beträgt. Und damit

3) die Interessenten an mehreren Nummern Antheil nehmen können, so sind auch halbe und Viertel-Loose, in Verhältniß der §. 2. bemerkten Einlagen, zu erhalten.

4) Werden sämmtliche mit dem Kurfürstlichen Wappen bezeichnete Lotterie-Loose von den zeitigen Directoren abwechselnd, auch von den Collecteurs unterzeichnet, und von letztern auf den Ort der Collectur datirt.

5) Die Ziehungs-Termine der 6 Classen werden dergestalt hiermit bestimmt, daß solche von 5 zu 5 Wochen auf einander folgen, und ist

der 1ste Ziehungs-Termin auf den 17ten Januar 1825.
" 2te " " " " 21sten Februar "
" 3te " " " " 28sten März "
" 4te " " " " 2ten Mai "
" 5te " " " " 6ten Junius "
" 6te " " " " 11ten Julius "

festgesetzt, an welchen Tagen die Ziehung jeder Classe durch Waisenknaben in dem hiesigen großen Waisenhause öffentlich in Gegenwart der Direction, des geschwornen Notars, oder einer in Pflichten stehenden Gerichts-Person, so wie eines verpflichteten Controlleurs und der zu Assessoren bestellten Haupt-Collecteurs, welche auch der einer jeden Ziehung vorhergehenden Roll- und Mischung der Nummern und Gewinne beiwohnen, mit der gehörigen Ordnung und Vorsicht geschiehet.

6) Dasjenige Loos, auf welches von den in der 6ten Classe befindlichen funfzehn Haupt-Gewinnen, als: 1 Gewinn à 15000 Rthlr., 1 Gewinn à 4000 Rthlr., 1 Gewinn à 2000, und 12 Gewinne von 1000 Rthlr., der zuletzt herauskommende Gewinn fällt, erhält auch die Prämie von 7000 Rthlr. Es kann daher der Spieler im glücklichsten Fall auf ein Loos zwei und zwanzig Tausend Thaler gewinnen, wenn nämlich der Gewinn von 15000 Rthlr. unter obigen 15 Gewinnen zuletzt gezogen wird. Sollte der höchste Gewinn der 6ten Classe auf das erste oder auf das letzte Loos fallen, so erhalten im ersten Fall die beiden nächstfolgenden, im andern aber die beiden nächstvorhergehenden Nummern die Prämien von 315 Rthlr.

7) Wird bei den Kaufloosen die Einlage von den bereits gezogenen Classen, wie sich von selbst versteht, nachbezahlt.

8) Die in jeder Classe gezogenen Gewinne müssen, längstens Vier Wochen nach beendigter Ziehung, von demjenigen Collecteur, bei welchem die Einlage geschehen, nach Kürzung der gewöhnlichen Zehn Procent von allen Gewinnen unter 1000 Rthlr., und Zwölf Procent von allen Gewinnen von 1000 Rthlr. und darüber, gegen Zurückgabe der nach §. 4. beschaffenen Original-Loose, als ohne welche, bei des Collecteurs eigenen Gefahr und Verlust, ein für allemal keine Zahlungen geschehen dürfen, abgefordert und in Empfang genommen werden. Wie man dann keinem Interessenten, der sich innerhalb der nächsten Sechs Wochen, von der vollendeten Ziehung jeder Classe angerechnet, mit Einreichung des Original-Looses bei der Direction darum anzumelden versäumt, weiter für etwas responsabel seyn kann. Auch kann, wenn die Anzeige bei der Direction oder dem Haupt-Collecteur binnen gedachter Sechs Wochen versäumt wird, letzterer für seinen Subcollecteur dem Interessenten einzustehen nicht angehalten werden. Zur Nachricht wird bemerkt, daß Ansprüche an Gewinne solcher Loose, welche von Collecteurs verpfändet — oder, nachdem sie schon gezogen gewesen — von selbigen verkauft worden, oder welche durch irgend einen Zufall in andere Hände gekommen sind, nicht berücksichtigt werden können. Wie dann auch keinem Collecteur erlaubt ist, aus der Collecte eines andern Gewinn-Loose auf irgend eine Art an sich zu bringen.

9) Müſſen die, nach Ziehung jeder Claſſe, im Spiel verbliebenen Looſe, binnen den nächſten 24 Tagen à dato der jedesmal beendigten Ziehung an, bei unwiederbringlichem Verluſt derſelben, um ſo mehr erneuert und gewechſelt ſeyn, als die Claſſen dieſer Lotterie von 5 zu 5 Wochen ohnfehlbar gezogen werden.

10) Eine bloße, dem Looſe einer ausgezogenen Claſſe, aufgeſchriebene Erneuerung iſt ungültig; ſondern wenn etwa von dem Collecteur ein Original-Loos vorenthalten wird, oder durch Zufall abhanden gekommen wäre, ſo muß vom Intereſſenten 8 Tage vor Ziehung der Claſſe, und zwar mit Einreichung des Original-Looſes voriger Claſſe, Anzeige bei der Direction darüber eingelaufen ſeyn, und bleibt ihm alsdann, auf zugleich erlegte Einſatz-Gelder, und der etwa rückſtändigen Einlage, die jedoch auf dem Looſe vom Collecteur mit deutſchen Worten bemerkt ſeyn muß, ſein Recht an dem Looſe bevor.

11) Die Entſcheidung der in Lotterie-Angelegenheiten entſtehenden Streitigkeiten gehört vor die ordentlichen Gerichte; jedoch kann zuvor bei der Lotterie-Direction auf angebrachte Beſchwerde ein Vergleichs-Verfahren eingeleitet werden, ſo wie dieſelbe in den geeigneten Fällen ihre Disciplinar-Befugniß wie bisher ausübt. Ein entſtandener Rechtsſtreit aber kann die Auszahlung des gefallenen Gewinns an den Inhaber des Original-Looſes, in ſofern daſſelbe die im Art. 4. beſtimmten Eigenſchaften hat, nicht aufhalten. Auf die Gewinne und Einſatzgelder findet kein Arreſt Statt.

12) Deviſen zu den Looſen werden nicht angenommen, ſondern die Intereſſenten und Collecteurs haben ſich mit der richtigen Auf- und Einzeichnung der bloßen Nummern zu begnügen.

13) Bei der Direction ſelbſt werden keine Looſe unter der Anzahl von 50 Stück abgegeben, ſondern es ſind die Looſe einzeln bei den Collecteurs zu haben, welche die verlangte Anzahl von der Direction dergeſtalt auf Berechnung empfangen, daß die denſelben nach Ziehung einer jeden Claſſe zugeſandt werdenden Abrechnungen anforderſt berichtigt werden müſſen, ehe die Erneuerungs-Looſe zu den folgenden Claſſen verabfolgt werden können. Indeſſen ſtehet den Collecteurs frei, die ganzen oder unangebrochenen halben und Viertel-Looſe, welche nicht unterzubringen ſtehen, 8 Tage vor der Ziehung einer jeden Claſſe zu remittiren, widrigenfalls ſelbige für Rechnung der Collecteurs ſpielen.

14) Die Gewinne werden in Kurheſſiſcher Währung und Preußiſchem Courant, desgleichen durch andere, im Handel und Wandel erlaubte, hier gangbare Gold- und Silberſorten, im jedesmaligen Cours, aus der Lotterie-Caſſe auf das prompteſte ge-

leiſtet, auch die Einlagsgelder in den nämlichen Sorten angenommen Von den Gewinn-Geldern tragen die Empfänger des Gewinnes das Porto; dagegen gehen Plane, Looſe, Ziehungs-Liſten, Einlagsgelder und die darauf Bezug habenden Briefe, ſowohl zwiſchen der Direction und den Collecteurs, als den Collecteurs und Intereſſenten, ſo weit ſich die Kurheſſiſchen Poſten erſtrecken, frei.

15) Damit wegen der Douceurs, welche die Intereſſenten den Collecteurs zu verhandreichen pflegen, keine Streitigkeiten entſtehen: ſo wird den Collecteurs erlaubt, von jedem Gewinnthaler 9 Pfennige oder einen HAlb. abzuziehen. Dagegen machen ſich aber die Collecteurs, welche unmittelbar Looſe von der Direction erhalten, für ihre Subcollecteurs und alle diejenigen zu haften verbindlich, denen ſie Looſe zum Debit anvertrauen; inſofern nämlich die Anzeigen über vorenthaltene Renovations-Looſe und Gewinne binnen der im 8ten und 10ten §. beſtimmten Friſten von den Intereſſenten geſchehen ſind. Auch iſt der Collecteur, durch Übernehmung einer Collecte, wegen der Einlagsgelder und auszuzahlenden Gewinne, der Direction und dem Gewinner mit ſeinem Vermögen ſtillſchweigend hypothekariſch verhaftet.

16) Schließlich werden die Collecteurs wegen etwanigen anderweiten Verkaufes nicht erneuerter Looſe, imgleichen wegen des Creditgebens, ſo wie wegen der Erneuerung und Unterzeichnung der Looſe, auch zeitiger Auszahlung der Gewinne, auf die Beſtimmungen des Miniſterial-Ausſchreibens vom 8ten Mai l. J. §. 4., 5., 8., 12. und 13. aufmerkſam gemacht, die Unter-Collecteurs aber zu genauer Befolgung des §. 2. gedachter Verordnung, nach welcher ſie nur von einem und demſelben Haupt-Collecteur Looſe zum Debit übernehmen dürfen, beſonders angewieſen.

Caſſel, am 18ten Auguſt 1824.

Kurfürſtl. Heſſiſche Lotterie-Direction daſelbſt.

Rivalier. Baumbach.

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 23.

Hannover, den 4ten September 1824.

(38.) Verordnung, die diesjährige Eröffnung der Jagden in den zum Geschäfts-Bezirke der Land-Drosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gehörenden Landes-Districten, auch auf dem Harze betreffend. Hannover, den 3ten September 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da nach Erlassung Unserer Verordnung vom 16ten v. M., wodurch Wir in Hinsicht der damaligen nassen Witterung, für die zum Geschäfts-Bezirke der Land-Drosteien Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade gehörenden Landes-Districte, auch für den Harz, die Eröffnung der Jagden, durch deren Ausübung den Früchten auf dem Lande Schaden zugefügt werden kann, für dieses Jahr bis zum 16ten d. M. ausgesetzt haben, eine solche warme Witterung eingetreten ist, bei welcher die Beendigung der Ärnte früher als damals zu erwarten steht: so finden Wir Uns bewogen, den Termin der Eröffnung der Jagden abzukürzen und solchen auf den 8ten d. M. einschließlich hiemit festzusetzen; wobei es sich jedoch von selbst verstehet, daß auch nach diesem Termine die in den Feldern annoch stehenden Früchte von den Jagden müssen verschont werden.

Ein jeder, den solches angehet, hat sich hiernach gebührend zu achten; und ist diese Verordnung durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 3ten September 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

E. Graf v. Münster. Bremer. Arnswaldt.
Meding. Ompteda.

G. W. Dommes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 24.

Hannover, den 11ten September 1824.

(39.) Censur-Edict. Hannover, den 9ten September 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in der 24sten diesjährigen Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung der Beschluß gefaßt worden, daß das, mit dem 20sten September des laufenden Jahrs erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft bleiben soll, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbaret haben wird: so wird dieser Beschluß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und solchem gemäß zugleich von Uns verordnet, daß das, in Gefolge der am 20sten September 1819 in dieser Beziehung genommenen Beschlüsse, unterm 14ten October desselben Jahrs erlassene Censur-Edict fernerweit in Kraft verbleibe; und nach solchem mithin sämmtliche Landes-Einwohner, insbesondere aber die Obrigkeiten, Censoren, Buchhändler und Buchdrucker sich gebührend zu achten haben sollen.

Hannover, den 9ten September 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Arnswaldt. Meding. Ompteda.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 25.

Hannover, den 15ten September 1824.

(40.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die Zusammenlegung und Einschreibung von Landes-Obligationen betreffend. Hannover, den 10ten September 1824.

Es ist von mehreren Besitzern landschaftlicher Obligationen der Wunsch geäußert, nicht nur daß für mehrere Obligationen über geringere Capital-Summen ihnen Eine den Gesammtbetrag jener Verbriefungen umfassende neue Obligation ausgefertigt, sondern auch daß Obligationen, welche auf den Inhaber (au porteur) lauten, zu Sicherung vor möglichen Capital-Verlusten mit dem bestimmten Namen eines Gläubigers versehen werden mögen.

Da Wir nun höheren Orts autorisirt sind, diesen Wünschen der Landes-Gläubiger unter gewissen Modificationen Statt zu geben: so machen Wir hiedurch, mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes bekannt:

I.

I. Zusammenlegung landschaftl. Obligationen.

Es wird den Eigenthümern von Verbriefungen über Capitalien der allgemeinen Landesschuld gestattet, mehrere solcher Verbriefungen in Eine Obligation, jedoch mit der Beschränkung, daß diese neue Obligation den Capital-Betrag von 5000 Rthlr. nicht überschreitet, zusammenzuziehen; vorausgesetzt, daß jene zusammenzulegenden geringeren Verbriefungen gleichartig sind in Ansehung der stipulirten Kündigungs-Befugniß, in Ansehung des Zinsfußes, wornach sie verzinset werden, und in Ansehung der Münzsorte.

Die Zusammenlegung muß nur Obligationen auf Namen oder nur Obligationen au porteur in sich begreifen; Namen- und Porteur-Obligationen können nicht zusammengelegt werden.

Es ist aber nicht erforderlich, daß die zusammenzulegenden Verbriefungen von einer und derselben landschaftlichen Behörde ausgefertigt seyen oder in Ansehung des bisherigen Verzinsungs-Termins übereinstimmen.

2.

Wünscht hiernach ein Landes-Gläubiger die Zusammenlegung mehrerer Obligationen: so hat er solches mit vollständiger und deutlicher Bezeichnung seines Namens und seines Wohnorts schriftlich und kostenfrei dem Schatz-Collegio, neben Einlieferung jener Verbriefungen, anzuzeigen. Den Namen-Obligationen sind die zur Legitimation erforderlichen Documente, so wie den Porteur-Obligationen die noch nicht fällig gewordenen Zins-Coupons beizufügen.

3.

Bestehen die zur Zusammenlegung eingelieferten Verbriefungen aus Porteur-Obligationen: so wird die neue Obligation wieder au porteur gestellt, mit lit. H. und einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch mit Zins-Coupons versehen, gegen deren Einlieferung der Inhaber die Zinsen zur Verfallzeit zu empfangen hat.

Dabei wird jedoch bevorwortet, daß es in Ansehung der bisher schon zugelassenen Zusammenlegung von mehreren Obligationen lit. F. (über capitalisirte Retardat-Zinsen) und von Obligationen lit. G. (über das Belleville-Neuviersche Zwangs-Anlehn) bei dem bisherigen Verfahren unverändert sein Verbleiben behält; daß also für solche unter sich zusammengelegte Obligationen lit. F. oder Obligationen lit. G. wiederum Obligationen mit derselben litera ertheilt werden.

4.

Bestehen die zur Zusammenlegung eingelieferten Verbriefungen aus Namen-Obligationen: so muß auch die neue Obligation auf den Namen des Eigenthümers gestellt werden.

Der Antrag, in dieser einen andern Eigenthümer, als welcher durch die eingelieferten Documente legitimirt ist, zu benennen, muß gerichtlich oder von Notar und Zeugen beglaubigt seyn.

Die neue über dergleichen zusammengelegte Capitalien auszufertigende Namen-Obligation wird mit lit. I. und einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, deren Zinsen zur Verfallzeit gegen gehörige Quitung zu erheben sind.

5.

Bei den, nach Vorstehendem, au porteur (§. 4.) oder auf einen bestimmten Namen (§. 5.) auszufertigenden neuen Obligationen versteht es sich von selbst, daß sie in Ansehung der demnächstigen Rückzahlung oder etwanigen Kündigung den allgemeinen Bestimmungen, ohne Rücksicht auf etwa in den alten Obligationen enthaltene abweichende Stipulationen, unterworfen sind.

Die Zinsen dieser neuen Obligationen werden durchgängig auf den 1sten August jeden Jahrs fällig; fangen jedoch auf den Grund dieser neuen Obligationen erst zu laufen an vom 1sten August des auf die Ausfertigung folgenden Rechnungs-Jahrs; wogegen die Zinsen bis zu diesem Zeitpuncte, auf besondere Anweisung des Schatz-Collegii, auf den Grund der alten Verbriefungen in bisheriger Maaße von dem Gläubiger zu erheben sind.

Jene Zinsen der neuen Obligationen litt. II. und I. werden in der Regel allhier bei der General-Steuer-Casse gezahlt. Um jedoch Abweichungen von dieser Regel nach den etwanigen Wünschen der Creditoren zu gestatten, wird bei dem Antrage auf Zusammenlegung zugleich die ausdrückliche Anzeige gewärtigt, ob etwa und bei welcher der jetzt bestehenden Zins-Zahlcassen der Gläubiger künftig die Zinsen der neuen Obligationen zu empfangen wünsche. Es wird auf diesen Wunsch, so weit es thunlich, Rücksicht genommen und der Ort der Zinszahlung jedenfalls in der neuen Obligation benannt werden.

6.

II. Einschreibung von Obligationen an porteur.

Wünscht der Inhaber einer landschaftlichen Obligation au porteur, insofern sie auf ein Capital von wenigstens Einhundert Thlr. lautet, selbige auf seinen Namen einschreiben zu lassen: so hat er solches bei kostenfreier Einlieferung dieser Obligation, unter deutlicher und vollständiger Angabe seines einzuschreibenden Namens und Wohn-Orts, bei Uns anzuzeigen.

Es wird sodann hinter der Obligation die Einschreibung des Capitals auf diesen bestimmten Namen, mit Unterschrift und Siegel des Schatz-Collegii, attestirt.

Die Wirkung dieser Capital-Einschreibung, die nur durch eine ausdrückliche anderweite Bescheinigung des Schatz-Collegii aufgehoben werden kann, besteht darin, daß

a) die zu dieser Obligation gehörenden Zins-Coupons zwar unverändert ihre Porteur-Qualität behalten, mithin die Zinsen nach wie vor an den Producenten dieser Coupons gezahlt werden, und daß jene Obligation, wenn die dazu gehörigen Zins-Coupons abgelaufen sind, von dem vollständig legitimirten Eigenthümer behuf Empfangnahme neuer Coupons producirt werden muß; daß aber

b) in Ansehung des in der eingeschriebenen Porteur-Obligation verbrieften Capitals die Landes-Casse nur auf solche Eigenthums-Veränderungen Rücksicht nehmen wird, die durch glaubhafte Documente in der bei Namen-Obligationen erforderlichen Maaße nachgewiesen werden; so wie

c) bei etwanigem Verluste der solchergestalt eingeschriebenen Obligation die Mortification derselben nach den bei Namen-Obligationen geltenden Grundsätzen stattnehmig ist; jedoch mit der sich von selbst verstehenden Bevorwortung, daß diese Mortification der hinsichtlich des Capitals eingeschriebenen Porteur-Obligation auf die Zinsen erst von dem Zeitpuncte an, mit welchem alle zu dieser Obligation gehörenden Zins-Coupons abgelaufen, Anwendung finden kann.

7.

Allgemeine Bestimmung.

Die in Folge der Zusammenlegung neu ausgefertigten Obligationen, so wie die auf einen bestimmten Namen eingeschriebenen Porteur-Obligationen werden in der Regel nur allhier gegen eine ad protocollum zu ertheilende Empfangs-Bescheinigung ausgehändigt. Auswärtige haben daher zur Empfangnahme jener Obligationen nebst Zubehör einen hieselbst wohnhaften Mandatar glaubhaft zu legitimiren.

Die gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die erste Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Hannover, den 10ten September 1824.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

Lichtenberg. Eichhorn. v. Pape. v. d. Decken.
v. Bülow. v. Knyphausen. Öhlrich.

Geſetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 26.

Hannover, den 25ſten September 1824.

(41.) Intimation des Königlichen Cabinets-Miniſterii, die Abſingung eines Te Deum wegen des Sieges bei Leipzig betreffend. Hannover, den 23ſten September 1824.

Da, zum dankbaren Andenken an die Segnungen der Göttlichen Vorſehung, welche durch den den verbündeten hohen Mächten im Laufe des Monats October im Jahre 1813, in den Gefilden von Leipzig verliehenen glorreichen Sieg allen Völkern zu Theil geworden ſind, eine am 19ten Sonntag nach Trinitatis zu beobachtende kirchliche Feierlichkeit, durch Abſingung eines Te Deum unter feierlichem Glockengeläute, angeordnet worden: ſo wird ſolches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 23ſten September 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche zum Cabinets-Miniſterio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Arnswaldt.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 27.

Hannover, den 20sten October 1824.

(42.) Verordnung über die Strafen einiger geringeren Verbrechen in den Gerichtssprengeln der Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Göttingen, Stade und Hildesheim. Carlton-House, den 8ten October 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Während der feindlichen Usurpation Unserer Deutschen Staaten hat das von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät angeordnete, und damals noch in gewisser amtlicher Thätigkeit verbliebene Justiz-Departement des Ministerii aus dringenden Ursachen die mildere Bestrafung verschiedener geringeren Verbrechen, mittelst Ausschreibens an die Gerichte vom 25sten April 1809, verfügt. Die hiedurch getroffenen Vorschriften sind, nach wiederhergestellter rechtmäßigen Regierung, von Unserem Cabinets-Ministerio einstweilen beibehalten worden, und es wird nach denselben noch jetzt in den Gerichtssprengeln Unserer Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Göttingen, Stade und Hildesheim verfahren.

Wir haben diese milderen Straf-Bestimmungen, als überhaupt zweck- und zeitgemäß, zu genehmigen geruhet, und wollen daß solche, bis zur Verkündigung eines neuen allgemeinen Straf-Gesetzbuches oder einer früheren gesetzlichen Abänderung, auch hinfort wie bisher in denjenigen Provinzen und Landestheilen Unseres Königreichs Hannover zur Anwendung gelangen, wo sie gegenwärtig beobachtet werden.

Da Wir jedoch vernehmen, daß die von Uns nothwendig gefundene öffentliche Bekanntmachung jener gelinderen Straf-Normen noch zur Zeit nicht erfolgt ist: so

lassen Wir den wesentlichen Inhalt des bemeldeten Ausschreibens, in der Art, wie Wir denselben vorerst ferner durch die Gerichte angewandt wissen wollen, mittelst Abdrucks am Schlusse dieser Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft bringen. Zugleich befehlen Wir allen, welche solches angeht, insbesondere den für die fraglichen Provinzen und Landestheile bestellten oberen und niederen Gerichten, sich danach schuldigst zu achten.

Gegeben Carlton-House, den 8ten October des 1824sten Jahrs, Unseres Reichs im Fünften.

George Rex.

v. Stralenheim.

Ausschreiben

des vormaligen Justiz-Departements, datirt Celle den 25sten April 1809, nach dessen wesentlichem Inhalte, in so weit derselbe vorerst noch ferner zur Anwendung kommen soll.

1) Die ohne Erbrechen der Thüren oder Schlösser, oder ohne gewaltsames Durchbrechen der Befriedigungen begangenen, nicht über 12 Mgr. Cassen-Münze, nach einem ungefähren, sich auf die Notorietät des Orts gründenden Überschlage, betragenden Feld- und Garten-Diebereien,

sind nach einer bloß summarischen, jedoch zu Protocoll vorzunehmenden Untersuchung, von den Beamten, mit einem höchstens nur auf acht Tage sich erstreckenden und in der Regel mit der Caren zu verbindenden Gefängnisse zu bestrafen; daneben sind aber die Thäter jedesmal zur völligen Erstattung des Entwandten oder, Aushülfsweise, zur Entschädigung des Bestohlnen durch Arbeit anzuhalten.

Alle unter obigen Bestimmungen nicht begriffene Feld- und Gartendiebstähle bleiben nach wie vor zur Bestrafung der Justiz-Canzlei verstellet. Jedoch werden hievon künftig keine andere mit einer Verurtheilung zu öffentlicher Arbeitsstrafe zu belegen seyn, als diejenigen, deren Werth sich entweder über 5 Rthlr. Cassen-Geld erstrecket, oder welche zum dritten Male begangen werden und deren Thäter schon einmal wenigstens mit einem vierwöchigen Gefängnisse oder einmaligem Stellen an den Pfahl bestrafet sind, oder endlich die mittelst Erbrechens der Thüren oder Schlösser, oder mittelst gewaltsamen Durchbrechens der Befriedigungen verübet worden.

Bei den beiden letzten Arten schließet der geringe Werth des Entwandten die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten überhaupt nicht aus, wenn gleich bei Bestimmung der Dauer derselben mit darauf zu sehen seyn wird.

Alle andere zu den eben erwähnten dreierlei Arten und zu der vorhin bestimmten einstweiligen Competenz der Ämter nicht gehörige Feld- und Gartendiebereien werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Gefängnißstrafe belegt, welche nach Verhältniß der erschwerenden Umstände, selbst auch beim ersten Diebstahle, durch Ausstellung an den Strafpfahl und durch Tragung eines Theils der gestohlenen Frucht während der Ausstellung an den Pfahl geschärfet werden kann, wenn nicht die persönliche Beschaffenheit des zu Strafenden, sein Alter, seine Gesundheit oder seine sonstigen Verhältnisse oder auch seine Verbindung mit Zünften und Gilden dieselbe bedenklich machen sollten.

Übrigens wird zwar, in der Regel, der zweite Feld- und Gartendiebstahl auch mit Pfahlstrafe zu belegen seyn; jedoch, weil deren Nutzen durch eine zu häufige Anwendung wegfallen möchte, dieses, außer bei besonders beschwerenden Umständen, nur alsdann Anwendung finden, wenn der erste Diebstahl schon, und zwar von der Justiz-Canzlei, bestraft worden ist.

Endlich verbleibt es, in Ansehung der Gegenstände der Feld- und Gartendiebereien, bei den bisher in den Gerichten angenommenen Grundsätzen, und wird auch, bei Ermäßigung der Dauer der Strafen, die Erstattung der gestohlenen Sachen fernerhin mit zu beachten seyn.

2) Werden einfache Ehebrüche, wenn der beleidigte Theil dem Schuldigen verziehen oder eine Fürbitte für ihn eingelegt hat, nur mit vier- bis sechswöchigem Gefängniß und einer vierzehntägigen Caren zu bestrafen, und wird darnach auch die Strafe der ledigen Person verhältnißmäßig etwas herabzusetzen seyn.

3) Wird die Strafe der dritten oder öfter wiederholten Schwächung oder Hurerei nur auf dreiwöchiges, mit achttägiger Caren verbundenes Gefängniß festzusetzen seyn.

4) Wird bei zweiten, einfachen und kleinen, Diebstählen, wenn der erste Diebstahl noch nicht bestraft gewesen, und beide Entwendungen zusammengerechnet die Summe des großen Diebstahls nicht ausmachen, eine Gefängnißstrafe, deren Dauer und Verbindung mit der Caren, oder auch, bei besonders erschwerenden Umständen, mit dem Stellen an den Pfahl, nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sind, hinlänglich seyn. Ist aber eine Bestrafung wegen ersten Diebstahles schon vorhergegangen, oder kommt, durch Zusammenrechnung beider Entwendungen, die Summe eines großen Diebstahls heraus: so sind, hinsichtlich der Verurtheilung zu öffentlicher Arbeitsstrafe, die bisher gültig gewesenen Grundsätze ferner zu beobachten.

5) Werden die zum ersten Male begangenen Wilddiebereien, sobald kein Hoch-Wildprett gefangen oder getödtet ist, weshalb es bei der Verordnung gegen die Wilddieberei verbleibet, selbst wenn der Dieb auf Zurufen die Flucht nimmt und sich ins Korn oder in ein Gebüsch verstecket, mit einem sechswöchigen, die letzten 14 Tage abwechselnd bei Wasser und Brot abzusitzenden Gefängniß hinlänglich bestraft.

Sobald solche aber mit gefährlichen Drohungen oder Handlungen, oder auch nur mit der Weigerung, das Gewehr abzugeben, verbunden sind, oder der Wilddieb sogar sein Gewehr anschläget, oder sich auf andere Art wirklich zur Wehr setzet, muß es bei der ordentlichen Strafe, er mag sich der Wilddieberei zum ersten oder zweiten Male schuldig gemacht haben, verbleiben. Das nämliche findet Statt, sobald er schon einmal Wilddiebstahls halber bestrafet ist.

Auch der wissentliche Verkäufer gestohlenen, zur niederen Jagd gehörigen Wildprets, oder der sonstige Gehülfe eines solchen Wilddiebes, wird zum ersten Male mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten zu verschonen seyn.

Was endlich annoch

6) die Trunkfälligkeit betrifft: so wird die Vorschrift vom 5ten December 1736, nach welcher, schon nach einem dreitägigen Gefängnisse, Karren- und Zuchthausstrafe eintritt, dahin, daß solche nur erst nach einem zweiten vergeblichen Versuche mit einer 14tägigen Gefängnißstrafe Statt finde, vorerst modificirt.

(43.) Bekanntmachung des Königlichen Cabinets-Ministerii, daß die zur Beglaubigung eingesandt werdenden Documente von der betreffenden Königlichen Land-Drostei unterschrieben und besiegelt seyn müssen. Hannover, den 15ten October 1824.

Nachdem häufig Documente zur Beglaubigung eingesandt werden, welche mit Unterschriften und Siegeln von obrigkeitlichen Personen versehen sind, die hier oftmals nicht hinlänglich bekannt sind: so wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß künftig nur solchen Papieren die erbetene Legalisation ertheilet werden wird, die mit der Unterschrift und dem Siegel der betreffenden Königlichen Land-Drosteien anhero gelangen.

Hannover, den 15ten October 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Bremer.

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 28.

Hannover, den 30sten October 1824.

(44.) Bekanntmachung des Königlichen Schatz-Collegii, die Hadelnschen Schulden und deren Verzinsung betreffend. Hannover, den 28sten October 1824.

Unter den Hadelnschen Capital-Schulden, welche bis zum 1sten November 1823 aus der General-Landes-Casse durch die Zinsen-Zahl-Casse zu Neuhaus im Bremenschen verzinset worden, befinden sich namentlich:

1) eine in den acht Tagen Michaelis 1770 von Seiten des ersten und zweiten Standes Landes Hadeln ausgestellte Obligation über ein von W. Lobeck behuf Abtrag der sogenannten Kaiserlichen Schutz- oder Sequestrations-Gelder hergeliehenes Capital von 3400 Mark (1133⅓ Rthlr.) in N. ⅔-Stücken;

2) diejenigen Obligationen, welche über die behuf der Cordons- oder Demarcations-Linie-Kostenbeiträge der einzelnen Kirchspiele im Lande Hadeln und der Stadt Otterndorf in den letzten Jahren des vorigen und in den ersten Jahren des jetzigen Jahrhunderts von Seiten jener einzelnen Kirchspiele und resp. von Seiten der Stadt Otterndorf ausgestellt worden.

Da indessen die einen wie die anderen vorbemerkten Obligationen nicht als landschaftliche Verbriefungen, und die darin bezeichneten Capitalien nicht als Landes-Schulden haben anerkannt werden können: so ist zwar, auf den Antrag des Königlichen Cabinets-Ministerii, von der allgemeinen Stände-Versammlung den resp. einzelnen Kirchspielen ꝛc., als den Schuldnern der in den obigen Obligationen verbrieften

Capitalien, die Vergütung des vollen Betrages dieser Capital-Schulden (nach Verhältniß der frühern Beitrags-Repartition) mittelst neuer Landes-Obligationen bewilligt. Allein dagegen cessirt die fernere Verzinsung jener ältern Obligationen aus der General-Landes-Casse; vielmehr fallen diese älteren Verbriefungen sowohl zur Verzinsung als zur Abtragung denjenigen einzelnen Kirchspielen ꝛc. zur Last, welche diese Verbriefungen ausgestellt haben, und denen deren voller Betrag (nach Verhältniß der frühern Repartition) von Uns mittelst Landes-Obligationen vergütet wird.

Im Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii machen Wir solches zur Nachricht aller derjenigen bekannt, welche jetzt oder künftig bei den, oben sub N°. 1. und 2. bezeichneten, zur Landes-Schuld nicht gehörenden Obligationen betheiligt seyn möchten; und bemerken zugleich, daß die Creditoren der in diesen Obligationen verbrieften Capitalien wegen Empfangnahme ihrer auf den 1sten November 1824 und ferner fällig werdenden Zinsen, so wie wegen ihrer Capital-Forderungen, sich an die Königliche Land-Drostei in Stade zu wenden haben, welche von Königlichem Cabinets-Ministerio mit Regulirung dieser Angelegenheit beauftragt ist.

Hannover, den 28sten October 1824.

Schatz-Collegium des Königreichs Hannover.

G. v. Schele. A. W. Eichhorn. v. Dincklage.
Lichtenberg. Öhlrich.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

I. Abtheilung.

No. 29.

Hannover, den 29sten December 1824.

(45.) Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Directorii, betreffend die Abänderung mehrerer in dem Extrapost-Meilenzeiger enthaltenen Bestimmungen. Hannover, den 28sten December 1824.

Mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii werden nachbemerkte, in dem unter dem 5ten April 1821 publicirten Extrapost-Meilenzeiger eingetretene Abänderungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) auf dem Königlich-Preußischen Gebiete ist sowohl zu Ochtrup als auch zu Steinfurt ein Relais angelegt, und beträgt die Entfernung von Bentheim ab nach ersterem 1½ und nach letzterem 3 Meilen;

2) das zwischen Minden und Leese bisher zu Döhren befindliche Relais ist aufgehoben und nach Windheim verlegt. Die Distanz nach letztgenannter Station ist von

Hagenburg ab	zu 4	Meilen,
Leese ab	= 1¾	=
dem Rehburger-Brunnen ab	= 2¼	=

festgestellt;

3) ist zu Rahden Königlich-Preußischer Seits ein Pferdewechsel angeordnet, und beträgt die Entfernung von Lemförde bis Rahden 2 Meilen;

4) da die Beförderung der Reisenden, sowohl von Dannenberg ab nach Lenzen, als auch von Lüchow nach Salzwedel, zu jeder Jahreszeit auf einem näheren

Wege als demjenigen erfolgen kann, welcher früher resp. über Gartow und Wustrow vermessen, und auf welchem die Entfernung resp. zu 5½ und 2¼ Meilen ermittelt ist: so sind die Relais Dannenberg und Lüchow angewiesen, die Couriere und Extraposten auf dem geradesten Wege zu befördern, und ist die Distanz von Dannenberg nach Lenzen zu 4 Meilen, und von Lüchow nach Salzwedel zu 2 Meilen fixirt.

Auch ist das Relais Lüchow ermächtigt, die Transporte auf directem Wege nach Arendsee zu verrichten, bis wohin die Entfernung 3 Meilen beträgt;

5) das zu Wolfenbüttel früher etablirte Relais ist von der Fürstlich-Braunschweigschen Behörde aufgehoben, und ist daher den Relais Lafferde, Peine und Schladen die Anweisung ertheilt, diejenigen Reisenden, welche über Wolfenbüttel hinaus die Fahrt fortzusetzen beabsichtigen, auf Braunschweig zu befördern. Die Distanz von Schladen nach Braunschweig beträgt 3¾ Meilen;

6) das auf Fürstlich-Lippe-Detmoldschem Gebiete belegene Relais zu Alverdissen ist aufgehoben und nach Barntrup verlegt, weshalb das Relais Hameln die Transporte nach letztgenanntem Orte wahrzunehmen, und die Entfernung bis dahin zu 3 Meilen zu berechnen instruirt worden.

Endlich

7) können von Uelzen ab nach dem auf Königlich-Preußischem Gebiete befindlichen Relais Jübar extrapostmäßige Fuhren verrichtet werden, und beträgt die Distanz zwischen beiden Orten 6 Meilen.

Die Relais Bentheim, Hagenburg, Leese, Lemförde, Dannenberg, Lüchow, Lafferde, Peine, Schladen, Hameln und Uelzen haben die Lohnfuhrscheine, welche etwa in den oben bemerkten Directionen verlangt werden, nach den vorerwähnten Bestimmungen zu ertheilen, und werden alle Relais autorisirt, nach selbigen das daselbst affigirte Exemplar des Extrapost-Meilenzeigers abzuändern.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung zu inseriren.

Hannover, den 28sten December 1824.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches General-Post-Directorium.

v. Hinüber. Rudloff.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 7ten Januar 1824.

(1.) Ausschreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii an alle bürgerlichen Obrigkeiten des Königreichs, betreffend die Anwendung des §. 50. der Königlichen Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit in Sachen der Militairpersonen, auf Excesse der Beurlaubten von der Cavallerie oder Artillerie. Hannover, den 2ten Januar 1824.

Die Königliche Verordnung vom 20sten Julius 1821, über die Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte in Rechtssachen der Militairpersonen, hat im §. 50. vorgeschrieben: „daß, wenn gegen solche Militair-Personen, welche der bürgerlichen Obrigkeit ordentlicher Weise in Straffachen nicht unterworfen sind, wegen Gefahr des Verzuges vorläufige Maaßregeln von einer bürgerlichen Obrigkeit haben ergriffen werden müssen, diese davon jedes Mal unverzüglich der competenten Militair-Behörde Nachricht ertheilen solle.“

Durch eine Mittheilung des Königlichen General-Kriegs-Gerichtes vernehmen Wir nun: daß sich bei mehreren bürgerlichen Gerichten eine abweichende Ansicht der Frage hervorgethan hat: welche Militair-Behörde, zufolge jenes §. 50., für die competente in dem Falle zu achten sey, wenn gegen Beurlaubte von der Cavallerie oder Artillerie die erwähnten vorläufigen Maaßregeln getroffen worden sind. Einige Civil-Obrigkeiten haben das Gericht desjenigen Regimentes für das

zuständige gehalten, in dessen Rolle der Beurlaubte steht; andere hingegen das Gericht desjenigen Regimentes, in dessen Quartierstande sich der Beurlaubte aufhält zur Zeit der wider ihn getroffenen Verfügung.

Nach der hinzugefügten Bemerkung des Königlichen General-Kriegs-Gerichtes ist die letztere Ansicht die allein richtige und mit der militairischen Verfassung, wie solche durch die früheren Dienst-Reglements und neuere besondere Befehle festgesetzt worden, übereinstimmende. Die Beurlaubten der Cavallerie und Artillerie sind als zu demjenigen Cavallerie-Regimente detachirt zu betrachten, in dessen Quartierstande sie sich aufhalten. Für die fraglichen Beurlaubten ist mithin der ihrem Aufenthalts-Orte zunächst bequartierte Officier oder Unter-Officier des vorbezeichneten Cavallerie-Regiments der unmittelbare Vorgesetzte (wiewohl immer unbeschadet des Gehorsames, welcher jedem Officier oder Unter-Officier gebührt) und das Gericht eben desselben Regiments ist für sie das, im §. 50. der Verordnung gemeinte, competente Militair-Gericht.

Indem Wir die obigen Erläuterungen über die bei der Königlichen Armee bestehende Verfassung hiemit sämmtlichen bürgerlichen Obrigkeiten des Königreiches zur Wissenschaft bringen, weisen Wir dieselben zugleich an, sich solche in allen vorkommenden Fällen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Hannover, den 2ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheime-Räthe.

Aus dem Justiz-Departement.

Rumann.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 24ten Januar 1824.

(2.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Aemter und Renteien, die Berechnung und Erstattung der Vorschüsse betreffend. Hannover, den 15ten Januar 1824.

Die bei den Rentei-Cassen meistentheils eintretende Verschiedenheit der Fälligkeits-Termine, sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben, veranlaßt sehr häufig, daß, besonders in den ersten Monaten eines Rechnungs-Jahrs, die laufenden Einnahmen nicht hinreichen, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, ein Mißverhältniß, welches sich der Regel nach nicht anders als durch zu bewilligende Vorschüsse heben läßt.

Die mit deren Berechnung und Erstattung verbundenen Weitläuftigkeiten, wodurch das Rechnungswesen nothwendig verwickelter gemacht wird, lassen es im Allgemeinen wünschenswerth erscheinen, daß dergleichen Vorschüsse möglichst vermieden werden; da solches aber oftmals, der den Rentei-Cassen obliegenden Zahlungs-Verpflichtungen halber, ohne sonstige Nachtheile nicht thunlich ist, Vorschuß-Berechnungen daher nicht selten vorkommen können: so halten Wir es erforderlich, da die in dieser Hinsicht in dem Cammer-Ausschreiben vom 31sten October 1791 und Unserem Ausschreiben vom 20sten Julius v. J. enthaltenen Vorschriften nicht überall ausreichend erscheinen, nach vorgängiger Communication mit dem Königlichen Ministerio und unter dessen Genehmigung, wegen Berechnung und Erstattung der den Rentei-Cassen zu bewilligenden Vorschüsse Nachstehendes allgemein anzuordnen.

Es sind dabei zu unterscheiden:

Vorschüsse aus den Cassen-Vorräthen des abgelaufenen Rechnungs-Jahrs; und

Vorschüsse aus der General-Casse.

I. Was zunächst die Ersteren betrifft, so laufen solche nur durch die monatlichen Cassen-Etats, werden nur daselbst zur Einnahme und Ausgabe gebracht, und sind aus den Rentei-Registern gänzlich wegzulassen.

Diese Art der Vorschüsse beruhet in einer Cassen-Operation, und ist, da dadurch die Übersicht der Administration einer Rentei, wie sie sich nach Abschluß eines Rechnungs-Jahrs aus dem Rentei-Register ergiebt, nicht alterirt wird, den Vorschüssen aus der General-Casse vorzuziehen. Die Renteien haben daher um diese nur dann nachzusuchen, wenn die Cassen-Vorräthe des abgelaufenen Rechnungs-Jahrs zu den gerade vorkommenden Ausgaben nicht hinreichen, oder wenn der Abschluß des Rentei-Registers vom vorhergehenden Rechnungs-Jahre die Ablieferung der Überschuß-Gelder an die General-Casse nöthig macht und die laufenden Einnahmen noch nicht hinreichen, um den davon entnommenen Vorschuß wiederum zu erstatten.

Wenn aber, wie oben bereits bemerkt worden, die Vorschüsse im Allgemeinen so viel thunlich zu vermeiden sind: so wiederholen Wir, was deshalb bereits in Unserem Ausschreiben vom 20sten Julius v. J. unter Nro. 1. angeordnet worden, daß die aus den Cassen-Vorräthen des abgelaufenen Rechnungs-Jahrs zu entnehmenden Vorschüsse niemals den Bedarf des Monats übersteigen dürfen, weil die Fälligkeits-Termine der Einnahmen und Ausgaben bei den Renteien theils nicht überall bestimmt sind, theils nicht so genau beobachtet werden können, daß nicht hin und wieder Einnahmen früher eingehen und Ausgaben später abgefordert werden sollten, als der Rentmeister erwartet hatte, und durch solche Umstände die Vorschüsse zum Theil oder gänzlich, also auch die damit verbundenen Ab- und Zuschreibungen, in den Rechnungs-Büchern unnöthig werden können.

Eben deshalb sind auch dann, wenn eine Rentei sich in dem Falle befindet, die laufenden Ausgaben nicht mit den laufenden Einnahmen decken zu können, diese Ausgaben aber zu den noch nicht zu berechnenden Papieren gehören, solche von den Cassen-Vorräthen des abgelaufenen Rechnungs-Jahrs zu bestreiten, und daselbst als baares Geld zu asserviren, indem bis zu dem Zeitpuncte, da sie wirklich zu berechnen sind, vielleicht Einnahmen aus dem laufenden Jahre erfolgen, mit welchen sie gedeckt werden können, und also eine desfallsige Vorschuß-Berechnung im Cassen-Etat gänzlich umgangen werden kann.

Hinsichtlich der ebenfalls in dem gedachten Ausschreiben vom 20sten Julius v. J. am angeführten Orte enthaltenen Vorschrift, daß, so lange die Vorschüsse aus den Vorjahren nicht erstattet worden, der Cassen-Etat ohne Vorrath abschließen müsse; auch der allgemeinen Regel, daß so lange keine Gelder auf den Überschuß abgeliefert

werden dürfen, bis die Vorschüsse erstattet sind: finden Wir Uns durch verschiedene bei Revision der monatlichen Cassen-Etats vorgekommene Fälle veranlaßt, eine Ausnahme in Ansehung der Gold-Einnahmen zu machen, und können solche, da sie zum Abtrage der Vorschüsse aus den Vorjahren nicht verwandt werden dürfen, sondern an die General-Casse abgeliefert werden müssen, wenn ihr Betrag zu einer Geldlieferung noch nicht hinreichend, als Cassen-Vorrath aufgeführt oder sonst als Überschuß abgeliefert werden, wenn auch noch Vorschüsse der mehrgedachten Art zu erstatten seyn sollten.

Daß übrigens ein Rechnungsführer aus eigenen Mitteln keine Vorschüsse zu leisten verpflichtet ist, wird kaum einer Erwähnung bedürfen; sollte sich jedoch der eine oder andere dazu bewogen finden, so darf eine desfallsige Berechnung im Cassen-Etat nicht vorkommen.

II. Die Vorschüsse aus der General-Casse betreffend: so haben sich

1.

die Renteien zur ohnabweichlichen Richtschnur dienen zu lassen, daß, so lange eine Rentei aus der General-Casse einen noch nicht erstatteten Vorschuß erhalten hat, keine Überschüsse als solche, sondern alle Intraden, die zu den Rentei-Ausgaben nicht erforderlich sind, auf den Vorschuß abgeliefert werden müssen.

2.

Dieser Vorschuß ist, da er im General-Cassen-Register zur wirklichen Ausgabe und demnächst, nach geschehener Erstattung, wieder zur Einnahme kömmt, auch in den Rentei-Registern und zwar resp. unter der Rubrik III. zur wirklichen Einnahme und unter der Rubrik III. zur wirklichen Ausgabe zu bringen.

3.

Wenn die Einnahme desjenigen Registers, in welchem derselbe einnahmlich berechnet worden, zu seiner Tilgung nicht hinreicht: so darf dieses Rentei-Register keinen Überschuß berechnen, sondern die disponiblen Gelder müssen auf den Vorschuß abschläglich abgeliefert, diese abschläglichen Zahlungen unter der Rubrik III. in linea ausgablich berechnet, die noch nicht erstatteten Summen aber eben daselbst vor der Linie bemerkt, auch die Seite des Registers, wo derselbe zur Einnahme und der Abtrag zur Ausgabe gekommen, allegirt, nicht minder in der Register-Ausgabe bei Berechnung des Abtrags auf einen in einem früheren Register zur Einnahme gekommenen Vorschuß jedesmahl auf die vorigen Register, wo wegen dieses Vorschusses etwas vorgekommen, zurück gewiesen werden.

4.

Bei Nachsuchung der Bewilligung eines Vorschusses ist immer das Rechnungs-

Jahr, zu dessen Ausgaben solcher zu verwenden, und in welchem Rentei-Register derselbe zur Einnahme kommen muß, anzugeben, damit die Anweisung des Vorschusses danach eingerichtet und die General-Casse bei demnächstiger Erstattung desselben nicht in Zweifel seyn könne, welches Jahres Einnahmen darauf abzusetzen sind, indem es bereits aus dem Obigen hervorgeht, daß solches zunächst mit denjenigen geschehen muß, welche aus demselben Jahre herrühren, daß dazu aber niemals Überschüsse eines früheren Rechnungs-Jahrs verwendet werden dürfen.

5.

Damit auch demnächst um so gewisser hiernach verfahren werden könne, sind die noch zu erstattenden Vorschüsse bei der Rentei immer im Auge zu behalten, welches um so leichter geschehen kann, als die letzte Quittung der General-Casse über erstattete Vorschüsse allemahl dasjenige nachrichtlich enthalten wird, was davon noch zu erstatten bleibt.

In den Sortenzetteln, mit welchen Gelder an die General-Casse eingesandt werden, ist genau zu bemerken, aus welchem Jahre sie herrühren, und ob die Lieferung auf den Überschuß oder auf die Vorschüsse geschieht. Sollte sich der Fall ereignen, daß bei Einsendung einer Summe Geldes ein Theil auf den Vorschuß, ein Theil aber auf den Überschuß zu quittiren wäre, dann müssen darüber zwei getrennte Sortenzettel aufgestellt werden.

6.

Es kann bei diesen Bestimmungen der Fall eintreten, daß eine Rentei bereits Ablieferungen auf die Überschüsse eines folgenden Rechnungs-Jahrs zu machen hat, ehe die Vorschüsse, welche in dem vorigjährigen Register zur Einnahme gekommen sind, haben erstattet werden können, welches aber nichts destoweniger noch geschehen kann. Dann hat die Rentei die eintretenden Verhältnisse entweder im Sortenzettel oder vermöge einer besondern Anzeige der General-Casse bemerklich zu machen, damit dieselbe nicht etwa dafür halten könne, daß der Vorschuß nicht mehr aus dem Jahre zu erstatten sey, auf welches er ertheilt worden, und daher die Einnahmen des folgenden Jahres dazu zu verwenden seyen. Ob und in wie fern letzteres erforderlich wird, muß der Rentmeister am Schlusse des Rechnungs-Jahrs übersehen können, und wird danach sich also bei Bezeichnung seiner Lieferungen als auf den Überschuß oder den Vorschuß zu richten haben.

Die Befolgung vorstehender Vorschriften wird allen und jeden Irrungen mit der General-Casse vorbeugen, daher die Rentmeister sich solche auf das Genaueste angelegen seyn lassen werden; und da es Unsere Absicht ist, daß sie ihre Anwendung auch bei denjenigen Amts-Recepturen finden sollen, welche ihre Register aus den Jahren bis 1sten Mai 1823 noch nicht abgelegt und daraus noch Vorschüsse zu erstatten haben: so werden sich die bisherigen Amts-Rechnungsführer gegenwärtiges Ausschreiben gleichfalls zur Richtschnur dienen lassen.

Hannover, den 15ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 14ten Februar 1824.

(3.) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii, die Aufhebung der bisherigen Kreis-Caſſe zu Walsrode und deren Vereinigung mit der Kreis-Caſſe zu Celle betreffend. Hannover, den 13ten Februar 1824.

Mit Bezugnahme auf das von der vormaligen Königlichen Ober-Steuer-Commiſſion an ſämmtliche Obrigkeiten des Königreichs unterm 5ten November 1817 erlaſſene, die Eintheilung des Königreichs in Steuer-Directions-Bezirke und Kreiſe betreffende Ausſchreiben bringen Wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß: daß die zu Walsrode bisher beſtandene Kreis-Caſſe am 15ten des gegenwärtigen Monats aufgehoben und mit der Kreis-Caſſe zu Celle vereinigt werden wird. Vorſtehendes Ausſchreiben ſoll der zweiten Abtheilung der Geſetz-Sammlung inſerirt werden.

Hannover, den 13ten Februar 1824.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

v. Schele.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 21ſten April 1824.

(4.) Ausſchreiben der Königlichen Domainen-Cammer an ſämmtliche bislang ſeparirt conſtituirte Renteien, die Einreichung abſchriftlicher Belege mit den Regiſtern betreffend. Hannover, den 2ten April 1824.

Es wird den bislang angeſtellten Rentmeiſtern nicht unbekannt ſeyn, daß nach älteren Beſtimmungen erforderlich iſt, daß außer den Original-Regiſter-Belegen dieſelben auch in beglaubten Abſchriften eingereicht werden müſſen, welche letztere mit dem bisherigen Amts- jetzt Rentei-Exemplare des Regiſters zur Regiſtratur der Rentei zurückgehen.

Ausgenommen ſind hievon nur die ſimplen Quitungen und Atteſte, imgleichen ſolche Belege, welche ihrer Natur nach nur einen vorübergehenden Zweck haben, ſich nur auf das vorliegende Regiſter beziehen, und daher zur Ertheilung künftiger Nachweiſungen nicht weiter erforderlich ſeyn können.

Bei dem einſtweiligen Mangel eigentlicher Regiſtraturen für die neu eingerichteten Renteien und der Schwierigkeit, welche es auch in der Folge für die Rentmeiſter haben kann, auf die Amts-Regiſtraturen zurückzugehen, iſt es doppelt wichtig, daß jene copeilichen Belege ordnungsmäßig mit eingeſandt werden, indem, wenn ſolche demnächſt mit dem Rentei-Exemplare des Regiſters zurückgehen, die Rentei dadurch beglaubte Actenſtücke erhält, die den Rentmeiſter jeder Zeit in den Stand ſetzen, die über ſeine Rechnungsführung etwa erforderliche Auskunft mit Sicherheit zu ertheilen.

Nach einer mit den verschiedenen Königlichen Land-Drosteien eingeleiteten Communication ist die Beglaubigung der abschriftlichen Register-Belege dem die Administration besorgenden Beamten aufgetragen, und haben sich daher die Rentmeister in vorkommenden Fällen an dieselben zu wenden.

Hannover, den 2ten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 5ten Mai 1824.

(5.) Die von Königlicher Domainen-Cammer ertheilte Instruction, die Ausführung der in dem Allerhöchst erlassenen Reglement für die künftige Forst-Verwaltung d. d. Carlton-House den 18ten April 1823 enthaltenen Vorschriften betreffend. Hannover, den 8ten April 1824.

Zum Zwecke einer genauen und vollkommen gleichförmigen Beobachtung der in dem Reglement d. d. Carlton-House den 18ten April 1823 enthaltenen Allerhöchsten Anordnungen, durch welche in Rücksicht auf die Domanial-Forstverwaltung das allgemeine Beste so wie das Interesse der Unterthanen befördert und der Ertrag der Forsten, soweit solches die Umstände gestatten, gehoben werden soll, ist es erforderlich, den sämmtlichen Oberforstämtern zur eignen Nachachtung und zur Bekanntmachung an die ihnen untergebenen Forst-Inspectionen, so wie zur Nachachtung für die Ämter und Renteien mit ausdrücklicher höchster Genehmigung Folgendes hiemit vorzuschreiben.

I. Von dem jährlich aufzustellenden allgemeinen Forst-Betriebs-Plane.

§. 1

Um den von dem Oberförster von jedem Amte seiner Inspection besonders aufzustellenden Forstbetriebs-Plan, welcher die Vorschläge zur Benutzung und Verbesse-

rung der Forsten für das betreffende Jahr enthalten soll, ausarbeiten zu können, muß der Oberförster während des Winters, sogleich nach vollendeten Holzanweisungen und Verkäufen, in Überlegung ziehen:

a. Was in dem nächsten Betriebs-Jahre aus jedem einzelnen Reviere verabfolgt werden könne?

Worin es bestehe? Wo und wie es wegzunehmen sey? Wie hoch sowohl der Material- als der Geld-Ertrag sich belaufen dürfte?

b. Welche Verbesserungen für jedes Revier nöthig und zweckmäßig?

Wie viel an Kosten u. s. w. zu ihrer Ausführung erforderlich seyn wird?

c. Ob Nachtheile hinweg zu räumen? Besondere Vorfälle sich ereignet? u. s. w.

Sobald diese Notizen eingesammelt sind, hat der Oberförster zwei Verzeichnisse anzufertigen.

1) Die Forst-Benutzung betreffend, worin angegeben seyn muß:
   a. in welchen Revieren und wo Hauungen angelegt werden sollen,
   b. worin das zur Nutzung kommende Holz-Material bestehe, insbesondere ob und welche Art von Bau- und Nutzholz darunter enthalten sey,
   c. ob und welche Nebennutzungen Statt finden werden.
2) Die Forst-Verbesserung betreffend, worin enthalten seyn muß:
   a. in welchen mit Berechtigungen belasteten Revieren, und an welchen Orten in denselben Forst-Kulturen oder sonstige Vorrichtungen jeglicher Art, ohne alle Ausnahme, vorgenommen werden sollen; und
   b. ob und wo Zuschläge und Schonungen in den mit der Weide ꝛc. ꝛc. belasteten Revieren angelegt oder wieder aufgegeben werden müssen.

Diese beiden Verzeichnisse werden dem betreffenden Amte im Laufe des Monats Februar zugestellt.

§. 2.

Da nach §. 16. des Reglements alle Gesuche um Bewilligungen aus den Forsten von Seiten der Unterthanen bis spätestens Ende des Monats Februar dem Amte vorgetragen werden sollen: so wird dasselbe durch die erfolgte Mittheilung der vorangegebenen Verzeichnisse schon in den Stand gesetzt seyn, ohngefähr zu ermäßigen, in wiefern diesen Gesuchen zu willfahren möglich; und wird dasselbe sowohl darüber, als auch wegen der zur näheren Prüfung der Bau-Holz-Gesuche der Unterthanen anzusetzenden Häuser-Besichtigungs-Termine die nöthigen Communicationen mit dem Oberförster pflegen können.

§. 3.

Zur Beiwohnung der Häuser-Besichtigung, welche im Anfange des Monats März mit Zuziehung des Amtszimmermeisters Statt finden soll, wird vom Amte ein Amts-Unterbediente und von Seiten des Oberförsters derjenige Revier-Forstbediente committirt, welcher ihm dazu der Brauchbarste zu seyn scheint.

Für besondere Fälle bleibt es jedoch, wie sich von selbst versteht, dem Ober-Forst-Amte vorbehalten, dem Ober-Förster die persönliche Besorgung des Geschäfts zur Pflicht zu machen.

Alles, was bei dieser Häuser-Besichtigung aufzuzeichnen erforderlich ist, wird sowohl von dem gegenwärtigen Forst-Bedienten als von dem Amts-Unterbedienten in ein Verzeichniß eingetragen, welches nach dem Schema Lit. A. aufzustellen ist.

Die Holz-Bedürfnisse der Unterthanen werden entweder bei der Besichtigung selbst genau specificirt und in dieses Verzeichniß aufgenommen, oder es werden die auf vorhergegangene Autorisation von dem beeidigten Amts-Zimmermeister angefertigten Anschläge an Ort und Stelle revidirt, nöthigenfalls rectificirt und dem Verzeichnisse als Anlagen beigefügt. Gleichzeitig mit der Häuser-Besichtigung ist auch die Nachsicht über den ordnungsmäßigen Verbrauch des angewiesenen Bau- und Nutz-Holzes, jedoch nur ausschließlich bei denen zu Bau- oder Nutzholz Berechtigten vorzunehmen, und das Resultat dieser Untersuchungen in einer Nachweisung Schema Lit. B. einzutragen.

Das von dem Forst-Bedienten bei der Häuser-Besichtigung aufgestellte Verzeichniß liefert selbiger an den Oberförster ab.

Der Amts-Unterbediente dagegen muß das seinige dem Amte einliefern und werden diesem auch alle etwa vorhandenen Anlagen, so wie die Nachweisung, beigefügt.

Über die geschehene Ablieferung wird vom Beamten ein Protocoll aufgenommen, worin auch die Anzeige über die principmäßige Bestrafung oder Einwrogung derjenigen Forst-Interessenten enthalten seyn muß, welche das erhaltene Holz nicht vorschriftsmäßig verbraucht haben.

Daß die Besichtigungen, sowohl rücksichtlich des Holzbedarfs, als auch wegen der Statt gehabten vorschriftsmäßigen Verwendung des bereits abgegebenen Holzes, genau und mit größter Unparteilichkeit geschehen, haben das Amt und der Oberförster nach dem §. 17. des Reglements besonders zu controlliren.

Der Beamte zieht nunmehro in Überlegung, ob und welche vorhandenen Holz-Bedürfnisse, nach Anleitung der vom Ober-Förster erhaltenen Mittheilungen und

der in Ansehung der Supplicanten obwaltenden Verhältnisse, befriedigt werden können und zur Bewilligung in Vorschlag zu bringen sind.

Wenn in Folge der Statt gehabten Häuser-Besichtigung es sich ergeben sollte, daß dasjenige Material, welches nach Angabe des Ober-Försters zur Anweisung für die berechtigten Unterthanen forstmäßig erfolgen kann, nicht zureichend ist, alle constatirten Bedürfnisse derselben vollständig zu befriedigen: so bleibt es dem Amte, nach einer nochmaligen Communication mit dem Ober-Förster über die Frage, ob ein Mehreres an Material nicht abgegeben werden könne? überlassen, die dann erforderliche Beschränkung der Anforderungen auf die dringendsten Bedürfnisse vorzuschlagen und zugleich anzumerken, wenn vielleicht einer oder anderer der Empfänger die ganze Taxe zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte.

Demgemäß werden die Bauholz-Berechnungs-Verzeichnisse für die berechtigten Unterthanen demnächst vom Ober-Förster aufgestellt.

Nicht-Interessenten werden in der Regel auf die meistbietenden Holz-Verkäufe verwiesen, welche sowohl in den privativen Revieren, als auch in den Interessenten-Forsten von dem zur Anweisung an die Berechtigten nicht erforderlichen oder nicht brauchbaren, zur forstmäßigen Nutzung kommenden Holze alljährlich vorgenommen werden.

Für besondere und dann vollständig zu motivirende Fälle sollen jedoch Anträge auf die Überlassung von Holz gegen die Forst-Taxe nicht ausgeschlossen seyn.

Sollten in einem Amte überall keine herrschaftlichen Forsten vorhanden, oder solche nicht von genügendem Umfange seyn, damit den eine billige Berücksichtigung verdienenden Holz-Gesuchen der Amts-Unterthanen daraus könnte genügt werden: so haben in diesem Falle ausschließlich die Königlichen Land-Drosteien und die Ober-Forstmeister zu erwägen, ob, nach Vorschrift des §. 24. des Königlichen Reglements über die Forst-Verwaltung, zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, den Umständen nach, aus den Forsten anderer nahe gelegenen Ämter Anweisungen erfolgen können. Anträge auf solche Bewilligungen aus anderen Ämtern müssen auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege, und zwar da, wo Forst-Conferenzen abgehalten werden, gleichzeitig mit den übrigen Verhandlungen, von den Ämtern und Ober-Förstern zur höheren Prüfung und zur Entscheidung der Domainen-Cammer verstellt werden.

§. 4.

Wenn alles in solcher Maaße vorbereitet worden, wird im Anfange des Monats April zur mündlichen Conferenz zwischen Amt und Ober-Förster geschritten, wozu der Termin zeitig genug vorher unter ihnen zu verabreden ist und

welcher nach Vorschrift des §. 19. des Königlichen Reglements öffentlich im Amte bekannt gemacht wird.

In dieser Conferenz werden

a. die etwanigen besonderen Anträge der im Termin sich angefundenen Unterthanen entgegengenommen und in Berathung gezogen;

b. überliefert das Amt dem Ober-Förster das von dem Amts-Unterbedienten eingereichte Häuser-Besichtigungs-Verzeichniß mit den etwanigen Anlagen und der Nachweisung, imgleichen das bei der Ablieferung aufgenommene Protocoll; und setzt denselben zugleich von der vorgeschlagenen Vertheilung des zur Disposition stehenden Holz-Materials gehörig in Kenntniß;

c. der Ober-Förster revidirt diese Vertheilung und trägt da, wo es etwa erforderlich ist, unter Anführung der Gründe, auf Abänderungen an;

d. werden die vom Ober-Förster dem Amte mitgetheilten beiden Verzeichnisse der Forst-Benutzungs- und Cultur-Vorschläge rücksichtlich ihrer Conformität mit den Gerechtsamen der Unterthanen in Erwägung gezogen, nachdem das Amt die demselben etwa nöthig scheinenden wichtigeren Bemerkungen vorhero schriftlich dem Ober-Förster mitgetheilt hat.

Endlich werden

e. die vom Amte etwa noch zu machenden besonderen Anträge einer gemeinschaftlichen Berathung unterworfen, wobei namentlich auch eine etwa nachtheilig wirkende zu große Vermehrung des Wildstandes zur Sprache zu bringen ist.

Über alle in der Conferenz vorkommenden Verhandlungen wird sogleich in der Conferenz selbst ein Protocoll vom Beamten aufgenommen und dieses vom Ober-Förster mit unterschrieben.

Eine beglaubigte Ausfertigung dieses Protocolls wird, nach §. 21. des Königlichen Reglements, dem Ober-Förster sofort nach der Conferenz zugestellt.

Wenn das Amt über Gegenstände, die das Interesse und die Gerechtsame der Unterthanen betreffen Ansichten hat, welche der Ober-Förster pflichtmäßig nicht theilen kann, und es können diese verschiedenen Meinungen nicht ausgeglichen werden: so muß der Ober-Förster den Gegenstand der Differenz und die Gründe, weshalb er der Meinung des Amts nicht beitreten könne, sofort in einem Berichte dem Ober-

Forstamte vortragen, eben so wie von Seiten des Amts an die Land-Drostei darüber berichtet werden muß.

§. 5.

Wenn der Ober-Förster auf solche Weise mit allen erforderlichen Materialien versehen ist, hat derselbe sofort die Ausarbeitung eines General-Forst-Berichts von jedem Amte seiner Inspection vorzunehmen.

Es erhält solcher die Überschrift:

An

Königliches Ober-Forstamt.

General-Forst-Bericht der Inspection N.

den — Mai 18 —

Amt N.

Betreffend

a. Revision der vorhergehenden Jahre vom 1sten Julius 18 — bis 18 — und 18 — bis 18 — .

Weil diese Revision ein Resultat liefern muß, welches theilweise erst nach dem spätern Ablaufe des Rechnungs-Jahrs feststeht, so betrifft dieselbe, rücksichtlich der nachstehend angegebenen Gegenstände sub. 1. a. c. d. e. f. und sub. 2. b., das letzte völlig abgeschlossene Rechnungs-Jahr,

(Z. B. in dem General-Forst-Berichte des laufenden Jahres 1824 das Rechnungs-Jahr $18\frac{23}{24}$.)

und in Ansehung aller übrigen, das noch nicht völlig abgelaufene Rechnungs-Jahr,

(Z. B. $18\frac{24}{25}$.)

b. Vorschläge für das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18 — bis 18 — .

Der Inhalt desselben zerfällt in folgende Haupt- und Unter-Abtheilungen, welche jedesmal sämmtlich darin aufgeführt seyn müssen:

A. Revision der vorhergehenden Betriebs-Jahre vom 1sten Julius 18— bis 18— und 18— bis 18—.

1.

Die Forst-Benutzung;

darunter wird berichtet:

a. über den Verbrauch des an die Berechtigten angewiesenen Bau- und Nutz-Holzes; und wird beigelegt das rücksichtlich der Häuser-Besichtigung beim Amte aufgenommene Protocoll mit dem dazu gehörigen Verzeichnisse
(Schema Lit. A.) und der Nachweisung
(Schema Lit. B.)

b. über die Abgabe des Brennholzes, ob solches vorschriftsmäßig angewiesen und zur rechten Zeit abgefahren, ob der Ober-Förster die Quitungen darüber sich habe abliefern lassen u. s. w.

c. Wird angezeigt, ob und welche Verwilligungen außer denen, worauf im General-Forst-Berichte angetragen, im Laufe des Jahres vorgefallen sind;

d. Der Statt gefundene sämmtliche Material-Ertrag der Forsten angegeben; mittelst der Anlage
(Schema Lit. C.)

e. über die Abgabe der Forst-Neben-Nutzungen, als Mast, Heide, Gras, Mergel u. s. w., berichtet;
Endlich

f. der ganze Geld-Ertrag von der Forst-Benutzung des vorletzten Rechnungs-Jahrs zur Anzeige gebracht, nach der Anlage (Schema Lit. D.)

2.

Die Forst-Verbesserungen.

Hier ist anzuzeigen:

a. Ob die genehmigten Culturen ausgeführt worden, und mit welchem Erfolge, insofern dieser schon jetzt beurtheilt werden kann.

b. Der Erfolg der Culturen, worüber im vorhergehenden Jahre noch keine Rechenschaft abgelegt worden ist, unter jedesmaliger Angabe des Betriebs-Jahres.

3.

Die Forst-Polizei, imgleichen sonstige auf die Forsten Bezug habende Anzeigen.

Hierunter ist zu berichten:

a. Ob die Forst-Frevel, als Holz-Entwendung, Behütung von Zuschlägen u. s. w., ab- oder zugenommen.

b. Ob die Revier-Forstbediente, und namentlich welche, sich vortheilhaft oder nachtheilig ausgezeichnet haben u. s. w.

c. Ob sonstige bemerkenswerthe Vorfälle sich zugetragen u. s. w.

B. Vorschläge für das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18— bis dahin 18—.

1.

Die Forst-Benutzung.

a. Anzeige des Bau- und Nutzholz-Bedarfs zu herrschaftlichem Behuf. Die dazu gehörigen und hier beizulegenden Holz-Verzeichnisse werden von den Baubedienten aufgestellt, (Schema Lit. E.) und nachdem solche signirt dem Oberforst-Amte zugegangen, von diesem dem Ober-Förster zugefertigt.

Es versteht sich von selbst, daß die Baubediente, vor Aufstellung von Holz-Verzeichnissen, stets mit dem betreffenden Ober-Förster darüber communiciren müssen, ob das benöthigte Holz aus den Forsten des Amts forstmäßig zu haben sey? damit nicht von ihnen Verzeichnisse geliefert werden, die gar nicht berücksichtigt werden können.

b. Anzeige des Bau- und Nutzholzbedarfs zu denjenigen herrschaftlichen Behufen, worüber die Anträge von Seiten des Amts oder des Oberförsters geschehen, z. B. zu Zollpfählen, Stegen, Handweisern, Schluchtern, Schlagbäumen u. s. w. mit hinzugefügten, vom Oberförster angefertigten Verzeichnissen (Schema Lit. E.)

c. Anzeige des Bau- und Nutzholzbedarfs für die Unterthanen, (Schema Lit. F. und G.)

d. Anzeige der Brennholz-Abgaben zu herrschaftlichem Behuf, Deputaten u. s. w. (Schema Lit. H. und F.)

Wenn Deputatholz praenumerando verabfolgt wird, so soll als Grundsatz künftig festgestellet seyn, daß davon in dem Rechnungs-Jahre, für welches es abgegeben worden, die Hälfte auf die 4 Monate November, December, Januar und Februar, auf je Vier und Vier der übrigen Acht Monate aber Ein Viertel zu rechnen, und danach die Abrechnung zwischen einem abgehenden und einem neu antretenden Deputatisten jedesmal zu stellen sey.

e. Gutachten des Oberförsters, in wiefern, woher und wie der vorhin angegebene Bedarf nachhaltig befriedigt und das Übrigbleibende am vortheilhaftesten verfilbert werden könne;
dem der Hauungs-Vorschlag, in duplo aufgestellt, als Anlage beigelegt wird. (Schema Lit. K.)

f. Anzeige der Forst-Nebennutzungen, welche Statt finden können.

Schließlich

Schließlich wird die General-Übersicht der ganzen Forst-Benutzung des betreffenden schon völlig abgeschlossenen Rechnungs-Jahres beigelegt (Schema Lit. L.).

Die Verzeichnisse (Schemata Litt. E. F. G. H. und I.) müssen jedes, einmal vollständig ausgefüllt, und einmal im Extracte, angelegt werden.

Diese Extracte, welche für den Rentmeister behuf der demselben zu ertheilenden Erhebungs-Anweisung bestimmt sind, werden gleichfalls in die gedruckten Formulare eingetragen, in diesen werden sodann aber nur ausgefüllt:

a. Columne 2, welche die fortlaufende Nummer enthält.

b. Columne 3, worin der Name des Holz-Empfängers angegeben ist.

c. Diejenigen Columnen, welche besagen, welche Holz-Art und Masse abzugeben ist.

d. Die Columne des wirklich zu zahlenden Geld-Betrages.

Endlich,

e. bei Gnaden-Bewilligungen, diejenige Columne, welche den Vorschlag der Preis-Bestimmung enthält.

Zu besserer Erläuterung des vorstehenden sind Schemata solcher Extracte (Litt. $E^{b.}$ $F^{b.}$ $G^{b.}$ $H^{b.}$ und $I^{b.}$) allhier beigefügt.

2.

Die Forst-Verbesserungen.

a. Eigentliche Forst-Culturen.

Dahin gehört die Anzeige der vorzunehmenden Besamungen, Pflanzungen, Boden-Bearbeitungen u. s. w.

b. Übrige zur Verbesserung, Sicherung ꝛc. der Reviere abzweckende Vorschläge; als z. B. Anlagen von Abzugs-Gräben, Befriedigungs-Gräben, Holz-Abfuhr-Wegen, Schlagbäumen u. s. w.

Der Kosten-Anschlag von sämmtlichen vorgeschlagenen Forst-Verbesserungen ist allhier in duplo beizufügen.

(Schema Lit. M.)

3.

Die Forst-Polizei, imgleichen sonstige auf die Forsten Bezug habende Vorschläge und Anzeigen.

Z. B. Anträge wegen Vermehrung der Forst-Aufsicht, wegen Abänderung der Revier-Eintheilung, wegen Anlegung oder Aufgabe von Zuschlägen, wegen Forst-Vermessungen, wegen Abwendung zu besorgender Nachtheile von etwa zu sehr vermehrtem Wildstande, von Feuer, Insecten-Fraß u. s. w.

Auch wird die Holz-Taxe hier in duplo angelegt.

Es soll diese Holz-Taxe künftig nach einem mittlern Durchschnitte aus den bei den meistbietenden Holz-Verkäufen der letztern fünf Jahre sich ergebenden Preisen berechnet und für die folgenden fünf Jahre beibehalten werden.

Sollten im Laufe dieser fünf Jahre Gründe eintreten, welche die Veränderung der Holz-Taxe rathsam machen, so sollen hier die desfallsigen Anträge geschehen.

Diesem auf die vorangegebene Weise einzutheilenden und abzufassenden General-Forst-Berichte wird das in der Forst-Conferenz beim Amte aufgenommene und in beglaubter Ausfertigung dem Ober-Förster zugestellte Protocoll als letzte und Haupt-Anlage beigefügt.

Rücksichtlich der Bezeichnung der dem General-Forst-Berichte beizufügenden sämmtlichen Anlagen wird hiemit festgesetzt, daß die Holz-Verzeichnisse mit fortlaufenden Zahlen; alle übrigen Anlagen aber, als Nachweisungen, Übersichten, Hauungs-Vorschlag, Kosten-Anschlag der Forst-Verbesserungen, Protocolle u. s. w., mit fortlaufenden Buchstaben in derjenigen Reihefolge, wie solche im General-Forst-Berichte vorkommen, bezeichnet werden sollen; und hat der Ober-Förster den gedachten General-Bericht mit allen Anlagen, von jedem Amte seiner Inspection, unmangelhaft alljährlich vor dem 1sten Junius an das Ober-Forstamt einzusenden.

§. 6.

Der Ober-Forstmeister wird im Monat Junius die Bereisung seines Departements vorzunehmen haben, um:

a. über die Dienstführung und übrigen Verhältnisse des sämmtlichen ihm untergebenen Forstpersonals die nöthige Kenntniß sich zu verschaffen und fortwährend zu erhalten.

b. Von dem Zustande der Forsten durch eigenen Augenschein sich zu unterrichten, die bei dem Betriebe derselben etwa vorkommenden Mängel zu beachten und zu rügen und darauf bedacht zu seyn, durch welche Mittel der Zweck einer steten Vervollkommnung des Bestandes, der Bewirthschaftung und der Benutzung eines jeden Reviers zu erreichen seyn dürfte, um die nöthigen dahin gerichteten Anträge machen zu können.

Endlich

c. um den Inhalt der von den Ober-Förstern abgestatteten General-Forst-Berichte sowohl rücksichtlich desjenigen, was bereits ausgeführt worden, als auch der neuen Vorschläge an Ort und Stelle genau zu prü-

sen und auf solche Weise die Materialien zu dem vom Ober-Forstamte abzustattenden General-Forst-Berichte einzusammeln.

Es bleibt der Ermäßigung der Ober-Forstmeister überlassen, in wie fern es vielleicht zur Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte sowohl für den Inspections- als Departements-Chef gereichen könnte, wenn der Ober-Forstmeister einen Theil seiner Forst-Besichtigungs-Reise schon im Laufe des Monats Mai vornähme, ehe der Ober-Förster seinen General-Bericht eingesandt hat.

Durch mündliche Mittheilungen werden sodann vielleicht manche Abänderungen in den zu machenden Anträgen herbeigeführt werden können, die späterhin weitläuftige und zeitraubende schriftliche Verhandlungen zur Folge haben müßten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Vorschrift des Reglements §. 25. dabei stets aufrecht erhalten werden muß und der Ober-Förster nur diejenigen Anträge in seinen General-Bericht aufnehmen darf, welche er nach pflichtmäßiger eigener Überzeugung angemessen erachtet.

§. 7.

Sobald der Ober-Forstmeister seine Forst-Besichtigungs-Reise beendigt hat und die Richtigkeit der, den eingegangenen General-Berichten der Forst-Inspectionen beiliegenden, sämmtlichen Holz-Verzeichnisse sowohl als der dazu gehörigen Extracte durch den Forst-Secretair geprüft, und daß solches geschehen von diesem darunter bescheinigt worden ist, wird der Ober-Forstmeister mit der Ausarbeitung des an Königliche Domainen-Cammer zu richtenden General-Forst-Berichts des Departements den Anfang machen, eine in tabellarischer Form auf zwei Blätter eingetragene allgemeine Übersicht der Verwaltung der Forsten seines Departements aber (Schema Litt. N. und O.) der Land-Drostei mittheilen, und die Festsetzung des Termins zur General-Forst-Conferenz in der Land-Drostei veranlassen müssen.

Zur Beförderung der von Königlicher Domainen-Cammer abzugebenden Entscheidungen kann das Ober-Forstamt auch vorläufig schon die Vorschläge für die einzelnen Ämter einsenden.

Sollten jedoch über einige derselben verschiedene Ansichten des Amts und Ober-Försters eingetreten seyn und die Land-Drostei zur Prüfung der deshalb eingegangenen Berichte die Einsicht der Acten wünschen: so wird selbige das Ober-Forstamt spätestens dann davon benachrichtigen, wenn mit diesem über den zur General-Forst-Conferenz anzusetzenden Termin communicirt wird, und das Ober-Forstamt wird die bezeichneten Acten dann sofort der Land-Drostei zur Einsicht mittheilen.

§. 8.

Nachdem in der General-Forst-Conferenz dasjenige verhandelt worden, was der §. 25. des Reglements vorschreibt, wird der Ober-Forstmeister das Resultat dieser Verhandlungen in seinen General-Forst-Bericht noch mit aufzunehmen und diesem Berichte übrigens ganz dieselbe Einrichtung zu geben haben, welche wegen Abfassung der General-Forst-Berichte der Inspections-Chefs unter §. 5. vorgeschrieben worden ist.

Die General-Berichte der Inspections-Chefs an das Ober-Forstamt werden im Original mit allen dazu gehörigen Anlagen, die §. 5. näher angegebenen Haupt-Exemplare der Holz-Verzeichnisse (Schemata Litt. E. F. G. H. und I.) allein ausgenommen, welche beim Ober-Forstamte zurückbleiben, dem General-Forst-Berichte des Ober-Forstmeisters vom ganzen Departement beigelegt, in soweit solche nicht schon früher eingesandt sind, und dieser General-Bericht alljährlich vor dem 1sten August an die Königliche Domainen-Cammer eingesandt.

II. Von der Ausführung des genehmigten Forst-Betriebs-Plans.

§. 9.

Nachdem alle Anträge bei der Königlichen Domainen-Cammer geprüft worden, werden die von derselben gefaßten Beschlüsse und Entscheidungen spätestens zwei Monate nach dem Tage der Präsentation des General-Forst-Berichts für jedes Departement und, insofern dieser früh genug eingegangen ist, vor dem 1sten October den Ober-Forstämtern zugefertigt werden.

Sobald dem Ober-Forstamte die Genehmigung der in den eingelieferten Extracten der Holz-Verzeichnisse vorgeschlagenen Vertheilung des Materials und die Preis-Bestimmung von Königlicher Domainen-Cammer zugegangen ist: so werden die bestimmten Preise in die beim Ober-Forstamte zurückbehaltenen Holz-Verzeichnisse eingetragen, solche mit der Verfügung zur Anweisung in der Maaße versehen, wie in dem Schema Lit. F. bemerkt ist, und sodann dem betreffenden Ober-Förster zugefertigt; dem sie, um die Holz-Anweisung danach vorzunehmen, und demnächst als Belege des Forst-Registers dienen sollen.

Der Rentmeister beginnt Acht Wochen nach dem Tage der Signatur der ihm von Königlicher Domainen-Cammer zugefertigten Extracte die Geld-Hebung nach solchen, in so fern ihm nicht früher schon Zahlungen von den Holz-Empfängern an-

geboten, oder er durch den Ober-Förster benachrichtigt worden, daß bestimmte Quantitäten Holz angewiesen und also die Kaufgelder dafür fällig sind.

Alle diejenigen Holz-Empfänger, denen im Wege der Gnade eine Herabsetzung des Preises bewilligt worden, müssen bei der Rentei Zahlung geleistet und dem Revier-Forst-Bedienten die Quitung vorgezeigt haben, bevor dieser die Abfuhr des angewiesenen Holzes gestatten darf.

Zugleich mit den Anweisungs-Verfügungen ertheilt das Ober-Forstamt auch die übrigen nöthigen Befehle an die Forst-Inspectionen wegen Ausführung der genehmigten Vorschläge.

Dem Ober-Förster liegt es ob, solche theils selbst zu vollziehen, theils unter seiner Aufsicht vollziehen zu lassen.

Dem Amte wird vom Ober-Förster sofort alles dasjenige mitgetheilt, bei dessen Ausführung dieses, nach den im Reglement enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, mitzuwirken verpflichtet ist.

§. 10.

Was die Forstbenutzung betrifft: so sollen die Oberförster

a. die sämmtlichen Holzanweisungen, in so weit solches die besondern Local-Umstände zulassen, sofort, nachdem die Genehmigung eingegangen, vornehmen und wo möglich vor Weihnachten jeden Jahres dieses Geschäft beendigt haben.

b. Die genehmigten öffentlichen Holz-Verkäufe müssen ebenfalls sobald als möglich vorgenommen werden.

Auf denjenigen Schlägen, wo sowohl angewiesen als auch verkauft werden soll, wird es jedoch zweckmäßig seyn, den Verkauf Vier Wochen später als die Anweisung anzusetzen, damit das angewiesene Holz wo möglich sämmtlich oder doch größtentheils vorhero gehauen und abgefahren werden könne; und wird der Ober-Förster die Ansetzung der Holz-Verkaufs-Termine dem gemäß mit dem betreffenden Amte zu verabreden haben.

Die bei den Holzverkäufen zu Grunde zu legenden Bedingungen müssen vom Ober-Förster dem Beamten, nach etwa nöthiger Communication namentlich über die zu bestimmenden Zahlungs-Termine, mitgetheilt und von diesem bekannt gemacht werden.

In den Verkaufs-Terminen muß von Seiten des gegenwärtigen Beamten ein Protocoll aufgenommen werden, (Schema Lit. P.) welches außer den Bedingun-

gen nur die Verkaufs-Nummern, die Namen und den Wohnort der Käufer und den Betrag des von ihnen gebotenen und zu zahlenden Kaufgeldes enthält.

Dieses Protocoll muß dem Ober-Förster binnen den nächsten Tagen nach dem Verkaufe originalisirt zugesandt werden, der sodann auf den Grund desselben einen summarischen Extract daraus nach dem Schema sub Lit. Q. aufzustellen und beides sofort an das Ober-Forstamt einzusenden hat.

Nach erfolgter Revision durch den Forst-Secretair wird beides vom Ober-Forst-Amte an die Königliche Domainen-Cammer eingeliefert, von selbiger auf den festgestellten Geld-Betrag ratificirt und sodann das Protocoll dem Rentmeister zur Geld-Erhebung, der summarische Extract aber durch das Ober-Forstamt an den Ober-Förster zum Belag des Forstregisters übersandt.

Bei dem Verkaufe und der Verpachtung der Forst-Nebennutzungen, welche durch den Ober-Förster veranlaßt werden, ist in Folge §. 29. des Reglements ein gleiches Verfahren zu beobachten, und sind daher auch die darüber aufgenommenen Protocolle von Seiten des Amts an den Ober-Förster zu weiterer Beförderung gelangen zu lassen.

Als Forst-Nebennutzung wird alles dasjenige betrachtet und im Forstregister einnahmlich berechnet, was außer dem eigentlichen Holz-Ertrage aus der Forst aufkommt und nicht gegen einen feststehenden Canon in Erbenzins oder Erbpacht für beständige Zeiten ausgewiesen und weggegeben worden ist.

Ein solcher Canon gehört zur Berechnung ins Geldregister.

Bis spätestens 1sten März jeden Jahres muß alles Holz, insofern nicht feststehende Vorschriften oder Observanzen ein anderes bestimmen, aus den Zuschlägen gerückt seyn; und ist nach Beschaffenheit der Localität und der übrigen Umstände von den Forst-Bedienten möglichst dahin zu wirken, daß bis spätestens 1sten Mai jeden Jahres alles Holz auch aus den Revieren fortgeschafft werde.

Derjenige, welcher ohne einen genügenden Grund den festgesetzten Termin überschritten hat, soll in die ihm vorhero bekannt gemachte Strafe genommen werden.

Ältere wohl hergebrachte Bestimmungen und Observanzen sind jedoch dabei genau zu beachten.

Die Ausführung der genehmigten Forst-Verbesserungen soll ebenfalls jedesmal sobald als thunlich und zu der dazu paßlichsten Zeit vorgenommen werden, und ist es eine Hauptdienst-Pflicht des Inspections-Chefs, dafür Sorge zu tragen und mit aller Strenge darüber zu wachen, daß diese Ausführung stets vollkommen zweckmäßig und mit möglichster Kosten-Ersparniß Statt finde.

Wie bei denjenigen Holzgesuchen und sonstigen Anträgen verfahren werden solle, welche außer den jährlich einzubringenden Forst-Benutzungs- und Verbesserungs-Vorschlägen eingehen und ausnahmsweise zugelassen werden, imgleichen bei den eiligen Anweisungen und Nebennutzungen, solches ist in dem §. 30. des Reglements vorgeschrieben.

Es bleibt dabei, in Beziehung auf das Ausschreiben Königlicher Domainen-Cammer vom 22sten September 1823 IIte Abtheilung der Gesetzsammlung No. 9., zu bemerken:

daß alle einzelne Gesuche auf Bewilligungen irgend einer Art aus den Forsten, oder auf Ermäßigung und Erlaß des dafür zu erlegenden Geld-Betrages, so wie auch alle Anträge auf Herabsetzung, Verwandlung und Erlaß einer erkannten Geldstrafe an die Ämter zu richten und bei diesen einzureichen sind.

Die Ämter haben diese Gesuche zu prüfen, deshalb nöthigenfalls mit dem Ober-Förster zu communiciren und selbige sodann mit ihrem Gutachten dem Ober-Förster zuzustellen.

Von dem letztern werden alle Anträge der Art an das Ober-Forstamt eingesandt.

Die Ober-Forstmeister, von welchen, als Mitgliedern der Land-Drosteien in allen Forstsachen, die Einleitung zu den über alle dahin gehörigen Gegenstände zu fassenden Beschlüssen in den Land-Drosteien der Regel nach ausgehen muß, haben nöthigenfalls mit letzteren über die einzelnen Anträge sich in Communication zu setzen und sodann solche auf dem reglementsmäßigen Wege, und zwar wegen Verabfolgungen aus den Forsten und Ermäßigung des Preises dafür an die Domainen-Cammer, wegen Straf-Erlassungen und Ermäßigungen aber an die Land-Drostei zur Entscheidung zu befördern.

§. 11.

Alles dasjenige, was den Forstschutz, die Untersuchung und Bestrafung der Forst-Frevel u. s. w. anlangt, findet sich in den §§. 31. und 32. des Reglements vollständig aufgeführt und vorgeschrieben.

Auf den Fall, daß die Forst-Wrogen-Verzeichnisse nicht in dem nächstfolgenden Monate nach der Statt gehabten Untersuchung beim Ober-Forstamte eingehen, wird letzteres die Land-Drostei davon in Kenntniß setzen und die Erlassung der erforderlichen Excitatoria dadurch zu veranlassen haben.

III. Von dem Forst-Rechnungs-Wesen.

§. 12.

Was das Forstrechnungs-Wesen anbetrifft, so bleibt auch künftig, nach §. 33. des Reglements, die Aufstellung des Forst-Registers der Forst-Behörde übertragen und wird es erforderlich seyn, um die hieher gehörigen Geschäfte möglichst zu vereinfachen und Gleichförmigkeit und Klarheit in der Ausführung zu bewirken, darüber folgende Vorschriften hiemit zu ertheilen.

Es hat ein jeder Inspections-Chef zu führen:

A. ein Forst-Manual,

für jedes Amt seiner Inspection, oder insofern in solchem mehrere Forst-Register geführt werden für ein jedes derselben, welches die Materialien zur ganzen Forst-Rechnungsführung liefern muß.

Wenn der Inspections-Chef nicht selbst Forst-Rechnungsführer ist, so führt jener dieses Manual nur generell, der Forst-Rechnungsführer aber speciell.

Das Forst-Manual zerfällt in drei Kapitel, und diese wiederum in mehrere Unterabtheilungen, und müssen darin in chronologischer Ordnung sämmtliche in dem betreffenden Rechnungs-Jahre vorfallenden Material-Ausgaben und Geld-Einnahmen genau eingetragen werden.

Das erste Kapitel begreift solche Material-Ausgaben, welche in Folge der genehmigten Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen Statt gefunden haben.

Diese Abgaben bestehen:

1) in Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte;
2) in Bau- und Nutzholz an Berechtigte;
3) in Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte;
4) in Brennholz an Berechtigte;
5) in meistbietend verkauftem Holze;

und ist einer jeden derselben ein besonderes Rubrum im Forst-Manuale anzuweisen.

Sollten in einem oder dem andern Amte besondere Berechtigungen auf Bau-Holz und besondere Berechtigungen auf Nutz-Holz bestehen: so sind dafür zwei besondere Unterabtheilungen in dem Rubro 2. anzulegen und mit a. und b. zu bezeichnen; und sind auch für jede Unterabtheilung besondere Belags-Verzeichnisse aufzustellen.

Das

Das zweite Kapitel umfaßt alle solche Holz-Abgaben, welche ohne specielle Genehmigung Statt gefunden; und zerfällt in zwei Unterabtheilungen, wovon die Erste der Berechnung des verkauften, confiscirten Holzes, und die Zweite der Berechnung aller übrigen Material-Nutzungen gewidmet ist.

Das dritte Kapitel dient zur Berechnung der Forst-Nebennutzungen und erhält fünf Unterabtheilungen;

1) für die ständigen Forst-Gefälle, wohin auch die auf eine bestimmte Summe unveränderlich feststehenden Stamm- und Anweisungs-Gebühren gehören.

   Sollten dergleichen Gefälle für Nutzungen aus der Forst in Körnern aufkommen, so sollen diese künftig dem Korn-Register zur Verrechnung überwiesen werden; im Forst-Register aber nur mit dem Werthe, welchen sie nach der Cammer-Taxe haben, pro notitia zum Ansatze kommen.

2) für die Zeitpachten;

3) für die unbestimmten Einnahmen, wohin auch die in Ansehung ihres jedesmaligen Betrages ungewissen Stamm-Gelder und Anweise-Gebühren zu rechnen sind;

4) für die Erträge der Forstbruch-Register; und

5) für die Einnahme von der Jagd.

Das beiliegende (Schema Lit. R.) enthält in seinen Neun Einlagen die Vorschrift zur Anfertigung des Forst-Manuals.

Der Forst-Rechnungsführer und der Oberförster müssen solches am Schlusse eines jeden Quartals abschließen, summiren, und von der Schluß-Summe der betreffenden Rubriken die Hauungs-, Ansteckungs- ꝛc. Kosten, und die Cammer-, Fisci- und Amts-Gebühren zum Absatz bringen.

Da alles Holz, was praenumerando abgegeben wird, vorschriftsmäßig und in Conformität mit dem Geld-Register, erst in dem Forst-Register desjenigen Jahres berechnet werden soll, wofür es gilt: so muß im laufenden Jahre stets auch schon das Manual für das nächste Jahr angefangen, und darin alles dasjenige Holz eingetragen werden, was praenumerando abgegeben wird, z. B. Bauholz zu herrschaftlichem Behuf, Deputat-Brennholz u. s. w.

Es hat der Forst-Rechnungsführer ferner anzufertigen:

B. Die Erhebungs-Listen.

Diese werden aus dem zweiten und dritten Kapitel des Forst-Manuals am Schlusse des Quartals extrahirt, und bis zum 10ten des folgenden Mo-

nats, mit summarischen General-Extracten begleitet, an das Oberforstamt eingeliefert.

(Schemata Litt. S. T. U. V. W. X.)

Die Erhebungs-Listen und Extracte müssen, eben so wie rücksichtlich der Holzverkaufs-Protocolle und Extracte im §. 10. vorgeschrieben, beim Oberforstamte revidirt, und zur Ratification an die Königliche Domainen-Cammer eingesandt werden; und wird sodann die Erhebungs-Liste dem Rentmeister zugefertigt, der summarische Extract aber dem Oberforstamte zur Remittirung an die betreffende Forst-Inspection als Forstregister-Belag zurückgesandt.

Die Erhebungs-Listen, welche vom Forst-Rechnungsführer aufzustellen sind, werden nur von diesem und dem Oberförster, auch wenn dieser letztere nicht Forst-Rechnungsführer ist, unterschrieben; die Holzverkaufs-Protocolle dagegen vom Ober-Förster und demjenigen Beamten, der das Protocoll aufgenommen hat, mithin beim Verkaufe mit gegenwärtig gewesen seyn muß.

Die vom Oberförster auf den Grund der Holzverkaufs-Protocolle anzufertigenden summarischen Extracte unterschreibt der Oberförster allein.

Endlich hat der Inspections-Chef oder der damit beauftragte Revier-Forstbediente aufzustellen:

C. Das Amts-Forstregister,

(Schema Lit. Y.)

welches am Schlusse des Rechnungs-Jahrs angefertigt und alljährlich vor dem 1sten September in triplo an das Oberforstamt eingeliefert werden muß.

Es soll das Forst-Register, und zwar vom 1sten Julius 1824 an, von welchem Zeitpuncte auch die vorgeschriebenen Forst-Manuale allgemein einzuführen sind, mit diesen Forst-Manualen eine ganz gleiche Eintheilung erhalten.

Nur in der inneren Abtheilung der Rubriken ist eine geringe Abweichung erforderlich.

Das Forst-Register soll bestehen:

a. aus dem Titel;
b. der Holz- und Berechtigungs-Taxe;
c. den drei Kapiteln der Material- und Geldberechnung; und
d. der summarischen Recapitulation der Geld-Erträge.

ad a. Auf dem Titel ist das Amt, das Rechnungs-Jahr, die Zahl der Belege und der Namen des Forst-Registerführers zu bemerken.

ad b. Die mit den genehmigten Betriebs-Vorschlägen zugleich von der Königli-

chen Domainen-Cammer signirt zurückgehende Holz-Taxe wird einem Exemplare des Registers vorgeheftet.

Die beiden andern Exemplare erhalten Abschriften davon.

ad c. Die Material- und Geldberechnung geschieht in den vier ersten Abtheilungen des Ersten Kapitels nach Anleitung der Belege speciell; übrigens aber mit Bezugnahme auf die anliegenden Protocolle, Listen u. s. w. nur generell und summarisch.

So wie bei dem Oberforstamte die Holzverkaufs-Protocolle und Erhebungs-Listen revidirt werden müssen: so werden künftig daselbst auch die übrigen Forstregister-Belege, als die sämmtlichen Verzeichnisse des anzuweisenden Holzes revidirt, nöthigenfalls rectificirt und mit der Anweisungs-Verfügung in der Maaße versehen, wie solches im §. 9. angegeben worden ist;

worauf solche sodann zu Belegen des Forst-Registers dienen.

Es wird dadurch die Vermeidung aller unrichtigen Berechnungen im Forst-Register und aller monitorum über die einmal schon revidirten Belege zu denselben bezweckt.

Etwa vorfallende Schreib- und Rechnungsfehler im Register selbst sollen ebenfalls beim Oberforstamte rectificirt, und dadurch für die Folge alle monita und die nöthige Beantwortung derselben möglichst vermieden werden.

Sobald beim Oberforstamte das Forst-Register gehörig revidirt und nöthigenfalls rectificirt ist, soll es an die Königliche Domainen-Cammer eingesandt und auf der letzten Seite auf den Betrag der sich ergebenden Schlußsumme ratificirt werden.

Das eine Exemplar nebst den Original-Belegen wird von der Königlichen Domainen-Cammer der Rentei mit einer vollständigen Anweisung zum Belag des Geldregisters zugesandt und die beiden andern Exemplare dem Oberforstamte remittirt, welches eins davon behält und das andere an die betreffende Forst-Inspection zurückgehen läßt.

§. 13.

Was die Ausgabe auf die Forsten anlangt: so sollen

a. alle diejenigen Ausgaben, welche bei der Benutzung der Forstproducte vorfallen, als Aufhauungs-Kosten, Anfleckelohn u. s. w. stets sofort in den Protocollen u. s. w. abgesetzt, und gegen die vom Oberförster attestirten Quitungen vom Rentmeister berichtigt werden; und soll dem Rentmeister dazu die erforderliche Summe zur demnächstigen Verrechnung angewiesen werden.

Der zu solchen Ausgaben erforderliche ohngefähre Geldbetrag soll alljährlich, zu Anfang des Rechnungs-Jahres, von den Forst-Inspectionen dem Ober-Forstamte angezeigt werden, und dieses sodann bei Königlicher Domainen-Cammer die Ertheilung der nöthigen Ordonnance an die Renteien veranlassen.

Diejenigen Quitungen, wovon der Betrag in den Protocollen und Erhebungslisten zum Absatz kommt, werden am Schlusse des Quartals von dem Rentmeister an den Ober-Förster gegen einen Empfangschein, worin der Geldbetrag dieser Quitungen ausgedrückt ist, wiederum ausgeliefert, da er solche zur Rechtfertigung des Absatzes in den Protocollen und Erhebungslisten bedarf.

b. Wegen der auf die Verbesserung der Forsten zu verwendenden Gelder wird dem Rentmeister der signirte Kosten-Anschlag vom Ober-Förster zugesandt, und der Rentmeister leistet, auf die vom Ober-Förster attestirten Rechnungen, Zahlung.

Nach erfolgter Genehmigung des Kosten-Anschlags ermächtigt die Königliche Domainen-Cammer zu dem Ende die betreffende Rentei zur einstweiligen Verwendung der nöthigen Summe.

Die Rechnung der auf die Verbesserung der Forsten verwandten Kosten wird vom Rentmeister aufgestellt, bis zum 1sten August jeden Jahrs nebst Belegen an den Ober-Förster abgeliefert, von diesem sofort an das Ober-Forstamt eingesandt und, nach in bisheriger Form daselbst angefertigter General-Übersicht, mit dieser an die Königliche Domainen-Cammer eingeliefert.

Vorschüsse werden in der Regel keinem Oberförster geleistet, sondern es geschieht die Bezahlung der vom Ober-Förster attestirten Rechnungen von dem Rentmeister unmittelbar.

Eine künftige Revision dieser Instruction und jede etwa nöthig scheinende Veränderung derselben bleibt vorbehalten.

Hannover den 8ten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.
Forst-Departement.
C. Schulte.

(Schema Lit. A.)

Amt . . .

Verzeichniß

der bei der Häuser-Besichtigung für das Jahr vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . ., untersuchten Baumängel.

Aufgestellt von
N.

Bemerkung.

Bei der Häuser-Besichtigung hat sowohl der Forstbediente als der Amts-Unterbediente ein Verzeichniß nach diesem Schema aufzunehmen, und liefert der Forstbediente das von ihm aufgenommene Verzeichniß an den Oberförster ab, der Amts-Unterbediente aber übergiebt das von ihm aufgenommene Verzeichniß dem Amte.

Nro.	Namen und Wohnort derjenigen, welche Holz verlangt haben.	Specification des nöthig befundenen Holzes oder Gründe, warum es verweigert worden.
	Gr. Berkel.	
1	Vollmeyer Redecker, zur innern Stütze des Wohnhauses.	ad 1. 6 Ständer à 14 Fuß lang $\frac{8}{15}$ Zoll □ 2 Gründe 12 Fuß lang $\frac{6}{10}$ Zoll □
2	Heinrich Dreier, zum neuen Stalle $\frac{8}{15}$ Zoll □ laut Anschlag *No.*	ad 2. ist sehr nöthig.
3	Ferdinand Henke, zur Reparatur der Scheuer.	ad 3. abgeschlagen, weil derselbe das früherhin im Jahre de $18\frac{10}{11}$ erhaltene Holz noch nicht verbauet hat.

(Unterschrift des mit der Häuser-Besichtigung beauftragten Forstbedienten oder Amts-Unterbedienten.)

(Schema Lit. B.)

Amt . . .

Nach

über den Verbrauch des den Forst-Interessenten in

Bemerkungen.

1) Wenn ein Holz-Empfänger sämmtliches angewiesen erhaltene Holz ordnungsmäßig verbauet hat: so ist es nicht erforderlich, das ihm verabfolgte Holz zu specificiren, vielmehr zureichend, in der Rubrik — Bemerkungen — anzuführen, daß der Verbrauch ordnungsmäßig Statt gefunden habe.

Jahr der Verwilligung	No. im Verzeichniß	Der Berechtigten			Bezeichnung der Gebäude und Baumängel
		Namen	Stand	Wohnort	
18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$	1	Heinrich Klages	Halbhöfner	Goltern	zur Untergründung des Wohnhauses.
	2	Gottlieb Völker	Vollmeier	daselbst	zur Untergründung des Stalles.
	3	Wilhelm Ruff	Vollmeier	daselbst	zur Erneuerung der Westseite des Wohnhauses.
				u.	s.

(Unterschrift des mit der Häuser-Besichtigung

w e i s u n g

den Jahren . . . . bewilligten Bauholzes.

2) Hat ein Holz-Empfänger das ihm angewiesene Holz zur Zeit der Revision noch nicht verbraucht, oder hat er solches verkauft, oder auf andere Weise abhanden gebracht: so ist solches in der Rubrik — Bemerkungen — genau anzuzeigen.
3) Diese Nachweisung wird nur Einmal vom Forstbedienten und Amts-Unterbedienten gemeinschaftlich aufgestellt und von beiden unterschrieben.

Verzeichniß des verabfolgten Holzes		Bemerkungen über den Verbrauch des Holzes
Laufende Fuß		
	—	Sämmtliches empfangene Holz ist ordnungsmäßig verbraucht.
	Eichenholz.	
60	4 Gründe 15 Fuß $\frac{8}{10}$" □	Der Bau war im Augenblick der Revision noch im vollen Gange, jedoch das Holz größtentheils schon bearbeitet.
120	12 Ständer 10 Fuß $\frac{8}{9}$" □	
	Eichenholz.	
70	5 Gründe 14 Fuß $\frac{8}{10}$" □	Der Empfänger hat das Holz nicht allein noch nicht verbauet, sondern auch 1 Grund von 14 Fuß und 4 Ständer von 10 Fuß verkauft.
140	14 Ständer 10 Fuß $\frac{8}{9}$" □	
70	14 Riegel 5 Fuß $\frac{6}{7}$" □	
10.		

beauftragten Forstbedienten und Amts-Unterbedienten.)

(Schema *Lit. C.*)

Übersicht
des Statt gefundenen
Holz-Material-Ertrags
der Forsten des Amts
„ Morgen □Ruth. (à Morgen 120 □Ruth.)
in dem Betriebs-Jahre vom 1. Jul. 18 bis dahin 18

Abtheilung des Forst-Registers. Cap.	Rubr.		Bau- und Nutz-Holz aller Art. Cub.-Fuß.	Brenn-Holz aller Art. Klafter à 144 C.'	Brenn-Holz aller Art. Schock Wasen à Schock Kliff.	Summa Normal-Klafter zu 144 C.' Raumgehalt.
I.	1	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter ꝛc. und an Nichtberechtigte				
I.	2 a	Bauholz an Berechtigte				
	2 b	Nutzholz an Berechtigte				
I.	3	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter ꝛc. und an Nichtberechtigte				
I.	4	Brennholz an Berechtigte				
I.	5	Meistbietend verkauftes Holz				
II.	1	Confiscirtes Holz				
II.	2	Wind- und Abfall-, Borke, trocknes und unterdrücktes ꝛc. Holz				
		Summa . . .				

(Unterschrift des Oberförsters.)

(Schema *Lit. D.*)

Übersicht

der Statt gehabten Einnahmen aus den Forsten des Amts in dem Rechnungsjahre vom 1. Julius 18 bis dahin 18 nach zweifacher Rücksicht, einmal nach der wirklichen Bezahlung, zweitens nach dem wahren Werthe, mit Vergleichung beider.

Abtheilung des Forst-Registers. Cap.	Rubr.		Einnahme so wie sie die Forst-Casse baar empfängt ℔ ß ₰	Einnahme wenn alles Holz nach der Holz-Taxe bezahlt würde ℔ ß ₰	Differenz der wirklichen Einnahme gegen die Einnahmen nach der Holz-Taxe ℔ ß ₰
		A. Einnahme von der Holznutzung.			
I.	1	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter ꝛc. und an Nichtberechtigte			
I.	2 a	Bauholz an Berechtigte			
I.	2 b	Nutzholz an Berechtigte			
I.	3	Brennholz zu herrschaftlichem Behuf, an Hütten, Salinen, Deputatisten, Pächter ꝛc. und an Nichtberechtigte			
I.	4	Brennholz an Berechtigte			
I.	5	Meistbietend verkauftes Holz			
II.	1	Confiscirtes Holz			
II.	2	Wind- und Abfall, Borke, trockenes und unterdrücktes ꝛc. Holz			
		B. Einnahme von den Forst-Nebennutzungen.			
III.	1	Ständige Gefälle			
III.	2	Zeitpachten			
III.	3	Unbestimmte Einnahmen			
III.	4	Aus den Forstbuß-Registern			
III.	5	Jagd-Einnahmen			
		Summa . . .			

(Unterschrift des Oberförsters.)

(Schema Lit. E.)

Amt . . .

Bau- und

zu herrschaft

für das Jahr vom 1sten

Bemerkungen.

1) Nach diesem Schema werden die Verzeichnisse des Bau- und Nutzholzes zum herrschaftlichen Behuf, sowohl von den Land-Baubedienten, als vom Oberförster angefertigt.

2) Auf den Fall, daß Holzarten vorkommen sollten, für welche in diesem Schema keine besonderen Columnen angelegt sind, wird hiemit vorgeschrieben, daß:
Ulmen unter Eichen

Vide I. A. Pag.	Nro.	Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf	A. Laubholz. Stärke nach Zoll	A. Laubholz. Laufende Fuß	A. Laubholz. Eichen (Cubic-Fuß)	A. Laubholz. Buchen (Cubic-Fuß)	A. Laubholz. Birken (Cubic-Fuß)	A. Laubholz. Ellern (Cubic-Fuß)	B. Stärke nach Zoll	B. Laufende Fuß
	1	Behuf der Wohnung des 1sten Beamten zu N.								
		a. zum Wohnhause: Eichenholz								
	2	Gründe 16 Fußl.	8" □	32	16	—	—	—	—	—
		b. zum Nebengebäude Fichtenholz								
	5	Schock Dachspielen 14 Fußl. $1\frac{1}{2}$" Θ	—	—	—	—	—	—	—	—
		c. zum Brunnen Fichtenholz								
	1	Brunnenwippe 32 Fußl.	—	—	—	—	—	—	6" □	32
	2	Behuf N. N. Ulmenholz								
	1	Block 15 Fußl.	12" □	15	15	—	—	—	—	—
		Elzebeerenholz								
	4	Bohlen 10 Fußl.	$\frac{1}{2}$" □	40	—	10	—	—	—	—
		Ahornholz								
	6	Bretter 8 Fußl.	$\frac{1}{2}$" □	48	—	4	—	—	—	—
		Eichenholz								
	2	Pfosten 10 Fußl.	6" □	20	—	—	5	—	—	—
		Dornenholz								
	2	Schock Faschinen 8 Fußl. 12" Θ	—	—	—	—	—	100	—	—
		Summa....	—	155	31	14	5	100	—	32

Nutz = Holz

lichem Behuf

Julius 18.. bis dahin 18..

Bemerkungen.

Ahorn, Elzebeeren, Hainbuchen unter Buchen
Eschen unter Birken
Linden, Espen, Weiden, Pappeln, Dornen unter Ellern
eingetragen, jedoch jedesmal der Name der Holzart angegeben werden solle.

3) Der kubische Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente kann am Schlusse des Verzeichnisses summarisch angegeben werden.

(F. R. Cap. I. Rubr. I. Nro.)

Nadelholz.					Preis nach der Holz-Taxe pro			Summa nach der Holz-Taxe			Bemerkungen.
Dielen und Bretter Schock	Latten	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente Cubic-Fuß	Cubic-Fuß	laufende Fuß.	Schock	ℳ	ß	₰	
—	—	—	—	—	3 ℳ 11 ß	—	—	2	14	8	
—	—	—	—	15	—	—	7 ℳ	—	21	—	
—	—	—	—	8	—	1 ℳ 1 ß	—	1	10	8	
—	—	—	—	—	5 ℳ	—	—	3	3	—	
—	—	—	—	—	3 ℳ 6 ß	—	—	1	11	—	
—	—	—	—	—	3 ℳ	—	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	2 ℳ 6 ß	—	—	—	12	6	
—	—	—	—	—	—	—	1 ₰	2	—	—	
—	—	—	—	23	—	—	—	12	12	10	

Form 1

Form 1

Statement showing the number of Persons Employed in Factories during the month of ..... 19..

Sl. No.	Name and Address of the Factory	Number of Persons Employed			Remarks
		Men	Women	Children	
1	2	3	4	5	6
	Name & Address of the Factory				
	Name & Address of the Occupier				
	Name & Address of the Manager				
	Nature of Manufacture				
	Total				

Signature of the Occupier

Nutz-Holz

lichem Behuf

18 bis dahin 18 (Extract für die Rentei.)

Nutzholz.					Preis nach der Holz-Taxe pro			Summa nach der Holz-Taxe.			Bemerkungen.
Breiter und Dielen. Schock.	Latten. Schock.	Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente. Cubic-Fuß.	Cubic-Fuß.	Laufende Fuß.	Schock	℔	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	14	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	10	

(Schema Lit. F.)

Amt . . .

Bau- und

an Nicht

für das Jahr vom 1sten Julius

Bemerkungen.

1) Die Bemerkungen Nro. 2. und 3. zu dem Schema Lit. E. finden auch hier ihre Anwendung.

Vide F. R. Pag.	Nro.	Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte	A. Laubholz.						B. Nadel			
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten
					Cubic-Fuß.						Schock.	
	1	Halbhöfner Heinrich Schulze zu Berkel zum Wohnhause.										
		Eichenholz.										
		8 Gründe 15 Fußl. .	15"□	120	67	—	—	—	—	—	—	—
		Fichtenholz.										
		10 Balken 40 Fußl. .	—	—	—	—	—	—	8"□	400	—	—
		Bodendielen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	2	Drechslermeister N. zu N.										
		Espenholz.										
		Nutzholz in 4 Fußl. Längen	7"0	144	—	—	—	38½	—	—	—	—
		Summa .	—	264	67	—	—	38½	—	400	2	—

Die Anweisung wird hiemit verfügt.

N . . . . den ten 18

Königliches Ober-Forstamt.

(Unterschrift des Ober-Forstmeisters.)

Nutz-Holz

berechtigte

18 bis dahin 18

Bemerkungen.

2) Bau- und Nutzholz-Abgaben an Hütten, Salinen, herrschaftliche Sägemühlen, Deputatisten, Pächter, Erbenzinsleute u. s. w. sind in diesem Schema zu verzeichnen.

(F. R. Cap. I. Rubr. I. Nro.)

Holz.			Preis nach der Holz-Taxe pro			Summa nach der Holz-Taxe			Vorschlag der Preis-Bestimmung.			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer.			Differenz gegen den Werth nach der Holz-Taxe			Vertheilung des Gelderlöses, auf welche die Differenz cassiret wird.
Stärke nach Zoll.	Länge nach Fuß.	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Cubic-Fuß.	Quadrat-Fuß.	Schock	℔	Mgr.	₰	℔	Mgr.	₰	℔	Mgr.	₰	℔	Mgr.	₰	
—	—	—	3 Mgr. 11 ₰	—	—	10	22	5										
—	—	—	—	2 Sgr. 3 pf.	—	37	12	—	88	10	5							
1½/12 □″	16	418	—	—	20 ℔	40	—	—										
—	—	—	2 Mgr.	—	—	3	5	—	1	14	6							
—	—	418	—	—	—	91	15	5	90	—	11							

Revidirt und richtig befunden.

(Unterschrift des Forst-Secretairs.)

(Schema Lit. F, b.)

Amt . . .

Bau- und

an Nicht

für das Jahr vom 1sten Julius

Vide F. R. Pag.	Nro.	Bau- und Nutzholz an Nichtberechtigte.	A. Laubholz.						B. Nadel			
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten
					Cubic-Fuß.						Schock.	
	1	Halbhöfner Heinrich Schulze zu Berkel zum Wohnhause.										
		Eichenholz.										
		8 Gründe 15 Fußl. .	$\frac{8}{10}$" □	120	67	—	—	—	—	—	—	—
		Fichtenholz.										
		10 Balken 40 Fußl. .	—	—	—	—	—	—	8" □	400	—	—
		Bodendielen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	2	Drechslermeister N. zu N.										
		Espenholz.										
		Nutzholz in 4 Fußl. Längen	7" 0	144	—	—	—	$38\frac{1}{2}$	—	—	—	—
		Summa . .	—	264	67	—	—	$38\frac{1}{2}$	—	400	2	—

Nutz-Holz

berechtigte

18 bis dahin 18

(Extract für die Rentei.)

Holz.			Preis nach der Holz-Taxe. pro			Summa nach der Holz-Taxe			Vorschlag der Preis-Bestimmung			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer			Differenz gegen den Werth nach der Holz-Taxe			Abtheilung des Gebrechlichen, auf welche die Differenz radiciret wird
Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente.	Cubic-Fuß.	Laufende Fuß.	Schock	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
—	—	—	—	—	—	10	22	5										
—	—	—	—	—	—	37	12	—	88	10	5							
1½" □ 12	16	—	—	—	—	40	—	—										
—	—	—	—	—	—	3	5	—	1	14	6							
—	—	—	—	—	—	91	15	5	90	—	11							

(Schema Lit. G.)

Amt . . .

Bauholz an Be

für das Jahr vom 1sten

Bemerkungen.

1) In solche Aemtern, wo besondere auf Bauholz und besondere auf Nutzholz gerichtete Berechtigungen bestehen, ist ein besonderes Verzeichniß für die Bauholz-Berechtigten

Vide F. R. Pag.	Nro.	Bauholz (oder Nutzholz) an Berechtigte	A. Laubholz.						B. Nadel			
			Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Stärke nach Zoll	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten
					Cubic-Fuß.						Schock	
	1	Halbhöfner NN. zu N. zur Reparatur des Wohnhauses.										
		Eichenholz.										
		2 Gründe 10 Fußl. . . .	$\frac{8}{9}$''□	20	36½	—	—	—	—	—	—	—
		3 Ständer 11 Fußl. . . .	$\frac{11}{12}$''□	33								
		6 Riegel 5 Fußl. . . .	$\frac{5}{8}$''□	30								
		Fichtenholz.										
		2 Balken 42 Fußl. . . .	—	—	—	—	—	—	8''□	84	—	—
		4 Sparren 36 Fußl. . . .	—	—	—	—	—	—	6''□	144	—	—
		2 Kehlbalken 14 Fußl. . .	—	—	—	—	—	—	$\frac{5}{9}$''□	28	—	—
		Summa . .	—	83	36½	—	—	—	—	256	—	—

(oder Nutzholz)

rechtigte

Julius 18 .. bis dahin 18 ..

und ein besonderes Verzeichniß für die Nutzholz-Berechtigten nach diesem Schema aufzustellen.

2) Die Bemerkungen *No.* 2 und 3 zum Schema *Lit. E.* finden auch hier ihre Anwendung.

(F. R. Cap. I. Rubr. 2. Nro.)

holz. Stärke nach Zoll	holz. Länge nach Fuß	holz. Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente Cub. Fuß	Preis nach der Berechtigungs-Taxe	Summa nach der Berechtigungs-Taxe ℔ Mgr. ₰	Werth nach der Holz-Taxe ℔ Mgr. ₰	Vorschlag der Preisbestimmung ℔ Mgr. ₰	Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer ℔ Mgr. ₰	Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe ℔ Mgr. ₰	Abtheilung des Geld-Registers, wo die Differenz berechnet wird
—	—	—	à Fuß 4 pf. à Fuß 3 pf. à Fuß ½ pf.	— 16 2	5 1 8	— 20 9			
—	—	81	à Stück 8 ggr.	— 16 —	8 11 —				
—	—		à Stück 2 ggr.	— 8 —	6 7 4				
—	—		à Stück 8 pf.	— 1 4	1 4 —				
—	—	81	—	1 17 6	21 — —	— 20 9			

(Schema Lit. G.b)

Amt . . .

Bauholz

an Be

für das Jahr vom 1ſten

Viele F. R. Pag.	Nro.	Bauholz (oder Nutzholz) an Berechtigte	A. Laubholz. Stärke nach Zoll	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern (Cubic-Fuß)	B. Nadel Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Dielen und Bretter	Latten (Schock)
	1	Halbhöfner N. zu N. zur Reparatur des Wohnhauſes.										
		Eichenholz.										
		2 Gründe 10 Fußl. .	$\frac{8}{9}$"□	20	56½	—	—	—	—	—	—	—
		3 Ständer 11 Fußl. .	$\frac{8}{9}$"□	33								
		6 Riegel 5 Fußl. . .	$\frac{6}{8}$"□	30								
		Fichtenholz.										
		2 Balken 42 Fußl. .	—	—	—	—	—	—	8"□	84	—	—
		4 Sparren 36 Fußl. .	—	—	—	—	—	—	6"□	144	—	—
		2 Kehlbalken 14 Fußl.	—	—	—	—	—	—	$\frac{6}{7}$"□	28	—	—
		Summa .	—	83	56½	—	—	—	—	256	—	—

(oder Nutzholz)

rechtigte

Julius 18 . . bis dahin 18 . .

(Extract für die Rentei.)

holz. Stärke nach Zoll	holz. Länge nach Fuß	holz. Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente Cub. Fuß	Preis nach der Berechtigungs-Taxe	Summa nach der Berechtigungs-Taxe ℔ Mk. ß	Werth nach der Holz-Taxe. ℔ Mk. ß	Vorschlag der Preis-Bestimmung ℔ Mk. ß	Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer ℔ Mk. ß	Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe ℔ Mk. ß	Abtheilung des Geldrealisters, wo die Differenz berechnet wird
—	—	—	—	— 16 2	— — —				
						— 20 9			
—	—	—	—	— 16 —	— — —				
—	—	—	—	— 8 —	— — —				
—	—	—	—	— 1 ½	— — —				
—	—	—	—	1 17 6	— — —	20 9			

(Schema Lit. H.)

Amt . . .

Brenn
zu herrſchaft
und
Nicht-Be

für das Jahr vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . . oder

Bemerkung.

1) Das für das laufende Jahr und das praenumerando für das nächſte Rechnungsjahr abzugebende Holz muß von einander getrennt und in zwei beſondere, nach dieſem Sche-

Vide F. R. Pag.	Nro.	Brennholz zu herrſchaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte	Eichen	Buchen	Birken	Elern	Nadelholz
			Klafter à 144 C.'				
		a. In Klaftern abgegeben:	—	—	4	—	—
	1	Für die Amtsſtube zu N. . . .	—	—	—	—	8
	2	Für den Amtmann N. zu N. zum Deputat .	18	—	—	—	—
		= denſelben zum Amtshaushalt ex contractu	—	—	—	24	—
		= denſelben zur Amtsbrauerei ex contractu .	—	—	—	—	48
	3	Für den gehenden Förſter N. zu N. zum Deputat	—	10	—	—	—
	4	Für die Wittwe weil. Förſters N. zu N. ex gratia	—	—	2	—	—
		b. In Stämmen abgegeben:					
	5	Für den Prediger N. zu N. zum Deputat .	8	—	—	—	—
		c. In Fudern abgegeben:					
	6	Für den Prediger N. zu N. zum Deputat .	—	3	—	—	—
		d. In Schocken abgegeben:					
	7	Für den Amtsdiener N. zu N. zum Deputat .	—	—	—	—	—
		Summa .	26	13	6	24	56

Holz
lichem Behuf
an
rechtigte
(praenumerando für das Jahr vom 1sten Julius 18.. bis dahin 18..)

ma aufzustellende Verzeichnisse eingetragen werden, wobei auf dem Titel unmangelhaft zu bemerken ist, ob die Holz-Abgabe für das laufende Jahr oder praenumerando für das nächste Jahr geschehe.

(F. R. Cap. I. Rubr. 3. Nro. .)

Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Werth nach der Holz-Taxe			Vorschlag der Preis-Bestimmung			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer			Differenz gegen den Werth nach der Holz-Taxe			Abtheilung des Geldregisters auf welche die Differenz rationiert wird	Bemerkungen
Schock Wellen					℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰		
—	—	—	—	—	6	—	—											
—	—	—	—	—	9	8	—											
—	—	—	—	—	36	—	—											
—	—	—	—	—	30	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—		
—	—	—	—	—	56	—	—	14	—	—	14	—	—	42	—	—		
—	—	—	—	—	31	16	—											
—	—	—	—	—	3	—	—	frei			frei			3	—	—		
—	—	—	—	—	16	—	—											
—	—	—	—	—	9	12	—											
—	4	—	—	—	6	16	—											
—	4	—	—	—	204	4	—											

(Schema Lit. H.ᵇ)

Amt . . .

Brenn

zu herrſchaft

und

Nicht-Be

für das Jahr vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . . oder

Vide P. R. Pag.	Nro.	Brennholz zu herrſchaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte	Eichen	Buchen	Birken	Erlen	Nadelholz
			Klafter à 144 C.'				
		a. In Klaftern abgegeben:					
	1	Für die Amtsſtube zu N. . . .	—	—	4	—	—
			—	—	—	—	8
	2	Für den Amtmann N. zu N. zum Deputat .	18	—	—	—	—
		Für denſelben zum Amtshaushalt ex contractu .	—	—	—	24	—
		Für denſelben zur Amts-Brauerei ex contractu .	—	—	—	—	48
	3	Für den gehenden Förſter N. zu N. zum Deputat	—	10	—	—	—
	4	Für die Witwe weil. Förſters N. zu N. ex gratia	—	—	2	—	—
		b. In Stämmen abgegeben:					
	5	Für den Prediger N. zu N. zum Deputat .	8	—	—	—	—
		c. In Fudern abgegeben:					
	6	Für den Prediger N. zu N. zum Deputat .	—	3	—	—	—
		d. In Schocken abgegeben:					
	7	Für den Amtsdiener N. zu N. zum Deputat .	—	—	—	—	—
		Summa . .	26	13	6	24	56

h o l z

l i c h e m B e h u f

a n

r e c h t i g t e

(praenumerando für das Jahr vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . .)

(Extract für die Rentei.)

Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Schock Wellen	Werth nach der Holz-Taxe ℳ	ß	Vorschlag der Preisbestimmung ℳ	ß	Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer ℳ	ß	Differenz gegen den Werth nach der Holz-Taxe ℳ	ß	Abtheilung des Geldregisters auf welche die Differenz ratificirt wird	Bemerkungen
—	—	—	—	—	6	—	—								
—	—	—	—	—	9	8	—								
—	—	—	—	—	36	—	—								
—	—	—	—	—	30	—	—	15	—	—					
—	—	—	—	—	56	—	—	14	—	—					
—	—	—	—	—	51	16	—								
—	—	—	—	—	3	—	—	frei							
—	—	—	—	—	16	—	—								
—	—	—	—	—	9	12	—								
—	4	—	—	—	6	16	—								
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	4	—	—	—	204	4	—	29	—	—					

(Schema Lit. I.)

Amt . . .

Brénn

an Be

für das Jahr vom 1sten Julius

oder (praenumerando für das Jahr vom

Bemerkung.

1) Das für das laufende Jahr und das praenumerando für das nächste Jahr abzusetzende Holz muß von einander getrennt und in zwei besondere nach diesem Schema aufzustellende

Vide F. R. Pag	Nro.	Brennholz an Berechtigte	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz
			Klafter à 144 C.'					Schock Wellen				
		a. In Klaftern abgegeben:										
	1	Dorf Berkel.										
		8 Vollmeier à 3 Klafter . .	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		12 Halbmeier à 2 Klafter . .	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. In Stämmen abgegeben:										
	2	das adlige Gut zu N. . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		c. In Fudern abgegeben:										
	3	N. N. zu N.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa . .	9	51	—	—	—	—	—	—	—	—

h o l z
r e ch t i g t e
18 . bis dahin 18 .
1sten Julius 18 bis dahin 18 . .)

Verzeichnisse eingetragen werden, wobei auf dem Titel unmangelhaft zu bemerken ist, ob die Holzabgabe für das laufende Jahr oder praenumerando für das nächste Jahr geschehe.

(F. R. Cap. I. Rubr. 4. Nro)

Berechtigungs-Taxe			Werth nach der Holz-Taxe			Vorschlag der Preis-Bestimmung			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer			Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe			Abtheilung des Geldregisters auf welche die Differenz rotificirt wird	Bemerkungen
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰		
4	—	—	152	—	—	4	—	—								
—	18	—	18	—	—	—	18	—								
—	6	—	9	12	—	—	6	—								
5	—	—	179	12	—	5	—	—								

(Schema Lit. I.)

Amt . . .

Brenn

an Be

für das Jahr vom 1sten Julius

oder (praenumerando für das Jahr vom

Vide F. R. Pag.	Nro.	Brennholz an Berechtigte	Eichen	Buchen	Birken	Eilern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz
			Klafter à 144 C.					Schock Wellen				
		a. In Klaftern abgegeben:										
	1	Dorf Berkel.										
		8 Vollmeier à 3 Klafter . .	—	24	—	—	—					
		12 Halbmeier à 2 Klafter . .	—	24	—	—	—					
		b. In Stämmen abgegeben:										
	2	das adlige Gut zu N. . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		c. In Fudern abgegeben:										
	3	N. N. zu N.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa . . .	9	51	—	—	—	—	—	—	—	—

Holz
rechtigte
18 bis dahin 18
1sten Julius 18 bis dahin 18 . .)

(Extract für die Rentei.)

Berechtigungs-Taxe			Werth nach der Holz-Taxe			Vorschlag der Preis-Bestimmung			Entscheidung Königlicher Domainen-Cammer			Differenz gegen die Berechtigungs-Taxe			Abtheilung des Gebregisters auf welche die Differenz ratisiert wird	Bemerkungen
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰		
4	—	—	—	—	—	4	—	—								
—	18	—	—	—	—	—	18	—								
—	6	—	—	—	—	—	6	—								
5	—	—	—	—	—	5	—	—								

Digitized by Google

(Schema Lit. K.)

Amt . . .

Hauungs-Vorschläge

für

das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

Bemerkungen.

1) Der Namen des Forstbeganges wird durch den Namen des Wohnorts des Revier-Forstbedienten bestimmt. Unter der Benennung Forst-Revier wird jede für sich bestehende und in der Forstbeschreibung unter einem allgemeinen Namen aufgeführte Forst verstanden; Forst-Orte aber sind die einzelnen Unter-Abtheilungen in einem solchen für sich bestehenden Forst-Reviere.

2) Die Hauungen sind Revierweise hinter einander aufzuführen und abzuschließen.

3) Die in jedem einzelnen Schlage vorzunehmenden Anweisungen und Verkäufe werden in solcher Maaße hinter einander specificirt, daß der Schlag nur einmal im Hauungs-Vorschlage aufgeführt zu werden braucht.

4) Die dem Hauungs-Vorschlage zum Belag dienenden Special-Verzeichnisse werden bei jedem Schlage ihrer Nummer-Folge nach aufgeführt, und folgen bei jedem Schlage die Verkaufs-Anträge auf die Anweisungs-Anträge.

5) Die präsumtive Material- und Geld-Einnahme von der Borke, vom Poll-, Abfall-, Wandel-, Windfall- ꝛc. Holze, wird am Ende des Hauungs-Vorschlags summarisch mit aufgeführt.

Klasse

Für das Jahr 1911/12 (Schuljahr)

Lfd. Nr.	Name des Schülers	Geburtsort und -Kreis	Geburtstag	Konfession	Wohnort und Wohnung der Eltern	Name und Wohnort des Vaters	Beruf des Vaters	Eintritt in die Klasse	Abgang aus der Klasse	Bemerkungen

Sl. No.	Name of the Applicant	Name of the Village	Survey No.	Extent			Nature of Cultivation	Assessment			Remarks
				Wet	Dry	Total		Rs.	A.	P.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				A.	A.	A.					
1	Sri. Ramaiah S/o Late Chikkaiah	Hosahalli	56		1	1	Ragi & Horse gram	0	2	0	
			57		1	1	Ragi & Horse gram	0	2	0	
			58		1	1	Ragi & Horse gram	0	2	0	

(Schema Lit. L.)

Amt . . .

General-Uebersicht

der

muthmaaßlichen Geld-Einnahme von der gesammten Forst-Benutzung in dem Betriebs-Jahre vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

Nro.		Geldbetrag ℔	ß	₰
	I. Vermöge Holz-Benutzungen.			
1	Laut der Hauungs-Vorschläge			
2	An Forst-Nebennutzungen:			
	a. für Mast			
	b. = Laub			
	c. = Holz-Samen ꝛc.			
	II. Vermöge Forst-Grundbenutzung.			
3	Für Hud und Weide, Gras, Moos, Heide ꝛc. . . .			
4	= Steinbrüche, Thon, Mergel, Sand, Torf, Plaggen ꝛc. .			
5	An Pachtgeld für Forstgrund; von Dienstländereien auf Forstgrund ꝛc.			
	III. Vermöge der forstlichen Hoheit und Gerichtsbarkeit.			
6	An Stammgeldern; Anweisungs-Gebühren in Meyer ꝛc. Holzungen			
7	= Beitrag zu der Besoldung der Forstbediente aus Gemeinde-Holzungen			
8	Vom Forst-Bußwesen			
	IV. An eingezogenen Accidenzien, asservirter Besoldung ꝛc.			
9	An ehemaligen Accidenzien der Forstbediente, insofern sie im Forst-Register in Einnahme berechnet werden			
	V. An ständigen und unständigen Gefällen.			
10	An ständigem Erbenzins für			
11	= Zeitpacht			
12	= Recognitions-Geldern			
	VI. Aus der Jagd.			
13	An Jagdlager-Geldern ꝛc.			
	VII. Insgemein.			
	Summa			

(Unterschrift des Oberförsters.)

(Schema Lit. M.)

Amt . . .

Kosten-Anschlag

der

in Vorschlag gebrachten Forst-Verbesserungen für das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18 bis dahin 18

Bemerkungen.

1) Die Bemerkung No. 1. zum Hauungs-Vorschlage, Schema Lit. K., findet auch hier ihre Anwendung.

2) Unter dem Ausdrucke — neue Anlagen — sind solche Kulturen zu verstehen, welche auf reinen Blößen oder auf unbestandenen Schlägen mittelst Besamungen aus der Hand oder Pflanzungen vorgenommen werden sollen. — Auch gehört dahin die Anlage neuer Gräben.

3) Nachbesserungen sind solche Operationen, welche die Vervollkommnung der durch zuvorgegangene künstliche Kulturen oder durch Betriebe erzeugten jungen Bestände bezwecken, z. B. Nachbesamungen, Absenkungen, Nachpflanzungen ausgegangener Heister, Deckung kleiner Blößen in den Hayen und an den Waldsäumen u. s. w.

4) Reine Kultur-Kosten betreffen Boden-Bearbeitung, Ankauf von Samen und Pflänzlingen, Aussaat und Pflanzung.

5) Neben-Kosten sind solche, welche durch den Transport des Samens, Befriedigung, Bewiepung und Entwässerung der Kultur-Flächen u. s. w. veranlaßt werden.

6) Die eigentlichen Forst-Kulturen und die übrigen Forst-Verbesserungen werden im Anschlage Revierweise hinter einander aufgeführt und abgeschlossen.

7) Die auf die Bewiepung der Zuschläge und auf die Anschaffung neuer und Ausbesserung alter Forst-Kultur-Instrumente zu verwendenden Kosten werden am Ende des Anschlages sub titulo — Insgemein — aufgeführt.

8) Am Schlusse des Anschlages werden sämmtliche Vorschläge summarisch recapitulirt und eine ebenfalls summarisch aufzustellende Berechnung sowohl der mit Laub-Holz als der mit Nadelholz zur Kultur kommenden Flächen und der darauf zu verwendenden Kosten hinzugefügt.

Laufende Nummer.	Namen des Forst- Beganges	Namen des Forst- Reviers	Kurze Beschreibung der vorzunehmenden Forst-Verbesserungen.	Die Forst-Verbesserungen sollen bestehen in																			
				A. Neue Anlagen.			B. Nachbesserungen			Besamung mit								Bepflan				
										Laubholz				Nadelholz				Laubholz				
				Morg.	□ Ruth.	laufende Ruth.	Morg.	□ Ruth.	laufende Ruth.					Fichten ℔				Stück Eichen				
			A. Eigentliche																				
1	Chinawald.	Eghanten.	Besamung mit Fichten in 1½ Fußl. Streifen auf dem Abtriebs-Schlage de 18— an der kleinen Horst.	30	—	172	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	
2			Nachbesserung der Eichenpflanzung in 12 Fußl. Entfernung vom Jahre 18— beim Forsthause.	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	—	—	—	
			B. Uebrige Forst-																				
3			Aufräumung des untern Theils des Hauptabwässerungs-Canals, 8 Fuß breit, 4 Fuß tief.	—	—	—	—	—	432	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Summa	30	—	172	3	60	432	—	—	—	—	240	—	—	—	81	—	—	—	
			Insge																				
			1) Behuf Bewichtung der Zuschläge.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			2) Behuf Reparatur der Forst-Kultur-Instrumente.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Summa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			Summa Summarum	30	—	172	3	60	432	—	—	—	—	240	—	—	—	81	—	—	—	
			a. Laubholz .	—	—	—	3	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	—	—	—	
			b. Nadelholz .	30	—	172	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	

| in: | Dazu sind zu verwenden: | | |

(Schema Lit. N.)

General = der Forst = im . . . . .

für das Betriebs = Jahr vom 1sten

I. Die Wald = Amer

1) Jedes, rücksichtlich des Holzes übrigens privativ, Königl. Forst = Revier, worin blos eine Sammel = und Leseholz = Berechtigung Statt findet,

Namen der Aemter	Flächen = Gehalt der Hauungen				Material = Ertrag und Geld = Werth der Hauungen									
	I. in den mit Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigungen nicht belasteten Königl. privativen Forsten		II. in den mit Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigungen belasteten Interessenten-Forsten		I. in den Königl. privat. Forsten				II. in den Interessenten-Forsten					
		Hr.		Hr.	Bau- und Nutz-Holz	Brenn-Holz Klaftr. à 144 C'	Wellen	Geld-Werth	Bau- und Nutz-Holz	Brenn-Holz Klaftr. à 144 C'	Wellen	Geld-Werth		
	Morg.	□	Morg.	□	Cubfß.		Schok	℔ ß ₰	Cubfß.		Schok	℔ ß ₰		

Uebersicht

Verwaltung

Departement

Julius 18.. bis dahin 18..

Nutzung betreffend.

kung.

welche keiner wirklichen Verwaltigung unterworfen seyn kann, ist unter die privativen Forsten mit aufzuführen.

Geld-Werth der sämmtlichen übrigen Forst-Benutzungen	Von dem Material-Ertrage und Geld-Werthe der sämmtlichen Hauungen und übrigen Forst-Benutzungen beziehen											
	I. die allergnädigste Herrschaft				II. die Nicht-Berechtigten				III. die Berechtigten			
	Bau- und Nutz-Holz	Brenn-Holz Klftr. à 144 C'	Wellen	Geld-Betrag	Bau- und Nutz-Holz	Brenn Holz Klftr à 144 C'	Wellen	Geld-Betrag	Bau- und Nutz-Holz	Brenn-Holz Klftr. à 144 C'	Wellen	Geld-Betrag
fl. kr.	Cubik.		Schock	fl. kr.	Cubik.		Schock	fl. kr.	Cubik.		Schock	fl. kr.

(Schema Lit. O.)

Die Interessenten-Forsten

im

für das Betriebs-Jahr de Ju

II. Den Wald-Anbau und

Bemer

1) Die Bemerkung zu dem Schema Lit.

Namen der Aemter	Flächen-Gehalt: I. Der mit Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigungen nicht belasteten Königlich-privativen Forsten		Flächen-Gehalt: II. Der mit Bau-, Nutz- und Brennholz-Berechtigungen belasteten Interessenten-Forsten		Umfang der Culturen in I. den Königl. privativen Forsten			Umfang der Culturen in II. den Interessenten-Forsten			Zu den Culturen sollen I. in den Königl. priv. Forsten a. persönliche Leistungen				b. baar Geld
											Spann-	Hand-	Straf- Spann-	Straf- Hand-	
	Morg.	R. □	Morg.	R. □	Morg.	R. □	Längen Ruth.	Morg.	R. □	Längen Ruth.	Dienst-Tage				℔ M ß

Ueberſicht

Verwaltung

Departement

lius 18 . bis dahin 18

Wald = Schutz betreffend.

kung.

N. findet auch hier ihre Anwendung.

verwandt werden: II. in den Intereſſenten-Forſten					Flächengehalt des mit dem Weide-Servitut belaſteten Forſt-Grundes	Davon lagen am Schluß des Betriebs-Jahrs 18 .. in Schonung	Nach den Vorſchlägen für das Betriebs-Jahr 18 .. ſollen:		Am Schluß des Betriebs-Jahrs 18 .. werden alſo in Schonung liegen
a. perſönliche Leiſtungen				b. baar Geld			a. an Schonungen aufgegeben werden	b. in Schonung gelegt werden	
Spann-Dienſt-Tage	Hand-Dienſt-Tage	Straf-Spann-Dienſt-Tage	Straf-Hand-Dienſt-Tage	ℳ ℛ ℛ	Morg. □R.	Morg. □R.	Morg. □R.	Morg. □R.	Morg. □R.

(Schema Lit. P.)

Forst-Inspection . . . .
Amt . . . .

Actum im Forst-Revier N. N.

am ten 18 . .

Nach gehörig zuvorgegangener Bekanntmachung wurde zum meistbietenden Verkauf einer Quantität Eichen und Buchen auf dem Stamm unter folgenden Bedingungen geschritten.

1) Der Verkauf geschieht in Conventions-Münze und werden Gebote unter 4 ggr. nicht angenommen u. s. w.

Verkaufs-Preis Nr.	Der Käufer Namen	Wohnort	Kaufpreis ℔ ℳ ß

(Unterschrift des Oberförsters und desjenigen Beamten, welcher das Protocoll aufgenommen hat.)

(Schema Lit. Q.)

Forst-Inspection . . .

Amt . . .

Summarischer-Extract

aus

dem Holzverkaufs-Protocolle

vom ten 18

Vide T. Nr.	Nro.	Namen des Forstreviers	Verkaufte Holz-Sortimente: A. Bau- u. Nutzholz Stämme: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	B. Brennholz Kabel: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Die verkauften Sortimente enthalten nach Messung oder Schätzung: A. Bau- und Nutzholz Cubic-Fuß	B. Brennholz Klafter à 144 C.' Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Schock Wellen	Normal Klafter à 144 C.' Raum-Gehalt	Kaufpreis fl.	kr.
Pag.																					

(Unterschrift des Oberförsters)

(Schema Lit. R.)

(Hat neun Einlagen.)

Forst-Inspection . . .

Amt . . .

Forst-Manual

für

das Betriebs-Jahr vom 1sten Julius 18.. bis dahin 18..

Bemerkungen.

1) Auf den Fall, daß Holzarten vorkommen sollten, für welche im Forst-Manuale keine besonderen Columnen angelegt sind, wird hiemit vorgeschrieben, daß:

Ulmen unter Eichen,

Ahorn, Elzebeeren, Hainbuchen unter Buchen,

Eschen unter Birken,

Linden, Espen, Weiden, Pappeln, Dornen unter Ellern

eingetragen, jedoch jederzeit der Name der Holzart angegeben werden solle.

2) In solchen Aemtern, wo keine besonderen Berechtigungen auf Bau- und auf Nutzholz bestehen, erhält das Rubrum 2 des Capitels I keine Unterabtheilung und sodann den Titel — Bau- und Nutzholz an Berechtigte.

Cap. I.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 1.

Bau- und Nutzholz zu herrschaftlichem Behuf an Nichtberechtigte.

Nro.	Der Anweisung: Tag	Monat	Jahr	Namen des: Forstreviers	Forsts	Cap. I. Rubr. 1. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials	Bau- und Nutzholz: A. Laubholz: Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Eichen	Buchen	Birken	Ellern (Cubic-Fuß)	B. Nadelholz: Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Dielen und Bretter	Latten (Schock)	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente (Cubic-Fuß)	Betrag des Werths nach der Holz-Taxe fl. kr.	Betrag des Verwilligungs-Preises fl. kr.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 2.

Bauholz an Berechtigte.

Nro.	Der Anweisung: Tag	Monat	Jahr	Namen des: Forstreviers	Forsts	Cap. I. Rubr. 2. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials	Bauholz: A. Laubholz: Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Eichen	Buchen	Birken	Ellern (Cubic-Fuß)	B. Nadelholz: Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Dielen und Bretter (Schock)	Latten	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente (Cubic-Fuß)	Betrag: der Berechtigungs-Taxe ℔ ß ₰	nach der Holz-Taxe ℔ ß ₰	des Verwilligungs-Preises ℔ ß ₰

Zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Februar 1850 (Regierungsblatt Band [illegible])

Ausweis über Viehstand

Nr.	Gemeinde	Pferde				Rinder				Schafe				Ziegen				Schweine				Bienenstöcke				Anmerkung
		Hengste	Stuten	Wallachen	Fohlen	Stiere	Ochsen	Kühe	Kalbinnen	Widder	Mutterschafe	Hammel	Lämmer	Böcke	Mutterziegen	Kastrate	Lämmer	Eber	Mutterschweine	Kastrate	Ferkel	Mit Bienen besetzte	Leere	Schwärme	Ableger	
1	Ebenfurth	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
	Summe																									

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 3.

Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte.

Nro.	Der Anweisung Tag	Monat	Jahr	Namen des Forstreviers	Forsorts	Cap. I. Rubr. 3. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials	Brennholz: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz (Klafter à 144 C.')	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz (Schock Wellen)	Betrag des Werths nach der Holztaxe ℔ ß ₰	Betrag des Verwilligungs-Preises ℔ ß ₰

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 4.

Brennholz an Berechtigte.

Nro.	Der Anweisung: Tag	Monat	Jahr	Namen des: Forstreviers	Forsorts	Cap. I. Rubr. 4. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Brennholz: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Betrag: der Berechtigungs-Taxe ℔ M ß	des Werths nach der Holz-Taxe ℔ M ß	des Verwilligungs-Preises ℔ M ß
							Klafter à 144 C.'					Schock Wellen							

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 5.

Meistbietend verkauftes Holz.

Nro.	Tag des Verkaufs (Cap. I. Rubr. 6.)	Monat	Jahr	Forstreviers	Namen des Forsorts	Nro.	Verkaufte Holz-Sortimente: A. Bau- und Nutz-Holz, Stämme: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	B. Brennholz, Kabel: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Die verkauften Sortimente enthalten nach Messung und Schätzung: A. Bau- und Nutzholz, Cubic-Fuß	B. Brennholz, Klafter à 144 C.-Fuß: Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Schock Wellen	Normal-Klafter zu 144 Cub.-Fuß Raum-Gehalt	Der Käufer: Namen	Wohnort	Kaufpreis: ℔	ß	₰

Cap. II.

Ohne besondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. 1.

Confiscirtes Holz.

Nro.	des Verkaufs: Tag	Monat	Jahr	Cap. II. Rubr. 1. der Entwender: Namen	Wohn-Ort.	Im Bruchverzeichniß Nro.	Bezeichnung der Zeit u. des Orts, wo das Holz entwandt oder wiedergefunden worden	Bezeichnung des entwandten Holzes	Material-Betrag des confiscirten Holzes nach Klaftern zu 144 C.'	der Käufer: Namen	Wohn-Ort	Ertrag für: die herrschaftliche Casse ℔ M ß	den Denunciaten ℔ M ß	Namen des Denunciaten.

Cap. II.

Ohne besondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. 2.

Wind- und Abfall-, trockenes und unterdrücktes ꝛc. Holz.

Bemerkung.

1) In den offen gelassenen Kopf-Columnen werden die nach den Local-Verhältnissen vorkommenden Holz-Sortimente eingetragen.

| Nro. | des Verkaufs: Tag | Monat | Jahr | Cap. II. Rubr. 2. Namen des: Forst-Reviers | Forstorts | | |

Cap. III.

Forst-Nebennutzungen.

Nro.	Der Einnahme oder des Verkaufs: Tag	Monat	Jahr	Namen des: Forst-Reviers	Forstorts	Cap. III. Gegenstand der Einnahme	Der Käufer und Debenten: Namen	Wohnort	Rubr. 1. Ständige Gefälle ℔ ℳ ₰	Rubr. 2. Zeitpachten ℔ ℳ ₰	Rubr. 3. Unbestimmte Einnahmen ℔ ℳ ₰	Rubr. 4. Aus den Forstbruch-Registern ℔ ℳ ₰	Straf-Arbeit mit dem Spann: Tage	mit der Hand	Schutzrichtigung	Gefängnißstrafe: Stunden	Pfahlstrafe	Rubr. 5. Jagd-Einnahme ℔ ℳ ₰

(Schema Lit. S.)

Forst-Inspection . . . .

Amt . . . .

Erhebungs-Liste

über

das im ten Quartal des Rechnungs-Jahres vom 1sten Julius 18.. bis dahin 18.. verkaufte confiscirte Holz

(F. R. Cap. II. Rubr. 1. Nro.)

Im Forst-Manual Nro.	Des Entwenders		Im Bruch-Verzeichniß Nro.	Bezeichnung der Zeit und des Orts, wo das Holz entwandt oder wiedergefunden worden	Bezeichnung des entwandten Holzes	Der Käufer		Betrag für		Namen des Denuncianten
	Namen	Wohnort				Namen	Wohnort	die herrschaftl. Casse ℔ ß ₰	die Denuncianten ℔ ß ₰	

18

(Unterschrift des Oberförsters und Forst-Rechnungsführers.)

(Schema Lit. T.)

Forst-Inspection . . .
Amt . . . .

Summarischer Extract

aus der

Erhebungs-Liste

über das im ten Quartal des Jahres vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . . verkaufte confiscirte Holz.

Vide F. R. Pag.	Amt	Material-Ertrag des confiscirten Holzes nach Klafter zu 144 C.'	Geld-Ertrag für die herrschaftliche Casse			für die Denuncianten		
			fl	kr	dl	fl	kr	dl

(Unterschrift des Oberförsters und Forst-Rechnungsführers.)

(Schema. Lit. U.)

Forst-Inspection . . .

Amt . . .

Erhebungs-Liste

über

das im ten Quartal des Rechnungs-Jahres vom 1sten Julius 18 . . bis dahin 18 . . ohne specielle Genehmigung verkaufte Holz.

Bemerkung.

1) In den offen gelassenen Kopf-Columnen werden die nach den Local-Verhältnissen vorkommenden Holz-Sortimente eingetragen.

(F. R. Cap. II. Rubr. 2. Nro.)

| Im Forst-Manual Nro. | Namen des Forstreviers | | |

(Schema Lit. V.)

Forst-Inspection . . .

Amt . .

Summarischer Extract

aus der

Erhebungs-Liste

über das im ten Quartale des Jahres vom 1sten Julius 18== ohne specielle Genehmigung verkaufte Holz-Material.

Vide F. R. Pag.	Amt		Enthalten Normal-Klafter	Kaufpreis Conv.-Mze. ℔ M ß

(Unterschrift des Oberförsters und Forst-Rechnungsführers.)

(Schema Lit. W.)

Forst-Inspection . . .

Amt . . .

Erhebungs-Liste

über

die im ten Quartale des Rechnungs-Jahres vom 1sten Julius 18.. bis dahin 18.. vorgefallenen Forst-Nebennutzungen.

(F. R. Cap. III. Nro.)

Nro.	Namen des Forstreviers	Gegenstand der Einnahme	Der Käufer		Kaufpreis			Bemerkungen
			Namen	Wohnort	℔	ß	₰	

(Unterschrift des Oberförsters und Forst-Rechnungsführers.)

(Schema Lit. X.)

Forst-Inspection . . .

Amt . . .

Summarischer Extract

aus der

Erhebungs-Liste

über die im ten Quartale des Jahres vom 1sten Julius 18.. vorgefallenen Forst-Nebennutzungen.

Vide F. R. Pag.	Amt	Bezeichnung der Forst-Neben-Nutzungen			Kaufpreis			
		Heide	Moos	u. s. w.	Conv. Mze.			
		Fuder	Fuder		fl	kr	₰	fl

(Unterschrift des Oberförsters und Forst-Rechnungsführers.)

(Schema Lit. Y.)

(Pag. 1.)

Forst-Inspection . . .
Amt . . .

Forst-Register

für

das Jahr

vom 1sten Julius 18.. bis ultimo Junius 18..

Mit Belegen
von Nro. 1 bis incl.

Geführt von mir dem
N. N.

(Pag. 2.)

(Pag. 3.)

Berechtigungs-Taxe.

(Pag. 4.)

(Pag. 5.)

Holz-Taxe

für

die fünf Jahre

vom 1ſten Julius 18 . . bis dahin 18 . .

(Pag. 6.)

(Pag. 7.)

CAP. I.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 1.

Bau- und Nutzholz

zu

herrschaftlichem Behuf

und an

Nichtberechtigte.

(Pag. 8.)

Der Belege Nro.	Namen des Forst-Reviers.	Cap. I. Rubr. 1. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Bau- und A. Laubholz. Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Eichen	Buchen	Birken	Ellern
					Cubik-Fuß			

(Pag. 9)

Nutzholz. B. Nadelholz.							Betrag des					
Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Dielen und Bretter Schock	Latten	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente Cubic-Fuß	Werths nach der Holz-Taxe fl.	kr.	hl.	Verwilligungs-Preises fl.	kr.	hl.

(Pag.

CAP.

In Folge der Betriebs = Vorschläge und

Rubr.

Bauholz an

Der Belege Nro.	Namen des Forst=Reviers	(Pag. 11). Cap. I. Rubr. 2. a. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Bau= A. Laubholz. Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Eichen	Buchen	Birken	Ellern Cubic=Fuß

(Pag. 12.)

10.)

I.

besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

2.ᵃ

Berechtigte.

Holz.							Betrag		
B. Nadelholz.									
Stärke nach Zoll	Laufende Fuß.	Dielen und Bretter	Latten	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente	der Berechtigungs-Taxe	des Werths nach der Holz-Taxe	des Verwilligungs-Preises
		Schock.				Cub. Fuß	℔ M ß	℔ M ß	℔ M ß

(Pag:

CAP.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und beson

Rubr.

Nutz-Holz an

Der Belege Nro.	Namen des Forst-Reviers	(Pag. 14.) Cap. I. Rubr. 2. b. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Nutz- A. Laubholz.					
			Stärke nach Zoll.	Laufende Fuß.	Eichen	Buchen	Birken	Ellern
					Cubic-Fuß			
		(Pag. 15.)						

13.)

I. _____

derer Bewilligungen abgegebenes Holz.

2. b.

Berechtigte.

Holz. B. Nadelholz.							Betrag		
Stärke nach Zoll	Laufende Fuß	Dielen und Bretter Schock	Latten Schock	Stärke nach Zoll	Länge nach Fuß	Cubischer Gehalt der verschiedenen Nadelholz-Sortimente Cubic-Fuß	der Berechtigungs-Taxe ℔ ßℳ ₰	des Werths nach der Holz-Taxe ℔ ßℳ ₰	des Verwilligungs-Preises ℔ ßℳ ₰

(Pag. 16.)

Cap. I.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr 3.

Brennholz zu herrschaftlichem Behuf und an Nichtberechtigte.

Der Belege Nro.	Namen des Forstreviers	(Pag. 17.) Cap. I. Rubr. 3. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials	Brennholz										Betrag des					
			Klafter à 144 C.'					Schock Wellen					Werths nach der Holztaxe			Verwilligungs-Preises		
			Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß
		(Pag. 18.)																

Cap. I.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 4.

Brennholz an Berechtigte.

Der Belege Nro.	Namen des Forstreviers	(Pag. 20.) Cap. I. Rubr. 4. Namen der Empfänger und Bezeichnung des abgegebenen Materials.	Brennholz										Betrag								
			Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	der Berechtigungs-Taxe			des Werths nach der Holztaxe			des Verwilligungs-Preises		
			Klafter à 144 C.					Schock Wellen					℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
		(Pag. 21.)																			

(Pag. 22.)

Cap. I.

In Folge der Betriebs-Vorschläge und besonderer Bewilligungen abgegebenes Holz.

Rubr. 5.

Meistbietend verkauftes Holz.

Laufende Nro.	Namen des Forst-Reviers	(Pag. 25.) Cap. I. Rubr. 5. Meistbietend verkauftes Holz	Verkaufte Holz-Sortimente										Die verkauften Sortimente enthalten nach Messung und Schätzung								Kaufpreis		
			A. Bau- und Nutzholz					B. Brennholz					A. Bau- u. Nutzholz	B. Brennholz					Schock Wellen	Normal-Klafter zu 144 C.' Raum-Gehalt			
			Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz	Cubic-Fuß	Eichen	Buchen	Birken	Ellern	Nadelholz			fl	kr	₰
			Stämme					Kabel						Klafter à 144 C.'									
		(Pag. 24.)																					

(Pag. 25.)

Cap. II.

Ohne besondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. 1.

Confiscirtes Holz.

(Pag. 26.)

(Pag. 27.)

Cap. II. Rubr. 1.

Confiscirtes Holz.

Der Belege Nro.		Material-Betrag des confiscirten Holzes nach Klafter à 144 C.'	Ertrag für	
			die herrschaftliche Casse	die Denuncianten.
			fl. kr.	fl. kr.

(Pag. 28.)

(Pag. 29.)

Cap. II.

Ohne besondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. 2.

Wind- und Abfall-, trockenes und unterdrücktes ꝛc. Holz.

Bemerkung.

1) In den offen gelassenen Kopf-Columnen werden die nach den Local-Verhältnissen vorkommenden Holz-Sortimente eingetragen.

(Pag. 30.)

Der Belege Nro.	Cap. II. Rubr. 2. Wind- und Abfall-, trocknes und unterdrücktes Holz.		Enthalten Normal-Klafter zu 144 C.' Raum-Gehalt	Kaufpreis ℔ M. ß

(Pag. 31.)

Cap. III.

Forst = Nebennutzungen.

(Pag. 33.)

Der Belege Nro.	Cap. III. Forst-Nebennutzungen	Rubr. 1. Ständige Gefälle ℔ ß ₰	Rubr. 2. Zeit-Pachten ℔ ß ₰	Rubr. 3. Unbestimmte Einnahmen ℔ ß ₰	Rubr. 4. Aus den Forst-Bruchregistern ℔ ß ₰	Straf-Arbeit mit d. Spann Tage	Straf-Arbeit mit der Hand	Schutz-Richtigung	Gefängniß-Strafe	Pfahl-Strafe Stund.	Rubr. 5. Jagd-Einnahme ℔ ß ₰

(Pag. 34.)

(Pag. 29.)

Cap. II.

Ohne besondere Genehmigung verkauftes Holz.

Rubr. 2.

Wind- und Abfall-, trockenes und unterdrücktes ꝛc. Holz.

Bemerkung.

1) In den offen gelassenen Kopf-Columnen werden die nach den Local-Verhältnissen vorkommenden Holz-Sortimente eingetragen.

Der Belege Nro.	(Pag. 30.) Cap. II. Rubr. 2. Wind- und Abfall-, trocknes und unterdrücktes Holz.										Enthalten Normal-Klafter zu 144 C.' Raum-Gehalt	Kaufpreis ℔ Mk. ß
	(Pag. 31.)											

Cap. III.

Forst = Nebennutzungen.

Der Belege Nro.	(Pag. 33.) Cap. III. Forst = Nebennutzungen	Rubr. 1. Ständige Gefälle ℔ ß ₰	Rubr. 2. Zeit= Pachten ℔ ß ₰	Rubr. 3. Unbe= stimmte Einnah= men ℔ ß ₰	Rubr. 4. Aus den Forst-Bruchregistern ℔ ß ₰	Straf= Arbeit mit d. Spann Tage	Straf= Arbeit mit der Hand	Schuf-Züchtigung	Gefängniß-Strafe	Pfahl-Strafe Stund.	Rubr. 5. Jagd= Einnahme ℔ ß ₰
	(Pag. 34.)										

(Pag. 55.)

Recapitulatio aller Einnahme

Des Registers				Betrag								
				der Berechtigungs-Taxe			des Werths nach der Holz-Taxe			des Verwilligungs- und Verkaufs-Preises		
Pag.	Cap.	Rubr.		℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
8	I.	1										
11	—	2a										
14	—	2b										
17	—	3										
20	—	4										
23	—	5										
27	II.	1										
30	—	2										
33	III.	1										
—	—	2										
—	—	3										
—	—	4										
—	—	6										
			Summa . . .									

(6.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche Oberforstämter, Aemter, Renteien und Forst-Rechnungsführer, die Verlegung des Rechnungs-Termins der Rentei-Cassen vom 1sten Mai auf den 1sten Julius jeden Jahrs betreffend. Hannover, den 12ten April 1824.

Demnach Allerhöchsten Orts befohlen worden, für sämmtliche Landes-Cassen einen gleichmäßigen Rechnungs-Termin anzunehmen, auch vom Königlichen Ministerio dazu der erste Julius jeden Jahrs bestimmt, nicht minder erforderlich gehalten worden, daß dieser Termin auch für die Rentei-Cassen angenommen werde: so wird solches den sämmtlichen Oberforstämtern, Ämtern, Renteien und Forstrechnungsführern hiemit eröffnet und zugleich festgesetzt, daß das nächste Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 1824 bis dahin 1825 laufen und das Rentei-Register für diesen Zeitraum aufgestellt werden soll.

Die in den Monaten Mai und Junius d. J. vorkommenden Einnahmen und Ausgaben werden mit in dem Geld-Register von 182$^5/_4$ berechnet, und befaßt solches demnach den vierzehnmonatlichen Zeitraum vom 1sten Mai 1823 bis 30sten Junius 1824. Für jene Monate wird darin von allen fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben der zweimonatliche Betrag, und von allen an einen bestimmten Fälligkeits-Termin gebundenen dasjenige, was in jenen beiden Monaten fällig wird, berechnet.

Was insbesondere die Besoldungen und Deputate, so wie auch die Gnaden-Bewilligungen an Gelde und Naturalien, auch sonstige Ausgaben, in Ansehung deren den Erben der Empfänger das Recht auf das Sterbe-Quartal zusteht, betrifft: so würden zwar die jetzigen Empfänger nicht berechtigt seyn, deren Zahlung in andern Terminen als den jetzt bei den Rentei-Cassen gewöhnlichen Quartalen zu verlangen; da es aber die Absicht ist, künftig die Besoldungs-Ziele auf die mit dem Rechnungs-Jahre übereinstimmenden Quartale, als Ende September oder Michaelis, Ende December oder Weihnachten, Ende März oder Ostern, und Ende Junius oder Johannis, zu setzen: so sollen alle Besoldungen, in soferne solche quartaliter fällig waren, so wie deren Natur habende Ausgaben, im Register von 182$^5/_4$ im vierzehnmonatlichen Betrage in Ausgabe gebracht werden.

Korn-Deputate werden da, wo Korn-Vorräthe vorhanden sind, in Natur abgegeben; wo dieses nicht der Fall ist und sie nicht auf ein benachbartes Amt assignirt werden können, nach dem zweimonatlichen Betrage in Gelde vergütet, und zwar nach dem jedesmaligen currenten Preise.

Über die nach dem Obigen für die zwei Monate Mai und Junius d. J. zu berechnenden Besoldungen, Korn-Deputate ꝛc. ist ein Verzeichniß aufzustellen, an die betreffende Königliche Landdrostei einzusenden, und demnächst die Genehmigung zur Registerberechnung von Uns zu gewärtigen.

Was das Kornregister betrifft, so ist darin nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen zu verfahren, solches also künftig vom 1sten Julius zum 1sten Julius zu führen und aufzustellen. Das vom Jahre 182¾ schließt mit dem am 30sten Junius d. J. vorhandenen Vorrath ab, mithin gehören auch alle Einnahmen aus Verkäufen und sonstigen Verabfolgungen, welche vor diesem Zeitpunct geschehen sind, in das Geldregister von 182¾.

Das Forstregister enthält die Resultate einer einjährigen Administration; und da solche ebensowohl in den Zeitraum vom 1sten Julius zum 1sten Julius, als in den vom 1sten Mai zum 1sten Mai, fallen: so ist dasselbe nicht minder vom 1sten Julius d. J. an nach dem neuen Rechnungs-Termine aufzustellen.

Was das Forstregister von 182¾ betrifft, so ist, *eines Theils*, weil aus dem Geldregister separat hervorgehen muß, welche Einnahmen und Ausgaben für das Jahr vom 1sten Mai 182¾ und welche für die Monate Mai und Junius d. J. gehören, andern Theils zur Erleichterung der Vergleichung der Administration des Jahrs vom 1sten Mai 182¾ mit den dafür angenommenen Anschlägen, erforderlich, daß das Forstregister auf bisherige Weise vom 1sten Mai 182¾, für die Monate Mai und Junius d. J. aber ein Supplementar-Register aufgestellt werde. In dieses Letztere sind aufzunehmen:

1) Alle fixirten Forst-Einnahmen, welche etwa im Mai und Junius d. J. fällig werden möchten.

2) Die Forst- und Jagd-Brüche von diesen Monaten.

3) Alle zufälligen Forsteinnahmen, die wirklich in den gedachten Monaten fällig werden oder zur Erhebung gelangen, und durch deren Berechnung in diesem Jahre die Administrations-Übersicht für das folgende Jahr nicht alterirt wird.

Bei dem geringen Belange dieser Einnahmen ist in dem Supplementar-Register nur die Aufführung derjenigen Rubriken erforderlich, unter denen etwas zu berechnen vorkommt.

Daß künftig die Forst-Conferenz-Verhandlungen ebenfalls das neue Rechnungs-Jahr umfassen müssen, wird einer Erwähnung kaum bedürfen, und gilt ein gleiches von den Bau-Vorschlägen.

Wegen der auf alten Gerechtsamen und Verträgen beruhenden Fälligkeits-Termine der Natural-Dienste und Dienstgelder muß es bei Aufstellung der Dienstregister nach dem alten Rechnungs-Jahr vom 1sten Mai zum 1sten Mai sein Bewenden behalten.

Hiernächst die Aufführung der Einnahmen und Ausgaben aus den Monaten Mai und Junius 1824 im vierzehnmonatlichen Geldregister von 182$^3/_4$ anlangend, so sind solche nicht mit denjenigen Summen zu vermischen, welche die Einnahmen und Ausgaben des Jahrs vom 1sten Mai 182$^3/_4$ darstellen, sondern separirt anzugeben, wiewohl auf der betreffenden Rubrik. Der Abschluß des Registers und die General-Extracte enthalten auch die Resultate der ganzen vierzehnmonatlichen Administration, so daß daraus der gebliebene Überschuß im Ganzen erhellet. Nichts destoweniger aber ist es erforderlich, daß dargelegt werde, welche Einnahmen und Ausgaben dem Jahre vom 1sten Mai 182$^3/_4$ und welche den Monaten Mai und Junius d. J. angehören; so wie auch, welches das Resultat gewesen seyn würde, wenn der Anschluß gedachter zwei Monate nicht Statt gehabt hätte. Zu dem Ende schreiben Wir vor, daß statt eines gewöhnlichen Register-Etats, welcher die Resultate des ganzen Registers würde enthalten haben, zwei getrennte Etats aufgestellt werden, von denen der eine die Einnahmen und Ausgaben enthalten muß, welche vom 1sten Mai 182$^3/_4$ Statt gehabt haben; der andere aber diejenigen, welche sich besonders auf die Monate Mai und Junius beziehen.

Jeder Etat ist besonders zu balanciren, sodann aber noch eine gemeinschaftliche Balance hinzuzufügen, welche das Resultat ergeben muß, welches der Schluß des Registers nachweiset. Bei den meisten Renteien wird in dem Etat für die Monate Mai und Junius die Ausgabe die Einnahme übersteigen, der daher entstehende Vorschuß ist also in der gemeinschaftlichen Balance von dem Überschusse des Registers vom 1sten Mai 182$^3/_4$ abzusetzen, und solchergestalt der Überschuße darzustellen, wie er aus dem Register selbst hervorgeht.

Aus der Nothwendigkeit der ebengedachten getrennten Übersicht der Resultate der Administration des Jahrs vom 1sten Mai 182$^3/_4$ und der zwei Monate Mai und Junius d. J. folgt, daß auch die fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben für diese Monate separirt ratificirt und desfallsige Rechnungen separirt aufgestellt werden müssen.

Sodann die bereits für die Register vom 1sten Mai 182$^3/_4$ und 182$^3/_5$ ausgefertigten Belege anlangend, so sind solche der eingetretenen Veränderung des Rechnungs-Termins ohngeachtet gültig; es wäre denn, daß sie mit dem neuen Rechnungs-Termin und den wegen dessen Einführung aufgestellten Grundsätzen durchaus nicht zu

vereinigen ſtänden, welchen Falls, unter Berückſichtigung der Reglements, die Verhältniſſe der Behörde berichtlich anzuzeigen und weitere Beſtimmungen zu gewärtigen ſind. Insbeſondere bemerken Wir in Anſehung der Belege über den Abſatz befriſteter Gefälle, daß wenn auch deren Übertragung auf das folgende Regiſter bereits genehmigt wäre, die geſtatteten Friſten aber ſchon im Mai und Junius 1824 ablaufen würden, dann deren Berechnung im Regiſter von 182¾ doch noch geſchehen muß.

Endlich werden die nach älteren oder neueren Beſtimmungen feſtgeſetzten Termine in Betreff der Aufſtellung und Einſendung der Regiſter hiermit, gegen die urſprüngliche Beſtimmung, auf zwei Monate hinausgeſetzt.

Wir erwarten, daß alle Behörden, welche zur Ausführung dieſer folgereichen, mit vielen Vortheilen für den öffentlichen Dienſt verbundenen Veränderung mit zu wirken haben, ſich dabei der möglichſten Thätigkeit und Umſicht befleißigen werden, damit die Ordnung durch die mit einer ſolchen Veränderung nothwendig verknüpften Abweichungen von der Regel ſo wenig als thunlich geſtört, oder doch baldigſt wieder hergeſtellt werde; und wollen in allen zweifelhaften Fällen berichtliche Anfragen erwarten.

Hannover, den 12ten April 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Domainen-Cammer.

Schulte.

Gesetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No 6.

Hannover, den 16ten Junius 1824.

(7.) Ausschreiben der Königlichen Domainen-Cammer an sämmtliche von derselben ressortirende Renteien und Domainen-Administrationen, mit Ausschluß der in dem Fürstenthume Ostfriesland, die Versteuerung der Domainen für das Jahr vom 1sten Julius 1824 bis dahin 1825 betreffend. Hannover, den 8ten Junius 1824.

Da die, in Gemäßheit der Königlichen Verordnungen vom 22sten Julius 1817, vom Grund und Boden und dessen Ertrage bisher entrichteten Abgaben auch fernerhin in dem Jahre vom 1sten Julius 1824 bis dahin 1825 annoch beibehalten werden sollen: so werden sämmtliche Uns untergeordnete Renteien und Domainen-Administrationen, im Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiemit angewiesen

die von den Domanial-Grundstücken und den Domanial-Zehnt- und gutsherrlichen Einkünften für das Jahr vom 1sten Julius 1824 bis dahin 1825 zu entrichtenden Steuern unverändert, nach den für das Jahr 1818 ausgemittelten Beiträgen, jedoch mit Ausschluß der für Grundstücke der herrschaftlichen Zölle, Salinen und Hüttenwerke darin aufgenommenen Abgaben, zu zahlen.

Gegenwärtiges Ausschreiben soll der zweiten Abtheilung der Gesetz-Sammlung inserirt werden.

Hannover, den 8ten Junius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Flebbe.

(8.) **Bekanntmachung der Königlichen Ober-Zoll-Direction, betreffend die einstweilige Zoll-Herabsetzung für die nach Münden zu Wasser abzusendenden oder von dort zu Wasser abgehenden Waaren, imgleichen für das aus den Churhessischen Landen kommende, über Münden auf der Weser versandt werdende Linnen und für das auf der Weser verschifft werdende inländische Linnen.** Hannover, den 11ten Junius 1824.

Nach einer von dem Königlichen Cabinets-Ministerio Uns gemachten Eröffnung haben Seine Majestät der König allergnädigst genehmigt, daß bei allen diesseitigen Weser-Zöllen, von allen nach Münden zu Wasser abzusendenden oder von dort abgehenden Waaren-Artikeln ohne Unterschied, ein Viertheil des in der Weser-Schifffahrts-Acte dafür bestimmten Normal- oder Bruch-Zoll-Satzes vorerst und bis zu weiterer Bestimmung erlassen, mithin nur drei Viertheile des actenmäßigen Zoll-Satzes davon erhoben werden sollen.

Nicht weniger haben des Königs Majestät allerhuldreichst zu genehmigen geruhet, daß für alles aus den Churhessischen Landen kommende Linnen, insofern es über Münden auf der Weser versandt wird, so wie für alles, in dem hiesigen Königreiche verfertigte, von irgend einem erlaubten Ladungs-Platze auf der Weser verschiffte Linnen bei allen Weser-Zöllen und bei dem Zolle zu Münden selbst, bis zu weiterer Verfügung vorerst nur ein Viertheil des in der Weser-Schifffahrts-Acte und dem Tarife festgesetzten Zoll-Satzes erlegt werden, mithin die Erlassung von drei Viertheilen jenes Zoll-Satzes dabei eintreten solle.

Indem Wir solches, vermöge dazu von dem Königlichen Cabinets-Ministerio erhaltener Autorisation, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, eröffnen Wir zugleich zur Nachricht und Nachachtung für alle die es angeht:

Art. 1.

Bei dem nicht von Münden, sondern von anderen Ladungs-Plätzen auf der Weser zu versendenden hiesigen Linnen müssen, außer den übrigen, nach der Weser-Schifffahrts-Acte erforderlichen Ladungs-Papieren, auch obrigkeitliche Bescheinigungen darüber, daß das Linnen in den hiesigen Landen verfertigt worden, beigebracht werden.

Diese Bescheinigungen sind bei jedem auf der Fahrt berührt werdenden Hannoverschen Weser-Zoll-Amte zu produciren, von den Zollbedienten zu visiren und an das letzte Zoll-Amt, welches berührt wird, zur Aufbewahrung bei demselben abzugeben.

Art. 2.

Der für die von und nach Münden zu Wasser gehenden Waaren, imgleichen für das inländische und Churhessische Linnen heruntergesetzte Zoll-Tarif soll sofort nach dem Eingange der gegenwärtigen Bekanntmachung bei jedem betreffenden Zoll-Amte in Anwendung gebracht werden.

Art. 3.

Die Weser-Zoll-Ämter zu Dreye, Stolzenau, Hameln und Lauensörde, und nicht weniger das Zoll-Amt zu Münden, — letzteres in Beziehung auf den Zoll, welcher von den dort zu Wasser abgehenden und vom Lande auf's Wasser zu bringenden Schiffs-Gütern und geflößten Hölzern erhoben wird und durch die Königliche Verordnung vom 16ten Februar d. J. regulirt ist, — haben sich die, ihnen in Ansehung der Erhebungs- und Berechnungs-Weise unterm heutigen Tage ertheilten, besonderen Vorschriften zu genauer Nachachtung dienen zu lassen.

Art. 4.

Gegenwärtige Bekanntmachung wird in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung des Königreichs inserirt werden.

Hannover, den 11ten Junius 1824.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversche Ober-Zoll-Direction.

Grote. Meineke.

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 7.

Hannover, den 18ten Auguſt 1824.

(9.) Ausſchreiben der Königlichen Krieges-Canzlei an ſämmtliche Obrigkeiten im Lande, betreffend die für Militairpflichtige, in Fällen, wo ſie die Koſten der kleinen Mondirung zu vergüten ſchuldig ſind, auszuſtellenden Armuths-Beſcheinigungen. Hannover, den 30ſten Julius 1824.

Da bisher ſehr häufig ein Mangel an Sorgfalt und Beſtimmtheit bei Ausſtellung der obrigkeitlichen Beſcheinigungen über die Dürftigkeit ſolcher Militairpflichtigen wahrgenommen worden, welche nach den Art. 18 und 95. der Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 die kleine Mondirung aus eigenen Mitteln zu vergüten ſchuldig ſind: ſo machen Wir hiedurch den ſämmtlichen betreffenden Obrigkeiten zur Pflicht, der Ausſtellung jener Beſcheinigungen jederzeit die genaueſte eigene Unterſuchung der Vermögens-Umſtände eines in dem fraglichen Verhältniſſe ſich befindenden Militair-Pflichtigen vorangehen zu laſſen und, daß ſolches geſchehen ſey, in den Beſcheinigungen ausdrücklich zu bemerken, letztere aber nicht in allgemeinen terminis abzufaſſen, ſondern darin jedesmal beſtimmt anzuführen, ob der Militairpflichtige überall nicht ſo viel eigenes Vermögen habe, um die kleinen Mondirungsſtücke ganz oder theilweiſe bezahlen zu können; oder aber, ob derſelbe nur zur Zeit, wo dieſe Bezahlung gefordert wird, noch keine eigene Mittel dazu beſitze, jedoch dergleichen künftig, auch wann und woher, zu erwarten habe?

Dieſes Ausſchreiben ſoll in die zweite Abtheilung der Geſetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 30ſten Julius 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Kriegs-Canzlei.

Grote.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

II. Abtheilung.

No. 8.

Hannover, den 25ſten Auguſt 1824.

(10.) Ausſchreiben der Königlichen Domainen-Cammer an ſämmtliche Renteien, die Erhebung und Einſendung der Cammer-Fisci-Gebühren betreffend. Hannover, den 5ten Auguſt 1824.

Wie ſchon nach Vorſchrift des Cammer-Ausſchreibens vom 8ten Januar 1794 die rechnungführenden Beamte verpflichtet ſind, die von der Cammer-Fisci-Receptur halbjährig auf Oſtern und Michaelis zu extrahirenden Fisci-Rechnungen binnen ſechs Wochen nach deren Empfange, mit möglichſter Verhütung von Reſtanten, einzuſchicken und zu berichtigen, dieſe Vorſchrift auch durch das Pro Memoria vom 28ſten October 1817 noch wiederholt iſt: ſo werden die ſämmtlichen Renteien auf die genaueſte Befolgung dieſer Vorſchriften in Anſehung der Eincaſſirung und Einſendung der Cammer-Fisci-Gebühren und Procentgelder hiemit verwieſen; und wie ſelbige darnach die ungeſäumte Erhebung der notirten Fisci-Gebühren und Procentgelder ſich angelegen ſeyn laſſen werden: ſo ertheilen Wir den gedachten Renteien zugleich hiemit die Anweiſung, vor dem Empfange der von der hieſigen Cammer-Fisci-Receptur extrahirten Rechnungen keine abſchlägliche Zahlungen zu leiſten, wenn die erhobene und aſſervirte Summe nicht mindeſtens 20 Rthlr. in Conventions-Münze beträgt, indem die Annahme geringerer Abſchlags-Zahlungen für jene Receptur mit zu großen Beſchwerden und Nachtheilen verbunden ſeyn würde.

Wenn nun ferner bei einigen Renteien auch Zweifel darüber entſtanden ſind, ob nur diejenigen Fisci-Gebühren in Gemäßheit Unſeres Ausſchreibens vom 24ſten

November v. J. von den Renteien zu erheben sind, welche auf Verfügungen notirt worden, welche das Rechnungswesen betreffen, dagegen diejenigen, welche auf Verfügungen notirt worden, welche die Administration der Domainen betreffen, von den Ämtern zu erheben seyn möchten: so machen Wir den Renteien bemerklich, daß ein solcher Unterschied in jenem Ausschreiben nicht gemacht ist, sondern es nach solchem lediglich darauf ankömmt, ob die Fisci-Gebühren auf einer unmittelbaren Verfügung der Königlichen Domainen-Cammer an die Rentei notirt sind, in welchem Falle diese die Erhebung zu besorgen hat, wogegen die von den Königlichen Land-Drosteien auf Verfügungen derselben an die Ämter notirten Fisci-Gebühren von diesen erhoben werden müssen.

Diese Verpflichtung zur Einziehung und Einsendung der von der hiesigen Cammer-Fisci-Receptur notirten Fisci-Gebühren und Procentgelder erstreckt sich aber außerdem auch noch auf

1) die jährlichen und terminlichen Fisci-Gebühren;
2) die ständigen und terminlichen Procentgeld-Gebühren, und zwar nach einer bei den Renteien in Gefolge Ausschreibens vom 29sten März 1820 No. 1. aufzustellenden Designation; und
3) die Fisci-Gebühren für das, auf die nach der Forsteonferenz gethanen Vorschläge gegen den wahren Werth, oder unter dem wahren Werthe, und unentgeltlich bewilligte Holz, in dessen Betracht die Rechnungsführer, in Gemäßheit des Ausschreibens vom 7ten Februar 1818 No. 2. und eines darauf Bezug habenden Pro Memoria, Verzeichnisse zur resp. Übernahme auf das Rentei-Register, oder zur Ansetzung und Einziehung von den Holz-Empfängern, da die Fisci-Receptur nicht davon unterrichtet ist, ob das verwilligte Holz angenommen, oder verweigert worden, aufzustellen und allhier einzureichen haben.

Es soll dieses Ausschreiben nicht nur jeder Rentei mitgetheilt, sondern auch in die zweite Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 5ten August 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Domainen-Cammer.

Schulte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 1.

Hannover, den 14ten Februar 1824.

(1.) Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hildesheim an ſämmtliche Aemter in deren Bezirke, die den Amts-Unterbedienten zu Beitreibung derjenigen Gefälle, bei denen keine Stundungen oder Remiſſionen unumgänglich erforderlich ſind, zu beſtimmende Friſt betreffend. Hildesheim, den 29ſten December 1823.

In Beziehung auf die im §. 42. des Reglements über die Domanial-Verwaltung wegen Beitreibung der Rückſtände enthaltene Vorſchrift hat ſich das Königliche Cabinets-Miniſterium zu der Beſtimmung veranlaßt gefunden:

daß die Ämter den Amts-Unterbedienten zu Beitreibung derjenigen Gefälle, bei denen keine Stundungen oder Remiſſionen unumgänglich erforderlich ſind, ſtets eine, nach den eintretenden Umſtänden zu ermäßigende, kurze Friſt zu beſtimmen, zugleich aber auch die Rentmeiſter von jenen Friſten zu benachrichtigen haben, damit dieſe die nöthigen Verfügungen gegen die etwa ſäumigen, mit der Beitreibung von ſolchen Rückſtänden beauftragten, Amts-Unterbedienten veranlaſſen können.

Wie nun auch bei der Beitreibung der geſtundeten, in den beſtimmten Friſten nicht abgetragenen Rückſtände, nach der fernern Beſtimmung des Königlichen Cabinets-Miniſterii, auf gleiche Art verfahren werden ſoll: ſo wird ſolches den Königlichen Ämtern, beſonders aber denjenigen zur Nachachtung hiedurch eröffnet, bei denen bereits beſondere Rentmeiſter angeſtellt ſind.

Hildesheim, den 29ſten December 1823.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Rieper.

(2.) **Verfassungs-Urkunde für die Stadt Lingen.** Osnabrück, den 2ten Januar 1824.

Nachdem Königliches Cabinets-Ministerium sich bewogen gefunden, der Stadt Lingen eine den Zeitverhältnissen angemessenere, selbstständigere und den Gemeinsinn mehr befördernde Verfassung zu ertheilen: so ist, unter Aufhebung der bisherigen interimistischen Administration und aller den nachstehenden Bestimmungen zuwider laufenden Gesetze, Vorschriften und Observanzen und unter ausdrücklichem Vorbehalt jeder Abänderung, die künftig, sowohl im Allgemeinen als insbesondere, nach eintretenden Umständen für zweckmäßig erachtet werden möchte, hiemit Folgendes verordnet und festgesetzt.

Erstes Capitel.

Organisation des Magistrats.

Allgemeine Verpflichtung desselben.

§. 1.

Die Verwaltung der obrigkeitlichen Geschäfte in der Stadt Lingen wird, unter Aufsicht und Leitung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, einem anzuordnenden Magistrate übertragen, welcher aus

Einem Bürgermeister und
Zwei Senatoren

bestehen soll, denen

Acht Bürger-Deputirte

beigegeben werden.

§. 2.

Die Subalternen des Magistrats sollen bestehen, aus

Einem Stadt- oder Raths-Diener,
Einem Polizei-Diener.

§. 3.

Dem Magistrate liegt im Allgemeinen die Verpflichtung ob, für die Wohlfahrt und das Beste der Stadt auf alle Weise zu sorgen und allem, was dieselbe befördern kann, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu widmen; und sollen die dahin zweckenden Anträge desselben von der vorgesetzten Land-Drostei jederzeit gern aufgenommen und gebührend berücksichtet werden.

Zweites Capitel.

Gerichtsstand des Magistrats, Befugnisse, Geschäfte und Geschäftsgang desselben im Allgemeinen und Verhältniß rücksichtlich des Amts.

§. 4.

Der Magistrat, als solcher, oder die Stadt steht in den aus rechtlichen Verhältnissen gegen sie angestellten Klagen unter der Gerichtsbarkeit der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück, wogegen die einzelnen Mitglieder in ihren Privat-Angelegenheiten der Jurisdiction des Amts unterworfen sind.

§. 5.

Alle Handlungen der Criminal-Jurisdiction, so wie der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind und bleiben für den Magistrat aufgehoben und gehören, so wie alle fiscalischen Untersuchungen, vor das Amt Lingen.

Es können demnach bei dem Magistrate weder Testamente noch Gelder deponirt werden und alle Amts-Citationen, Insinuationen, Executionen und sonstige derartige Gerichtshandlungen geschehen in der Stadt und der städtischen Flur durch die Amts-Unterbedienten.

§. 6.

Gleichwohl hat der Magistrat in denjenigen Criminal-Sachen, welche von ihm zuerst entdeckt werden, den ersten Angriff. Die vorläufige Untersuchung gehört jedoch ans Amt.

§. 7.

Der Magistrat hat die allgemeine Leitung aller das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten, namentlich die Verwaltung der städtischen Polizei, die Administration des Cämmerei-Vermögens, die Regulirung und Repartition der städtischen Abgaben und Lasten u. s. w., und versammelt sich zu dem Ende regelmäßig an gewissen, von demselben festzusetzenden Tagen. Die specielle Verwaltung der verschiedenen Geschäfts-Zweige wird unter den Mitgliedern desselben vertheilt.

§. 8.

In allen Angelegenheiten von Wichtigkeit, namentlich

1) bei Verkäufen, Erbverpachtungen, Verpfändungen der Cämmerei-Gründe oder Beschwerungen der Cämmerei-Casse mit neuen Lasten und Schulden;
2) bei der Anlage bürgerlicher Abgaben und deren Subrepartition;
3) bei vorzunehmenden neuen Bauten von Wichtigkeit oder bedeutenden Reparaturen;

4) bei neuen Einrichtungen, und

5) bei nöthig erachteten Processen

steht jedoch der Bürgerschaft eine Theilnahme durch die dem Magistrate beigeordneten Bürger-Deputirten zu, und ist daher der Magistrat verpflichtet, dieselben, wenn über die gedachten Gegenstände deliberirt werden soll, zu den Versammlungen zu ziehen, in welchen sodann die Bürger-Deputirten mit dem Magistrate ein Collegium ausmachen und nach Mehrheit der Stimmen der Beschluß gefaßt wird. Bei eintretender Stimmengleichheit giebt der Bürgermeister den Ausschlag.

§. 9.

Alle Beschlüsse des Magistrats und der Deputirten von Wichtigkeit, besonders wenn sie die Veränderung der Substanz des städtischen Vermögens, neue Belastung desselben mit Schulden oder Canons, bürgerliche Abgaben, neue Einrichtungen u. s. w. betreffen, sind von der Bestätigung der Land-Drostei abhängig.

§. 10.

Der Magistrat wird in allen die Stadt betreffenden Angelegenheiten direct an die vorgesetzte Land-Drostei berichten und letztere gleichmäßig in allen reinstädtischen Sachen, die nicht in gleichem Verhältnisse auch die Umgegend angehen, direct an denselben rescribiren, wobei es der Beurtheilung der Land-Drostei überlassen bleibt, in welchen Fällen dem Amte von den an den Magistrat erlassenen Verfügungen Abschrift oder Nachricht mitzutheilen sey. In den Sachen aber, welche in gleichem Verhältnisse auch die Umgegend betreffen, so wie überhaupt in den Fällen, wo dem Amte eine Kenntniß von den Verhandlungen nöthig ist, sollen solche durch das Amt gehen und geleitet werden, damit diesem die allgemeine Übersicht nicht entzogen werde.

§. 11.

Bei Verhandlungen mit den Ober-Behörden sind die Berichte, außerdem aber auch Contracte und sonstige wichtige Ausfertigungen, von dem Bürgermeister und beiden Senatoren zu unterzeichnen. Die übrigen Expedienda werden von dem Bürgermeister und demjenigen Senator unterschrieben, zu dessen speciellem Geschäftskreise die Sache gehöret. In eiligen und geringfügigen Sachen genügt die Unterschrift einer Magistrats-Person, so wie auch der rechnungsführende Senator allein quitirt.

§. 12.

Bei außerordentlichen Einquartierungen bleibt zwar die generelle Bestimmung des Verhältnisses, in welchem die Stadt zu der Umgegend zu tragen hat, dem Amte vorbehalten. Die specielle Vertheilung der auf die Stadt fallenden Quote steht jedoch dem Magistrate zu.

§. 13.

Ein Gleiches gilt von den Krieger- und Burgveste-Fuhren, Landfolgen, Boten- und andern Handdiensten, wie auch Lieferungen, so weit die Stadt dazu mit verpflichtet ist, und wird die Zahl derselben von dem Amte eben so wie in dessen Vogteien bestimmt. Die Dienstpflichtigen werden aber von dem Magistrate nach der Reihefolge aufgeboten.

§. 14.

In dringenden und Nothfällen ist jedoch das Amt berechtigt, auch außer der Reihe aus der Stadt Spann- und Handdienste zu requiriren, gleichwohl müssen solche in geeigneten Fällen von den betreffenden Bauerschaften für die Stadt nachgeleistet, oder, wenn dazu keine Gelegenheit vorhanden ist, dem Bürger, welcher sie geleistet, nach einer billigen Taxe mit Gelde vergütet werden.

§. 15.

Der Magistrat hat die Befugniß, alle unstreitigen Beiträge zur Cämmerei-Casse und deren Gefälle executivisch beitreiben zu lassen; in den Fällen aber, wo die Verbindlichkeit zu deren Bezahlung bestritten wird, steht die Untersuchung dem Amte, und bei eximirten Königlichen Beamten der höheren Administrations-Behörde, zu.

Drittes Capitel.

Von der städtischen Polizei.

§. 16.

Die Ausübung der Polizei und namentlich

1) die Sicherheits-Polizei, in Beziehung auf das Eigenthum und die Personen, folglich auch die Feuer-Polizei;

2) die Straßen-Polizei;

3) die Aufsicht über die Preise der Lebensmittel, so wie über Maaß und Gewicht,

steht dem Magistrate in der Stadt Lingen und der Stadtflur über alle Einwohner, mithin auch über eximirte Personen, mit Ausnahme aller wirklichen Königlichen Bediente, als welche dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen sind, jedoch unter den nachfolgenden Beschränkungen zu.

§. 17.

Die Cognition und Bestrafung leichter Verbal-Injurien, die dabei etwa vorkommenden Civil-Puncte, als Schaden-Ersatz u. s. w., gehören zur Entscheidung des Königlichen Amtes, so wie auch diesem die Bestrafung derjenigen Injurien zusteht, welche in dem bei demselben anhängigen Verfahren vorkommen möchten.

§. 18.

In keinem Falle kann der Magistrat mehr wie 24stündiges Gefängniß oder fünf Rthlr. Geldstrafe, auch in den geeigneten Fällen, bei noch nicht erwachsenen Personen, nur eine mäßige körperliche Züchtigung erkennen. Polizei-Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, sind an das Amt zur Untersuchung und Bestrafung zu verweisen.

§. 19.

Gleichwohl hat der Magistrat auch bei solchen nicht zu seiner Bestrafung stehenden Polizei-Vergehen den ersten Angriff. Die vorläufige Untersuchung verbleibt indessen dem Amte, und mag solche nur in solchen Fällen von dem Magistrate vorgenommen werden, wo es noch zweifelhaft ist, ob außer der Übertretung eines Polizei-Gesetzes zugleich ein vorsetzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden.

§. 20.

Sämmtliche wegen Polizei-Vergehen eingehenden Straf-Gelder, somit auch die von den landesherrlichen Bedienten zu erlegenden, vom Amte erkannten Brüchten fließen in die Cämmerei-Casse.

§. 21.

Ferner steht dem Magistrate die Cognition über diejenigen Marken-Excesse zu, welche auf der privativen Feldmark von Einwohnern der Stadt Lingen oder von Auswärtigen begangen werden; diejenigen Marken-Excesse aber, welche von Einwohnern der Stadt und deren privativen Feldmark, so wie von sonstigen Mit-Interessenten in der gemeinschaftlichen Stadt- und Kirchspiels-Mark, so wie im Ochsenbruche begangen werden, bleiben der Untersuchung und Bestrafung des Amts mit der Bestimmung überwiesen, daß sämmtliche Geldstrafen, welche wegen Vergehungen der Lingenschen Einwohner und der Bewohner der privativen Feldmark erkannt worden, dem städtischen Ärario zufallen sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die städtischen Unterbedienten die daselbst bemerkten Wrogen eben so wie in der Stadt und deren Feldflur entdeckte Polizei-Vergehen anzuzeigen haben.

§. 22.

Die bei dem Amte Lingen hergebrachten Straf-Principien in Wrogensachen finden in gleicher Maaße auch auf die Stadt Lingen und das Weichbild Anwendung, und gilt dieses auch von den Denunciations-Gebühren.

§. 23.

In allen vorkommenden Wrogen, mit Ausnahme derjenigen, welche wegen eingetretener Eile sofort zur Untersuchung und Entscheidung gekommen sind, ist von dem

mit der Polizei-Aufsicht beauftragten Senator ein besonderes Verzeichniß für die allgemeine Wroge-Untersuchung anzufertigen, welche mindestens vierteljährig in der Versammlung des Magistrats, unter Leitung des Bürgermeisters und Protocoll-Führung des gedachten Senators, vorgenommen werden soll.

§. 24.

Bei dieser Untersuchung wird, unter Adcitation des Denuncianten, jeder Denunciat sub poena confessi vorgeladen und sofort in termino entweder in contumaciam oder nach dem Resultate der Untersuchung erkannt und das Erkenntniß publicirt, es sey denn, daß einzelne Fälle zur separaten Untersuchung ausgesetzt werden müßten.

§. 25.

Findet sich bei der Untersuchung, daß die Sache contentiös ist und entstehet über die Verwirkung der Strafe Streit: so ist die Erörterung und Entscheidung dem Amte zu überlassen.

§. 26.

Da dem Magistrate bisher die Ausübung der Eichgerechtigkeit aller Maaßen und Gewichte in der Niedergrafschaft Lingen ausschließlich zugestanden hat: so behält es dabei sein Bewenden. Die Revision der Maaßen und Gewichte steht demselben aber nur in der Stadt und deren Flur zu.

Viertes Capitel.

Von der Verwaltung des Cämmerei-Vermögens.

§. 27.

Die Verwaltung des Cämmerei-Vermögens wird von dem ganzen Magistrate und zwar in den geeigneten Fällen mit Zuziehung der Bürger-Deputirten geführt, die Rechnungs-Führung aber einem der Senatoren übertragen.

§. 28.

Abänderungen in der Substanz des Cämmerei-Vermögens durch Veräußerung, Erbverpachtung, Tausch, Einziehung von Capitalien u. s. w., so wie auch Beschwerung desselben mit neuen Lasten, können nur nach eingeholter Genehmigung der Land-Drostei vorgenommen werden.

§. 29.

Alle Veräußerungen und Verpachtungen müssen in der Regel durch öffentliche Licitationen und nach vorgängiger öffentlichen Bekanntmachung bewirkt werden. Ausnahmen finden nur in besondern Fällen unter Genehmigung der Land-Drostei Statt.

§. 30.

Die Rechnung wird zunächst vor dem Magistrate und den Bürger-Deputirten abgelegt, und, nachdem sie von diesen monirt und die monita von dem Rechnungs-Führer beantwortet worden, der Land-Drostei mit den monitis zur Superrevision und endlichen Decharge vorgelegt.

Fünftes Capitel.

Kirchen-, Schul- und Armen-Wesen.

§. 31.

Die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten steht dem Magistrate nicht zu und verbleibt vielmehr, wie bisher, dem Kirchen-Rathe der verschiedenen Confessionen, in welchen jedoch die Aufnahme einzelner Mitglieder des Magistrats, als Bürger der Stadt, nicht ausgeschlossen ist.

§. 32.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß alle zunächst oder zur Ausführung oder Abstellung vor die weltliche Behörde gehörigen Gegenstände, z. B. was in eine Verzweigung der Polizei einschlägt, dem Magistrate, so weit derselbe überhaupt und nicht das Amt competent ist, verbleiben.

§. 33.

In Ansehung der Schulen hat es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 25sten Junius 1822, wegen des Kirchen-, Schul- und Armen-Wesens in der Nieder-Grafschaft Lingen, sein Bewenden, und verbleibt die specielle Aufsicht über das Gymnasium zu Lingen, unter Leitung der Ober-Provincial-Behörde, der angeordneten Schul-Commission, wovon der jedesmalige Bürgermeister der Stadt Mitglied ist.

§. 34.

Von den vorhandenen Armen-Mitteln und milden Stiftungen der Stadt bleiben, wie bisher, die Gasthaus-Casse und die aus den Haussammlungen sich bildende Armen-Casse unter der Aufsicht des Magistrats. Es wird jedoch jede abändernde Verfügung hinsichtlich der Verwaltung dieser und der übrigen Armen-Mittel der Stadt, so wie der Aufsicht über dieselben, ausdrücklich vorbehalten.

Sechstes Capitel.

Specielle Official-Attribute der Mitglieder des Magistrats.

1) Des Bürgermeisters.

§. 35.

Der Bürgermeister ist der Chef des Magistrats und hat als solcher die Direction

rection in dem Collegio. Er beruft daſſelbe und leitet die Deliberationen. Er erbricht die an den Magiſtrat eingehenden Producte und führt das Producten-Buch. Nur im Verhinderungsfalle vertreten die Senatoren ſeine Stelle nach der Reihefolge. Seiner Aufſicht iſt auch die Regiſtratur übergeben und derſelbe beſonders darauf zu verpflichten, um der Regiſtratur das Recht gerichtlicher Archive zu erhalten.

§. 36.

In Folge dieſer Aufſicht hat der Bürgermeiſter über ſämmtliche in der Regiſtratur befindlichen, immer in ſtrengſter Ordnung zu haltenden Acten ein vollſtändiges Repertorium, falls ſolches noch nicht vorhanden ſeyn ſollte, anzufertigen und daſſelbe pünctlich nachzutragen. Er iſt verpflichtet, den Senatoren die nöthigen Acten an den Seſſions-Tagen, oder in eiligen Fällen auch zu anderer Zeit, gegen einen Revers verabfolgen zu laſſen.

§. 37.

Alle nicht ſpeciell in die Expedition der Senatoren gehörigen Ausfertigungen hat der Bürgermeiſter zu concipiren und die Ausfertigung zu beſorgen.

§. 38.

Die Unterſuchung aller zur Competenz des Magiſtrats gehörigen Wrogen werden, ſofern der mit der Polizei beſonders beauftragte Senator ſolche nicht ſofort entſcheiden kann, durch den Bürgermeiſter geleitet. Ihm liegt die Ausfertigung der Contracte über ſtädtiſche Angelegenheiten im Allgemeinen und insbeſondere der Kauf- oder Pacht-Contracte und Bedingungen über ſtädtiſche Grundſtücke u. ſ. w., nicht minder auch die Aufnahme der Documente über die Cautionen der Heuerleute ob.

§. 39.

Desgleichen leitet er die Einquartierungs- und Militair-Sachen, ſo wie die Beſtellung der Hand- und Spanndienſte in Krieges- und Friedenszeiten und führt die Direction bei Anlagen und Reparaturen von Wegen, Brücken und Gebäuden.

§. 40.

Ausweiſungen aus der Gemeinde-Mark leitet das Amt unter ſeiner Zuziehung und mit Vorbehalt der in der Folge etwa nöthig werdenden abändernden Beſtimmungen.

§. 41.

Obgleich bei entſtandener Feuersbrunſt die Aufſicht und Anordnung zunächſt dem mit der Polizei beauftragten Senator obliegt: ſo hat ſich doch auch der Bürgermeiſter ſofort nebſt dem zweiten Senator auf der Brandſtätte einzufinden, um ſich in dringender Noth gemeinſchaftlich zu berathen.

§. 42.

Der Bürgermeister ist, so wie der ganze Magistrat, schuldig, die Rechte der Stadt in und außer Gerichten, so viel in seinen Kräften steht, wahrzunehmen und zu vertreten.

2) Des ersten Senators oder Polizei-Commissairs.

§. 43.

Die specielle Verwaltung der städtischen Polizei macht das Hauptgeschäft des ersten Senators aus. Es gehören dazu, in den Gränzen der dem Magistrate zustehenden Befugnisse, alle Zweige dieser Function, insbesondere auch zunächst die Feuer-Polizei nebst der speciellen Aufsicht über die Feuer-Geräthschaften; desgleichen besorgt derselbe die mit der Ausübung der dem Magistrate zustehenden Eichgerechtigkeit der Maaßen und Gewichte in der Niedergrafschaft verbundenen Geschäfte.

§. 44.

Er hat sich nach den allgemeinen, so wie auch nach den für die Stadt Lingen bereits bestehenden Polizei-Gesetzen zu richten und darf für sich keine neue Polizei-Ordnungen treffen, vielmehr muß er solche dem versammelten Magistrate vortragen, welcher sodann das weiter Erforderliche einleiten wird.

§. 45.

In eiligen Fällen und während der Märkte läßt der Polizei-Commissair die von ihm ausgesprochenen Straf-Erkenntnisse sofort exequiren, jedoch wird derselbe, so viel thunlich, dahin sehen, daß die Ausfertigung von dem Bürgermeister mit unterschrieben wird. Bei Protocollar-Bescheiden bedarf es jedoch dieser Unterschrift nicht.

3) Des zweiten Senators oder Cammerarius.

§. 46.

Zu den Geschäften des zweiten Senators oder Cammerarius gehören vorzugsweise die Communal-Hebungen und die Führung der Cämmerei-Rechnung nebst deren Anneris. Er hat die Einnahme derselben bei Verfall prompt einzuziehen und bei eintretenden Schwierigkeiten dem Magistrate davon die Anzeige zu machen, damit von demselben die nöthigen Maaßregeln getroffen werden; ferner alle auf die Cämmerei-Casse angewiesenen Ausgaben zu leisten und nach Ablauf des Jahrs in der von der Land-Drostei vorzuschreibenden Form und Frist Rechnung abzulegen, und überhaupt diejenigen Vorschriften genau und pünctlich zu befolgen, die ihm hinsichtlich der Rechnungs-Führung werden ertheilt werden.

§. 47.

Der Cammerarius leitet die Verpachtungen von Cämmerei-Grundstücken oder sonstigen Intraden, so wie die etwanigen Veräußerungen derselben u. s. w. nach den von dem Bürgermeister entworfenen Bedingungen. Er stellt die Hausantenscheine aus und hat dem ersten Senator bei der Feuerschau zu assistiren.

§. 48.

Außerordentliche, d. h. solche Ausgaben, welche nicht ein für allemal oder nicht auf eine bestimmte Reihe von Jahren auf die Cämmerei-Casse angewiesen sind, können von dem Cammerarius ohne Vorwissen und Ratification des Magistrats nicht gemacht werden.

§. 49.

Alle in der Expedition des zweiten Senators vorkommenden schriftlichen Erlasse hat der Bürgermeister mit zu unterschreiben, falls sie nicht sehr eilig sind oder der Bürgermeister abwesend ist.

4) Der Bürger-Deputirten.

§. 50.

Die Bürger-Deputirten, welche die Stadtgemeinde aus ihrer Mitte unter denjenigen Bürgern gewählt hat, welche das mehrste Vertrauen der Einwohner genießen, haben die Verpflichtung, dem Magistrate zur genauern Ausführung seiner Dienstgeschäfte an die Hand zu gehen und mit demselben besonders in denjenigen Angelegenheiten, zu welchen sie nach dem §. 8. zugezogen werden müssen, das Beste der Stadt und der Bürgerschaft wahrzunehmen und zu dem Ende den Verhandlungen des Magistrats in den genannten Fällen, auf geschehene Einladung, beizuwohnen, und ihr Votum nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

§. 51.

Sie sind die Vertreter der ganzen Bürgerschaft und erhalten durch ihre Wahl die unumschränkte Vollmacht, die Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt, ohne weitere Rücksprache mit der Gemeinde, Namens derselben, gemeinschaftlich mit dem Magistrate abzumachen.

§. 52.

Sie sind daher auch berechtiget, über alles, was die Verwaltung der Stadt-Güter, die Einziehung und Verwendung der Einkünfte der Stadt betrifft, so wie überhaupt in den zur gemeinschaftlichen Berathung stehenden Angelegenheiten, von dem Magistrate Erläuterungen und Nachweise zu fordern, zu welchem Zwecke sie sodann mit einem schriftlichen und geziemend abgefaßten Gesuche einzukommen haben.

§. 53.

Vor allen liegt den Bürger-Deputirten ob, über die Erhaltung und Verbesserung des Cämmerei-Vermögens zu wachen. Sie haben zu dem Ende die Cämmerei-Rechnung gewissenhaft und mit allem Fleiße zu moniren und sind schuldig, nicht allein die ihnen zu obigem Zwecke dienlich scheinenden Maaßregeln bei dem Magistrate zum Vortrag zu bringen, sondern auch zu befördern, daß etwanigen Nachtheilen abgeholfen werde, und in eiligen Fällen dem Amte die Anzeige davon zu machen.

§. 54.

Die Bürger-Deputirten sind ferner verpflichtet, die in der Stadt und deren Flur bemerkten polizeiwidrigen Gegenstände, Handlungen und Anlagen zur Kenntniß des Polizei-Commissairs zu bringen und befugt, auf nöthig erachtete Polizei-Verfügungen und sonstige zum Besten der Stadt dienende Anordnungen beim Magistrate anzutragen.

§. 55.

Sie haben sämmtlich oder so viel ihrer nöthig, einer um den andern, den Dienst bei der Feuerschau zu versehen.

Siebentes Capitel.

Von der Wahl und Ansetzung der Mitglieder des Magistrats, der Bürger-Deputirten und der Subalternen und deren Besoldung.

§. 56.

Die Wahl des Bürgermeisters wird in so fern der Bürgerschaft überlassen, daß letztere der Land-Drostei zwei Subjecte durch Stimmenmehrheit vorschlägt, wovon diese einen zu ernennen hat. Es ist nicht erforderlich, daß die vorzuschlagenden Candidaten die Rechte studirt haben, sie müssen jedoch die zu diesem Posten nöthige Einsicht und Geschäftskunde besitzen.

§. 57.

Die Wahl desselben geschieht unter der Direction und Leitung der Beamten zu Lingen und werden zu dem Ende sämmtliche Bürger, unter Andeutung des Zwecks, an einem zu bestimmenden Tage vorgeladen, von welchen, um eine gültige Wahl zu verrichten, mindestens Zweidrittel erschienen seyn müssen. Das über diese Wahl aufzunehmende Protocoll ist sodann von dem Amte, mit dessen Gutachten über die Qualification der Candidaten begleitet, an die Land-Drostei einzusenden, welche das eine oder andere der vorgeschlagenen Subjecte ernennt und bestätiget.

§. 58.

Aus gegründeten Ursachen, deren Mittheilung dem Ermessen der Land-Drostei anheim gestellt bleibt, kann die Land-Drostei die vorgeschlagenen Subjecte verwerfen und eine neue Wahl vornehmen lassen; indessen steht es auch der Bürgerschaft frei, in solchem Falle der Land-Drostei die Besetzung dieser Stelle zu überlassen. In diesem Falle wird die Land-Drostei die Bürgerschaft von dem ohne Wahl ernannten Subjecte in Kenntniß setzen.

§. 59.

Die etwa nöthig erachtete Prüfung des Candidaten wird per commissorium von dem Amte vorgenommen.

§. 60.

So viel die Wahl der Senatoren betrifft: so wird dieselbe den Mitgliedern des Magistrats und der Bürger-Deputirten dergestalt übertragen, daß selbige, unter Vorsitz des ersten Beamten zu Lingen, durch Mehrheit der Stimmen zwei taugliche Subjecte für die vacante Senator-Stelle zu erwählen und bei der Land-Drostei zu präsentiren haben. Dem Königlichen Beamten steht nur bei eintretender Stimmen-Gleichheit eine Stimme zu.

Die Präsentation geschieht durch den Königlichen Beamten mittelst Einsendung des Wahl-Protocolls und Beifügung dessen Gutachtens. Findet die Land-Drostei keinen der vorgeschlagenen Candidaten qualificirt: so ist zu einer neuen Wahl und Präsentation zu schreiten.

§. 61.

Zu Mitgliedern des Magistrats können nur solche Personen gewählt werden, welche sich zu einer der christlichen Haupt-Confessionen bekennen, die Volljährigkeit erreicht haben und nicht in Dienst-Verhältnissen zu auswärtigen Regierungen stehen. Auch darf zu den erledigten Stellen derjenige nicht erwählt werden, der mit einem der übrigen Magistrats-Mitglieder verwandt oder verschwägert ist, in aufsteigender Linie in allen Graden und in der Seitenlinie der Bruder und Schwager desselben. Indessen schließt eine nach Übernahme der Magistrats-Stelle eingetretene Schwägerschaft nicht aus. Jedoch muß ein solcher Fall, wenn er sich ereignet, der vorgesetzten Land-Drostei angezeigt werden.

§. 62.

Die Stellen der Bürger-Deputirten werden durch die freie Wahl der Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Stadtviertel, durch Stimmen-Mehrheit besetzt. Die Wahl geschieht unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, von welchem zu dem Ende alle

Bürger, unter dem Präjudiz, als der Wahl der Mehrzahl beistimmend angenommen zu werden, an einem von demselben festzusetzenden Tage vorgeladen werden. Zu einer gültigen Wahl ist erforderlich, daß wenigstens Zweidrittel der Bürger in Person erschienen sind, und das gewählte Subject die relative Mehrheit der Stimmen für sich habe. Eine Vertretung durch andere oder eine schriftliche Stimmen-Abgabe findet nicht Statt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Bürgermeister.

§. 63.

Activ- und passiv-wahlfähig ist jeder Bürger, welcher mit liegenden Gründen in der Stadt oder deren Feldflur angesessen, der christlichen Religion zugethan ist, die Volljährigkeit erreicht hat und nicht in Criminal-Untersuchung oder im Concurse befangen ist.

§. 64.

Jeder Bürger ist schuldig, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Er kann solche nur aus denjenigen Gründen ablehnen, welche ihn gesetzlich von der Übernahme der Vormundschaft befreien.

§. 65.

Die Mitglieder des Magistrats werden auf Lebenszeit, die Bürger-Deputirten aber nur auf drei Jahre gewählt. Letztern steht indessen frei, nach Ablauf eines Jahrs ihre Entlassung zu fordern, wenn langwierige Krankheit oder öftere nothwendige Abwesenheit, als die einzigen Gründe zur Bewilligung der Entlassung, das Gesuch motiviren. Nach Ablauf der drei ordentlichen Dienstjahre kann indessen ein abgegangener Bürger-Deputirte zur Wiederübernahme des Dienstes wider seinen Willen nicht genöthigt werden, bis 9 Jahre, von der Zeit seines Abganges an gerechnet, verflossen sind.

§. 66.

Die durch Absterben oder Abgang erledigten Stellen eines Magistrats-Mitgliedes oder Bürger-Deputirten müssen binnen 6 Wochen wieder besetzt werden.

§. 67.

Die Stellen der Subalternen werden von dem Magistrat mit Zuziehung der Bürger-Deputirten durch Mehrheit der Stimmen, jedoch nicht anders, als auf halbjährige Dienstkündigung und sofortige Entlassung im Fall erwiesener Dienstvernachlässigung, besetzt. Bei der Besetzung der Raths- und Polizeidiener-Stellen hat jedoch der Magistrat das Amt von der getroffenen Wahl in Kenntniß zu setzen und, im Fall dasselbe gegründete Einwendungen gegen das gewählte Subject zu machen haben möchte, eine anderweite Wahl vorzunehmen.

§. 68.

Die Beeidigung und Installation der Mitglieder des Magistrats geschiehet von dem ersten Königlichen Beamten. — Die Bürger-Deputirten werden jedoch, so wie auch die Subalternen, von dem Magistrate, und zwar erstere auf die ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten, letztere auf die ihnen zu ertheilenden besonderen Instructionen, in Eid und Pflicht genommen.

§. 69.

Der Gehalt des Bürgermeisters wird auf 300 Rthlr. festgesetzt, woneben derselbe noch folgende Emolumente zu genießen hat:

1) Die Freiheit von allen städtischen Diensten und Lasten, mit Ausnahme der Communal-Steuern und auch der Einquartierung in Kriegeszeiten, in so fern er ein eigenthümliches Haus bewohnt.
2) Zwei Stück Torf von jedem in die Stadt gebrachten Fuder Torf.

§. 70.

Der erste Senator und Polizei-Commissair erhält an Gehalt 100 Rthlr. und an Emolumenten

1) die Freiheit von allen städtischen Diensten und Lasten gleich dem Bürgermeister,
2) von dem an den Thoren abgegebenen Zolltorf, von jedem Fuder 2 Stück.

§. 71.

Der zweite Senator und Cammerarius erhält an Gehalt gleichfalls 100 Rthlr. und hat an Emolumenten die Befreiung von Communal-Diensten und Lasten, gleich dem Bürgermeister und ersten Senator.

§. 72.

Sämmtliche diese Gehalte werden aus der Cämmerei-Casse bezahlt und haben sowohl der Bürgermeister als die Senatoren davon die in ihre Expedition fallenden Copialien zu bestreiten. In außerordentlichen Fällen können solche jedoch, nach ertheilter Genehmigung der Land-Drostei, berechnet und auf die Cämmerei-Casse angewiesen werden.

§. 73.

Die Bürger-Deputirten versehen diese Stelle als Ehrenamt unentgeltlich.

Osnabrück, den 2ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(3.) **Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen, die von den Curatoren ꝛc. bei ermeldeter Justiz-Canzlei nachzusuchenden Ermäßigungs-Decrete betreffend.** Göttingen, den 6ten Januar 1824.

In dem 39sten §. der Verordnung vom 30sten April 1823, wegen der bei den Königlichen Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien, werden die curatores bonorum et contradictores angewiesen, ihre in der letzten Eigenschaft erwachsenen deservita, nebst den verausgabten Gerichts-Gebühren, nach einem davon aufgestellten Verzeichnisse, der Königlichen Justiz-Canzlei zur Ermäßigung vorzulegen. Die in der nurgedachten allerhöchsten Verordnung allgemein ausgesprochene Absicht der Beförderung des Wohls der unter Curatel stehenden Personen, wie der Concurs-Gläubiger, bedingt die Beseitigung jedes unnöthigen Kosten-Aufwandes in dem gerichtlichen Verfahren. Nichts desto weniger hat die unterzeichnete Behörde mißfällig wahrnehmen müssen, daß einige Contradictoren die zu ihrer Ermäßigung zu verstellenden Deservit- und Gerichts-Gebühren-Rechnungen nicht mittelst eines einzelnen exhibiti und in einer die gesammte Geschäfts-Thätigkeit des contradictoris während des abgelaufenen Rechnungs-Jahres umfassenden Rechnung, sondern durch verschiedene zu den einzelnen General- und Special-Fascikeln des Concurs-Processes oder zu den Acten sonstiger rechtshängigen Processe rubricirte Schrift-Sätze, zur Ermäßigung hieselbst eingereicht haben. Um nun diesem Mißbrauche und insonderheit der aus demselben erwachsenden unnützen Kosten-Vermehrung für die Zukunft mit Sicherheit vorzubeugen, verfügen Wir hiemit: daß die sämmtlichen curatores bonorum und contradictores, welche behuf ihrer bei dem Königlichen Pupillen-Collegio abzulegenden Curatel-Rechnungen die Ermäßigung der die curam ad lites betreffenden Deserviten und damit in Verbindung stehenden Gerichts-Gebühren hieselbst nachzusuchen haben, ihre desfallsigen Anträge in einem exhibito, welchem die zu Unserer Ermäßigung zu verstellende Rechnung in einer nach den verschiedenen betreffenden Acten-Fascikeln gehörig abgesonderten Anlage beizufügen ist, einzubringen haben, unter der Verwarnung, daß denjenigen Curatoren, welche künftig ihre Deserviten und die verausgabten Gerichts-Gebühren, behuf Justificirung einer bei dem Königlichen Pupillen-Collegio abzulegenden Jahres-Rechnung, in mehreren abgesonderten Schrift-Sätzen hieselbst liquidiren möchten, jede Vergütung für die solchergestalt unnütz vermehrten Eingaben, sowohl am deservito als an Copialien und Stempel-Gebühren, aberkannt, und daneben die Berichtigung der durch einen solchen

Ver-

Versuch vermehrten Gerichts-Gebühren, den Contravenienten aus ihren eigenen Mitteln werde auferlegt werden.

Es soll übrigens der gegenwärtige gemeine Bescheid in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Göttingen, den 6ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

Wedemeyer.

(4.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, betreffend die neue Ausgabe der Hildesheimschen Landes-Verordnungen. Hildesheim, den 7ten Januar 1824.

Auf Befehl des Königlichen Cabinets-Ministerii ist eine vervollständigte Ausgabe der seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bis zum 2ten August 1802 erlassenen Fürstlich-Hildesheimschen Landes-Ordnungen veranstaltet worden, deren Debit dem hiesigen Buchhändler Gerstenberg, gegen den Preis von 4 Rthlr. für jedes Exemplar, überlassen ist. Indem Wir dieses zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken Wir dabei, wie dadurch, daß eine Verordnung in diese neue Sammlung aufgenommen oder daraus weggelassen ist, die gesetzliche Kraft solcher Verordnungen oder deren Anwendbarkeit in einzelnen Theilen keinesweges verändert wird.

Hildesheim, den 7ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Rieper.

(5.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten des Fürstenthums Hildesheim, mit Ausnahme der Magistrate zu Hildesheim und Peine, die Aufbringung einer neuen Quote zu Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten betreffend. Hildesheim, den 7ten Januar 1824.

Da die Aufbringung einer neuen Quote zur Bestreitung der Hildesheimschen Cavallerie-Casernirungs-Kosten erforderlich geworden ist, und daher mit Genehmigung des Königlichen Cabinets-Ministerii, nach gepflogener Communication mit den Provincial-

Ständen des Fürstenthums Hildesheim, beliebt worden ist, diese Quote zu dem Betrage eines 1½ monatlichen Grund- und Personal-Steuer-Beitrages nach den Rollen des Rechnungs-Jahres vom 1sten Julius 1822 bis dahin 1823 auf das gedachte Fürstenthum auszuschreiben und mit den 1sten Februar d. J. in Erhebung setzen zu lassen: so ergehet hiermit an die betreffenden Obrigkeiten der Auftrag, den zur Cavallerie-Casernirungs-Casse zu entrichtenden Beitrag der zu ihrem Gerichtsbezirk gehörenden Gemeinden und Domainen nach Maaßgabe des ihnen bereits zugefertigten Extracts der Repartition entweder in vierteljährigen ratis, und zwar in den Monaten Februar, Mai, August und November d. J., oder, wenn die Contribuenten es vorziehen sollten, auf ein Mal zu erheben und, nach Abzug von 1 Procent Hebungs-Gebühren, an den mit der Verwaltung der Casernirungs-Casse beauftragten Hof-Cammerrath Weinhagen zu Hildesheim abzuliefern.

Den Obrigkeiten wird eine sorgfältige Vollziehung dieses Auftrages und eine prompte Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge in der Maaße zur Pflicht gemacht, daß mit Ablauf des Monats November 1824 die ganze Summe derselben unfehlbar abgeliefert ist.

Hildesheim, den 7ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(6.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Abstellung des auf den Hochzeiten durch ungeladene Gäste getriebenen werdenden Unfugs betreffend.** Stade, den 8ten Januar 1824.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Districten auf den Hochzeiten durch ungeladene Gäste, hauptsächlich aus der Classe der Dienstboten unter der Benennung von „Stallburschen", häufig ein höchst ärgerlicher und für die Hochzeitsgäste lästiger Unfug getrieben und die gute Ordnung durch ein freches und sittenloses Benehmen derselben gestört wird.

Damit dieses Unwesen für die Zukunft abgestellt werde, bestimmen wir hiemit Folgendes.

1.

Es ist Jedermann, insonderheit aber jedem Dienstboten, untersagt, sich auf

einer Hochzeit, zu welcher er nicht geladen ist, einzufinden, oder auch nur Versammlungen und Aufläufen in der Nähe des Hochzeitshauses beizuwohnen.

2.

Jeder Hausvater ist verpflichtet, darüber zu halten, daß dieses Verbot so wenig von seinen Kindern als von seinen Dienstboten übertreten werde.

3.

Wer sich, dieses Verbots ungeachtet, auf Hochzeiten, zu denen er nicht geladen ist, oder bei Aufläufen in der Gegend des Hochzeits-Hauses betreten läßt, soll dem Befinden der Umstände nach mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Rthlr. oder mit einer zwei- bis dreitägigen Gefängnißstrafe, den letzten Tag bei Wasser und Brot, durch die Obrigkeit sofort belegt werden.

4.

Wenn solche Personen auf einer Hochzeit oder in der Nähe des Hochzeitshauses wirklich Unfug getrieben haben, oder wenn ihnen durch ein ausdrückliches Verbot ihrer Ältern oder Brotherren der Besuch der Hochzeit verboten war: so kann die im vorigen §. angeordnete Strafe bis auf das Doppelte geschärft werden, vorausgesetzt, daß der begangene Unfug nicht von der Art ist, daß er eine criminelle Untersuchung nach sich zieht, in welchem Falle die Bestimmung der Strafe der Criminalbehörde vorbehalten bleibt.

5.

Eine gleiche wie die im §. 3. bestimmte Strafe trifft die Ältern, deren noch im Hause befindliche Kinder sich eine Übertretung des Verbots zu Schulden kommen lassen; imgleichen die Brotherren, welche ihren Dienstboten den Besuch von Hochzeiten, zu denen sie nicht gebeten sind, gestatten, oder sie, wenn sie sich eigenmächtig aus dem Hause entfernen, nicht unverzüglich bei der Obrigkeit oder dem nächsten Unterbedienten denunciiren, sobald irgend zu vermuthen ist, daß sie dieser Verfügung zuwider handeln werden.

6.

Die nach den §§. 3. und 5. erkannten Geldstrafen sind zur Hälfte den Denuncianten zuzubilligen.

7.

Sämmtliche Obrigkeiten auf dem Lande haben darüber zu halten, daß dieser Verfügung allenthalben nachgelebt werde und die Übertreter zur verdienten Bestrafung zu ziehen,

und ist diese Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag in den Wirthshäusern und sonst auf alle Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Stade, den 8ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(7.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, daß alle Gesuche um Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte bei dem Justiz-Departement des Königlichen Cabinets-Ministerii einzureichen sind. Stade, den 8ten Januar 1824.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 29sten v. M. wird hiemit bekannt gemacht:

daß alle diejenigen, welche um Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte nachsuchen wollen, diese Gesuche nebst den beizulegenden Geburtsscheinen künftig nicht bei der hiesigen Land-Drostei, sondern bei dem Königlichen Cabinets-Ministerio zu Hannover, und zwar bei dem Justiz-Departement, einzureichen und von selbigem die Resolution darauf zu gewärtigen haben.

Stade, den 8ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(8.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück an die sämmtlichen ihr untergeordneten Aemter und Gerichte des Fürstenthums Osnabrück, die Competenz in Lehns-Justiz-Sachen betreffend. Osnabrück, den 13ten Januar 1824.

Demnach, zufolge eines aus dem Justiz-Departement des hohen Königlichen Cabinets-Ministerii unterm 11ten vorigen Monats ergangenen Reseriptes, betreffend die amtsässigen Königlichen Vorderlehen hiesigen Fürstenthumes, nicht allein die Concurse der Vasallen, sondern auch die wahren streitigen Lehns-Justiz-Sachen hinfort in erster Instanz nicht vor Uns, sondern vor den Untergerichten behandelt werden sollen:

so wird diese getroffene Bestimmung hiermit den Uns untergeordneten Ämtern und Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht, und soll auch gegenwärtiges Ausschreiben den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, nicht weniger der 3ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung einverleibet werden.

Osnabrück, den 13ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessoren.

Dyckhoff.

(9.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, die Anwendbarkeit der das widerspenstige Betragen der Dienstboten betreffenden Verordnung vom 1sten Julius 1815 auf das Fürstenthum Hildesheim und auf die im Bezirk ermeldeter Land-Drostei belegenen vormaligen Hessischen Landestheile betreffend. Hildesheim, den 16ten Januar 1824.

Unter ausdrücklicher Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii zu Hannover wird die das widerspenstige Betragen der Dienstboten betreffende Verordnung vom 1sten Julius 1815, in nachfolgenden Vorschriften, auf das Fürstenthum Hildesheim und auf die im Geschäftsbezirke der Land-Drostei Hildesheim belegenen vormaligen Hessischen Landestheile damit ausgedehnt:

1) Sollen alle Dienstboten auf dem platten Lande wie in den Städten und Flecken, ohne Unterschied, während der Dauer ihrer Dienstzeit, am Sonn-Abend bis zu eingenommenem Vesperbrote, an den übrigen Werkeltagen aber den ganzen Tag über, bei der ihnen aufgetragenen Arbeit verharren und bei diesen täglichen Dienstverrichtungen die Vorschriften ihrer Brot-Herrschaft mit gebührender Folgsamkeit beobachten.

2) Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Brotherrschaft darf kein Dienstbote, so wenig an Werkeltagen als an Sonn-, Buß- und Fest-Tagen, das Haus seiner Brotherrschaft zu irgend einer Tages- oder Abend-Zeit verlassen, um Privatgeschäfte zu besorgen oder seinem Vergnügen nachzugehen. Jedoch haben auf der andern Seite die Brotherrschaften ihren Dienstboten den

Urlaub zu nothwendigen eigenen Geschäften und an Sonn- und Fest-Tagen zu deren Erholung ohne gerechte Ursache nicht zu versagen.

3) Sollen dennoch alle Dienstboten, welche auch mit Vorwissen und Einwilligung ihrer Herrschaft entweder an Werkeltagen nach vollendeter Arbeit, oder an Sonn-, Buß- und Fest-Tagen nach geendigtem Gottesdienste, aus dem Hause sich entfernen, um erlaubten Privatgeschäften oder Vergnügungen nachzugehen, jedesmal des Abends vor 10 Uhr wieder zu Hause seyn.

4) Diejenigen Dienstboten, welche gegen die in vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften ungehorsamlich handeln, sollen von den Obrigkeiten mit einer nach den vorkommenden Umständen jederzeit zu ermäßigenden Gefängniß-Strafe von 24 Stunden bis zu acht Tagen belegt werden.

5) Diejenigen aber, welche gegen die Befolgung dieser Verordnung Andere erweißlich aufreizen und strafbare Verbindungen solcherhalb veranlassen und befördern, sollen als Tumultuanten in Criminal-Untersuchung gezogen und dem Befinden nach mit Karren- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

6) Sollten Dienstboten sich nicht entblöden, bei Eingehung des Dienst-Contracts das nächtliche Auslaufen sich mit einbedingen zu wollen: so sollen diejenigen, welche der Brotherrschaft eine solche Clausel zu proponiren wagen, sofort mit dreitägiger Gefängniß-Strafe, die Dienstherrschaften aber, welche dieselbe annehmen, mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern, wovon die eine Hälfte den Orts-Armen, die andere dem Denuncianten zufallen soll, belegt werden.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Bekanntmachung nicht allein an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und publicirt, sondern auch sofort von den Kanzeln abgelesen und diese Publication von den Kanzeln auch in Zukunft zweimal im Jahre wiederholt werden.

Hildesheim, den 16ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(10.) Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Göttingen an die derselben untergebenen Civil-Untergerichte, betreffend die von diesen für die Verlassenschaften der in ihrem Bezirk versterbenden canzleisässigen Personen provisorisch zu treffenden Sicherheits-Maaßregeln. Göttingen, den 19ten Januar 1824.

Zur vorläufigen Sicherstellung des Nachlasses der in Unserm Gerichtsbezirke versterbenden canzleisässigen Personen finden Wir Uns bewogen, an die Uns untergebenen Civil-Untergerichte folgende allgemeine Bestimmungen ergehen zu lassen.

1) Für jeden Fall, wo außerhalb Göttingen eine canzleisässige Person in dem Bezirke eines Civil-Untergerichts verstirbt, wird solches speciell hiemit beauftragt, diejenigen zur Sicherstellung des Nachlasses diensamen Maaßregeln provisorisch eintreten zu lassen, die es zu ergreifen für angemessen erachten würde, wenn die Verstorbenen keinen privilegirten Gerichtsstand gehabt hätten; wobei indessen allemal vorausgesetzt wird, daß die unaufschiebliche Vorkehrung sothaner Maaßregeln, wegen einer im Verzuge zu befindenden Gefahr, als rathsam erscheint.

2) Da, Inhalts der wegen der bei den Königlichen Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien erlassenen Königlichen Verordnung vom 30sten April 1823, die Fürsorge rücksichtlich desjenigen Vermögens, welches solchen minderjährigen Personen zusteht, die dem privilegirten Gerichtsstande der Königlichen Justiz-Canzleien unterworfen und von den Königlichen Pupillen-Collegien zu bevormunden sind, ausschließlich den Königlichen Pupillen-Collegien übertragen ist; die Untergerichte auch in dem §. 9. gedachter Königlichen Verordnung besonders verpflichtet worden sind, jeden in ihrem Gerichtsbezirke sich ereigneten Sterbefall der dem privilegirten Gerichtsstande der Königlichen Justiz-Canzleien unterworfenen Personen, bei nachgebliebenen minderjährigen Kindern, möglichst bald dem betreffenden Pupillen-Collegio zur Kenntniß zu bringen: so ist der den Civil-Untergerichten bei No. 1. ertheilte Auftrag auf den Fall nicht zu beziehen, wo es lediglich auf das Interesse der minorennen, von dem Pupillen-Collegio der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei zu bevormundenden präsumtiven Erben der verstorbenen canzleisässigen Person ankömmt, und nicht etwa das Interesse abwesender majorennen Miterben oder solcher minorennen Erben concurrirt, welche von dem Pupillen-Collegio der hiesigen Königlichen Justiz-Canzlei nicht bevormundet oder nicht zu bevormunden sind.

3) Gleichergestalt ist der ertheilte Auftrag auf den Nachlaß derjenigen dem militairischen Gerichtsstande unterworfenen Personen nicht zu beziehen, in Ansehung deren die Militair-Gerichte, oder der in der Nähe befindliche commandirende Officier, in Gemäßheit des §. 21. der Königlichen Verordnung vom 20sten Julius 1821 und dessen authentischer Erklärung vom 28sten Februar 1823, die nöthigen Verfügungen zu treffen bereit sind.

4) Bezieht sich der ertheilte Auftrag nicht auf den Fall des Ablebens solcher canzleisässigen Personen, welche in Vermögens-Verfall gerathen sind und mit ihren Gläubigern ein Regulativ dergestalt abgeschlossen haben, daß während der Dauer desselben des Schuldners Güter ganz unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben sollen.

5) Dafern sich in dem nämlichen Orte mehrere Untergerichte befinden sollten, wovon das eine ein Königliches Gericht, das andere aber ein Patrimonial-Gericht ist: so wird der bei No. 1. ertheilte Auftrag dem erstern vorzugsweise damit ertheilt.

6) Das committirte Gericht hat unter Einsendung der etwa ergangenen Acten-Stücke von den zur Sicherstellung des Nachlasses getroffenen provisorischen Verfügungen unverzüglich anhero zu berichten; auch den officiellen Bericht darüber mit zu erstatten, ob und was demselben von den Personen der muthmaßlichen Erben des Verstorbenen und deren Aufenthalts-Orte bekannt sey, ob sich bei dem committirten Gerichte eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen niedergelegt befinde, und ob dasselbe bei der in dazu geeigneten Fällen verfügten Versiegelung des Nachlasses unter den Nachlaß-Papieren eine letztwillige Disposition des Verstorbenen wahrzunehmen Gelegenheit gehabt; so wie denn auch das Gericht über dasjenige zu berichten hat, was dem Gerichte rücksichtlich einer von Seiten des Verstorbenen bei einem andern Gerichte niedergelegten letztwilligen Disposition etwa zur Kenntniß gelangt seyn könnte.

Es soll dieses allgemeine Ausschreiben in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Göttingen, den 19ten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei.

Wedemeyer.

(11.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten ihres Bezirks, die Abschaffung der trockenen Zäune in den Dörfern betreffend.** Stade, den 27sten Januar 1824.

In der Verordnung der vormaligen Regierung zu Stade vom 23sten November 1755, wegen Verhütung der Feuerschäden auf dem Lande, ist bereits enthalten,

daß auf der Geest, anstatt der trockenen, zwischen den Häusern befindlichen Zäune, Gräben gezogen und die Erd-Aufwürfe mit lebendigen Hecken bepflanzt werden sollen.

Auch ist unterm 6ten Februar 1778 den Obrigkeiten anderweit zur Pflicht gemacht, dahin zu sehen,

daß aller Orten, wo es thunlich, die Abschaffung der schädlichen trockenen Zäune nicht nur zwischen den Häusern, sondern auch überall in den Dörfern und die Anpflanzung lebendiger Hecken nach Möglichkeit beschleunigt werde.

Gleichwohl sind in vielen Ortschaften noch fortdauernd trockene Zäune zu finden, und wenn auch hin und wieder die Aufführung von Erdwällen oder von steinernen Befriedigungen wegen Beschränktheit des Raumes oder Stein-Materials mit Schwierigkeiten, welche nicht sofort zu überwinden sind, verknüpft seyn, auch die Anziehung lebendiger Hecken nicht überall thunlich seyn mag: so wird doch die Abschaffung der trockenen und feuergefährlichen Zäune und deren Ersetzung durch angemessenere Befriedigungsarten in den mehrsten Fällen bei mehrerer diesem Gegenstande zu widmenden Sorgfalt leicht zu erreichen seyn; und nehmen Wir daher keinen Anstand, solchen hiedurch anderweit der besonderen Aufmerksamkeit aller Obrigkeiten zu empfehlen, in deren Bezirk dergleichen trockene Zäune noch vorhanden sind.

Stade, den 27sten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(12.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die bei herrschenden Krankheiten, zu deren Heilung und Vorbeugung deren Verbreitung, zu treffenden Verfügungen und die freie Cur und Pflege der erkrankten Armen betreffend.** Aurich, den 27sten Januar 1824.

Die in verschiedenen Gemeinden dieser Provinz in diesem Winter geherrschten und zum Theil noch herrschenden Krankheiten haben Uns nicht nur zur möglichsten Hemmung der weitern Verbreitung derselben in speciellen Fällen aufgefordert, sondern richten auch insbesondere Unsere Aufmerksamkeit auf die bereits erkrankten, hülfsbedürftigen Armen, die auf vorzügliche Unterstützung in ihren durch Nahrungs-Sorgen erhöheten körperlichen Leiden Ansprüche zu machen berechtigt sind.

So wie es nun zunächst in dem durch die Amts-Ordnung vom 18ten April v. J. sehr ausgebreiteten, gemeinnützigen und zugleich mit großer Verantwortlichkeit verbundenen Wirkungskreise der Amtsvoigte liegt, sich unmittelbar, an Ort und Stelle, von der Noth und den dadurch herbeigeführten dringenden Bedürfnissen der in ihren Voigteien wohnenden Armen zu überzeugen und zu deren möglichsten Abhelfung die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen: so tritt diese ihre Verpflichtung besonders alsdann ein, wenn zur Zeit einer vielleicht herrschenden Krankheit es darauf ankommt, der größeren Verbreitung derselben durch zweckmäßige polizeiliche Vorsichts-Maaßregeln Schranken zu setzen und da, wo ein einzelner Armer oder eine hülfsbedürftige Familie bereits damit befallen, deren temporairem Nothstande nach Kräften zu Hülfe zu kommen.

In erster Hinsicht haben die Amtsvoigte zu eilen, sobald sie Kenntniß von einer sich in ihrem Bezirke zeigenden Epidemie erhalten, davon sofort dem gehörigen Königlichen Amte und Land-Physicus Nachricht zu ertheilen, wo es alsdann des Letzteren Pflicht seyn wird, nach Anleitung der für diese Provinz geltenden Instruction vom 20sten Januar 1818 Abschnitt litt. B., den Ort, wo die ansteckende Krankheit ausgebrochen ist, wiederholt zu besuchen, seine desfallsigen Bemerkungen der Obrigkeit mitzutheilen und, wenn die Krankheit gefährlich erscheint, darüber an die Königliche Land-Drostei zu berichten, auch wegen etwa zu treffender eiligen Vorkehrungen, oder zu publicirenden Vorsichts-Maaßregeln, die nothwendigen Mittel nicht nur zur Vorbeugung wider jede Verbreitung der entstandenen Krankheit, sondern auch zu deren Heilung da, wo solche schon existirt, zu ergreifen.

In letzter Hinsicht tritt wiederum die Pflicht der Amtsvoigte ein, dem Land-

Physicus diejenigen Personen und Familien in ihrem Bezirke namhaft zu machen, die außer Stande sind, einen Arzt zu bezahlen und die nöthige Medicin aus ihrem Vermögen anzuschaffen.

Die Herren Land-Physici haben generell in dieser Provinz in solchen Fällen schon so allgemeine menschenfreundliche Thätigkeit bewiesen, daß auch an deren Fortsetzung hier nicht zu zweifeln ist, und wird dabei zur Erleichterung und Beförderung ihres so wohlthätigen Geschäfts nur noch die specielle Verordnung des Königlichen Consistorii hieselbst vom 18ten Februar 1819 (Gesetz-Sammlung III. p. 21. und Amtsblatt von 1819 Nr. 16. p. 209.) von Uns in Erinnerung gebracht, wornach es den Armen-Vorstehern jeder Gemeinde zur ausdrücklichen Pflicht gemacht ist, den erkrankten Armen freie Medicin und freie zur Cur und Pflege dieser Unglücklichen gehörende Medicamente ohne den geringsten Anstand, nach Anweisung des jedesmaligen Land-Physici, verabfolgen zu lassen.

Indem Wir ausdrücklich auf diese bestehende, nicht abgeänderte Anordnung verweisen, erwarten Wir sowohl von den Armen-Vorstehern in den verschiedenen Gemeinden, als von den Amtsvoigten die Sorge für gewissenhafte Befolgung derselben, um dadurch jeder Verantwortung zu entgehen.

Aurich, den 27sten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Wangerow.

(13.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden, wie auch dem Lande Hadeln, die Specification der bei der jetzigen geometrischen Ueberschlagung der Grundsteuer-Objecte vorkommenden Nebenkosten betreffend.** Stade, den 30sten Januar 1824.

Wir finden Uns durch den großentheils unerwartet hohen Belauf der bei der jetzigen geometrischen Überschlagung der Grundsteuer-Objecte den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Land-Anweiser, Kettenzieher und Bakenstecher, veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß alle Uns behuf deren Veranlagung einzureichenden Designationen solcher Kosten, zu mehrerer Vergewisserung der Unvermeidlichkeit des berechneten Betrags, von dem zu der dortigen Überschlagung angestellten Geometer dahin attestiret seyn müssen:

daß die in Rechnung gebrachte Zahl solcher Personen und Arbeiter resp. wirklich requirirt und gestellt sey, auch von denselben an sämmtlichen berechneten Tagen Gebrauch gemacht worden, und sie an einem jeden derselben wirklich in Arbeit gewesen seyen.

Es haben demnach alle Obrigkeiten Unsers Land-Drostei-Bezirks sorgfältig darüber zu halten, daß diese unerläßliche Vorschrift bei Aufstellung der fraglichen Kosten-Rechnungen ohne Ausnahme beobachtet werde, auch in ihrem obrigkeitlichen Bezirke öffentlich zur Kenntniß zu bringen, daß Wir zur Veranlagung solcher Kosten, bei deren Specification hierunter ein Mangel eintritt, das erforderliche Permissiv nicht ertheilen werden.

Stade, den 30sten Januar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 2.

Hannover, den 17ten März 1824.

(14.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch die unterm 23sten November 1822 erlassene Regiminal-Verfügung wegen Lieferung der Sperlinge für das Jahr 1824 erneuert ist. Aurich, den 2ten December 1823.**

Wir finden Uns wegen der noch immer überhand nehmenden Vermehrung der Sperlinge in hiesiger Provinz veranlaßt, die unterm 23sten November 1822 erlassene Regiminal-Verfügung auch für das Jahr 1824 annoch in Wirksamkeit zu lassen, und dieselbe nach folgenden Bestimmungen hierdurch zu erneuern.

§. 1.

1) Jeder Besitzer eines Hauses auf dem platten Lande, in den Sandgegenden sowohl als in den Kleigegenden, womit die Benutzung oder das Eigenthum eines ganzen Heerdes verbunden ist, muß ohne Unterschied 6 Stück Sperlinge liefern;
2) Jeder Bewohner eines Hauses, wozu ein halber Heerd gehört, 3 Stück;
3) Jeder Arbeiter oder Häusling von seinem Hause 1 Stück; und
4) Jeder Bewohner eines Hauses in den Städten und Flecken 1 Stück.

§. 2.

Von dieser Lieferung ist Niemand befreit.

Für einen jeden an der bestimmten Anzahl fehlenden Sperling soll eine Strafe von 2 Ggr. Cour. zum Besten der Armen-Casse der Gemeinden bezahlt werden.

§. 3.

Die Lieferung der Sperlinge wird vom 1sten Februar bis zum 1sten Mai des nächstkommenden Jahrs (1824) festgesetzt. Keiner darf sich, um sie zu erhalten, des

Schießgewehrs bedienen, indem dieses mehrere Nachtheile mit sich führt und andere Mittel vorhanden sind, ihrer habhaft zu werden.

§. 4.

Die Amts- und Untervoigte sind verpflichtet für die Empfangnahme der von jedem Einwohner abzuliefernden Sperlinge Sorge zu tragen und darüber Register halten zu lassen, woraus sowohl die Namen der Pflichtigen, als die Anzahl der von einem jeden zu liefernden Vögel, wie auch die wirkliche abgelieferte Quantität derselben ersichtlich ist.

§. 5.

Gegen Ende des Junius-Monats müssen die Amtsvoigte aus den nach §. 4. zu haltenden Registern die Anzahl der wirklich gelieferten Vögel ausziehen, die Restanten zur Bezahlung der festgesetzten Brüche anhalten lassen, und von dem Resultate, unter Beifügung einer General-Tabelle, den Königlichen Ämtern Anzeige machen, welche daraus an Uns Bericht erstatten.

§. 6.

Die Köpfe werden den gelieferten Sperlingen abgerissen und den Amtsvoigten überbracht, wobei es den Königlichen Ämtern überlassen bleibt, in welcher Art sie sich von der Zahl der wirklich gelieferten Sperlinge überzeugen wollen.

§. 7.

Außer den eigentlichen Sperlingen können auch Gastfinken, Geelgöschen ꝛc., welche dem Getreide nicht minder großen Schaden zufügen, geliefert werden. Gleichergestalt wird die Lieferung der Elstern, Krähen und Dohlen in der Art nachgelassen, daß davon jedes Stück auf 3 Sperlinge gerechnet wird.

§. 8.

Die Herren Bürgermeister in den Städten werden die Vorkehrungen treffen, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung gilt nur für das Jahr 1824.

Aurich, den 2ten December 1823.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Wangerow.

(15.) Ausschreiben des Königlichen Consistorii zu Stade an alle zur Aufsicht über die geistlichen Gebäude verpflichteten Prediger und Juraten in den Herzogthümern Bremen und Verden, wodurch denselben aufgegeben wird, ohne zuvor eingeholte Genehmigung nicht über den Betrag von 50 Mrk. an geistlichen Gebäuden zu verwenden, und die Anschläge in tauglicher Form eingerichtet zeitig genug einzusenden. Stade, den 5ten Februar 1824.

Bündig genug und wiederholt sind höhern Orts und von Uns die in hiesigen Herzogthümern die Aufsicht über Bauten und Ausbesserungen geistlicher Gebäude ausübenden Prediger und Juraten angewiesen:

theils solche Vorkehrungen, sobald ihr Kosten-Aufwand mehr als 50 Mrk. beträgt, nicht eigenmächtig und ohne bei Uns zu erwirkende Autorisation zu veranlassen,

theils durch regelmäßige, der Zeit nach vorgeschriebene Untersuchung der geistlichen Gebäude auf den Abhelf deren Schadhaftigkeit in Zeiten Bedacht zu nehmen,

theils endlich die erforderlichen Anschläge durch tüchtige Kunstverständige in so beifallswerther Form einrichten zu lassen, daß für die einzelnen Zweige des Neubaues oder der Ausbesserung der Bedarf an Baugegenständen nicht blos, sondern auch der Aufwand ihrer Vorrichtung zur Klarheit und Prüfungs-Fähigkeit gelange.

Wie es in Unserer Erfahrung aber schon seit längerer Zeit zu sehr beruhet, daß alle diese längst bekannten Vorschriften mehr oder weniger von Predigern und Juraten unbefolgt bleiben, diese vielmehr, was unter dergleichen Übertretungen am häufigsten vorkommt, unter dem meistentheils nur hervorgesuchten Vorwande eingetretener unvorhergesehenen Ereignisse sich für bedeutende Kosten-Verwendungen die sträflichste Eigenmacht heraus nehmen: so hat unterm 29sten v. M. die Königliche Land-Drostei hieselbst, je mehr sie an dergleichen den Pfarrpflichtigen äußerst nachtheiliger Ordnungswidrigkeit Anstoß genommen hat, Uns den Wunsch zu erkennen gegeben, mit erhöhterem Nachdrucke solcher Pflichtwidrigkeit entgegen zu arbeiten.

Wir bedeuten und befehlen daher allen die Aufsicht über geistliche Gebäude in ihren Dienstpflichten habenden Predigern und Juraten hiesiger Herzogthümer:

1) über den Betrag von 50 Mrk. sich auf keine Art und Weise an geistlichen Gebäuden Bauten und Verbesserungen zu erlauben, wenn sie nicht unfehlbar gewärtigen wollen, die Kosten aus eigenen Mitteln zu stehen;

2) vielmehr jedesmal die zuvorige Genehmigung allhier nachzusuchen, und in den Fällen, wo schlechterdings dergleichen die Gefahr beim Verzuge nicht

gestattet, sofort umständlich anhero zu berichten und die Billigung der einstweilen vorgenommenen Maaßregeln oder weitere Verhaltungs-Befehle zu gewärtigen; hiernächst

3) keine Anschläge anders, als der Ordnung gemäß im December oder doch allerspätestens mit Ausgang des Februar-Monats einzusenden, sonst darauf für das einstehende Jahr keine Rücksicht soll genommen werden; endlich

4) die einzusendenden Anschläge in vorberührter tauglichen Form einrichten zu lassen, widrigenfalls Prediger und Juraten zu erwarten haben, daß die Behuf Prüfung und Revision solcher Anschläge an Ort und Stelle nöthig werdenden Kosten unausbleiblich auf sie, als die Einsender, zurückfallen.

Stade, den 5ten Februar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Canzlei-Director und Räthe.

v. Engelbrechten.

(16.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, wodurch das Verbot, nach welchem an dem den Sonn-, Fest- und Buß-Tagen nächst vorhergehenden Tage weder Hochzeits-Gelage noch öffentliche Tanzpartieen und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten angestellt werden dürfen, erneuert worden.** Stade, den 8ten Februar 1824.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder auf dem Lande an den Sonnabenden Hochzeits-Gelage gehalten, auch zu Zeiten die am Freitage begonnenen Festlichkeiten am Sonnabend noch fortgesetzt werden.

Da solches nun aber eine Übertretung der ausdrücklichen Vorschrift des §. II. der Verordnung vom 25sten Januar 1822 enthält: so wird dieses Verbot, nach welchem

> an dem den Sonn-, Fest- und Bußtagen nächstvorhergehenden Tage weder Hochzeits-Gelage, noch öffentliche Tanzpartieen und dergleichen öffentliche Lustbarkeiten angestellt werden dürfen,

hiemit in Erinnerung gebracht; und haben die Obrigkeiten mit Nachdruck darüber zu halten, daß demselben nachgelebt und jeder Übertreter zur Strafe gezogen werde.

Stade, den 8ten Februar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Haltermann.

(17.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die regelmäßige vierteljährige Liquidation über die Cavallerie-Quartierstands-Prästationsgelder betreffend.** Stade, den 16ten Februar 1824.

Nach den anderweit bei Uns gemachten Anträgen finden Wir Uns veranlaßt, Unserem Ausschreiben an sämmtliche Quartalverschlags-Commissionen und Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln vom 31sten December 1823,

die regelmäßige vierteljährige Liquidation über die Cavallerie-Quartierstands-Prästationsgelder betreffend,

die nachträgliche Bestimmung hinzuzufügen, daß, so wie mit dem 8ten eines jeden Monats die Berechnungen für den verflossenen Monat den betreffenden Behörden von den Schwadron-Chefs eingeliefert seyn werden, die Liquidationen wegen der nicht belegten Quartiere und der sonstigen Prästationen sammt dem Geldbetrage aus den in dem Ausschreiben vom 31sten December v. J. benannten Quartalen spätestens am 15ten der auf solche folgenden Monate Januar, April, Julius und October vollständig und ohne die geringsten Rückstände an die betreffenden Schwadronen abgeliefert werden müssen, sofern solches nicht für jeden einzelnen Monat, welches vorzugsweise gewünscht wird, zu effectuiren steht.

Wornach sich die sämmtlichen Quartalverschlags-Commissionen und Obrigkeiten genau zu richten haben.

Stade, den 16ten Februar 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Haltermann.

(18.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, eine modificirende Vorschrift der dasigen Legge-Ordnung enthaltend.** Osnabrück, den 27sten Februar 1824.

Da zufolge mehrerer bei Uns gemachten Anzeigen einige Kaufleute von der im §. 12. der hiesigen Legge-Ordnung vom 21sten Mai 1816 als Ausnahme gestatteten Befugniß, die Bezahlung des auf den Leggen gekauften Linnens Acht Tage lang aufzuschieben, Mißbrauch machen, wodurch den Landleuten vergebliche Wege und sonstige Nachtheile veranlaßt werden: so finden Wir Uns, zu Abwendung dieser Mißbräuche, bewogen und von dem Königlichen Cabinets-Ministerio auf erstatteten Bericht autorisirt,

dieſes nur ausnahmeweiſe geſtattete Aufſchieben der Bezahlung hiemit gänzlich aufzuheben; mithin zu verordnen,

daß, vom 1ſten März gegenwärtigen Jahrs ab an, der auf den hieſigen Leggen geſchehene Ankauf des Linnens ſtillſchweigend allgemein gegen baare Bezahlung zu verſtehen ſey; und bei nicht ſelbigen Tages erfolgender Bezahlung, dieſe gegen Vorzeigung eines Extracts aus dem Leggebuche, mittelſt vogteilicher Hülfe von dem mit der Bezahlung zögernden Ankäufer beigefordert werden könne; daß jedoch dem Ankäufer geſtattet bleibe, auf den etwa dem Verkäufer wegen der Linnen-Verfertigung an Flachs- oder Hanfſaamen Pottaſche oder Seife gemachten Vorſchuß einen Abzug bis zu Zehn Reichsthalern in Conventionsgeld, auf den Preis jedes angekauften Stückes Linnen, zu machen.

Gegenwärtige die Legge-Ordnung modificirende Vorſchrift iſt den hieſigen wöchentlichen Anzeigen zu inſeriren und auf den Leggen zu affigiren.

Osnabrück, den 27ſten Februar 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

L. v. Bar.

(19.) **Gemeiner Beſcheid des Pupillen-Collegii der Königlichen Juſtiz-Canzlei zu Celle, betreffend die von den Vormündern einzuholende Genehmigung, bei Verheirathung ihrer Pflegbefohlenen, oder ſonſtigen hinſichtlich deren Perſonen oder Vermögens etwa nöthig werdenden erheblichen Veränderungen.** Celle, den 26ſten Februar 1824.

Demnach von Seiten des Königlichen Pupillen-Collegii bisher vielfältig wahrgenommen worden, daß die den Geſetzen zufolge einzuholende obervormundſchaftliche Genehmigung deſſelben, wenn etwa die Pflegbefohlenen ſich zu verheirathen beabſichtigen, oder ſonſtige erhebliche Veränderungen vorgenommen werden ſollen, welche deren Perſonen oder Vermögen betreffen, von den Vormündern entweder gar nicht, oder doch nicht zeitig genug nachgeſucht wird: ſo werden ſämmtliche dieſem Königlichen Pupillen-Collegio untergeordneten Vormünder hiermit ernſtlich erinnert, in allen geſetzlich dazu geeigneten Fällen, nicht nur die erforderliche obervormundſchaftliche Genehmigung jedesmal gebührend nachzuſuchen, ſondern auch die desfallſigen Anzeigen, unter vollſtändiger Darlegung der Sachverhältniſſe, ſo zeitig einzureichen, daß alle dabei vorkommenden Umſtände gehörig geprüft und erörtert werden können.

Wonach ſich Alle, die es angehet, zu richten haben; und ſoll übrigens der gegenwärtige gemeine Beſcheid in die dritte Abtheilung der Geſetz-Sammlung aufgenommen werden.

Celle, den 28ſten Februar 1824.

Zum Pupillen-Collegio der Celleſchen Juſtiz-Canzlei verordnete Räthe und Beiſitzer.

L. v. Bobers.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 3.

Hannover, den 14ten April 1824.

(20.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch das in dem §. 72. der Apotheker-Ordnung enthaltene Verbot des Handverkaufs von Arzeneien auf den Apotheken eingeschärft wird. Aurich, den 9ten März 1824.

In der Apotheker-Ordnung vom 19ten December 1820 §. 72. wird den Apothekern der Handverkauf im Allgemeinen untersagt, und nur als Ausnahme von der Regel die Verabfolgung gelinde wirkender Mittel zur Erleichterung und Beseitigung bekannter unbedeutender Zufälle gestattet.

Da dieses eine Erkundigung nach dem Übel, und wozu das Medicament gebraucht werden soll, nothwendig voraussetzt: so ist der Apotheker verpflichtet, Letzteres zu verweigern und den Käufer an einen Arzt zu verweisen, sobald die Nachforschung ergiebt, daß kein bekannter unbedeutender Zufall, sondern eine wirkliche Krankheit bereits vorhanden, oder deren Ausbruch zu besorgen ist.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, obenerwähnte Vorschrift der Apotheker-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und in Erinnerung zu bringen; indem Wir die Apotheker auf den Inhalt derselben, mit der ausdrücklichen Bemerkung, hiermit verweisen, daß, wenn Contraventionen gegen diese Vorschrift zur Anzeige kommen sollten, Wir ohne weitere Schonung die Strenge der Gesetze anzuwenden Uns genöthigt sehen werden.

Aurich, den 9ten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Wangerow.

(21.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, das Hausiren mit Manufactur-Waaren ꝛc. betreffend. Aurich, den 10ten März 1824.

Wenn gleich zufolge Unserer Bekanntmachung vom 29sten April 1820 die Bestimmung des §. 4. der Hausir-Verordnung, wodurch den ansessigen Kauf- und Handels-Leuten erlaubt wurde, an ihrem Wohnorte mit ihren Waaren zu hausiren, aufgehoben worden: so sind dennoch wiederholte Klagen bei Uns darüber eingegangen, daß besonders von jüdischen Kaufleuten das Verbot, mit Manufactur-Waaren zu hausiren, umgangen und diese von ihnen fortwährend unter dem Vorwande der geschehenen Bestellung bei den Häusern feilgeboten werden. Wir haben nun bisher noch Anstand genommen, die in Antrag gebrachte Bestimmung zu erlassen,

daß kein Handelsmann mit Waaren die Straße passiren dürfe, ohne von einem Angehörigen oder Domestiquen des Bestellers begleitet zu seyn;

unterdessen haben Wir Uns veranlaßt gefunden, Unsere Bekanntmachung vom 29sten April 1820 wieder in Erinnerung zu bringen, wornach namentlich mit Manufactur-Waaren so wenig in den Städten als auf dem Lande hausirt werden darf. Insonderheit werden die jüdischen Kaufleute aufgefordert, sich vor jeder Umgehung des Gesetzes zu hüten, damit keine ihren Handel einschränkende Verfügungen nothwendig gemacht werden.

Da auch zugleich darüber geklagt worden, daß die Hausirer mit kurzen Waaren sich allerlei Unterschleife zu Schulden kommen lassen und insonderheit heimlich Manufactur-Waaren abzusetzen bemüht sind: so wollen Wir auf diese Contraventionen gleichfalls aufmerksam machen und die Hausirer warnen, den Inhalt ihrer Concessionen zu überschreiten, widrigenfalls sie deren Einziehung nothwendiger Weise verwirken werden.

Endlich wird allen Hausirern mit Butter, Eiern und Feder-Vieh hiemit ausdrücklich und wiederholt auferlegt, sich dabei eines jeden sonstigen unerlaubten Handels und des Mitbringens anderer angeblich bestellten Handels-Artikel zu enthalten, unter der Warnung, daß sie die wider das unerlaubte Hausiren erlassenen Straf-Bestimmungen treffen werden.

Sämmtliche Polizei-Officianten werden aufgefordert, auf alle Hausir-Contraventionen zu achten und darauf vigiliren zu lassen, damit alle Vergehen dieser Art möglichst zur Anzeige gebracht, untersucht und gesetzmäßig bestraft werden können.

Aurich, den 10ten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Wangerow.

(22.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hannover, wodurch die weitere Versendung und Vertheilung zugesandter Briefe, worin Loose zu auswärtigen im Königreiche nicht erlaubten Lotterien enthalten, verboten und angezeigt wird, daß die Hamburger und Lübecker Lotterien zu den nicht erlaubten gehören, auch daß das Colligiren zu einheimischen oder verstatteten auswärtigen Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß verboten ist.** Hannover, den 11ten März 1824. *)

Nachdem bemerkt worden ist, daß auswärtige Lotterie-Collecteurs an inländische Commissionairs in Packeten Briefe mit Loosen zu auswärtigen, im hiesigen Königreiche verbotenen Lotterien, zu weiterer Versendung an Landeseinwohner, nach der auf jedem Briefe befindlichen Addresse, senden — und daß in dem hiesigen Land-Drostei-Bezirke zu der Hamburger und Lübecker Lotterie colligirt wird: so machen Wir, im besondern Auftrage des Königlichen Cabinets-Ministerii, hiermit bekannt, daß

1) die weitere Versendung und Vertheilung zugesandter Briefe, worin sicherer Vermuthung nach Loose zu auswärtigen, im Königreiche nicht erlaubten Lotterien enthalten sind, hiermit bei einer Geldbuße von 25 Rthlr. verboten werde; ferner

2) die Hamburger und Lübecker Lotterie zu den im hiesigen Königreiche nicht erlaubten gehören, und

3) nach der Verordnung vom 19ten April 1819 das Colligiren zu einheimischen oder verstatteten auswärtigen Lotterien, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, bei 25 Rthlr. Strafe, wovon die Hälfte dem Denuncianten zufließt, verboten sey.

Hannover, den 11ten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Campe.

---

*) Gleichlautende Bekanntmachungen sind erlassen:
unterm 12ten März 1824 von der Königlichen Land-Drostei zu Stade, mit der Anzeige, daß die Bremer und Hamburger Lotterie zu den nicht erlaubten gehören;
unterm 12ten März 1824 von der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, desgleichen;
unterm 13ten März 1824 von der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, mit der Anzeige, daß die Holländische Lotterie zu den nicht erlaubten gehöre;
unterm 13ten März 1824 von der Königlichen Land-Drostei zu Lüneburg, mit der Anzeige, daß die Hamburger und Lübecker Lotterie zu den nicht erlaubten gehören;
unterm 15ten März 1824 von der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, desgleichen.

(23.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten und Quartal-Verschlags-Commissarien in den Herzogthümern Bremen und Verden, enthaltend die Regulirung der Hebungsart des Schulgeldes.** Stade, den 19ten März 1824.

Nachdem dem Königlichen Ministerio ohnlängst über die verschiedenen vom Königlichen Consistorio hieselbst seit einigen Jahren geleiteten Verhandlungen behuf Verbesserung eines großen Theils der in den hiesigen Herzogthümern vorhandenen unverhältnißmäßig gering besoldeten Haupt- und Neben-Schullehrer-Stellen und über den in einigen Districten durch die verdienstlichen Bemühungen der Beamten, Pröbste und Prediger, wie durch den guten Willen der Schul-Interessenten herbeigeführten guten und erfreulichen Resultate ausführlicher Bericht erstattet ist: so hat dasselbe nicht nur im Allgemeinen die Nothwendigkeit und den großen Nutzen einer angemessenen Verbesserung der zu gering dotirten Schullehrer-Stellen anerkannt und den diesem gemeinnützlichen Gegenstande von mehreren Seiten gewidmeten regen Eifer mit Wohlgefallen bemerkt; auch die Anwendung aller sachdienlichen Mittel genehmigt, welche eine fernere Verbesserung des Schullehrer-Standes, wo solche zur angemessenen Subsistenz tüchtiger Lehrer unumgänglich ist, herbeiführen können; sondern auch insbesondere Uns autorisirt, die Einrichtung zu treffen, daß der Betrag des Schulgeldes von den betreffenden Schul-Interessenten, zugleich mit deren übrigen Communal-Beiträgen, von dem in jedem Contributions-Districte angestellten Nebenanlage-Erheber eingefordert werden könne. Wie daher alle Schullehrer auf dem Lande, welche der eigenen unmittelbaren Erhebung des Schulgeldes von den einzelnen Schulkindern oder deren nächsten Angehörigen künftig überhoben zu seyn wünschen, solches der betreffenden Obrigkeit zu melden haben: so ist von dieser in solchem Falle den zum Schul-District gehörenden Ortschaften aufzugeben, daß sie durch deren Orts-Vorsteher oder durch besonders für diesen Zweck zu bestellende Bevollmächtigte die von dem Schullehrer viertel- oder halbjährig aufzustellende Schulgelds-Berechnung, welche die Namen und die fällig gewordenen Schulgelds-Beiträge der einzelnen Schul-Interessenten enthalten muß, genau nachsehe und sich die nöthige Überzeugung von der Richtigkeit jedes einzelnen Schulgeld-Ansatzes verschaffe und darauf die Rechnung als richtig attestire.

Sobald solches geschehen, hat die Quartal-Verschlags-Commission den Erheber der Nebenanlagen desjenigen Contributions-Districts, zu welchem die Schul-Gemeine gehört, zur sofortigen Bezahlung des Betrags der gehörig attestirten Schul-Rechnung aus dem Vorrath der Nebenanlage-Casse und zur Wiedereinziehung der

einzelnen Schulgelds-Beiträge zugleich mit den nächsten zu erhebenden sonstigen Anlage-Geldern zu autorisiren und anzuweisen.

Die desfallsige Bemühung des Erhebers ist demselben von Seiten des gesammten Nebenanlage-Districts billigmäßig zu vergüten, und können dafür in ähnlicher Maaße, wie für die übrigen Neben-Anlagen, 3 Procent Hebungs-Gebühren in der Quartals-Rechnung ausgablich berechnet werden, sofern der Nebenanlagen-Erheber nicht statt der Hebungs-Procente auf ein Jahrgeld gesetzt ist, über dessen billigmäßige Verbesserung Wir in diesem Falle den Anträgen der Interessenten und gutachtlichen Vorschlägen der Quartal-Verschlags-Commission zu Unserer fernern Entschließung entgegen sehen.

Sollten bei Regulirung einer solchen Hebungsart des Schulgeldes sich wider Erwarten erhebliche Schwierigkeiten ergeben: so erwarten Wir darüber zu Unserer ferneren Verfügung in solchem Falle den Bericht der betreffenden Behörde, so wie Wir bei dieser Veranlassung alle Obrigkeiten auffordern, überall, wo der Zustand der Land-Schulen und die geringfügige Dienst-Einnahme der Schulmeister einer Verbesserung zum Besten der Schulkinder und ihrer Lehrer bedarf, bei den solcherhalb in Auftrag des Königlichen Consistorii oder auf Antrag der Pröbste und Prediger ferner einzuleitenden Unterhandlungen mit den betreffenden Gemeinden nach Möglichkeit dazu mitzuwirken, daß die mancherlei Mittel und Wege, wodurch solche Verbesserung im einen oder andern Falle ohne erhebliche Belästigung der Gemeinden zu erreichen ist, sorgfältig benutzt werden.

Stade, den 19ten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Haltermann.

(24.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Königliche Aemter und Gerichte der dasigen Provinz, die Vollziehung der von einzelnen Beamten erkannten Gefängniß-Strafen betreffend. Stade, den 24sten März 1824.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß in solchen Fällen, wo von den Obrigkeiten verfassungsmäßig Gefängnißstrafen verhängt werden dürfen, solche Strafen von einzelnen Beamten erkannt und sofort zur Vollziehung gebracht sind.

Da nun aber solche Verfügungen zu den geringfügigen Sachen, welche nach §. 35. der Amtsordnung von den einzelnen Beamten abgemacht werden sollen, nicht zu rechnen, vielmehr denjenigen Handlungen in der Regel beizuzählen sind, welche nach dem §. 38. den wöchentlichen Amtsberathungen vorbehalten bleiben müssen; ohnehin es aber auch überhaupt angemessen gefunden worden, daß an den monatlichen Amtsberathungstagen, soweit wie möglich, alle Geschäfte vorgenommen werden, bei denen die Gegenwart der Unterbedienten nothwendig ist, und wozu namentlich die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen gehört:

So machen Wir es hiemit den sämmtlichen Beamten zur Pflicht, Verfügungen dieser Art in der Regel an den monatlichen, sonst aber nicht anders, als in Gemäßheit eines an dem wöchentlichen Amtsberathungstage gefaßten collegialischen Beschlusses, zur Vollziehung zu bringen; und sind davon nur die Fälle ausgenommen, wo die sofortige Anwendung von Gefängnißstrafen nothwendig ist, um den förmlich erlassenen Amtsbefehlen gegen offenbaren Ungehorsam und Widersetzlichkeit Nachdruck zu verschaffen.

Stade, den 24sten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(25.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden und im Lande Hadeln, die Liquidation der nach dem Art. 107. der Königlichen Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 aus der Landes-Casse erfolgenden baaren Auslagen, welche durch das Verfahren wider Ausgetretene und die Wiederergreifung derselben veranlaßt werden, betreffend.** Stade, den 27sten März 1824.

Es ist zwar in dem Art. 107. der Königlichen Militair-Verordnung vom 14ten Julius 1820 schon deutlich enthalten, daß nur die baaren Auslagen, welche das Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige und die Wiederergreifung derselben veranlaßt, aus der Landes-Casse ersetzt werden, und es sind auch die Obrigkeiten des hiesigen Land-Drostei-Bezirks ohnlängst durch die betreffenden Districts-Commissariate von den Grundsätzen in Kenntniß gesetzt, welche bei den aufzustellenden Liquidationen solcher Kosten

zu befolgen sind; da indessen von mehreren Obrigkeiten noch Kosten-Rechnungen eingesendet werden, worin außer den baaren Auslagen auch Gebühren für die Unterbediente und Pförtner liquidirt werden: so finden Wir Uns veranlaßt, zur Direction für die Obrigkeiten, hiedurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß nur die Kosten der Atzung, der Feuerung, des Lichts, des Lagerstrohes und des Transports, welche insolvente ausgetretene Militairpflichtige veranlaßt haben, und auch nur alsdann aus der Landes-Casse ersetzt werden, wenn jene Kosten genau specificirt und mit Quitungen belegt sind; wogegen es sich, nach dem Grundsatze, daß auch die den Obrigkeiten nachgesetzten Bediente die Militair-Angelegenheiten ex officio zu besorgen verpflichtet sind, als unzulässig darstellt, die gleichzeitig für das Ein- und Ausschließen, so wie für Aufwartung, liquidirten Gebühren aus gedachter Casse zu vergüten.

Stade, den 27sten März 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 4.

Hannover, den 15ten Mai 1824.

(26.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Aufbringung der Proceßkosten in den Angelegenheiten der Dorfgemeinden und anderen ländlichen Corporationen in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend. Stade, den 5ten April 1824.

Es ist hin und wieder wahrgenommen, daß die Kosten der von Dorfschaften und anderen ländlichen Corporationen geführten Processe oft erst nach völlig beendigter Sache und nachdem selbige zu bedeutenden Summen angeschwollen sind, welche nicht ohne empfindlichen Bedruck der Betheiligten aufgebracht werden können, liquidirt und veranlagt werden.

Da nun ein solches Verfahren nicht nur überhaupt mit einer guten Ordnung unverträglich, sondern auch der Verordnung vom 21sten September 1731 (p. 1327 der P. O.) und 17ten März 1747 (p. 157 des Anh. der P. O.) zuwider ist: so haben Wir Uns veranlaßt gesehen, dieserhalb nachstehende näheren Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Wenn eine Dorfschaft, ein Flecken oder ein Theil derselben, ferner eine gewisse Classe von Einwohnern, oder eine sonstige zu ländlichen Zwecken vereinigte Interessentschaft auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden in einen Rechtsstreit verwickelt wird: so haben die Vorsteher denselben gleich nach Empfang der Citation, oder, wenn die Interessentschaft der klagende Theil ist, vor deren Extrahirung, ihrer Obrigkeit die Lage der Sache auseinander zu setzen und da-

neben nachzuweisen, auf welche Art die Kosten des bevorstehenden Rechtsstreits herbeizuschaffen seyn werden.

§. 2.

Ergiebt es sich dann, daß der Rechtsstreit nicht zu umgehen seyn sollte, als welches die Obrigkeit sorgfältig zu erwägen und durch Versuch einer gütlichen Vereinbarung beider Theile, so wie auf jede sonst den Umständen nach anwendbare Art und Weise einzuleiten bestthunlichst sich zu bemühen hat, und daß hiernächst diese Kosten nicht anders als durch die Beiträge der Interessenten bestritten werden können: so hat die Obrigkeit sofort eine gewisse Summe zur Bestreitung der in dem ersten Jahre muthmaßlich erforderlichen Kosten nach ihrem Ermessen festzusetzen und auf die Genehmigung zu deren sofortiger Aufbringung bei Uns anzutragen.

Nach eingeholter Genehmigung sind die Syndici, oder wer sonst zur Erhebung der Kosten legitimirt ist, mit einer schriftlichen Autorisation zur Veranlagung und Einforderung der bestimmten Summe zu versehen; und hat jeder Interessent bei Auszahlung seines Beitrags das Recht, die Vorzeigung dieser Autorisation zu verlangen.

Ist der Beitragsfuß, die Art der Hebung ꝛc. ꝛc. nicht schon durch ein unbestrittenes Herkommen oder auf andere Weise ein für allemal festgesetzt: so ist dieserhalb zuvor unter Zuziehung der Interessenten das Nöthige zu reguliren.

§. 3.

Gleich nach Ablauf eines Jahrs, oder, wenn der bewilligte Kostenvorschuß eher erschöpft ist, noch vorher, haben die Syndici bei ihrer Obrigkeit Rechnung abzulegen und zugleich die Festsetzung der für das nächstfolgende Jahr aufzubringenden Summe zu veranlassen; wobei auch die noch unbezahlten Rechnungen der Advocaten, Procuratoren ꝛc., mit welchen zu diesem Ende vorher Abrechnung zu halten ist, mit vorzulegen sind.

Die Obrigkeit ist ermächtigt, die Autorisation zur Veranlagung der ferner erforderlichen Kosten für sich zu ertheilen, sofern solche die für das erste Jahr bewilligte Summe nicht überschreiten.

Eben so wird es gehalten, wenn nach Ablauf des zweiten Jahres der Proceß noch nicht beendigt ist.

§. 4.

Kommen die Syndici der im §. 3. erwähnten Verpflichtung in der bestimmten Zeit nicht nach: so verfallen sie nicht nur in eine Ordnungs-Strafe von 2 Rthlr., sondern sie haben auch zu gewärtigen, daß bei Bestimmung der aufzubringenden

Summe die von ihnen zu spät producirten Advocatur-, Procuratur- und sonstige Rechnungen nur in Ansehung derjenigen Pöste berücksichtiget werden, welche aus dem letzten, bis zur Production der Rechnungen verflossenen Jahre herrühren; sie selbst aber angehalten werden, alle älteren Pöste, so weit solche durch den vorhandenen Cassen-Vorrath nicht gedeckt werden, aus eigenen Mitteln zu berichtigen.

Die Advocaten und Procuratoren werden erinnert, den Vorstehern oder Syndicis der Corporationen auf ihr Ansuchen die Kosten-Rechnungen ungesäumt auszufertigen, widrigenfalls denselben wegen des ihnen aus dem Verzuge erwachsenen Nachtheils der Regreß gegen die säumigen Gläubiger vorbehalten werden wird.

§. 5.

Wenn die Vorsteher oder Syndici die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige bei der Obrigkeit nicht zu rechter Zeit anbringen: so fallen ihnen alle einstweilen schon erwachsenen Proceß-Kosten allein zur Last und sollen nur solche Kosten zur Aufbringung genehmigt werden, welche nach der ordnungsmäßig geschehenen Anzeige entstanden sind.

§. 6.

In Ansehung aller schon anhängigen Processe wird den Vorstehern der Corporationen hiemit eine sechsmonatliche Frist, vom Dato dieser Verfügung angerechnet, bewilligt, binnen welcher sie bei ihrer Obrigkeit wegen Aufbringung sowohl der vorgeschossenen und noch rückständigen als der noch bevorstehenden Kosten nach den obigen Vorschriften das Nöthige zu erwirken haben.

§. 7.

Jede Veranlagung und Einforderung von Beiträgen zu Proceß-Kosten ohne ausdrückliche obrigkeitliche Autorisation wird hiemit wiederholt bei nachdrücklicher willkührlichen Geld- und Gefängniß-Strafe untersagt.

§. 8.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Anschlag vor den Gerichtsstuben und an anderen öffentlichen Orten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; und haben die Obrigkeiten außerdem in vorkommenden Fällen diejenigen Personen, welche die Rechtshändel der Dorfschaften betreiben, auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen und zu deren Befolgung nachdrücklich anzuhalten.

Stade, den 5ten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(27.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, das Verbot der Ausspielungen durch Lotterien, Würfelspiel, Ausschießen oder auf eine sonstige Weise betreffend. Aurich, den 6ten April 1824.

Aus mehrseitigen Anzeigen haben Wir mißfällig wahrnehmen müssen, daß man den Hang zu öffentlichen Ausspielungen und Verloosungen in verschiedenen Gemeinden hiesiger Provinz auch dadurch zu befriedigen sucht, daß ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Ausschießen, Scheiben-Schießen ꝛc. gegen Waaren, Geld oder Geldes-Werth vorgenommen werden, in der Voraussetzung, daß dieses nicht verboten sey, oder es dazu einer obrigkeitlichen Bewilligung nicht bedürfe.

Da nach dem §. XI. der Verordnung vom 19ten April 1819 Ausspielungen von Waaren, Vieh, Geld ꝛc. nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung derjenigen Provincial-Regierung, in deren Bezirke die Ausspielung vorgenommen werden soll, Statt finden, und dazu nur aus sehr erheblichen Gründen Bewilligungen ertheilt werden können: so versteht es sich von selbst, daß alle Ausspielungen ohne Unterschied, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sie mögen durch Lotterien, Würfel-Spiel, Ausschießen, (welches letztere insbesondere, wie noch vor kurzem die Erfahrung gelehrt hat, für Leben und Gesundheit der Spieler die unglücklichsten Folgen haben kann) oder auf eine sonstige Weise vorgenommen werden, gänzlich verboten sind; und daß verordnungsmäßig die ohne eine obrigkeitliche Erlaubniß auszuspielenden Sachen oder Geld-Summen, so wie die schon bezahlten Einsatz-Gelder confiscirt, außerdem die Unternehmer nach Umständen mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt werden sollen.

Wir bringen diese Warnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und beauftragen die Obrigkeiten, auf die genaue Befolgung der vorbezogenen Verordnung wegen des Lotterie-Wesens und des Ausspielens strenge zu achten, auch die Unterbedienten, Ortsvorsteher und Königlichen Landdragoner darnach anzuweisen, und übrigens ohne Nachsicht gegen die Contravenienten zu verfahren.

Aurich, den 6ten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Wangerow.

(28.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch alles unentgeltliche Ausschenken starker Getränke und deren Verabfolgung für Rechnung des Verkäufers, Vermiethers ꝛc. bei öffentlichen Verkäufen, Ausmindereien und Verheuerungen verboten wird. Aurich, den 13ten April 1824.

Seit der so heilsamen Abschaffung des sogenannten Trekgeldes bei Auctionen ist an verschiedenen Orten hiesiger Provinz der so sehr schädliche Mißbrauch eingerissen, daß der Verkäufer den Kauflustigen reichlich Branntewein und sonstige starke Getränke spendet, um sie im Rausche zu höheren Geboten zu reitzen.

Wenn zwar schon durch die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Provincial-Regierung vom 15ten Julius 1820 das Feilbieten von Eß- und Trinkwaaren bei öffentlichen Auctionen untersagt worden ist: so macht doch der erwähnte Mißbrauch anderweite Maaßregeln um so mehr erforderlich, als Wir zu verschiedenen Malen die unangenehmen Anzeigen erhalten haben, daß Unordnungen, Schlägereien und sogar Lebensgefahren die Folgen jenes Mißbrauchs gewesen sind.

Wir finden Uns daher veranlaßt, folgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) alles unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei öffentlichen Verkäufen, Ausmindereien und Verheuerungen wird unter Androhung einer Geld-Strafe von 25 Rthlr. pr. Ct. untersagt;

2) bei Vermeidung einer gleichen Strafe wird den Notarien, Ausmindern oder Amts-Unterbedienten, welche derartige Verkäufe ꝛc. abhalten, hiermit zur Pflicht gemacht, und resp. aufgegeben, auf die Befolgung der im §. 1. erwähnten Vorschrift strenge zu achten;

3) den Gast- und Schenkwirthen, in deren Häusern Verkäufe, Verheuerungen ꝛc. abgehalten werden, wird untersagt, für Rechnung des Verkäufers, Vermiethers ꝛc. an irgend jemand starke Getränke verabfolgen zu lassen. Die Contravenienten sollen nach Umständen mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr., im Wiederholungsfalle aber mit einer größeren Strafe belegt, und endlich mit Einziehung ihrer Concessionen bestraft werden.

Sämmtliche Obrigkeiten werden hierdurch beauftragt, über die Befolgung vorstehender Bestimmungen mit aller Strenge zu wachen, hiernach die Amts-Unterbedienten und Königlichen Landdragoner genau anzuweisen, von den Contravenienten nach vor-

genommener Untersuchung und abgegebener von Uns bestätigten Straf-Verfügung die Geldbußen ohne Nachsicht einzuziehen und anhero zur Armen-Strand-Casse einzusenden.

Aurich, den 13ten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Wangerow.

(29.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Obrigkeiten in deren Administrations-Bezirke, wodurch selbige auf die Verbesserung der Schafzucht aufmerksam gemacht werden. Stade, den 14ten April 1824.

Der zeitige Vorsteher der Tuchfabrik zu Scharmbeck hat den Wunsch geäußert, daß auf die Veredelung der Schafzucht und Abschaffung der haarigten Böcke da, wo solches innerhalb des hiesigen Administrations-Bezirks mit aller Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolgs ausführbar sey, Bedacht genommen werden möge, indem die Qualität der besseren und veredelten Wolle, welche für den Betrieb der Scharmbecker Tuch-Fabrik aus entfernten Gegenden bezogen werden müsse, sehr bedeutend sey, so daß eine beträchtliche Summe Geldes für die hiesigen Gegenden würde in Circulation erhalten werden können, wenn ähnliche feinere Wolle von den hiesigen Schäfereien geliefert werden könnte, was auch für die Tuchfabrikanten wegen der geringeren Transportkosten vortheilhaft seyn würde.

Wir nehmen hievon Veranlassung, die Obrigkeiten in denjenigen Gegenden, wo die Verbesserung der Schafzucht der Localität nach eine besondere Aufmunterung und Beförderung verdienen möchte, auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und selbige zur Berathung desselben mit erfahrnen und sachverständigen Landwirthen aufzufordern; so wie Wir nach Anleitung der darüber einzuziehenden genaueren Erkundigungen deren Anträge und gutachtliche Berichte über die behuf Ermunterung der Interessenten zur Veredelung ihrer Schafzucht etwa anzuschaffenden und zu vertheilenden Schafböcke von besserer Race, oder sonstige in Vorschlag zu bringende Veranstal-

tungen zur Aufnahme der Schäfereien gern vernehmen und, so viel als irgend den Umständen nach geschehen kann, berücksichtigen werden.

Stade, den 14ten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Marschalck.

(30.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch die eigenmächtige Herunterſetzung der alten Oſtfrieſiſchen Sechstehalben oder ſogenannten malle Schillinge verboten wird. Aurich, den 21ſten April 1824.

Wir haben mißfällig vernommen, daß man hin und wieder ſich erlauben will, die alten Oſtfrieſiſchen Sechstehalben oder ſogenannte malle Schillinge nicht für voll, ſondern nur zu 4¾ bis höchſtens 5¼ Stüber anzunehmen. Da jedoch dieſe Sechstehalben nach des Reichs Schrot und Korn gepräget, und durch das Münz-Edict des Fürſten Chriſtian Eberhard vom 8ten September 1701 feſtgeſetzet worden, daß alle nach dem Jahre 1686 geſchlagenen Oſtfrieſiſchen Schillinge zu 5½ Stüber angenommen werden ſollen, auch bis jetzt keine Reduction derſelben erfolgt iſt: ſo wird hiemit ein Jeder ernſtlich un: bei unausbleiblicher Strafe gewarnt, ſich dergleichen eigenmächtiger Herunterſetzung der courſirenden Landes-Münze zu enthalten.

Aurich, den 21ſten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.
v. Wangerow.

(31.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Haltung von Beſchälern und die desfalls nachzuſuchenden Conceſſionen betreffend. Stade, den 22ſten April 1824.

Da es für die Erhaltung einer guten und brauchbaren Pferderace auf dem Lande von größter Wichtigkeit iſt, daß nur taugliche, mit erblichen Krankheiten und Fehlern

nicht behaftete Hengste als Beschäler zugelassen werden, zu solchem Ende aber eine nähere policeiliche Aufsicht über das von verschiedenen Einwohnern mit Haltung von Privatbeschälern getriebene Gewerbe erforderlich ist: so wird hierüber, in Gemäßheit einer ausdrücklichen Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, Nachstehendes verordnet und zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Jeder Einwohner des hiesigen landdrosteilichen Bezirks, welcher einen Spring-Hengst zu öffentlichem Gebrauche halten will, hat dazu zuvor eine specielle Concession bei der hiesigen Land-Drostei nachzusuchen.

§. 2.

Bei dem desfallsigen Gesuche ist zugleich ein von einem concessionirten Kunstverständigen ausgestelltes Zeugniß vorzulegen, welches ein genaues Signalement des zum Beschäler bestimmten Hengstes enthalten und dessen Gesundheit und Tauglichkeit zum Bedecken bewahrheiten muß.

§. 3.

Die Obrigkeiten haben sorgfältig darauf zu achten, daß in Zukunft und zwar vom 1sten Januar 1825 an, niemand, der mit einer besonderen Concession nicht versehen ist, zum allgemeinen Gebrauche Beschäler halte, und soll derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, mit einer im Wiederholungsfalle zu erhöhenden Geldstrafe von Zehn Thalern belegt werden.

§. 4.

Gegenwärtige Verfügung ist durch öffentlichen Anschlag in den Wirthshäusern und an anderen öffentlichen Orten, so wie durch Vertheilung unter die Ortsvorsteher zur größtmöglichen Publicität zu bringen.

Stade, den 22sten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Dvostei.

v. Marschalck.

(32.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten in deren Bezirke, betreffend die Aufhebung der Vorschrift, daß von den General-Impfungs-Tabellen vor deren Absendung an die Königliche Land-Drostei eine Abschrift zurückbehalten werde. Hildesheim, den 26sten April 1824.

Nachdem von dem Königlichen Cabinets-Ministerio die in Antrag gebrachte Aufhebung der Vorschrift des §. 13. der Verordnung vom 24sten April 1821, wegen der allgemein eingeführten Vaccination, daß von den General-Impfungs-Tabellen vor deren Absendung an die Königliche Land-Drostei eine Abschrift zurückbehalten werde, genehmigt worden: so eröffnen Wir den Obrigkeiten hiedurch, daß es für die Folge der Abschrift der gedachten Tabellen nicht weiter bedarf, sondern daß dieselben, nachdem sie von den Obrigkeiten an Uns eingesandt und von Uns der General-Vaccinations-Committee in Hannover mitgetheilt worden, den Obrigkeiten demnächst im Originale zur Aufbewahrung in ihrer Registratur zurückgesandt werden sollen. Zur Übertragung der nach den Impfungs-Tabellen bei der öffentlichen Impfung nicht Erschienenen in das Verzeichniß der im nächstfolgenden Jahre zu vaccinirenden und zu untersuchenden Kinder dienet bis zur Zurücksendung der Tabellen der, nach §. 14. der angezogenen Verordnung, von den Obrigkeiten daraus zu machende Extract; und wenn in dieser Zeit Bescheinigungen über die geschehene Impfung verlangt werden, so können diese von den Impf-Ärzten, welche die Impfung verrichtet haben, ertheilt werden.

Hildesheim, den 26sten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(33.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, betreffend den für alle Hannoverschen Kauffahrtei-Schiffe zu erwartenden Schutz der Königlich-Großbritannischen Krieges-Schiffe gegen Algiersche Corsaren. Stade, den 27sten April 1824.

Nach einer vom Königlichen Cabinets-Ministerio zu Hannover an die hiesige Land-Drostei erlassenen Benachrichtigung sind die Befehlshaber der Königlich-Großbritanni-

schen Kriegs-Schiffe angewiesen worden, den Hannoverschen Kauffahrtei-Schiffen allen in ihren Kräften stehenden Schutz gegen Algierische Corsaren zu geben.

Wir machen dieses zur Beruhigung des hiesigen handelnden und Schifffahrt treibenden Publici mit der Bemerkung bekannt, daß auch die Königlich-Hannoverschen Consulate in Frankreich, Spanien und Portugall von Seiten des Königlichen Cabinets-Ministerii von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt sind.

Stade, den 27sten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(34.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, die Verlegung des Domanial-Rechnungs-Termins betreffend. Stade, den 27sten April 1824.

Nachdem höchsten Orts die Verlegung des Domanial-Rechnungs-Termins vom 1sten Mai auf den 1sten Julius jeden Jahrs angeordnet ist: so werden die Königlichen Ämter und Gerichte des hiesigen Land-Drostei-Bezirks, mit Beziehung auf das Ausschreiben Königlicher Domainen-Cammer vom 12ten d. M., hiemit angewiesen, die reglementsmäßig und nach besonders ertheilten Vorschriften alljährlich oder vierteljährlich einzuliefernden Etats, Berechnungen und Verhandlungen künftig und vom 1sten Julius d. J. an, nach den Zeitabschnitten des neuen Registerjahrs hieher einzusenden.

Die nächsten dergleichen Etats sollen den Zeitraum bis Ende Junius d. J. umfassen, und sind diesemnach

I. für den Zeitraum vom 1sten Mai 1823 bis ult. Junius 1824 aufzustellen:

1) die Liquidationen der Criminal- und Vagabonden-Kosten,

2) die Landgerichtsbruch-Register,

3) die Sporteln-Rechnungen, wo solche bereits vorgeschrieben sind.

Wir erwarten die Einsendung dieser drei Arbeiten für dies Jahr und künftig alljährlich vor Ablauf des Monats August.

II. Für den Zeitraum vom 1sten Februar bis ult. Junius d. J. sind zu bearbeiten:

1) die Bemeierungssachen, über welche Wir die Quartal-Verzeichnisse künftig

vor dem 15ten October, 15ten Januar, 15ten April und 15ten Julius jedes Jahr erwarten,

2) die Forstbruch-Register, welchen Wir künftig in den Fällen, wo die Untersuchung der Wrogen vierteljährig geschieht, nach Ablauf des Quartals, sonst monatlich entgegen sehen; und sind

3) die Zinskorn-Extracte für die Rechnungs-Quartale in den Monaten Julius, October, Januar und April jeden Jahrs einzuliefern.

Daneben sind

III. in gewissen Zeitperioden einzuliefern, und zwar

1) die nach dem Ausschreiben vom 1sten August v. J. aufzustellenden Verzeichnisse der pachtlos werdenden Domanial-Gegenstände, und

2) die Remissions-Verhandlungen und Verzeichnisse der herrschaftlichen Pächter, Meier und Censiten jährlich vor Ablauf des Monats December;

nicht weniger

3) die Verzeichnisse der mit Ablauf des currenten Rechnungsjahrs erlöschenden Gehaltszulagen und Gnadenbewilligungen, wie auch

4) die Häuslings-Remissions-Verzeichnisse

vor dem 1sten Mai jeden Jahrs; und vertrauen Wir zu dem Diensteifer aller Königlichen Ämter und Gerichte, daß sie den festgesetzten Bestimmungen genau nachkommen werden.

Stade, den 27sten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 5.

Hannover, den 16ten Junius 1824.

(35.) Verfassungs-Urkunde für die Königliche Residenzstadt Hannover. Carlton-House, den 12ten März 1824.

Inhalt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Vereinigung der Alt- und Neustadt Hannover.
§. 2. Beibehaltung der Privilegien und Rechte, welche nicht aufgehoben.
§. 3. Bestätigung der der Stadt zustehenden eignen Administration ihres Vermögens unter Oberaufsicht der höhern Behörden.
§. 4. Oberaufsicht der Land-Drostei.
§. 5. Trennung der Administration von der Justizpflege.
§. 6. Vertretung der Bürgerschaft durch die Bürger-Vorsteher.

II. Über die hinsichtlich der Vereinigung der Alt- und Neustadt Hannover eintretenden besondern Verhältnisse.

A. In Ansehung der obrigkeitlichen Behörde.

§. 7. Anordnung eines gemeinschaftlichen Magistrats.
§. 8. Anordnung eines gemeinschaftlichen Stadt-Gerichts.
§. 9. Gerichtssprengel desselben.
§. 10. Competenz in realibus.
§. 11. Competenz in personalibus.
§. 12. Desgleichen in Bruchsachen und kleinern Straffällen.
§. 13. Sporteln-Taxe.
§. 14. Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit auf der Altstadt durch das Stadtgericht;
§. 15. auf der Neustadt durch das Königliche Gericht.
§. 16. Dem Königlichen Gerichte von dem Magistrate zu leistender Beistand in Beziehung auf Criminalsachen.
§. 17. Ungehinderte Handhabung der Criminal-Gerichtsbarkeit durch das Königl. Gericht.
§. 18. Fortsetzung.

B. In Hinsicht der von der Neustadt erfolgenden Domanial-Intraden.

§. 19. Überlassung verschiedener Domanial-Gefälle an die Stadt.
§. 20. Beibehaltung anderer für Rechnung der Königlichen Cammer.
§. 21. Von der Stadt übernommene Lasten und Verpflichtungen.

C. In Ansehung des Vermögens und der Schulden beider Städte, ihrer Berechtigungen und Communal-Abgaben.

§. 22. Übereinkunft darüber zwischen beiden Städten.
§. 23. Vereinigung des Vermögens und der Schulden beider Städte.
§. 24. Theilnahme der Neustädter Bürger an den Berechtigungen der Altstadt.
§. 25. Durch- und Umfuhrgeld.
§. 26. Hud und Weide.
§. 27. Bult.
§. 28. Ohe.
§. 29. Jagd.
§. 30. Eilenriede.
§. 31. Jahr- und Wochenmärkte.
§. 32. Wage und Niederlage.
§. 33. Braugerechtigkeit.
§. 34. Sonstige Berechtigungen.
§. 35. Schützenwesen.
§. 36. Ausschließung der Juden.
§. 37. Gleichsetzung der Communal-Abgaben.
§. 38. Bürgergelder.
§. 39. Amts-Gewinnungsgelder.
§. 40. Laufende Communal-Abgaben.
§. 41. Vereinigung der Ämter und Gilden.
§. 42. Milde Stiftungen.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem Allgemeinen Magistrats-Collegio.

§. 43. Allgemeines Magistrats-Collegium.
§. 44. Dessen Zusammensetzung.
§. 45. Bestellung des Personals;
§. 46. Des Stadt-Directors und Stadtgerichts-Directors und des Syndici;
§. 47. Der Stadtrichter und des Stadtgerichts-Assessors.
§. 48. Qualification des Syndici und der Richter.
§. 49. Prüfung der Letztern.
§. 50. Ascension unter den Mitgliedern des Stadtgerichts.
§. 51. Bestellung der Senatoren.
§. 52. Zahl der Senatoren von der Alt- und von der Neustadt.
§. 53. Verfahren bei den Wahlen.
§. 54. Vorbehalt der Land-Drostei wegen der Präsentationen.
§. 55. Besetzung der Stellen der Secretarien, des Cämmerers und aller sonstigen Officianten, imgleichen der Auditoren.
§. 56. Bestimmung wegen Nichtzulassung zu naher Verwandte im Magistrats-Collegio.
§. 57. Verbot wegen Bekleidung sonstiger Staats-Ämter.
§. 58. Ehrenamt der Senatoren.
§. 59. Regulirung der Dienst-Einnahmen sämmtlicher Mitglieder und Officianten.
§. 60. Persönlicher Gerichtsstand der Mitglieder und Officianten des Magistrats-Collegii.
§. 61. Beurlaubungen der Magistrats-Mitglieder.
§. 62. Amtskleidung derselben.
§. 63. Geschäftskreis des allgemeinen Magistrats-Collegii.
§. 64. Vorsitz in dessen Versammlungen.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 65. Zusammensetzung desselben.
§. 66. Unter-Personal.
§. 67. Aufhebung des vormaligen Wach- und Dienstboten-Gerichts.
§. 68 Stimmen-Mehrheit im Stadtgerichte.
§. 69. Gerichtliche Depositen.
§. 70. Geschäfts-Reglement.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 71. Geschäftskreis desselben.
§. 72. Zusammensetzung.
§. 73. Vermehrung des Unter-Personals in dringenden Fällen.
§. 74. Bestimmungen über die sonst erforderlichen Officianten.
§. 75. Entscheidung durch Stimmenmehrheit
§. 76. Ausführung entschiedener Beschlüsse durch den Stadt-Director.
§. 77. Vertretung desselben durch den Syndicus.
§. 78. Sitzungen des Magistrats.
§. 79. Leitung der Geschäfte durch den Stadt-Director.
§. 80. Verfügungen desselben in eiligen Fällen.
§. 81. Producten-Buch.
§. 82. Arbeitsstunden auf dem Rathhause.
§. 83. Beachtung derselben durch den Magistrat.
§. 84. Bestimmung der Zeit zu den täglichen Besprechungen und Besuchen.
§. 85. Pflichten des Syndicus.
§. 86. Geschäfts-Regulativ.
§. 87. Ernennung von Commissionen durch den Stadtdirector,
§. 88. durch den Magistrat.
§. 89. Berichte der Commissionen.
§. 90. Unterzeichnung der Magistrats-Ausfertigungen.
§. 91. Archiv.

IV. Von der Eintheilung der Stadt in Districte und Bezirke und von der Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 92. Eintheilung der Stadt in 16 Districte.
§. 93. Zusammensetzung derselben.
§. 94. Eintheilung der Districte in Bezirke.
§. 95. Benennung der Districte und Bezirke.
§. 96. Bekanntmachung der Benennungen.
§. 97. Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.
§. 98. Bestimmungen über Stimmfähigkeit der Bürger.
§. 99. Wahlfähigkeit der Vorsteher und Ausnahmen.
§. 100. Schuldigkeit der Bürger, die Vorsteher-Ämter anzunehmen und Ausnahmen davon.
§. 101. Dauer der Vorsteher-Ämter und Austritt aus denselben.
§. 102. Bekanntmachung der austretenden und wieder erwählten Vorsteher.
§. 103. Austretende Vorsteher können wieder gewählt werden, und Bedingung der Schuldigkeit, die Wahl anzunehmen.
§. 104. Wer die Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher verrichtet.
§. 105. Berufung zu den Wahlen.
§. 106. Geschäftsgang bei den Wahlen.
§. 107. Wer persönlich zur Wahl erscheinen muß, oder seine Stimme schriftlich abgeben kann.
§. 108. Wie viel der stimmfähigen Bürger zur Wahl versammelt seyn müssen.
§. 109. Pflichten des Magistrats-Commissarii.
§. 110. Fortsetzung.
§. 111. Wahl der Bezirks-Vorsteher.
§. 112. Inhalt der Wahl-Protocolle.
§. 113. Verwerfung der Gewählten.

V. Von den Verhältnissen, den Rechten und Pflichten der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 114. Unentgeltliche Übernahme der Vorsteher-Ämter als Ehrenämter.
§. 115. Rechte und Pflichten der Bürger-Vorsteher im Allgemeinen.
§. 116. Besondere Fälle ihrer Einwirkung.
§. 117. Vertretung der ganzen Stadt und Bürgerschaft durch dieselben.
§. 118. Stellvertretung derselben.
§ 119. Bezirks-Vorsteher.
§. 120. Bekanntschaft derselben mit den Local- und Personal-Verhältnissen.
§. 121. Pflichten und Wirkungskreis derselben.
§. 122. Fortsetzung.
§. 123 — 126. Fortsetzung.
§. 127. Stellvertretung derselben.
§. 128. Verpflichtung der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.
§. 129. Beziehung der Bürger- und Bezirks-Vorsteher zu andern Behörden.

VI. Von den Versammlungen der Bürger-Vorsteher und dem in denselben zu beobachtenden Geschäftsgange.

§. 130. Wort- und Protocollführer der Bürger-Vorsteher.
§. 131. Ordnung bei den Deliberationen der Bürger-Vorsteher.
§. 132. Versammlungen der Bürger-Vorsteher.
§. 133. Zahl der Bürger-Vorsteher, welche zur Gültigkeit der Versammlung erforderlich ist.
§. 134. Ohne Entschuldigung darf niemand ausbleiben.
§. 135. Wem der Zutritt zu den Versammlungen zu gestatten.
§. 136. Versammlung der Bürger-Vorsteher auf Einladung des Magistrats.
§. 137. Versammlungen derselben aus eigenem Antriebe.
§. 138. Bedingungen dabei.
§. 139. Stimmenmehrheit entscheidet.
§. 140 — 141. Geschäftsgang.
§. 142. Anträge an den Magistrat.
§. 143. Pflichten des Magistrats wegen Berathung derselben.
§. 144. Repräsentation durch einen Ausschuß der Bürger-Vorsteher.
§. 145. Ausbleiben in den Magistrats-Sitzungen.
§. 146. Geschäftsgang.
§. 147. Fortsetzung.
§. 148. Die Erklärung der Bürger-Vorsteher muß bestimmt und darf in der Regel nicht dilatorisch seyn.
§. 149. Inhalt der bei diesen Versammlungen aufzunehmenden Protocolle.
§. 150. Fortsetzung.
§. 151. Beschluß des Magistrats über die Verhandlungen.
§. 152. Verschiedenheit der Meinungen.
§. 153. Recht der Bürger, den Bürger-Vorstehern Anträge zu machen.
§. 154. Verfahren der Bürger-Vorsteher.

§. 155. Deputationen der Bürger-Vorsteher.
§. 156. Zweck der Repräsentation der Bürgerschaft durch die Bürger-Vorsteher.
§. 157. Folge.

VII. Von den Bürgern und Bürgerrechten.

§. 158. Wer Bürger ist.
§. 159. Worin das Bürgerrecht bestehet.
§. 160. Nothwendigkeit des Bürgerrechts bei dem Erwerbe von Grundstücken.
§. 161. Wer das Bürgerrecht erlangen kann.
§. 162. Ertheilung desselben durch den Magistrat.
§. 163. Ertheilung an Auswärtige.
§. 164. Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen.
§. 165. Bürgereid.
§. 166. Tragung der Lasten.
§. 167. Persönliche Befreiung von denselben.
§. 168. Freihäuser.
§. 169. Verpflichtung zur Übernahme der Stadt-Ämter und Aufträge.
§. 170. Persönliche Dienste der Bürger.
§. 171. Unterordnung der Bürger unter den Magistrat.

VIII. Von der Stadt-Verwaltung und den Gegenständen derselben.

§. 172. Leitung der Stadt-Verwaltung durch den Magistrat und Stadt-Director.
§. 173. Gegenstände der Stadt-Verwaltung.

A. Von der Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und dem Wachen über die Beobachtung der Stadt-Verfassung.

§. 174. Erhaltung und Ausübung der nicht aufgehobenen Privilegien und Rechte.
§. 175. Beobachtung der Verfassung.
§. 176. Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen.

B. Von dem Gesammt-Vermögen der Stadt.

§. 177. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Cämmerei- und Bürgergut.
§. 178. Vereinigung der Stadt-Cassen und Schulden.
§. 179. Pflichten des Magistrats rücksichtlich des Stadtvermögens.
§. 180. Rechnungsführung darüber.
§. 181. Grundsätze und Formen, wornach solche geführt wird.
§. 182. Aufsicht und Controlle.
§. 183. Oberaufsicht der Land-Drostei.

C. Von dem Vermögen der Stiftungen.

§. 184. Verwaltung durch den Magistrat und Oberaufsicht der Land-Drostei.
§. 185. Concurrenz der Bürger-Vorsteher.
§. 186. Oberaufsicht der Land-Drostei.

D. Von dem Patronat über Kirchen und Schulen und den kirchlichen und Schul-Angelegenheiten.

§. 187. Bestätigung des Patronats des Magistrats.
§. 188. Bestätigung des Herkommens bei der Wahl der Prediger.
§. 189. Verhältnisse des Lycei.
§. 190. Fortsetzung.
§. 191. Stadt-Töchterschule und Parochial-Schulen.
§. 192. Verwaltung des Kirchen-Vermögens und Rechnungs-Ablage.
§. 193. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten auf der Neustadt.

E. Von der Regulirung und Vertheilung der Landes- und bürgerlichen Abgaben und Lasten.

§. 194. Beschreibung der Landes-Abgaben.
§. 195. Concurrenz der Bürger-Vorsteher bei der Beschreibung der Landes- und Communal-Abgaben.
§. 196. Einführung eines gleichförmigen Systems der Communal-Abgaben für beide Städte.
§. 197. Rollen der Abgaben.
§. 198. Ausfälle und Erlasse.
§. 199. Untersuchung deshalb.
§. 200. Revision der Rollen.
§. 201. Beitreibung der Communal-Abgaben.

F. Von Einquartierungs-, Service-, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militair-Sachen.

§. 202. Besorgung der Einquartierungs- und Service-Sachen;
§. 203. bei ungewöhnlichen Einquartierungen und Durchmärschen;
§. 204. bei Untersuchung der Militairpflichtigen.

G. Von der Polizei.

§. 205. Die Verwaltung der Polizei.
§. 206. Handwerks- und Gilde-Sachen.

II. Von dem Armen-Wesen.

§. 207. Armen-Reglement.

IX. Von den Verhältnissen der Stadt zu den Garten-Gemeinden und zu dem in der Residenz errichteten Königlichen Gerichte.

A. In Beziehung auf die Garten-Gemeinden.

§. 208. Fernere Unterordnung der Garten-Gemeinden unter einem Königlichen Gerichte.
§. 209. Abtretung der Forstpolizei und Forst-Gerichtsbarkeit über die Stadtforst an die Stadt.
§. 210. Bedingungen dabei.
§. 211. Regulirung der Wege, Brücken, Gräben ꝛc.
§. 212. Mittheilung der vorfallenden Veräußerungen in der Stadt-Feldmark an den Magistrat.
§. 213. Gewerbe und Verhältnisse in den Garten-Gemeinden.
§. 214. Nähere Bestimmungen.
§. 215. Fortsetzung.
§. 216. Fortsetzung.
§. 217. Fortsetzung.
§. 218. Fortsetzung.
§. 219. Neubaue vor der Stadt.

B. In Beziehung auf das Königliche Gericht.

§. 220. Das Königliche Gericht kann das Local zu seinen Sitzungen auf der Alt- oder Neustadt nehmen.
§. 221. Desgleichen können die Beamten auf der Alt- oder Neustadt wohnen.
§. 222. Verpflichtungen der Beamten, welche Häuser acquiriren.
§. 223. Gerichtsbarkeit der Unterbedienten.
§. 224. Befugnisse des Königlichen Gerichts in Hinsicht der Criminal-Gerichtsbarkeit.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unserer getreuen Residenzstadt Hannover in der Verfassung und Verwaltung derselben verschiedene Abänderungen zu treffen und selbiger eine den Bedürfnissen und Umständen der Zeit und den Verhältnissen des Orts angemessenere Einrichtung zu geben, auch die bisherige Trennung zwischen der Alt- und Neustadt aufzuheben und beide Städte einer gemeinschaftlichen Administration und Civil-Gerichtsbarkeit, unter den nachstehenden näheren Bestimmungen, zu unterwerfen: so wollen Wir, nach vorgängiger auf Unsern Befehl angestellter sorgfältigen Untersuchung aller Verhältnisse, auf den Vortrag Unsers Cabinets-Ministerii, unter Vorbehalt der künftig etwa erforderlich werdenden oder zweckmäßig geachteten Abänderungen, Nachstehendes hiemit verordnen und festsetzen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die bisher bestandene Trennung der Alt- und Neustadt Hannover wird auf-

gehoben, beide werden mit einander vereinigt und einer gemeinschaftlichen Administration und Civil-Justizpflege untergeordnet.

§. 2.

Alle diejenigen Rechte und Privilegien Unserer Alt- und Neustadt Hannover, ihrer Obrigkeit und ihrer Bürgerschaft, welche in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nicht aufgehoben, geändert oder anders modificirt sind, bleiben in Kraft und werden, insofern im Nachstehenden nicht etwas anders verordnet worden, beiden Städten gemeinschaftlich beigelegt.

§. 3.

Der Stadt Hannover verbleibt die Administration und das freie Benutzungs-Recht ihres Vermögens und Eigenthums, jedoch ist dieselbe hiebei, so wie im Allgemeinen, Unserer und Unserer höhern Behörden Oberaufsicht untergeordnet.

§. 4.

Diese Oberaufsicht, welche zunächst Unserer Land-Drostei zu Hannover, und in den geeigneten Fällen Unserem Ministerio zukommt, zeigt sich besonders in dem Einflusse auf die Ernennung und Wahl der Magistrats-Mitglieder und deren Subalternen, in Genehmigung wichtiger und ungewöhnlicher Beschlüsse und Verfügungen, in Abänderung alter oder Feststellung und Bestätigung neuer Statuten und Einrichtungen, in Entscheidung der zwischen dem Magistrat und den Vorstehern der Bürgerschaf etwa Statt findenden Verschiedenheiten der Meinungen und in Anhörung und Entscheidung der Beschwerden der Bürgerschaft oder einzelner Bürger gegen ihre Obrigkeit, in Beschützung des städtischen Vermögens und in Prüfung und Abnahme der über das Vermögen der Stadt und der in derselben befindlichen Stiftungen geführten Rechnungen.

§. 5.

Die Administration wird von der Justizpflege dergestalt getrennt, daß jede von einem besondern Collegio, dem Magistrate und dem Stadtgerichte, zu versehen ist, jedoch treten beide Collegia in gewissen, unten näher bestimmten Fällen zusammen und bilden sodann das allgemeine Magistrats-Collegium.

§. 6.

Die Bürgerschaft beider Städte wird durch die Bürger-Vorsteher vertreten, welche in allen wichtigen, das Interesse der Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten nach Maaßgabe der weiteren Bestimmungen der gegenwärtigen Urkunde zugezogen werden müssen.

II. Verhältnisse in Beziehung auf die Vereinigung der Alt- und Neustadt Hannover.

A. In Ansehung der obrigkeitlichen Behörde.

§. 7.

Beide Städte erhalten einen gemeinschaftlichen verwaltenden Magistrat, welchem die Besorgung aller, beide Städte angehenden Verwaltungssachen sowohl in eigentlichen Communal-Angelegenheiten, als auch in allen Hoheits-, Regiminal-, Militair-, Steuer- und Consistorialsachen ohne Ausnahme und Unterschied zustehet und obliegt, es mögen nun diese Sachen auf der Neustadt bisher von dem Gerichts-Schulzenamte, dem Gerichtsschulzen oder dem Magistrate der Neustadt versehen seyn.

§. 8.

Desgleichen wird die Civil-Justizpflege sowohl der streitigen als freiwilligen Gerichtsbarkeit von einem gemeinschaftlichen Stadtgerichte in beiden Städten verwaltet.

§. 9.

Der Gerichtssprengel des Stadtgerichts, so wie der Verwaltungskreis des Magistrats, erstreckt sich auf beide Städte unter vollständiger Beibehaltung der Gränzen, so wie sie gegenwärtig sowohl von Seiten der Alt- als Neustadt gegen die Garten-Gemeinden und gegen das Gericht Linden unbestritten bestehen. Es soll darüber ein Riß in duplo aufgenommen, durch die Unterschrift des Magistrats Unserer Residenz-Stadt und Unseres Königlichen Gerichts legalisirt und ein Exemplar davon in dem Stadt-Archiv niedergelegt werden.

§. 10.

Die Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts erstreckt sich,

a. über alle in deren Gerichtsbezirke belegenen Gebäude, Straßen, Plätze u. s. w., insofern nicht in Ansehung des einen oder andern eine Ausnahme rechtsbeständiger-Weise bestehet und hergebracht ist. — Insbesondere sind auch die eigenthümlichen Privathäuser der Beamten bei Unserm Königlichen Gerichte der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen.

§. 11.

b. über alle in dem Stadtbezirke wohnhafte oder sich aufhaltende Personen, welche keinen privilegirten Gerichtsstand haben, namentlich auch

1) über alle Fremde und deren Domestiken, ohne einigen Unterschied hinsichtlich des Ranges oder Standes derselben; jedoch behalten Wir Unserm Ministerio die

Befugniß vor, einzelnen Fremden, welche, wenn sie einheimisch wären, canzleisässig seyn würden, bei eintretenden besondern Gründen, die Canzleisässigkeit zu bewilligen.

2) über alle Schauspieler und,

3) vermöge des hiedurch ertheilten speciellen Auftrags, über die Juden.

§. 12.

Das Stadtgericht ist ferner competent in allen Bruchsachen, insofern selbige nicht zu der Untersuchung und Entscheidung des verwaltenden Magistrats, wie z. B. in allen Gilde-Handwerks-Sachen, oder der Polizei-Behörde gehören, so wie auch in allen kleinern wrugenmäßigen Delicten, dergestalt, daß dasselbe solche zu untersuchen und zu cognosciren, darin auch die in den betreffenden Verordnungen festgesetzten Strafen ohne Unterschied des Umfangs derselben, in denjenigen Fällen aber, wo keine Strafe gesetzlich festgesetzt ist, in Ansehung der Einwohner der Neustadt, keine härtere als 8tägige Gefängnißstrafe oder 20 Rthlr. Geldstrafe zu erkennen hat. Ausgenommen sind davon jedoch die Zoll-Wrugen hinsichtlich Unsers Königlichen Zolles, indem Wir deren Untersuchung und Entscheidung Unserm Königlichen Gerichte in der bisherigen Maaße vorbehalten.

§. 13.

Bis dahin, daß von Uns eine allgemeine Sporteln-Taxe angeordnet seyn wird, bleiben in beiden Städten die jetzt bestehenden Sporteln-Taxen in Kraft. Die Ansätze sind von den Gerichtsschreibern auf den Concepten zu bemerken und zur Beglaubigung der Richtigkeit von einem Stadt- oder Stadt-Gerichts-Secretair nach Verschiedenheit der Gegenstände zu signiren. Ein Mehreres, als auf den Concepten notiret, darf unter keinerlei Vorwand genommen werden. Eben so müssen die über die zu erhebenden Sporteln zu führenden speciellen Verzeichnisse von den Gerichtsschreibern monatlich aufgestellet und von den Secretarien beglaubigt werden.

§. 14.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist in Ansehung der Altstadt von dem Stadtgerichte ganz in der bisherigen Maaße und innerhalb der bisherigen Gränzen auszuüben, und bleibt dieselbe daher in Hinsicht aller nicht canzleisässigen Personen sowohl die untersuchende als erkennende Behörde.

§. 15.

In Ansehung der Neustadt hingegen soll die Criminal-Jurisdiction auch künftig von Unserm Gerichte ausgeübt werden, und mit Ausnahme der kleinern Straffälle, worüber der §. 12. die nähere Bestimmung enthält, die Concurrenz des Stadtgerichts dabei gänzlich cessiren.

§. 16.

§. 16.

Sollten jedoch dem letztern Criminal-Verbrechen auf der Neustadt zur Kenntniß gelangen: so hat dasselbe solche dem Königlichen Gerichte zur Wissenschaft zu bringen, ist auch befugt, dergleichen Verbrecher, wenn die Lage der Umstände es erfordert, vorläufig zu arretiren und zu vernehmen, hat dieselben sodann aber abzuliefern. — Nicht minder sind auch die Unterbediente des Stadtgerichts verpflichtet, auf vorfallende Verbrechen zu vigiliren und davon behufige Anzeige zu machen.

§. 17.

Unser Criminal-Gericht hat die Befugniß, die Criminal-Jurisdiction auf der Neustadt ungehindert zu handhaben, mithin ohne Requisition des Stadtgerichts unmittelbar Arretirungen vorzunehmen, zu citiren, Inquisiten durchzuführen u. s. w.

§. 18.

Das Criminal-Gericht hat die Befugniß, sich der Strafpfähle auf dem Neustädter Markte hinsichtlich der Neustädter und Canzlei-Inquisiten zu bedienen, auch in vorkommenden Fällen das hoch- und nothpeinliche Halsgericht in Ansehung aller bei demselben in Untersuchung gekommenen Inquisiten auf dem Neustädter Markte abhalten zu dürfen.

B. In Hinsicht der von der Neustadt erfolgenden Domanial-Intraden.

§. 19.

Um die möglichst vollständige Vereinigung beider Städte und die Gleichsetzung der Einwohner in Ansehung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten möglichst zu befördern, sollen nachstehende von Unserer Cammer auf der Neustadt bisher erhobene Gefälle für deren Rechnung nicht ferner erhoben, sondern Unserer Residenzstadt abgetreten werden, nämlich:

1) der Branntewein-Blasenzins;

2) das Kruggeld für volle und halbe Krugnahrung, ingleichen der Weinkauf von den Krügen, welche volle Krugnahrung haben;

3) die Recognition von Wein- und Bierschenken;

4) der Weinkauf von verstatteter Knochenhauer-Nahrung und das Ochsenzungen-Geld;

5) der Leineweber Eschgulden;

6) die Einnahme von jungen Meistern;

7) die Recognition wegen der Kram- und Hoken-Nahrung;

8) die Recognition wegen der Garküchen;

9) die Bürgergelder bei Aufnahme neuer Bürger und der Vorschoß von abwesenden Bürgern zur Conservation des Bürgerrechts;

10) die Häuslings-Schutz- und Dienst-Gelder;

11) die Strafgelder von Unzuchtsbrüchen, Schimpfreden, Schlägereien, desgleichen die Eilenriede-Brüche und die Strafgelder von Ämtern und Gilden ꝛc.

§. 20.

Dagegen sollen fortbestehen bleiben und für Rechnung Unserer Cammer erhoben werden:

a. der Pfahlzins aus 108 Häusern der Neustadt,

b. der Apotheker-Zins,

c. das Judenschutz-Geld,

d. die Recognition des Scharfrichters,

e. die Recognition vom Viehschnitte,

f. das Zoll- und Weggeld.

In Ansehung aller dieser bleibenden Domanial-Einnahmen hat Unsere Cammer die Art der Erhebung zu reguliren und das Magistrats-Collegium ist verpflichtet, zu deren Sicherstellung mitzuwirken.

Insbesondere hat der Magistrat die zur Erhebung beauftragte Behörde jederzeit zu benachrichtigen, wenn ein Jude recipirt oder ein Schutzbrief erneuert werden *sollte*.

§. 21.

Auf der andern Seite wird von der Stadt die Unterhaltung des Straßenpflasters und der Wasserleitung auf der Neustadt, soweit deren Kosten bislang aus Unseren Cassen bestritten sind, nebst den mit der Civil-Gerichtsbarkeit über die Neustadt in Verbindung stehenden Register-Ausgaben, in Gemäßheit der darüber getroffenen besonderen Bestimmungen, auf ihre Cassen für die Zukunft übernommen.

C. In Ansehung des Vermögens und der Schulden beider Städte, ihrer Berechtigungen und Communal-Abgaben.

§. 22.

Nachdem hierüber durch Deputirte der Bürgerschaft beider Städte eine Communication und Übereinkunft Statt gefunden: so werden nachfolgende von denselben vorgeschlagene Bestimmungen hiemit genehmigt und festgesetzt.

§. 23.

Obwohl die Altstadt Hannover beträchtliche Schulden, die Neustadt Hannover aber gar keine Schulden, dagegen die erstere ein sehr bedeutendes, die letztere aber

nur ein verhältnißmäßig geringes Vermögen besitzt: so ist jedoch von den Deputirten beider Städte eine Vereinigung derselben auch in Ansehung ihres Vermögens für thunlich und unter nachfolgenden Bestimmungen für angemessen erachtet.

a. Das Vermögen der Neustadt wird mit dem Vermögen der Altstadt in eine unabgesonderte Verwaltung vereinigt und die Revenüen dieses gemeinschaftlichen Vermögens sollen zu der Bestreitung aller der Stadt-Casse obliegenden Ausgaben, ohne einige Ausnahme und Unterschied, verwandt werden.

b. Die jetzt schon vorhandenen Schulden der Altstadt bleiben lediglich auf dem Vermögen der Altstadt, auf welches selbige contrahirt worden, in der Maaße haften, daß behuf deren Verzinsung und Abtragung die auf den Häusern der Neustädter Bürgerschaft gegenwärtig ruhenden Lasten und Abgaben niemals erhöhet werden sollen.

c. Eben so wenig soll aber der Neustädter Bürgerschaft oder deren künftigen Repräsentanten das Recht zustehen, zu verlangen, daß zu diesem Zwecke die Häuser der Altstädter Bürgerschaft mit höhern Abgaben belastet werden, indem vielmehr die sonstigen Einnahmen der Stadt, so wie überhaupt deren gesammtes Vermögen, zu Erfüllung der ihr gegen ihre Gläubiger obliegenden Verbindlichkeiten vorzugsweise jeder Zeit bestimmt bleiben müssen.

d. Alle künftig nach erfolgter Vereinigung etwa eintretenden neuen Lasten, welche außerordentliche Anstrengungen oder gar die Contrahirung neuer Schulden nothwendig machen sollten, treffen beide Städte gemeinschaftlich und müssen solche neue Lasten von der gesammten Alt- und Neustadt mit gleichen Schultern und auf gleiche Weise getragen und veranlagt werden.

§. 24.

In Ansehung der Berechtigungen wird im Allgemeinen der Grundsatz festgestellt, daß die Neustädter Bürger an den Berechtigungen der Altstadt in so weit Theil nehmen sollen, als solches mit den wohlerworbenen Rechten der einzelnen Altstädter Einwohner zu vereinigen stehet, und in den nachfolgenden speciellen Bestimmungen nicht anders modificirt worden ist.

Die wichtigsten Rechte, welche in dieser Beziehung in Frage kommen, sind folgende.

§. 25.

Das Recht, ein Durch-, Aus- und Umfuhr-Geld zu erheben.

Nach geschehener Vereinigung beider Städte soll die Verpflichtung der Neustädter Einwohner, in gewissen Fällen für die aus der Altstadt empfangenen Waaren

und Effecten die sogenannte Stadt-Accise zu bezahlen, ganz wegfallen und sollen selbige in dieser Hinsicht den Altstädtern ganz gleich gesetzt werden. Zugleich aber soll eine solche Einrichtung getroffen werden, daß auch die Altstädter in Beziehung auf diese Stadt-Accise keine schwerere Lasten zu tragen haben, als die Neustädter, und daneben der Stadt-Casse diese alt-hergebrachte Einnahme nicht entgehe, und sollen, sobald solches geschehen, die Recepturen am Leinthore und Reitwalle cessiren.

§. 26.

Die Hud- und Weide-Gerechtigkeit auf der mit den Vordörfern habenden gemeinen Hud und Weide kann, so lange eine Auseinandersetzung mit den übrigen Berechtigten nicht zu Stande gekommen ist, der Neustadt in größerer Maaße, als dieselbe solche nicht ohnehin schon besitzt, wegen des dabei obwaltenden Interesses dritter Communen, von Seiten der Altstadt zwar nicht zugestanden werden. Nach geschehener Theilung hingegen soll der der Altstadt und Neustadt privativ zufallende Theil der Gemeinheit ein beiden vereinigten Städten gemeinschaftliches Eigenthum werden und der Bürgerschaft beider Städte daran gleiche Berechtigung, auch am Grund und Boden, zustehen.

§. 27.

Auf der Bult, als einer privativen Gemeinheit der Altstadt wird, so lange dieselbe als Viehweide betrieben wird, den Neustädtern die Mitbenutzung in der Maaße zugestanden, daß sie unter denselben Bedingungen, wie die Altstädter, ihr Vieh auf dieselbe zu treiben berechtiget seyn sollen.

Sollte jedoch es angemessen befunden werden, demnächst auf der Bult weitere Ausweisungen annoch vorzunehmen, oder aber eine sonstige Benutzungs-Art der Bult vortheilhafter erachtet werden: so soll solches durch das vorstehende, der Neustädter Bürgerschaft eingeräumte Mitbenutzungs-Recht nicht verhindert, auch das von der Neustadt auszutreibende Vieh dabei nicht in Anrechnung gebracht, vielmehr in dieser Beziehung und in Hinsicht auf den eigentlichen Grund und Boden die Bult auch künftig als privatives Eigenthum der Altstadt betrachtet werden.

§. 28.

In gleicher Maaße wird den Bürgern der Neustadt die Mitbenutzung der Ohe und zwar dergestalt zugestanden, daß die Neustädter, welche jetzt ein höheres Weide-Geld entrichten müssen, ein Mehreres als die Altstädter Unberechtigten künftig nicht zu bezahlen haben.

§. 29.

Die Jagd-Gerechtigkeit soll zwar nach eingetretener Vereinigung ein der

gesammten Bürgerschaft zustehendes Recht seyn, jedoch wird auch in Ansehung des jetzt nicht verpachteten Theils der Stadt-Jagd eine abgeänderte Benutzung vorbehalten.

§. 30.

Das Recht der Altstädter Bürger an der Eilenriede in Beziehung auf das Holztragen kann, so wie es bisher ausgeübt worden, wegen der für die Forst daraus entstehenden Nachtheile den Neustädter Bürgern nicht eingeräumt werden. Es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, das Herzuströmen der Nichtberechtigten zum Holze zu verhindern, damit alsdann auch den hausgesessenen ärmeren Bürgern der Neustadt eine Theilnahme an jenem Vortheile eingeräumt werden könne. Indessen müssen dieselben hiebei allen und jeden forstpolizeilichen Vorschriften sich unterwerfen und alle fernere künftig etwa nothwendig befundenen Beschränkungen des Holztragens jederzeit zuerst und vor den Altstädtern sich gefallen lassen.

§. 31.

Die Wochen- und Jahrmärkte müssen nach wie vor auf der Altstadt bleiben.

§. 32.

Die Wage- und Niederlage-Gerechtigkeit wird ebenfalls nach wie vor in der Altstadt ausgeübt.

§. 33.

Die Gerechtsame der Brauer können, als das privative Eigenthum von 317 Hausbesitzern der Altstadt, den Neustädtern nicht zugestanden werden, vielmehr müssen in dieser Hinsicht die bestehenden Verhältnisse aufrecht erhalten bleiben.

§. 34.

Alle sonstige Berechtigungen, welche gegenwärtig der Altstädter Bürgerschaft zustehen, als die Vortheile der Neubauenden, die Fischerei-Gerechtigkeit, die Überlassung der Steine zum Bürgerpreise von den Ziegeleien, die Überlassung von Torf vom Stadt-Torfmoor ꝛc. sollen künftig der gesammten Bürgerschaft beider Städte gemeinschaftlich seyn.

§. 35.

Auch in Ansehung der Gewinne auf den Schützenhöfen wird eine Gleichstellung beider Städte im Allgemeinen für nothwendig erachtet, jedoch zugleich vorbehalten, daß die Art und Weise dieser Gleichstellung durch eine Communication mit den Schützen-Deputirten beider Städte demnächst weiter bestimmt werden soll.

§. 36.

Die bisher bestandene Ausschließung der Juden von der Altstadt bleibt unver-

ändert. Die Aufnahme eines Juden auf die Neustadt kann nur auf vorgängigen Bericht des Magistrats von Unserer Land-Drostei gestattet werden.

§. 37.

In Beziehung auf die Communal-Abgaben in beiden Städten wird der Grundsatz angenommen, daß dieselben unter den nachstehenden nähern Bestimmungen nach einem gleichförmigen Systeme erhoben werden müssen.

§. 38.

Insbesondere muß dieses der Fall seyn bei denjenigen Geldern, welche bei der ersten Aufnahme als Bürger bezahlt werden müssen und wird in Ansehung derselben Folgendes festgesetzt.

a. Es sollen einstweilen und bis dahin, daß auf verfassungsmäßige Weise eine andere Bestimmung beliebt werden sollte, die Bürgerrechtsgewinnungs-Gelder ganz nach den auf der Altstadt bestehenden Grundsätzen bestimmt und erhoben werden.

b. Jedoch sollen diejenigen Einwohner der Neustadt, welche das Bürgerrecht auf der Neustadt bereits gewonnen haben, sofort mit der Vereinigung beider Städte auch als Bürger der Altstadt und so umgekehrt die Bürger der Altstadt auch als Bürger der Neustadt angesehen werden, ohne daß erstere verpflichtet sind, dieserhalb auch bei einem Umzuge auf die Altstadt annoch etwas nachzubezahlen.

c. Diese Bestimmung findet sowohl auf Hausbesitzer als Inquilinen ihre Anwendung. Sollte jedoch ein Bürger-Inquilin der Neustadt ein Haus auf der Altstadt eigenthümlich acquiriren, so hat er für sich und seine Familie denjenigen Betrag nachzuzahlen, um welchen die künftigen Bürgergewinnungs-Gelder die jetzigen auf der Neustadt bestehenden übersteigen.

d. Bei den Kindern der neu aufzunehmenden Bürger sollen zwar die auf der Altstadt bisher hergebrachten Grundsätze hinführo allgemein angenommen werden, jedoch sind davon die Kinder der jetzt auf der Neustadt schon wohnenden Bürger ausgenommen, welche vielmehr ohne weitere Nachzahlung die Rechte als Bürgerskinder erhalten sollen.

e. Dagegen erhalten auch diejenigen, welche demnächst nach erfolgter Vereinigung das Bürgerrecht beider Städte gewinnen, die einem Bürger beider Städte zustehenden Rechte, insofern nicht durch den Besitz eines Hauses in der einen oder andern Stadt diese Rechte, vermöge der anderweitigen bei den Verhandlungen über die Vereinigung getroffenen Bestimmungen, beschränkt seyn sollten.

§. 39.

In Ansehung der in die Stadt-Casse zu zahlenden Amtsgewinnungs-Gelder wird bestimmt, daß selbige künftig in der ganzen Stadt gleich und, bis zu einer anderweiten abgeänderten Regulirung derselben, nach den auf der Altstadt bestehenden Sätzen entrichtet werden sollen. — Übrigens sollen die auf der Neustadt gegenwärtig schon befindlichen Handwerker und sonstigen Gilde-Genossen, wenn sie auf die Alt-Stadt ziehen wollen, die auf der Altstadt hergebrachten Amtsgewinnungs-Gelder in sofern berichtigen und resp. nachzahlen, als die auf der Neustadt von ihnen bezahlten Gelder dieser Art geringer wie auf der Altstadt bestimmt sind; so wie umgekehrt, in dem Falle, wenn die Amtsgewinnungs-Gelder auf der Neustadt höher bestimmt sind, die von der Alt- in die Neustadt ziehenden Handwerker die Differenz ebenfalls nachzuzahlen haben.

Jedoch müssen die Concessionisten, welche in der einen oder andern Stadt gegenwärtig vorhanden sind, in derjenigen Stadt wohnen bleiben, auf welche sie durch ihre Concession ursprünglich angewiesen sind, ohne daß ihnen gestattet ist, aus der einen in die andere Stadt nach Willkühr überzugehen.

§. 40.

Auch die laufenden Abgaben, welche die Einwohner beider Communen, sowohl Hausbesitzer als Inquilinen, zu entrichten haben, sollen nach einem gleichförmigen System veranlagt werden und über die zweckmäßigste Weise, wie solches geschehen kann, von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern beider Städte ein Plan ausgearbeitet und Unserer Land-Drostei zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden, in welchem der Grundsatz angenommen werden soll, daß die Häuser der Neu-Stadt mit den Bödener-Häusern der Altstadt in Vergleich zu ziehen, und mit den letztern auf eine verhältnißmäßig gleiche Weise in Abgaben gesetzt werden sollen.

Übrigens sollen bis zur allgemeinen Regulirung der Communal-Abgaben die jetzt in beiden Städten bestehenden Abgaben beibehalten werden.

In Ansehung der Inquilinen ist eine Revision und neue Regulirung der Abgaben in beiden Städten besonders nothwendig.

§. 41.

Die in beiden Städten noch vorhandenen getrennten Gilden und Ämter müssen nach erfolgter Vereinigung der Städte ebenfalls vereinigt und die Bedingungen und Modificationen, unter denen solches geschehen kann, von dem Magistrate mit den verschiedenen Ämtern erwogen und der Land-Drostei zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 42.

Die in beiden Städten befindlichen milden Stiftungen sollen, insofern als solche nicht nach den Vorschriften der Fundatoren ausdrücklich nur für bestimmte Arme der einen oder andern Stadt verwandt werden dürfen, als in welchem Falle diesen Vorschriften auch fernerhin nachgelebet werden muß, nach eingetretener Vereinigung beider Städte gemeinschaftlich seyn und zum Besten der Armen derselben verwandt werden.

Namentlich ist der Neustädter Krankenhaus-Fonds mit dem Altstädter Stadt-Lazareth und die Neustädter Legaten-Casse mit dem Armen- und Waisenhause, unter Vorbehalt der bei beiden Instituten einzuführenden angemessenen Modificationen, zu verbinden.

III. Von der Obrigkeit der Stadt.

A. Von dem allgemeinen Magistrats-Collegio.

§. 43.

Das allgemeine Magistrats-Collegium ist die unmittelbare Obrigkeit der Stadt und zwar, mit Ausnahme der Criminal-Gerichtsbarkeit auf der Neustadt, für beide Städte in demselben Umfange und mit derselben Gewalt, welche dem Magistrate Unserer Altstadt bisher zustand.

§. 44.

Das allgemeine Magistrats-Collegium bestehet aus

einem Stadt-Director,
einem Stadtgerichts-Director,
einem Stadt-Syndicus,
drei Stadt-Richtern und einem
Stadtgerichts-Assessor,
acht Senatoren.

Demselben werden beigeordnet

drei Secretarien,
ein Bauverständiger,
ein Registrator und die erforderliche Anzahl von Stadt- und Gerichts-Schreibern und Gehülfen, Stadt- und Gerichtsdienern, Gefangenwärtern und sonstigen Subalternen.

Sollte sich in der Folge zeigen, daß außerordentlich eintretender Umstände halber oder wegen des Übermaaßes und unerwarteten Anwachses der Geschäfte es nöthig werden

werden sollte, eine Vermehrung des Personals im Magistrats-Collegio oder bei den Subalternen Statt finden zu lassen, so werden deshalb die weiteren Verfügungen getroffen werden.

§. 45.

Die erste Ernennung des gesammten Personals ist zwar Theils von Uns Selbst, Theils von Unserm Ministerio schon geschehen und bleibt demselben ferner vorbehalten. — Bei künftig eintretenden Vacanzen soll jedoch dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 46.

Zu der Stelle des Stadt-Directors, des Stadtgerichts-Directors und des Syndici hat die Stadt — nämlich der Magistrat nebst den Bürger-Vorstehern, nach der Bestimmung des §. 116 — drei tüchtige Candidaten zu wählen und Unserm Cabinets-Ministerio zu präsentiren, welches davon einen auszuwählen und Uns zur Bestätigung vorzuschlagen hat.

§. 47.

Zu den Stellen der drei Stadtrichter und des Stadtgerichts-Assessors werden zwei von Unserm Ministerio, ohne vorgängige Präsentation der Stadt, und zwei von dem Magistrate und Bürger-Vorstehern gewählt und Unserm Ministerio zur Bestätigung präsentirt.

§. 48.

Zu dem Stadt-Syndicat und den Richterstellen müssen geschickte Rechtsgelehrte gewählt werden.

§. 49.

Die Richter und der Stadtgerichts-Assessor müssen, wenn sie nicht ein Richteramt schon bekleidet haben, durch eine Commission Unserer Justiz-Canzlei zuvor examinirt und dürfen erst dann, wenn sie von dieser Behörde das Zeugniß der Tüchtigkeit erhalten haben, bestätigt und eingeführt werden.

§. 50.

Unter den drei Stadtrichtern und dem Stadtgerichts-Assessor findet Ascension Statt, so daß bei einer eintretenden Vacanz immer nur das Stadtgerichts-Assessorat von neuem besetzt wird. Dieselben haben in allen das Stadtgericht angehenden Angelegenheiten gleiches Stimmrecht. In Sachen, welche vor das allgemeine Magistrats-Collegium gehören, hat dagegen der Stadtgerichts-Assessor kein Votum, es sey denn, daß solches demselben extraordinarie beigelegt seyn sollte, welches von der Land-Drostei auf den Antrag des Magistrats-Collegii geschehen kann.

§. 51.

Behuf Besetzung jeder erledigten Stelle eines Senators hat der Magistrat nebst den Bürger-Vorstehern drei Candidaten zu wählen und Unserm Ministerio zu präsentiren, welches einen derselben zum Senator ernennt.

§. 52.

Von den acht Senatoren müssen immer sechs aus der auf der Altstadt und zwei aus der auf der Neustadt ansässigen Bürgerschaft gewählt werden, ohne daß jedoch die Wahl auf eine gewisse Classe der Bürgerschaft beschränkt ist.

§. 53.

Bei den vorzunehmenden Wahlen sind die Wählenden von dem Stadt-Director an ihre Pflichten im Allgemeinen jederzeit zu erinnern; die Ableistung eines Wahl-Eides ist jedoch nicht erforderlich.

Keine Wahl ist gültig, wenn nicht der Gewählte die absolute Stimmen-Mehrheit, also über die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich hat. — Bei eintretender Stimmengleichheit sind, wenn durch Vornahme einer neuen Wahl, unter Ausschließung des- oder derjenigen, welche die wenigsten Stimmen gehabt, eine Vereinigung nicht Statt finden kann, beide Candidaten vorzuschlagen, und können daher in solchem Falle zu denjenigen Stellen, wozu sonst 3 Personen präsentirt werden müssen, 4 Candidaten vorgeschlagen werden.

§. 54.

Findet Unser Ministerium die zu städtischen Bedienungen vorgeschlagenen Candidaten nicht qualificirt, so kann ein anderer Vorschlag verlangt werden.

§. 55.

Bei künftigen Vacanzen der Secretarien und des Stadt-Cämmerers hat das Magistrats-Collegium unter Vorwissen der Bürger-Vorsteher den Vorschlag an Unser Ministerium. Die Bürger-Vorsteher können gegen den Vorschlag zu diesen Stellen ihre Bedenken äußern und selbige in dem Falle, daß sie nicht berücksichtigt werden sollten, Unserm Ministerio einreichen. — Alle sonstigen städtischen Officianten werden vom Magistrate allein angesetzt.

§. 56.

Vater und Söhne, Schwiegerväter und Schwiegersöhne, imgleichen Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder einer und derselben Abtheilung des Magistrats-Collegii, es sey des verwaltenden Magistrats oder Stadtgerichts, seyn.

§. 57.

Die Mitglieder des gesammten Magistrats-Collegii dürfen keine anderen

Staatsdienste neben ihren städtischen Ämtern bekleiden, sind jedoch zu ständischen Deputirten wahlfähig.

§. 58.

Das Amt der Senatoren ist ein Ehrenamt, bei welchem sie ihr bürgerliches Gewerbe fortsetzen können, und der mit diesem Amte verbundene Gehalt ist nur als eine Remuneration anzusehen. Eine beliebige Niederlegung desselben findet nicht Statt; doch soll nach einer vierjährigen Dienstzeit die Entlassung, wenn um solche nachgesucht wird, nicht versagt werden.

§. 59.

Das künftige Diensteinkommen sämmtlicher Mitglieder und Officianten des Magistrats-Collegii, oder nach Befinden der Umstände das Maximum desselben, soll dagegen von den Bürger-Vorstehern, unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissarii, regulirt und Unserm Ministerio zur Genehmigung vorgeschlagen werden. In der Regel und wo nicht eine Ausnahme besonders genehmigt worden, muß dasselbe fixirt, und alle Sporteln, Accidenzien ꝛc. müssen zur Casse gezogen werden.

Gratificationen für außerordentliche Dienste dürfen, wenn sie die Summe von 50 Rthlr. übersteigen, nur mit Zustimmung der Bürger-Vorsteher, und wenn sie die Summe von 100 Rthlr. überschreiten, nur mit Genehmigung Unserer Land-Drostei aus der Stadt-Casse von dem Magistrate bewilligt werden.

Fortlaufende aus der Stadt-Casse zu bewilligende Pensionen bedürfen immer der Zustimmung der Bürger-Vorsteher und der Genehmigung der Land-Drostei.

§. 60.

Der Stadt-Director und Stadtgerichts-Director stehen in erster Instanz unter Unserer Justiz-Canzlei, alle übrigen Mitglieder und Officianten des gesammten Magistrats-Collegii hingegen, sowohl in civilibus als criminalibus, unter dem Stadtgerichte, sie mögen auf der Alt- oder Neustadt wohnhaft seyn.

§. 61.

Kein Mitglied des gesammten Magistrats kann sich auf mehrere Tage ohne Vorwissen des Stadt-Directors aus der Stadt entfernen. — Der Stadt-Director kann — (jedoch, wenn es eine zum Stadtgerichte gehörende Person ist, nur mit Vorwissen des Stadtgerichts-Directors —) auf 14 Tage, der ganze Magistrat auf 4 Wochen Urlaub ertheilen; ein längerer Urlaub muß bei der Land-Drostei gesucht werden. Der Stadt-Director und Stadtgerichts-Director kann sich nur mit Vorwissen des Magistrats-Collegii und Erlaubniß der Land-Drostei auf längere Zeit als drei Tage aus der Stadt entfernen.

§. 62.

Die Amtskleidung des gesammten Magistrats und der Bürger-Vorsteher ist schwarz mit dreieckem Hut und goldenem Überfall.

§. 63.

Für das allgemeine Magistrats-Collegium gehören

1) die Wahlen der Mitglieder des Magistrats;

2) die Wahlen der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung;

3) die Wahlen der Prediger;

4) die Besetzung folgender Stellen:

a. der sämmtlichen Secretarien, des Registrators, des Bauverständigen und aller unmittelbaren Subalternen beim Magistrats-Collegio;

b. des gesammten Personals der Cämmerei;

c. des Leihhaus-Personals;

d. der Lehrerstellen am Lyceo;

e. des Stadtförsters.

5) Die definitiven Berathungen über bleibende Einrichtungen so wie über die Abänderung alter und die Annahme neuer allgemeinen Grundsätze, insofern solche die Verfassung der Stadt und deren Gerechtsame betreffen.

Auch soll

6) von dem Stadtgerichte vierteljährig ein Verzeichniß der Criminal-Untersuchungen der in Haft befindlichen Verbrecher, der erkannten Geld- und sonstigen Strafen dem Magistrate mitgetheilt und nach Ablauf jeden Jahrs Verzeichnisse der Vormundschaften und Curatelen, der anhängigen Concurse, imgleichen die Depositen-, Hypotheken- und Sporteln-Bücher, nebst den erforderlichen Anlagen ad plenum gebracht und in einer im Monat Januar jeden Jahrs zu haltenden Plenar-Sitzung daraus vorgetragen und das Behufige bemerkt werden.

Desgleichen soll

7) von Seiten des verwaltenden Magistrats in dieser Plenar-Versammlung der Activ- und Passiv-Bestand der Stadt-Casse vorgelegt und von den wichtigsten im Laufe des vorhergehenden Jahrs getroffenen Einrichtungen, so wie von dem Bestehen und dem Fortgange der verschiedenen öffentlichen Anstalten der Stadt eine allgemeine Übersicht gegeben werden.

§. 64.

In den Versammlungen des allgemeinen Magistrats-Collegii führt der Stadt-

Director und, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, der Stadtgerichts-Director den Vorsitz.

B. Von dem Stadtgerichte.

§. 65.

Dasselbe hat alle zur Gerichtsbarkeit in streitigen und nicht streitigen Sachen gehörenden Angelegenheiten, so wie die Hypotheken-, Vormundschafts- und Curatel- auch Depositen-Sachen zu besorgen, und soll bestehen:

aus einem Stadtgerichts-Director,
aus drei Stadtrichtern,
aus einem Stadtgerichts-Assessor cum voto,
aus einem Secretair.

Dieselben, so wie auch die bei demselben angesetzten Auditoren, müssen insgesammt auf das Protocoll beeidigt seyn.

§. 66.

Demselben ist folgendes Unter-Personal untergeordnet:

zwei Gerichtsschreiber,
drei Gerichtsdiener, und
ein Gefangenwärter.

§. 67.

Das früher bestandene Wach- und Dienstboten-Gericht bleibt aufgehoben und die bisherigen Gegenstände dieser Gerichte gehören vor das Stadt-Gericht; jedoch müssen die hieher gehörigen Sachen nach wie vor summarisch behandelt werden.

§. 68.

Im Stadt-Gerichte wird über die vorkommenden Sachen, nach gehörigem Vortrage, entweder mündlich oder schriftlich, in eiligen Fällen durch Umlauf, votirt.

§ 69.

Rücksichtlich der gerichtlichen Depositen bleibt es — der Sicherheit wegen — bei der Einrichtung, daß selbige auf der Stadt-Cämmerei verwahrlich niedergelegt werden und diese dafür haftet.

§. 70.

Der Geschäftsgang und die Vertheilung der Geschäfte im Stadt-Gerichte soll durch ein von dem allgemeinen Magistrats-Collegio approbirtes und von Unserm Cabinets-Ministerio genehmigtes Geschäfts-Regulativ bestimmt werden.

C. Von dem verwaltenden Magistrate.

§. 71.

Die Verwaltung sämmtlicher nicht gerichtlichen Geschäfte liegt dem verwaltenden Magistrate unter der Leitung des Stadt-Directors ob, ohne daß die Mitglieder des Stadt-Gerichts daran einen fortgehenden Antheil nehmen.

§. 72.

Das Collegium des verwaltenden Magistrats bestehet
aus dem Stadt-Director,
dem Syndicus,
acht Senatoren,
zwei Secretarien und
einem Registrator.

Demselben wird ein Bauverständiger und außerdem das nöthige Personal von Revisoren, Stadtschreibern und Stadtdienern beigegeben.

§. 73.

Insofern bei außerordentlichen Geschäften, als Militair-Untersuchungen, Steuer-Beschreibungen, ungewöhnlicher Einquartierung oder Durchmärschen, die Zahl der Unter-Officianten nicht zureicht, können für die Dauer der außerordentlichen Arbeit mehrere angestellt werden.

§. 74.

Wegen der erforderlichen Forst-, Bau-, Packhofs- und aller sonstigen Officianten des Magistrats sollen die Vorschläge mit Zuziehung der Bürger-Vorsteher bei Unserer Land-Drostei eingereicht werden, und es ist die Anstellung aller nicht durchaus nothwendigen Unter-Bedienten zu vermeiden. Diese Vorschläge beziehen sich jedoch blos auf die Dienststellen und die damit zu verbindenden Dienst-Emolumente, nicht auf die dazu anzustellenden Personen, indem deren Auswahl nach dem §. 55. dem Magistrate überlassen bleibt.

Wenn inzwischen die Anträge auf die Einziehung vorhandener Stellen gerichtet sind: so ist dabei zu erwägen und anzuzeigen, ob die Einziehung sofort geschehen könne oder der Abgang der gegenwärtig vorhandenen Officianten abzuwarten sey.

§. 75.

Die Beschlüsse des Magistrats werden nach Stimmen-Mehrheit gefaßt; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Stadt-Directors.

§. 76.

Alle Ausführung entschiedener Beschlüsse gebührt dem Stadt-Director.

§. 77.

In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen ist der Syndicus der Vertreter des Stadt-Directors.

§. 78.

Der verwaltende Magistrat muß sich in der Regel wöchentlich zweimal in pleno versammeln; in diesen Versammlungen darf kein Mitglied, ohne zureichende dem Director vor der Sitzung schriftlich oder mündlich anzuzeigende Entschuldigung, ausbleiben. Sind mehrere Sitzungen nothwendig, so verfügt solche der Stadt-Director.

§. 79.

Der Stadt-Director hat die Leitung aller Geschäfte; an ihn gehen alle Gesuche, Anträge, Briefe und Rapporte in Administrations-Sachen. — Er erbricht alle eingehenden Sachen, läßt solche in ein Productenbuch eintragen und vertheilt die Arbeit.

§. 80.

In eiligen, keinen Aufschub leidenden Sachen verfügt der Stadt-Director in den vor den verwaltenden Magistrat gehörenden Sachen sofort für sich, benachrichtigt aber demnächst das Collegium von den ergriffenen Maaßregeln.

§. 81.

Das Productenbuch wird von einem Secretair oder dem Registrator geführt, welcher in der letzten Plenar-Sitzung jedes Monats solches dem Stadt-Director vorzulegen hat.

Dieser hat wegen der nicht expedirten Sachen, wenn keine hinreichenden Gründe des Aufschubes vorhanden sind, das Erforderliche zu verfügen.

§. 82.

Täglich sind zu gewissen öffentlich bekannt zu machenden Stunden die Secretarien, Stadt- und Gerichtsschreiber u. s. w. in den ihnen angewiesenen Locale auf dem Rathhause anwesend, um daselbst ihre Geschäfte und Expeditionen zu besorgen und sich von denjenigen, welche in Geschäften ihres Dienstes sich an sie zu wenden haben, finden zu lassen.

§. 83.

Der Stadt-Director, der Syndicus und die Magistrats-Mitglieder expediren, leiten und beachten die Arbeiten und Geschäfte nach Maaßgabe der Geschäfts-Vertheilung.

§. 84.

Der Stadt-Director bestimmt gewisse Stunden täglich zu Besprechungen und Geschäfts-Besuchen.

Eilige und Noth-Sachen sind an keine Zeit gebunden.

§. 85.

Der Syndicus ist der Rechts-Consulent des Magistrats in allen Sachen, welche die Stadt, die Bürgerschaft, die Cämmerei und Stiftungen angehen.

Er hat als solcher in allen Sachen, in welchen es auf einen Rechtspunct ankommt, sein Gutachten abzugeben und die Processe zu führen.

Er hat in allen Sachen eine Stimme im Magistrate und die wichtigern Ausfertigungen in den ihm, nach der allgemeinen Geschäfts-Vertheilung oder im besondern Auftrage des Stadt-Directors, übertragenen Expeditionen zu besorgen.

§. 86.

Über die Vertheilung und Betreibung der Geschäfte im Magistrat ist ein Regulativ zu entwerfen und Unserm Ministerio zur Genehmigung vorzulegen.

§. 87.

Wegen Ausführung entschiedener Beschlüsse kann der Stadt-Director Aufträge ertheilen und Commissionen anordnen, welche aus Magistrats-Mitgliedern allein, oder aus Bürger-Vorstehern, oder endlich aus beiden zusammengesetzt sind, und denen auch die betreffenden Bezirks-Vorsteher zugeordnet werden können.

§. 88.

Über unentschiedene Gegenstände kann der Magistrat, entweder auf den Vorschlag des Stadt-Directors oder in Folge von Abstimmung, gleiche Commissionen zur nähern Prüfung und Untersuchung anordnen.

§. 89.

Werden selbige schriftlich ertheilt, so muß der Bericht der Commission gleichfalls schriftlich eingereicht werden.

§. 90.

Die Unterzeichnung der Concepte der expedirten Sachen, insofern solche auf entschiedenen Beschlüssen beruhen, oder nur vorbereitend sind, oder für die täglichen und gewöhnlichen Verwaltungs-Ausführungen ausgefertigt werden, kann allein vom Stadt-Directer geschehen; insofern dabei jedoch die Gerechtsame der Stadt oder sonstige rechtliche Verhältnisse in Frage kommen, muß die Signatur des Syndici hinzukommen, so wie derselbe auch alles dasjenige mit unterzeichnet, was von ihm selbst entworfen ist.

Alle Berichte an die höhern Landes-Collegia dagegen, imgleichen alle Ausfertigungen, durch welche neue allgemeine Einrichtungen getroffen werden, sind von allen Mitgliedern zu signiren.

Die

Die Originalien unterschreibt der Stadt-Director allein, nur die Berichte an Unser Cabinets-Ministerium und an Unsere Land-Drostei sind — eilige Fälle ausgenommen — in der Regel von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 91.

Das Archiv stehet unter dem Verschlusse des Stadt-Directors und des Registrators. Jedoch wird auch jedem wirklichen Mitgliede des Magistrats der Zutritt zu demselben mit Vorwissen des Stadt-Directors und in Beiseyn des Registrators gestattet. Der Letztere allein darf indessen die einzusehen gewünschten Acten ꝛc. herausnehmen und vorlegen, keine Acten, Documente, Charten, u. s. w. aber an irgend jemanden ohne einen schriftlichen von dem Stadt-Director visirten Schein aus dem Archive verabfolgen. Auch muß der Registrator dafür sorgen, daß die hergegebenen Acten gehörig wiederum zurückgeliefert werden. Bedürfen die Bürger-Vorsteher bei ihren Berathungen archivalische Acten, so sind selbige ihnen von dem Stadt-Director vorzulegen.

IV. Von der Eintheilung der Stadt in Districte und Bezirke und von der Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 92.

Die Residenzstadt Hannover wird, zum Zweck der Repräsentation der Bürgerschaft im Magistrate, in Sechszehn möglichst gleiche Districte eingetheilt, von denen 12 auf die Altstadt und 4 auf die Neustadt fallen.

§. 93.

Die Districte werden so eingetheilt, daß ein District nicht zu mehreren Kirchspielen gehört.

§. 94.

Jeder District wird zur Erleichterung der Verwaltung in Drei möglichst gleiche Bezirke eingetheilt.

§. 95.

Jeder District erhält seine Benennung von der darin befindlichen Hauptstraße, oder von einem darin belegenen ansehnlichen Platze, oder öffentlichen Gebäude.

Die Bezirke eines jeden Districts werden mit den Nummern 1. 2. 3. bezeichnet.

§. 96.

Die specielle Eintheilung der Districte und Bezirke wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 97.

Jeder District wählt durch alle stimmfähigen Bürger desselben einen Bürger-Vorsteher und jeder Bezirk einen Bezirks-Vorsteher.

§. 98.

Stimmfähig ist:

1) jeder Bürger, welcher in der Stadt mit einem Hause angesessen ist, und

2) von den Inquilinen-Bürgern diejenigen, welche zu der ersten Classe derselben gehören, mithin nach dem jetzigen Abgabe-System fünf Thaler Cassen-Münze an bürgerlichen Abgaben zu entrichten haben.

Dabei soll es denjenigen Inquilinen, welche in die zweite, dritte und vierte Classe gesetzt sind, freistehen, durch freiwillige Übernahme des höchsten Abgabe-Satzes in die erste Classe zu treten.

Außerdem wird in Beziehung auf die Stimmfähigkeit Folgendes festgesetzt.

a. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, wenn letztere selbst Bürger sind, und Witwen durch ihre Söhne und Enkel, unter gleicher Voraussetzung, ihre Stimmen abgeben.

b. Vormünder und Curatoren, welche selbst Bürger sind, können für ihre minorennen Pflegbefohlnen stimmen.

Für in Concurs- oder in Criminal-Untersuchung befangene, so wie für diejenigen, welche wegen Verschwendung oder Blödsinns unter Curatel stehen, kann jedoch keine Stimme abgegeben werden.

c. Eigenthümer von Freihäusern, welche weder bürgerliche onera (Schoß, Collectenzins und Service) entrichten, noch das Bürgerrecht gewonnen haben, können, solange bis über deren Concurrenz zu den städtischen Lasten eine feste Bestimmung nicht getroffen worden, nicht mitstimmen.

d. Alle Bewohner von Official-Häusern, wenn solche nicht wegen anderweiter persönlichen Verhältnisse stimmfähig sind, haben kein Stimmrecht. — Ausgenommen sind Prediger, Küster und Schullehrer.

e. Von Königlichen, der Stadt oder einzelnen Stiftungen und sonstigen Corporationen zugehörigen Häusern kann nur dann eine Stimme abgegeben werden, wenn selbige einen Reihemann haben, welcher Bürger ist und das Stimmrecht ausüben kann.

f. Erben, die noch nicht auseinandergesetzt sind, aber einen Reihemann, der selbst Bürger ist, bestellt haben, können durch diesen oder auch durch einen ihrer Mit-Erben, welcher das Bürgerrecht persönlich besitzt, ihr Stimmrecht ausüben.

g. Diejenigen, welche in einem und demselben Districte oder Bezirke mehrere Häuser haben, können dennoch in dem Districte oder Bezirke für ihre Person nur eine Wahlstimme abgeben.

Wenn solche hingegen vermöge besonderer Verhältnisse, z. B. als Vormünder, außerdem noch eine dritte Person vertreten, so sind sie sowohl für sich, als für diesen dritten mit Abgebung ihrer Stimme zuzulassen.

h. Das stimmfähige Bürgerrecht geht verloren:

1) durch Verbrechen, welche die Strafe der Karre oder des Zuchthauses zur Folge haben,

2) wegen geringerer Verbrechen und Strafen auf den vom Magistrat und der Land-Drostei genehmigten Beschluß der Bürger-Vorsteher,

3) wegen dauernder Abwesenheit ohne bevollmächtigte Stellvertretung auf den Antrag der Bürger-Vorsteher,

4) durch Verkauf des Hauses in der Stadt, von dessen eigenthümlichem Besitz die Stimmfähigkeit abhängt.

§. 99.

Jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, ist im Allgemeinen zum Bürger- und Bezirks-Vorsteher wahlfähig, außerdem aber Niemand.

Von den 16 Bürger-Vorstehern müssen 12 auf der Altstadt und 4 auf der Neustadt wohnende Bürger gewählt werden; dagegen ist es nicht erforderlich, daß der Bürger-Vorsteher gerade in dem Districte wohne, von welchem er gewählt wird. Zum Bezirks-Vorsteher aber kann nur ein in dem Bezirke wohnhafter Bürger gewählt werden.

Es können überhaupt nicht gewählt werden:

1) Mitglieder des Magistrats,

2) Advocaten und Procuratoren, welche vor dem Stadtgerichte Praxis treiben,

3) Minderjährige,

4) Frauenzimmer,

5) in Concursbefangene,

6) in Criminal-Untersuchung begriffene,

7) mit Criminalstrafen belegte.

§. 100.

Jeder stimmfähige Bürger ist schuldig, das Amt eines Bürger- oder Bezirks-Vorstehers anzunehmen; Ausnahmen finden nur Statt:

1) bei Ärzten und Wundärzten,

2) bei Geistlichen und Schullehrern,
3) bei Staatsdienern,
4) bei einem Alter über 60 Jahre,
5) bei notorischer Schwächlichkeit.

§. 101.

Die Bürger-Vorsteher werden auf 4 Jahre gewählt. Nach Ablauf des 1sten Jahrs tritt von den Bürger-Vorstehern alljährlich ¼ — das 1ste, 2te und 3te mal durch das Loos, nachher nach dem Dienstalter — aus, und wird jedesmal durch Neuerwählte ersetzt. Die Wahl ist von demjenigen District vorzunehmen, von welchem der Abtretende gewählt gewesen ist.

Es versteht sich von selbst, daß das Loosen nur unter den Mitgliedern des gebliebenen alten Stammes Statt findet.

Die Bezirks-Vorsteher werden auf drei Jahre gewählt und in jedem Districte auf gleiche Weise wie die Bürger-Vorsteher jährlich zu ⅓ ergänzt.

Die erste Wahl und resp. Ergänzung der Bürger- und Bezirks-Vorsteher ist sofort nach Publication dieser Urkunde und geschehener Eintheilung der Districte der Neustadt vorzunehmen. Die künftige Ergänzung soll immer im Monate December Statt finden, der Dienstantritt aber mit dem ersten Januar anfangen, bis dahin die bisherigen Bürger- und Bezirks-Vorsteher in ihren Functionen bleiben.

§. 102.

Die jährlich austretenden und wieder erwählten Bürger-Vorsteher werden, so wie die neu erwählten Bezirks-Vorsteher, öffentlich bekannt gemacht.

§. 103.

Die ausgetretenen Bürger-Vorsteher und abgegangenen Bezirks-Vorsteher können wieder erwählt, aber nicht anders für schuldig erkannt werden, der Wahl zu folgen, als wenn ihr Austritt resp. vier oder drei Jahre gedauert hat.

§. 104.

Die Wahl der Bürger- und Bezirks-Vorsteher geschieht von den stimmfähigen Bürgern jedes Districts und jedes Bezirks auf dem Rathhause.

§. 105.

Die stimmfähigen Bürger werden dazu vom Magistrate nach der entworfenen Rolle, durch die Anzeigen und öffentlichen Anschlag 14 Tage zuvor, districts- und bezirksweise berufen.

§. 106.

Ein Mitglied des Magistrats präsidirt bei diesen Wahl-Versammlungen und leitet die Legalität der Wahlen, ohne jedoch eine Wahlstimme zu haben.

§. 107.

Jeder stimmfähige Bürger muß zu diesen Wahlen persönlich erscheinen, nur Staatsdiener, Ärzte und Chirurgen, imgleichen Frauenzimmer, welche eigene Bürger-Häuser besitzen, können ihre Stimmen schriftlich, aber versiegelt und mit ihrer Namens-Unterschrift versehen, einreichen.

§. 108.

Mindestens 2/3 der stimmfähigen Bürger muß zu solchen Wahlen die Stimme abgeben. Wenn dieser Punct mit der Rolle der Stimmfähigen verglichen und erledigt befunden ist, werden die anwesenden Stimmenden, so wie diejenigen, die ihre Stimmen schriftlich eingereicht haben, namentlich registrirt. — Sind nicht 2/3 gegenwärtig, so werden die Stimmen der Anwesenden zwar angenommen aber nicht eröffnet, sondern einstweilen versiegelt und zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin angesetzt, zu welchem sämmtliche Stimmfähige und zwar die im ersten Termine nicht Erschienenen bei einer an die Armen-Casse zu erlegenden Geldstrafe aufgefordert werden, zu erscheinen oder in zulässigen Fällen ihre Stimme schriftlich abzugeben.

§. 109.

Der Magistrats-Commissarius macht hierauf die Wahl-Versammlung mit den hauptsächlichsten Bestimmungen über die Verhältnisse der Bürger- und Bezirks-Vorsteher und über die bei der Wahl zu beobachtenden Formen bekannt, um sie auf die Wichtigkeit und Förmlichkeit dieses Geschäfts aufmerksam zu machen, und nennt sodann die Namen derjenigen, welche bereits zu Bürger- oder Bezirks-Vorstehern gewählt sind.

§. 110.

Hierauf giebt, nach dem Aufruf des Commissarii, ein jeder seine Stimme deutlich geschrieben und zusammengewickelt ab.

Wenn alle Stimmen abgegeben sind, werden die Stimmen-Zettel gemischt, eröffnet und registrirt.

Wer die mehrsten Stimmen hat, ist Bürger-Vorsteher.

Wegen gleicher Stimmen läßt der Commissarius zwei aufzurufende Anwesende loosen.

§. 111.

Nach Beendigung der Wahl des Bürger-Vorstehers geschieht die Wahl der Bezirks-Vorsteher von den stimmfähigen Bürgern jedes Bezirks auf gleiche Weise.

§. 112.

Der Magistrats-Commissarius hat über die Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen, welches folgende wesentlichen Puncte enthalten muß:

1) die geschehene öffentliche Berufung zu der Wahl;

2) die Bezeugung der Übereinstimmung der Zahl der Wählenden mit der Bürger-Rolle der Stimmfähigen und die Bemerkung, daß $^2/_3$ der letztern zur Wahl concurrirt haben;

3) die Namen der anwesenden Wähler, so wie derjenigen, welche die Wahl-Zettel schriftlich eingereicht haben;

4) die geschehene Eröffnung der durch die Verfassung festgesetzten Verhältnisse der Bürger- und Bezirks-Vorsteher durch Vorlesung der §§. 114 bis 129.

5) die Abgebung der Wahl-Zettel und deren Mischung;

6) die Eröffnung der Wahl-Zettel und Registrirung der Gewählten;

7) die Loosung, wenn solche Statt gefunden und wer durch das Loos gewählt worden;

8) die Vor- und Zunamen des durch Stimmen-Mehrheit gewählten Bürger-Vorstehers und Bezirks-Vorstehers.

§. 113.

Die über die vorgenommenen Wahlen geführten Protocolle werden von dem Magistrate untersucht. Erhellet daraus, daß die vorstehend vorgeschriebenen *gesetzlichen* Formen nicht gehörig beobachtet sind: so muß von demselben eine neue Wahl verfügt werden. Findet der Magistrat aber, daß der zum Bürger- oder Bezirks-Vorsteher Erwählte nicht ohne Bedenken zugelassen werden kann, so hat er, unter ausführlicher Herausseßung seiner Gründe, Unserer Land-Drostei davon Anzeige zu thun, und es hat sodann diese über die Admission oder Abweisung zu entscheiden. Geschieht das Letzte, so ist eine neue Wahl vorzunehmen.

V. Von den Verhältnissen, Rechten und Pflichten der Bürger- und Bezirks-Vorsteher.

§. 114.

Das Amt der Bürger- und Bezirks-Vorsteher ist ein auf das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft gegründetes Ehrenamt und wird unentgeltlich verrichtet; nur nothwendige und baare Ausgaben werden von der Cämmerei auf Autorisation des Magistrats erstattet.

§. 115.

Im Allgemeinen bestehen die Rechte und Pflichten der Bürger-Vorsteher in der Vertretung der Bürgerschaft in allen Angelegenheiten des Gemeine-Wesens der Stadt, in dem Rechte, Namens der Stadt und der Bürgerschaft, in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten und Rechte verbindende Erklärungen abzugeben, in der Bewilligung und Vertheilung der zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt erforderlichen Geld-Zuschüsse, der Leistungen und Lasten, so wie in der Regulirung der Letztern.

§. 116.

Insbesondere sollen daher die Bürger-Vorsteher zugezogen werden bei Berathung

1) über den Ankauf, Verkauf, Vertauschung und Ausweisung von städtischen Grundstücken;

2) über deren neue Verleihung in Erbenzins, Meyerrecht, Verpfändung oder Beschwerung mit Real-Lasten;

3) über Gemeinheits-Theilungen und Gemeinheits-Benutzungen;

4) über außerordentliche Holzschläge und Culturen, die den allgemeinen Betriebsplan und das gewöhnliche Bedürfniß überschreiten;

5) über Contrahirung neuer Schulden und Schulden-Tilgungs-Pläne.

Bloße Versuren oder Anleihen, um beloosete Capitalien zurückzuzahlen, wodurch also der Schulden-Bestand der Stadt nicht vermehrt wird, kann der Magistrat für sich allein vornehmen; und ist dabei nur erforderlich, daß dem Collegio der Bürger-Vorsteher von solchen vorgenommenen Versuren bei dessen nächster Versammlung Kenntniß gegeben werde, jederzeit sind aber die künftig auszufertigenden Obligationen von dem Wortführer der Bürger-Vorsteher mit zu unterschreiben.

6) über anzustellende Processe und abzuschließende Vergleiche bei Objecten von Erheblichkeit;

7) über die Sicherheit der Rechnungsführer der städtischen Cassen;

8) über Verpachtungen ohne Meistgebot und Lieferungen ohne Minus-Licitation, nebst deren Bedingungen bei Gegenständen von Erheblichkeit;

9) über Remissions-Ertheilungen über 50 Rthlr.;

10) über Neubaue und Reparaturen, insofern solche bei denselben Objecten und in demselben Jahre die Summe von 100 Rthlr. übersteigen;

11) über die Anlegung bürgerlicher Abgaben und Lasten und deren Vertheilung;

12) über die Rechnungs-Ablage wegen des Stadt-Vermögens und den Entwurf des Jahrs-Etats;

13) über Abänderung alter und Einführung neuer Einrichtungen, welche auf die Verfassung und das Vermögen der Stadt und die Gerechtsame der Bürgerschaft Einfluß haben;

14) über generelle Projecte zur Verschönerung der Stadt;

15) über die Preisbestimmungen von Brot, Fleisch und Bier;

16) endlich concurriren sie zu den Präsentationen und Wahlen,

des Stadt-Directors,
des Stadtgerichts-Directors,
des Syndici,
der Stadt-Richter und Stadtgerichts-Assessors,
der Senatoren,
und der Deputirten zur allgemeinen Stände-Versammlung,

dergestalt, daß so viele von den Bürger-Vorstehern aus ihrer Mitte zu bestimmende Deputirte an der Wahl Antheil zu nehmen haben, als gerade stimmfähige Mitglieder im Magistrate vorhanden sind. — Bei den Wahlen der Secretarien und des Stadt-Cämmerers ist ihr rathsames Gutachten nach Maaßgabe des §. 55. zu erfordern.

§. 117.

Die Bürger-Vorsteher haben jederzeit nach ihrer eigenen gewissenhaften und pflichtmäßigen Überzeugung ihre Stimmen abzugeben, und sind übrigens Vertreter der ganzen Stadt und Bürgerschaft, — nicht des einzelnen Districts, von welchem sie erwählt sind; — das Interesse des Ganzen, so wie der einzelnen Theile, ist also von allen, so wie von jedem einzelnen zu berücksichtigen.

§. 118.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen eines Bürger-Vorstehers ist der dem Dienstalter nach älteste Bezirks-Vorsteher des Districts, von welchem der verhinderte Bürger-Vorsteher gewählt worden, dessen Stellvertreter. — Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 119.

Die Bezirks-Vorsteher bilden eine zur Erleichterung und Beförderung der Verwaltung eingerichtete Unter-Behörde des Magistrats und der Polizei-Behörde und ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, dem sie vorstehen.

§. 120.

§. 120.

Sie müssen mit den Local- und Personal-Verhältnissen ihres Bezirks genau bekannt seyn.

§. 121.

Sie führen von demselben

1) eine Liste der stimmfähigen Bürger,

2) eine Liste aller Bürger und Bürgerhäuser,

3) eine Liste der Inquilinen und Dienstboten,

wozu ihnen das Formular zugestellet wird.

Sie berichtigen diese Listen, so oft Veränderungen darin eintreten.

Jeder Bürger und Inquilin ist schuldig, dem Bezirks-Vorsteher von solchen Veränderungen binnen 3 Tagen, nachdem solche eingetreten, Nachricht zu geben, widrigenfalls sowohl der Hauswirth als der Inquilin, dessen Hauswesen die Veränderung angehet, in eine, im Wiederholungsfalle zu erhöhende, Strafe von einem Rthlr. verfällt.

Wegen einer Liste der Armen wird das Nähere im Armen-Reglement bestimmt werden.

§. 122.

Sie führen die Controlle der Polizei-Anordnungen, die allgemeine Aufsicht auf Gebäude, Straßen, Brücken, Brunnen, Canäle, Wasserleitungen, Erleuchtung, Nacht-Wachen, Rettungs-Anstalten u. s. w., sie wachen für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und machen der betreffenden Behörde Anzeige über entdeckte Mängel oder zu besorgende Gefahr.

§. 123.

Sie werden über Local- und Personal-Verhältnisse, zu ertheilende Remissionen u. s. w., so oft es nöthig scheint, zu Rathe gezogen.

§. 124.

Sie erhalten Aufträge des Magistrats in Betreff ihres Bezirks.

§. 125.

Sie werden den Commissionen, die den Bezirk betreffen, welchem sie vorstehen, wo es nützlich scheint, zugeordnet.

§. 126.

Sie sind nach dem Range des Dienstalters oder bei gleichem Dienstalter nach der Entscheidung des Looses die Stellvertreter der Bürger-Vorsteher ihres Districts in Abwesenheits- oder Krankheits-Fällen. (§. 118.)

§. 127.

In Krankheits- oder Abwesenheits-Fällen der Bezirks-Vorsteher wählen die Bürger-Vorsteher einen andern wahlfähigen Bürger des Bezirks zum Stellvertreter, und zeigen solchen dem Magistrate und dem Bezirke an.

§. 128.

Die Bürger- und Bezirks-Vorsteher geloben auf ihren Bürgereid die Erfüllung ihrer Pflichten dem Magistrate an.

§. 129.

Die Bürger- und Bezirks-Vorsteher haben ihre An- und Vorträge in der Regel nicht unmittelbar an Unsere Land-Drostei oder andere Behörden zu richten, sondern erstere haben sich damit an den Magistrat und letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, an den Magistrat oder die Polizei-Behörde zu wenden. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, wenn sie über die eine oder andere der genannten Behörden Beschwerde zu führen haben, indem diese auch von den Bürger- und Bezirks-Vorstehern jederzeit unmittelbar bei Unserer Land-Drostei angebracht werden kann.

VI. Von den Versammlungen der Bürger-Vorsteher und dem in denselben zu beobachtenden Geschäftsgange.

§. 130.

Sämmtliche Bürger-Vorsteher wählen unter sich einen vorsitzenden Wortführer ihrer Versammlung, nebst dessen Stellvertreter.

Ein anderes Mitglied und dessen Stellvertreter wird erwählt, um die Feder in der Versammlung zu führen.

Diese Erwählten werden dem Magistrate angezeigt. Das Amt derselben dauert ein Jahr und die neue Wahl geschiehet nach Eintritt der neuen Mitglieder; jedoch können dieselben Personen wieder gewählt werden.

§. 131.

Der vorsitzende Wortführer hat in den Versammlungen den Vortrag, hält auf Ordnung, auf ruhige und leidenschaftlose Mittheilung der Meinungen und auf Abstimmung nach der Reihefolge der Sitzenden.

Im Fall ein oder mehrere Mitglieder der Mahnung zur Ordnung nicht auf der Stelle Gehör geben, oder sich gar allgemeine oder persönliche Anzüglichkeiten oder Beleidigungen erlauben, so kann der Wortführer das Abtreten des oder der Störer der Ordnung verlangen, und über ihre Strafbarkeit unter den übrigen Mitgliedern abstimmen lassen.

Die Strafen bestehen

1) in Verweisen, Namens der Gesellschaft der Bürger-Vorsteher,

2) in Geldbußen von 1 bis zu 5 Thaler zum Besten des allgemeinen Armen-Fonds,

3) in Ausschluß von der dasmaligen Versammlung.

Es finden gegen solche Strafen keine Einwendungen bei andern Behörden Statt.

Auf Anzeige der Versammlung bei der Cämmerei wird die Geldstrafe eingefordert, oder nöthigenfalls beigetrieben.

§. 132.

Die Versammlungen der Bürger-Vorsteher finden Statt

1) auf Einladung des Magistrats, oder

2) aus eigenem Antriebe der Versammlung.

Sie versammeln sich in einem anzuweisenden Locale des Rathhauses, in welchem auch ihre Registratur aufbewahrt wird.

§. 133.

Zu einer gültigen Berathung unter sich müssen in den Versammlungen der Bürger-Vorsteher wenigstens eilf derselben oder der ihre Stelle vertretenden Bezirks-Vorsteher anwesend seyn.

§. 134.

Ohne vorherige Entschuldigungen und Stellvertretung durch den Bezirks-Vorsteher darf kein Bürger-Vorsteher in den angesagten Versammlungen der Bürger-Vorsteher ausbleiben; geschieht es dennoch, so bestraft die Versammlung der Bürger-Vorsteher den Ausbleibenden nach den im §. 131. festgesetzten Straf-Principien.

§. 135.

Außer den Bürger-Vorstehern oder deren Stellvertretern darf keinem Dritten der Zutritt in den Versammlungen, welche die Bürger-Vorsteher unter sich halten, verstattet werden.

§. 136.

Die Versammlung der Bürger-Vorsteher auf Einladung des Magistrats geschieht entweder durch Bestimmung allgemeiner Versammlungstage, oder durch ein dem Wortführer, mit Ausnahme eiliger Fälle, wenigstens 48 Stunden zuvor zuzustellendes Circularschreiben des Stadt-Directors, in welchem die Zeit der Versammlung und die Gegenstände der Berathung ausgedrückt seyn müssen.

Es hängt von dem Ermessen des Magistrats und insbesondere des Stadt-Directors ab, zu bestimmen, ob die Bürger-Vorsteher sogleich gemeinschaftlich mit dem

Magistrate oder vorläufig unter sich allein sich zu versammeln haben, und ist in dem Circularschreiben jederzeit auszudrücken, ob das erstere oder letztere Statt finden solle.

§. 137.

Die Versammlungen der Bürger-Vorsteher aus eigenem Antriebe können von dem Wortführer entweder aus eigener Bewegung oder auf Antrag eines Bürgers (§. 153.) oder Bürger-Vorstehers zusammenberufen werden.

Sie setzen nothwendig voraus, daß

1) dem Stadt-Director die Zusammenberufung und die Zeit der Zusammenkunft, auch die Gegenstände der Berathung, 48 Stunden vorher angezeigt und solche von demselben genehmigt worden,

und

2) daß die Zusammenberufung der Bürger-Vorsteher von dem Wortführer wenigstens Morgens zuvor durch ein Circularschreiben geschehe, in welchem die Genehmigung des Stadt-Directors zu der Zusammenberufung, die Zeit der Zusammenkunft und die Gegenstände der Berathung bemerkt seyn müssen. — Sollte eine solche bereits genehmigte Zusammenkunft nicht zu Stande kommen, so muß dem Stadt-Director vom Wortführer davon Anzeige gemacht werden.

§. 138.

Sollte der Stadt-Director die Zusammenberufung zur Berathung *verweigern*, und die Bürger-Vorsteher wollen bei der Verweigerung und den dafür angeführten Gründen sich nicht beruhigen: so stehet ihnen frei, sich deshalb an Unsere Land-Drostei zu wenden; und darf eine Zusammenkunft, um hierüber sich zu berathen, ihnen nie verweigert werden.

§. 139.

Die absolute Stimmenmehrheit, oder im Fall der Gleichheit die des Wortführers, entscheidet in der Versammlung über die Gegenstände der Berathung.

§. 140.

Das in der Versammlung die Feder führende Mitglied schreibt in Form eines Protocolls die Vorträge, Meinungen, Gründe und Gegengründe und den Beschluß der Versammlung nieder. Dies Protocoll muß folgende wesentlichen Puncte enthalten:

1) die Namen der anwesenden Bürger-Vorsteher und die Bemerkung, daß zwei Drittel derselben anwesend sind,

2) den zur Berathung vorgelegten Gegenstand,

3) den Beschluß durch Stimmenmehrheit,

nebst den wichtigsten Gründen für dieselben. Diejenigen, die in der Minorität geblie-

ben sind, können verlangen, daß ihr Votum und deren Gründe ebenfalls im Protocoll mit aufgenommen werden.

§. 141.

Über jeden Gegenstand muß besonders berathen und ein besonderes Protocoll aufgenommen werden.

Jedes Protocoll wird, — wo nicht in derselben, doch in der nächsten, spätestens innerhalb 14 Tagen zu haltenden Sitzung — öffentlich vorgelesen, vom Wort- und Protocoll-Führer und 4 diesem zunächst sitzenden Bürger-Vorstehern unterschrieben.

§. 142.

Der durch Beschlüsse solcher Versammlungen motivirte Antrag bei dem Magistrate wird mittelst Einreichung des Protocolls — nach zurückbehaltener Abschrift — gemacht, welchem die zur nähern Begründung desselben dienenden Belege beizufügen sind.

Andere Schriften dritter, zum Bürger-Vorsteher-Collegio nicht gehörender Personen, welche eine Ausführung über die betreffende Angelegenheit enthalten, werden nicht zugelassen; es kann jedoch einem erwählten Ausschusse der Bürger-Vorsteher aufgetragen werden, das Protocoll dem Magistrat oder Stadt-Director zu überreichen, um etwa nützliche Auskunft sofort mündlich zu ertheilen.

§. 143.

Der Magistrat ist schuldig, solche Anträge sofort in Berathung zu ziehen. — Sind selbige der Art, daß der Magistrat denselben unbedingt beipflichtet, so bedarf es keiner gemeinschaftlichen Versammlung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher, vielmehr kann den Letzteren die Antwort des Magistrats schriftlich zugefertigt werden. — Findet der Magistrat aber eine nähere Erörterung der Sache nöthig, so ist von demselben in einer binnen 14 Tagen anzusetzenden Sitzung mit den Bürger-Vorstehern gemeinschaftlich darüber zu deliberiren. — Bei eiligen Sachen ist diese Frist abzukürzen; bei solchen Sachen, welche eine weitere Nachforschung erfordern, kann solche zwar hinausgesetzt werden, jedoch hat der Stadt-Director davon dem Wortführer des Bürger-Vorsteher-Collegii unter Anführung der Gründe, welche die Hinaussetzung erfordern, innerhalb obiger 14 Tage Nachricht zu geben.

§. 144.

Es ist nicht gerade erforderlich, daß in diesen Sitzungen, wie auch in andern Fällen, in welchen die Bürger-Vorsteher zur Repräsentation der Bürgerschaft an den Magistrats-Sitzungen Theil nehmen, sie insgesammt oder in einer bestimmten Anzahl anwesend sind; es kann vielmehr die Repräsentation zu gewöhnlichen Zwecken und wenn

es nur auf eine präparatorische Berathung oder auf eine Angelegenheit von geringer Erheblichkeit oder eine vielleicht eilige Sache, — nicht aber wenn es auf die Fassung eines definitiven Beschlusses von Wichtigkeit oder auf eine Wahl ankommt, — auch durch einen Ausschuß geschehen, welcher aus dem Wortführer und einer beliebigen Zahl von den Bürger-Vorstehern mindestens auf ein Jahr dazu gewählter Mitglieder bestehen muß. Es hängt in jedem einzelnen Falle von der Ermäßigung des Stadt-Directors ab, zu beurtheilen, ob der Ausschuß oder das Plenum zusammenzuberufen sey. Würde jedoch der zusammenberufene Ausschuß eine Sache von der Wichtigkeit erachten, um darüber eine Zusammenberufung des Pleni zu wünschen und diese in Antrag bringen: so ist einem solchen Antrage, wenn der dadurch entstehende Aufschub sonst nicht nachtheilig ist, Magistratsseitig zu willfahren.

Von den Beschlüssen, welche von dem Ausschusse gefaßt sind, und wofür dieser verantwortlich ist, hat der Wortführer in der nächsten Versammlung des Pleni der Bürger-Vorsteher eine allgemeine Anzeige zu machen.

Auch brauchen diese Communicationen mit dem Ausschusse nicht immer im versammelten Magistrate Statt zu finden, sondern der Stadt-Director kann allein mit demselben zusammentreten und das Resultat dem Magistrate zur Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses — wo dieser erforderlich ist — vorlegen.

§. 145.

Geschieht die Repräsentation der Bürgerschaft im Magistrat durch einen Ausschuß, so darf, ohne schriftliche oder mündliche Entschuldigung bei dem Stadt-Director, von diesem Ausschusse niemand in der Magistrats-Sitzung fehlen. Die dennoch Fehlenden werden in eine von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern gemeinschaftlich zu bestimmende Geldbuße genommen, die Beschlüsse des Magistrats aber durch das Ausbleiben von Bürger-Vorstehern nie aufgeschoben. Eine Stellvertretung durch Bezirks-Vorsteher ist den Mitgliedern des Ausschusses nicht gestattet. — Die Bürger-Vorsteher können aber Stellvertreter bestimmen. (§. 118. 126.)

§. 146.

In den Sitzungen des Magistrats und der Bürger-Vorsteher ist jeder Gegenstand getrennt und mit allen zur Sache dienlichen Aufschlüssen und Nachrichten, auch unter Vorlegung der von den Bürger-Vorstehern verlangt werdenden Acten, Belehrung und Nachweisung vorzutragen.

§. 147.

Wenn alle factischen Verhältnisse gehörig aufgeklärt sind und der Gegenstand hinreichend besprochen und zur Entscheidung vorbereitet ist: so hat der Stadt-Director

zunächst den Wortführer der Bürger-Vorsteher aufzufordern, seine Meinung zu sagen. Hiernächst haben die übrigen Bürger-Vorsteher ebenfalls nach der Reihefolge ihre Meinung zu erklären und ein jeder ist berechtigt seine Gründe hinzuzufügen. Hält der Magistrat und insbesondere der Stadt-Director alsdann dafür, daß der Vortrag oder die Frage, worauf es ankommt, nicht richtig aufgefaßt, dabei nicht alles erwogen worden: so macht er das Sachdienliche bemerklich, und vernimmt darüber nach vorbemerkter Ordnung abermals die Meinung der Bürger-Vorsteher.

§. 148.

Die Erklärung der Bürger-Vorsteher muß immer bestimmt für oder wider einen Antrag oder eine Frage seyn; sie kann in der Regel nicht anders aufschiebend seyn, als wenn die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Nachrichten und Erläuterungen nicht auf der Stelle vollständig gegeben werden können.

Sollte jedoch in einer wichtigen und weitläuftigen — nicht eiligen Sache, welche nicht von den Bürger-Vorstehern an den Magistrat, sondern von dem Magistrate an die Bürger-Vorsteher zur Berathung gebracht worden, von den Bürger-Vorstehern eine Frist, um solche näher zu erwägen, gewünscht und in Antrag gebracht werden: so hat der Magistrat, wenn daraus ein Nachtheil nicht zu besorgen ist, solche zu bewilligen und den Bürger-Vorstehern die zur Beurtheilung der Sache dienenden und von ihnen gewünscht werdenden Acten mitzutheilen. — Übrigens hat ein jeder Bürger-Vorsteher das Recht, auf die Bewilligung einer solchen Frist anzutragen, und der Magistrat hat sodann den Bürger-Vorstehern auf deren Wunsch zu gestatten, zur Berathung hierüber in ein Nebenzimmer herauszutreten.

Erfolgt dann von dem versammelten Bürger-Vorsteher-Collegio der Antrag auf Fristbewilligung: so ist die Frist vom Magistrate festzusetzen und von demselben dabei zu bestimmen, ob die Erklärung der Bürger-Vorsteher schriftlich zu geben sey oder eine anderweite gemeinschaftliche Versammlung darüber Statt finden solle.

§. 149.

Über diese Verhandlungen ist von einem Stadt-Secretair ein Protocoll aufzunehmen, welches folgende Puncte enthalten muß:

1) die Namen der anwesenden Magistrats-Glieder und Bürger-Vorsteher,
2) den den Bürger-Vorstehern gemachten Vortrag,
3) die Meinungen der Bürger-Vorsteher mit ihren Gründen,
4) die sachdienlichen Gegenbemerkungen des Magistrats,
5) das Resultat der Meinung der Bürger-Vorsteher.

§. 150.

Das abgehaltene Protocoll wird verlesen und genehmigt, oder es wird dasjenige noch hinzugefügt, was von der vorgefallenen Verhandlung nicht zutreffend oder klar genug notirt gefunden wird. — Von solchen Protocollen sind den Bürger-Vorstehern, wenn sie es wünschen, Abschriften für ihre Registratur mitzutheilen.

§. 151.

Nach abgegebener Erklärung der Bürger-Vorsteher kann der Magistrat entweder in Gegenwart derselben deliberiren und votiren, in welchem Falle diese Deliberationen und Vota dem Verhandlungs-Protocolle nebst dem darauf begründeten Beschlusse des Magistrats angehängt werden; oder aber er kann die Deliberation bis nach erfolgtem Abtreten der Bürger-Vorsteher aussetzen, muß aber im letztern Falle den von demselben gefaßten Beschluß binnen acht Tagen dem Bürger-Vorsteher-Collegio mündlich oder schriftlich bekannt machen.

§. 152.

Im Fall der Magistrats-Beschluß mit der Meinung der Bürger-Vorsteher in solchen Sachen, welche von dem Magistrate an das Bürger-Vorsteher-Collegium gebracht sind, nicht übereinstimmend ausfällt und die Bürger-Vorsteher durch die ihnen vorgelegten Gründe nicht überzeugt worden: so ist die ganze Verhandlung Unserer Land-Drostei, mittelst berichtlicher Einsendung des abgehaltenen Protocolls, zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn eine solche Meinungs-Verschiedenheit bei Gegenständen eintritt, welche auf Antrag der Bürger-Vorsteher zur Deliberation gekommen sind: so hängt es von den letztern ab, ob sie dabei sich beruhigen, oder auf die Entscheidung Unserer Land-Drostei antragen wollen. Im letztern Falle muß der Magistrat binnen acht Tagen das Original-Protocoll, welches den Antrag der Bürger-Vorsteher enthält, nachdem davon eine beglaubte Copey zurückbehalten ist, und das Deliberations-Protocoll der Land-Drostei zur Entscheidung berichtlich vorlegen.

§. 153.

Jeder Bürger-Vorsteher, so wie jeder Bürger, hat das Recht, an die Versammlung der Bürger-Vorsteher, in Betreff aller zu deren Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, schriftliche Anträge zu machen, seine Meinung und Vorschläge einzureichen, Mängel darzulegen, und auf deren Abstellung anzutragen, oder Verbesserungen zu empfehlen. Solche Anträge müssen dem Wortführer der Versammlung eingereicht und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 137. in der nächsten Zusammenkunft der Bürger-Vorsteher zum Vortrage und zur Berathung gebracht werden.

§. 154.

§. 154.

Werden solche Anträge in der Versammlung der Bürger-Vorsteher verworfen, so ist solches demjenigen, der den Antrag gemacht hat, durch den Wortführer zu eröffnen und die Sache bleibt stillschweigend beruhen; werden sie nützlich und anwendbar befunden, so wird dem Magistrate der Beschluß, wie ad §. 142 bemerkt worden, mitgetheilt.

§. 155.

Die Bürger-Vorsteher haben die Befugniß, zur Untersuchung und Erörterung von Gegenständen und Fragen, Deputationen aus ihrer Mitte entweder auf Antrag des Wortführers, oder nach einer Wahl durch Abstimmung zu ernennen; der Auftrag muß jedoch in allen Fällen, wo eine Legitimation in Frage kommen kann, schriftlich ertheilt, und vom Wortführer und fünf Mitgliedern unterschrieben seyn.

Auch sind diese Deputationen ohne Vorwissen des Magistrats nicht berechtigt, einzelne Administratoren oder Officianten der Stadt unmittelbar zu vernehmen, sondern sie haben in solchen Fällen entweder dem Magistrat die Puncte mitzutheilen, über welche sie eine Aufklärung zu erhalten wünschen, welche ihnen alsdann nicht vorenthalten werden darf, oder aber dessen Zustimmung zu erwirken, daß sie die von ihnen gewünschten Nachrichten bei den einzelnen städtischen Officianten ꝛc. unmittelbar einziehen können. Der Magistrat ist in solchen Fällen berechtigt, der Deputation ein Magistrats-Mitglied beizuordnen.

Bei feierlichen Gelegenheiten, bei welchen Deputationen der Bürger-Vorsteher zugezogen werden, ist der Wortführer jederzeit ein Mitglied derselben; die übrigen werden gewählt.

§. 156.

Die Theilnahme und Mitwirkung der Bürgerschaft in den städtischen Verwaltungs-Angelegenheiten hat nach der vorentwickelten Art den Zweck: den Bürger-Repräsentanten durch ihre Obrigkeit die Grundsätze und Absichten der Verwaltung vor Augen zu legen, die Wünsche und Ansichten derselben zu erfahren, ihre berathende Meinung zu vernehmen und in allen Fällen zu benutzen und anzuwenden, wo das Beste des Ganzen, wie des Einzelnen, mit dem höhern Staats-Zwecke Hand in Hand gehen kann; es folgt daraus,

§. 157.

daß die Mitwirkung der Bürgerschaft nie den Character einer Widerstrebung und Spannung zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft annehmen soll, daß ein jeder freimüthig nach seiner Überzeugung aus Gründen sich zu äußern hat und daß, wenn die

Obrigkeit und die Bürger-Vorsteher in ihren Meinungen von einander abweichen, die vorgesetzten Staats-Behörden darüber zu entscheiden haben.

VII. Von den Bürgern und den Bürger-Rechten.

§. 158.

Bürger ist derjenige, welcher das Bürgerrecht durch Bezahlung der dafür zu entrichtenden praestandorum und Ableistung des Bürger-Eides gewonnen hat, und sich fortwährend durch Erfüllung der einem Bürger obliegenden Verpflichtungen in dem Besitze desselben erhält.

§. 159.

Das Bürgerrecht bestehet in der Befugniß, bürgerliche Nahrung oder ein Gewerbe in der Stadt zu treiben, Grundstücke in derselben zu besitzen und diejenigen Rechte auszuüben, welche mit beiden verbunden sind.

§. 160.

Niemand kann ein Grundstück in der Stadt erwerben und niemanden darf solches gerichtlich zugeschrieben werden, wenn er nicht zuvor das Bürgerrecht erlangt hat. — Sofern nach Observanz oder Vertrag die Acquisition eines von der Stadt selbst oder einer ihrer Kirchen und Stiftungen relevirenden Grundstücks in der Stadt-Feldmark die Erwerbung des Bürgerrechts voraussetzt, ist für dasselbe, da mit demselben nicht die den in der Stadt wohnenden Bürgern zustehenden Rechte verknüpft sind, nur ein geringeres von dem Magistrate nach den Umständen jedesmal zu ermäßigendes praestandum zu entrichten.

§. 161.

Das Bürgerrecht kann ein jeder, der von unbescholtenem Wandel ist und ein hinlängliches Vermögen nachweiset, erlangen; das volle Bürgerrecht, d. h. der Anspruch auf die Theilnahme an allen bürgerlichen Berechtigungen, namentlich an den Gemeinheiten und dem Holzgange, wird indessen nur durch Erwerbung eines bürgerpflichtigen Hauses in der Stadt erlangt.

§. 162.

Der Magistrat ertheilt das Bürgerrecht, ohne daß es einer Genehmigung Unserer Land-Dröstei dabei bedarf und hat die Befugniß, solchen Individuen, welche nicht von unbescholtenem Wandel sind, oder nicht hinlängliches Vermögen besitzen, dasselbe zu versagen.

Wenn Auswärtige sich als Gewerbetreibende niederlassen oder ein Haus in Unserer Residenzstadt acquiriren wollen, so dürfen sie nicht eher in ein Amt oder Gilde

aufgenommen, oder es darf das Haus ihnen nicht eher zugeschrieben werden, bis der Magistrat über deren Zulassung als Bürger entschieden hat.

§. 163.

Das Bürgerrecht kann auch aus besondern Rücksichten für das Gemeinde-Wohl fremden Personen, als ein Zeichen der Ehre und Dankbarkeit, ertheilt werden.

§. 164.

Rücksichtlich der jüdischen Glaubensgenossen und ihrer Verhältnisse behält es, bis darüber im Allgemeinen etwas anderes verfügt seyn wird, bei dem bisherigen Herkommen sein Bewenden.

§. 165.

Jeder der bürgerlichen Obrigkeit untergebene Bürger leistet dem Magistrat den Bürger-Eid, „die Verfassung der Stadt aufrecht zu erhalten, das Beste derselben nach seinen Kräften zu befördern und den ihm vorgesetzten Obrigkeiten gehorsam zu seyn."

Der Bürger-Eid muß persönlich oder durch Special-Bevollmächtigte abgelegt werden.

Königliche Bediente und sonstige canzleisässige Personen, welche ein bürgerliches Grundstück acquiriren, haben denselben durch eigenhändige Vollziehung eines ihnen vorzulegenden Reverses abzuleisten.

§. 166.

Jeder Bürger muß zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen nach seinen Kräften concurriren und alle städtischen Lasten nach seinem Verhältnisse tragen.

Die Verpflichtung, zu den städtischen Bedürfnissen einen Beitrag zu leisten, tritt aber insofern ein, als die hiezu bestimmten Aufkünfte des gemeinschaftlichen Vermögens zu deren Bestreitung nicht hinreichen und der Beitrag verfassungsmäßig bewilliget und regulirt ist.

§. 167.

Eine persönliche Befreiung von Stadt-Steuern und Lasten findet ohne ausdrückliche nur aus besondern Gründen zu ertheilende Bewilligung des Magistrats und der Bürger-Vorsteher und Genehmigung der Land-Drostei nicht Statt; temporelle Erlassungen können nur mit Vorwissen und Bewilligung der Bürger-Vorsteher ertheilt werden.

§. 168.

Die Theilnahme der Freihäuser an den bürgerlichen Lasten soll, nach vorgängiger Communication mit den Besitzern derselben, auf eine billigmäßige den Verhältnissen angemessene Weise regulirt werden.

§. 169.

Ein jeder stimmfähige Bürger, insofern ihm nicht eine gesetzliche Entschuldigung zur Seite stehet (§. 100.) ist verbunden, öffentliche Stadt-Ämter, zu welchen er durch die Wahl berufen wird, zu übernehmen, und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemein-Wesens der Stadt vom Magistrat und Bürger-Vorstehern ertheilt werden.

§. 170.

Auch andere persönliche Dienste müssen die Bürger zum Besten der Stadt in dringenden Fällen übernehmen.

Von den persönlichen Leistungen, — aber nicht von Sistirung eines Stellvertreters oder eines von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern zu bestimmenden, zu der Anschaffung eines solchen Stellvertreters zu verwendenden angemessenen Geld-Äquivalents — sind Staats-Diener, Geistliche, Schullehrer, Ärzte und Chirurgen ausgenommen.

§. 171.

Rücksichtlich der bürgerlichen Grundstücke, der bürgerlichen Abgaben und der bürgerlichen Verpflichtungen stehet ein jeder Bürger und Einwohner — welchen Rang und privilegirten Gerichtestand er auch übrigens haben mag — unter dem Magistrate und dieser ist berechtigt, in allen diesen Angelegenheiten unmittelbar zu verfügen.

VIII. Von den Gegenständen der Stadt-Verwaltung.

§. 172.

Alle Geschäfte, welche auf die Stadt-Verwaltung Bezug haben und nicht ausdrücklich ausgenommen sind, werden von dem verwaltenden Magistrat unter Direction des Stadt-Directors versehen.

§. 173.

Die vorzüglichsten Gegenstände der Verwaltung sind folgende:

A. Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und das Wachen über die Beobachtung der Verfassung;

B. die Administration des Gesammt-Vermögens der Stadt;

C. die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu bestimmten, so wie zu frommen und nützlichen Zwecken;

D. das Patronat über Kirchen und Schulen, die Besorgung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und die Verwaltung des Vermögens zu geistlichen und Schul-Zwecken;

E. die Regulirung und Vertheilung der bürgerlichen und Landes-Abgaben und Lasten;

F. die Besorgung der Einquartierungs-, Service-, Verpflegungs-, Lieferungs- und Militair-Einstellungs-Sachen;

G. die Polizei, insofern solche nicht zu dem Geschäftskreise Unserer Polizei-Direction gehört;

H. das Armen-Wesen, insofern es nicht dem Armen-Collegio besonders übertragen ist.

A. Von der Erhaltung der Privilegien und Rechte der Stadt und Bürgerschaft und dem Wachen über die Beobachtung der Verfassung.

§. 174.

Der Magistrat ist schuldig über die Rechte und Privilegien der Stadt und der Bürgerschaft, insofern sie durch den Inhalt der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde entweder bestätigt oder doch nicht aufgehoben oder nicht anders modificirt sind, zu wachen, deren Ausübung zu befördern und unmittelbar wahrzunehmen.

§. 175.

Für die Beobachtung der Verfassung ist der Magistrat im Ganzen, so wie jedes einzelne Mitglied, welches deshalb ein Vorwurf treffen kann, verantwortlich. Es ist besonders die Pflicht des Stadt-Directors, über die genaue Beobachtung der Verfassung mit Aufmerksamkeit und Umsicht zu wachen.

§. 176.

Es stehet jedoch sowohl dem Magistrate als den Bürger-Vorstehern die Befugniß zu, auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen, auf Ergänzung und Erklärung der Verfassung anzutragen. Letztere müssen indessen solche Anträge durch den Magistrat an die Land-Drostei gelangen lassen und der Magistrat muß über selbige zuvor mit den Bürger-Vorstehern sich berathen. — Verfügungen und Bekanntmachungen, durch welche bestehende Vorschriften nur in Erinnerung gebracht werden, kann der Magistrat erlassen, ohne daß es einer Berathung mit den Bürger-Vorstehern, oder einer höhern Genehmigung bedarf.

B. Von dem Gesammt-Vermögen der Stadt.

§. 177.

Unter dem Gesammt-Vermögen der Stadt wird nicht nur das früherhin sogenannte Cämmerei- und Bürgergut, sondern alles, was zum Gesammt-Begriff des Communal-Vermögens gehört, verstanden und jener Unterschied ganz aufgehoben.

§. 178.

Demzufolge werden nicht nur Cämmerei- und Bürger- oder Service-Cassen der beiden Städte, sondern auch alle auf diesen Cassen haftenden Schulden vereinigt. Über die in dieser Beziehung zwischen der Alt- und Neustadt verabredeten und festgesetzten Verhältnisse wird auf das Cap. II. C. verwiesen und insbesondere festgesetzt, daß das vereinigte Stadt-Register dergestalt zu führen ist, daß durch die Trennung in den Rubriken der Ursprung stets nachgewiesen werden kann.

§. 179.

Es muß eine Hauptsorge des Magistrats unter Berathung mit den Bürger-Vorstehern seyn, für die Erhaltung des Stadt-Vermögens, dessen haushälterische Benutzung und Verbesserung mit thätiger und umsichtiger Aufmerksamkeit zu wachen und besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schulden der Stadt abgetragen und dabei nach einem regelmäßigen Plane verfahren werde.

§. 180.

Die gesammte Rechnungsführung über das gemeinschaftliche Stadt-Vermögen beider Städte wird, unter specieller Leitung des Stadt-Directors und eines committirten Magistrats-Mitgliedes, durch einen Cämmerer und das ihm beigegebene Cämmerei-Personal in einem Locale des Rathhauses besorgt.

§. 181.

Über die Formen und Grundsätze, wornach solches geschehen soll, wird dem Magistrate von Unserm Cabinets-Ministerio eine besondere Instruction mitgetheilt werden.

§. 182.

Die Aufsicht und Controlle über die Rechnungs-Führung und Beobachtung der Instruction liegt dem ganzen Magistrate, vorzüglich dem Stadt-Director, als Dirigenten aller Geschäfte, ob.

§. 183.

Die Oberaufsicht über die Verwaltung des Stadt-Vermögens stehet der Land-Drostei zu.

Demzufolge ist deren Genehmigung erforderlich

1) bei Ankauf und Verkauf von städtischen Grundstücken,
2) bei neuer Verleihung derselben in Erbenzins oder Meier-Recht, sofern der jährliche Zins 10 Rthlr. oder darüber beträgt,
3) bei Gemeinheits-Theilungen und bedeutenden Veränderungen in der Benutzung der Gemeinheiten,

4) bei Contrahirung neuer Schulden, durch welche der Passiv-Bestand vergrößert wird,

5) bei Verpachtungen ohne Meistgebot, wenn die Objecte von Erheblichkeit sind,

6) bei Neubauen und Reparaturen an städtischen Gebäuden, sofern dieselben bei denselben Objecten und in demselben Jahre die Summe von 100 Rthlr. übersteigen,

7) bei Ertheilungen von Remissionen, welche die Summe von 80 Rthlr. übersteigen.

C. Von dem Vermögen der Stiftungen.

§. 184.

Das Vermögen der Stiftungen zu bestimmten oder frommen und nützlichen Zwecken ist der Verwaltung des Magistrats unter Oberaufsicht der Land-Drostei anvertraut.

Über die Verhältnisse der verschiedenen Stiftungen und deren Verbindung mit der allgemeinen Armenpflege ist in dem Armen-Reglement das Nähere festgesetzt.

§. 185.

Die Bürger-Vorsteher concurriren zu dieser Verwaltung in der Maaße, daß sie,

1) bei allen Dispositionen über die Substanz, also bei neuen Erwerbungen von Grundstücken, welche titulo oneroso geschehen, so wie bei Veräußerungen derselben,

2) bei Contrahirung neuer Schulden, insofern solche zu andern Zwecken, als zur Abtragung anderer Schuldposten, gemacht werden,

3) bei Verpachtungen von Grundstücken unter der Hand, wenn das Object von Erheblichkeit ist,

zugezogen und

4) die jährlichen Rechnungen einer von ihnen zu ernennenden Deputation zur Einsicht und Mittheilung ihrer etwanigen Bemerkungen auf dem Rathhause vorgelegt werden.

§. 186.

Die Genehmigung der Land-Drostei ist in den vorbemerkten Fällen ebenfalls erforderlich; so wie derselben auch sämmtliche Rechnungen eingesandt werden müssen. Die Revision und Abnahme derselben geschiehet jedoch Fisci- und Gebührenfrei.

D. Von dem Patronat der Kirchen und Schulen und den kirchlichen und Schul-Angelegenheiten.

§. 187.

Die Oberaufsicht und das Patronat-Recht des Magistrats über die Kirchen und Schulen der Altstadt wird in der Maaße, als es bisher bestanden, unter den nachstehenden Modificationen und unter Vorbehalt der in Zukunft etwa zu treffenden Abänderungen bestätigt.

§. 188.

Hinsichtlich der Wahl der Prediger behält es bei dem bisherigen Herkommen bis zu weiterer Verfügung ebenfalls sein Verbleiben.

§. 189.

Bei dem Lyceo dürfen in den innern Einrichtungen desselben ohne die Genehmigung Unsers Cabinets-Ministerii keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, auch müssen die drei obersten Lehrer dieser Anstalt demselben zur Bestätigung präsentirt und die halbjährigen Lections-Verzeichnisse von dem Magistrate eingesandt werden.

§. 190.

Die übrigen Lehrer am Lyceo sind von dem Magistrate nach vorgängiger Communication mit dem geistlichen Ministerio, welchem dabei ein votum consultativum zustehet, anzusetzen. — Ausgenommen sind davon jedoch die bloß für einzelne *Zweige*, als für Mathematik, neuere Sprachen, Zeichnen, Schreiben und Rechnen, angestellten Lehrer, indem bei diesen eine vorgängige Communication mit dem geistlichen Ministerio nicht erforderlich ist.

Das hinsichtlich des Lehrers der 4ten und 5ten Classe den Predigern und Diaconen der Marktkirche vorhin zugestandene Präsentations-Recht ist mit der jetzigen Einrichtung des Lycei nicht ferner zu vereinigen und muß daher künftig hinwegfallen.

§. 191.

Bei der Stadt-Töchterschule wird hinsichtlich der dabei anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen dem geistlichen Stadt-Ministerio ebenfalls ein votum consultativum eingeräumt, übrigens aber in Ansehung der Parochial-Schulen die bisherige Verfassung, nach welcher die Lehrer von dem Kirchen-Collegio gewählt und von dem Magistrate confirmirt werden, die specielle Aufsicht auf die Schulen hingegen den Predigern obliegt, vor der Hand bestätigt, die Erlassung einer besondern Schul-Ordnung unter Autorisation Unsers Cabinets-Ministerii aber vorbehalten.

§. 192.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Schulen stehet unter der

Aufsicht

E. Von der Regulirung und Vertheilung der Landes- und bürgerlichen Abgaben und Lasten.

§. 194.

Die Beschreibung aller öffentlichen Landessteuern und Abgaben, insofern solche nach den bestehenden oder künftig noch zu erlassenden Steuer-Verordnungen den Obrigkeiten obliegt, ingleichen die Beitreibung dieser Steuern, ebenfalls insofern gesetzlich eine Mitwirkung der Obrigkeit dabei Statt findet, ist von dem Magistrat zu besorgen. Die Functionen des Steuer-Richters, als das Officium einer gerichtlichen Person, ist dagegen von einem Mitgliede des Stadt-Gerichts in beiden Städten zu versehen.

§. 195.

Bei der Beschreibung und Vertheilung derjenigen Landes-Steuern, bei welchen eine Concurrenz der Gemeinde-Mitglieder vorgeschrieben ist, so wie aller und jeder Communal-Abgaben, Lasten und Leistungen, werden die Bürger-Vorsteher zugezogen.

§. 196.

Gleichwie schon im Cap. II. §. 40. festgesetzt worden, muß nach Vereinigung

1966: FIRE ABOVE THE ATLANTIC on a journey to Paris, a British Overseas Airways Corporation Boeing 707 catches fire and crashes into Mont Blanc.

1966: BOMB ON THE MATTERHORN Swissair Flight 306 from Zurich to Beirut crashes into the Matterhorn. Over 70 Indians, who are returning from a conference in Geneva, are killed. The cause is a bomb in the luggage hold.

1967: CRASH IN THE ALPS Air France Flight 1611 from Paris to Nice crashes into the Alps. 95 people are killed.

1968: CRASH IN THE ALPS Alitalia Flight 404 from Milan to Rome crashes into the Alps. 30 people are killed.

1968: CRASH IN THE ALPS Swissair Flight 330 from Zurich to Cairo crashes into the Alps. 38 people are killed.

1968: CRASH IN THE ALPS Swissair Flight 316 from Zurich to Nice crashes into the Alps. 37 people are killed.

1968: CRASH IN THE ALPS Swissair Flight 306 from Zurich to Nice crashes into the Alps. 23

§. 204.

Ein gleicher Ausschuß ist auch bei den Untersuchungen der Militair-Pflichtigen, so wie bei ungewöhnlichen Verpflegungs- und Lieferungs-Sachen niederzusetzen.

G. Von der Polizei.

§. 205.

Über die Verwaltung der Polizei und die Organisation der Polizei-Direction ist eine besondere Instruction unter Unserer Genehmigung verfaßt.

In derselben sind die Gegenstände bestimmt, bei welchen der Polizei-Direction oder dem Magistrat die Besorgung obliegt.

Es wird daher darauf verwiesen und beiden Behörden dringend zur Pflicht gemacht, auf die Erhaltung einer guten Polizei mit Aufmerksamkeit und Thätigkeit fortwährend gemeinschaftlich zu wachen.

§. 206.

Insonderheit wird in Ansehung der Handwerks- und Gilde-Sachen bestimmt, daß der Magistrat solche künftighin in gleicher Maaße in beiden Städten zu besorgen hat, als der Magistrat der Altstadt selbige bisher auf der Altstadt zu versehen

Nach Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 812) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ausführung

Kaiserliche Hoheit, Unser Allergnädigster Herr, Seine Majestät, Der Kaiser und König Franz Joseph I. haben Allergnädigst geruht, Ihrem Leibarzte

Dr. Theodor Gerstner

das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei zu verleihen, dann Ihrem Leibarzte Dr. Anton Ritter von Frisch, Ihrem Leibarzte Dr. Ludwig Ritter von Türk, Ihrem Leibarzte Dr. Joseph Ritter von Hye, Ihrem Leibarzte Dr. Johann Ritter von Schnitzler, Ihrem Leibarzte Dr. Carl Ritter von Seeburger, Ihrem Leibarzte Dr. Ludwig Ritter von Schrötter, Ihrem Leibarzte Dr. Eduard Ritter von Lorenz, Ihrem Leibarzte Dr. Johann Ritter von Mikulicz, Ihrem Leibarzte Dr. Ernst Ritter von Leyden, Ihrem Leibarzte Dr. Julius Ritter von Wagner, Ihrem Leibarzte Dr. Anton Ritter von Eiselsberg, Ihrem Leibarzte Dr. Hermann Ritter von Schlesinger, Ihrem Leibarzte Dr. Ludwig Ritter von Frankl, Ihrem Leibarzte Dr. Emil Ritter von Zuckerkandl, Ihrem Leibarzte Dr. Julius Ritter von Tandler, Ihrem Leibarzte Dr. Hermann Ritter von Schrötter, Ihrem Leibarzte Dr. Ludwig Ritter von Rosenthal, Ihrem Leibarzte Dr. Ernst Ritter von Fleischl

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) hat der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main in seiner Sitzung am 00. November 19.. beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 000 (Nordend) aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: [illegible]
Im Osten: [illegible]
Im Süden: [illegible]
Im Westen: [illegible]

Zahl beschränkt sind, mehrere als die zu bestimmende Anzahl eine Erlaubniß erhalten wollen: so ist der Magistrat darüber zuvor zu hören, und bleibt demselben der Anspruch auf die Herbeiziehung solcher Gewerbetreibenden zu den städtischen Lasten vorbehalten.

§. 218.

Andere Gewerbe, als die vorbezeichneten, sollen in den Garten-Gemeinden nicht geduldet werden.

Jedoch sollen diejenigen Concessionisten, welche gegenwärtig vorhanden sind, ohne Ausnahme und Unterschied und ohne einige Herbeiziehung derselben zu städtischen Lasten in ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben.

§. 219.

Es bleibt zwar allen denjenigen, welche in den Garten-Gemeinden Wohnungen zum Gebrauche der Gartenleute oder auch Gartenhäuser und Sommer-Wohnungen auf ihren Grundstücken erbauen, solches nach wie vor unbenommen; insofern jedoch diese Grundstücke von der Stadt selbst oder einer ihrer Stiftungen relevirt und nach den bestehenden Verhältnissen ohne Erlaubniß des Magistrats nicht bebauet werden dürfen:

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über die Anpassung der Leistungsbeträge in der Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Anpassungsbekanntmachung 2026)

Vom 15. Januar 2026

Auf Grund des § 95 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254, 1311), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Die Leistungsbeträge in der gesetzlichen Unfallversicherung werden zum 1. Januar 2026 um 2,8 Prozent angepasst.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

folglich auch von Kinderlosen, und nicht blos von solchen, die in ihre Schulen Kinder schicken, aufgebracht werde, wenn fast alle einwilligen oder es gar wünschen;

4) daß diejenigen Schullehrer, welche Bienenzucht treiben, vom herrschaftlichen Schmalzehnten befreiet werden;

5) daß zwei und mehrere Nebenschulen vereinigt werden, wenn dieses nicht mit zu vielen Unbequemlichkeiten und Nachtheilen verknüpft ist und dadurch sowohl die Unterweisung der Jugend als die Einnahme ihrer Lehrer verbessert werden kann.

Daher wünschen Wir, daß überhaupt Beamte und Pröbste durch gemeinschaftliche Bestrebungen die Ausführung dieser höhern Orts gebilligten und bestätigten Vorschläge fördern und die Schul-Interessenten durch freundliche, zweckmäßige und dringende Vorstellungen für die Erhöhung des Schulgeldes, da wo es sehr niedrig ist, oder für eine sonstige Verbesserung der Dienst-Einnahme ihrer Schullehrer, wenn diese nicht 30 oder, in einem Schulverbande, der 20 und mehrere Interessenten begreift, 40 Rthlr. betragen sollte, zu stimmen sich bemühen; jedoch, wo gar zu wenige oder größtentheils sehr dürftige Schul-Interessenten sind, diesen nicht so viel, als sie nach jener Bestimmung aufbringen müßten, sondern nur etwas mehr, als sie bisher

Vorsitz: Prof. Dr. Hans Leo Weyers, Köln. Beisitzer: Dr. Hans Joachim Bunge, Köln, Dr. Hans Dahs, Köln, Dr. Hans Dahs, Köln, Dr. Hans Dahs

Vaccinations-Committee zu Hannover Uns wiederum zugegangen sind, den Obrigkeiten zur Aufbewahrung in ihrer Registratur zu remittiren.

Wir eröffnen dieses sämmtlichen Obrigkeiten und Districts-Impf-Ärzten hiesiger Provinz mit der Bemerkung, daß es künftig nicht erforderlich ist, außer den General-Impfungs-Tabellen, auch die denselben zum Grunde liegenden Geburtslisten hieselbst einzureichen.

Stade, den 29sten April 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(38.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten des dasigen Land-Drostei-Bezirks, betreffend die häufigen directen Sollicitationen bei der Land-Drostei. Stade, den

Rhodia Ordinata Ausgabe Nr. 11

Rhodia Ordinata Ausgabe Nr. 11

§. 3 und parte II. tit. 20. §§. 3, 6 und 7, und der Verordnung von Verbesserung des Justizwesens vom 4/20ten Junius 1749, §. 4 zuwider läuft, sondern auch zu Vermehrung der Kosten und zu sonstigem Nachtheile der streitenden Parteien gereicht:

So werden advocati und procuratores an die genaue Beobachtung obgedachter Gesetze von Neuem alles Ernstes damit erinnert und zugleich bedeutet, daß den angebracht werdenden Gesuchen um eine zweite Verlängerung der Fristen, insofern es an hinreichender Bescheinigung eines erheblichen Behinderungs-Grundes, wohin überhäufte Geschäfte des Sachführers regulariter nicht zu rechnen, dabei ermangelt, ferner nicht Statt gegeben werden soll; vielmehr, insofern solche eine prorogationem fatalium, oder sonstiger peremtorischen Termine beziehen, ohne deren Berücksichtigung, sofort ein decretum desertorium, und wenn von Erstreckung solcher Fristen die Rede, welche gerichtsseitig behuf Einbringung processualischer Handlungen vorgesetzt worden, auf des anderen Theils Anrufen in contumaciam verfügt werden wird, was sich zu Recht gebührt; woneben sich jedoch von selbst verstehet, daß, in dem Fall einer etwa eintretenden Nachlässigkeit oder Connivenz des gegenseitigen Sachführers oder Anwaltes, der von Uns unter dem 30sten Januar 1769 erlassene gemeine Bescheid seine fernere unmangelhafte Anwendung finde.

Bericht über die Sammlung der Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden.

Erstattet von dem Vorsitzenden der Gesellschaft, Professor Dr. Reichenbach.

Die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Dresden hat in ihrer Sammlung Gegenstände, welche sich auf die Naturgeschichte des Menschen beziehen, in folgender Ordnung aufgestellt.

Zuerst sind die Gegenstände, welche sich auf die Naturgeschichte des Menschen überhaupt beziehen, aufgestellt, dann folgen die Gegenstände, welche sich auf die Naturgeschichte der Rassen, und die Abweichungen der Rassen von einander beziehen, und endlich die Gegenstände, welche sich auf die Naturgeschichte der Individuen beziehen. Diese letzteren sind wieder in drei Abtheilungen gebracht, nämlich in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums im Allgemeinen, dann in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums in seinen Verhältnissen zu der Aussenwelt, und endlich in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums in seinen Verhältnissen zu sich selbst beziehen. Die Gegenstände, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums im Allgemeinen beziehen, sind wieder in drei Abtheilungen gebracht, nämlich in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums in seinen Verhältnissen zu der Aussenwelt, und endlich in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums in seinen Verhältnissen zu sich selbst beziehen. Die Gegenstände, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums im Allgemeinen beziehen, sind wieder in drei Abtheilungen gebracht, nämlich in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums in seinen Verhältnissen zu der Aussenwelt, und endlich in solche, welche sich auf die Naturgeschichte des Individuums in seinen Verhältnissen zu sich selbst beziehen.

haster Strafe verboten sind? so erscheinen diese Glücks-Spiele auf den Märkten um so gefährlicher, da die Erfahrung zugleich mit gelehrt hat, daß bei solchen in der Regel durch fremde Juden getriebenen Würfel-Spielen, Roulett ꝛc. nicht selten die gröbsten Betrügereien, selbst mit Anwendung bekannter Taschenspieler-Künste, auf Kosten der Einfalt und Unerfahrenheit, ausgeübt werden.

Dieses, durch die verderblichste Classe von frechen Gaunern, zeither getriebene Unwesen kann unmöglich länger geduldet werden, vielmehr werden alle Polizei-Orts-Obrigkeiten in den Städten, Flecken und Dörfern, in denen Märkte gehalten werden, von Uns angewiesen, strenge darauf zu sehen, damit solchen verbotenen Glücks-Spielen ein Ziel gesetzt werde.

Dies wird geschehen können, wenn

1) die sich bei der Orts-Obrigkeit zum Handel, Hausiren oder Ausstehen mit Waaren meldenden Personen sogleich von denselben angewiesen werden, sich solcher unerlaubten Glücks-Spiele auf den Märkten, sey es öffentlich oder in den Häusern, zu enthalten, mit der Warnung, daß im Übertretungs-Falle dieser Vorschrift, die im Gesetze angeordnete Strafe wider sie zur Anwendung gebracht werden würde.
2) Um dabei jedem Vorwande der Unkunde eines solchen Verbots vorzubeugen, hat die Polizei-Orts-Obrigkeit dafür zu sorgen, daß überdies noch ein allgemeines Verbot dieser Glücks-Spiele an den besuchtesten Örtern des Markts zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.
3) Sollte nun dennoch dawider gehandelt, und irgend ein Individuum im Wür-

Art. 10 der Verfassung des Kts. Basel-Landschaft vom 4. April 1892 (SR 131.222.2) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 Bst. a

a) Kantonsrat, Regierungsrat, Obergericht, Kantonsgericht, Kantonsgerichtspräsidium, Kantonsgerichtsvizepräsidium, Kantonsgerichtsausschuss, Kantonsgerichtsplenum, Kantonsgerichtskommission

so wird den löblichen Magistraten diese Verfügung zur genauen Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Hildesheim, den 12ten Mai 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(44.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten der dasigen Land-Drostei, die Stellung der Fuhren zum Transport der Arrestaten betreffend. Hildesheim, den 17ten Mai 1824.

Wir haben bemerkt, daß für diejenigen Individuen, welche den Königlichen Land-Dragonern zum Transport übergeben werden, häufig aus dem Grunde Fuhren gestellt sind, weil dieselben sich die Füße wund gegangen haben, auch zuweilen aus dem Grunde, weil die Arrestaten mit Schuhen und Strümpfen nicht versehen sind. Wiewohl es nun keineswegs Unsere Absicht ist, die Arrestaten länger als erforderlich, in den Gefängnissen festhalten zu lassen, so gereicht es doch zur unverhängnißmäßigen Belastung der Unterthanen, wenn den Arrestaten lediglich aus obigen Gründen Fuhren gestellt werden.

Wir beauftragen daher sämmtliche Obrigkeiten, sorgfältig darauf zu achten, daß, insofern die Gestellung der Arrestaten-Fuhren mit einem geringen Kosten-Aufwande vermieden werden kann, die Belästigung der Fuhrpflichtigen so weit als möglich vermindert werde.

(17) Beilagen für Abschnitt VII und Abschnitt IX (Fortsetzung).

Beilage 1 zu Abschnitt VII und Abschnitt IX (Fortsetzung) — Übersicht über die Ergebnisse der Jahre 1911 bis 1913.

Übersicht über die Ergebnisse der Jahre 1911 bis 1913 in den Betrieben der Gruppe A (Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Kohle fördern) und der Gruppe B (Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Kohle verarbeiten) sowie in den Betrieben beider Gruppen zusammen.

Betriebe	Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Kohlenförderung	Kohlenverarbeitung	Kohlenabsatz	Kohlenbestand	Gesamtlohnsumme	Durchschnittlicher Jahresverdienst eines Arbeiters	Durchschnittliche Arbeitszeit	Durchschnittliche Arbeitstage	Durchschnittliche Arbeitsstunden
				t	t	t	t	M	M			
Gruppe A	1911	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1912	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1913	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gruppe B	1911	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1912	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1913	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Gruppe A und B zusammen	1911	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1912	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	1913	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Consistorium berichtet werden. Wenn aber jener erste Punct ins Reine gebracht ist, so hat die Kirchen-Commission oder die sie vertretende Behörde von einem Kunstverständigen Riß und Kosten-Anschlag anfertigen zu lassen und diese mit ihren gutachtlichen Vorschlägen über die Herbeischaffung der Kosten dem Königlichen Consistorio einzusenden, welches sodann in den namhaft gemachten Fällen mit der Königlichen Land-Drostei Communication zulegt.

4) Wenn mehrere Gemeinden aus verschiedenen Land-Drostei-Bezirken in einem gemeinschaftlichen Kirchen- oder Schulverbande stehen, so concurrirt nur diejenige Land-Drostei, in deren Bezirk der Kirchen-, Pfarr- oder Schulbau vorzunehmen ist.

5) Ist der Bau nach Maaßgabe der Umstände entweder vom Königlichen Consistorio allein, oder von diesem nach vorgängiger Communication mit der Königlichen Land-Drostei und im Einverständniß mit derselben, oder endlich in Ermangelung solches Einverständnisses von dem Königlichen Ministerio genehmigt: so wird derselbe unter der Ober-Direction des Königlichen Consistorii von den Kirchen-Commissarien, oder wo diese nicht vorhanden sind, durch einen damit zu beauftragenden Beamten unter sorgfältiger Befolgung des genehmigten Risses und Kosten-Anschlags, und wenn die Schwierigkeit oder die Wichtigkeit des Baues es erfordert, unter der technischen Leitung eines mit Genehmigung des Königlichen Consistorii zuzuziehenden Bauverständigen ausgeführt.

Jeder in Kirchen- und Schul-Bausachen mit Unternehmern, Lieferanten, Baumeistern, Künstlern und Handwerkern zu machende Contract ist bei dem Amte, in welchem die Kirche, Pfarre oder Schule belegen ist, abzuschließen.

In der Regel sind Mindest-Licitationen, wegen der damit hinsichtlich der

Verein Schleswig-Holstein. Musik-Festspiele, Kiel. Die 10. Schleswig-Holstein. Musik-Festwoche. Kiel: [n.d.]. 8°.

Kiel: [n.d.]

vom 21sten hujus, *) der erste Sonntag nach Trinitatis, als der 21ste Junius, zu einer allgemeinen kirchlichen Feierlichkeit, zum Andenken an den unter dem Segen der göttlichen Vorsehung erfochtenen glorreichen Sieg bei Waterloo bestimmt und allergnädigst verordnet ist, daß dieselbe durch Absingung eines Te Deum unter Glocken-Geläute feierlich begangen werde: so geben Wir sämmtlichen Predigern hiemit auf, dieser hohen Aufgabe gebührend nachzuleben, und diese Gelegenheit zur Erweckung christlich-dankbarer Gesinnungen, besonders auch zu treuer Ausübung aller Unterthanen- und Bürgerpflichten zu benutzen.

Es ist ein Exemplar dieses Ausschreibens nebst dessen Anlage einem jeden Prediger zur Nachachtung sofort mitzutheilen, und wie solches geschehen, bei Einsendung des Duplicats, berichtlich anzuzeigen.

Hannover, den 25sten Mai 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

---

*) Siehe Gesetz-Sammlung I. Abthl. No. 10.

Nr. 1

Aufforderung der Bürgermeisterämter zur Ausübung der Rechte, Pflichten und Befugnisse der Gemeinden und Gemeindeorgane

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Januar 1952 (GVBl. S. 19) sind die Gemeinden berufen, das gesamte öffentliche Leben in ihrem Gebiet zu ordnen und zu fördern, soweit es nicht durch Gesetz anderen Stellen ausdrücklich vorbehalten ist. Dieser Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinden ist durch die Verfassung des Freistaates Bayern (Art. 11 Abs. 2 BV) und durch die Gemeindeordnung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GO) verbürgt.

Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörper. Sie haben das Recht, ihre Angelegenheiten durch ihre Organe im Rahmen der Gesetze selbst zu verwalten (Art. 11 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 2 GO). Sie sind Träger der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten. Die Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die die Gemeinden im Rahmen der Gesetze selbst verwalten (Art. 57 Abs. 1 GO). Auftragsangelegenheiten sind Angelegenheiten, die den Gemeinden durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (Art. 57 Abs. 2 GO).

Die Gemeinden haben das Recht, ihre Angelegenheiten durch ihre Organe im Rahmen der Gesetze selbst zu verwalten (Art. 11 Abs. 2 BV, Art. 1 Abs. 2 GO). Sie sind Träger der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten. Die Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die die Gemeinden im Rahmen der Gesetze selbst verwalten (Art. 57 Abs. 1 GO). Auftragsangelegenheiten sind Angelegenheiten, die den Gemeinden durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind (Art. 57 Abs. 2 GO).

Dr. J. C. Salfeld.

(48.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, den Gebrauch der Zuchthengste betreffend. Hildesheim, den 26sten Mai 1824.

Da die Erfahrung häufig gelehrt hat, daß die Zulassung von fehlerhaften Zucht-Hengsten dem wichtigen Gegenstande der Pferde-Zucht sehr nachtheilig geworden ist: so werden hiedurch, unter Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1.

Das Gewerbe der Hengsthalter wird in dem hiesigen landdrosteilichen Bezirke nur denjenigen gestattet, welche dazu von Uns mit einer Concession versehen seyn werden.

2.

Die Hengstführer haben, zur Begründung ihres Gesuchs um Ertheilung einer Concession, über die Gesundheit und Tauglichkeit ihrer Hengste zum Bedecken Zeugnisse beizufügen, welche ihnen auf ihr Ansuchen von dem Director des Thierheil-Instituts, Doctor Lappe zu Göttingen, oder von dem Thierarzte, Posthalter Petersen in Gleidingen, gegen Erlegung einer Gebühr von 2 Rthlr. ertheilt werden.

3.

Bd. 1 (Leipzig, Hirzel, 1876), S. 1—4. — Ferner: Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl. Bd. 1 (Leipzig, Fues, 1869), S. 1—4.

Bd. 1 (Leipzig, Hirzel, 1876), S. 1—4. — Ferner: Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl. Bd. 1 (Leipzig, Fues, 1869), S. 1—4.

Bd. 1 (Leipzig, Hirzel, 1876), S. 1—4. — Ferner: Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl. Bd. 1 (Leipzig, Fues, 1869), S. 1—4.

Bd. 1 (Leipzig, Hirzel, 1876), S. 1—4. — Ferner: Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl. Bd. 1 (Leipzig, Fues, 1869), S. 1—4.

Bd. 1 (Leipzig, Hirzel, 1876), S. 1—4. — Ferner: Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl. Bd. 1 (Leipzig, Fues, 1869), S. 1—4.

Bd. 1 (Leipzig, Hirzel, 1876), S. 1—4. — Ferner: Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, 3. Aufl. Bd. 1 (Leipzig, Fues, 1869), S. 1—4.

= vierte = = = October= = =
= erste = 1825 = Januar= = 1825;
= zweite = = = April= = =

zu benennen, und die Bezeichnung 1stes, 2tes, 3tes, 4tes Quartal ganz wegzulassen ist.

§. 3.

Sämmtliche Post-Ämter werden hiemit benachrichtigt, daß, vom 1sten Julius d. J. an, die Ausgabe auf Pensionen nur bei der General-Post-Casse, nicht aber ferner in den einzelnen Post-Registern verrechnet, mithin bei letzteren das Cap. V. (unter welchem bisher diese Ausgabe aufgeführt) diejenige an Ritt- und Boten-Contracten, das Cap. VI. diejenige an Fuhr-Contracten u. s. w., und also jedes Post-Amts-Register statt 14 künftig nur 13 Capita der Ausgabe enthalten soll. Veränderte Registerform, u. Zahlung aller Pensionen aus der General-Post-Casse.

Alle noch auf die einzelnen Post-Ämter früher ertheilten Pensions-Zahlungs-Anweisungen, treten daher, vom 1sten Julius d. J. an, außer Kraft und sind die Beträge in den Münz-Sorten, auf welche die erste Bewilligung lautete, von jenem Termin an, auf die General-Post-Casse bereits zahlbar assignirt.

Diejenigen Post-Ämter, welche bisjetzt Zahlungen dieser Art geleistet, haben die Beneficiaten von dieser veränderten Einrichtung in der Rücksicht zu benachrichtigen, als die Quitungen nunmehro auf die General-Post-Casse, und nicht ferner auf die Post-Amts-Casse gestellt werden müssen. Eben diese Post-Ämter mögen aber, insofern es den Pensionairs eine mehrere Bequemlichkeit bei der Erhebung gewähren

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft. Mit diesem Tage werden alle Bestimmungen, welche in den Gesetzen, Verordnungen und Statuten der Gemeinden, Kirchspiele und Armenverbände enthalten sind, und welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere werden mit dem 1. Januar 1875 aufgehoben: das Gesetz vom 31. Dezember 1842, betreffend die Armenpflege, und das Gesetz vom 8. März 1854, betreffend die Armenpflege in Ostfriesland.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Roon.

Art. 1. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1875 in Kraft. Mit diesem Tage werden alle Bestimmungen, welche in den Gesetzen, Verordnungen und Statuten der Gemeinden, Kirchspiele und Armenverbände enthalten sind, und welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere werden mit dem 1. Januar 1875 aufgehoben: das Gesetz vom 31. Dezember 1842, betreffend die Armenpflege, und das Gesetz vom 8. März 1854, betreffend die Armenpflege in Ostfriesland.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. März 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Roon.

meistentheils selbst daran gelegen ist, möglichst bald zu erfahren, ob die Annahme erfolgt ist: so wird hierdurch, als allgemeine Vorschrift für sämmtliche Post-Büreaus, festgesetzt, daß jeder mit einem Vorschusse beschwerte Brief spätestens 4 Wochen nach erfolgtem Eingange an den Ort der Aufgabe zurückgesandt werden muß. Diese Frist ist völlig ausreichend, um auch die auf dem Lande in entlegenen Orten wohnenden Empfänger von der Ankunft der für sie bestimmten Briefe zu benachrichtigen und die Abgabe derselben zu bewerkstelligen. Die für den eigenen Ort bestimmten Auslage-Briefe können und müssen dagegen, wenn die Annahme verweigert wird, gleich allen andern Briefen, sofort remittirt werden, und dürfen dieselben nur alsdann, jedoch niemals über die festgesetzte Frist von 4 Wochen, etwas länger zurückbehalten werden, wenn der Empfänger verreiset seyn sollte und dessen Rückkehr vor Ablauf dieser Frist erwartet werden kann.

Diejenigen Büreaus, welche die Zurücksendung der Auslage-Briefe über den festgesetzten Termin von 4 Wochen hinausschieben, bleiben dem Büreau des Abgangs-Orts für den geleisteten Vorschuß verantwortlich, und ist letzteres daher befugt, die Anrechnung zurückgehen zu lassen, falls die Wiedereinziehung des Vorschusses von dem Absender Schwierigkeit finden sollte.

§. 6.

Taxe für Briefe nach

Den Post-Büreaus wird hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß die Brief-Taxe von Hamburg nach Nord-Amerika und den westindischen Inseln, für den einfachen

Art. 2. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, keine Anwendung.

Art. 3. Die Vorschriften der §§ 3 bis 5 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 4. Die Vorschriften der §§ 6 bis 8 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 5. Die Vorschriften der §§ 9 bis 11 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 6. Die Vorschriften der §§ 12 bis 14 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 7. Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 8. Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 9. Die Vorschriften der §§ 21 bis 23 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 10. Die Vorschriften der §§ 24 bis 26 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 11. Die Vorschriften der §§ 27 bis 29 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 12. Die Vorschriften der §§ 30 bis 32 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 13. Die Vorschriften der §§ 33 bis 35 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 14. Die Vorschriften der §§ 36 bis 38 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 15. Die Vorschriften der §§ 39 bis 41 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 16. Die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 17. Die Vorschriften der §§ 45 bis 47 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 18. Die Vorschriften der §§ 48 bis 50 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 19. Die Vorschriften der §§ 51 bis 53 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 20. Die Vorschriften der §§ 54 bis 56 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 21. Die Vorschriften der §§ 57 bis 59 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 22. Die Vorschriften der §§ 60 bis 62 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 23. Die Vorschriften der §§ 63 bis 65 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 24. Die Vorschriften der §§ 66 bis 68 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 25. Die Vorschriften der §§ 69 bis 71 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 26. Die Vorschriften der §§ 72 bis 74 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 27. Die Vorschriften der §§ 75 bis 77 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 28. Die Vorschriften der §§ 78 bis 80 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 29. Die Vorschriften der §§ 81 bis 83 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 30. Die Vorschriften der §§ 84 bis 86 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 31. Die Vorschriften der §§ 87 bis 89 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 32. Die Vorschriften der §§ 90 bis 92 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 33. Die Vorschriften der §§ 93 bis 95 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 34. Die Vorschriften der §§ 96 bis 98 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 35. Die Vorschriften der §§ 99 bis 101 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 36. Die Vorschriften der §§ 102 bis 104 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 37. Die Vorschriften der §§ 105 bis 107 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 38. Die Vorschriften der §§ 108 bis 110 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 39. Die Vorschriften der §§ 111 bis 113 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 40. Die Vorschriften der §§ 114 bis 116 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 41. Die Vorschriften der §§ 117 bis 119 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 42. Die Vorschriften der §§ 120 bis 122 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 43. Die Vorschriften der §§ 123 bis 125 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 44. Die Vorschriften der §§ 126 bis 128 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 45. Die Vorschriften der §§ 129 bis 131 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 46. Die Vorschriften der §§ 132 bis 134 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 47. Die Vorschriften der §§ 135 bis 137 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 48. Die Vorschriften der §§ 138 bis 140 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 49. Die Vorschriften der §§ 141 bis 143 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 50. Die Vorschriften der §§ 144 bis 146 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 51. Die Vorschriften der §§ 147 bis 149 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 52. Die Vorschriften der §§ 150 bis 152 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 53. Die Vorschriften der §§ 153 bis 155 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 54. Die Vorschriften der §§ 156 bis 158 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 55. Die Vorschriften der §§ 159 bis 161 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 56. Die Vorschriften der §§ 162 bis 164 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 57. Die Vorschriften der §§ 165 bis 167 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 58. Die Vorschriften der §§ 168 bis 170 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 59. Die Vorschriften der §§ 171 bis 173 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 60. Die Vorschriften der §§ 174 bis 176 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 61. Die Vorschriften der §§ 177 bis 179 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 62. Die Vorschriften der §§ 180 bis 182 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 63. Die Vorschriften der §§ 183 bis 185 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 64. Die Vorschriften der §§ 186 bis 188 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 65. Die Vorschriften der §§ 189 bis 191 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 66. Die Vorschriften der §§ 192 bis 194 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 67. Die Vorschriften der §§ 195 bis 197 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 68. Die Vorschriften der §§ 198 bis 200 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 389) über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung finden auf die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Grundstücken, welche zu einem Bergwerke gehören, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Amtsgerichts das Bergamt tritt.

Art. 69. Die Vorschriften der §§ 201 bis 203 der Verordnung vom 28. Juli 1899 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1899, S. 177) betreffend die Einführung des Gesetzes vom 30. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. 1899,

Betrag für selbiges ist vielmehr mit dem Porto dem correspondirenden oder Abgabe-Büreau anzurechnen und auf diese Weise also von dem Adressaten zu entnehmen.

§. 9.

Steuer-Defraudationen durch die Postillons.

Das General-Post-Directorium hat ungern in Erfahrung gebracht, wie der Postillon eines an der Gränze belegenen Relais den nach dem Auslande verrichteten postmäßigen Transport dazu benutzt hat, um steuerbare Gegenstände, ohne sie anzumelden, in das Königreich einzuschwärzen.

Um nun ähnlichen Versuchen zu Contraventionen gegen die Steuer-Verordnungen desto gewisser zu begegnen, wird hiemit festgesetzt:

daß jeder Postillon, welcher überführt wird, eine Defraude gegen die Steuer-Gesetze selbst begangen oder selbige wissentlich begünstigt zu haben, außer der sonst verwirkten Strafe, im ersten Contraventionsfalle des Anrechts an die Pension zur Hälfte, im Wiederholungsfalle aber der Pension gänzlich verlustig; und jeder Hülfsfuhrmann, der bei einem postmäßigen Transporte einer Defraude sich schuldig gemacht hat, für unfähig erklärt werden soll, zur Aushülfe ferner adhibirt zu werden.

Allen an der Gränze belegenen Relais wird hiemit aufgegeben, diese Disposition zur Kenntniß der daselbst dienenden Postillons, oder zugelassenen Hülfs-Fuhrleute zu bringen.

§. 10.

Poste restante Briefe nach

Nach einer Mittheilung der Königlich-Sächsischen Post-Behörde können alle poste restante- und solche Briefe, welche den Empfängern, auf den bezeugten Wunsch

Ausschreiben Kaiserin Maria Theresia an die Stände des Herzogtums Steyr, Ferdinand Graf Kuefstein, Hans Adam Graf Schallenberg, Johann Christoph Freiherr von Gera, Johann Georg Freiherr von Hohenfeld, Johann Christoph Freiherr von Stadion, Johann Christoph Freiherr von Bartenstein, Johann Christoph Freiherr von Bartenstein, Johann Christoph Freiherr von Bartenstein

Hannover, den 28ten Mai 1824.

Aus dem General-Post-Directorio.

No. 6.

Hannover, den 14ten Julius 1824.

(50.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, das Verhalten bei dem herrschenden Scharlachfieber betreffend. Aurich, den 3ten Junius 1824.

Wenn gleich in der hiesigen Stadt und der umliegenden Gegend das zeither unter den Kindern geherrschte Scharlachfieber nachzulassen beginnt, so machen Uns dennoch die aus andern Bezirken dieser Provinz eingehenden Berichte für die noch stets fortdauernde Verbreitung dieser Epidemie besorgt.

Wir müssen im Allgemeinen so wie insbesondere die in dem hiesigen Land-Physicats-Bezirke getroffenen Maaßregeln, sowohl in Hinsicht auf Heilung der Kranken als Abhaltung des ansteckenden Gifts von den Gesunden, billigen und können denselben Unsern Beifall nicht versagen.

Es wird gegenwärtig generell nur darauf ankommen, die Instruction, wie man bei dem jetzt so allgemein herrschenden Scharlachfieber sich zu verhalten hat, d. d. Berlin, den 5ten September 1801, in Erinnerung zu bringen, da diese Instruction sich in den Händen der gehörigen Behörden befindet und noch gegenwärtig

Gesetz, die Kirchen-Gemeinden betreffend, vom 4. Februar 1874.

Wir Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover etc. etc. etc.

thun kund und zu wissen hiermit Unsern Willen, wie Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Unserer Provinz Hannover verordnet haben, was folgt:

§. 1. Die Kirchen-Gemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben als solche das Recht, Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu verwalten, Verträge zu schließen, Prozesse zu führen und Beamte anzustellen.

§. 2. Die Kirchen-Gemeinden sind befugt, Ortsstatuten zu errichten, durch welche die Rechte und Pflichten der Gemeinde-Glieder, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Aufbringung der Gemeinde-Bedürfnisse geordnet werden.

§. 3. Die Ortsstatuten werden von den Gemeinde-Gliedern beschlossen, durch den Vorstand der Gemeinde ausgeführt und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

§. 4. Die Gemeinde-Glieder werden durch Gemeinde-Versammlungen vertreten, welche durch den Vorstand berufen werden.

§. 5. Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den Gemeinde-Gliedern, welche das Recht haben, an der Wahl der Kirchen-Vorsteher theilzunehmen.

§. 6. Die Gemeinde-Versammlung wählt den Vorstand der Gemeinde, welcher aus einem oder mehreren Kirchen-Vorstehern besteht.

§. 7. Die Gemeinde-Versammlung kann beschließen, daß die Kirchen-Vorsteher nicht aus der Zahl der Gemeinde-Glieder gewählt werden.

§. 8. Die Gemeinde-Versammlung kann beschließen, daß die Kirchen-Vorsteher nicht aus der Zahl der Gemeinde-Glieder gewählt werden.

§. 9. Die Gemeinde-Versammlung kann beschließen, daß die Kirchen-Vorsteher nicht aus der Zahl der Gemeinde-Glieder gewählt werden.

§.

Digitized by Google

Die Tax-Ordnung d. D. u.

d. Art der zu entrichtenden Abgaben.

	Fl.	kr.	d.
Für Ertheilung des Adels			
Für Ertheilung des Titels Edler			
Für Ertheilung des Titels Ritter			
Für Ertheilung des Titels Baron			
Für Ertheilung des Titels Graf			
Für Ertheilung des Titels Fürst			
Für Ertheilung des Titels Herzog			
Für Ertheilung des Titels Pfalzgraf			
Für Ertheilung des Titels Marggraf			
Für Ertheilung des Titels Landgraf			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Rath			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Hofrath			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Reichshofrath			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Reichshofvicekanzler			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Reichshofkanzler			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Reichsvicekanzler			
Für Ertheilung des Titels Kayserl. Reichsk

getrunken wird . . . . . .
für ein besonderes Bette, wenn 2 beisammen schlafen, jeder
für Stallung und Rauhfutter eines Pferdes, in 24 Stunden
für Stallung auf einen Tag . . . . . .
für Stallung auf ½ Tag . . . . . .
für Hafer, nach dem Marktpreise . . . . .
für die Weide eines Pferdes, in 24 Stunden . . .
für die Weide eines Pferdes, auf einen Tag oder Nacht .

C. Bei Wirthshäusern auf dem platten Lande:

für bloßes Quartier und Feuer für eine oder mehrere Personen in einer besonderen Kammer, wenn nichts verzehrt wird
für Thee oder Kaffee mit Milch und Zucker, jede Person .
für eine Kanne gutes Bier . . . . . .
für ein Glas Branntewein . . . . . .
für ein Glas Genever . . . . . .
für eine feine Tabackspfeife . . . . . .
für eine gemeine Tabackspfeife . . . . . .
für eine Mittags-Mahlzeit von 2 Gerichten für eine Person mit dem Wirth . . . . . .
für ein Essen, bloßes Brot, Käse und Butter . .
für ein Essen mit Eyern, per Stück . . . . .
für eine Mittags-Mahlzeit eines Bedienten oder Fuhrmanns

Der Rath hat den Beschluß gefaßt, die Verfügung betreffend Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Januar 1872 über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Lehrer der Stadt Bern, vom 1. Januar 1874 an, wie folgt abzuändern:

Artikel 1. Die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Lehrer der Stadt Bern werden vom 1. Januar 1874 an, wie folgt festgesetzt:

Der Stadtpräsident	Fr. 6000.
Der Vizepräsident	„ 4000.
Der Stadtschreiber	„ 5000.
Der Gemeindeschreiber	„ 4000.
Der Stadtbuchhalter	„ 4000.
Der Stadtkassier	„ 4000.
Der Polizeidirektor	„ 4000.
Der Polizeiadjunkt	„ 3000.
Der Polizeikommissär	„ 3000.
Der Polizeiinspektor	„ 3000.
Der Polizeiwachtmeister	„ 2400.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 2200.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 2000.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 1800.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 1600.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 1400.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 1200.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 1000.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 800.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 600.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 400.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 200.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 100.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 50.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 25.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 10.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 5.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 2.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 1.
Der Polizeiwachtmeister-Adjunkt	„ 0.

Aurich, den 11ten Junius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Wangerow.

(53.) **Gemeiner Bescheid der Königlichen Justiz-Canzlei zu Osnabrück, betreffend verschiedene Grundsätze in Beziehung auf Fristen, Contumacial-Anklagen und Präjudize.** Osnabrück, den 12ten Junius 1824.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die hiesigen Canzlei-Procuratoren auf einige processualische Grundsätze in Beziehung auf Fatalien, Fristen, Contumacial-Anklagen und Präjudize aufmerksam zu machen: so wird Folgendes hiermit zur Nachachtung festgesetzt:

1) die Nothfristen (Fatalia) zur Rechtfertigung einer Appellation oder Supplication werden regelmäßig nur zweimal, und zwar das zweite Mal pro omni, prorogirt, wenn dazu hinreichende Gründe angeführt werden. Sie sind ipso jure peremtorisch, das Rechtsmittel wird daher schon durch ein eingetretenes Versäumniß sofort desert, das decretum a quo oder contra quod rechtskräftig, und dieses, wenn keine Restitution nachgesucht und begründet oder ein ferneres unstatthaftes Fristgesuch eingereicht worden,

ate, 24, 54 Rendition, 23, 24, 54 Rent, 24, 54 Repair, 24, 54 Report, 24, 54 Reprint, 24, 54 Reproduction, 24, 54 Republication, 24, 54 Reputation, 24, 54 Reserve, 24, 54 Residence, 24, 54 Residue, 24, 54 Resolution, 24, 54 Respect, 24, 54 Responsibility, 24, 54 Restoration, 24, 54 Restriction, 24, 54 Retail, 24, 54 Retirement, 24, 54 Revenue, 24, 54 Review, 24, 54 Revision, 24, 54 Right, 24, 54 Risk, 24, 54 Rule, 24, 54 Sale, 24, 54 Salvage, 24, 54 Satisfaction, 24, 54 Savings, 24, 54 Schedule, 24, 54 Scope, 24, 54 Security, 24, 54 Service, 24, 54 Settlement, 24, 54 Share, 24, 54 Shipment, 24, 54 Signature, 24, 54 Software, 24, 54 Source, 24, 54 Specification, 24, 54 Standard, 24, 54 Statement, 24, 54 Stock, 24, 54 Storage, 24, 54 Subject, 24, 54 Subscription, 24, 54 Substitution, 24, 54 Supply, 24, 54 Support, 24, 54 Surplus, 24, 54 Survey, 24, 54 Tax, 24, 54 Technology, 24, 54 Term, 24, 54 Termination, 24, 54 Test, 24, 54 Time, 24, 54 Title, 24, 54 Trade, 24, 54 Transaction, 24, 54 Transfer, 24, 54 Translation, 24, 54 Transmission, 24, 54 Transportation, 24, 54 Treatment, 24, 54 Trust, 24, 54 Type, 24, 54 Use, 24, 54 Utility, 24, 54 Value, 24, 54 Variation, 24, 54 Version, 24, 54 Volume, 24, 54 Warranty, 24, 54 Waste, 24, 54 Work, 24, 54 Year, 24, 54

Sec. 13. Section 1 of chapter 1 of the 1965 Code, as amended by section 1 of chapter 1 of the 1967 Code, is amended by striking out the definitions of "Bank", "Bill of exchange", "Bond", "Building and loan association", "Check", "Clearing house", "Collateral", "Collateral note", "Consumer", "Consumer goods", "Contract", "Control", "Customer", "Deposit", "Depositary bank", "Draft", "Drawee", "Drawer", "Endorsement", "Holder", "Insolvency proceeding", "Insolvent", "Item", "Money order", "Negotiable bill", "Negotiable bond", "Negotiable instrument", "Note", "Notice", "Notice of dishonor", "On demand", "Order", "Ordinary care", "Organization", "Party", "Payable at a bank", "Payable through a bank", "Person", "Presentment", "Presenting bank", "Principal debtor", "Protest", "Purchase", "Purchaser", "Remitter", "Representative", "Security", "Security agreement", "Signature", "Suretyship", "Surplus area", "Term", "Unauthorized signature", "Value", "Warehouse receipt", "Written" and "Without recourse".

Sec. 14. Section 1 of chapter 1 of the 1965 Code, as amended by section 1 of chapter 1 of the 1967 Code, is amended by striking out the definitions of "Action", "Agreement", "Bearer", "Bill of lading", "Branch", "Burden of establishing", "Buyer in ordinary course of business", "Conspicuous", "Creditor", "Defendant", "Delivery", "Document of title", "Fault", "Fungible", "Good faith", "Goods", "Guaranty", "Holder in due course", "Honor", "Insurance", "Lease", "Lien creditor", "Mortgage", "Pledge", "Plaintiff", "Prima facie evidence by statute", "Purchase", "Purchaser", "Rightful", "Security", "Security agreement", "Security interest", "Surety", "Unauthorized" and "Value".

Sec. 15. Section 1 of chapter 1 of the 1965 Code, as amended by section 1 of chapter 1 of the 1967 Code, is amended by striking out the definitions of "Acknowledgment", "Adjusted basis", "Bona fide purchaser", "Boundary", "Building", "Commercial unit", "Conveyance", "Corporation", "Deed", "Dwelling", "Easement", "Encumbrance", "Estate", "Fee simple", "Fixtures", "Improvement", "Land", "Lease", "Lessee", "Lessor", "Mortgage", "Mortgagee", "Mortgagor", "Notice", "Person", "Personal property", "Possession", "Property", "Purchaser", "Real property", "Recording", "Rent", "Security interest", "Tenant", "Tenement", "Term", "Title" and "Value".

Sec. 16. Section 1 of chapter 1 of the 1965 Code, as amended by section 1 of chapter 1 of the 1967 Code, is amended by striking out the definitions of "Action", "Agreement", "Bearer", "Bill of lading", "Branch", "Burden of establishing", "Buyer in ordinary course of business", "Conspicuous", "Creditor", "Defendant", "Delivery", "Document of title", "Fault", "Fungible", "Good faith", "Goods", "Guaranty", "Holder in due course", "Honor", "Insurance", "Lease", "Lien creditor", "Mortgage", "Pledge", "Plaintiff", "Prima facie evidence by statute", "Purchase", "Purchaser", "Rightful", "Security", "Security agreement", "Security interest", "Surety", "Unauthorized" and "Value".

Osnabrück, den 12ten Junius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

Dyckhoff.

(54.) **Allgemeines Ausschreiben der Königlichen Justiz-Canzlei zu Celle an sämmtliche Aemter, Magistrate und Gerichte dasiger Provinz, betreffend die Abstellung verschiedener im Civil-Processe eingeschlichener Mißbräuche und künftige genaue Beobachtung der Vorschriften der Unter-Gerichts-Ordnung.** Celle, den 14ten Junius 1824.

Durch die Einsicht verschiedener von den Unter-Gerichten hiesiger Provinz an Uns gelangter Acten ist es Uns bemerkbar geworden, auch sind Wir von einzelnen Ämtern darauf aufmerksam gemacht, daß bei einem Theile der in Unserm Gerichts-Bezirke belegenen Unter-Gerichte seit einiger Zeit eine Verfahrungs-Weise im Civil-Processe beobachtet werde, die dem Geiste und den Worten der betreffenden Landes-Proceß-Gesetze nicht angemessen ist.

Der in fast allen Gerichts- und sonstigen, den Civil-Proceß betreffenden Ord-

Klage im Allgemeinen, jedoch möglichst genau zu bezeichnen und das gesetzliche Präjudiz, auf den Nicht-Erscheinungsfall, anzudrohen.

Zugleich hat das Amt oder Gericht den Extrahenten anzuweisen, auf welche Art die Insinuation der Citation an den Gegner zu beschaffen sey, auch die erforderliche Einrichtung zu treffen, daß jene, mit dem Insinuations-Documente versehen, in dem angesetzten Termine vorgelegt werde, sey es durch den Extrahenten, welchem sie alsdenn zeitig von dem die Insinuation verrichtet habenden Unterbedienten zu behändigen ist, oder durch diesen selbst, vor Anfang der Gerichts-Sitzung.

2) In solchen Fällen, welche sich zur Ertheilung eines bedingten Mandates qualificiren würden, ist es stattnehmig und zweckmäßig, in der Ladung das Präjudiz des Eingeständnisses neben dem des Verlustes der Einreden, anzudrohen, welches schon nach Vorschrift der hiesigen Canzlei-Ordnung Art. XVIII. stets, also um so mehr in den gedachten Fällen, in der ersten Citation geschehen kann. — Diese Vorschrift ist vorzüglich bei reinen Schuldforderungen von mäßigem und geringem Belange

Verurtheilung des Ungehorsamen in die Contumacial-Kosten, anzusetzen.

4) In Sachen, welche einen Gegenstand nicht über 20 Lübische Gulden (20 Rthlr. Conventions-Münze) an Werth betreffen, findet nach Vorschrift der Unter-Gerichts-Ordnung §. 11. und 12. ein schriftliches Verfahren durchaus nicht Statt, und ist ein solches daher in denselben hinführo unter keinem Vorwande zu gestatten.

Indem Wir den sämmtlichen hiesigen Unter-Gerichten die vorstehenden Vorschriften ertheilen, erwarten Wir deren genaue, pflichtschuldige Befolgung, werden auch auf selbige ein genaues Augenmerk richten und etwanige Uiberschreitungen, besonders wenn sie in der Absicht, aus einem weitläuftigen Verfahren durch höhern Sporteln-Ertrag Vortheil zu ziehen, ihren Grund haben sollten, zu ahnden nicht ermangeln.

Schließlich machen Wir annoch auf die Vorschriften der Untergerichts-Ordnung §. 3. ff., laut denen das Augenmerk des Richters vorzugsweise und besonders, vor Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, auf gütliche Beilegung des Rechts-Streites gerichtet seyn soll, aufmerksam und gewärtigen die Beobachtung auch dieser Vorschrift für die Zukunft; so wie endlich die Unter-Gerichte bei den vor ihnen Statt findenden mündlichen Verhandlungen besondere Sorgfalt auf Feststellung des Facti, vor Abgabe einer Entscheidung, nöthigenfalls durch zweckmäßige an die Parteien zu richtende Fragen zu verwenden haben werden, wie auch dieses im §. 5. der Unter-Gerichts-Ordnung angedeutet ist.

Übrigens soll dieses Ausschreiben der 3ten Abtheilung der Gesetz-Sammlung

Die Gattung Vespa Linné, in Europa vertreten durch die Arten V. crabro Linné, V. orientalis Linné und V. germanica Fabricius, ist in der ganzen Welt, mit Ausnahme von Australien, verbreitet. Sie ist in Europa, Asien und Nordamerika durch zahlreiche Arten vertreten, während in Afrika nur wenige Arten vorkommen. Die Gattung Polistes Latreille, in Europa durch die Arten P. gallica Linné und P. biglumis Linné vertreten, ist in der ganzen Welt, mit Ausnahme von Australien, verbreitet. Sie ist in Europa, Asien und Nordamerika durch zahlreiche Arten vertreten, während in Afrika nur wenige Arten vorkommen. Die Gattung Vespa Linné, in Europa vertreten durch die Arten V. crabro Linné, V. orientalis Linné und V. germanica Fabricius, ist in der ganzen Welt, mit Ausnahme von Australien, verbreitet. Sie ist in Europa, Asien und Nordamerika durch zahlreiche Arten vertreten, während in Afrika nur wenige Arten vorkommen. Die Gattung Polistes Latreille, in Europa durch die Arten P. gallica Linné und P. biglumis Linné vertreten, ist in der ganzen Welt, mit Ausnahme von Australien, verbreitet. Sie ist in Europa, Asien und Nordamerika durch zahlreiche Arten vertreten, während in Afrika nur wenige Arten vorkommen.

Osnabrück, den 25sten Junius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(56.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch den Aerzten zur Pflicht gemacht wird, von einer jeden ansteckenden Krankheit, zu deren Behandlung sie gerufen werden, der obrigkeitlichen Behörde Kenntniß zu geben.** Aurich, den 29sten Junius 1824.

Es ist uns angezeigt worden, daß Ärzte oft ansteckende Krankheiten behandeln, ohne der Obrigkeit, unter welcher letztere wohnen, davon Anzeige zu machen.

Da nun durch dieses ordnungswidrige Verfahren die Gefahr der weiteren Verbreitung solcher Übel sehr vergrößert wird, indem die nothwendigen polizeilichen Maaßregeln entweder gar nicht, oder doch nicht früh genug zur Anwendung gebracht werden können: so machen Wir es sämmtlichen in hiesiger Provinz recipirten Ärzten hierdurch zur Pflicht,

von einer jeden Krankheit, welche irgend Ansteckung befürchten läßt, zu deren Behandlung sie, es sey in- oder außerhalb ihres Domicils, gerufen werden, sofort der obrigkeitlichen Behörde, den Amts-Unterbedienten und Orts-Vorstehern Kenntniß zu geben.

(1) Abraham Sanct Clara: Auf, auf, ihr Reichs-Völcker. Wie solche Anno 1683 wider den Türcken ins Feld gezogen. Ein Predig, Als selbige in Gegenwart Ihro Römischen Kayserlichen Majestät Leopoldi [...] Wien 1683. 8°. 32 Bl.

(2) Ein Lob- Ehren- und Danck-Predigt, Wegen der verlangten, Hochglücklichen Victori, Welche Der Allmächtige Gott Durch Seine Gnädige Assistentz Dem Christlichen Römischen Kayser Leopoldo [...] Wider Den Türckischen Grossen Bassa Cara Mustapha [...] Verliehen hat. Gehalten Von Einem Geistlichen Priester Der Gesellschafft Jesu. Wien 1683. 8°. 32 Bl.

(3) Ein Lob- Ehren- und Danck-Predigt, Wegen der verlangten, Hochglücklichen Victori, Welche Der Allmächtige Gott Durch Seine Gnädige Assistentz Dem Christlichen Römischen Kayser Leopoldo [...] Wider Den Türckischen Grossen Bassa Cara Mustapha [...] Verliehen hat. Gehalten Von Einem Geistlichen Priester Der Gesellschafft Jesu. Wien 1683. 8°. 32 Bl.

Fahrt verwandt werden.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Hannover, den 30sten Junius 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Adolphus Frederick.

Bremer. Arnswaldt. Meding.

Marcard.

(58.) Verordnung wegen einer von den Schiffen nicht begünstigter Nationen bei ihrem Einlaufen in die Häfen des Fürstenthums Ostfriesland und Harrlingerlandes zu entrichtenden extraordinairen Schiffs-Abgabe. Hannover, den 30sten Junius 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc ꝛc.

Unsere auf die thunlichste Ausdehnung und Begünstigung des Handels, der Schiffahrt und der Rhedereien Unserer getreuen Unterthanen des Fürstenthums Ostfriesland und Harrlingerlandes gerichtete landesväterliche Sorgfalt und die Erwägung, daß eine

Jahr gebracht: Arthur Rudolf Hermann, Dr. jur., Amtsrichter daselbst (Ges. Anzeiger, Amtsblatt Waldeckischer Behörden, Regierungsblatt Arolsen).

Jahr gebracht: Wilhelm Ludwig Friedrich

Einleitung.
Cap. I. Allgemeine Bestimmungen.
§. 1. Trennung der Justiz von der Administration.
§. 2. Verfahren bei Ansetzung der Magistrats-Mitglieder und des Unter-Personals.
§. 3. Examinirung der Auditoren und Assessoren.
§. 4. Repräsentanten der Bürgerschaft.
§. 5. Aufhebung der bisherigen Sportel-Freiheit der Bürger in Partei-Sachen.
§. 6. Einziehung der Sporteln und Accidenzien der Magistrats-Mitglieder.
Cap. II. Einrichtung des Magistrats.
§. 7. Magistrats-Personal.
§. 8. Forst- und Rechnungs-Bediente.
§. 9. Unterbediente.
§. 10. Nähere Bestimmungen wegen des Magistrats-Personals.
§. 11. Rang-Ordnung im Collegio.
§. 12. Plenar-Sitzungen.
§. 13. Protocollführung in denselben.
§. 14. Urlaubs-Ertheilungen für die Magistrats-Mitglieder.
Cap. III. Von dem Verwaltungs-Magistrate und den Geschäften desselben.
§. 15. Personal-Bestand.
§. 16. Geschäfts-Vertheilung.
§. 17. Leitung der Polizei.
§. 18. Paßpolizei.
§. 19. Stadtbauwesen, Services- und Billet-Amt.
§. 20. Aufnahme und Expedirung der Pro-
Cap. IV. Von dem Stadt-Gerichte und der Geschäfts-Vertheilung in demselben.
§. 24. Personal-Bestand.
§. 25. Geschäftskreis des Syndicus.
§. 26. Geschäftskreis des ersten Assessors.
§. 27. Depositen-Wesen.
§. 28. Geschäftskreis des zweiten Assessors.
§. 29. Protocollführung in criminalibus und civilibus.
§. 30. Criminal-Verhöre.
§. 31. Votiren bei Definitiv-Erkenntnissen in wichtigern Criminal-Fällen.
§. 32. Abfassung und Unterschrift der Decrete ꝛc.
§. 33. Geschäftscontrolle.
Cap. V. Vom Rechnungswesen der Stadt.
§. 34. Präsumtive Einnahme- und Ausgabe-Etats.
§. 35. Rechnungsführung.
§. 36. Rechnungs-Berichte. Cassen-Revision.
§. 37. Caution des Cämmerers.
§. 38. Rechnungs-Revision.
Cap. VI. Von der Forst-Verwaltung.
§. 39. Zuziehung des Stadtförsters bei Forst-Berathungen.
§. 40. Controllirung des Stadtförsters.
§. 41. Allgemeine Revision des Forstbetriebs.
§. 42. Cultur- und Wirthschafts-Plan.
§. 43. Abnahme des aufgehauenen Holzes.
§. 44. Revision der Forst.
§. 45. Zuziehung des Bürger-Collegii beim Forstwirthschafts-Plan.
§. 46. Desgleichen bei den Holz-Anweisungen.
§. 47. Einziehung der Forstaufseher-Stelle

Sec. 710. Art. 12. Bridges, &c., over navigable waters.
711. Art. 13. Telegraph lines.
712. Art. 14. Telegraph lines, &c., over navigable waters.
713. Art. 15. Telegraph lines, &c., over navigable waters.
714. Art. 16. Telegraph lines, &c., over navigable waters.
715. Art. 17. Telegraph lines, &c., over navigable waters.

Wahl.
§. 78. Ernennung der Beisitzer und Stellvertreter.
§. 79. Verfahren bei der Wahl der ständischen Mitglieder.
Cap. XI. Von der Acquisition des Bürgerrechts, dessen Folgen und Verlust.
§. 80. Eintheilung des Bürgerrechts in Classen.
§. 81. Das große Bürgerrecht.
§. 82. Das kleine Bürgerrecht.
§. 83. Erwerbung des Bürgerrechts.
§. 84. Erwerbung des kleinen Bürgerrechts.
§. 85. Verlust des ständischen Bürgerrechts.
§. 86. Bürger-Eid.
§. 87. Bürgerliches Gerichtsstand.
Cap. XII. Vom Armenwesen.
§. 88. Armen-Collegium.
§. 89. Bildung desselben.
§. 90. Verrichtungen der Armen-Deputirten.
§. 91. Art und Weise der Armenpflege.
§. 92. Verschläge des Armen-Collegii rücksichtlich der verbundenen Landschaften.
§. 93. Armen-Rechnungsführung.
§. 94. Wirkungskreis des Armen-Collegii.
§. 95. Verfahren bei Unzulänglichkeit der Armenmittel.
§. 96. Ablegung der Rechnung.
§. 97. Armenpflege im Allgemeinen.
Cap. XIII. Von den Predigt- und Schreiber-Wahlen und dem Stande der Prediger.
§. 98. Beibehaltung der bisherigen Wahl.

Cabinets-Ministerii, folgendes Reglement erlassen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Verwaltung der Justiz soll künftig in dem Magistrate der Stadt Hameln von der Leitung der Administration getrennt seyn. Trennung Justiz von Administra

§. 2.

Die Besetzung sämmtlicher Stellen im Magistrate, mit Ausschluß derjenigen des Cämmerers und Stadtforst-Bedienten, welche von Königlicher Land-Drostei ernannt werden, geschieht vom Königlichen Cabinets-Ministerio auf den Bericht der Königlichen Land-Drostei. Zu jeder zu besetzenden Stelle werden von dem Magistrate und den Bürger-Vorstehern gemeinschaftlich zu wählende Subjecte präsentirt. Über die Art der Wahl wird unten das Nähere bestimmt. Die erste Besetzung bei Einführung dieses Reglements geschieht jedoch ohne vorherige Präsentation. Verfahren Ansetzung Magistrats- glieder und Unter-Perso

Das Unter-Personal des Magistrats ernennt der Magistrat nach eingeholter Genehmigung der Königlichen Land-Drostei.

§. 3.

Die bei dem Magistrate zuzulassenden Auditoren müssen das gewöhnliche Advocaten-Examen gemacht haben. Ihre Admission geschieht auf Genehmigung der Königlichen Land-Drostei. Examinirun Auditoren Assessoren

Die Assessoren des Stadt-Gerichts müssen sich einem zweiten Examen bei der Königlichen Justiz-Canzlei, nach Art der adeligen Gerichtshalter, unterwerfen.

Ausgabe: Die Ausgabe der Bücher erfolgt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr und 2 bis 4 Uhr, Samstag nachmittag von 2 bis 4 Uhr. Sonntag und Montag ist Ausgabe-Ruhetag. Die Ausgabe der Bücher erfolgt an Wochentagen von 8 bis 12 Uhr und 2 bis 4 Uhr, Samstag nachmittag von 2 bis 4 Uhr. Sonntag und Montag ist Ausgabe-Ruhetag.

Benützung: Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich. Die Benützung der Bücher ist unentgeltlich.

Bücherei-Ausweis

Ausgabe: Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar.

Verlust: Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist sofort anzuzeigen.

Bücherei-Ordnung

1. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln. Die Bücher sind sorgfältig zu behandeln.
2. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen. Es ist verboten, in den Büchern zu schreiben oder zu zeichnen.
3. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Die Leihfrist beträgt vier Wochen.
4. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich. Verspätete Rückgabe zieht eine Mahngebühr nach sich.
5. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen. Beschädigte oder verlorene Bücher sind zu ersetzen.
6. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern. Die Bücherei-Leitung behält sich das Recht vor, Bücher vorzeitig zurückzufordern.

wandt seyn, auch nicht im Verhältnisse von Schwiegervater oder Schwiegersohn stehen. — mungen we des Magist Personal

Sie dürfen ferner unter keiner Bedingung ein Cämmerei-Gut in Pacht nehmen.

Eben so ist untersagt, das Cämmerei-Rechnungswesen, die Armen-Rechnungen und ähnliche Special-Güter-Verwaltungen einem Magistrats-Mitgliede zu übertragen. Doch kann solches in einzelnen Fällen von der Ober-Behörde gestattet werden.

§. 11.

Bei den Versammlungen des Magistrats in pleno führt der Bürgermeister den Vorsitz; auf ihn folgt der Syndicus, sodann die Senatoren nach ihrer Ernennung. — Rangordnung Collegio.

§. 12.

Der Magistrat hat von Zeit zu Zeit eine Plenar-Sitzung zu halten, welche dazu bestimmt ist, die gesammten Mitglieder in einer allgemeinen Kenntniß der wichtigeren Stadt-Angelegenheiten fortwährend zu erhalten. — Plenarsitzung

Außerdem versammelt sich das Plenum des Magistrats:

1) so oft die Repräsentanten der Bürgerschaft zu den Deliberationen zuzuziehen sind;
2) wenn der Bürgermeister nöthig findet, eine Plenar-Versammlung anzuordnen; wozu ihm die Befugniß hierdurch für erhebliche Fälle beigelegt wird.

Um Störung in den Geschäften zu vermeiden, ist eine solche außerordentliche Sitzung dem Dirigenten des Stadtgerichts einige Tage vorher anzuzeigen, wenn es die Eile der Sache gestattet.

§. 13.

In den Plenar-Sitzungen führt der zweite Assessor des Stadtgerichts das — protocollführt in denselbe

Am Dienstag den 15. Juni 1926, um 10 Uhr vormittags, wird im Saale des Gasthauses zur Post in Wiesenthau, Nr. 10, die Gemeinderatswahl für die Gemeinde Wiesenthau vorgenommen werden.

Wiesenthau, am 1. Juni 1926.

Der Gemeindevorsteher: Josef Schmidt.

Am 20. Juni 1926, um 10 Uhr vormittags, wird im Gasthause zur Post in Wiesenthau, Nr. 10, die Gemeinderatswahl für die Gemeinde Wiesenthau vorgenommen werden.

Wiesenthau, am 1. Juni 1926.

Der Gemeindevorsteher: Josef Schmidt.

Am Dienstag den 15. Juni 1926, um 10 Uhr vormittags, wird im Saale des Gasthauses

Sämmtliche Polizei-Straf- und Wrugensachen gehören vor die verwaltende Ab- Polizei-Str
theilung des Magistrats. Mit Ausnahme ganz unbedeutender oder sehr eiliger Sachen, Wrugensa
als welche vom Polizeiherrn, nach genommener Rücksprache mit dem Bürgermeister, ab- Polizeiger
gethan werden, sind solche vom Polizeigerichte, welches der Bürgermeister, der Poli-
zeiherr und der jüngste Stadtgerichts-Assessor bilden, zu bestrafen.

Ein solches Polizeigericht muß am Sonnabend jeder Woche abgehalten werden, und führt der Stadtgerichts-Assessor dabei das Protocoll.

Kommt es dabei jedoch auf die Entscheidung eines Rechts oder des Besitzstan-
des an, so ist die Sache an das Stadtgericht abzugeben.

Die Verhandlungen des Polizeigerichts geschehen, mit Ausnahme der gesetzli-
chen Denunciantengebühr, sportelfrei.

Das Bruchgericht der Vorsteher und Lohnherren ist aufgehoben.

§. 23.

Mit sämmtlichen Rechnungs-Revisionen hat der Bürgermeister ein Mitglied Rechnunge
des Magistrats besonders zu beauftragen, welches über die richtige zeitige Ablegung trolle.
der Rechnungen zu wachen hat und dafür verantwortlich ist.

Nach dem Jahresschluß hat selbiges dem Magistrate eine genaue Relation über den Stand des Rechnungswesens abzustatten.

Cap. IV.

Von dem Stadtgerichte und der Geschäftsvertheilung in demselben.

§. 24.

Das Stadtgericht soll bestehen aus: Personal-
stand.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Ausgabe von Banknoten ist nur mit Genehmigung des Reichs gestattet.

§. 2. Die Genehmigung wird durch Ertheilung eines Privilegiums ertheilt, welches nur für den Umfang des Deutschen Reichs gültig ist und nur für eine bestimmte Summe, welche in Theilbeträgen ausgegeben werden muß, ertheilt werden darf.

§. 3. Das Privilegium wird durch Kaiserliche Verordnung ertheilt, welche die Bedingungen enthält, unter denen die Ausgabe der Banknoten erfolgen darf.

§. 4. Die Ertheilung des Privilegiums ist an die Bedingung geknüpft, daß die Banknoten bei Vorzeigung an der Kasse des Ausgebers in Reichswährung eingelöst werden müssen.

§. 5. Die Ertheilung des Privilegiums ist an die Bedingung geknüpft, daß der Betrag der ausgegebenen Banknoten den Betrag des Grundkapitals, welches der Ausgeber zu deren Einlösung bereit halten muß, nicht übersteigen darf.

§. 6. Die Ertheilung des Privilegiums ist an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgeber zu deren Einlösung bereit halten muß:

1. den Betrag des Grundkapitals in Reichskassenscheinen oder in Gold,
2. den Betrag der ausgegebenen Banknoten, welcher den Betrag des Grundkapitals übersteigt, in Reichskassenscheinen oder in Gold oder in Noten der Reichsbank oder in Noten anderer Banken, welche nach Maßgabe des §. 49 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zum Umlauf im Reichsgebiete berechtigt sind, oder in Noten solcher Banken, welche nach Maßgabe des §. 50

dem Dirigenten des Stadt-Gerichtes einzuladen, nachdem ihm vorher die Acten nebst einer daraus verfaßten schriftlichen Relation zur Einsicht zugestellt worden sind. Die vota werden gezählt, wie die Verordnung vom 22sten Februar 1823 vorschreibt.

§. 32.

Die in dem Stadt-Gerichte ergehenden Decrete und Erkenntnisse sind nach der Pluralität der Stimmen abzufassen, und von sämmtlichen Mitgliedern — durch die dissentirenden per signa dissensus — zu signiren, und in originali von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Abfassung Unterschri Decrete

§. 33.

Dem Bürgermeister wird die Befugniß beigelegt, von Zeit zu Zeit durch Einsicht der Producten-Bücher und Einziehung sonstiger Erkundigungen sich zu überzeugen, daß bei dem Stadt-Gerichte keine erhebliche Versäumnisse oder sonstige Irregularitäten eintreten, in welchem Falle er sonst den Dirigenten des Stadt-Gerichts darauf aufmerksam zu machen, auch, wenn dieses wider Erwarten unbeachtet bliebe, der Königlichen Land-Drostei zu berichten hat. Geschäfts- troll

Cap. V.

Vom Rechnungs-Wesen der Stadt.

§. 34.

Zur genauern Übersicht und Controlle des städtischen Rechnungs-Wesens ist künftig im Monat November jedes Jahrs in einer allgemeinen Versammlung des Magistrats und der Bürger-Repräsentanten ein Etat über die muthmaßliche Einnahme und Ausgabe des nachfolgenden Jahrs zu entwerfen, welcher der Königlichen Land- Präsum Einnahme Ausgabe

Aufbau Bln.-Ost Bln.-Ost, Am Friedrichshain 22a, Tel. 42 43 27/28, Fernschr. 11 2 2 5

Aufbau-Verlag Der Aufbau-Verlag, Berlin und Weimar, ist Nachfolger des Verlages Volk und Welt, Berlin, und des Aufbau-Verlages, Berlin und Weimar. Er wurde 1945 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin W 8, Französische Straße 32, Tel. 20 04 41, Fernschr. 11 2 2 5

Aufbau-Vertrieb Der Aufbau-Vertrieb, Bln.-Ost, Am Friedrichshain 22a, Tel. 42 43 27/28, Fernschr. 11 2 2 5

Aufbau-Verlag Weimar Der Aufbau-Verlag Weimar, Bln.-Ost, Am Friedrichshain 22a, Tel. 42 43 27/28, Fernschr. 11 2 2 5

Auslieferung Die Auslieferung für Berlin (West) hat der Buch-Dienst, Berlin (West), Kantstraße 158, Tel. 34 10 01, Fernschr. 01 83 2 6 2

B

Bärenreiter-Verlag Der Bärenreiter-Verlag, Kassel, Heinrich-Schütz-Allee 31–37, ist Nachfolger des Verlages Bärenreiter, Berlin.

Bauverlag Der Bauverlag, Berlin und Wiesbaden, Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliographisches Institut Das Bibliographische Institut, Leipzig C 1, Karl-Liebknecht-Straße 30/32, Tel. 7 79 61, Fernschr. 51 2 2 5

Bibliothek Suhrkamp Die Bibliothek Suhrkamp, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Volk und Welt Die Bibliothek Volk und Welt, Berlin, Französische Straße 32, Tel. 20 04 41, Fernschr. 11 2 2 5

Bibliothek Weimar Die Bibliothek Weimar, Bln.-Ost, Am Friedrichshain 22a, Tel. 42 43 27/28, Fernschr. 11 2 2 5

Bibliothek Weltkampf Die Bibliothek Weltkampf, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Wissenschaft Die Bibliothek Wissenschaft, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitgeschehen Die Bibliothek Zeitgeschehen, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitkritik Die Bibliothek Zeitkritik, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitprobleme Die Bibliothek Zeitprobleme, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitstimmen Die Bibliothek Zeitstimmen, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwende Die Bibliothek Zeitwende, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Die Bibliothek Zeitwissen, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Weimar Die Bibliothek Zeitwissen Weimar, Bln.-Ost, Am Friedrichshain 22a, Tel. 42 43 27/28, Fernschr. 11 2 2 5

Bibliothek Zeitwissen Wissenschaft Die Bibliothek Zeitwissen Wissenschaft, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Zeitgeschehen Die Bibliothek Zeitwissen Zeitgeschehen, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Zeitkritik Die Bibliothek Zeitwissen Zeitkritik, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Zeitprobleme Die Bibliothek Zeitwissen Zeitprobleme, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Zeitstimmen Die Bibliothek Zeitwissen Zeitstimmen, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Zeitwende Die Bibliothek Zeitwissen Zeitwende, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

Bibliothek Zeitwissen Zeitwissen Die Bibliothek Zeitwissen Zeitwissen, Berlin und Frankfurt a. M., Berlin (West), Kurfürstendamm 57, Tel. 32 70 31, Fernschr. 01 83 2 6 2

welche der Wirthschafts-Plan nichts bestimmen konnte, befolgt der Forst-Bediente die bisherige Instruction.

§. 43.

Abnahme aufgehauenen Holzes

Die Abnahme des aufgehauenen Holzes geschieht durch das mit der Oberaufsicht über die Forst beauftragte Magistrats-Mitglied, und ist über selbige ein genaues Protocoll aufzunehmen und mit der Anweisung zu vergleichen.

§. 44.

Revision Forst-

Zweimal in jedem Jahre ist das mit der Aufsicht beauftragte Magistrats-Mitglied verbunden, die Forst genau zu revidiren, um sich von der Befolgung des Wirthschafts-Plans in Ansehung der Culturen, des Forstschutzes u. s. w., zu überzeugen. Über den Ausfall hat dasselbe in pleno zu referiren und wegen etwaniger Mängel die angemessenen Verfügungen gegen den Forst-Bedienten in Antrag zu bringen.

§. 45.

Zuziehung Bürger-Co beim Forstw schafts-P

Zur Berathung des künftigjährigen Forstwirthschafts-Plans ist das Bürger-Collegium zuzuziehen.

§. 46.

Desgleiche den Holz-A fungen.

Eben so ist bei der Anweisung selbst eine Deputation des Bürger-Collegii gegenwärtig, welche den Waldhammer abholt und zurückliefert, wie dieses bisher gehalten ist. Dieselbe ist gleichfalls bei der Abnahme des aufgehauenen Holzes zugegen.

§. 47.

Einziehun Forstauffe Stelle aus Bürgersch

Die Stelle eines Forst-Aufsehers aus der Bürgerschaft wird künftig nicht wieder besetzt, vielmehr haben die Bürger-Vorsteher dessen Obliegenheiten mit wahrzunehmen.

Ausgaben.

Aus Einer-Zahlen, deren Summe vollständige Zehn und Zehner und ein Einer ist.

Die Kinder sollen sich Aufgaben wie 6 und 7, 8 und 5, 9 und 6 u. dergl. selbst bilden, indem sie sich Einer-Zahlen, deren Summe vollständige Zehn und Zehner und ein Einer ist, denken und diese addiren.

Beispiele: 6 und 7 sind 13, weil 6 und 4 sind 10 und 3 sind 13.
8 und 5 sind 13, weil 8 und 2 sind 10 und 3 sind 13.
9 und 6 sind 15, weil 9 und 1 sind 10 und 5 sind 15.

Ferner: 7 und 8 sind 15, weil 7 und 3 sind 10 und 5 sind 15.
5 und 8 sind 13, weil 5 und 3 sind 10 und 5 sind 13.
6 und 9 sind 15, weil 6 und 4 sind 10 und 5 sind 15.

Ferner: 7 und 6 sind 13, weil 7 und 3 sind 10 und 3 sind 13.
8 und 7 sind 15, weil 8 und 2 sind 10 und 5 sind 15.
5 und 6 sind 11, weil 5 und 1 sind 6 und 5 sind 11.

Aus den Aufgaben der Subtraction, deren Differenz vollständige Zehn und Zehner und ein Einer ist.

Die Kinder sollen sich Aufgaben, wie 13 weniger 6, 15 weniger 7, 13 weniger 8, 15 weniger 9, 13 weniger 5, 15 weniger 8, 11 weniger 6 u. dergl. selbst bilden, indem sie sich Einer-Zahlen, deren Differenz vollständige Zehn und Zehner und ein Einer ist, denken und diese subtrahiren.

Beispiele: 13 weniger 6 sind 7, weil 6 und 4 sind 10 und 3 sind 13, also 13 weniger 6 sind 7.
15 weniger 7 sind 8, weil 7 und 3 sind 10 und 5 sind 15, also 15 weniger 7 sind 8.
13 weniger 8 sind 5, weil 8 und 2 sind 10 und 3 sind 13, also 13 weniger 8 sind 5.
15 weniger 9 sind 6, weil 9 und 1 sind 10 und 5 sind 15, also 15 weniger 9 sind 6.
13 weniger 5 sind 8, weil 5 und 3 sind 10 und 3 sind 13, also 13 weniger 5 sind 8.
15 weniger 8 sind 7, weil 8 und 2 sind 10 und 5 sind 15, also 15 weniger 8 sind 7.
11 weniger 6 sind 5, weil 6 und 1 sind 7 und 4 sind 11, also 11 weniger 6 sind 5.

§. 50.

7) dem Cämmerer . . . . . 400 Thlr.
3 Klftr. Holz;

8) der Stadtförster erhält baar . . . . . 400 Thlr.
⅓ der Forststrafen,
6 Klftr. Holz,
das Recht, 2 Kühe und 2 Schweine in die Weide zu treiben;
die übrigen Accidenzien fallen weg.

9) der Gerichtschreiber baar . . . . . 130 Thlr.
2 Klftr. Holz,
Copialien in judicialibus und Insinuations-Gebühren;

10) der Stadtwachtmeister
baar . . . . . 150 Thlr.

11) die 3 Rathsdiener
baaren Gehalt, ein Jeder . . . . . 60 Thlr.
alle 2 Jahr neue Kleidung.
Folgende Accidenzien, als:

a. die künftig zu zahlenden Citationsgebühren in mündlichen Parteisachen,

b. die freie Wohnung auf dem Rathhause,

c. das bisherige Dienstland zu dem Pachtwerthe von 3 Rthlr. 6 ggr.

werden nach einem Beschlusse des Magistrats den Rathsdienern nach ihrer Thätigkeit und Brauchbarkeit zugetheilt. Dagegen wird das bisherige Neujahrgratuliren derselben hiermit durchaus abgestellt und bei angemessener Strafe verboten.

AN ACT TO PROVIDE FOR THE ESTABLISHMENT OF A PUBLIC LIBRARY IN THE TOWN OF WILTON, CONNECTICUT.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives in General Assembly convened:

Section 1. The selectmen of the Town of Wilton are hereby authorized to establish a free public library in said town, and to maintain the same for the use of the inhabitants thereof, under such rules and regulations as they may prescribe.

Sec. 2. The selectmen of said town are hereby authorized to appoint a board of seven trustees, who shall have the management of said library, and shall hold their offices for the term of three years, except that the first appointments shall be made as follows: two for one year, two for two years and three for three years, and the selectmen shall designate the terms for which the trustees first appointed shall hold their offices.

Sec. 3. The trustees shall annually elect a president, secretary and treasurer from their number, and shall make such by-laws, rules and regulations for the government of said library as they may deem necessary.

Sec. 4. The selectmen of said town are hereby authorized to appropriate annually for the support of said library a sum not exceeding the amount which may be raised by a tax of one mill on the dollar on the grand list of said town.

Sec. 5. The selectmen of said town are hereby authorized to receive by gift, devise or bequest any property for the use of said library, and the trustees shall have the control and management of the same.

Sec. 6. This act shall take effect from its passage.

Approved, May 8, 1893.

AN ACT CONCERNING THE TOWN OF WINCHESTER.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives in General Assembly convened:

Section 1. The selectmen of the Town of Winchester are hereby authorized to establish a free public library in said town, and to maintain the same for the use of the inhabitants thereof, under such rules and regulations as they may prescribe.

Sec. 2. The selectmen of said town are hereby authorized to appoint a board of seven trustees, who shall have the management of said library, and shall hold their offices for the term of three years, except that the first appointments shall be made as follows: two for one year, two for two years and three for three years, and the selectmen shall designate the terms for which the trustees first appointed shall hold their offices.

Sec. 3. The trustees shall annually elect a president, secretary and treasurer from their number, and shall make such by-laws, rules and regulations for the government of said library as they may deem necessary.

Sec. 4. The selectmen of said town are hereby authorized to appropriate annually for the support of said library a sum not exceeding the amount which may be raised by a tax of one mill on the dollar on the grand list of said town.

Sec. 5. The selectmen of said town are hereby authorized to receive by gift, devise or bequest any property for the use of said library, and the trustees shall have the control and management of the same.

Sec. 6. This act shall take effect from its passage.

Approved, May 8, 1893.

5) mit Criminalstrafen Belegte.

§. 54.

Jeder stimmfähige Bürger ist schuldig, das Amt eines Vorstehers anzunehmen. Zum Vorst
Amte Verpfl
tet; davon
freite.

Ausgenommen sind:

1) Ärzte und Wundärzte,
2) Geistliche und Schullehrer,
3) Staatsdiener und Militair-Personen,
4) Bürger, welche über 60 Jahr alt, oder
5) notorisch an Schwäche leiden.

§. 55.

Die Dauer des Vorsteheramtes wird hiemit auf 6 Jahre festgesetzt. Alle Dauer des
steheramtes.
3 Jahr tritt die Hälfte aus, welches zum ersten Mal durch das Loos bestimmt wird, des Austri
nachher stets diejenigen trifft, die 6 Jahre im Amte gewesen.

Zum zweiten und jeden folgenden Male ist ein Bürger nur dann zur Übernahme verpflichtet, wenn seit seinem Austritte 6 Jahre verflossen sind.

§. 56.

Die gewählten Vorsteher sind nach dem anliegenden Formulare vom Magistrate Beeidigung
Vorsteher.
zu beeidigen, und ihre Namen werden der Königlichen Land-Drostei vom Magistrate angezeigt.

§. 57.

Die Vorsteher bilden ein eigenes Collegium unter dem Namen: Bürger-Colle- Bildung des B
gercollegii. W
gium. Sie werden theils zu den Sitzungen des Magistrats zugezogen, theils versam- des Werks u.
Protocollführe
meln sie sich allein.

Bäcker-Ordnung.

Vom 20. Dezember 1869.

Bäckereien.

§ 1. Die Errichtung neuer Bäckereien, sowie die Verlegung einer Bäckerei an einen anderen Ort, ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde die Errichtung der Bäckerei an dem gewählten Orte oder in dem gewählten Hause mit Rücksicht auf die Feuersgefahr oder auf die Gesundheit der Bewohner des Hauses oder der Nachbarschaft bedenklich erscheint.

Die Ortspolizeibehörde kann auch, wo es nöthig erscheint, die Errichtung von Bäckereien überhaupt oder in einzelnen Theilen des Ortes von einem Bedürfnißnachweise abhängig machen.

Backstuben.

§ 2. Backstuben müssen mindestens 2,5 Meter hoch sein und einen Flächenraum von mindestens 8 Quadratmetern haben.

Sie müssen einen Fußboden von Asphalt, Cement, Fliesen, Steinplatten oder anderem undurchlässigen Material haben.

Sie müssen mit Oefen versehen sein, welche eine Erwärmung auf mindestens 12 Grad Reaumur gestatten.

Sie müssen durch Fenster, welche sich öffnen lassen, oder durch andere Vorrichtungen hinlänglich gelüftet werden können.

Sie müssen gegen Kellerräume, Abtritte, Ställe, Düngerstätten, Gossen, Rinnsteine und gegen Räume, welche zum Aufenthalt von Menschen dienen, durch undurchlässige Wände oder Fußböden abgeschlossen sein.

Sie müssen gegen Verunreinigung durch Staub, Rauch, Dünste, Gase, Abfälle und Abwässer geschützt sein.

Sie müssen mit Wasserleitung oder Pumpe versehen sein.

Sie müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Abfluß des Wassers gestatten.

Sie müssen mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Abfluß des Wassers gestatten.

eingeladen.

§. 62.

Die Bürger-Vorsteher sind verpflichtet zu erscheinen und können, wenn sie kein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen vermögen, durch Geldstrafen dazu angehalten werden. Geldstrafen Nichterscheinungsfall

§. 63.

In der Versammlung selbst trägt der Bürgermeister den zu berathenden Gegenstand vor; hierauf äußert der Wortführer der Vorsteher seine Meinung nebst Gründen und eben so hierauf jeder einzelne Vorsteher in gleicher Maaße. Wenn sodann die etwanigen Gegenbemerkungen des Magistrats vorgetragen sind, läßt der Wortführer das Bürger-Collegium abstimmen, wobei jede Meinung bestimmt für oder wider angegeben werden muß. Sodann votirt der Magistrat unter sich. Fällt die Majorität der Meinungen des Magistrats anders aus, als diejenige der Vorsteher: so ist der Gegenstand zur Entscheidung der Königlichen Land-Drostei, unter Beifügung des Protocolls, zu berichten, wenn nicht nach nochmaliger Entwickelung der Gründe durch den Bürgermeister ein anderes Resultat in der Abstimmung veranlaßt wird. Förmlichkeiten der Versammlung selbst.

Über die gesammte Verhandlung ist ein genaues Protocoll mit Erwähnung aller Meinungen und ihrer Gründe, der Abstimmung ꝛc. zu führen und vor dem Schlusse vorzulesen, auch, daß Letzteres geschehen, zu attestiren.

§. 64.

Die Einholung der Genehmigung der Land-Drostei wird durch vorstehenden §. nicht aufgehoben, wenn sie des Gegenstandes halber bisher nöthig war. Declaration vorstehender

§. 65.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

Bergbau. Der Bergbau-Verein Nr. 1 in Neuwied erhielt unterm 6. Juli 1858 die Verleihung zum Betriebe der Eisensteingrube Wilhelmine, Gemeinde Dierdorf, Bürgermeisterei Puderbach, Kreis Neuwied, Regierungsbezirk Coblenz.

die besondere Verpflichtung einer polizeilichen Aufsicht, namentlich auf die Beobachtung der Polizei-Verordnungen, auf die sich findenden Mißbräuche aller Art, die Armen, Fremde u. dgl. innerhalb des Bezirks, für den sie gewählt sind, ob.

Sie sind indessen nicht zu eigenen Denunciationen verpflichtet, sondern zeigen nur die sich findenden Mißbräuche zur Berathung im Bürger-Collegio und weitern Vorstellung an den Magistrat an, welche auch hier schriftlich geschieht.

Sie sind verpflichtet, über ihre Bezirke die erforderlichen Listen der Bürger-Häuser, der Familien, Inquilinen u. s. w. zu führen, worüber der Magistrat das Nähere zu bestimmen hat.

§. 73.

Gränzeder der Vorst

Die Vorsteher sind nie berechtigt, eine Versammlung der Bürgerschaft oder eines Theils derselben zu veranlassen. Auch dürfen sie keinem Magistrats-Unterbedienten Befehle ertheilen.

§. 74.

Beibehalt der Lohnhe in beschrä Maaße

Die bisherigen Lohnherren der 5 Huden bleiben in dieser Eigenschaft auch ferner bestehen, nehmen aber an der Bürger-Repräsentation keinen Theil, wenn sie nicht zugleich zu Vorstehern gewählt sind.

Jede fernere Erkennung einer Strafe wegen Hudebrüche u. dgl. wird denselben hiermit bei namhafter Strafe untersagt.

Cap. X.

Von den Wahlen der Vorsteher und Magistrats-Mitglieder.

§. 75.

Eintheilung

Zur gleichmäßigen Vertheilung des Wahlrechts unter der Bürgerschaft wird die

1. Juli. Die Landschaft Thal-Bern ertheilt dem Landschreiber Niklaus Schmid die Bewilligung, sich in Bern niederzulassen und daselbst Advokatur zu treiben. Sie verlangt dafür, dass er ihr in Rechtsstreitigkeiten mit Bern unentgeltlich seine Dienste leiste. Dagegen soll er von Bern keine Beschwerden zu gewärtigen haben. Ratsmanual 1. Juli 1784.

1. Juli. Der Rat, in seiner Sitzung vom 1. Juli, ernennt Niklaus Schmid, bisher Landschreiber von Thal-Bern, zum Advokaten. Ratsmanual 1. Juli 1784.

1. Juli. Der Rat, in seiner Sitzung vom 1. Juli, ernennt Niklaus Schmid, bisher Landschreiber von Thal-Bern, zum Advokaten. Ratsmanual 1. Juli 1784.

Wie im Sandeln, so im Reden. Alles Gute mit Maß!

1. Juli. Der Rat, in seiner Sitzung vom 1. Juli, ernennt Niklaus Schmid, bisher Landschreiber von Thal-Bern, zum Advokaten. Ratsmanual 1. Juli 1784.

1. Juli. Der Rat, in seiner Sitzung vom 1. Juli, ernennt Niklaus Schmid, bisher Landschreiber von Thal-Bern, zum Advokaten. Ratsmanual 1. Juli 1784.

1. Juli. Der Rat, in seiner Sitzung vom 1. Juli, ernennt Niklaus Schmid, bisher Landschreiber von Thal-Bern, zum Advokaten. Ratsmanual 1. Juli 1784.

§. 85.

Das stimmfähige Bürgerrecht geht verloren durch Verbrechen, welche die Strafe der Karre oder des Zuchthauses nach sich ziehen. Verlust stimmfäh Bürgerre

§. 86.

Jeder neue Bürger muß den Bürger-Eid schwören. Bürger-E

§. 87.

Alles bürgerliche Grund-Eigenthum steht unter dem Magistrate, wenn solches auch durch einen Privilegirten acquirirt und besessen wird. Bürgerli Grundeig thum.

Cap. XII.

Vom Armenwesen.

§. 88.

Das gesammte Armenwesen der Stadt soll einem Armen-Collegio unterworfen werden. Armen-C gium

§. 89.

Dasselbe wird zusammengesetzt aus
dem Bürgermeister,
dem Polizeiherrn,
den beiden Predigern und
vier Bürger-Vorstehern, welche durch das Loos gewählt werden. Außerdem kann eine Zahl einsichtsvoller Bewohner der Stadt dazu gezogen werden. Bildung d den.

§. 90.

14 Friedrich von Alten Rose
Kl. Kletkamp 1881
Kl. Kletkamp 1881 Dr. Hamburg
als auf Kl. Kletkamp Nachfolger Dr. Hamburg Kl. Kletkamp 1881 Dr. Hamburg

15 Dr. Hamburg Kl. Kletkamp 1881 Dr. Hamburg Kl. Kletkamp 1881 Dr. Hamburg Kl. Kletkamp 1881

§. 98.

In Ansehung der Predigerwahlen bleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wobei jedoch das Bürger-Collegium an die Stelle der wegfallenden Vorsteher und Lohnherrn tritt. Beibehaltu bisherigen gerwah

§. 99.

Da das bisherige Schul-Collegium in seiner jetzigen Zusammensetzung, der Einrichtung des Magistrats nach, nicht ferner bestehen kann, so wird selbiges hierdurch aufgelöst. Auflösung Schulcol

§. 100.

Sämmtliche Beschlüsse über das Schulwesen, die Wahl der Lehrer u. s. w. geschehen künftig durch den verwaltenden Magistrat unter Zuziehung der beiden Stadt-Prediger. Die Geschäfte eines Scholarchen gehen vom Syndicus auf den Bürgermeister über. Künftige B tung des Wesens

§. 101.

Wegen der der Regierung obliegenden besondern Sorgfalt für den Schulunterricht ist künftighin von jeder auf dem bisherigen Wege geschehenen Schullehrerwahl, unter Beifügung der Verhandlungen, der Königlichen Land-Drostei Anzeige zu machen und deren Bestätigung einzuholen, welche nicht nur den Umständen nach eine anderweite Wahl verfügen, sondern auch wegen Besoldung der Lehrer das Erforderliche reguliren kann. Einholung stätigung d wählten Lehrer

Hannover, den 30sten Junius 1824.

No. 7.

Hannover, den 14ten August 1824.

(60.) Aufforderung des Königlichen Pupillen-Collegii zu Stade an die Vormünder und Curatoren, die genaue Befolgung der Verordnung vom 2ten Julius d. J. wegen der Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen betreffend. Stade, den 12ten Julius 1824.

Sämmtliche in dem Bezirke des hiesigen Königlichen Pupillen-Collegii vorhandene Vormünder und Curatoren werden hiedurch auf die landesherrliche Verordnung vom 2ten Julius d. J., welche durch die vierzehnte Nummer der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung, und folglich, da Exemplare der Gesetz-Sammlung auch in den Dorfschaften und Gemeinden auf dem Lande angeschlagen werden, bereits allgemein publicirt ist und worin Vorschriften über die Legitimation bei landschaftlichen, auf den Namen des Gläubigers lautenden Obligationen enthalten sind, aufmerksam gemacht und ihnen bei eigener persönlicher Verantwortlichkeit zugleich aufgegeben und zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo nach der erwähnten Verordnung das Interesse ihrer Pflegbefohlnen, Minderjährigen und Curanden, oder des in Administration habenden Vermögens in Betracht kommt, alle in jener Verordnung enthaltenen Vorschriften und die darin bestimmten Fristen genau zu befolgen und zu beobachten.

(5) Bekanntmachung des Bürgermeisters Josef Schiffl zur Gemeinde- und Landtagswahl am 10. April 1921 über die Wahlzeit, Wahlorte, Wahlkreise und Wahlberechtigung, Wahlkarten, Wahlzeugen, Wahlkuverts, Wahlzettel, Wahlvorschläge, Wahlkommissionen, Wahlhandlung, Wahlakt, Wahlschluß, Wahlergebnis, Wahlanfechtung, Wahlkosten, Wahlgeheimnis, Wahlpflicht, Wahlstrafen, Wahlrecht, Wahlpflicht, Wahlstrafen, Wahlrecht, Wahlpflicht, Wahlstrafen, Wahlrecht

Strafen aber zur Hälfte anher einsenden und zur Hälfte dem Denuncianten zubilligen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch die Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Hannover, den 13ten Julius 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Campe.

(62.) **Ausschreiben des Königlichen Consistoriums zu Aurich, das unregelmäßige und lang anhaltende Geläute betreffend. Aurich, den 15ten Julius 1824.**

Wenn gleich durch frühere Verordnungen das unregelmäßige und lang anhaltende Geläute, besonders auf den Dörfern — wodurch zu allerhand Unordnungen Anlaß gegeben wird, und nicht nur die Glocken sehr oft beschädigt, oder gar unbrauchbar gemacht, sondern auch Gesundheit und Leben der Menschen gefährdet werden — bei nachdrücklicher Strafe verboten ist: so haben doch — nach den deshalb eingegangenen Beschwerden und nach den darüber eingezogenen Erkundigungen — diese Mißbräuche wieder an vielen Orten überhand genommen.

Es wird daher aufs neue hiedurch verordnet und folgendermaßen näher be-

Gesetz zur Ordnung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmarktgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187).

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung hat der Reichspräsident das folgende Gesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1929 (RGBl. I S. 255) hat folgenden Wortlaut:

Artikel I. Das Gesetz zur Ordnung des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung (Arbeitsmarktgesetz) vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge" durch die Worte „Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Krisenfürsorge" ersetzt.

2. Im § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge" durch die Worte „Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Krisenfürsorge" ersetzt.

3. Im § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge" durch die Worte „Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Krisenfürsorge" ersetzt.

4. Im § 2 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge" durch die Worte „Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Krisenfürsorge" ersetzt.

5. Im § 2 Absatz 3 werden die Worte „Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge" durch die Worte „Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Krisenfürsorge" ersetzt.

6. Im § 2 Absatz 4 werden die Worte „Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfürsorge" durch die Worte „Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenfürsorge und Krisenfürsorge" ersetzt.

7. Im § 2 Absatz

Ansbach, den 1. Juli 1811

Die Ausfertigung und Übersendung des Diplom Medici cum Laurea Doctorali

Ist geschehen.

Der Herr Doctor Johann Christian Friedrich Heinrich Schmidt aus Ansbach hat sich bey dem Königlichen Medizinalkollegium Ansbach zur Prüfung gemeldet, um die Würde eines Doctors der Medizin zu erlangen. Er hat zu diesem Behufe eine Inaugural-Abhandlung über die Frage: Ob die Kenntniß der Krankheiten des Menschen durch Beobachtung der Thiere erweitert werden könne? eingereicht, und sich zugleich einer Prüfung unterworfen. Da nun beyde Arbeiten, sowohl die Abhandlung, als auch die Prüfung, zu unserer Zufriedenheit ausgefallen sind, so haben wir ihm die Würde eines Doctors der Medizin ertheilt, und ihm zu diesem Behufe das Diplom Medici cum Laurea Doctorali ausgefertigt, und übersendet.

Wir haben ihm zugleich die Erlaubniß ertheilt, die Praxis Medica in allen Königlichen Landen auszuüben, und ihn zum Mitgliede unserer Gesellschaft aufgenommen.

Wir ersuchen Ew. Hochwohlgeboren, ihm, wenn er sich bey Ihnen zur Praxis Medica melden wird, keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern ihn vielmehr in seinem Vorhaben zu unterstützen.

Wir haben die Ehre, mit vollkommener Hochachtung zu verharren

Ew. Hochwohlgeboren

Ansbach, den 1. Juli 1811

Gehorsamste

Königliches Medizinalkollegium Ansbach

Nach Prüfung

müssen, bei Vermeidung der Ordnungsstrafe von 1 Rthlr., die Vorschriften der Calenbergischen Canzlei-Ordnung Tit. XX. §. 9 und 10., der Verordnungen vom 14ten Februar 1757 und vom 27sten August 1772, so wie des Gemein-Bescheides vom 16ten December 1791 beobachtet werden. In Gemäßheit der erwähnten Verordnung aus dem Jahre 1757 sind die Fragstücke von Anfang bis zu Ende in einer sich folgenden Zahl zu nummeriren.

Besonders wird auch das Verbot solcher Fragstücke, welche zu den Gegenbeweis-Artikeln gehören, ernstlich hierdurch eingeschärft.

5) Bei der Nummerirung der zu den Additional-Artikeln zu überreichenden Special-Fragstücke ist eine fortlaufende Zahlenfolge in der Art, wie bei den Additional-Artikeln vorgeschrieben worden, zu beachten, und zwar bei Vermeidung einer gleichen Ordnungsstrafe.

6) Wegen der Zahl der einzubringenden Fragstücke werden die Sachführer an die Verordnungen vom 14ten Februar 1757 und vom 27sten August 1772; so wie

7) wegen der Zeit, wann die Fragstücke spätestens einzubringen sind, an die Verordnung vom 27sten August 1772 und den Gemein-Bescheid vom 16ten December 1791 erinnert.

Es soll der gegenwärtige Gemein-Bescheid durch die öffentlichen Anzeigen und auf die sonst übliche Weise bekannt gemacht, und demnächst in die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung eingerückt werden.

Osnabrück, den 25sten Julius 1824.

ist, daß die Gerichts-Gebühren bereits anmerkt und in dem Falle, [illegible]
rung wegen Insolvenz des Schuldners verloren gehen würde, gänzlich gestrichen wer-
den sollen: so ist demnächst mittelst ferneren Rescriptes des Königlichen Cabinets-Mi-
nisterii vom 6ten November 1823 jenes Privilegium auch auf die in der Executions-
Instanz bei den desfalls von Uns committirten Unter-Gerichten erwachsenen Gerichts-
Kosten und Sporteln der Gerichts-Personen ausgedehnt und bestimmt worden, daß
der Extrahent, wenn er seine Forderung verliert, nur die dem exequirenden Richter
veranlaßten baaren Auslagen zu erstatten schuldig seyn soll.

Wir hätten nun erwarten dürfen, daß die Procuratoren, nachdem ihnen eine
solche Vergünstigung zu Theil geworden, sich in den Fällen, wo ihre Befriedigung selbst
durch die dem Unter-Gerichte aufgetragene Hülfsvollstreckung nicht bewirkt werden kann,
eine ungesäumte Erstattung der dadurch dem committirten Unter-Gerichte veranlaßten
baaren Auslagen zur Pflicht machen würden.

Dennoch ist es zur Anzeige gekommen, daß dieses nicht immer geschehen ist,
sondern bei den Unter-Gerichten häufig dergleichen Auslage-Posten unberichtiget stehen
geblieben sind.

Um nun solchen Unordnungen abzuhelfen, wird es den hiesigen Canzlei-Pro-

Digitized by Google

dachten Verfügung n
pflichtung der Procu
im Gerichts-Bezirke
pfange der Gebühren

Um endlich in
Procuratur-Forderun
equendo ausgebracht
getriebenen oder von
den Canzlei-Regist
gen lassen, ermessen
nations-Gebühren f
nen-Casse der hiesig
und den sämmtlichen
der nächsten Sitzung
sten in Procuratur-
eingereichten Klagen
es bei dem Königli

Im Februar, März, wie im November u. Dezember, wird dem Arbeiter die Arbeitszeit durch Anfang und Ende der Dämmerung bestimmt.

Im April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober ist die Arbeitszeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Die Mittagspause dauert 1½ Stunden, die Vesperpause ½ Stunde.

Berlin, den 15. Juli 1890.

Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin.
Im Auftrage: Schwartzkopff.

Für die Richtigkeit:
Kanzleirat.

Hannover, den 15ten September 1824.

(66.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten, das Heide- und Moorbrennen betreffend. Stade, den 3ten August 1824.

Durch verschiedene neuere Vorfälle finden Wir Uns veranlaßt, den Inhalt des Regierungs-Ausschreibens vom 22sten Junius 1819, wornach

> ein jedes Anzünden der Heide oder des Moors, es geschehe zu welchem Zwecke es wolle, ohne vorherige Anmeldung bei der Obrigkeit und deren erlangte Erlaubniß, und ohne Befolgung der von der Obrigkeit vorzuschreibenden Vorsichts-Maaßregeln, die Contravenienten der strengsten, dem Befinden der Umstände nach, selbst der Karrenschiebenstrafe aussetzt, nicht weniger eine jede durch Fahrlässigkeit entstandene Anzündung der Heide oder des Moors, z. E. durch hinterlassene Hirtenfeuer oder durch das ohnehin verbotene Tabackrauchen, allemal sehr strenge zu ahnden ist,

hiemit in Erinnerung zu bringen und weisen Wir zugleich sämmtliche Obrigkeiten hiemit an, die Unterthanen in ihren Districten durch die Unter-Bedienten und Dorfs-

VI. Die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

Verfügung des Königlichen Staats-Ministeriums, vom 16. Februar 1882.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Ordre vom 10. d. M. die Errichtung eines Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu genehmigen geruht haben, welcher durch Ersparnisse an den Fonds des Etats der Verwaltung des Innern für das Etatsjahr 1881/82 und durch Ueberweisung des Ertrages der Lotterie der Königlichen Akademie der Künste gebildet worden ist, hat das Königliche Staats-Ministerium beschlossen, über die Verwendung der Mittel des Fonds folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Mittel des Fonds sollen zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen und Unternehmungen verwendet werden, welche, ohne Erwerbszwecken zu dienen, entweder selbst wissenschaftlichen Charakter haben oder unmittelbar für die Wissenschaft bestimmt sind.

2. Ueber die Verwendung der Mittel des Fonds beschließt das Königliche Staats-Ministerium auf Vorschlag einer Kommission, welche aus dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Vorsitzenden, dem Chef der Reichskanzlei, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften, dem Präsidenten der Akademie der Künste, dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, dem Präsidenten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts, dem Präsidenten des Reichspatentamts, dem Präsidenten des Kaiserlichen Statistischen Amts, dem Präsidenten des Kaiserlichen Gesundheitsamts, dem Präsidenten des Kaiserlichen Patentamts, dem Präsidenten des Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission, dem Präsidenten des Kaiserlichen Aichungsamts, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Landwirthschaft, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Forstwirthschaft, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Bergbau, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Hüttenwesen, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Salzwerke, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Eisenbahnen, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Schiffahrt, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Handel, dem Präsidenten des Kaiserlichen Amts für Industrie

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(68.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Verbesserung des Hebammen-Wesens in ihrem Geschäfts-Bezirke betreffend. Osnabrück, den 6ten August 1824.

Nachdem das Königliche Cabinets-Ministerium sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hebammen-Wesen in dem hiesigen Landdrostei-Bezirk eine verbesserte und gleichförmige Einrichtung zu geben, durch Anordnung einer öffentlichen Entbindungs-Anstalt in der Stadt Osnabrück und einer damit in Verbindung gesetzten besondern Hebammen-Schule den bisherigen blos theoretischen Unterricht durch practische Übungen der Lehrlinge in der Geburtshülfe zu vervollkommnen, zugleich aber auch durch die errichtete öffentliche Entbindungs-Anstalt bedrängten und in mißlichen Umständen befindlichen Schwangeren die Gelegenheit zu verschaffen, ihre Entbindung und Wochenbette kostenfrei abzuwarten und bei schweren Geburten Hülfe zu finden: so wird, unter Genehmigung des Hohen Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1.

2. Verordnung, durch welche Bestimmungen über die Ausübung der Jagd getroffen werden.

Vom 15. Februar 1850.

Auf Grund des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 31. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, S. 305) verordne Ich, nach Anhörung Meines Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 30. April 1834 (Gesetz-Sammlung für 1834, S. 61) wegen Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken, wird hiermit aufgehoben.

§. 2. Die Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken ist nur mit Genehmigung des Eigenthümers oder Nutznießers derselben gestattet. Diese Genehmigung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Jagdberechtigte nachweist, daß ihm die Jagd auf den Grundstücken, auf welchen er sie ausüben will, nicht zusteht, oder daß sie ihm nicht in dem Umfange zusteht, in welchem er sie ausüben will.

§. 3. Die Genehmigung kann auf einzelne Jagdbezirke, auf einzelne Jagdarten, auf einzelne Jahre oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren ertheilt werden.

§. 4. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 5. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 6. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 7. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 8. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 9. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 10. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 11. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 12. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 13. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 14. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 15. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 16. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 17. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 18. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 19. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 20. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 21. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 22. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 23. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 24. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 25. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 26. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 27. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 28. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 29. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 30. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 31. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 32. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 33. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 34. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 35. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 36. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 37. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 38. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 39. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 40. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 41. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 42. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 43. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 44. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 45. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 46. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 47. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 48. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 49. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 50. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 51. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 52. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 53. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 54. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 55. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 56. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 57. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 58. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 59. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 60. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 61. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 62. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 63. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 64. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 65. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 66. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 67. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 68. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 69. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 70. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 71. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 72. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 73. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 74. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 75. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 76. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 77. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 78. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 79. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 80. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 81. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 82. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 83. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 84. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 85. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 86. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 87. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 88. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 89. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 90. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 91. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 92. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 93. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 94. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 95. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 96. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 97. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 98. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 99. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

§. 100. Die Genehmigung ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich ertheilt und von dem Jagdberechtigten, welcher sie ertheilt, und von dem Jagdberechtigten, welcher sie empfängt, unterschrieben ist.

3) Jeder Voll- und Halb-Erbe gleichfalls . . . 1 Rthlr. Conv.Mze.

4) Jeder Erb-, Mark- auch sonstiger geringer Kötter . 24 mgr. Conv.Mze.

5) Jeder Heuermann auf dem Lande, sowohl auf befreieten als auf schatzpflichtigen Gründen . . . . . 18 mgr. Conv.Mze.

b. In den Städten,

6) in den Städten bleibt zwar den sub No. 1. bezeichneten Personen die Bestimmung ihres Beitrags ebenfalls überlassen, immittelst wird der geringste Beitrag derselben auf 1 Rthlr. festgesetzt. Die übrigen Stadtbewohner haben, in so fern sie sich nicht freiwillig zu einem höhern Beitrag verstehen, ihren Beitrag nach ihrem Stande und sonstigen Verhältnissen in einer der von den Magistraten anzuordnenden 3 Classen zu entrichten, und sind dahin zu rechnen:

In der 1sten Classe, außer den oben sub No. 2. benannten, alle Fabricanten, Kaufleute, Krämer, die vorzüglichsten Handwerker und denselben gleichstehende Personen mit einem Beitrage von . . . . . 1 Rthlr. Conv.Mze.

In die 2te Classe geringere Handwerker, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker und dergleichen mit einem Beitrage von . . . . . 24 mgr. Conv.Mze.

In die 3te Classe Tagelöhner und andere Arbeiter mit . 18 mgr. Conv.Mze.

Kapitel 3. Schreiben, Lesen und Verstehen

Nachdem wir uns im letzten Kapitel mit dem Aufbau von Computern beschäftigt haben, wollen wir uns nun der Frage zuwenden, wie man Computer eigentlich programmiert. Dazu müssen wir zunächst einmal klären, wie man Computern überhaupt Befehle erteilen kann.

3.1 Wie kommuniziert man mit Computern?

Wie wir im letzten Kapitel gesehen haben, können Computer nur mit Nullen und Einsen umgehen. Wenn wir also einem Computer Befehle geben wollen, müssen wir uns dieser Sprache bedienen. Das ist natürlich sehr unbequem, weshalb man sich schon sehr früh Gedanken darüber gemacht hat, wie man Computern Befehle in einer für Menschen leichter verständlichen Form geben kann.

Eine erste Möglichkeit ist die sogenannte Maschinensprache. Sie ist eine Sprache, die direkt von einem Computer verstanden wird. Jeder Befehl in dieser Sprache besteht aus einer Folge von Nullen und Einsen, die eine bestimmte Bedeutung haben. Ein Befehl könnte zum Beispiel 0100 0001 0000 0010 lauten. Dieser Befehl könnte dann bedeuten, dass der Computer den Inhalt der Speicherstelle 2 in sein Register A kopieren soll. Ein anderer Befehl könnte 0100 0010 0000 0010 lauten und bedeuten, dass der Computer den Inhalt der Speicherstelle 2 in sein Register B kopieren soll. Ein weiterer Befehl könnte 0011 0000 0000 0000 lauten und bedeuten, dass der Computer den Inhalt seines Registers A und den Inhalt seines Registers B addieren und das Ergebnis in Register A speichern soll.

Wie man sieht, ist Maschinensprache sehr unbequem. Man muss sich sehr viele Befehle merken, um auch nur einfache Dinge zu tun. Außerdem ist es sehr schwierig, Maschinensprache zu lesen und zu verstehen. Wenn man also ein Programm in Maschinensprache geschrieben hat, dann ist es sehr schwierig, Fehler darin zu finden.

Deshalb wurde in den 1950er Jahren eine neue Sprache entwickelt, die sogenannte Assemblersprache. Sie ist eine Sprache, die es erlaubt, Befehle in einer für Menschen leichter verständlichen Form zu schreiben. Ein Befehl könnte zum Beispiel LOAD A, 2 lauten. Dieser Befehl könnte dann bedeuten, dass der Computer den Inhalt der Speicherstelle 2 in sein Register A kopieren soll. Ein anderer Befehl könnte LOAD B, 2 lauten und bedeuten, dass der Computer den Inhalt der Speicherstelle 2 in sein Register B kopieren soll. Ein weiterer Befehl könnte ADD A, B lauten und bedeuten, dass der Computer den Inhalt seines Registers A und den Inhalt seines Registers B addieren und das Ergebnis in Register A speichern soll.

Assemblersprache ist also schon etwas bequemer als Maschinensprache. Aber sie ist immer noch sehr unbequem. Man muss sich immer noch sehr viele Befehle merken, um auch nur einfache Dinge zu tun. Außerdem ist es immer noch sehr schwierig, Assemblersprache zu lesen und zu verstehen. Wenn man also ein Programm in Assemblersprache geschrieben hat, dann ist es immer noch sehr schwierig, Fehler darin zu finden.

Deshalb wurden in den 1960er Jahren noch viele weitere Sprachen entwickelt, die sogenannten höheren Programmiersprachen. Sie sind Sprachen, die es erlauben, Befehle in einer für Menschen noch leichter verständlichen Form zu schreiben. Ein Befehl könnte zum Beispiel a = 2 + 3 lauten. Dieser Befehl könnte dann bedeuten, dass der Computer die Zahlen 2 und 3 addieren und das Ergebnis in einer Speicherstelle namens a speichern soll. Ein anderer Befehl könnte print(a) lauten und bedeuten, dass der Computer den Inhalt der Speicherstelle a auf dem Bildschirm ausgeben soll.

Höhere Programmiersprachen sind also noch bequemer als Assemblersprache. Man muss sich nicht mehr so viele Befehle merken, um einfache Dinge zu tun. Außerdem ist es nicht mehr so schwierig, höhere Programmiersprachen zu lesen und zu verstehen. Wenn man also ein Programm in einer höheren Programmiersprache geschrieben hat, dann ist es nicht mehr so schwierig, Fehler darin zu finden.

Es gibt heute sehr viele verschiedene höhere Programmiersprachen. Einige der bekanntesten sind Python, Java, C, C++, C#, JavaScript, PHP, Ruby, Swift, Go, Rust, Kotlin, Dart, R, MATLAB, Scala, Perl, Haskell, Lua, Julia, Objective-C, Visual Basic, Delphi, Fortran, COBOL, Ada, Lisp, Prolog, Scheme, Smalltalk, Erlang, Elixir, F#, OCaml, Clojure, Groovy, Tcl, Awk, Sed, Bash, PowerShell, SQL, HTML, CSS, XML, JSON, YAML, Markdown, LaTeX, und viele mehr.

Welche Sprache man lernen sollte, hängt davon ab, was man machen möchte. Wenn man zum Beispiel Webseiten programmieren möchte, dann sollte man JavaScript, HTML und CSS lernen. Wenn man zum Beispiel Apps für Android-Handys programmieren möchte, dann sollte man Java oder Kotlin lernen. Wenn man zum Beispiel Apps für iPhones programmieren möchte, dann sollte man Swift lernen. Wenn man zum Beispiel Spiele programmieren möchte, dann sollte man C++ oder C# lernen. Wenn man zum Beispiel Daten analysieren möchte, dann sollte man Python oder R lernen. Wenn man zum Beispiel Datenbanken verwalten möchte, dann sollte man SQL lernen. Wenn man zum Beispiel Betriebssysteme programmieren möchte, dann sollte man C oder Rust lernen. Wenn man zum Beispiel Compiler schreiben möchte, dann sollte man C oder Haskell lernen. Wenn man zum Beispiel künstliche Intelligenz programmieren möchte, dann sollte man Python oder Lisp lernen. Wenn man zum Beispiel Textsatz machen möchte, dann sollte man LaTeX lernen. Wenn man zum Beispiel Konfigurationsdateien schreiben möchte, dann sollte man YAML oder JSON lernen. Wenn man zum Beispiel Dokumentationen schreiben möchte, dann sollte man Markdown lernen.

Es gibt also für jeden Zweck eine passende Sprache. Man muss nur herausfinden, welche Sprache für den eigenen Zweck am besten geeignet ist. Und dann muss man diese Sprache lernen. Und dann muss man sie üben. Und dann muss man sie noch mehr üben. Und dann muss man sie noch mehr üben. Und dann muss man sie noch mehr

with those of the Prince of Wales, as appears by the Inscription, the Arms of Wales being in the Second Quarter.

The Reverse of another Farthing, struck on the Marriage of the Princess Mary to the Prince of Orange, has the Arms of England, Scotland, France and Ireland, Quarterly, with those of Nassau in the Second Quarter, and the Inscription, MARIA PRINCEPS AURAUSIONENSIS.

Another Farthing, struck on the Marriage of the Princess Anne to Prince George of Denmark, has the Arms of England, Scotland, France and Ireland, Quarterly, with those of Denmark in the Second Quarter.

Another Farthing, struck on the Marriage of Queen Anne to Prince George of Denmark, has the Arms of England, Scotland, France and Ireland, Quarterly, with those of Denmark in the Second Quarter, and the Inscription, GEORGIUS PRINCEPS DANIÆ

L. v. Bar.

(69.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Stade, das unentgeltliche Ausschenken starker Getränke bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen betreffend. Stade, den 13ten August 1824.

Da das unentgeltliche Verabreichen starker Getränke vor und bei öffentlichen Verkäufen und Verpachtungen häufig zu Unordnungen Anlaß giebt, leichtsinniges Schuldenmachen befördert und oft drückende Übervortheilungen der Bieter zur Folge hat:

so wird solches den Verkäufern, Verpächtern und deren Bevollmächtigten hiemit bei einer Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. untersagt.

Eine gleiche Strafe trifft den Auctionator oder Protocollführer, welcher die Übertretung des Verbotes zugelassen, so wie den Schenkwirth, welcher dergleichen unentgeltliche Verabreichungen für Rechnung des Verkäufers oder Verpächters übernommen hat.

Gegenwärtige Verfügung ist durch Anschlag an öffentlichen Orten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Die Obrigkeiten haben über deren Befolgung mit Nachdruck zu halten, die Übertreter sofort mit der bestimmten Strafe zu belegen und diese der Armen-Casse des Orts zu berechnen.

Stade, den 13ten August 1824.

Die Bibliothek des Bibliothekars. Ein Führer durch die Literatur für Bücherfreunde, Bibliothekare und Buchhändler. Herausgegeben von Hans Bohatta. Wien, Gerold & Co., 1914. 8°. 1 Bl., 120 S. M. 3.

Ein sehr willkommenes und praktisches Hilfsmittel für Bibliothekare und Buchhändler, das in 1000 Nummern die wichtigsten Bücher und Zeitschriften über Bibliothekswesen, Buchhandel, Buchdruck, Buchgewerbe, Bibliographie, Buchkunde, Buchillustration, Buchbinderei, Exlibris, Bücherliebhaberei, Bücherpreise, Bücherversteigerungen, Bücherkataloge, Bücherkunde, Bücherkenntnis, Bücherliebe, Bücherpflege, Bücherschutz, Bücherschicksale, Bücherfreunde, Bücherfeinde, Bücherdiebe, Bücherwürmer, Bücherkrankheiten, Bücherkrieg, Bücherverbrennung, Bücherzensur, Bücherverbote, Bücherschränke, Bücherwände, Bücherräume, Bücherhäuser, Bücherstädte, Bücherwelt, Bücherleben

lichen provisorischen Verwaltungs-Behörde des Kreises Meppen von den Stückschützen producirt und von derselben, so wie es unter der vormaligen Münsterschen Regierung von dem Syndicus der Ritterschaft in Münster geschah, visirt, untersiegelt und in ein besonderes Register eingetragen werden, aus welchem einem jeden Jagdberechtigten auf Begehren ein Auszug ertheilt werden mag.

§. 4.

Die Stückschützen sollen verpflichtet seyn, die solchergestalt visirten und eingetragenen Jagd-Erlaubnißscheine auf der Jagd jederzeit bei sich zu führen, und solche auf Verlangen sowohl den Jagdberechtigten als auch den Königlichen Landdragonern und sonstigen Polizei-Bedienten vorzuzeigen.

§. 5.

Damit die Königliche Verwaltungs-Behörde versichert werde, daß die Jagd eines Guts oder Hauses nicht von Unberechtigten ausgeübt werde, oder daß der Jagd-Erlaubnißschein, wenn solcher nicht von dem Eigenthümer des jagdberechtigten Guts oder Hauses selbst ausgestellt ist, von demjenigen ertheilt sey, welcher zur Zeit das Jagdrecht des Berechtigten ausübt: so sind Verpachtungen von Jagdgerechtigkeiten ebenfalls bei derselben, mit Vorlegung der Pacht-Contracte, anzuzeigen, damit hierüber die erforderliche Nachricht in das Register eingetragen und dem Jagdpächter darüber eine Bescheinigung zu seiner Legitimation ertheilt werden könne, welche der Jagd-Pächter, eben so wie der Stückschütze seinen Erlaubnißschein, auf der Jagd bei sich zu führen hat.

Art. 4. Einführung von neu- und neuer Technik angelernten und ungelernten Arbeitern. Die Einführung von neu- und neuer Technik angelernten und ungelernten Arbeitern ist nur mit Zustimmung des Betriebsrates zulässig. Kommt eine Einigung zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung nicht zustande, so entscheidet die Schlichtungsstelle.

Art. 5. Einstellung. Bei der Einstellung gelten gleiche Rechte und Pflichten für Männer und Frauen. Die Einstellung erfolgt durch die Betriebsleitung. Vor jeder Einstellung ist der Betriebsrat zu hören. Dieser hat das Recht, innerhalb 24 Stunden Einspruch zu erheben, wenn durch die Einstellung gegen Gesetz, Tarif oder Betriebsvereinbarung verstoßen wird. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.

Art. 6. Entlassung. Die Entlassung erfolgt durch die Betriebsleitung. Vor jeder Entlassung ist der Betriebsrat zu hören. Dieser hat das Recht, innerhalb 24 Stunden Einspruch zu erheben, wenn durch die Entlassung gegen Gesetz, Tarif oder Betriebsvereinbarung verstoßen wird. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.

Art. 7. Arbeitszeit. Die Arbeitszeit wird durch Tarifvertrag geregelt. Die Betriebsleitung hat das Recht, Überstunden anzuordnen, wenn dringende Arbeiten vorliegen. Der Betriebsrat ist vorher zu hören. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.

Art. 8. Lohn. Der Lohn wird durch Tarifvertrag geregelt. Die Betriebsleitung hat das Recht, Akkordarbeit einzuführen, wenn dringende Arbeiten vorliegen. Der Betriebsrat ist vorher zu hören. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.

Art. 9. Betriebsordnung. Die Betriebsordnung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schlichtungsstelle.

Art. 10. Betriebsvereinbarungen. Betriebsvereinbarungen können nur durch Betriebsrat und Betriebsleitung gemeinsam gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie mindestens 3 Monate vorher erfolgt.

Art. 11. Betriebsrat. Der Betriebsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wird alle 2 Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Angestellten, die mindestens 6 Monate im Betrieb tätig sind. Wählbar sind alle Arbeiter und Angestellten, die mindestens 1 Jahr im Betrieb tätig sind. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. Gewählt sind die 5 Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 12. Aufgaben des Betriebsrates. Der Betriebsrat hat das Recht, Einsicht in alle Lohnlisten zu nehmen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bücher zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Akten zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verträge zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefe zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegramme zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefongespräche zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokolle zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlüsse zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteile zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachten zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichte zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistiken zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagramme zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurven zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formulare zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordrucke zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Muster zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Proben zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modelle zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Pläne zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Karten zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bilder zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografien zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filme zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbänder zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplatten zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplatten zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vertragsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokollübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlußübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteilsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachtenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichtsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistikübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagrammübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurvenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formularübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordruckübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Musterübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Probenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modellübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Planübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kartenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bildübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografieübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filmübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbandübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplattenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplattenübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vertragsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokollübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlußübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteilsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachtenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichtsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistikübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagrammübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurvenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formularübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordruckübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Musterübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Probenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modellübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Planübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kartenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bildübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografieübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filmübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbandübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplattenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplattenübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vertragsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokollübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlußübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteilsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachtenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichtsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistikübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagrammübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurvenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formularübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordruckübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Musterübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Probenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modellübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Planübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kartenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bildübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografieübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filmübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbandübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplattenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplattenübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vertragsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokollübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlußübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteilsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachtenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichtsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistikübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurvenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formularübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordruckübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Musterübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Probenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modellübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Planübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kartenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bildübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografieübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filmübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbandübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplattenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplattenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vertragsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokollübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlußübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteilsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachtenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichtsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistikübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurvenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formularübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordruckübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Musterübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Probenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modellübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Planübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kartenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bildübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografieübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filmübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbandübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplattenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplattenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vertragsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Protokollübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Beschlußübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Anordnungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Verfügungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Entscheidungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Urteilsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Gutachtenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Berichtsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Statistikübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Diagrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kurvenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tabellenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Formularübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Vordruckübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Musterübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Probenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Modellübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Zeichnungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Planübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Kartenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Bildübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fotografieübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Filmübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Tonbandübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Schallplattenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Grammophonplattenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Radioübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Fernsehübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telefonübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Telegrammübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Briefübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungen zu nehmen, die Betriebsangelegenheiten betreffen. Er hat das Recht, Einsicht in alle Aktenübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübertragungsübert

rechtigten gemäß bleibt den Eig
lich verboten, indem denselben m
Jagerhunde zu bedienen; auch mit
chtigte mit sich auf die Jagd n
Rthlr. und daneben, weniger
zur Ausübung der Jagd.

§.

den Kreisen Meppen und Emsbü
e von ihren Gütern oder Häu
fordern und die zwei Schrit
et, nach obigen Vorschriften
lich untersagt, deren mehr als
em, die Königliche Verordnung
rechtigten Gute oder Hause
n visiren und einzutragen.
ter von seinem berechtigten
en: so soll derselbe für jeden
Rthlr. genommen, sondern
gelmäßiger Jagdschein zu
n §. 7. für den Gebrauch
en möchte, allen desfallsigen

sollen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in den Kreisen Meppen und Emsbüren an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, von den Kanzeln verlesen und in die öffentlichen Anzeigen eingerückt werden.

Osnabrück, den 16ten August 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(71.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, die Aussetzung des diesjährigen Eröffnungs-Termins der Jagd betreffend.**

Aurich, den 17ten August 1824.

Da die Ernte durch die eingetretene anhaltend nasse Witterung wider Erwarten verzögert wird: so finden Wir Uns dadurch veranlaßt, den Anfang der Jagd, welche nach hiesiger Observanz am Bartholomäus-Tage eröffnet zu werden pflegt, in diesem Jahre bis zum Montage den 6ten September auszusetzen; und wird solches dem Publico hiemit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, mit der Verwarnung, daß jeder Contraventionsfall mit der in den früheren Bekanntmachungen angedrohten Strafe von 25 Rthlr., wovon der Denunciant die Hälfte erhält, geahndet werden soll.

Aurich, den 17ten August 1824.

Feldern stehenden Kornfrüchte bei der Jagd gänzlich verschont werden müssen, und soll jeder, welcher diesem entgegen handeln möchte, mit der in der Königlichen Verordnung über die Setz- und Hägezeit bestimmten Strafe belegt und zum Ersatze des angerichteten Schadens angehalten werden.

Osnabrück, den 19ten August 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

ht eher als am 10ten Septembr

aß auch die nach diesem Termin
) gänzlich verschont werden möge
möchte, mit der in der Königl.
nten Strafe belegt und zum Ein

:).

Hannoversche Land-Dröste

L. v. Bar.

Hannover, den 16ten October 1824.

(73.) Bekanntmachung des Königlichen Consistorii zu Aurich, enthaltend Erläuterungen einiger Puncte des Regulativs vom 20sten Februar 1823, die Erhebung des Schulgeldes betreffend. Aurich, den 10ten Junius 1824.

Seit Erlassung des Regulativs vom 20sten Februar 1823, die Einhebung des Schulgeldes in den Elementarschulen betreffend, sind dennoch hin und wieder, theils über die darin vorgeschriebene Bestimmung des Schulgeldes selbst, theils über einige in dem Regulativ nicht berührte Puncte, als Einschlagsgeld, Torfgeld ꝛc. Differenzen entstanden, welche zu verschiedenen Klagen und Beschwerden Veranlassung gegeben haben. Zur künftigen Vorbeugung aller Mißverständnisse finden Wir es daher zweckmäßig, in Beziehung auf jenes Regulativ noch folgende näheren Bestimmungen zur Nachricht und Nachachtung für alle Betheiligten hiedurch öffentlich bekannt zu machen:

1) Da das in dem Regulativ §. 1. bestimmte Schulgeld durchaus keine neue willkührliche Erhöhung desselben ist, sondern sich auf die daselbst angeführten älteren und allgemeinen Verordnungen gründet: so kann keine Gemeinde aus irgend einer angeblichen bisherigen Observanz ein Recht herleiten, ihren

Kraft der Verfassung durch Gesetz aufgehoben werden. Die Aufhebung darf nur durch ein Gesetz erfolgen, welches die Aufhebung ausdrücklich enthält.

Auf Gesetze, welche lediglich eine Abänderung der Verfassung zum Inhalte haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Solche Gesetze sind nur als Verfassungsbestimmungen zu verkünden und treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verfassung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Art. 1 bis 4 und 6 bis 8 dieses Gesetzes, die Bundesakte und die Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen sind Bestandteile der Verfassung und können in keiner Weise durch Gesetze abgeändert werden.

Art. 2. Die Souveränität ist unteilbar und steht dem Gesamtstaate zu. Sie wird durch die Gesetzgebung, die Regierung und die Gerichte ausgeübt.

Art. 3. Das Gebiet des Königreiches Sachsen, das Gebiet der Herrschaft Wehlen und das Gebiet der Herrschaft Rammenau, welche nach Art. 1 der Bundesakte zum Königreiche Sachsen gehören, bilden einen Bundesstaat.

Das Gebiet des Königreiches Sachsen besteht aus den Kreisdirektionsbezirken Dresden, Leipzig und Zwickau, den Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz und Plauen, den Gerichtsämtern Adorf, Markneukirchen und Treuen, den Gerichtsämtern Frankenberg, Hainichen und Oederan, den Gerichtsämtern Chemnitz, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein und Penig, den Gerichtsämtern Borna, Geithain, Lausigk, Pegau, Rochlitz und Wurzen, den Gerichtsämtern Grimma, Leisnig, Oschatz und Wurzen, den Gerichtsämtern Dippoldiswalde, Dresden, Freiberg, Meißen, Pirna und Radeberg, den Gerichtsämtern Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz und Pulsnitz, den Gerichtsämtern Löbau, Niesky, Rothenburg und Weißenberg, den Gerichtsämtern Großenhain, Lommatzsch, Radeburg und Riesa, den Gerichtsämtern Annaberg, Marienberg, Olbernhau und Zschopau, den Gerichtsämtern Aue, Eibenstock, Schwarzenberg und Zwönitz, den Gerichtsämtern Elsterberg, Oelsnitz und Plauen, den Gerichtsämtern Falkenstein, Klingenthal, Markneukirchen und Treuen, den Gerichtsämtern Glauchau, Meerane, Werdau und Zwickau, den Gerichtsämtern Borna, Geithain, Lausigk, Pegau, Rochlitz und Wurzen, den Gerichtsämtern Grimma, Leisnig, Oschatz und Wurzen, den Gerichtsämtern Dippoldiswalde, Dresden, Freiberg, Meißen, Pirna und Radeberg, den Gerichtsämtern Bautzen, Hoyerswerda, Kamenz und Pulsnitz, den Gerichtsämtern Löbau, Niesky, Rothenburg und Weißenberg, den Gerichtsämtern Großenhain, Lommatzsch, Radeburg und Riesa, den Gerichtsämtern Annaberg, Marienberg, Olbernhau und Zschopau, den Gerichtsämtern Aue, Eibenstock, Schwarzenberg und Zwönitz, den Gerichtsämtern Elsterberg, Oelsnitz und Plauen, den Gerichtsämtern Falkenstein, Klingenthal, Markneukirchen und Treuen, den Gerichtsämtern Glauchau, Meerane, Werdau und Zwickau,

welche sehr oft das gute Verhältniß stören, in welchem sie billig mit der Gemeinde stehen sollen; — daß sie ferner, wenn sie dadurch und durch pflichtmäßige Mitwirkung der Prediger keine gütliche Ausgleichung zu Stande bringen können, sich deshalb zuvörderst an die betreffenden Kirchen-Commissionen, die Königlichen Ämter und Superintendenten zu wenden haben, und nur erst dann, wenn auch diese keine Vereinbarung herbeiführen können, ihre Beschwerden entweder durch jene Behörden oder unmittelbar zur Entscheidung an das Consistorium gelangen lassen müssen. Und zu eben diesem ordnungsmäßigen Verfahren werden auch die Gemeinden selbst, so wie einzelne Glieder derselben, bei ihren etwanigen Beschwerden von Uns hiedurch angewiesen.

Aurich, den 10ten Junius 1824.

Königlich = Großbritannisch = Hannoversch = Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

(74.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, den Gebrauch der Zucht-Hengste und die dazu nachzusuchenden Concessionen betreffend.** Osnabrück, den 2ten Julius 1824.

Da es mehrmals zur Anzeige gekommen ist, daß in denjenigen Theilen des hiesigen landdrosteilichen Bezirks, in welchen bisher keine landesherrliche Gestüt = Hengste ha-

Private Bills, 1905-6. Table.—No. 1.—Statement for Brighton Railway Bill, 1906.

1	Plan, Book, Reference, and Parliamentary Deposits.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
	1 Plan, Book, Reference, and Parliamentary Deposits.				
	2 Parliamentary Agents' Charges.				
	3 Counsel's Fees.				
	4 Engineer's Charges.				
	5 Surveyor's Charges.				
	6 Valuer's Charges.				
	7 Land Agent's Charges.				
	8 Expenses of Witnesses.				
	9 Printing Bill and Agents.				
	10 Printing Reports, Plans, Sections, and Books of Reference.				
	11 Miscellaneous Expenses.				
	12 Total Expenses.				
	13 Deduct Deposits.				
	14 Balance.				
	15 Deduct Amount to be paid by Bill.				
	16 Balance.				
	17 Deduct Amount to be paid by Bill.				
	18 Balance.				
	19 Deduct Amount to be paid by Bill.				

(75.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Stade. Hannover, den 1sten September 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die sowohl in der Verwaltung als auch in der gerichtlichen Verfassung der Stadt Stade bisher wahrgenommenen Mängel haben Uns die Nothwendigkeit erkennen lassen, dieser Stadt, so wie es in Ansehung mehrerer anderen Städte des Königreichs bereits der Fall gewesen ist, eine den Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit und des Orts mehr angepaßte Verfassung zu ertheilen, welche, mit Aufhebung aller diesen jetzigen Verfügungen entgegenstehenden Ordnungen und Gewohnheiten, zugleich aber mit Vorbehalt der künftigen im Allgemeinen oder Besondern etwa nöthig befundenen Abänderungen oder Zusätze, in der nachfolgenden Urkunde zusammengestellt worden.

Es wird daneben bestimmt, daß diese neue Verfassung mit dem Tage der Installation des neu organisirten Magistrats in Wirksamkeit treten und mithin die aufgehobene ältere Verfassung an eben diesem Tage zu Ende gehen soll.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Stadt Stade und der derselben vorgesetzte Magistrat sind der Oberaufsicht Oberaufs-

§ 7 Absatz 2, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, §

§. 7.

Die Magistrats-Mitglieder dürfen weder andere Staatsdienste verwalten, noch gerichtliche Procuraturgeschäfte übernehmen. Andere mit dem Dienst verträgliche Nebengeschäfte können ihnen von der Land-Drostei auf das Gutachten des Directorii verstattet werden.

Nebengeschäfte der Magistratspersonen.

§. 8.

Die beiden Bürgermeister können sich nur mit Vorwissen des Magistrats und Erlaubniß der Land-Drostei auf mehrere Tage von der Stadt entfernen. Die übrigen Magistratsglieder bedürfen dazu eines Urlaubs von dem ältesten Bürgermeister, welcher denselben nach vorgängiger Rücksprache mit seinem Collegen, — falls der zu Beurlaubende zu dessen Abtheilung gehört — auf acht Tage ertheilen kann. Einen längeren Urlaub bis zu 14 Tagen kann nur der Magistrat bewilligen; zu einer noch längeren Abwesenheit ist der Urlaub bei der Land-Drostei nachzusuchen.

Beurlaubungen.

§. 9.

Alle Magistrats-Mitglieder sind, soweit es ihre speciellen Dienstgeschäfte erlauben, verpflichtet auch in derjenigen Abtheilung des Magistrats, zu welcher sie nicht gehören, den Sitzungen beizuwohnen und zu votiren.

Jedoch haben die beiden Senatoren des verwaltenden Magistrats im Stadt-Gerichte, so wie umgekehrt der Secretair im verwaltenden Magistrate, nur eine berathende Stimme.

Zu mehrerer Erleichterung einer solchen wechselseitigen Theilnahme an den Geschäften ist die Einrichtung immer möglichst so zu treffen, daß die Sitzungen der beiden Abtheilungen des Magistrats nicht auf denselben Tag fallen.

Übrigens sind außer dem Secretair auch die beiden Bürgermeister und der

Theilnahme an den Geschäften

Wappen gräflich Harrach. Ein Wappen mit gespaltenem Schild, der rechte Schildteil ist rot, der linke Schildteil ist silber.

Anmerkung: In der Wiedergabe des Wappens ist die rechte Schildhälfte fälschlicherweise rot dargestellt. Richtig ist, dass die rechte Schildhälfte silber ist. Die Wappenbeschreibung ist richtig.

Wappen gräflich Harrach. Ein Wappen mit gespaltenem Schild, der rechte Schildteil ist rot, der linke Schildteil ist silber.

Anmerkung: In der Wiedergabe des Wappens ist die rechte Schildhälfte fälschlicherweise rot dargestellt. Richtig ist, dass die rechte Schildhälfte silber ist. Die Wappenbeschreibung ist richtig.

Wappen gräflich Harrach. Ein Wappen mit gespaltenem Schild, der rechte Schildteil ist rot, der linke Schildteil ist silber.

Anmerkung: In der Wiedergabe des Wappens ist die rechte Schildhälfte fälschlicherweise rot dargestellt. Richtig ist, dass die rechte Schildhälfte silber ist. Die Wappenbeschreibung ist richtig.

Wappen gräflich Harrach. Ein Wappen mit gespaltenem Schild, der rechte Schildteil ist rot, der linke Schildteil ist silber.

Anmerkung: In der Wiedergabe des Wappens ist die rechte Schildhälfte fälschlicherweise rot dargestellt. Richtig ist, dass die rechte Schildhälfte silber ist. Die Wappenbeschreibung ist richtig.

Wappen gräflich Harrach. Ein Wappen mit gespaltenem Schild, der rechte Schildteil ist rot, der linke Schildteil ist silber.

Anmerkung: In der Wiedergabe des Wappens ist die rechte Schildhälfte fälschlicherweise rot dargestellt. Richtig ist, dass die rechte Schildhälfte silber ist. Die Wappenbeschreibung ist richtig.

Cap. II.

Vom Stadtgerichte.

§. 17.

Zusammensetzung des Stadtgerichts

Das Stadtgericht besteht aus einem Bürgermeister, als Dirigenten, einem Senator (dem Stadt-Richter) und dem Secretair, welcher gleich den übrigen Mitgliedern des Gerichts ein Votum führt.

§. 18.

Competenz

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des städtischen Jurisdictionsbezirks die streitige und freiwillige bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, letztere nach den darüber in der Verordnung vom 13ten Mai 1821 gegebenen Bestimmungen.

Außerdem hat das Stadtgericht mit Zuziehung der Geistlichen wie bisher, als geistliches Collegium, die geistlichen Sachen, so weit solche als gerichtliche zu betrachten sind, vorerst noch auf die bisherige Weise zu behandeln.

§. 19.

In Sachen, deren Gegenstand dingliche Rechte betrifft, steht dem Stadt-Gerichte die Gerichtsbarkeit zu über alle in der Stadt und deren unbestrittener Feldmark belegenen Gebäude und Grundstücke; mit Ausnahme der einem öffentlichen Zwecke gewidmeten, nicht städtischen und nicht als eigene Reihehäuser anzusehenden Gebäude, nebst deren dazu gehörenden unmittelbaren Umgebung, welche in erster Instanz unter Unserem Hofgerichte oder der Justiz-Canzlei stehen sollen; so wie mit Ausnahme der dem Amte Agathenburg untergebenen Gebäude und Grundstücke, in Ansehung deren eine weitere Regulirung vorbehalten wird.

1) denen von Adel aus hiesigen Landen;
2) den characterisirten und wirklichen, im Königlichen oder Landschaftlichen Dienste stehenden Beamten, geistlichen oder weltlichen Standes, so wie den bei den Königlichen und Landschaftlichen Behörden stehenden Officialen; mit Inbegriff derer, welche in dieser Eigenschaft ihren Abschied genommen, oder mit Ehren entlassen worden;
3) den bei den höheren Justiz-Collegien zu Stade angestellten Procuratoren;
4) den Frauen und Witwen aller vorbenannten Personen und den bei ihnen wohnenden Kindern, so lange deren Status nicht verändert wird, das heißt, so lange sie nicht in neue Familien-, Dienst- oder sonstige Verhältnisse treten, welche einen anderen Gerichtsstand für sie begründen; nicht weniger denjenigen Hausgenossen derselben, welche weder einen von dem ihrigen getrennten Haushalt führen, noch für sich ein besonderes Gewerbe treiben;
5) den Dienstboten aller vorerwähnten Personen, welche bei denselben Kost, Lohn und Wohnung haben.

Wie hiernach die in Stade bisher stattgefundenen eigenthümlichen Jurisdictions-Verhältnisse ganz aufgehoben und durch die obigen Bestimmungen ersetzt werden: so wird nur noch erklärt:

1) daß die in öffentlichen Dienstverhältnissen stehenden Personen, oder deren Angehörige, welche durch besondere Verordnungen der untergerichtlichen Jurisdiction untergeben sind, wie z. E. Militair-Personen und Steuer-Officianten geringeren Grades, künftig auch in Stade dem Magistrate in erster Instanz unterworfen seyn sollen, unbeschadet der Fälle, wo eine solche Gerichtsbarkeit dem Amte Agathenburg zustehet, oder ferner beigelegt werden wird; und
2) daß in Collisions-Fällen von Unserem Cabinets-Ministerio entschieden werden wird, ob ein einzelner Einwohner dem Provincial-Obergerichte oder dem Untergerichte, und im letzteren Falle, ob er dem Magistrate oder dem Amte Agathenburg untergehören solle;
3) daß die in dem Vorstehenden ausgesprochene Aufhebung aller Real-Exemtionen erst vom 1sten Januar 1826 an in Kraft treten soll, indem einer weiteren Überlegung vorbehalten bleibt, ob und in wie fern bis dahin die Erlassung einer besonderen transitorischen Bestimmung hinsichtlich des Hypotheken-Wesens und der Regulirung des Übergangs von der bisherigen Verfassung zu den neuen Einrichtungen nöthig erscheinen möchte.

über 10 Rthlr. beträgt, für sich zu entscheiden. Jedoch ist über solche in der Kürze verhandelte Sachen ein besonderes Register zu führen und in den Sitzungen des Stadt-Gerichts den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

Ein Recurs an den Magistrat von solchen Verfügungen findet nur dann Statt, wenn eine Gefängnißstrafe erkannt ist und genießt alsdann den Suspensiv-Effect, wenn der Reclamant ansäßig oder sonst der Flucht nicht verdächtig ist.

§. 21.

Wenn eine Gleichheit der Stimmen im Stadtgerichte entsteht: so giebt die Stimme des seiner Anstellung nach ältesten Mitgliedes den Ausschlag. Stimmen-Gleichheit.

§. 22.

Der Stadtrichter bearbeitet die ihm vom Bürgermeister zugetheilten Sachen und respicirt die ihm übertragenen Termine. Stadtrichter.

§. 23.

Der Secretair votirt in den Sitzungen des Stadtgerichts, führt in der Regel das Protocoll, expedirt die ihm zufallenden Verfügungen und Erkenntnisse, und führt die Aufsicht über die Expeditionen, die Registratur und die Hebung der Sporteln. Secretair.

§. 24.

Der Bürgermeister der verwaltenden Abtheilung ist nur dann verpflichtet den Sitzungen des Stadtgerichts beizuwohnen: Antheil de Bürgerme sters der ve waltenden Abtheilun an den Jus Geschäften

a. wenn keine drei stimmende Mitglieder ohne ihn vorhanden seyn würden und sach-entscheidende Decrete oder Erkenntnisse abzugeben sind;
b. bei den Hauptvorträgen und Erkenntnissen in Criminal-Sachen.

§. 25.

Artikel 1 Es entstehen Kosten (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Gebührengesetz für Baden-Württemberg) für die Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und der Gemeinden nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und nach den Vorschriften, die auf Grund der LBO erlassen werden.

Artikel 2 (1) Die Kosten für die Amtshandlungen der Bauaufsichtsbehörden und der Gemeinden nach der LBO und nach den Vorschriften, die auf Grund der LBO erlassen werden, werden nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

(2) Für Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Kosten nach dem Verwaltungsaufwand bemessen. Dabei ist der Stundensatz zugrunde zu legen, der für die Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, für vergleichbare Leistungen vorgesehen ist.

Artikel 3 (1) Gebührenschuldner ist, wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Artikel 4 (1) Die Gebühr wird nach dem Zeitaufwand bemessen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist. Sie wird nach dem Wert des Gegenstandes bemessen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Amtshandlung vorgenommen wird.

(2) Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen.

(3) Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

(5) Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 5 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 6 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 7 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 8 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 9 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 10 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 11 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 12 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 13 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 14 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 15 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 16 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 17 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 18 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 19 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 20 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 21 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 22 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 23 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 24 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 25 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 26 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 27 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 28 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 29 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 30 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 31 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 32 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 33 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 34 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 35 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 36 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 37 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 38 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 39 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 40 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 41 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 42 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 43 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 44 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 45 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 46 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 47 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 48 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 49 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 50 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 51 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 52 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 53 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 54 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 55 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 56 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 57 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 58 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 59 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 60 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 61 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 62 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 63 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 64 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 65 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 66 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 67 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 68 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 69 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 70 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 71 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 72 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 73 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 74 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 75 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 76 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 77 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 78 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 79 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 80 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 81 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 82 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 83 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 84 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 85 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 86 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 87 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 88 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 89 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 90 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 91 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 92 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 93 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 94 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 95 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 96 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 97 Wird eine Amtshandlung vorzeitig beendet, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 98 Wird eine Amtshandlung zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 99 Wird ein Antrag zurückgenommen, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

Artikel 100 Wird ein Antrag abgelehnt, so ist die Gebühr nach dem Verhältnis des Zeitaufwands zu ermäßigen, wenn dies im Gebührenverzeichnis vorgesehen ist.

1sten Januar 1826 an, soll der bisherige Unterschied zwischen im Stadtgebiete belegenen Häusern, welche von canzleisäßigen Personen besessen werden und anderen, bei denen dieses nicht der Fall ist, keinen Einfluß auf die Nothwendigkeit der Eintragung in die öffentlichen Bücher weiter äußern. Übrigens tritt in Absicht aller nach der bestehenden Einrichtung und der Hypotheken-Ordnung vom 20sten Februar 1777 dem Obergerichte beigelegten Handlungen das Stadt-Gericht in dessen Stelle. Auch müssen die Hypotheken-Extracte u. s. w. von einem Mitgliede desselben ausgestellt werden.

Cap. III.

Vom verwaltenden Magistrate.

§. 31.

Bestan

Der verwaltende Magistrat besteht aus sämmtlichen im §. 2. genannten Mitgliedern. Der Bürgermeister und der Stadtrichter, welchen die Justiz-Geschäfte speciell übertragen sind, nehmen an den Sitzungen des verwaltenden Magistrats, und in Behinderungsfällen der übrigen Mitglieder, an deren speciellen Geschäften Theil.

§. 32.

Aufsicht Land-Dr

Der verwaltende Magistrat ist verpflichtet, in allen erheblichen und namentlich solchen Angelegenheiten, welche eine Ausnahme oder Abweichung von den vorgeschriebenen Verwaltungs-Grundsätzen zum Gegenstande haben, an die Land-Drostei zu berichten.

§. 33.

Stimm

Die Beschlüsse des verwaltenden Magistrats werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei eintretender Stimmengleichheit giebt die Stimme des Bürgermei-

§ 16. Kündigung. (1) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie mit Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich erfolgt.

(2) Kündigungsgründe sind:

a) Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis,

b) Unfähigkeit, körperliche Minderleistung, Mangel, Krankheit, Alter,

c) Betriebsstörungen, Betriebsstillegung, Betriebsänderung.

(3) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn sie mit Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich erfolgt.

§ 17. Kündigungsfristen. (1) Die Kündigungsfrist beträgt ... Wochen.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt ... Monate, wenn das Arbeitsverhältnis ... Jahre gedauert hat.

Variante

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als zwei Jahre gedauert hat. Sie beträgt mindestens sechs Monate, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als fünf Jahre gedauert hat. Sie beträgt mindestens neun Monate, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als zehn Jahre gedauert hat.

§ 18. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes.

§ 19. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes.

§ 20. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

§ 21. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 22. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 23. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 24. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Personalvertretungsgesetzes.

§ 25. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Sprecherausschußgesetzes.

§ 26. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Seemannsgesetzes.

§ 27. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes.

§ 28. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 29. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 30. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 31. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 32. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 33. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 34. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 35. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 36. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 37. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 38. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 39. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 40. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 41. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 42. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 43. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 44. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 45. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 46. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 47. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 48. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 49. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 50. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 51. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 52. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 53. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 54. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 55. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 56. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 57. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 58. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 59. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 60. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 61. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 62. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 63. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 64. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 65. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 66. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 67. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 68. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 69. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 70. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 71. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 72. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 73. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 74. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 75. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 76. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 77. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 78. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 79. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 80. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 81. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 82. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 83. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 84. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 85. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 86. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 87. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 88. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 89. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 90. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 91. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 92. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 93. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 94. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 95. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 96. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 97. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 98. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 99. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 100. Kündigungsschutz. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§. 40.

Die jetzige Art der Bürger-Repräsentation im Magistrate hört auf, und es werden künftig 12 Repräsentanten der Bürgerschaft, nämlich drei aus jedem der 4 Stadtquartiere auf folgende Weise erwählt. Repräsen-ten.

§. 41.

In einem jeden Quartiere wählen unter Direction einer Magistratsperson alle Einwohner ihre Repräsentanten. Diese Wähler müssen, so wie die Gewählten, Deren W

1) ein eigenthümliches Reihehaus in der Stadt, oder als Bürger der Stadt ein sonstiges Vermögen von 2000 Rthlr. nachweisen können,
2) sich zu einer der drei christlichen Hauptconfessionen bekennen,
3) nicht in Criminal-Untersuchung oder Concurs befangen seyn, und
4) die Volljährigkeit erreicht haben.

Ein jeder Repräsentant wird auf 4 Jahre gewählt und versieht sein Amt unentgeltlich. Nach Ablauf des ersten Jahrs tritt von den Bürger-Vorstehern alljährlich ¼ (das 1ste, 2te und 3te Mal durch das Loos, nachher nach dem Dienstalter) aus, und wird jedesmal durch Neuerwählte ersetzt. Die Wahl ist von demjenigen Stadt-Viertel vorzunehmen, von welchem der Abtretende gewählt gewesen ist.

§. 42.

Die ersten Wahl-Versammlungen sollen gleich nach der Einführung des neuen Magistrats vor sich gehen, und die stimmfähigen Einwohner durch öffentliche Anschläge dazu eingeladen werden. Die dermalen vorhandenen Achtmänner indessen treten ohne Wahl als Bürger-Repräsentanten mit ein und werden Paarweise auf jedes der vier Stadt-Viertel angewiesen, als ob sie von demselben erwählt wären

Anlage, wenn sie nicht mit Hilfe des Mittels selbst in Kraftform wird, für ein Kraftmittel.

Kraftmittel, Kraftmittel, Kraftmittel,

neun versammelt seyn, unter welchen dann die absolute Stimmenmehrheit, oder bei Gleichheit der Stimmen die des Wortführers, entscheidet. Zur Repräsentation der Bürgerschaft im Magistrate kommt es (außer bei den Wahlen, wo eben so viel Repräsentanten als stimmende Magistratsglieder gegenwärtig seyn müssen) auf die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Repräsentanten zwar nicht an; indeß darf ohne hinreichende Entschuldigung keiner derselben weder aus der Magistrats-Sitzung noch aus den Versammlungen zurück bleiben. Berathun

Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, oder sich sonst gegen die Ordnung vergeht, wird resp. von dem Magistrate oder von der Versammlung in eine Geldstrafe bis 5 Rthlr. zum Besten der Armen genommen und kann im letzteren Falle angehalten werden, die Sitzung oder Versammlung zu verlassen.

§. 47.

Die Repräsentanten versammeln sich entweder an gewissen zum Voraus bestimmten Tagen, oder auf eine besondere dem Wortführer 24 Stunden vorher zuzustellende Aufforderung des Magistrats, in welcher der Gegenstand der Berathung deutlich ausgedrückt seyn muß. Versam langete

§. 48.

Das bei der Berathung zu führende und von allen Anwesenden zu unterschreibende Protocoll muß die Namen der Anwesenden, die verschiedenen Meinungen und deren Gründe und den gefaßten Entschluß deutlich enthalten. Beratht Protoc

Dieses Protocoll muß dem Magistrate sofort im Original übergeben werden.

§. 49.

§ 111. Kraftgesetz und Bewegungsgleichung. Ist $\mathfrak{k}$ die Kraft, $\mathfrak{p}$ die Masse, $\mathfrak{b}$ die Beschleunigung, so ist $\mathfrak{k} = \mathfrak{p}\mathfrak{b}$. Ist $\mathfrak{s}$ der Weg, $\mathfrak{t}$ die Zeit, so ist $\mathfrak{b} = \frac{d^2\mathfrak{s}}{d\mathfrak{t}^2}$, also $\mathfrak{k} = \mathfrak{p}\frac{d^2\mathfrak{s}}{d\mathfrak{t}^2}$. Diese Gleichung heißt die Bewegungsgleichung. Ist $\mathfrak{k}$ eine Funktion von $\mathfrak{s}$, so kann man sie integrieren und erhält $\frac{1}{2}\mathfrak{p}\left(\frac{d\mathfrak{s}}{d\mathfrak{t}}\right)^2 = \int \mathfrak{k}\, d\mathfrak{s} + \mathfrak{C}$. Dies ist der Satz von der lebendigen Kraft.

§ 112. Schwingungen. Ist $\mathfrak{k} = -\mathfrak{a}\mathfrak{s}$, so ist $\mathfrak{s} = \mathfrak{A}\sin(\mathfrak{n}\mathfrak{t} + \mathfrak{B})$, wo $\mathfrak{n} = \sqrt{\frac{\mathfrak{a}}{\mathfrak{p}}}$ ist. Dies ist die Gleichung der einfachen Schwingungen. Ist $\mathfrak{k} = -\mathfrak{a}\mathfrak{s} - \mathfrak{b}\frac{d\mathfrak{s}}{d\mathfrak{t}}$, so ist $\mathfrak{s} = \mathfrak{A}e^{-\frac{\mathfrak{b}}{2\mathfrak{p}}\mathfrak{t}}\sin(\mathfrak{n}\mathfrak{t} + \mathfrak{B})$, wo $\mathfrak{n} = \sqrt{\frac{\mathfrak{a}}{\mathfrak{p}} - \frac{\mathfrak{b}^2}{4\mathfrak{p}^2}}$ ist. Dies ist die Gleichung der gedämpften Schwingungen.

§ 113. Fall im widerstehenden Mittel. Ist $\mathfrak{k} = \mathfrak{p}\mathfrak{g} - \mathfrak{b}\frac{d\mathfrak{s}}{d\mathfrak{t}}$, so ist $\mathfrak{s} = \frac{\mathfrak{p}\mathfrak{g}}{\mathfrak{b}}\mathfrak{t} + \frac{\mathfrak{p}^2\mathfrak{g}}{\mathfrak{b}^2}e^{-\frac{\mathfrak{b}}{\mathfrak{p}}\mathfrak{t}} + \mathfrak{C}$. Dies ist die Gleichung des Falles im widerstehenden Mittel.

§ 114. Bewegung eines Punktes. Ist $\mathfrak{x}$ die Abszisse, $\mathfrak{y}$ die Ordinate eines Punktes, so ist $\mathfrak{x} = \mathfrak{f}(\mathfrak{t})$, $\mathfrak{y} = \mathfrak{g}(\mathfrak{t})$ die Gleichung seiner Bewegung. Ist $\mathfrak{s}$ der Weg, $\mathfrak{t}$ die Zeit, so ist $\mathfrak{s} = \int \sqrt{\left(\frac{d\mathfrak{x}}{d\mathfrak{t}}\right)^2 + \left(\frac{d\mathfrak{y}}{d\mathfrak{t}}\right)^2}\, d\mathfrak{t}$.

§ 115. Bewegung eines Punktes in Polarkoordinaten. Ist $\mathfrak{r}$ der Radius Vektor, $\mathfrak{w}$ der Winkel, so ist $\mathfrak{r} = \mathfrak{f}(\mathfrak{t})$, $\mathfrak{w} = \mathfrak{g}(\mathfrak{t})$ die Gleichung seiner Bewegung. Ist $\mathfrak{s}$ der Weg, $\mathfrak{t}$ die Zeit, so ist $\mathfrak{s} = \int \sqrt{\left(\frac{d\mathfrak{r}}{d\mathfrak{t}}\right)^2 + \mathfrak{r}^2\left(\frac{d\mathfrak{w}}{d\mathfrak{t}}\right)^2}\, d\mathfrak{t}$.

§ 116. Bewegung eines Punktes auf einer Kurve. Ist $\mathfrak{s}$ der Weg, $\mathfrak{t}$ die Zeit, so ist $\mathfrak{s} = \mathfrak{f}(\mathfrak{t})$ die Gleichung seiner Bewegung. Ist $\mathfrak{x}$ die Abszisse, $\mathfrak{y}$ die Ordinate, so ist $\mathfrak{y} = \mathfrak{g}(\mathfrak{x})$ die Gleichung der Kurve. Ist $\mathfrak{p}$ die Masse, $\mathfrak{k}$ die Kraft, so ist $\mathfrak{k} = \mathfrak{p}\frac{d^2\mathfrak{s}}{d\mathfrak{t}^2}$ die Bewegungsgleichung.

Ein Rathsdiener ist ihnen zur Aufwartung und zu den nöthigen Besorgungen beizugeben.

§. 55.

Qualificat der Repräsentanten

Zu Bürger-Repräsentanten können nicht gewählt werden:

1) Mitglieder des Magistrats;
2) Advocaten und Procuratoren, welche bei dem Stadtgerichte practiciren;
3) Minderjährige;
4) Frauenzimmer;
5) in Concurs Befangene;
6) in Criminal-Untersuchung Begriffene;
7) mit Criminal-Strafen Belegte.

Treten die Fälle 1. 2. 5. 7. nach der Erwählung ein: so hört das Amt sofort auf; es wird aber nur als suspendirt betrachtet, wenn der sechste Fall eintritt.

Das Amt eines Bürger-Repräsentanten zu verwalten sind nicht verpflichtet:

1) Ärzte und Wundärzte;
2) Geistliche und Schullehrer;
3) Staatsdiener;
4) Männer über 60 Jahr und notorisch schwächliche Personen.

In zweifelhaften Fällen hat der Magistrat, mit Zuziehung der Repräsentanten, über die Qualification eines einzelnen Repräsentanten, so wie über die Zulässigkeit seiner Excusationsgründe zu entscheiden.

Cap. V.

Nr. Kommiss. d. Polizeidirektion zu Hannover ist für die Zeit, die Herr Polizeipräsident Dr. Lichtenberg in Urlaub ist, mit der Vertretung desselben beauftragt worden.

Hannover, den 1. Juli 1911.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Dr. Lichtenberg.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis gebracht.

Hannover, den 3. Juli 1911.

Der Polizeipräsident. In Vertretung: Dr. Lichtenberg.

Herr Polizeipräsident Dr. Lichtenberg ist am 1. Juli d. J. in Urlaub gegangen.

Herr Regierungs-Assessor Dr. Lichtenberg ist für die Dauer seiner Beurlaubung mit der Vertretung des Polizeipräsidenten beauftragt worden.

Hannover, den 3. Juli 1911.

Der Regierungspräsident. In Vertretung: Dr. Lichtenberg.

Der vorstehende Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis gebracht.

Hannover, den 3. Juli 1911.

Der Polizeipräsident. In Vertretung: Dr. Lichtenberg.

Hannover, Hotel z. d. Stadt Berlin, Inh. Wilhelm Lüth, Kaufmann,

einzurückenden Ausgabe angelegt.

Kleine Reparaturen bis zu 5 Rthlr. kann der Bauherr für sich verfügen, mit Vorbehalt der demnächst von dem Magistrate zu ertheilenden Ratification.

§. 62.

Rechnung Ablage

Nach Ablauf eines jeden Jahrs, und zwar spätestens in der Osterwoche des folgenden Jahrs, hat der Camerarius seine vollständige Jahres-Rechnung nebst Belegen, welche, neben dem Jahres-Etat, aus den auf die Einnahme oder Ausgabe sich beziehenden Beschlüssen des Magistrats, den Quitungen der Empfänger u. s. w. bestehen, dem Magistrate einzureichen, welcher solche durch ein Mitglied revidiren und moniren läßt; und ist bei dieser Revision zugleich die fortdauernde Zulänglichkeit der von ihm geleisteten Caution zu untersuchen.

Die vom Magistrate geprüften und genehmigten Erinnerungen werden dann dem Rechnungsführer, um solche innerhalb 14 Tagen schriftlich zu beantworten, zugefertigt.

Nach eingekommener Beantwortung ist den Repräsentanten 14 Tage lang die Einsicht sämmtlicher Verhandlungen und die fernere Prüfung und Monirung der Rechnung zu gestatten. Nach Ablauf dieser Frist werden die Rechnung und sämmtliche Monita im versammelten Magistrate und mit Zuziehung der Repräsentanten schließlich geprüft, und wird über jedes Monitum ein Beschluß gefaßt; sodann aber werden die Rechnungen mit allen Verhandlungen an die Land-Drostei geschickt, mit deren Genehmigung erst dem Camerarius eine gültige Decharge ertheilt werden kann.

Die Land-Drostei wird darüber mit Nachdruck halten, daß die Cämmerei-Rechnung in der vorgeschriebenen Zeit bei dem Magistrate aufgenommen, und spätes

Kenntnis zu bringen, daß Anträge zu Gunsten der Hinterbliebenen nicht mehr angenommen werden können, wenn dieselben nicht bis zum 1. Januar 1888 bei der Ortsbehörde eingereicht worden sind.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887.

Vom 1. Januar 1888 ab.

Die Bauherrn, welche ihre Bauarbeiter, die von denselben beschäftigten Maurer- und Zimmerpolire, sowie die Maschinisten und Heizer der Bauten gegen Unfall versichern wollen, haben sich an die Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu wenden.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887.

Vom 1. Januar 1888 ab.

Die Bauherrn, welche ihre Bauarbeiter, die von denselben beschäftigten Maurer- und Zimmerpolire, sowie die Maschinisten und Heizer der Bauten gegen Unfall versichern wollen, haben sich an die Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu wenden.

Mainz.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887.

Vom 1. Januar 1888 ab.

Die Bauherrn, welche ihre Bauarbeiter, die von denselben beschäftigten Maurer- und Zimmerpolire, sowie die Maschinisten und Heizer der Bauten gegen Unfall versichern wollen, haben sich an die Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu wenden.

der Repräsentanten, so wie der Land
ssen nach dem Bedürfnisse durch die

65.

der Achtmänner bei den Einnahm
ns-, Pacht- und sonstigen Ernen
Zweck durch den den Repräsentan
ngskreis vollständiger erreicht und

VI.

Polizei.

66.

n Abtheilung, in dessen Namen
t auf Vorschlag des Magistrats
lizeiherr und hat als solcher in
nungen und Verfügungen.
enden Unterpersonals und in
gleich nach seiner neuen Organi
ichen

67.

eit schon vorhandener Polizei-Ver
, und in Polizeisachen

§. 68.

Der Polizeiherr hat die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehungen und kann sich dabei durch den Secretair unterstützen lassen. Polizei-Vergehen

Ein summarisches Verzeichniß der erkannten Strafen ist vierteljährlich der Land-Drostei vorzulegen.

§. 69.

Gegen Anordnungen, welche die Ausführung der Polizei-Verordnungen zum Gegenstande haben, stehet dem Betheiligten binnen zehn Tagen, vom Tage der Wissenschaft an, der Recurs an den ganzen Magistrat und binnen gleicher Frist von diesem an die Land-Drostei zu; es soll aber dadurch die Vollziehung der angefochtenen Verfügung nur dann aufgehalten werden, wenn daraus für den Betheiligten ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde. Recur

§. 70.

Gegen die Strafverfügungen des Polizeiherrn findet binnen gleicher Frist ein Recurs an das Stadtgericht und von diesem an die Land-Drostei Statt.

§. 71.

Die Polizei-Strafgelder hat der Polizeiherr einzuziehen und zur Beitreibung der Strafgelder das betreffende Gericht zu requiriren. Weder eine Magistrats-Person noch ein Polizei-Officiant darf auf diese Einflüsse angewiesen seyn; vorbehältlich jedoch der Denuncianten-Gebühr in den Fällen, wo sie gesetzlich Statt findet. Geldeinsi

§. 72.

Der Polizeiherr hat das Recht, die Polizeiofficianten bei befundener Unregelmäßigkeit im Polizeidienste oder Vernachlässigung desselben disciplinarisch zu bestrafen. Aufsicht
die Polize

**Es bedürfen die Herren Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

und Leitung des Magistrats; die Mitglieder desselben dürfen daher weder Kirchen- noch Schulrechnungen führen, vielmehr sind solche an den resp. von dem betreffenden Kirchen-Collegio oder dem Magistrate, unter Zuziehung der Repräsentanten, zu ernennenden neuen Rechnungsführer abzugeben.

Die Kirchen- und Schul-Rechnungen werden resp. von den Kirchen-Collegien und dem Magistrate, unter Zuziehung der Repräsentanten, alljährlich abgenommen.

§. 80.

Jährlich, oder nach den Umständen noch öfter, wird resp. in den Kirchen- Berathun
Collegien und im versammelten Magistrate, unter Zuziehung der Repräsentanten, über die Mittel zur Verbesserung des Kirchen- und Schul-Vermögens, der Lage der Geistlichen und Schullehrer ꝛc. berathen.

Eine gleiche Berathung ist erforderlich, wenn von Veräußerung der Kirchen- und Schul-Güter und einer veränderten Verwendungsart derselben die Rede ist; und können dergleichen Maaßregeln nur nach eingeholter Genehmigung der Land-Drostei zur Ausführung gebracht werden.

Cap. IX.

Von dem Armenwesen und den milden Stiftungen.

§. 81.

Die Sorge für die Unterstützung der Armen und überhaupt die Verwaltung Armen-C
des Armenwesens soll einem Armen-Collegio übertragen werden, bestehend aus dem giun
administrirenden Bürgermeister als Dirigenten und aus sechs vom Magistrate, mit Zuziehung der Repräsentanten, so viel möglich aus allen Ständen zu erwählenden

Brown Rev. Canon Percy Hall Brown, M.A. 6 Bedford Park, and The Rectory, Aston Rowant, Oxon. 1907

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. Aston Rowant Rectory, Oxon. and 6 Bedford Park, Croydon. 1907

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. The Rectory, Aston Rowant, Oxon. 1908

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. Aston Rowant Rectory, Oxon. and 6 Bedford Park, Croydon. 1909

Brown Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon. 1910

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1911

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1912

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1913

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1914

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1915

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1916

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1917

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1918

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1919

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1920

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1921

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1922

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1923

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1924

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1925

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1926

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1927

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1928

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1929

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1930

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1931

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1932

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1933

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1934

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1935

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1936

Brown, Rev. Percy Hall, M.A. 6 Bedford Park, Croydon, and Aston Rowant Rectory, Oxon. 1937

§. 86.

Wichtigere Administrations-Handlungen kann das Armen-Collegium nur mit Genehmigung des Magistrats vornehmen.

Einwirk des M strat

Es gehören dahin namentlich:

1) Veränderungen in der Einrichtung des Armenwesens überhaupt oder einzelner Institute;
2) Anordnung von Armenanlagen und außerordentlichen Sammlungen;
3) Verpachtungen, wenn die jährliche Pacht über 50 Rthlr. beträgt;
4) Bauten oder andere neue Anlagen und Reparaturen, wenn die Kosten über 50 Rthlr. betragen;
5) Verwilligung neuer oder erhöheter Gehalte;
6) Veräußerungen oder Verpfändungen von Grundstücken und Anleihen von Capitalien.

Die jährlichen Rechnungen über die Verwaltung des Armenfonds und aller einzelnen Stiftungs- oder Armen-Institute werden dem Magistrate und den Repräsentanten abgelegt, wobei es im Allgemeinen wie bei Abnahme der städtischen Register gehalten wird.

§. 87.

Die Genehmigung der Land-Drostei ist erforderlich:

Einwirk der La Drost

1) zu solchen veränderten Einrichtungen, durch welche irgend eine Abweichung von den gegenwärtigen Bestimmungen könnte bewirkt werden;
2) bei Armenanlagen und außerordentlichen Sammlungen;
3) bei Verpachtungen, wenn die jährliche Pacht 100 Rthlr. und darüber be-

Nr. 19. Verordnung, die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 17. Juli 1878, betreffend. Vom 31. Juli 1878.

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 17. Juli 1878, betreffend.

Vom 31. Juli 1878.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 17. Juli 1878, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die durch §. 1 Nr. 1 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 33 bis 35 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 2.

Die durch §. 1 Nr. 2 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 105 bis 105 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 3.

Die durch §. 1 Nr. 3 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 120 bis 120 e der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 4.

Die durch §. 1 Nr. 4 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 139 a bis 139 c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 5.

Die durch §. 1 Nr. 5 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 142 bis 144 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 6.

Die durch §. 1 Nr. 6 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 147 bis 148 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 7.

Die durch §. 1 Nr. 7 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 152 bis 153 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 8.

Die durch §. 1 Nr. 8 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 154 bis 158 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 9.

Die durch §. 1 Nr. 9 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 159 bis 163 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 10.

Die durch §. 1 Nr. 10 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 164 bis 165 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 11.

Die durch §. 1 Nr. 11 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 166 bis 168 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 12.

Die durch §. 1 Nr. 12 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 169 bis 170 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 13.

Die durch §. 1 Nr. 13 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 171 bis 172 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 14.

Die durch §. 1 Nr. 14 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 173 bis 175 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 15.

Die durch §. 1 Nr. 15 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 176 bis 178 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 16.

Die durch §. 1 Nr. 16 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 179 bis 180 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 17.

Die durch §. 1 Nr. 17 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 181 bis 182 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 18.

Die durch §. 1 Nr. 18 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 183 bis 184 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 19.

Die durch §. 1 Nr. 19 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 185 bis 186 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 20.

Die durch §. 1 Nr. 20 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 187 bis 188 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 21.

Die durch §. 1 Nr. 21 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 189 bis 190 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 22.

Die durch §. 1 Nr. 22 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 191 bis 192 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 23.

Die durch §. 1 Nr. 23 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 193 bis 194 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 24.

Die durch §. 1 Nr. 24 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 195 bis 196 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 25.

Die durch §. 1 Nr. 25 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 197 bis 198 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 26.

Die durch §. 1 Nr. 26 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 199 bis 200 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 27.

Die durch §. 1 Nr. 27 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 201 bis 202 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 28.

Die durch §. 1 Nr. 28 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 203 bis 204 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 29.

Die durch §. 1 Nr. 29 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 205 bis 206 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 30.

Die durch §. 1 Nr. 30 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 207 bis 208 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 31.

Die durch §. 1 Nr. 31 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 209 bis 210 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 32.

Die durch §. 1 Nr. 32 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 211 bis 212 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 33.

Die durch §. 1 Nr. 33 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 213 bis 214 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 34.

Die durch §. 1 Nr. 34 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 215 bis 216 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 35.

Die durch §. 1 Nr. 35 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 217 bis 218 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 36.

Die durch §. 1 Nr. 36 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 219 bis 220 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 37.

Die durch §. 1 Nr. 37 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 221 bis 222 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 38.

Die durch §. 1 Nr. 38 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 223 bis 224 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 39.

Die durch §. 1 Nr. 39 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 225 bis 226 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 40.

Die durch §. 1 Nr. 40 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 227 bis 228 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 41.

Die durch §. 1 Nr. 41 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 229 bis 230 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 42.

Die durch §. 1 Nr. 42 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 231 bis 232 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 43.

Die durch §. 1 Nr. 43 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 233 bis 234 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 44.

Die durch §. 1 Nr. 44 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 235 bis 236 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 45.

Die durch §. 1 Nr. 45 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 237 bis 238 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 46.

Die durch §. 1 Nr. 46 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 239 bis 240 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 47.

Die durch §. 1 Nr. 47 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 241 bis 242 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 48.

Die durch §. 1 Nr. 48 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 243 bis 244 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 49.

Die durch §. 1 Nr. 49 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 245 bis 246 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 50.

Die durch §. 1 Nr. 50 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 247 bis 248 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 51.

Die durch §. 1 Nr. 51 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 249 bis 250 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 52.

Die durch §. 1 Nr. 52 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 251 bis 252 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 53.

Die durch §. 1 Nr. 53 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 253 bis 254 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 54.

Die durch §. 1 Nr. 54 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 255 bis 256 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 55.

Die durch §. 1 Nr. 55 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 257 bis 258 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 56.

Die durch §. 1 Nr. 56 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 259 bis 260 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 57.

Die durch §. 1 Nr. 57 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 261 bis 262 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 58.

Die durch §. 1 Nr. 58 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 263 bis 264 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 59.

Die durch §. 1 Nr. 59 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 265 bis 266 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 60.

Die durch §. 1 Nr. 60 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 267 bis 268 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 61.

Die durch §. 1 Nr. 61 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 269 bis 270 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 62.

Die durch §. 1 Nr. 62 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 271 bis 272 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 63.

Die durch §. 1 Nr. 63 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 273 bis 274 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 64.

Die durch §. 1 Nr. 64 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 275 bis 276 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 65.

Die durch §. 1 Nr. 65 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 277 bis 278 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 66.

Die durch §. 1 Nr. 66 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 279 bis 280 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 67.

Die durch §. 1 Nr. 67 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 281 bis 282 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 68.

Die durch §. 1 Nr. 68 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 283 bis 284 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 69.

Die durch §. 1 Nr. 69 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 285 bis 286 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 70.

Die durch §. 1 Nr. 70 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 287 bis 288 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 71.

Die durch §. 1 Nr. 71 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 289 bis 290 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 72.

Die durch §. 1 Nr. 72 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 291 bis 292 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 73.

Die durch §. 1 Nr. 73 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 293 bis 294 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 74.

Die durch §. 1 Nr. 74 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 295 bis 296 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 75.

Die durch §. 1 Nr. 75 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 297 bis 298 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 76.

Die durch §. 1 Nr. 76 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 299 bis 300 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 77.

Die durch §. 1 Nr. 77 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 301 bis 302 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 78.

Die durch §. 1 Nr. 78 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 303 bis 304 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 79.

Die durch §. 1 Nr. 79 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 305 bis 306 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 80.

Die durch §. 1 Nr. 80 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 307 bis 308 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 81.

Die durch §. 1 Nr. 81 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 309 bis 310 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 82.

Die durch §. 1 Nr. 82 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 311 bis 312 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 83.

Die durch §. 1 Nr. 83 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 313 bis 314 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 84.

Die durch §. 1 Nr. 84 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 315 bis 316 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 85.

Die durch §. 1 Nr. 85 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 317 bis 318 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 86.

Die durch §. 1 Nr. 86 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 319 bis 320 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 87.

Die durch §. 1 Nr. 87 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 321 bis 322 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 88.

Die durch §. 1 Nr. 88 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 323 bis 324 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 89.

Die durch §. 1 Nr. 89 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 325 bis 326 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 90.

Die durch §. 1 Nr. 90 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 327 bis 328 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 91.

Die durch §. 1 Nr. 91 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 329 bis 330 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 92.

Die durch §. 1 Nr. 92 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 331 bis 332 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 93.

Die durch §. 1 Nr. 93 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 333 bis 334 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 94.

Die durch §. 1 Nr. 94 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 335 bis 336 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 95.

Die durch §. 1 Nr. 95 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 337 bis 338 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 96.

Die durch §. 1 Nr. 96 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 339 bis 340 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 97.

Die durch §. 1 Nr. 97 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 341 bis 342 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 98.

Die durch §. 1 Nr. 98 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 343 bis 344 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 99.

Die durch §. 1 Nr. 99 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 345 bis 346 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 100.

Die durch §. 1 Nr. 100 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 347 bis 348 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 101.

Die durch §. 1 Nr. 101 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 349 bis 350 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 102.

Die durch §. 1 Nr. 102 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 351 bis 352 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 103.

Die durch §. 1 Nr. 103 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 353 bis 354 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 104.

Die durch §. 1 Nr. 104 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 355 bis 356 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 105.

Die durch §. 1 Nr. 105 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 357 bis 358 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 106.

Die durch §. 1 Nr. 106 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 359 bis 360 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 107.

Die durch §. 1 Nr. 107 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 361 bis 362 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 108.

Die durch §. 1 Nr. 108 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 363 bis 364 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 109.

Die durch §. 1 Nr. 109 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 365 bis 366 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 110.

Die durch §. 1 Nr. 110 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 367 bis 368 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 111.

Die durch §. 1 Nr. 111 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 369 bis 370 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 112.

Die durch §. 1 Nr. 112 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 371 bis 372 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 113.

Die durch §. 1 Nr. 113 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 373 bis 374 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 114.

Die durch §. 1 Nr. 114 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 375 bis 376 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 115.

Die durch §. 1 Nr. 115 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 377 bis 378 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 116.

Die durch §. 1 Nr. 116 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 379 bis 380 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 117.

Die durch §. 1 Nr. 117 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 381 bis 382 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 118.

Die durch §. 1 Nr. 118 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 383 bis 384 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 119.

Die durch §. 1 Nr. 119 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 385 bis 386 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 120.

Die durch §. 1 Nr. 120 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 387 bis 388 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 121.

Die durch §. 1 Nr. 121 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 389 bis 390 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 122.

Die durch §. 1 Nr. 122 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 391 bis 392 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 123.

Die durch §. 1 Nr. 123 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 393 bis 394 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 124.

Die durch §. 1 Nr. 124 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 395 bis 396 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 125.

Die durch §. 1 Nr. 125 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 397 bis 398 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 126.

Die durch §. 1 Nr. 126 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 399 bis 400 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 127.

Die durch §. 1 Nr. 127 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 401 bis 402 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 128.

Die durch §. 1 Nr. 128 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 403 bis 404 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 129.

Die durch §. 1 Nr. 129 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 405 bis 406 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 130.

Die durch §. 1 Nr. 130 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 407 bis 408 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 131.

Die durch §. 1 Nr. 131 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 409 bis 410 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 132.

Die durch §. 1 Nr. 132 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 411 bis 412 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 133.

Die durch §. 1 Nr. 133 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 413 bis 414 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 134.

Die durch §. 1 Nr. 134 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 415 bis 416 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 135.

Die durch §. 1 Nr. 135 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 417 bis 418 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 136.

Die durch §. 1 Nr. 136 des Gesetzes, vom 17. Juli 1878, abgeänderten §§. 419 bis 420 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 21. Juni 1869, treten mit dem 1. Januar 1879 in Kraft.

§. 137.

(76.) Verfassungs-Urkunde für die Stadt Burtehude. Hannover, den 2ten September 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da die bisherige Verfassungs- und Verwaltungs-Ordnung der Stadt Burtehude theils den gegenwärtig bestehenden Verhältnissen der Stadt nicht mehr angemessen, theils aber auch unzulänglich befunden ist, um die gute Ordnung und zweckmäßige Behandlung der öffentlichen Geschäfte sowohl, als der städtischen Angelegenheiten aufrecht zu erhalten: so haben Wir, um den hieraus entspringenden Gebrechen der städtischen Administration abzuhelfen, nöthig gefunden, die Befugnisse, den Geschäftskreis und die Wirksamkeit der städtischen Behörden, sowohl im Innern als im Verhältniß zu den Landes-Behörden, durch die nachstehende Verfassungs-Urkunde, mit Vorbehalt etwaniger nach den Umständen erforderlichen Ergänzungen oder Abänderungen, auf ähnliche Weise festzustellen, wie solches in anderen Städten des Königreichs, und namentlich auch in der Stadt Stade, verfügt worden ist.

Es soll diesemnach, von dem Zeitpuncte der Installation der neuen städtischen Behörden an, diese Verfassungs-Urkunde in Wirksamkeit und dagegen, von diesem Tage an, die ältere Verfassung außer Kraft treten.

Capitel I.

Stadt. Am Mittwoch, den 27. Juli 1927, vormittags 10 Uhr, werden im Pfandlokal, Rathaus, Zimmer 1, folgende Gegenstände öffentlich gegen Barzahlung versteigert:

1 Schreibmaschine,
1 Diktiergerät,
1 Aktenschrank.

Zusammenkunft der Bieter im Pfandlokal.

Stadtkasse Neuenburg, Vollstreckungsbeamter.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag, den 28. Juli 1927, um 10 Uhr, werden vor dem Pfandlokal, Rathaus, Zimmer 1, folgende Gegenstände öffentlich gegen Barzahlung versteigert:

1 Schreibmaschine,
1 Diktiergerät,
1 Aktenschrank.

Zusammenkunft der Bieter im Pfandlokal.

Stadtkasse Neuenburg, Vollstreckungsbeamter.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 29. Juli 1927, um 10 Uhr, werden vor dem Pfandlokal, Rathaus, Zimmer 1, folgende Gegenstände öffentlich gegen Barzahlung versteigert:

1 Schreibmaschine,
1 Diktiergerät,
1 Aktenschrank.

Zusammenkunft der Bieter im Pfandlokal.

Stadtkasse Neuenburg, Vollstreckungsbeamter.

…ben, daß die Geschäfte durch …
… besorgt werden können: so …
…es Personals vorbehalten.

§. 5.

…halteren beigegeben:
…die sämmtlichen städtischen, so …
…er führt;
…r Gerichtsdolgt;

…Magistrats ernannt, das Dienst…
…-Drostei festgesetzt.
…von dem Magistrat entworfen …
…erhebt.

§. 6.

…zum erstenmale von Unserm …
…bilden so viele nach …

Eine Verminderung des Unterpersonals, und insonderheit eine Verringerung desselben, kann nur mit Vorwissen der Bürger-Repräsentanten und Genehmigung der Land-Drostei vorgenommen werden.

§. 6.

Qualificat der Magistrats-Mitglieder

I. Zum Bürgermeister, Stadtrichter und Syndicus kann nur derjenige gewählt werden, welcher sich die erforderlichen wissenschaftlichen Rechtskenntnisse in einem vollständigen academischen Cursus erworben hat, und sich deshalb einer Prüfung unterwirft.

Diese Prüfung geschieht auf gleiche Weise und unter den nämlichen Formen, welche für die Patrimonial-Gerichtsverwalter gesetzlich vorgeschrieben sind.

II. Von dem Senator, welcher aus der Zahl der angesessenen Einwohner genommen wird, und ein reines Grundvermögen von wenigstens 1500 Rthlr. an Werth besitzen muß, wird eine specielle Bekanntschaft mit den Rechnungs- und Cämmereisachen erwartet.

III. Ein neu eintretendes Mitglied des Magistrats darf mit einem der übrigen weder in auf- oder absteigender Linie, noch in dem Grade von Brüdern und Schwägern verwandt seyn.

Findet Unser Cabinets-Ministerium die nach §. 4. vorgeschlagenen Candidaten nicht gehörig qualificirt, so kann dasselbe einen anderen Vorschlag verlangen.

§. 7.

Neben-Geschäfte der Magistrats-Personen

Die Magistrats-Mitglieder dürfen weder andere Staatsdienste verwalten, noch gerichtliche Procuratur-Geschäfte übernehmen. Andere mit dem Dienste verträgliche Nebengeschäfte können ihnen von der Land-Drostei auf das Gutachten des Directorii

Die Bestimmungen über die Verwendung der Mittel des Reichsdispositionsfonds, sowie über die Verwendung der Mittel des Fonds zur Unterstützung von Angehörigen der Mannschaften des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche infolge des Krieges gegen Frankreich 1870/71 Invaliden geworden sind, oder gestorben sind, vom 22. Januar 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 1.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 233.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 234.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 235.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 236.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 237.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 238.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 239.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 240.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 241.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 242.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 243.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 244.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 245.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 246.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 247.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 248.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 249.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 250.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 251.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 252.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 253.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 254.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 255.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 256.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 257.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 258.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 259.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 260.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 261.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 262.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 263.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 264.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 265.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 266.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 267.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 268.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 269.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 270.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 271.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 272.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 273.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 274.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 275.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 276.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 277.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 278.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 279.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 280.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 281.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 282.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 283.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 284.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 285.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 286.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 287.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 288.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 289.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 290.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 291.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 292.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 293.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 294.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 295.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 296.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 297.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 298.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 299.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 300.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 301.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 302.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 303.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 304.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 305.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 306.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 307.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 308.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 309.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 310.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 311.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 312.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 313.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 314.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 315.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 316.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 317.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 318.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 319.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 320.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 321.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 322.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 323.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 324.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 325.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 326.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 327.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 328.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 329.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 330.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 331.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 332.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 333.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 334.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 335.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 336.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 337.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 338.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 339.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 340.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 341.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 342.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 343.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 344.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 345.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 346.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 347.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 348.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 349.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 350.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 351.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 352.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 353.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 354.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 355.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 356.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 357.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 358.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 359.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 360.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 361.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 362.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 363.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 364.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 365.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 366.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 367.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 368.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 369.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 370.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 371.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 372.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 373.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 374.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 375.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 376.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 377.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 378.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 379.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 380.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 381.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 382.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 383.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 384.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 385.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 386.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 387.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 388.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 389.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 390.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 391.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 392.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 393.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 394.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 395.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 396.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 397.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 398.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 399.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 400.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 401.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 402.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 403.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 404.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Mannschaften der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 405.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten der Kaiserlichen Marine, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 406.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Rechtes der Deutschen an die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Reichsheeres, vom 15. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. 1873 S. 407.)

Gesetz, betreffend die Verleihung des Recht

10.

… und Accidenzien der Magistrats-
… freien Verfügung ausgenommen –
… den Gehaltszulagen derselben ent-
… für die Auszahlung gewisser Zeit
… der Installation an übernimmt
… Mitgliedes erhalten den nächst-
…, wenn eine Witwe oder Descen-
… folgende Vierteljahr das Gnaden-

11.

… von dem Magistrate nur mit …
… Land-Dreyßig bewilligt werden.

12.

… neuen Verfassung hat der Magi-
… aus der gegenwärtigen Ordnung …
… Gehalts-Regulativ zur Richt-

… zu führendes Protocollbuch zu …

… Unterschrift finden, so wie der …

Vom Stadtgerichte.

§. 15.

Das Stadtgericht besteht aus dem Bürgermeister als Dirigenten, dem Stadt-Richter und dem Syndicus, welcher zugleich Secretair ist. Zusammensetzung

§. 16.

Das Stadtgericht verwaltet innerhalb des städtischen Jurisdictions-Bezirkes die streitige und freiwillige bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, letztere nach den darüber in der Verordnung vom 13ten März 1821 gegebenen Bestimmungen. Compete

Außerdem hat das Stadtgericht mit Zuziehung der Geistlichen wie bisher, als geistliches Colloquium, die geistlichen Sachen, soweit solche als gerichtliche zu betrachten sind, vorerst noch auf die bisherige Weise zu behandeln.

§. 17.

In Sachen, deren Gegenstand dingliche Rechte sind, steht dem Stadt-Gerichte die Gerichtsbarkeit zu über alle in der Stadt und deren unbestrittener Feldmark und Gemeinheit belegenen Gebäude und Grundstücke; mit Ausnahme der einem öffentlichen Zwecke gewidmeten, nicht städtischen und nicht als eigene Reihehäuser anzusehenden Gebäude, nebst deren dazu gehörenden unmittelbaren Umgebung, welche in erster Instanz unter Unserem Hofgerichte oder der Justiz-Canzlei stehen sollen; so wie mit Ausnahme der dem vormaligen Amte Alt- und Neu-Kloster untergebenen Gebäude und Grundstücke, in Ansehung deren eine weitere Regulirung vorbehalten wird.

In persönlichen Sachen, mit Einschluß der Vormundschafts- und Nach-

1) Im Anschluß an Offner, Archiv für Kirchliche Geschichte Böhmens 1927, 1 ff. Vgl. auch Bachmann, Reg. Nr. 1a, 1b, 1c, 1d, 1e, 1f, 1g, 1h, 1i, 1k, 1l, 1m, 1n, 1o, 1p, 1q, 1r, 1s, 1t, 1u, 1v, 1w, 1x, 1y, 1z, 1aa, 1bb, 1cc, 1dd, 1ee, 1ff, 1gg, 1hh, 1ii, 1kk, 1ll, 1mm, 1nn, 1oo, 1pp, 1qq, 1rr, 1ss, 1tt, 1uu, 1vv, 1ww, 1xx, 1yy, 1zz, 1aaa, 1bbb, 1ccc, 1ddd, 1eee, 1fff, 1ggg, 1hhh, 1iii, 1kkk, 1lll, 1mmm, 1nnn, 1ooo, 1ppp, 1qqq, 1rrr, 1sss, 1ttt, 1uuu, 1vvv, 1www, 1xxx, 1yyy, 1zzz, 1aaaa, 1bbbb, 1cccc, 1dddd, 1eeee, 1ffff, 1gggg, 1hhhh, 1iiii, 1kkkk, 1llll, 1mmmm, 1nnnn, 1oooo, 1pppp, 1qqqq, 1rrrr, 1ssss, 1tttt, 1uuuu, 1vvvv, 1wwww, 1xxxx, 1yyyy, 1zzzz, 1aaaaa, 1bbbbb, 1ccccc, 1ddddd, 1eeeee, 1fffff, 1ggggg, 1hhhhh, 1iiiii, 1kkkkk, 1lllll, 1mmmmm, 1nnnnn, 1ooooo, 1ppppp, 1qqqqq, 1rrrrr, 1sssss, 1ttttt, 1uuuuu, 1vvvvv, 1wwwww, 1xxxxx, 1yyyyy, 1zzzzz, 1aaaaaa, 1bbbbbb, 1cccccc, 1dddddd, 1eeeeee, 1ffffff, 1gggggg, 1hhhhhh, 1iiiiii, 1kkkkkk, 1llllll, 1mmmmmm, 1nnnnnn, 1oooooo, 1pppppp, 1qqqqqq, 1rrrrrr, 1ssssss, 1tttttt, 1uuuuuu, 1vvvvvv, 1wwwwww, 1xxxxxx, 1yyyyyy, 1zzzzzz, 1aaaaaaa, 1bbbbbbb, 1ccccccc, 1ddddddd, 1eeeeeee, 1fffffff, 1ggggggg, 1hhhhhhh, 1iiiiiii, 1kkkkkkk, 1lllllll, 1mmmmmmm, 1nnnnnnn, 1ooooooo, 1ppppppp, 1qqqqqqq, 1rrrrrrr, 1sssssss, 1ttttttt, 1uuuuuuu, 1vvvvvvv, 1wwwwwww, 1xxxxxxx, 1yyyyyyy, 1zzzzzzz, 1aaaaaaaa, 1bbbbbbbb, 1cccccccc, 1dddddddd, 1eeeeeeee, 1ffffffff, 1gggggggg, 1hhhhhhhh, 1iiiiiiii, 1kkkkkkkk, 1llllllll, 1mmmmmmmm, 1nnnnnnnn, 1oooooooo, 1pppppppp, 1qqqqqqqq, 1rrrrrrrr, 1ssssssss, 1tttttttt, 1uuuuuuuu, 1vvvvvvvv, 1wwwwwwww, 1xxxxxxxx, 1yyyyyyyy, 1zzzzzzzz, 1aaaaaaaaa, 1bbbbbbbbb, 1ccccccccc, 1ddddddddd, 1eeeeeeeee, 1fffffffff, 1ggggggggg, 1hhhhhhhhh, 1iiiiiiiii, 1kkkkkkkkk, 1lllllllll, 1mmmmmmmmm, 1nnnnnnnnn, 1ooooooooo, 1ppppppppp, 1qqqqqqqqq, 1rrrrrrrrr, 1sssssssss, 1ttttttttt, 1uuuuuuuuu, 1vvvvvvvvv, 1wwwwwwwww, 1xxxxxxxxx, 1yyyyyyyyy, 1zzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbb, 1cccccccccc, 1dddddddddd, 1eeeeeeeeee, 1ffffffffff, 1gggggggggg, 1hhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkk, 1llllllllll, 1mmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnn, 1oooooooooo, 1pppppppppp, 1qqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrr, 1ssssssssss, 1tttttttttt, 1uuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbb, 1ccccccccccc, 1ddddddddddd, 1eeeeeeeeeee, 1fffffffffff, 1ggggggggggg, 1hhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkk, 1lllllllllll, 1mmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnn, 1ooooooooooo, 1ppppppppppp, 1qqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrr, 1sssssssssss, 1ttttttttttt, 1uuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccc, 1dddddddddddd, 1eeeeeeeeeeee, 1ffffffffffff, 1gggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkk, 1llllllllllll, 1mmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooo, 1pppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssss, 1tttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccc, 1ddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffff, 1ggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooo, 1ppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssss, 1ttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccc, 1dddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffff, 1gggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooo, 1ppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssss, 1tttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccc, 1ddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffff, 1ggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooo, 1ppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssss, 1ttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccc, 1dddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffff, 1gggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooo, 1pppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssss, 1tttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccccc, 1ddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooo, 1ppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssssss, 1ttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffffff, 1gggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccccccc, 1ddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooooo, 1ppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssssssss, 1ttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffffffff, 1gggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccccccccc, 1ddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooooooo, 1ppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssssssssss, 1ttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffffffffff, 1gggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccccccccccc, 1ddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooooooooo, 1ppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssssssssssss, 1ttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffffffffffff, 1gggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccccccccccccc, 1ddddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooooooooooo, 1ppppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssssssssssssss, 1ttttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffffffffffffff, 1gggggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1ccccccccccccccccccccccccccc, 1ddddddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1lllllllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooooooooooooo, 1ppppppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1sssssssssssssssssssssssssss, 1ttttttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1ffffffffffffffffffffffffffff, 1gggggggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1oooooooooooooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddddddddddddd, 1eeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeeee, 1fffffffffffffffffffffffffffff, 1ggggggggggggggggggggggggggggg, 1hhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhhh, 1iiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiiii, 1kkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkkk, 1llllllllllllllllllllllllllllll, 1mmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmmm, 1nnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnnn, 1ooooooooooooooooooooooooooooo, 1pppppppppppppppppppppppppppppp, 1qqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqqq, 1rrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrrr, 1ssssssssssssssssssssssssssssss, 1tttttttttttttttttttttttttttttt, 1uuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuuu, 1vvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvvv, 1wwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwwww, 1xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx, 1yyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyyy, 1zzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzzz, 1aaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaaa, 1bbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbbb, 1cccccccccccccccccccccccccccccc, 1dddddddddddddddddddddddddddddd, 1ee

1. Ausführung des Art. 1 Abschnitt III. Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 664) betreffend die Errichtung eines Reichsversicherungsamts, sowie zur Ausführung des Art. 1 Abschnitt III. Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, der Bergordnungen und des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichsversicherungsamts, wird bestimmt, was folgt:

Art. 1. Das Reichsversicherungsamt besteht aus dem Präsidenten, den ständigen Mitgliedern und den nichtständigen Mitgliedern.

Art. 2. Der Präsident leitet und beaufsichtigt die Geschäfte des Reichsversicherungsamts und vertritt dasselbe nach außen.

Art. 3. Die ständigen Mitglieder werden vom Präsidenten, die nichtständigen Mitglieder vom Präsidenten und den ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts gewählt.

Art. 4. Die Wahl der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats durch den Kaiser. Sie wird auf Lebenszeit vollzogen.

Art. 5. Die Wahl der nichtständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats durch den Kaiser. Sie wird auf die Dauer von sechs Jahren vollzogen. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 6. Die Wahl der nichtständigen Mitglieder wird durch Ausscheiden, Niederlegung des Amts oder Tod vor Ablauf der Wahlperiode erledigt. Für den Rest der Wahlperiode ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Art. 7. Die nichtständigen Mitglieder müssen Deutsche sein, ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche haben und dürfen nicht Mitglieder des Reichstags oder des Bundesrats sein.

Art. 8. Die nichtständigen Mitglieder müssen mindestens 30 Jahre alt sein und sollen in der Regel nicht mehr als 60 Jahre alt sein.

Art. 9. Die nichtständigen Mitglieder müssen mit den Verhältnissen der Arbeiter und der Betriebsunternehmer vertraut sein.

Art. 10. Die nichtständigen Mitglieder sollen in der Regel nicht mehr als zwei Jahre hintereinander dem Reichsversicherungsamt angehören.

Art. 11. Die nichtständigen Mitglieder werden zu den Sitzungen des Reichsversicherungsamts berufen. Sie haben in diesen Sitzungen Sitz und Stimme.

Art. 12. Die nichtständigen Mitglieder erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen, welche für die Mitglieder des Reichsversicherungsamts gelten.

Art. 13. Die nichtständigen Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Geschäfte des Reichsversicherungsamts verpflichtet.

Art. 14. Die nichtständigen Mitglieder können wegen Pflichtverletzung durch Beschluß des Reichsversicherungsamts ihres Amts entsetzt werden.

Art. 15. Die Geschäftsordnung des Reichsversicherungsamts wird vom Präsidenten erlassen.

Art. 16. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 17. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 18. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 19. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 20. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 21. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 22. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 23. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 24. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 25. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 26. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 27. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 28. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 29. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 30. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 31. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 32. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 33. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 34. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 35. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 36. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 37. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 38. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 39. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 40. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 41. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 42. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 43. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 44. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 45. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 46. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 47. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 48. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 49. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 50. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 51. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 52. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 53. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 54. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 55. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 56. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 57. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 58. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 59. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 60. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 61. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 62. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 63. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 64. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 65. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 66. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 67. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 68. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 69. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 70. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 71. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 72. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 73. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 74. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 75. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 76. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 77. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 78. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 79. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 80. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 81. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 82. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 83. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 84. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 85. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 86. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 87. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 88. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 89. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 90. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 91. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 92. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 93. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 94. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 95. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 96. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 97. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 98. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 99. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 100. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 101. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 102. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 103. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 104. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 105. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 106. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 107. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 108. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 109. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 110. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 111. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 112. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 113. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 114. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 115. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 116. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 117. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 118. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 119. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 120. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 121. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 122. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 123. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 124. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 125. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 126. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 127. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 128. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 129. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 130. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 131. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 132. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 133. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 134. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 135. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 136. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 137. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 138. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 139. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 140. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 141. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 142. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 143. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 144. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 145. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 146. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 147. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 148. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 149. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 150. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 151. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 152. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 153. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 154. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 155. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 156. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 157. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 158. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 159. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 160. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 161. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 162. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 163. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 164. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 165. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 166. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 167. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 168. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 169. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 170. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 171. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 172. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 173. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 174. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 175. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 176. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 177. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 178. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 179. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 180. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 181. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 182. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 183. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 184. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 185. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 186. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 187. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 188. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 189. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 190. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 191. Die Geschäftsordnung bestimmt, welche Geschäfte dem Präsidenten, welche dem Reichsversicherungsamt und welche den Abteilungen des Reichsversicherungsamts obliegen.

Art. 192. Die Geschäftsordn

ten Hypotheken-Ordnung eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit einer jeden Veräußerung des städtischen Grund-Eigenthums ausmacht, so soll in Zukunft:

1) das sogenannte Nieder-Gericht in Überlassungs-Sachen ganz hinwegfallen und das Stadtgericht an dessen Stelle treten, jedoch so, daß die bisherige Öffentlichkeit des Verfahrens in der Art beibehalten bleibt, daß die Bürger-Repräsentanten bei den Sitzungen des Stadtgerichts gegenwärtig seyn dürfen.

2) Mit der Verlassung ist künftig nicht mehr (wie es das bisherige, ganz singulaire Herkommen der Stadt Burtehude mit sich gebracht hat) ein ordentliches Convocations-Verfahren zur Ausmittelung der Real-Ansprüche an das verkaufte Object nothwendiger Weise verbunden.

Es hängt vielmehr von der freien Wahl des Acquirenten ab, ob er auf ein solches Convocations-Verfahren, unabhängig von dem Verlassungs-Verfahren, bei dem Stadtgerichte antragen will, welches alsdann hierunter lediglich nach gemeinen Rechten zu verfahren hat.

3) Das Stadtgericht erkennt in Verlassungs-Sachen über die Zulässigkeit der nachgesuchten gerichtlichen Confirmation der Kauf-Contracte, wie vorhin der Magistrat, nach den bestehenden Statuten und den gemeinen und Landes-Rechten, und bestehet das dabei zu beobachtende Verfahren mit Beseitigung aller sonstigen Formalitäten in einem simpeln Bescheide, welchen das Stadtgericht auf den Antrag der Contrahenten, causa cognita, sofort oder in einem neuen Termine gegen die gewöhnliche Bescheids- oder Confirmations-Gebühr ertheilt.

Die deutsche Bundespost für Postdienst und für Fernmeldedienst

Die deutsche Bundespost für Postdienst und für Fernmeldedienst

1951 Die deutsche Bundespost für Postdienst und für Fernmeldedienst (Bundesgesetzblatt Teil I S. 1) Vom 24. Juli 1951

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1) wird folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 (1) Die Bundespost wird als Sondervermögen des Bundes verwaltet.

(2) Die Bundespost gliedert sich in den Postdienst und in den Fernmeldedienst.

(3) Die Regelung des Dienstes und Betriebes obliegt dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen.

§ 2 (1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist oberste Dienstbehörde für die Bundespost.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen ist Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten des Post- und Fernmeldedienstes.

§ 3 (1) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Dritte übertragen.

(2) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann sich an Unternehmen beteiligen, die Aufgaben der Bundespost übernehmen.

§ 4 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Länder übertragen.

§ 5 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gemeinden übertragen.

§ 6 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gemeindeverbände übertragen.

§ 7 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 8 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 9 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen.

§ 10 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Vereine übertragen.

§ 11 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Genossenschaften übertragen.

§ 12 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gesellschaften übertragen.

§ 13 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 14 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 15 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 16 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 17 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 18 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 19 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 20 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 21 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 22 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 23 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 24 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 25 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 26 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 27 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 28 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 29 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 30 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 31 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 32 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 33 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 34 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 35 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 36 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 37 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 38 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 39 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 40 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 41 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 42 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 43 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 44 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 45 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 46 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 47 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 48 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 49 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 50 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 51 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 52 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 53 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 54 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 55 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 56 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 57 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 58 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 59 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 60 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 61 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 62 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 63 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 64 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 65 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 66 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 67 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 68 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 69 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 70 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 71 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 72 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 73 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 74 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 75 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 76 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 77 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 78 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 79 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 80 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 81 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 82 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 83 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 84 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 85 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 86 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 87 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 88 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 89 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 90 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 91 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 92 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 93 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 94 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 95 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

§ 96 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Institutionen übertragen.

§ 97 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Personengruppen übertragen.

§ 98 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Einzelpersonen übertragen.

§ 99 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Gruppen übertragen.

§ 100 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann Aufgaben der Bundespost auf Organisationen übertragen.

Anlage

Aus Richtlinien für Offiziersheim und Offiziersmessen.

Die Führer und Mitglieder der Offiziersheim- und Offiziersmessen sollen sich stets bewußt sein, daß sie in ihrer Gesamtheit und jeder einzelne für sich in allen Teilen seines Verhaltens ein Beispiel anständiger Gesinnung und Haltung sein müssen. Sie haben sich daher auch in ihrer Kleidung und Lebensführung nach den Grundsätzen der Standesehre zu richten.

Jeder Offizier ist verpflichtet, sich in das Offiziersheim- oder Offiziersmessenbuch seines Standortes einschreiben zu lassen und auch in seinem Urlaub, Kommando oder Dienstreise seine Beiträge zu entrichten.

Die Offiziersheim- und Offiziersmessenbücher sind Ehrenbücher, die nur Namen von Offizieren enthalten dürfen, die sich durch ihr Verhalten der Ehre würdig erweisen.

Wer sich durch sein Verhalten der Ehre unwürdig macht, ist durch den Kommandeur aus der Liste zu streichen.

Wer gestrichen ist, darf weder Offiziersheim noch Messe betreten, es sei denn, daß er durch den Kommandeur dazu befohlen ist

Das Artikel-Gesetz enthält 73 Artikel, die sich auf folgende Gesetze beziehen:

Artikel 1 bis 3 Gesetz über die Ehe, Artikel 4 bis 6 Gesetz über die Verlobung, Artikel 7 bis 9 Gesetz über die Eheschließung, Artikel 10 bis 12 Gesetz über die Ehescheidung, Artikel 13 bis 15 Gesetz über die Ehenichtigkeit, Artikel 16 bis 18 Gesetz über die Aufhebung der Ehe, Artikel 19 bis 21 Gesetz über die Trennung von Tisch und Bett, Artikel 22 bis 24 Gesetz über die Wiederverheiratung, Artikel 25 bis 27 Gesetz über die Ehelichkeit, Artikel 28 bis 30 Gesetz über die Anfechtung der Ehelichkeit, Artikel 31 bis 33 Gesetz über die Legitimation, Artikel 34 bis 36 Gesetz über die Adoption, Artikel 37 bis 39 Gesetz über die Vormundschaft, Artikel 40 bis 42 Gesetz über die Pflegschaft, Artikel 43 bis 45 Gesetz über die Entmündigung, Artikel 46 bis 48 Gesetz über die Aufhebung der Entmündigung, Artikel 49 bis 51 Gesetz über die Ehrenvormundschaft, Artikel 52 bis 54 Gesetz über die Ehrenpflegschaft, Artikel 55 bis 57 Gesetz über die Ehrenentmündigung, Artikel 58 bis 60 Gesetz über die Aufhebung der Ehrenentmündigung, Artikel 61 bis 63 Gesetz über die Ehrenadoption, Artikel 64 bis 66 Gesetz über die Ehrenlegitimation, Artikel 67 bis 69 Gesetz über die Ehrenehelichkeit, Artikel 70 bis 72 Gesetz über die Ehrenanfechtung der Ehelichkeit, Artikel 73 Gesetz über die Ehrenscheidung.

Artikel 1 bis 3 Gesetz über die Ehe, Artikel 4 bis 6 Gesetz über die Verlobung, Artikel 7 bis 9 Gesetz über die Eheschließung, Artikel 10 bis 12 Gesetz über die Ehescheidung, Artikel 13 bis 15 Gesetz über die Ehenichtigkeit, Artikel 16 bis 18 Gesetz über die Aufhebung der Ehe, Artikel 19 bis 21 Gesetz über die Trennung von Tisch und Bett, Artikel 22 bis 24 Gesetz über die Wiederverheiratung, Artikel 25 bis 27 Gesetz über die Ehelichkeit, Artikel 28 bis 30 Gesetz über die Anfechtung der Ehelichkeit, Artikel 31 bis 33 Gesetz über die Legitimation, Artikel 34 bis 36 Gesetz über die Adoption, Artikel 37 bis 39 Gesetz über die Vormundschaft, Artikel 40 bis 42 Gesetz über die Pflegschaft, Artikel 43 bis 45 Gesetz über die Entmündigung, Artikel 46 bis 48 Gesetz über die Aufhebung der Entmündigung, Artikel 49 bis 51 Gesetz über die Ehrenvormundschaft, Artikel 52 bis 54 Gesetz über die Ehrenpflegschaft, Artikel 55 bis 57 Gesetz über die Ehrenentmündigung, Artikel 58 bis 60 Gesetz über die Aufhebung der Ehrenentmündigung, Artikel 61 bis 63 Gesetz über die Ehrenadoption, Artikel 64 bis 66 Gesetz über die Ehrenlegitimation, Artikel 67 bis 69 Gesetz über die Ehrenehelichkeit, Artikel 70 bis 72 Gesetz über die Ehrenanfechtung der Ehelichkeit, Artikel 73 Gesetz über die Ehrenscheidung.

dessen darf ohne zureichende Entschuldigung niemand weder aus den Magistrats-Sitzungen noch aus den Versammlungen zurückbleiben.

Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, oder sich sonst gegen die Ordnung vergeht, wird resp. von dem Magistrate oder von der Versammlung — ohne daß dagegen ein Recurs zulässig ist — in eine Geldstrafe bis zu fünf Rthlr. zum Besten der Armen genommen und kann im letzten Falle angehalten werden, die Sitzung oder Versammlung zu verlassen.

§. 45.

Versammlungen

Die Repräsentanten versammeln sich entweder an gewissen zum Voraus bestimmten Tagen, oder auf eine besondere dem ältesten Repräsentanten 24 Stunden vorher zuzustellende Aufforderung des Magistrats, in welcher der Gegenstand der Berathung deutlich ausgedrückt seyn muß.

§. 46.

Berathungs-Protocoll

Das bei der Berathung zu führende und von allen Anwesenden zu unterschreibende Protocoll muß die Namen der Anwesenden, die verschiedenen Meinungen und deren Gründe und den gefaßten Beschluß deutlich enthalten.

Dies Protocoll muß dem Magistrate sofort im Original übergeben werden.

§. 47.

Gemeinliche Berathungen

Findet es dann der Magistrat bedenklich, eine dem Antrage entsprechende Ver-

den Ausschuß zu Rate ziehen und Gutachten von ihm erfordern. Weitere Rechte sind ihm nicht zugewiesen. Es besteht im Bedürfnisfalle der Zuziehung eines Sachverständigen, der jedoch kein Stimmrecht hat, und dessen Gutachten nicht bindend ist.

Art. 7. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen.

Art. 8. Die Mitglieder des Ausschusses sind Beamte im Sinne des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127).

Art. 9. Die Kosten des Ausschusses werden aus Mitteln des Reichsamts des Innern bestritten.

Art. 10. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung, betreffend die Errichtung eines Ausschusses für Arbeiterversicherung, vom 15. Juli 1901 (RGBl. S. 305) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Errichtung eines Ausschusses für Arbeiterversicherung.

Vom 30. Juni 1911.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung eines Ausschusses für Arbeiterversicherung vom 30. Juni 1911 (RGBl. S. 509) wird bekanntgemacht, daß der Ausschuß für Arbeiterversicherung für die Zeit bis zum 31. Dezember 1914 wie folgt zusammengesetzt ist:

I. Vorsitzender.

Der Staatssekretär des Reichsamts des Innern Dr. Delbrück.

II. Mitglieder.

1. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

2. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

3. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

4. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

5. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

6. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

7. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

8. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

9. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

10. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

11. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

12. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

13. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

14. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

15. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

16. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

17. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

18. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

19. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

20. Als Vertreter des Reichsamts des Innern: Der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Caspar, der Wirkliche Geheime Oberregierungsrat Dr. Kaufmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Lindemann, der Geheime Regierungsrat Dr. Zahn, der Geheime Regierungsrat Dr. Bielefeldt, der Geheime Regierungsrat Dr. Bumm, der Geheime Regierungsrat Dr. Hoffmann, der Geheime Regierungsrat Dr. Schwabach, der Geheime Regierungsrat Dr. Wilhelmi, der Geheime Regierungsrat Dr. Zacher, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert, der Geheime Regierungsrat Dr. Zweigert.

5) in Concurs Befangene;

6) in Criminal-Untersuchung Begriffene;

7) mit Criminalstrafen Belegte.

Treten die Fälle 1. 2. 5. 7. nach der Erwählung ein: so hört das Amt sofort auf; es wird aber nur als suspendirt betrachtet, wenn der sechste Fall eintritt.

Das Amt eines Bürger-Repräsentanten zu verwalten sind nicht verpflichtet:

1) Ärzte und Wundärzte;

2) Geistliche und Schullehrer;

3) Staatsdiener;

4) Männer über 60 Jahr und notorisch schwächliche Personen.

In zweifelhaften Fällen hat der Magistrat, mit Zuziehung der Repräsentanten, über die Qualification eines einzelnen Repräsentanten, so wie über die Zulässigkeit seiner Recusations-Gründe unter Beobachtung des im §. 47. vorgeschriebenen Verfahrens zu entscheiden.

Capitel V.

Von der Verwaltung des städtischen Vermögens.

§. 54.

Verwa

Es ist endlich mir Gewissheit, wie ich glaube! Ich Schreibe mir Nichts mehr, als was ich Gewissheit, wie ich glaube! Ich Schreibe mir Nichts mehr, als was ich Gewissheit, wie ich glaube! Ich Schreibe mir Nichts mehr, als was ich

Digitized by Google

Das Register und Inhalt, 12 Druckbogen, ist in 3 Exemplaren
Register. vollständig beigelegt. Ich bitte um Empfangsbestätigung. Mit Hochachtung

Ihr ergebener
Dr. Hermann Meyer.

Der Verleger bestätigt den Empfang des Manuskripts und des Registers, sowie der Korrekturbogen bis Bogen 20. Druck und Ausstattung werden Ihnen gefallen. Ich bitte um Zusendung der Korrekturbogen 21 und 22 und des Titelbogens. Mit Hochachtung

Ihr ergebener
Max Hesse.

Bogen 21 und 22. Ich bestätige den Empfang der Korrekturbogen 21 und 22 und des Titelbogens. Ich bitte um Zusendung der Korrekturbogen 23 und 24 und des Umschlagbogens. Mit Hochachtung

Ihr ergebener
Dr. Hermann Meyer.

Bogen 23 und 24. Ich bestätige den Empfang der Korrekturbogen 23 und 24 und des Umschlagbogens. Ich bitte um Zusendung der Korrekturbogen 25 und 26. Mit Hochachtung

Ihr ergebener
Dr. Hermann Meyer.

Bogen 25 und 26. Ich bestätige den Empfang der Korrekturbogen 25 und 26. Ich bitte um Zusendung der Korrekturbogen 27 und 28. Mit Hochachtung

Ihr ergebener
Dr. Hermann Meyer.

Bogen 27 und 28. Ich bestätige den Empfang der Korrekturbogen 27 und 28. Ich bitte um Zusendung der Korrekturbogen 29 und 30. Mit Hochachtung

Ihr ergebener
Dr. Hermann Meyer.

Bogen 29 und 30. Ich bestätige den Empfang der Korrekturbogen 29 und 30. Ich bitte um Zusendung der Korrekturbogen

Au catalogue général Hachette figure le petit ouvrage Mary et le petit chien Dick par Mme Marie Colin. Il coûte 1 fr. 25 et est orné de 12 gravures.

Chez Delagrave, 15, rue Soufflot, Paris, Mme Marie Colin publie Mary et le petit chien Dick, 1 fr. 25, orné de 12 gravures.

Le catalogue Hachette de Mme Colin, 15 centimes, ne le mentionne pas.

Mary et le petit chien Dick, par Mme Marie Colin, 1 fr. 25, orné de 12 gravures, est publié chez Delagrave, 15, rue Soufflot, Paris

verpflichtet sind, die Bestimmungen dieser Ordnung, sowie die Weisungen der Vorgesetzten genau zu befolgen, und daß sie sich bei Vermeidung von Strafe nicht ohne Urlaub von ihrem Standorte entfernen dürfen.

Zweites Hauptstück.

Von Rechten und Pflichten der Gemeinen.

§. 2.

Jede Mannschaft, welche in Dienst tritt, muß sich mit einem Reisepasse versehen, worin ihr Name, Geburtsort, Alter, Religion, Größe, Gewerbe, Stand und Heimatsort genau angegeben sind.

§. 3.

Jeder Gemeine ist verpflichtet, seine Kleidung und Ausrüstung in gutem Stande zu erhalten.

§. 4.

Jeder Gemeine ist verpflichtet, seine Waffen, Munition, Kleidung und Ausrüstung, sowie alle ihm anvertrauten Gegenstände, wenn er sie verliert, oder wenn sie ihm gestohlen werden, oder wenn sie durch seine Schuld zu Grunde gehen, auf seine Kosten zu ersetzen.

§. 5.

Die Gemeinen dürfen nur in Civilkleidung ausgehen.

§. 6.

Jeder Gemeine ist verpflichtet, seine Vorgesetzten zu grüßen.

Die Gemeinen müssen jeden Vorgesetzten, den sie treffen, durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung grüßen.

Wenn sie mehrere Vorgesetzte zugleich treffen, so müssen sie nur den Höchsten grüßen.

Digitized by Google

Art. 10. Kaiserliche Verfügungen.

Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Uebertritte, Verabschiedungen, Wiederanstellungen, Verleihung von Titeln, Rangerhöhungen, Ordensverleihungen, Ehrenzeichen, Allerhöchste Handschreiben, Glückwünsche, Dankschreiben, Beileidsbezeugungen.

Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen, Uebertritte, Verabschiedungen, Wiederanstellungen, Verleihung von Titeln, Rangerhöhungen, Ordensverleihungen, Ehrenzeichen.

Allerhöchste Handschreiben, Glückwünsche, Dankschreiben, Beileidsbezeugungen.

Vu la délibération du Conseil Municipal de Saint-Jean-de-Braye en date du 15 décembre 2014 approuvant le déclassement du domaine public communal de la parcelle cadastrée section AS n° 1 d'une superficie de 1 m² ;

Vu l'avis favorable émis par le commissaire enquêteur à l'issue de l'enquête publique qui s'est déroulée du 19 janvier 2015 au 20 février 2015 inclus ;

Vu le courrier de Monsieur et Madame [redacted], domiciliés [redacted] à Saint-Jean-de-Braye, en date du 15 décembre 2014 sollicitant l'acquisition de la parcelle susvisée ;

Vu le courrier de Monsieur [redacted], domicilié [redacted] à Saint-Jean-de-Braye, en date du 15 décembre 2014 sollicitant l'acquisition de la parcelle susvisée ;

Vu l'avis de la Direction Générale des Finances Publiques – Service du Domaine – en date du 15 décembre 2014 ;

Considérant que la parcelle susvisée n'est plus affectée à l'usage du public et qu'elle n'est plus nécessaire à l'exercice des missions de service public ;

Considérant que la parcelle susvisée est située [redacted] à Saint-Jean-de-Braye, en zone [redacted] ;

Considérant que la parcelle susvisée est située [redacted] à Saint-Jean-de-Braye, en zone [redacted] ;

Considérant que la parcelle susvisée

Bl. 12

Allgemeines

Auf der Kreuzung Bl. 12 mit Bl. 11 Bergheim, Kreis Bl. 11 Bl. 12 Bergheim, Kreis Bl. 11 Bl. 12 Bergheim, Kreis Bl. 11 Bl. 12

Die Abhandlung von Wilhelm Gerloff: Zur Lehre vom Einkommen, mit Anhang: Die Einkommensteuer in Frankfurt a. M. 1913, Verlag von Gustav Fischer in Jena, Preis 6 Mk., ist erschienen.

Die Abhandlung von Wilhelm Lexis: Die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Verlag von Gustav Fischer in Jena, Preis 8 Mk., ist erschienen.

Die Abhandlung von Adolph Wagner: Finanzwissenschaft, 4. Teil, Allgemeine und besondere Steuerlehre, Verlag von C. F. Winter'sche Verlagshandlung in Leipzig, Preis 12 Mk., ist erschienen.

Die Abhandlung von Wilhelm Lexis: Die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Verlag von Gustav Fischer in Jena, Preis 8 Mk., ist erschienen.

Digitized by Google

Anlage 27. Muster für die Anlage des Ausweises über Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Ausweis über Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß er Einkünfte aus Kapitalvermögen, d. h. Zinsen, Renten, Gewinnanteile, Tantiemen, Gewinne aus Lotterien und Ausspielungen, Leibrenten, Erträgnisse aus Stiftungen, Genossenschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, Bergwerksgesellschaften, Kuxen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Schuldverschreibungen, Obligationen, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Darlehen, Einlagen, Depositen, Guthaben, Konten, Kontokorrent, Wechseln, Schecks, Anweisungen, Diskont, Agio, Kapitalabfindungen, Kapitalentschädigungen, Kapitalversicherungen, Lebensversicherungen, Unfallversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Sterbekassen, Witwen- und Waisenkassen, Pensionskassen, Unterstützungskassen, Hilfskassen, Krankenkassen, Invalidenkassen, Altersversorgungskassen, Gnadenbezügen, Ruhegehalten, Witwengeldern, Waisengeldern, Witwen- und Waisenversorgungen, Witwen- und Waisenpensionen, Witwen- und Waisenrenten, Witwen- und Waisenabfindungen, Witwen- und Waisenentschädigungen, Witwen- und Waisenversicherungen, Witwen- und Waisenkassen, Witwen- und Waisenpensionskassen, Witwen- und Waisenunterstützungskassen, Witwen- und Waisenhilfskassen, Witwen- und Waisenkrankenkassen, Witwen- und Waisenversorgungskass

Anhang. Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895. 191

Gesetz, betr. die Ausführung des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895.

Vom 28. Juli 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Königs mit Zustimmung des Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Aufgaben, die Einrichtung und die Befugnisse der Königlichen Ansiedelungskommission werden durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 nicht berührt.

§ 2.

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ansiedelungskommission wird durch die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 nicht berührt.

§ 3.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 4.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 5.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 6.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 7.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 8.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 9.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

§ 10.

Die Ansiedelungskommission ist befugt, Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes, betr. die Unterstützung des Wohnungsbaues, vom 28. Juli 1895 auszugeben.

Digitized by Google

Dr. Max Bauer, Professor der Mineralogie und Geologie an der Universität Marburg. Lehrbuch der Mineralogie. Mit 1 Tafel und 286 Figuren im Text. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Verlag von Erwin Nägele. 1904. Preis M. 12.—.

In der zweiten Auflage ist Bauer seinem Grundsatze treu geblieben, nur das Wichtigste und Sicherste zu bringen, und hat dadurch sein Lehrbuch zu einem der besten gemacht, die wir besitzen. Wir können es jedem Studierenden nur bestens empfehlen.

Dr. Max Bauer, Professor der Mineralogie und Geologie an der Universität Marburg. Leitfaden der Mineralogie und Geologie. Mit 1 Tafel und 286 Figuren im Text. Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage. Stuttgart, Verlag von Erwin Nägele. 1904. Preis M. 6.—.

Dieser Leitfaden ist ein Auszug aus dem vorstehenden Lehrbuche und kann ebenfalls bestens empfohlen werden. Er ist für Studierende der Medizin, Pharmazie, Landwirtschaft, Forstwissenschaft, Technik und Bergbaukunde bestimmt.

Dr. Wilhelm Ostwald, Professor der Chemie an der Universität Leipzig. Grundriß der allgemeinen Chemie. Vierte, umgearbeitete Auflage. Mit 37 Figuren. Leipzig, Verlag von Wilhelm Engelmann. 1904. Preis M. 12.—.

Ostwald schildert in seinem Grundriß der allgemeinen Chemie die Entwicklung der Chemie, wie sie sich in seinem Geiste spiegelt. Es ist ein Werk, das jeder Chemiker gelesen haben muß, und das auch jeder Gebildete mit Interesse lesen wird.

Digitized by Google

gesetzt. Nächsten Dienstag wird Herr Professor Dr. Ad. Horn über die Bienen, ihr Leben und ihre Zucht Vorträge halten.

Am 1. Juni des Jahres 1882 hat der Verein Bienenfreunde in Ostheim v. d. Rhön seine Pforten geöffnet. Die Mitgliederzahl betrug damals 30. Bis Ende des Jahres 1883 stieg sie auf 70. Im Jahre 1884 wurden 80 Mitglieder gezählt. Im Jahre 1885 sind 10 Mitglieder ausgetreten, 15 neue sind eingetreten, so daß der Verein jetzt 85 Mitglieder zählt. Im Jahre 1886 sind 5 Mitglieder ausgetreten, 10 neue sind eingetreten, so daß der Verein jetzt 90 Mitglieder zählt. Im Jahre 1887 sind 5 Mitglieder ausgetreten, 10 neue sind eingetreten, so daß der Verein jetzt 95 Mitglieder zählt. Im Jahre 1888 sind 5 Mitglieder ausgetreten, 10 neue sind eingetreten, so daß der Verein jetzt 100 Mitglieder zählt.

Jeden 1. und 15. eines Monats, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, Montags, ist Versammlung im Vereinslokale. Im Vereinslokale befindet sich ein Bienenstand, auf dem Bienen gehalten werden. Jedes Mitglied hat das Recht, seine Bienen dort aufzustellen. Es ist dies sehr bequem, weil man dann nicht nöthig hat, sich einen Bienenstand zu pachten. Auch ist es sehr bequem, weil man dann nicht nöthig hat, sich einen Bienenstand zu pachten. Auch ist es sehr bequem, weil man dann nicht nöthig hat, sich einen Bienenstand zu pachten. Auch ist es sehr bequem, weil man dann nicht nöthig hat, sich einen Bienenstand zu pachten.

Gesetz-Sammlung.

III. Abtheilung.

No. 10.

Hannover, den 17ten November 1824.

(84.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Osnabrück, die Verbesserung des niederen Schulwesens in der Grafschaft Bentheim betreffend. Osnabrück, den 27sten September 1824.

Da das evangelische niedere Schulwesen in der Grafschaft Bentheim in mehr als einer Hinsicht bisher mangelhaft und den Bedürfnissen nicht entsprechend gewesen: so wird zur Verbesserung desselben, auf Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, Nachfolgendes hiedurch verfügt.

§. 1.

Eintheilung der Schulen.

Die evangelischen niederen Schulen in der Grafschaft Bentheim und in der Herrlichkeit Lage werden eingetheilt in Haupt- oder Kirchspiels-Schulen und Neben- oder Bauerschafts-Schulen.

Die Zahl der Letztern soll jedoch möglichst beschränkt und die Beibehaltung oder Anlegung einer Nebenschule nur an solchen Orten gestattet werden, wo entweder die Entfernung von der Hauptschule zu groß ist, oder die schlechte Beschaffenheit des Weges den Besuch der Hauptschule verhindert.

§. 2.

Schul-Bezirke.

Für jede Schule wird ein fester Schul-Bezirk angeordnet, und ohne vorher erhaltene Dispensation des Predigers darf kein schulpflichtiges Kind eine andere, als

an den gegenüber Platz finden. Es ist ein 12 Kilogramm schwer, mit einem Kaliber von 10,5 Centimeter und einer Rohrlänge von 2,80 Meter. Es schießt 6 Schuß in der Minute.

Kanone, 12 Kilogramm, 8 Centimeter Kaliber.

Die Kanone, die ich Ihnen jetzt vorführe, ist ein Geschütz, das in der Minute 10 Schuß abgeben kann. Es ist 12 Kilogramm schwer, hat ein Kaliber von 8 Centimeter und eine Rohrlänge von 2,80 Meter. Es ist ein Hinterlader und hat einen Keilverschluß. Es ist ein Schnellfeuergeschütz.

Kanone, 6 Kilogramm, 6,5 Centimeter Kaliber.

Diese Kanone ist 6 Kilogramm schwer, hat ein Kaliber von 6,5 Centimeter und eine Rohrlänge von 2,80 Meter. Sie ist ein Hinterlader und hat einen Keilverschluß. Sie kann in der Minute 10 Schuß abgeben. Sie ist ein Schnellfeuergeschütz.

Kanone, 3 Kilogramm, 5 Centimeter Kaliber.

Diese Kanone ist 3 Kilogramm schwer, hat ein Kaliber von 5 Centimeter und eine Rohrlänge von 2,80 Meter. Sie ist ein Hinterlader und hat einen Keilverschluß. Sie kann in der Minute 10 Schuß abgeben. Sie ist ein Schnellfeuergeschütz.

Kanone, 1 Kilogramm, 3,7 Centimeter Kaliber.

Diese Kanone ist 1 Kilogramm schwer, hat ein Kaliber von 3,7 Centimeter und eine Rohrlänge von 2,80 Meter. Sie ist ein Hinterlader und hat einen Keilverschluß. Sie kann in der Minute 10 Schuß abgeben. Sie ist ein Schnellfeuergeschütz.

Kanone, 1 Kilogramm, 3,7 Centimeter Kaliber.

Diese Kanone ist 1 Kilogramm schwer, hat ein Kaliber von 3,7 Centimeter und eine Rohrlänge von 2,80 Meter. Sie ist ein Hinterlader und hat einen Keilverschluß. Sie kann in der Minute 10 Schuß abgeben. Sie ist ein Schnellfeuergeschütz.

Kanone, 1 Kilogramm, 3,7 Centimeter Kaliber.

Diese Kanone ist 1 Kilogramm schwer, hat ein Kaliber von 3,7 Centimeter und eine Rohrlänge von 2,80 Meter. Sie ist ein Hinterlader und hat einen Keilverschluß. Sie kann in der Minute 10 Schuß abgeben. Sie ist ein Schnellfeuergeschütz.

§. 6.

Bestimmung über die jetzt im Amte stehenden Schullehrer.

Die gegenwärtig bei den Hauptschulen angestellten Lehrer bleiben zwar in ihrem Amte, wofern nicht ein unsittliches und unwürdiges Betragen ihre Entsetzung nothwendig macht, in welchem Falle diese Entsetzung auch den Verlust des Gehaltes und aller sonstigen Dienst-Emolumente nach sich zieht. Sämmtliche beibehaltene Schul-Lehrer müssen es sich jedoch angelegen seyn lassen, die ihnen etwa mangelnden Kenntnisse sich möglichst noch zu erwerben, auch sich deshalb von Zeit zu Zeit einer mit ihnen anzustellenden Prüfung unterwerfen. — Diejenigen, welche bei dieser Prüfung zu große Unkunde und Unfähigkeit verrathen sollten, erhalten Gehülfen beigeordnet, und müssen nach Verhältniß der Umstände zur Unterhaltung und Besoldung derselben beitragen, worüber in jedem einzelnen Falle das Nähere bestimmt werden wird. Wenn indeß bei dieser Unkunde und Unfähigkeit nicht Altersschwäche oder sonstige unverschuldete Ursachen, sondern Mangel an Fleiß und Eifer in der erforderlichen Ausbildung zum Grunde liegen: so hat derjenige, der die ihm desfalls ertheilten Erinnerungen und Warnungen unbeachtet läßt, ebenfalls seine Entlassung vom Dienste verwirkt.

gleiten, verbrennen, will übrigens die 3. Linie über die 2. Hälfte gezeichnet werden, was gleichfalls über die gute Leistung, also über 3 Punkte Befriedigung gibt. Ebenso 3 Punkte für Nr. 4.

Nr. 5. Die Aufgabe ist nicht ganz richtig gelöst, denn die Linie AB ist nicht gleich CD, sondern AB ist um $\frac{1}{2}$ cm kürzer als CD. Es ist also nicht die Diagonale AC gleich der Diagonale BD, sondern AC ist kürzer als BD, was aber nicht ganz richtig ist, denn AC ist gleich $B

wurden von Pfalzgrafen Ruprecht, von Pfalz-Simmern-Sponheim, 1577 bis 1583 gedruckt. Die Bibel ist in Folio und hat 1000 Seiten.

2. Der Buchdruck.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst ist eine der größten Wohlthaten, welche Gott den Menschen gegeben hat. Sie ist eine Frucht des Nachdenkens und der Erfahrung. Vor ihrer Erfindung waren die Bücher sehr selten und kostbar, weil sie alle mit der Hand geschrieben werden mußten. Nur reiche Leute konnten sich Bücher kaufen, und nur wenige Menschen konnten lesen. Die Erfindung der Buchdruckerkunst wird dem Johann Gutenberg zugeschrieben, der um das Jahr 1400 in Mainz geboren wurde. Er hatte das Unglück, daß er sein Vaterland verlassen mußte, und kam nach Straßburg. Hier machte er Versuche, Buchstaben von Holz und Metall zu gießen, und druckte damit. Er kam wieder nach Mainz, und setzte seine Versuche fort. Er starb im Jahre 1468. Sein Verdienst ist es, daß er die Buchdruckerkunst erfunden hat. Sie wurde bald in vielen Städten getrieben, und es wurden viele Bücher gedruckt. Die Buchdruckerkunst ist eine Wohlthat für alle Menschen, weil sie die Bücher wohlfeil macht, und weil sie die Menschen zum Lesen und Nachdenken bringt.

Kurzweil, Mainz, 1844. Lehrbuch, Seite 85.

während vier Stunden, Unterricht ertheilt werden, und wird es den Predigern überlassen, diese Stunden nach den an jedem Orte eintretenden Umständen zu bestimmen.

Die Ärnte-Ferien sollen in der Mitte des Monats Julius ihren Anfang nehmen, und für die Hauptschulen bis zum Ende des Monats August, für die Neben-Schulen aber bis zum Ende des Septembers dauern, jedoch nach Befinden der Umstände auch für die erstern von dem Ober-Kirchenrathe auf desfalls eingegangenen Bericht der Prediger bis Ausgang des Septembers verlängert werden können. — Außerdem können in allen Schulen um Weihnachten und um Ostern jedesmal acht, und um Pfingsten drei Tage Ferien gegeben werden. Weitere Ferien sollen aber nicht Statt finden und am wenigsten den Schullehrern verstattet seyn, eigenmächtig den Unterricht auszusetzen.

Vor dem Eintritt der Ärnte-Ferien soll jährlich in jeder Schule mit sämmtlichen Kindern in Gegenwart des Predigers, der Kirchen-Ältesten und aller Eingesessenen, die sich dazu einfinden wollen, eine öffentliche Prüfung angestellt und der dazu bestimmte Tag vorher in der Kirche bekannt gemacht werden.

§. 10.

Schulgeld, Größe und Erhebung desselben.

Für jedes schulpflichtige Kind, wie auch für jedes Kind, welches schon vor dem 6ten oder noch nach vollendetem 14ten Jahre die Schule besucht, wird jährlich ein Schulgeld von 1 Rthlr. 8 ggr. und außerdem ein Feuerungs-Geld von 4 ggr. in gangbarer Münze entrichtet. — Die Hebung dieses Geldes geschieht durch den Verwalter des Schul-Fonds, welcher solches vierteljährig nach der oben §. 8. bemerkten und ihm zu dem Ende zuzustellenden Liste einfordert, und vor Ablauf des Vierteljahrs, mit einem Abzug von 1 mgr. von jedem Thaler für Erhebung und Berechnung, so wie mit Ausschluß des Feuerungs-Geldes, welches zur Schul-Casse abgeliefert wird, den Schullehrern behändigt.

Ältern, welche mehr als zwei schulpflichtige Kinder haben, brauchen jedoch für das dritte, so wie für jedes der folgenden, nur die Hälfte des oben bestimmten Schul- und Feuerungs-Geldes zu entrichten.

Diejenigen, welche zu arm sind, um das festgesetzte Schulgeld zu bezahlen, hat der Erheber desselben auf einer besondern Liste zu bemerken und solche dem Prediger zuzustellen; und wenn hierauf von diesem und den Kirchen-Ältesten oder Vorstehern die Armuth bescheinigt wird: so geschieht die Bezahlung aus den öffentlichen Armenmitteln, und zwar mit 13 ggr. für jedes Kind, wovon 1 ggr. behuf der Feue-

von gefährlichen Art ist, so ist sie nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1922 betreffend Verkehr mit Kampfmitteln, Waffen und Munition, sowie Schutz gegen Waffengebrauch (Waffengesetz) vom 27. Juli 1922 (RGBl. I S. 615) und Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. April 1928 zur Abänderung des Waffengesetzes vom 27. Juli 1922 (RGBl. I S. 143) nur mit Genehmigung der Reichsregierung oder einer von ihr bestimmten Stelle zulässig. Die Genehmigung ist nach Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. April 1928 zu versagen, wenn die gewerbsmäßige Herstellung oder Ausfuhr der Waffe oder Munition, oder ihr gewerbsmäßiges Verbringen in das Reichsgebiet, oder ihr gewerbsmäßiges Verbringen durch das Reichsgebiet, oder ihr gewerbsmäßiges Verbringen durch einen Teil des Reichsgebiets, wenn sich

Wenn wir nun die Wirkung der Kraft P auf den Punkt A betrachten, so können wir uns diese Kraft in zwei Komponenten zerlegt denken, von denen die eine in die Richtung der Stange fällt, die andere senkrecht dazu steht. Die letztere Komponente wird den Punkt A in einer Richtung bewegen, die senkrecht zu der Stange steht, also in einer Richtung, die mit der Richtung der Kraft Q zusammenfällt. Die Kraft P wird also in dieser Richtung eine Bewegung hervorrufen, die sich zu der Bewegung, die die Kraft Q hervorruft, addiert. Die Kraft P wird also in dieser Richtung eine Bewegung hervorrufen, die sich zu der Bewegung, die die Kraft Q hervorruft, addiert. Die Kraft P wird also in dieser Richtung eine Bewegung hervorrufen, die sich zu der Bewegung, die die Kraft Q hervorruft, addiert.

Unterrichts-Methode ablegen lassen, als auch die Schüler selbst prüfen, alle bei dieser Veranlassung wahrgenommene oder ihnen kund gewordene Mängel dem Ober-Kirchen-Rathe, welchem sie überhaupt am Schlusse eines jeden halben Jahrs über ihre Amtsführung vollständigen Bericht zu erstatten haben, zur Anzeige bringen, und zur Abhelfung dieser Mängel durch genaue Vollziehung der ihnen desfalls zugehenden Aufträge und Anweisungen, so wie durch angemessene Erinnerungen, Anweisungen und Rathschläge thätig beizutragen suchen.

§. 14.

Privat-Unterricht und Winkel-Schulen.

Wenn gleich sich erwarten läßt, daß bei der verbesserten Einrichtung des Schulwesens alle Ältern die ihnen dadurch dargebotene Gelegenheit zum Unterricht ihrer Kinder bereitwillig benutzen werden: so bleibt es doch Jedem unbenommen, seine Kinder durch dazu fähige Hauslehrer, welche sich indeß erforderlichen Falls einer Prüfung ihrer Geschicklichkeit unterwerfen müssen, unterrichten zu lassen, und ist derjenige, der einen solchen Privat-Unterricht dem öffentlichen Unterrichte vorziehen möchte, zur Bezahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet. — Wenn indeß mehrere Ältern sich vereinigen, für ihre Kinder gemeinschaftlich einen Privat-Lehrer zu halten: so muß für solche das gesetzliche Schulgeld entrichtet werden.

Die gegenwärtig bestehenden, mit dem Namen von Winkelschulen bezeichneten Privat-Anstalten, in welchen Unterricht in Sprachen, Wissenschaften und gemeinnützigen Kenntnissen ertheilt wird, können zwar noch ferner bestehen bleiben, wofern nicht etwa ein unsittliches Betragen der ihnen vorstehenden Lehrer die Aufhebung derselben nothwendig macht. Auch können solche Anstalten in Zukunft nach vorher erhaltener Genehmigung des Ober-Kirchenraths da, wo es gewünscht wird, oder das Bedürfniß es erfordert, errichtet werden. Es wird jedoch das Fortbestehen und die Errichtung derselben nur unter der Bedingung verstattet, daß die öffentlichen Schulen dadurch nicht beeinträchtigt werden, weshalb denn auch der Unterricht in denselben nie in den zum öffentlichen Unterrichte bestimmten Stunden ertheilt werden darf, auch die Benuzzung dieser Privat-Anstalten weder von der Bezahlung des gesetzmäßigen Schulgeldes, noch von dem pflichtmäßigen Besuche der angewiesenen Schule befreien kann.

Auf Mädchen-Schulen, die nur zum Unterrichte in weiblichen Handarbeiten bestimmt sind, so wie auf kleinere Schulen für Kinder unter 6 Jahren findet die vorstehende Verfügung keine Anwendung und ist zur Anlegung derselben bloß die Erlaubniß der Orts-Obrigkeit erforderlich.

Kaiserin Friedrich, geb. Prinzessin Victoria von Preußen, Tochter der Königin Victoria von England, Gemahlin des Kaisers Friedrich, geb. 21. November 1840, † 5. August 1901. Sie war eine hochgebildete Frau, die sich besonders für Kunst und Wissenschaft interessierte. Auch nach dem Tode ihres Gemahls blieb sie in Berlin und lebte in Kronberg im Taunus, wo sie auch starb. Sie wurde in der Friedenskirche zu Potsdam beigesetzt.

Ihre Tochter ist die Königin Sophie Charlotte von Griechenland, die Gemahlin des Königs Konstantin, die Schwester des Kaisers Wilhelm II.

Königin Wilhelmine, Gemahlin des Königs Wilhelm III. von Holland, geb. 1858.

der Plombage- und Emballage-Kosten, mit 4 Rthlr. 7 ggr. Conventions-Münze pr. Meter zu bezahlen, und damit zugleich den Sack erkauft habe, ohne dessen Zurücknahme fordern zu können, und daß nur auf der Saline selbst loses Salz in ganzen Metern zur eigenen Consumtion für 4 Rthlr. 1 ggr. Conventions-Münze pr. Meter zu haben sey.

Auch wird bemerkt, daß in dem der obengedachten Bekanntmachung angehängten Salzverkaufstarif in der letzten Zeile statt „Malter" Meter zu lesen sey.

Osnabrück, den 8ten October 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(86.) **Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Aurich, wodurch die Vorschrift des §. 13. der Bekanntmachung vom 6ten November 1822, die verbesserte Einrichtung der Butterfässer betreffend, in Erinnerung gebracht wird.** Aurich, den 8ten October 1824.

Die von der vormaligen Königlichen Provincial-Regierung unterm 6ten November 1822 erlassene Bekanntmachung, wegen verbesserter Einrichtung der Butterfässer, bestimmt in dem §. 13., daß,

> um nachmaligen betrüglichen Veränderungen der Butter zum Nachtheil des ersten Verkäufers vorzubeugen, und denselben vor Anforderungen zu schützen, jeder Kaufmann, nicht aber jeder Particulier, verbunden seyn soll, beim Empfange der Butter seinen Namen unter den Namen des ersten Verkäufers auf das Faß zu brennen.

Da bei Uns zur Anzeige gekommen ist, wie obige Vorschrift verschiedentlich von Kaufleuten unbeachtet gelassen wird: so finden Wir Uns veranlaßt, dieselbe hierdurch in Erinnerung zu bringen, und auf jede Unterlassung eine Strafe von drei Rthlr. hierdurch festzusetzen, wovon die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Armen-Casse anheim fallen soll.

Aurich, den 8ten October 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Sethe.

1901. Mitteilungen, Verhandlungen und Berichte des Vereins für Natur-, Heil- und die Verbreitung der Naturkunde förderliche Zwecke. Jahrgang 1901. Mit 1 Tafel und 1 Karte. Leipzig, Verlag von Arthur Felix. 8°. 6 Bl., 84 S. Preis: 2 M.

1901. Mitteilungen aus dem Naturwissenschaftlichen Verein für Neu-Vorpommern und Rügen in Greifswald. Jahrgang XXXIII. Mit 1 Tafel. Berlin, Verlag von Wilhelm Süsserott. 8°. 2 Bl., 144 S. Preis: 4 M.

1901. Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Dresden. Jahrgang 1901. Mit 1 Tafel. Dresden, Verlag von Wilhelm Baensch. 8°. 2 Bl., 104 S. Preis: 2 M.

1901. Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S. Jahrgang 1901. Mit 1 Tafel. Halle a. S., Verlag von Ehrhardt Karras. 8°. 2 Bl., 104 S. Preis: 2 M.

1901. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Jahrgang XXXIV. Mit 1 Tafel. Sigmaringen, Verlag der Buchdruckerei der Hohenzollerischen Landeszeitung. 8°. 2 Bl., 144 S. Preis: 4 M.

1901. Mitteilungen des Vereins für Hamburgische Geschichte. Jahrgang 1901. Mit 1 Tafel. Hamburg, Verlag von Lucas Gräfe & Sillem. 8°. 2 Bl., 104 S. Preis: 2 M.

1901. Mitteilungen des Vereins für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Jahrgang 1901. Mit 1 Tafel. Kiel, Verlag von Lipsius & Tischer. 8°. 2 Bl., 104 S. Preis: 2 M.

Abbildung 1: Die Bildschirmmaske Kunde

Mit Hilfe dieser Bildschirmmaske können Sie Kunden- und Artikelnummern eingeben, die Sie dann mit der Taste RETURN bestätigen müssen. Sie können auch Kundennamen eingeben, wenn Sie sich nicht an die Kundennummer erinnern können. Wenn Sie nur einen Teil des Namens eingeben, dann werden alle Kunden angezeigt, deren Namen mit den eingegebenen Buchstaben beginnen. Wenn Sie z.B. nur "Mü" eingeben, dann werden alle Kunden angezeigt, deren Namen mit "Mü" beginnen, wie Müller, Müllermeister, Müllermeister & Co. usw. Wenn Sie nur "Müller" eingeben, dann werden alle Kunden angezeigt, deren Namen mit "Müller" beginnen, wie Müller, Müllermeister, Müllermeister & Co. usw.

Die Verwendung von der Maske ist so, wie Sie sie gewohnt sind. Sie können mit den Pfeiltasten den Cursor bewegen, Sie können mit der Taste RETURN bestätigen, Sie können mit der Taste ESC abbrechen, und Sie können mit der Taste F1 Hilfe anfordern. Wenn Sie mit der Taste F1 Hilfe anfordern, dann erscheint eine Liste der möglichen Kunden- oder Artikelnummern, die Sie dann mit den Pfeiltasten auswählen können.

Die Maske kann so bis zu 5000 Kunden- und Artikelnummern verwalten. Wenn Sie mehr als 5000 Kunden- oder Artikelnummern haben, dann müssen Sie die Maske entsprechend anpassen. Sie können auch mehrere Masken verwenden, wenn Sie z.B. verschiedene Kundengruppen haben, die Sie getrennt verwalten möchten. Sie können auch mehrere Masken verwenden, wenn Sie z.B. verschiedene Artikelgruppen haben, die Sie getrennt verwalten möchten. Sie können auch mehrere Masken verwenden, wenn Sie z.B. verschiedene Lagerorte haben, die Sie getrennt verwalten möchten.

Königliche Strafkammer des Landgerichts Halle-Nebelschütz.

I. 4/1911.

Halle, den 3. Januar 1911.

Auf Grund der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40,

414 Entscheidung des Reichsgerichts vom 19./21. Juni 1900, in Sachen des Bauunternehmers und Maurermeisters Wilhelm Schmidt.

Die Revision ist nicht begründet. Die Strafkammer hat in dem Urtheile vom 19. Juni 1900 ausgeführt, daß der Angeklagte, welcher in Berlin ein Baugeschäft betreibe, in Gemeinschaft mit dem Maurermeister Schmidt in Charlottenburg einen Bau in Charlottenburg ausgeführt habe, daß er aber, als Schmidt in Konkurs gerathen sei, sich geweigert habe, die Arbeiten zu Ende zu führen, weil er nicht mehr Geld in die Sache stecken wolle. Er habe sich auf den Standpunkt gestellt, daß Schmidt ihm noch 1000 M. schulde, und habe diese Summe nicht herausgeben wollen, weil er sie zur Fertigstellung des Baues brauche. Er habe sich dabei auf § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen. Das Landgericht hat ferner festgestellt, daß der Angeklagte sich bei Ausführung des Baues in Schulden gestürz

welche nach einmal von Uns abgegebener Entscheidung ohne ganz neu entstandene und bescheinigte Gründe bei den Obrigkeiten oder unmittelbar bei Uns erneuert werden, künftighin überall keine Rücksicht mehr genommen, sondern daß dieselben ohne Resolution bleiben werden, daß mithin alle diejenigen, welche die deutlichen gesetzlichen Vorschriften hierin vernachlässigen, es lediglich sich selbst beizumessen haben, wenn nach der ganzen Strenge des Gesetzes gegen sie verfahren wird.

Und damit Wir die Überzeugung erlangen, daß auch von den Obrigkeiten hierunter nichts verabsäumt werde: so weisen Wir dieselben hiedurch an, in den Voruntersuchungs-Terminen eine Registratur darüber aufzunehmen, daß dem Art. 21. No. 4. Abtheilung 2. der Militair-Verordnung und den obigen Bestimmungen gemäß den in solchem Termine anwesend gewesenen Militairpflichtigen oder deren Verwandten und Bevollmächtigten das Erforderliche dieserhalb eröffnet und gehörig verständiget worden, und solche Registratur der General-Liste oder dem im Loosungs- und Untersuchungs-Termine aufzunehmenden Protocolle beizufügen.

Stade, den 21sten October 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

(91.) **Verordnung über die Einführung der neuen Verfassung der Königlichen Residenz-Stadt Hannover.** Hannover, den 29sten October 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem nunmehr die Vorbereitungen getroffen sind, welche die Einführung der Unserer getreuen Residenz-Stadt Hannover von Uns ertheilten und in dem fünften Stücke der dritten Abtheilung der Gesetzsammlung von diesem Jahre publicirten neuen Verfassung erforderte: so verordnen Wir hierdurch, daß die unterm 12ten März dieses Jahrs von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde für die gedachte Residenz-Stadt vom Ersten des Monats December dieses Jahrs an ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft treten, mithin von diesem Tage an die Alt- und Neustadt Hannover einem gemeinschaftlichen administrirenden Magistrate, auch in allen Civil-Rechts-Sachen einem gemeinschaftlichen

Amtliche Bekanntmachungen des Landrats des Kreises Bersenbrück

Nr. 1 Bersenbrück, den 1. Januar 1946

Auf Grund Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung

Verordnung

über

Sperrung, Kontrolle, Beschlagnahme von Vermögen

Artikel I

Sperrung und Kontrolle

Jegliches Gut, das Eigentum einer Person ist, die in Deutschland wohnt, ist hiermit gesperrt und darf nicht verkauft, übertragen, verpfändet oder in irgendeiner Weise beseitigt werden, es sei denn, daß eine Genehmigung dazu erteilt worden ist.

Artikel II

Beschlagnahme

Alles Eigentum, das Eigentum der Regierung Deutschlands oder einer Person ist, die in Deutschland wohnt, wird hiermit beschlagnahmt und darf nicht verkauft, übertragen, verpfändet oder in irgendeiner Weise beseitigt werden, es sei denn, daß eine Genehmigung dazu erteilt worden ist.

Artikel III

Ausnahmen

Ausgenommen von Artikel I und II sind Eigentum, das Eigentum der Vereinten Nationen ist, oder das Eigentum einer Person ist, die in einem Land wohnt, das mit den Vereinten Nationen verbündet ist.

Artikel IV

Verfügungen

Jede Person, die Eigentum besitzt, das unter Artikel I oder II fällt, hat dieses Eigentum in Verwahrung zu nehmen und darf es nicht verkaufen, übertragen, verpfänden oder in irgendeiner Weise beseitigen, es sei denn, daß eine Genehmigung dazu erteilt worden ist.

nigten Districten von dem Gerichtsschulzen-Amte bislang verwaltet sind; jedoch mit Ausnahme der in dem §. 209 der Verfassungs-Urkunde für die Residenz-Stadt Hannover dem Magistrate der letztern abgetretenen Forst-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit in der Stadt-Forst;

b) die Criminal-Gerichtsbarkeit und die Wahrnehmung der Hoheits-Rechte in dem Bezirke des ungeschlossenen Gerichts Linden, auch die Gerichtsbarkeit über die in demselben wohnenden jüdischen Glaubens-Genossen;

c) die Criminal-Gerichtsbarkeit in dem Umfange der Neustadt Hannover, und

d) die sämmtlichen Geschäfte des bisherigen Amts Coldingen.

3.

In Ansehung seiner Verhältnisse zu der städtischen Obrigkeit hat das Amt Hannover diejenigen Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen, welche darüber in der Verfassungs-Urkunde für die Residenz-Stadt Hannover, insonderheit in den §§. 7. bis 21. und 208. bis 224. enthalten sind.

4.

Die Verwaltung des Amts Hannover soll mit dem Ersten des Monats December dieses Jahrs anheben.

Wir gebieten, daß alle, welche es angeht, nach dieser durch die dritte Abtheilung der Gesetz-Sammlung bekannt zu machenden Verordnung sich gebührend achten sollen.

Hannover, den 29sten October 1824.

Kraft Seiner Königlichen Majestät Allergnädigsten Special-Befehls.

Bremer. Meding. Ompteda.

Jacobi.

(93.) Verordnung über die Aufhebung des in der Königlichen Residenz-Stadt Hannover bestehenden und die Errichtung eines neuen Armen-Collegii. Hannover, den 29sten October 1824.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Verwaltung der Angelegenheiten Unserer getreuen Residenz-Stadt Hannover in den letzten Jahren zu einem besondern Gegenstande Unserer landesväterlichen

Fürsorge gemacht, und es hat dabei Uns nicht entgehen können, daß eine gründliche Verbesserung der Verwaltung des Armenwesens eines der dringendsten Bedürfnisse der Stadt sey. Wir haben dadurch zu der Entschließung Uns bewogen finden müssen, zugleich mit der neuen Stadt-Verfassung, veränderte Grundsätze der allgemeinen Armen-Pflege in Wirksamkeit treten zu lassen, und nachdem ein zu dem Ende auf Unseren Befehl verfaßtes Reglement Unsere Genehmigung erhalten hat: so verordnen Wir zum Zweck der Ausführung der darin enthaltenen Anordnungen Folgendes:

1.

Das in der Stadt Hannover bislang bestandene Armen-Collegium ist vom Ersten des Monats December dieses Jahrs an aufgehoben.

2.

An dessen Stelle tritt von demselben Tage an ein Armen-Collegium, welches aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt wird:

1) aus dem jedesmaligen Stadt-Director, als Präsidenten;
2) aus einem von Unserem Ministerio zu ernennenden Deputirten, als Vice-Präsidenten;
3) aus dem Superintendenten von der Neustadt;
4) und 5) aus den beiden jüngsten Predigern von der Altstadt;
6) aus einem Mitgliede des Magistrats, welches von demselben zu wählen ist;
7) und 8) aus zwei Mitgliedern des Collegii der Bürger-Vorsteher, welche von demselben auf die Dauer ihres Amts zu wählen sind;
9) aus dem ältesten Armen-Arzte;
10) aus dem jedesmaligen Hospital-Herrn des Hospitals St. Spiritus;
11 — 14) aus einem Diacon von jeder der vier Stadt-Kirchen der Alt- und Neustadt, welcher von den übrigen Diaconen zu wählen ist;
15 — 22) aus acht Armen-Vorstehern, welche das Armen-Collegium zu wählen hat.

3.

Diesem Armen-Collegio wird, unter oberer Leitung Unserer Land-Drostei, die Verwaltung des gesammten Armenwesens in dem Umfange der Stadt anvertrauet, und werden die Geschäfte desselben, in Gemäßheit der in dem Armen-Reglement enthaltenen näheren Bestimmungen, theils in allgemeinen Versammlungen, theils von einem engeren Ausschusse besorgt, auch von den für einzelne Geschäftszweige anzuordnenden Commissionen verrichtet.

In Band 64 der Zeitschr. für d. österr. Gymn. ist Nr. 46 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Band 65 der Zeitschr. für d. österr. Gymn. ist Nr. 47 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 48 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 49 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 50 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 51 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 52 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 53 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 54 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 55 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 56 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 57 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 58 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 59 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 60 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 61 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 62 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 63 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 64 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 65 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 66 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 67 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 68 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 69 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 70 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 71 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 72 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 73 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 74 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 75 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 76 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 77 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 78 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 79 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 80 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 81 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 82 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 83 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 84 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 85 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 86 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 87 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 88 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 89 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 90 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 91 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 92 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 93 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 94 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 95 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 96 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 97 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 98 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 99 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Kern (Otto) hat in Band 11 d. Jahrbuch. Deutsche Schul- und Vereinsgesetzgebung, Nr. 100 d. Verz. Ausgabe von Ovid, Metamorphosen, Buch 1—3, Text und Anmerkungen, besprochen.

Gesetz-Sammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten.

№ 9.

Inhalt des Allerhöchsten Erlasses: Nr. 1. Allerhöchste Ordre, die Ertheilung der Befugniß zur Ausübung der Rechte der Patronats-Kirche betreffend. Vom 29. Januar 1846. — Nr. 2. Allerhöchste Ordre, die Verleihung des Rechts der Patronats-Kirche betreffend. Vom 29. Januar 1846.

(№ 1.) Allerhöchste Ordre, die Ertheilung der Befugniß zur Ausübung der Rechte der Patronats-Kirche betreffend. Vom 29. Januar 1846.

Auf Ihren Bericht vom 26. d. M. will Ich Ihnen hierdurch die Befugniß ertheilen, die Ausübung der Rechte der Patronats-Kirche zu Ihrem Gute Kl. Wudicken, Pillkallenschen Kreises, Ihrer Ehefrau, Meiner Kammerherrin, Gräfin Marie Dönhoff, zu verleihen.

Berlin, den 29. Januar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Exc.

(№ 2.) Allerhöchste Ordre, die Verleihung des Rechts der Patronats-Kirche betreffend. Vom 29. Januar 1846.

Auf Ihren Bericht vom 26. d. M. will Ich Ihnen hierdurch die Befugniß ertheilen, das Recht der Patronats-Kirche zu Ihrem Gute Kl. Wudicken, Pillkallenschen Kreises, Ihrer Ehefrau, Meiner Kammerherrin, Gräfin Marie Dönhoff, zu verleihen.

Berlin, den 29. Januar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern und der Polizei, Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Exc.

§. 4. Die Kosten der Ausfertigung und Beglaubigung der Urkunden sind, wenn nicht ein Anderes in Betreff der einen oder anderen Urkunde bestimmt ist, nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. Juli 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 1025) zu berechnen. Für die Ausfertigung der Urkunden, welche die Verleihung eines Adelsstandes, eines Titels oder eines Wappens zum Gegenstande haben, sind die Gebühren nach Maßgabe des Tarifs vom 7. Juli 1855 zu berechnen.

§. 5. Mit dem 1. September 1855 tritt die Verordnung vom 7. Juli 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855 S. 1025) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Juli 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg.

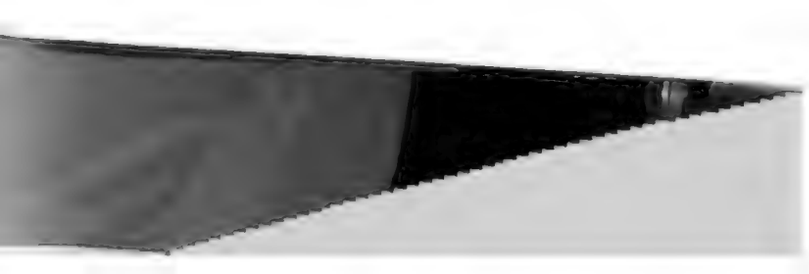

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

Inhalt des Allerhöchsten Erlasses.

Nr. 1. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 2. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 3. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 4. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 5. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 6. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 7. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 8. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 9. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Nr. 10. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung einer Bank für Handel und Gewerbe, Bestätigung der Statuten und Verleihung des Rechts zur Ausgabe unverzinslicher Kassenanweisungen. Vom 29. Juli 1856. S. 113.

Die Kosten der Ausfertigung dieses Gesetzes sind aus Staatsmitteln zu bestreiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1907.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Auf Ihre Majestät des Kaisers und Königs Befehl:

Der Staatssekretär des Reichsjustizamts

Nieberding.

Das Gesetz betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 369) wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung: Lentze.

Der Justizminister.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Freund.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Lentze.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung: Lentze.

Der Justizminister.

In Vertretung: Lentze.

Gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlag der Gesetzsammlung, Berlin W. 9.

Gesetz betreffend die Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 30. Januar 1907.

147. Der Regierungs-Präsident, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, an den Herrn Landrath, Frhr. v. Wolfskeel, Hochwohlgeboren, Hochwohlgeboren, Hochwohlgeboren

Nachdruck verboten.

Ueber Abschätzung des Werthes landwirthschaftlicher Grundstücke.

Von Professor Dr. Wilhelm Lexis.

Alle Rechte vorbehalten.

Diese allerhöchste Königliche Verordnung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und besonders allen Kirchen-Dienern zur Nachachtung eröffnet.

Aurich, den 4ten November 1824.

Königliches Großbritannisch-Hannov. Ostfriesisches Consistorium.

Brandis.

(96.) Bekanntmachung der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim, die Ausübung der Thierheilkunst betreffend. Hildesheim, den 15ten November 1824.

In der Absicht, die Ausübung der Thierheilkunst in dem Unserer Geschäfts-Verwaltung anvertraueten Districte nach gleichmäßigen Grundsätzen zu gestatten, und dabei zugleich den Unterthanen Gelegenheit zu geben, sich in vorkommenden Fällen die thierärztliche Hülfe ohne große Kosten und Weitläuftigkeiten zweckmäßig zu verschaffen, werden, unter Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, folgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1.

Die Ausübung der Thierheilkunst wird den Huf- und Cur-Schmieden rücksichtlich der Pferde, den Schäfern und anderen Hirten rücksichtlich der Thierart, welche sie hüten, und zwar, ohne selbige auf ihre Heerden zu beschränken, nach wie vor gestattet.

§. 2.

Allen übrigen Personen steht die Befugniß zur Ausübung der fraglichen Kunst nur dann zu, wenn sie mit einer ihnen bereits ertheilten Reziminal-Concession versehen sind, oder ihnen eine solche von Uns ertheilt werden wird.

§. 3.

Diejenigen, welche, ohne dazu befugt zu seyn, aus der Ausübung der Thier-Heilkunst ein Gewerbe machen, werden für jeden Contraventionsfall mit einer Geld-Strafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, welche Strafen im Wiederholungsfalle zu verdoppeln sind.

§. 4.

Der Königlichen Land-Drostei bleibt es ausdrücklich vorbehalten, die Ertheilung der etwa nachgesuchten Concessionen auf solche Districte zu verweigern, welche mit Thierärzten bereits überfüllt sind, auch den concessionirten und sonst befugten

Personen die fernere Praxis zu untersagen, sobald selbige durch grobe Fahrlässigkeit, Unwissenheit, unverhältnißmäßige Forderungen für ihre Bemühungen oder für die von ihnen den kranken Thieren verabreichten Arzeneien, die ihnen zur Dispensation verstattet sind, oder durch sonstige Pflichtwidrigkeit dazu Veranlassung geben.

§. 5.

Sämmtlichen zur Ausübung der Thierheilkunst befugten Personen wird es bei Verlust der Praxis zur Pflicht gemacht, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Krankheitsfällen, wo irgend, wenn auch nur entfernte Gefahr von Ansteckung zu befürchten ist, der Orts-Obrigkeit sofortige Anzeige zu machen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben auf die pünktlichste Ausführung der vorstehenden Vorschriften genau zu achten.

Hildesheim, den 15ten November 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Nieper.

(97.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Hildesheim an sämmtliche Obrigkeiten im Bezirk der dasigen Land-Drostei, das bei der Entlassung genesener oder noch nicht wieder hergestellter Irren aus der in dem Zuchthause vor Celle befindlichen Anstalt zu beobachtende Verfahren betreffend.** Hildesheim, den 17ten November 1824.

Da bisher keine bestimmte Vorschriften über das bei der Entlassung genesener oder noch nicht wieder hergestellter Irren aus der in dem Zuchthause vor Celle befindlichen Anstalt zu beobachtende Verfahren vorhanden gewesen sind: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium sich bewogen gefunden, folgende Vorschriften hierüber zu erlassen.

1) Wenn ein als Irrer in die Anstalt Aufgenommener, nach dem Zeugnisse des Arztes und nach der Ansicht der Vorsteher der Anstalt (welche darüber, zufolge des 7ten §. des 3ten Capitels der Zuchthaus-Ordnung vom 23sten December 1732, auch die Meinung der betreffenden Zuchthaus-Bediente zu erfordern haben) für wiederhergestellt und für der Entlassung fähig geachtet werden muß: so ist solches von den Zuchthaus-Vorstehern der Heimaths-Obrigkeit des Genesenen, oder wenn dieselbe ausnahmsweise etwa nicht bekannt wäre, der Behörde, von welcher die Aufnahme zu seiner Zeit veranlaßt ist, mit der Bemerkung anzuzeigen, daß das betreffende In-

Allgem. Litter. Anzeig. Nr. 104. 1797. 1041

Wenn Hr. Dr. Schütz in der Vorrede zu seiner Ausgabe des Horaz sagt, er habe sich bey seiner Arbeit vorgenommen, nur das Nöthigste zu geben, und alles Ueberflüssige wegzulassen, so hat er sich gewiß nicht vorgenommen, das Nöthige wegzulassen, und das Ueberflüssige zu geben. Und doch ist dieß leider! der Fall bey seinen Anmerkungen. Sie sind, wie die Anmerkungen der meisten Ausgaben, die wir haben, ein Gemisch von Nöthigem und Ueberflüssigem, von Brauchbarem und Unbrauchbarem, von Richtigem und Falschem, von Wahrem und Unwahrem, von Gutem und Schlechtem. Und wie viele Anmerkungen sind nicht in seiner Ausgabe, die gar nicht hieher gehören, die gar nicht zu Horaz gehören, die gar nicht zu dem Texte gehören, den sie erklären sollen! Wie viele Anmerkungen sind nicht in seiner Ausgabe, die nur Wiederholungen von Anmerkungen sind, die wir schon in andern Ausgaben gelesen haben! Wie viele Anmerkungen sind nicht in seiner Ausgabe, die nur Wiederholungen von Anmerkungen sind, die wir schon in seiner Ausgabe

(27) Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1872, über Erwerb, Besitz und Verlust der Preußischen Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1912. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. 1912. S. 195.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betr. die Erwerbung und den Verlust der Preußischen Staatsangehörigkeit, vom 27. März 1872, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

2. Im § 2 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

3. Im § 3 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

4. Im § 4 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

5. Im § 5 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

6. Im § 6 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

7. Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

8. Im § 8 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

9. Im § 9 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

10. Im § 10 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

11. Im § 11 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

12. Im § 12 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

13. Im § 13 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

14. Im § 14 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

15. Im § 15 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

16. Im § 16 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

17. Im § 17 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

18. Im § 18 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

19. Im § 19 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

20. Im § 20 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

21. Im § 21 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

22. Im § 22 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

23. Im § 23 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

24. Im § 24 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

25. Im § 25 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

26. Im § 26 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

27. Im § 27 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

28. Im § 28 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

29. Im § 29 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

30. Im § 30 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

31. Im § 31 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

32. Im § 32 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

33. Im § 33 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

34. Im § 34 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

35. Im § 35 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

36. Im § 36 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

37. Im § 37 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

38. Im § 38 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

39. Im § 39 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

40. Im § 40 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

41. Im § 41 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

42. Im § 42 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

43. Im § 43 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

44. Im § 44 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

45. Im § 45 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

46. Im § 46 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

47. Im § 47 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

48. Im § 48 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

49. Im § 49 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

50. Im § 50 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

51. Im § 51 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

52. Im § 52 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

53. Im § 53 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

54. Im § 54 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

55. Im § 55 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

56. Im § 56 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

57. Im § 57 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

58. Im § 58 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

59. Im § 59 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

60. Im § 60 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

61. Im § 61 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

62. Im § 62 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

63. Im § 63 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

64. Im § 64 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

65. Im § 65 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

66. Im § 66 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

67. Im § 67 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

68. Im § 68 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

69. Im § 69 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

70. Im § 70 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

71. Im § 71 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

72. Im § 72 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

73. Im § 73 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

74. Im § 74 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

75. Im § 75 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

76. Im § 76 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

77. Im § 77 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

78. Im § 78 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

79. Im § 79 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

80. Im § 80 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

81. Im § 81 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

82. Im § 82 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

83. Im § 83 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

84. Im § 84 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

85. Im § 85 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

86. Im § 86 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

87. Im § 87 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

88. Im § 88 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

89. Im § 89 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

90. Im § 90 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

91. Im § 91 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

92. Im § 92 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

93. Im § 93 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

94. Im § 94 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

95. Im § 95 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

96. Im § 96 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

97. Im § 97 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

98. Im § 98 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

99. Im § 99 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt" ersetzt durch die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch Legitimation, durch Annahme an Kindesstatt, durch Wiederverleihung".

100. Im § 100 Absatz 1 werden die Worte „durch Verleihung, durch Anstellung im Staatsdienste, durch Verheiratung, durch

abhängt und auf geschehenes Ersuchen, die Sache mag von Wichtigkeit seyn oder nicht, jedesmal bewilligt wird, dies überdem für die Parteien eine Vertheuerung der Justiz-Pflege bei den Ämtern und Gerichten auf dem Lande zur Folge hat: so finden Wir Uns, nach dazu vom Königlichen Cabinets-Ministerio erhaltener ausdrücklichen Autorisation und Anweisung, veranlaßt, durch gegenwärtiges Ausschreiben sämmtlichen Uns untergebenen Königlichen Ämtern, Königlichen und Patrimonial-Gerichten auf dem Lande die Vorschrift des Tit. III. §. 4. der Untergerichts-Ordnung in Erinnerung zu bringen, und ihnen die vollständige und genaue Befolgung derselben in allen bei ihnen vorkommenden Fällen zur strengsten Pflicht zu machen, dabei auch noch folgende nähere Bestimmungen zu treffen.

1) Es kann zwar den Rechts-Consulenten das Auftreten für ihre Parteien auch in solchen Sachen, die weder von besonderer Wichtigkeit sind, noch bei dem ersten Anblick einer eigentlichen Rechtsausführung bedürftig zu seyn scheinen, verstattet werden, indessen sind selbige darum noch keineswegs zur Einreichung von Schriften berechtigt, vielmehr in solchen Sachen zur mündlichen Verhandlung verpflichtet.

2) Es ist das mündliche Verfahren stets als Regel bei den Ämtern und Gerichten auf dem Lande anzusehen und zu beobachten und das schriftliche Verfahren nur dann zu gestatten, wenn in der That die Wichtigkeit des streitigen Gegenstandes es erfordert, in diesem letzteren Falle auch, daß und aus welchen Gründen die erbetene Erlaubniß zur schriftlichen Handlung ertheilt werde, deutlich und umständlich ad protocollum zu notiren.

3) In allen Fällen, wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, ist jede Partei, sie mag allein oder mit einem Rechtsbeistande, oder auch in den dazu geeigneten Fällen durch einen Sachführer erscheinen, mündlich zu Protocoll zu handeln verpflichtet.

4) Jeder dieser Vorschrift zuwider übergebene Receß oder anders benannte schriftliche Aufsatz muß der Partei oder ihrem Sachführer zurückgegeben und ein etwaniger Kosten-Ansatz dafür gestrichen werden.

5) Vorzüglich soll in den summarischen oder zum Executiv-Processe geeigneten Sachen das rein mündliche Verfahren Statt finden.

6) Es verstehet sich dabei von selbst, daß da, wo bisher die Termins-Gebühren, mit Rücksicht auf den eingereichten schriftlichen Receß, in erhöhetem Maaße bestimmt worden sind, künftig eine verhältnißmäßige Herabsetzung derselben eintritt.

Kraft ist das Gesetz, und Arbeit ist Freiheit in Wort, Werk und That.

Arbeit macht das Leben süß.

Ehret die Arbeit, denn sie ist der Schlüssel zu Reichthum, Ehren und Ehren machen Bauer, Bürger, Adel und Fürsten.

№ 17. Inhalt. 1881.

Nr. 6. Verordnung, die Anlage öffentlicher Straßenbahnen betreffend, vom 28. Juli 1881. S. 197.

Nr. 7. Gesetz, betreffend die Ausführung der Gesetze, betreffend die Anlage von Eisenbahnen für Privatrechnung, vom 28. Juli 1881. S. 199.

(№ 6.) Verordnung, die Anlage öffentlicher Straßenbahnen betreffend, vom 28. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, verordnen auf Grund der Gesetze vom 3. November 1838 (Gesetz-Sammlung für 1838 S. 505) und vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 265), was folgt:

davon in Kenntniß zu setzen. Ob und wie solches geschehen, ist bei Einsendung des Duplicats berichtlich anzuzeigen.

Hannover, den 30sten November 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Consistorio verordnete Director, Vice-Director, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

Dr. J. C. Salfeld.

(100.) **Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an sämmtliche Obrigkeiten, das bei Entlassung genesener oder noch nicht wiederhergestellter Irren aus der Anstalt vor Celle zu beobachtende Verfahren betreffend.** Stade, den 2ten December 1824.

Bei dem Mangel näherer und fester Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens, welches bei der Entlassung genesener oder auch noch nicht wiederhergestellter Irren aus der in dem Zuchthause vor Celle befindlichen Anstalt zu beobachten ist, hat das Königliche Cabinets-Ministerium sich bewogen gefunden, folgende Vorschriften darüber zu erlassen:

1) Wenn ein als Irrer in die Anstalt Aufgenommener, nach dem Zeugnisse des Arztes und nach der Ansicht der Vorsteher der Anstalt (welche darüber zufolge §. 7. Cap. 3. der Zuchthaus-Ordnung vom 23sten December 1732 auch die Meinung der betreffenden Zuchthaus-Bediente zu erfordern haben) für wiederhergestellt und für der Entlassung fähig geachtet werden muß: so ist solches von den Zuchthaus-Vorstehern der Heimaths-Obrigkeit des Genesenen, oder wenn dieselbe ausnahmsweise etwa nicht bekannt wäre, der Behörde, von welcher die Aufnahme zu seiner Zeit veranlaßt ist, mit der Bemerkung anzuzeigen, daß die betreffende Person, in sofern unerwartete Umstände, welche dann aber ebenfalls sofort angezeigt werden würden, nicht eintreten, innerhalb einer bestimmt anzugebenden Zeit aus der Anstalt werde entlassen werden. Diese Zeit soll der Orts-Entfernung angemessen, vom Dato des Schreibens an, bestimmt werden. Mit der Anzeige zugleich ist das allemal abzugebende Gutachten des Arztes der Anstalt über den dermaligen Zustand des zu entlassenden, und über solche Umstände, welche vorzüglich dazu geeignet seyn könnten, einen Rückfall in die Krankheit bei selbigem zu bewirken, zu übersenden, damit die Behörde im Stande

§§. Abgesehen von der Bestimmung des §. 10 des Gesetzes vom 30. April 1870, §§. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49,

Nr. 6. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1910, betreffend die Einführung der Bekanntmachung über die Ausübung der Jagd im Jahre 1911.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über die Ausübung der Jagd im Jahre 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1907, S. 1) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bekanntmachung über die Ausübung der Jagd im Jahre 1907 vom 31. März, 1. April 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1910, S. 1) wird für das Jahr 1911 wiederholt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Dresden, am 30. November 1910.

Ministerium des Innern.

Graf Vitzthum von Eckstädt.

Dr. Beck.

Nr. 1. Von Herrn Dr. Hermann Schaffer in Bad Kissingen, Nr. 2 und 3 von Herrn Dr. Hermann Schaffer in Bad Kissingen und Herrn Dr. Hermann Schaffer in Bad Kissingen.

Nr. 1. Von Herrn Dr. Hermann Schaffer in Bad Kissingen.

Chemische Untersuchung Kissinger Kurwässer.

Einleitung.

Die Quellen in Bad Kissingen sind bereits seit Jahrhunderten bekannt und benutzt. Ihre Entstehung verdanken sie den Muschelkalkschichten, welche sich in der Umgebung der Stadt finden. Diese Muschelkalkschichten sind durchsetzt von Spalten, Klüften und Höhlungen, welche das Wasser durchdringt und auslaugt. Es sammelt sich in diesen Höhlungen und tritt an verschiedenen Stellen zu Tage.

Die Quellen in Bad Kissingen sind: Rakoczy, Pandur, Max, Ragoczy, Elisabethen, Luitpold, Soolsprudel, Maxbrunnen, Theresien, Schönbornsprudel, Rosenau, Wilhelm, Marien, Ludwig, Kronen, Arnold, Stadtbrunnen, Schwedenbrunnen, Viktoria, Pauline, Bonifazius, Kissinger Sprudel, Rakoczy-Neubrunnen, Soolsprudel-Neubrunnen, Rakoczy-Neubrunnen II, Soolsprudel-Neubrunnen II, Rakoczy-Neubrunnen III, Soolsprudel-Neubrunnen III.

dieſer Beſtimmungen genaueſt zu achten und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen, ohne Anſehen der Perſon, den betreffenden Obrigkeiten anzuzeigen.

Aurich, den 10ten December 1824.

Königliche Großbritanniſch-Hannoverſche Land-Droſtei.

Sethe.

(104.) **Ausſchreiben der Königlichen Land-Droſtei zu Hannover, den Gebrauch der vollhaltigen Bouteillen betreffend.** Hannover, den 13ten December 1824.

Um das Publicum in den Stand zu ſetzen, ſich von der Richtigkeit der Glasbouteillen und Gläſer, welche zum Verkaufe von Flüſſigkeiten gebraucht werden, ohne Schwierigkeit zu überzeugen, zugleich aber diejenigen, welche die Beibehaltung der Bouteillen von unbeſtimmtem Gehalte vorziehen, hierin nicht zu beſchränken, werden unter ausdrücklicher Autoriſation des Königlichen Cabinets-Miniſterii hiermit folgende Beſtimmungen getroffen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1.

Sämmtliche Glashütten des hieſigen Land-Droſtei-Bezirks ſind angewieſen, von jetzt an, neben den Bouteillen von unbeſtimmtem Gehalte, auch folgende Sorten zu fabriciren und in hinreichender Quantität ſtets vorräthig zu halten, als

A. Bouteillen von 2 Quartieren,
1 Quartier,
3/4 =
1/2 = und
1/4 = jede mit dem

Zeichen des Pferdes, des Gehalts und mit dem Hüttenſtempel deutlich verſehen;

B. Gläſer von einem und
einem halben Quartier,

mit dem Buchſtaben GR., dem Zeichen des Gehalts und dem Hüttenſtempel verſehen.

2.

Sämmtliche Wirthe und übrigen Gewerbtreibenden, welche Flüſſigkeiten nach dem Maaßſtabe von Bouteillen, Kännen, Quartieren und darunter verkaufen, inſofern jene nicht in Bouteillen oder Kruken aus dem Auslande bezogen werden,

Ad 2222. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2223. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2224. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2225. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2226. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2227. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2228. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2229. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2230. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2231. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2232. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2233. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2234. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2235. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2236. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2237. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2238. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2239. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2240. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2241. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2242. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2243. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2244. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2245. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2246. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2247. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2248. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2249. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2250. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2251. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2252. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2253. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2254. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2255. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2256. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2257. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2258. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2259. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2260. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2261. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2262. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2263. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2264. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2265. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2266. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2267. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2268. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2269. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2270. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2271. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2272. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2273. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2274. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2275. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2276. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2277. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2278. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2279. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2280. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2281. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2282. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2283. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2284. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2285. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2286. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2287. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2288. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2289. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2290. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2291. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2292. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2293. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2294. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2295. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2296. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2297. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2298. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2299. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2300. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2301. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2302. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2303. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2304. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2305. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2306. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2307. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2308. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2309. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2310. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2311. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2312. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2313. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2314. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2315. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2316. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2317. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2318. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2319. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2320. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2321. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4 n. 1 Abbildung. Ist erhältlich für Einzel-Abonnenten mit 4 fl. ö. W. = 8 Mark, für Vereins-Abonnenten mit 3 fl. ö. W. = 6 Mark. Jährlich 12 Nummern.

Ad 2322. 1878. 8°. Nr. 1. Jahrgang. Wien. Alfred Hölder. 8. Bogen. Gr. 8. 4

Hamburg, den 1. Juli 1914

Herrn

Dr. Hans Meyer

Leipzig

Ich übersende Ihnen hierdurch 1 Exemplar meiner Arbeit: „Die Bedeutung der Kolonien für die Volksernährung" und bitte um Ihre gefl. Meinung über die Arbeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Richard Hindorf

Herr Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, antwortet Herrn Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42, daß er seine Arbeit: „Die Bedeutung der Kolonien für die Volksernährung" mit großem Interesse gelesen habe und daß er sich gern bereit erkläre, sie in seinem Kolonialwirtschaftlichen Archiv zu besprechen.

Herr Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42, bittet Herrn Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, um gefl. Zusendung des Buches zur Besprechung.

Herr Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, sendet Herrn Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42, das Buch.

Herr Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42, dankt Herrn Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, für die Zusendung des Buches.

Herr Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, bittet Herrn Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42, um gefl. Zusendung des Buches zur Besprechung.

Herr Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42, sendet Herrn Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, das Buch.

Herr Dr. Hans Meyer, Leipzig, Universitätsstraße 1, dankt Herrn Dr. Richard Hindorf, Hamburg, Mittelweg 42

1.241. **Ausbau der Allgäubahn Aulendorf – Kißlegg.** Bd. Bretzfeld, Kr. Öhringen, Württ. Bl. 7 (Ausbau Kißlegg – Leutkirch). Bd. Bretzfeld, Kr. Öhringen, Württ. Bl. 8 (Ausbau Leutkirch – Isny).

Bau der Strecke Aulendorf – Kißlegg – Leutkirch – Isny, Bl. 7 und 8, Württ. Bl. 7 (Ausbau Kißlegg – Leutkirch) und Bl. 8 (Ausbau Leutkirch – Isny), Bd. Bretzfeld, Kr. Öhringen

gerte Arbeit, und 200 Mann sind 1 Jahr lang mit ihr voll beschäftigt. Weitere Auskünfte ertheilen Herr Ed. Hübel, Ingenieur in Aussig, oder Herr Ingenieur Anton Hanke, Bürgermeister in Tetschen.

Tetschen. Bürgermeister Anton Hanke, Ingenieur Ed. Hübel und Herr Josef Hoffmann, Ingenieur, haben sich zu einem Consortium vereinigt, um die Arbeiten zur Regulirung der Elbe in Angriff zu nehmen.

Aussig a. d. Elbe. Ingenieur Ed. Hübel, Bürgermeister Anton Hanke und Ingenieur Josef Hoffmann haben sich zu einem Consortium vereinigt, um die Arbeiten zur Regulirung der Elbe in Angriff zu nehmen.

Tetschen hat heute (Sonntag) um 11 Uhr Vormittag von dem Elbufer aus den Beginn der Regulirungsarbeiten der Elbe gesehen. Die Arbeiten werden in der Weise ausgeführt, daß zuerst die Buhnen gebaut werden, und dann die Steine zwischen dieselben geschüttet werden. Die Buhnen werden 30 Meter lang sein und 200 Mann sind 1 Jahr lang mit ihr voll beschäftigt. Weitere Auskünfte ertheilen Herr Ed. Hübel, Ingenieur in Aussig, oder Herr Ingenieur Anton Hanke, Bürgermeister in Tetschen.

Tetschen. Bürgermeister Anton Hanke, Ingenieur Ed. Hübel und Herr Josef Hoffmann, Ingenieur, haben sich zu einem Consortium vereinigt, um die Arbeiten zur Regulirung der Elbe in Angriff zu nehmen.

Die Arbeiten scheinen in Fluß zu kommen.

1) wenn Jemand wegen eines gleichen Vergehens bereits früher zweimal verurtheilt ist;
2) wenn der Werth des Entwandten Fünf Thaler und darüber beträgt;
3) wenn der Dieb nicht bloß zu eigenem Gebrauche gestohlen hat, sondern um den Busch, oder die daraus verfertigte Waare zu verkaufen;
4) wenn er solche Diebstähle gewerbmäßig betrieben hat, oder mit Waffen, oder in Verbindung mit Einem oder mehreren Gehülfen, vielleicht gar in ganzen Banden; und
5) wenn wörtliche, oder thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit, oder deren Diener hinzugetreten ist.

Bei dem Vorhandenseyn jedes einzelnen dieser Erschwerungs-Gründe soll auf verhältnißmäßige öffentliche Arbeits-Strafe erkannt werden, deren Gattung und Dauer dem richterlichen Ermessen zur Bestimmung überlassen bleibt.

4.

Für die Folge soll ein Jeder, welcher den Ufer- oder Werder-Busch an der Weser und Aller innerhalb Unserer Grafschaft Hoya zu hauen oder zu schneiden berechtigt ist, bevor er hiezu schreitet; imgleichen ein Jeder, welcher dergleichen Busch außerhalb der Gränzen des obrigkeitlichen Bezirks, worin derselbe gezogen worden, bringen will, behuf des Einen so wie des Andern, mit einem auf die Menge und Gattung des Busches gestellten Scheine versehen seyn, welchen im ersten Falle die Orts-Obrigkeit, welcher hiezu auch in Ansehung der sonst von ihrer Gerichtsbarkeit eximirten Grundstücke specielle Commission ertheilt wird, oder zur Erleichterung der Eingesessenen ein von der Orts-Obrigkeit dazu bestellter Unterbediente, im anderen Falle aber die Orts-Obrigkeit allein und zwar jederzeit ohne allen Aufenthalt und unentgeltlich zu ertheilen hat.

5.

Derjenige aber, welcher einen solchen Schein zu seiner Legitimation nicht sofort aufweisen kann, wird als ein unrechtmäßiger Besitzer des Busches vorläufig betrachtet und in eine Polizei-Strafe von Fünf Rthlr., oder im Falle des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe jeden Falls genommen werden. — Außerdem soll, wenn ein rechtmäßiger Eigenthümer des Busches, welchem die begangene Ordnungswidrigkeit völlig fremd geblieben, sich nicht etwa findet, die Confiscation des ohne den vorgeschriebenen Schein gehauenen, geschnittenen oder verbrachten Busches erfolgen. —

Im Übrigen sind

in Saint-Hyacinthe, 40 000 und Mont-Laurier, 31 000 Morgen, und zwar, wie bemerkt, in der Nähe der Eisenbahnen. Die Kolonisten erhalten ihr Land unentgeltlich, müssen aber 10 Morgen urbar machen und ein Haus darauf bauen, ehe sie das Patent erhalten. Sie müssen auch 3 Jahre auf dem Lande wohnen.

Die Leitung der Kolonien besorgen die Kolonisten- und Land-Agenten, welche in Montreal, Quebec, Ottawa, Toronto, Hamilton, London und Winnipeg ihren Sitz haben.

Mail Steam Packetes Company Compagnie-Française.

Abfahrt von Havre.

Mittels Dampfschiffen, die allwöchentlich Havre-Montreal abgehen.

Die Reise dauert 10 Tage. Die Fahrpreise betragen 100 Francs in der Kajüte und 60 Francs im Zwischendeck.

Die Agenten in Hamburg, die Herren Godeffroy und Sohn, besorgen die Beförderung der Auswanderer von Hamburg nach Havre. Die Fahrpreise betragen 30 Francs in der Kajüte und 20 Francs im Zwischendeck.

Die Agenten in Bremen, die Herren Meier und Gelpke, besorgen die Beförderung der Auswanderer von Bremen nach Havre. Die Fahrpreise betragen 30 Francs in der Kajüte und 20 Francs im Zwischendeck.

Derjenige, welcher um eine desfallsige Concession bei Uns nachsucht, hat seiner Vorstellung Zeugnisse sowohl der in seiner Kunst erworbenen Kenntnisse als über sein bisheriges untadelhaftes Betragen beizufügen.

§. 3.

Diejenigen, welche ohne dazu befugt zu seyn aus der Ausübung der Thier-Heilkunde ein Gewerbe machen, werden für jeden Contraventions-Fall mit einer Geldstrafe von 5 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt; im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

§. 4.

Es bleibt Uns ausdrücklich vorbehalten, die Ertheilung etwa nachgesuchter Concessionen auf solche Districte zu verweigern, welche mit Thierärzten bereits überfüllt sind, auch den Concessionirten, oder den sonst zur Ausübung der Thier-Heilkunde befugten Personen, die fernere Praxis zu untersagen, sobald selbige durch grobe Fahrlässigkeit, Unwissenheit, unverhältnißmäßige Forderungen für ihre Bemühungen, oder für die von ihnen den kranken Thieren verabreichten Arzeneyen, die ihnen zur Dispensation verstattet sind, oder durch sonstige Pflichtwidrigkeit dazu Veranlassung geben.

§. 5.

Sämmtlichen zur Ausübung der Thier-Heilkunde befugten Personen wird es bei Verlust der Praxis zur Pflicht gemacht, von den zu ihrer Kenntniß kommenden Krankheitsfällen, wo irgend, wenn auch nur entfernte Gefahr von Ansteckung zu befürchten ist, der Ortsobrigkeit sofortige Anzeige zu machen; so wie, wenn die Krankheit völlig beendigt ist, auch dieses der Obrigkeit anzuzeigen, ohne für diese Bemühungen eine Vergütung verlangen zu können.

Sämmtliche Obrigkeiten und jeder, den es angeht, haben auf die pünctlichste Ausführung der vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Hannover, den 20sten December 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

Campe.

Register über die Gebornen, Confirmirten, Getrauten und Gestorbenen
gesetzt in duplo, und zwar beide Exemplare mit denselben Worten und in gleicher Form, beide auch, wie es die Glaubwürdigkeit erheischt, selbst mit leserlicher Hand aufzunehmen und zu verfassen.

2) Das eine Exemplar derselben bleibt wie bisher in den Händen der Prediger, das Duplicat aber ist, von allen Predigern jeden Orts gehörig unterschrieben, gleichzeitig mit dem jährlichen Transsumt aller in jeglichem Kirchspiele Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Verstorbenen, in Conformität des Ausschreibens vom 15ten November 1821, unfehlbar in den ersten acht Tagen des Januar-Monats zur Nachsicht und Aufbewahrung in der hiesigen Consistorial-Registratur anhero einzusenden.

3) Der Zweck und vielfache Nutzen der Kirchenbücher bringt es mit sich, daß bei allen Eintragungen die Personen, welche sie betreffen, mit möglichster Genauigkeit nachgewiesen werden und ist daher stets erforderlich, daß

a) in Ansehung der Getauften, der Tag der Geburt und der Tag der Taufe, imgleichen die Namen des Kindes, der beiden Ältern und der Taufzeugen oder Gevattern,

b) bei den Confirmirten, das Alter eines jeden, wie auch dessen und beider

Die Zahl beträgt für Deutschland 1 Million 1 Kind auf 1000 Kopfe. Diese Zahlen stimmen mit denjenigen in Europa und Nord-Amerika, wo Blindenanstalten bestehen, überein. Es sind also in Deutschland 1 Million Blinde.

Königl. Preußisches statistisches Bureau.

Berlin, W. 9, 1. 2.

Dem Vorsitzenden des Vereins zur Fürsorge für die Blinden in Preußen, Herrn Geheimrath Dr. Schlosser, hier, Potsdamerstraße 120, beehre ich mich auf das gefällige Schreiben vom 29. d. M. ergebenst zu erwidern, daß die Zählung der Blinden und Taubstummen in Preußen bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 stattgefunden hat. Die Ergebnisse derselben sind in dem Werke: „Die Bevölkerung des Preußischen Staats nach der Zählung vom 1. Dezember 1885" veröffentlicht worden. Dasselbe ist durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Hochachtungsvoll

Dr. Engel.

„niß des angerichteten Schadens nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft „werden.

„§. 72. Auch haften Fuhrleute für die Handlungen ihrer Knechte, wenn solche „mit ihrem Vorwissen vorgenommen werden."

hiemit nicht nur nochmals bekannt gemacht, sondern auch die Wirthe, bei denen die Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, einkehren, an ihre sich von selbst verstehende Pflicht erinnert, so viel sie vermögen, die strenge Beobachtung der gedachten gesetzlichen Bestimmungen zu befördern, indem sie wegen jeder mit ihrem Vorwissen vorgenommenen und von ihnen nicht zur Anzeige gebrachten Contravention, welche sich die bei ihnen aufhaltenden Fuhrleute oder deren Knechte zu Schulden kommen lassen, als Theilnehmer zur Verantwortung und gebührenden Strafe werden gezogen werden.

Die Wegwärter und Weggeld-Empfänger aber werden auf die Vorschrift des 73sten §phi der erwähnten Verordnung,

„wornach sie einen jeden, der dagegen handelt, bei der Barriere anzuhalten „und von demselben die verwirkte Strafe, wovon zufolge des §. 76. die eine „Hälfte dem Denuncianten gebühret, die andere Hälfte aber ohne den ge„ringsten Abzug in die Weggeld-Casse fließt, sofort zu erheben haben,"

von neuem aufmerksam gemacht; wie Wir denn auch zu den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande das Vertrauen hegen, daß sie auf die genaue Befolgung dieser heilsamen, durch die neueste Königliche Verordnung, den Chausseebau betreffend, nicht aufgehobenen Vorschriften stets ein wachsames Auge haben werden.

Osnabrück, den 24sten December 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

L. v. Bar.

(111.) Ausschreiben der Königlichen Land-Drostei zu Stade an alle Königlichen Aemter des dasigen Landdrostei-Bezirks und das Königliche Voigtei-Gericht zu Dorum, das Verfahren bei Ausweisungen von Forstgrund betreffend. Stade, den 28sten December 1824.

Demnach das bisher zweifelhafte Verfahren bei Ausweisungen aus herrschaftlichem Forstgrunde mit Königlicher Domainen-Cammer zu Hannover regulirt worden: so wird den sämmtlichen Königlichen Ämtern darüber Folgendes zur Direction und Nachricht bekannt gemacht.

Sobald Gesuche um Ausweisung von herrschaftlichem Forstgrunde entweder zum Anbau oder zur Cultur beim Amte angebracht werden, ist in ersterem Falle vorläufig zu untersuchen und zu prüfen, ob der Anbau nach den für solche Ansiedelungen bestehenden Vorschriften und in polizeilicher Rücksicht überhaupt rathsam und thunlich sey. Findet sich in dieser Hinsicht dabei Etwas nicht zu erinnern, oder beschränkt sich der Antrag nur auf Ausweisung von Grund und Boden zur Cultur: so ist solcher dem Inspections-Forstbedienten zur weitern Beförderung durch das Königliche Ober-Forstamt an Königliche Domainen-Cammer zuzustellen, damit von dieser die Frage: Ob der befragliche Platz der Forst-Cultur entbehrlich ist, entschieden werden könne.

Fällt diese Entscheidung bejahend aus: so wird auf weitere Communication derselben mit Königlicher Land-Drostei von dieser die definitive Bestimmung darüber erfolgen, wie und unter welchen von der Oberforst-Behörde etwa zu suppeditirenden Bedingungen über den erbetenen Platz disponirt werden soll; welchemnach denn durch die Königlichen Ämter die davon zu entrichtenden grundherrlichen Gefälle behandelt, und der Raum selbst in Gegenwart eines vom Königlichen Oberforst-Amte dazu zu committirenden Forst-Bedienten dem Anbauer oder Nutznießer zugemessen und überwiesen werden soll.

Indem wir Vorstehendes den Königlichen Ämtern hiemit zur Nachachtung eröffnen, bemerken Wir zugleich, daß die von dem ausgewiesenen Forstgrunde aufkommenden Gefälle jedenfalls im Rentei-Geld-, nicht im Forst-Register zur einnahmlichen Berechnung gelangen.

Stade, den 28sten December 1824.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche Land-Drostei.

v. Marschalck.

1.—(1) **Subject to** the provisions of section 2 of this Act, the Minister of Public Buildings and Works may, by order, make provision for the following matters, that is to say—

(a) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister; and

(b) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(c) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(d) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(e) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(f) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(g) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(h) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(i) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(j) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(k) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(l) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(m) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(n) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(o) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(p) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(q) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(r) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(s) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(t) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(u) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(v) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(w) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(x) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(y) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(z) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(aa) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(bb) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(cc) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(dd) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ee) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ff) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(gg) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(hh) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ii) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(jj) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(kk) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ll) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(mm) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(nn) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(oo) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(pp) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(qq) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(rr) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ss) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(tt) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(uu) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(vv) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ww) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(xx) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(yy) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(zz) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(aaa) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(bbb) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ccc) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ddd) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(eee) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(fff) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ggg) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(hhh) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(iii) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(jjj) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(kkk) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(lll) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(mmm) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(nnn) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ooo) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ppp) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(qqq) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(rrr) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(sss) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ttt) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(uuu) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(vvv) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(www) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(xxx) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(yyy) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(zzz) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(aaaa) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(bbbb) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(cccc) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(dddd) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(eeee) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ffff) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(gggg) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(hhhh) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(iiii) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(jjjj) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(kkkk) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(llll) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(mmmm) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(nnnn) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(oooo) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(pppp) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(qqqq) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(rrrr) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(ssss) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(tttt) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(uuuu) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister; and

(vvvv) for the purpose of the exercise by the Minister of his functions under section 1 of this Act, vesting there in subsidiary interests in land which are held by persons other than the Minister and which are subject to subsidiary interests which are held by persons other than the Minister and which are sub

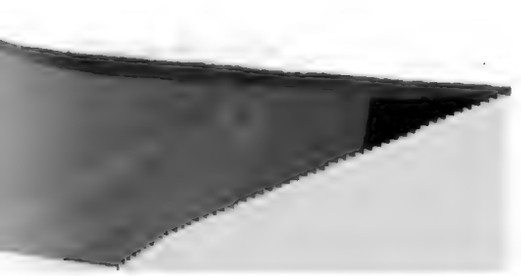

Digitized by Google

Digitized by Google

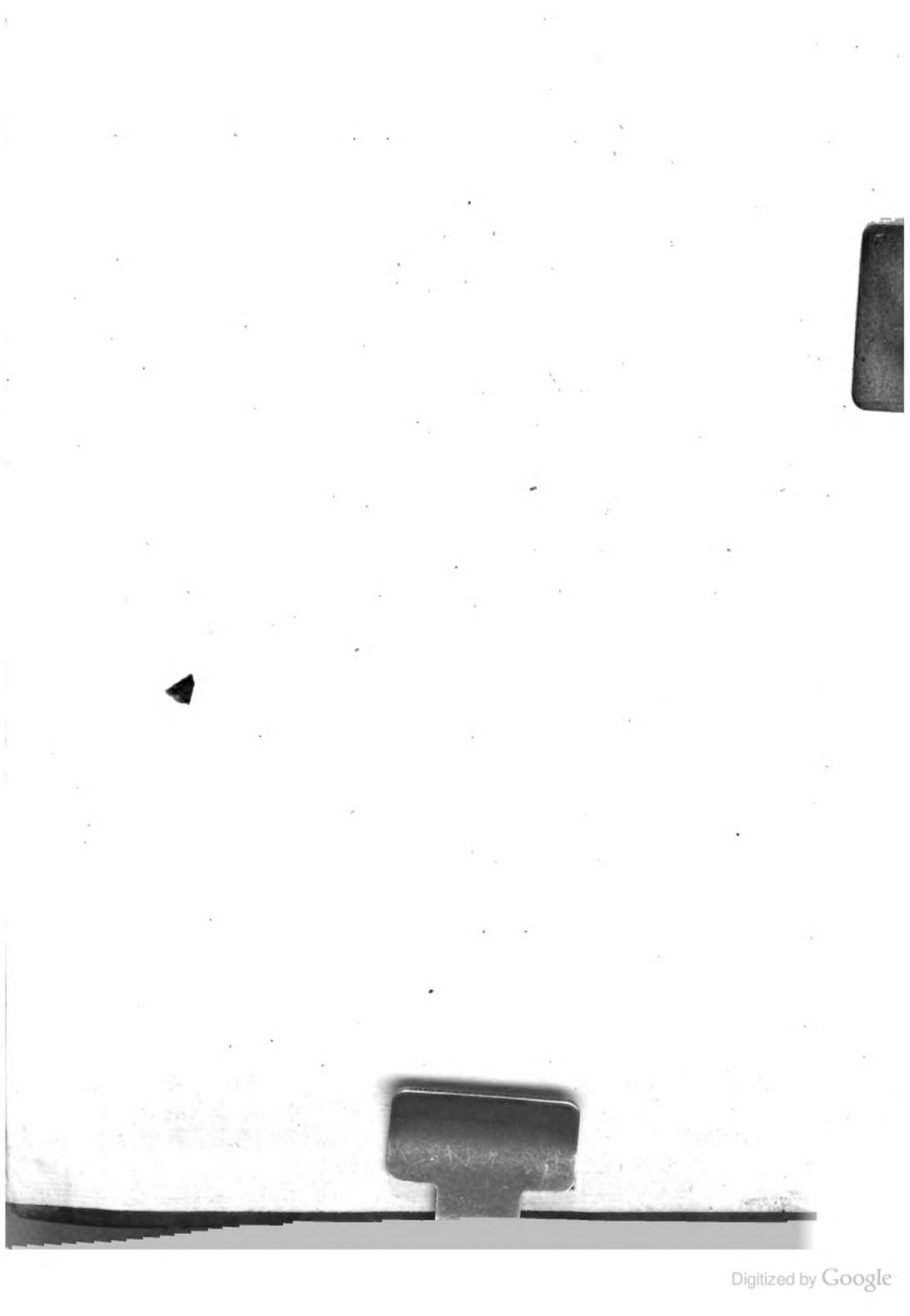

Digitized by Google